3 3433 02675306 8

54

S a

Verordnungen

für säm

Hannove

was den Calenbergischen, Lüneb
betrifft, seit dem Schlusse de
bis zur Zeit d
e

Mit Genehmigu
h

Ernst
Dr. beider Rechte und Königl. Gro
in d

Er
die Jahre 1

H
in der Hahnsch

Digitized by Google

atutes. Codes.
v.1.

Sammlung
der
Verordnungen und Aus
welche
für sämmtliche Provinzen
des
Hannoverschen Sta
jedoch
was den Calenbergischen, Lüneburgischen, und Bremen- und
betrifft, seit dem Schlusse der in denselben vorhandenen Ge
bis zur Zeit der feindlichen 1
ergangen sind.

Mit Genehmigung des Königl. Cabinets-Ministerii
herausgegeben
von
Ernst Spangenbe
Dr. beider Rechte und Königl. Großbritannisch-Hannoverschem Hof- und
in der Justiz-Canzley zu Zelle.

Erster Theil,
die Jahre 1740 bis 1759 enthalten

Hannover,
in der Hahnschen Hof-Buchha
1819.

Digitized by Google

393798

Digitized by Google

Vorrede.

So wie in den übrigen teutschen Staaten, also war es auch in denjenigen, welche gegenwärtig das Königreich Hannover bilden, von jeher, und bis zu Anfange des vorigen Jahrs, seit welchem ein eigenes officielles Gesetzblatt erschienen ist, üblich, daß sowohl die landesherrlichen Verordnungen, als auch die Ausschreiben der solche zu erlassen befugten Behörden, jedesmal, so wie sie erlassen waren, einzeln gedruckt, und größtentheils in Patentform, mittelst Uebersendung an die Behörden und Anheftung an dazu geeigneten Plätzen, zur Kunde gebracht wurden. Die große Menge dieser Verordnungen und Ausschreiben, und die von Jahr zu Jahr steigende Schwierigkeit, derselben habhaft zu werden und sie benutzen zu können, veranlaßte zu Ende des vorletzten und im vorigen Jahrhunderte den Plan, sie, und zwar nach Maaßgabe der einzelnen Landestheile, zu sammeln und zu ordnen; eine Maaßregel, welche um so nothwendiger war, als unser Regentenstamm bey den einzelnen Erwerbungen jener Landestheile dieselben jedesmal bey ihrer besondern Verfassung gelassen, und neuere Verfügungen stets in Bezug auf diese besondere Verfassung, und unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Behörden, erlassen hatte.

So erschienen denn dergleichen Sammlungen, und zwar für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, im Jahre 1708 [77 Stücke enthaltend] *), und im Jahre 1711 [93 Stücke enthaltend] **); und vollständiger für das Fürstenthum Lüneburg und dessen Provinzen, im Jahre 1698 und 1700, nebst

*) Hannover 1708. 4. (eine Privatarbeit.)

**) XCIII. Chur- u. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Landesconstitutiones und Verordnungen. Hannover 1711. 4.

Digitized by Google

zwey Supplementen von 1716 und 1729 durch die Justizcanzley zu Zelle besorgt; alle jedoch äußerst unvollständig und fehlerhaft *).

Diese großen Mängel veranlaßten die Nothwendigkeit einer officiellen Sammlung für die ebengedachten Provinzen. Aufgetragen wurde dieselbe, auf speciellen Königlichen Befehl, den damaligen Landsyndiken Tappen und Bilderbeck, und dem Justizrath Baring, und so erschienen denn in den Jahren 1739 und 1740, die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen und Gesetze zum Gebrauch der Fürstenthümer- Graf- und Herrschaften Calenbergischen Theils, in vier Quartbänden, zu Göttingen gedruckt, zu denen 1741 ein Supplement und Repertorium von Bünemann hinzukam — und in den Jahren 1741 bis 1745 die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen und Gesetze, zum Gebrauch des Fürstenthums Lüneburg, auch angehörigen Graf- und Herrschaften Zellischen Theils, in fünf Bänden zu Lüneburg gedruckt, zu denen ebenfalls ein Supplement und Repertorium kam; — beide Sammlungen nach Materien in verschiedene Capitel geordnet.

In Betreff der übrigen Provinzen wurde auch für die Herzogthümer Bremen und Verden, unter Königlicher Autorität, eine Sammlung **), jedoch nicht unter dem

---

*) Sämmtliche Hochfürstlich Braunschw. Lüneb. Zell- und Hannoverischen Theils Gerichtsordnungen, gemeine Bescheide, Mandata und Verordnungen. Zell. u. Leipzig. 1698. 4. recus. Hannover 1712. 4.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. Zellischen Theils Policeyordnung, und andere zu deren Erläuterung dienende Verordnungen, Mandata und Constitutiones, nebst der Churf. Br. L. Amtsordnung u. s. w. Hannover und Zelle 1700. 4.

Supplement zu denen respective anno 1698 und 1700 edirten Voluminibus der Zellischen Landes- und Policeyordnungen gehörig, enthaltend 70 Edicta u. s. w. Zelle 1716. 4.

Continuatio des Supplementi, worinnen noch 200 Zellische und Churf. Braunschw. Lüneb. Edicta. Zelle 1729. 4.

Hauptregister über die Königl. Großbritannische, Chur- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneb. in Dero Churlanden Zell- und Hannoverischen Theils bis daher zusammengedruckte Verordnungen. Hannover 1724. 4.

**) Auch diese befolgt im Ganzen eine Ordnung nach Materien.

Digitized by Google

Titel eines Corporis constitutionum (der Titel lautet vielmehr: Der Herzogthümer Bremen und Verden Policey- Teich- Holz- und Jagdordnung, sammt einem zwiefachen Anhange dazu gehöriger (387) Verordnungen. Stade 1732. 4., zu dem im Jahre 1749 ein fernerweiter Anhang zu der in Anno 1732 aufgelegten Policey- u. s. w. Ordnung hinzukam), veranstaltet; das Land Hadeln und das Herzogthum Lauenburg ist aber stets ohne eine solche Sammlung verblieben, indem sowohl die ältere, welche vermöge des Ratzeburgischen Landesrecesses von 1585 *), auf Herzoglichen Befehl von dem Canzler Hieronymus Schütz unternommen war, als auch die neuere, welche durch eine Königl. Rescript vom 15. Sept. 1748 genehmigt wurde, und die sodann der verstorbene Landdrost, Graf von Kielmannsegge, beabsichtigte, ins Stocken gerathen ist.

Die Calenbergische Sammlung schließt mit dem 8. August 1740, die Lüneburgische mit dem 20. März 1745, die Brem- und Verdische mit dem 20. Junius 1749; indessen findet man in den Schlußjahren selbst noch manche Lücken.

Seit dieser Epoche sind manche Versuche gemacht, diese gedachten Sammlungen fortzusetzen, ohne daß sie zu Stande gekommen sind.

So trug z. B. die Lüneburgische Landschaft im Jahre 1772 darauf an, daß ein Supplement der Lüneburgischen Sammlung zum Druck befördert werden möge. Es wurde auch mittelst Geheimenraths-Rescripts vom 24. October 1774 der damalige Landsyndicus Hugo, hierauf der um die Lüneburgische Provinz so sehr verdiente Herr Landsyndicus und Hofrath Jacobi, und der Cammer-Consulent, nachmals Rath Ebell, mit der Redaction desselben beauftragt; indessen ist dieselbe nie vollendet. Ein gleiches geschah in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von den Brem- und Verdenschen Ständen, aber auch ohne weitern Erfolg.

Ebenfalls mißglückten Privat-Unternehmungen, die diesen Zweck zu erreichen beabsichtigten, wie z. B. des Advocaten Joh. Heinr. Wagner Sammlung derjenigen

*) Lünig Tractat von der landsässigen Ritterschaft, I. 1289.

Digitized by Google

Verordnungen und Ausschreiben, welche in den Chur-Braunschw. Lüneb. Landesordnungen und Gesetzen Zellischen Theils nicht befindlich, oder nach deren Herausgabe erst abgelassen, theils im Auszuge, theils in extenso" *) bis 1791; welche mit dem zweyten Bande, oder den Supplementen zu den drey ersten Capiteln jener officiellen Sammlung schließt; wie ferner des verstorbenen Regierungs-Secretairs Wolff "Systematischer Auszug sämmtlicher für die Herzogthümer Bremen und Verden emanirter Verordnungen **), von dem nur der erste Band, das kirchliche Fach enthaltend, erschienen ist ***).

Dagegen erschien für die Provinzen Calenbergischen Theils zwar keine Sammlung aber ein sehr brauchbares Hülfsmittel, in dem Werke des Herrn Universitäts-Syndicus, Raths Willich: "Churf. Br. L. Landesgesetze und Verordnungen Calenbergischen und Grubenhagenschen Theils, in einen Auszug nach alphabetischer Ordnung gebracht †)," in welchem nicht allein die ältere Sammlung auszugsweise aufgenommen, sondern auch dieselbe bis 1815 fortgesetzt worden ist.

Und für alle Provinzen, jedoch nur in Bezug auf das Medicinalwesen, das alphabetische "Repertorium über das gesammte Medicinalwesen in den Braunschweig-Lüneb. Churlanden, gesammelt und herausgegeben von Joh. Heinr. Jugler ††)."

Daß sich keines dieser Werke dazu eignet, die große Lücke, welche seit der Erscheinung jener officiellen Sammlungen bis auf die Zeit, in welcher ein eben so treuloser als übermächtiger Feind die vaterländische Gesetzgebung verdrängte, entstanden ist, auszufüllen, fällt in die Augen, indem das Wagnersche Werk für Lüneburg unvollen-

*) Hannover 1791. 4.

**) Stade 1809. 8.

***) Indessen gehört dieses Werk nur einigermaßen hierher, indem es die Verordnungen nicht rein, sondern in einen raisonnirenden Vortrag verschmelzt, giebt.

†) Göttingen 1780 — 1782. 5 Bände, Quart; und Supplement I. 1792. II. 1801. III. 1815.

††) Hannover 1790. 8.

Digitized by Google

det geblieben ist, und das Wolfsche, Willichsche und Juglersche, ihrem individuellen Zwecke nach, keinen Anspruch auf den Namen und das Wesen einer Sammlung machen.

Daß dagegen die Ausfüllung dieser Lücke ein großes und um so dringenderes Bedürfniß ist, als durch die unglückliche Zeit der feindlichen Besitznahme, und die dadurch wiederholt veranlaßten Trennungen der Archive und Registraturen, in manchen Bezirken ein großer Theil der Verordnungen abhanden gekommen ist, ist eine Wahrheit, die sich jedem Geschäftsmanne, ja jedem Bürger und Unterthanen täglich und stündlich aufdrängt.

Ermuthigt durch das Beyspiel des um die vaterländische Rechtswissenschaft so hoch verdienten Herrn Canzley-Directors Dr. und Ritters Hagemann, welcher bekanntlich mit dem Jahre der Wiederherstellung der vaterländischen Verfassung eine Sammlung der neuerlassenen Verordnungen begann; im Besitze sehr reicher Materialien, und unterstützt von hochverehrten Männern *), denen die Einsicht der Regierungs- Gerichts- und anderer Registraturen frey steht, habe ich es versucht, den Plan zu einer Sammlung zu entwerfen, welche die Verordnungen und Ausschreiben enthalten soll, die seit dem Schlusse der officiellen Corporum constitutionum bis auf die feindliche Usurpation ergangen sind, welche mithin rückwärts jenen Corporibus, vorwärts der Hagemannschen Sammlung die Hand bieten, und dadurch die Masse der vaterländischen Gesetzgebung in ein Ganzes abschliessen soll.

---

*) Ich ergreife mit Freuden die Gelegenheit, dem Herrn Regierungsrathe, Ritter Ddmmes in Hannover, dem Herrn Domainenrathe, Dr. Frankenfeld ebendaselbst, dem Herrn Regierungsrathe Haltermann in Stade, und dem Herrn Gerichtsdirector Wehner in Otterndorf, für ihre mir so äußerst gütig erwiesene Bereitwilligkeit und thätige Unterstützung, nochmals meinen innigsten und wärmsten Dank auch hier abzustatten, denn ohne deren Mitwirkung hätte ich an der Möglichkeit der Vollendung dieser Sammlung fast verzweifeln müssen.

Digitized by Google

Die Ideen, welche mich hiebey leiteten, waren folgende:

I. Die Sammlung ſollte ſich auf alle Provinzen erſtrecken, mit Ausſchluß der neuerworbenen. Mithin ſollte ſie die für die Calenbergiſchen, Lüneburgiſchen, Bremen- und Verdenſchen, Lauenburgiſchen, Hadelnſchen und Osnabrückſchen Landestheile erlaſſenen Verordnungen und Verfügungen enthalten; in Hinſicht der Osnabrückſchen jedoch nur von der Zeit an, als dieſes Land in das definitive Eigenthum unſers Regentenhauſes übergegangen war.

Hiezu bewog mich folgende Rückſicht: Die Provinzen Hildesheim, Oſtfriesland, und die ſonſtigen, ſonſt unter Preußiſcher oder Heſſiſcher Hoheit befindlich geweſenen Erwerbungen, ſo wie Osnabrück, ſo lange es noch unter Biſchöflicher Hoheit ſtand, beſitzen eines Theils ihre eigenen Verordnungen-Sammlungen, in ſo fern ihr früherer Rechtszuſtand wieder hergeſtellt worden iſt, andern Theils aber iſt derſelbe zu verſchieden, als daß eine Vereinigung deſſelben mit dem Hannoverſchen möglich geweſen wäre.

II. Die Sammlung ſollte alle dieſe Verordnungen und Ausſchreiben in chronologiſcher Ordnung enthalten. Bey Verordnungen-Sammlungen iſt dieſe Ordnung anerkanntermaßen die zweckmäßigſte; ſie wurde aber auch dadurch geboten, daß die beabſichtigte Sammlung ſich an alle frühere Corpora constitutionum anſchließen mußte, und dieſes nicht anders möglich war, als durch Beobachtung der Zeitfolge.

Um jedoch die aus der Anordnung nach Materien entſtehende Unbequemlichkeit zu erſetzen, ſollte dem Schluſſe der ganzen Sammlung ein möglichſt vollſtändiges und nach dem muſterhaften Repertorio der Lüneburgiſchen Sammlung verfaßtes alphabetiſches Sachregiſter hinzugefügt werden.

III. Die Sammlung ſollte alle dieſe Verordnungen und Ausſchreiben in extenso liefern; letztere jedoch nur in der Regel, indem die minder wichtigen, um

Digitized by Google

Raum zu sparen, auszugsweise aufgenommen werden sollten; die erstern immer, da jeder Auszug höchst bedenklich und gefährlich ist, vorzüglich aber, wenn die Auszüge nach Materien geordnet worden sind.

IV. Sie sollte mit dem Jahre 1740, als dem Schlußjahre der Calenbergischen Sammlung, beginnen; wogegen die Fortsetzung der Lüneburgischen Sammlung mit dem 20. März 1745, und die Brem- und Verdischen mit dem Jahre 1749, die Osnabrückschen Verordnungen aber mit dem Jahre 1803 eintreten *). Sie schließt aber mit dem Tage, an welchem die letzte Thätigkeit Hannoverscher Behörden im Herzogthume Lauenburg, als damals dem letzten Ueberbleibsel des Hannoverschen Staats, vernichtet wurde.

In Hinsicht der noch nicht gesammelt gewesenen Lauenburgischen und Hadelnschen Verordnungen soll die frühere ein Anhang enthalten, der als Supplement-Band zu betrachten seyn wird.

V. Um jedoch den Ankauf der solchergestalt beabsichtigten Sammlung möglichst zu erleichtern, sollte die größte Ersparung an Raum statt finden.

So wünschenswerth im Ganzen der Abdruck aller und jeder Verordnungen und Ausschreiben für Geschichte und Verfassung des Landes seyn mochte, so war dennoch in dieser Hinsicht der historische Standtpunct zu verlassen, und der practische lediglich im Auge zu behalten. Es durften daher nur die noch gültigen, und nach dem gegenwärtigen Standpuncte der Gesetzgebung noch anwendbaren Verordnungen und Ausschreiben aufgenommen werden; dagegen mußten alle aufgehobenen oder veralteten weggelassen werden. Dieses durfte jedoch, um der Vollständigkeit des Werks keinen Eintrag zu

*) Der Plan mußte in Betreff der Osnabrückschen Verordnungen abgeändert werden, da der Herr Justizrath und Consistorialdirector Dr. Lehzen in Osnabrück, eine Ergänzung der Osnabrückschen Sammlung in Druck gegeben hat.

thun, nie ohne Anzeige geschehen; und so sind denn alle diese veralteten und aufgehobenen Verordnungen, wenigstens ihrem summarischen Inhalte nach, angegeben, und möglichst genau zu gleicher Zeit auf diejenigen Verordnungen verwiesen, welche andere Verfügungen in deren Stelle gesetzt haben *). Nur dann sind auch aufgehobene und veraltete Verordnungen ebenfalls in extenso aufgenommen, wenn sie für die Rechtsgeschichte wichtig waren, und zum Verständnisse der spätern dienen konnten **).

Ein Gleiches ist bey den temporairen, oder auf gewisse Zeit erlassenen, oder bey höchst localen Verfügungen beobachtet.

Ferner gebot der practische Zweck, in Hinsicht der Lauenburgischen Verordnungen, daß alle diejenigen, welche auf den jetzt Königl. Dänischen Antheil besonders sich beziehende Verfügungen enthalten, nur ihrem summarischen Inhalte nach angegeben werden durften.

VI. Bey dem Abdruck der Verordnungen mußte die Schreibart und Orthographie derselben streng beobachtet werden, und selbst offenbare Fehler durften nicht stillschweigend geändert, sondern mußten angezeiget werden. Nur die Titulaturen, Unterschriften der Behörden und die Contrasignaturen konnten abgekürzt werden, um Raum zu ersparen.

---

*) Ebenfalls ist auf die Hannoverschen Anzeigen verwiesen, wenn sich in denselben Verfügungen solcher Gattung befanden. Wie sehr man irrt, wenn man glaubt, in denselben seyen sämmtliche Verordnungen, die nach dem Schlusse der officiellen Sammlungen erlassen sind, enthalten: wird sich leicht aus diesen Verweisungen ergeben. Die Hannoverschen Anzeigen enthalten gewöhnlich nur solche temporaire Verfügungen, die gegenwärtig ohne allen Nutzen sind.

**) Auch hat es bey dem Gange unser Gesetzgebung nicht vermieden werden können, Verordnungen aufzunehmen, welche während des Abdrucks durch gegenwärtig erlassene neuere, aufgehoben sind. Doch ist dieses nur äußerst selten der Fall gewesen, und entschuldigt es sich von selbst.

Da nun dieser Plan von dem hohen Königlichen Cabinets-Ministerio mittelst Rescripts vom 19. Februar 1817 genehmigt worden ist, so habe ich in Gemäßheit desselben die Ausarbeitung der Sammlung dergestalt beendigt, daß ihr Abdruck ununterbrochen fortgesetzt werden kann, und bemerke ich nur noch, was die äußere Form des Werks selbst anlangt, daß dasselbe aus vier Bänden bestehen wird, welche folgendes umfassen werden:

Bd. I. Ein chronologisches Register aller in den drey gedachten officiellen Corporibus constitutionum enthaltenen Verordnungen und Ausschreiben, nebst Angabe des Theils, der Nummer und der Seitenzahl, wo sich jede derselben befindet; — zum Behuf einer Uebersicht der Gesetzgebung, und gewiß nicht ohne Nutzen, da das hinter der Calenbergischen Sammlung enthaltene Verzeichniß fehlerhaft, hinter der Brem- und Verdischen aber gar keines befindlich ist.

Sodann:

Die Verordnungen von 1740 bis 1759:

Bd. II. Die Verordnungen von 1760 bis 1779;

Bd. III. Die Verordnungen von 1780 bis 1799;

Bd. IV. Die Verordnungen von 1800 bis 1811;

Sodann:

Als Anhang, die Lauenburgschen und Hadelnschen Verordnungen bis 1740;

und endlich:

Das alphabetische Sachregister über das ganze Werk, welches auch wohl, zu größerer Bequemlichkeit, in einen besondern Band gebunden werden kann.

Ich schmeichle mich mit der Hoffnung, durch dieses Unternehmen einen nicht unbedeutenden Beytrag zur Vervollkommnung des vaterländischen Rechtszustandes liefern zu können; und wenn gleich dem Werke der officielle Character fehlt, so darf ich doch

dreist versprechen, demselben eine solche Vollständigkeit geben zu wollen, als es nur die Kräfte eines Privatmanns erlauben. Möglichsten Fleiß und Sorgfalt werden billige Beurtheiler gewiß nicht vermissen!

Ueber den Gebrauch dieser Sammlung erlaube ich mir noch folgendes hinzuzufügen:

1. Wenn bey einer Verordnung nicht angegeben ist, von wo aus sie datirt worden sey, so bedeutet dieses, daß sie von Hannover aus erlassen ist.

2. Die übrigen Zeichen haben folgende Bedeutung:

   * daß die Verfügung sich entweder nur auf vorübergehende Verhältnisse bezog, oder späterhin durch eine andere aufgehoben, abgeändert, oder vervollständigt worden ist;

   ** daß sich dieselbe auf einen jetzt abgetretenen Landestheil speciell bezog;

   † daß eine Verfügung existirt hat, aber aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht mehr aufzufinden gewesen ist;

   †† daß die Verfügung im höchsten Grade local, (also in Bezug auf eine einzelne physische oder moralische Person oder Sache) erlassen wurde.

3. Wo es aus der Verordnung oder Verfügung selbst nicht erhellte, für welche Provinz sie erlassen wurde, ist solches möglichst genau angegeben. Ist dieses nicht der Fall, so sind folgende Regeln zu beobachten:

   a) Verordnungen, die der Landesherr selbst unterzeichnet hat, gelten in der Regel in allen Provinzen, falls nicht das Gegentheil aus ihnen erhellt, oder sie für die eine oder die andere Provinz durch eine über denselben Gegenstand erlassene besondere Verordnung aufgehoben sind.

   b) Bey den Verordnungen, die von den ehemaligen Regierungs-Behörden bis zu der Wiedereinführung der vaterländischen Verfassung, also nicht nach

derſelben, da dieſelbe gegenwärtig centraliſirt worden iſt, ad mandatum speciale erlaſſen ſind, iſt folgendes zu beachten:

aa. Die Regierungs-Verordnungen ad mandatum, welche von den Regierungen zu Stade und Ratzeburg erlaſſen worden ſind, gelten nur in den Provinzen, die dieſen Regierungen ſpeciell untergeben waren.

bb. Die Regierungs-Verordnungen ad mandatum, welche von dem geheimen Raths-Collegio zu Hannover erlaſſen ſind, gehen entweder:

α) auf die geſammelten Königl. teutſchen Länder, und gelten alſo auch in allen Provinzen *); indeſſen war die Art der Publication häufig verſchieden. Sie wurden nämlich entweder von den Regierungen zu Stade und Ratzeburg, von neuem ad mandatum publicirt; oder von denſelben mittelſt Circulare, den Unterbehörden zur Nachachtung zugeſandt;

β) oder auf die der Regierung zu Hannover ſpeciell untergebenen Provinzen; dann gelten ſie in dem ganzen Umfang derſelben, wenn ſie nicht ausdrücklich auf die eine oder die andere Provinz beſchränkt waren.

cc. Die Regierungs-Verordnungen, welche nicht mit der Clauſel: ad mandatum, verſehen worden ſind, mögen ſie erlaſſen ſeyn, von woher ſie wollen, ſind entweder

*) Mittelſt Reſcripts vom 20. May 1772 ward folgendes verfügt: „Was die Form der Publication ſelbſt anlanget, ſo wollen Sr. Königl. Maj., daß diejenigen Verordnungen, welche die geſammten Königl. teutſchen Länder angehen, und ad mandatum zu erlaſſen ſind, mit der Unterſchrift des jedesmaligen hieſigen Geheimten Conſilii, diejenigen aber, welche das Brem- und Verdenſche, oder das Lauenburgiſche allein betreffen, und worüber mit denen resp. Landſchaften vorher communiciret worden, unter der Unterſchrift beſagter Regierungen künftig publicirt werden ſollen.“

α) in Form von Ausschreiben erlassen (Regierungs-Ausschreiben) und verpflichten nur diejenigen Behörden, an welche sie erlassen sind; oder

β) in Form von Verordnungen; dann gelten sie nur in dem Regierungs-Bezirke, wenn sie nicht bloß auf einzelne Theile ausdrücklich beschränkt worden sind.

c) Die Gräfen-Verordnungen beziehen sich ausschließlich auf das Land Hadeln.

d) Gemeine Bescheide, Cammer-Ausschreiben, Kriegs-Canzley-Ausschreiben, Consistorial-Ausschreiben, haben in dem Ressort eines jeden dieser Collegieen gültige Kraft; verbinden aber nur die Behörden, die von diesen Collegieen abhängen.

e. Rescripte gelten nur für den einzelnen Fall, ausgenommen, wenn sie für allgemeine Fälle erlassen, und den Behörden ausdrücklich zur Nachachtung mitgetheilt worden sind.

Zelle, den 7. August 1819.

E. Spangenberg.

Verbesserungen.

Seite 10. Z. 8. von u. für 100. ließ Verordnung. S. 13. Z. 16. v. o. für utilio l. utilis S. 19. fehlt das Sternchen vor nro. 81. 85. S. 19. Z. 2. v. u. für daß l. deß. S. 25. Z. 2. v. o. l. lenterationis instantia. Z. 17. v. o. f. trauckenen l. trockenen. S. 27. Z. 9. v. o. für brandt l. gebrandt. S. 50. Z. 1. v. o. für Rühre l. Röhre; Z. 9. v. o. für nachtmäßigen l. pflichtmäßigen; Z. 11. v. o. für Gerichte l. geeichte. S. 55. Z. 11. v. u. ließ Dionysii. S. 71. Z. 4. v. u. ließ furtum.

Chronologiſches Verzeichniß

ſämmtlicher in den 3 Geſetzſammlungen für Lüneburg, Calenberg und Bremen und Verden enthaltenen Verordnungen, Patente, Ausſchreiben ꝛc.

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Land. Ordn.
	1569.				
1569	Herzog Julii Kirchen-Ordnung. — — —	I.	1	1	Cal.
	1580.				
1580 9. Decemb.	Erzbiſchofs Heinrichs Edict von wucherlichen Contracten	I. *)	—	935	Br. Verd.
	1590.				
1590 15. Febr.	Herrſchaftlicher Bedienten Erben Abzugs-Freiheit. —	VI.	1	1	Cal.
	1591.				
1591 10. Nov.	Ausſchreiben wegen des Exorcismi. — — —	I.	3	413	Cal.
	1595.				
1593	Berg-Ordnung. — — — — — —	VI.	18	50	Cal.
	Conſtitutio von Beſtrafung der Hurerey, Ehebruch u. dgl.	II.	89	666	Cal.
6. Januar.	Ausſchreiben über Beobachtung der Kirchen-Ordnung. —	I.	2	408	Cal.
5. April.	Conſtitution wegen Lehn-, Erbenzins- und Meyer-Güter-Alienation. — — — — — —	VI.	133	352	Cal.
— —	— — — — — — — —	II.	62	617	Cal.
— —	**) — — — — — — —	V.	45	105	Cal.
	1596.				
1596 28. Septbr.	Verordnung v. exercitio jurisdictionis derer Ober-Gerichte.	II.	6	244	Cal.
	1601.				
1601 10. Octbr.	Landtags-Abſchied zu Gandersheim. — — —	VIII.	1	1	Cal.
	1602.				
1602 12. Jan.	Conſtitution, wie es bey Verkauf-, Vertauſch- oder Veräuſſerung der Kloſter-Güter zu halten. — — —	II.	53	618	Cal.
— —	— — — — — — — —	I.	50	644	Cal.
	1604.				
1604 2. April.	Anderweitiges Edict von Alienation und Verpfändung der Lehn- und Erbenzins-Güter. — — — —	II.	54	618	Cal.
— —	— — — — — — — —	V.	46	107	Cal.
— —	— — — — — — — —	VI.	31	334	Cal.

*) Bey der Brem- u. Verdiſchen Sammlung, welche nicht in Capitel eingetheilt iſt, bedeutet dieſe Zahl den Band.
**) Mit dem falſchen Datum 1595.

Nr.	Inhalt.	Band	Capitel	Artikel	Seite
	1851.				
10. Juli.	Patent Christiani für Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	IV.	83	315	1516.
	1852.				
4. April.	Patent Christiani für Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	VIII.	87	450	2516.
29. Mai.	Declaration, wegen Einführung der Stempelsteuer und Verpflichtung der Taxen dazu in Schweden.	II.	55	613	616.
	Declaration, wegen Einführung der Stempelsteuer und Verpflichtung der Taxen dazu in Norwegen.	II.	55	613	616.
10. Juli.	Allerunterthänigste Relation an den Reichstag, wegen der Stempelsteuer.	VIII.	87	450	2516.
	1853.				
1. Mai.	Königl. Resolution, wegen Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	VIII.	5	25	2516.
1. Mai.	Königl. Resolution, wegen Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	VIII.	5	25	2516.
13. Juli.	Verordnung, daß kein Stempelpapier Landes-Collegia übersandt werden soll.	VIII.	5	25	2516.
	1854.				
1. Febr.	Königl. Resolution, wegen Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	VI.	156	810	2516.
	1855.				
1. Mai.	Patent Christiani für Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	IV.	1	1	1516.
	1856.				
6. Juni.	Patent Christiani für Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	I.	1	1	1516.
	1857.				
6. Juni.	Commission, wie es mit Verfertigung der Stempelformulare, Einrichtung, Controlle, Verkauf und Vertheilung dieser Stempelformulare gehalten werden soll.	IV.	6	6	1516.
6. Juni.	Instruction für Stempelformulare.	IV.	7	7	1516.
	1858.				
10. Febr.	Patent Christiani.	IV.	120	665	1516.
	1859.				
10. Jan.	Patent Christiani.	IV.	137	673	1516.
	1860.				
10. Jan.	Patent Christiani.	IV.	138	678	1516.
	1861.				
15. Januar.	Königl. Resolution, wegen Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	VI.	156	810	2516.
28. Juni.	Patent Christiani.	IV.	139	679	1516.
	1862.				
11. Juni.	Patent Christiani.	IV.	140	680	1516.
	1863.				
8. Juli.	Patent Christiani, wegen Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	IV.	141	681	1516.
	1864.				
11. Juni.	Patent Christiani, wegen Einführung neuer und Abänderung der schon bestehenden Taxen.	IV.	142	682	1516.
8. Juli.	Commission, wegen Einführung der Stempelsteuer, Einrichtung, Controlle und Vertheilung.	IV.	8	8	1516.

Datum.		Cap.	Nro:	Pag.	Land. Ordn.
1629	1629.				
18. May.	Nochmaliges Edict gegen das Verpacken des fremden Salzes in Lüneburgische Tonnen. — — — —	IV.	51	316	Lün.
1636	1636.				
21. May.	Declaration und Attest der Zellischen Regierung, daß ein Sohn, der seinem Vater in hiesigem Fürstenthum in feudo succediren will, auch, dem Vater zu Ehren, dessen Schulden zu bezahlen gehalten sey, ob er schon sich des Erbes enthalten wolle. — — — —	VII.	1	1	Lün.
18. Jul.	Verordnung wegen des Pfarr-Wittwen-Kastens. —	I.	98	840	Cal.
26. Jul.	Herzog Augusts Edict wegen der Häuslinge ꝛc. zu mehrerer Erläuterung des 6ten Cap. der Policey-Ordnung.	IV.	316	1156	Lün.
1637	1637.				
5. Jan.	Erzbischof Friedrichs Verordnung von Dispensation in Ehe-Sachen. — — — — —	I.	—	778	Br. V.
4. Jun.	Herzog Friedrichs Edict von harter Bestrafung der Wild- und Fischdiebe. — — — —	II.	91	751	Lün.
— —	— — — — — — — —	VIII.	49	162	Lün.
5. Jul.	Münz-Edict. — — — — — —	IV.	186	479	Cal.
31. Jul.	Münz-Edict. — — — — — —	IV.	187	482	Cal.
1638	1638.				
6. Jul.	Edict vom Kauff des Korns auf dem Halm und anderen wucherlichen Contracten. — — — —	II.	90	666	Cal.
1639	1639.				
2. April.	Hannoverischer Landtags-Abschied. — — —	VIII.	6	66	Cal.
7. Aug.	Hochfürstl. Edict wegen wucherlicher Contracte und anderer dergleichen unziemlichen Handlung. — — —	II.	70	705	Lün.
2. Dec.	Calenbergische Hof-Gerichts-Ordnung. — — —	II.	11	568	Cal.
1640	1640.				
2. März.	Herzog Friedrichs Auszug aus der Policey-Ordnung, wie solche bey denen Land-Gerichten zu verlesen. —	IV.	2	141	Lün.
10. Jun.	Edict wegen Anmeldung derer zur Kirchenbuße Verdammten.	I.	8	438	Cal.
1643	1643.				
16. Aug.	Herzog Friedrichs revidirte Kirchen-Ordnung von Herzog Christian. — — — — —	I.	1	1	Lün.
1644	1644.				
26. März.	Hochfürstl. Edict gegen das eigenmächtige Heide-Brennen und Anstecken. — — — — — —	VIII.	75	198	Lün.
1645	1645.				
11. Jan.	Herzog Friedrichs allgemeines Ausschreiben, wie weit das Vieh derer auf denen Adlichen und Gutsherrlichen Höfen wohnender Schäfer und Häuslinge, von dem Schutzgelde zu befreyen. — — — —	IV.	517	1157	Lün.
— —	— — — — — — — —	VI.	100	263	Lün.
24. May.	Edict wegen des ungebührlichen Wildschießens, und daß die Bauren ihren Hunden Knittel anhängen sollen. —	VIII.	50	154	Lün.
1646	1646.				
26. Sept.	Hannoverischer Landtags-Abschied. — — —	VIII.	6	91	Cal.
1647	1647.				
1. Jun.	Herzog Friedrichs Münz-Edict. — — —	IV.	215	792	Lün.

Datum.	Inhalt.	Num.	Pag.	Hauk. Zeile.
1752	1752.			
6. Oct.	Unsere Königliche Befehlshaber, und die Collegialischen und Landschaftlichen Directores in Berlin. —	IV.	508	1652
—	—	V.	107	1652
1753	1753.			
17. Febr.	Verordnung wegen der Accise-Defraude. —	V.	56	30 — 254
26. Mai.	Unsere Ober-Rent-Meistere, Landschaftliche Directores, wegen Ausfertigung der Pfandbriefe, und Verschreibung auf Silber-Waare. —	V.	83	157 — 64
—	—	VI.	44	157 — 64
30. Mai.	Publicandum, Wie wegen der ausgeschriebenen Pfandbriefe auf Korn und Geld, —	II.	77	767 — 134
—	Unsere Ober-Rent-Meistere, wegen der Verwechslung wegen der 3½ Pfund Pfandbr. —	V.	57	30 — 254
1754	1754.			
15. Aug.	Landschaftliches Reglement. Publicandum. —	VIII.	4	58 — 64
15. Aug.	Landschaftliches Reglement. —	VIII.	5	58 — 64
1755	1755.			
19. Mai.	Unsere Königliche Befehlshaber, wegen Publication der Verordnung, wegen Verbot der Ausfuhr des Geldes. —	V.	34	63 — 66
1756	1756.			
19. Octob.	Unsere Königliche Befehlshaber, wegen publication der Verordnung, wegen Verbot der Ausfuhr des Geldes. —	IV.	18	3 — 254
1760	1760.			
29. Sept.	Regal der Accise-Freyheit, wegen Ihrer Majestät Königin Elisabeth Christine. —	IV.	333	1682 — 254
15. Oct.	Unsere Königliche Befehlshaber, Publication wegen des Jubel-, und Danksagungs-Festtages wegen Ihrer Majestät Königin Elisabeth Christine. —	IV.	8	30 — 254
1761	1761.			
5. Mai.	Verordnung, die Accise betreffend. —	I.	56	1715 — 64
1762	1762.			
3. Mai.	Publicandum, Verordnung, wie denen Accise-Defraudanten, welche verspätigter Weise sich melden, zu Hülfe zu kommen. —	IV.	377	978 — 254
8. Juni.	Unsere Christian Ludewig's Königliche Majestät-Befehlshaber. —	II.	11	55 — 254
21. Octob.	Unsere Christian Ludewig's allergnädigst Königliche Befehlshaber, wegen Publication der Verordnung, wegen Verbot der Ausfuhr des Geldes, und wegen Einziehung der Pfandbriefe in Silber. —	IV.	319	1175 — 254
—	—	V.	113	1175 — 254
1763	1763.			
29. Mai.	Verordnung, wie Defraudanten, welche sich freywillig melden, zu Hülfe zu kommen. —	IV.	11	30 — 254
1764	1764.			
3. Mai.	Verordnung, wegen Einziehung der Pfandbriefe. —	II.	83	813 — 254

1652

20. Mai. Kraft. Reformirung Mandats wegen der Edictalien und der darauf ergehenden Citationen. — — — — — IV. 594 1053 Sbn.

24. Mai. Kraft. Mandats, wegen Verbietung des Tragens der Pistolen, des Duellirens und Herausforderns auf Leib, Ehr und Gut, auch Verbietung der Gassen-Schlachten, Steinwerfens und Zusammenrottirens, — — — — —

Datum.		Cap.	Pfd.	Alb.	Heller.
1650.					
27. Dec.	Jorg Wolfgang Wilhelm Freiherr von Polheim, und Frau Elisabeth geborne Gr. von Montfort gelobten. — — —	II.	85	60	Tlr.
— —	— — — — — — — — —	III.	1	30	Tlr.
— —	— — — — — — — — —	IV.	—	—	Tlr.
1650.					
29. Dec.	Dieses war ungeänderter Gehalt der Herrschaft Wasserburg.	I.	—	300	Tlr.
31. Dec.	Jorg Wilhelm Freiherr v. Polheim wegen Wasserburg.	I.	5	180	Tlr.
1651.					
3. Jan.	Jorg Wilhelm Freiherr v. Polheim, wegen Wasserburg, war an der Alb die jährliche Steuer, und neuen Zoll.	VIII.	20	180	Tlr.
1652.					
4. Jan.	Jorg Christian Freiherr v. Polheim, — — — —	VIII.	1	60	Tlr.
— —	Jorg Christian und Wolfgang Wilhelm Freiherren v. Polheim, — — — — — — —	I.	4	240	Tlr.
1. Mai.	Dieses war Zeitgewinn, Jagen, Gejaidts- u. Fischereirecht.	I.	—	365	Tlr. 8.
1653.					
1. Mai.	Dieses war Verleihung der Jagenbarkeit.	I.	—	365	Tlr. 8.
1657.					
27. Aug.	Bestätigung neuer Gerechtsame der Jagen. — — —	IV.	431	272	Tlr.
— —	— — — — — — — — —	VI.	34	313	Tlr.
1658.					
3. Jan.	Hans Wilhelm Freiherr v. — — — — — —	I.	—	456	Tlr.
13. Jan.	Verordnung, wider unter Landes-Herrn zu halten. —	I.	—	304	Tlr. 8.
14. Jan.	Verordnung, wie es mit der Jagen, Jagdgerechtigkeit, Fischerei, und Gejaidt zu halten. — — — —	I.	—	365	Tlr. 8.
4. Jun.	Verordnung, wie es mit der Jagen, Jagdgerechtigkeit, und Gejaidt, wie auch der Fischerei, zu halten.	I.	—	365	Tlr.
1659.					
15. Aug.	Verordnung wegen der neuerlichen Jagen- u. Wildfangs-Ordnung, und Gerechtsame. — — — — —	IV.	60	304	Tlr.
1660.					
14. Jun.	Verordnung wegen Landung der Fischer-Netze u. —	I.	30	608	Tlr.
1670.					
15. Nov.	Fischer-Ord.-Ordnung. — — — — — —	I.	30	608	Tlr.
1682.					
1. Sept.	Landschaft, Stadt, und alle Unterthanen, in Gemeinschaftlichen Sachen, und insonderheit, das Verwalten ihrer gemeinen Gelder betreffend.	VI.	—	304	Tlr.
16. Sept.	Hier wegen hat der gesammelten Landschaft und Stadt Wasserburg, und deren Unterthanen, Gerechtsame und Freiheiten, Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, — — —	VI.	—	3	Tlr.
16. Sept.	Dieses war Wilhelm's Freiherr von Polheim, Herrn zu Wasserburg, Gerechtsame, Freiheiten, Gnaden, Verschreibungen, und Herkommen zu seiner Herrschaft.	I.	1	608	Tlr.
16. Sept.	Dieses war Wilhelm's Freiherr von Polheim, Herrn zu Wasserburg, Gerechtsame und Freiheiten zu Fischen.	I.	19	1003	Tlr.

Datum.		Cap.	Mrd.	Pfg.	Mark.	Pfg.
1872.						
25. Jan.	Zinsen wegen Abschreibung der Einlösung der Landschuldscheine	VII.	10	198	256.	
31. Dez.	Zinsen Prinz Wilhelm's Stamm-Obl.	IV.	14	750	256.	
"	Zinsen Prinz Wilhelm's Stamm-Obl.	IV.	115	750	256.	
3. Jan.	Zinsen-Zuschuß	IV.	1	875	256.	
4. Jan.	Zinsen-Zuschuß	IV.	1	875	256.	
6. Jan.	Zinsen-Zuschuß	IV.	148	844	256.	
8. Jan.	Zinsen-Zuschuß	IV.	1	875	256.	
10. Jan.	Zinsen-Zuschuß	IV.	1	875	256.	
12. Jan.	Zinsen-Zuschuß	IV.	148	844	256.	
15. Dez.	Zinsen-Zuschuß, für die Staatsschuld-Zinsen-Kasse zur Einlösung der Zinsen-Coupons zu 4 vergl. Anlage, bei Kapitel 7	VII.	44	169	256.	
16. Dez.	Zinsen-Zuschuß, Betrag seiner weiteren weiten, wie er in Folge der Ausgabe der Einlösung der Staats-Papiere, und Landschuldscheine, und Schuldverschreibungen, und Schuldverschreibungen	IV.	1	1	256.	
1873.						
16. März.	Zinsen, bei der Einlösung der Coupons zu neben Zinsen-Zuschuß, und über den Betrag der Schuldscheine der Staats-Schuld-Zinsen-Kasse	VII.	13	17	256.	
31. Dez.	Zinsen-Obl.	IV.	148	833	256.	
31. Dez.	Zinsen-Obl.	IV.	1	875	256.	
31. Dez.	Zinsen Prinz Friedrich Carl-Obl.	IV.	1	875	256.	
"	Zinsen	IV.	1	1	256.	
31. Dez.	Zinsen Prinz Wilhelm's Stamm-Obl.	IV.	148	844	256.	
1874.						
30. Jan.	Zinsen-Zuschuß	IV.	1	875	256.	
31. Dez.	Zinsen-Obl.	IV.	148	844	256.	
31. Dez.	Zinsen-Obl.	IV.	1	875	256.	
31. Dez.	Zinsen-Obl.	IV.	1	875	256.	
31. Dez.	Zinsen-Obl.	IV.	148	844	256.	
"	Zinsen, für die Staatsschuld-Zinsen-Kasse zur Einlösung der Zinsen-Coupons zu 4 vergl. Anlage, bei Kapitel 7	VII.	44	169	256.	
"	Zinsen, [illegible]	I.	65	727	256.	
"	Zinsen [illegible]	I.	135	177	256.	
1 Jul.	Zinsen-Zuschuß	IV.	1	875	256.	
31. Dez.	Zinsen-Obl.	IV.	148	844	256.	
1875.						
30. Jan.	Einlösung von Zinsen- und Talonbogen der Staatsschuld-Zinsen-Kasse	VII.	13	69	256.	
31. Dez.	Zinsen Prinz Wilhelm's Stamm-Obl.	IV.	148	844	256.	
"	Zinsen, für die Staatsschuld-Zinsen-Kasse zur Einlösung der Zinsen-Coupons zu 4 vergl. Anlage, bei Kapitel 7	VII.	44	169	256.	
"	Zinsen [illegible]	VII.	1	1	256.	

Jahr u. Tag		Cap.	Bd.	Pag.	Rauch-Fuhr.
	1615.				
1615. 8. Febr.	Herzog Georg Wilhelm zu Liegnitz, Brieg und Lüben, Graf zu Glatz, als auch Herzog zu Münsterberg, Oels und Wartenberg, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan bestätigt die Rechte der Städte zu Brieg.	IV.	60	331	Chr.
1615. 8. Juni.	Georg Wilhelm, Herzog zu Liegnitz, Brieg, Lüben, Graf zu Glatz, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan, bestätigt die Rechte der Stadt Militsch.	VIII.	3	34	Chr.
13. Dec.	Georg Wilhelm, Herzog zu Liegnitz, Brieg, Lüben, Graf zu Glatz, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan, bestätigt die Rechte der Stadt Wartenberg.	VIII.	4	30	Chr.
6. Mai.	Georg Wilhelm, Herzog zu Liegnitz, Brieg, Lüben, Graf zu Glatz, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan, bestätigt die Rechte der Stadt Sagan.	IV.	108	571	Chr.
11. Juni.	Herzog Ernst.	IV.	107	571	Chr.
11. Juni.	Ernst ertheilt Rechte der Stadt Lüben.	IV.	108	571	Chr.
11. Juni.	Ernst ertheilt Rechte der Stadt Goldberg.	I.	57	651	Chr.
11. Juni.	Ernst ertheilt Rechte der Stadt Haynau.	I.	57	651	Chr.
20. Dec.	Ernst ertheilt Rechte der Stadt Jauer.	I.	57	651	Chr.
1616.	Ernst, Herzog zu Schlesien zu Liegnitz, Brieg, Lüben, Graf zu Glatz, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan, bestätigt die Rechte der Stadt Liegnitz.	I.	110	805	Chr.
1616.					
20. Mai.	Ernst, Herzog zu Schlesien zu Liegnitz, Brieg, Lüben, Graf zu Glatz, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan, bestätigt die Rechte der Stadt Brieg.	VI.	19	105	Chr.
1617.					
1617. 8. Juni.	Ernst, Herzog zu Schlesien zu Liegnitz, Brieg, Lüben, Graf zu Glatz, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan, bestätigt die Rechte der Stadt Militsch.	IV.	7	75	Chr.
	Ernst ertheilt Rechte der Stadt Wartenberg.	IV.	7	569	Chr.
8. Juli.	Ernst ertheilt Rechte der Stadt Oels.	IV.	7	569	Chr.
20. Jan.	Ernst, Herzog zu Schlesien zu Liegnitz, Brieg, Lüben, Graf zu Glatz, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan, bestätigt die Rechte der Stadt Sagan.	I.	110	805	Chr.
12. Jul.	Ernst ertheilt Rechte der Stadt und besonders Rechte	VI.	19	105	Chr.
12. Jul.	Ernst ertheilt Rechte der Stadt Brieg.	VI.	19	105	Chr.
24. Dec.	Ernst, Herzog zu Schlesien zu Liegnitz, Brieg, Lüben, Graf zu Glatz, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan, bestätigt die Rechte der Stadt Liegnitz.	IV.	108	571	Chr.
1618.					
1618. 6. Mai.	Georg Wilhelm, Herzog zu Liegnitz, Brieg, Lüben, Graf zu Glatz, Herr zu Militsch, Trachenberg und Wartenberg, Standesherr zu Sagan, bestätigt die Rechte der Stadt Militsch.	IV.	61	345	Chr.
1619.					
1619. 8. Jan.	Ferdinand, bei der Krönung zu Prag, bestätigt den Städten Schlesiens ihre Rechte und Freiheiten.	VIII.	1	1	Chr.
1619. 8. Jan.	Ferdinand, bei der Krönung zu Prag, bestätigt den Städten Schlesiens ihre Rechte und Freiheiten, und ertheilt ihnen besondere Rechte.	VIII.	21	137	Chr.
1619. 8. Jan.	Ferdinand, bei der Krönung zu Prag, bestätigt den Städten Schlesiens ihre Rechte und Freiheiten.	VIII.	21	138	Chr.

1672.

4. Mai.	Eine Disposition der Prinz-Consulen und Elbe Tonnen				
7. Dec.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	I.	132	530	Gel.
9. Dec.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	IV.	1	365	Gel.
10. Dec.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	V.	1	4	Gel.
11. Dec.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	VI.	4	8	Gel.
12. Dec.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	VII.	1	2	Gel.
14. Dec.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	VII.	2	2	Gel.
15. Dec.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	VII.	2	1000	Gel.

1680.

1. Jan.	Wednesday Decembr. 22. for almost 24 hours Dr. Halley observed the Comet, which appeared to him of a Dusky Colour	IV.	353	1176	Elis.
2. Jan.	Dr. Halley observed the Comet, which appeared to him of a Dusky Colour	IV.	387	1294	Elis.
3. Jan.	Dr. Halley observed the Comet, which appeared to him of a Dusky Colour	VII.	1	1	Gel.
22. Jan.	Tonnen der Ost-Fahrwasser. — — —	—	—	4	Gel.
23. Jan.	Tonnen der Ost-Fahrwasser. — — —	—	—	4	Gel.
24. Jan.	Herr Georg Wilhelm's Wiege-Fest. — —	VI.	14	84	Elis.
25. Jan.	Herr Georg Wilhelm's Wiege-Fest. — —	VI.	14	84	Elis.
26. Jan.	Herr Georg Wilhelm's Wiege-Fest, wo er das 1ste Jahr sein Leben vollendete, Hof-Ordnung gehalten worden	VI.	14	84	Elis.
3. Feb.	Herr Georg Wilhelm's Wiege-Fest, wo er das 1ste Jahr sein Leben vollendete, Hof-Ordnung gehalten worden	VI.	361	1085	Elis.
13. Feb.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	I.	—	71	Gr. Gl.
14. Dec.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	V.	6	8	Gel.
15. Dec.	Tonnen der Ost- und Nord-Wende Fahrwasser	VIII.	4	8	Gel.
4. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	VI.	361	1085	Elis.
5. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
6. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
7. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
8. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
9. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
10. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
11. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
12. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
13. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
14. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
15. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
16. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
17. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
18. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
19. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
20. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
21. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
22. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
23. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
24. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
25. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
26. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
27. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
28. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
29. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
30. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—
31. Dec.	Herr Georg Wilhelm's allerneuste Verordnung, wie es mit der Jagd gehalten werden soll	—	—	—	—

Datum.		Cour.	Brief.	Geld.	Stadt-Cours.
1851	1 8 5 0.				
23. Juli.	Verordnung, auf die Ausgabe der Staatsschuldenscheine mit Coupons bis zum Betrage von	VI.	11/3	30	Hamburg.
26. Juli.	Gesetz, wegen der Ausgabe der Staatsschuldenscheine mit Coupons bis zum Betrage von	VI.	11/3	30	Stadt.
30. Juli.	Gesetz, wegen Ausgabe neuer Staatsschuldenscheine,	VI.	3/4	4	Stadt.
30. Juli.	Gesetz wegen Ausgabe neuer Staatsschuldenscheine,	VI.	3/4	4	Stadt.
1. Aug.	Gesetz wegen Ausgabe neuer Staatsschuldenscheine,	VI.	3/4	4	Stadt.
4. Aug.	Gesetz, wegen Ausgabe neuer Staatsschuldenscheine,	VI.	3/4	4	Stadt.
13. Aug.	Verordnung

1824.
10. Febr. Patent an Tischler- und Drechslermeister — — L. — 216 Qu. H.
10. Febr. Patent an Instrumenten-Macher — — L. — 217 Qu. H.
11. Febr. Patent, die Verwendung der Moos-, Torf- und Steinkohlen- — — L. — 218 Qu. H.
Asche zu Dünger betreffend.
11. Febr. Patent an Tischler- und Drechslermeister — — L. — 219 Qu. H.
Patent an Drechsler, Tischler, Bildhauer und Vergolder — — L. — 220 Qu. H.
Patent an Drechsler, Tischler — — VI. 168 Bog. 207 Cahiers.

1825.
13. Jan. Patent auf Tischler-, Vergolder- und Bildhauer- — — L. — 237 Qu. H.
17. Jan. Patent wegen Verfertigung von Blechgefäßen und — — L. — 238 Qu. H.
Blechgeräthschaften.
6. März. Patent auf einen Thür-Verschluß in Federn und Charnieren. — — VI. 209 Bog. 208 Cahiers.
8. März. Patent wegen Errichtung einer Gesellschaft für Feuer-Versi- — — VI. 210 Bog. 208 Cahiers.
cherung.
11. März. Patent auf Verfertigung von Schreib- und Zeichnen- — — L. — 239 Qu. H.
Federn.
Patent — — V. 1 — 1 Qu.
Patent — — V. 2 — 2 Qu.
15. März. Ertheilung des in Copenhagen bei der Ausstellung — — L. — 240 Qu. H.
Inländischer ertheilten Commerzbriefs, zum Behufe — — L. — 241 Qu. H.
Patent — — V. 12 — 12 Qu.
5. Apr. Patent auf Bildhauer — — V. 13 — 13 Qu.
8. Apr. Patent auf Bildhauer — — V. 14 — 14 Qu.
8. Apr. Patent auf Tischler, Instrument-Macher, Drechsler — — V. 15 — 15 Qu.
9. Apr. Inländischer neuer Commerzbrief — — L. — 242 Qu. H.
Patent — — V. 16 — 16 Qu.
Patent auf Tischler, Instrument-Macher und Drechsler — — V. 17 — 17 Qu.
22. Dec. Patent — — V. 18 — 18 Qu.
Patent — — V. 19 — 19 Qu.

1826.
6. Febr. Patent — — V. 20 — 20 Qu.
14. Febr. Patent — — V. 21 — 21 Qu.
Patent — — V. 22 — 22 Qu.
Patent — — V. 23 — 23 Qu.
Patent — — V. 24 — 24 Qu.
Patent — — V. 25 — 25 Qu.
Patent — — V.

Datum.		Fol.	Nro.	Pag.	Fund-Orte.
	1825.				
16. Dec.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	I.	81	197	Ellenberg.
16. Dec.	Statt. Reformat. wegen Erhebung der Beyträge zur Unterhaltung der Gassen,	VI.	49	174	Ellenberg. Thurn.
16. Dec.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung der Beyträge zur Unterhaltung der Gassen,	VII.	54	175	Ellenberg.
3. Dec.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	VIII.	54	175	Ellenberg.
	1826.				
6. Janner.	Bestätigung einer neuen Ordnung in Verrichtung der Hochzeitlichen Gebräuche,	II.	52	201	Ellenberg.
10. Jan.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	II.	73	213	Ellenberg.
10. Jan.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	III.	57	183	Ellenberg.
10. Jan.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	VII.	55	176	Ellenberg.
29. März.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	IV.	102	89	Ellenberg.
29. März.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	VIII.	56	180	Ellenberg.
24. März.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	IV.	102	88	Ellenberg.
29. April.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	102	146	Ellenberg.
29. April.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	VIII.	6	51	Ellenberg.
29. April.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	87	129	Ellenberg.
29. April.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	91	98	Ellenberg.
29. April.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	89	132	Ellenberg.
29. April.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	97	135	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	93	105	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	95	106	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	99	107	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	101	108	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	103	109	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	105	110	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	107	111	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	109	112	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	111	113	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	113	114	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	115	115	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	117	116	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	119	117	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	121	118	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	123	119	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	125	120	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	127	121	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	129	122	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	131	123	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	133	124	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	135	125	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	137	126	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	139	127	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	141	128	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	143	130	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	145	131	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	147	133	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	149	134	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	151	136	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	153	137	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	155	138	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	157	139	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	159	140	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	161	141	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	163	142	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	165	143	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	167	144	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	169	145	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	171	147	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	173	148	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.	175	149	Ellenberg.
3. Juli.	Bestätigung der Statt. Reformat. wegen Erhebung von Beyträgen zur Unterhaltung der Gassen,	V.

Datum.		Cap.	Pfen.	Zeitl. Loos.
	1. Theil.			
1688.	Inhaltend: Eine neue zu Dresden bey Gelegenheit			
24. Dec.	Ihrer Churfürstl. Durchl. Johann Georgen	IV.	80	24
25. Dec.	des IV. Hertzog Wilhelm's allerhand Inhaltliche,	IV.	81	Eisleben.
26. Dec.	Sonderbare Gedancken, Wie Er sich gegen Seine	IV.	82	Eisleben.
	Churfürstl. Durchl. Johann Georgen	V.	83	1688.
1. Jan.	Sind eben zuvorher Nachricht	V.	84	Eisleben.
2. Jan.	Hertzog Wilhelm's Todes-Fall.	V.	85	Eisleben.
3. Jan.	Deroselben prognostica Nativitatis	VII.	1	Eisleb.
4. Jan.	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	wobey Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	VII.	2	Eisleb.
	wobey Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	wobey Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
5. Jan.	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	IV.	172	360
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleb.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	IV.	169	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	VIII.	7	93
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
1688. a. E.	Der Todten-Predigt-Text	II.	42	365
	Der Todten-Predigt-Text			Eisleben.
	Der Todten-Predigt-Text	II.	43	1688.
	Der Todten-Predigt-Text			Eisleben.
	Der Todten-Predigt-Text			
	Der Todten-Predigt-Text	IV.	169	1688.
15. Jan.	Der Todten-Predigt-Text			Eisleben.
	Der Todten-Predigt-Text			
	Der Todten-Predigt-Text	X.	—	366
31. Dec.	Der Todten-Predigt-Text	X.	—	Des. 31.
1. Jan.	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	VI.	69	179
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleb.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	1167	
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	1168	1677.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	78	1677.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	80	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	81	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	82	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	83	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	84	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	85	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	VII.	1	179
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleb.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	VII.	2	Eisleb.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	IV.	172	360
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleb.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	IV.	169	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	VIII.	7	93
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
1688. a. E.	Der Todten-Predigt-Text	II.	42	365
	Der Todten-Predigt-Text			Eisleben.
	Der Todten-Predigt-Text	II.	43	1688.
	Der Todten-Predigt-Text			Eisleben.
	Der Todten-Predigt-Text			
	Der Todten-Predigt-Text	IV.	169	1688.
15. Jan.	Der Todten-Predigt-Text			Eisleben.
	Der Todten-Predigt-Text			
	Der Todten-Predigt-Text	X.	—	366
31. Dec.	Der Todten-Predigt-Text	X.	—	Des. 31.
1. Jan.	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	VI.	69	179
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleb.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	1167	
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	1168	1677.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	78	1677.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	80	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	81	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	82	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	83	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	84	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	V.	85	1688.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleben.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	VII.	1	179
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			Eisleb.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,	VII.	2	Eisleb.
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			
	Hertzog Wilhelm's Tod und Begräbnüs,			

Datum.	Inhalt.	Cap.	Num.	Fol. Cdx.
1668	**1668.**			
26. Jan.	Zahlbrief Lambert Schlüters, des Glockengießers Lambert Schlüter, Bruders weiland des vom Grafen Friedrich Ernst Hochbetagt verstorbenen, Wohlgrauen Herr Joh. Wilhelm Schlüter, über 100 Rthlr.	IV.	6	15 Hindurg.
28. Jan.	Zahlbrief Herr Joh. Wilhelm Schlüters von 1668, worin Lambertus der Glock Diener und sein Bruder.	IV.	7	17 Hindurg.
1687	**1687.**			
6. Januar.	Obersten Bestallung, und Instruction, so dem Obristen Johann Ernst Graf zu Hohenlohe gegeben worden.	V.	252	1200. Cdxxii.
7. Januar.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, und dem Glockenspiele von 23. Aug. 1687.	V.	253	1207 Hindt.
7. Febr.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, wie ihm dasselbe wegen Verfertigung eines neuen Glockenspiels zu Hindelopen gegeben worden.	V.	3	15 Hindt.
19. Febr.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, wie ihm dasselbe wegen Verfertigung eines neuen Glockenspiels zu Hindelopen gegeben worden.	V.	248	1187 Hindt.
20. März.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, und Verfertigung eines neuen Glockenspiels zu Hindelopen gegeben worden.	V.	254	1212 Hindt.
7. April.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, wie ihm dasselbe wegen Verfertigung eines neuen Glockenspiels zu Hindelopen gegeben worden.	V.	1	13 Hindt.
7. April.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, und Verfertigung eines neuen Glockenspiels zu Hindelopen gegeben worden.	V.	249	1189 Cdxxii.
7. April.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, und Verfertigung eines neuen Glockenspiels zu Hindelopen gegeben worden.	V.	250	1195 Hindt.
7. April.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, und Verfertigung eines neuen Glockenspiels zu Hindelopen gegeben worden.	V.	251	1201 Hindt.
14. Mai.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, und Verfertigung eines neuen Glockenspiels zu Hindelopen gegeben worden.	V.	255	1218 Hindt.
14. Jun.	Bestallung Herrn Wilhelm Christ. Schlüters, Glockengießers, und Verfertigung eines neuen Glockenspiels zu Hindelopen gegeben worden.	V.	256	1226 Hindt.
1688	**1688.**			
1. Jan.	Instruction für die Commissarien und Visitatores, wie sie sich bey den Consistoriis halten zu verhalten, und in einer jedweden Kirchspiele zu verrichten.	V.	257	1236 Hindt.
1. Jan.	Instruction, wie sich bey den Consistoriis die Herren Visitatores und Commissarien zu halten, und denen Pastoribus und Predicanten in einer jedweden Kirchspiele sich zu verhalten, und ihre Functiones zu verrichten und zu thun haben, und denen Ihnen zugegebenen Assessoribus und Notario vorzugehen.	V.	258	1242 Hindt.
1. Jan.	Instruction, wie sich bey den Consistoriis die Herren Visitatores und Commissarien zu halten, und denen Pastoribus und Predicanten in einer jedweden Kirchspiele sich zu verhalten, und ihre Functiones zu verrichten und zu thun haben, und denen Ihnen zugegebenen Assessoribus und Notario vorzugehen.	V.	259	1248 Hindt.

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Land. Ordn.
1687	1687.				
15. Jun.	Herzog Georg Wilhelm's Renovation des V. Artikels der Lüneburgischen Post-Ordnung, von 1682, die Neben-Posten betreffend. — — — — — —	VII.	54	109	Lüneburg.
22. Jun.	Anderweitiges Hochfürstl. Edict, wie das ungebührliche Anstecken der Heide zu bestrafen, und darunter ordentlich zu verfahren, auch welchergestalt ein Brand in der Heide zu löschen. — — — — — — —	VIII.	77	201	Lüneb.
7. Aug.	Allgemeines Ausschreiben, zu fernerer Erläuterung der am 10. Jun. 1687 des Contributions-Wesens halber ausgestellten Instruction und Verordnung. — — —	IV.	15	22	Lüneb.
13. Aug.	Edict, bey was vor Jagden die Ausschuß-Leute zu erscheinen, und wenn sie davon zu befreyen. — — —	III.	64	204	Calenb.
— —	Edictum, daß Ausschöffer bey Wolfs-Jagden erscheinen sollen ꝛc. — — — — — — —	IV.	113	313	Calenb.
22. Aug.	Edict, wegen Aufhebung der Verding-Accise, und daß die Accise nach Ohm oder Tonnenzahl beyzutreiben. —	VI.	127	285	Lüneb.
4. Octbr.	Cammer-Ausschreiben wegen Besichtig- und Verheurung der Nach-Mast. — — — — — —	VIII.	8	40	Lüneb.
4. Novbr.	Renovatio Edicti vom 6. Novbr. 1686. — — —	IV.	205	522	Calenb.
26. Nov.	Verordnung, daß diejenigen, welche in Verwandt- oder Schwägerschaft stehen, sich ehelich nicht verloben sollen, sie haben denn vorher ihrem Beichtvater, oder dem Consistorio Anzeige davon gethan. — — — —	I.	193	1119	Lüneb.
— —	Herzog Georg Wilhelm's anderweitiges Edict gegen die Einfuhr des fremden Salzes. — — —	IV.	57	317	Lüneb.
12. Dec.	Edict, daß denen Receptoren sechs pro Cent zu passiren, von Impositen und Accisen. — — — —	VI.	78	215	Lüneb.
20. Dec.	Fernerweites allgemeines Ausschreiben, daß bey denen Land-Folge- und Kriegerfuhren künftig bessere Ordnung und Richtigkeit gehalten werden solle. — — —	III.	45	161	Lüneb.
— —	Mandatum an die Land-Commissarien, wegen Beobachtung vorstehenden Ausschreibens und Verordnung. — —	III.	44	162	Lüneb.
— —	Herzog Georg Wilhelm's Münz-Edict. — —	IV.	225	816	Lüneb.
— —	Herzog Georg Wilhelm's allgemeines Ausschreiben, daß unter dem einer jedweden Dorfschaft zugeschriebenen Quanto, auch der Häuslinge und Hirten Vieh mit zu begreifen, und was desfals wegen der Hirten und Häuslinge sonst zu beobachten. — — — — —	VI.	14	24	Lüneb.
— —	Allgemeines Post-Scriptum, wie es zu halten, wenn einem oder andern Dorfe ein höheres Vieh-Quantum zugeschrieben worden, als es würcklich an Vieh hat. — —	VI.	15	25	Lüneb.
1688	1688.				
— —	Eidesformel gegen das Laster der Simonie, bey geistlichen Beförderungen. — — — — — —	I.	104	926	Lüneb.
— —	Brau-Tabelle, nach welcher alle halbe Jahre, um Pfingsten und Martini, nach dem steigenden und fallenden Korn-Preise, der Bier-Preis zu reguliren. — —	IV.	169	612	Lüneb.
2. Jan.	Verordnung von Entrichtung der Accise-Register. —	VI.	129	285	Lüneb.
30. Jan.	Allgemeines Ausschreiben, daß dem Ober-Jägermeister, mit denen in Jagd-Sachen verlangten Nachrichten, von denen Beamten schleunig und forderlichst an Hand zu gehen.	VIII.	9	41	Lüneburg.

Datum.	Inhalt.	Cap.	Nov.	Pag.	Band. Fabr.
	1753				
1. Januar.	Verfügung wegen wiederum Reiser- oder Ehrbefehlsfrage.	IV.	102	348	Ehe.
1. Febr.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	IV.	102	348	Ehe.
23. Febr.	Joseph Hartwig Hellwing's Ehrbefehl, die Ehe mit Christina, geb. Hellwingin betr. Ist Consens und die Ehe-Pacta.	I.	105	318	Ehe.
17. März.	Die andere Tochter des Herrn Hellwing, Sophia Elisabeth, ihren Ehrbefehl, über die Heirath mit Lieutenant, Adrian von Bodelschwingh, Consens und eine Ehestiftung betreffend.	II.	89	6351	Hamburg.
		V.	3	251	
6. April.	Der Landrath, Johannes Hartwig Nikolaus Bodelschwingh, Ehrbefehl, die Heirath mit Sophia Elisabeth Hellwingin betreffend, und über allerley dabey in Absicht auf Ehe und Ehestiftung zu machen gewesen seyn.	II.	70	6351	Ehe.
10. April.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	IV.	102	348	Ehe.
10. April.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	IV.	102	348	Ehe.
20. April.	Joseph Hartwig Hellwing's Ehren-Befehl, die Heirath mit Christina, geb. Hellwingin betr. Ist Consens und Ehestiftungs-Pacta.	I.	105	318	Ehe.
28. April.	Joseph Hartwig Hellwing's Ehren-Befehl, die Heirath mit Christina, geb. Hellwingin betr. Ist Consens und Ehestiftungs-Pacta.	I.	105	318	Ehe.
6. Mai.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	IV.	102	348	Ehe.
6. Mai.	Verfügung, wie die Ehrbefehle und Ehren-Ansuchen Ehestiftungen betreffend, zu behandeln.	V.	40	110	Ehe.
6. Mai.	Ehrbefehl, Johann Hartwig Nikolaus Bodelschwingh, die andere Tochter gedachten Herrn Hellwings und seiner Ehefrau, Sophia Elisabeth Hellwingin, betreffend.	VI.	173	177	Ehe.
13. Mai.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	VI.	102	348	Ehe.
29. Jun.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	V.	40	86	Ehe.
29. Jun.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	V.	40	86	Ehe.
2. Aug.	Ehrbefehl, wegen der Heirath, Johann Friedrich Hellwings, Sohn Joseph Hartwig Hellwings und seiner Ehefrau Christina, geb. Hellwingin, mit Anna Elisabeth Hellwingin.	VI.	159	189	Hamburg.
3. Aug.	Ehrbefehl, wegen der Heirath, Johann Friedrich Hellwings, Sohn Joseph Hartwig Hellwings und seiner Ehefrau Christina, geb. Hellwingin, mit Anna Elisabeth Hellwingin.	VI.	60	189	Hamburg.
17. Aug.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	V.	40	86	Ehe.
20. Aug.	Johannes Bodelschwingh, wegen Verheirathung seiner Tochter Sophia Elisabeth Hellwingin.	II.	70	6351	Ehe.
21. Aug.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	III.	33	37	Ehe.
21. Aug.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	III.	33	37	Ehe.
24. Aug.	Verfügung wegen Ehrbefehlsfrage.	V.	40	86	Ehe.
24. Oct.	Ehrbefehl, wegen der Heirath, Johann Friedrich Hellwings, Sohn Joseph Hartwig Hellwings und seiner Ehefrau Christina, geb. Hellwingin, mit Anna Elisabeth Hellwingin.	VI.	159	189	Hamburg.
24. Oct.	Ehrbefehl, wegen der Heirath, Johann Friedrich Hellwings, Sohn Joseph Hartwig Hellwings und seiner Ehefrau Christina, geb. Hellwingin, mit Anna Elisabeth Hellwingin.	VI.	60	189	Hamburg.
13. Dec.	Ehrbefehl, Johann Friedrich Hellwing, wegen der Heirathen mit seiner Tochter Sophia Elisabeth Hellwingin, Alexander Bodelschwingh, und die Tochter mit der jüngsten Tochter Sophia Elisabeth Hellwingin, Johann Hartwig Nikolaus Bodelschwingh.	IV.	102	1271	Ehe.
14. Dec.	Ehrbefehl, wegen der Heirath, Johann Friedrich Hellwings, Sohn Joseph Hartwig Hellwings und seiner Ehefrau Christina, geb. Hellwingin, mit Anna Elisabeth Hellwingin.	VI.	159	189	Hamburg.
14. Dec.	Ehrbefehl, wegen der Heirath, Johann Friedrich Hellwings, Sohn Joseph Hartwig Hellwings und seiner Ehefrau Christina, geb. Hellwingin, mit Anna Elisabeth Hellwingin.	VI.	60	189	Hamburg.

Datum.	Inhalt.	Cap.	Vers.	Preis. Pfenn.
1789.				
1789.	Befehl für Friedrich von den Steinbergen. — — —	I.	—	108 Thr. Gnadengehalt.
1. Jan.	Vom Hochmeister an Hans Christoph Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	II.	—	109 Einsicht.
10. Febr.	Vom Hochmeister an Johann Friedrich Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	III.	—	110 Einsicht.
20. Febr.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	18	111 Einsicht.
4. April.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	64	112 Einsicht.
1. Mai.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	65	113 Einsicht.
1. Juni.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	66	114 Einsicht.
1. Juli.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	67	115 Einsicht.
1. Aug.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	68	116 Einsicht.
1. Sept.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	69	117 Einsicht.
1. Oct.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	70	118 Einsicht.
1. Nov.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	71	119 Einsicht.
1. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	72	120 Einsicht.
17. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	73	121 Einsicht.
31. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	V.	74	122 Einsicht.
1790.				
1790.	Befehl wegen Verleihung der Pfründen, Gebäuden, — — —	VI.	—	123 Thr. Gnadengehalt.
1. Jan.	Die Kosten und Emolumenten der Aemter — — — —	VI.	—	124 Thr. Gnadengehalt.
1. Jan.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	1	125 Einsicht.
10. Febr.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	2	126 Einsicht.
20. Febr.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	3	127 Einsicht.
4. April.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	4	128 Einsicht.
1. Mai.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	5	129 Einsicht.
1. Juni.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	6	130 Einsicht.
1. Juli.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	7	131 Einsicht.
1. Aug.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	8	132 Einsicht.
1. Sept.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	9	133 Einsicht.
1. Oct.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	10	134 Einsicht.
1. Nov.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	11	135 Einsicht.
1. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	12	136 Einsicht.
17. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	13	137 Einsicht.
31. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VI.	14	138 Einsicht.
1791.				
1791.	Befehl wegen Verleihung der Pfründen, Gebäuden, — — —	VII.	—	139 Thr. Gnadengehalt.
1. Jan.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	1	140 Einsicht.
10. Febr.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	2	141 Einsicht.
20. Febr.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	3	142 Einsicht.
4. April.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	4	143 Einsicht.
1. Mai.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	5	144 Einsicht.
1. Juni.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	6	145 Einsicht.
1. Juli.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	7	146 Einsicht.
1. Aug.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	8	147 Einsicht.
1. Sept.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	9	148 Einsicht.
1. Oct.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	10	149 Einsicht.
1. Nov.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	11	150 Einsicht.
1. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	12	151 Einsicht.
17. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	13	152 Einsicht.
31. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VII.	14	153 Einsicht.
1792.				
1792.	Befehl wegen Verleihung der Pfründen, Gebäuden, — — —	VIII.	—	154 Thr. Gnadengehalt.
1. Jan.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	1	155 Einsicht.
10. Febr.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	2	156 Einsicht.
20. Febr.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	3	157 Einsicht.
4. April.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	4	158 Einsicht.
1. Mai.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	5	159 Einsicht.
1. Juni.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	6	160 Einsicht.
1. Juli.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	7	161 Einsicht.
1. Aug.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	8	162 Einsicht.
1. Sept.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	9	163 Einsicht.
1. Oct.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	10	164 Einsicht.
1. Nov.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	11	165 Einsicht.
1. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	12	166 Einsicht.
17. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	13	167 Einsicht.
31. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	VIII.	14	168 Einsicht.
1793.				
1793.	Befehl wegen Verleihung der Pfründen, Gebäuden, — — —	IX.	—	169 Thr. Gnadengehalt.
1. Jan.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	1	170 Einsicht.
10. Febr.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	2	171 Einsicht.
20. Febr.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	3	172 Einsicht.
4. April.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	4	173 Einsicht.
1. Mai.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	5	174 Einsicht.
1. Juni.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	6	175 Einsicht.
1. Juli.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	7	176 Einsicht.
1. Aug.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	8	177 Einsicht.
1. Sept.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	9	178 Einsicht.
1. Oct.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	10	179 Einsicht.
1. Nov.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	11	180 Einsicht.
1. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	12	181 Einsicht.
17. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	13	182 Einsicht.
31. Dec.	Vom Hochmeister an Friedrich Wilhelm Freiherrn von Stein, Ritterhauptmann zu Lucklum, und dessen Beantwortung	IX.	14	183 Einsicht.

Datum. | 1850. | Cap. | Nro. | Pag. | Kath. Zehn.

Datum.	1850.	Cap.	Nro.	Pag.	Kath. Zehn.
6. Januar.	Kind, Augustus Robert, und des Zeichenmeisters und professors Herrn Johann Gottlieb Kind, Ehegattin Johanna Christiana, geborne Hoffmann, — Johannes getauft.	I.	198	1115	Elenburg.
10. Dito.	Wagner, des Tischlers in Gehlen-Dombrowken ehelicher Sohn, — Johann getauft.	VI.	12	1197	Gehlen.
— —	Des Bauerknechts in Grenzwalde Kind, — Anna getauft.	VI.	176	740	Grenzwalde.
— —	Gerss, des aus Gilgenburg gebürtigen Tischlers und Einwohners in Neuhof-Parpellen, Ehegattin Anna, geborne Gerss, ist gestorben und den 14. Dito begraben worden.	VI.	187	797	Neuhof-Parpellen.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	VI.	184	784	Gr. Wark.
15. Dito.	Dreßler, Wilh. Raimd.	IV.	143	810	Gr. Lasken.
16. Dito.	Dreßler, Wilh. Raimd.	IV.	143	810	Gr. Lasken.
17. Dito.	Schulz, Anna, Gehlen.	IV.	12	1197	Gehlen.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	VI.	184	784	Gr. Wark.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	VI.	176	740	Grenzwalde.
23. Dito.	Georg Georg Wilhelm's Kind, Carl.	IV.	143	810	Gr. Lasken.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	VI.	184	784	Gr. Wark.
25. Dito.	Herrn Georg Wilhelm's, Besitzers in Neuhof-Parpellen, und seiner Ehefrau Catharina, geborner Gerss, ehelicher Sohn, — Johann Gottlieb getauft.	VI.	187	797	Neuhof-Parpellen.
26. Dito.	Dreßler, Wilh. Raimd.	IV.	143	810	Gr. Lasken.
27. Dito.	Dreßler, Wilh. Raimd.	IV.	143	810	Gr. Lasken.
28. Dito.	Dreßler, Wilh. Raimd.	IV.	143	810	Gr. Lasken.
29. Dito.	Dreßler, Wilh. Raimd.	IV.	143	810	Gr. Lasken.
30. Dito.	Dreßler, Wilh. Raimd.	IV.	143	810	Gr. Lasken.
31. Dito.	Dreßler, Wilh. Raimd.	IV.	143	810	Gr. Lasken.
1. Febr.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	VI.	176	740	Grenzwalde.
4. Dito.	Herrn Georg Wilhelm's Tochter, Wilhelmine Auguste Caroline, und seiner Ehefrau Catharina, geborner Gerss, ehelicher Sohn, — Wilhelm Carl Ferdinand getauft.	I.	187	797	Neuhof-Parpellen.
9. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
11. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
12. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
13. Dito.	Herrn Georg Wilhelm's Tochter, Wilhelmine Auguste Caroline, und seiner Ehefrau Catharina, geborner Gerss, ehelicher Sohn, — Wilhelm Carl Ferdinand getauft.	I.	187	797	Neuhof-Parpellen.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
15. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
16. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
17. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
18. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
19. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
22. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
23. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
25. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
26. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
27. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
28. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
1. März.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
2. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
3. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
4. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
5. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
6. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
7. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
8. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
9. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
10. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
11. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
12. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
13. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
15. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
16. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
17. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
18. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
19. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
22. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
23. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
25. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
26. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
27. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
28. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
29. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
30. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
31. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
1. April.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
2. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
3. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
4. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
5. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
6. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
7. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
8. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
9. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
10. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
11. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
12. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
13. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
15. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
16. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
17. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
18. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
19. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
22. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
23. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
25. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
26. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
27. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
28. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
29. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
30. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
31. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
1. Mai.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
2. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
3. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
4. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
5. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
6. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
7. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
8. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
9. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
10. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
11. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
12. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
13. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
15. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
16. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
17. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
18. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
19. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
22. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
23. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
25. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
26. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
27. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
28. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
29. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
30. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
31. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
1. Juni.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
2. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
3. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
4. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
5. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
6. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
7. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
8. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
9. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
10. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
11. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
12. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
13. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
15. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
16. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
17. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
18. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
19. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
22. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
23. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
25. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
26. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
27. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
28. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
29. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
30. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
31. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
1. Juli.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
2. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
3. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
4. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
5. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
6. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
7. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
8. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
9. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
10. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
11. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
12. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
13. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
15. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
16. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
17. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
18. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
19. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
22. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
23. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
25. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
26. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
27. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
28. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
29. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
30. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
31. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
1. August.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
2. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
3. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
4. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
5. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
6. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
7. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
8. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
9. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
10. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
11. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
12. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
13. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
15. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
16. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
17. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
18. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
19. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
22. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
23. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
25. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
26. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
27. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
28. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
29. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
30. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
31. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
1. Sept.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
2. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
3. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
4. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
5. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
6. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
7. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
8. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
9. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
10. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
11. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
12. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
13. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
15. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
16. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
17. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
18. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
19. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
22. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
23. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
25. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
26. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
27. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
28. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
29. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
30. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
31. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
1. Oct.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
2. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
3. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
4. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
5. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
6. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
7. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
8. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
9. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
10. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
11. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
12. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
13. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
14. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
15. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
16. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
17. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
18. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
19. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
20. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
21. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
22. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
23. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
24. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
25. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
26. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
27. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
28. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
29. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
30. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
31. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
1. Nov.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
2. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
3. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
4. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzwalde.
5. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Anna getauft.	IV.	184	784	Gr. Wark.
6. Dito.	Des Bauerknechts Kind, — Johann getauft.	IV.	176	740	Grenzw

Datum.		Cap.	Nov.	Reg.	Nach Chr.
	1702.				
17. Febr.	Mit ober Verordnung wegen ordentlicher Abrechnung der Rent-Cammer-Rechnungen.	V.	51	21	Cal.
26. Febr.	Edict, wegen Verbietung der Duelle, Zweykämpffe, Schelten, Pochen, Wetten und Schwören.	IV.	169	121	Hinrichs.
15. Mart.	Edict, wegen Verbietung der Duelle, Zweykämpffe, Schelten, Pochen, Wetten und Schwören.	IV.	170	122	Hinrichs.
19. Mart.	Edict, wegen Verbietung der Duelle, Zweykämpffe, Schelten, Pochen, Wetten und Schwören.	IV.	171	123	Hinrichs.
	Ordnung, wie es mit dem Verkauf der Bücher, so bey Concursen und Gant-Sachen vorfallen, gehalten werden soll.	VI.	48	30	Hinrichs.
	Edict, wegen Verbietung der Duelle, Zweykämpffe, Schelten, Pochen, Wetten und Schwören.	IV.	172	124	Hinrichs.
	Allgemeine Landtheilung, die Eintheilung der auf die Hufen fallenden Contributions-Gelder betreffend.	VI.	52	34	Hinrichs.
	Allgemeine Landtheilung, die Eintheilung der auf die Hufen fallenden Contributions-Gelder betreffend.	VI.	53	35	Hinrichs.
18. Juli.	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	54	36	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	V.	52	22	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	55	37	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	56	38	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	57	39	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	58	40	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	59	41	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	60	42	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	61	43	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	62	44	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	63	45	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	64	46	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	65	47	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	66	48	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	67	49	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	68	50	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	69	51	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	70	52	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	71	53	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	72	54	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	73	55	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	74	56	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	75	57	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	76	58	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	77	59	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	78	60	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	79	61	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	80	62	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	81	63	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	82	64	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	83	65	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	84	66	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	85	67	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	86	68	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	87	69	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	88	70	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	89	71	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	90	72	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	91	73	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	92	74	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	93	75	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	94	76	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	95	77	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	96	78	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	97	79	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	98	80	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	99	81	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	100	82	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	101	83	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	102	84	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	103	85	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	104	86	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	105	87	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	106	88	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	107	89	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	108	90	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	109	91	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	110	92	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	111	93	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	112	94	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	113	95	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	114	96	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	115	97	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	116	98	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	117	99	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	118	100	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	119	101	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	120	102	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	121	103	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	122	104	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	123	105	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	124	106	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	125	107	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	126	108	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	127	109	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	128	110	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	129	111	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	130	112	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	131	113	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	132	114	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	133	115	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	134	116	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	135	117	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	136	118	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	137	119	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	138	120	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	139	121	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	140	122	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	141	123	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	142	124	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	143	125	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	144	126	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	145	127	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	146	128	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	147	129	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	148	130	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	149	131	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	150	132	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	151	133	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	152	134	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	153	135	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	154	136	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	155	137	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	156	138	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	157	139	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	158	140	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	159	141	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	160	142	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	161	143	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	162	144	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	163	145	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	164	146	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	165	147	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	166	148	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	167	149	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	168	150	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	169	151	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	170	152	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	171	153	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	172	154	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	173	155	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	174	156	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	175	157	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	176	158	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	177	159	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	178	160	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	179	161	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	180	162	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	181	163	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	182	164	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	183	165	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	184	166	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	185	167	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	186	168	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	187	169	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	188	170	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	189	171	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	190	172	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	191	173	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	192	174	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	193	175	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	194	176	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	195	177	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	196	178	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	197	179	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	198	180	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	199	181	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	200	182	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	201	183	Hinrichs.
	Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Gebühren bey denen von denen Gerichten verordneten Commissionen, bey Theilungen, Auctionen, und andern Handlungen, soll gehalten werden.	VI.	202	184	Hinrichs.

Datum.	1852.	Cap.	Nov.	Pag.	Stat. Cit.
16ten	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde Ober-Lichtenau, Kreis Hoyerswerda,	I.	—	115	Nr. 2.
16. Jan.	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde Nieder-Lichtenau,	I.	—	117	Nr. 3.
16. Jan.	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde Kleinsaubernitz,	I.	3	865	Nro.
2. Febr.	wegen des weiteren Verkaufes	I.	—	119	Nr. 4.
13. Febr.	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde, und zu der Herrschaft Hoyerswerda gehörigen Stadt und Amtes-Vorwerk Groß-Partwitz,	I.	146	870	Nro.
	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde Klein-Partwitz,	I.	146	872	Nro.
3. Dec.	Allgemeine Verfügungen wegen der bekanntgemachten Zuständigkeit und Geschäftsart der Gerichtsämter beider Antheile der Oberlausitz,	IV.	180	905	Nro.
8. Dec.	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde Nieder-Seidenberg,	IV.	169	898	Nro.
10. Dec.	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde Ober-Seidenberg,	IV.	169	898	Nro.
15. Dec.	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde Ober-Seidenberg,	IV.	169	898	Nro.
17. Dec.	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde Ober-Seidenberg,	IV.	169	898	Nro.
20. Dec.	Eine Straf- und Polizei-Ordnung für die Gemeinde Ober-Seidenberg,	IV.	169	898	Nro.
22

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Stück.
1850	1 e i p z i g.				
4. April.	Buch- und Steindruckerei Offizin.	I.	—	527	Gl. 18.
11. April.	Verordnung, wie es mit Ertheilung der Pässe bey Reisen ins Ausland zu halten.	I.	—	1533	Do. 31.
11. —	Verordnung, die §. 4. der Feuer-Ordnung vom 1818.	I.	—	805	Do. 18.
11. —	Verordnung, wie es mit Ertheilung der Pässe bey Reisen ins Ausland zu halten habe.	IV.	34	89	Eilenb.
11. —	Verordnung,	V.	14	89	Schönb.
11. —	Instruction wegen Abhaltung der Jagden.	I.	—	1535	Gl. 31.
15. April.	Eine Gesetzbeilage betr.	I.	—	1537	Do. 31.
15. —	Verordnung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, Führung der Acten, Gebühren und Taxen der Gerichtsbeamten, Advocaten, Notarien, Boten, Gerichtsdiener, Executoren, Taxatoren, Auctionatoren

1831

4. Sonn.	Quasimodogeniti. Apostel Bekehrung des Cornelius.	IV.	16.	6½	Vorm.
11. Sonn.	Misericordias Domini.	IV.	23.	6½	Vorm.
18. Sonn.	Jubilate. Evangelium vom barmherzigen Samariter.	IV.	30.	6½	Vorm.
19. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über die Vorschläge zu einer neuen Kirchenordnung zu berathen.				
20. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über die Vorschläge zu einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Bei der nächtlichen Versammlung wird ein Ausschuß ernannt, welcher	II.	31.	6½	Vorm.
21. Mittw.	sich mit einem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt und auf die nächste ordentliche Rathsversammlung Bericht abstattet.				
22. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen.	II.	1.	7½	Abend.
23. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	2.	7½	Abend.
24. Sonn.	Cantate. Evangelium vom Weinstocke.	VI.	13.	7½	Vorm.
25. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	4.	7½	Abend.
26. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	5.	7½	Abend.
27. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	6.	7½	Abend.
28. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	7.	7½	Abend.
29. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	8.	7½	Abend.
30. Sonn.	Rogate. Evangelium vom Gebete.	VI.	20.	7½	Vorm.

Mai.

1. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	9.	7½	Abend.
2. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	10.	7½	Abend.
3. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	11.	7½	Abend.
4. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	12.	7½	Abend.
5. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	13.	7½	Abend.
6. Sonn.	Exaudi. Evangelium vom Trösters.	VI.	27.	7½	Vorm.
7. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	14.	7½	Abend.
8. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	15.	7½	Abend.
9. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	16.	7½	Abend.
10. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	17.	7½	Abend.
11. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	18.	7½	Abend.
12. Sonn.	Pfingstfest. Evangelium vom Heiligen Geiste.	VI.	29.	7½	Vorm.
13. Mont.	Pfingstmontag. Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	19.	7½	Abend.
14. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	20.	7½	Abend.
15. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	21.	7½	Abend.
16. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	22.	7½	Abend.
17. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	23.	7½	Abend.
18. Sonn.	Trinitatis. Evangelium vom Glauben.	VI.	36.	7½	Vorm.
19. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	25.	7½	Abend.
20. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	26.	7½	Abend.
21. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	27.	7½	Abend.
22. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	28.	7½	Abend.
23. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	29.	7½	Abend.
24. Sonn.	Johannisfest. Evangelium vom Lichte.	VI.	43.	7½	Vorm.
25. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	30.	7½	Abend.
26. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	31.	7½	Abend.
27. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	32.	7½	Abend.
28. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	33.	7½	Abend.
29. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	34.	7½	Abend.
30. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	50.	7½	Vorm.
31. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	35.	7½	Abend.

Juni.

1. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	36.	7½	Abend.
2. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	37.	7½	Abend.
3. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	38.	7½	Abend.
4. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	39.	7½	Abend.
5. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	57.	7½	Vorm.
6. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	40.	7½	Abend.
7. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	41.	7½	Abend.
8. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	42.	7½	Abend.
9. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	43.	7½	Abend.
10. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	44.	7½	Abend.
11. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	64.	7½	Vorm.
12. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	45.	7½	Abend.
13. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	46.	7½	Abend.
14. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	47.	7½	Abend.
15. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	48.	7½	Abend.
16. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	49.	7½	Abend.
17. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	71.	7½	Vorm.
18. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	50.	7½	Abend.
19. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	51.	7½	Abend.
20. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	52.	7½	Abend.
21. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	53.	7½	Abend.
22. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	54.	7½	Abend.
23. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	78.	7½	Vorm.
24. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	55.	7½	Abend.
25. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	56.	7½	Abend.
26. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	57.	7½	Abend.
27. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	58.	7½	Abend.
28. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	59.	7½	Abend.
29. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	85.	7½	Vorm.
30. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	60.	7½	Abend.

Juli.

1. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	61.	7½	Abend.
2. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	62.	7½	Abend.
3. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	63.	7½	Abend.
4. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	64.	7½	Abend.
5. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	92.	7½	Vorm.
6. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	65.	7½	Abend.
7. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	66.	7½	Abend.
8. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	67.	7½	Abend.
9. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	68.	7½	Abend.
10. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	69.	7½	Abend.
11. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	99.	7½	Vorm.
12. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	70.	7½	Abend.
13. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	71.	7½	Abend.
14. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	72.	7½	Abend.
15. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	73.	7½	Abend.
16. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	74.	7½	Abend.
17. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	106.	7½	Vorm.
18. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	75.	7½	Abend.
19. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	76.	7½	Abend.
20. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	77.	7½	Abend.
21. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	78.	7½	Abend.
22. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	79.	7½	Abend.
23. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	113.	7½	Vorm.
24. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	80.	7½	Abend.
25. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	81.	7½	Abend.
26. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	82.	7½	Abend.
27. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	83.	7½	Abend.
28. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	84.	7½	Abend.
29. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	120.	7½	Vorm.
30. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	85.	7½	Abend.
31. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	86.	7½	Abend.

August.

1. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	87.	7½	Abend.
2. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	88.	7½	Abend.
3. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	89.	7½	Abend.
4. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	127.	7½	Vorm.
5. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	90.	7½	Abend.
6. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	91.	7½	Abend.
7. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	92.	7½	Abend.
8. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	93.	7½	Abend.
9. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	94.	7½	Abend.
10. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	134.	7½	Vorm.
11. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	95.	7½	Abend.
12. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	96.	7½	Abend.
13. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	97.	7½	Abend.
14. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	98.	7½	Abend.
15. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	99.	7½	Abend.
16. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	141.	7½	Vorm.
17. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	100.	7½	Abend.
18. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	101.	7½	Abend.
19. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	102.	7½	Abend.
20. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	103.	7½	Abend.
21. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	104.	7½	Abend.
22. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	148.	7½	Vorm.
23. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	105.	7½	Abend.
24. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	106.	7½	Abend.
25. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	107.	7½	Abend.
26. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	108.	7½	Abend.
27. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	109.	7½	Abend.
28. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	155.	7½	Vorm.
29. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	110.	7½	Abend.
30. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	111.	7½	Abend.
31. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	112.	7½	Abend.

September.

1. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	113.	7½	Abend.
2. Freit.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	114.	7½	Abend.
3. Sonn.	Sonntag nach Johannis. Evangelium vom Reiche Gottes.	VI.	162.	7½	Vorm.
4. Mont.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	115.	7½	Abend.
5. Dienst.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	116.	7½	Abend.
6. Mittw.	Der Rath versammelt sich, um über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu berathen. Es wird dem Ausschusse, welcher sich mit dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung beschäftigt, aufgetragen,	II.	117.	7½	Abend.
7. Donn.	Der Rath versammelt sich, um über den

Mai.	Cal.	1625.	Cap.	Nov.	Reg.	Cant. Archiv.
9. Januar.		Verordnung wegen Besoldung Beichtiger und Erklärung etlicher Punkten auf den Visitationsbescheid.	I.	—	317	Ex. Cant.
—	—	Verordnung, wegen was für einer Kleidung geistlichen Personen gehen sollen.	I.	—	318	Ex. Cant.
26. Febr.	—	Verordnung, wegen des Abschlusses der Kirchenrechnungen und ihrer Communication, auch besten Gebrauchs derselben.	V.	10	56	Ibm.
15. Jul.	—	Churfürstlicher Befehl, Kirchen, wegen Verwahrlosung und Abgang der Kirchenornat, Kelch und Bücher, auch Verordnung der Visitatoren, was sie wieder jede solche Verwahrlosung zu thun haben.	I.	176	1035	Ibm.
—	—	Churfürstliche Verordnung, wie es mit der Visitation der Kirchenbücher gehalten werden soll.	I.	—	1037	Ex. Cant.
31. Jul.	—	Churfürstlicher Befehl, wegen Haltung der Kirchen- und Gemeinrechnungen, auch Verordnung, wie es mit der Visitation der Kirchenbücher gehalten werden soll.	I.	—	1037	Ibm.
12. Julius	—	Johann Georg Churfürst zu Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen, Vormundschaftliche Verordnung, wie es mit der Visitation der Kirchenbücher gehalten werden soll.	IX.	157	877	Ibm.
—	—	Churfürstliche Verordnung, wie es mit der Visitation der Kirchenbücher gehalten werden soll.	I.	27	1035	Ibm.
4. Aprill.	—	Johann Georg Churfürst zu Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen, Vormundschaftliche Verordnung, wie es mit der Visitation der Kirchenbücher gehalten werden soll.	IX.	13	1072	Ibm.
21. Oct.	—	Johann Georg Churfürst zu Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen, Vormundschaftliche Verordnung, wie es mit der Visitation der Kirchenbücher gehalten werden soll.	IX.	158	878	Ibm.
14. Dec.	—	Churfürstliche Verordnung, wegen Haltung der Kirchen- und Gemeinrechnungen, auch der Visitation derselben und der Kirchenbücher.	V.	10	873	Ex. Cant.
14. Dec.	—	Churfürstliche Verordnung, wegen Haltung der Kirchen- und Gemeinrechnungen, auch der Visitation derselben und der Kirchenbücher.	I.	—	1036	Ibm.
21. Dec.	—	Churfürstliche Verordnung, wegen Abschaffung der Monstranzen in Communion, so genannt.	I.	—	1041	Ex. Cant.
—	—	Churfürstl. und Herzog Johann Georgen zu Sachsen, Vormundschaftliche Verordnung, wegen Abschaffung der Monstranzen in Communion, so genannt.	IX.	14	1041	Ibm.
7. Oct.	—	Churfürstlicher Befehl, Verordnung wegen Ordinanden und Beförderung zu Pfarren, auch Verordnung, wie es mit Besoldung der Schulmeister zu halten sey.	IX.	105	642	Ex. Cant.
—	—	Eine Relation der Visitatoren anderlei Inhalts.	I.	—	1042	Ex. Cant.
8. Dec.	—	Eine Relation der Visitatoren, wegen der Visitation der Kirchen und Schulen.	I.	—	1042	Ex. Cant.
21. Dec.	—	Etliche neue Leer-ausgelassene neue Litaneyen.	I.	—	1044	Ibm.
21. Dec.	—	Churfürstliche Verordnung, wegen Abschaffung der Monstranzen in Communion, so genannt.	I.	—	1041	Ibm.
—	—	Eine neue Litaneyen-Ordnung und Gebet, so Churfürstl. zu	IV.	80	1101	Ibm.

Brief-Ord.

1632.

1. Jan.	Allgemeine Verfügung, wie die Gerichtsboten bey um. 31. Dec. 1631. der Stadt Wien eingesetzet Verordnung, wie auch, was sie für Lohn, Mittag- und Nachtmahl haben sollen.	V.	30	714
		VI.	30	1. Thle.
20. Febr.	Verordnung der Taxbothen, die Gerichts-Acten ſ. v. zu tra- gen.	V.	30	1. Thl. 12. Gr.
11. Mär.	Verordnung der Taxbothen, wie sie sich in Ausfertigung der Gerichts-Acten zu verhalten.	V.	30	1. Thle.
13. Mär.	Verordnung der Gerichtsboten, Verordnung der selben Kleider in Trauer betreffend.	IV.	143	251. Thl.
1. April.	Allgemeine Verordnung, wie es mit denen Gerichts- Boten, so wohl in Ansehung ihrer Kleidung, als auch ihrer Verrichtungen, und Lohnung gehalten werden solle.	V.	48	1. Thl.
4. April.	Allgemeine Verordnung, wegen der Lohnung derer Ge- richts-Boten und Diener; auch bey denen, was dem- selben für Gebühr, wann sie Jemand verschicken, vor Zehrung zu reichen.	V.	30	31. Thl.
1. Aug.	Ordnung der Gerichts-Boten, wie sie sich in Ausfer- tigung der Gerichts-Acten zu verhalten.	IV.	178	1281. Thl.
1. Dec.	Neue Verordnung v. 15. Jan. 1634. Fl. 177. 1281. Thl. Ordnung der Gerichts-Boten, wie sie sich in Ausfer- tigung der Gerichts-Acten zu verhalten.	IV.	169	1281. Thl.
1. Dec.	Allgemeine Verordnung, wie es mit denen Gerichts- Boten, so wohl in ihrer Kleidung, als auch ihren Verrichtungen, und Lohnung gehalten werden solle.	VI.	47	1. Thl.
		VII.	45	1. Thl.
1. Dec.	Allgemeine Verordnung, wie es mit denen Gerichts-Boten gehalten werden solle.	VI.	48	1. Thl.
	Allgemeine Verordnung, was denen Herren Räthen und Gerichtsleuten in Civil- und Criminal-Sach, wie auch denen Gerichts-Boten, Schergen und Gefangenen zu reichen.	I.	124	1207. Thl.
		VI.	48	1. Thl.
	Allgemeine Verordnung, wie es mit denen Taxen, wie auch denen Ver- und Entlohnungen derer Gerichts-Boten und Diener zu Gerichtlichen Commissionen zu halten.	V.	45	1. Thl.
		VI.	45	1. Thl.
	Allgemeine Verordnung, wie solche Personen von Ob- rigkeits und von Gerichtlichen Diensten und Amt wegen zu verschicken, und zu lohnen.	VI.	50	1. Thl.
	Allgemeine Verordnung in welchen Fällen und wie viel bey Gerichtlichen und anderen Commissionen die Gerichts- Boten und Diener zu Pferd zu verschicken, und zu lohnen, auch was denen Gerichts-Boten zu reichen.	VI.	51	1. Thl.
		VII.	113	1. Thl.
		VIII.	50	1. Thl.
	Allgemeine Verordnung, was denen Herren Räthen und Gerichtsleuten in Civil- und Criminal-Sachen, wie auch denen Gerichts-Boten, Schergen und Gefangenen zu reichen.	V.	39	31. Thl.

1850	1850.				
7. Jän.	Anlehens-ausgiltiges Gefäll bey Stadt-Steinberg, auf den Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und dessen Frau Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen gemacht worden ist.	I.	169	1960	8lot.
10. Jän.	Anlehens-ausgiltiges, auf beyde Personen, & ohne gerichtlicher Einverleibung gemachtes Gefäll bey Stadt-Steinberg, von der Frau Anna Edle von Hauer.	VI.	70	840	8lot.
		VII.	70	840	8lot.
15. Jän.	Anlehens-ausgiltiges, auf gerichtliche Einverleibung, verfaßtes Gefäll bey Stadt-Steinberg, von Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und Hrn. Anna, dessen Frau Gemahlinn.	VII.	140	840	8lot.
21. Jän.	Anlehens-ausgiltiges, auf Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und dessen Frau Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen, ohne gerichtlicher Einverleibung gemachtes Gefäll bey Stadt-Steinberg.	VI.	35	840	8lot.
28. Jän.	Anlehens-ausgiltiges, auf gerichtliche Einverleibung bey Stadt-Steinberg, verfaßtes Gefäll.	VI.	140	840	8lot.
4. Hor.	Allgemeiner Verkehrs-ton der Herrschaft Steinberg, wegen Verkehrung der Unterthanen.	V.	80	1176	8lot.
11. Hor.	Anlehens-ausgiltiges, auf Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und dessen Frau Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen, ohne gerichtlicher Einverleibung gemachtes Gefäll bey Stadt-Steinberg.	VI.	105	840	8lot.
17. Hor.	Anlehens-ausgiltiges, auf Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und dessen Frau Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen, ohne gerichtlicher Einverleibung gemachtes Gefäll bey Stadt-Steinberg.	VIII.	81	1029	8lot.
27. Hor.	Anlehens-ausgiltiges bey Pirn- und Asching-Gründen.	VI.	75	840	8lot.
27. Hor.	Dto.	VII.	—	840	8lot.
27. Hor.	Dto.	VIII.	—	840	8lot.
27. Hor.	Anlehens-Aufnahm-Verschreiben, wegen der von der Stadt-Steinberg, auf Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und dessen Frau Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen, ausgestellten Gefäll.	VII.	60	168	8lot.
31. Hor.	Anlehens-ausgiltiges, auf die Herrschaft Steinberg, auf Hrn. Joseph Ritter von Hauer, auf die Person und nach Ableiden seiner Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen.	VII.	140	840	8lot.
31. Hor.	Verkehrs-ton wegen Verkehrung der Unterthanen.	V.	80	1176	8lot.
1851	1851.				
4. Jän.	Anlehens-Verschreibung, bey der wegen dem Bauthale, auf Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und dessen Frau Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen, ausgestellten Anlehens-Verschreibung, auf die Herrschaft Steinberg, auf Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und dessen Frau Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen, ausgestellten Anlehens-Verschreibung.	VII.	140	840	8lot.
18. Jän.	Anlehens-ausgiltiges Anlehens-Verschreiben, wegen der Stadt-Steinberg, auf Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und dessen Frau Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen, ausgestellten Gefäll.	VII.	140	840	8lot.
25. Jän.	Anlehens-ausgiltiges, auf Hrn. Joseph Ritter von Hauer, Herrschaft-Besitzer, und dessen Frau Gemahlinn Hrn. Anna, geborne Edle von Mayerhofen, ohne gerichtlicher Einverleibung gemachtes Gefäll bey Stadt-Steinberg.	VI.	140	840	8lot.

Datum.	1825	Cap.	Mon.	Fol.	Buch. Ziff.
9. Juli.	Andere Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt.	VIII.	13	58	Lit.
9. Juli.	Die Vormünder der Kinder des verstorbenen Bürgermeisters Reymann, sind die Rathmänner Bremer und Schmidt.	IV.	63	251	Lit.
12. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Margarethe Sandmann, einer Tochter alter Eltern.	III.	53	105	Lit.
12. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	III.	53	106	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	5	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	6	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	7	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	8	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	9	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	10	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	11	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	12	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	13	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	14	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	15	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	16	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	17	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	18	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	19	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	20	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	21	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	22	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	23	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	24	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	25	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	26	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	27	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	28	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	29	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	30	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	31	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	32	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	33	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	34	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	35	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	36	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	37	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	38	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	39	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	40	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	41	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	42	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	43	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	44	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	45	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	46	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	47	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	48	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	49	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	50	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	51	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	52	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	53	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	54	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	55	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	56	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	57	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	58	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	59	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	60	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	61	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	62	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	63	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	64	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	65	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	66	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	67	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	68	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	69	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	70	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	71	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	72	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	73	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	74	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	75	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	76	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	77	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	78	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	79	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	80	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	81	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	82	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	83	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	84	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	85	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	86	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	87	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	88	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	89	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	90	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	91	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	92	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	93	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	94	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	95	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	96	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	97	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	98	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	99	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	100	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	101	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	102	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	103	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	104	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	105	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	106	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	107	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	108	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	109	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	110	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	111	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	112	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	113	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	114	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	115	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	116	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	117	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	118	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	119	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	120	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	121	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	122	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	123	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	124	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	125	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	126	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	127	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	128	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	129	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	130	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	131	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	132	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	133	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	134	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	135	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	136	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	137	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	138	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	139	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	140	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	141	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	142	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	143	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	144	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	145	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	146	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	147	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	148	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	149	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	150	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	151	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	152	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	153	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	154	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	155	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	156	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	157	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	158	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	159	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	160	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	161	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	162	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	163	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	164	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	165	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	166	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	167	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	168	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	169	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	170	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	171	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	172	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	173	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	174	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	175	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	176	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	177	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	178	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	179	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	180	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	181	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	182	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	183	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	184	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	185	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	186	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	187	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	188	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	189	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	190	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	191	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	192	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	193	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	194	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	195	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter Eltern.	XVI.	3	196	Lit.
15. Juli.	Verfügung, wegen Mitgift Zusicherung an Anna Maria Elisabeth Schmidt, einer Tochter alter

Datum.		Cap.	Mon.	Prg.	Land. Ohm.
	1825.				
4. Dec.	Gemeine Buchstaben, wegen der Verwechslungsgefahr mit Ziffern.				
5. Dec.	Die Verbindung der Cuba-Bank. — — —	C.	24	60	Edenburg.
6. Dec.	Die Verbindung der Cuba-Bank. — — —	L.	24	840	Edenburg.
7. Dec.	Die Verbindung der Cuba-Bank. — — —				
— —	Die Bank, die wegen Lösung und Bildung von Banden, Gesellschaften, Compagnien, Associationen, Handlungs-Societäten, Actien-Unternehmungen, Actien-Verkäufen, Actien-Käufen, Actien-Verkäufen, Actien-Käufen, Actien-Verkäufen, Actien-Käuf

Tit. Nro.		Cap.	Nro.	Pag.	Bänd. Exhm.
	1836				
15. Febr.	Cammer-Rescription, wie bey denen Zoll-Aemtern mit den wider einander laufenden Verfügungen wegen des Durchgangs Zoll-Freyer Waaren zu verfahren.	VIII.	81.	161	Glaubens.
8. März.	Cammer-Rescription, wegen Verabfolgung, und in specie des Salzes, die von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Grafen Anton Auersperg, Herrn Herrn Herrn Erb-Landmarschalls, Ritter des Ordens des Goldenen Vließes, als Besitzer Landgerichts, an sie mit einem gemacht worden. — — — — —	—	—	—	—
10. März.	Cammer-Rescription. — — — — —	—	—	—	—
14. März.	Cammer-Rescription wegen der einzuhaltenden Regeln bey Ausfertigung der Pässe.	IV.	61.	131	Glaubens.
17. März.	Cammer-Rescription wegen der Zoll- und Cameral-Gefälle unter einander Standen.	I.	—	7	Ord. Ex.
20. März.	Cammer-Rescription. — — — — —	I.	—	7	Ord. Ex.
21. März.	Cammer-Rescription, die gegen die Zoll-Aemter bey dem Wagen-Zoll und Pferde-Zoll vorkommenden Mißbräuche abzustellen.	IV.	14.	125	Glaubens.
21. März.	Cammer-Rescription, wegen der Zoll-Freyheit der Handelsleute, und wegen der Zoll-Freyheit der Waaren, welche Ihnen Ihre abgestorbene Verwandten zum Behuf ihrer Haushaltung, oder ihrer Handlung zugeschickt haben, und sie in einem von diesen Zoll-Aemtern verzollen, und wegen einer Bürge zu stellen.	IV.	15.	126	Glaubens.
1. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	16.	126	Glaubens.
2. April.	Cammer-Rescription, wegen der Zoll-Freyheit der Waaren, welche Ihnen Ihre abgestorbene Verwandten zum Behuf ihrer Haushaltung, oder ihrer Handlung zugeschickt haben, und sie in einem von diesen Zoll-Aemtern verzollen, und wegen einer Bürge zu stellen.	IV.	17.	127	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	18.	128	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	19.	129	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	20.	130	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	21.	131	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	22.	132	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	23.	133	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	24.	134	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	25.	135	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	26.	136	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	27.	137	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	28.	138	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	29.	139	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	30.	140	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	31.	141	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	32.	142	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	33.	143	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	34.	144	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	35.	145	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	36.	146	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	37.	147	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	38.	148	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	39.	149	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	40.	150	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	41.	151	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	42.	152	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	43.	153	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	44.	154	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	45.	155	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	46.	156	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	47.	157	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	48.	158	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	49.	159	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	50.	160	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	51.	161	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	52.	162	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	53.	163	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	54.	164	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	55.	165	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	56.	166	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	57.	167	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	58.	168	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	59.	169	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	60.	170	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	61.	171	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	62.	172	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	63.	173	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	64.	174	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	65.	175	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	66.	176	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	67.	177	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	68.	178	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	69.	179	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	70.	180	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	71.	181	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	72.	182	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	73.	183	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	74.	184	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	75.	185	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	76.	186	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	77.	187	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	78.	188	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	79.	189	Glaubens.
2. April.	Hof-Decret, wegen der Verordnung von Schreiben der Zoll-Aemter, Kastellan, Cassier, Controlleur, Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, Zoll-Einnehmer, Mautner, Gegenschreiber, und Zoll-Einnehmer, wie sie sich in Ihren Verrichtungen gegen die Parteyen zu verhalten haben.	IV.	80.	190	Glaubens.

Datum.		Cap.	Sect.	Pag.	Litteb. Cabr.
1826					
30. Jun.	Verordnung, wegen ertheilter Dispensation der Verordnungen vom 31 Dec. 1825, 1 Jul. 1826 und 1 Jul. 1827.	I.	—	228	Br. Geb.
15. Jul.	Allerhöchste Entschließung wegen der anderweiten Ausdehnung der Gewerbsteuer.	IV.	61	239	Gew.
24. Aug.	Zollordnung für die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.	I.	127	1015	Zoll.
3. Oct.	Verordnung, wegen Verleihung der Rechte — — —	I.	128	1021	Zoll.
3. Oct.	Verordnung, wegen neuer Zoll- und Salz-Ordnungen.	VI.	18	118	Zoll.
23. Oct.	Gesetz, die Zoll-Ordnung für das Herzogthum Sachsen betreffend.	VI.	19	148	Zoll.
30. Oct.	Die Brauer und Branntweinbrenner betreffend.	I.	89	806	Gew.
7. Nov.	Verordnung, wegen Verleihung der Rechte — — —	I.	—	1021	Zoll.
7. Nov.	Verordnung, wegen Verleihung der Rechte — — —	I.	—	1021	Zoll.
1. Dec.	Verordnung, wegen Ertheilung der Rechte — — —	I.	130	1031	Zoll.
1. Dec.	Verordnung, wegen Ertheilung der Rechte — — —	I.	—	1031	Zoll.
13. Dec.	Gesetz, wegen Einrichtung und Ertheilung der Gewerbsteuer-Scheine, und der Gewerbsteuer-Rollen.	IV.	62	241	Gew.
13. Dec.	Gesetz, wegen Einrichtung und Ertheilung der Gewerbsteuer-Scheine, und der Gewerbsteuer-Rollen.	VII.	15	189	Gew.
31. Dec.	Verordnung, die auf Grund des Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend.	I.	—	849	Gew.
1827					
1. u. 2. Jan.	Verordnung, wegen Ertheilung der Rechte — — —	I.	—	1031	Zoll.
— —

Datum.		Cap.	Abs.	Pag.	Spalte.	Folio.
	1827.					
20. Febr.	Verordnung wie über neu zum Vorschein kommende Gegenstände von Gold und Silber zu verfahren ist.	V.	11	53	Erstes.	
20. —	Verordnung wegen Einführung der Preußischen Maaße und Gewichte.	VI.	127	349	Erstes.	
20. —	Verordnung über die Verpflichtung der Beamten zur Beobachtung der Vorschriften, welche über Gegenstände der Gesetzgebung ergehen sollen.	VII.	1	1	Erstes.	
20. März.	Gesetz, über die Verpflichtung der Beamten zur Beobachtung der Vorschriften, welche über Gegenstände der Gesetzgebung ergehen sollen.	VII.	15	15	Erstes.	
20. —	Gesetz, über die Verpflichtung der Beamten zur Beobachtung der Vorschriften, welche über Gegenstände der Gesetzgebung ergehen sollen.	VII.	15	15	Zweites.	
— —	Kabinets-Ordre, wegen der Art, Gesetze und Verordnungen zu verkündigen.	VII.	18	18	Erstes.	
— —	Kabinets-Ordre, wegen der Art, Gesetze und Verordnungen zu verkündigen.	VII.	18	18	Zweites.	
21. Febr.	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Erstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweites.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Drittes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Viertes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünftes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebentes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neuntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Eilftes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zwölftes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreizehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neunzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Einundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweiundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreiundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechsundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neunundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Einunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweiunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreiunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechsunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neununddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Einundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweiundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreiundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechsundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neunundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Einundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweiundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreiundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechsundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neunundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Einundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweiundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreiundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechsundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neunundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Einundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweiundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreiundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechsundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neunundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Einundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweiundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreiundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechsundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neunundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Einundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweiundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Dreiundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Vierundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Fünfundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Sechsundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Siebenundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Achtundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Neunundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundertstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Erstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zweites.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Drittes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Viertes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünftes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebentes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neuntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Eilftes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zwölftes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreizehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neunzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Einundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zweiundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreiundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechsundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neunundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Einunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zweiunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreiunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechsunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neununddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Einundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zweiundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreiundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechsundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neunundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Einundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zweiundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreiundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechsundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neunundfünfzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Einundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zweiundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreiundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechsundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neunundsechzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Einundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zweiundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreiundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechsundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neunundsiebenzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Einundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zweiundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreiundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechsundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neunundachtzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Einundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Zweiundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Dreiundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Vierundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Fünfundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Sechsundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Siebenundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Achtundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Hundert und Neunundneunzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundertstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Erstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Zweites.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Drittes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Viertes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Fünftes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Sechstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Siebentes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Achtes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Neuntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Zehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Eilftes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Zwölftes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Dreizehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Vierzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Fünfzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Sechzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Siebenzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Achtzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Neunzehntes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Zwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Einundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Zweiundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Dreiundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Vierundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Fünfundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Sechsundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Siebenundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Achtundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Neunundzwanzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Dreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Einunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Zweiunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Dreiunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Vierunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Fünfunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Sechsunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Siebenunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Achtunddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Neununddreißigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Vierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Einundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Zweiundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Dreiundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Vierundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den Gesetzen über die Ehescheidungen.	VIII.	1	1	Zweihundert und Fünfundvierzigstes.	
21. —	Gesetz, zu den

Datum.		Cap.	Vers.	Preis.	Ausgabe. Ort.
	1828.				
7. Jan.	Gedruckt bei Gundelfinger, worauf die Staatsverordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen, so lange sie gültig sind,	I.	xxv	3½	Lüneburg.
7. Jan.	Gedruckt bei Gundelfinger, worauf die Gesetze über das Immobiliar- und gerichtliche Verfahren in Civilsachen, so lange sie gültig sind,	I.	1	3½	Lüneburg. Lüneb. Landsch.
22. Febr.	Die Ordnung für die Landschaft des Fürstenthums Lüneburg.	IV.		3½	Lüneburg.
1. März.	Instruction für die provisorischen Gerichtsvorsteher, Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener.	IV.	380	11½	Lüneburg.
10. März.	Gedruckt bei Gundelfinger, worauf die Verordnung, wegen Ausübung der Jagd,	IV.	525	1½	Lüneburg.
10. März.	Gedruckt bei Gundelfinger, worauf die Verordnung, wegen Ausübung der Jagd,	IV.	525	1½	Lüneburg.
10. März.	Gedruckt bei Gundelfinger, worauf die Verordnung, wegen Ausübung der Jagd,	IV.	525	1½	Lüneburg.
— —

Datum.		I. Cap.	Nro.	Pag.	Hauth. Zahr.
	1752.				
15. Octob.	Edict, wegen der bei einfallenden Feuersbrünsten zum Besten zu treffenden Anstalten.	IV.	127.	1011.	Ellenburg.
21. Oct.	Das Neuhofer Vorwerk.	I.	—	104.	Do. D.
23. Octob.	Edict, wegen der Land-Jagden-Mandate.	I.	—	104.	Do. D.
30. Octob.	Edict, wegen des Anbauens und der Erhaltung der Land-Wege und Land-Graben.	VIII.	83.	1151.	Do.
31. Oct.	Edict, wegen der Land-Reuter-Pferden, Pferde-Zeichen, und andern Dingen dem Reuterwesen und Dienst betreffend.	VI.	14.	1017.	Do.
31. Oct.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung — — —	VI.	15.	1017.	Do.
31. Oct.	Edict, wegen Willkühr und Kundmachung, wegen der Wein-Schenken, ferner Bier-Häuser, und derselben Verlegung.	IV.	30.	989.	Do.
31. Oct.	Edict, wegen der Land-Reuter-Pferden, Pferde-Zeichen, und andern Dingen dem Reuterwesen und Dienst betreffend.	VI.	13.	1017.	Do.
31. Oct.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VIII.	82.	1018.	Do.
13. Dec.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege und Graben.	VIII.	84.	1152.	Do.
	1753.				
3. Januar.	Edict, daß keine Leibeigenschaften, die D. Land zu verkaufen in dem eigentlich und ordentlichen Verstande, in vor-kommen, sondern nur Erbrechte.	II.	8.	621.	Ellenburg.
3. Januar.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VIII.	85.	1152.	Do.
15. Januar.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VIII.	86.	1153.	Do.
21. Jän.	Edict, wegen Anlegung, Erhaltung, und Abschaffung der Hauptstraßen, Land- und Landgemeinen Wege, und Graben, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	16.	1018.	Do.
17. Febr.	Edict, wegen Gassen-Einrichtung, neuen Verbauung der Unterthanen-Häuser, wie auch der Zahlung des Laden-Zins-Geldes.	VII.	1.	1146.	Do.
1. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	17.	1019.	Do.
11. März.	Edict, wegen der Wein-Schenken.	II.	—	877.	Do.
11. März.	Edict, wegen der Land-Reuter-Pferden, Pferde-Zeichen, und andern Dingen dem Reuterwesen und Dienst betreffend.	VI.	12.	1016.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	18.	1019.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	19.	1020.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	20.	1021.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	21.	1022.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	22.	1023.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	23.	1024.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	24.	1025.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	25.	1026.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	26.	1027.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	27.	1028.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	28.	1029.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	29.	1030.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	30.	1031.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	31.	1032.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	32.	1033.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	33.	1034.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	34.	1035.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	35.	1036.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	36.	1037.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	37.	1038.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	38.	1039.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	39.	1040.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	40.	1041.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	41.	1042.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	42.	1043.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	43.	1044.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	44.	1045.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	45.	1046.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	46.	1047.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	47.	1048.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	48.	1049.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	49.	1050.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	50.	1051.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	51.	1052.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	52.	1053.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	53.	1054.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	54.	1055.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	55.	1056.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	56.	1057.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	57.	1058.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	58.	1059.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	59.	1060.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	60.	1061.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	61.	1062.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	62.	1063.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	63.	1064.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	64.	1065.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	65.	1066.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	66.	1067.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	67.	1068.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	68.	1069.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	69.	1070.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	70.	1071.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	71.	1072.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	72.	1073.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	73.	1074.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	74.	1075.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	75.	1076.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	76.	1077.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	77.	1078.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	78.	1079.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	79.	1080.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	80.	1081.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	81.	1082.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	82.	1083.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	83.	1084.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	84.	1085.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	85.	1086.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	86.	1087.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	87.	1088.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	88.	1089.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	89.	1090.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	90.	1091.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	91.	1092.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	92.	1093.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	93.	1094.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	94.	1095.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	95.	1096.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	96.	1097.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	97.	1098.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	98.	1099.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	99.	1100.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	100.	1101.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	101.	1102.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	102.	1103.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	103.	1104.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	104.	1105.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	105.	1106.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	106.	1107.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	107.	1108.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	108.	1109.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	109.	1110.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	110.	1111.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	111.	1112.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	112.	1113.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	113.	1114.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	114.	1115.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	115.	1116.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	116.	1117.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	117.	1118.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	118.	1119.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	119.	1120.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	120.	1121.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	121.	1122.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	122.	1123.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	123.	1124.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	124.	1125.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	125.	1126.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	126.	1127.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	127.	1128.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	128.	1129.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	129.	1130.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	130.	1131.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	131.	1132.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	132.	1133.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	133.	1134.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	134.	1135.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	135.	1136.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	136.	1137.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	137.	1138.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	138.	1139.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	139.	1140.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	140.	1141.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	141.	1142.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	142.	1143.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	143.	1144.	Do.
11. März.	Edict, wegen Anlegung und Erhaltung der Land-Wege, Land-Graben, und Land-Bäume, wie auch der Land-Jagden, und Verlegung einer Bier-Schenk zu Hadersdorf.	VI.	144.	1145.	Do.

Datum.		Cap.	Mon.	Fuß.	Bank-Cours.
	1850				
15. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft ein-getreten, die unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, besteht, und unter dieser Firma fortgesetzt.	VI.	180,000	348	Hamburg.
16. Mai.	Bankier wird in die Gesellschaft des unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehenden Handlungshauses, auf Ordre, eingetreten, und unter dieser Firma fortgesetzt.	VI.	180,000	348	Hamburg.
16. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	VI.	180,000	348	Hamburg.
16. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300,000	1450	Hamburg.
16. Mai.	Bankier wird in die Gesellschaft des unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehenden Handlungshauses, auf Ordre, eingetreten, und unter dieser Firma fortgesetzt.	II.	72	72	Hamburg.
17. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	475	1825	Hamburg.
17. Mai.	Bankier wird in die Gesellschaft des unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehenden Handlungshauses, auf Ordre, eingetreten, und unter dieser Firma fortgesetzt.	VI.	45	87	Hamburg.
17. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	V.	25,000	150	Hamburg.
18. Mai.	Bankier wird in die Gesellschaft des unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehenden Handlungshauses, auf Ordre, eingetreten, und unter dieser Firma fortgesetzt.	II.	80	771	Hamburg.
18. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	87	340	Hamburg.
19. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	III.	300	1400	Hamburg.
20. Mai.	Bankier wird in die Gesellschaft des unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehenden Handlungshauses, auf Ordre, eingetreten, und unter dieser Firma fortgesetzt.	IV.	300	1400	Hamburg.
20. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
21. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
21. Mai.	Bankier wird in die Gesellschaft des unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehenden Handlungshauses, auf Ordre, eingetreten, und unter dieser Firma fortgesetzt.	II.	80	771	Hamburg.
22. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
22. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
23. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
23. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
24. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
24. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
25. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
25. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
26. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
26. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
27. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
27. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
28. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
28. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
29. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
29. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
30. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
30. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
31. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.
31. Mai.	Handlungshaus, auf Ordre, wird in die Gesellschaft eingetreten, unter Firma: Gebrüder Schmidt, in Hamburg, bestehend.	IV.	300	1400	Hamburg.

Datum.		Cap.	Abth.	Pag.	Fasc.	Extra.
	1721.					
20. Octbr.	Declaration der Churfürstl. Cöln. Regierung, d. d. 1721 und 17. März 1722, wie die Churfürstl. Cöln. Landschaft in Ansehung der Churfürstl. Cöln. Landes-Schulden, Contributions-Gelder, Rückstände, Ausstände, Cassa-Gelder, Cassa-Scheine, Cassa-Obligationen, Cassa-Verschreibungen, Cassa-Anweisungen und Cassa-Zettel, auch Cassa-Bücher, Cassa-Rechnungen und Cassa-Register, ingleichen Cassa-Gewölber, Cassa-Archive, wegen

1793.

	L O U I S.				
26 Febr.	Quittung für das Jahrliche Honorarium, bey unserm, als Ober-Hof-Marschall, Eintritt in Dienste, Ihro Majestät der Königin.	IV.	102	443	Bloch.
— —	Ihrem Herrn Bruder Ihro Königl. Majestät in Frankreich, einen Brief, worinn Sie Ihnen Dero Gedanken über die Ursachen des Krieges, und die Mittel, wie solcher zu endigen, eröffnen.	—	102	444	Bloch.
17. März.	Quittung über das Jahrliche Pfund Wachs, Zinsen.	IV.	134	1047	Bloch.
3 April.	Quittung über das Honorarium.	—	102	445	Bloch.
5 —	Die Verschreibung auf diese Capitalien.	—	102	446	Bloch.
6 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, das Commando über die Truppen, und die Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über dieselben.	IV.	181	1511	Bloch.
6 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	IV.	181	1512	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der Königin-Mutter, an die Gesellschaft der Künste, die Wissenschaften und Handlungen, wegen ertheilter Privilegien.	I.	113	570	Gerhard.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	IV.	181	1513	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der Königin-Mutter, an die Gesellschaft der Künste, die Wissenschaften und Handlungen, wegen ertheilter Privilegien.	VI.	1130	61	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VI.	1130	62	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VI.	1130	63	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	809	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	810	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	811	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	812	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	813	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	814	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	815	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	816	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	817	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	818	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	819	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	820	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	821	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	822	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	823	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	824	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	825	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	826	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	827	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	828	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	829	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	830	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	831	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	832	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	833	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	834	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	835	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	836	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	837	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	838	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	839	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	840	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	841	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	842	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	843	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	844	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	845	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	846	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	847	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	848	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	849	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	850	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	851	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	852	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	853	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	854	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	855	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	856	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	857	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	858	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	859	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	860	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	861	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	862	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	863	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	864	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	865	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	866	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	867	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	868	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	869	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	870	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	871	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	872	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	873	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	874	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	875	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	876	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	877	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	878	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	879	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	880	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	881	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	882	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	883	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	884	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	885	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	886	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	887	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	888	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	889	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	890	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	891	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	892	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	893	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	894	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	895	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	896	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	897	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	898	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	899	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	900	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	901	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	902	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	903	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	904	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	905	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	906	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	907	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	908	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	909	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	910	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	911	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	912	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	913	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	914	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	915	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	916	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	917	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	918	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	919	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	920	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	921	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	922	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludwig XVI. ertheilen Ihro Majestät der Königin, Ihrer Gemahlin, eine Vollmacht, wegen Ausübung der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit über die Truppen.	VIII.	78	923	Bloch.
9 —	Ihro Majestät der König in Frankreich, Ludw

Datum.		Cap.	Mon.	Tag.	Stunde.
1866	LUNA.				
23. Jan.	Mond, neuer, kommt Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten. Mond,				
24.	voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.	22	4	3	46
31. Jan.	Mond, letzter, kommt Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten. Mond,	29	4	10	46
	neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
7. Febr.	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten				
8.	unter. Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46	6	4	17	46
15. Febr.	Minuten. Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	13	4	24	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
22. Febr.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	20	5	1	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
28. Febr.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	27	5	8	46
1. März.	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
7. März.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	5	5	15	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
14. März.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	12	5	22	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
21. März.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	19	5	29	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
28. März.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	26	6	6	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
4. April.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	3	6	13	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
11. April.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	10	6	20	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
18. April.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	17	6	27	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
25. April.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	24	7	4	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
3. Mai.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	2	7	11	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
10. Mai.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	9	7	18	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
17. Mai.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	16	7	25	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
24. Mai.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	23	8	2	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
31. Mai.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	30	8	9	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
7. Juni.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	6	8	16	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
14. Juni.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	13	8	23	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
21. Juni.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	20	8	30	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
28. Juni.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	27	9	7	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
5. Juli.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	4	9	14	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
12. Juli.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	11	9	21	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
19. Juli.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	18	9	28	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
26. Juli.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	25	10	5	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
2. Aug.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	1	10	12	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
9. Aug.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	8	10	19	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
16. Aug.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	15	10	26	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
23. Aug.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	22	11	3	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
30. Aug.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	29	11	10	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
6. Sept.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	5	11	17	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
13. Sept.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	12	11	24	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
20. Sept.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	19	12	1	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
27. Sept.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	26	12	8	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
4. Oct.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	3	12	15	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
11. Oct.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	10	12	22	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
18. Oct.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	17	12	29	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
25. Oct.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	24	13	6	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
1. Nov.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	31	13	13	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
8. Nov.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	7	13	20	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
15. Nov.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	14	13	27	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
22. Nov.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	21	14	4	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
29. Nov.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	28	14	11	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
6. Dec.	Mond, neuer, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	5	14	18	46
	Mond, neuer, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
13. Dec.	Mond, erster Viertel, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	12	14	25	46
	Mond, erster Viertel, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
20. Dec.	Mond, voll, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	19	15	2	46
	Mond, voll, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				
27. Dec.	Mond, letzter, kommt des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten.	26	15	9	46
	Mond, letzter, geht des Nachmittags 3 Uhr 46 Minuten unter.				

1765					
	Decret, Publication, wegen Errichtung und Verordnung				
	der Commission in Sachen der Jesuiten-Güter	VIII.	102	60	15.
	Decret, Publication, wegen Errichtung einer Commission				
	in Sachen der Jesuiten-Güter	VIII.	102	61	15.
1. Febr.	Decret, Publication, Patente, wegen Einrichtung				
	der neuen Landschaft und Quartier, und Art der selben				
	Einrichtung, und Ausmessung	VI.	82	59	18.
1. Febr.	Decret, Publication, Patente, wegen Einrichtung				
	der neuen Landschaft und Quartier, und Art der selben				
	Einrichtung, und Ausmessung	IV.	102	62	Ueberschrift.
	Decret, Publication, Patente, wegen Einrichtung				
	der neuen Landschaft und Quartier, und Art der selben				
	Einrichtung, und Ausmessung	IV.	103	63	1.
28. Jan.	Decret über die Bauern	VI.	108	66	Col.
28. Jan.	Decret, Publication, wegen Verbot der Bauern	VI.	108	66	Ueberschrift.
28. Jan.	Decret, Publication, wegen Verbot der Bauern	VI.	108	66	1.
17. Febr.	Decret, Publication, wegen Verbot der Bauern	IV.	103	63	1.
17. Febr.	Die Bauernsachen betr.	IV.	103	63	Ueberschrift.
17. Febr.	Die Bauernsachen betr.	IV.	103	63	1.
1. März	Decret, Publication, wegen Verbot der				
	Jagd, der Fischerey, Vogel-Fänge, und				
	dergleichen	V.	56	29	Block.
1. März	Decret, Publication, wegen Verbot der				
	Jagd, der Fischerey, Vogel-Fänge, und				
	dergleichen	VIII.	93	6	Block.
	Decret, Publication, wegen Verbot der				
	Jagd, der Fischerey, Vogel-Fänge, und				
	dergleichen	IV.	104	70	Block.
1. März	Decret, Publication, wegen Verbot der				
	Jagd, der Fischerey, Vogel-Fänge, und				
	dergleichen	V.	56	29	1.
1. März	Decret, Publication, wegen Verbot der				
	Jagd, der Fischerey, Vogel-Fänge, und				
	dergleichen	I.	—	16.	1.
1. März	Decret, Publication, wegen Verbot der				
	Jagd, der Fischerey, Vogel-Fänge, und				
	dergleichen	VIII.	93	6	1.
1. März	Decret, Publication, wegen Verbot der				
	Jagd, der Fischerey, Vogel-Fänge, und				
	dergleichen	IV.	104	70

Datum.		Cours.	Briefe.	Geld.	Zahlt.
	1848.				
27. Jan.	Ernennung, an welchen Tagen von einem Gulden eine Kommission, und Provision, und von einer bestimmten Summe Kommissions-Provision zu bezahlen ist.				
30. Januar.	Eine neue Art von Einrichtung in Lotto.	IV.	103	102	2 Tage.
31. Jan.	Lotto-Ziehung.	IV.	103	102	Bar.
3. Febr.	Lotto-Ziehung.	IV.	103	102	Bar.
4. Febr.	Lotto-Ziehung, wegen der Einlösung der Lotto-Anweisungen.	IV.	103	102	Bar.
7. Febr.	Lotto-Ziehung.	IV.	103	102	Bar.
10. Febr.	Lotto-Ziehung.	IV.	103	102	Bar.
10. Febr.	Ernennung, Aufhebung, und abgeänderte Verordnung, wie die Gewalt der Landesstelle bey Ausweisung und Verhaftung der Vagabunden zu verfahren habe.	1773.	66	65	20. D.
10. Febr.	Lotto-Ziehung.	I.	—	65½	20. D.
14. Febr.	Lotto-Ziehung.	I.	—	65½	20. D.
17. Febr.	Ernennung, die Landesstelle zu Prag betreffend, in Ansehung der Lotto-Gefälle.	1773.	66	65	20. D.
21. Febr.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
24. Febr.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
28. Febr.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
2. März.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
6. März.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
9. März.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
13. März.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
16. März.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
20. März.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
23. März.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
27. März.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
30. März.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
3. April.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
6. April.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
10. April.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
13. April.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
17. April.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
20. April.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
24. April.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
27. April.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
1. May.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
4. May.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
8. May.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
11. May.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
15. May.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
18. May.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
22. May.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
25. May.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
29. May.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
1. Juny.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
5. Juny.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
8. Juny.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
12. Juny.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
15. Juny.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
19. Juny.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
22. Juny.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
26. Juny.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
29. Juny.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
3. July.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
6. July.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
10. July.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
13. July.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
17. July.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
20. July.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
24. July.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
27. July.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
31. July.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
3. Aug.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
7. Aug.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
10. Aug.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
14. Aug.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
17. Aug.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
21. Aug.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
24. Aug.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
28. Aug.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
31. Aug.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
4. Sept.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
7. Sept.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
11. Sept.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
14. Sept.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
18. Sept.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
21. Sept.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
25. Sept.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
28. Sept.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
2. Oct.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
5. Oct.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
9. Oct.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
12. Oct.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
16. Oct.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
19. Oct.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
23. Oct.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
26. Oct.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
30. Oct.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
2. Nov.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
6. Nov.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
9. Nov.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
13. Nov.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
16. Nov.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
20. Nov.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
23. Nov.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
27. Nov.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
30. Nov.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
4. Dec.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
7. Dec.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
11. Dec.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
14. Dec.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
18. Dec.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
21. Dec.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.
25. Dec.	Lotto-Ziehung.	V.	105½	87	Bar.
28. Dec.	Lotto-Ziehung.	1773.	66½	65½	Bar.

Kalender.		Cap.	Vers.	Reg.	Buch Esdra.
	1733.				
18. Sun.	Gott muß der heiligen Versamlung auf Erden, Kinder und Gesinde, Gnade und Segen geben.	17.	1-18	331	Ebr.
19. Mon.	Gott ist der rechte Richter über alle Menschen.	18.	1-22	79	Esdr.
20. Tue.	Verwirrung und Zerstreuung, bey Babylon und Thurm zu Babel.	11.	1-9	670	Esdr.
21. Wed.	Gottes Wort ist der Grund des Lebens.	6.	1-8	1.	Esdr.
22. Thu.	Gott segne uns auf Erden, Schwerdter gewandt, Gebet und Arbeit.	17.	1-27	331	Esdr.
23. Fri.	Der Creutz und Trübsahl ist der Kinder Gottes.	1.	1-24	1.	Esdr.
24. Sat.	Gott ist der Herr über Leben und Tod, Gesundheit und Krankheit, Gnade und Barmherzigkeit.	1.	1-24	1.	Esdr.
25. Sun.	Gottes Wort ist der Grund des Lebens.	6.	1-8	1.	Esdr.
26. Mon.	Gott ist der rechte Richter über alle Menschen.	18.	1-22	79	Esdr.
27. Tue.	Verwirrung und Zerstreuung, bey Babylon und Thurm zu Babel.	11.	1-9	670	Esdr.
28. Wed.	Gott segne uns auf Erden, Schwerdter gewandt, Gebet und Arbeit.	17.	1-27	331	Esdr.
29. Thu.	Der Creutz und Trübsahl ist der Kinder Gottes.	1.	1-24	1.	Esdr.
30. Fri.	Gott ist der Herr über Leben und Tod, Gesundheit und Krankheit, Gnade und Barmherzigkeit.	1.	1-24	1.	Esdr.
31. Sat.	Gottes Wort ist der Grund des Lebens.	6.	1-8	1.	Esdr.
	1734.				
1. Sun.	Verheissung an die Frommen, wegen Anfechtung und Verfolgung.	2.	1-22	2.	Esdr.
2. Mon.	Gottes Gnade kann heilsam Herzeleid verwandeln.	7.	1-27	198.	Esdr.
3. Tue.	Verwirrung und Zerstreuung, bey Babylon und Thurm zu Babel.	11.	1-9	670	Esdr.
4. Wed.	Gott segne uns auf Erden, Schwerdter gewandt, Gebet und Arbeit.	17.	1-27	331	Esdr.
5. Thu.	Der Creutz und Trübsahl ist der Kinder Gottes.	1.	1-24	1.	Esdr.
6. Fri.	Gott ist der Herr über Leben und Tod, Gesundheit und Krankheit, Gnade und Barmherzigkeit.	1.	1-24	1.	Esdr.
7. Sat.	Gottes Wort ist der Grund des Lebens.	6.	1-8	1.	Esdr.
8. Sun.	Verheissung an die Frommen, wegen Anfechtung und Verfolgung.	2.	1-22	2.	Esdr.
9. Mon.	Gottes Gnade kann heilsam Herzeleid verwandeln.	7.	1-27	198.	Esdr.
10. Tue.	Verwirrung und Zerstreuung, bey Babylon und Thurm zu Babel.	11.	1-9	670	Esdr.
	1734.				
11. Wed.	Gott segne uns auf Erden, Schwerdter gewandt, Gebet und Arbeit.	17.	1-27	331	Esdr.
12. Thu.	Der Creutz und Trübsahl ist der Kinder Gottes.	1.	1-24	1.	Esdr.
13. Fri.	Gott ist der Herr über Leben und Tod, Gesundheit und Krankheit, Gnade und Barmherzigkeit.	1.	1-24	1.	Esdr.
14. Sat.	Gottes Wort ist der Grund des Lebens.	6.	1-8	1.	Esdr.
15. Sun.	Verheissung an die Frommen, wegen Anfechtung und Verfolgung.	2.	1-22	2.	Esdr.
16. Mon.	Gottes Gnade kann heilsam Herzeleid verwandeln.	7.	1-27	198.	Esdr.
17. Tue.	Verwirrung und Zerstreuung, bey Babylon und Thurm zu Babel.	11.	1-9	670	Esdr.
18. Wed.	Gott segne uns auf Erden, Schwerdter gewandt, Gebet und Arbeit.	17.	1-27	331	Esdr.
19. Thu.	Der Creutz und Trübsahl ist der Kinder Gottes.	1.	1-24	1.	Esdr.
20. Fri.	Gott ist der Herr über Leben und Tod, Gesundheit und Krankheit, Gnade und Barmherzigkeit.	1.	1-24	1.	Esdr.
21. Sat.	Gottes Wort ist der Grund des Lebens.	6.	1-8	1.	Esdr.
22. Sun.	Verheissung an die Frommen, wegen Anfechtung und Verfolgung.	2.	1-22	2.	Esdr.
23. Mon.	Gottes Gnade kann heilsam Herzeleid verwandeln.	7.	1-27	198.	Esdr.
24. Tue.	Verwirrung und Zerstreuung, bey Babylon und Thurm zu Babel.	11.	1-9	670	Esdr.
25. Wed.	Gott segne uns auf Erden, Schwerdter gewandt, Gebet und Arbeit.	17.	1-27	331	Esdr.
26. Thu.	Der Creutz und Trübsahl ist der Kinder Gottes.	1.	1-24	1.	Esdr.
27. Fri.	Gott ist der Herr über Leben und Tod, Gesundheit und Krankheit, Gnade und Barmherzigkeit.	1.	1-24	1.	Esdr.
28. Sat.	Gottes Wort ist der Grund des Lebens.	6.	1-8	1.	Esdr.
29. Sun.	Verheissung an die Frommen, wegen Anfechtung und Verfolgung.	2.	1-22	2.	Esdr.
30. Mon.	Gottes Gnade kann heilsam Herzeleid verwandeln.	7.	1-27	198.	Esdr.
31. Tue.	Verwirrung und Zerstreuung, bey Babylon und Thurm zu Babel.	11.	1-9	670	Esdr.

1744		Fr.	Mm.	Fr. Mm.
	Januarius bei Hannover für sich selbsten, wegen Ableben			
	Ihro Majestät, der Königin in Engelland, Schwester			
	Herrn Vaters,	11	000	88 —
	Ferner bei Hannover für sich selbsten, wegen Ableben			
17. Jan.	Ihro Majestät der Königin in Engelland, Schwester	17	30	137 —
18. Jan.	Ihro Majestät der Königin in Engelland, Schwester	18	000	144 —
	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	18	000	144 —
19. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	19	000	152 —
	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	20	000	160 —
21. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	21	000	168 —
22. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	22	000	176 —
23. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	23	000	184 —
24. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	24	000	192 —
25. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	25	000	200 —
26. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	26	000	208 —
27. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	27	000	216 —
28. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	28	000	224 —
29. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	29	000	232 —
30. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	30	000	240 —
31. Jan.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	31	000	248 —
	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	32	000	256 —
1. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	33	000	264 —
2. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	34	000	272 —
3. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	35	000	280 —
4. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	36	000	288 —
5. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	37	000	296 —
6. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	38	000	304 —
7. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	39	000	312 —
8. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	40	000	320 —
9. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	41	000	328 —
10. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	42	000	336 —
11. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	43	000	344 —
12. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	44	000	352 —
13. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	45	000	360 —
14. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	46	000	368 —
15. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	47	000	376 —
16. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	48	000	384 —
17. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	49	000	392 —
18. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	50	000	400 —
19. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	51	000	408 —
20. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	52	000	416 —
21. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	53	000	424 —
22. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	54	000	432 —
23. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	55	000	440 —
24. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	56	000	448 —
25. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	57	000	456 —
26. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	58	000	464 —
27. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	59	000	472 —
28. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	60	000	480 —
29. Febr.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	61	000	488 —
1. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	62	000	496 —
2. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	63	000	504 —
3. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	64	000	512 —
4. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	65	000	520 —
5. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	66	000	528 —
6. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	67	000	536 —
7. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	68	000	544 —
8. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	69	000	552 —
9. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	70	000	560 —
10. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	71	000	568 —
11. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	72	000	576 —
12. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	73	000	584 —
13. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	74	000	592 —
14. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	75	000	600 —
15. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	76	000	608 —
16. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	77	000	616 —
17. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	78	000	624 —
18. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	79	000	632 —
19. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	80	000	640 —
20. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	81	000	648 —
21. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	82	000	656 —
22. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	83	000	664 —
23. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	84	000	672 —
24. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	85	000	680 —
25. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	86	000	688 —
26. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	87	000	696 —
27. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	88	000	704 —
28. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	89	000	712 —
29. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	90	000	720 —
30. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	91	000	728 —
31. März.	Ferner bei Hannover, wegen der Trauerfeyer Ihro Ma-			
	jestät der Königin in Engelland, Schwester Herrn			
	Vaters,	92	000	736 —

Datum.		Cap.	Num.	Pag.	Statt. Zahl.
	1765.				
17. Mai.	Die Zusatz-	—	—	908	21.
17. Mai.	Die Zusatz-	—	—	908	21.
17. Mai.	Ordnung wegen der Engelsen- und Leder-Arbeit.	VI.	22	909	21.
17. Mai.	Ordnung wegen der Zusatz-Arbeit.	VI.	23	910	21.
17. Mai.	Ordnung wegen der Zusatz-Arbeit.	VI.	24	911	21.
17. Mai.	Ordnung wegen der Zusatz-Arbeit.	VI.

Datum.		Cap.	Mon.	Tag.	Stat. Zeit.
	1747.				
15. Febr.	Kaiserlicher Reichshofrath bei der ehemals regierenden Herrschaft Limpurg-Gaildorf, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs auf die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	I.	—	191	Fr. M.
16. Febr.	Kaiserliches Reichshofrathsconclusum, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs an Friedrichen, L. C. Fürsten Schenk zu Limpurg.	I.	—	616	Fr. M.
17. Febr.	Kaiserliches und churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen.	IV.	10.	10.	Lindau.
17. Febr.	Kaiserliches Reichshofrathsconclusum, wegen Ertheilung des Lehenbriefs.	IV.	10.	10.	Lindau.
17. Febr.	Kaiserliches Reichshofrathsconclusum, wegen Ertheilung des Lehenbriefs.	VIII.	10.	10.	Lindau.
27. Febr.	Kaiserliches und churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	III.	27.	108.	Lindau.
2. März.	Kaiserliches Reichshofrathsconclusum, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	III.	27.	108.	Lindau.
2. März.	Kaiserliches Reichshofrathsconclusum, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	VIII.	27.	108.	Lindau.
3. März.	Kaiserliches Reichshofrathsconclusum, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	III.	27.	108.	Lindau.
3. März.	Kaiserliches Reichshofrathsconclusum, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	VIII.	27.	108.	Lindau.
20. März.	Kaiserliches Reichshofrathsconclusum, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	V.	27.	81.	Lindau.
1. April.	Kaiserliches Reichshofrathsconclusum, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	V.	27.	81.	Lindau.
16. April.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	V.	27.	81.	Lindau.
1. Mai.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	VI.	27.	81.	Lindau.
28. Juli.	Das Fürstl. Hohl. Hr. [illegible]	VI.	28.	113.	Lindau.
11. Sept.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	I.	10.	156.	Lindau.
11. Sept.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	IV.	10.	156.	Lindau.
11. Sept.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	VIII.	10.	156.	Lindau.
12. Sept.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	III.	10.	156.	Lindau.
12. Sept.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	V.	10.	156.	Lindau.
12. Sept.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	VI.	10.	156.	Lindau.
12. Sept.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	VII.	10.	156.	Lindau.
12. Sept.	Churpfälzisches Reichs- und Lehenhofrathsschreiben, wegen Ertheilung eines Lehenbriefs über die Limpurgischen Lehen, Namens Johann Friedrich Carl Grafen Schenk, als Graf zu Limpurg-Gaildorf, Gaildorf, Gerabronn, Sontheim und Obersontheim.	II.	10.	156.	Lindau.
12

17. Jun.	Eine, um diese Zeiten bey Hofe gewöhnliche, Illumination,	—	—	—	IV.	481	1071. Einleitung.
18. Jun.	Ein, wegen dieser Victorie, in der Stadt Wien, und bey der						
19. Jun.	hiesigen Universität,	—	—	—	IV.	482	1105. Einleitung.
20. Jun.	Ein, wegen der Victorie,	—	—	—	IV.	483	1139. Einleitung.
21. Jun.	Ein, wegen der Victorie,	—	—	—	IV.	484	1173. Einleitung.
22. April.	Ein,	—	—	—	II.	84	1207. Einleitung.
	Verordnung und Instruction für Bürgermeister und Rath						
23. Jun.	der Stadt Wien, wie es mit der Wahl, Bestätigung, Eydes-						
	Ablegung, Amtirung, Verhaltung, Ehre, Gehalt, Abfer-						
	tigung, Ab- und Zusetzung, Verrichtung, Ehre, Gehalt,						
	Abfertigung, und Ab- und Zusetzung der Bürgermeister						
24. Jun.	und Rathsherren, gehalten werden soll,	—	—	—	I.	22	1241. Gr. W.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				IV.	485	1275. Einleitung.
	Ein,	—	—	—	IV.	486	1309. Einleitung.
25. Jun.	Eine wegen der Ehen-Dispensation,	—	—	—	V.	24	79. Ehesachen.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
3. Julius.	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				V.	24	79. Ehesachen.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
4. Julius.	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				V.	24	79. Ehesachen.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
5. Julius.	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				V.	24	79. Ehesachen.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
6. Julius.	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				V.	24	79. Ehesachen.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
7. Julius.	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				V.	24	79. Ehesachen.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
8. Julius.	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				V.	24	79. Ehesachen.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
9. Julius.	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				V.	24	79. Ehesachen.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
10. Julius.	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				V.	24	79. Ehesachen.
	Ein, wegen Verbot des Einführens, Tragen, Feil- und Ver-						
	kaufens der Seiden Bänder, so die Fürst Lowitz machen,						
11. Julius.	und Ihro Majestät, und Ihro Königl. Hoheit, der Frau						
	Erzherzogin, dem Fürst Esterhazy, und Ihro Excellenz,						
	der Frau Gräfin Thun, und so viele mehr, die						
	Ihro				V.	24	79. Ehesachen.

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Kind. Edit.
	1768				
27. Dec.	Einer neuen hohen Bestimmung und sorgfältigen Abwartung der Feuer- und Lichtstätten, auch Kaminen, Backöfen und Schlöten.				
30. Dec.	Wegen Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind.				
30. Dec.	Verordnung der Stadt- und Landgerichten, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	3	187	Ulmberg.
		VI.	113	787	Ulmberg.
30. Dec.	Verordnung der Stadt- und Landgerichten, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	46	320	Ulmberg.
31. Dec.	Einer neuen Ordnung der Stadt- und Landgerichten, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	163	1141	Ulmberg.
		VI.	179	1253	Ulmberg.
	1769				
3. Jenner.	Verordnung wie der neuen Zeit.	IV.	274	1913	Ulmb. Tr.
3. Jenner.	Verordnung wie der neuen Zeit.	IV.	279	1943	Ulmb.
3. Jenner.	General-Instruction an die Officier, wegen Abhaltung der Exact-Verhörungen.	IV.	281	1961	Ulmb.
17. Jan.	Einer neuen Ordnung, Reglement gegen die Bettler.	IV.	34	236	Ulmb.
17. Jan.	Einer neuen Ordnung, Reglement gegen die Bettler, wie sie dem Patent-Anhang allhier zum Behuf der Unterthanen gedruckt worden.	IV.	162	1131	Ulmb.
		IV.	166	1160	Ulmb.
14. Febr.	Generale Verordnung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, wegen Abstellung des Unfugs bey Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind.	VI.	54	376	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit der Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	58	38	Ulmb.
20. Jan.	Einer neuen Ordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	184	1270	Ulmb.
20. Jan.	Einer neuen Ordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	188	1297	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	192	1325	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	196	1353	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	200	1381	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	204	1409	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	208	1437	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	212	1465	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	216	1493	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	220	1521	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	224	1549	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	228	1577	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	232	1605	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	236	1633	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	240	1661	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	244	1689	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	248	1717	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	252	1745	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	256	1773	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	260	1801	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	264	1829	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	268	1857	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	272	1885	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	276	1913	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	280	1941	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	284	1969	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	288	1997	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	292	2025	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	296	2053	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	300	2081	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	304	2109	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	308	2137	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	312	2165	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	316	2193	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	320	2221	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	324	2249	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	328	2277	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	332	2305	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	336	2333	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	340	2361	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	344	2389	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	348	2417	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	352	2445	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	356	2473	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	360	2501	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	364	2529	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	368	2557	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	372	2585	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	376	2613	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	380	2641	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	384	2669	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	388	2697	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	392	2725	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	396	2753	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	400	2781	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	404	2809	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	408	2837	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	412	2865	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	416	2893	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	420	2921	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	424	2949	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	428	2977	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	432	3005	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	436	3033	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	440	3061	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	444	3089	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	448	3117	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	452	3145	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	456	3173	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	460	3201	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	464	3229	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	468	3257	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	472	3285	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	476	3313	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	480	3341	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	484	3369	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	488	3397	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	492	3425	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	496	3453	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	500	3481	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	504	3509	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	508	3537	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	512	3565	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	516	3593	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	520	3621	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	524	3649	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	528	3677	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	532	3705	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	536	3733	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	540	3761	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	544	3789	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	548	3817	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	552	3845	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	556	3873	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	560	3901	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	564	3929	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	568	3957	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	572	3985	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	576	4013	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	580	4041	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	584	4069	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	588	4097	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	592	4125	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	596	4153	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	600	4181	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	604	4209	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	608	4237	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	612	4265	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	616	4293	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	620	4321	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	624	4349	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	628	4377	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	632	4405	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	636	4433	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	640	4461	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	644	4489	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	648	4517	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	652	4545	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	656	4573	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	660	4601	Ulmb.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit Verfertigung der Kammgarn- und Cotz- und Wollen- oder Baumwollen-Strümpfe, auch Handschuhe und Mützen, so gestrickt und gewirket sind, gehalten werden solle.	VI.	664	4629	Ulmb.
20. Jan.

Datum.		Cap.	Mon.	Jahr	Stadt-Viertel
1702	1 T h a l e r.				
3. Dec.	Verordnung, daß keine Leinwebber und Zeichnere Zeichen,				
	wie die Weiber sich selbe machen, mehr brauchen sollen.	13	12	1702	
4. Dec.	Verordnung, daß die Zeichnere Zeichen machen,	13	12	1702	
	wie sie sich selbe machen sollen.	13	12	1702	
5. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
6. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
7. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
8. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
9. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
10. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
11. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
12. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
13. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
14. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
15. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
16. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
17. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
18. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
19. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
20. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
21. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
22. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
23. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
24. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
25. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
26. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
27. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
28. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
29. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
30. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
31. Dec.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	13	12	1702	Cassel.
1. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
2. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
3. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
4. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
5. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
6. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
7. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
8. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
9. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
10. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
11. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
12. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
13. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
14. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
15. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
16. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
17. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
18. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
19. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
20. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
21. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
22. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
23. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
24. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
25. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
26. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
27. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
28. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
29. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
30. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
31. Jan.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	1	1703	Cassel.
1. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
2. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
3. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
4. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
5. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
6. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
7. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
8. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
9. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
10. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
11. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
12. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
13. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
14. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
15. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
16. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
17. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
18. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
19. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
20. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
21. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
22. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
23. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
24. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
25. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
26. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
27. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.
28. Feb.	Ordnung wegen des Verkaufens der Leinwand.	14	2	1703	Cassel.

Datum.		Corp.	Nro.	Pag.	Kasb. Extr.
	1793.				
30. Mai.	Ueberfall. Dr. Kirchenrath entnommen und gefunden Brod- und Fleischmarken, Geld, Uhr und Ring, Kleider und Wäsche wurden, auf ihren Leib bezüglich, nicht als vorhanden bemerkt. Wird einem Gerichtsamt gegen die Verdächtigen zur Untersuchung übergeben.	IV.	950	1022	Tirnb.
31. Mai.	Ein Bauer aus Tirnau, Namens Mathias Schmidt, ist gestorben.	IV.	37	111	Gleich.
15. Dec.	Ein Bauer aus Tirnau, weiln der Jungfrau, mit Namen Anna Kirchmayrin.	IV.	37	111	Gleich.
— —	— — — — — —	VII.	64	197	do. St.
— —	— — — — — —	VII.	65	198	do. St.
— —	Einer fremden Weibsperson, — — — —	I.	1	1020	do. St.
— —	Ein Bauersmann aus Tirnau, — — — —	I.	1	1020	do. St.
1794	1 7 9 4.				
1. Jan.	Verordnung wegen strenger Handhabung der Polizey, über Verbrechen und Vergehen.	VI.	119	377	Gleich.
7. Jan.	Verordnung und Declaration der Verbrechen von Dieb- stahl.	VI.	146	774	Gleich.
— —	— — — — — —	VII.	146	774	Gleich.
— —	Verord- und Erneuerung der Strick- und Feuer-Ord- nung, wie auch der Verbrechen und Vergehen, wie Diebstahl betreffend.	IV.	371	1251	Tirnb.
20. Jan.	Instruktion, wie gegen die Diebe in einem Wirthshaus zu verfahren.	IV.	37	109	Gleich.
— —	Verordnet wegen Ausgang der Jungen-Leute.	IV.	43	155	Gleich.
28. Jan.	Ein Bauer aus Tirnau, Namens Mathias Schmidt, ist Herr Land- und Stadt-Gerichts-Assessor, wie auch Herr Bürger- meyer wegen des Verbrechens eines Herr Diebes halb, et ex officio de Tirnau.	II.	33	83	Tirnberg.
— —	— — — — — —	II.	33	83	Tirnberg.
31. Jan.	Verordnung, offner Wirthshäuser bey zu lassen an Sonn- und Feyertägen, wie auch Jungen-Leuten anbetreffend.	III.	93	293	Gleich.
— —	— — — — — —	III.	93	293	Gleich.
— —	Verordnung, daß keine Leute, welche von den Herrschaften ihren Abschied haben, keine Arbeit, Dienst, Gnade oder Un- terkommen erhalten.	IV.	187	648	Gleich.
6. Feb.	Ist in der Gasthof einer fremden unbekannter Manns- person, Namens Johann Georg Schmidt.	IV.	80	279	Tirnberg.
4. Februar.	Ein Bauer aus Tirnau, Namens Mathias Schmidt, ist Herr Land- und Stadt-Gerichts-Assessor, wie auch Herr Bürgermeyer wegen des Verbrechens eines Herr Diebes halb, et ex officio de Tirnau.	II.	33	83	Tirnberg.
— —	— — — — — —	II.	33	83	Tirnberg.
7. Feb.	Verordnung wie Diebe zu fangen Tirnau.	IV.	37	109	Gleich.
8. Feb.	Verordnung wegen der Verbrechen und Vergehen, wie Diebstahlen und Anmerkung der Strafen Allgemeinheiten.	I.	1	1	do. St.
9. Feb.	Verordnung wegen der Verbrechen und Vergehen, wie Diebstahlen und Anmerkung der Strafen Allgemeinheiten.	I.	1	1	do. St.
10. Feb.	Verordnung, Verbrechen und Vergehen betreffend, wie auch die Strafen und Taxe gesetzt.	I.	107	170	Tirnberg.
10. Feb.	Gesetz, Verbrechen und Vergehen betreffend.	I.	1	1	do. St.

Datum.		Cap.	Mon.	Fag.	Buch. Folio.
1710	1710.				
13. März.	Herrn, wie alle Jahre seinen Antheil, der Einnahme Hiesiger Zapfen,	VII.	10	318	Hamburg.
27. März.	Ebenmäßig der Nutzung von 1000 gemeiner Hie Hamburger Mark,	VII.	10	318	Hamburg.
31. März.	Ebenmäßig der Nutzung von 1000 gemeiner Hamburger Mark,	IV.	296	1131	Hamburg.
31. März.	Ebenmäßig der Nutzung von 1000 gemeiner Hamburger Mark,	VII.	10	319	Hamburg.
31. März.	Ebenmäßig der Nutzung von 1000 gemeiner Hamburger Mark,	VI.	362	1379	Hamburg.
— —	Ebenmäßig der Nutzung, wegen seiner Hamburgischen,	IV.	296	1131

Datum.	1 8 7 0.	Cap.	Mon.	Tag.	Stunde. Zeichen.
1714	Ad Senatus Gratias, decreto hac Civitatem Aloisio ab ipsa condonato, ac hoc Cardi. Archiep. ejus ad Amplissimum Ordinem Oratione.				
15. Dec.	Cardinalis Archiepiscopus ejusque Predecessor und Canonici Cathedrales Ecclesiæ Metropolitanæ.	IV.	135	1825	Einsiedeln.
16. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	II.	15	—	Ebs. T.
17. Dec.	Cleri, und des Gottesdienstes, auf der Kirchen, und in der heiligen Messe zu gedenken, und zu gedenken ist.	V.114.	79	1825	Einsiedeln.
18. Dec.	Cardinalis, Angeli und Gebet des Fußwaschungen vor Ihnen, und Ihrer Gesundheit. Verrichtung der Fußwaschung, und Ihrer Gesundheit.	V.	33	1824	Einsiedeln.
19. Dec.	Cardinalis, Verrichtung der Fußwaschung, und Ihrer Gesundheit. Verrichtung der Fußwaschung, und Ihrer Gesundheit.	V.	135	1826	Einsiedeln.
20. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	45	1825	Einsiedeln.
21. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
22. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
23. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
24. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
25. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
26. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
27. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
28. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
29. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
30. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.
31. Dec.	Cardinalis, und die Canonici Cathedrales, welche diese Kirche besuchen, zu Ihren Ehren, und für Ihre Gesundheit, Gebete, und Messen, welche Sie selbst lesen, oder lesen lassen, und Almosen, und Geschenke an die Armen machen.	V.	135	1825	Einsiedeln.

	1. T. n.				
15. Sep.	Sonntäglicher, nicht hinreichender Vormittag, mäßiger Nachmittag, Abend- und Nachtzeit mit Regen und Wind.				
16. Sep.	Zunehmen der Tageshelle. — — —				
17. Sep.	Sonntäglicher, mäßiger Tag, Abend- und Nachtzeit mit Regen und Wind.				
18. Sep.	Zunehmen, mäßiger Tag, Abend- und Nacht-Zeit mit Regen. Abnehmen und ziemlich kühler bei zeitlichem Regen und mit einer Kälte zu Abend. — — —				
19. Sep.	Mittl. gute Tageshelle mit langsamen Wetter. — — —				
20. Sep.	Sonntäglicher Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
21. Sep.	Sonntäglicher Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
22. Sep.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
23. Sep.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
24. Sep.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
25. Sep.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
26. Sep.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
27. Sep.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
28. Sep.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
29. Sep.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
30. Sep.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
1. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
2. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
3. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
4. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
5. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
6. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
7. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
8. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
9. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
10. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
11. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
12. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
13. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
14. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
15. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
16. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
17. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
18. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
19. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
20. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
21. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
22. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
23. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
24. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
25. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
26. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
27. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
28. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
29. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
30. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
31. Okt.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
1. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
2. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
3. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
4. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
5. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
6. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
7. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
8. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
9. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
10. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
11. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
12. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
13. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
14. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
15. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
16. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
17. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
18. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
19. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
20. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
21. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
22. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
23. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
24. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
25. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
26. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
27. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
28. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
29. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
30. Nov.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
1. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
2. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
3. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
4. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
5. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
6. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
7. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
8. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
9. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
10. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
11. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
12. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
13. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
14. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
15. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
16. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
17. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
18. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
19. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
20. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
21. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
22. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
23. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
24. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
25. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
26. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
27. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
28. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
29. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
30. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				
31. Dez.	Tageslicht, Regenzeit, mit Wind. — — —				

1756

4. Dec.	Verordnung wegen der Land-Milize.	I.	—	739	Dr. T.
11. Dec.	Edict, wie es mit denen Ober-Amtmännern, Cämmerern und andern der Landschaft, wegen ihrer Besoldungen, verhalten, auch die Gnaden-Jahre in Zukunft damit stehen sollen.	IV.	8½	1056	Dr. T.
		IV.	8½	1056	Landsch.

1757

14. März.	Reglement, auf die Bestellung neuer Land-Commissarien als Ersatze solcher zu schreiten.	VI.	8½	87	Hamburg.
14. März.	Reglement, wie es mit der Bestellung und Verpflichtung neuer Land-Commissarien, auch Ersatze, in solcher Bestellung, und, wenn sie dessen zu bedürfen, mit Beeidigung derselben, gehalten werden soll.	VI.	8½	87	Hamburg.
14. März.	Reglement, wie es mit der Bestellung neuer Land-Commissarien als Ersatze von denen in solchen Aemtern stehen, in Zukunft gehalten werden soll.	I.	—	78	Dr. T.
14. März.	Reglement, wie es mit der Bestellung neuer Land-Commissarien als Ersatze von denen in solchen Aemtern stehen, in Zukunft gehalten werden soll.	I.	—	78	Landsch.
14. März.	Reglement, wie es mit der Bestellung neuer Land-Commissarien als Ersatze von denen in solchen Aemtern stehen, in Zukunft gehalten werden soll.	I.	—	78	Hamburg.
14. März.	Reglement, wie es mit der Bestellung neuer Land-Commissarien als Ersatze von denen in solchen Aemtern stehen, in Zukunft gehalten werden soll.	I.	—	78	Bürg.
1. April.	Reglement, wie es mit der Bestellung neuer Land-Commissarien als Ersatze von denen in solchen Aemtern stehen, in Zukunft gehalten werden soll.	I.	—	78	Stadt.
1. April.	Reglement, wie es mit der Bestellung neuer Land-Commissarien als Ersatze von denen in solchen Aemtern stehen, in Zukunft gehalten werden soll.	I.	—	78	Dr. T.
1. April.	Reglement, wie es mit der Bestellung neuer Land-Commissarien als Ersatze von denen in solchen Aemtern stehen, in Zukunft gehalten werden soll.	I.	—	78	Landsch.
1. April.	Reglement, wie es mit der Bestellung neuer Land-Commissarien als Ersatze von denen in solchen Aemtern stehen, in Zukunft gehalten werden soll.	I.	—	78	Hamburg.
1. April

Datum		Cap.	Nro.	Pag.	Name Ortes.
1744					
18. Mart.	Churfürſt. Cathedrale, auf den neuen Thum-Gottes-Acker, Ordnung und Taxa, wie es mit Begräbnüſſen daſelbſt zu halten.				
25. Febr.	Churfürſtl. Landes-Regierung, neue Verfügung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten, neue Ordnung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten.	II.	8.	612.	Gleich.
26. Febr.	Churfürſtl. Landes-Regierung, neue Verfügung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten, neue Ordnung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten.	II.	414.	738.	Ebendaſ.
26. Febr.	Churfürſtl. Landes-Regierung, neue Verfügung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten, neue Ordnung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten.	II.	414.	738.	Ebendaſ.
26. Febr.	Churfürſtl. Landes-Regierung, neue Verfügung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten, neue Ordnung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten.	IV.	414.	738.	Ebendaſ.
26. Febr.	Churfürſtl. Landes-Regierung, neue Verfügung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten, neue Ordnung bey Churfürſtl. Cammer-Gerichten.	IV.	414.	738.	Ebendaſ.
1. Mart

1711.

23. Sun.	Diese vor drei Jahren,	L.	24	1673	Do.
24. Mon.	Wurden zu Lambeth, Walter und Mathilde,	L.	25	1674	Fr.
	Ihre Kinder, Joseph Walter, und Jane Mathilde,	L.	26	1675	Sa.
2. Wed.	Getauft. Nachdem diese Ceremonie vorüber war,	L.	1711/12	1676	So.
3. Thu.	Hielt der Bischof eine Predigt,	L.	2	1677	Mo.
	Worinnen er	L.	3	1678	Di.
	Die Nothwendigkeit,	L.	4	1679	Mi.
	Und den Nutzen	L.	5	1680	Do.
4. Fri.	Der Taufe,	L.	6	1681	Fr.
5. Sat.	Ihren jungen in Christo,	L.	7	1682	Sa.
	Und Christen	L.	8	1683	So.
6. Sun.	Gemeinen,	L.	9	1684	Mo.
	Und Christen	L.	10	1685	Di.
7. Mon.	Gemeinen,	L.	11	1686	Mi.
	Und Christen	L.	12	1687	Do.
8. Tue.	Gemeinen,	L.	13	1688	Fr.
	Und Christen	L.	14	1689	Sa.
9. Wed.	Gemeinen,	L.	15	1690	So.
	Und Christen	L.	16	1691	Mo.
10. Thu.	Gemeinen,	L.	17	1692	Di.
	Und Christen	L.	18	1693	Mi.
11. Fri.	Gemeinen,	L.	19	1694	Do.
	Und Christen	L.	20	1695	Fr.
12. Sat.	Gemeinen,	L.	21	1696	Sa.
	Und Christen	L.	22	1697	So.
13. Sun.	Gemeinen,	L.	23	1698	Mo.
	Und Christen	L.	24	1699	Di.
14. Mon.	Gemeinen,	L.	25	1700	Mi.
	Und Christen	L.	26	1701	Do.
15. Tue.	Gemeinen,	L.	27	1702	Fr.
	Und Christen	L.	28	1703	Sa.
16. Wed.	Gemeinen,	L.	29	1704	So.
	Und Christen	L.	30	1705	Mo.
17. Thu.	Gemeinen,	L.	31	1706	Di.
	Und Christen	L.	32	1707	Mi.
18. Fri.	Gemeinen,	L.	33	1708	Do.
	Und Christen	L.	34	1709	Fr.
19. Sat.	Gemeinen,	L.	35	1710	Sa.
	Und Christen	L.	36	1711	So.
20. Sun.	Gemeinen,	L.	37	1712	Mo.
	Und Christen	L.	38	1713	Di.
21. Mon.	Gemeinen,	L.	39	1714	Mi.
	Und Christen	L.	40	1715	Do.
22. Tue.	Gemeinen,	L.	41	1716	Fr.
	Und Christen	L.	42	1717	Sa.
23. Wed.	Gemeinen,	L.	43	1718	So.
	Und Christen	L.	44	1719	Mo.
24. Thu.	Gemeinen,	L.	45	1720	Di.
	Und Christen	L.	46	1721	Mi.
25. Fri.	Gemeinen,	L.	47	1722	Do.
	Und Christen	L.	48	1723	Fr.
26. Sat.	Gemeinen,	L.	49	1724	Sa.
	Und Christen	L.	50	1725	So.
27. Sun.	Gemeinen,	L.	51	1726	Mo.
	Und Christen	L.	52	1727	Di.
28. Mon.	Gemeinen,	L.	53	1728	Mi.
	Und Christen	L.	54	1729	Do.
29. Tue.	Gemeinen,	L.	55	1730	Fr.
	Und Christen	L.	56	1731	Sa.
30. Wed.	Gemeinen,	L.	57	1732	So.
	Und Christen	L.	58	1733	Mo.
31. Thu.	Gemeinen,	L.	59	1734	Di.
	Und Christen	L.	60	1735	Mi.

1711.

1. Fri.	Der Neujahrstag, Christi Beschneidung,	L.	1	1736	Do.
— —	Und Christen	L.	2	1737	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	3	1738	Sa.
— —	Und Christen	L.	4	1739	So.
— —	Gemeinen,	L.	5	1740	Mo.
— —	Und Christen	L.	6	1741	Di.
— —	Gemeinen,	L.	7	1742	Mi.
— —	Und Christen	L.	8	1743	Do.
— —	Gemeinen,	L.	9	1744	Fr.
— —	Und Christen	L.	10	1745	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	11	1746	So.
— —	Und Christen	L.	12	1747	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	13	1748	Di.
— —	Und Christen	L.	14	1749	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	15	1750	Do.
— —	Und Christen	L.	16	1751	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	17	1752	Sa.
— —	Und Christen	L.	18	1753	So.
— —	Gemeinen,	L.	19	1754	Mo.
— —	Und Christen	L.	20	1755	Di.
— —	Gemeinen,	L.	21	1756	Mi.
— —	Und Christen	L.	22	1757	Do.
— —	Gemeinen,	L.	23	1758	Fr.
— —	Und Christen	L.	24	1759	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	25	1760	So.
— —	Und Christen	L.	26	1761	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	27	1762	Di.
— —	Und Christen	L.	28	1763	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	29	1764	Do.
— —	Und Christen	L.	30	1765	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	31	1766	Sa.
— —	Und Christen	L.	32	1767	So.
— —	Gemeinen,	L.	33	1768	Mo.
— —	Und Christen	L.	34	1769	Di.
— —	Gemeinen,	L.	35	1770	Mi.
— —	Und Christen	L.	36	1771	Do.
— —	Gemeinen,	L.	37	1772	Fr.
— —	Und Christen	L.	38	1773	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	39	1774	So.
— —	Und Christen	L.	40	1775	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	41	1776	Di.
— —	Und Christen	L.	42	1777	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	43	1778	Do.
— —	Und Christen	L.	44	1779	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	45	1780	Sa.
— —	Und Christen	L.	46	1781	So.
— —	Gemeinen,	L.	47	1782	Mo.
— —	Und Christen	L.	48	1783	Di.
— —	Gemeinen,	L.	49	1784	Mi.
— —	Und Christen	L.	50	1785	Do.
— —	Gemeinen,	L.	51	1786	Fr.
— —	Und Christen	L.	52	1787	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	53	1788	So.
— —	Und Christen	L.	54	1789	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	55	1790	Di.
— —	Und Christen	L.	56	1791	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	57	1792	Do.
— —	Und Christen	L.	58	1793	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	59	1794	Sa.
— —	Und Christen	L.	60	1795	So.

2. Sat.	Gemeinen,	L.	61	1796	Mo.
— —	Und Christen	L.	62	1797	Di.
— —	Gemeinen,	L.	63	1798	Mi.
— —	Und Christen	L.	64	1799	Do.
— —	Gemeinen,	L.	65	1800	Fr.
— —	Und Christen	L.	66	1801	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	67	1802	So.
— —	Und Christen	L.	68	1803	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	69	1804	Di.
— —	Und Christen	L.	70	1805	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	71	1806	Do.
— —	Und Christen	L.	72	1807	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	73	1808	Sa.
— —	Und Christen	L.	74	1809	So.
— —	Gemeinen,	L.	75	1810	Mo.
— —	Und Christen	L.	76	1811	Di.
— —	Gemeinen,	L.	77	1812	Mi.
— —	Und Christen	L.	78	1813	Do.
— —	Gemeinen,	L.	79	1814	Fr.
— —	Und Christen	L.	80	1815	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	81	1816	So.
— —	Und Christen	L.	82	1817	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	83	1818	Di.
— —	Und Christen	L.	84	1819	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	85	1820	Do.
— —	Und Christen	L.	86	1821	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	87	1822	Sa.
— —	Und Christen	L.	88	1823	So.
— —	Gemeinen,	L.	89	1824	Mo.
— —	Und Christen	L.	90	1825	Di.
— —	Gemeinen,	L.	91	1826	Mi.
— —	Und Christen	L.	92	1827	Do.
— —	Gemeinen,	L.	93	1828	Fr.
— —	Und Christen	L.	94	1829	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	95	1830	So.
— —	Und Christen	L.	96	1831	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	97	1832	Di.
— —	Und Christen	L.	98	1833	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	99	1834	Do.
— —	Und Christen	L.	100	1835	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	101	1836	Sa.
— —	Und Christen	L.	102	1837	So.
— —	Gemeinen,	L.	103	1838	Mo.
— —	Und Christen	L.	104	1839	Di.
— —	Gemeinen,	L.	105	1840	Mi.
— —	Und Christen	L.	106	1841	Do.
— —	Gemeinen,	L.	107	1842	Fr.
— —	Und Christen	L.	108	1843	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	109	1844	So.
— —	Und Christen	L.	110	1845	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	111	1846	Di.
— —	Und Christen	L.	112	1847	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	113	1848	Do.
— —	Und Christen	L.	114	1849	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	115	1850	Sa.
— —	Und Christen	L.	116	1851	So.
— —	Gemeinen,	L.	117	1852	Mo.
— —	Und Christen	L.	118	1853	Di.
— —	Gemeinen,	L.	119	1854	Mi.
— —	Und Christen	L.	120	1855	Do.
— —	Gemeinen,	L.	121	1856	Fr.
— —	Und Christen	L.	122	1857	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	123	1858	So.
— —	Und Christen	L.	124	1859	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	125	1860	Di.
— —	Und Christen	L.	126	1861	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	127	1862	Do.
— —	Und Christen	L.	128	1863	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	129	1864	Sa.
— —	Und Christen	L.	130	1865	So.
— —	Gemeinen,	L.	131	1866	Mo.
— —	Und Christen	L.	132	1867	Di.
— —	Gemeinen,	L.	133	1868	Mi.
— —	Und Christen	L.	134	1869	Do.
— —	Gemeinen,	L.	135	1870	Fr.
— —	Und Christen	L.	136	1871	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	137	1872	So.
— —	Und Christen	L.	138	1873	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	139	1874	Di.
— —	Und Christen	L.	140	1875	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	141	1876	Do.
— —	Und Christen	L.	142	1877	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	143	1878	Sa.
— —	Und Christen	L.	144	1879	So.
— —	Gemeinen,	L.	145	1880	Mo.
— —	Und Christen	L.	146	1881	Di.
— —	Gemeinen,	L.	147	1882	Mi.
— —	Und Christen	L.	148	1883	Do.
— —	Gemeinen,	L.	149	1884	Fr.
— —	Und Christen	L.	150	1885	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	151	1886	So.
— —	Und Christen	L.	152	1887	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	153	1888	Di.
— —	Und Christen	L.	154	1889	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	155	1890	Do.
— —	Und Christen	L.	156	1891	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	157	1892	Sa.
— —	Und Christen	L.	158	1893	So.
— —	Gemeinen,	L.	159	1894	Mo.
— —	Und Christen	L.	160	1895	Di.
— —	Gemeinen,	L.	161	1896	Mi.
— —	Und Christen	L.	162	1897	Do.
— —	Gemeinen,	L.	163	1898	Fr.
— —	Und Christen	L.	164	1899	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	165	1900	So.
— —	Und Christen	L.	166	1901	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	167	1902	Di.
— —	Und Christen	L.	168	1903	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	169	1904	Do.
— —	Und Christen	L.	170	1905	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	171	1906	Sa.
— —	Und Christen	L.	172	1907	So.
— —	Gemeinen,	L.	173	1908	Mo.
— —	Und Christen	L.	174	1909	Di.
— —	Gemeinen,	L.	175	1910	Mi.
— —	Und Christen	L.	176	1911	Do.
— —	Gemeinen,	L.	177	1912	Fr.
— —	Und Christen	L.	178	1913	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	179	1914	So.
— —	Und Christen	L.	180	1915	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	181	1916	Di.
— —	Und Christen	L.	182	1917	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	183	1918	Do.
— —	Und Christen	L.	184	1919	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	185	1920	Sa.
— —	Und Christen	L.	186	1921	So.
— —	Gemeinen,	L.	187	1922	Mo.
— —	Und Christen	L.	188	1923	Di.
— —	Gemeinen,	L.	189	1924	Mi.
— —	Und Christen	L.	190	1925	Do.
— —	Gemeinen,	L.	191	1926	Fr.
— —	Und Christen	L.	192	1927	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	193	1928	So.
— —	Und Christen	L.	194	1929	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	195	1930	Di.
— —	Und Christen	L.	196	1931	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	197	1932	Do.
— —	Und Christen	L.	198	1933	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	199	1934	Sa.
— —	Und Christen	L.	200	1935	So.
— —	Gemeinen,	L.	201	1936	Mo.
— —	Und Christen	L.	202	1937	Di.
— —	Gemeinen,	L.	203	1938	Mi.
— —	Und Christen	L.	204	1939	Do.
— —	Gemeinen,	L.	205	1940	Fr.
— —	Und Christen	L.	206	1941	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	207	1942	So.
— —	Und Christen	L.	208	1943	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	209	1944	Di.
— —	Und Christen	L.	210	1945	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	211	1946	Do.
— —	Und Christen	L.	212	1947	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	213	1948	Sa.
— —	Und Christen	L.	214	1949	So.
— —	Gemeinen,	L.	215	1950	Mo.
— —	Und Christen	L.	216	1951	Di.
— —	Gemeinen,	L.	217	1952	Mi.
— —	Und Christen	L.	218	1953	Do.
— —	Gemeinen,	L.	219	1954	Fr.
— —	Und Christen	L.	220	1955	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	221	1956	So.
— —	Und Christen	L.	222	1957	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	223	1958	Di.
— —	Und Christen	L.	224	1959	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	225	1960	Do.
— —	Und Christen	L.	226	1961	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	227	1962	Sa.
— —	Und Christen	L.	228	1963	So.
— —	Gemeinen,	L.	229	1964	Mo.
— —	Und Christen	L.	230	1965	Di.
— —	Gemeinen,	L.	231	1966	Mi.
— —	Und Christen	L.	232	1967	Do.
— —	Gemeinen,	L.	233	1968	Fr.
— —	Und Christen	L.	234	1969	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	235	1970	So.
— —	Und Christen	L.	236	1971	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	237	1972	Di.
— —	Und Christen	L.	238	1973	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	239	1974	Do.
— —	Und Christen	L.	240	1975	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	241	1976	Sa.
— —	Und Christen	L.	242	1977	So.
— —	Gemeinen,	L.	243	1978	Mo.
— —	Und Christen	L.	244	1979	Di.
— —	Gemeinen,	L.	245	1980	Mi.
— —	Und Christen	L.	246	1981	Do.
— —	Gemeinen,	L.	247	1982	Fr.
— —	Und Christen	L.	248	1983	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	249	1984	So.
— —	Und Christen	L.	250	1985	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	251	1986	Di.
— —	Und Christen	L.	252	1987	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	253	1988	Do.
— —	Und Christen	L.	254	1989	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	255	1990	Sa.
— —	Und Christen	L.	256	1991	So.
— —	Gemeinen,	L.	257	1992	Mo.
— —	Und Christen	L.	258	1993	Di.
— —	Gemeinen,	L.	259	1994	Mi.
— —	Und Christen	L.	260	1995	Do.
— —	Gemeinen,	L.	261	1996	Fr.
— —	Und Christen	L.	262	1997	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	263	1998	So.
— —	Und Christen	L.	264	1999	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	265	2000	Di.
— —	Und Christen	L.	266	2001	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	267	2002	Do.
— —	Und Christen	L.	268	2003	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	269	2004	Sa.
— —	Und Christen	L.	270	2005	So.
— —	Gemeinen,	L.	271	2006	Mo.
— —	Und Christen	L.	272	2007	Di.
— —	Gemeinen,	L.	273	2008	Mi.
— —	Und Christen	L.	274	2009	Do.
— —	Gemeinen,	L.	275	2010	Fr.
— —	Und Christen	L.	276	2011	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	277	2012	So.
— —	Und Christen	L.	278	2013	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	279	2014	Di.
— —	Und Christen	L.	280	2015	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	281	2016	Do.
— —	Und Christen	L.	282	2017	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	283	2018	Sa.
— —	Und Christen	L.	284	2019	So.
— —	Gemeinen,	L.	285	2020	Mo.
— —	Und Christen	L.	286	2021	Di.
— —	Gemeinen,	L.	287	2022	Mi.
— —	Und Christen	L.	288	2023	Do.
— —	Gemeinen,	L.	289	2024	Fr.
— —	Und Christen	L.	290	2025	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	291	2026	So.
— —	Und Christen	L.	292	2027	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	293	2028	Di.
— —	Und Christen	L.	294	2029	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	295	2030	Do.
— —	Und Christen	L.	296	2031	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	297	2032	Sa.
— —	Und Christen	L.	298	2033	So.
— —	Gemeinen,	L.	299	2034	Mo.
— —	Und Christen	L.	300	2035	Di.
— —	Gemeinen,	L.	301	2036	Mi.
— —	Und Christen	L.	302	2037	Do.
— —	Gemeinen,	L.	303	2038	Fr.
— —	Und Christen	L.	304	2039	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	305	2040	So.
— —	Und Christen	L.	306	2041	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	307	2042	Di.
— —	Und Christen	L.	308	2043	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	309	2044	Do.
— —	Und Christen	L.	310	2045	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	311	2046	Sa.
— —	Und Christen	L.	312	2047	So.
— —	Gemeinen,	L.	313	2048	Mo.
— —	Und Christen	L.	314	2049	Di.
— —	Gemeinen,	L.	315	2050	Mi.
— —	Und Christen	L.	316	2051	Do.
— —	Gemeinen,	L.	317	2052	Fr.
— —	Und Christen	L.	318	2053	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	319	2054	So.
— —	Und Christen	L.	320	2055	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	321	2056	Di.
— —	Und Christen	L.	322	2057	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	323	2058	Do.
— —	Und Christen	L.	324	2059	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	325	2060	Sa.
— —	Und Christen	L.	326	2061	So.
— —	Gemeinen,	L.	327	2062	Mo.
— —	Und Christen	L.	328	2063	Di.
— —	Gemeinen,	L.	329	2064	Mi.
— —	Und Christen	L.	330	2065	Do.
— —	Gemeinen,	L.	331	2066	Fr.
— —	Und Christen	L.	332	2067	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	333	2068	So.
— —	Und Christen	L.	334	2069	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	335	2070	Di.
— —	Und Christen	L.	336	2071	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	337	2072	Do.
— —	Und Christen	L.	338	2073	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	339	2074	Sa.
— —	Und Christen	L.	340	2075	So.
— —	Gemeinen,	L.	341	2076	Mo.
— —	Und Christen	L.	342	2077	Di.
— —	Gemeinen,	L.	343	2078	Mi.
— —	Und Christen	L.	344	2079	Do.
— —	Gemeinen,	L.	345	2080	Fr.
— —	Und Christen	L.	346	2081	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	347	2082	So.
— —	Und Christen	L.	348	2083	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	349	2084	Di.
— —	Und Christen	L.	350	2085	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	351	2086	Do.
— —	Und Christen	L.	352	2087	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	353	2088	Sa.
— —	Und Christen	L.	354	2089	So.
— —	Gemeinen,	L.	355	2090	Mo.
— —	Und Christen	L.	356	2091	Di.
— —	Gemeinen,	L.	357	2092	Mi.
— —	Und Christen	L.	358	2093	Do.
— —	Gemeinen,	L.	359	2094	Fr.
— —	Und Christen	L.	360	2095	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	361	2096	So.
— —	Und Christen	L.	362	2097	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	363	2098	Di.
— —	Und Christen	L.	364	2099	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	365	2100	Do.
— —	Und Christen	L.	366	2101	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	367	2102	Sa.
— —	Und Christen	L.	368	2103	So.
— —	Gemeinen,	L.	369	2104	Mo.
— —	Und Christen	L.	370	2105	Di.
— —	Gemeinen,	L.	371	2106	Mi.
— —	Und Christen	L.	372	2107	Do.
— —	Gemeinen,	L.	373	2108	Fr.
— —	Und Christen	L.	374	2109	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	375	2110	So.
— —	Und Christen	L.	376	2111	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	377	2112	Di.
— —	Und Christen	L.	378	2113	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	379	2114	Do.
— —	Und Christen	L.	380	2115	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	381	2116	Sa.
— —	Und Christen	L.	382	2117	So.
— —	Gemeinen,	L.	383	2118	Mo.
— —	Und Christen	L.	384	2119	Di.
— —	Gemeinen,	L.	385	2120	Mi.
— —	Und Christen	L.	386	2121	Do.
— —	Gemeinen,	L.	387	2122	Fr.
— —	Und Christen	L.	388	2123	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	389	2124	So.
— —	Und Christen	L.	390	2125	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	391	2126	Di.
— —	Und Christen	L.	392	2127	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	393	2128	Do.
— —	Und Christen	L.	394	2129	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	395	2130	Sa.
— —	Und Christen	L.	396	2131	So.
— —	Gemeinen,	L.	397	2132	Mo.
— —	Und Christen	L.	398	2133	Di.
— —	Gemeinen,	L.	399	2134	Mi.
— —	Und Christen	L.	400	2135	Do.
— —	Gemeinen,	L.	401	2136	Fr.
— —	Und Christen	L.	402	2137	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	403	2138	So.
— —	Und Christen	L.	404	2139	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	405	2140	Di.
— —	Und Christen	L.	406	2141	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	407	2142	Do.
— —	Und Christen	L.	408	2143	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	409	2144	Sa.
— —	Und Christen	L.	410	2145	So.
— —	Gemeinen,	L.	411	2146	Mo.
— —	Und Christen	L.	412	2147	Di.
— —	Gemeinen,	L.	413	2148	Mi.
— —	Und Christen	L.	414	2149	Do.
— —	Gemeinen,	L.	415	2150	Fr.
— —	Und Christen	L.	416	2151	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	417	2152	So.
— —	Und Christen	L.	418	2153	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	419	2154	Di.
— —	Und Christen	L.	420	2155	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	421	2156	Do.
— —	Und Christen	L.	422	2157	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	423	2158	Sa.
— —	Und Christen	L.	424	2159	So.
— —	Gemeinen,	L.	425	2160	Mo.
— —	Und Christen	L.	426	2161	Di.
— —	Gemeinen,	L.	427	2162	Mi.
— —	Und Christen	L.	428	2163	Do.
— —	Gemeinen,	L.	429	2164	Fr.
— —	Und Christen	L.	430	2165	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	431	2166	So.
— —	Und Christen	L.	432	2167	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	433	2168	Di.
— —	Und Christen	L.	434	2169	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	435	2170	Do.
— —	Und Christen	L.	436	2171	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	437	2172	Sa.
— —	Und Christen	L.	438	2173	So.
— —	Gemeinen,	L.	439	2174	Mo.
— —	Und Christen	L.	440	2175	Di.
— —	Gemeinen,	L.	441	2176	Mi.
— —	Und Christen	L.	442	2177	Do.
— —	Gemeinen,	L.	443	2178	Fr.
— —	Und Christen	L.	444	2179	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	445	2180	So.
— —	Und Christen	L.	446	2181	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	447	2182	Di.
— —	Und Christen	L.	448	2183	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	449	2184	Do.
— —	Und Christen	L.	450	2185	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	451	2186	Sa.
— —	Und Christen	L.	452	2187	So.
— —	Gemeinen,	L.	453	2188	Mo.
— —	Und Christen	L.	454	2189	Di.
— —	Gemeinen,	L.	455	2190	Mi.
— —	Und Christen	L.	456	2191	Do.
— —	Gemeinen,	L.	457	2192	Fr.
— —	Und Christen	L.	458	2193	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	459	2194	So.
— —	Und Christen	L.	460	2195	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	461	2196	Di.
— —	Und Christen	L.	462	2197	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	463	2198	Do.
— —	Und Christen	L.	464	2199	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	465	2200	Sa.
— —	Und Christen	L.	466	2201	So.
— —	Gemeinen,	L.	467	2202	Mo.
— —	Und Christen	L.	468	2203	Di.
— —	Gemeinen,	L.	469	2204	Mi.
— —	Und Christen	L.	470	2205	Do.
— —	Gemeinen,	L.	471	2206	Fr.
— —	Und Christen	L.	472	2207	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	473	2208	So.
— —	Und Christen	L.	474	2209	Mo.
— —	Gemeinen,	L.	475	2210	Di.
— —	Und Christen	L.	476	2211	Mi.
— —	Gemeinen,	L.	477	2212	Do.
— —	Und Christen	L.	478	2213	Fr.
— —	Gemeinen,	L.	479	2214	Sa.
— —	Und Christen	L.	480	2215	So.
— —	Gemeinen,	L.	481	2216	Mo.
— —	Und Christen	L.	482	2217	Di.
— —	Gemeinen,	L.	483	2218	Mi.
— —	Und Christen	L.	484	2219	Do.
— —	Gemeinen,	L.	485	2220	Fr.
— —	Und Christen	L.	486	2221	Sa.
— —	Gemeinen,	L.	487	2222	So.
— —	Und Christen	L.

1715

25. Mayo.	Oficio, del que tuvo la Antigua Guatemala, sobre que se le remitan los Autos formados en razon de la Sedicion del Alcalde, que trahian los Indios Cofrades, para que se declare.	—	VII.	15.	Leg. 6.
26. April.	Oficio, del de Tucuyo, con Autos, sobre que se le dé Título para continuar los Oficios-Reales de esa Ciudad, que ha servido de Gobierno con Provision anterior.	—	IV.	178.	Leg. 6.
4. Mar.	Real orden para la Aplicacion Testamentaria, hecha, en favor de Pobres, por Don Juan Ortiz.	—	IV.	39.	Cuerdero.
16. Mar.	Real orden de Oficio para el Virrey, Obispo, y Audiencia de Lima, para que se remitan Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales.	—	IV.	38.	Cuerdero.
7. Jun.	Real orden para la Asistencia de Contadores.	—	IV.	45.	Cuerdero.
17. Jun.	Real orden, del Consejo, para el Nombramiento de Abogado-Defensor, en Asos segun disponen, mientras se provee Propietario.	—	IV.	46.	Cuerdero.
23. Jun.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Nombramiento de Abogado-Defensor, en Asos.	—	IV.	47.	Cuerdero.
30. Jun.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	48.	Cuerdero.
1. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	49.	Cuerdero.
2. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	50.	Cuerdero.
3. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	51.	Cuerdero.
4. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	52.	Cuerdero.
5. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	53.	Cuerdero.
6. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	54.	Cuerdero.
7. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	55.	Cuerdero.
8. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	56.	Cuerdero.
9. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	57.	Cuerdero.
10. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	58.	Cuerdero.
11. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	59.	Cuerdero.
12. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	60.	Cuerdero.
13. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	61.	Cuerdero.
14. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	62.	Cuerdero.
15. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	63.	Cuerdero.
16. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	64.	Cuerdero.
17. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	65.	Cuerdero.
18. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	66.	Cuerdero.
19. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	67.	Cuerdero.
20. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	68.	Cuerdero.
21. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	69.	Cuerdero.
22. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	70.	Cuerdero.
23. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	71.	Cuerdero.
24. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	72.	Cuerdero.
25. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	73.	Cuerdero.
26. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	74.	Cuerdero.
27. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	75.	Cuerdero.
28. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	76.	Cuerdero.
29. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	77.	Cuerdero.
30. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	78.	Cuerdero.
31. Jul.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	79.	Cuerdero.
1. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	80.	Cuerdero.
2. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	81.	Cuerdero.
3. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	82.	Cuerdero.
4. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	83.	Cuerdero.
5. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	84.	Cuerdero.
6. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	85.	Cuerdero.
7. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	86.	Cuerdero.
8. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	87.	Cuerdero.
9. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	88.	Cuerdero.
10. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	89.	Cuerdero.
11. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	90.	Cuerdero.
12. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	91.	Cuerdero.
13. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	92.	Cuerdero.
14. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	93.	Cuerdero.
15. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	94.	Cuerdero.
16. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	95.	Cuerdero.
17. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	96.	Cuerdero.
18. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	97.	Cuerdero.
19. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	98.	Cuerdero.
20. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	99.	Cuerdero.
21. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	100.	Cuerdero.
22. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	101.	Cuerdero.
23. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	102.	Cuerdero.
24. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	103.	Cuerdero.
25. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	104.	Cuerdero.
26. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	105.	Cuerdero.
27. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	106.	Cuerdero.
28. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	107.	Cuerdero.
29. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	108.	Cuerdero.
30. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	109.	Cuerdero.
31. Aug.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	110.	Cuerdero.
1. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	111.	Cuerdero.
2. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	112.	Cuerdero.
3. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	113.	Cuerdero.
4. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	114.	Cuerdero.
5. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	115.	Cuerdero.
6. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	116.	Cuerdero.
7. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	117.	Cuerdero.
8. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	118.	Cuerdero.
9. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	119.	Cuerdero.
10. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	120.	Cuerdero.
11. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	121.	Cuerdero.
12. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	122.	Cuerdero.
13. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	123.	Cuerdero.
14. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	124.	Cuerdero.
15. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	125.	Cuerdero.
16. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	126.	Cuerdero.
17. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	127.	Cuerdero.
18. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	128.	Cuerdero.
19. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	129.	Cuerdero.
20. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	130.	Cuerdero.
21. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	131.	Cuerdero.
22. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	132.	Cuerdero.
23. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	133.	Cuerdero.
24. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	134.	Cuerdero.
25. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	135.	Cuerdero.
26. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	136.	Cuerdero.
27. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	137.	Cuerdero.
28. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	138.	Cuerdero.
29. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	139.	Cuerdero.
30. Sept.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	140.	Cuerdero.
1. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	141.	Cuerdero.
2. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	142.	Cuerdero.
3. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	143.	Cuerdero.
4. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	144.	Cuerdero.
5. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	145.	Cuerdero.
6. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	146.	Cuerdero.
7. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	147.	Cuerdero.
8. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	148.	Cuerdero.
9. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	149.	Cuerdero.
10. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	150.	Cuerdero.
11. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	151.	Cuerdero.
12. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	152.	Cuerdero.
13. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	153.	Cuerdero.
14. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	154.	Cuerdero.
15. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	155.	Cuerdero.
16. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	156.	Cuerdero.
17. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	157.	Cuerdero.
18. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	158.	Cuerdero.
19. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	159.	Cuerdero.
20. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	160.	Cuerdero.
21. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	161.	Cuerdero.
22. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	162.	Cuerdero.
23. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	163.	Cuerdero.
24. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	164.	Cuerdero.
25. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	165.	Cuerdero.
26. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	166.	Cuerdero.
27. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	167.	Cuerdero.
28. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	168.	Cuerdero.
29. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	169.	Cuerdero.
30. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	170.	Cuerdero.
31. Oct.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	171.	Cuerdero.
1. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	172.	Cuerdero.
2. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	173.	Cuerdero.
3. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	174.	Cuerdero.
4. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	175.	Cuerdero.
5. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	176.	Cuerdero.
6. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	177.	Cuerdero.
7. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	178.	Cuerdero.
8. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	179.	Cuerdero.
9. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	180.	Cuerdero.
10. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	181.	Cuerdero.
11. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	182.	Cuerdero.
12. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	183.	Cuerdero.
13. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	184.	Cuerdero.
14. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	185.	Cuerdero.
15. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	186.	Cuerdero.
16. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	187.	Cuerdero.
17. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	188.	Cuerdero.
18. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	189.	Cuerdero.
19. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	190.	Cuerdero.
20. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	191.	Cuerdero.
21. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	192.	Cuerdero.
22. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	193.	Cuerdero.
23. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	194.	Cuerdero.
24. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	195.	Cuerdero.
25. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	196.	Cuerdero.
26. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	197.	Cuerdero.
27. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	198.	Cuerdero.
28. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	199.	Cuerdero.
29. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	200.	Cuerdero.
30. Nov.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	201.	Cuerdero.
1. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	202.	Cuerdero.
2. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	203.	Cuerdero.
3. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	204.	Cuerdero.
4. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	205.	Cuerdero.
5. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	206.	Cuerdero.
6. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	207.	Cuerdero.
7. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	208.	Cuerdero.
8. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	209.	Cuerdero.
9. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	210.	Cuerdero.
10. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	211.	Cuerdero.
11. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	212.	Cuerdero.
12. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	213.	Cuerdero.
13. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	214.	Cuerdero.
14. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	215.	Cuerdero.
15. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	216.	Cuerdero.
16. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	217.	Cuerdero.
17. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	218.	Cuerdero.
18. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	219.	Cuerdero.
19. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	220.	Cuerdero.
20. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	221.	Cuerdero.
21. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	222.	Cuerdero.
22. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	223.	Cuerdero.
23. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	224.	Cuerdero.
24. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	225.	Cuerdero.
25. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	226.	Cuerdero.
26. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	227.	Cuerdero.
27. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	228.	Cuerdero.
28. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	229.	Cuerdero.
29. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	230.	Cuerdero.
30. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	231.	Cuerdero.
31. Dec.	Real orden, para la Remision de Autos, sobre Asistencia de Oficiales-Reales, en Asos.	—	IV.	232.	Cuerdero.

1753

	Ein General-Gnaden-Brief, und das gedruckte Patent	I.	1000	1000	
	mit dem Porcelle darunter klebet, einer Partey an die				
	Bauern hat ausgegeben.	I.	100	100	
		I.	100	200	Hauß.
1. Aug.	Memorial an Seine Excellenz den Herrn Grafen v. Thun,				
	wegen Abschaffung der Gnaden-Briefe, und Patenten,				
	die der Ehr, verfassung, und Herrschaft Rechte Eintrag				
	machen, und einer Churfürstlichen Ein Empfehlung mit				
	Churfürstlichen, wegen jetzo Vorstehen der 28 ersteren.	IV.	324	1824	Hauß.
		IV.	324	2148	Cabinet.
2. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl.	IV.	324	2472	Hauß.
3. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz Grafen v.				
	Thun.	IV.	324	2796	Hauß.
		IV.	324	3120	Cabinet.
14. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin er sich				
	wegen der Ein Empfehlung, und Churfürstlichen				
	Gnaden vom 28 Jun. 1753 gegen die Churfürstliche				
	und Churmainzische Commission recht schön dankt und				
	Ihr Gut heißt.	IV.	108	1428	
		IV.	108	1536	Cabinet.
15. Aug.	Instruction vor Churfürstl. Commissarien, wie es mit denen				
	Gnaden-Briefen, und Patenten solle gehalten werden.	IV.	324	1824	
		IV.	324	2148	Cabinet.
21. Aug.	Ein Brief an Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	Ihre Gnade, und Gewogenheit gegen mich bezeugen.	II.	109	856	Cabinet.
22. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir die Gnade ertheilen, Ihnen eine verlangte Nach-				
	richt, wegen Abschaffung der Gnaden-Briefe, und				
	Patenten zu ertheilen, welches ich auch gethan habe,				
	und mit Ihrer Excellenz Einwilligung zum Druck ge-				
	geben habe, welches Sie mir auch in einem Brief				
	bestätigen, so hier angeführt worden ist.	IV.	432	1752	Cab.
		IV.	108	860	Cabinet.
		IV.	108	968	Hauß.
23. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	2148	Cabinet.
24. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie	IV.	324	2472	Cabinet.
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	2796	Cabinet.
25. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie	IV.	180	1260	Cabinet.
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	3120	Cabinet.
26. Aug.	Nachricht wegen der Gnaden, und Patenten, welche				
	Sie Ihro Excellenz Herrn Grafen v. Thun ertheilet				
	haben.	IV.	324	3444	Cabinet.
		IV.	108	1076	Cabinet.
29. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	3768	Cabinet.
30. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	4092	Cabinet.
31. Aug.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	4416	Cabinet.
1. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	4740	Cabinet.
2. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	5064	Cabinet.
3. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	5388	Cabinet.
4. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	5712	Cabinet.
5. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	6036	Cabinet.
6. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	6360	Cabinet.
7. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	6684	Cabinet.
8. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	7008	Cabinet.
9. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	7332	Cabinet.
10. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	7656	Cabinet.
11. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	7980	Cabinet.
12. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	8304	Cabinet.
13. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	8628	Cabinet.
14. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	8952	Cabinet.
15. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	9276	Cabinet.
16. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	9600	Cabinet.
17. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	9924	Cabinet.
18. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	10248	Cabinet.
19. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	10572	Cabinet.
20. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	10896	Cabinet.
21. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	11220	Cabinet.
22. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	11544	Cabinet.
23. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	11868	Cabinet.
24. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	12192	Cabinet.
25. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	12516	Cabinet.
26. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	12840	Cabinet.
27. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	13164	Cabinet.
28. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	13488	Cabinet.
29. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	13812	Cabinet.
30. Sept.	Ein Brief von Sr. Hoch-Gräfl. Excellenz, worin Sie				
	mir Nachricht ertheilen, wie sie mit der Gnaden, und Patenten				
	Sache Verfahren.	IV.	324	14136	Cabinet.

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Verl. Ort.
1781					
8. Octobr.	Churfürst, Maximilian, hat der Kurpfälzischen Landesregierung, die Verordnung ertheilet, daß die Kurpfälzischen Unterthanen, auch in Ansehung der Heyrathen, in allen Churfürstlichen Landen, wie Unterthanen behandelt werden sollen.	VII.	9	1277	Mannheim.
— —	Verordnung der Churfürstl. Regierung, daß die Kurpfälzischen Unterthanen, auch in Ansehung der Heyrathen, wie Unterthanen behandelt werden sollen.	VII.	10	1279	Mannheim.
— —	Churfürstl. Pfälzisch-Bayerisches Generalmandat, wegen Abschaffung der Leibeigenschaft.	VII.	6.	1256	Mannheim.
9. Octobr.	Churfürstl. Pfälzisch-Bayerisches Generalmandat, wegen Abschaffung der Leibeigenschaft.	VII.	7.	1258	Mannheim.
12. Octobr.	Edict und Declaration, wie es mit den Gütern, so Churfürstl. Unterthanen, in Churfürstl. Landen besitzen, gehalten werden soll.	VII.	11.	1281	Mannheim.
— —	Edict, wie Heyrathen und Scheidungen gehalten werden sollen.	VII.	12.	1283	Mannheim.
4. Octobr.	Churfürstliches an die Kurpfälzische Regierung, wegen der Verordnung, daß die Churfürstl. Unterthanen, auch in Ansehung der Heyrathen, wie Unterthanen behandelt werden sollen.	II.	107.	798	Mannheim.
1785. Octobr.	Churfürstliches an die Churfürstl. Regierung, wegen der Verordnung, daß die Churfürstl. Unterthanen, auch in Ansehung der Heyrathen, wie Unterthanen behandelt werden sollen.	IV.	39.	1871	Mannheim.
— —	Churfürstl. Pfälzisch-Bayerisches Generalmandat, wegen Abschaffung der Leibeigenschaft.	IV.	40.	1873	Mannheim.
6. Octobr.	Churfürstl. Pfälzisch-Bayerisches Generalmandat, wegen der Abschaffung der Leibeigenschaft, und Verordnung, wie es mit den Gütern, so Churfürstl. Unterthanen, in Churfürstl. Landen besitzen, gehalten werden soll.	IV.	41.	1875	Mannheim.
— —	Churfürstl. Pfälzisch-Bayerisches Edict, wie es mit den Gütern, so Churfürstl. Unterthanen, in Churfürstl. Landen besitzen, gehalten werden soll.	IV.	42.	1877	Mannheim.
— —	Edict, wie Heyrathen und Scheidungen gehalten werden sollen.	IV.	43.	1879	Mannheim.
1786.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	1.	1.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	2.	3.	Mannheim.
1787.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	3.	5.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	4.	7.	Mannheim.
1788.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	5.	9.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	6.	11.	Mannheim.
1789.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	7.	13.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	8.	15.	Mannheim.
1790.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	9.	17.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	10.	19.	Mannheim.
1791.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	11.	21.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	12.	23.	Mannheim.
1792.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	13.	25.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	14.	27.	Mannheim.
1793.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	15.	29.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	16.	31.	Mannheim.
1794.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	17.	33.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	18.	35.	Mannheim.
1795.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	19.	37.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	20.	39.	Mannheim.
1796.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	21.	41.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	22.	43.	Mannheim.
1797.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	23.	45.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	24.	47.	Mannheim.
1798.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	25.	49.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	26.	51.	Mannheim.
1799.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	27.	53.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	28.	55.	Mannheim.
1800.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	29.	57.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	30.	59.	Mannheim.
1801.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	31.	61.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	32.	63.	Mannheim.
1802.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	33.	65.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	34.	67.	Mannheim.
1803.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	35.	69.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	36.	71.	Mannheim.
1804.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	37.	73.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	38.	75.	Mannheim.
1805.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	39.	77.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	40.	79.	Mannheim.
1806.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	41.	81.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	42.	83.	Mannheim.
1807.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	43.	85.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	44.	87.	Mannheim.
1808.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	45.	89.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	46.	91.	Mannheim.
1809.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	47.	93.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	48.	95.	Mannheim.
1810.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	49.	97.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	50.	99.	Mannheim.
1811.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	51.	101.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	52.	103.	Mannheim.
1812.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	53.	105.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	54.	107.	Mannheim.
1813.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	55.	109.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	56.	111.	Mannheim.
1814.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	57.	113.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	58.	115.	Mannheim.
1815.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	59.	117.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	60.	119.	Mannheim.
1816.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	61.	121.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	62.	123.	Mannheim.
1817.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	63.	125.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	64.	127.	Mannheim.
1818.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	65.	129.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	66.	131.	Mannheim.
1819.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	67.	133.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	68.	135.	Mannheim.
1820.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	69.	137.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	70.	139.	Mannheim.
1821.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	71.	141.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	72.	143.	Mannheim.
1822.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	73.	145.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	74.	147.	Mannheim.
1823.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	75.	149.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	76.	151.	Mannheim.
1824.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	77.	153.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	78.	155.	Mannheim.
1825.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	79.	157.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	80.	159.	Mannheim.
1826.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	81.	161.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	82.	163.	Mannheim.
1827.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	83.	165.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	84.	167.	Mannheim.
1828.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	85.	169.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	86.	171.	Mannheim.
1829.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	87.	173.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	88.	175.	Mannheim.
1830.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	89.	177.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	90.	179.	Mannheim.
1831.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	91.	181.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	92.	183.	Mannheim.
1832.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	93.	185.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	94.	187.	Mannheim.
1833.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	95.	189.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	96.	191.	Mannheim.
1834.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	97.	193.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	98.	195.	Mannheim.
1835.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	99.	197.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	100.	199.	Mannheim.
1836.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	101.	201.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	102.	203.	Mannheim.
1837.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	103.	205.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	104.	207.	Mannheim.
1838.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	105.	209.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	106.	211.	Mannheim.
1839.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	107.	213.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	108.	215.	Mannheim.
1840.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	109.	217.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	110.	219.	Mannheim.
1841.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	111.	221.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	112.	223.	Mannheim.
1842.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	113.	225.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	114.	227.	Mannheim.
1843.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	115.	229.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	116.	231.	Mannheim.
1844.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	117.	233.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	118.	235.	Mannheim.
1845.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	119.	237.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	120.	239.	Mannheim.
1846.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	121.	241.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	122.	243.	Mannheim.
1847.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	123.	245.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	124.	247.	Mannheim.
1848.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	125.	249.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	126.	251.	Mannheim.
1849.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	127.	253.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	128.	255.	Mannheim.
1850.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	129.	257.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	130.	259.	Mannheim.
1851.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	131.	261.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	132.	263.	Mannheim.
1852.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	133.	265.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	134.	267.	Mannheim.
1853.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	135.	269.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	136.	271.	Mannheim.
1854.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	137.	273.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	138.	275.	Mannheim.
1855.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	139.	277.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	140.	279.	Mannheim.
1856.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	141.	281.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	142.	283.	Mannheim.
1857.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	143.	285.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	144.	287.	Mannheim.
1858.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	145.	289.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	146.	291.	Mannheim.
1859.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	147.	293.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	148.	295.	Mannheim.
1860.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	149.	297.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	150.	299.	Mannheim.
1861.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	151.	301.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	152.	303.	Mannheim.
1862.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	153.	305.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	154.	307.	Mannheim.
1863.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	155.	309.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	156.	311.	Mannheim.
1864.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	157.	313.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	158.	315.	Mannheim.
1865.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	159.	317.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	160.	319.	Mannheim.
1866.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	161.	321.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	162.	323.	Mannheim.
1867.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	163.	325.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	164.	327.	Mannheim.
1868.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	165.	329.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	166.	331.	Mannheim.
1869.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	167.	333.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	168.	335.	Mannheim.
1870.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	169.	337.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	170.	339.	Mannheim.
1871.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	171.	341.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	172.	343.	Mannheim.
1872.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	173.	345.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	174.	347.	Mannheim.
1873.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	175.	349.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	176.	351.	Mannheim.
1874.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	177.	353.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	178.	355.	Mannheim.
1875.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	179.	357.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	180.	359.	Mannheim.
1876.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	181.	361.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	182.	363.	Mannheim.
1877.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	183.	365.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	184.	367.	Mannheim.
1878.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	185.	369.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	186.	371.	Mannheim.
1879.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	187.	373.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	188.	375.	Mannheim.
1880.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	189.	377.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	190.	379.	Mannheim.
1881.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	191.	381.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	192.	383.	Mannheim.
1882.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	193.	385.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	194.	387.	Mannheim.
1883.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	195.	389.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	196.	391.	Mannheim.
1884.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	197.	393.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	198.	395.	Mannheim.
1885.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	199.	397.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	200.	399.	Mannheim.
1886.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	201.	401.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	202.	403.	Mannheim.
1887.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	203.	405.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	204.	407.	Mannheim.
1888.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	205.	409.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	206.	411.	Mannheim.
1889.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	207.	413.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	208.	415.	Mannheim.
1890.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	209.	417.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	210.	419.	Mannheim.
1891.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	211.	421.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	212.	423.	Mannheim.
1892.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	213.	425.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	214.	427.	Mannheim.
1893.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	215.	429.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	216.	431.	Mannheim.
1894.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	217.	433.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	218.	435.	Mannheim.
1895.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	219.	437.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	220.	439.	Mannheim.
1896.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	221.	441.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	222.	443.	Mannheim.
1897.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	223.	445.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	224.	447.	Mannheim.
1898.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	225.	449.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	226.	451.	Mannheim.
1899.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	227.	453.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	228.	455.	Mannheim.
1900.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	229.	457.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	230.	459.	Mannheim.
1901.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	231.	461.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	232.	463.	Mannheim.
1902.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	233.	465.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	234.	467.	Mannheim.
1903.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	235.	469.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	236.	471.	Mannheim.
1904.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	237.	473.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	238.	475.	Mannheim.
1905.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	239.	477.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	240.	479.	Mannheim.
1906.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	241.	481.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	242.	483.	Mannheim.
1907.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	243.	485.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	244.	487.	Mannheim.
1908.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	245.	489.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	246.	491.	Mannheim.
1909.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	247.	493.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	248.	495.	Mannheim.
1910.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	249.	497.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	250.	499.	Mannheim.
1911.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	251.	501.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	252.	503.	Mannheim.
1912.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	253.	505.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	254.	507.	Mannheim.
1913.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	255.	509.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	256.	511.	Mannheim.
1914.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	257.	513.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	258.	515.	Mannheim.
1915.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	259.	517.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	260.	519.	Mannheim.
1916.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	261.	521.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	262.	523.	Mannheim.
1917.	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.	V.	263.	525.	Mannheim.
— —	Churfürstliches Mandat, wegen Verbesserung der Landwirthschaft.

Datum.		Cap.	Num.	Pag.	Spalt. Zeile.
	I. Theil.				
11. Febr.	Landtafel, worin die ganze Grafschaft Glatz eingetheilet und	XV.	150.	1071.	Glatz.
		XVI.	151.	1080.	Grafsch.
16. Mai.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		VI.	109.	819.	Glatz.
17. Mai.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		VII.	110.	827.	Glatz.
19. Mai.	Landtafel, worin die Herrschaft Landeck, die zu				
		IX.	112.	837.	Glatz.
23. Mai.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		X.	113.	844.	Glatz.
25. Mai.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		XI.	114.	851.	Glatz.
27. Mai.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		XII.	115.	858.	Glatz.
29. Mai.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		XIII.	116.	865.	Glatz.
31. Mai.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		XIV.	117.	872.	Glatz.
2. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		XV.	118.	879.	Glatz.
4. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		XVI.	119.	886.	Glatz.
6. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		XVII.	120.	893.	Glatz.
8. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		XVIII.	121.	900.	Glatz.
10. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		XIX.	122.	907.	Glatz.
12. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		XX.	123.	914.	Glatz.
14. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		XXI.	124.	921.	Glatz.
16. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		XXII.	125.	928.	Glatz.
18. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		XXIII.	126.	935.	Glatz.
20. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		XXIV.	127.	942.	Glatz.
22. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		XXV.	128.	949.	Glatz.
24. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		XXVI.	129.	956.	Glatz.
26. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		XXVII.	130.	963.	Glatz.
28. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		XXVIII.	131.	970.	Glatz.
30. Juni.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		XXIX.	132.	977.	Glatz.
2. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		XXX.	133.	984.	Glatz.
4. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		XXXI.	134.	991.	Glatz.
6. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		XXXII.	135.	998.	Glatz.
8. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		XXXIII.	136.	1005.	Glatz.
10. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		XXXIV.	137.	1012.	Glatz.
12. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		XXXV.	138.	1019.	Glatz.
14. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		XXXVI.	139.	1026.	Glatz.
16. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		XXXVII.	140.	1033.	Glatz.
18. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		XXXVIII.	141.	1040.	Glatz.
20. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		XXXIX.	142.	1047.	Glatz.
22. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		XL.	143.	1054.	Glatz.
24. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		XLI.	144.	1061.	Glatz.
26. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		XLII.	145.	1068.	Glatz.
28. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		XLIII.	146.	1075.	Glatz.
30. Juli.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		XLIV.	147.	1082.	Glatz.
1. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		XLV.	148.	1089.	Glatz.
3. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		XLVI.	149.	1096.	Glatz.
5. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		XLVII.	150.	1103.	Glatz.
7. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		XLVIII.	151.	1110.	Glatz.
9. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		XLIX.	152.	1117.	Glatz.
11. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		L.	153.	1124.	Glatz.
13. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		LI.	154.	1131.	Glatz.
15. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		LII.	155.	1138.	Glatz.
17. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		LIII.	156.	1145.	Glatz.
19. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		LIV.	157.	1152.	Glatz.
21. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		LV.	158.	1159.	Glatz.
23. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		LVI.	159.	1166.	Glatz.
25. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		LVII.	160.	1173.	Glatz.
27. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		LVIII.	161.	1180.	Glatz.
29. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		LIX.	162.	1187.	Glatz.
31. Aug.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		LX.	163.	1194.	Glatz.
2. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		LXI.	164.	1201.	Glatz.
4. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		LXII.	165.	1208.	Glatz.
6. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		LXIII.	166.	1215.	Glatz.
8. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		LXIV.	167.	1222.	Glatz.
10. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		LXV.	168.	1229.	Glatz.
12. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		LXVI.	169.	1236.	Glatz.
14. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		LXVII.	170.	1243.	Glatz.
16. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		LXVIII.	171.	1250.	Glatz.
18. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		LXIX.	172.	1257.	Glatz.
20. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		LXX.	173.	1264.	Glatz.
22. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		LXXI.	174.	1271.	Glatz.
24. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		LXXII.	175.	1278.	Glatz.
26. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		LXXIII.	176.	1285.	Glatz.
28. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		LXXIV.	177.	1292.	Glatz.
30. Sept.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		LXXV.	178.	1299.	Glatz.
2. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		LXXVI.	179.	1306.	Glatz.
4. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		LXXVII.	180.	1313.	Glatz.
6. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		LXXVIII.	181.	1320.	Glatz.
8. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		LXXIX.	182.	1327.	Glatz.
10. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		LXXX.	183.	1334.	Glatz.
12. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		LXXXI.	184.	1341.	Glatz.
14. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		LXXXII.	185.	1348.	Glatz.
16. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		LXXXIII.	186.	1355.	Glatz.
18. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		LXXXIV.	187.	1362.	Glatz.
20. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		LXXXV.	188.	1369.	Glatz.
22. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		LXXXVI.	189.	1376.	Glatz.
24. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		LXXXVII.	190.	1383.	Glatz.
26. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		LXXXVIII.	191.	1390.	Glatz.
28. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		LXXXIX.	192.	1397.	Glatz.
30. Oct.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		XC.	193.	1404.	Glatz.
1. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		XCI.	194.	1411.	Glatz.
3. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		XCII.	195.	1418.	Glatz.
5. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		XCIII.	196.	1425.	Glatz.
7. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		XCIV.	197.	1432.	Glatz.
9. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		XCV.	198.	1439.	Glatz.
11. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		XCVI.	199.	1446.	Glatz.
13. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		XCVII.	200.	1453.	Glatz.
15. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		XCVIII.	201.	1460.	Glatz.
17. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		XCIX.	202.	1467.	Glatz.
19. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		C.	203.	1474.	Glatz.
21. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		CI.	204.	1481.	Glatz.
23. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		CII.	205.	1488.	Glatz.
25. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		CIII.	206.	1495.	Glatz.
27. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		CIV.	207.	1502.	Glatz.
29. Nov.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		CV.	208.	1509.	Glatz.
1. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		CVI.	209.	1516.	Glatz.
3. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		CVII.	210.	1523.	Glatz.
5. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		CVIII.	211.	1530.	Glatz.
7. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		CIX.	212.	1537.	Glatz.
9. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		CX.	213.	1544.	Glatz.
11. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		CXI.	214.	1551.	Glatz.
13. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		CXII.	215.	1558.	Glatz.
15. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Schweidnitz, die zu				
		CXIII.	216.	1565.	Glatz.
17. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Bolkenhain, die zu				
		CXIV.	217.	1572.	Glatz.
19. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Striegau, die zu				
		CXV.	218.	1579.	Glatz.
21. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Münsterberg, die zu				
		CXVI.	219.	1586.	Glatz.
23. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Frankenstein, die zu				
		CXVII.	220.	1593.	Glatz.
25. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Wartha, die zu				
		CXVIII.	221.	1600.	Glatz.
27. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Ziegenhals, die zu				
		CXIX.	222.	1607.	Glatz.
29. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Neisse, die zu				
		CXX.	223.	1614.	Glatz.
31. Dec.	Landtafel, worin die Herrschaft Jauer, die zu				
		CXXI.	224.	1621.	Glatz.

Datum.		Cap.	Mon.	Tag.	1731 Cent.
	1 7 3 1.				
13. Feb.	Churfürſt Friderich III. hat Dero Landſchaft zu Sommer, daß				
	Sie Ihro Churfürſtl. Gnaden, Dero Gnädigſten Herrn, auf				
	Dero Verlangen ihre Kinder, welche ſolche, der Zeit				
	weniger kein Kinder als Söhnen gehabt, anerkennt,				
	und Ihro Churfürſtl. Gnaden, Dero Gnädigſten Herrn,				
	Ihnen zur Leibs-Erbhuldigung geſchworen.	I.	048	1116	88.
20. Eljab.	Verordnung von Verfaſſung der Protocollen in Criminal-Sa-				
	chen, wie es damit, wenn ein Inquiſit ſich ſelbſten tödtet,				
	und zu erhalten, wenn von der peinlichen Frage ab-				
	geſtanden wird.	II.	52	207	Eljab.
14. April.	Churfürſtl. Sächſiſch-Polniſche Verordnung, wegen des				
	Verkaufs der Churfürſtlichen Reliquien-Kammer zu Dresden,				
	und was noch dabey erinnert.	I.	600	1156	88.
		II.	600	1156	Eljab.
		III.	600	1156	Chriſtian.
16. April.	Verfügung des Churfürſtlichen Sächſiſchen Geheimden Raths				
	Collegii, bey Regierung, wie bey ſo lange anhaltender Va-				
	cantz, die Churfürſtliche Regierung, und was dabey zu				
	beobachten, wie auch, wie es mit Ertheilung der Lehen,				
	Gnaden- und Gerichts-Briefen gehalten werden ſolle.	VII.	83	68	88.
19. Jun.	Churfürſtl. Sächſiſche Verordnung, wie es mit Ertheilung				
	neuer, als alter Gnaden-Briefen, auch, ob und wie gewe-				
	ſene, nicht aber Gnaden-Briefen, neuen Beden unterworfen.	IV.	809	1177	88.
17. Jul.	Churfürſtl. Sächſiſche Verordnung, wegen Verfertigung				
	der Lehen-Briefe, Gnaden- und Gerichts-Briefe, wie auch				
	der Lehen-Mandate in denen Aemtern und Städten, wie				
	es damit, wenn ein Lehen-Mann ſtirbt, und ſeine Erben				
	zu Lehen, wie die Lehen-Briefe zu ertheilen, und was				
	dabey zu beobachten.	VIII.	79	208	88.
	Churfürſtl. Sächſiſche Verordnung, wie die Gnaden-Briefe				
	abzufaſſen, und was darinnen zu beobachten, wie auch				
	wegen Dero zu Lehen-Gütern, und wo ſolche liegen,				
	Gnaden-Briefen, und was darinnen, was auf ſolche				
	zu ertheilen, und wie ſolche zu ertheilen ſind, als Lehen				
	andern Wegen als dem Lehen-Recht, und Gerichts-Briefe				
	aus ihnen.	VII.	48	62	88.
28. Jul.	Eine wegen einer Colliſion der Gerichten, beym Lehen- und	VII.	48	62	Eljab.
	Gnaden- als Gerichts-Briefe, ertheilte	IV.	810	1180	88.
28. Aug.	Churfürſtl. Sächſiſche Verordnung, in denen Churfürſtl.				
	Lehen- wegen der Vormundſchaft, ſo viele minorennen	IV.	600	1155	88.
6. Sept.	Churfürſtl. Sächſiſches wegen der Churfürſtlichen Lehen-	V.	79	79	Jacob.
	Gnaden- und Gerichts-Briefen	V.	48	52	88.
		VI.	48	52	Eljab.
20. Oct.	Churfürſtl. Sächſiſches wegen der Churfürſtlichen Lehen-				
	Gnaden- und Gerichts-Briefen, wie es damit, wenn ein				
	Lehen-Mann ſtirbt, und ſeine Erben zu Lehen, wie die				
	Lehen-Briefe zu ertheilen.	II.	34	248	88.
1. Dec.	Was wegen der Gnaden- und Gerichts-Briefen Ordnung	IV.	600	1155	88.
		V.	645	1161	Chriſtian.
		IV.	180	760	Eljab.

Datum.		Cap.	Mon.	Pag.	Blatt.
1713					
9. Dec.	Verordnung wie Verfahren auf neue Zoll- und Tranksteuer.	IMC.	852	713	Gedruckt.
10. Dec.	Verordnung wegen Einführung der Tranksteuer.	IMC.	853	716	Gedruckt.
4. Novbr.	Patent wegen Zoll- und Tranksteuer.	IV.	852	697	Gedruckt.
10. Dec.	Verordnung wegen Einführung der Tranksteuer.	IV.	853	716	Gedruckt.
12. Dec.	Verordnung wegen Zweifel und Irrungen, so wegen Einführung der Zoll- und Tranksteuer, Accise, Gewölb, Zoll, Ober- und Unterzoll, Ausgang und Eingang, Zoll-Bedienten, Zoll-Gefällen, Zoll-Bedienten, Zoll-Gefällen, Zoll-Bedienten, Zoll-Gefällen

		Cap.	Min.	Prag.	Nach Gilbert.
	1874.				
30. Jan.	Verfassung des Herzogthums Salzburg.	VII.	89	147	Ginzberg.
— —	Verfassung des Herzogthums Steiermark.	VII.	90	148	Ginzberg.
— —	Reglement gegen die Unsitte der Raufereien und Excesse, welche von der Jugend verübt werden.	VI.	1	1	Ginzberg. Gilbert.
1. Febr.	Gesetz, daß der Landesausschuß von seinen Mitgliedern, die nicht Abgeordnete sind, Ersatzmänner, und zu diesen auch den Abbé Lecher wähle.	VI.	167	166	Ginzberg.
— —	Gesetz, welches gegen gewisse Missbräuche der Freiheit der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechtes, sowie auch auf Volksversammlungen und öffentlichen Versammlungen Anwendung findet.	VI.	169	168	Ginzberg.
4. Febr.	Verfassung der Landhauptstadt Brünn.	VII.	91	149	Ginzberg.
— —	Verfassung der Landhauptstadt Olmütz.	VII.	92	150	Ginzberg.
6. Febr.	Reglement der Landtags-Sitzungen, sowie der Landtags-Ausschüsse.	IV.	3	3	Ginzberg. Gilbert.
— —	Verfassung der Landhauptstadt Troppau.	VII.	93	151	Ginzberg.
10. Febr.	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Brünn.	IV.	4	4	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Olmütz.	IV.	5	5	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Troppau.	IV.	6	6	Ginzberg. Gilbert.
— —	Verfassung der Landhauptstadt Leitmeritz.	VII.	94	152	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Leitmeritz.	IV.	7	7	Ginzberg. Gilbert.
11. März.	Gesetz, womit die Landes-Ausschüsse in den Landtagen der Kronländer mit Ausnahme jener von Böhmen, Mähren und Schlesien ihre Wirksamkeit einstellen.	VI.	2	2	Ginzberg. Gilbert.
16. März.	Gesetz, womit die Landtags-Ausschüsse aufgelöst werden.	VI.	170	169	Ginzberg.
— —	Gesetz, womit die Landtags-Ausschüsse in Böhmen, Mähren und Schlesien aufgelöst werden.	VI.	171	170	Ginzberg.
3. April.	Gesetz, womit neue Landtags-Wahlordnungen erlassen werden.	VI.	172	171	Ginzberg.
4. April.	Gesetz, betreffend die Wahlen in den Landtag und Reichsrath von Dalmatien und Kroatien-Slavonien.	VI.	173	172	Ginzberg.
— —	Gesetz, womit der Titel Grafen, Barone, Ritter, Edelleute aufgehoben wird.	VI.	176	175	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grafen-, Baron-, Ritter- und Edelmannsstand-Verbände.	VI.	177	176	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grafen-, Baron-, Ritter- und Edelmannsstand-Verbände in Böhmen, Mähren und Schlesien.	VI.	178	177	Ginzberg.
5. April.	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Prag.	VII.	95	153	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Prag.	IV.	8	8	Ginzberg. Gilbert.
7. April.	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Budweis.	VII.	96	154	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Budweis.	IV.	9	9	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Pilsen.	VII.	97	155	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Pilsen.	IV.	10	10	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Reichenberg.	VII.	98	156	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Reichenberg.	IV.	11	11	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Aussig.	VII.	99	157	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Aussig.	IV.	12	12	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Karlsbad.	VII.	100	158	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Karlsbad.	IV.	13	13	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Eger.	VII.	101	159	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Eger.	IV.	14	14	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Asch.	VII.	102	160	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Asch.	IV.	15	15	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Teplitz.	VII.	103	161	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Teplitz.	IV.	16	16	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Gablonz.	VII.	104	162	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Gablonz.	IV.	17	17	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Komotau.	VII.	105	163	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Komotau.	IV.	18	18	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Saaz.	VII.	106	164	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Saaz.	IV.	19	19	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Leitomischl.	VII.	107	165	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Leitomischl.	IV.	20	20	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Znaim.	VII.	108	166	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Znaim.	IV.	21	21	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Iglau.	VII.	109	167	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Iglau.	IV.	22	22	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Krumau.	VII.	110	168	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Krumau.	IV.	23	23	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Hohenmauth.	VII.	111	169	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Hohenmauth.	IV.	24	24	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Neuhaus.	VII.	112	170	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Neuhaus.	IV.	25	25	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Tabor.	VII.	113	171	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Tabor.	IV.	26	26	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Pisek.	VII.	114	172	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Pisek.	IV.	27	27	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Beneschau.	VII.	115	173	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Beneschau.	IV.	28	28	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Budin.	VII.	116	174	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Budin.	IV.	29	29	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Melnik.	VII.	117	175	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Melnik.	IV.	30	30	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Jungbunzlau.	VII.	118	176	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Jungbunzlau.	IV.	31	31	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kaurzim.	VII.	119	177	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kaurzim.	IV.	32	32	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Leitmeritz.	VII.	120	178	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Leitmeritz.	IV.	33	33	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Laun.	VII.	121	179	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Laun.	IV.	34	34	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Rakonitz.	VII.	122	180	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Rakonitz.	IV.	35	35	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Schlan.	VII.	123	181	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Schlan.	IV.	36	36	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Saaz.	VII.	124	182	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Saaz.	IV.	37	37	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Podiebrad.	VII.	125	183	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Podiebrad.	IV.	38	38	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Nimburg.	VII.	126	184	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Nimburg.	IV.	39	39	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kolin.	VII.	127	185	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kolin.	IV.	40	40	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kuttenberg.	VII.	128	186	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kuttenberg.	IV.	41	41	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Časlau.	VII.	129	187	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Časlau.	IV.	42	42	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Deutschbrod.	VII.	130	188	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Deutschbrod.	IV.	43	43	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Caslau.	VII.	131	189	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Caslau.	IV.	44	44	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Hohenmauth.	VII.	132	190	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Hohenmauth.	IV.	45	45	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Neuhaus.	VII.	133	191	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Neuhaus.	IV.	46	46	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Tabor.	VII.	134	192	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Tabor.	IV.	47	47	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Pisek.	VII.	135	193	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Pisek.	IV.	48	48	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Beneschau.	VII.	136	194	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Beneschau.	IV.	49	49	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Budin.	VII.	137	195	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Budin.	IV.	50	50	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Melnik.	VII.	138	196	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Melnik.	IV.	51	51	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Jungbunzlau.	VII.	139	197	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Jungbunzlau.	IV.	52	52	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kaurzim.	VII.	140	198	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kaurzim.	IV.	53	53	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Leitmeritz.	VII.	141	199	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Leitmeritz.	IV.	54	54	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Laun.	VII.	142	200	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Laun.	IV.	55	55	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Rakonitz.	VII.	143	201	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Rakonitz.	IV.	56	56	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Schlan.	VII.	144	202	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Schlan.	IV.	57	57	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Saaz.	VII.	145	203	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Saaz.	IV.	58	58	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Podiebrad.	VII.	146	204	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Podiebrad.	IV.	59	59	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Nimburg.	VII.	147	205	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Nimburg.	IV.	60	60	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kolin.	VII.	148	206	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kolin.	IV.	61	61	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kuttenberg.	VII.	149	207	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kuttenberg.	IV.	62	62	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Časlau.	VII.	150	208	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Časlau.	IV.	63	63	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Deutschbrod.	VII.	151	209	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Deutschbrod.	IV.	64	64	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Caslau.	VII.	152	210	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Caslau.	IV.	65	65	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Hohenmauth.	VII.	153	211	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Hohenmauth.	IV.	66	66	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Neuhaus.	VII.	154	212	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Neuhaus.	IV.	67	67	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Tabor.	VII.	155	213	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Tabor.	IV.	68	68	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Pisek.	VII.	156	214	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Pisek.	IV.	69	69	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Beneschau.	VII.	157	215	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Beneschau.	IV.	70	70	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Budin.	VII.	158	216	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Budin.	IV.	71	71	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Melnik.	VII.	159	217	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Melnik.	IV.	72	72	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Jungbunzlau.	VII.	160	218	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Jungbunzlau.	IV.	73	73	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kaurzim.	VII.	161	219	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kaurzim.	IV.	74	74	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Leitmeritz.	VII.	162	220	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Leitmeritz.	IV.	75	75	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Laun.	VII.	163	221	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Laun.	IV.	76	76	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Rakonitz.	VII.	164	222	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Rakonitz.	IV.	77	77	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Schlan.	VII.	165	223	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Schlan.	IV.	78	78	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Saaz.	VII.	166	224	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Saaz.	IV.	79	79	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Podiebrad.	VII.	167	225	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Podiebrad.	IV.	80	80	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Nimburg.	VII.	168	226	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Nimburg.	IV.	81	81	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kolin.	VII.	169	227	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kolin.	IV.	82	82	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kuttenberg.	VII.	170	228	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kuttenberg.	IV.	83	83	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Časlau.	VII.	171	229	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Časlau.	IV.	84	84	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Deutschbrod.	VII.	172	230	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Deutschbrod.	IV.	85	85	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Caslau.	VII.	173	231	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Caslau.	IV.	86	86	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Hohenmauth.	VII.	174	232	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Hohenmauth.	IV.	87	87	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Neuhaus.	VII.	175	233	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Neuhaus.	IV.	88	88	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Tabor.	VII.	176	234	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Tabor.	IV.	89	89	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Pisek.	VII.	177	235	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Pisek.	IV.	90	90	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Beneschau.	VII.	178	236	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Beneschau.	IV.	91	91	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Budin.	VII.	179	237	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Budin.	IV.	92	92	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Melnik.	VII.	180	238	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Melnik.	IV.	93	93	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Jungbunzlau.	VII.	181	239	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Jungbunzlau.	IV.	94	94	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kaurzim.	VII.	182	240	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kaurzim.	IV.	95	95	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Leitmeritz.	VII.	183	241	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Leitmeritz.	IV.	96	96	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Laun.	VII.	184	242	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Laun.	IV.	97	97	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Rakonitz.	VII.	185	243	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Rakonitz.	IV.	98	98	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Schlan.	VII.	186	244	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Schlan.	IV.	99	99	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Saaz.	VII.	187	245	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Saaz.	IV.	100	100	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Podiebrad.	VII.	188	246	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Podiebrad.	IV.	101	101	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Nimburg.	VII.	189	247	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Nimburg.	IV.	102	102	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kolin.	VII.	190	248	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kolin.	IV.	103	103	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kuttenberg.	VII.	191	249	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kuttenberg.	IV.	104	104	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Časlau.	VII.	192	250	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Časlau.	IV.	105	105	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Deutschbrod.	VII.	193	251	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Deutschbrod.	IV.	106	106	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Caslau.	VII.	194	252	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Caslau.	IV.	107	107	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Hohenmauth.	VII.	195	253	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Hohenmauth.	IV.	108	108	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Neuhaus.	VII.	196	254	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Neuhaus.	IV.	109	109	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Tabor.	VII.	197	255	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Tabor.	IV.	110	110	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Pisek.	VII.	198	256	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Pisek.	IV.	111	111	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Beneschau.	VII.	199	257	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Beneschau.	IV.	112	112	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Budin.	VII.	200	258	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Budin.	IV.	113	113	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Melnik.	VII.	201	259	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Melnik.	IV.	114	114	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Jungbunzlau.	VII.	202	260	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Jungbunzlau.	IV.	115	115	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kaurzim.	VII.	203	261	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kaurzim.	IV.	116	116	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Leitmeritz.	VII.	204	262	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Leitmeritz.	IV.	117	117	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Laun.	VII.	205	263	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Laun.	IV.	118	118	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Rakonitz.	VII.	206	264	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Rakonitz.	IV.	119	119	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Schlan.	VII.	207	265	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Schlan.	IV.	120	120	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Saaz.	VII.	208	266	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Saaz.	IV.	121	121	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Podiebrad.	VII.	209	267	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Podiebrad.	IV.	122	122	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Nimburg.	VII.	210	268	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Nimburg.	IV.	123	123	Ginzberg. Gilbert.
— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Landhauptstadt Kolin.	VII.	211	269	Ginzberg.
— —	Gesetz, betreffend die Errichtung der Stadt-Gemeinde Kolin.	IV

Datum.		Cap.	Anm.	Pag.	Stück Zahl.
	1718.				
17. Dec.	Circulaire der Hofkanzlei an die Gubernien,	IV.	64	81	Gubern.
23. Dec.	über die neue Norm der Ein- und Ausfuhr, wie dieser wegen der Einfuhr-Zoll, Gränz- und Transit-verfassung, und in was für Waaren und Producten, dann Gränz-Orten zu gehen sey.				
		IV.	108	101	Gubern.
		VII.	632	630	
	Eine gleiche von Hannover, und 2. an die Böhm. Gränz-Aemter, vom 18. May 1719, wegen der Ein- & Ausfuhr.				
18. Aug.	Hofdecret wegen Abstellung der Unter-Gerichts-Taxen, und was es mit den 1718. am Hochlöbl. Land-Gerichte unter Enns-Gebäude an die Unter-Gerichten.	VI.	6.	478	Gubern.
20. Aug.	Hofdecret an die Gubernien, wegen der Kaiserl. Verordnung, daß die Unterthanen ihre Beschwerden nicht bey den Obrigkeiten anbringen, sondern unmittelbar an die Gubernien gehören, und wegen derselben Form, Inhalt, Anbringung, und Verfahren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
28. Aug.	Hofdecret an die Gubernien, wegen der Verordnung, und Ertheilung neuer und Bestätigung alter Jahr-Märkten, bey jedem Orte, Marktplatz und Straßen-Gränze, wie es gehalten werden solle.	IV.	107	101	Gubern.
		VII.	632	630	
10. Sept.	Circulare des Hofkanzlei, d. d. 10. Dec. 1719., wie es mit der unmittelbaren Taxe stehe.	IV.	64	81	Gubern.
17. Sept.	Hofdecret an die Gubernien, wegen der neuen Norm.	IV.	108	101	Gubern.
		VII.	632	630	
18. Oct.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
3. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
4. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
5. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
7. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
8. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
9. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
10. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
11. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
12. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
13. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
14. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
15. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
16. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
17. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
18. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
19. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
20. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
21. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
22. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
23. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
24. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
25. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
26. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
27. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
28. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
29. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
30. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	
31. Dec.	Hofdecret an die Ein-Aemter, wegen Verabfolgung der alten Gränz-Ordnungen, und Observanzen mit denselben einkommender Waaren.	IV.	108	102	Gubern.
		VII.	632	630	

Datum.		Cts.	Mon.	Tag.	Stadt-Cafse.
	1826.				
3. Aug.	Allhier-Ober-Amt beim Rescripte v. 31. Aug. 1826.				
4. Aug.	Allhier wegen der Beschränkung der Abhaltung der Jahr-Märkte.	IV.	330	283	Ellenburg.
27. Aug.	Allhier wegen der Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von 4 Jahr-Märkten, und der Bestimmung der Zeit dieser Märkte, auch einen Theil des Gesuches über die Ertheilung des Taxen-Rechtes zu	V.	182	156	Ellenburg.
31. Jan.	Allhier wegen Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von 4 Jahr-Märkten, und der Bestimmung der Zeit dieser Märkte.	IV.	272	233	Ellenburg.
31. Jan.	Allhier wegen Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von 4 Jahr-Märkten, und der Bestimmung der Zeit dieser Märkte.	IV.	75	64	Ellenburg.
30. Jun.	Allhier wegen Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von 4 Jahr-Märkten, und der Bestimmung der Zeit dieser Märkte.	V.	1555	1334	Ellenburg.
30. Jun.	Allhier wegen Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von 4 Jahr-Märkten, und der Bestimmung der Zeit dieser Märkte.	V.	1555	1334	Ellenburg.
7. Jul.	Allhier wegen Ertheilung der Bewilligung zur Abhaltung von 4 Jahr-Märkten, und der Bestimmung der Zeit dieser Märkte.	V.	1555	1334	Ellenburg.
31. Jan.	Allhier wegen der

Tag.	1715.	Cap.	Mon.	Tag.	Inh.	Orte.
1. Sept.	Verordnung wie der Lauf der Fremden-Briefe einzurichten und denen Briefen das Porto zu machen.	I.	—	1000	Bd. 9.	
1. Sept.	Verordnung, wie Memorialien vor Recht und Bescheid.	I.	—	1000	Bd. 9.	
1. Sept.	Nach Inhalt 1. Cap. hat das Landschaftliche und gericht-liche Siegel-Amt, wie auch die Siegel-Amts-Taxe, ihren Anfang den 1. Sept. dieses jetzigen Jahres 1715 und sind Regulirt, die Siegel zu machen, wenige zu benennen, und die Taxe zu bestimmen.	I.	9.	1715	Landsch. Amt.	
1. Sept.	Verordnung, wie es mit Ausfertigung der Lehn-Briefe soll gehalten werden.	III.	1.	1715	Lehn.	
— —	Ausschreiben, wegen Einsendung der Verzeichnüsse der Ver-mögen, so in Anno 1713 und 1714 Verstorben, wegen des Neuen Zolleuses und Abgaben der Verstorbenen.	III.	1.	1715	Lehn.	
— —	Ausschreiben, wegen Einsendung der Verzeichnüsse der Ver-mögen, so in Anno 1713 und 1714 Verstorben, wegen des Neuen Zolleuses und Abgaben der Verstorbenen.	I.	1.	1715	Landsch. Amt.	
10. Sept.	Verordnung der Ordn. wie und was gestalt mit denen Bauern und Unterthanen zu verfahren.	I.	—	1000	Bd. 9.	
1. Oct.	Verordnung wegen der Land-Reuter.	I.	—	1000	Bd. 9.	
1. Oct.	Verordnung, wie die Landschaftlichen Obligationen zu Decretiren, und was dem Adel, wegen ihrer Obligationen zu Decretiren, vorgestellet worden.	IV.	10.	1715	Landsch. Amt.	
1. Oct.	Ausschreiben, wegen der Neuen Verordnung Zölle, so wohl auf Ausländische, als Inländische Waaren, wie auch Accise, Stempel-Papier, Stempel-Briefe, Tobacks-Zoll, Brandewein-Zoll, Bier-Zoll, Mahl-Zoll, Schlacht-Zoll, Land-Zoll.	III.	1.	1715	Zölle.	
1. Oct.	Edict, Neuer Zoll- und Accise-Ordnung.	I.	—	1000	Bd. 9.	
1. Oct.	Edict, Neuer Zoll-Ordnung.	III.	1.	1715	Zölle.	
1. Oct.	Edict, Neuer Accise-Ordnung.	III.	1.	1715	Accise.	
1. Oct.	Edict, Neuer Land-Zoll-Ordnung.	III.	1.	1715	Land-Zoll.	
1. Oct.	Verordnung, wie es Landschaftlichen Obligationen zu Decretiren, und was dem Adel, wegen ihrer Obligationen zu Decretiren, vorgestellet worden.	IV.	10.	1715	Landsch. Amt.	
6. Oct.	Verordnung, wegen Verkauffung und Aus-Fuhr der Pferde.	IV.	1.	1715	Pferde.	
6. Oct.	Verordnung, wegen Verkauffung und Aus-Fuhr der Pferde.	I.	—	1000	Bd. 9.	
11. Oct.	Ausschreiben wegen der Land-Reuter.	I.	—	1000	Bd. 9.	
11. Oct.	Ausschreiben wegen der Land-Reuter.	III.	1.	1715	Land-Reuter.	
11. Oct.	Ausschreiben wegen der Land-Reuter.	I.	—	1000	Bd. 9.	

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Land. Ordn.
1716	1716.				
30. Sept.	Edict von Mitteln wider die Vieh-Seuche. — — —	IV.	310	891	Calenb.
— —	— — — — — — — — —	IV.	411	1767	Lüneb.
6. Oct.	Edict von Ein- und Durchfuhr verbotenen Salzes. — —	IV.	108	503	Calenb.
— —	— — — — — — — — —	IV.	68	320	Lüneburg.
20. Octbr.	Verordnung von Uebertragung der Nonvalenten. — —	I.	—	1186	Br. W.
11. Nov.	Verordnung, daß die Ober-Appellations-Gerichts-Gelder in Zwey Drittel-Stücken zu bezahlen. — — —	I.	—	1290	Br. W.
15. Nov.	Edicts wegen der Vieh-Seuche. — — —	IV.	402	1706	Lüneburg.
— —	— — — — — — — — —	IV.	311	894	Calenb.
18. Nov.	Ausschreiben wegen Vieh-Sterbens in benachbarten Landen.	IV.	312	897	Calenb.
21. Novbr.	Verordnung von der Vieh-Seuche. — — —	I.	—	1019	Br. W.
27. Novbr.	Ausschreiben von Reparation der Commandanten-Häuser.	IV.	302	815	Calenb.
28. Nov.	Edict, wie es mit der Reinigung derjenigen Oerter, welche von der Seuche inficiret worden, zu halten. — —	IV.	413	1765	Lüneburg.
— —	— — — — — — — — —	IV.	543	898	Calenb.
28. Dec.	Königl. Constitution von denen regulariter verbotenen Arresten und Confiscation derer Bergtheile, und welche Hypothek der Bergtheile in Concursen gelte. — —	II.	81	736	Lüneburg.
— —	— — — — — — — — —	II.	71	638	Calenb.
— —	— — — — — — — — —	IV.	36	172	
— —	Königl. Regierung Resolution, daß die aus hiesigen Braunschweig-Lüneburgischen Landen nach Engelland gehende Erb-Güter mit dem jure detractus nicht zu beschweren.	IV.	533	1186	Lüneburg.
— —	— — — — — — — — —	VI.	6	9	Calenb.
— —	Edict wegen Betriegetreyen der Berg-Fuhrleute. — —	VI.	37	178	Calenb.
1717	1717.				
6. Januar.	Edict, daß das Quartier- und Service-Geld nur blos auf die Personen, keinesweges aber auf die Officiers und Bagage-Pferde oder Fourage-Portiones gefordert werden solle.	III.	51	148	Lüneb.
— —	— — — — — — — — —	III.	56	129	Calenb.
11. Jan.	Verordnung, daß von der erstjährigen Besoldung der zwölfte Theil zu kürzen. — — —	I.	—	1292	Br. W.
19. Jan.	General-Ausschreiben an alle Pröbste des ganzen Landes, wegen Verlegung des Festes Mariä-Verkündigung. —	II.	—	7	Br. W.
20. Jan.	Verordnung wider das Fastnachtswesen. — — —	I.	—	1099	Br. W.
23. Jan.	Ausschreiben, daß rationes der Taxe für die Ehestiftungen und Spezieteln es bey dem Hyanischen Landtags-Abschiede von 1697 §. 6. sein Verbleiben behalten solle. —	IX.	23 (a)	102	Lüneb.
25. Jan.	Verordnung von Diäten der Quartals-Verschlag-Commissarien. — — — — — — — —	I.	—	1162	Br. W.
1. Febr.	Verordnung wider das Fluchen, absonderlich bey der Teich-Arbeit. — — — — — — —	I.	—	1091	Br. W.
4. Februar.	Gemeiner Bescheid des Stadischen Hof-Gerichtes, wie die Vollmachten einzurichten bey Communen oder Hausleuten, so nicht schreiben können. — — — — —	II.	—	65	Br. W.
17. Febr.	Ausschreiben in welchen Fällen die Ausschösser vom Erscheinen bey Jagden zu befreyen. — — — —	III.	68	208	Calenb.
— —	— — — — — — — — —	VI.	127	320	
18. Febr.	Edict, daß die Postillons, beym Zurückreiten, ihre ledige Pferde zu koppeln, zu Verhütung Schadens an Feldern und Wiesen. — — — — — — —	IV.	462	1814	Lüneburg.
— —	— — — — — — — — —	VI.	151	406	Calenb.

Datum.	Litt.	Cap.	Mon.	Tag.	Stadt. Zahlen.
1731	Litt.				
7. Jan.	Verordnung, wie Bankerottirer, welche Vergleiche ab-	—	—	—	—
15. Jan.	Verordnung, daß Bankerottirer, welche Vergleiche ab-	—	—	—	Th. II.
17. Jan.	Verordnung, wie es mit denen Schulden, welche auf	VI.	157.	880.	Corvin.
17. Jan.	Verordnung, wie es mit denen Schulden, welche auf	—	—	—	—
20. Jan.	Verordnung, wie es mit denen Schulden, welche auf	IV.	888.	1733.	Corvin.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit denen Schulden, welche auf	IV.	888.	1733.	Corvin.
20. Jan.	Verordnung, wie es mit denen Schulden, welche auf	IV.	888.	1733.	Corvin.
15. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Chinesischen und Persi-	III.	3.	31.	Klosterbe.
15. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Chinesischen und Persi-	III.	3.	31.	Klosterbe.
24. Febr.	Verordnung, wie es mit denen Schulden, welche auf	VI.	157.	880.	Corvin

Jahr	Inhalt	Cit.	Nro.	Pag.	Stück. Cotes.
1716.	**A. L. L. S.**				
11. April.	Ernennung zum Vorsteher der Landschaft zu Hamburg	L.	—	1118	Nr. 47.
12. —	Ernennung zum Vorsteher der Landschaft zu Hamburg	L.	—	1118	Nr. 47.
20. —	Ernennung zum Vorsteher der Landschaft zu Hamburg	L.	98	746	Nr. 47.
20. —	Ernennung zum Vorsteher der Landschaft zu Hamburg	L.	98	746	Nr. 47.
20. —	Ernennung zum Vorsteher der Landschaft zu Hamburg	L.	—	1118

Datum		Cap.	Mon.	Fuß	Zunft. Zeiten
1776					
8. Januar.	Chirr, verschen Stube, Kammer und Schlafzimmer bey Schlafen, der Thüre, Fenstern, Schlössern, und andern Zugehör, Schlüssel, Schlösser, und Riegel bey Stuben, Kammer, Schlafzimmer, und Keller, Ofen und Ofenthüren, Kachel-Ofen, Kachel-Ofen, Kachel-Ofen,	15.	15.	1000	Nürnberg.
— —	— —	15.	15.	1000	Gränd.
— —	— —	15.	15.	1000	Gränd.
— —	Thüreinen, neue steinerne Stufen, Stufen für die Kellerthür, Stufen,	15.	15.	1000	Gr. R.
31. Dec. 1775					
31. Dec. 1775	Neue Kirch. 1. Ordnung, bey Kirchtagen, und Feyer Tägen bey der Predigt, Gottesdienst anfangen und zu Ende mit	1.	1000	1000	Kirchgang.
— —		1.	1000	1000	Gränd.
13. Jan.	Communion-Glocken, und Neuen Glocken zu Ehr,	1.	1000	1000	Gränd.
15. Jan.	Communion, Communion, und Communion, Communion, bey der Communion, und neue Schuh communion Communion,	15.	1000	1000	Gränd.
16. Jan.	Communion bey Communion, bey Communion, und Communion, Communion,	15.	1000	1000	Gränd.
1. Feb.	Communion, Communion, Communion, Communion, Communion, Communion, Communion, Communion, Communion, Communion, Communion, Communion,	1.	1000	1000	Gränd.
— —

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Land. Ordn.
1718	1718.				
6. April.	Edict, wie es mit der Gräserey und denen Gras-Monaten für die Cavallerie zu halten, vom 25. Jun. 1717 und deſſen Wiederhohlung. — — — — —	III.	55	144	Lüneb.
— —	— — — — — — — — —	III.	57	151	Calenb.
11. April.	Edict gegen die Verunreinigung der zu verkaufenden Wolle.	IV.	83	577	Lüneb.
— —	— — — — — — — — —	IV.	568	995	Calenb.
11. April.	Verordnung vom Brau-Privilegio der Stadt Stade. —	I.	—	1050	Br. V.
20. April.	Ausschreiben der Königl. Regierung, daß die halben Stübgens und Quartier-Gläser in denen Wirths- und Krughäusern, die volle Maaße halten ſollen. — — —	IV.	136	615	Lüneburg.
— —	— — — — — — — — —	IV.	75	219	Calenb.
28. April.	Verordnung von Verlegung des Jahrmarkts zu Krummenteich.	I.	—	1016	Br. V.
25. May.	Edict gegen die Tabletkrämer und auswärtige Juden. —	IV.	101	418	Lüneb.
— —	Edict wegen beſſerer Obſervirung der Armen-Ordnung, und wie ſolche in Obſervanz zu erhalten, auch davon alljährlich zu berichten. — — — — —	IV.	311	1144	Lüneburg.
— —	Ausschreiben der Königl. Regierung, wodurch das Umbertragen der Medicamente, gebranten und deſtillirten Waſſer, Spirituum und anderer Compositorum, auch Venenorum, verboten wird. — — — —	IV.	367	1285	Lüneb.
— —	— — — — — — — — —	IV.	177	452	Calenb.
26. May.	Renovation der Verordnung vom 4. Nov. 1697 und Declaration derſelben, ratione einiger Casuum, da bey einem Hausbau annoch etwas gut zu thun. — — —	VI.	63	169	Lün.
15. Junius.	Verordnung, wie es die Obrigkeit mit der delinquirenden Milice zu halten. — — — — — —	I.	—	1296	Br. V.
18. Jun.	Verordnung, daß das Fatale introducendae et justificandae appellationis, ratione derer aus den Hoyaiſchen Aemtern an die Calenbergiſche Juſtiz-Collegia erwachſenden Appellationen auf ſechs Wochen a die publicationis Sententiae ſich erſtrecken ſolle. — — —	II.	32	628	Lün.
25. Jun.	Königl. Regierungs-Verordnung, daß niemand hinfüro, in Juſtiz-Sachen, ſich immediate nach Engelland wenden ſolle. — — — — — — — —	II.	48	651	Lün.
— —	— — — — — — — — —	II.	54	681	Calenb.
— —	Verordnung, daß die Licent-Freye, wenn ſie in bingpflichtigen Häuſern wohnen, deshalb die halbe Contribution monathlich zu erlegen ſchuldig. — — — —	VI.	47	73	Lüneb.
1. / 12. Jul.	Verordnung von denen beneficiis und emolumentis, welche die in einer Stadt im Lande ſich niederlaſſende Commercianten, Manufacturiers und andere neu anbauende in denen Städten zu genieſſen haben ſollen. — —	IV.	145	659	Lün.
— —	— — — — — — — — —	IV.	59	126	Calenb.
26. Jul.	Edict, wegen genauer Aufſicht auf die Tobacks-Defrandationes, Aſſiſtirung derer Tobacks-Viſitatoren ꝛc. und daß die Beamten durch die Amts-Bedienten ſelbſt viſitiren laſſen ſollen. — — — — —	VI.	221	472	Lüneb.
15. Aug.	Inſtruction für die Quartals-Verſchlag-Commiſſarien. —	I.	—	1155	Br. V.
	Anhang zu vorſtehender Inſtruction. — — —	I.	—	1162	Br. Verd.
25. Aug.	Churfürſtl. Verordnung gegen die auswärtigen Stöhrer und Keſſelträger, ingleichen wegen Verarbeitung und Ver-				

		Kap.	Mon.	Tag	Stund.	Cubit.
1745.						
	Stadt und ganz-lobliche Gassen und Gesellen, wegen auch und neuer Ordnungen, und Abstellung der Mißbräuche					
	— — — — —	IV.	44	3[2]		Elle.
	— — — — —	V.	111	14	Stund.	Cubit.
2. Mos.	Verordnung der Opferungen bei Mißbrauch	I.	—	5	Tag.	Elle.
3. Mos.	Verordnung der Opferungen	I.	—	5	Tag.	Elle.
4. Mos.	Verordnung über die Absönderung der Leviten und deren Amt bei Hofe.	I.	—	3[1]	Tag.	Elle.
5. Mos.	Verordnung wegen der Jagen, Gesetzen, Rechten und Ordnungen, so zu halten.	I.	—	11[2]	Tag.	Elle.
1. Esdr.	Verordnung, wie der Gottesdienst soll bestellet werden.	I.	—	3[1]	Tag.	Elle.
2. Esdr.	Neuer Verordnung, wegen Ordnung und Gebräuche, so bei Hofe und Gottesdienst zu halten, und wie sich jeder in allen verrichtungen halten soll.	VI.	12	19	Stund.	
1. Macc.	Verordnung der Könige, Fürsten, neuen Gesetzungen und Ordnungen, wie auch Abstellung der Mißbräuche, und wie sich jeder in seinem Stande halten soll.	VIII.	52	15[1]		Elle.
	— — — — —	VIII.	52	15[1]		Cubit.
2. Macc.	Neuen und ordentlichen Gesetzen Gottes.	I.	—	3[1]	Tag.	Elle.
	— — — — —	I.	—	3[1]	Tag.	Cubit.
3. Macc.	Neuer Verordnung, und wie sich bei Verfassung der Gesetze und Ordnungen zu halten.	I.	—	3[1]	Tag.	Elle.
4. Macc.	Gesetzen, Ordnungen, Rechten und Gebräuchen.	I.	—	3[1]	Tag.	Elle.
Jud.	Und neue Art, in Verrichtungen zu stehen, in der Kammer, und wie sich jeder halten soll.	II.	—	7	Tag.	Elle.
Jud.	Neue gute Ordnungen, und Abstellung der Mißbräuche.	II.	—	7	Tag.	Cubit.
1. Esth.	Und wegen der Gesetzungen und neuen Ordnungen von 127 Provinzen.	IV.	56	20[1]		Elle.
	— — — — —	V.	113	24[1]		Cubit.
2. Esth.	Bestätigung der Edikt Gesetze, wegen Abstellung der Mißbräuche, und Verordnung der Feste, und wie dieselben zu halten.	VI.	16	13		Elle.
	— — — — —	VI.	16	13		Cubit.
1. Job.	Und wegen der Gesetze, Verordnungen, Abstellungen, Gebräuche, so eine Gemeine, oder in und außer Hofes, verfassen.	IV.	290	16[2]		Elle.
	— — — — —	V.	580	33[1]		Cubit.
2. Job.	Allerneuest Gesetzbuches, und die Gesetze so zu neue Abstellung der Mißbräuche, und wie sich jeder in allen seinen Aemtern seine gebührende Gebräuche, Gesetze und Verordnungen, die Verwaltung, Amt und Gebräuche, wie auch Gesetze, Ordnungen, und wie sich jeder halten soll, zu verfassen.	II.	50	6[2]		Elle.
	— — — — —	I.	—	10[2]	Tag.	Cubit.
1. Psalm.	Neuesten Regimens die Gesetze, neuen und Gebräuche, wie sich jeder halten soll.	V.	505	2		Elle.
	— — — — —	V.	505	2		Cubit.
2. Psalm.	Alter, und neue Gesetze, so schon in der Kirchen und Schulen in Gebrauch, oder Verfassung und Gebräuche, wie sich jeder halten soll.	VIII.	52	15[1]		Elle.
	— — — — —	VIII.	52	15[1]		Cubit.

Datum.		Cap.	Mon.	Tag.	Stück.	Edm.
	1765.					
11. Dec.	Instruction für die Amtsbauer-Einrichtung. — —	I.	—	1775	Gr. Werk.	
20. Dec.	Patent wegen Einrichtung der Amtsbauer-Wirthschaften. — —	II.	—	—	—	
21. Dec.	Verordnung, wegen Verfertigung der Amtsbauer-Contracte. — —	II.	24	1775	Gr. Werk.	
22. Dec.	Verordnung, wegen Einrichtung der Amtsbauer-Wirthschaften. — —	II.	25	1775	Gr. Werk.	
23. Dec.	Verordnung, wegen Verfertigung der Amtsbauer-Contracte, wegen ihrer Erbrechts-Gerechtigkeit, und wegen der Verbindlichkeiten, welche sie gegen die Herrschaft, Gemeinde und Unterthanen auf sich zu nehmen haben. — —	II.	26	1775	Gr. Werk.	
24. Dec.	Verordnung, wegen der Amtsbauer-Wirthschaften, wenn dieselben mit Unterthanen der Herrschaft, worauf sie Contracte haben, heurathen. — —	II.	27	1775	Gr. Werk.	
25. Dec.	Verordnung, wegen der am 7. Decbr. neuen Verordnung bey Amts-Bauer. — —	II.	28	1775	Gr. Werk.	
	1775.					
27.	Hochfürstl. Decr., wegen eines Bauernmarkt, und neuen Schulen und Einrichtung der neuen Schulen gemäß der Verordnung. — —	IV.	29	1775	Gr. Werk.	
28. Dec. 1775	Verordnung und wiederholtes Land-Gebot. — —	III.	30	1775	Gr. Werk.	
29. Jan.	Hochfürstliches Kirchspiels-Ausschreiben, daß die Beichtgeld-Zettel nicht mehr ausgetheilet werden sollen. — —	I.	31	1775	Gr. Werk.	
30. Jan.	Verordnung, daß die Gerichte und geschworene Bauren zu Amtsbauer-Einrichtung sollen zu Rathe gezogen werden. — —	I.	32	1775	Gr. Werk.	
31. Jan.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen. — —	I.	33	1775	Gr. Werk.	
1. Febr.	Verordnung, wegen Einrichtung der Amtsbauer-Wirthschaften, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten. — —	II.	34	1775	Gr. Werk.	
2. Febr.	Verordnung, wegen Einrichtung der Amtsbauer-Wirthschaften, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten. — —	II.	35	1775	Gr. Werk.	
3. Febr.	Verordnung, daß wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	36	1775	Gr. Werk.	
4. Febr.	Verordnung, daß wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	37	1775	Gr. Werk.	
5. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	38	1775	Gr. Werk.	
6. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	39	1775	Gr. Werk.	
7. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	40	1775	Gr. Werk.	
8. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	41	1775	Gr. Werk.	
9. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	42	1775	Gr. Werk.	
10. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	43	1775	Gr. Werk.	
11. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	44	1775	Gr. Werk.	
12. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	45	1775	Gr. Werk.	
13. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	46	1775	Gr. Werk.	
14. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	47	1775	Gr. Werk.	
15. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	48	1775	Gr. Werk.	
16. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	49	1775	Gr. Werk.	
17. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	50	1775	Gr. Werk.	
18. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	51	1775	Gr. Werk.	
19. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	52	1775	Gr. Werk.	
20. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	53	1775	Gr. Werk.	
21. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	54	1775	Gr. Werk.	
22. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	55	1775	Gr. Werk.	
23. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	56	1775	Gr. Werk.	
24. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	57	1775	Gr. Werk.	
25. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	58	1775	Gr. Werk.	
26. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	59	1775	Gr. Werk.	
27. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	60	1775	Gr. Werk.	
28. Febr.	Verordnung, wegen der neuen Amtsbauer-Einrichtungen, Contracte, Erbrechte, und Einrichtung der Zeit-Pachten, nicht über 10 Reichsthaler Gebühren sollen genommen werden. — —	II.	61	1775	Gr. Werk.	

Datum.	1713.	Reg.	Num.	Reg.	Num. Extr.
9. April.	Hochfürstlich Hessen-Darmstädtisches neues Privilegium für hiesige Stadt, Amt, die andern Amter, Cent, Gericht, und Herrschaften der Fürst-Grafen, Dom.	VIII.	30	157	Hessen-Darmstadt.
13. April.	Eines neuen Zolltarifs in Hessen-Cassel Druck ꝛc.	I.	31	161	Hessen-Cassel.
16. April.	Cassel. Hochfürstlich und Hochlöblicher neuer Tarif.	VII.	32	162	Hessen-Cassel.
20. April.	Cassel. Hochfürstlich und Hochlöblicher Zoll-Tarif.	VII.	33	163	Hessen-Cassel.
20. Jun.	Hochfürstlich Hessen-Darmstädtisches Mandat, wegen Tragung	VIII.	34	164	Hessen-Darmstadt.
20. Jun.	Hochfürstlich Hessen-Darmstädtisches Mandat, wegen	VIII.	35	165	Hessen-Darmstadt.
20. Jun.	Hochfürstlich Hessen-Cassel Verfügung, wie und was gestalt	VII.	36	166	Hessen-Cassel.
24. Jun.	Hochfürstlich Hessen-Darmstädtisches Edict, wegen Ausfuhr	VIII.	37	167	Hessen-Darmstadt.
24. Jun.	Hochfürstlich Hessen-Darmstädtisches Edict, wegen Ausfuhr	VIII.	38	168	Hessen-Darmstadt.
1. Octob.	Hochfürstlich Hessen-Cassel Verordnung, wegen Ausfuhr	VII.	39	169	Hessen-Cassel.
1. Octob.	Hochfürstlich Hessen-Cassel Verordnung, wegen Ausfuhr	VII.	40	170	Hessen-Cassel.
14. Octob.	Hochfürstlich Hessen-Darmstädtisches Edict, wegen Ausfuhr	VIII.	41	171	Hessen-Darmstadt.
14. Octob.	Hochfürstlich Hessen-Darmstädtisches Edict, wegen Ausfuhr	VIII.	42	172	Hessen-Darmstadt.
15. Octob.	Hochfürstlich Hessen-Cassel Verordnung, wegen Ausfuhr	VII.	43	173	Hessen-Cassel.
15. Octob.	Hochfürstlich Hessen-Cassel Verordnung, wegen Ausfuhr	VII.	44	174	Hessen-Cassel.
15. Octob.	Hochfürstlich Hessen-Cassel Verordnung, wegen Ausfuhr	VII.	45	175	Hessen-Cassel.
15. Octob.	Hochfürstlich Hessen-Cassel Verordnung, wegen Ausfuhr	VII.

Litteris.		Cap.	Num.	Leg.	Fund. Gebr.
	1759.				
19. Octobr.	Rescriptum super Art. 29 der Capitul. Caesar. Art. 28 der Jüngsten Reichs-Schluß. 1. Theil.	V.	29	29	Gedruckt.
15. Decem.	Kayserliches Rescript an sämmtliche Churfürstliche Gesandten wegen der Churfürstlichen Stimmen.	VII.	1.	1.	Gedruckt.
17. Jan.	Schreiben an die Churfürstliche Gesandten.	VII.	2.	2.	Gedruckt.
17. Jan.	Schreiben wegen Ertheilung Churfürstlicher und Fürstlicher Lehen.	VII.	3.	3.	Gedruckt.
18. Jan.	Verordnung wegen Ertheilung der Churfürstlichen Lehen.	I.	—	1760	Ex. G.
18. Jan.	Verordnung wegen Ertheilung der Fürstlichen Lehen.	I.	—	1760	Ex. G.
27. Jan.	Verordnung, wie die Gesandten, so zu Regensburg Audienz haben, zu behandeln.	II.	54.	1760	Gedruckt.
24. Febr.	Kayserliches Rescript, worinn die wegen der Churfürstlichen Stimmen, so den 17ten Januarii Churfürstlichen Gesandten ertheilte Verordnung, auch denen Fürstlichen Gesandten, so in Lehens-Sachen Audienz haben, ertheilet wird.	VII.	4.	4.	Gedruckt.
—	Kayserl. Rescript, worinn, nachdem, auf ein Churfürstliches Gesuch, die Verordnung, wie die Churfürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen, ertheilet worden, auch denen Fürstlichen Gesandten, so in Lehen-Sachen Audienz haben, solche ertheilet wird.	I.	78.	79.	Gedruckt.
—	Kayserl. Rescript, worinn die Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	I.	79.	80.	Gedruckt.
15. Decem.	Kayserl. Rescript, worinn die Churfürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	VII.	5.	5.	Gedruckt.
15. Decem.	Kayserl. Rescript, worinn die Fürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	VII.	6.	6.	Gedruckt.
17. Jan.	Kayserl. und Churfürstl. Wayz-Ordnung.	IV.	106.	1763.	Gedruckt.
	1760.				
1. Febr.	Kayserl. Rescript die Sach-Chursächsische Anmassung der Wahlen, Ehren und Aemter betreffend.	IV.	110.	126.	Gedruckt.
1. Febr.	Kayserliches Rescript, worinn die Churfürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	I.	81.	82.	Gedruckt.
2. Jan.	Kayserliches Rescript, worinn die Churfürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	VII.	7.	7.	Gedruckt.
2. Jan.	Kayserliches Rescript, worinn die Fürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	VII.	8.	8.	Gedruckt.
29. Jan.	Kayserl. Conclusum vom 29. Jan. 1760 wie die Churfürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	I.	—	1760.	Ex. G.
30. Jan.	Kayserl. Rescript, worinn die Churfürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	I.	83.	1760.	Gedruckt.
30. Jan.	Kayserl. Rescript, worinn die Fürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	VII.	9.	9.	Gedruckt.
30. Jan.	Kayserl. Rescript, worinn die Churfürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	VII.	10.	10.	Gedruckt.
30. Jan.	Kayserl. Rescript, worinn die Fürstliche Gesandten, so Lehen-Sachen haben, sich verhalten sollen.	VII.	11.	11.	Gedruckt.

Datum.	Inhalt.	Cap.	Nro.	Pag.	Stadt. Zahl.
	1720.				
1. Jan.	Gemeiner Gebrauch der Gnade Gottes, und die darauf gegründete Pflicht, solche nicht zu mißbrauchen, sondern zu Gottes und seiner selbst Ehre, auch zum Nutzen des Nächsten anzuwenden, in einer Predigt an den Festtagen und als solche gehalten in der Kirche zu Lüneburg.	II.	—	66	Nr. 6.
6. Jan.	Abhandlung, worinnen der Ursprung der Könige aus Gottes eigenhändiger Schrift,	IV.	—	1018	Nr. 1.
6. Jan.	Fortsetzung der Arbeit wegen der Fremden Könige.	IV.	—	1019	Nr. 2.
13. Jan.	Gesellschaft-Verfassung, deren Absicht und Nutzen, Beschaffenheit, Anfang und Fortgang in der Stadt und Gegend Lüneburg.	I.	14	171	Lüneburg.
20. Jan.	Allgemeiner Inhalt der Gesellschaft, wie der Anfang derselben mit Gott gemacht worden, und was für Gnaden sich dabey erzeiget haben, und in der Stadt und Gegend Lüneburg, und in Gottes Hand und Regierung,	I.	15	173	Lüneburg.
27. Jan.	Fortsetzung der Arbeit. Einige Gedanken, wegen Gottes	IV.	121	826	Lüneburg.
3. Febr.	Lauf der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz,	III.	—	6	Celle.
10. Febr.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
17. Febr.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
24. Febr.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
2. März.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
9. März.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
16. März.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
23. März.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
30. März.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
6. April.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
13. April.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
20. April.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
27. April.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
4. May.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
11. May.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
18. May.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
25. May.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
1. Jun.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
8. Jun.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
15. Jun.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
22. Jun.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
29. Jun.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
6. Jul.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
13. Jul.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
20. Jul.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
27. Jul.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
3. Aug.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
10. Aug.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
17. Aug.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
24. Aug.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
31. Aug.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
7. Sept.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
14. Sept.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
21. Sept.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
28. Sept.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
5. Oct.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
12. Oct.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
19. Oct.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
26. Oct.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
2. Nov.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
9. Nov.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
16. Nov.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
23. Nov.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
30. Nov.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
7. Dec.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
14. Dec.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
21. Dec.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.
28. Dec.	Fortsetzung der Arbeit. Beschreibung der Stadt Celle, und der Residenz daselbst,	III.	—	6	Celle.

Datum.		Kurs.	Betrag.	Preis.	Datum. Kurs.
	1750				
15. April.	Cöln, wie hoch das Frank-Geld in Gourant und Specie?	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
	Amsterdam, Ditto Hamburger-Mk. in Bco.	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
2. Mai.	Verordnung wegen Gebrauch der Münze und Gewichte				
	Augsburg, Ditto	1	—	100	Bo. fl.
16. Mai.	Amsterdam, wie hoch Banco- und Courantgeld?				
	Wien einheimische Ducaten, wenn Cölnische und Hollän-				
	dische Ducaten, die Mk. Feingewicht gerechnet				
30. —	Augsburg, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
31. —	Amsterdam, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
1. Jun.	Verordnung wegen der Münze, Gewichte,	—	—	—	—
	Wien, die einheimi. und die Cölnischen Mar-	—	—	—	—
	Augsburg, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
2. Jul.	Amsterdam, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
3. Aug.	Cöln, wie viel Banco- und Courantgeld?				
15. Sept.	Augsburg, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
	Amsterdam, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
	Verordnung wegen der Münze, Gewichte,	—	—	—	—
	Wien, die einheimi. und die Cölnischen Mar-	—	—	—	—
17. Oct.	Augsburg, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
	Amsterdam, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
	Cöln, wie hoch in Gold und Silber beste courante Ar-				
	Augsburg, Ditto	1	—	100	Bo. fl.
4. Dec.	Amsterdam, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
	Verordnung der Münz und in Ao. 1750. gegen die Ver-	—	—	—	—
	die Münzsorten der Ertzstifte	—	—	—	—
	Cöln,	—	—	—	—
	Trier, eine Anleitung wie Cöln-, Trierische,	—	—	—	—
	Münster, wie die Münzsorten, Gulden, in Cöln und	—	—	—	—
	Augsburg, Ditto	1	—	100	Bo. fl.
	Amsterdam, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
	Cöln, wie hoch in Gold und Silber beste courante Ar-				
	Augsburg, Ditto	1	—	100	Bo. fl.
18. Dec.	Amsterdam, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
	Cöln, wegen Aus- und Einführung der Münzsorten,	—	—	—	—
	Augsburg, Ditto	1	—	100	Bo. fl.
19. Dec.	Cöln, wegen Aus- und Einführung der Münzsorten,	—	—	—	—
	Augsburg, Ditto	1	—	100	Bo. fl.
31. —	Cöln, wie hoch sind die Cölnische Mark, und Trierische				
	Augsburg, Ditto	1	—	100	Bo. fl.
	Amsterdam, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.
	Cöln, wie hoch sind die Cölnische Mark, und Trierische				
	Augsburg, Ditto	1	—	100	Bo. fl.
	Amsterdam, Ditto	19½	168	1 Carl.	Elsaßer.

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Fund. Cons.
	1756.				
4. Decbr.	Ordonnanz, daß alle alte Gerichte von Kleine Sachen	II.	—	65	Vo. H.
	in Städten aufgehoben und abgeschaffet werden.				
20. Dito.	Ober-Regulativ, wornach es mit denen Gerichten,	II.	—	65	Vo. H.
	Gerichtsdienern und Taxe-Gebühren im Herzogthum Bremen				
	gehalten werden soll.				
1. Jan.	Ordonnanz, wegen Publication der in Ober-Appellation,	IV.	1000	1000	Vo. H.
17. Dito.	Ober-wegen vor sich gehen.	IV.	1001	1001	Vo. H.
17. Dito.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Advocaten und Procuratoren	II.	—	66	Vo. H.
	und alle Gerichte in St. Stadt-Gerichts-Ordnung Theil.				
	1757.				
12. Jan.	Ordonnanz, daß die Gerichten dem Concept der Stadt-	II.	—	66	Vo. H.
	Gerichts nicht zu nahetreten.				
27. Jan.	Ordonnanz, wegen Bestellung	I.	446	461	Vo. H.
28. Dito.	Ausschreiben an die Gerichten in Ostfriesland, um denen Ge-	IV.	1002	1002	Vo. H.
	richts-Actuarien, worauf sie denen von den Justiz-Canzleyen				
	zu Aurich und Emden				
28. Dito.	Ober-Gerichts-Ordnung vor Ostfriesland.	V.	1	1	Vo. H.
30. Jan.	Beschluß Gerichts gegen das Amt: das Verhalten bei	IV.	1003	1003	Vo. H.
	Ober-Gerichten betreffend.				
4. Febr.	Ordonnanz, daß die Gerichten Gerichts- und Taxe-	II.	—	67	Vo. H.
	und Bothen-Ungemessen über Gelage exhalt, als				
	Stadt-Gerichts-Ordnung Theil.				
2. April.	Ordonnanz, wegen der Ober-Gerichts-Taxe.	I.	1000	1017	Vo. H.
	Ober- und Land-Taxe-Ordnung beschlossen und eine				
	Ordonnanz, wegen Publication der Ober-Gerichts-Taxe				
	ergangen.	VI.	53	173	Eisenberg.
10. April.	Ordonnanz, daß niemand in Justiz-Angelegenheiten reisen	I.	—	1000	Vo. H.
	darf.	VI.	54	174	Eisenberg.
17. Dito.	Ordonnanz, wegen Publication der Ober-Gerichts-Taxe.	I.	1001	1018	Vo. H.
19. Dito.	Ober-Gerichts-Taxe Bestätigung.	I.	1002	1019	Vo. H.
20. Dito.	Ordonnanz, wegen Bestellung des Land- Ober- und	I.	—	1020	Vo. H.
	Land-Gerichts bei Ober-Land-Gerichten.				
7. Jun.	Ordonnanz, wegen Bestellung	I.	447	462	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	VI.	55	175	Eisenberg.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
10. Jul.	Ausschreiben, daß in und denen ostfriesischen Stadt-Gerichten	IV.	1004	1004	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1005	1005	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1006	1006	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1007	1007	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1008	1008	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1009	1009	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1010	1010	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1011	1011	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1012	1012	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1013	1013	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1014	1014	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1015	1015	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1016	1016	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1017	1017	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1018	1018	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1019	1019	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1020	1020	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1021	1021	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1022	1022	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1023	1023	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1024	1024	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1025	1025	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1026	1026	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1027	1027	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1028	1028	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1029	1029	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1030	1030	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1031	1031	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1032	1032	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1033	1033	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1034	1034	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1035	1035	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1036	1036	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1037	1037	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1038	1038	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1039	1039	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1040	1040	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1041	1041	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1042	1042	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1043	1043	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1044	1044	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1045	1045	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1046	1046	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1047	1047	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1048	1048	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1049	1049	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1050	1050	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1051	1051	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1052	1052	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1053	1053	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1054	1054	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1055	1055	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1056	1056	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1057	1057	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1058	1058	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1059	1059	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1060	1060	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1061	1061	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1062	1062	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1063	1063	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1064	1064	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1065	1065	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1066	1066	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1067	1067	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1068	1068	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1069	1069	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1070	1070	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1071	1071	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1072	1072	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1073	1073	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1074	1074	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1075	1075	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1076	1076	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1077	1077	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1078	1078	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1079	1079	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1080	1080	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1081	1081	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1082	1082	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1083	1083	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1084	1084	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1085	1085	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1086	1086	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1087	1087	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1088	1088	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1089	1089	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1090	1090	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1091	1091	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1092	1092	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1093	1093	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1094	1094	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1095	1095	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1096	1096	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1097	1097	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1098	1098	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1099	1099	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1100	1100	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1101	1101	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1102	1102	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1103	1103	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1104	1104	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1105	1105	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1106	1106	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1107	1107	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1108	1108	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1109	1109	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1110	1110	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1111	1111	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1112	1112	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1113	1113	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1114	1114	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1115	1115	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1116	1116	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1117	1117	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1118	1118	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1119	1119	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1120	1120	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1121	1121	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1122	1122	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1123	1123	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1124	1124	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1125	1125	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1126	1126	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1127	1127	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1128	1128	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1129	1129	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1130	1130	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1131	1131	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1132	1132	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1133	1133	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1134	1134	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1135	1135	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1136	1136	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1137	1137	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1138	1138	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1139	1139	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1140	1140	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1141	1141	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1142	1142	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1143	1143	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1144	1144	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1145	1145	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1146	1146	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1147	1147	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1148	1148	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1149	1149	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1150	1150	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1151	1151	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1152	1152	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1153	1153	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1154	1154	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1155	1155	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1156	1156	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1157	1157	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1158	1158	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1159	1159	Vo. H.
	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.				
20. Jul.	Ordonnanz, wegen Bestellung der Land-Gerichten.	IV.	1160	1160	Vo

Datum.		Cap.	Num.	Pag.	Fonds Cötus.
	L I T. I.				
9. Aug.	Civil, bey zwar in Wien die Gassen Ruhe und Sicherheit wieder hergestellet, auch die Communication mit der Vorstadt und dem Lande Oesterreich aufgehoben, und eine freye Passirung nicht gestattet worden, auch die Verordnung wegen Ausfuhr der Lebens-Mittel erlassen worden.	VI.	68	179	Hinterlegung.
10. Aug.	Befehl der Civil-Regierung, Absolute die Pässe dieser Stadt, und des Landes ob der Enns, nicht zu ertheilen, sie sind schon ertheilet.	VI.	68	180	Hinterlegung.
11. Aug.	Kundmachung der Königl. Regierung, wegen des Getraide-Verkaufes.	VI.	69, 1472	180, 1603	Hinterlegung.
13. Aug.	Commercial-Civil, wegen der Schuldenlasten, und daß die Schulden nicht zu theuer, sie der Schuldenlasten seyen. Wenn sich einer zu solchen sind obligiren.	IV.	1472	1603	Hinterlegung.
14. Aug.	Civil, wegen der Schuldenlasten, und daß die Schulden nicht zu theuer, sie der Schuldenlasten seyen. Wenn sich einer zu solchen sind obligiren.	IV.	1472	1603	Hinterlegung.
15. Aug.	Civil, wegen einer in Contributions-Sachen, — — —

1. Jan.	Ernennung von Mitgliedern des Finanzdirektoriums.	L.	—	1169	Bl. 2.
10. Febr.	Ernennung und Instruktion des Kommissarius des Kloster- und Armen-Gutes, Klosterschaffner und Armenvogt.	IX.	1870	1872	Tabellen.
28. Febr.	Ernennung des Kommissarius des Kloster- und Armen-Gutes, Klosterschaffner und Armenvogt.	IX.	73	808	Klosterg.
28. Febr.	Ernennung des Kommissarius des Kloster- und Armen-Gutes, Klosterschaffner und Armenvogt.	IV.	175	624	Bl. 2

Datum.		Cour.	Mon.	Prg.	Blatt. Extr.
1775.					
29. April.	Rescript an einen Unterthan, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes.				
1. Mai.	Rescript an die Regierung, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes an einen Unterthan, und Ertheilung einer andern gnädigsten Verfügung.	VI.	238	250	1bis.
13. Merz.	Rescript an die Regierung, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes an einen Unterthan, und Ertheilung einer andern gnädigsten Verfügung.	IV.	166	192	1bis.
	Rescript an die Regierung, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes an einen Unterthan, und Ertheilung einer andern gnädigsten Verfügung.	I.	100	1133	1bis.
21. Dec.	Rescript an die Regierung, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes an einen Unterthan, und Ertheilung einer andern gnädigsten Verfügung.	VI.	98	881	1bis.
1. Jul.	Rescript an die Regierung, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes an einen Unterthan, und Ertheilung einer andern gnädigsten Verfügung.	IV.	852	1236	1bis.
1. Jul.	Rescript an die Regierung, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes an einen Unterthan, und Ertheilung einer andern gnädigsten Verfügung.	IV.	1	1	1bis.
13. Dec.	Rescript an die Regierung, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes an einen Unterthan, und Ertheilung einer andern gnädigsten Verfügung.	IV.	85	850	1bis.
1. Jul.	Rescript an die Regierung, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes an einen Unterthan, und Ertheilung einer andern gnädigsten Verfügung.	I.	1	1	1bis.
1. Jul.	Rescript an die Regierung, wegen Ertheilung eines Gnaden-Passes an einen Unterthan, und Ertheilung einer andern gnädigsten Verfügung.	I.	175	1061

Rule 65.1	Proceedings against a surety on a bond or undertaking.			
Rule 65.2	Proceedings against a surety on a bond or undertaking.			
Rule 66	Actions by and against receivers.			
Rule 67	Deposit in court.			
Rule 68	Offer of judgment.			
Rule 69	Execution.			
Rule 69.1	Execution.			
Rule 70	Judgment for specific acts; vesting title.			
Rule 71	Process in behalf of and against persons not parties.			
Rule 71.1	Condemnation of property.			
Rule 72	Magistrate judges; pretrial orders.			
Rule 73	Magistrate judges; trial by consent and appeal.			
Rule 74	[Abrogated]			
Rule 75	[Abrogated]			
Rule 76	[Abrogated]			
Rule 77	District courts and clerks.			
Rule 78	Motion day.			
Rule 79	Books and records kept by the clerk and entries therein.			
Rule 80	Stenographic report or transcript as evidence.			
Rule 81	Applicability in general.			
Rule 82	Jurisdiction and venue unaffected.			
Rule 83	Rules by district courts; judge's directives.			
Rule 84	Forms.			
Rule 85	Title.			
Rule 86	Effective date.			

Bell Alexander Graham Bell of Washington, in the United States of America, Doctor of Laws.	7	£ s. d.	Seal.

Datum.	Inhalt.	Cap.	Nro.	Pag.	Blatt-Zahl.
	1753.				
6. Octbr.	Das Kirchenbuch zu Lüneburg.	L.	1862	1681	Bl. 81.
20. Octbr.	Verordnung wegen Bestellung der Gerichtsdiener.	L.	1863	1687	Cb.
1. Nov.	Consens zur Bauer-Ansetzung.	L.	1864	1687	Cb.
1. Nov.	Consens zur Bauer-Ansetzung.	L.	1865	1688	Cb.
1. Nov.	Instruction, wegen Bestellung der Gerichtsdiener, Amts-Bothen, deren Bestellung, Pflichten, Besoldung und Verhalten, wie auch wegen Bestellung der Gerichts-Vögte, Amts-Vögte, Land-Reuter und Land-Knechte, auch wegen Bestellung der Land-Vögte, und was dem Gerichts-Vogte, Amts-Vogte, Land-Reuter und Land-Knechte, wie auch Land-Vögte, in Amts- und Gerichts-Sachen zu verrichten, und sich dabey zu verhalten.	VI.	1866	1691	Lüneburg.
—	—	IV.	13	841	Lüneburg.
—	—	IV.	14	841	Lüneburg.
—	—	IV.	15	841	Lüneburg.
—	—	IV.	16	841	Lüneburg.
21. Octbr.	Das Kirchenbuch zu Celle.	L.	1867	1681	Bl. 81.
21. Octbr.	Verordnung wegen Bestellung der Gerichts-Vögte, Amts-Vögte, Land-Reuter und Land-Knechte, auch wegen Bestellung der Land-Vögte, und was dem Gerichts-Vogte, Amts-Vogte, Land-Reuter und Land-Knechte, wie auch Land-Vögte, in Amts- und Gerichts-Sachen zu verrichten, und sich dabey zu verhalten.	L.	1868	1686	Bl. 81.
24. Dec.	Das Kirchenbuch bey Hitzacker, worinne die bey Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Neuhaus, Bergen, Winsen, Harburg, Moisburg, Ebstorf, Bodenteich, Uelzen und Medingen, wie auch Gerichtsdienern, Amts-Bothen, Land-Reutern und Land-Knechten.	IV.	17	841	Lüneburg.
	1754.				
1. Januar.	Ordnung, wie es mit der Execution, welche bey den bey Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Neuhaus, Bergen, Winsen, Harburg, Moisburg, Ebstorf, Bodenteich, Uelzen und Medingen, wie auch Gerichtsdienern, Amts-Bothen, Land-Reutern und Land-Knechten.	IV.	18	841	Lüneburg.
1. Januar.	Das Kirchenbuch zu Winsen.	IV.	19	841	Lüneburg.
17. Jan.	Ordnung, wegen Bestellung der Gerichts-Diener.	L.	1869	1687	Cb.
17. Jan.	Ordnung, wegen der Gerichts-Diener, Amts-Bothen, Land-Reuter und Land-Knechte, wie auch Land-Vögte, in Amts- und Gerichts-Sachen zu verrichten und zu observiren sind.	VI.	1870	1687	Lüneburg.
20. Jan.	Das Kirchenbuch zu Celle.	L.	1871	1681	Bl. 81.
30. Jan.	Verordnung, wegen der Bestellung der Gerichts-Diener.	L.	1872	1686	Bl. 81.
31. Januar.	Edict für die Gerichts-Diener, wegen der Execution, welche bey den bey Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Neuhaus, Bergen, Winsen, Harburg, Moisburg, Ebstorf, Bodenteich, Uelzen und Medingen, wie auch Gerichtsdienern, Amts-Bothen, Land-Reutern und Land-Knechten.	VI.	1873	1687	Lüneburg.
31. Januar.	Ordnung, wegen Bestellung der Gerichts-Diener, Amts-Bothen, Land-Reuter und Land-Knechte, wie auch Land-Vögte, in Amts- und Gerichts-Sachen zu verrichten und zu observiren sind.	VI.	1874	1687	Lüneburg.
18. Febr.	Ordnung, wegen Einberufung der Land-Stände.	L.	1875	1686	Bl. 81.
18. Febr.	Ordnung, wegen Einberufung der Land-Stände.	L.	1876	1686	Bl. 81.

ABBOTT, Alfred Ernest, 4 Cecil Rd, Ealing, W5 2LL — 01-997 1234 — Ealing

Ethinyl Estradiol Tablets	Ethinyl Estradiol Tablets contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$.	Ethinyl Estradiol	Ethinyl Estradiol Tablets	Ethinyl Estradiol Tablets	Ethinyl Estradiol Tablets	Ethinyl Estradiol Tablets
Ethinyl Estradiol Tablets, Buccal	Ethinyl Estradiol Tablets, Buccal contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$.	Ethinyl Estradiol	Ethinyl Estradiol Tablets, Buccal	Ethinyl Estradiol Tablets, Buccal	Ethinyl Estradiol Tablets, Buccal	Ethinyl Estradiol Tablets, Buccal
Ethinyl Estradiol Tablets, Sublingual	Ethinyl Estradiol Tablets, Sublingual contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$.	Ethinyl Estradiol	Ethinyl Estradiol Tablets, Sublingual	Ethinyl Estradiol Tablets, Sublingual	Ethinyl Estradiol Tablets, Sublingual	Ethinyl Estradiol Tablets, Sublingual
Ethinyl Estradiol and Norethindrone Tablets	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Tablets contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$ and not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{26}O_2$.	Ethinyl Estradiol and Norethindrone	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Tablets	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Tablets	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Tablets	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Tablets
Ethinyl Estradiol and Norethindrone Acetate Tablets	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Acetate Tablets contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$ and not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{22}H_{28}O_3$.	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Acetate	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Acetate Tablets	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Acetate Tablets	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Acetate Tablets	Ethinyl Estradiol and Norethindrone Acetate Tablets
Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$ and not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{21}H_{28}O_2$.	Ethinyl Estradiol and Norgestrel	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets
Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Buccal	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Buccal contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$ and not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{21}H_{28}O_2$.	Ethinyl Estradiol and Norgestrel	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Buccal	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Buccal	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Buccal	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Buccal
Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Sublingual	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Sublingual contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$ and not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{21}H_{28}O_2$.	Ethinyl Estradiol and Norgestrel	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Sublingual	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Sublingual	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Sublingual	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Sublingual
Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$ and not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{21}H_{28}O_2$.	Ethinyl Estradiol and Norgestrel	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal
Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal, Extended Release	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal, Extended Release contain not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{20}H_{24}O_2$ and not less than 90.0% and not more than 110.0% of the labeled amount of $C_{21}H_{28}O_2$.	Ethinyl Estradiol and Norgestrel	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal, Extended Release	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal, Extended Release	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal, Extended Release	Ethinyl Estradiol and Norgestrel Tablets, Vaginal, Extended Release

1000	Ruth Ann Hall	1	1	1
1001	Ruth Ann Hall	1	1	1
1002	Ruth Ann Hall	1	1	1
1003	Ruth Ann Hall	1	1	1
1004	Ruth Ann Hall	1	1	1
1005	Ruth Ann Hall	1	1	1
1006	Ruth Ann Hall	1	1	1
1007	Ruth Ann Hall	1	1	1
1008	Ruth Ann Hall	1	1	1
1009	Ruth Ann Hall	1	1	1
1010	Ruth Ann Hall	1	1	1
1011	Ruth Ann Hall	1	1	1
1012	Ruth Ann Hall	1	1	1
1013	Ruth Ann Hall	1	1	1
1014	Ruth Ann Hall	1	1	1
1015	Ruth Ann Hall	1	1	1
1016	Ruth Ann Hall	1	1	1
1017	Ruth Ann Hall	1	1	1
1018	Ruth Ann Hall	1	1	1
1019	Ruth Ann Hall	1	1	1
1020	Ruth Ann Hall	1	1	1
1021	Ruth Ann Hall	1	1	1
1022	Ruth Ann Hall	1	1	1
1023	Ruth Ann Hall	1	1	1
1024	Ruth Ann Hall	1	1	1
1025	Ruth Ann Hall	1	1	1
1026	Ruth Ann Hall	1	1	1
1027	Ruth Ann Hall	1	1	1
1028	Ruth Ann Hall	1	1	1
1029	Ruth Ann Hall	1	1	1
1030	Ruth Ann Hall	1	1	1
1031	Ruth Ann Hall	1	1	1
1032	Ruth Ann Hall	1	1	1
1033	Ruth Ann Hall	1	1	1
1034	Ruth Ann Hall	1	1	1
1035	Ruth Ann Hall	1	1	1
1036	Ruth Ann Hall	1	1	1
1037	Ruth Ann Hall	1	1	1
1038	Ruth Ann Hall	1	1	1
1039	Ruth Ann Hall	1	1	1
1040	Ruth Ann Hall	1	1	1
1041	Ruth Ann Hall	1	1	1
1042	Ruth Ann Hall	1	1	1
1043	Ruth Ann Hall	1	1	1
1044	Ruth Ann Hall	1	1	1
1045	Ruth Ann Hall	1	1	1
1046	Ruth Ann Hall	1	1	1
1047	Ruth Ann Hall	1	1	1
1048	Ruth Ann Hall	1	1	1
1049	Ruth Ann Hall	1	1	1
1050	Ruth Ann Hall	1	1	1
1051	Ruth Ann Hall	1	1	1
1052	Ruth Ann Hall	1	1	1
1053	Ruth Ann Hall	1	1	1
1054	Ruth Ann Hall	1	1	1
1055	Ruth Ann Hall	1	1	1
1056	Ruth Ann Hall	1	1	1
1057	Ruth Ann Hall	1	1	1
1058	Ruth Ann Hall	1	1	1
1059	Ruth Ann Hall	1	1	1
1060	Ruth Ann Hall	1	1	1
1061	Ruth Ann Hall	1	1	1
1062	Ruth Ann Hall	1	1	1
1063	Ruth Ann Hall	1	1	1
1064	Ruth Ann Hall	1	1	1
1065	Ruth Ann Hall	1	1	1
1066	Ruth Ann Hall	1	1	1
1067	Ruth Ann Hall	1	1	1
1068	Ruth Ann Hall	1	1	1
1069	Ruth Ann Hall	1	1	1
1070	Ruth Ann Hall	1	1	1
1071	Ruth Ann Hall	1	1	1
1072	Ruth Ann Hall	1	1	1
1073	Ruth Ann Hall	1	1	1
1074	Ruth Ann Hall	1	1	1
1075	Ruth Ann Hall	1	1	1
1076	Ruth Ann Hall	1	1	1
1077	Ruth Ann Hall	1	1	1
1078	Ruth Ann Hall	1	1	1
1079	Ruth Ann Hall	1	1	1
1080	Ruth Ann Hall	1	1	1
1081	Ruth Ann Hall	1	1	1
1082	Ruth Ann Hall	1	1	1
1083	Ruth Ann Hall	1	1	1
1084	Ruth Ann Hall	1	1	1
1085	Ruth Ann Hall	1	1	1
1086	Ruth Ann Hall	1	1	1
1087	Ruth Ann Hall	1	1	1
1088	Ruth Ann Hall	1	1	1
1089	Ruth Ann Hall	1	1	1
1090	Ruth Ann Hall	1	1	1
1091	Ruth Ann Hall	1	1	1
1092	Ruth Ann Hall	1	1	1
1093	Ruth Ann Hall	1	1	1
1094	Ruth Ann Hall	1	1	1
1095	Ruth Ann Hall	1	1	1
1096	Ruth Ann Hall	1	1	1
1097	Ruth Ann Hall	1	1	1
1098	Ruth Ann Hall	1	1	1
1099	Ruth Ann Hall	1	1	1

| | | |

1 & 2 Geo. V. c. 28.	An Act to authorise the Corporation of Manchester to construct waterworks in Derbyshire and Cheshire and to make provision with respect to the supply of water in the Manchester district and for other purposes. [30th March 1911.]	Public General	Manchester Waterworks.
2	Public Health (Prevention of Tuberculosis) Act 1911.	Public General	Public Health.
3	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) Act 1911.	Public General	Public Health.
4	Public Health (Tuberculosis) Act 1911.	Public General	Public Health.
5	Public Health (Tuberculosis) (Ireland) Act 1911.	Public General	Public Health.
6	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (Ireland) Act 1911.	Public General	Public Health.
7	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (Ireland) Act 1911.	Public General	Public Health.
8	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (Scotland) Act 1911.	Public General	Public Health.
9	Public Health (Tuberculosis) (Scotland) Act 1911.	Public General	Public Health.
10	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (Scotland) Act 1911.	Public General	Public Health.
11	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 2) Act 1911.	Public General	Public Health.
12	Public Health (Tuberculosis) (No. 2) Act 1911.	Public General	Public Health.
13	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 2) Act 1911.	Public General	Public Health.
14	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 3) Act 1911.	Public General	Public Health.
15	Public Health (Tuberculosis) (No. 3) Act 1911.	Public General	Public Health.
16	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 3) Act 1911.	Public General	Public Health.
17	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 4) Act 1911.	Public General	Public Health.
18	Public Health (Tuberculosis) (No. 4) Act 1911.	Public General	Public Health.
19	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 4) Act 1911.	Public General	Public Health.
20	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 5) Act 1911.	Public General	Public Health.
21	Public Health (Tuberculosis) (No. 5) Act 1911.	Public General	Public Health.
22	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 5) Act 1911.	Public General	Public Health.
23	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 6) Act 1911.	Public General	Public Health.
24	Public Health (Tuberculosis) (No. 6) Act 1911.	Public General	Public Health.
25	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 6) Act 1911.	Public General	Public Health.
26	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 7) Act 1911.	Public General	Public Health.
27	Public Health (Tuberculosis) (No. 7) Act 1911.	Public General	Public Health.
28	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 7) Act 1911.	Public General	Public Health.
29	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 8) Act 1911.	Public General	Public Health.
30	Public Health (Tuberculosis) (No. 8) Act 1911.	Public General	Public Health.
31	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 8) Act 1911.	Public General	Public Health.
32	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 9) Act 1911.	Public General	Public Health.
33	Public Health (Tuberculosis) (No. 9) Act 1911.	Public General	Public Health.
34	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 9) Act 1911.	Public General	Public Health.
35	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 10) Act 1911.	Public General	Public Health.
36	Public Health (Tuberculosis) (No. 10) Act 1911.	Public General	Public Health.
37	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 10) Act 1911.	Public General	Public Health.
38	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 11) Act 1911.	Public General	Public Health.
39	Public Health (Tuberculosis) (No. 11) Act 1911.	Public General	Public Health.
40	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 11) Act 1911.	Public General	Public Health.
41	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 12) Act 1911.	Public General	Public Health.
42	Public Health (Tuberculosis) (No. 12) Act 1911.	Public General	Public Health.
43	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 12) Act 1911.	Public General	Public Health.
44	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 13) Act 1911.	Public General	Public Health.
45	Public Health (Tuberculosis) (No. 13) Act 1911.	Public General	Public Health.
46	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 13) Act 1911.	Public General	Public Health.
47	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 14) Act 1911.	Public General	Public Health.
48	Public Health (Tuberculosis) (No. 14) Act 1911.	Public General	Public Health.
49	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 14) Act 1911.	Public General	Public Health.
50	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 15) Act 1911.	Public General	Public Health.
51	Public Health (Tuberculosis) (No. 15) Act 1911.	Public General	Public Health.
52	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 15) Act 1911.	Public General	Public Health.
53	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 16) Act 1911.	Public General	Public Health.
54	Public Health (Tuberculosis) (No. 16) Act 1911.	Public General	Public Health.
55	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 16) Act 1911.	Public General	Public Health.
56	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 17) Act 1911.	Public General	Public Health.
57	Public Health (Tuberculosis) (No. 17) Act 1911.	Public General	Public Health.
58	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 17) Act 1911.	Public General	Public Health.
59	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 18) Act 1911.	Public General	Public Health.
60	Public Health (Tuberculosis) (No. 18) Act 1911.	Public General	Public Health.
61	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 18) Act 1911.	Public General	Public Health.
62	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 19) Act 1911.	Public General	Public Health.
63	Public Health (Tuberculosis) (No. 19) Act 1911.	Public General	Public Health.
64	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 19) Act 1911.	Public General	Public Health.
65	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 20) Act 1911.	Public General	Public Health.
66	Public Health (Tuberculosis) (No. 20) Act 1911.	Public General	Public Health.
67	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 20) Act 1911.	Public General	Public Health.
68	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 21) Act 1911.	Public General	Public Health.
69	Public Health (Tuberculosis) (No. 21) Act 1911.	Public General	Public Health.
70	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 21) Act 1911.	Public General	Public Health.
71	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 22) Act 1911.	Public General	Public Health.
72	Public Health (Tuberculosis) (No. 22) Act 1911.	Public General	Public Health.
73	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 22) Act 1911.	Public General	Public Health.
74	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 23) Act 1911.	Public General	Public Health.
75	Public Health (Tuberculosis) (No. 23) Act 1911.	Public General	Public Health.
76	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 23) Act 1911.	Public General	Public Health.
77	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 24) Act 1911.	Public General	Public Health.
78	Public Health (Tuberculosis) (No. 24) Act 1911.	Public General	Public Health.
79	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 24) Act 1911.	Public General	Public Health.
80	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 25) Act 1911.	Public General	Public Health.
81	Public Health (Tuberculosis) (No. 25) Act 1911.	Public General	Public Health.
82	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 25) Act 1911.	Public General	Public Health.
83	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 26) Act 1911.	Public General	Public Health.
84	Public Health (Tuberculosis) (No. 26) Act 1911.	Public General	Public Health.
85	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 26) Act 1911.	Public General	Public Health.
86	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 27) Act 1911.	Public General	Public Health.
87	Public Health (Tuberculosis) (No. 27) Act 1911.	Public General	Public Health.
88	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 27) Act 1911.	Public General	Public Health.
89	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 28) Act 1911.	Public General	Public Health.
90	Public Health (Tuberculosis) (No. 28) Act 1911.	Public General	Public Health.
91	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 28) Act 1911.	Public General	Public Health.
92	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 29) Act 1911.	Public General	Public Health.
93	Public Health (Tuberculosis) (No. 29) Act 1911.	Public General	Public Health.
94	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 29) Act 1911.	Public General	Public Health.
95	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 30) Act 1911.	Public General	Public Health.
96	Public Health (Tuberculosis) (No. 30) Act 1911.	Public General	Public Health.
97	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 30) Act 1911.	Public General	Public Health.
98	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 31) Act 1911.	Public General	Public Health.
99	Public Health (Tuberculosis) (No. 31) Act 1911.	Public General	Public Health.
100	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 31) Act 1911.	Public General	Public Health.
101	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 32) Act 1911.	Public General	Public Health.
102	Public Health (Tuberculosis) (No. 32) Act 1911.	Public General	Public Health.
103	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 32) Act 1911.	Public General	Public Health.
104	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 33) Act 1911.	Public General	Public Health.
105	Public Health (Tuberculosis) (No. 33) Act 1911.	Public General	Public Health.
106	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 33) Act 1911.	Public General	Public Health.
107	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 34) Act 1911.	Public General	Public Health.
108	Public Health (Tuberculosis) (No. 34) Act 1911.	Public General	Public Health.
109	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 34) Act 1911.	Public General	Public Health.
110	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 35) Act 1911.	Public General	Public Health.
111	Public Health (Tuberculosis) (No. 35) Act 1911.	Public General	Public Health.
112	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 35) Act 1911.	Public General	Public Health.
113	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 36) Act 1911.	Public General	Public Health.
114	Public Health (Tuberculosis) (No. 36) Act 1911.	Public General	Public Health.
115	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 36) Act 1911.	Public General	Public Health.
116	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 37) Act 1911.	Public General	Public Health.
117	Public Health (Tuberculosis) (No. 37) Act 1911.	Public General	Public Health.
118	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 37) Act 1911.	Public General	Public Health.
119	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 38) Act 1911.	Public General	Public Health.
120	Public Health (Tuberculosis) (No. 38) Act 1911.	Public General	Public Health.
121	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 38) Act 1911.	Public General	Public Health.
122	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 39) Act 1911.	Public General	Public Health.
123	Public Health (Tuberculosis) (No. 39) Act 1911.	Public General	Public Health.
124	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 39) Act 1911.	Public General	Public Health.
125	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 40) Act 1911.	Public General	Public Health.
126	Public Health (Tuberculosis) (No. 40) Act 1911.	Public General	Public Health.
127	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 40) Act 1911.	Public General	Public Health.
128	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 41) Act 1911.	Public General	Public Health.
129	Public Health (Tuberculosis) (No. 41) Act 1911.	Public General	Public Health.
130	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 41) Act 1911.	Public General	Public Health.
131	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 42) Act 1911.	Public General	Public Health.
132	Public Health (Tuberculosis) (No. 42) Act 1911.	Public General	Public Health.
133	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 42) Act 1911.	Public General	Public Health.
134	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 43) Act 1911.	Public General	Public Health.
135	Public Health (Tuberculosis) (No. 43) Act 1911.	Public General	Public Health.
136	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 43) Act 1911.	Public General	Public Health.
137	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 44) Act 1911.	Public General	Public Health.
138	Public Health (Tuberculosis) (No. 44) Act 1911.	Public General	Public Health.
139	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 44) Act 1911.	Public General	Public Health.
140	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 45) Act 1911.	Public General	Public Health.
141	Public Health (Tuberculosis) (No. 45) Act 1911.	Public General	Public Health.
142	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 45) Act 1911.	Public General	Public Health.
143	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 46) Act 1911.	Public General	Public Health.
144	Public Health (Tuberculosis) (No. 46) Act 1911.	Public General	Public Health.
145	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 46) Act 1911.	Public General	Public Health.
146	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 47) Act 1911.	Public General	Public Health.
147	Public Health (Tuberculosis) (No. 47) Act 1911.	Public General	Public Health.
148	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 47) Act 1911.	Public General	Public Health.
149	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 48) Act 1911.	Public General	Public Health.
150	Public Health (Tuberculosis) (No. 48) Act 1911.	Public General	Public Health.
151	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 48) Act 1911.	Public General	Public Health.
152	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 49) Act 1911.	Public General	Public Health.
153	Public Health (Tuberculosis) (No. 49) Act 1911.	Public General	Public Health.
154	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 49) Act 1911.	Public General	Public Health.
155	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 50) Act 1911.	Public General	Public Health.
156	Public Health (Tuberculosis) (No. 50) Act 1911.	Public General	Public Health.
157	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 50) Act 1911.	Public General	Public Health.
158	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 51) Act 1911.	Public General	Public Health.
159	Public Health (Tuberculosis) (No. 51) Act 1911.	Public General	Public Health.
160	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 51) Act 1911.	Public General	Public Health.
161	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 52) Act 1911.	Public General	Public Health.
162	Public Health (Tuberculosis) (No. 52) Act 1911.	Public General	Public Health.
163	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 52) Act 1911.	Public General	Public Health.
164	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 53) Act 1911.	Public General	Public Health.
165	Public Health (Tuberculosis) (No. 53) Act 1911.	Public General	Public Health.
166	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 53) Act 1911.	Public General	Public Health.
167	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 54) Act 1911.	Public General	Public Health.
168	Public Health (Tuberculosis) (No. 54) Act 1911.	Public General	Public Health.
169	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 54) Act 1911.	Public General	Public Health.
170	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 55) Act 1911.	Public General	Public Health.
171	Public Health (Tuberculosis) (No. 55) Act 1911.	Public General	Public Health.
172	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 55) Act 1911.	Public General	Public Health.
173	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 56) Act 1911.	Public General	Public Health.
174	Public Health (Tuberculosis) (No. 56) Act 1911.	Public General	Public Health.
175	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 56) Act 1911.	Public General	Public Health.
176	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 57) Act 1911.	Public General	Public Health.
177	Public Health (Tuberculosis) (No. 57) Act 1911.	Public General	Public Health.
178	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 57) Act 1911.	Public General	Public Health.
179	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 58) Act 1911.	Public General	Public Health.
180	Public Health (Tuberculosis) (No. 58) Act 1911.	Public General	Public Health.
181	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 58) Act 1911.	Public General	Public Health.
182	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 59) Act 1911.	Public General	Public Health.
183	Public Health (Tuberculosis) (No. 59) Act 1911.	Public General	Public Health.
184	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 59) Act 1911.	Public General	Public Health.
185	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 60) Act 1911.	Public General	Public Health.
186	Public Health (Tuberculosis) (No. 60) Act 1911.	Public General	Public Health.
187	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 60) Act 1911.	Public General	Public Health.
188	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 61) Act 1911.	Public General	Public Health.
189	Public Health (Tuberculosis) (No. 61) Act 1911.	Public General	Public Health.
190	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 61) Act 1911.	Public General	Public Health.
191	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 62) Act 1911.	Public General	Public Health.
192	Public Health (Tuberculosis) (No. 62) Act 1911.	Public General	Public Health.
193	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 62) Act 1911.	Public General	Public Health.
194	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 63) Act 1911.	Public General	Public Health.
195	Public Health (Tuberculosis) (No. 63) Act 1911.	Public General	Public Health.
196	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 63) Act 1911.	Public General	Public Health.
197	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 64) Act 1911.	Public General	Public Health.
198	Public Health (Tuberculosis) (No. 64) Act 1911.	Public General	Public Health.
199	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 64) Act 1911.	Public General	Public Health.
200	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 65) Act 1911.	Public General	Public Health.
201	Public Health (Tuberculosis) (No. 65) Act 1911.	Public General	Public Health.
202	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 65) Act 1911.	Public General	Public Health.
203	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 66) Act 1911.	Public General	Public Health.
204	Public Health (Tuberculosis) (No. 66) Act 1911.	Public General	Public Health.
205	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 66) Act 1911.	Public General	Public Health.
206	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 67) Act 1911.	Public General	Public Health.
207	Public Health (Tuberculosis) (No. 67) Act 1911.	Public General	Public Health.
208	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 67) Act 1911.	Public General	Public Health.
209	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 68) Act 1911.	Public General	Public Health.
210	Public Health (Tuberculosis) (No. 68) Act 1911.	Public General	Public Health.
211	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 68) Act 1911.	Public General	Public Health.
212	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 69) Act 1911.	Public General	Public Health.
213	Public Health (Tuberculosis) (No. 69) Act 1911.	Public General	Public Health.
214	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 69) Act 1911.	Public General	Public Health.
215	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 70) Act 1911.	Public General	Public Health.
216	Public Health (Tuberculosis) (No. 70) Act 1911.	Public General	Public Health.
217	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 70) Act 1911.	Public General	Public Health.
218	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 71) Act 1911.	Public General	Public Health.
219	Public Health (Tuberculosis) (No. 71) Act 1911.	Public General	Public Health.
220	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 71) Act 1911.	Public General	Public Health.
221	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 72) Act 1911.	Public General	Public Health.
222	Public Health (Tuberculosis) (No. 72) Act 1911.	Public General	Public Health.
223	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 72) Act 1911.	Public General	Public Health.
224	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 73) Act 1911.	Public General	Public Health.
225	Public Health (Tuberculosis) (No. 73) Act 1911.	Public General	Public Health.
226	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 73) Act 1911.	Public General	Public Health.
227	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 74) Act 1911.	Public General	Public Health.
228	Public Health (Tuberculosis) (No. 74) Act 1911.	Public General	Public Health.
229	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 74) Act 1911.	Public General	Public Health.
230	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 75) Act 1911.	Public General	Public Health.
231	Public Health (Tuberculosis) (No. 75) Act 1911.	Public General	Public Health.
232	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 75) Act 1911.	Public General	Public Health.
233	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 76) Act 1911.	Public General	Public Health.
234	Public Health (Tuberculosis) (No. 76) Act 1911.	Public General	Public Health.
235	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 76) Act 1911.	Public General	Public Health.
236	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 77) Act 1911.	Public General	Public Health.
237	Public Health (Tuberculosis) (No. 77) Act 1911.	Public General	Public Health.
238	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 77) Act 1911.	Public General	Public Health.
239	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 78) Act 1911.	Public General	Public Health.
240	Public Health (Tuberculosis) (No. 78) Act 1911.	Public General	Public Health.
241	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 78) Act 1911.	Public General	Public Health.
242	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 79) Act 1911.	Public General	Public Health.
243	Public Health (Tuberculosis) (No. 79) Act 1911.	Public General	Public Health.
244	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 79) Act 1911.	Public General	Public Health.
245	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 80) Act 1911.	Public General	Public Health.
246	Public Health (Tuberculosis) (No. 80) Act 1911.	Public General	Public Health.
247	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 80) Act 1911.	Public General	Public Health.
248	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 81) Act 1911.	Public General	Public Health.
249	Public Health (Tuberculosis) (No. 81) Act 1911.	Public General	Public Health.
250	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 81) Act 1911.	Public General	Public Health.
251	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 82) Act 1911.	Public General	Public Health.
252	Public Health (Tuberculosis) (No. 82) Act 1911.	Public General	Public Health.
253	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 82) Act 1911.	Public General	Public Health.
254	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 83) Act 1911.	Public General	Public Health.
255	Public Health (Tuberculosis) (No. 83) Act 1911.	Public General	Public Health.
256	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 83) Act 1911.	Public General	Public Health.
257	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 84) Act 1911.	Public General	Public Health.
258	Public Health (Tuberculosis) (No. 84) Act 1911.	Public General	Public Health.
259	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 84) Act 1911.	Public General	Public Health.
260	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 85) Act 1911.	Public General	Public Health.
261	Public Health (Tuberculosis) (No. 85) Act 1911.	Public General	Public Health.
262	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 85) Act 1911.	Public General	Public Health.
263	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 86) Act 1911.	Public General	Public Health.
264	Public Health (Tuberculosis) (No. 86) Act 1911.	Public General	Public Health.
265	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 86) Act 1911.	Public General	Public Health.
266	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 87) Act 1911.	Public General	Public Health.
267	Public Health (Tuberculosis) (No. 87) Act 1911.	Public General	Public Health.
268	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 87) Act 1911.	Public General	Public Health.
269	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 88) Act 1911.	Public General	Public Health.
270	Public Health (Tuberculosis) (No. 88) Act 1911.	Public General	Public Health.
271	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 88) Act 1911.	Public General	Public Health.
272	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 89) Act 1911.	Public General	Public Health.
273	Public Health (Tuberculosis) (No. 89) Act 1911.	Public General	Public Health.
274	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 89) Act 1911.	Public General	Public Health.
275	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 90) Act 1911.	Public General	Public Health.
276	Public Health (Tuberculosis) (No. 90) Act 1911.	Public General	Public Health.
277	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 90) Act 1911.	Public General	Public Health.
278	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 91) Act 1911.	Public General	Public Health.
279	Public Health (Tuberculosis) (No. 91) Act 1911.	Public General	Public Health.
280	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 91) Act 1911.	Public General	Public Health.
281	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 92) Act 1911.	Public General	Public Health.
282	Public Health (Tuberculosis) (No. 92) Act 1911.	Public General	Public Health.
283	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 92) Act 1911.	Public General	Public Health.
284	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 93) Act 1911.	Public General	Public Health.
285	Public Health (Tuberculosis) (No. 93) Act 1911.	Public General	Public Health.
286	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 93) Act 1911.	Public General	Public Health.
287	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 94) Act 1911.	Public General	Public Health.
288	Public Health (Tuberculosis) (No. 94) Act 1911.	Public General	Public Health.
289	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 94) Act 1911.	Public General	Public Health.
290	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 95) Act 1911.	Public General	Public Health.
291	Public Health (Tuberculosis) (No. 95) Act 1911.	Public General	Public Health.
292	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 95) Act 1911.	Public General	Public Health.
293	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 96) Act 1911.	Public General	Public Health.
294	Public Health (Tuberculosis) (No. 96) Act 1911.	Public General	Public Health.
295	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 96) Act 1911.	Public General	Public Health.
296	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 97) Act 1911.	Public General	Public Health.
297	Public Health (Tuberculosis) (No. 97) Act 1911.	Public General	Public Health.
298	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 97) Act 1911.	Public General	Public Health.
299	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 98) Act 1911.	Public General	Public Health.
300	Public Health (Tuberculosis) (No. 98) Act 1911.	Public General	Public Health.
301	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 98) Act 1911.	Public General	Public Health.
302	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 99) Act 1911.	Public General	Public Health.
303	Public Health (Tuberculosis) (No. 99) Act 1911.	Public General	Public Health.
304	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 99) Act 1911.	Public General	Public Health.
305	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 100) Act 1911.	Public General	Public Health.
306	Public Health (Tuberculosis) (No. 100) Act 1911.	Public General	Public Health.
307	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 100) Act 1911.	Public General	Public Health.
308	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 101) Act 1911.	Public General	Public Health.
309	Public Health (Tuberculosis) (No. 101) Act 1911.	Public General	Public Health.
310	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 101) Act 1911.	Public General	Public Health.
311	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 102) Act 1911.	Public General	Public Health.
312	Public Health (Tuberculosis) (No. 102) Act 1911.	Public General	Public Health.
313	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 102) Act 1911.	Public General	Public Health.
314	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 103) Act 1911.	Public General	Public Health.
315	Public Health (Tuberculosis) (No. 103) Act 1911.	Public General	Public Health.
316	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 103) Act 1911.	Public General	Public Health.
317	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 104) Act 1911.	Public General	Public Health.
318	Public Health (Tuberculosis) (No. 104) Act 1911.	Public General	Public Health.
319	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 104) Act 1911.	Public General	Public Health.
320	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 105) Act 1911.	Public General	Public Health.
321	Public Health (Tuberculosis) (No. 105) Act 1911.	Public General	Public Health.
322	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 105) Act 1911.	Public General	Public Health.
323	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 106) Act 1911.	Public General	Public Health.
324	Public Health (Tuberculosis) (No. 106) Act 1911.	Public General	Public Health.
325	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 106) Act 1911.	Public General	Public Health.
326	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 107) Act 1911.	Public General	Public Health.
327	Public Health (Tuberculosis) (No. 107) Act 1911.	Public General	Public Health.
328	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 107) Act 1911.	Public General	Public Health.
329	Public Health (Regulations as to Food) Act 1907 (Amendment) (No. 108) Act 1911.	Public General	Public Health.
330	Public Health (Tuberculosis) (No. 108) Act 1911.	Public General	Public Health.
331	Public Health (Prevention of Tuberculosis) (No. 108) Act 1911

1836	Act of July 4, 1836, ch. 357, 5 Stat. 107. Reduced duties on coffee, tea, cocoa, and pepper.	1	5	107
1836	Act of July 4, 1836, ch. 358, 5 Stat. 108. Reduced duties on coffee, tea, cocoa, and pepper.	1	5	108
1836	Act of July 4, 1836, ch. 359, 5 Stat. 109. Reduced duties on coffee, tea, cocoa, and pepper.	1	5	109
1836	Act of July 4, 1836, ch.

Feb. 1	Feb. 1930	Feb. 1930	Feb. 1930	Feb. 1930

Ann. Chim. Anal.	Annales de Chimie Analytique et de Chimie Appliquée	1896	1	1
Ann. Chim. Anal. Chim. Appl.	Annales de Chimie Analytique et de Chimie Appliquée	1919	1	24
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1789	1	8
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1816	9	24
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1905	6	30
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1914	31	31
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1924	32	32
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1931	33	33
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1934	34	34
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1936	35	35
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1938	36	36
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1939	37	37
Ann. Chim. Phys.	Annales de Chimie et de Physique	1940

BOYD, Mrs. Ethel Mary (Widow of Lt.-Col. Alexander Boyd, D.S.O., M.C., T.D.), Ardmore, Rhu, Dunbartonshire.				
BOYD, Mrs. Evelyn Mary, Ardmore, Rhu, Dunbartonshire.				
BOYD, Mrs. Gertrude Ellen (Widow of Lt.-Col. Robert Boyd, D.S.O., M.C.), Ardmore, Rhu, Dunbartonshire.				
BOYD, Mrs. Jean Mary, Ardmore, Rhu, Dunbartonshire.				
BOYD, Mrs. Margaret Ann (Widow of Lt.-Col. Alexander Boyd, D.S.O., M.C., T.D.), Ardmore, Rhu, Dunbartonshire.				
BOYD, Mrs. Mary Ann (Widow of Lt.-Col. Alexander Boyd, D.S.O., M.C., T.D.), Ardmore, Rhu, Dunbartonshire.				
BOYD, Mrs. Mary Ann (Widow of Lt.-Col. Robert Boyd, D.S.O., M.C

	A.A.A.A.					
Aaron	Mrs. E. Bradford, Ivy Cottage, Cranbrook, Kent					
Abbey	Mrs. Ethel

1954	Sept. 15	Lot of land in Block 2 of Subdivision of Block 1 of Subdivision of Block 1 of Subdivision of Block 1

Rank	Name	Nationality	1	2	3	Points
1	Ivan Lendl	Czechoslovakia	6	6	6	18
2	Mats Wilander	Sweden	4	4	4	12
3	Boris Becker	West Germany	3	3	3	9
4	Stefan Edberg	Sweden	2	2	2	6
5	Jimmy Connors	United States	1	1	1	3
6	Yannick Noah	France	0	0	0	0
7	Pat Cash	Australia	0	0	0	0
8	Henri Leconte	France	0	0	0	0

Name and Description	Date	Amount	Ref
ALLEN, Mary Ann, of Bedford, Bedfordshire. Effects £1,000.	1 Feb		

1	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
2	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
3	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
4	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
5	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
6	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
7	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
8	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
9	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
10	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
11	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
12	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
13	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
14	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
15	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
16	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
17	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
18	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
19	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
20	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
21	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
22	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
23	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
24	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
25	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
26	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
27	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
28	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
29	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
30	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
31	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
32	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
33	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
34	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
35	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
36	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
37	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
38	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
39	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
40	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
41	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
42	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
43	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
44	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
45	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
46	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
47	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
48	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
49	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
50	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
51	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
52	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
53	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
54	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
55	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
56	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
57	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
58	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
59	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
60	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
61	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
62	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
63	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
64	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
65	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
66	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
67	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
68	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
69	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
70	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
71	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
72	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
73	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
74	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
75	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
76	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
77	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
78	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
79	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
80	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
81	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
82	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
83	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
84	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
85	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
86	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
87	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
88	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
89	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
90	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
91	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
92	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
93	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
94	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
95	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
96	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
97	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
98	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
99	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1
100	Feb. 1	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	Bank of Montreal, Toronto, Ont.	1	1

	Effects under £100.		
	Effects under £100.		
	Effects under £100.		

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Land. Ordn.
	1736.				
1736	und wie solcher Zufall sofort zu melden, dergleichen Pferde nicht zu verkaufen ꝛc. alles bey schwerer Leibesstrafe. —	IV.	457	1800	Lüneburg.
— —	— — — — — — — —	VI.	351	928	Calenb.
— —	— — — — — — — —	II.	—	299	Br. V.
26. May.	Daß alle Justiciarii zur Beeidigung bey Königl. Regierung sollen präsentirt werden. — — — — —	II.	—	592	Br. V.
28. May.	Verordnung, wie zu Verhütung der Feuersgefahr die Schornsteine ꝛc. auf dem Lande einzuführen. — — —	II.	—	505	Br. V.
29. May.	Declaration wegen der Pässe auf Bau- Brenn- u. Krummholz.	II.	—	261	Br. V.
30. Jun.	Consistorial-Ausschreiben, wegen des Kirchen-Rechnungsmodells.	I.	65	732	Lüneburg.
— —	König George II. Rescript, daß die Studenten des Jagens und Schießen vor der Stadt Göttingen sich gänzlich enthalten sollen. — — — — — —	I.	99	905	Lüneburg.
— —	— — — — — — — —	I.	61	780	Calenb.
9. August.	Ausschreiben der Königl. Regierung, wegen derer Feuer-Anstalten auf dem platten Lande. — — — —	IV.	269	777	Lün.
11. Aug.	Anderweitiges Ausschreiben und Erläuterung des Rescripts von den Tage-Geldern für den Ausschuß. — —	III.	71	221	Lüneburg.
— —	— — — — — — — —	III.	71	211	Calenb.
18. Aug.	Verordnung, um in anbefohlener Todtstechung der Steindrüsigen Pferde nicht voreilig zu verfahren, und die heilbaren von denen unheilbaren zu unterscheiden. — —	IV.	458	1807	Lüneb.
— —	— — — — — — — —	IV.	351	936	Cal.
27. August.	Ausschreiben der Königl. Regierung wegen der rothen Ruhr.	IV.	411	1063	Lüneb.
31. August.	Consistorial-Ausschreiben, wegen der in den großen Dörfern bereits erbaueten, oder noch zu erbauenden Schulhäuser, auch wegen Abtheilung bequemer Schuldistricte ratione der von den großen Schuldörfern weit entlegenen kleinen Dörfer. —	I.	180	1090	Lün.
— —	— — — — — — — —	I.	122	901	Cal.
— —	Consistorial-Ausschreiben, daß die Dorf-Schulmeister monatlich vor ihrem Prediger erscheinen und von ihrer Schul-Information Bericht abstatten, auch bey den öffentlichen Catechismus-Lehren gegenwärtig seyn sollen, und welchergestalt die Schulmeister auf denen von der Mutter-Kirche weit entlegenen Filial-Dörfern ratione der öffentl. Catechisation sich zu verhalten.	I.	181	1096	Lün.
— —	— — — — — — — —	I.	123	905	Cal.
— —	Consistorial-Ausschreiben, wegen der wöchentlichen Schul-Visitation, und öffentlichen Catechismuslehre. — —	I.	182	1096	Lüneb.
— —	— — — — — — — —	I.	121	907	Cal.
— —	Consistorial-Ausschreiben, wegen der Schul-Visitationen in denen Filial-Dörfern. — — — — —	I.	185	1099	Lüneb.
— —	Consistorial-Ausschreiben, wegen Annotir- u. Bestrafung derjenigen, welche aus der öffentlichen Catechismus-Lehre und aus der Schule muthwillig wegbleiben. — — —	I.	181	1100	Lüneb.
— —	— — — — — — — —	I.	126	911	Cal.
— —	Consistorial-Ausschreiben, auf was Maasse denen kündbar armen Unterthanen verstattet werden soll, ihre Kinder vor völlig erreichten zehnten Jahre an dem Schul-Quartal von Johannis bis Michaelis, ingleichen vom eilften bis gänzlich zurückgelegten vierzehnten Jahre ihres Alters, in den beyden Schul-Quartalen von Ostern bis Michaelis zur Haus- und Feldarbeit, und besonders zum Viehhüten zu gebrauchen. — —	I.	185	1102	Lüneburg.
— —	— — — — — — — —	I.	127	912	Calenb.

| | | |

Bell, Thomas, Esq.	1	0	0	0	0

Chap.	Short title	Extent of repeal
1964 c. 1	Civil Aviation Act 1964	In section 3(1), the words "and the Minister of Aviation Supply". In section 4(1), the words "and the Minister of Aviation Supply". In section 5(1), the words "and the Minister of Aviation Supply". In section

1966	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2
	3	3	3	3	3	3	3	3
	4	4	4	4	4	4	4	4
	5	5	5	5	5	5	5	5
	6	6	6	6	6	6	6	6
	7	7	7	7	7	7	7	7
	8	8	8	8	8	8	8	8
	9	9	9	9	9	9	9	9
	10	10	10	10	10	10	10	10
	11	11	11	11	11	11	11	11
	12	12	12	12	12	12	12	12
	13	13	13	13	13	13	13	13
	14	14	14	14	14	14	14	14
	15	15	15	15	15	15	15	15
	16	16	16	16	16	16	16	16
	17	17	17	17	17	17	17	17
	18	18	18	18	18	18	18	18
	19	19	19	19	19	19	19	19
	20	20	20	20	20	20	20	20
	21	21	21	21	21	21	21	21
	22	22	22	22	22	22	22	22
	23	23	23	23	23	23	23	23
	24	24	24	24	24	24	24	24
	25	25	25	25	25	25	25	25
	26	26	26	26	26	26	26	26
	27	27	27	27	27	27	27	27
	28	28	28	28	28	28	28	28
	29	29	29	29	29	29	29	29
	30	30	30	30	30	30	30	30
	31	31	31	31	31	31	31	31
1967	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2
	3	3	3	3	3	3	3	3
	4	4	4	4	4	4	4	4
	5	5	5	5	5	5	5	5
	6	6	6	6	6	6	6	6
	7	7	7	7	7	7	7	7
	8	8	8	8	8	8	8	8
	9	9	9	9	9	9	9	9
	10	10	10	10	10	10	10	10
	11	11	11	11	11	11	11	11
	12	12	12	12	12	12	12	12
	13	13	13	13	13	13	13	13
	14	14	14	14	14	14	14	14
	15	15	15	15	15	15	15	15
	16	16	16	16	16	16	16	16
	17	17	17	17	17	17	17	17
	18	18	18	18	18	18	18	18
	19	19	19	19	19	19	19	19
	20	20	20	20	20	20	20	20
	21	21	21	21	21	21	21	21
	22	22	22	22	22	22	22	22
	23	23	23	23	23	23	23	23
	24	24	24	24	24	24	24	24
	25	25	25	25	25	25	25	25
	26	26	26	26	26	26	26	26
	27	27	27	27	27	27	27	27
	28	28	28	28	28	28	28	28
	29	29	29	29	29	29	29	29
	30	30	30	30	30	30	30	30
	31	31	31	31	31	31	31	31

| | | |

| | | |

| | | |

Datum.		Cap.	Nro.	Pag.	Land. Ordn.
1745	1745.				
17. April.	Verordnung, wie es mit dem Bergtheilen zu halten, wenn jemand ab intestato stirbet ꝛc. — — — —	II.	—	55	Br. V.
20. May.	Daß in Inquisitions-Sachen keine Sportuln zu nehmen.	II.	—	94	Br. Verd.
30. Jun.	Verordnung, daß die Diebe, so durch eine leimerne Wand brechen, auch am Leben sollen gestraft werden. — —	II.	—	95	Br. Verd.
10. Sept.	Daß keine Leute, so für Türcken-Gefangene ꝛc. betteln, ins Land sollen gelassen werden. — — — —	II.	—	381	Br. Verd.
1746	1746.				
31. Jan.	Verordnung, wegen der bey der Contribution zu liefernden Zwey-Drittel und Ein Drittel Stücken. — —	II.	—	161	Br. Verd.
26. März.	Daß gegen Schleßwig und Hollstein der 10te Pfenning soll genommen werden. — — — — —	II.	—	369	Br. V.
20. May.	Verordnung wegen der Vormünder und Vormundschaften.	II.	—	37	Br. V.
12. Sept.	Regierungs-Ausschreiben an die Superintendenten, Pröbste und Stadt-Magistrate, wegen Ablesung der Verordnungen von den Canzeln. — — — — —	II.	—	19	Br. V.
1747	1747.				
9. Jan.	Anderweite Verordnung, wie es zu halten, wann ein Theil appellirt, und der andere supplicirt. — —	II.	—	60	Br. Verd.
17. Febr.	Verordnung, zu berichten, wenn jemand auf dem Lande advociren will, nebst dem Advocaten-Eide. — —	II.	—	38	Br. V.
10. März.	Daß das Abzugs-Recht mit der Krone Schweden gänzlich aufgehoben. — — — — — —	II.	—	370	Br. V.
5./14. März.	Declaration wegen der Hausdieberey. — — —	II.	—	96	Br. V.
17. März.	Verordnung wegen der Neben-Anlagen. — — —	II.	—	165	Br. Verd.
21. März./4. April.	Verordnung gegen die Deserteurs. — — — —	II.	—	130	Br. V.
5. May.	Gemeiner Bescheid der Stadischen Regierung, wie die exhibita einzurichten, so im Namen einer ganzen Gemeinde übergeben werden. — — — — —	II.	—	63	Br. V.
30. Oct.	Daß der Abzug auf den roten Pfenning gegen die Stadt Bremen zu exercciren. — — — —	II.	—	370	Br. V.

1740.

1. *Edict vom 12. Januar 1740, daß die Obrigkeiten den accordirten Dingtax beytreiben, oder in deſſen Unterbleiben ſelbſt dafür haften ſollen.
(Calenb. Suppl. 20. p. 36.)

2. *Edict von demſelben Tage, wer von Entrichtung der Vieraccise befreyet ſeyn ſoll. (Calenb.)

3. **Verordnung d. d. Ratzeburg den 18. Januar 1740, das ſonntägliche Friſchbacken betreffend.

4. *Edict vom 20. Januar 1740, wodurch die Einfuhr des ausländiſchen Eiſens verboten wird.
(Corp. Const. Cell. Cap. IV. Nro. 74. p. 354. S. Verordn. 26. Octob. 1815.)

5. *Regierungs-Ausſchreiben d. d. Hannover von demſelben Tage zu dieſem Edict.

6. *Patent vom 22. Januar 1740, wodurch das Patent vom 24. März 1730 aufgehoben, und ſtatt der Licentfreyheit ein Geldbetrag verſprochen wird.

7. *Edict vom 3. Februar 1740, wodurch der Preis des inländiſchen Eiſens beſtimmt wird.
(C. C. Cell. IV. n. 75. p. 356. S. jetzt über den Preis Verordn. 26. Oct. 1815.)

8. Regierungs-Ausſchreiben d. d. Hannover den 6. Februar 1740, wegen der bey dem Aufeiſen der Brücken, Schleuſen und Mühlen zu beobachtenden Vorſicht.
(Calenberg, Lüneburg, Göttingen, Grubenhagen, Hoya.)

Ob wir wohl keinen Zweifel tragen, es werde jeden Orts Obrigkeit von ſelbſt bedacht ſeyn, damit bey Wiederaufthauung des diesmal ungemein ſtarken Eiſes, an denen Brücken, Schleuſen und Mühlen kein Schade entſtehen könne; ſo haben Wir jedoch für nöthig gefunden, Euch bey Zeiten zu eröffnen, wie bey ſolchen Umſtänden zu verfahren ſey. Zu-

vörderſt muß ſogleich nach Erhaltung dieſes, an allen Jochpfählen und Vorſetzungen auch Eisböcken, unten, an und vor denen Brücken, Schleuſen und Währen das angefrorne Eis auf 5 bis 6 und mehr Fuß abgelößt und Luft gemacht, auch damit, ſo oft es wieder zufriert, continuirt werden, damit bey aufthauendem Eiſe die ſtarken Eisbänke ſich nicht aufſtauen, mithin großen Schaden verurſachen können.

Bey erfolgenden wirklichem Eisgange aber iſt überdem ein wachſames Auge auf alle ſolche Waſſerwerke zu nehmen, und das ankommende Eis durch genugſame aufzubietende Mannſchaft mittelſt großer, mit Eiſen beſchlagener Stangen bey Zeiten entzweyzuſtoßen, damit ſichs nicht zwiſchen die Pfähle klemme. Inſonderheit iſt bey denen Mühlen und Schleuſen zu präcaviren, daß kein Eis in den Heerd gelaſſen, ſondern mit ſtärkern als ſonſt ordinairen Flethpfählen, welche ſchrat gegen den Zuſchuß liegen müſſen, vor den Fangbaum erſt arretirt und zerſchlagen werde, maaßen die Eisbänke dieſesmal zu dick, und das Waſſer ſehr klein iſt, mithin bey deſſen Anwachs das Eis ſich hebet, und bricht, folglich die vorgeſchriebenen Praecautiones mehr als bey andern Wintern nöthig ſind.

(S. Ausſchr. 14. Febr. 1799, 30. Jan. 1815.)

9. ** Regierungs-Ausſchreiben d. d. Ratzeburg den 8. Febr. 1740, daß der K. Regierung monathlich Inquiſitions-Berichte von den Untergerichten einzuſenden.

10. ** Lauenb. Regierungs- und Hofgerichts Gemeiner Beſcheid vom 16. Februar 1740, die Inſinuation der Beſcheide betr.

11. * Verordnung vom 18. Februar 1740, wodurch die wegen der Peſtgefahr angeſetzt geweſenen Bedienten entlaſſen werden.

12. ** Conſiſtorial-Ausſchreiben d. d. Ratzeburg, von ſelbigem Tage, worin den Predigern wiederholt anbefohlen wird, ihre an das Conſiſtorium abzuſtattenden Berichte bey 1 Rthlr. Strafe 14 Tage vor den ſolennen Seſſionen einzuſenden.

13. Gräfen-Reſolution an die Stände des Landes Hadeln, wegen der Inquiſitions-Koſten, vom 19. Februar 1740.

Denen Ständen Landes Hadeln wird auf ihr übergebenes Memorial und Bitte, von Bezahlung der Inquiſitionskoſten, wenn auf herrſchaftlichen Gründen Criminalfälle vorfallen, befreyet zu ſeyn, hiegegen dieſemohngeachtet, bey denen Inquiſitionsproceſſen admittiret zu werden, zur Reſolution unverhalten, daß, nachdemmahlen die ehmaligen Fürſtlichen resolutiones, daß das Land die Inquiſitionskoſten zu tragen ſchuldig, ganz general und ohne alle Reſtriction ſeyn, dagegen aber nicht bekanndt, daß jemahlen zu Fürſtlichen Zeiten die herrſchaftlichen Vorwerke, Meyerleute, dazu mit beygetragen, alſo es dabey allerdings zu laſſen, und Stände ſchuldig ſeyn, ſolche Criminalkoſten nach dem alten Fürſtlichen Fuß, ohne Exception und Ausnahme zu entrichten; könnten ſie aber rechtlicher Art nach erweiſen

und darthun, daß in Fürſtlichen Zeiten die herrſchaftlichen Vorwerke u. ſ. w. zu dergleichen Koſten mit concurriret, ſo werden ſie desfalls rechtliche Entſcheidung zu gewarten haben. Stade den 19. Februar 1740.

14. * Obergerichtlicher Befehl d. d. Otterndorf den 26. Februar 1740, daß der zeitige Schultheiß binnen 8 Tagen diejenigen nahmhaft zu machen habe, welche dem Verbote der Trauerkleider zuwider gehandelt.

15. ** Lauenburger Regierungs und Hofgerichts Gemeiner Beſcheid, von ſelbigem Tage, daß die Exemtionen der Univerſitäten allemahl ſpäteſtens im Inrotulations-Termine vorzubringen.

16. * Regierungs-Ausſchreiben d. d. Hannover vom 4. März 1740, wegen Einſendung der Contagions-Koſtenrechnungen.

17. Verordnung vom 12. März 1740, gegen diejenigen, ſo die Göttinger Stadtforſten beſtehlen und verwüſten.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem bey unſerm Geheimten-Raths-Collegio, von Bürgermeiſtern und Rath unſerer Stadt Göttingen beſchwerend angezeigt worden, wasmaßen die Holz-Dieberey und Verwüſtung in denen, bemeldter Stadt zugehörigen Holzungen, dergeſtalt überhand nehme, daß nicht nur jährlich eine große Anzahl junger Heiſter und Stämme, an Büchen, Eſchen, Ahorn, Eſpen und anderer Gattung bey nächtlicher Weile abgehauen, weggeſchleppet, und diebiſcher Weiſe theils zur Feurung, theils zu Nutzholz von Handwerkern verbrauchet, oder verkauffet, ſondern ſogar die junge Lohden nicht geſchonet, und ſelbige unverantwortlicher Weiſe mit der Sichel nebſt dem Graſe abgemähet würden, woraus dann der gäntzliche Ruin der Stadt-Holtzung, unvermeidlich erfolgen müſſe, woferne dieſem Unfug nicht in Zeiten vorgebauet werden ſollte: und wir dahero uns gemüßiget finden, zu Abſtellung dieſes Frevels, und Abkehrung des daraus zu befürchtenden weitern Ruins obgeſagter Stadt-Forſt, gegenwärtiges offenes Edict heraus gehen zu laſſen, Kraft deſſen Wir zuforderſt allen und jeden, vornehmlich denen in unſeren Aemtern Münden, Harſte und Niedeck, auch in denen Gerichten Waake, Geiſmar, und Diemarden wohnenden Unterthanen, nicht weniger denen Einwohnern der Stadt-Dörffer, Herberhauſen und Roringen, als welche wegen der Nachbarſchafft die meiſte Gelegenheit zu delinquiren haben, ſamt denen Invaliden jeden Orths, Landesherrlich und auffs ernſtlichſte gebiethen, und ſie nochmahls gewarnet ſeyn laſſen, daß, gleichwie ſie alle Dieberey nach Gött- und weltlichen Geſetzen zu meiden ſchuldig ſind, alſo inſonderheit auch der Beſtehlung mehrgedachter Stadt-Forſt, ſie ſich in alle Wege enthalten, und daraus an jungen Büchen, Eſpen, Eſchen, Ahorn und andern Stämmen, und überhaupt an Nutz- Brenn,

oder andern Holtze, durchaus nichts fällen, ausroden, oder von dem darinn auf der Stadt Verfügung, und zu derselben Gebrauch gefälletem Holtze verschleppen und entwenden, noch die junge Lohden verderben oder mit der Sichel abmähen sollen. Auf dem Fall aber, daß demnach jemand sich unterfinge, diesem Unserm ernstlichen Geboth in ein oder anderm Wege entgegen zu handeln, so verordnen Wir hiemit ferner und wollen, daß der, oder dieselbige, sie stehen unter des Amts-, Stadt-Rahts, oder derer benachbarten Gerichte Jurisdiction, die auf Holtz-Dieberey betreten, oder dessen bey angestelleter Umsuchung überführet werden, zum erstenmahl, außer der Restitution des gestohlenen Holtzes oder dessen Werths an den Stadt-Raht, dem Denuncianten ebenfals den Werth des Diebstahls bezahlen, und überdem eine das duplum betragende Geld-Strafe an die Obrigkeit, entrichten, oder daferne solches Armuths halber nicht erfolgen könnte, mit 4tägiger Gefängniß halb zu Wasser und Brodt, zum zweyten mahl, mit dem Hals-Eisen woran sie drey, und nach Befinden mehr Tage nacheinander, jedes mahl 2 Stunden lang zu stellen sind, und zum dritten mahl die Kerle, mit einem Monatlichen Karren-Schieben, die Weibs-Leute aber mit dem Zucht- und Werkhause auf einen Monath bestraffet, auch diese Straffe des Zuchthauses und Karren-Schiebens, wann diejenige, so dieselbe ausgestanden, sich weiter auf der Holtz-Dieberey betreten lassen und dadurch zeigen, daß keine Besserung bey ihnen zu hoffen, auf Monath und Jahre, nach Befinden der Umstände, wiederholet und erstrecket werden solle; Gestalten dann auch die Straffe-Karren-Schiebens und Zuchthauses, wann der Diebstahl groß, oder sonst gravirende Umstände vorhanden sind, sofort zum ersten oder andern mahle nach Ermessung der Obrigkeit erkandt werden mag.

Diejenige aber welche die junge Lohden wissentlich verderben, oder in denen Zuschlägen mit der Sichel sich ertappen lassen, sollen das erste mahl mit 2 mahl 24 stündigen Gefängniß, in der Folge aber, bey nicht verspührter Aenderung, nach Größe des verursachten Schadens, mit mehrtägiger Gefängniß, oder dem Hals-Eisen bestrafft werden; desgleichen sind die Handwerker und andere, so wissentlich gestohlenes Holtz oder junge Stämme kauffen, mit Geld oder Gefängniß-Straffe, nach Ermeßen der Obrigkeit anzusehen.

Damit auch die Holtz-Diebereyen desto besser entdecket, und selbigen gesteuret werden möge; So werden hiemit alle und jede Obrigkeiten, insonderheit aber Unsere Aemter Münden, Harste und Niedeck, nicht weniger die Gerichte Waake, Geismar und Diemarden, ernst- und zuverläßig angewiesen, die Visitationes, so offt von denen Stadt-Forst-Bedienten darum geziemend angesuchet wird, so fort ohn einigen zu Verheelung des Diebstahls gereichenden Verzug zu verstatten, und die Thäter so viel möglich auf frischer That vorbeschriebener Maaßen zu bestraffen.

Ferner soll denen Göttingischen Bürgern und Bürgers Kindern, welche sonst in die Forst zu gehen, und das Sprick- und anderes abfällige Holtz unter Aufsicht der Forst-Bediente zu sammlen, und zu ihrer nöthigen Feurung zu gebrauchen hergebracht haben, diese Befugniß nicht anders als des Mittwochens und Sonnabends, bey willkührlicher Bestraffung gegen die Uebertreter künfftig gestattet seyn: Wann sie aber sonst ihre Befugniß überschreiten, junge Heister und Bäume abhauen, und als Holtz-Diebe sich bezeigen, oder

den jungen Anflug verderben, sind sie gleich denen Auswärtigen zu bestraffen. Wie dann nicht weniger diejenige Fuhrleuthe, welche von dem ihnen angewiesenen Klaffter-Holtz, ein mehreres als ihnen zukömmt, gefliessentlich aufzuladen und ihnen selbst oder andern zum Vortheil weg zu practiciren sich gelüsten lassen, gleichfalls als Diebe anzusehen, und nach obstehender Vorschrift respective, mit der Straffe des Gefängnisses, Hals-Eisens und Karrenschiebens ohne Nachsicht zu bestraffen sind.

Damit auch in Ansehung der letztern desto genauere Aufsicht geführet werden könne; So wird hiemit an denen bekandten beyden Holztagen, als an welchen die Förster mit der Aufsicht auf die Holzträger anderweitig genugsahm beschäfftiget sind, alle Ausfuhr des Holtzes bey 5 Rthlr. verbothen.

Würde auch jemand von denen beäydigten Forst-Bedienten, wider Verhoffen, sich unterstehen, mit denen Fuhrleuten, Handwerkern, Invaliden, Unterthanen, oder sonsten jemand, es sey wegen Deichseln, Karren- und Leiter-Bäume, oder allerley Nutz- Brenn- und andern Holtzes, es bestehe worin es wolle, Unterschleiff zu treiben, und selbigen gefliessentlich durch die Finger zu sehen, mithin nicht nur eines Diebstahls, sondern auch des Mayn-Eydes sich schuldig machen, derselbige soll neben Entsetzung seines Dienstes mit dem Karren-schieben auf ein, und dem Befinden nach mehr Monathe unabbittlich bestrafft werden.

Solchemnach lassen Wir nicht allein Unsern jedesmahligen Beamten zu Münden, Harste, Niedeck, auch Gerichts-Inhaber zu Waake, Geismar und Diemarden imgleichen Gericht-Schultzen, Bürgermeister und Rath zu Göttingen, und überhaupt allen Obrigkeiten ernstlich anbefohlen seyn, über diese Unsere Verordnung mit allem Nachdruck, die Hand zu halten, und auf die angegebene, oder kundwerdende Holtz-Bestehlungen, ohne den Denuncianten mit Führung des Beweises zu graviren, oder einen förmlichen Proceß darüber zu verstatten, ex officio mit allem Fleiß, und so viel möglich auf frischer That zu inquiriren, sondern versehen Uns auch zu Unserer hiesigen Justitz-Cantzley, daß sie in denen Fällen die etwa aus besagter Stadt, Aemtern und Gerichten an sie gelangen sollten, darnach in judicando sich achte. Signatum Hannover den 12ten Mart. 1740. Ad mandatum regis et electoris.

18. Landesherrliches Rescript vom 14. März 1740, den Dienst des herrschaftlichen Gerichtsverwalters betr.

Demnach Wir in Gnaden resolvirt, Unserm bisherigen Gerichtsverwalter im Lande Hadeln den Character eines Gerichtsdirectoris nebst dem Rang eines Oberamtmanns beyzulegen, so werdet Ihr das darüber ausgefertigte und in originali hienebengehende Patent demselben einhändigen lassen, und sonsten das weiter Nöthige darunter verfügen.

Hannover den 14. März 1740. Ad mandatum.

An den Geheimenrath von Münchhausen zu Stade.

(Seitdem ist dieser neue Titel beständig geblieben.)

19. Landesherrliches Reſcript an die Juſtiz-Canzley zu Hannover, vom 18. März 1740, die Beſtrafung des qualificirten Diebſtahls betr.

Wir haben vernommen und erwogen, was ihr wider dasjenige, ſo in Unſerm unterm 5. u. 19. Novemb. a. p. wegen des eigentlichen Verſtandes des Art. 159. und 160. C. C. C. an euch abgelaſſenen rescriptis enthalten, unter dem 3. huj. anderweit eingebracht, und aus was Urſachen ihr vermeinet, daß auch bey der poena furti qualificati das arbitrium judicis nicht auszuſchließen, folglich, den Umſtänden nach, nicht allemahl der Strang, ſondern auch poena extraordinaria dictirt werden könne. Es iſt nun zuförderſt zu bemerken, daß die Peinl. H. G. O. die Diebſtäle überhaupt in zwey Gattungen, nämlich in die gefährlichen und in die ſchlechten theilt, und zu den erſten diejenigen, ſo entweder mit Einbrechen oder mit Waffen-Eingehen geſchehen, rechnet, ſolchen Unterſchied auch in 6 Artikeln, welche von der Strafe der Diebſtäle handeln, nämlich den 157, 158, 159, 160, 161 und 162. mit allen Fleiß inculcirt, und ſo oft wiederholet, damit der Richter, was ihm bey dem ſchlechten Diebſtal nachgelaſſen, bey dem gefährlichen oder dem qualificato nicht herausnehmen möge, weil auf dieſen die Lebensſtrafe ausdrücklich geſetzt iſt, wie nicht nur in dem 159. u. 160. Artikel deutlich ſtehet, ſondern auch aus dem 162. erhellet, da das Stehlen zum dritteumal darum mit dem Leben zu büßen iſt, weil es dem im Art. 159. beſchriebenen gefährlichen Diebſtal, oder furto qualificato gleich geachtet wird. Es ſteht zwar am Ende eben dieſes 159. Artikels, daß in casu furti qualificati der Mann mit dem Strang und das Weib mit dem Waſſer, oder ſonſt, nach Gelegenheit der Perſonen und Ermäßigung des Richters, mit Ausſtechung der Augen, oder mit Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen ſchweren Leibesſtrafe geſtraft werden ſolle, wodurch man vermeinet, daß das arbitrium judicis feſtgeſtellt ſey. Wenn man aber betrachtet 1) daß es allerdings Leibesſtrafen giebt, welche an Größe den Tod ſelbſt übertreffen, und 2) in ſolcher Conſideration das hier nachgelaſſene Ausſtechen der Augen und Händeabhauen aus chriſtlichem Mitleiden ebenſowohl, als das im Art. 135. befohlene lebendige Begraben, und Einpfählen der Kindermörderinnen abkommen; ferner, daß 3) eine dieſen gleich kommende ſchwere Strafe, welche hier erfordert wird, ſchwerlich auszufinden ſteht, mithin man am ſicherſten geht, wenn man der P. H. G. O. ſelbſt folgt, welche in dem 160. u. 162. Art. deutlich und bloßerdings auf die Lebensſtrafe geht, und endlich 4) der ſo ſehr inculcirte Unterſchied unter einem gefährlichen und ſchlechten Diebſtal vom keinem Nutzen ſeyn würde, wenn ſowohl bey jenem, als bey dieſem es auf des Richters Ermäßigung und auf eine bloße in dem Zuchthauſe oder dem Karrenſchieben beſtehende Leibesſtrafe ankommen ſollte; ſo müſſen Wir es bey demjenigen, was Wir euch vorhin dieſerwegen zu erkennen gegeben, um ſo mehr bewenden laſſen, als Wir damals nichts anders, als den evidenten und nicht dem mindeſten Zweifel unterworfenen Casum vor Augen, mithin es damit nicht die Meynung gehabt, noch izt hat, euch das gebührende arbitrium in applicatione facti ad legem, oder in dictandis poenis aequipollentibus zu nehmen, als welches euch vielmehr, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eid- und pflichtmäßig in alle Wege bevorbleibt.

20. * Verordnung vom 22. März 1740, wodurch der ausländiſche Cattun und Zitz von 1741 an, verboten wird. (Calenb. u. Grub.)

21. ** Regierungs-Ausſchreiben d. d. Ratzeburg den 28. März 1740, enthaltend ein Proviſionalreglement wegen ſchleuniger Abfahrt der auf der Stekenitz zu Lauenburg ankommenden Güter.

22. * Regierungs-Ausſchreiben d. d. Hannover den 29. März 1740, wodurch der auf die Forderungen der Cämmerey und der Bürger zu Goßlar, mittelſt Ausſchreibens vom 14. Februar 1726 gelegte Beſchlag wieder aufgehoben wird.

23. Königl. Reſcript vom $\frac{18}{29}$ März 1740, die Provocatio ad gratiam regis betr. (an das Miniſterium).

— — Gleichwie Wir immittelſt die in Unſern dortigen Landen vorgehende Diebſtäle und Verbrechen, den Geſetzen und Landesverordnungen gemäß beſtraft wiſſen wollen, ſo wiederholen Wir euch nochmals, was Wir euch unter dem $\frac{23. \text{ Oct.}}{3. \text{ Nov.}}$ 1739 *) eröffnet haben, in deſſen Conformität Wir mit den frivolen Provocationen der Delinquenten auf Unſere Gnade, nicht weiter behelligt ſeyn wollen, ſondern euch anheim geben, wenn keine beſondere Umſtände, die Uns zur Begnadigung bewegen könnten, vorhanden, die Erkenntniſſe der Juſtizcanzleyen, ohne auf ſolche Provocationen zu attendiren, vollſtrecken zu laſſen.

24. Königl. Reſcript vom 30. März 1740, die Inſinuation der Erkenntniſſe auswärtiger Lehengerichte betr. (An die Juſtizcanzley zu Celle.)

Uns iſt aus eurem unter dem 10. Dec. a. p. an Unſere Geh. Rathsſtube erſtatteten Bericht vorgetragen, wie ihr inſtruirt zu ſeyn verlanget, welcher geſtalt ihr euch, bey der von dem domprobſteyl. Lehngerichte in Hildesheim euch angemutheten Inſinuation einiger Citationen an die in Unſern Landen wohnende Vasallos zu verhalten hättet. Nachdem Wir nun der Meynung ſind, daß einem domino directo die Jurisdiction über ſeinen Lehnmann in caussis feudalibus auch extra territorium nicht disputirt werden mag, ſo laſſen Wir geſchehen, daß die verlangte Inſinuation ermeldeter Citation von Euch verfügt werde.

(S. auch Reſcript vom 8. Novemb. 1758.)

*) Befindet ſich in keiner der officiellen Sammlungen, wohl aber in s Pufendorf Introd. in process. crimin. p. 356. litt. d.

25. * Verordnung vom 2. April 1740, wodurch das Branntweinbrennen bis weiters verboten wird.

26. * Reg. Reſcript d. d. Hann. den 8. April 1740, die Wiedererſtattung des Licents von den außer Landes gehenden Kaffeebohnen betr.

27. ** Lauenb. Reg. und Hofger. Gem. Beſcheid vom 8. April 1740, daß post conclusionem in caussa keine Schriften, worin merita caussae tractirt werden, angenommen werden ſollen.

28. Königl. Reſcript vom 12. April 1840, daß 1) Soldaten, welche contra sextum peccíren, die Kirchenbuße desfalls nicht abzuſtatten haben, 2) für Beerdigung der Frauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, kein Accidens genommen werden ſolle.

An das Conſiſtorium zu Lauenburg.

29. * Münzedict vom 15. April 1740, nebſt beygefügten Tabellen, worin die vollgültigen und abgewürdigten Münzen mit ihrem Werthe angezeigt ſind.

(S. Verordn. 30. Nov. 1759, 27. April 1764, 16. May 1778, 1. Octob. 1817.)

30. * Regierungs-Reſcript vom 16. April 1740, worin verſchiedene Puncte, den Licent betreffend, entſchieden werden.

31. * Regierungs-Ausſchreiben d. d. Hannover den 27. April 1740, daß das vertreckte Vieh nicht öffentlich hingeworfen, ſondern verſcharrt werden ſolle.

(S. Verordn. 14. Febr. 1756. Cap. IV. Abſchn. 2. Art. 3.)

32. Verordnung d. d. Ratzeburg vom 2. May 1740, wodurch die Verordnung d. d. Herrenhauſen vom 21. Septemb. 1719, das unvorſichtige Tabacksrauchen betreffend (Calenb. 4. n. 100. p. 292. Cell. 4. n. 202. p. 707.), erneuert wird.

— — "Als renoviren und beſtätigen wir aus landesväterlicher Sorgfalt dieſelbe hiemit, und gebieten allen und jeden, unſers Herzogthums Lauenburg Eingeſeſſenen, Unterthanen und Angehörigen, ohne Unterſchied, ſie ſeyen wes Standes oder Würden ſie wollen, auch denen durch daſſelbige Reiſenden, oder ſich ſonſt darin wegen ihres Gewerbes aufhaltenden Fremden, bey Vermeidung unſerer Ungnade und der darin enthaltenen Poen ſich darnach gebührend zu achten." Ad mandatum.

(S. Verordn. v. 17. Decemb. 1784. §. 9.)

23. Verordnung vom 4. May 1740, wegen Anhaltung der aus der Haft entwischten Delinquenten.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wesmaaßen diejenigen Delinquenten, welche, wegen schwerer Verbrechen, entweder auf Lebenszeit, oder auf viele Jahre zum Karrenschieben bey Unsern Festungen condemniret sind; aller dagegen gemachten Veranstaltungen ohngeachtet, zuweilen Gelegenheit gefunden, sich ihrer Gefangenschaft zu entledigen, und durch die Flucht sich von der verdienten Strafe zu befreyen: Wir aber dem gemeinen Wesen zum Besten vor nöthig erachtet, solche entflüchtete Uebelthäter, so weit es möglich ist, wiederum zur Haft zu bringen, damit selbige nicht von Neuem in Unsern oder auswärtigen Landen allerhand Delicta ausüben mögen: daß Wir demnach allergnädigst resolviret, demjenigen, welcher ein oder andern von Anfangs besagten Delinquenten, wenn sie etwa Gelegenheit gefunden, aus Unsern Festungen zu echappiren, anzeigen und zur Haft befördern wird, für einen jeden eine Recompenz von 10 Thlr. zahlen zu lassen. Damit nun diese Unsere Declaration zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll selbige aller Orten affigiret, auch bey Unsern Regimentern publicirt werden. Ad Mandatum.

34. * Verordnung vom 7. May 1740, was wegen besorglichen Kornmangels zu beobachten.

35. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 12. May 1740, wegen Ablesung eines Gebets, wegen der Theuerung.

36. * Verordnung d. d. Ratzeburg den 16. May 1740, was wegen besorglichen Kornmangels zu beobachten.

37. * Taxerhöhung des Postgelds der Personen, vom 18. May 1740.

38. Geheimerathsrescript vom 20. May 1740, wegen der Jurisdiction über die Porteurs, die bey einem membro des O. A. Gerichts in Diensten stehen.

Da die Porteurs, welche bey ihrem Herrn nicht im Hause wohnen, und für ein gewisses Wochenlohn dienen, eigentlich für ihrer Herren wirkliche Bediente und Domestiken nicht zu achten, mithin sich nebst ihren Weibern und Kindern derer selben fori privilegiati nicht bedienen können, sondern, wenn sie in der Burgvogtey wohnen, auch deren Jurisdiction absonderlich in Polizey- und bruchfälligen Sachen unterworfen sind — und deren sowohl als deren Kutscher und Lakaien Weiber, welche außerhalb der Wohnungen der membrorum des O. A. Gerichts, in andern Häusern, so in der Burgvogtey belegen, sich

aufhalten, den ergangenen Verordnungen und der bisherigen Observanz nach das Schutz- und Dienstgeld bezahlen müssen, so soll solches hinführo also auch beobachtet werden.

39. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 23. May 1740, wegen Ablesung eines Gebets wegen der Theuerung.

40. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. May 1740, daß das verreckte Vieh verscharrt, und bey 20 Rthlr. Strafe nicht in die Flüsse geworfen werden soll.

(S. 100. 14. Febr. 1756. Cap. IV. Abschn. 2. Art. 3.)

41. Gräfenverbot vom selbigen Tage, in den herrschaftlichen Gründen zu jagen.

Nachdem abermahlen vorgekommen, daß verschiedene Hadelnsche Hausleute und andere Einwohner wider das bereits bey ehemaligen Fürstlichen und jetzigen Zeiten zum öftern wiederholte Verbot, und Warnung nicht ablassen, auf denen herrschaftlichen Ländereyen zu jagen und zu schießen; als wird sämmtlichen Pächtern und Inhabern dergleichen herrschaftlichen Vorwerken, bey zehn Thaler Strafe geboten, dergleichen fernerhin nicht zu gestatten, sondern, so oft sich ein oder anderer auf diesen Ländereyen betreten lassen sollte, solchem das Gewehr und Hunde abzunehmen, und an den Amtmann Wagner abzuliefern.

Otterndorf den 24. May 1740.

42. * Verordnung vom 28. May 1740, wegen des den Unterthanen zu verschaffenden Brodkorns.

43. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, wodurch das Schlachten des erkrankten Viehes verboten wird.

(Cell. Suppl. 20. p. 40.)

44. * Verordnung vom 30. May 1740, wodurch denen, die den Unterthanen Brodkorn, oder Geld dazu vorstrecken, der Vorzug vor allen andern Forderungen versprochen wird.

(Cell. Suppl. 5. p. 12.)

45. * Edict vom 21. Junius 1740, wodurch der Licent auf das Brandweinsschroot erhöht wird.

46. Conſiſtorialausſchreiben d. d. Ratzeburg den 27. Jun. 1740, daß bey den Landkirchen und Pfarren beſondere Kirchenladen anzuſchaffen.

47. * Verordnung vom 28. Junius 1740, wegen Beſichtigung der Feldfrüchte in Anſehung der von den Meyern und Gutsleuten nachgeſuchten Remiſſion. (Calenb. Suppl. 13. p. 26.)

48. Königl. Reſcript vom 25. Julius 1740 an das General-Kriegsgericht, die Berufung auf Sr. Maj. Gnade betr.

Euch iſt bekannt, welchergeſtalt bishero verſchiedentlich geſchehen, daß die Inquiſiten, welche zum Tode verurtheilt worden, entweder ſelbſt, oder durch ihre Angehörige, auf Unſere Gnade provociret, und dadurch die verdiente Strafe aufzuſchieben geſucht haben. Wenn aber dergleichen Provocationes derer Inquiſiten nur Mißbräuche und Behelligungen nach ſich ziehen, allermaaßen Wir die in Unſern Landen vorgehende Verbrechen, denen Geſetzen und Landesverordnungen gemäß, der Strenge nach beſtrafet wiſſen wollen, ſo iſt Unſer gnädigſter Wille: daß hinkünftig, wenn nicht einige beſondere Umſtände, die Uns zur Begnadigung bewegen könnten, vorhanden ſind, auf ſolche Provocationes nicht attendirt, ſondern es bey i.n ergangenen Erkenntniß lediglich gelaſſen werden ſolle.

49. * Verordnung vom 29. Julius 1740, daß die Gültigkeit der Münzverordnung vom 15. April 1740, erſt mit Oſtern 1741 anheben ſoll.

50. * Conſiſtorialausſchreiben von demſelben Tage, wegen der Pietiſten und Separatiſten.

51. * Desgleichen, wegen eines Dankgebeſs für die Ernte.

52. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 5. Auguſt 1740, um Bericht wegen des Cattun- und Zitz-Verbots. (Calenb. u. Grub.)

53. * Promemoria der Geheimen Kanzley vom 8. Auguſt 1740, wodurch das Abzugsgeld mit auswärtigen Herrſchaften oder Obrigkeiten beſtimmt wird. (Cell. Suppl. 18. p. 56.) (S. Verordn. vom 12. Sept. 1796.)

54. * Regierungsausſchreiben d. d. Ratzeburg von demſelben Tage, die fleißige Verleſung der zu publicirenden Verordnungen von den Kanzeln betr.

55. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 10. August 1740, daß die zum Anlehen des Korns erforderlichen Scheine unentgeldlich ertheilt werden sollen.

56. Desgleichen vom 12. August 1740, um Bericht über die bevorstehende Ernte.

57. * Desgleichen vom 17. August 1740, daß die Obrigkeiten das Abmähen des noch nicht reifen Korns verbieten sollen.

58. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 18. August 1740, über den Anfang des Gottesdienstes.

Nachdem dem K. und Chf. Consistorio mißfällig vorgekommen, daß ein und andern Orts auf dem Lande der Sonn- und Festtägliche Gottesdienst nicht zur rechten Zeit angehen solle, und dann daraus viele Unordnung erwächset, mithin der Landmann, besonders das junge Volk, wenn der Gottesdienst nicht zur ordentlichen Zeit seinen Anfang nimmt, entweder auf dem Kirchhofe allerhand Muthwillen betreibt, oder gar die Krüge besucht, und sich berauscht, besonders aber, wenn der vormittägige Gottesdienst öfters erst um 1 oder 2 Uhr zu Ende ist, die hochnöthige catechisationes wo nicht ganz unterlassen, dennoch nicht gehörig betrieben werden können, und dann die am 19. April 1734 wegen der Sabbatsfeyer emanirte Königl. Verordnung §. 13. darunter klare Ziehl und Maaße setzet, so wird allen und jeden Predigern des Amts N. ohne Unterscheid, sonderlich aber denen, welche sothane Königl. Verordnung bisher nicht der Gebühr befolget, mittelst dieser Currende, deren an jedes Amt ein Exemplar abgeht, befohlen, den Gottesdienst von Ostern bis Michaeli präcise des Morgens um 8 Uhr, von Michaeli bis Ostern aber um 9 Uhr angehen zu lassen, mit der angehängten Bedeutung, daß derselbe, welcher dagegen handeln wird, ohnfehlbar mit einer Geldbuße ad pios usus angesehen werden solle. Es hat demnach ein jeglicher sich darnach der Gebühr zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten, auch vorbemeldete Verordnung alljährlich auf den Sonntag Trinitatis von der Cantzel zu verlesen.

59. * Anhang zu den Münztabellen vom 15. April 1740, d. d. 20. August 1740.

60. Declaration vom 23. August 1740, die Bestrafung der Feld- und Gartendiebereyen betr.

Die Verordnungen von 1716 und 1736 sind folgendermaaßen declarirt worden:

Gleichwie die Verordnung von Anno 1715 generaliter von allen Garten- und Felddiebereyen redet, in der von Anno 1736 auch von jungen Bäumen, Hecken und Zäunen, so doch keine Gartenfrüchte sind, Erwähnung geschieht, und die eigentliche Absicht dieser Verordnung wörtlich dabey gefügt ist, nemlich denen Unterthanen bey dem Gebrauch ihrer Gärten und Felder Sicherheit zu verschaffen, so verstehet sich von selbst, daß alles

dasjenige, was öffentlich in Feldern und Gärten hingestellet und hingelegt ist, darunter mit begriffen, und, wenn davon etwas entwandt wird, nach solchen Verordnungen mit dem Zuchthause und mit dem Karren, nach jedesmaligen Umständen zu bestrafen sey.

(Struben rechtl. Bedenk. II. Nro. 107. — Die Declaration fehlt in dem Cellischen Corp. Const.)

61. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 23. August 1740, daß die Beamten die Anzahl der Einwohner aufzeichnen lassen, und das Verzeichniß einsenden sollen.

62. * Verordnung d. d. Ratzeburg den 26. August 1740, wodurch von dem Betrage der Ernte Bericht verlangt wird.

63. Verordnung d. d. Stade vom 29. August 1740, wegen der Kirchenländereyen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc. Nachdem im Lande Hadeln zum öftern geschehen und noch geschichet, daß die mit Kirchen = Grund = Zins beläftigte Ländereyen von denen Inhabern verpfändet, und von denen creditoribus bey nicht erfolgter Wiederbezahlung des crediti per immissionem zu sich genommen werden, welche, weil sie solchergestalt nach Hadelerischer Verfassung niemahlen ein dominium daran erlangen können, die sonst bey Veränderung des dominii utilio behörige Winnung abzuführen, mit Beziehung auf die bisherige Gewohnheit sich geweigert haben, und aber dergleichen Observance zum großen Schaden und Nachtheil der Kirchen gereichet; so wollen und ordnen Wir, daß wenn hinführo einige Kirchenländereyen per immissiones an die creditores kommen, und der rechte colonus verstirbet, der creditor immissus mit Entrichtung der Winnung den Anfang machen, und nach dessen Todt, oder, wann dieser sein Immissionsrecht, wie in Hadeln nicht ungebräuchlich ist, an einen andern cediren oder verkaufen mögte, bey jedesmaliger Veränderung des coloni damit continuiret, bey Immissionen ex concursu creditorum aber post quinquennium, in Ansehung des sodann erfolgenden dominii utilis, obschon der vorige colonus noch am Leben wäre, der Weinkauf erleget werden solle. Wonach Unser Hadelnsches Consistorium sich zu achten, und diese Verordnung im Lande kund zu machen hat. Ad mandatum.

64. Punctation mit Hessencassel, vom 2. September 1740, wegen des Sammtgerichts zu Nieste.

(v. Liebhaber Beyträge S. 100.)

65. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 9. September 1740, daß die Obrigkeiten bey Untersuchung des zu bedürfenden Korns, auf Gerste, Buchweitzen und Erbsen mit sehen sollen.

66. * Verbot des Brantweinbrennens, vom 16. September 1740.

67. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover, von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

68. * Verordnung vom 23. September 1740, worin der Vor- und Auffauf des Getreides bis October 1741 bey 100 Rthlr. Strafe verboten wird.

69. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

70. * Desgleichen vom 26. September 1740, gegen den Kornwucher.

71. Geheimerathsrescript vom 28. September 1740, daß, wenn ein Inquisit die Tortur ausgestanden, wegen dessen Entlassung oder Bestrafung zu berichten. (An die Justizcanzley zu Hannover.)

— — gleichwie aber vorhin in dergleichen importanten Fällen, da denen Inquisiten die Tortur zuerkannt worden, von K. Justizcanzley ein Gutachten anhero erstattet ist, ob der Inquisit nach ausgestandner Tortur zu dimittiren, oder der wider ihn vorgekommenen Umstände halber, mit Karrenschieben zu belegen sey, so wird solches auch hinführo geschehen müssen. (Struben Th. II. Bed. 117.)

72. ** Renovirte Verordnung d. d. Ratzeburg den 30. September 1740, daß die Schlächter in den Lauenburgischen Städten, das Kalbfleisch, und sonderlich die Nieren nicht aufblasen sollen.

73. Regierungsrescript d. d. Ratzeburg den 3. October 1740, wie sich die Beamte zu verhalten haben, wenn Kinder sich an ihren Eltern vergreifen, diese es aber verleugnen, und sonst kein Beweis vorhanden.

74. Verordnung vom 12. October 1740, wodurch der §. 2. der Verordnung vom 8. Junius 1734, wegen der Separatisten erklärt wird. (alle Lande.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir höchst mißfällig vernommen, wasmaaßen die, gegen das auch in Unsere teutsche Lande eingeschlichene fanatische und separatische Unwesen, aus Landesväterlicher Vorsorge, bisher vorgekehrte Mittel und Verordnungen den gewünschten Endzweck nicht er-

reicht haben: vielmehr sich noch hie und da, bey verschiedenen Unserer Unterthanen irrige, der heil. Schrift und denen symbolischen Glaubensbüchern Unserer Evangelischen Kirche zuwider laufende Lehren äußern: auch von ein- und andern Unserer 1734 ausgelassenen nachdrücklichen Verordnung zuwider, annoch besondere häusliche Zusammenkünfte, um in denenselben des Gottesdienstes zu pflegen, zu Fortpflanzung schädlicher Lehrsätze und vieler andern übeln Folgen, gehalten werden, insonderheit aber, daß obenangeführte Verordnung in denen Worten des 2ten §phi, da es heißt:

Sind wir zwar nicht gemeinet u. s. w. vielmehr wollen Wir jedermann dazu landesväterlich ermahnt haben

von einigen dahin wolle mißdeutet werden, als ob Wir die zu gottesdienstlichen Uebungen angestellte häusliche Versammlungen verschiedenen Häusern, selbst gut geheißen und verstattet haben: So sehen Wir Uns aus treuer Sorgfalt für die wahre Wohlfahrt Unserer Unterthanen gemäßigt, Unsere in mehrberegter Verordnung enthaltene Willensmeynung dahin zu declariren, daß Wir zwar gerne sehen, wann Hausväter und Hausmütter mit ihren Kindern und Gesinde besondere Uebungen der Andacht in ihren Häusern haben, und mit Singen, Beten, Lesen der heil. Schrift und anderer ohnverwerflicher Bücher sich erbauet; dahingegen aber allen und jeden Unserer Unterthanen allen Ernstes untersagt seyn soll, in einem Privathause, es geschehe nach vorhergenommener Abrede oder auch als von ohngefehr, am Sonntage oder Werktage aus verschiedenen Häusern oder Familien zusammenkommen, in der Absicht, um daselbst eine Art von Gottesdienst mit Singen, Lesen und andern Betrachtungen anzustellen; sintemal dergleichen Zusammenkünfte, so gut und unschuldig sie auch anfänglich scheinen möchten, jederzeit den schädlichsten Folgen, wie die Erfahrung gelehrt hat, ausgesetzt bleiben.

Wir befehlen demnach Unsern Landdrosten, Oberhauptleuten, Drosten, Beamten, Magistraten in denen Städten, Gerichts-Inhabern, und allen Obrigkeiten insgesammt, ein wachsames Auge darauf zu haben, und allen Fleißes darauf achten zu lassen, ob in denen ihnen anbetraueten Districten dergleichen Zusammenkünfte gehalten werden, und im Fall sich solches hervorthun sollte, sofort nicht allein diejenigen, in dessen Hause dergleichen Privat-Gottesdienst gehalten wird, sondern auch diejenigen, welche zu ihrer Kundschaft kommen, daß sie denenselben beywohnen, vor sich fordern, und ihnen dergleichen Zusammenkünfte bey willkührlicher Strafe zu unterfagen, und da sie dessenohngeachtet mit denselben fortfahren, solches Unserm Consistorio zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

Hannover den 12. Octobr. 1740. George R.

75. Verordnung von demselben Tage, wegen Bau- und Reparatur der Kirchen und Capellen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach Uns hinterbracht worden, wasmaaßen seithero bey einem neuen Bau oder Hauptreparation derjenigen Kirchen und Capellen in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Gru-

benhagen und Lüneburg, und denen dazu gehörigen Grafschaften und Landen, über welche Uns das jus patronatus zustehet, viele Difficultäten sich ereignet, indem man in Ansehung dessen, daß die neuzuerbauende oder zu reparirende Kirchen und Capellen keine hinlängliche Mittel zu Herbeyschaffung der benöthigten Gelder zu den Baukosten für sich gehabt, den Bau- oder die Reparation in gar geraumer Zeit nicht zum Stande bringen können, als haben Wir zu Abhelfung solcher daher entstandenen Inconvenienzien, Unserem hiesigen Consistorio Unsere Willens-meinung hierunter des mehreren zu erkennen gegeben, und dabey nachfolgendes, wie hiemit geschieht, zu verordnen dienlam und nöthig zu seyn befunden:

1. Gleichwie es bey dem resp. in Anno 1727 und 1734, in vorbemerkten Unsern Fürstenthümern, Grafschaften und Landen eingeführten Rechnungs-Modell, und bey der, nach denen darauf sich gründenden Monitis generalibus eingerichteten Administration, auch bey der dermaligen Verfassung des Kirchen- u. Capellen-Rechnungswesens sein Verbleiben hat: So wollen Wir, daß ein jeder Rechnungsführer gegen Ablauf des Februarii jeden Jahrs (womit für das mal binnen 6 Wochen, nach Erhaltung dieses, der Anfang zu machen ist) es mögen denn die Kirchen- und Capellen-Rechnungen eingenommen seyn oder nicht, einen summarischen, jedoch accuraten Extract von Einnahme und Ausgabe, nach Maaßgebung der in dem Rechnungsmodell enthaltenen Recapitulation und dabey besonders einen Extract hierüber, was nämlich eine jede Kirche und Capelle, über welche Uns das jus patronatus zusteht, an ausgeliehenen Capitalien, und an baarem Vorrath habe? wie auch, ob und was für exigible Restanten vorhanden sind? an Unser Consistorium einsende, damit selbiges daraus abnehmen könne, wie hoch das Corpus bonorum von Jahren zu Jahren anwachse, oder ob darunter bey einer oder andern Kirche ein Abgang verspüret werde.

2. Ordnen Wir hiemit, daß nach dem Inhalt der unter dem 13. December 1734 und 14. April 1735 ergangenen Ausschreiben, von denen Kirchenvisitatoribus jeder Inspection binnen zween Monaten nach Erhaltung dieses, über nachstehende Puncte pflichtmäßige Berichte an Unser vorbesagtes Consistorium erstattet werden sollen:

a) Bey was vor Kirchen und Capellen, worüber Wir das jus patronatus haben, die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordere, einen ganz neuen Bau vorzunehmen?

b) Wie bald solcher geschehen müsse?

c) Ob nicht allenfalls durch eine Reparation der besorgliche Einfall auf etzliche Jahre annoch verhütet werden könne?

d) Was vor Kirchen und Capellen, über welche Wir das jus patronatus besitzen, einer Erweiterung und Hauptreparation ohnumgänglich benöthigt sind? u. d.

e) Welche von ſolchen Kirchen und Capellen binnen den nächſten zwölf Jahren von Anno 1740 anzurechnen, keines neuen Baues oder keiner Hauptreparation bedürfen, ſondern alſo beſchaffen ſind, daß ſie, ohne neuerbauet, oder reparirt zu werden, annoch eine geraume Zeit hinſtehen können?

f) Imgleichen, was vor welche von ſolchen Kirchen und Capellen anjetzo würklich neuerbaut, oder reparirt und was dazu vor Koſten annoch erfordert werden?

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werden alle und jede Kirchenvisitatores dieſem unſern allergnädigſten Befehl die gebührende Folge leiſten, alſo wird denſelben hierdurch ernſt- und nachdrücklichſt injungirt, mit allem Fleiß und Sorgfalt dahin zu ſehen, daß bey einem vorzunehmenden neuen Bau oder einer Hauptreparation einer Kirche oder Capelle (geſtalten es, wegen der geringen Reparationen bey demjenigen, was ſolcherhalben in den monitis generalibus verſehen iſt, gelaſſen wird,) aller unnöthiger und überflüßiger Zierrath vermieden, alle mögliche menage beobachtet, und auf eine dauerhafte Arbeit geſehen werden.

Haunover den 12. Oktober 1740. George R.

74. Verordnung vom 14. October, wie es mit den Satisfactionsklagen der Geſchwängerten gegen Unterofficiers und Gemeine zu halten. (Alle Lande.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Obwohl Wir verhoffet, nachdem, Inhalts der, von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj., verſchiedentlich ausgelaſſenen Verordnungen, denen gemeinen Soldaten und Unterofficiers ſowohl, als denen Weibsperſonen ſchlechterdings und bey nahmhafter ſcharfer Strafe, ohne Vorwiſſen des Obriſten vom Regimente ſich in eine ehliche Verbindlichkeit mit einander einzulaſſen, es würde dadurch dem Laſter der Unzucht und Hurerey guten Theils vorgebeugt werden, aller maaßen die zu Fall gekommene, daß ſie unter der Hoffnung der Ehe ſich verführen laſſen, weiter nicht mehr vorſchützen mögen; und daß ſie daher für dergleichen Schande ſich deſto mehr hüten würden, wohl zu vermuthen geweſen; ſo haben Wir jedennoch mißfällig vernommen, wasgeſtalt, nicht allein durch vorbemeldete Verordnung, der geſuchte Endzweck nicht erreichet, ſondern, wider Verhoffen, daher noch dieſes Uebel entſtanden ſey, daß die geſchwächte Weibsperſonen die Vergeltung ihrer verlohrenen Ehre, von denen, welche ſie zu Vätern der in Unehren erzeugten Kinder angegeben, bey Unſern Kriegsgerichten durch weitläuftige Proceſſe geſuchet, auch daraus erhalten haben, daß ihnen desfalls oftmahls der Belang, wo nicht ihres ganzen Vermögens, doch zum wenigſten deſſen, was ihnen an Brautſchatz jemahls werden können, zugebilligt worden.

Wann aber derab ſehr viele Inconvenienzien erwachſen, indem die Weibsperſonen daher veranlaßt worden, die wahren Väter zu verſchweigen, hingegen andere, ſo etwa mehr bemittelt, zu belangen; weniger nicht die Ausfündigmachung des Vermögens oder Braut-

ſchatzes der Klägerin, zu manchen falſchen Eidſchwüren die Gelegenheit gegeben; imgleichen die zur Ausführung der deshalb angeſponnenen Proceſſe, erforderliche Koſten beyde Theile heftig bedrücket; welchem ſämmtlichen Unweſen Wir länger nachzuſehen nicht= ſondern demſelben vielmehr Einhalt zu thun, um ſo mehr gemeinet ſind, als Wir in allergnädigſte Erwägung gezogen: daß diejenige, welche ſich oberwähnten Geſetzen zuwider, mit einem gemeinen Soldaten oder Unterofficier, es ſey mit, oder ohne vorgängige Eheverſprechung, fleiſchlich vermiſchet, als eine muthwillige Selbſtverächterin ihrer Ehre anzuſehen, mithin als eine ſolche, für deren Verluſt einige Erſtattung oder Vergeltung nicht begehren kann; als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß hinführo bey Unſern Kriegsgerichten dergleichen Satisfactionsklagen von Perſonen, welche ſich nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, von Gemeinen oder Unteroffiziers ſchwängern laſſen werden, überall nicht angenommen, noch dieſe desfalls zu einigem Abtrag oder Vergeltung an die Klägerin vertheilet, ſondern alle ſolche Klagen, ohne Verſtattung proceſſualiſcher Weitläuftigkeit ſofort abgewieſen werden ſollen. Gleichwie aber Unſere ernſte Meinung iſt, daß dieſe Unſere Verordnung keinesweges zu einem Deckmantel der Bosheit gemißdeutet, noch zur Beförderung der Liederlichkeit und Unordnung mißbraucht werden ſoll, alſo wiederholen Wir damit ausdrücklich alle darauf vorhingeſetzte Beſtraf= und Ahndungen. Und gebieten und wollen, daß Unſere Kriegsgerichte, vornemlich die Chefs der Regimenter in deren Ausübungen gegen die, ſo dergleichen verdienet, deſto ſchärfer verfahren ſollen. Geſtalt denn auch, wofern etwan beſonders wichtige Umſtände, zum Exempel: in Anſehung des Standes der Geſchwächten, oder des Verführers eintreten ſollten, Wir in ſolchem Falle der rechtlichen Ermäßigung Unſerer Kriegsgerichte anheim laſſen, von obfeſtgeſetzter allgemeiner Regel abzugehen, und darin eine Ausnahme zu machen; mithin befindenden Dingen nach, auf die von der Klägerin eingeführte Satisfactionsklage, was die Rechte ſonſt mit ſich bringen, zu erkennen.

Hannover den 14. October 1740. George R.

77. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 17. October 1740, das Abmähen des unreifen Korns betr.

78. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 25. October 1740, wodurch das Branntweinbrennen aus Obſt verſtattet wird.

79. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 26. October 1740, daß die Obrigkeiten ihren Pflichten gemäß, für die Erhaltung der Unterthanen zu ſorgen, auch dieſelben dahin anzuhalten haben, daß ſie bey dem Kornmangel auch Gerſte und Buchweitzen zum Brodkorn nehmen.

80. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 28. October 1740, zur Verordnung vom 12. Octob. 1740.
(Cell. 1. n. 147. p. 1001.)

81. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 31. October 1740, über den Kornzuschlag.

82. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover von demselben Tage, die Pietisten und Separatisten betr.
(Cell. I. n. 218. p. 1202.)

(Dieses weitläuftige Ausschreiben ist an die Superintendenten und Prediger gerichtet, und enthält die Kennzeichen der gedachten Irrlehren. Es ist eine Wiederhohlung eines ähnlichen im Corp. C. Cal. I. n. 176. p. 1059.)

83. Publication, wegen des Reichsvicariats vom 8. November 1740.

84. * Verordnung d. d. Ratzeburg den 15. November 1740, über den Kornzuschlag.

85. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 18. November 1740, wegen Ablesung einer Abdankung, nach Absterben Kaiser Carl VI.

86. Verordnung d. d. 22. November 1740, über die Erhöhung der Posttaxe bis 29. Febr. 1741.

87. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von demselben Tage, daß den Branntweinbrennern, welchen nach dem Ausschreiben vom 25. Octob. 1740, aus Obst Branntewein zu brennen erlaubt war, die Helme wieder abzunehmen.

88. * Patent vom 24. November 1740, daß die Vasallen ein Verzeichniß aller von den Königl. Preuß. Lehnshöfen relevirenden Lehngütern an Königl. Lehenkammer in Hannover einsenden sollen.

89. Gräfenrescript vom 29. November 1740, über die Competenz des Executionsgerichts in Otterndorf.

Es ist mir berichtet worden, wie deß jüngsthin ein dortiger Bürger, Namens C. W. Stüven, von dem Executionsgericht zum Einlager condemnirt worden, dieser aber darauf

bey dem Rath ad concursum provocirt, und dadurch des Einlagers sich zu entziehen vermeinet. Als nun aber eines Theils beym Executionsgericht lis pendens, andern Theils ganz unschicklich ist, daß dieselben sich unterfangen wollen, pendente lite hierinnen zu cognosciren, maaßen obbemeldeter Stüven gestalten Sachen nach bey dem Executionsgerichte das beneficium cessionis hätte suchen sollen und dieselben allererst abwarten müssen, was darauf verfügt wäre; so kann ich nicht umhin, denselben hierdurch anzubefehlen, des fernern Cognoscirens in dieser Sache, ehe und bevor solche an dieselben remittirt, sich zu enthalten, und den vorgemeldeten Claus Stüven anzuweisen, daß er selbst seine Nothdurft bey dem Executionsgericht anbringe, und daselbst zuförderst rechtliche Verfügung gewärtige.

Stade den 26. Nov. 1740.

An Bürgermeister u. Rath zu Otterndorf.

90. * Edict d. d. Ratzeburg den 3. December 1740, wodurch der Vor- und Ankauf des Getreides zum Wiederverkauf verboten wird.

91. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 5. December 1740, daß das Verbot des Cattuns und Zitz vom 22. März 1740, mit Ostern 1741 wirksam werden solle.

92. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 8. December 1740, die Verfügung vom 31. Octob. 1740, wegen des durch hiesige Lande gehenden Korns betreffend.

93. * Verordnung von selbigem Tage, daß die Postbedienten keine Privat-Briefe unter ihrem Couverte untaxirt versenden sollen.

(Circulare v. 21. März 1814. §. 9.)

94. Gräfenreſcript vom 11. December 1740, über die Competenz des Executionsgerichts in Otterndorf.

Denenselben kann auf die an mich unter dem 2ten dieses, eingereichte Vorstellung C. W. Stüvens Cess. bon. betr. nichts anderes als dieses in Antwort ertheilen, daß nach demmahlen es von Seiten des Executionsgerichts nicht die Meynung ist, sich des quaest. Concurses selbst anzumaaßen, sondern die Frage blos darin besteht, ob Bürgermeister u. Rath befugt diese Executionssache, nachdem sie einmal dahin remittirt worden, von da zu avociren, oder ob nicht vielmehr der Cessionarius das ergriffene beneficium cessionis selbst dem Executionsgerichte anzuzeigen, und darauf die Remission der Sache ad judicem ordinarium, zu gewärtigen habe; also es um so mehr bey dem darunter

wohlbedächtlich abgegebenen Bescheide sein Bewenden behalte, als dieselben bey näherer der Sachen Einsicht, daß ein Untergericht dem Obergericht gleichsam Avocatoria zusende, selbst vor unschicklich, alsdann aber dero jetzige Querel und alle angeführte Allegata juris allererst gegründet und applicable erkennen werden, wann das Executionsgericht sich die Führung des Concurses selbst unterziehen, und nicht vielmehr nach geschehener bescheinigter Anzeige des debitoris von dem ergriffenen beneficio cessionis bonorum solche an die Herren zurückverweisen würde.

Stade den 11. Dec. 1740.

An Bürgermeister und Rath zu Ottendorf.

95. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 14. December 1740, den Kornzuschlag betr.

96. * Verordnung vom 14. December 1740, die Werbung auf dem Communionharz betr.

97. Ausschreiben der Kriegscanzley zu Hannover vom 21. Decemb. 1740.

Daß bey Einsendung der abgehaltenen Besichtigungsprotocolle, wegen Remission an Proviant-Korn und Fourage-Geldern anzuzeigen, was und wieviel von Königl. Cammer und den Gutsherrn erlassen worden, imgl. daß Unterthanen wegen sothaner Remission nicht einseitig bey Königl. Kriegscanzley supplicíren sollen.

98. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den — 1740, wodurch ein uniformes Lauenburgisches Gesangbuch eingeführt wird.

(Mit einer Vorrede des Sup. Beneken. Lauenb. gedr. bey Berenberg.)

1741.

99. * Reglement d. d. Ratzeburg den 20. Januar 1741, wegen Abstellung mehrerer Handwerksmißbräuche.

100. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 20. Januar 1741, die Kirchendanksagung wegen glücklicher Entbindung der Prinzessin von Walis betr.

101. Landesherrl. Rescript vom 25. Januar 1741, wodurch das von dem O. A. G. erstattete Gutachten vom 21. Januar 1740, wegen der Criminaluntersuchung gegen Geistliche dem Consistorio zur Nachachtung mitgetheilt wird.

Diesemnach liegt es dem Consistorio ob, vermöge der ihm zustehenden Oberaufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Kirchendiener, die Verletzungen dieser Amtspflichten zu untersuchen und zu bestrafen. —

— (Schlegel Hann. Kirchenv. B. I. S. 358.) Das Gutachten selbst ist ungedruckt geblieben.

102. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. Januar 1741, daß die Obrigkeiten bey den Branntweinbrennern unvermuthet visitiren, und von den Contraventionsfällen berichten sollen.

103. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 6. Februar 1741, über die Durchfuhr des Korns.

104. Der Geheimen Canzley Wiederholung der Patente vom 26. Jul. 1696 und 7. Octob. 1704, daß die Postcomptoire während der Speditionen verschlossen seyn sollen; — vom 11. Februar 1741.

105. ** Verordnung d. d. Ratzeburg vom 13. Februar 1741, über Verlegung der Heerstraße von Mölln nach Lübeck.

106. ** Lauenb. Reg. u. HofG. Gem. Bescheid vom 13. Februar 1741, daß falls litigirende Partheyen in lauterationis infantia transmissionem actorum zu bitten gewillet seyn sollten, dieselbe solche per separatam schedulam bey Einbringung der Justificationsschrift suchen sollen.

107. ** Desgleichen vom 16. Februar 1741, daß die Bescheide binnen 8 Tagen auszulösen.

108. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. Februar 1741, über die Wegebesserung.

(S. Verordn. 30. Nov. 1751. 18. May 1754.

109. Verordnung d. d. Ratzeburg den 20. Februar 1741, was hinführo im Kauffen und Verkauffen und sonsten im gemeinen Handel und Wandel der Ellen-, Gewichte-, Korn-, Wein- und Bier-Maaßen im Herzogthum Lauenburg zu gebrauchen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, was maaßen Uns unterthänigst vorgebracht, daß bisherro in Unserm Hertzogthum Lauenburg vielerley Ellen, Pfund- Gewichte- auch Korn- und andere Maaßen so wol von trauckenen als nassen Waaren in Gebrauch gewesen, daraus aber allerhand Unordnung, Ungelegenheit und Betrug im Handel und Wandel ergewachsen, auch das Commercium mit denen benachbahrten Landen sehr gehemmet worden, und Wir daherro aus Landes-Väterlicher Vorsorge, nach gepflogener Communication mit Unser getreuen Ritter- und Landschaft bewogen worden, darunter zum Besten Unser getreuen Unterthanen Unsers Hertzogthums Lauenburg und zu Vermehr- und Verbesserung ihres Gewerbes eine Aenderung folgender Gestalt zu machen, und alle Ellen, Maaßen und Gewichte auf einen durchgängig gleichmäßigen Fuß zu setzen:

Wir ordnen, setzen und wollen demnach hiemit,

Daß vom 1sten October des 1741. Jahrs an in Unserm Hertzogthum Lauenburg in Städten, Flecken und Dörffern keine andere, als die Hamburgische kurtze oder lange, sonst die Brabandische Elle genannt, nach dem Käuffer und Verkäuffer deshalber vereinbahret werden, im Handel und Wandel, so wenig von einheimischen, als fremden Krahmern und hausierenden Juden und Christen, weder in- noch ausserhalb Jahrmarkts, gebrauchet werden solle, und wer nach Ablauf solcher Zeit betroffen wird, daß er mit einer andern Elle ein- oder ausgemessen habe, er sey Ein- oder Ausheimischer, soll das erstemahl ohne Unterscheid mit fünf Rthlr. Straffe, wann er aber zum zweyten oder mehrmahlen über sol-

chen Betrug betreten und deſſen überführet wird, nach Befinden und Ermäſſigung des Vortheils, den der Betrüger damit geſucht, mit dem duplo bis quadruplo, oder daferne er nicht ſoviel in Vermögen hat, mit einer dagegen proportionirten Leibes-Straffe angeſehen und beleget werden, und ſollen von ſolchen Geldſtraffen zwey Drittel der Obrigkeit des Orts, und ein Drittel dem Denuncianten zugewandt und deſſen Nahme, wann es möglich, daneben verſchwiegen werden.

Als auch

2.

Unſer Hertzogthum Lauenburg ſeiner Lage nach mit Wollen- und Leinen-Garn in denen beyden benachbahrten Handels-Städten Lübeck und Hamburg eine vorträgliche Handelung treiben kann, wenn mit denen Haspeln und Gebinden auffrichtig zuwerke gegangen wird; ſo ſoll von vorbeſagter Zeit kein anderer ganzer oder halber Haspel gebrauchet und geduldet werden, der nicht respective 4 oder zwey vorgedachter kurtzen Hamburgiſchen oder neuen Lauenburgiſchen Ellen weit iſt, und ſoll jedes Stück, welches darauf gehaspelt wird, zehn Gebind, und jedes Gebind 100 Faden halten.

Wer betroffen wird, daß er, wann Wollen- oder Leinen-Garn, entweder vor Geld oder zum Verkauff geſponnen wird, einen geringhaltigern Haspel gebrauchet, und in denen Gebinden die geſetzte Faden-Zahl vermindert, demſelben ſoll nicht, wann er Wollen oder Flachs für Geld zu ſpinnen angenommen, das völlige Spinnlohn bezahlet, und er noch darzu, wegen des begangenen Betrugs, von der ordentlichen Obrigkeit ohne die geringſte Conniventz für jeden Faden entweder mit einem halben Thaler, oder vier und zwantzigſtündiger Gefängniß angeſehen, und es mit dem Denunciamten, gleich als im §. 1. gehalten werden.

3.

Sollen in allen Städten und Flecken untadelhafte Wage-Balken und Schaalen mit nöthigen Pfunden, wo ſie nicht bereits verhanden, welche gehörig abgezogen, angeſchaffet und von jedes Orts Obrigkeit insbeſondere fleißige Obacht gehalten werden, daß ſonderlich bey denen Wage-Balken alle Vervortheilung vermieden bleibe.

4.

Die Pfunde und Gewichte ſollen von keiner andern Materie, als von Metall oder Eiſen ſeyn, und keine andere Arten ſo wenig bey Gemeinen, als der Kauffleute und Höckere, auch der Müllere Wagen geduldet, alle ſolche Gewichte in einer der nachher benannten Eichſtütte verglichen, und mit dem dazu verordneten Stempel gezeichnet, auch was über 50 Pfund ſchwer, im Kauffen und Verkauffen, auf denen publiquen Wagen gewogen werden.

5.

Soll hinführo alles Gewichte in Unſerm Hertzogthum Lauenburg den Hamburgiſchen Raths-Gewichten an Schwere gleich ſeyn, und mit ſolchen Gewichten aller Handel, in- und auſſerhalb Markts, bey nachgeſetzter Straffe betrieben und alles gewogen werden.

6.

Die sogenannte Untzel-Wagen auch Einschlägere werden vor erst ein Jahr in Unser Unterthanen Häusern, jedoch nur zu ihrem Privat-Gebrauch, geduldet, im Kauffen und Verkauffen aber sollen sie bey 6 Rthlr., und, nach Befinden bey Confiscation der damit gewogenen Güter, nicht weiter gebrauchet werden.

7.

Die Korn-Maassen betreffend, sollen, da in der Stadt Lauenburg der stärkeste Kornhandel betrieben wird, alle in Unserm Hertzogthum Lauenburg vom 1sten Octobr. a. c. an im Handel und Wandel zu gebrauchende Korn-Maassen allein mit dem Raths-Himten zu Lauenburg verglichen werden. Als aber

8.

In Unsern Aemtern, bey denen Adelichen Gütern auch einigen Predigern Pacht- und Zins-, auch sogenanntes Mis-Korn von denen Unterthanen, Guths-Leuten und Eingepfarreten Jährlich, zu gewisser Zeit, geliefert wird, so soll in diesem alleinigen Fall der bishero dazu gebrauchte Scheffel beybehalten und das Pacht-, Zins- und Mißkorn damit gemessen werden, zu welchem Behuff bey einem jeglichen Amte, Gerichte und Pfarre, allwo dergleichen Korn-Abgabe hergebracht, aufbehalten werden. Nachdem auch

9.

Die Stadt Lauenburg mit Unserm angräntzenden Lüneburgischen Landen einen Korn-Handel treibet, und es sich zutragen kann, daß Käuff- und Verkäuffer den Handel nach Lüneburgischer Maasse schliessen, so wird Ihnen solches zwar verstattet, und ist zu solchem Ende zu Rathhause ein gewrögeter Braunschweigischer Himte beyzubehalten, und im vorgesetzten Fall zum Einmessen zu gebrauchen, als aber von einem betriglichen Kornhändler bey dem Verkauffen ein einfältiger Käuffer gar leicht durch dergleichen gedoppelte Maasse berücket werden kann, so werden Unsere Beamte, wie auch Burgemeistere und Rath daselbst hiemit ernstlich angewiesen, darauf sorgfältige Aufsicht zu führen, und denjenigen Korn-Händler, welcher betreten und überführet wird, daß er der Armuth, oder sonst einem einfältigen Bürger und Bauer, so von ihm die benöthigte Frucht, es sey viel oder wenig, nach Lauenburgischer Maasse erhandelt, dieselbe mit einem Lüneburgischen Himten zugemessen habe, zum ersten mahl für jeden Himten, den er solchergestalt verkaufft, mit 1 Rthlr., und wann er solche Betrügerey weiter betreiben würde, mit doppelter Straffe zu belegen, wovon dem Denuncianten der dritte Theil zugebilliget wird. Hätte aber ein solcher Betrüger nicht so viel in bonis, daß er diese Geldstraffe erlegen könnte, oder er liesse sich gar zum dritten mahl darüber betreten, und würde des Betrugs überführet, ist er sofort zu gefänglicher Haft zu bringen, und davon an Unsere Lauenburgische Regierung, mit Einsendung der Acten, ohngesäumt zu berichten, damit Sie wegen einer ohnausbleiblichen proportionirten Leibes-Straffe gegen denselben erkennen könne. Wann auch in Unserm Hertzogthum Lauenburg in gewissen Fällen die Hauff-Maaße annoch gebrauchet wird,

so überlassen Wir vor der Hand dem Käuffer und Verkäuffer, ob sie gewisse Früchte, nach gestrichener oder gehäufftter Maasse kauffen und verkauffen und darnach den Preis reguliren wollen.

10.

Die Wein-, Brantewein-, Bier-, Eßig und anderer fliessenden Dinge Maasse soll, vorbemeldeter Zeit an, in Unserm Hertzogthum Lauenburg von einerley Größe und Gehalt seyn, und nach der Lübeckschen oder Hamburgischen Raths-Maasse eingerichtet und verglichen werden. Da denn ein halb Anker fünff, ein gantzer zehn, ein Ohm zwantzig, ein gantzer Ohm viertzig, und ein Orhöfft sechszig Stübgen Hamburger oder Lübecker Raths-Maasse, als welche gleichhaltig, in sich fassen muß.

11.

Die Bier-Fässer, sie bestehen in sogenannten Dick- oder Schmahl-Bandes gantzen, halben und viertel Tonnen, bleiben, bis zu anderweiter Verordnung, ohnverändert, nur werden die Obrigkeiten in den Städten erinnert, dahin mit Fleiß zu sehen, daß die Böttticher und Faßbinder, wann es nicht bereits geschehen, dahin beeidet werden, daß sie so wohl die neuen Gefässe nach der Maasse, wie selbige jedes Orts hergebracht, einrichten, und gehörig visiren, als auch die alte Tonnen, wenn sie solche entweder repariren oder neue Stäbe und Bodens darin verfertigen, nicht grösser, noch kleiner machen wollen, als es jedes Orts herkommens, und daß ein jeder Meister sein Wapen oder Zeichen auf solchen alten und neuen Tonnen brennen oder hauen müsse, damit man, wann ein Gefäß etwa zu klein oder zu groß befunden wird, wissen könne, wer solches verfertiget, da denn derselbe für jedes Stübgen, das eine solche Tonne oder Faß weniger oder mehr hält, mit fünf Rthlr. Straffe, oder, wofern der Contravenient solches nicht in bonis hat, mit einer desfalls proportionirten Leibes-Straffe für das erstemahl beleget, und die Gefässe ohnentgeltlich zu ändern und zu restificiren angehalten werden soll.

Würde er aber darüber zum andernmahl betreten, soll ihm nebst bemelter Straffe, das Handwerk gäntzlich geleget werden, und wird es, der Denuncianten halber, bey dem, was oben §. 1. und 2. verordnet, gelassen.

Damit man auch wegen der hergebrachten Grösse der Bier-Tonnen an jedem Orte alle Zeit ein zuverläßiges Principium haben möge, soll von allen und jeden Obrigkeiten ein pflichtmäßiger Bericht erfordert, und der eigentliche Gehalt an jedem Orte, so wol Ein- als Ausheimischen Consumenten und Käuffern des Biers zur Nachricht, durch den öffentlichen Druck, bald möglichst bekannt gemacht werden.

12.

Bey allen Aemtern, Adelichen Gerichten, auch Städten und Flecken soll von diesen neu-verordneten Maassen und Ellen wenigstens eine verwahret werden, damit derjenige, welche der Maasse halber zweifelhaft, die seinige darnach könne überschlagen lassen.

Wie nun insonderheit

13.

Die Nothdurfft erfordert, daß obgedachte in Unserm Hertzogthum Lauenburg vom 1sten Octobr. 1741. an zu gebrauchende Gewichte, Ellen, Wein-, Brandtweins-, Bier- und Eßigs- auch Korn-Maassen respective recht abgezogen, geeichet, gestempelt nnd verglichen werden mögen, also soll hinführo dieses alles in Unseren beyden Städten Lauenburg und Ratzeburg bewerkstelliget werden, welche dero Behuff zu Eich-Städten hiemit bestellet werden.

Wie Wir denn auch

14.

Hiemit verfügen, daß von diesen beyden Städten von obigen Sorten recht geeichet, gestempelt, und brandt, und zwar die Elle von Eisen, die Pfunde von Metall und Eisen, die Wein- Bier- und Brandtwein- auch Korn-Maassen, aber bis auf ein halb Nößel und Viertel inclusive ein Original von Metall angeschaffet, und dazu die Kosten aus der Cämmerey hergeschossen werden, jedoch sind Wir allergnädigst zufrieden, daß bis dahin, zu Vergleichung der Korn-Maaßen ein von trockenen Eichenholtz verfertigter, mit einem doppelten Boden versehener und mit Eisen wohl beschlagener Himte gebrauchet, und wird denen Eich-Städten in dem Anhange sub Nro. 1. zu ihrer Dorection die von Unser Rent-Cammer d. 24sten Decemb. 1728. wegen Vergleichung der Korn-Maassen ergangene Instruction mitgetheilet. Ein solcher Himte muß vor der Eichung unten und an denen Seiten mit dem Eisen-Beschlag und Hand-Griffen ordentlich versehen werden, der oberste eiserne Ring um den Himten aber, nebst den etwa verlangenden über den Himten hergehenden Quer-Eisen, so gleich bey und nach der Vergleichung an den Himten befestiget und zu dem Ende ein Schmidt herbey geruffen werden.

15.

Nach diesen Originalien sollen Bürgermeistere und Rathmänner in besagten Eich-Städten die Abzieh- und Eichung der in Unserm Hertzogthum Lauenburg zu gebrauchender Pfunde und Maassen also verrichten lassen, daß sie zuforderst jemand ihres Mittels vermittelst eines körperlich abzustattenden Eides bestellen, welcher jedesmahl der Abzieh- und Eichung, auch Stempeln, Brennen und Zeichnen beywohne und acht habe, damit so wol mit einem, als andern aufrichtig und unbetriglich verfahren auch jedermann schleunig damit gefordert werde. Nicht weniger haben sie

16.

Gewisse Handwerker, als einige Klein- und Goldschmiede, so die Pfunde und eiserne Ellen: Kannen-Gießer so die Wein- Branntewein- und Bier-Maassen, auch Tischler, so die höltzerne Ellen respective abziehen und vergleichen, eidlich zu bestellen, und überdem

noch jemand, vermittelst darauf abzustattenden Eides aufzutragen, welche, wann die Vergleichung geschehen, das Stempeln oder Brennen der vergleichenen Pfunden und Maassen verrichten.

Beym Beschlag der Himten ist zu beobachten, daß wenn jemand verlangen sollte, daß über dieselbe eiserne Stangen zu machen, solches zwar geschehen könne, jedoch daß dasselbe, ehe die Vergleichung geschiehet, bewerkstelliget werde, zumahl die Erfahrung gelehret, daß wenn über die Himten allererst nach der Eichung eiserne Stangen gemachet werden, selbige den richtigen Gehalt verliehren.

Es soll aber

17.

Von solchen Leuten niemand ihm unternehmen, privatim in seinem Hause diese Vergleichung vorzunehmen, oder das Stempeln, Zeichnen und Brennen zu verrichten, sondern solches in denen Eich-Städten in Gegenwart der dazu verordneten Inspectoren, an gewissen Tagen und zu gewisser Zeit in der Woche ordinarie öffentlich an einem publiquen Ort zu verrichten, und neben dem von Uns verordneten Zeichen eines Pferdes in jeder Eich-Stadt ein Neben-Zeichen aufzuschlagen oder zu brennen, damit, bey befundener Unrichtigkeit der Maassen oder Gewichte, man sofort wissen könne, welche Eich-Stadt deshalber zu besprechen sey.

18.

Aus diesen beyden Eich-Städten sollen die umliegende Oerter und die darin befindliche Einwohner und Unterthanen die zu gebrauchende Gewichte, Bier- Wein- und Brandtwein- auch Korn- und Ellen-Maassen geeichet, geeichet, gestempelt, gezeichnet oder gebrandt, vor billige Bezahlung wahrnehmen.

Wer sich unterstehen wird diese einmahl geeichte Maassen, Ellen und Gewichte zu verändern, oder gar die Stempels nachzumachen und damit für sich oder andere zu eichen, derselbe soll, ohne alle Gnade auf Zeit Lebens, derjenige aber, so dazu beyräthig gewesen, sich solcher falschen Eiche wissentlich bedienet, oder es verheelet, nach Befinden, auf 2, 3 oder mehre Jahre mit dem Karrenschieben, oder Spinn- und Raspel-Haus bestraffet werden, und damit durch dergleichen falsche und nicht authorisirte Ellen, Maassen und Gewichte das Publicum nicht weiter betrogen und Handel und Wandel in Unsicherheit gelassen werde, sollen selbige, so fort, als sie entdecket, und unrichtig befunden, von dem Gerichts-Diener jeden Orts öffentlich, und zwar in denen Städten auf dem Markte zerbrochen und zerschlagen werden.

19.

Die Eichung der Korn-Maassen soll und muß allemahl mit guten vollkörnigen Winter-Saat oder auch guter alter Rübe- oder Lein-Saamen, die Wein- Brandtwein- Bier-

Eßig- und anderer flieſſenden Dinge Maaſſe aber mit reinem und klaren Brunnen-Waſſer geſchehen und bewerkſtelliget werden. Damit aber

20.

Bey Erkauffung der Gewichte und vorgedachter Maaſſen deren die Eich-Städte gegen die determinirte Zeit eine zureichliche Anzahl herbey zu ſchaffen bedacht ſeyn werden, niemand im Preiſe überſetzet, ſondern damit eine ſolche Maaſſe gehalten werden möge, damit zwar dem Verkäuffern, oder demjenigen, welcher das Vergleichen oder Zeichnen thut, einiger Vortheil und Ergetzlichkeit bleibe, dem Käuffer aber auch nicht zu nahe geſchehe, ſo haben Wir sub Nro. II. eine Taxe hierbey drucken laſſen, nach welchen der Preiß zu ſetzen, und werden Bürgermeiſtere und Rath dahin ſehen, daß ein mehrers nicht gefordert, oder der Verkäuffer dafür mit allem Ernſt beſtraffet werde.

Wir gebieten und befehlen dieſemnach Unſern Collegiis, denen von der Ritterſchaft, Droſten und Beamten, denen Magiſtraten in denen Städten auch allen Unſern Angehörigen und Unterthanen des Hertzogthums Lauenburg insgemein, daß ſie ſich nach dieſer Unſer errichteten Gewicht- und Maaß-Ordnung achten und respective darüber, bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens, halten ſollen. Ad mandatum.

Nro. I.

Inſtructio.

Was bey vorzunehmender Vergleichung der bey denen Aemtern gebrauchender Korn-Maaſſe zu obſerviren, und wie die eigentliche Differentz von ungleichen Himtens accurat zu erforſchen.

1.

Wird ein zirkel-rundes Brett, etwa $3\frac{1}{2}$ Fuß im Gehalt, und folglich ſo viel gröſſer, als der Boden eines Himten iſt, auf 3 Füſſen von halben Fuß hoch verfertiget, um darauf den vermeſſenden Himten zu ſetzen, damit ſolcher unbeweglich ſtehe. Um ſolches Brett iſt ein Rand in der Höhe von 3 Finger breit zu machen, daß das abfallende Korn nicht herunter lauffe, ſondern füglich aufgehoben werde.

2.

Wird ein höltzerner vierkantiger Trechter erfordert, welcher auf drey Füſſen ſo hoch von der Erden ſtehen muß, daß der auf obiges Brett geſetzte Himte davor ſtehen, und

das auf den Trechter schüttende Saat durch eine unten an selbigem gemachte Röhre, wofür ein Schieb-Brett gehöret, allgemählig in beregten Himten fallen kann.

3.

Damit auch an denen zu vermessenden Himten, welche bey den Aemtern beständig beybehalten werden, durch vielen Gebrauch, weder die Boden eingedrücket noch sonsten so gar leicht einige Beschädigung verrichtet werden könne, wodurch der wahre Gehalt der Maasse sonsten gar sehr vermindert wird; So ist dahin vorhero genau zu sehen, ob und wie weit die zur Vergleichung producirende Himtens abgängig, und folglich den wahren Gehalt nicht haben, oder sonst unten und oben mit nöthigen eisernen Bänden, auch mit einem doppelten Boden nicht versehen sind, da dann nachtmässigen Befinden an Statt der abgängigen und muthmaßlich dem völligen Gehalt nicht habenden Himten vorhero von den Beamten neue und nach den rechten Original Gerichte Himtens, wovon eigentlich die Maasse handelt, anzuschaffen, und dahin die Anstalt zu machen, daß unter selbigen neuen wie auch unter denen sonst etwa noch im völlig guten Stande befindlichen alten Himten, vor der verrichtenden Vermaß- und Vergleichung, ein doppelter Boden von trockenen Eichen-Holtze gemacht werde, welcher Boden den untersten Rand des Himtens mit fassen muß, ferner daß unten und oben der Himte mit einem eisernen Bande eingefasset, und der oberste mit Nieb-Nagels befestiget werde, folglich allen Verderb der Maasse nothdürfftig vorgebauet seyn möge.

4.

Zur Vermessung muß recht guter trockener Winter- oder Rübe-Saamen gebrauchet werden, wovon ohngefehr 1½ Himten anzukauffen, und zum öfters vorfallenden Gebrauch vorerst beyzubehalten sind.

5.

Ist solcher Rübe-Saamen vor anhabender ordentlicher Vermessung zu 3 oder mehr wiederholten mahlen durch den Trechter zu lassen, damit derselbe sich erst löse, und die sonst vermerkende Differentz, an einerley Maaße verhütet bleibe.

6.

Wann demnechst der Himte auf obige Art ordentlich gefüllet worden, muß man nicht zu viel mit der Hand auf den Saamen herumfassen, sondern zur Gleichmachung des Himtens etwas mehr aufschütten, darnegst mit einem ordentlichen dicken Streich-Holtze woran die untersten Ecken etwas abgerundet seyn müssen, die Abstreichung des Himtens dermassen accurat verrichtet, daß man zwar den blossen Rand des Himten sehen, jedoch nicht zu hart darauf drücken möge, wodurch sonst der Himten gerüttelt, oder gar der Saamen zu stark aus dem Himten gezogen wird.

7.

Hiernegst wird aus solchen zuerst vermessenem Himten der Rübe-Saamen ordentlich gewogen, und der Gehalt des Gewichts notirt, folglich, wann zuvorderst an dem Trechter die Klappe vor der Röhre geschoben wooden, der gewogene Rübe-Saamen wieder in den Trechter gegeben, und noch überhin ein Becher voll von einer Quartier-Maasse von andern Rübe-Saamen hinzugethan, sodann durch die wieder öffnende Röhre in den zweiten zu vergleichenden Himten allgemählig gelassen, derselbe wieder accurat abzustreichen, der so dann gewessene Rübe-Saamen gewogen, und das Gewicht notiret, von dem übrig gebliebenen Saamen aber zuerst obiger Becher voll zurück gemessen, und der rest gleichfalls mit dem Gewichte nachgeschlagen, folglich der Betrag notiret. Solche Vermessung beyder Himten wird zu drey verschiedenen mahlen verrichtet, und so dann von jeden Himten, die in solchen 3 mahlen notirte Pfunde-Zahl addiret, da dann die Summa wieder per tres zu dividiren, folglich nach den dividirten Ertrag accurat auszurechnen, wie viel aus Himten des erst gemessenen Rübe-Saamens, an Himten und Metzen nach der zweiten Maasse erfolgen, und die würkliche Differentz bringen wolle.

8.

Letzlich dienet zur Direction, daß bey der Metze zwar die in der Ausrechnung erfolgende Brüche gerechnet werden müssen, wann aber in solchen Brüchen von Mezzen ein ungleicher Nenner vorfallen würde, alsdann nur so viel weniger zu nehmen, daß es einen gleichen Nenner mache, und also demnechst in der zu verfertigenden Reductions-Tabelle von 1 bis 100 Himten zur Ausrechnung die grossen Bruch-Posten evitiret werden können.

Hannover, den 24sten December 1728.

Nro. II.

T A X A

Nach welcher die in dem Hertzogthum Lauenburg einzuführen verordnete neue Maasse und Gewichte in denen Eich-Städten Lauenburg und Ratzeburg zu verkauffen und was vor die Eichung, Brennen oder Stempeln eines jeden Stücks zu geben.

K o r n - M a a s s e.

1. Vor einen ungeeichten Himten nur das blosse Holtz	— —	1 Rthlr. 8 ßl.
2. Einen halben Himten	— — — — —	— 12 =

3.	Einen viertel Himten	—	—	—	—	—	—	—	8 ßl.
4.	Einen achtel Himten	—	—	—	—	—	—	—	6 =
5.	Vor den Beschlag mit dem Quereisen	—	—	—	—			3 Rthlr.	8 =

Sollte jedoch ein oder ander, der eines Himtens benöthiget, denenselben wohlfeiler beschlagen kriegen können, stehet ihm solches, jedoch dergestalt frey, daß er, ehe der Beschlag daran völlig befestiget, und der Himte so dann gewröget und geeichet wird, denselben zuvor in Beyseyn der in den Eichstädten dazu bestellten und beeideten Deputirten vollends befestigen lasse.

Vor das Eichen und Aufbrennen des Zeichens	—	—	—				2 Rthlr.	— ßl.
Kömmt also ein beschlagener und geeichter Himten	—	—					7 =	— =

Bier- und Wein-Maassen.

1.	Ein halb Stübgen von ordinairen Zinn, wann es 4 Pf. wieget à Pf.	—	—	—	—	—	—	—	12 ßl.
	Wird es von Blech gemacht überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	12 =
2.	Ein Quartier von ordinairen Zinn, wenn es 2 Pf. wieget, à Pf.	—	—	—	—	—	—	—	12 =
	Wird es von Blech gemacht überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	8 =
3.	½ Quartier von 1½ Pf. à Pf.	—	—	—	—	—	—	—	12 =
	Von Blech	—	—	—	—	—	—	—	5 =
4.	¼ Quartier von Zinn 1½ Pf. à Pf.	—	—	—	—	—	—	—	12 =
	Von Blech	—	—	—	—	—	—	—	3 =
5.	Vors Eichen und Brennen zusammen	—	—	—	—	—	—	—	2 =

Gewicht.

1.	Ein Metallen-Gewichte, einmahl gestempelt, wann es über 10 Pf. hält, durchgehends	—	—	—	—	—	—	—	2 =
	Unter 10 Pf.	—	—	—	—	—	—	—	1 =

Wann es in Bley und Zinnen, oder in metallenen Hülsen gegossen wird, gleich obigen.

Ellen.

Eine eiserne Elle zu stempeln	—	—	—	—	—	—	—	2 =
Eine höltzerne Elle zu brennen	—	—	—	—	—	—	—	1 =

110. Landesherrl. Rescript vom 21. Februar 1741, wodurch die Verordn. vom 10. März 1726, (Fehlt in den Corpp. Constitt.) daß, wenn ein Delinquent in Forst- und Jagdsachen zur Strafe gezogen wird, den Oberforst- und Jägermeister davon allemal Nachricht ertheilt werden soll, in Erinnerung gebracht wird.

111. * Geh. Canzleyausschreiben vom 24. Februar 1741, über die Fortsetzung der Posttaxerhöhung.

112. ** Lauenb. Reg. und Hofger. gem. Bescheid von selbigem Tage, wegen Publicirung der eingereichten Schriften.

113. * Verordnung vom 27. Februar 1741, wodurch eine allgemeiner Bußtag auf den 12. April 1741 verfügt wird.

114. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. März 1741, daß die Durchfuhr fremden Getreides wieder verstattet werden solle.

115. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 9. März 1741, daß künftig aus dem alten Gesangbuche keine Gesänge zu singen, welche nicht in dem neuen befindlich sind.

116. * Verordnung vom 16. März 1741, daß die Münzverordnung vom 15. April 1740, von Michaelis 1741 an, gelten solle.

117. ** Lauenb. Reg. u. Hofger. gem. Bescheid vom 20. März 1741, daß bey der Regierung und Consistorio die Advocati denen Canzlisten die Gebühren von denen Duplicaten nicht entziehen, dagegen die Canzlisten die Copierung beschleunigen, und niemand damit aufhalten sollen.

118. † Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. März 1741, enthaltend eine Tabelle, nach welcher die jura stolae von den Universitäts-Verwandten zu Göttingen zu entrichten.

119. Der Geheimen Canzley Anweisung d. d. 29. März 1741, was für Briefe und Briefpaquete bey der Post frey und ohne Postgeld angenommen und bestellt werden sollen.

Sämmtlichen Postbedienten ist folgende Anweisung ertheilt, was für Briefe und Briefpaqueter, auch wie weit solche auf der Post frey gehen und ohne Bezahlung des Porto zu bestellen seyn, als:

1. Der Durchlauchtigsten Landesherrschaft und zwar allem der Regierenden, auch Prinzen und Prinzessinnen, so lange dieselben sich am regierenden Hofe aufhalten; Im-

gleichen Dero würklichen Geheimten Räthe; wie auch en chef commandirenden Generals, im Lande abgehende und an Sie kommende Briefe und Briefpaquete durchs teutsche Reich, so weit dasselbe sich würklich erstrecket;

2. der würkliche Kriegs- und Hofräthe, nicht weniger der Cammerräthe, wie auch der geheimten Secretarien, des geheimten Registrators und geheimten Canzellisten, wann diese letztere der Durchl. Herrschaft Angelegenheiten expediren. Imgl. des Ober- oder des ersten Hofmarschalls und der Commendanten in denen Hauptstädten und Vestungen; auch der würklichen Oberappellationspräsidenten, Vicepräsidenten und Räthe; Nicht weniger der würklichen Regierungs-, und Justizräthe, im Lande ankommende und abgehende Briefe und Briefpaqueter, so weit des Durchl. Hauses Post gehet und sich extendiret.

3. Haben nachbemeldete Leute und Officianten wegen derer in ihren Amtsverrichtungen an und von gewissen Personen abgehenden und an sie kommenden Briefe und Briefpaqueter die Postfreyheit zu genießen: der Ober- oder General-Superintendent in jedem Fürstenthum an und von den unter ihnen stehenden Superintendenten, die Ober-Forst- und Jägermeister an und von denen unter ihnen stehenden Forst- und Jagdbedienten; Kriegs-Secretair und Cassirer an und von den Contributionseinnehmern und Proviantverwaltern; Cämmerer, Küchenmeister, und Küchenschreiber an Factoren zu Hamburg, Bremen und Lüneburg, simple Briefe; der die Artillerie commandirende Officier an den unter ihm stehenden Befehlshaber, in jeder Vestung.

4. Von abgehenden Briefen allein: der Cammermeister und Cämmerer an die Beamte und Zöllner auch Bergofficiers im Lande; und dann: die Kriegssecretäre und Cassirer an die Officiers im Lande. Jedoch, daß obige auf gewisse Personen restringirte Freyheit von Art. 3. an, auswendig mit desjenigen Nahmen, von wem sie kommen, zu Verhütung des Unterschleifs, eigenhändig zu bezeichnen, oder, wann es unterlassen, nicht frey zu passiren seyn; für alle übrige Sachen und Päckereyen aber soll das Postgeld durchgehends und von jedermann nach der Tarordnung eingefordert, und ohne einige Schonung und Einrede entrichtet werden. Derjenige, dem die Briefportofreyheit im vorgesetzten Maaße concedirt ist, soll, wenn er selbige mit Annehmung fremder Briefe unter seinem Couvert oder sonst mißbraucht, und zum andern Mal darüber betroffen wird, solcher Freyheit verlustig seyn.

5. So sind auch nebst dem Depechen-Secretario die Botenmeister, und alle, so bey denen Collegiis etwas spediren, erinnert und ernstlich gewarnt, daß sie keine fremde Briefe in ihre Paqueter nehmen, und zu Verkürzung der Post fortsenden, noch die in ihren Paquetern von andern Orten her an sie gekommen bestellen, sondern dieselbe an die Post zur Bestellung und Erhaltung des Porto abliefern, mithin darunter aufrichtig und ohne Connivenz verfahren.

(Ueber andere Portofreyheit-Bewilligungen S. Hagemann's Samml. Jahrg. 1814, 1815, 1816.

120. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg vom 5. April 1741, wegen der Kirchenladen.

121. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 6. April 1741, wegen des am 12. April abzulesenden Bußgebets.

122. * Cammerausschreiben d. d. 7. April 1741, wegen Wiederergänzung der bey dem Schloßbrande verlohren gegangenen Cammeracten.

123. Consistorialausschreiben, d. d. Ratzeburg den 7. April 1741, daß nach den Modell de 1731. alle Jahr von den Kirchen- Capellen- und Hospital-Rechnungen ein Exemplar ans Consistorium einzusenden, ein anders aber dem zeitigen Superintendenten.

Obwohl vermittelst eines Ausschreibens vom 17. Martii 1730. von dem Königl. Consistorio verordnet worden, daß bey allen Herrschaftlichen Pfarren die Kirchen-Rechnungen in duplo verfertiget, und ein Exemplar davon nebst Belegen an den Herrn Superintendenten, welches demnechst bey der Rechnungs-Abnahme zu justificiren, das zweyte Exemplar aber dem Königl. Consistorio zugleich eingeschicket werden solle; So ist zwar solches von einigen wenigen Predigern anfangs beobachtet, nachhero aber unterlassen, wenigstens kein Exemplar bey den Königl. Consistorio eingebracht worden; Es aber die Meynung gehabt, und noch hat, daß solches alle Jahr geschehen solle; So wird denen Herrschaftl. Predigern des Ambts N. mittelst dieser Curende, deren in jedes Ambt ein Exemplar gesandt wird, Nahmens Sr. Königl. Mayt. U. A. Herrn sambt und sonders befohlen, dieser Verordnung bey Vermeydung ohnausbleiblichen ernsten Einsehens hinführo stricte zu geleben. Solchemnach sind die Kirchen- Capellen- und Hospital-Rechnungen, wie wohl bishero ein- und andern Orts geschehen seyn mag, nicht hinter einander in ein Buch einzutragen, sondern es ist von jedem Jahre eine besondere Rechnung, wie von der Kirche, also auch von jeder Capelle, und Armen-Hause, wo dergleichen vorhanden, zu formiren, und in diesem currenten Jahre bey dem Königl. Consistorio post Dionschii, in folgenden Jahren aber ohnfehlbar in dem ersten Consistorio post gregorii das Duplicat einzubringen, das andere Exemplar aber zu gleicher Zeit dem Herrn Superintendenten franco einzuliefern.

Da auch denen Kirchen und piis corporibus daraus ein großer Schade entstehet, wann die Rechnungen nicht ordentlich geführet, und so wohl Einnahme als Ausgabe gehörig und deutlich bescheiniget wird, und dann deßfalls den 16ten Martii 1731. eingedrucktes Ausschreiben nebst einen Model und Formular ergangen; So werden die Prediger der Königl. Pfarren darauf ausdrücklich ver- und hiemit angewiesen, solchen Formular stricte nachzufolgen, und bey nahmhaffter Strafe davon nicht abzuweichen. Nachdemmalen sich aber begeben kann, daß, wann an Kirchen- und andern geistlichen Gebäuden eine Haupt-Reparation oder Neuer Baw verwilliget worden, der Baw in einem Jahre nicht

fertig werde, folglich auch die darauf verwandte Kosten nicht zur Ausgabe geführet werden können, dem Rechnungsführenden Prediger, und Juraten aber nicht anzumuthen, dazu den Vorschus ex propiis zu thun; So ist zwar die Jährliche Einsendung der Rechnung darnach nicht aufzuhalten, sondern brevibus beym Schlus der Rechnung anzuführen, daß zwar so und so viel Ueberschuß bleiben solte; weil aber zu dem und dem Behuf Bau-Kosten verwilliget, der Bau- oder Reparation aber noch nicht völlig zum Stande; so bleibe nur, nach Abzug der darauf bereits verwandten Kosten der würkliche Ueberschus so und so viel. Letzlich wird noch befohlen, so viel als immer thunlich und möglich dahin zu sehen, daß die kleinen Raparationes alle Jahre in der bequemsten Jahres-Zeit zum Stande gebracht werden, und sind davon die Rechnungen nebst Belegen einzuschicken, diese aber hinführo nicht auf kleinen Zetteln, welche sich leichtlich verliehren, sondern auf halben Bogen, oder quart-Bogen geschrieben, und ordentlich, nachdem sie EinNahme- oder Ausgabe betreffen, zu literieren, oder zu numeriren. Worauf dann ohnverlängst die Ratification zu suchen ist, und wundert man sich nicht ohnbillig bey den Königl. und Churfürstl. Consistorio darüber, deß ein und anderer Prediger vorgeben durffen, er werde an Verfertigung seiner Rechnung verhindert, weil ihm noch einige Ratificationes abgingen, da doch kundbahrlich, daß ein und ander offt nach verlauff von 2, drey, und mehren Jahren die Bau-Rechnung erst eingebracht, und die Ratificationes so fort, wann an dem Bau und Rechnung oder Belegen nichts auszusetzen, ertheilet werden. Damit man nun von der Insinuation dieses Circular-Schreibens gesichert seyn möge, ist in dorso der Tag, da es ein- und nach genommener Abschrifft weiter gegangen, deutlich zu notiren, und darauf schleunigst zu befordern, das original aber von demjenigen, an welchen es zuletzt kömbt, anhero verschlossen zu remittiren.

124. * Cammerausschreiben vom 8. April 1741, die verbrannten Cautionsreserve der herrschaftl. Rechnungsbedienten und Pächter betr.

125. Hann. Hofgerichtsausschreiben vom 10. April 1741, daß die bey den Aemtern und Gerichten eingebrachten Interpositiones appellationis mit dem gehörigen praesentato versehen, und auch der Tag, an welchem sie übergeben, in dem darauf abzugebenden Bescheide zu bemerken.

126. Gräfenverordnung vom 13. April 1741, wie lange die fremden Schuster in den Märkten feil haben dürfen.

Nachdem vor einiger Zeit die Verfügung gemacht worden, daß die fremden Schuster drey Tage vor Endigung der ordentlichen Jahrmärkte zur Lüdingworth und Altenbruch abbrechen und denen Otterndorfern und Einheimischen den Verkauf der Schusterwaaren allein überlassen sollen, und aber geschehen könnte, daß der Jahrmarkt den Montag oder Dien-

ſtag ſeinen Anfang nehmen und alſo in denen erſten fünf Tagen kein Sonntag, woran doch denen Hausleuten und inſonderheit denen Dienſtboten gelegen, daß ſie ſodann öfters von denen Fremden um einen civilen Preis das benöthigte einkaufen können, darzwiſchen käme, ſo wird oberangezogene Verordnung dahin declariret, daß, wenn der Jahrmarkt den Montag oder Dienſtag ſeinen Anfang nimmt, die fremden Schuſter mit ihren Waaren bis zum nächſten Sonntag inſtehen, ſonſten aber es bey der gemachten Verfügung gelaſſen werden ſolle.

Otterndorf den 13. April 1741.

127. * Promemoria der Geheimen Rathsſtube vom 1. May 1741, daß einige auswärtige Scheidemünzen annoch in ihrem völligen Werthe verbleiben ſollen.

128. * Cammerausſchreiben vom 4. May 1741, wegen Verborgung und Verkaufs des annoch bey den Aemtern vorräthigen Zinskorn-Vorraths.

129. Verordnung d. d. Ratzeburg den 4. May 1741, über die Feld- und Garten-Diebſtäle.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, wasgeſtalt Uns mißfälligſt vorgekommen, daß eine Zeithero in Unſerm Hertzogthum Lauenburg, in Städten, Flecken und Dörffern, die Feld- und Garten-Dieberey, inſonderheit die Beſtehlung der Gärten, dergeſtalt überhand genommen, daß die Eigenthümer nicht allein Früchte und junge Bäume, ſondern auch Hecken und Zäune vor Dieben nicht retten können.

Umb nun Unſern getreuen Unterthanen bey dem Gebrauch und Genuß ihrer Felder und Gärten Sicherheit zu verſchaffen, und die ſo nützliche und an einigen Orten noch fehlende Cultur der Gärten zu befördern,

So ordnen und wollen Wir, nach gepflogener Communication mit Unſer getreuen Ritter- und Landſchafft, hiemit und Krafft dieſes, daß, obwohl der Thäter bisherd, wann es auskommen, den Befinden nach, mit Gefängniß-Straffe, und Stellung an den Pfahl beleget worden, hinkünfftig alle begangene Feld- und Garten-Dieberey an denen Manns-Perſonen, die ſolche verüben, mit den Karrenſchieben zu Lüneburg, die Weibes-Leute mit dem Zucht- und Spinnhaus, Kinder aber, die wegen geringen Alters nach den gemeinen Rechten, mit der ordentlichen Straffe nicht angeſehen werden können, mit ſcharffer Züchtigung, und anderer ihrem Alter gemäſſen Straffe beleget werden ſollen, jedoch ſo, daß, wann ſie von ihren Eltern zu dem Diebſtal angereitzet, oder darin geſtärket ſind, dieſe nichts deſto weniger, als wenn ſie ſolchen ſelbſt begangen hätten, angeſehen, und beſtrafet werden ſollen.

Weil auch guten Theils solche Bosheit von denen Hauswirthen selbst begangen wird, diese aber, um sich allen Verdachts zu entledigen, vorgeben, daß es von denen einquartierten Soldaten und Häußlingen, auch ledigen Knechten geschehe, gleichwol dieses nicht wohl ausgeübet werden kann, daß nicht der Haußwirth, oder die Seinige, wann sie nur selbsten wollen, davon etwas vermerken, oder wol gar Wissenschaft davon haben solte; So verwarnen Wir zuforderist alle, und jede, daß sie sich nicht gelüsten lassen, dergleichen Diebere[y] auszuüben, und wann die Haußwirthe nicht wollen vor die Thäter angesehen seyn, daß sie auf die inhabende Leute sorgfältige acht haben, nicht mit ihnen durchstechen, sondern, wann sich dergleichen verdächtiges bey ihnen findet, oder sie durch unzeitiges Ausgehen und Aussenbleiben, oder sonst sich verdächtig machen, solches dem jeden Orths commandirenden Officier und der Obrigkeit zu weitern Nachfragen anmelden, maassen, wenn jemand dergleichen verschweigen, oder geflissentlich nicht wissen will, oder wol gar mit dem Diebe colludiren würde, derselbe selbst, als der Thäter mit angesehen, und nebst Ersatzung des dem bestohlenen verursachten Schadens, gleichmässige Leibes-Straffe zu gewarten haben soll: Gestalt dann auch nicht weniger ein Nachbar auf den andern und dessen Haußgenossen mit acht haben soll, inmassen, wenn der Bestohlene Zeugen oder begründete Wahrzeichen beybringen kann, daß in das Dorff, wohin die Feldmark gehöret oder in eine benachbahrte Feldmark, das entwandte gebracht, die gantze Dorffschafft davor einstehen und allen Schaden ersetzen soll, wann sie nicht den Dieb ausfündig machet, welcher sodann nebst seinem Haußwirthe, obbesagter maassen, und befunden Umständenen nach, zu bestraffen.

Wir gebieten darauf Unsern Ober-Hauptleuten, Drosten, Beambten, denen von der Ritterschafft, auch Magistraten in denen Städten, so wohl gegenwärtiges Patent, soforth nach dessen Empfang, gehörig kund zu machen, und gewöhnlicher Orthen affigiren zu lassen, als auch über dessen Execution mit pflichtmässiger Sorgfalt zu halten, auf die Uebertreter allenfalls ex officio zu inquiriren, und selbige zu gesetzter Straffe zu ziehen. Ad mandatum.

130. ** Lauenb. Reg. u. H. G. gem. Bescheid vom 29. May 1741, daß sich die Advocaten und Procuraturen einer stachlichten Schreibart enthalten sollen.

131. Landesherrl. Rescript vom 8. Junius 1741, daß von den Aussprüchen des General-Kriegsgerichts nicht ad summum tribunal appellirt werden könne.

Uns ist gebührend vorgetragen, was maaßen bey Gelegenheit eines gewissen special casus die Frage entsteht: ob überhaupt von Verfügungen Unsers General-Kriegsgerichts an Unser Oberappellationsgericht appellirt werden könne? Nachdem nun nicht nur, vor Promulgirung Unsers Militair-Justizreglements de Anno 1736 dergleichen Appellationes nicht statt gehabt, noch in der O. A. G. Ordnung gegründet, sondern auch im besagten Reglement bloßerdings nur in den Civilprocessen erlaubt sind, hingegen aber in dem 2ten

Theile sothanes Reglements, in welchem von den vor die Generalität gehörigen Sachen gehandelt wird, nichts von einer Appellation erwähnt worden ist, solche auch, ohne Abbruch Unserer Militairverfassung, keine Statt finden kann; so haben Wir euch dieses zu eurer Direction und in dem Zweck unverhalten wollen, damit ihr diejenigen Appellationes, welche in dergleichen, vor Unser Kriegsgericht gehörigen Sachen bey euch eingeführt werden wollten, vor jetzt und künftig ohne weitere Umstände abweiset.

132. * Verordnung vom 9. Junius 1741, wodurch das Branntweinbrennen wieder erlaubt wird.

133. ** Lauenb. Reg. u. Hofger. gem. Bescheid vom 12. Junius 1741, daß die Procuratores, wenn sie nöthig, auszureisen, solches, und daß sie gehörige substitutiones immittelst verfügt, der Regierung zeitig anzeigen sollen.

135. * Declaration des Creditedicts für die Studenten in Göttigen, vom 16. Junius 1741.

(S. Verordn. 16. Sept. 1814.)

195. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 14. Junius 1741, wodurch die Beobachtung der Verordnung vom 22. März 1740, wegen des Cattuns und Zitzes wiederholt, und die Contravention bey 20 Rthlr. Strafe verboten wird. (Cal. Gött. Grub.)

136. Edict vom 16. Junius 1741, wodurch die Einfuhr fremder Salze verboten wird. (Alle Lande.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Wasmaßen Uns allerunterthänigst berichtet und vorgetragen, daß obgleich Inhalts Kaiserlicher Privilegien, und aus tragenden hohen Landesfürstl. Ämte von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters und Vaters Gnaden und Majestät, auch von Uns selbst unter dem dato den 28. August 1685, den 8. Augnst 1701, den 5. October 1716, und den 19. August 1734 nicht allein die Einfuhr und der Verkrieb des fremden Salzes in Unsern Landen, sondern auch die Durchfuhr ausdrücklich, und sub poena confiscationis, auch noch schärfern Einsehens, verboten worden; dennoch sothane Ein- und Durchfuhr, sowohl zu Lande, als zu Wasser, auf der Elbe und Weser, verschiedentlich von ein- und andern getrieben und practicirt würde:

Gleichwie Wir aber sothanes, den Kaiserlichen Concessionen, und denen aus Landesherrlicher Macht und Gewalt gegebenen Verordnungen, schnurstracks zuwider laufendes Ver-

fahren nicht verſtatten können, noch wollen, nachdemmalen dadurch Unſern eigenen Salzwerken, und deren Commerce, beſonders dem Lüneburgiſchen unleidlicher Nachtheil und Abbruch geſchieht, ſo haben Wir Uns, ſolchem vorzubeugen veranlaßt gefunden, obangezogene, durch öffentliche Publication herausgegebene und zu jedermanns Kundſchaft gebrachte Edicte, nicht nur zu erneuern, ſondern auch zu extendiren; Setzen, ordnen und wollen demnach, daß kein fremdes ausländiſches Salz, es mag Nahmen haben, und herkommen, wie und von wannen es wolle, ſo wenig zu Lande, als zu Waſſer, inſonderheit aber die Elbe, Weſer und Aller auf- und niederwärts, in und durch Unſere geſammte Churbraunſchweigiſche- und teutſche Lande, weder zum Vertrieb, noch in andere benachbarte Fürſtenthümer und Lande, bey Vermeidung der Anhaltung und Verluſtes des Salzes, auch anderer, nach Gelegenheit der Uebertretung zu dictirenden, noch ſchärfern Strafe, gebracht noch durchzuführen verſtattet werden ſolle. Geſtalten Wir denn hiemit Unſern Oberhauptleuten, Droſten, Beamten, adelichen Gerichten, Zöllnern auf dem Lande, auch denen Magiſtraten in denen Städten und Flecken, ernſtlich befehlen, daß ſie bey Vermeidung Unſerer Ungnade, und willkührlichen ſchweren Beſtrafung, über obſtehende Unſere renovirte Verordnung, und Gebot mit allem Nachdruck, ohne die geringſte Connivenz halten, und in specie denen Zollbedienten gebieten, daß ſie alles bey den Zollſtädten zu Waſſer und zu Lande paſſirendes Salz genau viſitiren, die Tonnen und andere Gefäße auch Säcke, worin das Salz behalten wird, bey ſich eräugendem Verdacht, daß fremdes Salz darinnen erfunden, öffnen laſſen, und wann ſich ſolches darinnen findet, die Schiffe und Wagen mit ſothanem Salze zum erſtenmal ab- und zurückweiſen; das andere Mal aber es ſofort confiſciren, und davon ungeſäumt Unſerer Regierung berichten; da dann die eine Hälfte davon dem Denuncianten, die andere Hälfte aber denen Armen zugebilligt und gereicht werden ſoll.

Herrenhauſen den 16. Jun. 1741. George R.

(S. Verordn. 15. Sept. 1789. Verordn. 14. Sept. 1814. Publicandum 29. Sept. 1814.)

137. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 18. Junius 1741, daß die Ausfuhr der Sommerfrüchte wieder frey gegeben ſey.

138. * Cammerausſchreiben vom 21. Junius 1741, wegen des den Branntweinbrennern von dem Amtsvorrathe verabzufolgenden Korns.

139. * Regierungsausſchreiben d. d. Ratzeburg den 26. Junius 1741, wodurch die Kornausfuhr freygegeben wird.

140. Hann. Juſtizcanzley Gem. Beſcheid vom 29. Junius 1741, wegen der Gerichtsferien.

Demnach bey hieſiger K. u. Chf. Canzley uralten Herkommens, und hergebracht iſt, zum Beſten der Landleute, um die angehende Feld- Wieſen- u. Gartenarbeit füglicher ab-

warten und ausrichten zu können, denen ordinairen Processsachen einigen Stillstand zu geben; Wie auch solcher Verfügung nachzugehen, und den terminum vom 22sten Jul. bis den 24. August inclusive an zu berechnen und folgender Gestalt dazu zu bestimmen nöthig befunden, daß binnen vorgesetzter Zeit keine neue Civilklagsachen, wo nicht periculum in mora vorhanden, verhandelt, noch die in den gängigen Processsachen laufende Präjudicialtermine ihren Fortgang haben, sondern ruhen, und ihren Lauf allererst mit Endigung berührter Ferien wieder fortsetzen sollen; da indessen dennoch die Partheyen in den Fällen, wenn die Termine vor Eintretung der Ferien sich endigen, ihre Schriften, vor wie nach, einzubringen, oder aber, falls sie aus gewissen Ursachen dazu nicht mögten gelangen können, bey Zeiten Dilation zu suchen, die Fatalia aber tam appellationis, quam supplicationis, und anderer remediorum juris, in alle Wege auch Zeit währenden obigen Ferien richtig zu beobachten, und ihre dieserhalb erforderlichen Schriften zur praesentation gehörigen Orts einzuliefern haben; als wird solches hiemit jedermänniglichem, der bey dem hiesigen Gerichte in lite befangen, oder sonst zu verrichten hat, hiemit kund gemacht, mithin ihnen, den Advocatis und Procuratoribus hienach zu achten, befohlen und aufgegeben.

141. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 11. Julius 1741, wodurch die Kornausfuhr wieder verstattet wird.

142. * Verordnung vom 15. August 1741, wodurch der ausländische Branntewein bis zu weiterer Verfügung verboten wird.

143. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 18. August 1741, daß die Postextracte und Rechnungen alle Quartale und Jahre binnen gewisser Zeit zu verfertigen und einzuschicken.

145. Verordnung d. d. Ratzeburg den 18. August 1741, wodurch die Verordn. vom 19. Jan. 1701, daß alle Ehestiftungen und Testamente auf dem Lande, oder von den Haus- und Bauersleuten, von und vor der ordentlichen Obrigkeit errichtet, und ohne einen Schein derselben, niemand copulirt werden solle, wiederholt wird.

Nachdem von der hiesigen Landes-Regierung sub dato den 19. Januar 1705, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft dieses Hertzogthums heilsamlich verordnet, daß alle Ehestifftungen und Testamente auf dem Lande, oder von denen Hauß- und Bauers-Leuten, von und vor der ordentlichen Obrigkeit errichtet, und ohne deren Schein niemand copuliret werden solte, welche Verordnung folgender gestalt lautet:

Wir Fürstl. Braunschw. Lüneb. zur Sachsen-Lauenburgischen Regierung verordnete Land-Drost und Räthe, Fügen denen von der Ritterschaft, Drosten und Beamten, insonderheit

denen auf dem Lande, sowohl unter der Fürstl. Aembter, als des Adels Jurisdiction, angesessenen Unterthanen und Angehörigen dieses Hertzogthums hiemit zu wissen. Nachdemmahlen die Erfahrung bisher geleyret, daß lauter Unordnungen, auch nicht weniger für das Herrschaftliche, als privat Interesse; allerhand Nachtheil daraus erwachsen, wann die auf dem Lande unter der Aembter oder Ritterschaft Jurisdiction, angesessene Unterthanen, ohne einem von ihrer ordentlichen Obrigkeit, unter deren Gerichten sie sich aufhalten, oder gesessen seynd, ertheilten glaubhaften Schein sich copuliren lassen, und die unter ihnen etwa aufzurichtende, und verabredende Ehe-Pacten, auch Testamenta, und letzten Willens-Verschreibungen nicht von dem Fürstl. Ambte, oder Adelichen Gerichten, darunter sie gehörig, sondern offtermahls von solchen Leuten, die des Werks unerfahren, entwerfen, verfertigen und vollziehen lassen, Wir aber einer solchen Unordnung auf dem Lande unter den Bauren fernerhin nachzusehen nicht gemeinet; So ordnen, an Statt Unserer Durchl. Gnädigsten Landes-Herrschaft, Wir hiemit, und wollen, daß hinführo kein Baur, bevor er dem Prediger, von dem er sich will trauen lassen, einen von seiner ordentlichen Obrigkeit ertheilten beglaubten Trau-Schein vorgezeiget, copuliret werden soll, gestaltsahm die Prediger auf dem Lande, über dieser guten Ordnung, auch ihres Theils zu halten, hiemit bedeutet und angewiesen werden; Wie dann auch hinführo niemand anders, als die Fürstl. Aembter oder Adeliche Gerichte, die unter denen Unterthanen auf dem Lande etwa zu errichtende Ehe-Stifftungen und Testamenta, oder dergleichen Dispositiones zu verfassen befugt seyn solle; Gestalt denn allen und jeden so wohl geistlichen, als weltlichen Standes solches hiemit, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, untersaget, und diejenige, so etwa Ehestifftungen, oder ihren letzten Willen schrifftlich zu verfassen, und zu hinterlegen gemeinet, hiemit an ihre ordentliche Obrigkeit, darunter sie gesessen, verwiesen werden, welche ihnen dann auch darunter, ohne Uberseh- und Beschwerung, an handt zu gehen schuldig seyn sollen, doch werden, was die Testamenta, und andere dergleichen Verschreibungen betrifft, die erweißlichen Noth-Fälle hievon ausbeschieden, es bleibet auch einem jeden ohnverwehrt, seinen letzten Willen, (daferne er denselben von seiner Obrigkeit, obbesagter Maassen, beschreiben zu lassen Bedenken tragen solte, nach Verordnung der gemeinen Rechte, mit adhibirung eines Notarii, und benöthigten Zeugen, zu vollenziehen. Solte aber einer oder ander, dieser, zu eines jeden Wohlfahrt abzielenden Verordnung, zuwider zu leben sich gelüsten lassen, so soll derselbe nicht allein dafür gebührend angesehen werden, sondern er hat auch zu gewärtigen, daß solche Ehe-Pacta und Testamenta, als null und nichtig gehalten werden, und denen muthwilligen Transgressoribus, und deren Erben, daraus kein Vortheil zuwachsen solle. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Unglück zu hüten hat.

Gegeben Ratzeburg den 19. Jan. Anno 1705.

Wir aber bishero mit Unwillen wahrgenommen, daß solche heilsame Verordnung wo nicht fast gantz in Abgang gerathen und unbekandt geworden, dennoch von einigen Obrigkeiten, Predigern und Unterthanen nicht der Gebühr beobachtet werde: So haben Wir nö-

thig, und dem gemeinen Weſen erſprießlich befunden, ermeldete Verordnung in allen Stükken zu wiederholen. Wir renoviren und beſtätigen demnach dieſelbe in allen ihren Puncten, Innhalt und Cläusulen, und gebieten darauf allen und jeden Unterthanen und Angehörigen ohne Unterſcheid, daß ſie bey der darin enthaltenen Straffe, ſich darnach gebührend achten ſollen, nicht weniger werden alle und jede Ambts und Gerichts-Obrigkeiten, alles Ernſtes angewieſen darüber mit Nachdruck zu halten. Und damit dieſe erneuerte Verordnung zu eines jeden Wiſſenſchafft gelangen möge, iſt ſolche nicht allein gewöhnlicher Orten öffentlich anzuſchlagen, ſondern auch bey denen Aembtern alljährlich denen Unterthanen bey den Vorgerichten vorzuleſen, bey denen Adelichen Gerichten aber ebenfalls gehörig kund zu machen. Ad mandatum.

146. ** Lauenb. Reg. u. Hofger. Gem. Beſcheid vom 21. Auguſt 1741, daß die einkommenden Schriften und deren Beylagen auf gemein Papier, und fein leſerlich, item auf ganze Bogen geſchrieben, und die auswendigen Rubriken alſo geſetzt werden ſollen, damit ſie mit der inwendigen Schrift gleich ſtehen.

147. ** Desgleichen von ſelbigem Tage, daß die articuli und interrogatoria, worüber Zeugen abzuhören, wohl einzurichten, und zu ſepariren.

148. * Verordnung vom 24. Auguſt 1741, wodurch die Gültigkeit des Münzedicts vom 15. Apr. 1740 ſuspendirt wird.

149. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 30. Auguſt 1742, daß das Branntweinbrennen nur von dem Vorrath der Städte u. Gerichte, und der K. Cammer geſtattet ſeyn ſoll.

150. * Lauenb. Reg. u. Hofg. Gem. Beſcheid vom 31. Auguſt 1741, daß die Procuratoren die Sachen nicht unausgelöst liegen laſſen ſollen.

151. * Kriegscanzleyausſchreiben vom 5. September 1741, daß den zurückbleibenden Frauen der ins Feld rückenden Militairs, das gehabte Naturalquartier gelaſſen, oder der halbe Servis verabreicht werden ſoll.

152. ** Lauenb. Reg. u. Hofger. Gem. Beſcheid vom 6. September 1741, daß in den einkommenden Memorialien der etwa ſchon vorhandenen Ante actorum allemahl gedacht werden ſoll.

153. ** Desgleichen von selb. Tage, daß die Advocati und Procuratores, ehe sie die ihnen zu führen aufgetragenen Sachen übernehmen, dieselben auf das genaueste, ob sie auch in den Rechten bestehn können, examiniren sollen.

154. ** Desgleichen von selb. Tage, daß die Procuratores die ihnen zukommenden Bescheide und andere Expeditiones ohne Weigerung annehmen und besorgen sollen.

155. ** Desgleichen von selb. Tage, daß die Procuratores noch vor Ausstellung der Acten ad referendum ihre Vollmachten einbringen, und, wenn sie einer Parthey in mehreren Sachen bedient, bey jeder derselben einer Copie der Generalvollmacht beylegen sollen.

156. ** Desgl. von selb. Tage, daß die Procuratores bey mündlichen Verhören gehörig informirt und instruirt erscheinen sollen.

157. ** Desgl. von selb. Tage, daß die Advocati und Procuratores in den beyden ersten Sätzen alles beybringen sollen, was zu Behauptung ihrer Nothdurft dienlich; item, ob und wie weit in dem letzten Satz nova vorzubringen, erlaubt sey.

158. ** Desgl. von selb. Tage, daß die zur Publication der Urtheile angesetzten termini nicht ohne Effect bleiben, und was zu thun, wann beyde Theile in selbigen nicht erscheinen; item: daß die etwa zwischen den Partheyen erfolgende Vergleiche dem Gerichte in Zeiten kund zu machen.

159. ** Desgl. Wann die Partheyen vor erfolgender Urtheil, oder sonst pendente lite sich gütlich vergleichen, daß solches von ihren Procuratoren gehörig anzuzeigen.

160. ** Desgl. daß die specificationes der zuerkannten Gerichts-Kosten in gewisse Classen allemal abzutheilen.

161. * Patent vom 7. September 1741, die Vermehrung der Truppen betr.

162. ** Lauenb. Reg. u. Hofger. Gem. Bescheid vom 8. September 1741, daß alle unnöthigen und muthwilligen leuterationes nicht zu gestatten, sondern ernstlich zu bestrafen sind.

163. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. September 1741, wodurch das Branntweinbrennen wieder gestattet wird.

164. * Promemoria der Geheimen Canzley von selbigem Tage, die Herabsetzung der Extrapostaxe betr.

165. * Cammerausschreiben vom 9. September 1741, die Aushebung der jungen Mannschaft in den Aemtern betr.

166. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. September 1741, um Bericht, ob und wieviel Unterthanen mit brauchbaren Gewehren versehen sind.

167. * Cammerausschreiben vom 15. September 1741, wegen des bey remittirten praestandis in der Ausgabe jedesmahl anzuzeigenden Orts, woselbst jene in Einnahme berechnet worden.

168. Kriegscanzleyrescript von selbigem Tage,
daß für Invaliden diejenigen gehalten werden, welche sowohl Gnadengeld genießen, als auch mit einem Schutzbriefe versehen sind.

169. Ratzeburger Regierungsrescript von selbigem Tage, daß in den Schriften das punctum litis angegeben werden solle.
(Ist unter dem 6. Octob. vom Obergericht zu Otterndorf den dasigen Advocaten zur Nachachtung publicirt.)

Wir haben aus denen von Zeit zu Zeit producirten sententiis und citationibus, sowohl, als denen von dort eingesandten Actis nicht ohne Befremden wahrgenommen, daß so wenig in denen Urtheilen, als aus denen Actis die caussa und das punctum litis gehörig specifice angeführet sey. Wie nun dieses allen hiesigen Gerichts- und guten Ordnungen entgegen ist, und daraus allerhand Unordnungen entstehen; so werdet Ihr hiemit angewiesen, nicht nur darüber zu halten, daß die dasigen Advocati auf ihren übergebenden Schrifften jedesmahl Caussam gehörig beschreiben, sondern auch von allen dortigen judiciis es also beobachtet und kein Mangel darin befunden werde.

170. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 16. September 1741, wegen Zufuhr der Lebensmittel in das Lager zu Hameln.

171. * Desgleichen vom 19. September 1741, zu dem Patent vom 7. Septemb.

172. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. September 1741, daß die Postbedienten sich willfährig, bescheiden und ohngesäumt bezeigen sollen.
(Verordn. 4. Sept. 1755. Art. 23.)

173. Verordnung vom 29. September 1741, wegen harter Bestrafung der Bedienten so falsche Berichte machen, oder Geschenke nehmen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir aus Landes-Väterlicher gnädigster Wolmeynung, gegen die von Gott Uns anvertrauete treue Unterthanen Unserer Teutschen Lande, unter dem 13. Jun. 1729 die gnädigste Verfügung ergehen lassen, daß ihnen in ihren Anliegen und Suchen, auch Rechts- u. a. Sachen, eine gleich durchgehende Justiz ohne alle Nebenabsichten, Eigennutz, Passionen, und wie das Nahmen haben mag, wiederfahren; insonderheit auch Unsere Bediente, sie seyen, wes Standes und Würden sie wollen, von ihnen keine Geschenke nehmen sollen; Wir auch das gnädigste Vertrauen haben, daß ein jeglicher redlicher und rechtschaffener Diener, dieser Unserer gnädigsten und ernsten Willensmeynung pflichtmäßig bishero nachzukommen und unterthänigst zu geleben, werde bedacht gewesen seyn; inzwischen aber einer oder der andere auf die Gedanken gerathen mögte, daß in Sachen, worin jemand keine unwahren und falschen Berichte erstattet, ein freywilliges und von selbst angetragenes Geschenk, vor die gehabte Mühe, oder Expedition und prompte Ausfertigung, zu nehmen erlaubet sey; imgleichen es das Ansehen zu gewinnen scheint, als ob jemand frey stünde, Unsern Bedienten Geschenk anzubieten, um sich dadurch auch in indifferenten Dingen einigen Vorzug, Gunst und Praedilection zu erwerben, beydes aber theils zum Bedruck Unserer Unterthanen, als auch ungebührlicher Verleitung und Versuchung Unserer Bedienten gereicht; Unser gnädigster und ernster Wille aber dahin gehet, daß einem jeden, was ihm nach Recht und Billigkeit zukommt, und wiederfahren muß, ohne alle Schwürigkeit und Anwendung des allermindesten Geschenkes angedeihen solle; so erneuern und wiederholen Wir nicht allein, Unsere unter dem 13. Jun. 1729 gegen diejenige, so gegen ihre Amtspflicht, falsche Berichte abstatten, oder die Wahrheit hinterhalten, auch Geschenke nehmen, ergangene Verfügung, sondern setzen und ordnen überdem hiemit, daß wenn jemand Unsrer Bedienten in seinen Amtsgeschäften, vor oder nach denen Verrichtungen, von Unsern Unterthanen, oder auch von Fremden, einiges Geschenk zu nehmen, sich unterstehen sollte, obgleich derselbe gegen seines Amts Pflicht nicht gehandelt, sondern dem Imploranten, was ihm von Rechtswegen gebühret, angedeihen lassen, er dennoch seiner obhabenden Charge, ohne alle Gnade, alsofort verlustig seyn, und zu niemandes Entschuldigung gereichen soll, daß dergleichen zu nehmen bisher üblich gewesen; wenn er aber durch unrechten Bericht jemanden Schaden und nachtheilige Resolutiones veranlaßt hat, alsdenn mit Erstattung des Schadens, auch befindenden Umständen nach, Inhalts vorerwähnter Unserer Verordnung, an Leib und Leben gestraft werden solle. Wenn aber Unsere Unterthanen

Unsere Bediente zu bestechen, oder ihnen wegen ihrer Angelegenheiten einiges Geschenk anzubieten gelüsten lassen sollten, so soll derjenige, dem es angeboten wird, bey Verlust seiner Bedienung schuldig und gehalten seyn, es alsofort seinen immediate Superioribus, zu weiterer Verordnung und Ermäßigung, welchergestalt derjenige, so solches angeboten, dafür anzusehen sey, anzuzeigen.

Linsburg 29. Sept. 1741. George R.

(Gilt in allen Provinzen.)

174. * Verordnung vom 30. September 1741, wodurch das vorhin verboten gewesene Scheibenschießen wieder gestattet wird.

(Cell. Suppl. 26. p. 47.)

175. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 6. October 1741, wegen der erforderten Kirchenrechnungsextracte und Untersuchungsberichte wegen des Bauwesens.

176. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 7. October 1741, wodurch die Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh u. s. w. verboten wird.

177. * Desgleichen von demselbigen Tage, wodurch die Einfuhr des ausländischen Branntweins gestattet wird.

178. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 17. October 1741, wodurch ein Unterricht wegen der grassirenden rothen Ruhr bekannt gemacht wird.

179. * Desgleichen vom 18. October 1742, wegen Bestrafung der Vergehen der Studenten, welche Freytische und beneficia genießen.

(S. Verordn. 16. Sept. 1814.)

180. Desgleichen vom 28. October 1741, daß die Einfuhr der Hildesheimschen Salze von Salzdetfurt und Heyersum frey bleiben soll.

(S. Verordn. 14. Sept. 1814.)

181. * Desgleichen von selbigem Tage, wodurch das Branntweinbrennen von Weizen verboten wird.

182. * Declaration von selbigem Tage des Edicts vom 16. Jun. 1741 über die Hildesheimischen Salze.

(S. Verordn. 14. Sept. 1814.)

183. * Cammerausschreiben vom 1. November 1741, daß die durch den Schloßbrand verlohren gegangenen Besoldungs- und Accidenzien-Verzeichnisse wieder eingesandt werden sollen.

184. ** Lauenb. Reg. und Hofger. gem. Bescheid vom 6. Novemb. 1741, daß die gesuchte und erhaltene Arreste binnen gehöriger Zeit an den Partheyen oder Procuratoren zu prosequiren,

185. ** Desgl. vom 13. November 1741, daß die Procuratoren zu rechter Zeit erscheinen sollen.

186. ** Desgl. von selb. Tage, wie weit, und auf was Art die electiva interpositio remediorum suspensivorum hinführo statt haben solle.

187. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. November 1741, wegen des Preises des den Branntweinbrennern aus den Amtsvorräthen abzuliefernden Rockens.

188. * Cammerausschreiben vom 1. December 1741, daß die Landgerichtes-Bruchregister, von 1740 bis 1741 bey nicht abgehaltenen Landgerichte eingesandt werden sollen.

189. Regierungsrescript vom 29. December 1741, zur Erklärung des §. 20. der Gesindeordnung:

daß Herren und Frauen ihren, zur Unzeit, und ohne daß ihnen der Dienst zu gehöriger Zeit aufgekündigt worden, abgeschafften Bedienten, den versprochenen Lohn nicht länger zu bezahlen schuldig sind, als bis solche bey andern Herrschaften wiederum Dienste erlangen, und den vorhin genossenen Lohn bekommen können.

1742.

190. * Generalpardon vom 12. Januar 1742.

191. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 18. Januar 1742, die Verlesung dieses Patents von den Canzeln betr.

192. ** Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 10. Februar 1742, daß in Inquisitionsprozessen bey der Besichtigung des Corporis delicti, von den Beamten ein besonderes Protocoll solle gehalten werden.

193. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 16. Februar 1742, wohin der von den Branntweinbrennern erlegte Nachschuß zu 12 mgr. von dem Hbten. einzuschicken.

194. * Patent vom 19. Februar 1742, wodurch das Patent vom 24. November 1740, wegen der Mindenschen Lehen wiederholt wird.

195. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, zur Anordnung einer Danksagung wegen glücklich vollbrachter Kaiserwahl.

196. Cammerausschreiben vom 24. Februar 1742, wegen Berechnung der Lieferungskosten von den herrschaftlichen Ueberschußgeldern.

Daß die Rechnungen ganzjährig seyn, die Zeit und das Quantum einer jeden Lieferung enthalten, nach dem Schlusse eines jeden Registerjahrs eingeschickt, und wegen der Gelder, so bey der Post übersandt werden, mit den quittirenden Postscheinen, wegen derjenigen aber, so durch Schreiber oder eine andere Gelegenheit geliefert, mit Designationen von den Kosten, welche eine jede Lieferung erfordert hat, belegt werden sollen.

197. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 26. Februar 1742, wodurch die Verordn. vom 9. Jan. 1723 wiederholt wird.

(S. Corp. Const. Cal. 7. n. 21. p. 213.)

198. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 1. März 1742, die bevorstehende Feyer des Marienverkündigungsfestes betr.

199. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

200. * Patent vom 7. März 1742, über die Verlängerung des Generalpardons.

201. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 13. März 1741, wegen Verlesung dieses Patents.

202. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 16. März. 1742, daß die Obrigkeiten keine verbotenen Münzen dulden sollen.
(S. Verordn. 30. Nov. 1759. 27. April 1764. 16. May 1778.)

203. Cammerausschreiben vom 31. März 1742, wegen Berechnung des Briefporto's in herrschaftl. Angelegenheiten.

Daß darüber eine specifike und solchergestalt eingerichtete Rechnung, daß man daraus ersehen könne, was für herrschaftliche oder Amtsangelegenheiten die Briefe quaest. eigentlich betroffen haben, zu führen, selbige auch, soweit es thunlich, gehörigen Orts attestiren zu lassen, oder mit Quitungen zu belegen, und jedesmal zu Ende des Jahrs zur Ratification einzusenden; daß endlich an den Orten, wo Posten ab- und zugehen, alle Briefbestellung durch Boten cessiren solle.

204. Desgleichen vom 3. April 1742, daß die Beamten die Register unfrankirt auf die Post geben sollen.

205. * Geh. Canzleypatent vom 5. April 1742, daß die von der Post den Fuhrleuten zu ertheilenden Passirzettel auf die Anzahl und Namen der Passagiers zu ertheilen.
(Verordn. 4. Sept. 1755. und Circul. in Hagemann's Samml. Jahrg. 1815. 1816.)

206. Zinnordnung d. d. Ratzeburg vom 9. April 1742.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen. Demnach sich bey angestellter Untersuchung hervorgethan, was maßen in Unserm Hertzogthum Lauenburg mit Verarbeitung des Zinnens sehr unrich-

tig verfahren, und in denen Städten keine gewisse Probe beobachtet, überall aber eine sehr grosse Ungleichheit gehalten, so daß an theils Orthen zu drey auch wohl gar zu zwey Pfund Zinnen, ein Pfund Bley gesetzet, solches für drey gezeichnet Gut verkauffet, und dagegen keine gnugsahme Proportion mit dem Preiß gehalten werde, sondern derselbe nach der Zinnengiesser eigenen Gefallen gesetzet worden, zu geschweigen derer durch Vermannigfaltigung der Arten, und bey Umarbeitung des Zinnens vorgegangenen vielen Unrichtigkeiten, dadurch aber der Käuffer und zumahlen der Landmann, welcher aus dem blossen Ansehen die Güte nicht beurtheilen kann, öfters sehr verkürzet wird. Und Wir dann, solchem Unwesen, und daher entstehenden Vervortheilung zu begegnen, gnädigst resolviret, eine durchgehende Gleichheit einzuführen: Als ordnen, und wollen Wir hiemit und in Kraft dieses; daß,

1

Insgemein nur dreyerley Arth Zinnen, in denen Städten unsers Hertzogthums Lauenburg hinkünftig verarbeitet, und verkauffet werden soll. Und zwar die Erste, da ohne Zusatz von Bley das aus Engelland kommende Block-Zinnen, so wie es daher gebracht wird, pur bleibe: Die zweyte, daß zu zehen Pfund solchen Englischen Block-Zinnen, ein Pfund Bley, und

Die dritte, daß zu fünf Pfund pur Englisch Zinnen, ein Pfund Bley, und ein mehrers nicht komme. Gestalt dann

2.

Mit solcher Verarbeitung sogleich, nach Publicirung dieses, der Anfang gemacht, und nach dem vorigen Fuß und Art nichts weiter verfertiget, sondern vielmehr, zu Verhütung alles Unterschleifs, sogleich alle und jede Zeichen, deren sich bisher die Zinnengiesser zur Bemerkung ihres Zinnens und Arbeit bedienet, eines jeglichen Orths Obrigkeit eingehändiget und daselbst behalten werden sollen. Anstatt deren sollen

3.

Hinführo auf alles Zinnen drey Zeichen gesetzet werden, als erstlich das Stadt-Waapen des Orths, wo es verarbeitet wird. Zweytens des Meisters, welcher es gemacht, und drittens eines von gleicher Grösse, in welchem der Preis, wofür es zu verkauffen, enthalten, in massen dann

4.

Die ordinaire Arbeit von puren Zinnen ohne Zusatz zwölf Mar. groschen oder 8 Ggr. Lüneb. und Lauenburg. valors 16 ßl. und die zweyte Art, dazu zehen Pfund rein Zinnen ein Pfund Bley kömbt, acht Mariengroschen sechs schwere Pfennig, oder 6 Ggr. 6 Pf. Lüneburg. oder 10 ßl. 11¼ Pf. Lauenburg. valor und die dritte Art, dazu fünf Pfund Zin-

nen und ein Pfund Bley kömbt, acht Mariengroschen zwey schwere Pfennig, oder 5 Ggr. 6 Pf. Lüneburg. oder 10 ßl. 3¾ Pf. Lauenburg. valor verkauffet, und dieser Preiß vorgedachtermassen in das dritte Zeichen gesetzet werden soll.

Wobey dann die Zinnengiesser desto eher bestehen können, als bekand, daß sie selten Block-Zinnen kommen lassen, und mehrentheils alt Zinnen aufzukauffen bemühet seyn. Als auch

5.

In Zinnen zuweilen künstliche Arbeit gemacht wird, welche absonderlich zu bezahlen, die Billigkeit erfordert, das Zinnen aber an sich in seiner ordinairen Güte bleibet; so soll allemahl der Stempel, worin der Preis benennet, aufgedrucket werden, um daraus die Güte des Zinnens zu erkennen; dem Meister aber bleibet frey, seine Arbeit, wann sie künstlich ist, oder in kleinen Sachen, sich besonders bezahlen zu lassen; jedoch, da er davor ein gar zu übermässiges fordern solte, hat die Obrigkeit eines jeglichen Orthes solches der Billigkeit, und dem Urtheil anderer Handwerks-Verständiger nachzusetzen. Und wie Wir dann nun solchergestalt den Preis des neuverfertigten Zinnens reguliret, als finden Wir auch nöthig zu verordnen, wie hoch das alte von denen Zinnengiessern wiederum angenommen werden solle. Und wollen demnach

6.

Daß das allhie im Hertzogthum Lauenburg verarbeitete Englische Zinnen wiederum zu acht Mgr. oder 6 Ggr. 4 Pf. Lüneburgisch, oder 10 ßl. Lauenburgisch valors; die zweyte Art zu sieben Mgr. oder 4 Ggr. 8 Pf. Lüneb. oder 8ßl. 9 Pf. Lauenb. valors und die letztere zu 6 Mgr. 4 Pf. oder 4 Ggr. 4 Pf. Lüneb. oder 8 ßl. 1½ Pf. Lauenb. valors angenommen, und der Zinnengiesser so viel davor zu geben schuldig seyn solle. Weil aber öffters aus Engelland bereits verfertigte Arbeit kommt, woran die Güte des Zinnens ungleich besser, wie an dem herausgehenden Block-Zinnen, so daß, nach Proportion, damit ander Zinnen vergütet werden kann, und dannenhero solches ohne zweiffentlich mehr als acht Mgr. gelten muß, davon aber wegen verschiedener Art der herauskommenden verarbeiteten Zinnen, keine gewisse Regel gesetzet werden kann, so wird, darüber zu handeln Käuffers und Verkäuffers Aufrichtigkeit anheim gestellet; Wiewoll jedoch die Obrigkeit eines jeglichen Orts darunter, auf geziemendes Anruffen billig-mäßige Verfügung thun wird.

Wir wollen auch

7.

Nicht gestatten, daß hinkünftig, wie bishero geschehen, der Zinnengiesser prätendiren solle, daß das zehende Pfund ihm, als wenn es ins Feuer gehe, gut gethan werde, massen die Erfahrung zu Tage leget, daß dasjenige, was das Feuer verzehret, von gar keiner Wichtigkeit. Und soll demnach auf das Englische Zinnen nichts, auf die zweyte Art auf vierzig

Pfund, die dritte Art auf fünf und zwantzig Pfund nur eines ins Feuer gerechnet werden. Und weil man auch

8.

Wahrgenommen, daß sich am einem Stücke mehrerley Art von Zinnen gefunden, als zum Exempel, daß an denen Krügen der Deckel, und Fuß von guten Zinnen, die Knöpfe, Gewerbe und Bänder aber, von halb Gut gewesen, so wollen wir solches hiemit ernstlich, und bey funffzig Reichsthaler Straffe, auch Confiscation des Stückes, woran sich solches findet, ernstlich verboten haben.

9.

Denenjenigen Zinnengiessern, welche einen guten Theil verarbeiteten Zinnens in Vorrath haben, soll zu Verkauffung desselben, eine Zeit bis Ostern 1743 eingeräumet seyn, binnen welcher sie sich davon los zu machen, oder auch umzuschmelzen, oder aber zu gewarten, daß, was sich nachhero annoch bey ihnen findet, ihnen abgenommen und consisciret werde.

Gestalt denn obgedachter massen, sogleich, nach Publicirung dieser unserer Verordnung denen Zinnengiessern, die Stempel abgenommen, und von ihnen, bey ohnausbleiblicher Confiscation keine andere Arbeit, als von der neu introducirten Probe gemachet werden soll. Sondern damit sich das schlechte Zinnen allgemählig verliere, so soll hinführo keines, wann es von geringern Gehalt, und jemand solches umgiessen, und umarbeiten lassen will, solchergestalt bleiben und wieder verarbeitet, sondern also versetzet werden, daß es die Probe halten, und mit denen verordneten Zeichen bedrücket werden könne: immassen dann aus denen darauf stehenden Zeichen, und wann an dem Orte, wo es gemacht, eine Probe gehalten, leichtlich auszurechnen, wie viel Zusatz geschehen müsse, damit es zu der geordneten Probe zu zehen oder zu fünffen, wie es der Eigenthümer verlanget, gebracht werde.

Es soll auch

10.

Von hier aus in die Städte Unsers Hertzogthums Lauenburg, worinnen sich Zinnengiesser finden, eine Probe gesandt, davon einem jeden anjetzo wohnenden, und künftig etwa sich besetzenden Meister ein Theil zugestellet, und dahin angewiesen werden, daß er seine Arbeit darnach richte, auch von dem Magistrat jährlich wenigstens einmahl aus des Zinnengiessers vorräthiger Arbeit, ohn verwarnet, ein Stück genommen, gegen solche Arbeit gehalten, und versuchet werden, ob es der Probe gleich. Findet sich einiger Unterschied, so daß jenes schwerer, soll jederzeit nebst Confiscation alles unrichtig befundenen Zinnens, der Zinnengiesser mit zehen Rthlr. bestraffet werden.

11.

Alle in denen Städten jetzo befindliche Zinnengiesser, welche noch in keiner Zunfft sind, und sich etwa künfftig darin besetzen, sollen nach Anleitung des Gilde-Reglements

ein Meisterstück verfertigen, und übrige Praestanda prästiren, und unter sich ein Ambt aufrichten, und halten, vor Gewinnung dessen aber, zu Verfertigung einer Zinnenarbeit nicht gelassen werden.

§ 12.

Soll überall im gantzen Hertzogthum Lauenburg so wenig auf dem platten Lande, als in denen Flecken und Städten geduldet werden, daß einige Leute, herum, und zu den Leuten in die Häuser laufen, und daselbst Zinnen umgiessen, zumahlen darunter nicht allein grosser Betrug vorgehet, sondern auch kundbarlich zu Schmälerung der Zinnengiesser Verdienst, und Nahrung gereichet. Gestalt Wir dann allen und jeden, welche in Unsern Nahmen zu gebiethen, und verbiethen haben, hiemit ernstlich aufgeben, daß sie alle dergleichen Stöhrer sogleich verjagen, ihnen ihr Werkzeug nehmen, auch sie allenfalls mit Gefängnißstraffe belegen, die von ihnen umgemachte Arbeit aber zu Schaden und Last derjenigen, welcher sie machen lassen, confisciren sollen.

§ 13.

Und obgleich Unsere getreue Unterthanen und Zinnengiesser, bey dieser Unserer Verordnung besorget seyn mögten, daß auswärtige, oder auch innländische Käuffer sich von ihnen und ausserhalb Landes dahin wenden, wo schlechter Zinnen, und also auch geringer Preiß sich findet, auch solchergestalt sie mit denen auswärtigen Zinnengiessern auf denen Jahrmärkten nicht werden bestehen können; So ist dennoch andem, daß vielmehr zu vermuthen, es werde diese gute Ordnung, und da ein jeglicher weiß, was er vor Zinnen bekomme, von was Güte es sey, und wie viel er davor zu bezahlen, auch versichert, daß er nicht betrogen werde, auswärtige Kaufleute hereinlocken. Sind auch des gnädigsten Erbietens mit denen angräntzenden Städten desfalls zu communiciren, damit sie sich mit uns nachbahrlich vereinbahren und gleichförmige Verordnung ergehen zu lassen belieben mögen.

Falls jedoch ein- oder ander dazu sich nicht verstehen wollte, sind wie *) denen Zinnengiessern von solchen nicht mit eintretenden Oertern, die Jahrmärkte in Unsern Landen zu besuchen, oder sonst daher einiges Zinnen herein zu bringen, so wenig zu verstatten, als Unsere **) Unterthanen und Angehörigen, allda etwas zu erhandeln, und einzufahren, nachzugeben gemeinet. Befehlen darauf allen und jeden Magistraten, Obrigkeiten und Beambten Unsers Hertzogthums Lauenburg, daß sie über den Inhalt dieser Unserer Verordnung nachdrücklich halten, und nicht geschehen lassen sollen, daß dagegen auf einige Weise gehandelt werde. Gestalt dann damit es zu jedermannes Wissenschaft komme, dieses gewöhnlicher Oertern öffentlich angeschlagen, und einen jeden Zinnengiessern auch andern Aembtern, und Gilden davon einige Exemplaria zugestellet werden sollen. Ad mandatum.

207. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 23. April 1742, wodurch das Verbot der Ausfuhr des Getreides wieder aufgehoben wird.

*) Lies: wir. **) Lies: Unsern.

208. * Desgleichen von selbigem Tage, um Bericht wegen der Wegebesserung.

209. * Cammerausschreiben vom 25. April 1742, wegen der von den Branntweinbrennern gehobenen Rockengelder.

210. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. April 1742, wodurch die Verordn. vom 20. Nov. 1741, wegen des Nachschusses von eigenem Rokken zum Branntweinbrennen wieder aufgehoben wird.

211. * Desgleichen von gleichem Tage, an die Licentrecepturen, über diesen Gegenstand.

212. * Cammerausschreiben vom 30. April 1742, um Bericht, die Auswechselung der von den Höfen angeworbenen einzigen und unentbehrlichen Söhne betr.

213. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 5. May 1742, wegen Zeichnung der zum Druck außer Landes zu schickenden wollenen Zeuge.

So oft ein Fabricant seine selbst gemachte wollene Zeuge außer Landes zum Druck senden will, soll er bey der Licentreceptur seines Orts die ungedruckte Stücke vor der Absendung mit einem besondern Stempel, zum Unterscheid des gewöhnlichen Stempels der dem Impost unterworfenen ausländischen Waaren, zeichnen, und, wie viel Stück abgesandt, notiren lassen. Und, wenn solche Zeuge wieder ins Land zurückkommen, müssen sie abermals bey der Licentreceptur vorgezeigt, und soviel von dem Notirten zurückkömmt, abgesetzt werden. Wer dagegen handelt, und diesen modum vorgeschriebermaaßen nicht beobachtet, soll als ein Defraudant des Impostis bestraft werden. (Cal. u. Grub.)

214. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 21. May 1742, wegen Verwendung der Strafen derer, die fremden Branntewein einführen.

215. Hann. Justizcanzley Gem. Bescheid vom 29. May 1742, in Betreff der Remissorialien.

Demnach man ungern vernommen, wie einige Zeit her in den Fällen, wenn von K. Canzley in den von den Untergerichten per appellationem anhero gekommenen Sachen, dem Befinden nach Remissoriales erkannt worden, die den Partheyen darin bediente Procuratores unter allerley Vorwande die mit den Bescheiden abgefertigten Canzleyboten dahin vermogt, daß sie die nebst dem Remissorialbescheide zu remittirende Acta priora eine geraume Zeit liegen lassen, ohne selbige, wie es sich gebührt, auf die Post zu geben und gehörigen Orts abgehen zu lassen; man aber dergleichen Unordnung, und zur offenbaren Verzöge-

rung der Justiz abzielenden Gewohnheit, nicht länger nachzusehen vermeint, als wird sämmtlichen Procuratoribus, so bey hiesiger Justizcanzley den Partheyen procurando bedient sind, hiemit alles Ernstes und nachdrücklich befohlen, hinkünftig dergleichen unordentlichem Verfahren sich in alle Wege zu enthalten, und die für die erkannte Remissoriales kommende Gebühren sofort zu entrichten, damit die nach deren Inhalt zu remittirenden Acta, ohne einigen Zeitverlust auf die Post abgegeben, und ihren Partheyen gehörigen Orts zu Händen geliefert werden können. Gestalt denn auch die Canzleyboten hieselbst, in allem sich hiernach zu achten.

216. * Verordnung vom 30. May 1742, wie es mit den für die Brandbeschädigten angeordneten Hauscollecten gehalten werden soll.

217. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 1. Junius 1742, um Bericht wegen des halben Gnadenjahrs der Küster- und Schulmeisterwittwen.

218. * Desgleichen von selbigem Tage, wegen der Rechnungsextracte und Berichte wegen des Bauwesens.

219. Gräfenverfügung vom 13. Junius 1742, wie bey Registrirung lediger Personen und Strupratoren zu verfahren.

Nachdem die Prediger in hiesigem Lande ihre Extracte von denen getauften unehelichen und solchen Kindern, deren Eltern den concubitum anticipiret, nach bisheriger Gewohnheit nicht eher ausgegeben, als bis das Land- oder Wruggericht abgehalten werden sollen, und dann zum öftern geschehen, daß die unangesessenen bruchfälligen Personen sich gegen das Landgericht entweder gar aus dem Lande begeben, oder aber die ihnen dictirte Strafen, in Ermangelung der Caution nicht beygetrieben werden können, unter diesem Vorwand auch, dem Ansehen nach, verschiedentlich Schuldige der verdienten Strafen entziehen, so wird, damit Schultheißen und Bürgermeister sich mit der Entschuldigung, daß sie von den Verbrechen solcher ledigen und unangesessenen Leute keine Wissenschaft gehabt, folglich deren Cautionsleistung beym Obergericht zu Zeiten nicht besorgen können, weiters nicht behelfen mögen, hiemit die Verfügung gemacht, daß früherhin die Prediger ordinarie alle 4 Wochen einen Auszug von solchen getauften Kindern, denen Untergerichten zuzuschicken, und im Fall aus solchen, Personen bekannt würden, welche nicht angesessen, solches sofort, und noch vor dem Taufactu oder doch wenigstens, da dieser nicht auszusetzen wäre, immediate nachher, dem Gerichte anzuzeigen schuldig seyn sollen. Gestalt denn die Herren Superintendenten denen sämmtlichen Predigern hiervon die behörige Nachricht zu geben und sich nebst ihnen hiernach ohnabweichlich zu achten haben.

Otterndorf den 13. Jun. 1742.

220. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 19. Junius 1742,

daß nicht verschiedene differente Materien in Einen Bericht gezogen werden, sondern über jede besonders berichtet werden solle.

221. * Verordnung vom 21. Junius 1742, die Erhöhung des Licents auf Branntweinschroot betr.

222. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 10. Julius 1742, um Bericht wegen des Scheibenschießens.

223. Regierungsregulativ vom 18. Julius 1742, welchergestalt die mit der Post zu versendenden Briefe und Sachen verwahret werden sollen.

Nachdem es sich oft begeben, daß die in den Postladen vorhandene zusammengebundene Briefe und Brief- auch andere Paqueter, wenn sie schlecht verwahrt und zumalen vom Durchregnen angefeuchtet seyn, sehr zerschabt und verdorben, auch daraus was verlohren worden, so sollen die Postbedienten, welche Postladen halten, solche oben mit bereitetem rauhen Schweinsleder beschlagen lassen; imgleichen standhafte Beutels oder Briefstaschen von Leder, zu Verwahrung der Briefe und kleinen Paqueter in den Postladen, an den Orten, wo es noch daran fehlt, anschaffen, und die Kosten, soweit sie solche nicht ohnedem zu stehen, gehörig berechnen. Ueberhaupt aber haben selbige dahin zu sehen, und zu erinnern, daß keine mit der Post zu versendenden Briefe auf Paqueten, Schachteln, oder, was es sonst ist, befestigt, noch auch mehr, als etwa ein Paar Thaler Silbergeld in einem Briefe verwahret, sondern die Briefe und dazu gehörige Sachen absonderlich eingemachet, nicht weniger die Geldbeutels von Drell oder starkem, und allenfalls doppeltem Leinwand seyn; widrigenfalls den Absendern, daß es auf ihre Gefahr kömmt, deutlich zu eröffnen, und die also geschehene Anzeige ins Postbuch zu verzeichnen.

(S. Bekanntmachung des G. Postdir. v. 26. März 1818.)

224. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. Julius 1742, um Bericht wegen des Linnenhandels im Lande.

225. * Verordnung vom 13. August 1742, den Impost auf auswärtige Strümpfe betr. (Cal. u. Grub.)

226. * Verbot des auswärtigen Branntweins, vom 15. August 1742.

227. ** Lauenb. Reg. u. Hofger. Gem. Bescheid vom 20. August 1742, daß die Advocaten die Exemtion der Universitäten in der Rubrik ihres schriftlichen

Gesuchs, um Verschickung der Acten mit anzeigen, und die Procuratores solche bey der Inrotulation mündlich wiederholen sollen.

228. ** Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 27. August 1742, daß bey Gränzstreitigkeiten die Aemter unmittelbar an die Lauenb. Regierung berichten sollen.

229. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. August 1742, wodurch den inländischen Strumpfwebern der Handel mit fremden Strümpfen verboten wird.

(Verordn. 17. April 1772.)

230. * Desgleichen vom 5. September 1742, wegen des Unterschieds zwischen Brief- und bloßen Paqueten bey der Post.

(Verordn. 19. März 1814.)

231. Landesherrl. Rescript vom $\frac{27. \text{ August}}{7. \text{ Sept.}}$ 1742, daß die Stöckenknechte von der ihnen sonst anklebenden Unehre in eben der Maaße, wie in Ansehung der Gerichtsdiener und Schließer verordnet worden, befreyet seyn, und für ehrliche Leute gehalten werden sollen.

Uns ist geziemend vorgetragen, was ihr wegen des Vorfalls, daß zween Mousquetirs, einer von dem Bösselagerschen, und der andere von dem Alt-Spörkenschen Regiment in dem Campement bey Nienburg mit einem Stöckenknechte sich familiarisirt, und mit demselben in Kegeln gespielt, folgends darüber in Arrest gerathen sind, unterm 27. Aug. berichtlich angezeiget, und welchergestalt Uns ihr anheim gebet, ob Uns in Gnaden gefällig sey, eine Verordnung ergehen zu lassen, kraft deren die Stöckenknechte hinkünftig von der ihnen sonst anklebenden Unehre, in der Maaße, wie in Ansehung der Amts- Stadt- und Gerichtsdiener unterm 6. April 1734 bereits verordnet ist, befreyet seyn, und für ehrliche Leute gehalten werden sollen. Wir lassen Uns nun solches, zumahlen bey denen von euch angeführten Umständen gnädigst gefallen, und geben euch demnach anheim, wegen der deshalb erforderlichen Publication die Behörde zu verfügen.

Kensington den $\frac{27. \text{ August}}{7. \text{ Sept.}}$ 1742. George R.

An das Generalkriegs-Gericht.

232. Cammerausschreiben vom 7. September 1742, daß die Ratificationen und Belege, welche zu den Amtsregistern erforderlich, bey Zeiten einzuholen.

Es müssen zwar alle in den Registern in Ausgabe bringende Bau- und andere dergleichen Kosten mit K. Cammer Ratification belegt seyn. Als aber eine solche Ratification bey Abnahme der Register, besonderer Umstände halber zuweilen fehlen kann, K. Cammer indessen alle Ursach hat, Gewißheit zu erlangen, daß die in Ausgabe bringende Kosten auch wirklich verwandt seyen; so dient folgendes zur Direction. Nämlich anlangend,

1. diejenigen Kosten, welche von K. Cammer bewilligt und verwandt, aber noch nicht ratificirt sind; so können dieselben zwar, sobald die Rechnung davon geschlossen, und an K. Cammer eingesandt sind, in den Registern in Ausgabe gebracht werden. Es ist aber, wofern deren Ratification vor Abnahme der Register, darin dieselbe berechnet sind, nicht erfolgen sollte, in termino solcher Abnahme des Concept der an K. Cammer eingesandten Rechnungen, und der Berichte, womit dieselbe an K. Cammer begleitet worden, vorzuzeigen, damit man, woran die Ratification hafte, nachsehen lassen, und ferner nöthige Verfügung machen könne. Was

2. diejenigen Kosten betrifft, welche K. Cammer bewilligt hat, davon aber die Rechnungen noch nicht geschlossen werden können, und welche zum Theil auf Abschlag in Ausgabe zu bringen sind; so haben die Rechnungsführende Bediente über das Quantum, welches unumgänglich auf Abschlag in Ausgabe gebracht werden muß, K. Cammer Bewilligung in Zeiten, und so früh zu suchen, daß dieselbe vor Einsendung der Register, darin dieselbe zu berechnen sind, ertheilt, und solchen Registern beygelegt werden könne. Im Fall aber eine solche Bewilligung vor dem zur Einsendung der Register gesetzten Termine nicht erfolgte: so läßt man es zwar geschehen, daß die Summa, deren Absetzung bey K. Cammer gesucht ist, sub spe rati in Ausgabe gebracht werde. Es ist aber sodann die Clabde der ungeschlossenen Rechnung, von den Kosten, auf deren Abschlag etwas in Ausgabe zu bringen, mit ihren Belegen und Quitungen in termino der Register-Abnahme zu produciren, und zu zeigen, daß das von dem Rechnungsführer bemeldete Quantum wirklich ausgegeben, und folglich nothwendig auf Abschlag in Ausgabe gebracht werden müssen, worauf man ihn per monitum mit behusiger Resolution versehen wird.

3. Gleichwie nun solches auf das genaueste zu beobachten ist; also ist zugleich bedeutet, daß man die ohne Ratification und Bewilligung in Ausgabe bringende Kosten, deren Richtigkeit auf vorerwähnte Art nicht gezeigt werden kann, nicht allein aus den Registern herauswerfen, und von dem Rechnungsführer sogleich executive beytreiben, sondern auch dessen Register auf seine Kosten umschreiben lassen, weniger nicht ihn außerdem nachdrücklich versehen werde.

233. Generalkriegsgerichtspatent vom 18. September 1742, wodurch das Königl. Reſcript vom 7. Sept. den Regimentern publicirt wird.

— — und denſelben bekannt zu machen, daß bey Vermeidung ſchwerer Strafe niemand ſich unterſtehen ſolle, die Stöckenknechte an der ihnen ertheilten Gnade auf einige Art zu beeinträchtigen.

234. * Conſiſtorialausſchreiben d. d. Hannover den 14. October 1742, die Fürbitte für die außer Landes befindlichen Truppen betr.

236. Oberappellations-Gerichtsreſcript vom 2. November 1742, daß alle von dem O. A. Gerichte verlangten Acten entweder per posta franco oder durch die Gerichtsboten, von dem judicio a quo einzuſenden.

(Beneke Neue Samml. Nro. 51.)
(Verordn. 4. May 1818.)

236. † Regierungsausſchreiben d. d. Ratzeburg den 2. November 1742, daß in den Dörfern Nachtwächter anzuſtellen.

237. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 5. Novembrr 1742, daß die Briefe und Briefpakete an und von den dermalen außer Landes befindlichen Regimentern, welche herrſchaftliche Sachen betreffen, von dem Depeſchenamte, die übrigen aber mit der Poſt zu verſenden.

238. O. A. Gerichtsreſcript vom 20. November 1742, an die Juſtizcanzleyen zu Hannover, Celle und Stade; an die Conſiſtorien zu Hannover und Stade, und an die Kriegsgerichtscommiſſion, daß die Procuratoren den Tag, da ihnen die ohne Publication abgegebenen Erkenntniſſe zur Wiſſenſchaft kommen, unter den gedachten Erkenntniſſen bemerken ſollen.

Nachdem die Beſcheinigung des diei notitiae von den bey euch abgegebenen Erkenntniſſen, ſowohl dieſem Gericht, als den appellirenden Theilen bisher vielen Aufenthalt und Beſchwerden verurſacht; ſelbigen aber nicht füglicher abzuhelfen ſteht, als wenn die Procuratores caussarum auf den bereits geleiſteten Procuratoreneid angewieſen, die aber ſelbigen annoch nicht geſchworen, darauf jetzt und forthin jederzeit ausdrücklich mit vereidet werden, daß ſie den Tag, da ihnen ſothane Erkenntniſſe zur Wiſſenſchaft kommen, darunter mit Beyfügung ihres Namens eigenhändig bemerken; ſo habt ihr die bereits beſtellte

und vereidete Procuratores vor Euch zu fordern, ihnen solche Anweisung zu thun, und euch von ihnen, daß sie solchem getreulich und ohne alle Partheylichkeit nachkommen wollen, mittelst Handschlages, und nach vorheriger Anzeige, angeloben zu lassen, daß, wer darunter einige Gefährde und Falschheit sich zu Schulden kommen lasse, als ein würklich Meineidiger solle angesehen und bestraft werden, die künftig annehmende Procuratores aber auf gleichmäßige redliche und getreue Annotation des diei notitiae ausdrücklich mit zu vereiden.

239. Desgleichen Postrescript von selbigem Tage, an Justizcanzley, Hofgericht und Consistorium zu Hannover, mittelst welchem dieselben auf die Beobachtung der O. A. G. Gemeinen Bescheide Nr. 7. u. 23. verwiesen werden.

240. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 21. November 1742, wodurch die Ausfuhr der Pferde verboten wird.

241. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 23. November 1742, um Bericht, auf welche Art die Verordnungen in auswärtigen Filialen publicirt werden.

242. Verordnung vom 26. November 1742, wegen richtigen Abstreichens der Mühlenmetze.

Nachdem die Müller die Mahlmetzen nicht an allen Orten gehörig abstreichen, sondern die Unterthanen desfalls sehr zur Ungebühr beschweren, indem sie die Mahlmetzen beym Abstreichen in den Arm nehmen, und was an Kornfrucht auf dem Arm sodann sitzen bleibt, sich zueignen; dieses aber ein nicht zu duldender Mißbrauch ist, so ist allen und jeden Gerichtsobrigkeiten befohlen, alles Ernstes darüber zu halten, daß bemeldeter Mißbrauch nicht weiter gestattet, sondern die Uebertreter zum ersten Male mit 20 Rthlr., davon dem Denuncianten der dritte Theil zu reichen, bestraft, zum zweytenmal aber mit gedoppelter Strafe belegt, und dem Denuncianten zu seiner Gebühr jedesmal verholfen werde.
(Cal. und Grub.)

243. Verordnung vom 1. December 1742, daß die Wächter, Schließer u. s. w. dafür haften sollen, wenn Delinquenten durch ihre Nachlässigkeit entkommen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmaaßen bisher vielfältig sich begeben, daß die bey einen und andern Aemtern inhaftirt gewesene, zum Theil sehr strafbare Delinquenten, entweder durch Nachlässigkeit oder wohl gar durch Vorschub derer Wäch-

ter, Schließer und anderer Amtsunterbedienten, Gelegenheit gefunden, aus denen Gefängnissen zu entrinnen, und dadurch der verdienten Strafe zu entgehen; Wir aber dergleichen Unfug nachdrücklich zu ahnden gemeint sind, so habt ihr denen bey dem euch anvertraueten Amte befindlichen Wächtern, Schließern, und andern Unterbedienten, welche zur Aufsicht über die inhaftirten Inquisiten bestellt sind, ernstliche Bedeutung zu thun, daß sie hinführo sich ihren Diensten und Pflichten gemäß zu bezeigen, oder ohne alle Nachsicht zu gewarten hätten, daß sie, auf den Fall, wenn durch ihre Nachlässigkeit oder Vorschub ein oder ander Inquisit aus dem Gefängniß oder Arrest echappirte, dafür haften, und dem Befinden der Umstände nach mit Karrenschieben bestraft werden sollen. Ad mandatum.

244. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. December 1742, daß die Quartalextracte von den Licentrecepturen hinkünftig aufhören sollen.

245. Declaration des Art. 18. der Zehntordnung vom 1. Jul. 1709, vom 7. December 1742.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: demnach in der unterm 1. Jul. 1709 in Unseren Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen publicirten Zehntordnung Art. 18. versehen, daß, wenn bey Ende des Stücks die Garben mit den Hocken oder Stiegen nicht gleich aufgehen, sondern einige Garben übrig bleiben, der Zehntpflichtige die dergestalt übrig bleibende Garben, wenn er dabey noch mehre Stücke liegen hat, zu denen auf den daran stoßenden Stücken nehmen, und mit denselben in volle Hocken setzen, wenn er aber dabey kein Land mehr hätte, ihm auf dem Ende seines Stücks diejenigen Garben, welche über 10 oder 20 in einfachen Bändern gebunden sind, von dem Zehnten frey gelassen werden sollen; solche Zehntfreyheit aber sehr gemißbraucht und vielfältig nicht nur die von ohngefähr übrig bleibende Garben vom Zehnten eximirt worden, sondern die Zehntpflichtige das Korn mit Vorsatz dergestalt zu binden pflegen, daß die letzte Hocke keine völlige 10 Garben halte, auch solches durch Versteckung der Garben und andere Defraudationes öfters veranlassen, diesen widerrechtlichen Verkürzungen aber auf keine andere Weise als durch eine Einschränkung der Zehntfreyheit, die wegen der übrig bleibenden Garben den Zehntpflichtigen bisher angediehen, in etwas vorgebeugt werden kann;

So setzen und ordnen Wir hiemit, daß an den Orten, wo kleiner Band und die Garben in einfache Seile gebunden werden, nur höchstens auf einem Stücke deren viere, an denjenigen Orten aber, wo großer Band hergebracht, und man die Garben in geschürzte Seile bindet, nur zwey Garben, vom Zehnten frey bleiben sollen, wenn nämlich der Zehntpflichtige keine mehre Stücke bey einander liegen hat, und also die auf dem einen übrig bleibende Garben auf das daran stoßende nicht tragen kann, als welchenfalls der Zehntordnung Art. 18. gemäß zu verfahren. Es verbleibt auch billig bey derselben Art. 19., ver-

möge deſſen, wenn die Stücke jederzeit ſo gar klein geweſen oder in ſo geringe portiones vertheilt worden, daß auf einem jeden Stücke keine zehn große Garben gebunden werden mögen, noch der Zehntpflichtige Land dabey liegen hat, wovon er die mangelnde Garben erſetzen kann, ſelbiger im Binden dahin zu ſehen hat, daß die Garben ſo viel kleiner werden, damit der Zehntherr die zehnte Garbe erhalte, als in deſſen Entſtehung dieſem frey bleibt, die Garben aufzubinden, und den Zehnten daraus zu nehmen. Wie Wir denn beſagte Unſre Zehnt-Ordnung auch in allen übrigen Puncten und Clausuln auf das genaueſte beobachtet wiſſen wollen. Damit nun dieſes männiglich zur Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll dieſe Declaration nebſt mehrbemeldter Zehntordnung alljährlich vor der Ernte von der Canzel verleſen, und vom den Obrigkeiten gebührend darüber gehalten werden. Ad mandatum.

(Cal. u. Grub.)

246. * Edict vom 7. December 1742, wodurch das vom 22. März 1740 wegen des Cattuns und Zitzes wieder aufgehoben wird.

247. Ausſchreiben der Juſtizcanzley zu Hannover vom 22. December 1742, an die Aemter und geſchloſſenen Gerichte, daß das praesentatum in dem auf die schedulas appellationis abzugebenden Beſcheide, bemerkt werden ſoll.

Demnach bishero verſchiedentlich angemerkt worden, daß der Tag der Eingabe oder das praesentatum, in denen auf die schedulas appellationum abgegebenen decretis, nicht jederzeit exprimirt worden, ein ſolches aber zum Aufenthalt der Juſtiz, und Schaden der Partheyen gereicht, welches in keine Wege geduldet werden mag; als habt Ihr ſolches in Zukunft jedesmal genau zu bemerken, oder aber zu gewärtigen, daß Ihr auf jedesmalige deſſen Außerachtlaſſung in 2 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, und ſolche von Euch ſogleich executive beygetrieben werden ſollen.

1743.

248. * Edict vom 8. Januar 1743, wodurch die Pferdeaus- und Durchfuhr verboten wird.

249. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 16. Januar 1743, um Bericht wegen der Strumpfweber.

250. * Landesherrl. Rescript vom $\frac{14}{25}$ Januar 1743, wegen der Auszahlung der Besoldungen.

(S. Rescript vom 6. Febr. 1743.)

251. Hann. Justizcanzl. Ausschreiben vom 26. Januar 1743, wodurch den Untergerichten die Beobachtung der Criminalinstruction eingeschärft wird.

— mit der Verwarnung, daß, wenn eines dieselbe nicht beobachten, oder derselben zuwider handeln würde, es solchergestalt mit unnachläßiger und harter Geldbuße angesehen werden solle.

252. Verordnung vom 6. Februar 1743, wodurch das heimliche Aufnehmen der Passagiere auf die ordinairen Posten verboten wird.

Wenn ein Postfahrer, Postillon, auch Geschirr- und Wagenmeister zum erstenmale einen Passagier heimlich aufnimmt, oder darin gehelet, so soll derselbe das taxmäßige Postgeld 4fach bezahlen, oder dafür mit 3tägigem Gefängniß bestraft werden, zum andernmal dieses an ihm verdoppelt, zum drittenmal aber vom Dienst geschafft, und das Verbrechen der Obrigkeit des Orts, so die Criminaljurisdiction hat, zu schärfern Bestrafung kund gethan werden. Es haben also die vorgesetzte Postbediente jeden Postfahrer, Postillon, auch Geschirr- und Wagenmeister, diese bey allen Stationen öffentlich anzuschlagende Verordnung zu eröffnen, und sie vor deren Uebertretung zu warnen; demjenigen aber, der einen solchen Unterschleif entdeckt, nebst Verschweigung seines Namens, die Hälfte der darauf gesetzten Geldbuße zu reichen, und, wann es zum drittenmal, zwey Thaler von des Verbrechers Lohn oder Mitteln zu verschaffen, zugleich auch die obbedeutete Anzeige, bey sonst willkührlicher Ahndung, nicht zu unterlassen.

(Circular 12. Apr. 1815. §. 1.)

253. Geh. Raths Rescript vom 6. Februar 1743, an die Justizcollegia, wegen der Besoldungen und Einkünfte.

Nachdem Sr. K. Maj. mittelst eines unter $\frac{14}{25}$ pr. an Uns abgelassenen Rescripti allergnädigst verordnet haben, daß künftig hin von den neu bestellt werdenden Bedienten niemand eher zu dem Genuß der bey der Bedienung vermachten Besoldung und emolumente gelangen solle, bis er gehörig beeidigt worden, und bey denen Cassen, woraus deren Zahlung geschiehet, ein Certificat darüber beygebracht habe; so haben Wir solches denen Herren nicht verhalten wollen, damit denen neu antretenden Bedienten jedesmahl ein Attestat ihrer Beeidigung halber gratis ertheilt werden möge.

An die Justizcanzley zu Celle.

254. * Verordnung vom 8. Februar 1743, wodurch die Pferdeausfuhr verboten wird.

255. Schreiben der Cammer an die Justizcanzley zu Zelle, vom 19. Februar 1743.

Es ist seit kurzem einigemahl vorgekommen, daß von Sr. K. Maj. und Churf. Durchlt. Unsern allergn. Herrn Justizcanzley die herrschaftl. Beamte, welche in den angestellten Criminalprocessen illegal verfahren, bestrafet, und ihnen die unrechtmäßiger Weise dadurch verursachte Atzungs- und übrige Kosten zur Last gefallen seyn, von diesen aber sothane Erkenntnisse verschwiegen, und die ihnen zu erstatten oder aus eigenen Mitteln zu bezahlen auferlegte Kosten Uns in Rechnung gebracht, auch durch ein daher erschlichenes Ratificationsrescript von Uns übernommen worden. Gleichwie nun solchergestalt alsdenn eines Theils die von den Justizcollegiis geschehende Erkenntnisse ohne Effect bleiben, andern Theils aber der allergnädigsten Herrschaft unerlaubte Kosten veranlaßt werden, und hingegen solches zu verhüten seyn wird, wenn von dergleichen Erkenntnissen Uns jedesmal Abschriften zukommen, so haben Wir nöthig erachtet, denen Herrn hievon dienstfreundlichst Eröffnung zu thun, und ersuchen demnach dieselben, Uns mit sothanen Abschriften in vorerwähnten Fällen zu versehen.

An die Zellische Justizcanzley.

(S. Schreiben 30. Nov. 1750.)

256. †† Ratification des Jurisdictions-Reglements des Amts Scharzfels, vom 3. März 1743.

257. * Cammerausschreiben vom 4. März 1743, wodurch das Ausschreiben vom 1. November 1741 wiederholt wird.

258. † Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 21. März 1743, nebst Instruction, wie sich die Superintendenten bey den anzustellenden Synoden zu verhalten haben.

(Schlegel Hann. Kirchenordn. Th. 2. S. 511.)

259. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. März 1743, wegen des Lohgärbens.

260. * Verordnung vom 29. März 1743, wodurch die Pferdeausfuhr wieder erlaubt wird.

261. * Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 30. April 1743, daß bey Bestätigung der Leichen auf dem Lande einige Schulknaben vorhergehen und singen sollen.

262. * Regierungsrescript v. 4. May 1733, die geschärfte Bestrafung der Duelle in Göttingen betr.

(Verordn. 7. März 1818.)

263. † Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 16. May 1743, daß die Re- und Subrepartition der Nebenanlagen, nach dem Fuße der Contribution geschehen soll.

264. * Desgleichen vom 16. May 1743, über die Visitirung der Wirthshäuser nach Diebsgesindel.

(Verordn. 24. Dec. 1749.)

265. * Cammerausschreiben vom 6. Junius 1743, die Einsendung der bey jedem Amte hergebrachten Sportelnverzeichnisse betr.

266. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 11. Junius 1743, wegen der Kirchen- und Capellen-Bau- und Reparaturkosten.

267. Landesherrl. Rescript an das Consistorium vom 14. Junius 1743, daß bey den Eheklagen gegen die Subalternofficiere, der Consens des commandirenden Generals und Chefs vom Regiment zur Verheyrathung erforderlich seyn soll.

Nachdem bey der Publicirung des Militair-Justiz-Reglements nicht die Intention gewesen, daß ratione der Subalternofficiers, wenn selbige sich verloben, darauf zu reflec-

tiren sey, ob selbige Eltern haben oder nicht, und ob sie eine unbescholtene Person zu Falle gebracht, sondern, daß zu deren Verheyrathung der Consens des commandirenden Generals und Chefs des Regiments, worunter ein solcher subalterner Offizier steht, platterdings vorher gegangen seyn soll, so hat es dabey sein unveränderliches Verbleiben.

268. Landesherrl. Rescript vom 23. Julius 1743, an den Magistrat zu Hannover, wegen Bestrafung des einfachen Ehebruchs.

— — Habet ihr also, da in der Constitution vom 3. Januar 1593 klar verordnet, daß der Ehebruch, so mit ledigen Personen begangen, wenn der Beleidigte den treulosen Ehegatten nicht wieder zu sich nehmen will, mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft werden solle, diese Strafe auch in der Kirchenordn. tit. von Ehescheidung des Ehebruchs halber enthalten, durch die Verordn. 18. Dec. 1717 aber diese Strafen in ewige Zuchthausstrafen oder ad operas publicas verwandelt worden — Inquisitin, da ihr der Mann das Verbrechen nicht condonirt, wegen des begangenen Ehebruchs auf Lebenszeit in das Zuchthaus zu condemniren. (Cal. Grub. Gött.)

269. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. Julius 1743, wegen nicht zu gestattenden Handels auf dem Lande. (Hamelnsches Quartier.)

270. †† Ratification des Reglements der Universitätswitwencasse zu Göttingen, vom 5. August 1743.
(Spittler u. Meiners Gött. historisches Magazin. B. I. S. 276.)

271. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. August 1743, wodurch die Patente vom 24. Nov. 1740 u. 14. Febr. 1742, in Betreff der Mindenschen Lehen wiederholt werden.

272. * Kriegscanzleyausschreiben vom 10. August 1743, wegen Verhaftung der gegenwärtig ausgetretenen Deserteurs.

273. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 12. August 1743, daß keine Gefangene ohne Vorzeigung eines hinlänglichen Passes, oder Regierungsbefehls durch das Land gebracht werden sollen.

274. Verordnung vom 19. August 1743, die Errichtung eines Fabrikgerichts in Göttingen betr.

Georg, der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wasmassen die Grätzesche Camelott-Fabric zu Göttingen bishero dergestalt wohl reüssiret, und von statten gegangen, daß

man bewogen worden, alles dasjenige, was zu fernerer Beförderung deren Aufnahme gereichen kann, vorzukehren, und in ein und andern gewisse Verordnung zu machen:

So setzen, ordnen und wollen Wir, daß

1.

die Fabric zu Göttingen nebst allen dazu gehörigen Meistern, Gesellen, Färbern, Woll-Sortirern, Tuchbereitern, Walkmüllern, und insgesammt allen, bey dem Fabric-Gerichte stehen, und vor demselben Recht geben und nehmen sollen.

2.

Soll die Verwaltung dieses Fabric-Gerichts vor jetzo Unserem zeitigen Gericht-Schulzen zu Göttingen aufgetragen seyn; Wir behalten Uns jedoch bevor, darunter dem Befinden nach in Zukunft fernere Verfügung zu machen, und allenfalls noch jemanden zu diesem Fabric-Gericht zuzugeben.

3.

Ermeldetes Fabric-Gericht soll alle bey der Fabric vorfallende Differentzien in personalibus ohne Weitläuffigkeit und Summarisch abthun, und die Aufnahme der Fabric auf alle Weise befördern helfen, auch von demjenigen, was dabey vorgefallen, oder zu Beförderung der Manufacturen gereichen kann, jedesmal an Unser Geheime-Raths-Collegium Bericht erstatten.

4.

Wie bey der Fabric bishero schon in Uebung gewesen, daß mit denen Meistern und andern Ouvriers schriftliche Contracte errichtet, und deren Festhaltung aidlich angelobet werden; Also hat es auch fürohin dabey sein Verbleiben, und sollen die Meistere und Ouvriers auf jedesmaliges Verlangen bey dem Fabric-Gerichte wegen Beobachtung ihrer Contracte mit einem Aid beleget werden.

5.

Wenn die Meistere und übrige Ouvriers sich worüber zu beschweren haben, sollen sie bey dem Fabric-Gericht zur Gnüge gehöret, und ihrer Beschwerden halber dem Befinden nach schleunige remedur verschaft werden; wie denn auch

6.

Denenselben, so lange sie ihren Contracten gebührend nachkommen, und durch ihr Wohlverhalten der Fabric Nutzen schaffen, alles, was ihnen in den Contracten versprochen ist, nicht allein auf das Genaueste gehalten, sondern auch ihnen sonst alle thunliche Hülfe und beförderlicher Wille widerfahren soll.

7.

Daferne aber jemand sich gelüsten ließe, seinen Contract nicht gebührend nachzukommen, und die Arbeit aus negligenz oder Boßheit zu verderben; So soll derselbe zum erstenmal vom Fabric-Gericht mit vierwöchentlicher Gefängnißstraffe halb zu Wasser und Brodt beleget, und nachhero zu besserem Betragen ernstlich angewiesen werden; bliebe er aber bey solchem üblen Bezeigen, so soll derselbe, und wenn von denen Umständen an Königl. Geheimten Rath-Stube zuförderst berichtet, und besondere Resolution darüber eingeholet seyn wird, dem Befinden nach auf ein bis zwey Jahre ad operas publicas condemniret werden;

8.

Würde sich jemand gar unterstehen, vor der Zeit, welche im Contract stipuliret ist, von der Fabric wegzugehen, und ohne erhaltenen Abschied, auch vorheriger gehöriger Ablieferung und Ersetzung alles etwa verursachten Schadens, aus der Arbeit zu treten; So soll derselbe dem Befinden nach auf ein, zwey und mehrere Jahre mit dem Karrenschieben beleget werden.

9.

Soll von dem Fabric-Gericht ein ordentliches Schau-Amt angeordnet werden, und aus zwey oder dreyen beaidigten Werks-verständigen Männern bestehen, welche an denen Waaren die Fehler, wovon jedem Meister bey seinem Antritte ein Verzeichniß, nebst dem quanto der Geld-Straffen zuzustellen ist, zu untersuchen und anzunotiren haben, für welche Mühe sie bey der Fabric besonders belohnet werden sollen; von denen notirten Straffen selbst aber haben sie nichts zu genießen, sondern solche fallen halb an die Fabric, und halb an das Armen-Aerarium.

10.

Nach der Schau sollen die Stücke mit dem Fabric-Zeichen beleget, und zu Verhütung alles Unterschleifs die Beschaffenheit dieses Zeichens öffentlich bekannt gemachet werden.

11.

Weilen auch vorgekommen, wasmaassen bey denen Camelottmachern verschiedene Mißbräuche, so dem Reichs-Edict de Anno 1732 zuwider sind, eingeschlichen, und unter andern der Wahn geheget werde, daß die sogenannte Groß-Städter mit denen Klein-Städtern weder Arbeiten, nach Auflage halten wollen; dieses aber in keine Wege geduldet werden kann; So ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß die Camelottmacher bemeldtem Reichs-Edict und Unseren Gilde-Ordnungen ohnnachbleibig und bey harter Leibes-Straffe gebührend nachkommen, gedachter Unterschied auch unter denen sogenannten Groß- und Klein-Städtern kraft dieses gänzlich cassiret und aufgehoben, und diejenige, so solchen

Unterscheid annoch zu machen sich gelüsten lassen, mit dem Karrenschieben bestraffet werden sollen. Wir erläutern anbey

12.

Den untern 23. Jan. 1739 denen Camelottmachern zu Göttingen ertheilen Articuls-Brief so viel die Meister-Kosten anbetrift, dahin, daß solche Kosten nicht höher als auf 5 Rthlr. kommen sollen, und behalten Uns bevor, auch wegen des übrigen Inhalts bemeldten Articuls-Briefs weitere dienſame Verfügung zu machen.

13.

Woferne sich jemand gelüsten liesse, eine bey der Fabric engagirte Person abspänstig zu machen, oder darzu directe oder indirecte beförderlich zu seyn; So soll das Fabric-Gericht denselben, er sey wer er wolle, ohnverzüglich zur Hafft ziehen, oder durch nachgesandte Steck-Briefe sich seiner zu versichern suchen, und dabey an Unsere Landes-Regierung berichten, da dann derjenige, welcher bemeldter That vor dem Fabric-Gericht überführet werden wird, dem Befinden nach mit einer willkührlichen hohen Geldbuße ad pias causas, oder gar mit dem Karrenschieben oder Zuchthaus beleget werden soll. Und wie

14.

Die Camelott-Fabric zu Göttingen nebst der damit verknüpfften Montirungs-Fabric eine besondern attention verdienet, und deren Umstände nicht leiden wollen, daß über die dabey vorfallende Angelegenheit ein weitläuftiges Verfahren zugelassen werde; So verordnen Wir hiermit, daß alles und jedes, was bemeldte Fabric und die Festhaltung dieser Unserer Verordnung angehet, privative vor obgedachtes Fabric-Gericht gehören solle, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn Fälle vorkommen, wo die Karren-Straffe dictiret werden muß, die Acta bey dem Fabric-Gericht zwar usque ad sententiam plenarie instruiret, nachhero aber an Unsere Landes-Regierung eingesandt werden sollen, damit diese darunter das Weitere besorgen lassen könne.

Uebrigens soll diese Verordnung gehöriger Orten bekannt gemachet, und darüber mit allem Ernst gehalten werden. Urkundlich des hierunter gedruckten Geheimten Canzeley-Insiegels.

Hannover, den 19. Augusti 1743. Ad mandatum.

275. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. September 1743, über die Einsendung der Postquartalsextracte.

276. Patent vom 16. September 1743, wodurch die Stadt Bremischen 8 u. 4 Pf. Stücke von 1737—39. verrufen werden.

(Cell. Suppl. 16. p. 19.)

277. * Regierungsausschreiben von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

278. * Verordnung vom 5. October 1743, daß von jedem Ct. laiton oder Drath 1 Rthlr. Impost zu zahlen. (Cal. u. Grub.)

279. * Verordnung vom 11. October 1743, das die auswärtigen Viehmärkte vors erste mit Vieh nicht zu besuchen.

280. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg vom 15. October 1743, daß die Prediger 1) keinen Studenten aus bloßer Bequemlichkeit sollen für sich predigen lassen; 2) daß kein Student predigen dürfe, bevor er nicht examinirt, tentirt, oder licentiam concionandi erhalten habe.

281. * Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 17. October 1743, wegen Einsendung der Consistorialsporteln.

282. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 19. October 1743, wegen Anordnung einer Danksagung für die glückliche Zurückkunft des Königs von der Armee.

283. * Desgleichen von selbigem Tage, wegen Einstellung der Fürbitten für diese Rückkunft.

284. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 25. October 1743, daß den an ansteckenden Seuchen sterbenden Personen, so lange die Contagion dauert, keine Leichenpredigten gehalten, den Predigern aber dessen ungeachtet ihre Gebühren gereicht werden sollen.

285. Landesherrl. Rescript vom 1. Novbr. 1743, wegen Bestrafung des Diebstahls.

Als Uns vorgetragen worden, wasmaaßen bey Euch ein Zweifel entstanden, ob in dergleichen Fällen, wenn ein Dieb drey oder mehrere Diebstäle begangen, und wegen eines oder mehrerer bereits bestrafet, selbige mit der Todesstrafe zu belegen, wenn alle solche Diebstäle kein factum magnum ausmachen, so declariren Wir anderweit hiemit, daß die ermangelnde quantitas furti magni einen vorhin beschriebenen Dieb, wenn keine andere Umstände pro mitiganda poena vorhanden, von der Todesstrafe nicht befreyen solle.

(S. Decl. vom 26. May 1754.)

286. Injunctum Hann. Justizcanzley von selbigem Tage, daß die Procuratoren keine unleserlich geschriebene Producte, oder solche, auf denen das objectum litis nicht angegeben, überreichen, oder dieselben von dem Botenmeister rejectirt werden sollen.

(Bünemann gem. Besch. nro. 19.

287. ** Regierungsausschreiben d. d. den 11. November 1742, daß, wenn mehrere Delinquenten in einem Delicte verwickelt, über eines jeden Aussage ein besonderes Protocoll abgehalten werden soll.

288. Desgleichen von selb. Tage, wodurch die Verordn. vom 19. März 1735, eingeschärft wird.

289. Edict vom 14. November 1743, wie es mit der Bearbeitung des Hanfes oder Flachses zu halten, damit keine Feuersgefahr entstehe.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Ob zwar durch mehrmalen wiederhohlte Landesverordnungen, zu möglichster Verhütung aller durch die Unachtsamkeit verschiedener sorglosen Leute oftmalen entstandener Feuersbrünste, und Abwendung des Unsern getreuen Landesunterthanen daraus erwachsenen großen Schadens und Nachtheils, zur Genüge versehen, wie es mit Verwahrung und Bearbeitung des Flachses und Hanfes gehalten werden solle, insonderheit aber bey empfindlicher Strafe auf das nachdrücklichste befohlen worden, daß kein unbearbeitetes Hanf und Flachs in die Wohnhäuser, sowohl in Städten und Flecken als auf dem Lande niedergeleget, sondern in den Scheuren, oder an andere Abörter aufbehalten, und nachmalen, außerhalb den Gebäuden, an offenen freyen Orten bearbeitet, geschwungen und rein gemacht, in keinen Backofen, oder an und auf andern Oefen, vielweniger am Feuer noch vor den Häusern getrocknet, und was davon rein gemacht und ausgehechelt wird, an besondern Orten, da in währender solcher Flachsarbeit niemand mit einigem Feuer oder Licht hinkömmt, bey hellem Tage, und nicht des Abends oder Morgens bey Licht oder Feuer bearbeitet, sodann dergleichen bearbeitetes Flachs, Hanf oder Heede, oder andere bald angehende Sachen, nicht unten in die Häuser, noch an die Schornsteine, Rauchkammern, Haus- und Backofen, oder andere gefährliche Oerter gelegt werden solle; so haben Wir dennoch mißfälligst vernehmen müssen, daß solchen Verordnungen nicht gelebet, sondern vielfältig darwider gehandelt, mithin aufs neue verschiedene Feuersgefahr dadurch verursacht worden. Damit nun Unsere Landesunterthanen von solcher Fahrlässigkeit und strafbarer Uebertretung sothaner, zu eines jeden Sicherheit, und zu selbst eigenem Besten gemachten Verfügungen, durch Schärfung derer Strafen destomehr abgeschrecket, mithin dergleichen Feuerschäden und Unglück, nach Menschmöglichster Vorsicht verhütet werden mögen:

so wollen Wir nicht allein obgedachte Unsere Verordnungen hiemit auf das nachdrücklichste wiederhohlen, sondern auch zugleich dahin schärfen, daß in Zukunft sowohl alle diejenigen, welche bey Feuer, Licht, Back- oder andern Ofen, Flachs oder Hanf getrocknet, oder auf einige sonstige Art bearbeitet zu haben, überführt werden sollten, als auch diejenigen, welche bey dergleichen Trocknen oder Bearbeiten zugegen gewesen, und solches nicht entweder durch Verwarnen, oder da dieses nicht Platz finden wollen, mittelst Anzeigung an die jeden Orts- oder zunächst befindliche Obrigkeit verhindert haben, ohne Unterscheid, ob daher eiliges Feuer entstanden sey, oder nicht, ohnabbittlich mit Karren- oder Zuchthausstrafe belegt werden sollen. Wir befehlen demnach Unsern Magistratspersonen, Beamten und Gerichten, auch allen und jeden Orts-Obrigkeiten insgemein, über diese Unsere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, und sowohl in denen Städten dahin zu sehen, daß die gewöhnliche Feuer-visitationes wie solche denen Feuervisitatoren mit mehreren vorgeschrieben, gehörig vorgenommen, als auch in denen Flecken und Dörfern die vorhin verordnete monatliche Visitationes nicht verabsäumt werden mögen: und, wie dabey insonderheit darauf zu achten, wie mit Hinleg- und Verwahrung, auch Bearbeitung des Flachses und Hanfs verfahren werde; also sind auch dergleichen Visitationes ostermahlen unvermuthet, und außer der gewöhnlichen Zeit zu veranstalten, und sobald selbige, daß dieser Verordnung in einigen Stücken zuwider gehandelt, erfahren sollten; so haben jedes Orts Obrigkeit, so lieb ihnen ist, schwere Verantwortung zu vermeiden, auf das schärfste darnach zu inquiriren, und davon an Unsere Justizcollegia zu berichten; gleichwie Wir es denn auch bey der denen Obrigkeiten, unterm 16. May 1735 wegen Abhaltung der Feuerschauungen ertheilten Specialcommission in Ansehung der ihrer Jurisdiction etwa nicht unterworfenen Höfe und Häuser, lediglich bewenden lassen. Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Unser Edict gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, weniger nicht in denen Flecken und auf dem Lande von denen Canzeln verlesen, solches auch künftig alljährlich am 7. Sonntag nach Trinitatis wiederholet werden.

Hannover 14. Nov. 1743. George R.

(Die ältere Verordn. ist vom 24. May 1734; die gegenwärtige ist am 24. Febr. 1797 wiederhohlt; in mehreren Puncten, namentlich der Strafbestimmungen aber abgeändert durch die Verordn. 21. Octob. 1797.)

290. * Kriegscanzleyausschreiben vom 16. November 1743, daß die Obrigkeiten den gewaltsamen Werbungen Einhalt thun, und die gewaltsamen Werber verhaften sollen.

(Kriegsartikel v. 4. May 1790. Abth. III. Art. 31.)

291. * Patent vom 2 December 1743, vermittelst dessen das Conclusum Evangelicorum vom 15. May 1743, wegen der künftigen Osterfeyer publicirt worden.

292. † Regierungs-Ausschreiben d. d. Hannover den 2. December 1743, wie es jeden Orts mit den Feuervisitationen gehalten werden soll.

293. * Desgleichen vom 3. December 1743, daß inskünftige von jeder außer Landes gehenden rohen Ochsenhaut 6 mgr., und Kalbfell 2 mgr. Impost erlegt werden soll.

294. * Consistorialausschreiben d. d. Hann. den 5. Dec. 1743, das Dankfest wegen Entbindung der Prinzessin von Wallis betr.

295. * Cammerausschreiben vom 7. December 1743, über die Einsendung der Sportelnverzeichnisse.

296. Declaration vom 17. December 1743, der Zollfreyheits-Verordnung vom 19. October 1719.

Weil viele von Adel und andere Zollfreye, wegen der ihnen vertrauten Dienste auch anderer Ursachen halber, nicht auf ihren Gütern, sondern an andern Orten sich aufhalten, und dahero nicht thunlich, daß die gedachten Attestate unter ihrer eigenen Hand und Pettschaft ausgestellt werden, so ist auf geschehenes Ansuchen obiges Patent dahin erklärt worden, daß, wenn die von Adel und Zollfreye auf ihren Gütern gegenwärtig sind, alsdann die von ihren Gerichts- oder Haushaltsbedienten ertheilte Pässe eben so gültig gehalten werden sollen, als wenn solche von ihren Principalen eigenhändig ausgestellt worden.

Damit aber hierunter kein Mißbrauch vorgehen möge, so haben die von Adel und übrige Zollfreye bey ihren Bedienten solche nachdrückliche Vorkehrungen zu machen, damit dieselben bey Ertheilung der Pässe redlich und aufrichtig sich erzeigen müssen; gestalten dann und wenn jemand des geringsten Unterschleifs überführt werden sollte, derselbe mit willkührlicher harter Strafe unabbittlich belegt werden soll.

297. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. December 1743, daß der Impost von auswärtigen wollenen Mützen u. Handschuhen bis weiters nicht gefordert werden soll.

298. * Regierungsrescript vom 21. December 1743, daß von den Stadt Hildesheimischen Waaren nur die Hälfte des gewöhnlichen Imposts zu nehmen.

1744.

299. * Consistorialrescript d. d. Hannover den 6. Januar 1744, daß das Osterfest auf den 29. März zu feyern.

300. * Kriegscanzleyausschreiben vom 7. Januar 1744, wegen Erlassung eines Drittels der Fouragegelder.

301. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. Januar 1744, wegen der einheimischen Lohgärber.

302. † Desgleichen vom 13. Januar 1744, wegen des Garnhandels im Hamelnschen Quartier.

303. Patent vom 1. Februar 1741, wegen Bestrafung der Münzverringerung. (Cal., Grub., Gött., Lüneb., Lauenb., Bremen u. Verden, Hadeln.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt bey den Geldlieferungen angemerkt worden, daß einige Zeit her, viele $\frac{2}{7}$ Stücke eingelaufen, wovon der Rand dergestalt beschnitten und abgefeilt ist, daß sich bey einem Stück davon an innerlichem Werth ein Verlust von 3, 6, und mehreren Groschen hervorgethan hat. Wenn nun durch eine so strafbare Münzverringerung dem gemeinen Wesen die vollgültige gute Münzen entzogen, die Unterthanen aber, wovon der wenigste Theil die an einem solchen Stück verübte Bosheit und Entwendung zu erkennen vermag, in Verlust und Schaden gesetzt werden, mithin ein solcher Frevel dem Diebstal völlig gleich zu achten ist, so haben Wir uns so mehr der Nothdurft zu seyn befunden, die auf die Münzverringerung in denen Reichs- Münz- auch peinlichen Halsgerichts- und Unsern Landesordnungen gesetzte Strafe zu schärfen und festzusetzen, als ohnedem das Münzwesen in dem äußersten Verfall sich annoch befindet, und mancher arme Unterthan zu Erlangung der $\frac{2}{7}$ Stücke viele Wege und Kosten anzuwenden, sich gemüssigt

findet. Wir ſetzen demnach, ordnen und wollen in Kraft hoher Landesfürſtlicher Macht und Obrigkeit hiemit, daß diejenige, welche denen groben Silber-Münz-Sorten, als vorhin vermöge des Reichsſchluſſes von 1737, die Speciesthaler, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{5}$ Stücke gehören, imgleichen denen Goldmünzen, ſie mögen von Unſeren oder fremden Gepräge ſeyn, ihre rechte Schwere gefährlich benehmen, und durch Abſchneidung eines Stücks, oder Abfeilung des Randes und ſonſt in andere Wege verringern, mit der Strafe des Stranges belegt werden ſollen. Damit nun ſolche Verbrecher deſto eher ausfündig gemacht, und entdeckt, auch mit dem verringerten Gelde niemand ſo leicht weiter betrogen werde; ſo befehlen Wir

1) Unſern Juſtizcanzleyen, dann auch allen Magiſtraten, Beamten und Gerichten, auf die beſchnittene, abgefeilte und ſonſt verringerte Münzen, ſo ihnen vorkommen, oder vorgebracht werden mögten, auch inſonderheit auf diejenigen, ſo der Verringerung halben einigen Verdacht gegen ſich erweckt, genaue Acht zu haben, und von Amtsobliegenheit wegen, geſtalten Dingen und Umſtänden nach, eine ſcharfe Nachforſchung und Unterſuchung nach Anweiſung des Inquiſitionsproceſſes anzuſtellen. Damit es nun ihnen an der nöthigen Anweiſung nicht fehlen möge, ſo ſollen

2) alle Bediente, denen entweder von Uns oder von denen Landſchaften, Geldeinnahmen anvertrauet ſind, inſonderheit aber diejenigen, welche das Geld aus der Unterthanen Hand zuerſt empfangen, als Beamte, Schatz- Licent- und andere Einnehmer auf die eingehenden groben Silber- auch Gold-Münzen ein genaues Augenmerk haben, und wenn ſie darunter ein, in neuerlicher Zeit abgefeiltes, beſchnittenes, oder ſonſt verringertes Stück finden, ſolches nicht wieder zurückgeben, ſondern nebſt Benennung desjenigen, der es ausgegeben, dem Gericht des Orts, wo der Einnehmer ſich befindet, alſofort zu ſchicken, deshalb aber dem Ausgeber die Quitung nicht zurückhalten, ſondern davon gehörigen Orts berichten, und wegen der Berechnung Verhaltungsmaaße gewärtigen.

3) Die Unterthanen aber haben bey Einnehmung grober Münzſorten ſich wohl fürzuſehen, damit ſie mit dergleichen verringerten Münzen nicht betrogen werden, und obwohl die an ſolchen Münzen verübte Ringerungsbosheit jedermann ſo leicht nicht bemerken kann, ſo wird doch einigermaaßen in das Auge und in die Hand fallen, ob ein $\frac{2}{3}$ Stück, welches mit keinem gekerbten Rande verſehen, die ſonſt gemeinigliche Größe und Schwere habe, wobey darauf mitzuſehen, ob einige Merkmale geſchehener Abfeilung, Beſchneidung des Randes, Ausſchnitt eines Stücks zu befinden ſey, imgleichen, ob die Umſchrift und Buchſtaben noch vollſtändig, oder die oberſten Züge der Buchſtaben weggenommen und nur zum Theil annoch zu erkennen ſind; bey den $\frac{2}{3}$ Stücken aber, welche einen gekerbten Rand haben, ob ſolcher Rand noch um das ganze Stück zu befinden, oder auf die Hälfte, und ſonſt zum Theil wegge-

§ 22. **Die reelle Abhängigkeit.** Aus [illegible] Bemerkungen folgt, daß die Größe η durch die Größe ξ und die Größe ζ durch die Größe η eindeutig bestimmt ist. Wir wollen nun untersuchen, ob auch die Größe ζ durch die Größe ξ eindeutig bestimmt ist. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat.

Wir wollen nun untersuchen, ob auch die Größe ζ durch die Größe ξ eindeutig bestimmt ist. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat.

Wir wollen nun untersuchen, ob auch die Größe ζ durch die Größe ξ eindeutig bestimmt ist. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat.

Wir wollen nun untersuchen, ob auch die Größe ζ durch die Größe ξ eindeutig bestimmt ist. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat.

Fig. 1. Eine Figur, die nichts mit dem Text zu tun hat, aber zeigt, wie eine Figur aussieht.

Wir wollen nun untersuchen, ob auch die Größe ζ durch die Größe ξ eindeutig bestimmt ist. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat. Wir wollen zu diesem Zweck annehmen, daß ξ einen bestimmten Wert ξ_0 hat, und wollen untersuchen, ob dann ζ einen bestimmten Wert ζ_0 hat.

6) Gleichwie ein jeder getreue Unterthan dahin von selbst bedacht seyn wird, die Bewürkung dieser auf das Beste des gemeinen Wesens gerichteten Verordnung, soviel an ihm ist, befördern zu helfen, so wollen Wir überdem demjenigen, welcher einen in Unsern teutschen Landen befindlichen Münzverderber und Ringerer entdecken und angeben wird, eine Belohnung von 50 Rthlr. reichen, und dafern derselbe ein unvergleiteter Jude ist, ihm überdem annoch in einer Unserer Städte, welche er selbst wählen mag, Schutz und Geleit ertheilen lassen; dabey auch soll der Nahme desjenigen, so die behufige Nachricht ertheilt, auf sein Verlangen, verschwiegen bleiben.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll davon eine hinlängliche Zahl abgedruckt, und nicht allein gehörigen Orts öffentlich angeschlagen, auf den Kirchhöfen des platten Landes verlesen, sondern auch denen Aemtern und Gilden zwey Stücke davon zugestellet werden. Ad mandatum.

304. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 8. Februar 1744, über die Einbringung der Defensionsschriften.

Als man bisher auch mißfällig wahrgenommen, daß in Inquisitions- und Fiscalischen Sachen die bestellte defensores mit den Defensions- und Duplic-Schriften öfters über die Gebühr etliche Wochen zurück geblieben, durch welche Verzögerung denn nicht allein die Inquisiten und Angeklagten lange in Verhaft sitzen, sondern auch die Inquisitions-Kosten sich ohne Noth vermehren müssen; so wird Nahmens ꝛc. ꝛc. denjenigen Anwälden, welche dergleichen defensiones übernehmen, oder ihnen von K. Justizcanzley aufgegeben werden, hiemit alles Ernstes und bey 10 Rthlr. Strafe anbefohlen, vorgedachte Defensions- und Duplic-Schriften längstens binnen 14 Tagen nach geschehener Insinuation der Anklage und replicarum gehörig einzubringen.

305. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 21. Februar 1744, um Bericht wegen der Concessionen zu stillen Beerdigungen und Haustrauung.

306. * Cammerausschreiben vom 3. März 1744, wie es mit dem, bey den Aemtern vorhandenen Kornvorrathe gehalten werden soll.

307. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. März 1744, daß die Körper der Hingerichteten und Verunglückten an die Anatomie zu Göttingen zu liefern. (Calenb. Gött. Grub.)

(S. Ausschr. 4. April 1746. 9. März 1814.)

308. * Desgleichen vom 9. März 1744, wegen der Cammeraccise vom Kornbranntewein.

(Ausschr. vom 8. Jun. 1797.)

309. Desgleichen vom 18. März 1744, daß es nicht erforderlich sey, die $\frac{2}{3}$ Stücke bey Annehmung derselben zu wiegen.

Nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß einige Einnehmer den Inhalt des §. 3. des Münzedicts vom 1. Febr. a. c. dahin auslegen wollen, als ob sie alle von denen Unterthanen zu erhebenden $\frac{2}{3}$ Stücke wiegen müßten, und daß sie bey verspürten geringsten Mangel ihnen allerhand Difficultäten und Nachschuß an Gelde zuzumuthen: solche Meynung aber in besagtem Spho keinesweges enthalten, auch um so weniger practicirlich zu machen steht, als nicht allein die Münzen an sich selbst, mit Langheit der Zeit sich abnutzen, auch an sich wegen der unterschiedlichen Beschickung, nicht von einerley Gewicht sind, so unverhalten Wir zu eurer Direction, daß, wenn die $\frac{2}{3}$ Stücke nicht gar merklich verringert sind, sie, wie vorhin, und wie vor Publication oberwähnten Münzedicts geschehen, bis zu anderweiter Verordnung, angenommen werden können, welches ihr denen Unterrecepturen eures Orts gleichfalls, sonst aber niemanden, bekannt machen werdet, damit die Münzverringerer davon keinen Mißbrauch machen mögen.

310. Landesherrl. Rescript vom $\frac{20}{30}$ März 1744, die Bestrafung der Giftmischerey betreffend.

Nachdem Uns vorgetragen worden, daß bey Unsern Justizcollegiis in Unsern teutschen Landen, welchen die Administration der Criminalsachen anvertrauet ist, wegen Bestrafung der Giftmischerey, auf welche in K. Karl 5. und des h. R. R. P. H. GO. keine gewisse Strafe verordnet, sondern die Urtheiler auf die gemeinen Kaiserlichen Rechte verwiesen werden, die Meinungen und Aussprüche derer Collegiorum sowohl überhaupt, als auch verschiedener in Einem collegio votirender Räthe besonders, nicht gleichstimmig, daher verschiedentlich Zweifel entstanden, und bey Uns allerunterthänigst angefragt worden: so declariren Wir hiemit, um hinführo allen fernern Zweifeln abzuhelfen, daß nicht allein erstlich diejenigen Delinquenten, welche einem andern Menschen in der Absicht würklich Gift beygebracht, daß er davon sterben, oder auch nur, daß solches ihm an seinem Leibe Schaden thun solle, wenn gleich der Tod, oder ein merklicher Schade an der Gesundheit nicht darauf erfolgt, da das Gift entweder durch dienliche Mittel in Zeiten aus dem Körper wieder weggeschafft, oder das eingegebene Gift nicht stark genug gewesen ist, oder sonst die starke Natur des Beleidigten verhindert hat, daß solches die verlangte Wirkung nicht thun können: sondern auch, vors andere, diejenigen, welche zu obgemeldeter unternommenen Ertödtung oder Beschädigung vorsätzlich Rath und That geleistet, da die das Gift zubereitet, gekauft oder wissentlich dazu verkauft, oder auch nur zu dem Ende bey sich gehabt, wann gleich die That würklich nicht erfolgt, und daher kein Schaden geschehen ist, allemahl am

Leben bestraft werden sollen. Ihr habt demnach in dergleichen Fällen euch in judicando hiernach zu achten, und nach Beschaffenheit der Umstände die Art der Todesstrafe zu erkennen, wie denn auch, damit hinkünftig desto minder hiebey Zweifel vorfallen möge, zu Feststellung des sogenannten Corporis delicti genug und hinlänglich seyn soll, wenn der Giftmischer in beyden vorbesagten Fällen die That gestanden, oder dessen zu Recht überführt worden, und bey dem Vergifteten sich Merkmale des empfangenen Gifts geäußert haben.

(S. Verordn. 22. April 1774.)

311. * Patent vom 13. April 1744, wodurch die Durchfuhr der Pferde nach Frankreich verboten wird.

312. * Cammerausschreiben vom 14. April 1744, wodurch das Ausschreiben von 24. Febr. 1742, wegen Berechnung der Lieferungskosten von den herrschaftl. Ueberschußgeldern wiederholt wird.

313. * Desgleichen vom 2. May 1744, wegen der Cammeraccise vom Kornbranntewein.

(S. nro. 308.)

314. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. May 1744, wegen der Wegebesserung.

315. Landesherrl. Rescript vom 9. Junius 1744,

daß von den Erkenntnissen, welche von der Justizcanzley ex speciali mandato augustiss. regis abgegeben werden, keine Appellation statt finden soll.

316. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. Junius 1744, um Bericht wegen Verarbeitung des Flachses, und ob besondere Umstände die Verordn. vom 14. Novemb. 1743, zu ändern, vorhanden oder nicht.

317. * Desgleichen von selbigem Tage, daß keinem Auswärtigen gestattet werden soll, Lumpen zu sammeln, bey Strafe der Confiscation der Waare.

(Verordn. 22. Aug. 1769. 6. Nov. 1788.)

318. Hannöv. Justizcanzley gemeiner Bescheid vom 22. Junius 1744, die Einrichtung der Fragstücke zu den übergebenen Beweisartikeln betr.

Demnach bey Einbringung der Interrogatoriorum specialium verschiedentlich bisher angemerkt worden, daß solche in Conformität der O. A. G. O. P. II. tit. 8. §. 9. und der

Cal. Canzleyordn. tit. 20. §. 9. u. 10. nicht eingerichtet worden, dadurch aber den Referenten bey Examinirung der Interrogatoriorum nicht nur vergebliche Mühe gemacht, sondern auch die Partheyen in unnütze Kosten gesetzt werden, und dann solchem Unwesen abgeholfen werden muß, als werden die Advocaten hierdurch alles Ernstes bedeutet, künftighin bey Formirung der Interrogatoriorum sich darnach zu bestreben, daß solche nicht captiös oder weitläuftig seyn, noch arglistig und ehrenverletzlich eingerichtet, und darin nichts mehr, als die Ursachen, warum der Zeuge etwas bejahe, und wahr zu seyn aussage, und die Umstände des Facti, darüber gezeuget wird, mit nichten aber darin, was zur Hauptsache, und also ad articulos pro- und reprobatorios gehört, und was juris ist, und daraus inferirt werden kann, berührt werde; gestalten dann auf den Contraventionsfall, nicht nur alle diejenigen Interrogatoria, so also nicht eingerichtet, und welche turpitudinem vel partis vel testis betreffen, oder execrationes und Vermaledeyungen in sich enthalten, auch sonsten überflüssig sind, sofort verwerfen, sondern auch der Advocat, oder sonstiger Verfasser der Interrogatoriorum für jedes solche Interrogatorium in 18 mgr. unabbittlicher Strafe verfallen seyn, und solche sofort executive beygetrieben werden soll, wornach man sich zu achten.

319. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. Junius 1744, wegen der abgetretenen Mindenschen Lehen.

320. * **Desgleichen von selbigem Tage, wodurch das Buch: Chronica von den Kriegen, welche die Franzosen mit Theresia u. s. w. verboten und confiscirt wird.**

(Cell. Supl. 34. p. 65.)

321. * **Kriegscanzleyausschreiben vom 30. Junius 1744, wegen der Reuterwiesen.**

322. **Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. August 1744, daß kein Prediger sich ermächtigen soll, einen Fremden, ohne Erlaubniß seines Superintendenten, predigen zu lassen.**

Kein Prediger soll sich, ohne vorgängige Erlaubniß des ihm vorgesetzten Superintendenten ermächtigen, einen Fremden, er seye wes Standes und Würden er immer wolle, in der ihm anvertraueten Kirche predigen zu lassen; die Superintendenten sollen sich selbst hiernach richten, und in Ertheilung solcher Concessionen mit aller Behutsamkeit verfahren, auch solche keinem, der wegen der Lehre überhaupt, und insonderheit wegen des Separatismi, Pietismi, oder auch fanatischer Irrthümer verdächtig ist, ertheilen.

322. * **Cartell mit Dännemark auf 12 Jahre, vom 18. August 1744.**

324. Landesherrl. Reſcript vom $\frac{17}{28}$ Auguſt 1744, wegen der Appellationen in Criminalſachen. (Bremen und Verden.)

Als Wir vernommen; welchergeſtalt bey Unſerer Juſtizcanzley in den Herzogthümern Bremen und Verden bisher gebräuchlich geweſen, daß in Criminalſachen wider die abgeſprochenen Urtheile remedia suspensiva, als appellationes und supplicationes, ſogar wohl von dem Ankläger eingewandt und zugelaſſen, auch öfters transmissiones actorum ad extrancos von den defensoribus der Inquiſiten gebeten, und erkannt worden, wodurch aber die Inquiſitionsprozeſſe verzögert, folglich den Unterthanen die Laſt der Wachten, mithin auch die Atzungskoſten, welche wegen Armuth der Delinquenten die mehrſte Zeit auf ſie, die Unterthanen oder Unſern fiscum kommen, ohne Noth vermehrt worden: ſo finden Wir nöthig, daß ſolches fürs künftige abgeſtellt werde, und verordnen zu dem Ende hiemit, daß ſoviel zuförderſt die remedia suspensiva betrifft, gleichwie ſelbige nach den Reichsgeſetzen und darauf ſich beziehender Wißmariſcher Tribunalordnung ſowohl, als Unſerer O. A. G. Ordnung nicht zu admittiren, außer nur in gewiſſen daſelbſt angeführten Fällen und Maaße, alſo auch Unſere Juſtizcanzley der Herzogthümer Bremen und Verden in criminalibus poenam corporis afflictivam inferentibus, keine remedia suspensiva, weiter als obbemeldete Reichsgeſetze und Verordnungen geſtatten, zulaſſe. Den Angeklagten aber kann an deren Statt allenfalls, wenn es die Beſchaffenheit und Nothdurft erfordert, weitere Defenſion gegönnet, ſodann die Sache in möglichſter Kürze zur neuen Urtheil maturirt werden.

325. Patent d. d. Hannover den 21. September 1744, wie es mit den auf dem Elbſtrom verunglückten Flößer- und Schifferwaaren zu halten.

Demnach die auf dem Elbſtrom commerciirende Schiffer, Flößer und Holzhändler vorſtellig gemacht, welchergeſtalt es ſich öfters zu begeben pflege, daß durch ſchnellen Anwachs des Elbſtroms ihnen viele Holzwaaren weggetrieben würden, ſo daß ſie ſoches ohnmöglich verhindern, noch wiſſen könnten, wo ſelbige hingekommen, daher dann entſtehe, daß zu Zeiten von einigen angränzenden Bauern und eigennützigen gewiſſenloſen Leuten dergleichen hin und wieder anfließendes Holz aufgefangen, und ihnen heimlich vorenthalten werde; Wir aber keinesweges gemeint ſind, zu verſtatten, daß von Unſern Landesunterthanen jemand ſich gelüſten laſſen ſollte, von ſolchen, denen in und durch Unſere Lande Commerciirenden, betroffenen Unglück zu profitiren, oder der auf dem Elbſtrom verunglückten und antreibenden Flößer und Schifferwaaren ſich im geringſten anzumaaßen; ſo befehlen Wir Unſern Landdroſten, Oberhauptleuten, Droſten, Beamten und Elbzollbedienten hiemit ernſtlich, Unſern an der Elbe wohnenden Unterthanen bekannt zu machen, und jederzeit mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß niemand bey ſchwerer Strafe ihm gelüſten laſſe, ſich ſolcher verunglückter Waaren oder Floßhölzer im Geringſten anzumaaßen, ſondern es ſollen Unſere Landesunterthanen vielmehr gehalten ſeyn, ſo oft ihnen dergleichen vorkommen, und an ihre Ufer geantrieben werden ſollte, daſſelbe an die nächſte Zollſtette zu liefern, mithin ge-

gen Erhaltung der diesfalls verwandten Lieferungskosten und eines billigen Bergelohns den Eigenthümern wieder verabfolgen zu lassen. Ad mandatum.

326. * Verordnung vom 5. October 1744, daß die Eisenkäufer das bedürfende Stabeisen vorgängig durch den Wurf probiren dürfen. (Cal. u. Grub.)
(Verordn. 28. Jun. 1776. §. 5.)

327. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selb. Tage über denselben Gegenstand.
(Ebendaselbst.)

328. Depositenordnung d. d. Ratzeburg den 5. October 1744.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir nöthig erachtet, wegen derer bey Unsern Justiz-Collegiis, Aembtern, Adelichen- und Stadt-Gerichten Unsers Hertzogthums Lauenburg in Rechts-Sachen oder sonst deponirten Geldern und Pretiosis, zu Verhütung aller Unrichtigkeit, folgende Verordnung ergehen zu lassen.

1. Soll bey jedem besagter Collegiorum, Aembter, Adelichen- und Stadt-Gerichten, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, ein mit Handgriffen und festen Schlössern, auch, wenn er groß seyn muß, mit Rollen, um bey Feuersgefahr leicht fort gebracht werden zu können, versehener Kasten von Eisen oder wohlbeschlagenem Eichenholtz angeschaffet werden.

2. Solcher Kasten soll in der Cantzley, auf der Amt- und Gerichts-Stube und auf dem Rathhause niedergesetzet werden, es wäre dann, daß die Amt-Stube nicht sicher genug erachtet würde, welchen falls ein anderer Ort dazu auszuersehen ist.

3. Zu solchen Kasten soll bey denen Collegiis der Dirigens, der älteste Secretarius und der Bothenmeister, bey denen Aemtern aber die Drosten und übrige Beamte, bey denen Adelichen Gerichten der Gerichts-Herr und Verwalter, und in denen Städten der älteste Burgemeister, der Camerarius und der Secretarius, und zwar Jeder einen besondern von denen übrigen differirenden Schlüssel haben, selbigen aber nicht auf der Cantzley, Amts-Gericht-Stube und Rathhause liegen lassen, sondern in seinem Hause wol verwahren.

4. Bey denen erkannten Depositionen soll in denen nach geschehener Sortier- und Nachzählung des Geldes ertheilenden Scheinen exprimiret werden, von wem, in qua causa, quo die und in welchen Münz-Sorten die Deponirung geschehen, die Spontanea deposita

aber mögen von denen Deponenten mit ihrem, wie auch mit dem ordentlichen Gerichts-Siegel ohne Nachzählung besiegelt werden. Es geschiehet auch vorgedachte Nachzählung derer bereits verhandenen Depositorum, wenn solche nach Verfertigung derer Kasten in selbige geleget werden.

5. An die Beutel, in welchen die Depositа befindlich, werden Zettel von Pergament gebunden, und darauf notiret, von wem die Depositio geschehen sey.

6. Auch wird ein Buch von weissem Papier in Folio verfertiget, mit einem Register nach dem Alphabeth versehen und in selbiges nach der Ordnung eingetragen, von wem, wenn, wie viel und in welchen Müntz-Sorten etwas deponirt worden.

Bey denen depositis voluntariis aber wird die Schachtel, der Beutel &c. genennet und beschrieben.

Nicht weniger wird in solchem Buche verzeichnet, an wen, wenn, wie viel und in welchen Müntz-Sorten von Zeit zu Zeit etwas ausgezahlet und verabfolget worden.

Unter jede Einnahme und Ausgabe aber setzet jeder, der einen Schlüssel zu dem Kasten hat, seinen Nahmen, weil selbige vor deren Richtigkeit stehen müssen.

7. Die Einnahme und Ausgabe geschiehet von dem Regierungs- oder Hoff-Gerichts-Secretario, vom Ambtmann und Camerario, der Bothenmeister, Ambtschreiber und Stadt-Secretarius aber tragen solche in derer übrigen Gegenwart in das Depositen-Buch und belegen sie mit vidimirten Abschriften derer Deposition-Scheine, Assignationen und Quietungen, endlich aber mit denen bey letzter Auszahlung zurück gegebenen Deposition-Scheinen. Alle solche Documenta aber werden mit eben der Rubrique, unter welchen die Acta befindlich sind, versehen, und die paginae des Depositions-Buches, auf welchen die Einnahme und Ausgaben verzeichnet ist, allegieret, geheftet und bey dem Buche verwahret, bey denen Adelichen Gerichten aber kann beydes in Gegenwart des Gerichts-Herrn vom Verwalter geschehen.

8. Wenn einer, der einen Schlüssel zu dem Depositen-Kasten hat, abwesend oder krank ist, so kann zwar der ad deponendum et videndum deponi angesetzte Terminus nicht aufgeschoben werden, es wird aber in solchem Falle das Depositum bey dem Collegio, denen gegenwärtigen Beambten und Magistrats-Personen angenommen, und dem Deponenti durch ein Protocollum Sicherheit verschaffet, auch das Depositum zu Buche getragen, die Ausfertigung des ordentlichen Deposition-Scheins, und die Beylegung des Depositi aber bleibet ausgesetzet, bis zu des Kranken oder Abwesenden Genesung oder Zurückkunft. Bey erkannter Auszahl- oder Verabfolgung aber mag ein Kranker seinen Schlüssel einem, zu dem er Vertrauen hat, zustellen, um in dessen Nahmen der Auszahlung beyzuwohnen.

9. Damit aber ein etwa begangenes Versehen, so viel eher und leichter entdecket und redressiret werden möge, sollen jährlich die Deposita nachgesehen und mit dem Depositions-Buche conferirt, auch, wie es befunden worden, in solchem Buche verzeichnet, und solche Verzeichnung von allen Membris des Collegii, des Ambts und des Magistrats, bey denen Adelichen Gerichten aber vom Gerichts-Herrn und dem Verwalter unterschrieben werden.

10. Wenn einer von denenjenigen, so die Schlüssel in Verwahrung haben, abgehet, so soll dessen Successori bey Ueberlieferung des Schlüssels die Richtigkeit derer Depositorum gezeiget, solche von demselben attestiret, des Abgegangenen Erben, aber deshalb quitiret werden.

11. Von denen ad Depositum kommenen Geldern und andern Sachen soll niemand etwas verwechseln, oder zu seinem Nutzen und anderst, als es destiniret ist, anwenden. Wer dawider handelt, soll vor unehrlich gehalten, und wenn er dolose über 100 Rthlr. entwendet oder untergeschlagen, am Leben, wenn die Summa aber geringer ist, am Leibe, auf vorgängige rechtliche Cognition und Verurtheilung gestraffet werden, das veruntreuete aber zu ersetzen schuldig seyn. Da aber die begangene Untreue nach des Verbrechers Tod dergestalt kund würde, daß man versichert wäre, er solches Verbrechen, wenn er noch im Leben wäre, mit keinem Rechts-Grund würde ablehnen können, sondern vorgedachte Lebens-Straffe verwirket haben, so soll dessen Körper zu einem ehrlichen Begräbniß nicht verstattet, und, da er schon begraben, wieder aufgegraben und außerhalb Kirchhofes, wie und wohin wir es alsdann verordnen werden, eingescharret werden.

12. Gleichergestalt soll von denen deponirten Geldern nichts ausgeliehen werden, es wäre dann, daß bey Unsern Justiz-Collegiis ein importanter Concursus Creditorum entstünde, da grosse Summen lange Zeit in deposito verbleiben müsten, immittelst aber denen Creditoren zum Besten sicher untergebracht werden könnten, welchenfalls mit Bewilligung des gantzen Collegii und auf dessen Gefahr die Austhuung geschehen kann.

13. Damit nun dieser Verordnung in Ansehung der Einrichtung bald möglichst ein Genügen geschehe, so sollen Unsere Justiz-Collegia ihres Orts davor sorgen, Unsere Beamte und die Stadt-Magistrate aber innerhalb Vier Wochen nach deren Publication eine nach obiger Beschreibung des Depositen-Buches verfertigte Verzeichniß aller bey ihnen vorhandenen Depositorum an Unsere Lauenburgische Regierung senden, und deren Approbation oder Aenderung gewärtigen.

14. An alle Aembter, Adeliche Gerichte und Städte aber sollen verschiedene Exemplaria geschicket werden, damit jeder Beamte, auch Gerichts-Herr und Verwalter, und jede Magistrats-Person deren eines erhalten, iedem neuen Membro auch eines zugestellet, und eines dem Depositen-Buche prämittiret werden könne. Ad mandatum.

329. Cammer-Instruction vom 16. October 1744, welchergestalt bei Vermessung, Charten und Beschreibung der Pacht-Pertinentzien und Zehntgelder in jedem Amte zu verfahren.

§. 1.

Hat der Conducteur sich beym Amte zu melden, und die Anweisung derer zu vermessenden Stücke zu verlangen, worauf entweder ein Amts- Unter- oder auch anderer Amts-Haushalts-Bedienter Amts wegen aufzugeben, daß derselbe die gesammte zum Amte und zu der Haushalts-Pacht besonders gehörige Stücke an Garten, Acker, Wiesen und Weideland nach einem aus dem Inventario des Korn-Registers dabey zu gebenden specifiquen Extract dergestalt anweise, wie solche nach der Ordnung im Korn-Register beschrieben, darauf den die zugleich mit anzuzeigende Lage und Schneeden derer daran grentzenden Nachbarn Pertinentzien mit in den Plan zu bringen und zu bemerken.

Wofern auch die zu sothaner Anweisung gebrauchende Persohn nicht in herrschaftlichen Pflichten stehet, muß selbige beym Amte auf diesen Actum besonders dahin beeidiget werden, daß alle und jede zum Amte und der Pacht gehörige Stücke, deren Schneede und Grentzen nach, getreulich anzuweisen.

§. 2.

Behuf Anweisung derer Zehntpflichtigen Ländereyen ist vom Amte der in jedem Felde bestellte Zehntvoigt oder Zehntsammler, oder wer sonst genaue Wissenschaft vom Lande hat, dem Conducteur zuzugeben, welcher darüber, daß er alles Land getreulich anzeige, welches zehntpflichtig oder zehntfrey ist, zuvor absonderlich zu beeidigen; dieser muß sodann beständig zugegen seyn, und die zu vermessende Stücke nach den richtigen Nahmen des Eigenthümers angegeben werden.

§. 3.

Wenn der Conducteur oder wer sonsten zur Vermessung committirt, nicht bereits generaliter auf die richtige Vermeß- und Beschreibung derer Amts-Pertinentzien und Zehnt-Ländereyen beeidiget worden, muß derselbe annoch besonders den Eid beym Amte abstatten.

§. 4.

Die Vermessung muß eigentlich nach dem Princip, wornach auf einen Calenbergischen Morgen 126 Quadrat-Ruthen und auf jede Ruthe 16 Fuß gerechnet werden, so viel möglich accurat geschehen, und sofern etwa zwischen denen Stücken gewisse Gras-Furchen, Sümpfe und Wege sich befinden, sind solche zwar mit zu bemerken, gleichwol von der Morgenzahl des Ackers, Garten oder Wiesen-Landes jedesmahl zu excludiren und besonders zu messen.

§. 10.

Wegen der Koſten zur Vermeſſung und Chartirung iſt folgendes zu beobachten: nemlich

1) für eine Landes-Vermeſſung ohne Charte iſt denen Ingenieurs zu bezahlen:

a. bey Stücken, ſo 3 Morgen und darunter halten, für 40 Morgen — 1 Rthlr.
b. bey Stücken, ſo 3 bis 6 Morgen halten, für 50 Morgen — — 1 »
c. bey Stücken, ſo über 6 Morgen halten, für 60 Morgen — — 1 »

2. Für die Vermeſſung mit Charten:

a. bey Stücken, ſo 3 Morgen und darunter halten, für 27 Morgen — 1 Rthlr.
b. bey Stücken von 3 bis 6 Morgen, für 34 Morgen — — 1 »
c. bey Stücken, ſo über 6 Morgen halten, für 40 Morgen — — 1 »

330. * Kriegscanzleyausſchreiben von ſelbigem Tage, zum Cartell vom 17. Auguſt.

331. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 19. October 1744, wegen der Wegebeſſerung.

332. * Desgleichen vom 5. November 1744, wodurch das Buch: Bücher der Chronica des Herzogs zu Lothringen ꝛc. confiſcirt wird.

333. * Patent vom 6. November 1744, wegen der Baubegnadigungen in Eimbeck.

334. Hann. Juſtizcanzley gem. Beſcheid vom 6. November 1744, daß die Advocaten und Procuratoren nicht unangemeldet in die Secretarienſtube eintreten ſollen.

Demnach man mißfällig wahrnehmen müſſen, daß einige Partheyen und Sollicitanten, abſonderlich aber deren Advocati und Procuratores, unter dem Praetext wegen ihrer übergebenen Schriften, ob darauf Beſcheid vorhanden, oder ſonſten nachzufragen, und ein oder andere zu ſprechen, nicht allemal, wie ſich gleichwohl allerdings gebührt, durch die dazu geordnete resp. Canzleypedellen und Boten ſich melden laſſen, oder dero Behuf gehörigen Orts anklopfen, ſondern vielmehr vor ſich ſelbſt, ohne Erfordern und öfters ohne Urſache nach eigenem Gefallen, die zu der Secretarien-Stube führende Thür öffnen, diejenigen, ſo ſie zu ſprechen verlangen, ſelbſt abrufen, oder wohl gar, unter allerley Vorwand, allda ein- und ausgehen, und ſich darin aufhalten, daraus aber allerley Inconvenientien und wenigſtens dieſe entſtehen, daß die unter Händen ſeyende Expedienda oft vor der Zeit in Erfahrung gebracht, oder die Secretarii durch viel und gutentheils zu gerichtlichen

Sachen nicht gehörige Unterredungen, in ihrer Arbeit gestöhrt werden, diesem ungebührlichen Betragen aber nicht länger nachgesehen werden mag; als werden alle und jede Partheyen, Advocati und Procuratores hiemit befehligt, sich der eigenmächtigen Eröffnung vorbesagter zum Secretarien-Zimmer führenden Thür, oder aber des Aus- und Eingehens in dieselbe gänzlich zu enthalten, oder dafern sie etwas darin zu verrichten haben, sich zuvörderst durch den Pedellen oder Boten anmelden zu lassen, sonst aber, bis sie hereingefördert werden, sich zu gedulden, widrigenfalls derjenige, so diesem Unsern ernsten Verbote zuwider leben würde, nicht allein sofort hinausgewiesen, sondern auch jedesmal mit Einem Thaler, oder, dem Befinden nach, unangenehmer Verfügung bestraft, und solche Strafgelder sofort, via executiva beygetrieben, und den Armen zugewandt werden sollen. Wonach sich ein jeder zu achten, Unsern Pedellen und Boten aber hiemit ernstlich befohlen wird, deshalben fleißige Aufsicht zu haben, und die Uebertreter sofort gehörigen Orts anzuzeigen, damit sie zu gebührender Strafe gezogen werden können.

335. O. A. G. Rescript vom 13. November 1744, daß, wenn gegen ein Erkenntniß die Supplication, oder ein anderes stattnehmiges Remedium eingewandt, und die Caussales oder gravamina erheblich, nicht sofort zu einer Reformation zu schreiten.

Nachdem Wir eine Zeit her aus verschiedenen anher gebrachten appellationibus wahrgenommen, daß, wenn ein Theil gegen eine bey euch eröffnete Urtheil supplicirt, ihr darauf sofort, ohne den andern Theil zu hören, die vorige Erkenntniß reformirt, gleichwohl aber in Unserm Interimsjustizreglement §. 19. ausdrücklich versehen, daß, wenn die Gravamina oder Caussales der eingewandten Supplication oder andern remedii erheblich gehalten werden, solche erst dem Gegentheil communicirt und schriftliche Ausführung darüber verstattet werden solle, überdem auch anderer Gestalt dem andern Theil das in den Reichsgesetzen und Gerichtsordnungen zugelassene beneficium transmissionis actorum benommen wird, dem Supplicanten also dieses um so beschwerlicher ist, als man zugleich wahrgenommen, daß ihr sonderlich alsdenn sofort reformirt, wenn die Urthel auswärts eingeholt worden, mithin der andere Theil es schon vorhin auf euren Spruch nicht ankommen lassen wollen, und also zu vermuthen, daß er auch in der neuen Instanz eine abermalige Verschickung der Acten suchen werde, so habt Ihr hinführo in solchen Fällen, da gegen ein Erkenntniß supplicatio oder ein anderes stattnehmiges remedium eingewandt worden, und Ihr die gravamina oder caussales erheblich erachtet, nicht sofort zu einer reformatoria zu schreiten, sondern den andern Theil mit seiner Nothdurft zu hören, mithin dem angezogenen Justizreglement darunter gemäß zu verfahren.

336. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 19. November 1744, wegen der Rechnungscontracte behuf des Kirchen- und Capellenbaus.

337. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 23. November 1744, über die Quitungsbücher bey den Kriegerfuhren, an die Landcommissarien und Beamte im Fürstenthum Lüneburg.

Es ist bereits in dem unter dem 20. November 1687 ergangenen Ausschreiben wegen der Landfolgen und Kriegerfuhren verordnet worden, daß alle Dörfer Quitungsbücher haben, und darinnen von den darin nahmhaft gemachten Strafen der geleisteten Fuhren halbe quitirt, auch solcherwegen mit den geordneten Landcommissarien alle halbe Jahre Abrechnung gehalten werden solle. Als Wir nun berichtet worden, daß bey den wenigsten Dörfern solche Quitungsbücher vorhanden, auch die ausgeschriebenen Kriegerfuhren verordnetermaaßen nicht berechnet werden, beydes jedoch zu guter Ordnung und Vorkommung vieler Inconvenienzien und Mißbräuche gereicht; so gesinnen Wir hiemit gnädigst und zwar an euch, die Beamte, forderſamst zu besorgen, daß für jede Dorfschaft besondere eingebundene Bücher behuf sothaner Fuhren angeschafft, und derselben gegen Bezahlung zugestellt, auch die Berechnung gedachter Fuhren vom Januar 1745 an, gehörig bewerkstelligt werde.

338. Regierungsrescript d. d. Hannover vom 24. November 1744, die Kriegerfuhren, Landfolgen und Einquartirung betr.

Es ist zwar in regula andem, daß der Meyerleute Pferde, womit sie würkliche Dienste leisten, contributionsfrey sind, diese Freiheit auch ratione derjenigen Anlagen zu genießen haben, welche nach dem Fuße der Contribution angelegt werden. Soviel jedoch die Kriegerfuhren und Landfolgen betrifft, können die Contributionsfreye Dienstpferde nicht davon eximirt werden, weil in den Kriegerfuhren und Landfolgen der herrschaftl. Dienst mit besteht, in welcher Ansehung sie nicht in die Contributionsbeschreibung gebracht sind. Wenn also Kriegerfuhren und Landfolgen vorfallen, so müssen 1) diejenigen Leute, welche Contributionsfreye Dienstpferde haben, so weit solche Pferde reichen, eine Kriegerreise verrichten, demnächst und wenn die Reihe hievon zu Ende, so müssen 2) die Meyerleute zum zweytenmal mit den Kötherpferden, nach Proportion eines jeglichen Contributionsquanti, zusammenspannen, und soviel Pferde von beyden Theilen hergeben, als zur Bestreitung der vorseyenden Kriegerfuhren erforderlich sind; davon ist niemand ausgenommen, als nur diejenige, welche ihre Pferde auf dem Stalle futtern, und nicht auf gemeine Weide und Hude gehen lassen; da die Köther nicht so starke Wagen haben, als die Meyer, so sind diese zwar schuldig, ihre Wagen herzugeben, halten aber dagegen 2 Pferde zurück. 3) Diejenigen Unterthanen, welche gar keine Pferde halten, sind von diesem onere frey, und concurriren zu keiner Kriegerfuhr. 4) Die Einquartirung wird jederzeit nach dem Fuß der Contribution dergestalt regulirt und repartirt, daß wenn z. B. auf des ganzen Dorfs Contributionsquantum, auf 3 mgr. ein Mann fällt, so muß derjenige, welcher 1 Rthlr. Contribution hat, 12 Mann, derjenige, welcher 18 mgr. hat, 6 Mann, derjenige der 3 mgr. hat, 1 Mann ins Quartier nehmen. Sollten auch kleinere Theile, als 2 mgr.,

1 ggr., vorfallen, so werden soviele, als 3 mgr. ausmachen, zusammengesetzt, welche sodann 1 Mann einnehmen, und unter sich verpflegen müssen, und ist soviel als möglich, jederzeit dahin zu sehen, daß Niemand von der Einquartirung frey bleibe.

339. * Regierungsausschreiben d. d. Hannöver den 27. November 1744, die Wegebesserung betr.

340. Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 4. December 1744, wegen Haltung des Gottesdienstes.

Demnach in der publicirten Sabbaths-Ordnung vom 19. April 1734. S. 14. versehen, daß auf dem Lande alle Sonntage des Nachmittags eine kurtze Kinder-Lehre dergestalt gehalten werden solle, daß selbige des Sommers um 2 Uhr, des Winters aber um 1 Uhr mit einem Gesang und kurtzen Gebet angefangen, und auch damit beschlossen, alles aber in einer Stunde geendiget werden solle, bey dem jüngst abgehaltenen Consistorio nach Dionysii aber in Vorschlag gekommen, daß es sowohl für die Zuhörer und Kinder aus denen zumahl von der Kirche etwas entlegenen Dörfern, als auch für den Prediger jedes Ortes bequemlicher und zuträglicher seyn würde, wenn alle Sonntage gleich nach der Vormittags-Predigt das Kinder-Examen angestellet werde, damit Alte und Junge desto ehender wieder zu Hause seyn, und die Alten nicht wenig als die Jugend im Christenthum informirt werden mögen, und wir demnach nach gepflogener Communication mit dem Königl. Consistorio diesen Vorschlag genehmiget; So wird Nahmens Sr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn denen pastoribus des Ambts Schwartzenbeck mittelst dieser Currende, davon in jedes Ambt ein Exemplar gesandt wird, sammt und sonders befohlen, daß sie

1) nach Vorschrift vor allegirter Sabbaths-Ordnung §. 13. auf dem Lande ohne Unterscheid, und bey Vermeidung ernstlichen Einsehens den Gottesdienst von Ostern bis Michaelis des Morgens praecise um acht Uhr, von Michaelis bis Ostern aber um 9 Uhr anfangen.

2) Ist darauf eine Predigt dergestalt zu halten, daß selbige mit dem Gebeth und Vorbitten nicht länger, als eine Stunde dauert.

3) Nach solcher geendigten Predigt hat der Pastor alle Sonntage sofort eine kurtze, und deutliche Catechisation mit der Jugend anzustellen, zuvor aber gantz kurtz und einfältig zu wiederholen, was er in der Predigt abgehandelt, wie er die vorgetragene Lehre aus der heil. Schrift bewiesen, und wie solche anzuwenden, damit Junge und Alte angewöhnt werden, die Predigten mit Erbauung zu hören, und wenn damit und dem Catechismus examine eine mässige Stunde hingebracht, ist

4) mit Verreichung des Heil. Abendmahls zu verfahren, und mit einem Christl. auf die vorgetragene Lehre sich schickenden Gesange zu beschliessen; damit auch

5) die, in denen Kirch- und Pfarr-Dörfern wohnende Leute den Sonntag Nachmittag nicht gantz ohne Andacht zubringen, ist des Sommers um 2 Uhr und des Winters um 1 in der Kirche eine kurze Betstunde mit einem Gesange zu halten, und damit zu schliessen, und damit die entlegenen Eingepfarrete dazu gleichfalls so viel fleissiger mit ihren Kindern sich dabey mit einfinden mögen, ist solche Betstunde mit Gesang und allem binnen einer Stunde zu endigen.

6) Ist das Catechismusexamen mit Anfang des bevorstehenden neuen Jahrs anzufangen, der Gemeine aber Sonntags zuvor davon ausführliche Anzeige von der Cantzel zu thun. Wann wir nun zu allen rechtschaffenen Seelsorgern das gute Vertrauen haben, sie werden sich nach theuer geleisteten Pflichten den Bau des Reichs Christi mit höchstem Fleiß angelegen seyn lassen; So verordnen wir, daß von diesem Circular-Schreiben bey jeder Pfarre vollständige Abschrifft genommen und bey denen Kirchen-Actis zu genauer schuldigen Beobachtung, hinterleget, darauf in dorso, wenn es ein- und weiter gegangen, notiert, und sofort weiter befördert, von demjenigen Prediger aber, dem es zuletzt geliefert wird, verschlossen anhero erwiedert werden soll.

341. ** Lauenb. Reg. u. Hofger. Gem. Bescheid von selb. Tage, daß documenta factae insinuationis nach beschaffter Insinuation einzuliefern.

342. * Ausschreiben der Kriegscanzley vom 5. December 1744, wodurch die Unterthanen zum freywilligen Kriegsdienst ermuntert werden.

343. * Cammerausschreiben vom 14. December 1744, wodurch das monitum generale von 1704, die bey Ablegung der Register anzufügende Specification der gebesserten Wege betr., erneuert wird.

1745.

344. * Ausschreiben der Kriegscanzley vom 7. Januar 1745, wodurch das vom 16. Nov. 1743, wegen der gewaltsamen Werbungen wiederhohlt wird.

345. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 14. Januar 1745, daß kein Prediger Freymaurer seyn soll.

346. ** Verordnung d. d. Ratzeburg den 18. Januar 1745, die Brod- und Fleischtaxen betr.

347. * Landesherrl. Rescript vom 19. Januar 1745, die Bestrafung des Diebstals betreffend.

(S. Decl. 28. März 1754.)

348. * Edict vom 19. Februar 1745, wodurch die Lieferung und Durchfuhr der Pferde für die Krone Frankreich verboten wird.

(Cell. Suppl. 37. p. 61.)

349. Verordnung d. d. Ratzeburg den 19. Februar 1745, über die Copulationen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach zwar von dem vormaligen Fürstlich-Lauenburgischen Consistorio in Unserm Hertzogthum Lauenburg eine Verordnung, wie es mit denen Copulationen gehalten werden solle, sub dato Neuhaus den 28. Febr. 1679. gemachet und publiciret worden, dieselbe aber theils in Abgang gerathen, theils aber von einigen Predigern nicht der Gebühr beobachtet worden, und darüber so wohl unter denen Predigern selbst Irrung und Misverstand erwachsen, als auch die Copulandi darüber Beschwerde zu führen gemüßiget worden, und dann die Nothdurft erfordert, daß solchem Unwesen forderſamſte abhelfliche Maaße gegeben werde, als setzen und ordnen Wir nach abgestatteten unterthänigsten Bedenken Unsers Lauenburgischen Consistorio und gepflogener Communication mit Unser getreuen Ritter- und Landschaft:

1. daß wenn die Personae Copulandae an unterschiedenen Orten und Kirchspielen Unsers Herzogthums Lauenburg sich aufhalten, sodann in beyden Kirchspielen, sowohl wo der Bräutigam, als auch die Braut, die letztere Zeit über sich aufhalten und befunden, die Proclamation, gegen Entrichtung der Gebühr geschehen solle; jedoch daß solche Proclamation nicht ehender vollstrecket werde, bis nach Unser sub dato Ratzeburg den 23. Febr. 1739. publicirten Verordnung von denen Land- und Bauersleuten, ein gewöhnlicher Trauschein der Amts- oder Gerichts-Obrigkeit von denen Proclamandis dem Prediger wird vorgezeiget seyn.
2. Soll die Proclamations-Gebühr von denen Predigern, so wenig in Städten, als auf dem Lande unter keinerley Prätext erhöhet, sondern es bey dem jedes Orts wohl hergebrachten Quanto gelassen, auch
3. Das Attestatum factae proclamationis ohnweigerlich und ohne Entgeld ertheilet werden.
4. Soll so wenig der Pastor desjenigen Kirchspiels, allwo der Bräutigam, als wenig der Pastor desjenigen Orts, allwo sich die Braut die letztere Zeit über in Unserm Herzogthum Lauenburg aufgehalten, noch der Prediger desjenigen Kirchspiels, allwo die Desponsati sich häußlich niederzulassen gewillet, die Copulation zu prätendiren befuget seyn, sondern es soll denen Verlobten frey stehen, einen von diesen dreyen Orten zu erwählen und sich allda copuliren zu lassen.
5. Soll ohne Vorzeigung der Proclamations-Attestatorum kein Prediger, sub poena suspensionis und allenfalls remotionis ab officio sich unterstehen, dergleichen Personen zu copuliren.
6. Soll bey Vermeydung vorgedachter Strafe kein Prediger sich unternehmen, fremde und ausländische Personen, so nicht in seinem Kirchspiel eingepfarret sind, zu proclamiren, weniger zu copuliren, wann selbe nicht zuforderst glaubhafte und von der Gerichts-Obrigkeit oder dem Prediger desjenigen Orts, allwo sie sich die letztere Zeit her auswärts aufgehalten, unterschriebene Attestate dahin vorzeigen, daß sie sich mit niemand anders verlobet, auch sonst kein ander impedimentum Canonicum, wodurch die Copulation aufgehalten werden könnte, vorhanden sey; würde auch bey einem oder andern Prediger, an wen solches Gesuch wegen Proclamation und Copulation fremder und ausländischer Personen gebracht, ratione der auswärtigen Attestatorum der geringste Zweifel entstehen, hat er dieselbe in originali an Unser Lauenburgisches Consistorium einzuschicken, von dem Casu demselben ausführlichen und pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, und von daher Verhaltungs-Befehl zu gewärtigen.
7. Sollte von denen ausserhalb Unsers Herzogthums Lauenburg wohnenden Predigern von denen ins Lauenburgische freyenden Personen die Copulations-Gebühr genommen werden, so soll derjenige Prediger, in dessen Gemeine die Braut, sich die letzte Zeit über aufgehalten, von denen aus Unserm Herzogthum Lauenburg ziehen-

den und anderst wohin freyenden Personen Einen Copulations-Thaler, jure repressaliorum, zu nehmen befugt seyn. Ad mandatum.

350. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. Februar, über die Präcautionen gegen die Hornviehseuche im Holsteinischen.

351. * Desgleichen vom 8. März 1745, wodurch die Einfuhr der Viehhäute aus dem Holstein. u. d. Ausfuhr aus hiesigen Landen verboten wird.
(Cell. Suppl. 39. p. 70.)

352. * Patent von selbigem Tage, wegen des Reichsvicariats.

353. * Kriegscanzleyausschr. von selb. Tage, wegen Untersuchung der entbehrlichen Leute.

354. † Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 16. März 1745, wegen des Bauwesens der geistlichen Gebäude.

355. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. März 1745, daß bey der Contagionsgefahr die Viehmärkte sowohl mit Pferden und Hornvieh, als auch Schweinen, gänzlich einzustellen.
(Cell. Suppl. 38. p. 69.)
(Verordn. 14. Febr. 1756. Cap. II. §. 7.)

356. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den April 1745, wegen der in dem Fürstenthum Lüneburg jährlich zu feyernden drey Buß- Bet- und Fasttage, nebst einem Verzeichnisse und Gebete, welche an den obgedachten Tagen gesungen und abgelesen werden sollen.

[Mittwochs nach dem 3. Advent, Charfreytag, Mittwochen vor Pfingsten (nachmals in die Quatemberwoche vor Michaelis verlegt. S. Verordn. 24. März 1769.)]

357. * Pardon für die Deserteurs vom 6. April 1745.

358. * Kriegscanzleyausschreiben von selb. Tage, zu diesem Patente.

359. Verordnung d. d. 17. April 1745, wegen der Bergtheile und deren Vererbung.

Demnach Zweifel entstanden, ob, wenn Gewerken ab intestato versterben, welche bey Bergwerken, Bergtheile nachlassen, wegen solcher Bergtheile, nach denen in foro domici-

lii defuncti üblichen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, wornach wegen derselben übrigen Nachlasses succedirt wird, oder nach denen sonst bey dem Bergamte als foro rei sitae üblichen Gemeinen Rechten ab intestato succedirt werden müsse; Wir aber Uns veranlasset gefunden, zu mehrer Aufmunterung derer bey Unsern Bergwerken sich einlassenden Gewerken, und damit wegen Vererbung derer Bergtheile, alle Ungewißheit und damit verknüpfte Streitigkeiten und Processe desto eher vermieden werden mögen, diesen Zweifel durch eine besondere Verordnung allergnädigst zu heben, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß, wenn ein bey Unsern einseitigen Bergwerken interessirter Gewerke ab intestato verstirbet, das Successionsrecht ab intestato in denen Bergtheilen, womit derselbe bey den einseitigen Bergwerken interessirt gewesen, nach den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Orts, woselbst der defunctus gewohnet, geachtet, und danach gesprochen werden solle.

Weil aber Unser Bergamt und diejenigen Bediente, welche die Berg- und Berg-Gegen-Bücher unter Händen, mithin die Ab- und Zuschreibung derer Bergtheile zu verrichten haben, nicht jederzeit wissen können, was im foro domicilii defuncti für Gesetze, Statuten und Gewohnheiten üblich, imgleichen, ob der defunctus oder Erblasser derer Bergtheile ab intestato verstorben, oder ein Testament, Codicill, oder eine andere letzte Willensordnung hinterlassen habe, so soll zur Ab- und Zuschreibung derer hinterlassenen Bergtheile für hinlänglich geachtet werden, wenn von denen Requirenten bey ihnen, zu Abschreibung derer Kuchße bey die Berg- und Berg-Gegenbücher eingelegten Requisitionen, von dem foro domicilii defuncti gerichtliche Attestata werden beygebracht seyn, worin angeführet, daß der Gewerke, von dessen Kuchßen die Zuschreibung gesuchet wird, verstorben, derselbe unter ihrem foro gewohnt, oder sein domicilium gehabt habe, und durch dessen Todesfall dem Requirenten, und keinen andern mehr, dessen nachgelassene Bergtheile oder Kuchße heimgefallen seyn, dabey aber nicht erfordert werden soll, daß in solche Attest mit angeführt werde, ob dem oder denenselben ab intestato oder aus einem andern Rechte solche Kuchße anheim gefallen seyen, und sollen alsdenn diejenigen, welche die Berg- und Berg-Gegenbücher haben, autorisirt seyn, darauf die Ab- und Zuschreibung derer Bergtheile zu thun, auch Unser Zehntner befugt seyn, auf solche Attestate die Ausbeute verabfolgen zu lassen. Und befehlen Wir Unsern sämmtlichen Justizcollegiis, auch Berg- und Vice-Berghauptleuten, auch Unserm Bergamte, über diese Unsere Verordnung festzuhalten, und darnach bey vorfallenden Casibus zu verfahren. Ad mandatum.

360. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. May 1745, wegen Erhebung der Impostten auf Kaffee, Thee, Fischbein, durch die Beamte.

361. * Regierungsausschreiben d. d. Hannöver den 12. May 1745, wodurch die Obrigkeiten auf die Beobachtung der, der Viehseuche halber, ergangenen Verordnungen verwiesen, und zugleich bekannt zu machen befohlen wird, daß diejenigen

nigen, welche durch falsche Pässe oder sonst einiges Vieh von angesteckten Oertern ins Land bringen, mit Karrenstrafe u. s. w. belegt werden sollen.
(Verordn. vom 14. Febr. 1766. Cap. V. Art. 10.)

362. Desgleichen vom 18. May 1745, daß die Apotheker keine ungewöhnlich starke Medicin für sich ausgeben, und die Empiriker anzeigen sollen.

Gleichwie die Pflicht derer Apotheker darinnen allgemein ist und bleibet, daß keine ungewöhnlich starke, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, bedenkliche Medicin, ohne Befragung eines approbirten Medici ausgegeben werden müsse, und dann dafür gehalten wird, daß der gröste Theil der Mißbräuche nachbleibe, wenn 1) bemeldete Pflicht derer Apotheker einem jeden nochmals eingeschärft wird, und 2) einem jeden Apotheker befohlen wird, die ihm bekannte oder bekannt werdende, in hiesigen Landen practisirende Empirici, welche sie, wenn mehrmals Recepte von ihnen kommen, oder Medicamenta abgeholt werden, gar bald erfahren, der Obrigkeit zu weiterer Verfügung anzeigen sollen, welches letztere auch 3) die Materialisten, zu welchen solche Leute kommen, wenn sie von den Apothekern abgewiesen oder gehörigen Orts angezeigt werden, zu beobachten haben; so ist verordnet, solche vorgängige Verfügung den Apothekern und Materialisten gehörig bekannt zu machen, mit der Bedeutung, daß der oder diejenigen, so dem sich nicht gemäß bezeigen, dem Befinden nach mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. und anderer schärferer Strafen angesehen werden sollen, und soll, damit man von dessen Gelebung destomehr versichert seyn möge, von jedem Apotheker und Materialisten ein Exemplar dieses Ausschreiben in vim Reversus unterschrieben und ad acta genommen; ein gleiches auch bey jedesmaligem Abgang eines Apothekers bey dessen successore beobachtet werden.

363. * Landesherrl. Rescript vom 19. May 1745, wegen der zu führenden Aufsicht über die beneficiirten Studenten in Göttingen.
(Verordn. 7. März 1818. §. 66.)

364. Verordnung vom 20. May 1745, daß in Inquisitionssachen keine Gerichtsgebühren und Sporteln genommen werden sollen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Uns ist vorgekommen, wasgestalt bey einigen Gerichten in Unsern Landen, bey den Inquisitions-Processen, wenn der Inquisite in die Inquisitions-Kosten condemniret worden, Gerichts-Gebühren und Sportuln genommen werden.

Wann jedoch die Führung der Inquisitions-Processe Unsern Justiz-Collegiis, Aemtern, der Ritterschaft, den Städten und andern Obrigkeiten, welche die peinliche Gerichte hergebracht haben, ex officio und Amts- und Gerichtswegen oblieget, und daher bey den-

selben die Nehmung einiger Gerichts-Gebühren und Sportuln, in Unsern Cantley- und Unter-Gerichts-Taxen niemals zugestanden worden, Wir also, was diesem, entgegen an einigen Orten, Uns unwissend, hergebracht seyn mag, um so weniger zu verstatten gemeinet seyn, als Wir billig besorgen, daß solches zu verantwortlicher, Uns höchst mißfälliger Verlängerung der Inquisitions-Processe Anlaß geben könne; So verordnen und setzen Wir hiemit, daß hinführo, wenn in Inquisitions-Sachen ein Inquisite in die Unkosten verurtheilet wird, darunter bloß allein die, auf Führung der Inquisition von Gerichtswegen verwendete Ausgaben, als Atzungs- Defensions- und Transmissions-Kosten, Copialien und dergleichen, verstanden werden, keinesweges aber Richter die Sportuln oder andere Vergeltung für ihre Mühe zu fordern befugt seyn sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Justiz-Collegiis, Obrigkeiten und Gerichten in den Städten und auf dem Lande, darnach sich gebührend zu achten.

Gegeben Hannover, den 20. May 1745. Ad mandatum.

(Gilt auch im Lauenburgschen u. Hadeln.)

365. * Declaration vom 25. May 1745, betreffend den 50sten Pf. von Collateralerbschaften, so den hiesigen Unterthanen von auswärts anfallen.

366. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 25. May 1745, nebst dabey vorhandener Instruction für Commissarien und Beamte, wegen Supplir- und Nachsetzung der Contributions-catastrorum.

367. * Regierungsbekanntmachung eines Praeservativs wider die Hornviehseuche, vom 10. Junius 1745.

368. * Instruction vom 15. Junius 1745, für die Commissarien und Beamte, nebst dabey befindlichen Ausschreiben, und PS. I. wie bey den Contributionsremissionen zu verfahren.

369. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 15. Junius 1745, an die Contributionseinnehmer, wegen schleuniger Abfertigung der Contribuenten und Annehmung der Contributionsgelder, auch Benennung der Münzsorten in den Quitungsbüchern, nebst PS. II.

370. * PS. von selb. Tage, daß die Anzeige der Nonvalenten nicht mehr bey den Recepturen, sondern bey den Aemtern geschehen solle.

371. Landesherrl. Rescript vom 30. Junius 1745, die Bestrafung des qualificirten Diebstals betr.

Als Wir bey Gelegenheit eines jüngst vorgefallenen Criminalcasus vernommen, wasgestalt bey ein und andern Unsrer Justizcanzleyen Bedenken entstanden, ob ein mit Einbruch an einer leimernen Wand an der Erde, einfolglich ohne große Gewalt ausgeübter Diebstal mit der Todesstrafe zu belegen sey, und gleichwohl K. Carl. V. Peinl. H. G. O. keinen Unterschied machet, ob eine Dieberey mittelst Einbruchs durch leimerne und schlecht verwahrte Wände einer Bauernhütte, oder in wohlverwahrten gemauerten Häusern geschehen, sondern in beyden Fällen die Todesstrafe statuirt; auch Unsere Landesväterliche Intention (die dahin gehet, daß Unsere getreue Unterthanen für ihre Person und Güter der allgemeinen Sicherheit vor Dieben und Räubern genießen sollen) nicht erreicht wird, wenn die mit Einbruch begehende Diebstäle, wobey jedesmal eine Vergewaltigung zu befürchten ist, nach Schärfe der Gesetze nicht geahndet werden sollen, so finden Wir Uns gemüßigt, nachfolgende Constitution zu promulgiren. Setzen demnach, ordnen und wollen in Kraft hoher Landesfürstlicher Macht und Obrigkeit, daß der, oder diejenigen Personen, welche mittelst des Einbrechens oder des Einsteigens in den Häusern Diebstähle ausüben, ohne Unterschied, ob die Häuser leimerne oder gemauerte Wände haben, am Leben und mit dem Strange bestraft werden sollen. Wie Wir denn Unsern zur Justiz verordneten Räthen gebieten und befehlen, daß sie bey sich ereignenden Fällen also nach dieser Unserer Verordnung sich achten und darnach stricte sprechen sollen.

(S. Declar. 28. May 1764.)

372. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, wegen der Gesundheitspässe.

373. * Kriegscanzleyausschreiben vom 12. Julius 1745, daß die Obrigkeiten auf die im Lande befindlichen Deserteurs achten, und solche zur Haft bringen sollen.

374. ** Verordnung d. d. Ratzeburg von selbigem Tage, wie es künftig mit Verschickung der Inquisitionsacten zu halten.

375. † Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. Julius 1745, daß alle 3 Jahre eine Bevölkerungstabelle einzusenden.

376. ** Verordnung d. d. Ratzeburg vom 4. August 1745, wegen des Victualien-Handels in Ratzeburg.

377. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 18. August 1745, daß von den Küstern alle Quartal ein Verzeichniß von Sterbefällen, wo die Erbschaft an den Ehegatten fällt, eingesandt werden soll.

(S. Verordn. 9. Jan. 1761. §. 4.)

378. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, daß, wenn in einer oder der andern in den Schatzrechnungen einmal eingeführten Rubrik, in dem Jahrgange, oder in einem Quartal desselben, nichts zu berechnen vorgefallen, einer Bescheinigung beyzubringen.

379. ** Verordnung d. d. Ratzeburg den 23. August 1745, die Brod- und Fleischtaxen betr.

380. Verordnung vom 10. September 1745, daß keine angeblich für Türkengefangene Sammelnde, imgl. keine mit Bären, Raritätenkasten u. s. w. umherziehende Leute ins Land gelassen werden sollen.

Weder diejenigen, welche vor einige Türkengefangene angeblich Almosen suchen, noch die, so mit Bären im Lande umherziehen, oder mit sogenannten Raritätenkasten und anderm Spielwerk versehen sind, sollen in hiesige Lande gelassen, noch darin geduldet, viel weniger mit Pässen versehen, sondern an den Gränzen hiesiger Lande, oder doch bey dem nächsten Orte, wo selbige betroffen werden, wieder zurückgewiesen, und falls sich nicht daran kehren, noch in Güte zurück begeben wollen, gleich den übrigen Landstreichern und Bettlern bestraft werden. Wonach sich jeden Orts Obrigkeit gebührend zu achten.

381. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, wodurch ein Hülfsmittel gegen die Hornviehseuche bekannt gemacht wird.

382. * Desgleichen, vom 11. Septmber 1745, daß das von einem Orte zum andern zu bringende Hornvieh an den Hörnern gemerkt, und darauf die Pässe gerichtet seyn sollen.

383. * Placat, d. d. Ratzeburg den 21. September 1745, über denselben Gegenstand.

384. * Cammerausschreiben vom 25. September 1745, daß Verzeichnisse des an der Viehseuche verlohrenen Hornviehs eingesandt werden sollen.

395798

385. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, die Viehpässe betr. und um Einsendung von Vorschlägen, wie der Hornviehseuche zu wehren.

386. * Desgleichen vom 11. October 1745, daß die Unterthanen mit ihrem Vieh vorerst die auswärtigen Viehmärkte nicht besuchen sollen.

387. * Cartell mit Mainz, auf 8 Jahre, vom 12. October 1745.

388. * Declaration des Artikels 72 der Kriegsartikel, von selbigem Tage, wegen Bestrafung des dritten Diebstals.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Wir communiciren euch hiebey in Abschrift, was Wir für eine Declaration über den 162. Artikel der peinl. Halsgerichtsordnung, unterm 1. November 1743 an Unsere Justizcanzleyen ergehen lassen. Als Wir nun wahrgenommen, wasmaaßen in denen Kriegsartikeln Cap. XIV. Art. 72. enthalten, daß ein Dieb, wann er zum drittenmal stöhle, und sich die an ihm vorhin exequirte Strafen nicht zur Warnung dienen lassen, der Werth aber der drey Diebstäle unter fünf Ducaten wäre, nur zu dem Vestungsbau auf Zeitlebens condemnirt werden solle: Unsere allergnädigste Willensmeinung aber ist, daß bey Unserm Generalkriegsgerichte in diesem Casu es eben, wie bey Unsern Justizcanzleyen gehalten werden solle; so habt ihr in denen bey Unserer Milice vorfallenden dergleichen Fällen euch darnach zu achten, und nach Inhalt obenangezogener Verordnung die Strafe des Stranges zu erkennen, auch zu besorgen, daß diese Unsere Verordnung bey denen Regimentern gewöhnlichermaaßen bekannt gemacht werde.

Hannover den 12. October 1745. Ad mandatum.

An das Generalkriegsgericht.

(S. Kriegsartikel 4 May 1790. Art. 136.)

389. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 14. October 1745,

daß keine aus dem Brandenburgischen und andern fremden Ländern gebürtige Personen, ohne vorher erhaltene glaubhafte Proclamationsscheine und sonstige Dimissoriales des Predigers zu copuliren seyen.

(Fürstenth. Lüneburg.)

390. * Verordnung vom 20. October 1745, daß die Obrigkeiten den Licentbedienten bey Verrichtung der Visitationen schleunigen Beystand leisten sollen.

(Calenb. Grubenh.)

391. ** Verordnung d. d. Ratzeburg den 24. October 1745, wegen des Aufkaufs vor den Thoren zu Ratzeburg.

392. * Patent vom 26. October 1745, über das Abzugsgeld gegen das Eichsfeld.

393. ** Verordnung d. d. Ratzeburg den 28. Ottober 1745, wegen des Verkaufs des Brennholzes in Ratzeburg.

394. Atteſtat des erſten und zweyten Standes des Landes Hadeln, vom 2. November 1745, wie es mit denen Teichgeſchwornen gehalten werde.

Ob zwar im hieſigen Lande feſtgeſetzet worden, daß derjenige, welcher 4 Morgen in einem Theile beſitzet, gleich denen größeren Höfen, wann deſſen Ländereyen in einem Theile oder Diſtricte belegen, die Teich- und Schleuſegeſchwornen halten müſſe; ſo hat es dennoch mit dem, der da überdem eine Hofſtädte mit 4 oder mehreren Morgen an ſich handelt, eine andere Bewandtniß, maßen ſolcher Käufer von der aufs neue gekauften Hofſtätte mit denen darzu gehörigen 4 oder mehreren Morgen ohne Unterſchied, ob ſolche Grundſtücke in dem Theil da er wohnet, oder in einem anderen Diſtricte des Kirchſpiels belegen, die vordem darauf gehaftete onera zu präſtiren ſchuldig, ſonſten gewiß dergleichen ad quemcunque possessorem transforirte Onera, denen übrigen Kirchſpiels-Einwohnern, und voraus denen unvermögenden, wider Recht und Billigkeit zur Laſt geleget würde, welcher Satz daraus am deutlichſten gegründet wird befunden werden, in Betracht Landeskündig, daß in denen Kirchſpielen hieſigen Landes von denen Hofſtädten oder Haußwördten folgende onera — Mohrwege welche eine Meile davon belegen, zu machen, Wachten zu thun, Organiſten-Pflichten zu bezahlen, Bauerwerke zu verrichten, — geleiſtet werden müſſen.

Und da nun das wohllöbliche Kirchſpiel-Gericht zu Steinau zum Behuf des mit Claus Ahrens über dem von dieſen zu liefern ſich gewegerten Stappen Butters, wie es daſelbſt genannt wird, hierüber ein attestatum verlanget; ſo haben Wir ſolches mittelſt Hervorſetzung der Stände Siegel und gewöhnlicher Unterſchrift, der Wahrheit gemäß hiermit ertheilen wollen.

Otterndorf den 2ten November 1746.

395. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 9. November 1745, wegen der Viehpäſſe.

396. * Desgleichen d. d. Ratzeburg vom 13. November 1745, wegen der Viehſeuche.

397. * Kriegscanzleyausſchr. vom 15. November 1745, zur Aufforderung zum Kriegsdienſte.

398. * Cartell mit Lippe-Bückeburg auf 10 Jahre vom 16. November 1745.

399. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. November 1745, daß den verrufenen Münzsorten kein Umlauf im Lande zu gestatten, und daß die Obrigkeiten auf die Uebertreter der Münzverordnungen achten, und dieselben bestrafen sollen.

400. * Desgleichen vom 22. November 2745, daß keine Kälber außer Landes gebracht werden sollen.

401. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 29. November 1745, wegen einer Danksagung für die glückliche Niederkunft der Prinzessin von Wallis.

402. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 9. December 1745, daß die Viehställe wegen der Hornviehseuche zu reinigen.

403. Ministerialreseript vom 10. December 1745, an die Zell. Justizcanzley, wegen Concurrenz des Zell. Magistrats in Criminalsachen:

daß nach geschlossener Relation [in Fällen, wo Inquisiten von der Canzley zum Tode verurtheilt werden], von dem Actuario caussae ein Protocoll abgefaßt, die zuerkannte Strafe, und aus was Ursachen dieselbe erkannt ist, darin angeführt, und dieses Protocoll dem Magistrat zugeschickt werde, da sich derselbe alsdann nach dessen Inhalte in essentialibus zu richten hat; was aber die formalia, da es nur auf den Unterschied ein und anderer Worte ankömmt, betrifft, desfalls wird keine Difficultät gemacht werden können.

(Hagemann Zellisches Stadtrecht. S. 221. nro. V.)

404. * Kriegscanzleyausschreiben von selbigem Tage, daß an den Fouragegeldern $\frac{1}{3}$ zu remittiren.

405. * Edict vom 11. December 1745, über die Verringerung der Accise auf den Kaffee.

406. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. December 1745, die Licentfreyheit der Salzburger Emigranten betr.

407. * Desgleichen vom 14. December 1745, wodurch ein Recept für die Viehseuche bekannt gemacht wird.

408. Anderweite Gräfen-Verordnung wegen Concurrenz der Erbenzinsleute zu Kirchen-Anlagen, vom 16. Decbr. 1745..

Denen Provisores der Otterndorfer Kirche wird auf ihr wiederhohltes Ansuchen, daß die Erbzins-Leute das Ihrige zu dem Kirchenbau beizutragen angehalten werden mögten,

zur Resolution unverhalten, daß besagten Erbzins-Leuten nochmahlen bey Vermeidung militärischer Execution anbefohlen sey, vermöge des den 13ten April 1741 getroffenen Vergleichs, zu denen damählen bereits gemachten 2 Anlagen das Ihrige als nemlich Behrens von Marienthal zu jeder 13, also zu beiden 26 Mark, Rohbom gleichfalls zu beyden 26 Mark, Sparnicht von Katthausen aber zu beiden 20 Mark binnen 14 Tagen abzutragen, immaaßen bei dessen Ermangelung auf ferneres Anrufen Sie durch gehörige Executions-Mittel dahin angehalten werden sollen.

So viel hingegen den Beitrag zu denen weiter nöthig gefundenen Anlagen betrift, werden gedachte Provisores angewiesen, zuvörderst dem allegirten Vergleich gemäß, die von dem Consistorio ratificirte Anlagen, soviel der Erbzins-Leute Quantum betrift, mir ad moderandum zuzusenden, worauf denn das weitere verfüget werden soll.

Stade den 16. December 1745.

409. Verordnung vom 18. December 1745, wodurch einige, die Schatzpflicht angehende Zweifel bestimmt und entschieden werden.

410. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 20. December 1745, die Anordnung eines Gebets, wegen der Viehseuche betr.

411. * Verbot des Branntweinbrennens von Weitzen bis auf weiteres; — vom 23. December 1745.

412. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. December 1743, daß bis zu anderweiter Verordnung kein Hornvieh außer Landes verkauft werden soll.

413. * Königl. Rescript vom 29. December 1745, in Bezug auf das Rescript vom 30. Jun. 1746, wegen des Diebstals.

(S. Verordn. vom 28. May 1764.)

Der 159. Artikel der P. H. G. O. setzt gleichfalls das Brechen, Steigen und mit Waffen eingehen nicht copulative, sondern durch die particulam oder disjunctive, machet auch keinen Unterschied unter einem wohlverwahrten Hause und unter einer Bauerhütte, sondern erwähnt expresse von Behausung oder Behaltung, daher Unsere Intention gewesen, in erwähnten Unserm Rescript vom 30. Jun. Unsern Justizcanzleyen zu erkennen zu geben, daß sie nach solchem Artikel und nicht nach ein und andern darüber gemachten Interpretationen auf die von Uns vorgeschriebene Art in judicando sich zu richten hätten.

414. * Verordnung vom 31. December 1745, über die Hornviehseuche.

(S. Verordn. 14. Febr. 1766.)

1746.

415. * Cammerausschreiben vom 4. Januar 1746, daß Remissionswesen betr.

416. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. Januar 1746, wegen Anordnung eines Gebets wegen der Viehseuche.

417. * Geh. Canzleypatent vom 17. Jvnuar 1746, wegen der Gesundheitspässe.

418. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. Januar 1746, die Viehseuche betr.

Daß sich die Immker mit ihren Immen nicht in solche Gegenden begeben sollen, wo die Viehseuche herrscht.

(Verordn. 14. Febr. 1756. Cap. I. Art. 14.)

419. * Edict d. d. Ratzeburg den 4. Februar 1746, die Hornviehseuche betr.

(S. Verordn. 6. März 1746.)

420. † Verordnung d. d. Ratzeburg den 7. Februar 1756, daß auf den Böden, wohin feuerfangende Sachen gebracht werden, eine Abkleidung des Schornsteins von Brettern geschehen soll.

422. †† Confirmation der O. A. Gerichtswittwencasse vom 18. Februar 1746.

(v. Bülow Verf. des O. A G. Th. I. S. 293.)

422. * Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 28. Februar 1744, wegen Einsendung der Consistorialsporteln.

423. * Kriegscanzley-Ausschreiben von selbigem Tage, zum Cartell vom 12. October 1746.

424. Verordnung d. d. Ratzeburg den 6. März 1746, über die Hornviehseuche.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch männiglich zu wissen, demnach die leidige Hornvieh-Seuche, nicht allein in denen mehresten benachbarten Landen und Provintzen, sich leider gar bald ausgebreitet, und annoch beständig fortdauret, sondern auch sich in Unsern Teutschen Chur- und einigen übrigen Landen hin und wieder verspüren lässet, und Unserm Hertzogthum Lauenburg aller von Unser dortigen Regierung, so vielfältig dagegen gemachten Veranstaltungen ohngeachtet, immer gefährlicher zu werden, und näher zu kommen beginnet; So haben Wir aus tragender Landesväterlicher Sorgfalt, vor nöthig erachtet, damit nicht diese Land-verderbliche Plage noch weiter um sich greiffe, und in die annoch davon befreite Gegenden eindringen, und fortgeschleppet, sondern unter göttlicher Gnaden-Verleihung, so viel menschlicher Vorsicht noch geschehen kann, zurück und abgehalten, nicht weniger, daferne dieses Uebel aller Sorgfalt ohngeachtet, durch Gottes Verhängnisse, ein oder andere mehrere Oerter noch inficiren sollte, das Elend nicht zu weit einreissen, noch allgemein werden zu lassen, folglich desto eher Einhalt zu thun, in Zeiten bekandt gemacht, an denen Orten aber, wo diese Plage bereits grassiret, es desto ehender getilget und gehoben, auch sonst überall nach veränderter, und immer mehr sich ergebender Beschaffenheit dieses grossen Uebels, mehrere Fürsichtigkeit gebrauchet werden möge, eine allgemeine vollständigere Landesverordnung ergehen zu lassen, und folgendermassen bekandt zu machen. Wir wiederholen, confirmiren, extendiren und schärffen demnach zuforderst hiedurch alle und jede von Unser Regierung des Hertzogthums Lauenburg dieser Horn-Vieh-Seuche halber, vom Anfang, und also vom 11ten Februarii anni praeteriti an und bis hieher von Zeit zu Zeit, nach Ergeb- und Veränderung, auch Erfodern derer Umstände, ausgelassene Mandata, Verordnungen und Edicte, auch allgemeine und Special-Rescripta, und Ausschreiben, in allen und jeden Puncten, und ordnen und wollen hiemit und in Kraft dieses:

1) daß von Unsern Landes-Unterthanen so wol an denen Grentzen der Lauenburgischen Lande, gegen die benachbarte auswärtige Provintzen, in welchen die Hornvieh-Seuche grassiret, mit denen vorhin angeordneten, sowohl mit denen Landes-Unterthanen, als zu desto mehrerm Nachdruck und Sicherheit, an denen der Gefahr jedesmahl am meisten exponirten Oertern, durch hinreichliches Commando von Unsern Truppen, zu versehende- und zu verwahrende Postirungen auf das genaueste fernerhin continuiret, mithin von Unsern Beamten, denen Amts-Unterbedienten, auch jeden Orts Obrigkeit, nicht weniger von denen auf diesen Postirungen befindlichen Officiers, und besonders von dem, der das Commando dabey führet, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auf das sorgfältigste dahin gesehen werden solle, daß von einem jeden, was ihm anbefohlen und obliegt, gehörig befolget, und wer darunter vorsetzlich etwas versehen, oder verabsäumet, auf das nachdrücklichste dafür am Leibe bestraffet werden möge; zu welchem Ende die Beamte und Obrigkeiten selbst, die verordnete Postirungen öffters unvermuthet zu visitiren, und all dasjenige unermüdet

zu beobachten haben, was die Umstände erfordern, denenselben auch in denen bislang ergangenen Ausschreiben und gegenwärtiger Verordnung, mit mehren vorgeschrieben ist.

2) Soll eben dergleichen Postirung in Unserm Herzogthum Lauenburg selbst, gegen diejenigen Städte, Dörfer und deren Feldmarken, von denen zunechst belegenen Aemtern und Gerichten, respective continuiret und angeordnet werden, woselbst die Hornvieh-Seuche vor jetzo grassiret, oder sich auch in Zukunft noch weiter verspühren lassen mögte: Und werden dabey die sämmtliche Hauswirthe, welche bey solcher Postirung die Ordnung trifft, Inhalts derer von Unserer hiesigen Regierung ausgelassenen Rescriptorum vom 12ten und 19. Martii, auch 11ten und 21ten Maii anni praeteriti, bey Vermeidung der schärfsten Ahndung hiemit befehliget, für sich keine Dienstmägde oder Jungens zu schicken, sondern wenn sie durch Krankheit oder andere erhebliche Zufälle nicht abgehalten werden, sich selbst an gehörige Orte zu sistiren, oder einen erwachsenen zuverlässigen Sohn oder Knecht, oder einen andern Hauswirth, für sich dahin zu senden: Und wie weit solcher Postirung niemand, als die Adel- und freye Höfe, und die darauf wohnende Verwalter oder Pächter zu eximiren; also ist auch ein jeder schuldig und gehalten, auf dem ihm angewiesenen Posten zu verbleiben, was ihm dabey befohlen wird, getreulich auszurichten, mit niemand durchzustechen noch zu conniviren, und bey Vermeidung Karren- und sonstiger Leibes-Straffe, bevor er abgelöset wird, unter keinem Vorwand, von seinem Posten zu weichen.

3) Damit auch mit denen Postirungen um so ehender auszulangen, und nicht zu besorgen, daß derselben ohngeachtet durch heimliche Nebenwege, sowol von auswärtigen als einheimischen inficirten Orten, etwas an andere gesunde Orte practisiret werde; So sollen alle und jede Nebenwege, auf welchen aus dergleichen mit der Seuche inficirten Orten etwas heimlich herauskommen, und der Postirung entgehen kann, auf das sorgfältigste gesperret, mit Schlag-Bäumen und aufgeworfenen Grabens, auch Warnungs-Pfählen versehen, oder sonsten, wie es nach Beschaffenheit jeden Ortes am füglichsten zu bewerkstelligen, unbrauchbar gemacht, oder dem Befinden nach, mit Postirung besetzet, und hierin denen vorigen Verordnungen ohne Ausnahme gelebet werden.

4) Aus denen mit der Vieh-Seuche bislang behafteten, in denen von Unserer hiesigen Landes-Regierung emanirten Verordnungen vom 6. Martii und 11. Maii anni praeteriti auch 4. Februarii anni currentis namentlich angeführten auswärtigen auch benachbarten Landen, oder welche noch weiter damit behafftet werden mögten, soll auch ferner überall kein Hornvieh, noch dessen rohe ungegerbte Häute und Felle oder Haare, imgleichen von nun an kein ungeschmoltzen Talg, noch auch rohes, gesaltzenes, geräuchertes, oder sonst auf andere Art zubereites Fleisch, imgleichen auch

kein Heu, Stroh oder Heckerling, in hiesige Lande an denen Grentzen, und sonst irgends wo in die Städte und Dörfer ein- oder durchgelassen werden, es mögen dabey auswärtige Attestata, und Pässe vorhanden seyn oder nicht, wie denn auch Unsern Landes-Unterthanen auf das nachdrücklichste, und bey ohnvermeidlicher Karren-Straffe, verboten wird, all dergleichen von denen mit der Vieh-Seuche behafteten einländischen Orten in andere davon befreiete benachbarte Oerter zu bringen, noch dergleichen von solchen mit der Vieh-Seuche behafften, sowol aus- als einländischen Orten abzuholen und kommen zu lassen; gestalten all dasjenige, was von sothanen, auch andern auswärtigen Landen und Orten, woselbst die Seuche würklich grassiret oder nicht, vor denen nächsten drey Monaten zu grassiren erweislichermassen gänzlich aufgehöret hat, an Hornvieh, rohen Vieh-Häuten, Victualien ꝛc. an die Grentze Unserer Lauenburgischen Lande gebracht wird, nicht ein- oder durchgelassen, sondern mit ernstlicher Verwarnung und Androhung schwerer Straffe, sofort zurück gewiesen, falls aber dennoch jemand sich mit dergleichen in dieses Hertzogthum, und in die von der Seuche annoch befreiete gesunde Gegenden und Oerter heimlich einschleichen, und der ausgestelleten Postirung entgehen würde, es komme nun solches von auswärtigen oder einländischen inficirten Orten, sodann das Hornvieh, auf obrigkeitlichen Befehl sofort getödtet, und nebst denen auf gleiche Art heimlich ins Land und dessen gesunde Gegenden eingebrachten rohen Rinder-Häuten, Haaren, ungeschmolzen Talg, und übrigen mehrgedachten Victualien in genugsame Tieffe, in die Erde eingegraben, und verscharret, oder verbrannt, der Uebertreter aber an Gut und Leib, auch wol gar, wenn das Vieh inficiret gewesen, am Leben bestraffet werden soll.

5) Wird bey ohnvermeidlicher Straffe des Karrenschiebens nunmehro verboten, daß sich keiner gelüsten lassen solle, aus einem mit der Vieh-Seuche inficirten oder damit vorhin behafftet gewesenen Orte, wenn auch gleich mit demselben das übrige Commercium wieder frey gegeben seyn sollte, etwas an Heu, Stroh oder Heckerling, an einen andern Ort zu bringen, oder verabfolgen zu lassen: Und damit man desfalls desto mehr gesichert sey, so sollen diejenige, welche dergleichen vom Lande in die Städte bringen, an denen Thoren einen Schein vom Amte oder anderer Orts Obrigkeit, oder von einem Amts- oder Gerichts-Bedienten, daß es von gesunden Orten, welche von der Hornvieh-Seuche binnen sechs Monaten überall nicht inficiret gewesen, her sey, vorzeigen, und ohne dergleichen, nach Publicirung dieser Verordnung nicht eingelassen werden.

6) Als auch gegen Unser Lauenburgischen Regierung ausdrückliches schon vorhin versehenes Verboth vom 22. Novembris anni praeteriti, aus vielfältiger Erfahrung bestärket worden, daß diese leidige Seuche durch Leute, so das kranke Vieh gewartet haben, oder dabey umgegangen sind, auf unterschiedene, fast nicht genug zu præca-

virende Art, dem gesunden Vieh zugebracht, und in entlegene Orte eingeführet werden könne, welchem Unheil, und der von vielen Landes-Unterthanen, wider besser Zutrauen, dabey geäußerten, mit dem Verlust ihres Viehes nunmehro gebüsseten sorglosen Unachtsamkeit, wol guten Theils zuzuschreiben, daß der bisherigen Veranstaltungen ohngeachtet, diese Seuche von Ort zu Ort weiter um sich gerissen; So soll aus denen mit der Vieh-Seuche behafteten auswärtigen Landen, niemand, insonderheit aber kein Vieh-Händler, oder der sonst mit Vieh umgehet, weder vor sich noch mit seinen bey sich habenden Sachen, an andere von der Seuche annoch befreiete Orte in hiesigen Landen ein- oder durchgelassen werden, es sey dann derselbe mit Obrigkeitlichen glaubhaften Attestatis und Gesundheitspässen versehen, und bey deren Examinirung an denen Grentzen und Pässen nichts zu erinnern gefunden, auch soll es mit denen auszutheilenden Pässen in allen nach Unser Regierung Ausschreiben vom 15. Decembris anni praeteriti bey schwerer Straffe gehalten werden.

7) Was das aus benachbarten theils von der Vieh-Seuche annoch gäntzlich befreieten auswärtigen, theils davon inficirten Provintzen in Unsere teutsche Lande ein- oder durchzutreibende Horn-Vieh betrift; So soll dasselbe an denen Grentzen nicht ehender eingelassen werden, es sey dann an beyden Hörnern und der Haut, mit einem deutlichen Merkmaale gebrannt, und mit einem hinlänglichen von der Obrigkeit des Orts selbst ausgestellten eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Passe, worin zugleich der Nahme des Viehhändlers, die Zeit und der Ort, wann und wo er das Vieh gekauffet, die Anzahl des Viehes, dessen Branntzeichen an denen Hörnern und sonsten, deutlich beschrieben werden müssen, des Inhalts versehen: daß das erwähnte Vieh, nach eidlich geschehener Aussage, sowol des Verkäufers als des Viehhändlers, von solchen Orten komme, woselbst das Hornvieh von aller Krankheit befreiet und in denen nächsten dreyen Monaten von einiger ansteckenden Seuche überall nichts gespühret worden, solches auch von keinem andern inficirten oder verdächtigen Orte auf die Futterung genommen, oder eingekauft, oder auch durch dergleichen von der Seuche inficirten Oerter geführet sey: Allermassen Wir dasjenige, was sonst in Unser Lauenburgischen Regierung Ausschreiben vom 16. April., 17. und 28. Maii, auch 30. Julii anni praeteriti, nur wegen des aus Jütland, denen Schleswig- und Oldenburgischen Landen, auch aus Nord-Jütland kommenden Viehes vorgeschrieben ist, generaliter auf alles und jedes fremde Vieh hiemit extendiren, und dahin verstanden haben wollen: Und damit man obigen allen um so mehr gesichert seyn möge; So sollen

8) dergleichen Pässe und Attestate, daß selbige nicht falsch, sondern auf desjenigen Nahmen, der solche führet, ausdrücklich gerichtet seyn, noch sonsten einiger Unterschleiff oder Gefährde dabey gebrauchet worden, nach Befinden der Umstände, zumal wenn die Leute von weit entlegenen Orten kommen, oder alle vorhin angeführte puncta

in denen Zeugnissen nicht mit klaren ausdrücklichen Worten enthalten seyn, von dem Vorzeigenden mit einem cörperlichen Eide an denen Grentz-Oertern dieses Hertzogthums erhärtet, solcher Eid auch mit dahin gerichtet werden, daß, falls wider Vermuthen dem Vieh unterwegens in hiesigem Lande etwas zustoßen solte, sie ein solches nicht verbergen oder heimlich halten, vielweniger das etwa fallende Vieh heimlich vergraben, sondern es des Orts-Obrigkeit sofort anzeigen, und mit der Trifft Viehes an Ort und Stelle, da es etwa befället, stille halten wolle, welche eidliche Bestärkung, und das solche würklich geschehen sey, in denen solchen Vieh-Händlern odern Treibern an denen Grentz-Orten und Pässen Unserer Lande zu gebenden Attestatis mit zu bemerken.

9) Damit auch dergleichen Hornvieh in Unserm Lauenburgischen Lande selbst unterweges keine inficirte Oerter passiren möge; so soll bey Ertheilung solcher Pässe, oder auch bey deren Unterschrifft und Attestirung, an denen Grenz-Orten die eigentliche Route, welche mit dem Vieh zu nehmen, von Ort zu Ort, so viel möglich vorgeschrieben werden; der Vieh-Treiber aber schuldig seyn, solche Pässe vom Amte zu Amte voraus zu senden, um sowol zu Examinirung der Pässe, als des dabey befindlichen Hornviehes, wenn solches nachmalen ankommt, forderſamſte Veranstaltung zu machen, und werden

10) Unsere Beamte, auch eines jeden Orts Obrigkeit hiemit befehliget, wenn Hornvieh mit solchen vorhin beschriebenen Attestaten und Pässen an ihren Orten durchpassiret, diese dabey befindliche Pässe, nach deren Examinirung nicht bloß dahin zu unterschreiben: daß das Vieh daselbst passiret sey, sondern es ist das in solchen Pässen gemeldete Vieh zuforderſt genau besichtigen zu lassen, ob auch dasselbe, so wie es in denen Pässen beschrieben worden, würklich bezeichnet, weniger nicht, sämmtlich gesund sey? da denn solchenfalls dieses nicht allein auf den Paß zu setzen, sondern auch annoch beyzufügen: daß an dem Orte der Unterschrifft, bis dato von keiner Seuche etwas zu spühren sey: massen im widrigen Falle, auch wenn einige Seuche sich allda finden sollte, das Vieh nicht weiter durchgelassen werden darff, sondern dasselbe denen Viehhändlern, bey Voraussendung ihrer Pässe, um sich darnach zu richten, und eine andere ihnen vorzuschreibende Route zu nehmen, in Zeiten gemeldet werden muß.

11) Falls aber von dem durchtreibenden Hornviehe etwas unterwegens abgesetzet und verkaufet worden, mithin die Anzahl desjenigen Hornviehes, worauf der Paß zuerst ertheilet worden, nicht mehr beysammen; So hat der Vieh-Händler oder Treiber, von dem Orte, woselbst er eines von solchem Viehe abgesetzet, nach Maaßgebung derer vorherigen Ausschreiben vom 17. Maii und 30. Julii anni praeteriti, desfalls beglaubte Bescheinigung beyzubringen, und sammt seinem Passe jeden Ortes zu pro-

duciren, damit man solchergestalt völlig vergewissert seyn könne, daß das fehlende nicht etwa unterweges an der Seuche gestorben sey, und solches verhelet, mithin dessen Verkauff nur vorgewendet werde; Es haben sich Unsere Unterthanen wol fürzusehen, von solchem etwa durchtreibenden Hornvieh unterweges etwas zu kaufen, wenn selbige nicht von dessen Gesundheit völlig versichert seyn, und soll derjenige, welcher dergleichen mit der Seuche würklich befallen- oder auch nur im mindesten desfalls verdächtiges, wissentlich verkauffet, oder es heimlich durchzubringen sich unterstehet, dem Befinden nach, dafür am Leib und Leben bestraffet, auch zu Ersetzung des denen Benachbarten dadurch verursachten Schadens, angehalten werden, nicht weniger sollen auch diejenige, welche die Postirungen verrichten, und gleiches Vieh durchlassen, mit der Straffe des Karrenschiebens beleget werden.

12) Mit dem in Unsern Landen aus der Gegend, allwo einige inficirte Oerter in der Nähe sind, von einem gesunden Orte nach dem andern zu treibenden Hornvieh, und denen darauf zu ertheilenden Pässen, ist es gleichergestalt also zu halten, und solch Vieh durch ein von der Obrigkeit anzuschaffendes, mit dem Buchstaben jeden Orts oder Amts deutlich bezeichnetes Eisen an beyden Hörnern zu brennen, und wird dabey zu Verhütung alles Unterschleifes, gänzlich verboten, zu solchem Brennen der Hörner, die von denen Viehändlern zu ihrem Privat-Gebrauch etwa angeschaffte Eisen zu nehmen, damit auch

13) zu Verhütung eines gröβern Uebels, kein Mensch etwas von dergleichen ansteckenden Hornvieh kaufen und schlachten möge, und man insonderheit in denen Städten auf deren Nähe die Seuche grassiret, wegen der Gesundheit des zu schlachtenden Viehes, ohne Besorgniß eines Verdachts gesichert seyn könne; So wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß kein Fleischhauer, oder sonst ein Privatus befugt seyn solle, so lange die Vieh-Seuche in der benachbarten Gegend grassiret, ein Stück Hornvieh ehender zu schlachten, und nachmalen auszuhauen, es sey dann zuforderst von der Obrigkeit des Ortes durch zwey zu dem Ende zu bestellende und zu beeidigende Aufseher das Vieh sowol vor- als nachdem es geschlachtet, zu wiederholten Malen besichtiget, und sowol am Fleische als in dem Eingeweide völlig gesund befunden, auch dabey all dasjenige beobachtet worden, was in der unterm 7. December anni praeteriti an die Städte dieses Hertzogthums von Unser Lauenburgischen Regierung solcherhalb und wegen derer Quarantaine-Ställe ausgelassenen Verordnung mit mehren vorgeschrieben ist.

14.) Falls auch von solchem in Unsern Landen geschlachteten gesunden Horn-Vieh die Häute an andere gesunde Orte innerhalb Landes verkaufet und transportiret werden, so sind solche, und eine jede derselben gleichfalls zu Verhütung alles Unterschleiffs zu plombiren, oder mit einem sonstigen deutlichen den Paß zu inferirenden Merk-

Zeichen zu versehen, und ohne dergleichen an andere gesunde Oerter nicht einzulassen, sondern vielmehr anzuhalten, und bis zur Einholung weiterer Verordnung, an einem Ab-Ort aufzubewahren; wie es denn eben so mit demjenigen rohen, rauchen, getrockneten Leder, welches aus Liefland, Curland und Preussen kommt, und aus der Stadt Lübeck durch dieses Hertzogthum nach Braunschweig gesandt wird, aufs genaueste zu halten ist, und die Beamte und Obrigkeiten dieses Hertzogthums, auch Postirungs-Officiers, auf das Rescriptum vom 30. Augusti anni praeteriti in allen zur Achtung verwiesen werden.

15) Die durchfahrende und ankommende Frachtwagens sind auf denen Grentzen, bey denen Postirungen, Pässen und Zöllen jedesmal genau und ohnnachlässig zu visitiren, ob auch selbige rohe Vieh-Häute oder Haare, oder rauhes unausgeschmoltzenes Talg, und, ausser demjenigen, was zu der Fuhr-Leute Bekösti-gung erfordert wird, rohes, eingesaltzenes, geräuchertes, oder sonst zubereitetes Fleisch führen, und aufgeladen haben? bey welchem Falle, wenn dieserhalb keine hinlängliche Attestata zu produciren, oder dergleichen aus denen mit der Vieh-Seuche behafteten Gegenden und Provintzen kommt, dasselbe an denen Grentzen Unserer Lande zurück gewiesen: falls es aber an denen Grentzen nicht betroffen, sondern bereits heimlich ins Land hereingebracht ist, solches alles an dem Orte, wo man es findet, auf Obrigkeitliche Erkenntniß sofort tieff eingegraben, und der Contravenientе ernstlich dafür bestraffet werden soll; wobey

16) denen auswärtigen Fracht-Fuhrleuten nachdrücklich befohlen wird, in die auf ihrer Route befindliche auswärtige, wegen der Vieh-Seuche verdächtige Oerter gar nicht einzukehren, oder daselbst stille zu halten und zu futtern, sondern selbige, so viel immer möglich, gäntzlich zu meiden, sich auch wegen der durch hiesiges Land zu nehmenden Route zeitig zu erkundigen, eben wenig auch keine Hunde, als wodurch dieses Uebel gleichfalls ausgebreitet werden kann, bey ihren Wagens zu führen: Und wird zu desto mehrer Vorsicht hiemit verordnet, daß an denen Orten in Unserm Hertzogthum Lauenburg, woselbst dergleichen auswärtige Fracht-Fuhrleute einkehren und mit ihren Pferden futtern, denenselben dazu ein besonderer Stall eingeräumet und angewiesen, und in selbigen kein sonstiges Vieh gestallet, ferner der von ihren Pferden zurück bleibende Mist, durch jemand, der bey kein Hornvieh kömmt, sofort an Seite gebracht, nicht minder auch das Lagerstroh, worauf dergleichen fremde Fuhrleute geschlaffen, nicht bey dem Hornvieh zum unterstreuen oder sonst gebrauchet werden solle, als dahin Wir das von Unser Lauenburgischen Landes-Regierung dieserhalben unterm 13. December anni praeteriti ergangene Edict hiedurch extendiren, und es sonst bey der gegen die Contravenienten darin determinirten Straffe ausdrücklich bewenden lassen.

17) Was zu Beybehaltung des Commercii in und durch hiesiges Land, mit denen Städten Hamburg und Lübeck und dem Hertzogthum Holstein sowol, als überhaupt mit allen Benachbarten und Auswärtigen, zu Wasser und Lande, auf der Elbe, Stecknitz, Wackenitz, auch auf der See zu Ratzeburg, besonders unterm 10. und 20. September auch 4. October anni praeteriti, an die auf solcher Route belegene Aemter, auch an die Postirungen, von Unser Lauenburgischen Regierung verfüget, und rescribiret worden, auch ferner verordnet werden mögte, dabey lassen Wir es, so lange die leidige Seuche in solchen Gegenden grassiret, mithin bis desfalls ein anders verfüget wird, lediglich bewenden.

18) Sollen alle verdächtige Juden aus Moislingen, imgleichen Inhalts der vorigen Verordnungen vom 25. Februarii und 10. Septembr. anni praeteriti keine sogenannte Land- oder Olitäten-Krämer, Lücker, Wahler und herumlaufende Messer-Schmiede, Scheeren-Schleiffer, Bärentrecker, imgleichen keine, so mit allerhand Spiel-Werk und Raritäten-Kasten umherziehen, oder für türkische Gefangene betteln, noch andere Bettler, Bettel-Juden und Land-Streicher an denen Grentzen und Pässen eingelassen, sondern sofort zurück gewiesen, nicht minder von denen commandirenden Officiers in denen Städten, bey der Wache an denen Thoren desfalls scharffe und genaue Ordres gestellt werden, daß dadurch die intendirende Absicht völlig erreichet werden möge, gestalten dann diejenige Beamte und Obrigkeiten, welche es desfalls an gehörigen Veranstaltungen und fleissiger Aufsicht fehlen lassen, nachdrücklich dafür bestraffet werden sollen.

19) Was wegen Abstellung der Kram- und Vieh-Märkte, nach Beschaffenheit der unterschiedenen Umstände eines jeden Orts, bislang vorhin verordnet worden, dabey lassen Wir es ferner bewenden, und soll auch künftig solcherhalb das nöthige durch Special-Rescripta von Unserer Lauenburgischen Landes-Regierung verfüget werden wie dann denen Unterthanen bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe ferner verboten bleibet, auswärtige benachbarte Vieh-Märkte zu besuchen, und von solchen einiges Horn-Vieh mit zurück ins Land zu bringen.

20) In denen Dörfern und auf dem Lande, woselbst das Hornvieh annoch gesund ist, soll ein jeder so dergleichen Hornvieh hat, dasselbe gehörig pflegen und warten, und so wenig Personen als möglich bey das Vieh kommen lassen, dasselbe, ob es völlig gesund sey, fleissig beobachten, und bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Straffe, keinen Augenblick, da die aller geringste Anzeige einer Krankheit gespüret wird, verabsäumen, solches von dem gesunden, und die Personen, so dazu kommen, von dem Umgange bey gesunden Vieh, und bey andern Menschen möglichst abzusondern, und die Krankheit der Obrigkeit jeden Orts anzuzeigen, nicht aber heimlich zu halten und zu verschweigen, wie Wir dann auch zu dem Ende alle und jede Unsere

Beamte, Gerichte und Obrigkeit auf die desfalls von Unserer Regierung unterm 13. und 23. November anni praeteriti erlassene Ausschreiben, so weit dieselbe hiedurch und in denen nachfolgenden Paragraphis 24. 25. 26. et sequentibus nicht ausdrücklich geändert, extendiret oder geschärffet sind, gnädig und ernstlich nochmals hiemit verweisen.

21) Fremde durchpassirende reisende oder andere unbekannte Leute, wenn selbige gleich mit Pässen versehen seyn, sind nicht in die Ställe, noch bey das Hornvieh zu lassen, und wann jemand, welchen dasselbe verstattet ist, etwa einiges Hornvieh handeln will, soll selbigen das Vieh unter freyem Himmel, und ohne daß er solches betasten möge, gezeiget, und von demselben nach dem Augenmaaß gekauft werden: wie denn auch das von gesunden Orten durchkommende obgleich mit Pässen versehene Hornvieh nicht in die Ställe, wo eigenes Vieh befindlich, eingenommen, sondern so lange anderswohin gestellet werden soll.

22) Wird hiemit verordnet, daß bey der gegenwärtigen Jahrszeit an denen von der Vieh-Seuche gänzlich befreyeten Orten, und in sofern nicht wegen ganz besonderer Umstände und Beschaffenheit eines Ortes ein anders unumgänglich erfordert wird, das Hornvieh nicht weiter in die Weide hinausgetrieben, sondern auf denen Ställen behalten, und daselbst gefuttert werden solle.

23) In Ansehung derjenigen Oerter aber, woselbst die Vieh-Seuche gegenwärtig verspühret wird, bleibet es bey denen desfalls bereits vorhin gemachten Special-Verfügungen, welche jedoch noch dahin extendiret werden, daß

24) das gegenwärtig mit der Vieh-Seuche behaftete annoch in denen Weiden oder Kämpen, oder sonst an Ab-Oertern ausserhalb jeden Orts unter errichteten Hütten und Ställen aufbewahrte Hornvieh oder was bey dergleichen inficirten Viehe in einem Stalle gestanden, so lange es nicht völlig wieder genesen, noch die Seuche wenigstens vier Wochen lang, gänzlich überstanden hat, in die Städte, Flecken und Dörfer keinesweges ein- und zurückgenommen werden solle, sondern es ist dergleichen Hornvieh in denen gegenwärtigen Behältnissen ferner zu lassen, und nebst denen Wärtern vor der Kälte, so gut möglich, zu bewahren und einzuschließen, dasjenige aber, woran sich keine Besserung zeiget, sofort zu tödten, und auf 8 bis 10 Fuß tieff einzuscharren, nicht minder das wieder genesende von dem Kranken zu separiren und wo irgend möglich, und die Jahrszeit es auch verstattet, in absonderlichen Hütten so lange aufzubehalten, bis es, wie oben gedacht, ganzer vier Wochen die Seuche völlig überstanden hat: da es sodann jeden Orts wieder zurück zu nehmen, jedoch zu desto mehrer Vorsicht in einen absonderlichen Stall zu stellen und behutsamlich zu futtern.

25) Was diejenigen Oerter betrifft, woselbst diese Seuche wieder Verhoffen, in dem gegenwärtigen Winter, nachdem das Hornvieh in die Ställe genommen, sich noch etwa vom neuen weiter äußern mögte; So befehlen Wir hiemit, daß sobald in einem Hause oder Stalle eines Dorfes einiges Hornvieh beschädiget, wovon man etwa nicht weiß, was eigentlich demselben fehle, dasselbe der Obrigkeit schleunigst gemeldet werden, immittelst aber der Eigenthümer bey Vermeidung schwerer Strafe schuldig seyn solle, das kranke Vieh sofort von seinem übrigen Viehe abzusondern, an einen besondern Ort zu stellen, und durch jemand, welcher überall nicht bey das übrige gesunde Vieh kommen darff, pflegen und warten zu lassen, sich auch mit denen Seinigen alles Umgangs mit denen, so an selbigem Orte wohnen, gänzlich zu enthalten; sobald aber nach vorgängig zu veranstaltender Obrigkeitlicher Besichtigung, und denen sich äußernden Merkmaalen und Zeichen zu vermuthen, daß es die leidige Seuche seyn werde; so soll nicht allein mit der befohlenen Absonderung des kranken von dem gesunden Viehe, und des ersteren absonderlichen Wartung auf das sorgfältigste fortgefahren, sondern auch dergleichen Hoff, Haus oder Stall auf und in welchem solch krankes Vieh befindlich, nebst denen darin wohnenden Leuten, zu desto mehrer Versicherung, daß selbige alles Umgangs mit denen übrigen Einwohnern des Orts, und diese mit jenen, sich enthalten, durch eine von der ganzen Dorfschaft Nachbar gleich zu verrichtende Postirung oder Wache besetzet und eingeschlossen, jedoch zugleich dafür gesorgt werden, daß die solchergestalt eingesperrete Leute mit demjenigen, was sie zu ihrem nothwendigen Unterhalt bedürfen, auf diensame Art, nach Beschaffenheit eines jeden Orts, ausgeholfen werden: und ist ihnen solches bis auf eine Distance, allwo sie es weiter abzuholen haben, zu bringen. Nicht weniger sind von solchem Vorfalle sofort die benachbarten Aemter oder Gerichte zu advertiren, und haben sie darauf mit ihren Nachbaren fernere Communication zu pflegen, damit ein jeder die nöthige Vorsicht in Zeiten nehmen, und zuverlässig wissen könne, ob und an was Orten die Seuche würklich gespühret werde oder nicht?

26) Wenn an einem Orte auf dem Lande die Seuche in mehrern Häusern und Ställen sich auf einmal äußern, oder sich auch nach und nach an solchem Orte, ohnerachtet die inficirte Häuser sorgfältig eingeschlossen seyn, weiter ausbreiten sollte; so soll, entweder um eine völlige Einsperrung zu verhüten, die Dorfschaft schuldig seyn, ihr gesammtes Hornvieh ausserhalb solchen Dorfes, ꝛc. an einen Ab-Ort zu bringen, und dero Behuff sowohl vor das gesunde, als kranke, auch reconvalescirende Vieh, so viel irgend die Umstände des Orts, auch dessen Situation und Größe verstattet, besondere Behältnisse zu verschaffen, falls aber an ein oder anderm Orte die gänzliche Hinausschaffung des Viehes, und dessen absonderliche Bewahrung, zumal bey jetziger Winterszeit, nicht möglich, als worauf in Zeiten, und bevor die Seuche sich an solchen Orten äussert, zu gedenken, alsdann muß der ganze Ort mit denen darin befindlichen Leuten sofort von allen Seiten genau eingeschlossen, und von dannen

kein Mensch, wer er auch sey, ohne Ansehen der Person, viel weniger einiges Vieh oder sonst etwas herausgelassen, überdem auch sofort denen nächst angrenzenden wie vorhin verordnet, davon Nachricht ertheilet werden, damit selbige gleichfalls auf guter Hüt seyn, und mit Acht haben, daß aus dem inficirten Orte nichts herauskomme, sich auch selbst alles Umgangs mit jenen enthalten. Es haben aber auch die Beamte und Obrigkeiten, welche die Sperrung eines Orts verfügen, dahin sorgfältig zu sehen, daß denen Eingesperreten es an demjenigen, was sie zu ihrer Lebens-Nothdurft bedürfen, nicht ermangele, sondern denenselben solches bis an die Postirung zugebracht, und von ihnen alsdann weiter abgeholet werde: Nicht weniger denen zur Postirung ausgestellten Wachten die etwa benöthigten Hütten nebst Feurung zu verschaffen. Wobey

27) zu veranstalten, daß das in einem solchen Orte annoch befindliche gesunde Vieh von dem kranken, so viel möglich abgesondert, und dieses so viel sich thun lässet, durch besondere dazu bestellende Personen gewartet, von denen Haus-Frauens selbst gemolken, die davon kommende Milch aber weggeschüttet und mit Erde bedecket, von dem wieder genesenden Viehe aber nicht ehender gebrauchet werde, bevor das Vieh von der Obrigkeit des Orts, auf vorgängige Besichtigung, völlig gesund erkannt worden.

28) Was von solchem Vieh crepiret, dasselbe ist gleichfalls unter Aufsicht besonderer Personen an Ab-Oerter, wohin nicht leicht einiges Vieh kommen kann, und welche auch demnächst mit der Hud und Weide auf geraume Zeit zu vermeiden, auf 8 bis 10 Fuß tief ohnabgedecket einzuscharren, und an denen Orten, woselbst es zu haben, mit ungelöschten Kalk, oder doch mit Sand oder Asche zu beschütten: und damit man

29) versichert seyn möge, daß die Einscharrung des Viehes aller Orten befohlenermaaßen würklich geschehe, mithin von einer unzulänglichen Eingrabung demnächst nicht weiter Unheil und Gefahr zu besorgen, oder auch das nicht tief genug eingescharrete Hornvieh wol gar von denen Abdeckern bey Nachtzeit wieder aufgegraben und abgedecket werde; so sind an jedem Orte zwey Personen zu bestellen und zu beeidigen, welche dahin Aufsicht führen, daß die Löcher zu der Einscharrung des solchergestalt crepirten Hornviehes an Ab-Oertern, und von der befohlenen Tieffe von 8 bis 10 Fuß würklich gegraben, die Häute auf solchem Vieh bey der Einscharrung wohl zerkerbet, nachmals aber solche Plätze, dem Befinden nach, auf einige Fuß mit Erde erhöhet, und mit einem Zaun oder Graben umgeben werden: und soll diesen Leuten vor solche Aufsicht billigmäßige Belohnung zukommen, mithin ein jeder, welchem an solchen inficirten Orten einiges Hornvieh crepiret, bey Vermeidung scharfer Geld- oder Leibes-Straffe schuldig und gehalten seyn, denen zur Aufsicht bestellten Perso-

nen davon Nachricht zu geben, damit selbige bey der Einscharrung mitzugegen seyn können. Zum

30) soll einem jeden Unserer Lauenburgischen Landes-Unterthanen an denen Orten, woselbst die Vieh-Seuche grassiret, verstattet werden, das crepirte Hornvieh, nach der ertheilten Vorschrift an die ihm dazu angewiesenen Oerter, entweder selbst zu verscharren, oder durch die Seinige oder andere dazu dingende Leute verscharren zu lassen, allermaaßen solches niemanden zu einigem Vorwurf gereichen, noch sonsten an seiner Ehre und guten Namen im geringsten nachtheilig seyn soll: und wollen Wir vielmehr diejenige, welche zum Einscharren des verreckten Hornviehes gebrauchet werden, wider alles Vorrücken, nach Schärffe der Rechte schützen lassen. Es werden dabey insonderheit die Scharfrichter und Abdecker bey Verlust ihrer Meistereyen, und bey unausbleiblicher Leibes-Straffe ernstlich hiemit verwarnet, denenjenigen, welche bey währender Vieh-Seuche dergleichen todtes Vieh selbst eingraben wollen, oder durch die Ihrigen verscharren lassen, desfalls keinen Verdruß, Hinderniß oder Vorwurf zu machen.

31) Falls wieder Vermuthen an ein und anderm Orte wegen des felsigten Erdbodens oder anderer Verhinderungen nicht möglich seyn sollte, das verreckte Vieh in der befohlenen Tieffe mit völliger Zuverlässigkeit einzuscharren; So ist nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls die Veranstaltung zu machen, daß dasselbe an den angewiesenen Orten verbrandt werden möge, und wird, was darunter bey vorkommenden Fällen auf ein oder andere Art zu veranstalten, dem pflichtmäßigen Ermessen eines jeden Orts Obrigkeit überlassen.

32) Als auch sehr gefährlich zu halten, wenn das verreckte Vieh zur Einscharrung oder Verbrennung auf der Erde weggeschleppet wird, massen sonst unvermeidlich daraus erfolgt, daß das nachmalen darüber gehende gesunde Vieh gleichfalls angestecket werde; So haben die Beamte und jeden Orts Obrigkeit auf dem Lande zu veranstalten, daß sobald an einem Orte die Seuche sich äußert, eine Schleuffe oder Karre angeschaffet, und auf selbiger alles verreckte Vieh an den Ort, wo es einzugraben, gebracht, nicht weniger zu solcher Hinausschleppung gewisse absonderliche Pferde gebrauchet, die unterweges etwa davon gehende Unreinigkeit aber sofort weggeschaffet und eingegraben, demnächst auch, sowohl die Schleuffe oder Karre, als die Pferde an einem absonderlichen Orte aufbehalten werden mögen.

33) Diejenige, welche entweder bey dem kranken und wieder genesenden Vieh umgangen seyn, es gefuttert und gewartet, oder auch das todte Vieh bey Seite gebracht haben, oder sich sonst dabey gebrauchen lassen, sollen, wenn es thunlich, von dem gesunden Vieh in den ersten sechs Wochen ganz weg bleiben, und sich diesem, auch

derer Leute, welche mit gesunden Vieh umgehen, nach Möglichkeit enthalten; So lange sie aber bey krankem Vieh aus- und eingehen, muß solches nothwendig geschehen. Wenn selbige jedoch ferner zu keinem kranken Vieh kommen, und ihre Umstände durchaus nicht leiden wollen, sich dergestalt abgesondert zu halten; so sollen sie, ehe sie wieder zu dem gesunden Vieh oder zu Menschen, die bey gesunden Vieh umgehen, kommen, andere Kleider anlegen, oder diejenige, in welchem sie bey dem kranken oder todten Vieh gewesen, nach Beschaffenheit der Kleidungsstücke, in Lauge legen, wohl ausräuchern und auslusten. Nicht weniger sollen die Dienstboten, welche der Vieh-Seuche halber ohne Bewilligung ihres Dienstherrn aus dem Hause oder Dienste gehen, mit Verlust ihres Lohns und anderer willkührlichen Strafe beleget werden.

34) Damit auch die weitere Ausbreitung der Seuche in denen Kleidern obermeldeter Leute um so mehr verhütet bleibe; so sollen an denjenigen Orten, woselbst sich die Seuche äußert, unterschiedene Kittel und Kappen von Glanz-Leinen verfertiget werden, welche diejenige Leute, so das kranke Vieh warten, das verreckte einscharren, oder dabey zugegen seyn, jedesmal anlegen, und wenn sie davon zurück kommen, wieder ausziehen sollen, und ist desfalls von jeden Ortes Obrigkeit in Zeiten das Nöthige zu veranstalten.

35) Desgleichen sollen die Krippen, sogenannte Röpen, Wasser-Eimer und andere Behältnisse, woraus das kranke Vieh gefressen und gesoffen, sofort mit scharfer heißer Lauge etliche mal gewaschen, in freye Luft gebracht, einige Zeit darin liegen bleiben und wohl ausgewittert, bey anderm Vieh aber wenigstens binnen sechs Wochen nicht wieder gebrauchet werden. So müssen auch

36) die Plätze und Ställe, woselbst das kranke und crepirte Vieh gestanden, in allen Winkeln und Ecken gekehret und gesäubert, die Wände abgekratzet, und so weit es thunlich, mit neuem Leimen beworfen und geweisset, oder mit Theer überstrichen, und öfters ausgeräuchert, der Boden, darauf das kranke Vieh gestanden, auf zwey Fuß tief ausgegraben, die ausgegrabene Erde an einen Ab-Ort weggebracht, und der Platz dagegen mit frischer Erde ausgefüllet, und feste gestampfet, der Stall auch wenn es immer möglich ist, in denen ersten zwey Monaten gar nicht wieder gebrauchet, und demnächst einige Tage nach einander, ehe und bevor ander Vieh hinein gestellet wird, wohl gelustet, auch mit stinkenden Hirschhorn, Oel oder guten Theer fleissig angestrichen werden. Der in solchen Ställen befindliche Mist aber samt dem Lager und übrigen Stroh, Heckerling und Heu, so bey dem kranken Vieh gelegen und die Ausdünstungen des Viehes hat erreichen können, soll an besondere entlegene Oerter, wohin sonst kein Vieh kommen, oder davon den Geruch haben, und durch dessen Einziehung leicht inficiret werden kann, vorsichtlich hinaus gebracht und daselbst verbrannt werden: wie denn auch der Mist von dem krankwerdenden und dem

dabey stehenden übrigem Viehe, wo immer möglich, alltäglich zu reinigen und solchergestalt wegzuschaffen, keinesweges aber auf das Land zu bringen.

37) Die sämmtliche Hunde sollen sowohl in denjenigen Orten, woselbst die Vieh-Seuche grassiret, als auch auf der Nachbarkeit feste angeleget, oder getödtet, auch die Katzen an Seite geschaffet werden, gestalten dann jeder männiglichen und insonderheit denenjenigen, so zu der Postirung verordnet sind, hiemit befohlen wird, die in solcher Gegend ohne Aufsicht umher laufende Hunde, imgleichen die Katzen todt zu schiessen.

38) An denenjenigen Orten, woselbst die Seuche sich befindet, sollen außerhalb denen Postirungen zur Seiten der Eingänge in solche Oerter einige Zeichen von Stroh oder Busch auf eine Stange zum Warnungszeichen gesetzet, auch die Einwohner des auf solcher Strasse befindlichen nächsten Hauses oder Kruges befehliget werden, diejenigen, welche durch solchen Ort reisen wollen, in Zeiten zu warnen, um einen andern Weg zu nehmen, gestalten dann die durch dergleichen inficirte Oerter gehende Passagen vor die Reisende, so viel möglich, verleget werden sollen: Und haben die Beamte und jeden Orts Obrigkeit, wie solches am füglichsten zu reguliren, vorkommenden Umständen nach, an Unsere Landes-Regierung zu berichten.

39) Falls jedoch einige Oerter dergestalt situiret seyn, daß selbige von denen Reisenden auf ihrer Route nothwendig berühret werden müssen, und nicht vermieden werden können; So ist zu veranstalten, daß aus denen an einer solchen Heer-Strassen belegenen Häusern und Ställen, wie auch denen Wirthshäusern, falls sich einige Seuche daselbst eräugnen sollte, das sämmtliche Hornvieh weggebracht, und bey andern von der Strasse abliegenden Nachbaren aufgestallet, nicht weniger die an solchen Orten befindliche Postirung dergestalt angeordnet werde, daß diejenige, welche durch solchen Ort nothwendig reisen müssen, durch jemand von der Postirung, des geraden Weges, bis ganz durch solchen Ort begleitet, und zugleich behindert werden, sich daselbst im geringsten aufzuhalten oder einzukehren: wie dann auch die einen solchen Ort passirende Posten bey schwerer Bestrafung schuldig seyn sollen, sich an dergleichen inficirten Orten nicht aufzuhalten, sondern mit denen etwa bey sich habenden Passagiers schleunig durchzufahren; denenjenigen aber, welche an solchen Orten wohnen oder Wirthschaft treiben, wird hiemit zum Ueberfluß bey schwerer Strafe verboten jemand zu beherbergen, und hat es dieserhalben ebenfalls bey dem was Unsere hiesige Regierung unterm 10ten December, und wegen derer Fracht-Fahrer und Reisenden unterm 13. December anni pr. verordnet hat, sein unverändertes Verbleiben.

40) Auch sollen die gegen Einzelne mit der Vieh-Seuche behaftete Häuser und Höfe, oder auch gegen ganze Oerter anzuordnende Postirungen nicht eher wieder aufgehoben werden, es habe denn die Seuche bereits ganzer sechs Wochen an einem solchen Orte sich gänzlich geleget.

41) Als man auch wahrgenommen, daß diejenige, welche einiges Vieh an der Seuche verlohren, sich dergleichen von andern gesunden Orten gar zu frühzeitig wieder angeschaffet, dadurch aber veranlasset haben, das ihnen dasselbe von neuen wieder gestorben; so wird hiemit ausdrücklich befohlen, daß niemand sich gelüsten zu lassen, ehender einiges Hornvieh wieder anzukaufen, bevor die Seuche in einem solchen Orte gantzer drey Monate vorher aufgehöret.

42) Damit es aber Unsern Unterthanen nicht an Gelegenheit fehlen möge, das benöthigte Hornvieh sich demnächst wieder anzuschaffen, so wird dessen auswärtiger Verkauf bey Verlust des Viehes und schwerer Strafe, bis zu weiter Verordnung Inhalts des unterm 5. Mart. anni pr. emanirten, auch unterm 12. November anni ejusd. und 3. Januarii a. c. renovirt- und geschärfften Edicts.

43) Was endlich die in Unsern Landen belegene Städte betrifft, falls selbige mit der Vieh-Seuche heimgesuchet werden sollten; So wird hiemit verordnet, falls wieder Verhoffen in ein oder andere Stadt in diesem Winter die leidige Seuche sich hervorthun sollte, daß sie sodann das krankwerdende Vieh, sobald das geringste Merkmal der Seuche sich daran äussert, nebst demjenigen, so dabey in einem Stalle gestanden, aus der Stadt in besondere wohl aptirte entweder bereits vorhandene, oder annoch zu errichtende Ställe, Scheuren oder Hütten, als wesfalls von denen Magistraten nach eines jeden Orts Gelegenheit in Zeiten das nöthige zu veranstalten, gebracht, und durch besondere dazu bestellende und zu beeidigende Leute, welche sich alles sonstigen Umgangs entäussern müssen, respective bewahret, gewartet, gepfleget, und wenn es crepiret, an Ab-Oerter auf 8 bis 10 Fuß tieff eingescharret oder verbrannt, auch sonsten alle dasjenige dabey beobachtet werden solle, was in gegenwärtiger Verordnung desfalls mit mehren vorgeschrieben werden, auch sollen zu gleicher Zeit diejenigen Häuser, worin sich unter dem Vieh die Krankheit geäussert hat, nebst denen darin befindlichen Personen durch eine anzuordnende Postirung sofort besetzet und eingeschlossen, und denen Bewohnern solcher Häuser dadurch auf vier Wochen aller Umgang mit andern Einwohnern des Orts, auch dieser mit jenen, gänzlich benommen und untersaget werden. Zum

44) wird der sämmtlichen Bürgerschaft und allen Einwohnern Unserer Städte, welche einiges Hornvieh halten, hiemit gleichfalls ernstlich befohlen, sobald an solchem Hornvieh einiger Zufall verspühret wird, solches der Obrigkeit des Ortes alsofort

anzuzeigen, damit auf deren Veranstaltung das Vieh besichtiget, und dem Befinden nach das Nöthige desfalls weiter verfüget werde; diejenige aber, welche solches einige Tage verschweigen, sollen davor mit empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe belegt, und zu Ersetzung des ihren Nachbaren etwa dadurch gleichfalls zugezogenen Verlustes und Schadens angehalten, denen Denuncianten aber mit Verschweigung ihres Namens von der Geld-Strafe der dritte Theil zur Ergötzlichkeit zugebilliget werden: gestalten denn auch die in jeder Stadt befindliche Vieh-Aerzte oder Hirten, gleichfalls bey Vermeidung schwerer Strafe schuldig seyn sollen, wenn selbige von einigem kranken Vieh Nachricht erhalten, oder zu dessen Curirung gefordert werden, solches sofort der Obrigkeit zu melden.

Wir befehlen demnach allen und jeden, welche in Unserm Namen zu gebieten und zu verbieten haben, nicht weniger denen Zoll-Bedienten, daß sie in dieser Unserm Herzogthum Lauenburg so angelegentlichen Sache nichts verabsäumen, sondern über den Inhalt dieser Unser Verordnung mit allem Ernst und Nachdruck halten, und all dasjenige, was hierin oder sonst vorhin der Vieh-Seuche halber disponiret worden, unverzüglich zum Effect bringen, nicht weniger mit denen von jedem Ort abzustattenden Berichten, auf welche, daß solche die Vieh-Seuche betreffen, zu deren desto schleuniger Beförderung zu setzen, gebührend continuiren sollen: die in Unserm Hertzogthum Lauenburg Begüterte von Adel aber werden gleichfalls hiemit befehliget, bey ihren Gerichts- und Guths-Leuten die Verfügung zustellen, daß selbige bey diesem Noth-Stande in allen Stücken schuldige Folge leisten, nicht weniger die Postirungen jeglichen Orts ohne Mangel und hinlänglich beschaffen, in widrigem Falle aber mit denen übrigen gleiche Bestrafung gewärtigen müssen und sollen. Und damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll selbige gewöhnlicher Orten angeschlagen, auf denen Kirchhöfen, nicht weniger in denen Schenken und Wirthshäusern, öffentlich verlesen, auch sonsten jedermänniglichen zu seiner Verhaltung bekannt gemacht werden.

Gegeben Ratzeburg den 6. Martii 1746.

Ad Mandatum speciale Augustissimi Regis et Electoris.

425. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 7. März 1746, wegen der Viehpässe.

(Verordn. 14. Febr. 1756.)

426. * Kriegscanzleyausschreiben von selb. Tage, daß die Fouragegelder wieder völlig aufzubringen.

427. * Cammerausschreiben vom 8. März 1746, wegen völliger Absetzung des bey den Aemtern dazumal bleibenden Vorraths von herrschaftl. Korn.

428. Consistorialreskript d. d. Ratzeburg den 17. März 1746,

daß Eheleute wegen anticipirten Beyschlafs nicht zur öffentlichen Kirchenbuße angehalten werden sollen, wenn partus völlig 6 Monat alt ist.

429. † Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom 18. März 1746, daß in den Dörfern Nachtwächter gehalten werden sollen.

430. Kriegscanzleyausschreiben vom 19. März 1746, wodurch die Vorschrift vom 23. December 1739 wiederholt wird;

daß die untergebenen Rechnungsbedienten jährlich berichten sollen sollen, wie sie ihre Caution beschaffet haben.

431. * Declaration vom 24. März 1746, wegen des Credits der Studenten in Göttingen.

(S. Verordn. vom 7. März 1818.)

432. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 26. März 1746, wodurch die Bestimmung des Abzugsgelds mit den Herzogthümern Schleßwig u. Holstein auf den 10. Pfennig bekannt gemacht wird.

(S. Verordn. 12. Dec. 1796.)

433. * Desgleichen vom 4. April 1746. daß die Beamten in der Gegend von Göttingen die Körper der justificirten Delinquenten und verunglückten Personen, die keine Angehörige haben, imgl. der im Gefängnisse sterbenden Delinquenten, auch der verstorbenen Bettler und Landstreicher nach der Anatomie zu Göttingen schicken sollen.

(S. R. A. vom 9. März 1814.)

434. * Desgleichen vom 15. April 1746, was bey Austreiben des Hornviehs auf die Weide zu beobachten.

435. * Desgleichen d. d. Ratzeburg den 18. April 1746, über denselben Gegenstand.

(S. Ausschr. vom 30. April 1746.)

436. Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 30. April 1746, über die Hornviehseuche.

Demnach in Unserm unterm 18. c. m. et a. ausgelassenen allgemeinen Schreiben welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:

„Ob Wir zwar zu einer jeden Amts- und Gerichts-Obrigkeit dieses Hertzogthums das billige Vertrauen haben, es werde eine jede, sowohl zu ihrer eigenen als der allgemeinen Landes-Wohlfahrt und Sicherheit, mithin zu Abhaltung der leider sich immer mehr und näher ausbreitenden Landverderblichen Hornvieh-Seuche, von selbst in Zeiten darauf besten Fleisses bedacht seyn, welchergestalt nicht nur in allem den Inhalt Unser unterm 6. Mart. c. a. emanirten Contagions-Verordnung, und der unterm heutigen dato ausgelassenen nöthig befundenen Declaration derselben §. 4. und 7. enthalten ist, sondern auch insbesondere in dem §. 26. von Regulir- und Separirung derer resp. Weide und Lager-Stätte für das gesunde und kranke Vieh vorgeschrieben ist, um dadurch die so beschwerliche als verdrießliche Sperrung der noch nicht inficirten Dörfer und Häuser zu vermeiden, aufs zuverlässigste befolget und ins Werk gerichtet werden; So haben wir dennoch da dermahlen die Zeit herankömmt, da das Vieh aus denen Ställen und Häusern in die Weide gelassen und gebracht wird, Euch (alle und jede Gerichts-Obrigkeit) dessen hiedurch wohlmeynend auch ernstlich erinnern, und dahin anweisen wollen, daß darunter, zu eines jeden eigenen Besten, im Fall es noch nicht geschehen, ohnvorzügliche Verkehrung und Anstalt gemacht, mithin dafür gesorget werde, daß alles Vieh, wann es einmal aus denen Häusern gebracht, sowohl Tages als Nachts, beständig im Felde und unter der Hirten Aufsicht behalten werde, damit es alsdenn der sonst erforderlichen Sperrung nicht bedürfen möge. Ratzeburg den 18. Apr. 1746." verordnet worden, daß auch wie dem §. 26. der unterm 6. Mart. nup. emanirten Contagions-Constitution in allen zu geleben sey; So lassen Wir es zwar bey desselben Inhalt in allen Puncten bewenden; Wir verordnen aber auch ferner hiedurch und wollen

1.

daß das Hornvieh nicht zu frühzeitig vom Stalle in die Weide gebracht werde, weil zu besorgen ist, daß bevor die Witterung nicht bequemer geworden, und das Graß nicht genug hervorgekommen, das Vieh durch Kälte und Hunger verderben und erkranken, mithin das Sterben unter demselben sich um so ehender auch von neuem äußern werde.

2.

Werden alle und jede Eingesessene jeden Orts erinnert, ihr Hornvieh durch diensame Präservativ-Mittel, wovon man jedoch einem jeden die Wahl lassen will, so viel möglich in den Stand zu setzen, daß einige böse und giftige Ausdünstungen an demselben nicht so leicht haften können; Desgleichen ist

3.

An denen Orten, woselbst die Seuche würklich vorhin gewesen ist, und allwo das an solcher Seuche crepirte Vieh eingescharret worden, nicht allein zu verfügen, daß sothane Plätze allenfalls noch auf zwey Fuß mit Erde erhöhet, und von der übrigen Weide, durch Abrickungen und Zäune möglichst abgesondert werden; sondern es sind auch die Hirten dahin zu beaidigen, daß selbige mit dem Vieh vor dergleichen Oertern, so weit es nur immer geschehen kann, sich entfernet halten. Und damit nicht ein oder ander das auf solchen mit dem Abweiden verschoneten Plätzen etwan hervorkommende Graß vermessener Weise abschneiden, und vor sein Vieh zur Futterung gebrauchen möge; So ist dasselbe in Zeiten abzubrennen oder sonst zu verderben; wobey

4.

zu desto mehrer Vorsicht dienlich gefunden wird, daß an denenjenigen Orten, allwo gemeinschaftliche Hued- und Weide-Interessenten, Noth-Scheiden errichtet werden, mithin selbige mit einander sich dahin vereinbahren, daß ein jeder Theil sein Vieh auf dem durch solche Scheiden ihm angewiesenen Orte besonders hüten möge, gestalten durch die Erfahrung bestärkt worden, daß diejenigen Heerden, welche von einander abgesondert, und in keinen Haufen gehütet werden, desto ehender vor der Gefahr der Infection gesichert bleiben. Und wie dabey denen Hued- und Weide-Interessenten zu ihrer Beruhigung zu declariren, daß sothane Absonderung und Nothscheiden in denen folgenden Zeiten ihrer Hued- und Weidegerechtigkeit im geringsten nicht präjudiciiren solle, also wollen Wir bey sonstigen unvermutheten Vorfällen, sofort pflichtmäßigen Bericht und Gutachten zu weiterer Verfügung erwarten.

An die Aemter, Städte u. sämmtl. Gerichte des Hzgth. Lauenburg.

437. * Cartell mit Braunschweig-Wolfenbüttel auf 10 Jahre, vom 7. May 1746.

438. * Verordnung vom 26. May 1746, wegen des Abzugsgelds von denen, die in die Herzogthümer Schleßwig und Holstein gehen, und den dahin fallenden Erbschaften.

(Verordn. 21. März 1818.)

439. † Cammer-Instruction vom 28. May 1746, wegen Dämpfung des Flugsandes.

440. * Verordnung vom 1. Junius 1746, wegen der zu berichtigenden Biersteuer von denen von Adel. wie auch wegen der von denselben einzusendenden Atteste und Bescheinigungen, im Fall sie nicht gebrauet haben. (Lüneb.)

441. Cammerausschreiben vom 3. Junius 1746, wegen der Forstwrugen und Accidenzien der Forstbedienten.

Es ist bekannt, wasmaaßen bey den Landgerichten, abseiten der Forstbedienten fast beständige Klage darüber geführt worden, wenn die Forstdelinquenten wegen Armuth oder anderer Umstände statt des Geldes mit Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt sind, und daher sogar als ein Recht prätendirt werden wollen, daß ihnen auch von diesen beyden letztern Arbeits- und Gefängnißstrafen, gleichwie von den Forstbruchgeldern, der dritte Pfennig gut gethan werden möge. Nun hat zuförderst sothane Prätension an sich selbst überall keine Statt, indem dieselbe so wenig in der Observanz als sonsten wo begründet ist; und diesemnächst ist es überhaupt beständig also gehalten, und verstehet sich ohnedem von selbst, daß es auf eines zeitigen Landgerichtscommissarii Ermäßigung allerdings ankomme, ob und wie weit die Forstdelinquenter, gleich andern Eingewrogten, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, auch anderer Umstände mehr, entweder mit Gelde, oder Arbeits- und Gefängnißstrafe zu belegen seyn, oder nicht? Wannenhero es auch nach wie vor, dabey ein für allemal sein Verbleiben behält. Gleichwie man indessen auf alle Art dahin bedacht ist, den Forstbedienten zu ihrer Aufmunterung und desto bessern Unterhalts, dasjenige angedeihen zu lassen, was denselben nur irgend auf zulässige Weise, und ohne Ruin der Unterthanen zukommen kann, also wird auch der Landgerichtscommissarius darauf achten, und es ist zugleich von Amtswegen das Videtur mit aller Sorgfalt dahin pflichtmäßig einzurichten, daß ohne Noth und erhebliche Ursachen niemand so wenig zu Gefängniß als Arbeitsstrafe angesetzt werden möge. Was indessen die zur Arbeit zu Condemnirenden insonderheit anbetrifft, deshalb ist ein Unterschied zu machen, unter denen, welche annoch des Vermögens seyn, den Forstbedienten ihre tertiam des Betrages von der Strafe, mit Gelde zu erlegen, und unter solchen, die auch dieses überall nicht aufbringen können. Von diesen letztern können ermeldete Forstbediente eben so wenig als von den Gefängnißstrafen etwas prätendiren. Wegen der erstern aber ist verordnet, daß hinführo das Videtur von Amtswegen pflichtmäßig dahin jedesmal einzurichten sey, daß darnach der deshalb der allergn. Herrschaft zukommende Antheil von $\frac{2}{3}$ nur allein zur Arbeit angesetzt, der übrige $\frac{1}{3}$ aber für die Forstbediente mit Gelde zu bezahlen vorbehalten, mithin denselben dazu demnächst gebührender maßen verholfen werden könne.

442. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 10. Junius 1746, wegen der Sommerschulen.

443. * Kriegscanzleyausschreiben vom 13. Junius 1746, zur Publication des Cartells vom 7. May.

444. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 4. Julius 1746, um Bericht, inwiefern die Verordn. vom 24. Dec. 1745 zu modificiren sey.

445. * Desgleichen d. d. Stade den 11. Julius 1746, wodurch die Ausfuhr der Schaafe erlaubt wird.

446. * Desgleichen d. d. Hannover vom 16. Julius 1746, wegen ausgetretener Kaiserlicher Recruten.

447. * Cammerausschreiben vom 16. Julius 1746, um Bericht, wie es mit dem Zehnten bisher gehalten, wenn das Land neu umgebrochen worden.

448. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. August 1746, um Bericht über die Anzahl der Strumpfweber.

449. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 8. August 1746, wegen des Examens der studiosorum theologiae, und deswegen von selbigen anzusetzenden Termins.

(Cons. Ausschr. 6. Febr. 1776.)

450. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 9. August 1746, wodurch die Hornviehmärkte wieder verstattet werden. (Calenb. Gött. Grub.)

451. Verordnung d. d. 18. Aug. 1746, das Scheibenschießen betr.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen: Nachdem bey dem jährlichen Scheibenschießen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, sich verschiedene Mißbräuche hervorgethan, und unter andern Unsere Beamte an einigen Orten den ersten Schuß zu thun, solche auch durch Jäger und andere gute Schützen, oder sonst durch einen dritten verrichten lassen zu können, sich berechtigt halten wollen, wodurch dann die Gemeinden von den besten Gewinnsten, so an einigen Orten in Befreyung ab oneribus oder Genießung gewisser Grundstücke und sonsten bestehen, zurückgesetzet worden; einige Beamten auch die Zeit des Scheibenschießens nach ihrer Bequemlichkeit hinaussetzen und die Gemeinden mit dessen Anstellung auf sich warten lassen, da doch beregtes Scheibenschießen nicht der Beamten, sondern der Gemeinden halber, nachgelassen ist, ferner auch unterschiedliche Gemeinden zu Haltung des Scheibenschießens von ihren Vorgesetzten gezwungen, und zugleich angehalten werden wollen, dafür gewisse Gebühren, ihnen zu entrichten; Wir aber solchen Mißbräuchen nachzusehen, um so weniger geneigt sind, als bey Concession des Scheibenschießens Unsere Unterthanen im Gebrauch des Gewehrs sich zu üben, und zugleich eine vergönnte Ergötzlichkeit zu genießen, Gelegenheit haben mögen; so verordnen Wir hiemit:

1. Daß von Unſern ſämmtlichen Beamten bey dem jährlichen öffentlichen Scheibenſchießen, ſich keiner einiger Schüſſe anmaaßen ſolle, der es an ſeinen Ort nicht erweislich hergebracht hat, derſelbe in ſolchem Falle auch die Schüſſe ſelbſt mit eigenen Händen thun, keinesweges aber durch einen andern, es ſey derſelbe wer er wolle, verrichten laſſen, noch ſonſt ſich jemand zu ſolchem Scheibenſchießen zudrängen ſolle, welcher nicht ein wirkliches Mitglied der Gemeinde iſt, und dazu gehöret.

2. Daß mit dem Scheibenſchießen, ohne auf jemand zu warten, Mittags um 1 Uhr, jedoch an keinem Sonn- oder Feyertag verfahren, und alsdenn die Amts- oder Unter-Amtsbediente in Conformität Unſerer Verordnung vom 30. Sept. 1741 zu Verhütung aller Exceſſe und Und Unordnungen ſich dabey praecise einfinden ſollen. Und wie das Scheibenſchießen eine willkührliche Sache iſt, alſo ſoll

3. keine Gemeinde dazu genöthigt werden, und dafern die mehrſten Stimmen in einer Gemeinde dahin gehen ſollten, kein Scheibenſchießen zu halten, ſoll ſolches vor dasmal unterbleiben; Unſern Beamten aber für anmaaßliche Concedirung des Scheibenſchießens, das geringſte nicht gegeben werden. Damit auch das Scheibenſchießen auf dem Lande in guter Ordnung gehalten werden möge, ſo ſollen

4. deshalb, inſoweit es nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte, von den Obrigkeiten ex officio gewiſſe regulativa entworfen, und den Schützengeſellſchaften jährlich auf dem Schützenplatz öffentlich vorgeleſen, auch darin die hergebrachte Gewinne, und, wer nach Inhalt dieſer Unſerer Verordnung dazu berechtigt, mit angeführt werden.

Befehlen demnach ſämmtlichen Unſern Landdroſten, Oberhauptleuten, Droſten, Ober- und Unter-Beamten, auch allen, die mit Gerichten verſehen, dieſer Unſere Verordnung nicht allein ihrer Seits unterthänigſt nachzukommen und zu geleben, ſondern auch darnach zu ſehen, daß Unſere Unterthanen ſich derſelben gemäß bezeigen, und das Scheibenſchießen in guter Ordnung, und ohne alle alle Händel, unmäßigen Geſöffen und ſonſtigen Ungebührlichkeiten abgehalten werden möge. Ad mandatum etc.

452. † Regierungsreſcript d. d. Ratzeburg den 23. Auguſt 1746, die Abſendung der Holzdiebe aus den Aemtern nach dem Karren betr.

453. * Cammerausſchreiben d. d. 19. September 1746. um Bericht wegen einiger die Wegebeſſerung betr. Gegenſtände.

454. Conſiſtorialausſchreiben d. d. Hannover den 10. October 1746, wegen Haltung der Sommerſchulen.

Daß die Kirchencommiſſarien mit möglichſter Sorgfalt dahin zu ſehen, daß die Sommerſchule von Johannis bis Michaeli gehalten, alle ſich vorfindenden Hinderniſſe möglichſt

aus dem Wege geräumt, und besonders da, wo es noch nicht geschehen, gemeine Hirten bestellet werden sollen.

(Schlegel Hann. Kirchenr. B. 3. S. 418.)

455. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 11. October 1746, daß durch das ganze Jahr die Communion an allen Sonntagen gehalten, und das ärgerliche und unordentliche Zulaufen zum Tisch des Herrn an gewissen Sonn- und Festtagen nicht gestattet werden soll.

456. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 13. October 1746, wegen der einzusendenden Schultabellen.

Demnach beliebet worden, daß von jedem Schulmeister dasiger Pfarre, quartaliter. nach dem beygelegten Entwurf eine Tabelle denen Predigers jeden Orts übergeben und solche alsdenn von denen Pastoribus loci, mit denen an Uns zu erstatteten Schul-Visitations-Berichten, eingesandt werden; So wird denen Predigers des Amts N. solches hiedurch ohnverhalten, auch ein Schema hiebey gefüget, mit dem Befehle: jedem Schulmeister mittelst Zustellung der Abschrift davon, und benöthigter Anweisung was nach der Beschaffenheit jeden Orts Umstände etwan dabey zu beobachten, das Behuefige desfalls fodersahmst in Unserm Nahmen anzuzeigen, auch sie anzuhalten, daß jeder quartaliter dergleichen Tabelle mit Anfügung: wie viel Wochen jedes Kind, dasselbe Quartal hindurch, würklich in der Schule gewesen sey, ihnen einliefern müsse. Wie denn dieserhalben in jedes Amt, von dieser Currende ein Exemplar mit dem Modell gesandt wird, davon ein jeder Prediger Abschrift zu nehmen, und es weiter zu senden, der letzte aber beydes verschlossen zu remittiren hiedurch angewiesen wird.

Gegeben Ratzeburg den 13ten October 1746.

Currende an die Prediger Amts N. N.

457. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 21. October 1746, die Aufhebung des bisherigen Kirchenregulativs von 1740 und die Wiederherstellung des Kirchenwesens in die vorige Verfassung betr.,

[in Ansehung des jährlichen zum Behuf des Bauwesens zurückgelegten Ueberschusses bey den Kirchen und Capellen.]

458. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. October 1746, wegen der Zunft der Bader, daß sie das Amt nicht mit auswärtigen Badern halten sollen.

459. * Verordnung vom 12. November 1746, worin das am 15. Aug. 1741 erlassene Verbot des auswärtigen Branntweins wieder aufgehoben wird.

460. * Desgleichen vom 18. November 1746, wegen der Contributionscataster, und deren schleuniger Ergänzung.

461. * Kriegscanzleyausschreiben d. d. 26. November 1746, daß die Fouragegelder zu $\frac{1}{3}$ erlassen werden sollen.

462. * Verordnung vom 3. December 1746, wodurch der Impost auf Kaffee, Thee, Fischbein und Branntewein wieder aufgehoben wird, (Lüneb.)

463. †† Schau- und Siegelordnung für die Strumpfmacher in Hameln vom 8. December 1746.

464. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von demselben Tage, über denselben Gegenstand.

465. Verordnung d. d. Ratzeburg vom 12. December 1746, über die Hornvieh-Seuche.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch männiglich zu wissen, welchergestalt Wir aus allerhöchst bewegenden Ursachen, insonderheit aber damit es zwar an diensamen Verkehr und nöthigen Veranstaltungen gegen das so gefährliche als höchst strafbare Herein- und Verschleppen der leidigen Hornvieh-Seuche in dieses Herzogthum, ferner nicht ermangeln, jedoch auch alles Unsern getreuen Unterthanen soviel als sich irgend thun lässet, erleichtert, mithin nicht zur Last, auch dem Commercio nicht hinderlich und schädlich fallen möge, vor nöthig und nützlich erachtet haben, Unsere sub Dato Ratzeburg den 6. Martii a. c. ausgelassene vollständigere Contagions-Verordnung, mithin alle von Unser Regierung des Herzogthums Lauenburg dieser Seuche halber vom 11ten Febr. a. p. an bisher, von Zeit zu Zeit, emanirte Mandata, Edicta, auch allgemeine und Special-Rescripta, wie diese theils in der vor allegirten Constitution de 6. Martii h. a. recensiret, theils nachhero erst unterm 18. und 30. April c. a. ergangen sind, folgendergestalt zu wiederholen, zu confirmiren zu extendiren, auch restringiren, und zu erläutern: Ordnen und wollen demnach hiemit und in Kraft dieses:

1. daß es bey demjenigen, was in dem §. 1. und 2. ermeldeter Unser Constitution vom 6. Martii h. a. und denen dahin gehörenden Rescriptis vom 12. und 19. Martii,

auch 11. und 21. May a. p. wegen derer sowol militärisch- als derer Unterthanen Postirungen verordnet worden, in allen sein Verbleiben behalte; nicht weniger

2. alle diejenige Inhalts §phi 3. ermeldeter Constitution und Unser vorigen Verordnungen aufs Schärfste ohne Ausnahme bestrafet werden sollen, welche sich während der Seuche gelüsten lassen dürften, zumal wo es Extranei und von verdächtig- oder gar inficirten Orten kommende Leute wären, vor ihre Personen allein, oder mit Vieh, die verbotene Neben- und Schleichwege zu gebrauchen, es sollen dergleichen Wege auch ferner, so viel nur möglich begraben, auch mit Schlagbäumen und Warnungs-Pfählen verwahret und sonst unbrauchbar gemacht werden, mithin überall verbothen seyn und bleiben, auch alle und jede so lange die Seuche dauert, schuldig seyn, allein die grosse Heer- und Landstraßen zu gebrauchen; und gleichwie Wir

3. Dasjenige, was in denen §phis 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. auch 14. vorerwähnter Constitution von Zurückhaltung alles Hornviehes, item aller rohen und ungegerbten Fälle und Häute, oder Haare, imgleichen Heu, Stroh oder Heckerlings, auch eingesaltzenen und geräucherten oder sonst zu bereiteten Rind-Fleisches, von verdächtig- oder inficirten, oder auswärtigen, obwohl bisjetzt noch reinen Oertern und Ländern, wie auch wegen derer durch eidliche Attestate, obrigkeitliche Pässe, Aufbrennung der Zeichen, Plombirung und sonst dabey zu nehmender Präcautionen, Einrichtung derer Pässe, und Bestrafung derer Contravenienten, umständlich verordnet, vorgeschrieben und befohlen worden, mit gleichmäßiger Beziehung auf die daselbst jeden Orts allegirte Special-Resolutiones und Edicte, auch allgemeine Ausschreiben, in specie vom 5. Martii, 16. April, 17. auch 28. May und 16. December a. p. imgleichen 4. Febr. a. c. jedoch mit der infra und ad 1mum wegen des Zuschlags vom Hornvieh befindlicher Restriction wiederholen; Also werden alle Amts- und Gerichts-Obrigkeiten nach ausdrücklich angewiesen, und befehliget, darüber auch ferner zu halten.

4. Beym Schlachten des Hornviehes soll bis zu Unser anderweiter Verordnung ohne Ausnahme dasjenige ferner beobachtet werden, was dieserhalben in dem §. 13. und *) Unser hiesigen Regierung an die Städte unterm 7. December a. p. erlassenen am 21. Oct. a. c. wiederholten und extendirten Ausschreiben, in mehrem enthalten ist; auch soll von denen Orten im Lande, wo vorhin die Seuche graßiret, sowohl, als von andern auswärtigen Orten überhaupt, kein Schlachtvieh ein- oder zugelassen werden, wenn nicht durch eidliche Certificate und obrigkeitliche Pässe hinlänglich zuvor beygebracht worden, daß, wenigst seither 3 Monathen, das Uebel würklich und völlig an solchen Orten bereits aufgehöret und das Vieh denen Umständen nach eine wenigst 48stündige Quarantaine gehalten habe, als in welchen Fällen Unsere Landes-Regierung allhier ferner zu verordnen, sich vorbehält. Als auch

*) Lieg: von.

6. Unſere Regierung hieſelbſt, vorhin, und zwar wie es wegen derer Ordinair- und Extra-Poſten zu halten, unterm 10. December a. p. imgleichen, wie die Frachtfahrer ſich präcaviren ſollen, unterm 13. ejusdem m. et a. verordnet hat, und vorgeſchrieben worden, daß bey denen Ordinair- und Extra-Poſten kein Paſſagier, der nicht abſteigen will, an einem Orte wegen der Päſſe angehalten werden, dagegen Paſſagiere und Poſtillons ſich nach der Vorſchrift ohne Ausnahme richten, und eben ſo die Frachtfahrer ſich angewieſenermaaßen verhalten ſollen, damit alles Commercium, ſoviel irgend ſich thun läſſet, beybehalten und nicht graviret werde; So hat es zwar dieſerhalben beym Inhalte §. 15. 16. und 39. wie auch bey dem was im §. 17. vor allegirter Conſtitution inſonderheit wegen des Commercii auf der Elbe, Stecknitz, Wackenitz und des hieſigen Sees, verordnet iſt, ſein Bewenden.

Soviel aber das Fort- und Beiſeiteſchaffen des Hornviehes aus denen Wirths- und Gaſt- auch denen Poſthäuſern anlanget, davon in dem §. 16. und 39. der oft allegirten Conſtitution vom 6. Mart. a. c. verordnet iſt; So extendiren, reſtringiren und declariren Wir ſolches alles hiemit dahin, daß 1) gleichwie beyder Orten ohnedem nur von denen großen an denen Heerſtraßen und Paſſagen belegenen Gaſt- und Wirths- auch Poſt- und Zollhäuſern die Rede iſt, folglich alle andere kleine und nicht dergeſtalt ſituirte Krüge ſowohl in denen Städten als auf dem Lande, wenn ſie ab- und nicht an dergleichen Paſſagen gelegen ſind, eo ipso davon eximiret werden, alſo es auch nur ledig die Meinung damit habe, daß die letztern darunter nicht verſtanden, hergegen 2) diejenigen Wirthe und Herbergierer, ſo an der Heerſtraße belegen ſind, und wo Fremde aus der Nachbarſchaft, es ſey zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuſſe einkehren, wenn es auch einſtändige allein belegene Häuſer betreffen ſollte, ohne Ausnahme ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, entweder ihr Hornvieh vorgeſchriebenermaaßen aus denen Häuſern wegzuſchaffen, und in abgelegene Ställe oder Beyſchaure, wie es die Umſtände ergeben, zu bringen, oder ſich ſo lange, und bis zu weiterer Verordnung der Wirthſchaft gänzlich zu begeben, und einen andern Einwohner des Orts, der ſich dieſer Verordnung ſubmittiren will, deſſen Haus auch darnach gelegen iſt, und den jeden Orts-Obrigkeit dazu gut finden und anweiſen wird, auch dazu bekannt zu machen hat, ſo lange die Wirthſchaft und Beherbergung dergleichen Reiſenden und derer Fracht-Fahrer zu überlaſſen. Wobey jedoch ferner

3) noch dieſes verſtattet wird, daß dasjenige Geſinde, welches in denen Städten oder auf dem Lande in dergleichen Poſt- Gaſt- oder Wirthshäuſern das Futtern, Milchen, Warten und übrige Arbeit bey dem Hornvieh zu verrichten hat, zwar die ſonſtige Arbeit in denen Häuſern vor wie nach wahrnehmen, und aller Orten gebrauchet werden könne, jedoch daß ſolches Geſinde, wenn es zu dem Vieh gehet, zuvor die gewöhnliche Kleidung ab- und apartes Zeug alsdenn anlegen und dieſes letztere jedesmal in denen Vieh-Ställen zurück laſſen ſolle.

Wie denn zu solchem Ende denen Amts- und Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts hiedurch ernstlich anbefohlen wird, die gesammte dergleichen Wirthe und Wirthinnen, nach Publication dieses, vorzufordern, ihnen dieses zur besondern unausgesetzten Beobachtung, bey nahmhafter Leibes-Strafe zu injungiren, auch darüber mit allem Nachdruck ohne Nachsehen zu halten, daß es geschehe, und von keinen ein Mangel darunter verspühret, oder ihrem Gesinde nachgesehen werde. Und verstehet es sich dabey von selbsten, daß, sobald die Seuche in einem solchen Hause sich äußere, das Vieh vollends weggeschaffet und die Wartung desselben alsdenn nicht weiter von dem Gesinde, sondern durch die desfalls jeden Orts zu bestellende Leute ordnungsmäßig besorget werde.

6) Alle verdächtige Juden, insonderheit die aus Moislingen, imgleichen alle sogenannte Land- oder Olitäten-Krämer, Lückerwahler und herumlaufende Messerschmiede, Scheerenschleifer, Bärentrecker, imgleichen die, so mit allerhand Spielwerk und Raritäten-Kasten umher ziehen, oder für Türkische Gefangene betteln, wie auch alle andere Bettler, Bettel-Juden und Landstreicher sollen vor wie nach, nach mehrem Inhalt des §. 18. ermeldeter Constitution, und derer dieserhalben unterm 25. Februar und 10. September a. p. ergangenen Special-Verordnungen, so wenig mit als ohne Pässe eingelassen, sondern zurück gewiesen werden; Und wird denen Obrigkeiten und Beamten, auch denen commandirenden Officiers jeden Orts anbefohlen, hierüber hinführo mit allem Ernst und Nachdruck zu halten.

7) So viel die Kram- und Viehmärkte anlanget, hat es dabey sein beständiges Bewenden, daß das Halten der Viehmärkte im Lande sowohl als das Frequentiren der auswärtigen Kram- und Viehmärkte auf dem platten Lande, in diesem Herzogthum, noch vors erste wenigst verboten bleiben, und ein jeder dieserhalben denen vorhin ergangenen Landes-Verordnungen ohne Einwenden gelebet solle, allermaaßen denn jeden Orts-Obrigkeit Wir hiedurch erinnern, darüber mit Nachdruck zu halten, um so mehr als das Commercium mit fremden Vieh, und die Besuchung dergleichen auswärtiger Märkte, eines der gefährlichsten Stücke und Gelegenheit ist, wodurch diese leidige Seuche am ersten verschleppet, und übertragen werden kann. Und ob Wir zwar nunmehro aus höchster Bewegniß, und auf allerunterthänigstes Anhalten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft dieses Herzogthums allergnädigst verstattet, daß in denen Städten Ratzeburg, Lauenburg und Mölln, auch zu Neuhauß, die gewöhnliche jährliche Kram-Märkte gehalten, und sowohl von fremden Kaufleuten, als Käufern, wenn sie nemlich von notorisch reinen und gesunden Oertern kommen, auch mit guten ordnungsmässigen Pässen versehen sind, frequentirt werden mögen; So befehlen Wir dennoch auch dabey ernstlich, und wollen, daß

1) bey Strafe der Confiscation überall kein Hornvieh dabey ein- oder zugelassen werden solle, es sey unter was Vorwand es wolle;

2) daß aus denen Häusern, wo die Kaufleute und Fremde logiren, alles Hornvieh in solche Ställe an Seite gebracht werde, wozu keiner sonst kommt oder kommen kann;

3) daß gar keine Juden dabey zugelassen, auch

4) in denen Städten zweene Glieder des Raths, zu Neuhauß aber soviel Amts-Unter-Bediente besonders bestellet, und auf ihre geleistete Pflicht dazu specialiter angewiesen werden, das Paß-Wesen diese Marktzeit über mit aller Vigilance und Schärfe zu respiciren, auch darnach zu sehen, und öfters zu visitiren, daß vorstehendem in allen zuverlässig gelebet werde.

Wir verstatten auch von neuem, daß die Unterthanen dieses Herzogthums die Kram-Märkte in Unsern übrigen teutschen Landen besuchen mögen. Und auch ferner

8) die Erfahrung gelehret, daß die gute Pflege und Wartung des Viehes, auch, daß von denen Reisenden und Fremden die Vieh-Häuser und Ställe gut bewahret und nicht offen gelassen werden, unter göttlicher Gnaden-Verleihung, sehr viel zur Conservation des Viehes und Abhaltung des Viehes und Abhaltung des Uebels beytrage, es auch gut sey, wenn Hornvieh etwan von jemanden gekauft und besehen werden will, daß solches im Felde unter freyem Himmel, und ohne Betastung des Viehes geschehe; So werden alle und jede Unterthanen auf das, was dieserwegen in dem 20. und 21. §. Unser oft angeführten Constitution vorschriftlich enthalten ist, hiemit nochmals verwiesen, und befehliget, Inhalts §. 22. ihr Vieh bey gegenwärtiger Jahrszeit möglichst stets im Stalle zu lassen. Was ferner

9) die Separation des erkrankenden Viehes, als dasjenige Stück anlanget, worauf ein jeder dem die Conservation seines eigenen sowohl, als der übrigen Einwohner jeden Orts Viehes ein schuldiger Ernst ist, vor allen zu sehen hat und sehen wird; So lassen Wir es bey demjenigen, was in denen §phis 24. 24. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. und 37. vor allegirter Constitution, und denen vorher erlassenen allgemeinen Ausschreiben Unsrer hiesigen Regierung vom 13. und 22. Nov. a. p. dieseshauptsächlichen sowohl, als derer übrigen eben so wichtigen und nothwendigen Stücke halber, als in specie: wegen ohnverweilter Ausbring- und Wegschaffung des erkrankten Viehes in die Kranken-Hütte, deren vorgängiger Veranstaltung halber, und wegen derer zu bestellenden, auch mit Wachstuchenen Kittels, oder sonst separater Kleidung, sich zu prospiciren habenden Wärters, Fortschaffung des s. v. Mists, auch ohnabgedeckter tiefer Eingrabung und Verwahrung des verreckten Viehes, item Reinigung der Menschen, so dabey gebrauchet werden, und derer Ställe und Häuser, auch Abhaltung derer Hunde und Katzen, und was diesem allen anhängig ist, verordnet, vorgeschrieben und befohlen worden, beruhen, in so ferne dieses oder

jenes, und insonderheit die allgemeinen Ausschreiben vom 13. und 22. November a. p. nicht in den gleich nachfolgenden expressis verbis oder per indirectum geändert und aufgehoben ist.

Und gleichwie diesemnächst aus der Erfahrung bereits bekannt ist, daß das einem jeden durch das Hinfallen und den Verlust des Viehes zustoßende Unglück, und der Schade dadurch noch mehr vergrößert und empfindlicher gemachet werde, wenn nicht nur der oder diejenige, den oder welche die Plage zuerst trifft, sondern auch der ganze Ort überdem ganz eingesperret und die Einwohner das Geringste zu verdienen, auch ihre Feld-Arbeit zu bestellen, nicht weniger den schuldigen Hofdienst zu verrichten, abgehalten und behindert werden, von Unser hiesigen Regierung auch alles dieses in Erwegung gezogen worden; Also setzen, ordnen und wollen Wir:

1) daß was die Sperrung in denen Städten anlanget, weil allda die dazu nöthige Mannschaft und Mittel so mehr vorhanden sind, dafern das Uebel der Seuche darin sich äußern sollte, was in denen §. 43. und 44. der oft angeführten Contagions-Ordnung vorgeschrieben, und befohlen ist. Was aber

2) die Dörfer anlanget, und zwar so lange die Krankheit, nachdem das Dorf groß oder klein ist, oder die Häuser mehr an- und auseinander belegen sind, nur in 1 2 oder 3 Häusern höchstens ausbricht und bleibet, so sollen alsdenn zwar das oder die dergestalt inficirte Haus oder Häuser ordnungsmäßig gesperret und besetzet, auch so lange in solchem Zustande gelassen werden, bis die Seuche wenigst Sechs Wochen darin wird nachgelassen, und die Einwohner dieses, auch das die Reinigung derer Ställe und Kleider Ordnungsmässig geschehen, eydlich erhärtet haben; Da sie alsdenn, auf erfolgenden obrigkeitlichen Bericht jeden Orts an Unsere hiesige Regierung, wegen ihrer Readmission mit Verhaltung versehen werden sollen. So lange indessen

3) das Uebel nicht weiter gehet, bleiben die übrigen Einwohner und Häuser des Dorfs, mit dem Bedinge, daß sie sich alles Umganges mit denen inficirten Häusern und Menschen durchaus gänzlich enthalten, von aller Sperrung so weit frey, daß selbige Erlaubniß haben, auf ihren Feldmarken des Ackerbaues abzuwarten, jedoch daß selbige nicht ausser ihrer Feldmark sich verfügen. Wann aber

3) so Gott verhüten wolle, die Seuche demnach weiter um sich greifen sollte, müssen die Häuser, und das Dorf ohne Anstand Ordnungsmäßig gesperret, und von allem Commercio so lange excludiret werden, bis die Krankheit Sechs Wochen völlig aufgehöret, dieses alles auch mittelst körperlichen Eydes von dem Bauer-Voigt und 2 ehrbaren Männern jeden Orts erhärtet seyn wird.

Damit indessen dennoch die Feldarbeit bey diesen sonst gesperreten Orten nicht ganz nachbleiben, und also das Uebel vergrößert werden möge; So gestatten Wir zwar

5) hiemit, daß diese Leute nicht nur die nöthige Arbeit auf ihren eigenen Feldmarken, sondern auch den etwan an dies oder jenes Vorwerk oder Guth, dahin sie gehören, schuldigen Hofdienst mit Pflügen, Eggen, Mistfahren, auch was sonst außerhalb des Vorwerks oder Guths zu thun vorfällt, verrichten mögen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß

a. an solchen Oertern mit der Separir- und Ausbringung des kranken Viehes in allen Ordnungsmäßig verfahren werde,

b. diese Dienste ihre Kleider, wenn sie dergestalt ausgehen, vorhero wohl ausräuchern,

c. kein Hornvieh, es sey unter was Vorwand es wolle, zu gleicher Arbeit mit vorspannen oder mitnehmen, imgleichen

d. kein Futter: und

e. daß diesen Leuten dergleichen Koppeln und Oerter angewiesen werden, da sie allein die Arbeit thun, und keine andere Dienste von gesunden Orten bey ihnen kommen, auch überall kein inficirt Hornvieh vorher dahin gekommen: nicht weweniger

f. daß der Schreiber, Voigt, Pächter, oder wer etwan die Aufsicht dabey hält, nicht nahe bey sie kommen, auch eine apparte Kleidung, oder Wachstuchen-Kittel alsdenn anlege: Wie denn alle Beamte, und Obrigkeiten angewiesen werden, dieses denen etwanigen Pächtern anzuzeigen, und darüber zu halten, auch sich selbst darnach zu achten.

6) Ausser diesen allein ausgenommenen und erlaubten Hofdienst und eigenen Feldarbeit aber, soll keiner aus einem inficirten Orte, Dorfe oder Stadt sich unterstehen, weiter als auf jeden Ortes Feldmark zu kommen, und sich betreten zu lassen. Wann auch

7) die Seuche in einem Kirchdorfe sich hervorthun sollte, so wird hiedurch von nun an verordnet und verstattet, daß zwar die Einwohner solchen Dorfs deren Häuser bis noch nicht inficiret gewesen, welche auch bey inficirtem Vieh keinen Umgang gehabt den Gottesdienst darin continuiren, jedoch die aus andern Dörfern dahin Eingepfarrete sich alsdenn solcher Kirche enthalten müssen.

Dahingegen wird denen Predigern und Küstern sothaner inficirten Kirchdörfer vergönnet, von nun an, alsdenn sowohl in dem inficirten Orte, als auch außer demselben und in allen übrigen dahin gehörenden Dörfern die vorkommende Actus ministeriales ohne Ausnahme zu verrichten und abzuwarten, und sich also, wo es zu weit abgelegen, auf einen an der Scheide des Dorfs entgegen zu sehenden Wagen, dahin zu begeben, wo es nöthig seyn und das Amt es erfordern wird.

Jedoch muß vor allen ein solcher Prediger und Küster sein gesammtes Vieh alsdenn sofort aus dem Hause schaffen, sobald ein Stück davon inficiret wird, auch überdem sammt dem Küster einen schwarzen wachstuchenen Sourtout und Cabous anlegen, auch die vornehmste Kleidungsstücke verwechseln, und bey der Anlegung, auch in dem Hause, wo er die Arbeit zu verrichten hat, alles wohl ausräuchern lassen, und also alle möglichste Präcaution beobachten.

Die Kosten solcher wachstuchenen Kleidung sollen von denen Contagions-Kosten bezahlet werden. Damit auch

8) die Beamte und Obrigkeiten jeden Orts, wo die Seuche ausbricht, von der so lästigen und im Dienst sehr hinderlichen Sperrung hinführo frey, und desto mehr im Stande bleiben mögen, auf alles desto besser Acht zu haben, so sollen zwar dieselbe in solchen Fällen aller Orten zugelassen und passiret werden, jedoch mit dem Bedinge, daß der Kleidung halben sie eben dasjenige beobachten, was wegen derer Prediger vorhin erwähnet und befohlen worden, und hoffen Wir von denen Obrigkeiten jeden Orts, dieselben hierin an pflichtmäßiger Vorsicht nichts ermangeln, oder so etwas, daraus Verantwortung entstehen könnte, veranlassen werden; Wie denn in sonderheit auch die Prediger an solchen Orten hiedurch angewiesen werden, an vorsichtlicher Beobachtung des vorgeschriebenen nichts ausser Obacht zu lassen, und überall an keinen Orten dem Hornvieh sich zu nähern.

9) Damit auch an denen Orten, wo das Vieh-Sterben einmal aufgehöret, dasselbe nicht anderweit veranlasset, und also das Unglück nicht verdoppelt werden möge, so soll keiner einiges Hornvieh wieder anzuschaffen Macht haben, wenn nicht die Seuche schon völlig drey Monath aufgehöret hat.

10) Hat es bey dem, was oben ad 3tium wegen des Zuschlags vom Hornvieh mit Referirung auf die vorher bereits ergangene Verordnungen erwehnet worden, in soferne sein Bewenden, daß der freye Handel und auswärtige Verkauf des Viehes wenigst vors erste noch verboten bleibe; Und da auch

11) in fraudem legis von einigen in diesem Herzogthum dem Vernehmen nach kein Bedenken genommen worden, Hornvieh ausser Landes in fremde Weiden zu senden, und es dadurch per indirectum zum auswärtigen Verkauf zu bringen; So wird hie-

durch dergleichen ohnehin verbothene heimliche Wegsendung des Hornviehes in fremde ausländische Weiden, oder dermahlen auf Futterung, wenigst so lange noch bey gleichmäßiger Strafe ernstlich allen und jeden, ohne Ausnahme, untersaget, bis sich künftig ergeben wird, ob und wie weit nach Befinden hierin nachgelassen, und Verstattung gegeben werden könne. Und gleich wie endlich

12) Wir in allen übrigen Puncten dergestalt dasjenige, was in Unser Contagions-Constitution vom 6. Martii h. a. verordnet und vorgeschrieben ist, hiedurch respective confirmiren, extendiren, restringiren, aufheben, auch declariren; Also haben Wir zu einem jeden, auch allen Amts- und Gerichts-Obrigkeiten Unsers Herzogthums Lauenburg das allergnädigste Vertrauen, es werde eine jede alles nach Eyd und Pflichten, auch denen hier und da differirenden Landes- und Orts-Convenienz und Umständen, durch eine vernünftige Ueberleg- und Ermessung dahin anwenden, damit er*) durch diese und alle übrige Contagions-Ordnungen intendirende Zweck desto gewisser und leichter erreichet werden möge.

Wie Wir dann in solcher Absicht, auf die an Unsere Ratzeburgische Landes-Regierung dieserhalben zu erlassende Berichte und Vorstellungen nach Befinden der Sachen, Beschaffenheit, diese Verordnung weiter zu restringiren, auch zu extendiren, davon zu dispensiren, geneigt und bedacht seyn werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissen gelangen, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbe gewöhnlicher Orten, auch in allen Schenken und Wirthshäusern öffentlich angeschlagen, und von jeden Amts- Gerichts- und Stadt-Obrigkeiten in denen Amts- und Gerichts-Stuben deutlich denen Unterthanen und Einwohnern vorgelesen und bekannt gemachet, auch jedem Bauer-Voigt ein Paar Exemplaria davon zugestellet werden.

Gegeben Ratzeburg den 12. Decbr. 1746.

Ad Mandatum speciale augustissimi Regis et Electoris.

466. * Regierungsrescript an die Hoyasche Landschaft, vom 22. December 1746, wodurch erklärt wird, was unter adlichen und freyen Höfen, so Dorfrecht mitgenießen, in der Verordnung vom 31. Dec. 1745, wegen der Hornviehseuche zu verstehen sey.

*) Ließ der.

1747.

467. Regierungsreſcript vom 2. Januar 1747,

daß in den catholiſchen Schulen zu Hannover der Catechismus des Raymund Bruns einzuführen.

468. Conſiſtorialausſchreiben d. d. Hannover den 5. Januar 1747,

daß die Prediger in der Gegend von Göttingen bey Strafe der Suſpenſion, allenfalls auch Remotion ab officio, keinen Göttingiſchen Studenten, unter was für Prätext es auch ſeyn möge, ohne vorher an K. Conſiſtorium geſchehene Anzeige, und von daher erhaltener Verhaltungsmaaße, weder proclamiren, noch copuliren ſollen.

469. O. A G. Reſcript vom 9. Januar 1747, wie es zu halten, wenn der eine Theil appellirt, der andere leuterirt.

Nachdem aus verſchiedenen von Unſern Juſtizcanzleyen, Hofgerichten und Conſiſtoriis an Unſer O. A. Gericht gekommenen Acten wahrgenommen, daß, wenn der eine Theil appellirt, der andere Theil aber die Supplication, Leuterung oder ein anderes in den Ordnungen nachgelaſſenes bey dem judicio a quo auszuführendes remedium erwählt, vorbemeldete Unſere Juſtizcollegia nicht allemal eine Gleichförmigkeit in directione processus beobachtet, ſondern entweder denjenigen Theil, ſo eines von berührter remediorum erwählet, vor erkannten processibus ſofort an Unſer O. A. Gericht verwieſen, oder auch denſelben bis nach erkannten oder denegirten Processibus ad justificandum befriſtet haben; Wir aber befunden, daß vorbeſagter Theil dadurch veranlaßt worden, entweder, in dem Fall, wenn des Gegentheils Appellation rejicirt worden, unnöthige Koſten mittelſt Einführung des allegirten remedii bey Unſerm O. A. Gerichte anzuwenden, oder auch, nach erkannten Processibus daſſelbe bey Unſerm O. A. Gerichte nicht zu verfolgen, als befehlen Wir euch hiemit allergnädigſt, daß in dem Fall, wenn der eine Theil von euren Erkenntniſſen appellirt, der andere Theil aber ein anderes bey euch auszuführendes remedium einwendet, ihr dieſen Theil zu Einbringung der gravaminum intra terminum ordinis gehörig anweiſet, den libellum gravaminum ad acta nehmet, und demnächſt erwartet, was von Unſerm O. A. Gerichte auf des andern Theils Appellation erkannt werden wird.

470. * Affigendum, Stade den 10. Januar 1747, wodurch auf das Vermögen derjenigen, welche, ohne Entrichtung des Abſcheſſes, aus den Herzogthümern nach Bremen gezogen ſind, Arreſt verhängt wird.

(S. Affigend. 30. Octob. 1747.)

471. Geheimerathsreſcript von ſelb. Tage, an das Schuſteramt des Landes Hadeln.

Auf das von dem Schuſter-Amte Landes Hadeln, übergebene Memorial, worin daſſelbe angeſuchet, das Leder-Gerben mit Lohe, und Verkaufung des ſolcher Geſtalt zubereiteten Leders, demſelben privative beyzulegen und den Gildebrief darauf zu extendiren, wird zur Reſolution ertheilt:

Daß zwar dem Schuſter-Amte, Inhalts des Gildebriefes de 1736, vor wie nach, frey bleibe, das Leder mit Lohe zu gerben und ſolches zu ihrer Arbeit zu gebrauchen, auch Andern zu verkaufen; Dem Geſuche aber, ihnen ſolches Gerben mit Lohe und den Verkauf ſothanen Leders privative beyzulegen, und in specie die Sattlers davon auszuſchließen, aus erheblichen Urſachen nicht deferirt werden könne.

Hannover den 10. Jan. 1747.

472. * Verordnung vom 13. Januar 1747, wegen des 50ſten Pfennigs von Collateral-Erbſchaften auf dem platten Lande, und wie es in dieſer Hinſicht zu halten, wenn gutsherrliche Höfe ad collaterales fallen. (Lüneburg.)

473. Verordnung vom 16. Januar 1747, daß den Poſten alles andere Fuhrwerk ausweichen ſolle, wenn das Poſthorn geblaſen wird.

(Gilt in allen Provinzen.)

Weil daran nicht wenig gelegen, daß die Poſten ihren Lauf zur geſetzten Zeit richtig und und unverweilt zurücklegen, zu dem Ende auch in der Poſtordn. de anno 1682. Art. 3. bereits vorgeſchrieben worden, „daß alle andere Wagen denen reit- und fahrenden Poſten, wann der Poſtillon zeitig ins Horn ſtoßet, und ein Signal gegeben, dafern immer möglich, auszuweichen, auch ſtill zu halten, und die Poſten vorbey paſſiren zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſollen," Wir aber dennoch vernehmen, daß dem nicht allezeit gelebet werde, ſondern es darüber zwiſchen denen ſich begegnenden Poſtillons und Fracht- auch andern Fuhrleuten zu Streitigkeiten und Schlägereyen gekommen; als wird hiemit ferner geordnet und befohlen: daß den ordinair- und extraordinairen Poſten, welchen erſtern die letztere ebenfalls aus dem Wege fahren müſſen, wann der Poſtillon, ſeiner Schuldigkeit nach, zeitig geblaſen, alles andere Fuhrwerk, es mögen Kutſchen, Chaiſen, Fracht- oder andere vor- und entgegen-fahrende Wagen ſeyn, unweigerlich ausweichen, wofern es aber ein

sehr schwerer Frachtwagen oder Karren, und also nicht wohl möglich wäre, zum wenigsten stillhalten, und die Posten vorbeylassen, oder derjenige Fuhrmann, so dagegen handelt, jedesmal in 10 Rthlr. Strafe verfallen, und solche, nöthigenfalls durch Anhaltung der Pferde und Wägen, oder hinlängliche Pfändung von der Obrigkeit des Orts sofort, und ohne Erwartung weitern Befehls, beygetrieben, auch diese Verordnung in den Wirthshäusern und Krügen, wo Fuhrleute einkehren, mittelst öffentlichen Anschlags kund gemacht werden solle. Ad mandatum.

474. Cammerinstruction vom 23. Januar 1747, was wegen des gesöllerten zum beständigen Magazinvorrath angeschafften Rockens zu beobachten.

Des Rechnungsführers Obliegenheit ist überhaupt, daß er bey der ihm anvertrauenden Aufsicht über den Magazinrocken, auch der zu führenden Korn- und Geldberechnung, alle Wege getreu und vorsichtig zu verfahren, Sr. K. Maj. Interesse zu vortheilhafter Administrirung des Magazinwesens, mit allem Fleiße möglichst zu befördern, Schaden und Unterschleife aber zu verhüten, mithin folgendes zur Direction sich dienen zu lassen:

1. Ist über Einnahme und Ausgabe des Rockens, denn auch über die beym Magazinwesen vorkommenden Geldeinnahmen und Ausgaben nach dem Formular sub pro. I. eine ordentliche besondere Korn- und Geldrechnung zu führen, mithin alle vorkommende Geld-Einnahmen und Ausgaben sogleich, wenn solche besorgt werden, getreulich und specifico dermaaßen accurat einzutragen, daß bey jedesmalich-unvermutheter Nachsehe- und Examinirung der Manuale und der dazu gehörigen Rescripte auch Ratificationen, die Richtigkeit befunden werden möge.

2. Generaliter wird die Kornberechnuug zwar in Neubraunschweigischer Maaße zu verrichten seyn; falls aber theils Rocken in einer damit differirenden anderen Maaße, nach den erfolgten Ratificationen eingenommen oder abgemessen werden sollte, sodann muß eine zweyte Columne von jetzt erwähnter Maaße eingeführt, nud darin das empfangene und wieder abgemessene Quantum specificirt, in der ordinairen Columne aber nur der summarische Belauf von der Neubraunschweigschen Maaße benannt werden. Zur Geldberechnung wird die Columne von Rthlr. gr. u. Pf. gebraucht, und auf den Fall, wenn andere differente Münzsorten, oder ggr. und ßl. erhoben oder ausgegeben werden, sind solche Sorten nur ante lineam zu benennen.

3. Gleichwie zu jedesmaliger in Empfangnehm- oder Ablieferung des Korns das Nöthige durch resolutiones verfügt werden soll, also ist insonderheit mit Fleiß darauf zu achten, daß der Rocken in der vorgeschriebenenen Quantität und nach dabey zu überschickenden Proben richtig aufzumessen, oder, wenn was dabey zu erinnern gefunden, solches, mittelst Beylegung der Probe, an K. Cammer zu berichten. Es ist nicht minder die Wiederabmessung durch accurate und ordentliche Abstreichung der Himten

dermaaßen richtig zu besorgen, daß die Empfänger desselben darüber mit Fuge sich nicht zu beschweren haben.

4. Weil der größte Vortheil beym Magazinwesen dadurch befördert wird, daß der gesollerte Rocken vor allem Verderb wohl conservirt bleibe, welches allein auf diese Art geschieht, wenn nach der besondern Instruction sub nro. 2. alles getreu und wohl observirt wird, so muß der Rechnungsführer solche beständig vor Augen haben, und in specie nur dahin sehen:

1) daß auf dem Kornboden beständig durchstreichende Luft zu verschaffen, und die Luftlöcher also zu aptiren, daß weder Regen noch Schnee auf die Boden kommen, noch die Sonnenstralen zur Inficirung auf das Korn fallen können,

2) daß der Boden, worauf das Korn gesollert, vom Staube und anderm Unreinen öfters zu säubern und beständig rein zu halten.

Wenn obiges auf vorgeschriebene Art geschieht, auch die hienächst benannte Umstechung der Früchte getreulich besorgt wird, sodann ist gar kein Verderb- oder Inficirung, noch ein übler Geruch des Korns zu befürchten, und wird dahero, falls bey dem gesollerten Vorrath etwas nachtheiliges sich ergeben sollte, dasselbe dem Aufseher und Rechnungsführer anderergestalt nicht passiren, es sey denn bey der Untersuchung überwiesen worden, daß obiger Instruction in allem ein völliges Genüge geleistet.

5. Ohne expresse von Kön. Cammer ertheilte Resolution wird so wenig zu dem Magazinvorrath etwas zu sollern und einzunehmen seyn, als weniger das geringste, es sey, zu was Behuf es wolle, davon abzumessen ist.

6. Des Rechnungsführers Sorgfalt wird dahin insonderheit zu richten seyn, bey der Umstech- und Abmessung wohl darauf zu achten, daß keine ungetreue Leute zur Aufsicht oder Umstechung verstattet werden, sondern der vorhandene Vorrath in quantitate richtig zu bewahren. Falls auch das Magazinkorn in mehr als einen Haufen oder auf diversen Boden gesollert liegt, sodann ist die Quantität in jeden Haufen und auf jeden Boden besonders zu notiren, auch auf jeden Haufen die Nro. zu bemerken, unter welcher im Kornmanual die Einnahme oder Ausgabe angeschrieben.

7. Zur Krimpfmaaße etwas gewisses jährlich zu lassen, wird bedenklich gefunden, und praesupponirt, daß Rechnungsführer dieser Instruction in allen möglichste Folge leisten werde, unter welchem praesupposito nur auf zuvor abstattenden Bericht und darauf ertheilte Instruction die Ummessung des Vorraths ums dritte Jahr geschehen, und sodann getreulich berichtet werden soll, ob der nach dem Schluß der Kornrechnung gesetzte Vorrath wirklich vorhanden sey, oder ob, und wieviel daran mangele, worauf nach Befinden der billige Abgang zur Berechnung ratificirt werden soll.

8. Falls von K. Cammer verordnet wird, einen Theil des Magazinvorraths in loco versilbern zu lassen, sodann ist nach dem Inhalt der ertheilten Resolutionen getreulich zu verfahren, der Preis so hoch, wie möglich, zu behandeln, kein besonderes Meßgeld zu fordern, wesfalls nach Befindung des angewendeten Fleißes zu vortheilhafter Ausbringung des Korns und dessen Conservirung, ein billiges in Ausgabe ratisicirt werden soll, demnach in alle Wege das K. Interesse bestens zu befördern, auch die lösende Kaufgelder in der Qualität, worin solche bezahlt werden, richtig zu bewahren, mithin, sofern die Verwechsel- oder Umsetzung auswärtiger Münzsorten resolvirt wird, das Aufgeld so gering als möglich zu behandeln, folglich sind am Ende jeden Monats von den Einnahmen und Ausgaben spezziale Rechnungen zur Examinir- und Ratificirung einzusenden, ohne welche Ratification in der Rechnung weder Einnahme noch Ausgabe passiren.

9. Welchergestalt der Magazinvorrath durch das Umstechen wohl zu conserviren, ist in der Instruction nro. II. §. 1. et nro. 6. vorgeschrieben, und wird daher darauf mit Fleiß zu achten seyn, daß solche vom Apr. bis ult. Septemb. wöchentlich ein bis zwey mal, in den übrigen Monaten aber nach Gutbefinden wöchentlich oder um den 14. Tag einmal, tüchtig besorgt werde. Das Umstecherlohn wird demnach möglichst zu bedingen und zu verwenden seyn; gestalten

1) ein Taglöhner füglich 300 bis 600 Malter Rocken, und

2) ein Herrendienst die Hälfte solches Quanti billig in einem Tage tüchtig umstechen kann, wornach die Ausgabe des Tagelohns oder Dienstgelds zu richten; wenn aber damit nicht auszureichen, das mehr erforderliche ad ratificandum anzuzeigen. Falls sonstige Kosten für Schlösser, Schaufeln, Besen oder zu anderer Conservation des Korns nöthig sind; sodann muß, wegen des zu verwendenden Geldes zuförderst ein Anschlag zur Bewilligung, nach geschehener Anschaffung aber die Rechnung ad ratificandum eingesandt werden.

10. Die Ablieferung der aus der Magazingeldrechnung überschießender Korngelder ist entweder bey ganz sicherer Gelegenheit; oder mit der ordinairen Post an die Berghandlungs-Commissarios zu besorgen, und das anlegende Porto, nach den darüber erhaltenen Scheinen mit in Ausgabe zu bringen. Die von ernannten Commissariis ertheilten Quitungen, sind unter dem Schluß der Kornrechnung jedesmal zu allegiren und mit beyzulegen. Solche Korngelder sind jedesmal getreulich beyzubehalten, und zu keinem Privatbehuf anzuwenden, sondern, sobald als davon 50 bis 100 Rthlr. nach Abzug des zu Curre-ausgaben, zurückzubehaltenden Quanti, baar überschießen, solche an die Berghandlungsadministration abzuliefern.

11. Die zu führenden Korn- und Geldrechnungen sind jährlich auf ult. April prompt zu schließen, und längstens vor Ablauf des 15. May mit den dazu gehörigen sämmt-

lichen Belegen zur Examinir- und Ratificirung an K. Cammer zu überschicken. Es sind nicht minder aus den Manualrechnungen auf ult. Jul., Octobr. und Jan. ordentliche Quartal- auch mit ult. April der ganzjährige Extract ohne Mangel einzuschicken, und nach den Rubriken des Formulars sub nro. 1. zu richten, auch darin getreulich anzusetzen, was bis zu obigen Terminen eingenommen und ausgegeben, auch vorräthig geblieben.

12. Weil auch zu vortheilhafter Administrirung des Magazinwesens nothwendig zu wissen erfordert wird, zu welchem Preise an dem Söllerungsorte der Rocken eingekauft und verkauft wird, auch was sonsten von steig- und fallenden Preisen und den künftigen Kornhandel dorten, und in der Nachbarschaft für Speculationes gemacht und bekannt worden; so ist nach jedesmaliger genauer Erkundigung davon so oft, als etwas merkwürdiges vorkömmt, sonst aber nur davon mit dem Ende eines jeden Monats kurz und deutlich zu berichten.

Nicht weniger ist bey Einschickung der Quartalextracte von dem gesöllerten Korn eine kleine Probe von zwey Loth schwer mit beyzufügen, und übrigens alles dasjenige getreulich zu Werke zu richten, was bey den eingeschickten Rechnungen billig monirt worden, und sonst zu mehrer Ordnung und vortheilhaften Administration von K. Cammer verordnet werden dürfte.

13. Und letztlich ist alles dasjenige, was durch speciale Resolutiones annoch verordnet werden wird, sowohl, als das hierin vorgeschriebene zur beständig getreuen Observirung vor Augen zu haben, und dasjenige, was zu Conservirung des Magazinvorraths auch allenfalls zu dessen Vortheil An- und Wiederverkaufung billig befördert werden muß, getreulich hienach zu besorgen.

475. Erneuerte Verordnung d. d. $\frac{12}{23}$ Januar 1747, gegen das unbefugte Jagen der Militair- und anderer Personen. (Lüneb.)

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: demnach bereits in vorigen Zeiten von Unsers in Gott ruhenden Vettern und Groß-Herrn Vattern Herzogs Georg Wilhelm Lbd. gegen das unbefugte Jagen und Schießen der Offizier und Soldaten, auch anderer Personen in Unsern Lüneburgischen Landen, eine nachdrückliche Verordnung herausgelassen und publicirt worden, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

(S. Patent vom 14. Dec. 1697 in Corp. Const. Luneb. Cap. VIII. nro. 56 S. 164.)

Und dann Unsere getreue Lüneburgische Landschaft geziemend angesucht hat, Wir mögten geruhen, selbige, da dieses zur zur Conservation der Jagden sehr diensam seyn würde,

zu erneuern, Wir auch sothanen unterthänigst billigem Gesuch statt zu geben, kein Bedenken gefunden; so wiederhohlen, erneuern und bestätigen Wir, krafft dieses, die obeingerückte Verordnung, nach ihrem ganzen Sinn und Inhalt, und befehlen nicht nur allen Unsern hohen und niedrigen Officiers und sämmtlicher Soldatesca, zu Roß und zu Fuß, auch andern Personen, ernstlich, sich nach selbiger schuldigst zu achten, und dagegen, nach Vermeidung nachdrücklicher Ahndung und Strafe, nicht zu handeln, sondern wollen auch Unsere Ober-Forst-, und Jägermeister, sammt übrigen Forstbedienten, wie nicht weniger die Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten Unserer Lüneburgischen Lande, alles Ernstes hiemit angewiesen haben, nach Anleitung derselben gegen die Contravenienten zu verfahren, und es darunter an ihrer Schuldigkeit nicht ermangeln zu lassen. Inmaaßen dann gegenwärtiges Unser erneuertes Edict, damit es zu jedermanns Wissenschaft komme, aller Orten in mehrbesagten Unsern Lüneburgischen Landen, durch öffentlichen Anschlag, und sonsten, kund gemacht, auch bey der daselbst einquartirten Miliz publicirt werden soll.

Gegeben auf Unserm Palais St. James, den $\frac{13}{24}$ Januar 1746. George R.

476. * Landesherrl. Rescript vom 27. Januar 1747,

daß die von der Universitätsobrigkeit versagte Rechtshülfe auf diejenigen Schulden, welche von Studenten dem Creditedicte zuwider gemacht werden, den Regreß gegen die Studenten im Vaterlande nicht abschneide, sondern es diesfalls bey der Verordnung gemeiner Rechte sein Verbleiben habe.

(Aufgehoben durch die Verordn. 7. März 1818. [Creditedict] §. 24.)

477. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 3. Februar 1747, daß das Aufgebot der Brautleute an zwey verschiedenen Sonntagen geschehen solle.

Alle diejenigen, welche sich verehelichen wollen, sollen an zweyen nach einander folgenden Sonntagen, durchaus aber nicht in der Woche, wenn auch gleich ein Festtag darin einfiele, von der Canzel öffentlich aufgeboten werden, damit zwischen dem ersten und andern Aufbot ein völliger Verlauf von einer ganzen Woche sey. Würde aber auf den Sonntag, an welchem der zweyte Aufbot geschehen muß, ein Fest einfallen, kann solches an sothanem Fest verrichtet werden.

478. †† Verordnung von selbigem Tage, das Privileg des Waisenhauses zu Moringen zum Debit der Calender betr. (Cal. Grub.)

479. Stader Justizcanzley Notificatorium des Rescripts des O. A. G. vom 9. Jan. 1747. — d. d. 7. Februar 1747.

480. Cammer-Instruction wegen der bey den Aemtern abzuhaltenden Forst-Schreibetage, vom 24. Februar 1747.

1.

Soll dazu jährlich im Monate Septembr. ein gewisser Tag von denen Beamten und Forst-Bedienten angesetzet, auf selbigen von denen ersteren über die vorkommende Forst-Sachen ein ordentliches Protocoll geführet: von denen Forst-Bedienten mit unterschrieben, und nachmals längstens gegen der Mitte des Monats Octobris an Königl. und Churfürstl. Cammer eingeschicket werden, zu welchen Ende nöthig ist, daß

2.

allen denenjenigen Ambts-Unterthanen und Einwohnern, welche zum Bauen oder anderem Behuef, Bau- oder Nutzholz bedürfen, die forderſamſte generale Bedeutung geschehe, solches denen Beamten und Forst-Bedienten gegen Ausgang des Monats May jedesmals gebührend anzumelden.

3.

Wenn dieses geschehen: So ist darauf in Gegenwart eines Beamten oder, dafern dieser nicht dabey seyn könnte, eines Amts- Unter- wie auch eines Forstbedienten, mit Zuziehung eines nach beygefügter Aides-Formel zu beaidigenden Zimmer-Meisters, im Sommer in loco zu untersuchen, in specie zu überlegen:

ob der Bau oder Reparation nöthig sey? Wie viel Fuß Bau- oder Stämme, Nutzholtz, auch andere Materialien dazu erfordert werden?

und darüber ein richtiges Protocoll von dem Beamten zu führen.

4.

Diese Besichtigungen müssen sowol die Beamte, als auch die Forst- und Amts-Unter-Bediente, es wäre dann, daß es an einem oder anderem Orte, von Alters her beständig anders hergebracht wäre, ohnentgeldlich verrichten.

Dem dabey adhibirten Zimmer-Meister aber kann täglich 12 mgr. für seine Mühe von denen Leuten, welchen Holtz verwilliget werden soll, bezahlet werden.

5.

Die nach obigem §. 3. zu formirende, von denen Beamten, Forst-Bedienten und Zimmer-Meister zu unterschreibende Specification ist auf dem Forst-Schreibe-Tage nachzusehen, und zu erwegen:

Wo das Holtz am füglichsten Forstmässig anzuweisen stehe? Mithin solches alles ordentlich ad protocollum zu nehmen: Wobey

6.

Fürnemlich

1. auf das etwa vorräthige Fall- und Lager-Holtz, worinnen noch brauchbares Bau- und Nutzholtz stecken mögte, als wovon die Förſters auf denen jedesmaligen Forſt-Schreib-Tagen eine Specification aus ihren Revieren hergeben müſſen. Nach dieſem

2. auf das in denen Hayen oder ſonſten zum Vorrath aufgehauenen Eichen- Bau- und Nutzholz. Wenn dergleichen auch nicht nothdürftig vorhanden,

3. Sodann erſt dem Befinden nach auf abſtändig trockene Eichen-Stämme und vor ordentlichen Hayen Forſtmäſſig zu reflectiren. Darauf

7.

vorberegtes, ſowol von denen Beamten, als Forſt-Bedienten unterſchriebenes Protocoll, ſamt darnach zu formirenden general- und ſpecialen Tabellen oder Verzeichniſſen, an Königl. und Churfürſtl. Cammer zur Verwilligung und zwar längſtens medio Octobris, einzuſenden, und nach deren Einlangung

8.

mit der Anweiſung ſelbſt, in Gegenwart eines Beamten, oder dafern ſelbiger nicht dabey ſeyn könnte, eines Amts- Unter- auch der Forſt-Bedienten, und des beaidigten Zimmermeiſters gewöhnlicher maaſſen zu verfahren iſt.

9.

Würde ſich hernächſt äuſſern, daß ein oder ander in Vorrath ausgehauener Block, oder angewieſener Baum, nachdem er respective durchgeſäget und gefället iſt, faul und zu dem verwilligten Behuef unnütze wäre: So muß ſolches dem Forſt-Bedienten, der bey der Anweiſung gegenwärtig geweſen, gezeiget, von dieſem es bey dem Amte gemeldet, und ſodann, dem Befinden nach, eine andere Anweiſung vorgenommen, auch davon, mit Beylegung eines hinlänglichen Attests ad specialiter ratificandum an Königl. und Churfürſtl. Cammer berichtet werden.

10.

Wenn nach geſchehener Anweiſung vom Fall- und Lager-Holtze, oder von abſtändig trockenen Eichen, ein Vorrath übrig wäre:

So iſt von denen Beamten und Forſt-Bedienten zu überlegen:

Ob ſolcher zum Verderb- und bis zur künftigen Anweiſung nicht überliegen könne?

Da ſodann jene davon, nebſt Einſendung einer von denen Forſt-Bedienten atteſtirten Specification ihren Bericht, ſamt pflichtmäßigem Gutachten:

Wie darüber sonst, zu der allergnädigsten Herrschaft Besten, am füglichsten zu disponiren stehe?

zu weiterer Verfügung an Königl. und Churfürstl. Cammer zu erstatten haben.

11.

Sollten sich Casus zutragen, wobey periculum in mora wäre, als bey Mühlen, Wasser-Schaden, drohender Einstürtzung der Gebäude, und dergleichen:

So wird denen Aemtern zwar zugelassen, mit Zuziehung der Forst-Bedienten, das nöthige Holtz ohne Anweisungs-Scheine, fällen und verabfolgen zu lassen;

Es wird jedoch davon, mit Anführung der Umstände, jedesmals an Königl. und Churfürstl. Cammer zu berichten, und von derselben speciale Ratification darüber einzuholen seyn.

12.

Nachdemmalen niemand erlaubet ist, mit dem ihm angewiesenen Holtze, es möge unter einem Prätext seyn, wie es wolle, Handel zu treiben, und solches zu dem eigentlich verwilligten Behuf nicht gebrauchen, oder auch dasselbe in denen Forsten über Jahr und Tag zum Verderb liegen zu lassen:

So ist bey denen alljährlichen Untersuchungen darauf mit allem Fleisse zu inquiriren, und, wenn sich dergleichen Casus finden sollte, solches ad protocollum zu nehmen, und darnach selbiger auf nächstkünftiges Land-Gericht zur gewöhnlichen Bestrafung einzubringen.

13.

Ist weiter in Ueberlegung zu nehmen:

ob zur Feuerung vor die Unterthanen oder andere Interessenten, wie auch zum Brandtwein-Brennen, Ziegel-Hütten und Brau-Wesen ander Orten, wo jeder interessiret, entweder gnugsame Waasen nöthig sey, zu dem Behuf Feuerholtz vom Stamme, und wie viel desselben ohngefähr, anzuweisen sey?

Welchemfalls zu überlegen:

wo solches am Forstmäßigsten erfolgen, und welcher Ort am füglichsten dazu angehauen und fortgetrieben werden könne?

Wobey jedoch ehender nicht, als bis das Fall- und Lagerholtz consumiret, auch kein Abschlag in denen Hayen, aus welchen das Brennholtz füglich gelanget werden kann, vorhanden, das Holtz vom Stamm zu hauen ist. Ferner

woher das anzuweisende Deputat-Klaffter-Holtz, imgleichen die benöthigte Waasen und Klaffter-Zahl Brennholtz erfolgen, und welche Oerter entweder dazu Forstmäßig angehauen oder fortgetrieben werden können?

Weniger nicht

15.

darauf zu reflectiren, das vor denen Kohl- und Feuerholtz-Hayen allerhand erforderlich- und bewilligte Büchen- und anderes Nutzholtz ausgesuchet, und nicht hin und wieder in vollen Oertern gehauen werde.

16.

Ist zu überlegen:

woher die Kohlen vor die in denen Aemtern wohnende Schmiede, welche bey jedesmahligem Holtz-Schreib-Tage specifice anzugeben haben, wie viel jeder in dem folgenden Jahre nöthig habe, herzunehmen seyn?

Wann

17.

denen auswärtigen Schmieden aus denen Forsten Kohlen zu verwilligen nöthig sey, und dazu Holtz füglich gegeben werden könnte, haben sich solche bey denen Holtz-Schreib-Tagen zu melden, und ist sodann zu überlegen, auch bey Königl und Churfürstl. Cammer in Vorschlag zu bringen:

was vor Holtz, oder welche Oerter zu solchem Behuf anzusetzen nöthig seyn?

18.

Ist bey mehrgedachtem Holtz-Schreib-Tage zu erwegen:

1) Wo Besaamungen und Zupflanzungen in denen Forsten nöthig, und in dem, an Königl. und Churfürstl. Cammer einzusendenden Protocoll anzuführen, auch zu melden: wie die vorig-jährige Besaam- oder Zupflantzung angegangen?

2) Welche Oerter in Zuschlag zu nehmen, und welche dem Viehe entwachsen, mithin zur Hude und Weyde loszugeben?

3) Wie die zu jedem Amte gehörige Forsten zu verbessern, der Haushalt Forstmäßig und zum Nutzen der allergnädigsten Herrschafft zu führen sey?

Zu welchem Ende nicht nur dasjenige, was einer oder der andere zum Herrschaftl. Interesse und der Forsten Aufnahme etwa vorzuschlagen wissen sollte, ad Protocollum zu nehmen, sondern auch von jedem der Anwesenden Gutachten beyzufügen ist.

Hannover, den 24. Febr. 1747.

Eidesformel für die Zimmerleute.

Pr. Praemitt.

1. Insonderheit, wann von den Beamten, oder Amts- Unter- auch Forst-Bedienten, ihr gefordert werdet, denenjenigen Leuten, welche neue Gebäude aufführen wollen, einen Anschlag von dem dazu benöthigten Holze zu machen, ihr, nach eurem besten Gewissen anzeigen wollet, wie viel Fuß- von Schwell- Säulen, Riegelholz, auch, wie viel Balken und Sparren dazu erfordert werden;

2. Wenn Leute zur Reparation ihrer bereits stehenden Gebäude Holz verlangen, auf Erfordern der Amts- und Forst-Bedienten, genau, und nach eurem besten Wissen und Gewissen, untersuchen, wie viel, und was für Sorten am Bauholze zu solcher Reparation erfordert werden? und davon einen Anschlag verfertigen, dabey aber dahin sehen, daß nur die Nothdurft, und nichts überflüssiges angesetzt werde;

3. Euere Anschläge darnach einrichten, daß bey neuen, auch zu reparirenden Gebäuden, anstatt der bisherigen Balken und Sparren von Eichen und Tannen oder Ellern, Birken und Espen genommen werden;

4. Bey der Anweisung des Bauholzes in der Forst gegenwärtig seyn, nach eurem besten Wissen und Gewissen ermäßigen und anzeigen, wie viel Schwell- Säulen- oder Riegelholz, oder andere verwilligte Sorten vom Holze, in dem anzuweisenden Baume oder von jedem in Vorrath ausgehauenen Blocke erfolgen könne?

5. Wenn euch aufgetragen würde, an diesem oder jenem Orte in der Forst, Eichenbauholz in Vorrath aufzuhauen, ihr solches nach der Amts- und Forstbedienten Anweisung getreulich verrichten, auch dem Förster, in dessen Revier solches geschieht, jedesmal eine Specification zustellen, wie viel Blöcke, von welcher Länge und Stärke, weniger nicht, wo solche vorhanden seyn? Auch im übrigen all dasjenige thun und lassen wollet und sollet, was einem getreuen Zimmermeister eignet und gebühret, ohne arger List und Gefährde.

(S. Cammerausschreiben v. 9. März 1818.)

481. Ausschreiben der Justizcanzley zu Hannover, vom 27. Februar 1747, wie die Acten in appellatorio einzusenden.

Nachdemmalen bis anhero verschiedentlich angemerket worden, daß, wenn von den Untergerichten an Königl. Justizcanzley appelliret, und darauf die Einsendung der Acten erfordert worden, einige derer Untergerichte die acta prioris instantiae dem appellirenden Theile, um solche Königl. Justizcanzley einzuliefern, in originali zugestellet, dieses aber sich in keine Wege gebühret, als haben sämmtliche Beamte, Magistrate und übrige Gerichte

ſothanen eingeſchlichenen modum, die Acten erſterer Inſtanz einzuſenden, in Zukunft abzuſtellen, und ſolche entweder bey dem ordentlich beſtellten Amts- oder Stadtboten, oder immediate vermittelſt der Poſt einzuſchicken.

482. * Regierungsausſchreiben d. d. 7. März 1747, wodurch die Batzen und Petermännchen verboten worden.

483. Regierungsausſchreiben d. d. Stade den 10. März 1747. wodurch das Abzugsrecht gegen das Königreich Schweden, und deſſen teutſche Provinzen ganz und gar aufgehoben wird.

(Brem- u. Verd. Verordn. II. S. 370.)

484. Declaration vom $\frac{1}{14}$ März 1747, die Hausdiebereyverordnung betr.

(S. Verordn. 24. Nov. 1772.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, wasmaaßen Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß über die in Unſern teutſchen Landen publicirte Hausdiebereyverordnung der Zweifel entſtanden, ob die Handwerksgeſellen, welche bey ihren Meiſtern in Koſt und Lohn ſtehen, darunter mit begriffen. Als nun in der Conſtitution vom 19. Junius 1709, alle Hausbediente, ſo in eines andern Koſt und Lohn ſtehen, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, benannt ſind, ſo declariren Wir hiemit allergnädigſt, daß die Handwerksgeſellen mit darunter verſtanden, und wann ſie ihrem Meiſter etwas fehlen, nach Inhalt der Hausdiebereyordnung beſtraft werden ſollen.

St. James den $\frac{3}{14}$ März 1747. George Rex.

485. Declaration vom $\frac{24. \text{ März}}{4. \text{ April}}$ 1747 zu den Kriegsartikeln Art. 123. u. 135.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnächſt Uns mißfällig vorgekommen, wasgeſtalt das Deſertiren bey Unſern Teutſchen Truppen von neuem einzureiſſen beginne, und ſelbiges vornemlich dadurch veranlaſſet werde, daß die mehriſten von Unſerer Soldatesque, und inſonderheit die Unter-Officiers und Gemeine in der irrigen Meynung ſtehen, daß der 123ſte und 125ſte Artikul Unſers in Anno 1736 emanirten Krieges-Rechts oder Artikuls-Briefes, worin denen Deſerteurs die Todes-Straffe ohne Unterſcheid zuerkannt worden, mit einiger Reſtriction zu verſtehen ſey, und die Straffe des Stranges nur alsdann ſtatt habe, wenn einer mehr als einmal deſertiret ſey, maſſen dann bey denen abgehaltenen Kriegesrechten darnach zum öfftern geſprochen, und wenn ein Deſerteur zum erſtenmale deſertiret, nur die Karrenſchieben-

Straffe oder das Gassenlauffen erkannt worden, Wir aber dieser irrigen Meinung vorzukehren, und dem Desertiren in alle Wege zu steuren erstlich gemeinet sind;

So haben Wir gnädigst gut gefunden, vorberührtem 123. und 125. Artikul Unsers in Anno 1735 emanirten Krieges-Rechts hiemit ausdrücklich dahin zu declariren und zu verordnen, daß künfftig die Deserteurs, welche keine begründete Ursach und Entschuldigung ihres Ausreissens vorzuwenden haben, ohne Ansehen, ob sie zum ersten, oder mehrmale desertiret sind, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollen, gestalten Wir dann gnädigst wollen, daß bey vorkommenden Fällen in denen abzuhaltenden Krieges-Rechten nach dieser unserer Declaration gesprochen werde, zu welchem Ende dieselbe denen Regimentern und Compagnien bey Verlesung des Artikuls-Briefes jedesmal mit vorgelesen werden soll.

Signatum St. James, den $\frac{24. \text{ März}}{4. \text{ April}}$ 1747. George Rex.

(Kriegsartikel 4. May 1790.)

486. †† Confirmation der Schiffergilde zu Otterndorf, vom 22. April 1747.

487. * Verordnung vom 28. April 1747, wegen der Essig-, Bier-, Licent- und Stempelsteuer im Fürstenthum Lüneburg.

488. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 30. April 1747, wegen Freylassung des auswärtigen Verkaufs des Hornviehs.

489. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. May 1747, wodurch das Ausschreiben vom 22. Junius 1744, wegen des Lumpensammelns wiederholt wird.

(Verordn. 6. Nov. 1788.)

490. * Verordnung vom 6. May 1747, wegen alljährlicher Beschreibung der Häuslinge und Hirtenviehs zur Contribution, und wie es zu halten, wenn ein oder mehrere Stücke verschwiegen werden. (Lüneb.)

491. * Regierungsrescript vom 12. May 1747, wodurch verstattet wird, daß wegen der Firmelung der vorhandenen Catechumenorum, der Weihbischoff von Hildesheim überkommen möge.

492. Kaiserl. Privilegium de non evocando für Lauenburg und das Land Habeln, vom 20. May 1747.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Großhertzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marg-Graf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudamont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heil. Römischen Reich, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Wiewol Wir aus Röm. Kaiserl. Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige, nach seinem Göttlichen Willen, gesetzet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit, allezeit geneigt seynd, allen und jeglichen Unseren und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Ständen und Mitgliedern, auch Unterthanen und Getreuen, Unsere Kayserliche Gnaden mitzutheilen; So ist doch Unser Kaiserl. Gemüth billig begieriger gewogen, denen, welche Uns und dem heil. Reich als fürnehme ansehnliche Churfürsten, Fürsten, Stände und Mitglieder, die Bürde und Sorgfältigkeit desselben mit getreuem und erspießlichem Rath und Diensten tragen helfen, vor anderen mit Unseren Kaiserl. Begnadigungen zu erscheinen, und sie mit besonderen Freiheiten versehen.

Wann Uns nun der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst, Herr Georg, König in Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Unser besonders lieber Freund, Oheim und Bruder, als Fürst zu Lauenburg geziemend angerufen und gebeten, Wir als Röm. Kaiser Ihro Königl. Majestät ein besonderes Privilegium de non appellando auf das Fürstenthum Lauenburg, das Land zu Habeln, und alle zu dem Lauenburgschen gehörige Lande, zu ertheilen allergnädigst geruheten: Und Wir dann Freund- Oheim- Brüder- und gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, mit was ruhmwürdig-Teutsch-patriotischem Eifer Seine Majest. des Reichs Ruhestand jederzeit zu unterstützen mit Rath und That sich auf das kräftigste angelegen seyn lassen, auch solches künftighin Uns und dem heil. Röm. Reich ohnausetzlich zu leisten, deß aufrichtigen Erbietens sind, wie Sie dann wohl thun können, mögen und sollen;

Als haben Wir Ihro Majest. als Fürsten zu Lauenburg, und Dero rechtmäßigen Leibes Erben, in Erwegung mehrgedachtes Königs Majestät um Uns und das wertheste Teutsche Vaterland habenden stattlichen Verdiensten, bemeldtes Privilegium de non appellando allermildest verliehen und mitgetheilet: Thun das, theilen mit, und verleihen dasselbe also, von Röm. Kaiserl. Macht-Vollkommenheit, nach Ziel und Maaß der goldenen Bull, hiermit wissentlich, in kraft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß in allen denen, nach Inhalt des unter dem sieben und zwantzigsten Julii Anno Siebenzehnhundert Viertzig ertheilten Lehnsbrief, Fürstl. Lauenburgischen Landen, und dem Lande zu Habeln, hinführo bey keinem End-Urtheil, Erkänntniß, Decret und Abscheiden, so von

Ihrer Majest., als Fürsten zu Lauenburg, oder Dero Ober-Appellations-Gericht, als wohin fortan die Appellationes von denen Lauenburgischen Justiz-Collegiis gehen werden, gesprochen, in allen Sachen durch jemands, was Würden, Stands oder Wesens der seye, weder an Uns, Unser, oder Unserer Nachkommen am Reich, Hof- und Cammer-Gerichten, oder jemand anders, keine Appellation, Provocation oder Reduction, respectu vorgedachten von Seiner Majestät dermahlen besitzenden Fürstenthums Lauenburg und dazu gehörigen Landen, statt haben solle, unangesehen aller Constitutionen, Gesatz und Ordnungen, die hierwider gemacht seyn, oder künftig gemacht werden mögten, dann Wir denselben allen und jeden aus Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit und rechten Wissen, hiemit abkürzen und widersprechen, und alles, was darwider gehandelt würde, zernichten und gänzlich abthun.

Da auch darüber durch jemand von Ihro Majestät oder Dero Fürstlich Lauenburgischen Ober-Appellations-Gericht, in welches Wir, wegen genauer Justiz-Beförderung, alle Zuversicht setzen, Erkänntniß, Urtheil, Decret oder Abschied, Appellation, Supplication, Reduction oder Berufung, beschehen;

So sollen Ihro Majestät deren nachzuleben nicht schuldig seyn, auch von Uns, Unseren Nachkommen am Reich, denen Kaiserl. Reichs-Hof- und Cammer-Gerichten, nicht angenommen, noch darüber gebot- und verboten werden.

Da auch derselben eine oder mehrere aus Versehen angenommen würden; So setzen ordnen und wollen Wir, kraft dieser Begnadigung, daß solches der obgemeldeten Freiheit de non appellando, und was von derselben herrührig ist, ohnnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction und Suppliciruug, und was darauf gehandelt und fürgenommen würde, gantz kraftlos, untüchtig und nichtig seyn solle. Daß Wir alles und jedes aus obbestimmter Unserer Kaiserl. Macht-Vollkommenheit, und rechtem Wissen, jetzt alsdann, und dann alsjetzt, als untüchtig erklären, zernichten und aufheben, verbieten in der besten Form und Maaß als Wir das thun mögen.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschällen, Lands-Hauptleuten, Vitzdomen, Voigten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs-Unterthanen und Getreuen überhaupt, und allen denen, die an Seiner Königl. Majest. in Groß-Britt., als Fürsten von Lauenburg, in Dero Lauenburgischen Landen verordneten Dicasterien zu schaffen haben, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, vornemlich aber jetzigen und künftigen Unsern Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, Cammer-Richteren und Beysitzeren derer beyden höchsten Gerichte, im heil. Röm. Reich, ernstlich, wollen, daß sie vielbesagtes Königs in Groß-Britt. Majestät als Fürsten zu Lauenburg, und Deroselben eheliche Leibes-Erben bemeldten Fürstenthums obberührter Unserer Kaiserl. Freiheit und ertheilten Gnade, des nicht-appellirens, vorstehendermaaßen nicht

hindern, noch irren, sondern seine Majestät, und Sie dessen geruhiglich gebrauchen, freuen, genießen und ohne Irrung dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dabey eine Poen, nemlich Zweyhundert Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den anderen halben Theil mehrermeldten Königs Majest. als Fürsten zu Lauenburg, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Alles jedoch Uns und Unseren Nachkommen am Reich, und sondern männiglichen an seinen Rechten und Gerechtsamen, unnachtheilig und unschädlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm anhangenden Kaiserl. Insiegel, der geben ist zu Wien, den zwantzigsten Tag Monats Maji, nach Christi Unsers lieben Herrns und Seligmachers gnadenreichen Geburth, im Siebenzehnhundert Sieben und Viertzigsten, Unsers Reichs im zweyten Jahre.

Franz.

493. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 2. Jun. 1747, zu Anordnung einer Danksagung wegen Aufhörens der Viehseuche.

494. * Cammerausschreiben vom 23. Junius 1747, um Bericht, wegen der von 1727 — 1746 bey den Aemtern erhobenen Wildprettsgelder.

495. * Verordnung vom 4. Julius 1747, wegen Einführung des fremden Getränks in die Stadt Hannover.

496. Declaration vom 15. Julius 1747, der Verordn. vom 15. December 1733, wegen Reparatur der geistl. Gebäude.

Demnach Wir unterm $\frac{8.}{15.}$ Decembr. 1733 allergnädigst verordnet, wie es wegen des Beytrages derer Eingepfarreten jedes Orts, in denen Flecken und Dörfern behuef Erbauung und Reparation derer Pfarr- Schul- und anderer geistlichen Gebäude gehalten werden solle, um alle desfalls vorhin entstandene Differentien dadurch völlig aufzuheben und abzuthun; dem ohngeachtet aber bey Unserer Geheimten Rath-Stube sowol als bey Unserm Consistorio ein und andere Casus vorgefallen, da die Meyer-Leute sich auf die vorhin in alten Zeiten desfalls ergangene judicata beruffen, und daher den Beytrag nicht nach dem Fuße der Contribution verrichten wollen; So declariren Wir hiemit, daß Unsere Meynung damalen nicht anders gewesen und noch nicht anders seye, wie solches Unsere getreue Calenbergische Landschafft in ihrer unterm 3. December 1731 eingesandten Erklärung auch selbst für billig gehalten, als daß ratione derer contribuablen Unterthanen auf vormahlige Gewohnheiten, Transactiones, Res judicatas und dergleichen nicht weiter reflectiret, sondern selbige durch

ermeldete Unsere Constitution sämtlich aufgehoben, und der Beytrag nach dem Fuße der Contribution bey allen Gemeinden geschehen solle.

Es hat demnach Unser Consistorium sowohl, als andere Obrigkeiten sich hiernach zu achten, und auf diese Declaration zu erkennen. Damit solches auch zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll diese Declaration gewöhnlicher Orten affigiret, und von denen Cantzeln verlesen werden. Ad mandatum.

Gegeben, Hannover, den 16ten Julii 1747.

(Gilt nur im Calenbergischen. S. v. Bülow u. Hagemann Bd. IV. Erört. 18.)

497. † Verordnung vom 19. Julius 1747. die verbotene Beschädigung des Scheepgrabens, welcher zur Ueberschiffung der Törffe nach Hannover angelegt worden, betreffend.

498. * Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg vom 22. Julius 1747, wodurch das Ausschr. vom 13. Oct. 1746, in Erinnerung gebracht wird.

499. * Cammerausschreiben vom 20. August 1747, wegen Aufhebung der bisherigen Accidenz eines Sacks Hafer, welcher bey Bestrafung der Zänkereyen unter den Frauensleuten üblich gewesen.

500. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 30. September 1747, wodurch die Freyheit des Hornviehhandels verstattet wird.

501. * Desgleichen vom 7. October 1747, wodurch der Handel mit Viehhäuten wieder freygegeben wird.

502. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 10. October 1747, wodurch das Branntweinbrennen wieder gestattet wird.

503. ** Verordnung d. d. Ratzeburg von selb. Tage, die reciproke Freyheit der bey den Wölfenb. Collegien angestellte Bedienten von den Fiscigebühren betr.

504. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 26. October 1747, die Einsendung der Kirchenrechnungsextracte und Berichte behuf des Bauwesens betr.

505. * Affigendum, Stade den 30. October 1747, wodurch der am 10. Januar verhängte Arrest wieder aufgehoben wird.

506. * Desgleichen d. d. Ratzeburg den 21. Nov. 1747, daß den Beamten bey Commissionen in Kirchensachen keine Diäten in Rechnung zu passiren.

507. * Desgleichen d. d. Hannover vom 22. November 1747, die Einsendungen der Kirchenrechnungen betr.

508. † Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 25. November 1747, die Restanten u. Gefälle betr.

509. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 28. Novbr. 1747, an die 5 Aemter und den Superintendenten:

daß wegen der Ordinationsmahlzeit nicht mehr als 6 Rthlr. gut gethan werden sollen.

510. Landesherrl. Rescript vom $\frac{20. \text{ Novbr.}}{1. \text{ Decemb.}}$ 1747, an das O. A. Gericht, daß gegen Verfügungen der Regierung zu Stade keine Appellation an das O. A. Gericht zulässig sey.

Es ist bisher von Unserer Brem- u. Verdischen Regierung verschiedentlich vorgebracht, daß ein oder anderer, welcher durch ihre in Regierungs- und ad publicam curam gehörigen Sachen gemachten Verordnungen und abgegebenen Bescheiden, vermeinte gravirt zu seyn, sich unternähme, davon zu appelliren, und seine Beschwerde bey euch vorzubringen, solche auch von euch angenommen und darin cognoscirt, auch wohl zu Zeiten rescripta cassatoria sofort abgegeben würden, wodurch denn vielmahlen die heilsamsten, zu des Landes Besten gereichende Absichten, bey der den meisten der dasigen Landeseingebohrnen fast eigenen Streitsucht und Liebe zu Prozessen, wo nicht ganz vereitelt und verhindert, dennoch schwer gemacht würden. Ob Wir nun wohl Uns dabey auch unterthänigst vorgetragen lassen, wasgestalt in dem bey der Visitation des Tribunals zu Wismar anno 1688 errichteten, anno 1692 bestätigten und publicirten Abschiede, unter andern auch in Regierungssachen propter circumstantias, und da eines oder andern Recht mit einliefe, certo modo, und, mit Vorbehalt, appellationes anzunehmen freygelassen; so können doch über die Frage: ob und wie viel eines Dritten Recht bey gedachten Sachen einschlage, und ob solches gegründet sey, oder nicht? gar leicht solche Anstöße und Collisiones geschehen, die dem gemeinen Wesen und publico höchst schädlich sind. Wir haben in diesem Betracht also nöthig gefunden, hiemit zu verordnen, und euch expresse in Gnaden zu befehlen, daß ihr künftig in allen Regierungs- ad curam publicam gehörigen, von Unserer Brem-

und Verdischen Regierung verordneten oder entschiedenen Sachen keine Appellation annehmet, noch Processe, oder auch Inhibitiones und Rescripta cassatoria erkennet, besonders, wenn von ihrer, vorbesagten Regierung, Verfügungen und Bescheiden dorthin appellirt und provocirt wird, zuförderst wegen der angebrachten Beschwerden mit ihr communicirt, und euch mit einander vernehmt, wann aber durch solche Communication und Correspondenz darüber keine Vereinigung erhalten werden könnte, ob es eine Justizsache sey oder nicht, solche entweder an Uns selbst, oder an Unsere heimgelassene Geheime Räthe remittirt, und solche zu Unserer oder ihrer Decision verstellet, und dieses zwar um so mehr, als ohnehin Unsere Brem- und Verdische Regierung Inhalts des von Uns ihr d. d. Windsor den $\frac{7.}{18.}$ August 1730 vorgeschriebenen Reglements und ertheilten Instruction, nächst Uns immediate von Unserm Geheimerathscollegio zu Hannover bloß und allein ihre Dependenz hat, und unter keinem andern Unserer Collegiorum als diesem stehet.

511. * Cammerausschreiben d. d. 21. December 1747, wegen des durch den neuligen Windsturm niedergeschlagen Holzes.

512. * Kriegscanzlenausschreiben vom 28. December 1747, daß die Fouragegelder wieder völlig aufzubringen.

513. * Cammerausschreiben vom 29. December 1747, um Bericht, wegen der Accidenzien der Forstbedienten vom Fall- und Lagerholze.

1748.

524. Verordnung vom 2. Januar 1748, wodurch der Licent von einländischen Strümpfen u. s. w. aufgehoben wird.

525. Regierungsreskript vom 3. Januar 1748, ob das juramentum perhorrescentiae bey dem O. A. Gericht stattnehmig.

Wir haben aus einem an Uns von Euch abgelassenen Berichte vernommen, wasmaaßen Ihr darüber Unsere Declaration und Willensmeynung einzuholen für nöthig erachtet habt? ob eine vor Unserm O. A. Gerichte rechtende Parthey, welche eines oder mehrere Glieder desselben als suspect zu recussiren vermeint, und zu dem Ende Ursachen angeführt, zugleich aber zum juramento perhorrescantiae sich erboten hat, zu solchem Ende zugelassen werden müßte, wenn gleich die caussae recusationis nicht erheblich, noch bescheinigt befunden sind? mithin, ob das juramentum perhorrescentiae, da dessen in der O. A. Gerichtsordn. nicht gedacht ist, für ganz und gar dadurch abgestellt, oder aber den Partheyen nach den gemeinen Rechten noch für frey gelassen zu achten sey? Nun habt ihr, wie es auch an dem ist, selbst angeführt, daß in Unserer O. A. G. O. von besagtem juramento, wovon das jus civile eben so wenig weiß, und welches mit der, in diesem verordneten Beybring- und Untersuchung der Causarum recusationis nicht wohl bestehen kann, überall nichts gedacht, und hingegen in derselben P. I. tit. 2. §. 7. versehen sey, wie es gehalten werden solle, wenn eine Parthey ein oder das andere membrum des Gerichts für suspect halten, und daß dasselbe sich des Referirens und Votirens in ihrer Sache enthalten solle, verlangt würde. Diese Versehung und Vorschrift ist auch eines Theils so deutlich und durch die Praxis des Gerichts selbst dergestalt bestätigt, daß sie keiner weitern Auslegung bedarf, und andern Theils so umständlich und auf eine unpartheyische Handhabung der Justiz so sorgfältig eingerichtet, daß eben hieraus erhellet, wasmaaßen bey der Ansetzung Unsers O. A. Gerichts und Abfassung dessen Ordnung die Absicht allerdings gewesen sey, bey selbigem mehrbesagtes juramentum nicht einzuführen, sondern die Partheyen, welche rechtmäßige Ursache einer recusationis haben mögten, auf eine bessere und weniger anstößige Art zu helfen. Wollte aber solches nochitzo allererst eingeführt (denn auf eine Abstellung kann es bewandten Umständen noch nicht ankommen) und sogar in den Fällen zugelassen werden, da caussae recusationis vorgebracht, und unzulänglich befunden worden sind, so würde es

nicht nur damit, wo nicht auf etwas ärgeres, doch gewiß auf eine invocationem nominis divini in vanum hinauslaufen, sondern auch gar leicht daraus ein Mittel erwachsen können, bey dem höchsten Gerichte in Unsern deutschen Landen, von welchem kein weiterer Recurs statt hat, Recht und Gerechtigkeit zu hemmen oder gar zu vereiteln, und Urtheile zu erschleichen, indem besagten Falls einer Parthey nicht unmöglich wäre, nach und nach den größten Theil des Gerichts zu perhorresciren. Wannenhero denn, und da so wenig zu dem einen als zu dem andern die Thüre zu öffnen rathsam ist, wir auf obige eure Anfrage weiter nicht als dieses zu erwiedern haben, daß es bey der angezogenen Vorschrift der O. A. G. O. sein Verbleiben habe, und selbiger in vorkommenden Fällen nachzugehen, mithin auf das Erbieten einer Parthey zur Abschwörung des juramenti perhorrescentiae nicht zu reflectiren sey.

516. * Verordnung vom 8. Februar 1748, wodurch der Mops- und alle übrigen Studentenorden zu Göttingen verboten werden.

(Verordn. 7. März 1818. §. 11.)

517. † Verordnung vom 9. Februar 1748, die Bestrafung derer, welche das Eimbeckſche Stadtholz bestehlen, betr.

518. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. Februar 1748, daß mit Einschickung der Verzeichnisse der jungen Mannschaft bis weiter angehalten werden soll.

519. Monitum generale vom 15. Februar 1748,

daß in den Anweisungsscheine, auch Holzratificationen und Verzeichnissen, welche den Forstregistern beyzulegen, am Rande jedesmal die Seite der Holzregister, wo jenes Holz berechnet ist, anzuführen.

520. Cammerausschreiben von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

521. Landesherrl. Rescript vom 22. Februar 1748, wegen der dem jüdischen Rabbiner zustehenden Competenz.

(G. L. Böhmer Electa T. III. nro. 23. p. 441.)

Daß es dem Juden gleich anfangs unbenommen bleibt, sich mit der Klage an die ordentliche Obrigkeit, mit Uebergehung des Rabbiners zu wenden; item, daß von den Aussprüchen des Rabbiners die Appellation an die ordentliche Obrigkeit zulässig ist.

522. * Reglement vom 7. März 1748, wie es mit den Montirungen der Unteroffiziers und Corporals bey der Infanterie, in Kriegs- und Friedenszeiten gehalten werden soll.

523. Cammerausschreiben von selbigem Tage,

daß künftig das Postgeld für die an den Oberforst- und Oberjägermeister zu Zelle abgehende und von demselben an die Aemter kommenden Päckereyen, als Forstregister, Mahlbarten u. s. w. aus den Amtsregistern bezahlt werden soll.

524. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 14. März 1748,

wodurch den Predigern erlaubt wird, die Candidaten der Theologie mit Catechisationen zu beauftragen, imgl. sie bey Vorbereitungen der Delinquenten so wie der Kranken zum Tode zuzuziehen.

525. * Verordnung vom 15. März 1748, wegen Verzeichnung der licentbaren Waaren fremder Krämer und Kaufleute.

526. * Kriegscanzleyausschreiben vom 18. März 1748, wegen Berechnung der Tagegelder für die bey der Musterung nicht erscheinenden Ausschußknechte.

527. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 20. März 1748, daß den Predigern für die Kirchenvisitationsmahlzeit ein Mehreres nicht, als 4 Rthlr. ex aerario vergütet werden solle.

528. * Edict vom 22. April 1748, die Belegung der ausländischen schwarzen Seife mit Licent betr.

529. †† Verordnung vom 29. April 1748, daß die stillen Beerdigungen in Göttingen des Morgens geschehen sollen.

530. Verordnung vom 7. May 1748, daß die Päckereyen und Fischkörbe bei jeder Station von einem Postillon dem andern in gutem Stande überliefert werden sollen.

Als die Anzeige eingekommen, daß eine zeither die auf der ordinairen Post von Hamburg und Bremen nach Hannover und Münden abgeschickte Päckereyen, und insonderheit

die Fischkörbe, übel zugerichtet, besudelt und ganz zertreten, folglich unbrauchbar, auch gar bestohlen gewesen: und solches, sowohl durch Unachtsamkeit, als durch verübten Frevel des Postillons, deren einige noch darzu die Passagiers ihrer Verwarnung halber, zu schelten sich unterfangen, verursachet worden; So wird hiemit verordnet, und befohlen: daß die Päckereyen und Fischkörbe bey jeder Station von einem Postillon dem andern in gutem Stande, nach ihren rechten Zeichen und Gewicht, überliefert, oder nicht angenommen, und von dem Verwahrloser bezahlt, und wann es zum zweytenmal geschiehet, dafür das Duplum des Einkaufs, wovon die Hälfte zu berechnen, erleget; derselbe auch, falls dabey ein muthwilliger Frevel und Auslassung böser Worte, gegen wem es sey, vorgegangen, überdem bestrafet und vom Dienst geschaffet werden soll.

Es haben demnach sämmtliche Post-Aemter und Stationes in hiesigen Landen, ihre Postillons hiernach ernstlich zu bedeuten, und sie, dem allen zu geleben, nachdrücklich anzuhalten oder zu gewärtigen, daß es von ihnen selbst gefordert werde; übrigens aber gehöriger Orten denen Absendern der Fisch-Körbe zu erkennen zu geben, daß solche, wegen desto richtigern Bestellung, und zu Verhütung des Verwechselns unterwegens, nicht mit Matten, worauf die Zeichnung leicht verlöschet und unkänntlich wird, sondern mit groben Leinen zuzudecken, oder doch dessen ein kleines Stück darüber zu hefften, und darauf die Merkzeichen groß und deutlich zu beschreiben, nicht weniger an einer bequemen Stelle das Pettschaft des Adres-Briefes beyzusetzen, gut seyn werde; auch diese Verordnung in denen Posthäusern öffentlich anzuschlagen.

Geben unterm Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimten Canzeley-Siegel.

Hannover, den 7. May 1748.

(Gilt in allen Provinzen.)

531. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. May 1748, wodurch die genaue Befolgung der Schulordnung auf dem platten Lande (vom 22. März 1734) injungirt wird.

532. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. May 1748,

wodurch das häufige persönliche Sollicitiren der Küster und Schulmeister, um einen Beytrag aus dem Wittwenfiscus verboten wird.

533. Desgleichen vom 17. May 1748, die Schulordnung auf dem platten Lande betreffend.

Daß die in gedachter Declaration vom 22. März 1734, mit gewissen deutlich bemerkten Kindern, unter besondern Bedingungen angedihene Befreyung von der Sommer-

schule, von einigen Orten auf alle und jede Kinder gedeutet, die beygefügten Bedingungen ganz ausser Acht gelassen, und wohl gar von einigen Schulmeistern die Schule von Ostern bis Michaelis ganz eingestellt worden; daß diejenigen Kinder, welche entweder noch gar zu jung, oder im Lesen und Christenthum nicht genugsam unterrichtet sind, oder auch von vermögenden Eltern leicht entbehrt werden können, nicht denjenigen andern Kindern gleich, welche aus der Sommerschule weggelassen werden, weil sie von den Ihrigen nothwendig zum Viehhüten, oder sonst zur Haus- und Feldarbeit gebraucht werden, und sich bereits mit dem Lesen behelfen können. Daneben auch dahin zu sehen, daß letztgemeldete Kinder sich Sonnabends und Sonntags zur Information und Katechisation einfinden müssen.

(Vergl. Schlegels Hannoversches Kirchenrecht. Bd. III. S. 418 fgg.)

534. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 21. May 1748, wegen Einstellung der Fürbitte für die außer Landes befindlichen Truppen.

535. Verordnung d. d. 28. May 1748, Declaration der Forstordnung, das Plaggenhauen und Sodenstechen in den Holzungen betr.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdemmalen in den von Unsern Vorfahren an der Regierung in Unsern Fürstenthümern Braunschweig-Lüneburg, Calenberg und Göttingischen, theils ausgelassenen Forst-Ordnungen, insonderheit in der von 1687 Cap. II. §. 3. vorhin heilsamlich versehen, daß alles Sodenstechen, Wasen- Plaggen- oder Heidehauen und mehen, unter den Bäumen, gänzlich untersagt und keinem erlaubt seyn solle; dabey aber von einigen Unserer Justizcollegiorum, in vorgekommenen Fällen ein Zweifel dahin erregt worden, als obgedachte Verordnung nur von großen Waldungen und forstmäßig tractirten starken Holzungen zu verstehen sey, mithin auf diejenigen Reviere, so alleine mit Unterholz und niedrigen Gebüsche bewachsen, oder worin durch unforstmäßiges Verfahren und Nachlässigkeit nur noch wenige Bäume befindlich, nicht applicirt werden möge; und daher nicht allein allerhand Processe, insonderheit, wegen solcher Reviere entstanden, in welchen das unerlaubte Plaggenstechen und Heidemehen von den Forstaufsehern den Unterthanen auf eine unverantwortliche Weise, und mit Hindansetzung der in den Forstordnungen anbefohlenen Aufmerksamkeit und Obliegenheit, bislang nachgesehen ist, und dadurch die Holzungen solchergestalt heruntergebracht, daß sie kaum dafür mehr anzusehen sind, sondern auch allerhand verschiedene, von einander abstimmige judicata erfolget seyn: Unter der in gedachter Forst-Ordnung enthaltenen Disposition aber nicht allein große Waldungen und ansehnliche Forstmäßige Hölzer, sondern auch alle Holzreviere, welche mit Birken, auch Unter- oder Buschholz bewachsen, enthalten sind, und bey Errichtung der Forstordnung es keine andere Meynung gehabt, als daß dergleichen Holzreviere unter dem §. 3. Cap. II. mit

verstanden seyn sollen; bevorab nicht zu dulden ist, daß durch das Sodenstechen und Plaggenhauen der Forst Grund und Boden zur Holz-Anziehung, auch Hud und Weyde verdorben werde; so declariren, zu Verhütung aller unnöthigen und weitläuftigen Processe, und weitern Verfall sowohl Unserer, als auch Unserer Klöster, Landständen und Unterthanen Holzungen, Wir hiemit, daß, in Conformität vorangezogener Forstordnung, das Plaggenhauen, auch Wasen- und Sodenstechen in denen Holzungen überhaupt und ohne Ausnahme, verboten seyn und bleiben solle; was aber das Heidemehen absonderlich betrifft, so sind die jungen Gehege, so lange, bis sie wieder aufgethan werden, damit gänzlich zu verschonen, nachhero aber ist es in selbigen, wie auch in solchen Revieren, welche im Zuschlag nicht befindlich, wo es rechtmäßig hergebracht, regulariter zu verstatten; dafern aber der Eigenthümer des Holzes das Heidemehen auch außer der Hägezeit geschehen zu lassen, aus rechtsbegründeten Ursachen, sich nicht schuldig halten sollte, wird es bey jeden theils darunter habenden rechtlichen Befugnissen billig gelassen. Es haben demnach Unsere sämmtliche Justitzcollegia, auch Niedergerichte im Lande, sich danach in judicando, sowohl in Ansehung vergangener als künftiger Zeiten, gebührend zu richten. Ad mandatum etc.

536. Cammerausschreiben vom 30. May 1748, die Artbarmachung unfruchtbarer Heidedistricte betr.

Nachdemmalen Sr. K. Mt. dero allerhöchsten Willen uns dahin eröffnet haben, daß zu Artbarmachung derer in hiesigen Landen befindlichen Heiddistricte auf die Maaße, wie in England es mit gutem Nutzen geschieht, alle ersinnliche Sorgfalt angewendet werden solle; und es dann sonderlich darauf ankommen wird, daß jeder Beamter sich Mühe gebe, durch die im Kleinen zu veranstaltende Proben nach gerade ausfündig zu machen, ob und wie weit Sr. Königl. Mt. allergnädigste Intention behuf mehrerer Cultivirung der ansehnlichen Heiddistricte zum Effecte zu bringen seyn mögte, so lassen Wir zur Direction und pflichtmäßiger Veranstaltung hiemit unverhalten seyn: wasmaaßen in England dürre und wüste Ländereyen, in Ermangelung nöthiger Düngung, durch die Besaamung mit einer gewissen Art weißer Rüben, Turnips genannt, dergestalt artbar gemacht werden, daß mit der Zeit gute Früchte davon zu erndten stehen. Damit nun auch versuchet werde, ob auf gleiche Art die Heiddistricte in hiesigen Landen zu besserer Cultur gebracht werden mögen, so werden zu solchem Ende angelegte Exemplaria der eingelangten Nachrichten hiebey übermachet, und ist sorgfältigst darauf zu gedenken, wie alles durch machende Proben zu erforschen und zum Effect zu bringen. Ob nun zwar

1. die in erwähnter Nachricht vorgeschriebene Bestellung auf einem solchen Heidlande, welches noch gar nicht ausgebrochen ist, in diesem Jahre daher nicht geschehen kann, weilen dergleichen Land erst vor dem Winter und im Herbst gepflügt werden muß: so wird dennoch gerne gesehen, daß nur von andern, vorhin cultivirten dreischliegenden, sandigten auch etwas mohrigt- und leimigten Boden habenden Heidlande, von

diverser Qualität, die praeter propter an Einfall $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ Morgen haltende Plätze ausgesuchet, sofort nach Empfang dieses gepflüget, und darin von dem hierbeykommenden Turnipssaamen, ad Pfund nach der Proportion, daß davon auf einen Morgen $1\frac{1}{2}$ Pfund Saat zu rechnen, auf vorgeschriebene Art ausgesäet, auch theils Plätze, wegen des gar zu dürren und magern Erdreichs, mit kurzem genung gerotteten Mist oder geiler Graben- und Straßenerde vorhero etwas gedünget werden.

2. Damit man desto sicherer sey, daß die an diversen Orten mit Turnips besaamte Plätze vor dem Anlauf des Viehs bewahrt bleiben; so wird, insofern solche Befriedigung nothwendig ist, auf herrschaftliche Kosten die Verfertigung eines Schrenkzauns von Buschwerk zu veranstalten seyn;

3. Ist sorgfältig darauf zu achten, daß bey denen aufwachsenden Rüben alles dasjenige bestens zu Werke gerichtet werde, was in obiger Nachricht vorgeschrieben.

4. Falls gegen künftigen Herbst die Turnips oder weißen Rüben zum Aufwachs gelangen, sodann ist sonderlich darauf zu achten, daß wenigstens 50 biß 100 Stück Saatrüben, obiger Nachricht gemäß, aufbehalten, und zu rechter Zeit im nächsten Frühjahre verpflanzet, auch, den Saamen davon zu erlangen, gesuchet werde.

5. Erwarten Wir von denen aufgewachsenen Rüben 2 à 3 Stück von diverser Sorte im October anhero, und ist Sorge zu tragen, daß von solchen Rüben ein Theil zur Verfütterung vor das Hornvieh aufgezogen, ein Theil aber nach dem Winter mit Schafen betrieben, und davon auf alle Art der Nutzen erforscht werde.

6. Wird darauf zu gedenken seyn, daß nächsten Herbst zur Machung anderweitiger Proben im folgenden Jahre, an diversen Oertern kleine Plätze aus der Heide zu brechen, gegen das Frühjahr mit einem Feldzaun zu befriedigen, und zur Besaamung mit Turnips zu rechter Zeit zu aptiren, auch dafern der Erdboden gar zu dürre und mager ist, solcher mit ganz kurzem verrotteten Mist, oder etwas schwarzer Graben- und Straßenerde zu düngen.

Letztlich wird sowohl von der diesjährig geschehenen Bestellung obigen Turnipssaamen und, wie alles mit Fleiß veranstaltet worden, längstens vor medio des nächstkommenden Monats Julii umständlicher Bericht erwartet; als auch hernachmals von dem Aufwachs erwähnter Turnips, und von denen sonstigen vors künftige Jahr präparirenden Plätzen umständliche und zuverlässige Nachricht zu geben ist.

537. * Verordnung von selbigem Tage, eine Collecte für den Flecken Röhrden betr.

538. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 30. May 1748, wegen Ausleihung der Kirchen- und Capellengelder.

1. Daß kein Rechnungsführer sich unterstehen solle, einiges Geld ohne Vorbewußt und schriftlichen Consens der Kirchencommissarien auszuleihen, und wann diese Summe auf 100 Rthlr. und darüber sich beliefe, auch diese dem Consistorio vorher mit allen Umständen davon zu berichten, und dessen Consens einzuholen;

2. Wie bey Kirchengeldern überhaupt alles, was die Rechte und Klugheit an nöthigster Vorsicht bey seiner eigenen Gelderausleihung einem jeden anrathen; und insonderheit Vormündern bey den Geldern ihrer Pupillen obliegt, um so vielmehr zu beobachten ist, je schwerer es heutiges Tages fällt, die verlohren gehende Capitalien der Kirchen durch neue Vermächtnisse oder in andere Wege zu ersetzen; also müssen insonderheit Kirchengelder nicht anders, als auf gewisse sichere Specialhypothek an unbeweglichen Gütern ausgethan werden, und zu dem Ende vor obigen Consens allemahl von des Orts Obrigkeit ein Schein, oder gerichtlicher Extract vorgezeigt werden: ob und wiefern solche Hypothek bereits mit Schulden beschwert, oder nicht.

3. Findets sich sodann, daß die Hypothek entweder gar nicht, oder doch nur so wenig und so viel als $\frac{1}{3}$ ihres unstreitigen Werths ausmacht, mit Schulden beschwert, sonst auch der sich angebende debitor ein nahrhafter und ordentlicher Hauswirth sey, also richtige Bezahlung der landüblichen Zinsen von ihm zu hoffen stehe, so muß selbiger eine gerichtliche Obligation auf seine Kosten verschaffen; zu dem Ende vor seiner Gerichtsobrigkeit, unter welcher die Hypothek belegen, selbst in Person erscheinen, die Schuld bekennen, und in Person seine dazu bestimmte Güter daselbst zur hypotheca publica constituiren, dessen Ehefrau aber gleichergestalt in Person praevia certioratione den weiblichen Gerechtigkeiten und ihren Eingebrachten entsagen, und dieses alles in ein gerichtliches Protocoll nebst der Obligation verfaßt, und obrigkeitlich confirmirt werden.

4. Wenn ein Stadt- oder Dorfschaft, oder andere Gemeinde Kirchengelder anleihen, und dafür die Communengüter und Einkommen versetzen wollte, so muß solches nicht ohne unser Vorwissen und Approbation eingegangen werden.

5. Wäre die zu constituirende Hypothek eines Privati Meyer- oder Lehngut, so muß ohne vorhergehenden Consens des Lehns- oder Gutsherrn nichts darauf geliehen werden.

Vor alle andere Gelder, die nicht auf solche Weise ausgeliehen worden, hafften diejenigen, welche sie ausgeliehen haben, wofern selbige verlohren gehen sollten, mit allen ihren Hab- und Gütern, gleich als ob sie selbst solche angeliehen hätten.

539. Verordnung d. d. 12. Jun. 1748, enth. erneuerte und erläuterte Elbteichordnung für das Fürstenthum Lüneburg.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns mißfällig vorgekommen, wasmassen bey der von Unserer Rent-Cammer in abgewichenem Jahre angeordneten Teich-Schauung der sämmtlichen Elb-Teiche in Unserm Fürstenthum Lüneburg befunden worden, daß das Teich-Wesen an der Elbe nicht aller Orten solchergestalt bisher beobachtet werde, wie solches die Wichtigkeit der Sache, Unser Bestes und vieler Unserer Unterthanen Wohlfahrt erfordert, daß ferner die Teiche an verschiedenen Orten nicht mehr in derjenigen guten Anlage, in welcher sie in ältern Zeiten gewesen sind, sich befinden, und daß bey dem Teichbaue, imgleichen bey Anlegung der zur Beschützung der Teiche und deren Vorlandes erforderlichen Stackwerke und Grundbetten, viele Mängel und Gebrechen bemerket seyn:

Und Wir dannenhero der Nothdurft erachtet haben, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vettern Herzoges Christian Ludewig Lbd. unter den 6. Sept. 1664 ausgelassene öffentlich bekannt gemachete Elb-Teichordnung, wie solche am Ende dieser Unser Verordnung anderweit beygefüget worden, hiemit nochmals zu bestätigen, anbey aber auch dieselbe in ein und andern Umständen, vornemlich die Bau-Art der Teiche und dazu gehörigen Wasserwerke betreffend, zu erläutern; So wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß von Unsern Landdrosten, Oberhauptleuten, Drost und Beamten, und wer sonst von Unsertwegen in Unserm Fürstenthum Lüneburg in Elb-Teich-Sachen zu gebieten und verbieten hat, weniger nicht von allen Unseren Unterthanen in benannten Unserm Fürstenthum, welche an der Elbe Teiche halten müssen, erwehnte Elb-Teich-Ordnung in allen ohnmangelhaft und bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung befolget und in Acht genommen werden solle.

Ferner soll für das Künftige

1.

vornemlich die Teich-Arbeit, insbesondere wenn sie in Verstärk- und Ausfüllung mit Erde bestehet, nicht bis in den Herbst, und nach der Erndte-Zeit ausgesetzet bleiben, sondern sofort nach bestelleter Sommer-Saat angefangen werden, damit die frische Erde, vor dem wieder Anwachs des Wassers den Sommer herdurch sich völlig anlegen und lagern möge.

2.

Soll den Teichen, welche von den Teichpflichtigen, in der fehlsamen Absicht, weniger Arbeit und Mühe zu haben, wider den klaren Inhalt des §. 6. vorbemeldeter Teich-Ordnung vieler Orten eingezogen, und theils steil gemachet, theils aber Stuffen- oder Treppenweyse angeleget worden, eine gerade abhangende Fläche oder Böschung hinwieder gegeben, und künftighin kein steiler oder Treppen-weyse angelegter Teich gestattet werden.

3.

Weil Erde mit Erde sich gar leicht verbindet, hingegen eine begrasete Narbe die Erde nicht wohl annimmet; So ist die alte Gras-Narbe, wenn frische Erde zur Verstärkung an die Teiche gebracht wird, jedesmal vorher abzustechen.

4.

Ist bey Verstärkung der Teiche, so breit die Teich-Anlage und Böschung hinaustreten soll, am Fusse des Teiches ein Keil-Spadt in der Länge herzustechen, damit die Ausweichung der frischen Erde verhütet werde.

5.

Soll die Anlage der frischen Erde nicht von der Kappe des Teiches herunter, sondern vom Keil-Spadt oder Fuße des Teiches aufwärts, angebracht werden.

6.

Soll die anzubringende Erde mit gewöhnlichen Hand-Stampen gerade wieder gestampfet, in der Fläche oder Böschung aber tüchtig mit Schlägern angetrieben, und frühzeitig im Herbste mit scharfgestochenen gut an einander schließenden Anger-Rasen oder Soden, wenigstens an der äußern Fläche, keinesweges aber mit Erdeklumpen übersetzet, und

7.

die Kappe des Teiches tüchtig, und zwar zwene Fuß hoch besandet werden.

8.

Sollen die Teiche so weit von dem Ufer des Strohms zurückgeleget werden, daß der Fuß der äußern Böschung nicht auf den Busch der Grund-Bette, sondern auf das veste Land zu liegen komme, wannenhero auch

9.

Wenn die Teiche schaar liegen, deren Verstärkung nicht an der Strohm- sondern an der Land-Seite angebracht werden soll, damit den Teichen gegen den Strohm zu die gehörige Fläche verschaffet werden könne.

10.

Ist bey Anlegung und Verstärkung der Teiche wegen der, denenselben zu gebenden Böschung, zu beobachten, daß bey Sand-Teichen, welche gegen Westen, Nord- und Süd-Westen liegen, die äußere Böschung Strohmwerts, dreymal so breit angeleget werde, als die Höhe der Teiche beträget,

Bey Kley-Teichen gegen benannte Winde sothaner äußern Böschung die zweymalige Höhe des Teiches zur Breite gegeben werde:

Bey Sand-Teichen gegen die übrigen Winde aber, solche nur auf zwey bis drittehalbmahlige, und bey Kley-Teichen auf anderthalbmalige Höhe der Teiche angeleget werden könne;

Zur innern Böschung oder Landwerts hingegen genug sey, wenn derselben überall die Höhe des Teiches anderthalbmal gerechnet, zur Breite gegeben wird.

11.

Sollen die Teiche zweene Fuß höher angeleget werden, als das höchste Wasser jemals gewesen ist, und soll zu dem Ende solches an den Ufern stehenden Bäumen bezeichnet werden.

Zu der Breite der Kappe aber sind bey Sand-Teichen, nachdem solche mehr oder weniger gefährlich liegen, 12 bis 16, und bey den Kley-Teichen 8 bis 10 Fuß zu nehmen, und ist übrigens in der Arbeit jedesmal auf eine vollkommene Gleichheit der Teiche sowol in der Breite als Höhe zu sehen.

12.

Soll an den Teichen neue Wohnhäuser anzulegen künftighin nicht verstattet, noch auch, daß außerhalb Teiches an dessen Kappe Kohten erbauet werden, zugegeben: sondern vielmehr dahin gesehen werden, daß nach Abgang der jetzo solchergestalt liegenden Wohnhäuser und Kothen dieselbe auf eine gehörige Weite von den Teichen abgerücket werden mögen, damit die nöthige Verstärkung der Teiche dadurch keine Hinderung finde.

13.

Ställe und Kofen an der Kappe oder auf der Böschung der Teiche zu haben, soll niemanden zugestanden, sondern vielmehr die solchergestalt angelegte Ställe binnen zweyen Jahren gänzlich weggeräumet werden.

14.

Als die Erfahrung lehret, daß von der Bewegung der Bäume bey starken Winden die Teiche lucker und lose, unter dem Buschwerke und Zäunen aber mürbe werden, und letzteres dem Auge den entstehenden Schaden verbirget, und dadurch verhindert, daß die Teiche oftmals nicht gehörig gebessert werden; so sollen alle Bäume, Dornen, Buschwerk und Zäune, welche auf denselben sich befinden, von selbigen und deren Flächen gänzlich abgeräumet und die Wurzeln ausgerodet werden.

Damit aber die erforderliche Zupflanzung des zum Stack-Bau bedürffenden Holtzes und Busches desfalls nicht unterbleibe, ist dessen Anziehung unterhalb der Teiche Strohm-

und Landwerts fortzusetzen, und an denjenigen Orten, allwo die Teiche nur ein schmales Vorland haben, vornemlich Weiden-Busch, als welcher der Schölung am besten widerstehet, auf dessen Ufer und Grund-Betten zuzuziehen, wo aber ein räumliches Vorland sich findet, die Zupflanzung der Bäume, welche den Teichen bey Eisfahrten, wenn das Wasser zugleich hoch ist, guten Schutz geben, zu besorgen:

Die Zäune aber sind unten an den Fuß des Teiches hinunter zu setzen.

15.

Sollen die an den Teichen aufschlagende Diesteln und anderes Unkraut jährlich zweymal, nemlich zum erstenmal um Johannis, und zum zweytenmale gleich nach der Erndte abgemehet werden.

16.

Soll ein jeder Teichs-Inhaber, wenigstens nach und nach, in dem ihm zu bestimmenden Jahren, so viel Flecken von Weiden-Busche sich anschaffen, als er bey hohen Wasser und Strohm zur Bedeckung seiner von der Schölung Anfall habenden Teiche nöthig hat, damit dadurch der sonst jährlich anzuschaffende Schölbusch ersparet werden möge.

17.

An denjenigen Orten aber, woselbst bisher gebräuchlich gewesen, oder grosser Gefahr halber erfordert wird, Schölbusch vor die Teiche zu legen, soll derselbe sofort nach dem Falle des Wassers wieder weggenommen werden, damit die Teiche dadurch nicht mürbe werden.

18.

Sollen die Fuhrwege, wo es möglich ist, nicht auf der Kappe der Teiche geduldet, sondern entweder durch das Feld, oder auf einen Fuß-Teich von der halben Höhe des Teiches verleget, diese aber jedesmal, zu sichern und bequemen Fortkommen der Reisenden in gutem Stande erhalten werden, damit selbige nicht genöthig seyn, auf die Teiche zu fahren.

19.

An den Orten hingegen, woselbst kein Raum hinter dem Teiche, zu Anlegung eines Fuß-Teiches vorhanden ist, der Weg auch nicht durch das Feld geleget werden kann, soll den Teichen auf der Kappe eine vollkommene Breite gegeben, und dieselbe zu beyden Seiten mit Stoß-Steinen, und wo solche nicht zu haben sind, mit Pfösten versehen, und damit die Fahrende abgehalten werden, an den äußersten Enden der Kappe des Teiches herzufahren, und dadurch die Teiche abzuspalten; übrigens sollen die Wagen-Glaisen auf den Teichen nicht mit dem Spaden zugestochen, sondern mit Erde oder Sand ausgefüllet werden.

20.

Soll die Teich-Erde nicht zu nahe an dem Fuße des Teiches genommen werden, sondern das Erdegraben ausserhalb des Teiches wenigstens auf drey Ruthen weit, binnen Teiches aber noch weiter, und so viel möglich davon entfernet bleiben.

21.

Sollen die Feld-Graben binnen Teiches wenigstens auf zwo Ruthen weit, von dem Fusse des Teiches zurück liegen, und diejenige, welche bereits näher hinangezogen sind, auf solche Weite wieder gefüllet, und abgeleget werden, um alle Durchstauung so viel möglich zu verhüten.

22.

Als den Teichen durch allerhand daran hudelos gehendes Vieh bisher hin und wieder grosser Schade zugekommen ist; So sollen die Teichs-Inhaber die Teiche künftighin mit der Vieh-Hude gänzlich verschonen, und derselben allein zur Heu-Winnung sich bedienen, wenn aber jemand solchen zuwider handeln würde, soll, außer dem gewöhnlichen Pfande-Gelde, wenn das Vieh auf den Teichen betroffen wird:

Für ein Pferd, imgleichen für ein Haupt-Rind-Vieh							—	24	mgr.	oder	32	ßl.
für ein Fohlen, imgleichen für ein Kalb bis zum zweyten Jahre								12	=	=	16	=
für ein Schwein	—	—	—	—	—	—		18	=	=	24	=
für ein Sog-Färken	—	—	—	—	—	—		9	=	=	12	=
für ein Schaaf	—	—	—	—	—	—		6	=	=	8	=
und für eine Gans	—	—	—	—	—	—		3	=	=	4	=

Straffe entrichtet, und davon dem Denuncianten zur Aufmunterung die Halbschied gereichet werden.

23.

Soll ein jeder Teich-Cabel mit numerirten und gebrannten Pfählen besetzet, und durch solche Nummern in der Teich-Rolle nachgewiesen werden, wem der Teich gehöre.

24.

Bey dem Stack- und Grund-Betten-Baue sollen die Fachinen oder Busch-Bünde nicht queer vor oder gerade gegen den Strohm, sondern mit dessen Abfalle schräge eingeleget werden, damit sowohl der Strohm als das Eis besser darauf abschießen könne.

25.

Sind die unterste oder sogenannte Abschuß- oder Schwip-Lagen, sowohl in Stacken als Grund-Betten nicht höher als 2 bis 3 Fuß über die gewöhnliche Höhe des Elb-Was-

sers anzulegen, zu der übrigen Höhe der Stacken und Grund-Betten aber sollen allein Stoppel-Lagen gebrauchet werden, welche jedoch ebenfalls nicht leicht über 2 Fuß hoch gehen, und schräge so wie es der Fall des Strohms mit sich bringet, auch nicht zuweit hervorgeleget werden müssen.

26.

Muß der Busch auf grossen Tieffen stärker und dichter eingeleget werden, als an flachen oder weniger tiefen Stellen, wie dessen Veranker- oder Befestigung aber mit Fachinen, Würsten und Pfählen zu veranstalten sey, nach jedes Orts Umständen, von den Ober-Teich-Aufsehern und andern Teich-Verständigen ermässiget werden.

27.

Sollen die Grund-Betten nicht höher aufgeführet werden, als das Vorland an sich ist, es wäre denn, daß ein Stacke einen gefährlichen Schaar-Teich versichern müste, in welchem Falle dessen eigentliche Anlage von den Ober-Teich-Aufsehern und andern Teichverständigen angegeben und ermässiget werden soll.

28.

Ueberhaupt aber soll bey Anlegung neuer oder Verlängernng alter Stack-Werke darauf gesehen werden, daß dieselbe, in soweit es möglich, bis auf die grösseste oder Haupt-Tieffe des Strohms erbauet werden, inmassen diesen der Strohm im Grunde nicht so vielen Schaden zufüget, als denjenigen, welche auf geringere Tieffen angeleget werden.

29.

Auf den obersten Lagen der Stacken- und Grund-Bette sollen statt der bisher mehrentheils zur Befestigung gebraucheten Fachinen künftig niedrige Zäune von gutem Werder- oder zähen Weiden-Busche, auch der Kant-Zaun von dem äußersten Ende des Stackes- oder Grund-Bettes nicht zu weit zurückgesetzet, und hinter diesem eine Fachine zu Abhaltung der Schölung befestiget werden.

30.

Sollen die Stacken- und Grund-Bette, welche von dem anfallenden Strohme grosse Gewalt auszustehen haben, zur Abhaltung der beständigen Unterwühlung des Strohms an denjenigen Orten, allwo kein Mangel an Feld-Steinen ist, mit steinern Anlagen von Grunde aus bis über die gewöhnliche Höhe des Elb-Wassers, wo aber keine Steine zu haben sind, oder deren Anbringung zu kostbar fällt, mit Grund-Waasen, welche mit Steinen und vesten Soden gefüllet werden müssen, an der Strohm-Seite verwahret werden.

Damit übrigens niemand mit der Unwissenheit hiegegen sich entschuldige, soll diese Unsere Verordnung nicht nur öffentlich angeschlagen, sondern auch den Teich-Aufsehern,

Teich-Voigten und Teich-Geschwornen an der Elbe jedem ein Exemplar davon zugestellet werden. Gegeben auf Unserm Palais zu Herrenhausen, den 12. Junii 1748, Unsers Reichs im 21. Jahre. George R.

Folgt nun die von Herzog Christian Ludwig, unter dem 6. Sept. 1664 ausgelassene, durch die vorhergehende Verordnung anderweit bestätigte Elbteichordnung.

(S. Corp. Const. Luneb. Cap. VIII. Sect. IV. nro. 72.)

540. ** Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 25. Junius 1748, daß die Kirchen-Capellen- und Hospitalrechnungen wenigstens 8 Tage vor dem Post Gregorii fallenden Consistorio, an selbiges einzusenden.

541. * Posteonvention mit Thurn- u. Taxis, von selbigem Tage.

542. * Cammerausschreiben vom 27. Junius 1748, wegen Ablieferung und Berechnung der Wildprettsgelder.

543. Landesherrl. Rescript vom 5. Julius 1748,

daß die mandata executorialia in Prozeßsachen gegen die Aemter, nicht an die Amtsprocuratoren, sondern an die Beamte selbst zu erlassen.

544. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 12. Julius 1748, daß alle diejenigen, welche Capitalien administriren, die von christlichen Personen zum Besten der Kirchen- und Schulbedienten, oder deren Witwen vermacht worden, und davon selbige nur die Zinsen genießen, solche Vermächtnisse umständlich anzeigen sollen.

545. * Cammerausschreiben vom 16. Julius 1748, um Bericht, wegen des durch den vorigjährigen Windsturm in den herrschaftlichen Meyerhölzern umgeworfenen Holzes und wem solches gehöre.

546. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 20. Julius 1748, an alle Beamte u. Gerichte, um Bericht über die in Zuchthäusern befindlichen Verbrecher.

547. Cammerausschreiben vom 6. August 1748,

daß die Wildprettsgelder künftig von den Forstbedienten an die Aemter zu liefern, und selbige in den Amtsregistern berechnet werden sollen.

548. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. August 1748, um Bericht, wegen der im Lande vorhandenen Schutzjuden.

549. Verordnung vom 9. August 1748, wodurch die Verordnung vom 27. Januar 1736, wegen der Küster- Schulmeister- und Organistendienste bestätigt wird.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Uns vorgebracht worden, daß einige Prediger bey denen Pfarren, worüber Uns das Jus patronatus zustehet, zu Wiederbesetzung derer vacant gewordene Küster- Schulmeister- und Organisten-Dienste ein Jus praesentandi zu haben vermeinen.

Nachdem aber mit Unser allergnädigsten Genehmhaltung von hiesigem Consistorio unterm 27. Jan. 1736 eine Verordnung ergangen, wie es mit Wiederbesetzung solcher Bedienungen zu halten, und daß von Unsern General- und Special-Superintendenten die Präsentation geschehen, von Unserm Consistorio aber die Confirmation ertheilet werden solle; So declariren Wir hiemit, daß es bey erwehnter Verordnung lediglich sein Verbleiben habe, und keinem derer anfangs-besagten Prediger ein Jus patronatus oder praesentandi derer Küster- Schulmeister- und Organisten-Dienste, zumalen dergleichen Eingriffe in Unsere Jura Episcopalia zu allerley verdrießlichen Irrungen, auch wol gar zu Processen Anlaß geben können, sich anzumassen zu verstatten seye.

Solches ist Unser allergnädigster Wille und Meinung, und hat sich jedermänniglich darnach zu achten. Gegeben auf Unserm Palais zu Herrenhausen, den 9ten August des 1748sten Jahrs, Unsers Reichs im zwey und zwanzigsten. George Rex.
(Cal. Grub. Gött. Lüneb.)

550. Verordnung von selbigem Tage, wodurch die neue Fürstl. Wolfenbüttelsche nach dem Fuße der Albertsthaler geprägte 1 Rthlr., $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ Stücken von den Jahren 1747 u. 1748 verboten werden; [bey Strafe der Confiscation, und des an den Denuncianten zu zahlenden 4fachen Werths.]

551. * Kriegscanzleyausschreiben vom 10. August 1748, über die Fourage für die Cavallerie.

552. * Verordnung vom 14. August 1748, betr. die Beeidigung der Braumeister auf dem Lande, wegen der Biersteuer. (Lüneb.)

553. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 23. August 1748, zur Verordnung vom 9. Aug. dess. Jahrs.

554. Landesherrl. Rescript von selb. Tage, daß die Inquisitionen wider fremde Werber und Verleiter zu auswärtigen Kriegsdiensten nicht mehr von den Justizcanzleyen, sondern wieder *) von dem Generalkriegsgericht geführt werden sollen.

(S. Rescript 31. Oct. 1740.)

555. Edict vom 31. August 1748, wodurch das Supplicaren an Sr. K. Mt. bey Dero Anwesenheit in hiesigen Landen verboten, und zugleich den Verfassern der Memorialien anbefohlen wird, ihre Nahmen zu unterschreiben.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen: Nachdem Wir bey Unserer dermaligen Anwesenheit in Unsern teutschen Landen mit vielen Suppliquen behelligt werden, worin die Umstände der Sachen entweder anders, wie sie sich verhalten, vorstellig gemacht, oder in vielen Stücken verhehlt worden, auch, was darin angesuchet wird, öfters in längst abgeurtheilten und in die Kraft Rechtens getretenen Rechts- oder anderen Sachen bestehen, worin, nach geschehenen hinlänglichen Untersuchungen von Unsern nachgesetzten collegiis das erforderliche verfügt ist; öfters auch jura tertii betreffen, welche eine rechtliche Cognition erfordern, nicht weniger mit unerfindlicher Verunglimpf- und Verleumdung ehrlicher Leute angefüllt sind: so sind Wir zwar aus landesväterlicher Hulde und Gnade, womit Wir einem jeden Unserer getreuen Unterthanen zugethan sind, nicht gemeinet, den an Uns gerichteten unmittelbaren Weg der Suppliquen gänzlich zu hindern, erinnern jedoch einen jeden gnädigst, ohne erhebliche Ursach und hinlänglichen Bewegungsgrund, Uns damit selbst nicht anzugehen, sondern bey denen Collegiis sich zu melden, denen die Sachen ihrer Art und Eigenschaft nach anvertrauet sind. Wenn aber jemand mit Suppliquen sich an Uns unmittelbar zu wenden, für nöthig finden sollte, so soll der Verfasser derselben, er sey, wer er wolle, sich darunter nahmhaft machen, und, wenn derselbe sich gelüsten lassen sollte, solches zu unterlassen, oder in vorerwähnten unstatthaften Sachen, Suppliquen zu entwerfen, oder auch jemand den Conticipienten durch unrichtigen Vortrag und Erzählung dazu zu verleiten, derselbe mit Gefängniß- oder dem Befinden nach, mit Geld- oder sonstiger willkührlicher Strafe angesehen werden soll. Befehlen demnach Unsern sämmtlichen Collegiis, denen dergleichen Supplicata von Uns werden remittirt werden, hierauf genaue Acht zu haben, und Unsere gnädigste Willensmeynung zur Vollstreckung zu bringen.

Herrenhausen den 31. August 1748. George R.

(Gilt in allen Provinzen.)

556. Zell. Hofger. Gem. Bescheid von selbigem Tage, wodurch der Gem. Bescheid vom 17. Jun. 1693 erneuert und erweitert wird.

Demnach man wahrgenommen, wasmaaßen dem unter dem 4. December 1717 abgegebenen gemeinen Bescheide (Nro. 13. p. 568. C. C. Lun.) bisher nicht nachgelebet und aber solche

*) S. Verordn. 21. Febr. 1737. §. 3.

Hindansetzung nicht ferner zu gedulden, so wird selbiger nicht allein wiederum erneuert, sondern auch die Advocati und Procuratores bedrohet, daß nicht allein die in dem Gem. Bescheide vom 17. Jun. 1693 angedrohete Strafe ohne alle Nachsicht beygetrieben, sondern auch, daß die in der Diaet am Freytag eingereichten Hauptschriften zurückgelegt, und das ihren Partheyen zuwachsende praejudicium ihnen beygemessen werden solle.

557. Verordnung, vom 10. September 1748, wie die Briefe und Sachen bei der Post zu spediren.

Als die Briefe und Brief-Packete in denen Beuteln, Taschen und Laden, zu Verhütung des Zerschaben- und Verderbens, nicht loß und zerstreuet liegen, sondern Packeterweise mit Papier umgeben, ordentlich zusammen gebunden, auch, Inhalts der Verordnung vom 18. Julii 1742 keine mit der Post zu versendende Briefe auf Packeten, Schachteln, oder was es sonst ist, bevestiget seyn müssen; So haben sämmtliche Post-Bediente bei Spedir- und Annehmung der Sachen solches also zu beobachten und gehörig zu befolgen, oder zu gewärtigen, daß die es Unterlassende den Schaden gelten, und willkührlich bestrafet werden sollen.

Geben unterm Königl. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Geheimten Canzellei-Siegel, Hannover, den 10. Sept. 1748.

An sämmtliche Post-Bediente.

558. * Regierungsrescript von gleichem Tage, an die Hohnsteinsche Canzley, die Verordnung vom 3. April 1593, wegen verbotener Veräußerung der Lehn- Erbenzins- und Meyergüter in der Grafschaft Hohnstein publiciren zu lassen.

(S. 18. Sept. 1748.)

559. * Cammerausschreiben vom 12. September 1748, um Bericht wegen der Spann-Dienste.

560. * Taxerhöhung des Postgeldes bey den fahrenden und Extraposten vom 14. September 1748.

561. Hohnsteinischer Canzley-Patent vom 18. September 1748, wodurch die Verordnung vom 3. April 1593. (Corp. Const. Calenb. Cap. V. nro. 46. p. 107. [mit dem Druckfehler 1696.] und Cap. VI. nro. 133. p. 332.) publicirt wird.

562. Königl Resolution vom 15. September 1748, an die Lauenb. Stände, daß die, Sitz- und Stimme im Lauenb. Hofgerichte bekommende, Landräthe dem Examen zu Zelle nicht unterworfen sind.

Item: daß die summa appellabilis, in Gemäßheit §. 7. des Recesses von 1702, 400 Rthlr. bleiben, auch es bey dem Sachsenrecht, soweit es bestätigt ist, nach, wie vor, sein Verbleiben behalten, und summum tribunal zu Zelle sich darnach richten solle.

(S. Pufendorf Obs. T. III. nro. 101.)

563. * Verordnung vom 30. October 1748, eine Collecte für das Dorf Bötrie betreffend.

564. * Verordnung vom 11. November 1748, die Erlassung vom Taxquantum für 1748, betr.

565. † Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. November 1748, die Beförderung der einländischen, bes. Göttingischen, Tuchfabriken betr.

566. Landesherrl. Rescript vom 13. November 1748, an das O. A. G. wegen der Appellationen gegen Verfügungen der Brem- und Verdischen Regierung.

Uns ist vorgetragen, was ihr, mittelst unterthänigen Schreibens vom 17. Febr. a. c. wegen des an euch unterm $\frac{2. \text{ Nov.}}{1. \text{ Decbr.}}$ a. p. erlassenen Rescripts, worin die Annehmung der Appellationen in denen von Unserer Brem- u. Verdischen Regierung verordneten oder entschiedenen Sachen regulirt worden ist, vorgestellt und angefragt habt. Gleichwie nun den Ordnungen und Wismarischen Tribunals Visitationsrecesse nach, die Regierungssachen nicht appellabel sind, auf den Fall aber, da zwischen euch und gedachter Unserer Regierung ein dissensus, welcher mittelst zu pflegender Communication nicht zu heben ist, entstehet, ob die Sache blos ad regiminalia oder ad caussas contentiosas, wobey ein jus tertii et interesse privatorum einschlägt, gehöre; keinem andern, als Uns oder Unserm Ministeri die Cognition und Entscheidung competiren kann; so lassen Wir es bey der in oberwähnten Unsern rescripto enthaltenen Verordnung lediglich bewenden.

567. Edict vom 13. November 1748, die Handwerker auf dem Lande betr.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen: Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt die Nahrung in Unsern Städten Fürstenthums Calenberg, durch die Handwercker und bürgerliche Nahrung treibende auf denen Dörfern, in grossen Verfall gerahte, und aus denen Städten sich immer mehr weg, und auf das platte Land ziehe;

Wir aber keinesweges gemeinet sind, denen Städten die bürgerliche Nahr- und Handlung, ohne welcher dieselbe nicht bestehen können, auf einige Weise entziehen oder beengen zu lassen, vielmehr aber zu ihre noch mehre Aufnahme und Nahrungs-Beförderung zu bringen;

Und dann in dem Gandersheimischen Land-Tages Abschiede von 1601, Art. 51. bereits versehen, daß keine Handwercker auf denen Dörfern, welche von denen Städten eine halbe- oder drey viertheile von der Meile gelegen, außer einem Schmid, Rademacher, Schuhflicker und Schneider, so allein Bauer-Kleider machet, geduldet werden sollen:

So befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß diese Landes-Verfassung, genauer als bishero geschehen, zur Würcklichkeit gebracht werde, mithin in denen binnen ¼ Meile von denen Städten belegenen Dörfern, keine andere Handwercker, als welche vorhin erwehnet, sich niederlassen und ihr Handwerck treiben sollen.

Da auch insonderheit darüber geklaget ist, daß die Beamte, fürnemlich aber die Unter-Amts-Bediente mit denen Handwerckern auf dem Lande durch die Finger sehen, und sie beyzubehalten, aus allerhand Absichten, sich angelegen seyn lassen, und aus dieser Ursach, die gute Absicht für die Städte nicht erreichet werden könne:

So befehlen Wir sämmtlichen Unsern Beamten in Gnaden sich dergleichen Beschuldigungen nicht theilhafftig zu machen, sondern so wol selbst, als durch andere fleißige und zuverläßige Nachricht von denen in denen Dörfern sich aufhaltenden Handwerckern und bürgerliche Nahr- und Handlung treibenden einzuziehen, und dafern sich deren ein oder ander finden, oder von dessen Aufenthalt sonstige Anzeige geschehen solte, demselben zum ersten mahl zu bedeuten, das Handwerck niederzulegen, und wenn er sich daran nicht kehren solte, zum andern mahl sein Handwercks-Zeug wegnehmen zu lassen, und zu confisciren, dafern er sich aber zum dritten mahl wieder betreten lassen solte, alsdenn davon Unsern Geheimten-Räthen zu berichten, damit dieselbe wegen seiner Entfern- und nachdrücklichern Bestraffung, das erforderliche verfügen können.

Würden aber, wider besseres Zutrauen, Unsere Beamte, wider diesen Unsern ernstlichen Befehl in dergleichen unerlaubte Handwercks- und bürgerliche Nahrungs-Treibung auf denen Dörfern gehelen, und solche unter der Hand zu erhalten suchen, sollen sie, sobald sie dessen überführet sind, in 50 Rthlr. unabbittliche Straffe, die Unter-Amts-Bediente aber, welche es an der Anmeldung bey denen Beamten, oder Ausrichtung dessen, was ihnen darunter von denen Beamten aufgegeben ist, ermangeln lassen, oder sonst zu Beybehaltung der Handwercker den geringsten Vorschub geleistet, ihrer Dienste entsetzet werden.

Es haben aber die Handwercker und bürgerliche Nahrung treibende in denen Städten diesen ihnen verstatteten Vorzug nicht zu mißbrauchen, sondern einen jeden mit unverwerflicher und tüchtiger Arbeit und Waare, gegen billigmäßigen Preis, zur versprochenen Zeit,

zu verſehen, widrigenfalls, und wenn darüber in einem oder anderm vorgedachter Stücke, Klage geführet werden ſolte, haben die Obrigkeiten, nach Maasgabe der Landes-Ordnung vom 12. Decembr. 1707 alſofort und ſobald ſie angezeiget iſt, ohne geringſte Weitläuffigkeit und Proceß, auf Koſten des Sach-fälligen, jemand zu verordnen, der die verfertigte Arbeit in Augenſchein zu nehmen, auch zu beurtheilen im Stande iſt, und nach befundener Vervortheilung und ungebührlichen Preis, oder vorſetzlichen Aufhaltung mit der Arbeit, den Preis billig-mäßig zu beſtimmen, oder beſtimmen zu laſſen, wegen der Verzögerung oder untüchtiger Arbeit und Waare aber, die Handwercker und Arbeiter in die Koſten des dadurch verurſachten Schadens zu vertheilen, ſie auch überdem, dem Befinden nach, mit empfindlicher ſcharffen Beſtraſſung anzuſehen.

Gegeben auf Unſerm Palais in Hannover, den 13. Nov. 1748. Unſerer Reiche im Zwey und zwanzigſten. George Rex.

568. Verordnung vom 16. November 1748, wie es mit dem Nachlaſſe der bey den Landestruppen verſtorbenen Ober- und Unterofficiers, auch Gemeinen zu halten.

Demnach über den Nachlaß derer verſtorbenen Unterofficiere und Gemeinen, von deren nächſten Anverwandten gar öfters Klage geführt worden; verſchiedene Officiers auch davor gehalten haben: daß, wenn ein Unterofficier oder Gemeiner, ohne Hinterlaſſung Frauen oder Kinder verſtürbe, alsdenn deſſen Nachlaß nicht den nächſten Anverwandten, ſondern dem Chef der Compagnie, unter welcher der Verſtorbene geſtanden, anheim falle; ſolches aber den gemeinen Rechten und der Billigkeit entgegen iſt;

1. So iſt verordnet, daß gleichwie bey hieſigen Truppen überall kein ſolches Erbſchaftsrecht ſtatt gehabt, ſolches auch in Zukunft nicht ſtatt haben, ſondern, wenn eine Militairperſon, ſie ſey von der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, Ingenieurs oder, was ſonſten dem Corpori militari folget, ſtirbt, deſſen Nachlaß, es ſey baar, oder ſonſt an guthabenden, ſofort verzeichnet, Abrechnung darüber zugelegt, und ſolche von dem Chef der Compagnie, oder wenn es ein Oberofficier iſt, von den Staabsofficiers oder dem Chef des Regiments, nachgeſehen und atteſtirt, und der bleibende Ueberſchuß den nächſten Verwandten ohnverweigerlich verabfolget, und reſpective, wenn es ein Unterofficier oder Gemeiner geweſen, an die Aemter oder Gerichte, aus welchen der Verſtorbene gebürtig, oder, wenn ſolche zu weit entlegen, oder gar nicht bekannt wären, K. Kriegs-Ger. Comm. *) zuſammt der Abrechnung eingeſandt werden ſolle.

2. Was aber die Erbſchaften der Oberofficiers, oder anderer dahin gehöriger Perſonen betrifft, behält es bey demjenigen, ſo in dem Militairjuſtizreglement verordnet iſt, ſein unveränderliches Verbleiben.

3. Gleichwie übrigens, ſoviel die Oberofficiers anbelangt, von Alters her der Gebrauch, ſowohl in hieſigen als andern Truppen geweſen, daß, wenn ein Officier verſtorben,

*) Jetzt an das Generalkriegsgericht.

deſſelben beſtes Pferd mit Zubehör, respective dem Chef der Compagnie, und, wenn der verſtorbene Capitain geweſen, dem Chef des Regiments, von dieſem aber dem commandirenden Generale heimgefallen; ſo behält es auch, jedoch mit der Bedingung, daß ſolcher Anfall nicht anders, denn in Kriegszeiten, und, wenn der Verſtorbene keine Frau oder Kinder, oder, ſeinen Nachlaß überſteigende Schulden haben wird, dabey ſein Bewenden. *)

Gegeben Hannover den 16. November 1748. George R.

569. * Verordnung vom 18. November 1748, wodurch der Aufkauf der Kornfrüchte zum Wiederverkauf und zur Vertheuerung, bis den 1. März 1749 verboten wird.

570. * O. A. G. Reſcript vom 20. November 1748, an die Juſtizcanzleyen und Hofgerichte zu Zelle und Stade, Regierung, Hofgericht und Conſiſtorium zu Ratzburg, Conſiſtorium zu Stade und Kriegsgerichtscommiſſion, wodurch das Reſcript vom 20. Novemb. 1742, oder die Befolgung der Gem. Beſcheide nro. 7. u. 23. in Erinnerung gebracht wird.

571. Verordnung vom 22. November 1748, wodurch die am 8. Jun. 1734, wegen der Separatiſten ergangene Verordnung auf die Herrenhuter u. ſ. w. erweitert wird.

Geben hiemit zu erkennen, wasmaſſen Uns angenehm geweſen zu vernehmen, daß die unterm $\frac{28. \text{ May}}{8. \text{ Jun.}}$ 1734 von Uns ergangene Verordnung viele von denen Separatiſten auf andere Wege gebracht, und deren Ausbreitung in Unſern hieſigen Landen verhindert hat.

Als jedoch dieſes Uebel noch nicht gänzlich nachgelaſſen und Uns vorgetragen worden, daß an verſchiedenen Orten bisher ſich geäußert, welchergeſtalt auch die Secte derer ſich ſo nennenden Mähriſchen Brüder, und der ſogenannten Herrenhuter, oder derer, welche des Grafen von Zinzendorff Lehrsätzen zugethan ſind, einzureiſſen beginne;

So wird obbeſagte Verordnung hiedurch in allen Stücken wiederholet, ſolchergeſtalt, daß nach derſelben gegen diejenige, welche denen Irrthümern der Herrenhuter oder Zinzendorfiſchen, und derer ſich ſo nennenden Mähriſchen Brüder-Secte zugethan ſind, auf gleiche Weiſe, wie gegen die Separatiſten und andere Fanaticos verfahren werden ſolle.

Wir verordnen daneben inſonderheit:

1. Daß alle Herrenhutiſche Schrifften, welche bereits bekannt ſind; als das Geſangbuch und die Reden des Grafen von Zinzendorff, wie auch alle andere, ſo etwa noch gedruckt werden möchten, in Unſern Landen nicht geduldet werden ſollen; daher alle

*) Aufgehoben iſt dieſe letzte Beſtimmung wegen des beſten Pferdes in dem Reſcripte vom 27. Sept. 1815. (Hagemann 1815. S. 47.)

diejenige Leute, welche sich verdächtig gemacht, der sogenannten Herrenhüter, wie auch derer sich so nennenden Mährischen Brüder-Secte, zugethan zu seyn, dergleichen bey ihnen befindliche Bücher der Obrigkeit jeden Orts auszuliefern, und diese solche an Unser Consistorium einzuschicken haben; Wie denn an alle Buchführer in Unsern hiesi-Landen deßfals eine besondere Verordnung ergehen wird.

2. Als auch in erwehnter Verordnung von Anno 1734, zwar enthalten, daß niemanden zu untersagen, für sich und mit seinen Haußgenossen, oder auch mit ein oder anderm zu ihm kommenden Freunde seine besondere Andacht in seinem Hause zu haben; So ist solches doch nicht dahin zu verstehen, als wenn denenselben erlaubet seye, mit solchen Leuten, die denen Herrenhüterschen, Separatistischen, derer sich so nennenden Mährischen Brüder und andern fanatischen Irrthümern zugethan, oder desfals wenigstens verdächtig sind, Zusammenkünfte zu halten, sondern es wird solches hiemit ernstlich verboten, und hat jeden Orts Obrigkeit mit allem Fleisse darauf zu achten und solches nicht zu verstatten.

Wir befehlen demnach den sämmtlichen Obrigkeiten sowol in denen Städten als auf dem Lande, über diese Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten; und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll solche gewöhnlicher massen publiciret und von denen Cantzeln verlesen werden.

Gegeben auf Unserm Palais zu Hannover, den 22. November 1748. Unserer Reiche im zwey und zwanzigsten. George R.

572. † **Cammerausschreiben vom 25. November 1748, wegen der Zollfreyheit der aus hiesigen in die Fürstl. Brschw. Wolfenbüttelschen Lande, auf herrschaftliche Rechnung gehenden Baumaterialien.**

573. * **Verordnung vom 7. December 1748, wegen geziemender Begegnung derer Visitatoren und der denselben geschehenen Verstattung, auch ohne vorgängige Anmeldung bey den Aemtern oder adlichen Gerichten im Fürstenthum Lüneburg Visitationes anstellen zu dürfen.**

574. * **Regierungsverordnung d. d. Hannover vom 10. December 1748, gegen einige, den Münzverordnungen zuwider, im Lande umlaufende fremde Münzen.**

575. **Cammerausschreiben vom 11. Decemb. 1748, daß bey den einzusendenden Bauvorschlägen jederzeit ein besonderes Verzeichniß von dem gegen Forstzins verlangten Holze anzufügen.**

576. * **Consistorialausschr. d. d. Hannover den 13. Decemb. 1748, über die Verordn. vom 22. Nov. 1748.**

577. * Cammerausschreiben vom 14. December 1748, um Bericht: die unbesetzten Meyerhöfe und deren Wiederbesetzung betr.

578. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 23. December 1748, die Anordnung eines Dankfests für den Frieden betr.

579. Declaration vom 28. December 1748, des Edicts vom 13. Novembr 1748. die Handwerker auf dem Lande betr.

Als in dem unter dem 13. Novemb. a. c. ausgelassenen Edict wegen der Handwerker auf dem Lande ein und anderes, wozu die Städte ebenfalls befugt zu seyn vermeinen, unberührt geblieben, so ist zur Direction der Aemter folgendes unverhalten:

1 daß auf den Dörfern, so eine halbe oder ¾ Meile von den Städten gelegen, obgleich die Städte alle binnen solchem Bezirk befindliche Handwerker weggeschafft zu werden verlangen, dennoch in jedem Dorfe ein Schmid, Rademacher, Schuhflicker u. Schneider, so allein Bauerkleider macht, der bisherigen Observanz nach fernerhin geduldet, deren Anzahl aber keinesweges vermehrt, noch auf solchen Dörfern andere Handwerker, sie haben Namen, wie sie wollen, zugelassen; jedoch

2. die Leineweber, nach dem vorlängst festgestellten, den hiesigen Landen ersprießlichen principio, allerwärts und in unumschränkter Anzahl aufgenommen werden sollen.

3. Auf den Dörfern aber, so über ¾ Meilen von Städten belegen, man es nicht allemal so genau nehmen, sondern, dem Befinden nach, auf vorherige Untersuchung, auf entlegenen Dörfern einen Zimmermann, Tischler und Glaser aufnehmen lassen und dazu von Seiten K. Regierung besondere Concession ertheilen wolle.

4. Daß zwar die Flecken, den kein jus civitatis beygelegt ist, in Ansehung der Handwerker vor den Dörfern keinen Vorzug haben sollen, man aber doch wegen dergleichen Flecken, befundenen Umständen nach, jedesmal solche Verfügung in vorkommenden Fällen machen werde, welche die Nothdurft erfordern wird.

5. Daß in Zukunft die Amtsunterbediente mit der generalen Ordre versehen werden sollen, den zur Visitation sich angebenden Gildemeistern sofort, und ohne es vorher den vorgesetzten Beamten zu melden, beyzustehen, und die ordnungsmäßige Visitationes vorzunehmen, nachher aber es dem Amt anzuzeigen, und das weggenommene Handwerkszeug und Geräthschaften derselben abzuliefern; und endlich

6. daß die Beamte sodann ohne alle Weitläuftigkeit den Verordnungen gemäß verfahren, und jedesmal das weggenommene Handwerkszeug den visitirenden Gildemeistern zu Erstattung ihrer auf die Visitationes gewandten Kosten und Versäumniß zubilligen sollen.

1749.

580. Abdruck und Beschreibung einiger falschen Ducaten; ohne Datum.

581. * Verordnung vom 5. Januar 1749, vermöge welcher das Verbot vom 18. November 1748, wegen des Kornzuschlags aufgehoben und erklärt wird.

582. * Patent vom 13. Januar 1749, den Tabacksimpost in der Grafschaft Hoya betreffend.

583. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 19. Januar 1749, um Bericht, woher die Beamten die neuen Braunschweigschen Himten zu nehmen gedenken.

584. Gräfenbefehl d. d. Stade vom 27. Januar 1749, das Bettlerwesen im Lande Hadeln betr.

Demnach die Nothdurft erfordert, daß, gleichwie in andern Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Teutschen Ländern und Provintzen bereits geschehen, also auch im Lande Hadeln, der häufig eingerissenen Betteley Ziel und Maasse gesetzet: einheimische Bettler nach ihren Geburths-Ort verwiesen und daselbst erhalten; auswärtiges Gesindel aber über die Grenze gebracht, und im Wiederbetretungs-Fall ernstlich bestraffet werde; als habe auf Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. meines allergnädigsten Herrn ausdrücklichen Befehl, hiemit verordnen und festsetzen wollen:

§. 1. So viel die einheimische Bettler betrifft, haben selbige nach ihrem Gebuhrts-Ort und Kirchspiel a dato publicationis binnen acht Tagen sich zu begeben, und sind respective dahin zu schaffen, woselbst sie von denen Armen-Geldern und milden Stiftungen jeglichen Orts zu unterhalten sind, und selbigen zu ihrer Subsistenz von denen Kirchen-Proviso ihnen wöchentlich ein gewisses, mit denen Schultheissen zu überlegendes Quantum zu reichen ist.

§. 2. Damit man aber wissen möge, wie viel einheimische Arme in jedem Kirchspiel zu verpflegen seyn werden, hat jedes Orts Schultheiß hiervon binnen vierzehn Tagen eine

Liste zu verfertigen: dagegen den jährlichen Betrag der Armen-Mittel und des Klinge-Beutel-Geldes von denen Provisoribus sich anzeigen zu lassen, und solchergestalt mit diesen zu ermäßigen, ob diese Mittel zu Erhaltung der Armen und der angeordneten Armen-Voigte zureichend seyn, oder nicht.

§. 3. Solte es sich nun finden, daß die Armen-Mittel zu Erreichung des Endzwecks hinlänglich, sind aus diesen alle Kosten zu stehen; sonst aber darvon an mich umständlich zu berichten, dem Befinden nach, die Anordnung einer Becken-Collecte, oder der vorgeschlagenen jährlichen Anlage ohne Entgeld zu gewärtigen.

§. 4. Einheimische Arme, welche sich nach Publication dieser Verordnung auf das Betteln betreten lassen, sind das erste mahl mit 24stündiger Gefängniß zu bestraffen, das 2te mahl einen halben Tag an den Pranger zu stellen, und das 3te mahl ist davon an mich umständlich zu berichten, und weiter Verordnung alsdenn zu erwarten.

§. 5. Alle fremde ausländische Bettler sind sofort, nach Publication dieser Verordnung aus dem Lande und über die Elbe mit Verwarnung, auf den Wiederbetretungsfall hart gestrafft zu werden, zu bringen. Die, so nachher eingezogen werden, sind das erste mahl mit 8tägiger Gefängniß, einen Tag um den andern bey Wasser und Brodt zu bestraffen. Das 2te mahl, wann es Frauens-Leute seyn, oder Manns-Leute, so nicht arbeiten können, 8 Tage wieder mit Gefängniß zu belegen, und überher 5 Tage nach einander 2 Stunden an den Pranger zu stellen, auch alsdann von neuem aus dem Lande zu schaffen. Dafern es aber starke robuste Kerle, sofort wohl verwahret hieher in die Karre zu schicken.

§. 6. Diejenige einheimische oder fremde Bettler, so nach der Verordnung mit Gefängniß sollen bestraffet werden, sind an das Ober-Gericht nach Otterndorf zu senden; von diesem die Bestraffung der Constitution gemäß zu bewerkstelligen; dem Gerichts-Diener aber von dem Kirchspiel, worin die Bettler betreten worden, ausser denen Alimentations-Kosten ein geringes Trinkgeld und ohngefähr so viel als der 6te Theil seiner in diesem Fall sonst gewöhnlichen Gebühr ausmachet, zu reichen.

§. 7. Damit man aber desto gewisser von dem Nutzen dieser Verordnung seyn könne; So soll hinführo niemand vergönnet seyn, jemand zu hausen, oder sein Haus und Stube zu vermiethen, er habe dann zuforderst von jedes Orts Obrigkeit einen Erlaubniß-Schein, (welcher jedoch umsonst und ohne einige Kosten zu ertheilen) erhalten; die Schultheissen jeglichen Kirchspiels haben auch zu veranlassen, daß monathlich zweymahl alle verdächtige Oerter und Häuser in aller Stille und ohne, daß es zuvor bekannt wird, visitiret werden; und ist anbey in jedem Kirchspiel

§. 8. ein Armen-Voigt vor einen billigen Gehalt anzunehmen, welcher täglich sein Kirchspiel durchgehen, und allen Fleiß, die Uebertreter dieser Verordnung zu ertappen und

in Verhaft zu ziehen, anwenden soll. Dafür er dann, so oft er einen einheimischen Bettler den Schultheissen liefert, 8 ßl. und vor einen fremden 16 ßl. zu genieſſen und von diesem zu empfangen hat.

Auf daß nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist es nicht allein an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, sondern auch den ersten Sonntag nach der Publication vor den Kirchthüren zu verlesen, auch denen Schultheissen und Armen-Voigten zu Beobachtung ihres Amts und Schuldigkeit, Exemplaria davon zuzustellen.

Geben Stade, den 27. Jan. 1749.

585. * Cammerausschreiben vom 28. Januar 1749, um Bericht, wegen vorhabender Aufhebung der zwischen den Aemtern und andern Benachbarten, bislang obgeschwebt habender Streitigkeiten und Gemeinschaften, wegen der Gränzen, Gerichtsbarkeit und Gutsherrschaft.

586. * Regierungsausschreiben d. d. Hanover den 30. Januar 1749, wodurch vor der Annahme der Würtembergischen 15 Kreuzerstücke von 1748, gewarnt wird. (Cal. u. Grub.)

587. * Cammerausschreiben vom 30. Januar 1749, um Bericht, wie viel die Beamten und Unteramtsbedienten an Accidentien des Forstwesens wegen, erhalten.

588. ** Verordnung d. d. Ratzeburg den 31. Januar 1749, daß keine Dienstboten, ohne Consens ihrer Brodherrschaft auf die Schwerinisch-Wismarische Post aufzunehmen.

589. Cammerausschreiben vom 1. Februar 1749,

daß den Unteramts- und Forstbedienten bey ihrer Bestallung die Calenbergische Forstordnung behändigt werden soll.

590. Regierungsrescript vom 26. Februar 1749, wegen der jüdischen Vormundschaftsbestellungen.

(G. L. Böhmer de pot. Rabb. §. 22.)

daß die Obrigkeiten die Bestellung der Vormünder nach des Landrabbiners Vorschlag jedesmal verrichten; item, daß der Landrabbiner bey Inventirung jüdischer Erbschaften, wenn er es verlangt, mit admittirt werden solle.

591. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. Februar 1749, die Verbesserung der Strumpfmanufacturen im Lande betr.

592. * Desgleichen vom 1. März 1749, wodurch das Patent vom 10. December 1748 wegen verbotener Münzsorten wiederholt wird. (Cal. u. Grub.)

593. * Cammerausschreiben vom 4. März 1749,

daß hinführo von dergleichen Bettlern und Landstreichern, welche kein gewisses Herkommen und Ort ihres Aufenthalts, noch einige Art ihres Gewerbs und Handthierung, womit sie sich ernähren können, anzugeben wissen, niemand zum Heuerling aufgenommen werden soll.

594. †† Leges Paedagogii Ilfeldensis — vom 6. März 1749.

595. Verordnung vom 7. März 1749, wegen der Kirchenbücher und deren Einrichtung.

Nachdem die Kirchenbücher an allen Orten mit der erforderlichen genauen Beobachtung nicht geführt werden, die Einschreibung auch öfters durch die Cantores, Küster oder Schulmeister zu geschehen pflegt; solche Bücher aber, als an welchen den Unterthanen bey vieler Gelegenheit gar ein merkliches gelegen, zumal selbige einen völligen Beweis ausmachen, folglich auch völligen Glauben und Gewißheit haben müssen, mehrere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordern, als an einigen Orten darauf gewandt ist, so ist deshalb verordnet, daß

1, die Copulirte beyderseits mit ihrem Vor- und Zunamen und den Orten, woher sie gebürtig, alsofort und ohne einigen Zeitverlust am Tage der geschehenen Copulation von dem Prediger selbst, mit leserlicher Hand in das Kirchenbuch eingetragen;

2. Wegen der getauften Kinder:

a) die Namen beiderseits Eltern,
b) der Tag der Geburt,
c) der Tag der Taufe,
d) der Name des Kindes, und
e) die Namen der Taufzeugen oder Gevattern,

von dem Prediger, welcher die Taufe verrichtet, selbst deutlich verzeichnet; gestalt dann in den Städten und an solchen Orten, woselbst bey den Kirchen mehrere als ein Prediger stehen, der Küster schuldig seyn soll, das Kirchenbuch bey sich zu führen, damit diese Verzeichniß alsofort und an demselben Tage geschehen könne;

3. Wegen der Verstorbenen aber, sowohl der Tag des Todes als des Begräbnisses gleichfalls von dem Prediger selbst darin angezeichnet werden solle;

4. dem Consistorio ist zugleich anbefohlen, auf die Vollstreckung und beständige Ausführung dieser Verordnung mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, die Kirchenbücher nach Gelegenheit selbst zu untersuchen, sonsten aber durch die Kirchencommissarios fleißig visitiren und nachsehen zu lassen; gestalten denn die Kirchenbücher, welchen diese Verordnung anzuheften ist, bey den Kirchenvisitationen jedesmal auf den Tisch zu legen und von den Visitatoribus nachzusehen; in den großen Städten aber dieselbe jährlich, an dem Tage nach dem Feste der Erscheinung Christi, dem Superintendenten daselbst, oder in dessen Ermangelung dem Seniori Ministerii vorzulegen sind, da denn, wenn der geringste Mangel dabey befunden worden, an das Consistorium zu anderweiter nachdrücklicher Verfügung davon Bericht zu erstatten ist.

596. * Landesherrl. fortgesetzte Erhöhung der Posttaxe vom 14. Septbr. 1748. — d. d. 17. März 1749.

597. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. März 1749, daß die gegenwärtigen Handwerker auf dem Lande zwar bleiben, aber nach gerade aussterben sollen.

Nachdem wahrgenommen, wasgestalten allenthalben auf den Dörfern von allerley Handwerkern sich eine überaus große Anzahl eingeschlichen; so ist in Ansehung derselben ferner verordnet: daß zwar alle bisher auf den Dörfern befindliche Handwerker auf ihre Lebenszeit in der Maaße, daß sie ihr Handwerk nur für ihre Person, und ohne Haltung eines Gesellen oder Lehrlings, behuf der Landleute, und keinesweges für städtische Einwohner sollen treiben dürfen, einem jeden derselben aber ein von den Beamten unterschriebener Schein ohnentgeldlich ausgestellt werden solle. Diese Scheine müssen bey jedesmaliger Gildevisitation producirt, und die Uebertreter gebührend bestraft werden. Wenn von den jetzigen Handwerkern einer abgeht: so muß sein Schein wieder an das Amt geliefert und cassirt werden und ist dessen Stelle anderergestalt nicht wieder zu besetzen, als insofern es den Verordnungen gemäß ist, und muß den Neurecipirten gleichfalls ein solcher Schein zugestellet werden, um solchen bey den Gildevisitationen vorzeigen zu können.

598. Desgleichen von gleichem Tage, wodurch nro. 597. den Stadtmagistraten bekannt gemacht wird.

599. Verordnung vom 25. März 1749, daß niemand beschnittene oder verringerte Ducaten, anders als nach dem wahren innern Gehalte annehmen und ausgeben solle.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen, und ist leider jedermann bekannt, wasgestalt die Goldmünzen der Ducaten von boshaftigen Leuten auf eine solche betriegliche Weise beschnitten sind, daß sie eines guten Theils des innerlichen Werths beraubt sind, mithin diese, obwohl sonst nach dem Reichsmünzfuß von den Münzherren ausgeprägte Goldmünzen, durch den daran begangenen Betrug, den völligen äußerlichen Werth nicht behalten können; weshalb denn auch in verschiedenen Landen bereits behufige Verfügung gemacht ist; Und dann zu befürchten stehet, daß dergleichen in andern Ländern verbotenen Ducaten sich in Unsere teutsche Lande noch mehr, als bereits geschehen, ziehen, und Unsere getreue Unterthanen damit verforteilet werden dürften; so wird jedermann hiemit gewarnet: bey Einhebung derer Ducaten fürsichtig zu verfahren, die Goldwagen dabey zu gebrauchen, und dieselbe höher nicht, als nach dem innerlichen Werth anzunehmen; Befehlen auch einem jeglichen, sowohl Unserer Unterthanen als Fremden, welche Unsere Teutsche Lande passiren, dergleichen Ducaten höher nicht, als was das gerechte Gewicht ergeben wird, auszugeben, noch bey Vermeidung willkührlicher Strafe, auf Annehmung solcher Ducaten über den wahren Werth zu bestehen, noch weniger aber sie, wie vielfältig geschehen seyn soll, mit Ungestüm aufzudringen, oder die Zahlung zu versagen oder zu verschieben; gestalten dann diejenige, welchen über dergleichen Verfahren sich zu beschweren Gelegenheit gegeben wird, es sofort der Orts-Obrigkeit anzuzeigen haben, welcher hiemit ernstlich befohlen wird, alsofort schleunige und unaufschiebliche dieser Constitution gemäße Remedur zu verschaffen, auch dem Befinden nach, mit nachdrücklicher Strafe gegen die Uebertreter zu verfahren. Ad mandatum.

(Gilt auch in Hadeln.)

600. * Verordnung vom 28. März 1749, wodurch die Brschw. Wolfenbüttelschen Pistolen um 3 mgr. heruntergesetzt werden.

601. * Consistorialausschr. d. d. Ratzeburg von selb. Tage, wegen ordentlicher Einsendung der Rechnungen.

502. * Anderweiter Befehl vom 31. März 1749, die verrufene Münze betr. (Fledermäuse, Petermännchen, Kreutzer u. Hessische Albusse.)

603. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 5. April 1749, zu Anordnung einer Danksagung für die glückliche Niederkunft der Prinzessin von Wallis.

604. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. April 1749, zur Verordn. vom 7. März 1749.

605. * Landesherrl. Resolution vom 15. April 1749. die Erhöhung der Posttaxe bis zum 10, Sept. 1749 betr.

606. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 21. April 1749, wodurch die Petermännchen, Fledermäuse, ganze und halbe Batzen, Kreutzermüzen u. Hessische Heller verboten werden.

607. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 25. April 1749, daß eine völlige Beschreibung von allen Wohn- und Nebengebäuden, auch Scheuern, nebst Anführung des ohngefähren Werths, behuf der anzuordneinden Brand-Assecurationscasse an Königl. Regierung eingesandt werden solle.

608. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 25. April 1749, wodurch das Umhauen der Grasplaggen verboten wird.

Nachdemmal man vernommen, wasmaassen durch das Umhauen der Grasplaggen aus den, auf der Geest befindlichen gemeinen Weiden, welche zur Nahrung des dortigen Viehes höchst nothwendig, mithin unentbehrlich; aber daselbst fast überall nur schlecht beschaffen seyend, solche je länger je mehr geschmälert, folglich sehr geringeret, auch durch das Umwühlen der Schweine deren Einwohner, die sie ungewieret oder ungeringet herumlaufen lassen, ungemein verderbet werden: So ist, nach deshalben mit löblichen Ständen gepflogener Communication, für nöthig erachtet, erwehnten Schädlichkeiten einen Riegel vorzuschieben. Es wird deswegen, Namens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Königes und Herrn, das Hauen der Grasplaggen aus den Weiden in den Geest-Districten (es wäre dann, daß daselbst irgendwo die Einwohner, wegen des gar zu wenigen Haide-Hiebes, nicht gänzlich der Grasplaggen entbehren könnten; welches Falls, bey Königlicher Regierung sie sich deshalben zu melden und behufiger Verfügung zu erwarten haben:) wie auch die Schweine allda ungeringet und ungewieret herumgehen zu lassen, in hiesigen Herzogthümern allerwerts hiemit ernstlich verboten, und allen Königlichen Beamten auch der Erbrichter Gerichtshaltern befohlen, jeden Uebertreter dieses Verbots, für jegliches Fuder Grasplaggen, das erste Mal zu 1 Rthlr. Brüche anzusetzen, das andere Mal zur Gefängniß-Strafe zu ziehen, und, im Falle fernerer Entgegenhandelung, mit noch härterer Ahndung zu belegen, anbey auf die Unterlassung des Schwein-Ringens fleißig Acht geben zu lassen, auch jedweden, dessen Schweine ungewieret herumlaufen, mit 16 ßl. für jegliches Stücke, im Bruchregister zu notiren. Auf daß nun diese Verordnung kund werde: So ist sie gewöhnlicher Orten anzuschlagen.

Stade den 25. April 1749.

609. Desgleichen vom 5. May 1749, wodurch die Unterthanen erinnert werden, daß die Herabsetzung der Wolfenbüttelschen Pistolen um 2 ggr. binnen 6 Wochen ihren Anfang nehmen werde.

610. Declaration des Gräfenbefehls vom 27. Januar 1749. — d. d. Stade den 10. May 1749.

Königl. und Churfürstl. Geheimte Raths-Stube hat auch auf die von denen Hadelschen Ständen wegen der Verordnung wider die Bettler, bey mir den 5. Martii eingebrachte Erinnerungen, auf meinen dieserhalb erstatteten Bericht mittelst rescripti vom 18. Apr. d. J. zu erkennen gegeben, wie ad 1mum man geschehen lassen könne,

daß das denen Armen wöchentlich zu reichende Quantum von denen Vorstehern unter Direction des Schultheißen und der Landschöpfen ermäßiget werden möge;

ad 2dum lässet Königliche und Churfürstliche Geheimte Raths-Stube sich auch gefallen, daß, wenn die an jeglichem Orte befindlichen Armen-Gelder und Eintrag des Klingbeutels zur Erhaltung der herumgehenden armen Leute nicht mit zureichen, selbige Mittel, wie vorhin, zu Erhaltung der Armenhäuser deren darin wohnende alten Leute, auch zu dem Schul- und Kostgelde Armer und krank darnieder liegende Armen, dem Herkommen gemäß, gebraucht werden mögen.

Es lässet auch ad 3tium Ministerium geschehen, daß die Armen jedes Orts 2 mahl in der Woche vor denen Häusern einen Umgang halten mögen, jedoch unter diesen Bedingungen, daß a) jeglicher Arme mit einem Schein von dem Schultheissen oder Obrigkeit des Orts versehen, auch b) niemand auf den Gassen bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe anbetteln solle.

4tens, kann dem Gesuche der Stände zu jedermahliger Bestrafung der Bettler zugezogen zu werden um deswillen, da keine criminelle Bestrafung vorhanden, nicht befreiret werden.

Sollte aber künftighin dergleichen Casus vorfallen, die in die Peinlichkeit einschlügen, hat es wegen der Concurrenz der Schultheissen bey dem Herkommen sein Verbleiben.

So viel 5tens die in hac re der Verordnung geschehene Zusammensetzung der Schultheissen und Armen-Voigte betrifft, kann Statibus bezeuget werden, daß solche auf die von ihnen zu leistende functiones respective zu verstehen sey, und es die Meinung nicht habe, sie einander gleich zu halten, als wovon die Rede nicht sey, wie denn wohl zwey Personen könnten zusammen gesetzet werden, wovon der eine die Direction, der andere die Execution habe. Die Herren werden diese von Königl. und Churfürstl. Geheimen Raths-Stube anbefohlene Bedeutung und respective Erklärung der Bettel-Ordnung Statibus forderſamſt

thun, auch auf Verlangen Copiam rescripti zuſtellen, übrigens aber die Gelebung der Ordnung nach baldmöglichſt beſorgen, auch wie die Publication geſchehen, ad acta anzeigen und von dem Nutzen derſelben vor der Hand bey Anfang jeglichen Monaths an mich berichten.

Stade den 10. May 1749.

An den Gerichtsdirector und Amtmann zu Otterndorf.

611. † Landesherrl. Reſcript an die Lauenb. Reg. vom 13. May 1749, wegen Beſtrafung einer ledigen Frauensperſon, die von einem Ehemann geſchwängert worden.

612. * Kriegscanzleyausſchreiben vom 11. Junius 1749, daß das Quartier und Servicegeld blos auf die Perſonen, nicht aber auf der Oberofficiere Pferde zu verabreichen.

613. ** Regierungsreſcript d. d. Ratzeburg den 19. Junius 1749, wodurch der Exorcismus abgeſchafft wird.

614. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 23. Junius 1749, wegen ordnungsmäßiger Beytreibung der Accise- und Tabacks-Impost-Gefälle, nebſt Circular an die Commiſſarien und Beamte. (Lüneb.)

615. Stader Hofgerichts Gem. Beſcheid vom 10. Julius 1749, über die Transmiſſion der Acten.

Nachdem man eine Zeitlang mißfällig wahrnehmen müſſen, daß von den Partheyen und ihren Anwälden die transmissio actorum an auswärtige Rechtsgelehrte erſt post conclusionem in caussa oder alsdann, wenn die Sache ſchon zur Relation ausgethan, oder, wenn der Referent mit ſeiner Arbeit bereits fertig geweſen, ja wohl gar stante illa juridica, bey welcher die Urtheil publicirt werden ſollen, erſt nachgeſucht, ſolches aber zum Aufenthalt der Sache gereicht, unnöthige Koſten cauſiret, auch anderer Inconvenienzien zu geſchweigen, der Hofgerichtsordnung P. III. tit. 1. §. 8. und tit. 6. §. 5. ganz zuwider iſt; ſo iſt der gemeine Beſcheid an alle, beym K. Hofgerichte zu thun habende Partheyen und Anwälde, daß ſie künftig die Verſchickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte, vorgedachter Hofgerichtsordnung cit. loc. gemäß, in Zeiten ſuchen, oder zu gewärtigen haben ſollen, daß auf ein ſolches verſpätetes Anbringen nicht reflectirt, ſondern demungeachtet beym K. Hofgerichte geſprochen werde.

616. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 14. Julius 1749, das unnütze Schießen und Platzen mit Gewehr, in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend.

Das unnütze Schießen und Platzen mit Gewehr, ist, in den Städten und aufm Lande, bey ernstlicher Strafe untersaget, wie in hiesiger Herzogthümer Polizey-Ordnung pag. 239, 241, 683. §. 7. 946, in der Constitution vom 4. Junii 1737, auch in der Stadischen, neu revidirten Feuer-Ordnung §. 34. respective ausdrücklich enthalten. Doch dennoch erfähret man mißfällig, daß solches liederliches Schiessen, besonders zur Neujahrszeit und bey Hochzeiten wie auch sonsten, ohne Scheu geschehe. Auf daß aber die Uebertreter, aus ihrem unziemenden, frechem Erkühnen, keine übele Gewohnheit machen mögen: So wird erwehntes Schiessen mit Büchsen, Pistolen oder anderm Schieß-Gewehr, imgleichen das unerlaubte Raqueten-Werfen, Granaten-Anzünden, es geschehe, wann es wolle, hiedurch nochmal verboten, anbey jedweder Stadt-Magistrat, Beamter, Bedienter, Gerichtshalter ernstlich erinneret, mit keinem, der hiewider thut, durch die Finger zu sehen; sondern wol Acht geben zu lassen, auf daß ein solcher sofort zu Verordnungs-mäßiger Strafe gezogen werde.

Stade, den 14. Jul. 1749.

617. Edict vom $\frac{6}{15}$ Julius 1749, wodurch die vorhin ergangenen Verordnungen, die Wilddieberey und deren Bestrafung betr. geschärft und erweitert werden.

(S. Verordn. 22. Jan. 1773.)

618. Gräfeninstruction und Befehl vom 30. Julius 1749, wie es bey entstehender Viehseuche im Lande Hadeln zu halten.

§. I.

Sobald jemanden ein Hornvieh (an den Orten, wo die Vieh-Seuche selbst, oder in der Nähe ist) krank wird, soll er auf keinerley Art es verheelen, sondern dem Schultheissen jegliches Orts sofort anzeigen, und dieser oder die Land-Schöpfen, wann selbigen etwas zur Wissenschaft kommt, es dem Ober-Gericht alsofort melden.

§. II.

Wann nun etwas von der Vieh-Seuche sich äussert, und das Vieh ist alsdann noch auf dem Stall, so ist das Haus sammt Ställen, worin die Vieh-Seuche verspühret wird, von dem Schultheissen oder Obrigkeit jegliches Orts, alsobald mit genugsahmer Mannschaft zu besetzen, damit aus selbigen weder Menschen noch Vieh, Heu, Stroh, noch sonsten etwas, wodurch die Seuche weiter gebracht werden kann, herauskommen möge.

§. III.

Wann ein Haus, worin angestecktes Vieh befindlich, mit dem benachbahrten, in welchem die Krankheit noch nicht ist, eine gemeine Viehtränke hat: So muß das inficirte Haus sich solcher, so lange die Infection währet, enthalten, dem kranken Viehe das benöthigte Wasser vorgetragen, und ihnen aus absonderlichen Geschirren, die aber hernach zum Wasserholen nicht wieder zu gebrauchen, gereichet werden.

§. IV.

Hat die Vieh-Seuche hierauf aufgehört, sind die Ställe, worin das Vieh gestanden, auf das sorgfältigste zu reinigen, Wände und Ständer abzukratzen und abzuwaschen: der in den Ställen befindliche Mist, Stroh und Heckerling zu verbrennen, oder zu vergraben, die Wände mit neuen Leim oder Kalk überzuschmieren, und ehe und bevor dieses nicht geschehen, die Postirung um das Haus nicht aufzuheben. Diejenigen aber, so solche Reinigung verrichtet, haben sich nachher mit reiner Kleidung zu versehen, und bey schwerer Strafe, die nächsten 8 Tage darauf alles Umgangs und Hinkommens bey gesundes Hornvieh zu enthalten.

§. V.

Sollte es sich hingegen fügen, daß die Vieh-Seuche zu der Zeit sich äusserte, da das Vieh bereits auf den Weiden wäre, so läßt man zwar nach der Stände Fürschlag geschehen, daß in den Märschen, sobald sich etwas von der Vieh-Seuche äussert, ein jeder Hauswirth die Absonderung seines Viehes für sich besorge; jedoch mit der Restriction, daß zu beiden Seiten des dazu genommenen Hamms kein anderes Vieh (wenigstens 3 Stück breit) geweidet werde, und daß derjenige Ort, worauf das inficirte Vieh getrieben wird, genugsam befriedigt und verwahret sey; weil anderer Gestalt und wann das kranke Vieh ausbricht, oder auch durch Gebrauch der gemeinschaftlichen Tränke dem Nachbar die Seuche zuschleppet, derjenige, so durch seine Nachlässigkeit solches veranlasset, vor allen Schaden einzustehen, und bey schwerer Straffe gewärtig zu seyn, schuldig und gehalten seyn soll. Da aber aus der Erfahrung bekannt, daß die Krankheit mit dem Winde fortgeschleppet werde: so wird jegliches Orts Schultheissen hiermit nochmals aufgegeben, auf dem Fall, wenn sich etwas Verdächtiges äussern sollte, welches doch Gott in Gnaden abwenden wolle, auf einen eigenen Kranken-Hamm bedacht zu seyn, um dadurch die weitere Communication der Krankheit, so viel möglich zu vermeiden.

§. VI.

Sobald Vieh auf der Geest draussen krank wird, muß es auf einen abgesonderten Stall gebracht, und alsdann alle die Praecautiones, so in denen §. 2. 3. und 4. vorgeschrieben, beobachtet werden. Wenn auch gemeinschaftliche Huet und Weiden an einem Orte sind, muß die Heerde desjenigen Orts, der der Vieh-Seuche wegen verdächtig, von

den Gräntzen der Nachbarschaft wenigstens 1000 Schritt weit wegbleiben, und sind mittelst Communication mit denen benachbarten Schultheissen und Land-Schöpfen, Noth-Schneeden alsofort zu machen; derjenige Kuhhirte, so sich aber gelüsten lassen sollte, hiergegen zu handeln und das malum dadurch weiter zu bringen, soll ernstlich gestraft werden.

§. VII.

Uebrigens sollen sämmtliche Hunde, nicht allein an den Orten, wo sich was verdächtiges von der Vieh-Seuche spühren läßt, sondern auch in der Nachbarschaft bei einen Rthlr. Brüche für jeden Hund fest angeleget werden, massen binnen 3 Monath Zeit von nun an, das Herumlauffen der Hunde nicht verstattet seyn soll.

§. VIII.

Das Vieh, so crepiret, muß gleich hinter dem Hause, oder auf der Stelle, wo es gefallen, 5 Fuß tief ohnabgedeckt eingegraben werden: die Gruben sind etliche Fuß hoch mit Erde ferner zu erhöhen und feste zu stampfen; es wird aber die üble Gewohnheit, das verreckte Vieh in die Flüsse oder Graben zu stürzen, bey Karrenschieben-Strafe hiemit verboten.

§. IX.

Alsbald die Vieh-Contagion in einem Districte in mehreren Häusern ausbricht, ist selbiger von dem Commercio mit Hornvieh, Schweinen, Schaafen, frisch- oder gesaltzenen Fleische, Talg, ungegerbeten Fellen, Heu, Stroh und Federvieh von andern Districten gänzlich auszuschließen, und von dem Ober-Gericht die ungesäumte Verfügung zu machen, daß eine Postirung um den inficirten District so viel möglich geschlossen, und gesetzt werde.

§. X.

Denen Postillons, Frachtfahrern oder andern Fuhrleuten aus einem der Vieh-Krankheit wegen ausgeschlossenen Ort ist nicht erlaubet, etwas Heu oder Stroh, zu Bepackung der geladenen Sachen auf den Wagen zu laden, sondern sie müssen statt dessen Heide gebrauchen.

§. XI.

Diejenigen, welche die Vieh-Seuche betroffen, haben, so lange es immer möglich, kein Vieh sich wieder anzuschaffen: dafern sie aber doch solches wagen wollen, bey dem Ober-Gericht es vorhero anzuzeigen, und ehe und bevor das Vieh in das Land gebracht wird, bey diesem die Attestate, daß es von einem gesunden Ort herkomme, zu produciren.

Das Ober-Gericht, die Schultheissen, der Magistrat in Otterndorf und übrige, so diese Verordnung angehet, haben sorgfältigst Acht zu geben, daß solcher gelebet, und selbige in allen Stücken beobachtet werde. Stade, den 30. July 1749.

619. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 31. Julius 1749, an die Klosterämter, wegen ungesäumter Einsendung der verlangten Beschreibung der Gebäude.

620. Geheimerathsrescript vom 28. August 1749, wegen Bestellung der Correferenten.

Uns ist vorgekommen, welchergestalt der §. 1. 4. et 15. des Anno 1718 emanirten Justizreglements, worin die Bestellung eines Correferenten in wichtigen Sachen verordnet ist, bey dortiger Justizcanzley bishero nicht in gehörige Observanz gebracht worden sey. Nachdem aber die Nothdurft erfordert, solche zum Besten des Justizwesens abzielende Verordnung noch jetzt in Uebung zu bringen, so haben Wirs denenselben und dem Hrn Canzleidirectori insonderheit, zur Direction hiemit ohnverhalten wollen.

An die Zellische Justizcanzley.

621. Gräfenbefehl vom 25. August 1749, daß im Lande Hadeln ohne vorläufige Censur künftighin nichts mehr zum Druck befördert werden soll.

Demnach mißfällig wahrgenommen, daß bis daher Schriften im Lande Hadeln zum Druck befördert worden, welche einer scharfen Censur und Aenderung wohl verdienet hätten; Als wird Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. meines Allergnädigsten Herrn allen und jeden Eingesessenen und Angehörigen Landes Hadeln hiermit anbefohlen; wann sie künftighin Schriften zum Druck wollen befördern lassen, diese, sofern darin geistliche Sachen enthalten, oder aber Leich- und Hochzeits-Carmina es etwa seyn sollten, dem jedesmahligen ältesten Superintendenten selbige zur Censur zeitig einzuhändigen. Dafern aber in den Schriften publica, poetica, oder juridica abgehandelt werden, selbige dem zeitigen Gräfen zur Durchsicht, und zu verfügender Censur vorhero einzusenden, und zwar bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, welche halb dem Denuncianti und halb dem Fisco anheim fallen sollen. Das Ober- auch Consistorial-Gericht hat aber hierauf fleißig Acht zu geben. Auf daß nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist es an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen.

Geben Stade, den 25. August 1749.

622. * Cammerausschreiben vom 7. September 1749, um Bericht wegen der den Unteramts- und Forstbedienten, statt des Gehalts verstatteten Freyheit von den Abgaben, von ihren Reihestellen.

623. Verordnung vom 8. September 1749, die Einführung der Landesgoldmünze, die Goldgulden betr. (Gilt in allen Provinzen.)

Damit wenigstens hiesige Lande von den geringhaltigen und beschnittenen Goldmünzen befreyet bleiben, und mit gerechten Goldmünzen versehen werden mögen, so ist nebst fort-

dauernder Ausmünzung Reichsgesetzmäßiger groben und kleinern Silbermünzen die Verfügung gemachet, auch eine teutsche Goldmünze, in Goldgulden, nach lediglicher und auf dem Reichstage einhellig geschlossener und genehmigter Anweisung des Reichsschlusses von 1738 dergestalt zu prägen, und nach Verkündigung dieser Verordnung in Ausgabe zu bringen, daß deren 72 Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und 18 Karat 10 Grän fein Gold, 3 Karat 8 Grän fein Silber, und 1 Karat 6 Grän Kupfer enthalten, und im äußerlichen Werth 3 Gulden gelten, dieser Werth auch auf dieser Münze verzeichnet, zu Verhütung des betrieglichens Beschneidens aber gerändelt werden sollen, gestalten dann, wenn dergleichen ohne Bezeichnung des Randes oder Rändelung zum Vorschein kommen sollten, nicht als gültig angenommen, sondern sofort von der Hand gewiesen werden sollen. Daneben ist diese Münze der Goldgulden, für eine den Reichsgesetzen, und darin bestimmten innerlichen Gehalts, gemäße und gerechte Münze erklärt, welche in hiesigen Landen von jedermann, nach dem äußerlichen Werthe von 3 Gulden oder 2 Rthlr., und so weiter, nach Maaße deren Verdoppelung, unverweigerlich anzunehmen und als vollgültig zu halten. Daneben ist auch verordnet:

1. daß zwar diese Goldgulden bey den sämmtlichen Königlichen Cassen anzunehmen sind, jedoch mit dieser Maaßgebung, daß von einem jeglichen, der an Königl. Rent- und Kloster-Cammer Zahlung zu thun hat, nicht über die Hälfte in Goldgulden anzunehmen, die übrige Hälfte aber in guten groben Silbermünzen zu bezahlen sey;

2. Soviel die Landschaftliche und Licenteinnahme betrifft, die Goldgulden zwar auch nicht geweigert werden sollen; wenn jedoch dasjenige, was zu bezahlen, keinen Goldgulden ausmacht, soll der Einnehmer nicht schuldig seyn, von einem Goldgulden kleine Silbermünze herauszugeben, und muß in solchem Fall die Zahlung in unverrufener Silbermünze geschehen.

3. Bey den Städtecassen ist es zwar auf gleichmäßigen Fuß zu halten, dafern aber bey Pachtungen eine Abrede auf eine gewisse Art Münzen genommen ist, muß die Zahlung in solchen, und in keinen andern, so wenig Gold- als Silbermünzen geschehen;

4. In allen Geldhandlungen unter den Unterthanen, wobey keine ausdrückliche Verabredung auf gewisse Arten von Münzen geschehen, sollen die Goldgulden in Zahlungen unverweigerlich angenommen werden, wenn aber die Verschreib- und Bedingungen auf eine gewisse Art Münzen gerichtet, sind sie schuldig, guten Glauben und Treue zu halten, mithin die Zahlung in den ausgelobten Arten der Münzen, rechtlicher Gebühr nach zu verrichten.

5. Die zur Geld-Einnehm- und Auszahlung bestellte Bediente sowohl bey Königl. Cammer- Kriegs- und Klostercassen, als auch bey der Landrentercy und Schatzeinnahme, Bau- Hof- und Küchstuben, nicht weniger die bey den Städtecassen und Cämmereyen

sollen die Gelder, welche sie erheben, nicht umsetzen, noch damit einige Wechselung treiben, sondern schuldig seyn, die ihnen anvertraute Ausgaben, in denselbigen Münzsorten, als sie solche empfangen, zu verrichten, und wie deshalb, wie auch wegen Bezahlung der Regimenter und wie dabey zu verfahren, umständliche Verordnung *) ergangen ist, also ist selbige nicht allein erneuert und wiederhohlet, sondern es sind auch alle diejenigen, denen die Beeidigung solcher Rechnungsbedienten anvertrauet ist, erinnert, daß sie dieselbe, Inhalts der Münzordnung, ausdrücklich darauf verpflichten, daß sie keine Geldwechselung mit den ihnen anvertraueten Geldern treiben, und solche in ebendenselben Stücken, worin sie erhoben, auch wieder ausgeben sollen, gestalten dann alle diejenigen, welche aus öffentlichen, insonderheit auch den Cämmereyen und sonstigen Städtecassen verrufene Gold- oder Silbermünzen in Zahlung bekommen, solches alsofort den Königl. Geheimen Räthen anzuzeigen haben, da ihnen dann, ohne den geringsten Anstand gutes Geld dafür, nebst einem Goldgulden zur Ergötzlichkeit gereicht, der Ausgeber aber in eine, seinem Verbrechen gemäße Strafe, sammt aufgelaufenen Kosten, verurtheilt werden soll.

6. Und wie es auf solche Weise nicht fehlen kann, daß nicht im Lande gutes Geld gäng- und gebig werden sollte; also ist auch alle geringhaltige Goldmünze, welche zum Theil auch vorhin bereits verrufen ist, nochmals gänzlich verrufen, und in hiesigen Landen als gänzlich ungültig erklärt. (Ad mandatum.)

624. * Regierungsverordnung d. d. Hannover vom 9. September 1749, wodurch der Licent vom Buch-oel bis Ostern 1750 aufgehoben wird. (Cal. u. Grub.)

625. * Regulativ vom 10. September 1749, wegen des Weinschanks in Hannover. (S. nro. 631.)

626. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 12. September 1749, wegen der Deicharbeit.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdemmahlen bekannt genung ist, daß an den mehresten Orten in der Marsch, es an dem zur Deich-Arbeit nöthigem Busch ermangele, und solcher mit vielen Kosten von andern Orten hergeschaffet werden müsse: So sehen Wir Uns gemüßiget, was dieserhalb bereits in der Holz-Ordnung und in der neuen Deich-Ordnung Cap. 2. §. 9. angeordnet worden, nicht nur anher zu wiederholen, und die Pflanzung junger Bäume und Paten auf dem Aussen-Deiche, an Deichen, Wegen, Hof-Stellen und Köther-Wohnungen, auch wo es sonst sich füglich schicken will, aufs neue einem jeden alles Ernstes anzubefehlen, besondern auch, damit solche gepflanzete junge Bäume und Paten nicht gestohlen, noch aus Frevel und Muthwillen beschädiget oder abgehauen werden, hiemit fest zu setzen und anzuordnen, daß, wer in Zukunft sich dessen, es sey in der Marsch, oder auf der Geest, unterfangen sollte, derenhalben mit vierwöchiger Karrenstrafe

*) S. Edict vom 29. Februar 1732.

unabbittlich beleget werden solle, dabeneben werden gesamte Beamte, Gerichts-Innhabere in der Marsch, Deich-Gräfen und Geschworne nachdrücklich und bey Vermeidung willkührlicher Strafe erinnert, über die so nützliche Zupflantz- und Anziehung auch Conservirung der Weyden und Busches mit allem Ernste zu halten, und mit Ablauf jeden Jahres an hiesige Königliche Regierung einzuberichten, wie vieles ohngefähr zugepflanzet, und wer darunter säumig befunden worden. Damit nun dieses zur öffentlichen Kundschaft gelange; So ist solches in denen Marsch-Districten hiesiger Herzogthümer von denen Canzeln abzulesen, und an allen gewöhnlichen publiquen Orten anzuschlagen.

Geben Stade, den 12. Septbr. 1749.

(S. auch Verordn. 23. Sept. 1786.)

627. * Verordnung vom 25. September 1749, wegen der Hornviehseuche.

628. * Cammerausschreiben vom 11. October 1749, daß den Unteramts- und Forstbedienten künftig die Freyheit von Abgaben für ihre Reitpferden nicht mehr zu verstatten, sondern dafür ein Aequivalent zu reichen.

629. * Cartell mit Waldeck auf 6 Jahre — vom 17. October 1749.

630. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 20. October 1749, wegen der Catechisationen.

Ob wir zwar zu allen und jeden Predigern das gute Vertrauen haben, Sie werden insonderheit auch, ihrem obliegenden schweren Amte gemäß, bey dem Schulwesen, Catechisiren, und Examiniren derer Kinder, alles anwenden, wodurch die dabey versirende so heilsahme Absicht möglichst erreichet werden möge, auch davon bey verschiedenen die guten Proben verspühret worden, und über alles dieses in der nechst zu erlassenden Schul-Ordnung, umständliche Anweisung geschehen wird, so finden Wir doch nöthig, vorkommender Umstände halber, hiedurch vorgängig zu verordnen, daß die Catechisationes aller Orten mit dem größten Fleiß ohnausgesetzt getrieben, und ohnausgesetzt gehalten werden, und besonders kein Prediger verstatten, am allerwenigsten aber selbst veranlassen solle, die öffentlich abzuhandelnde Catechismus-Fragen, solchergestalt unter die Kinder zu vertheilen, daß eines nur diese, ein anderes nur jene ihm insonderheit zugedachte und aufgegebene Antwort zu lernen angewiesen werde, die es hernach vor der Gemeine desto fertiger hersagen möge, und *) den Anschein einer vorzüglichen Geschicklichkeit, und als ob es den ganzen Catechismum eben so fertig wisse; in Erwegung, daß dergleichen Bosheit und Blendwerk, zumahl wenn es auch sogar bey dem jährlichen Confirmations-Examine geschehen sollte, vor Gott und Menschen gar unverantwortlich ist, auch da auf geschehende fleißige Erkundigung es ein oder andern Orts ferner geschehen sollte, eine schwere ohnausbleibliche Strafe darauf erfol-

*) Lies: um.

gen würde. Die Prediger des Amts N. werden demnach ernstlich angewiesen, sich hiernach zu achten, und damit dieser Inhalt jeden bekandt werde; haben jeder Prediger diese Currendo retenta Copia sofort mit Indoßirung der Zeit des Empfangs und Abgangs weiter, der letzte aber solche verschlossen anhero zu senden.

Geben Ratzeburg in solenni Consistorio den 20. Octbr. 1749.

631. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. October 1749, den Weinschank in der Stadt Hannover betr.

Nachdem man geraume Zeit her wahrgenommen, daß unter dem Namen von Großhandel der Winkelweinschank auf hiesiger Alt- und Neustadt von vielen Personen getrieben, und dadurch den aerariis publicis an den Intraden von ihren Weinschenken sowohl als den übrigen privilegirten Weinschenken merklicher Abbruch verursacht worden, und man daher der Nothdurft erachtet, solche Regulativa hierunter zu machen, wobey eines Theils die privilegirten Schenken bestehen, und andern Theils der Großhandel in seinen Schranken, und dasjenige, was er seyn soll, bleiben möge; so wird hiemit verordnet:

1) daß zuförderst ein jeder, der allhier den Großhandel mit Weinen treiben will, bey Königl. Geheimen Rathsstube solches schriftlich anzeigen solle, als wozu hiemit den jetzigen Großhändlern eine 14tägige Frist anberaumet wird, dergestalt, daß derjenige, so diese schriftliche Anzeige jetzt oder künftig verabsäumen wird, zu dem Weinhandel überall nicht zugelassen, sondern für einen Winkelschenken gehalten, und dafür ordnungsmäßig bestraft werden soll;

2) Obwohl eine Zeit her den Großhändlern nachgelassen worden, die Weine Ankerweise zu verkaufen, und man darunter von den vormaligen Verfügungen, welche unter dem 19. Febr. 1731 wiederholt, und dadurch der Großhandel auf einen halben Ohm eingeschränkt worden, wieder abgegangen: nachdem jedoch die Erfahrung gezeigt, daß dergleichen Großhandel sich in einen der privilegirten Schenken nachtheiligen Weinschank verwandelt, so soll hinführo der Weinhandel en gros nicht anders, als in halben Ohmen, und darüber zu treiben, verstattet seyn;

3) Muß ein Großhändler für solchen Weinhandel ausser den vorhinschuldigen Praestandis so viel in die Cämmerey jährlich entrichten, als ein Bürger in prima classe an Abgiften zu erlegen hat.

4) Soll keiner, der unter bürgerlicher Obrigkeit steht, behuf eigener Consumtion oder für andere, unter einem Anker von ausseu verschreiben oder kommen lassen dürfen.

5) Den Gast- und Tischwirthen, auch Herbergirern wird überall nicht verstattet, zu eigener Consumtion Wein einzuziehen, damit die Gelegenheit vermieden bleibe, unter

dem Namen des zu eigener Consumtion eingezogenen Weins einen Winkelschank durch Ueberlassung solches Weins an die Gäste zu treiben;

6) Keinem Großhändler ist erlaubt, in seinem Hause ein Faß Wein abzuzapfen, um es unter verschiedene Personen zu vertheilen, die es bey ihm bestellt oder gekauft haben, sondern der Großhandel mit Weinen muß allein in ganzen Stücken getrieben werden;

7) Alle Verabfolgung des Weins in Bouteillen aus eines Großhändlers Hause oder Keller, es geschehe, unter welchem Vorwande es wolle, bleibt gänzlich verboten;

8) In Ansehung des sogenannten Commissionshandels soll ebendasjenige statt finden, was wegen des Großhandels verordnet ist;

9) Soll jeder Großhändler dem Magistrat einen Revers einliefern, worin er sich verbindlich macht, daß er diesen Regulativis gebührend nachkommen, und, wenn er einer Contravention überführt seyn würde, er für den ersten Contraventionsfall 50 Rthlr. Geldbuße erlegen, für den zweyten aber ipso facto, und ohne weitern Proceß, Abbitte und Dispensation, der Großhandlung mit Wein ad dies vitae verlustigt seyn wolle und solle;

10) Wer zum Großhandel sich nicht angegeben und qualificirt hat, dennoch aber Wein zu debitiren sich gelüsten läßt, soll aller bey ihm angetroffenen Weine verlustig, und daneben in die gesetzte Denunciantengebühr verfallen seyn;

11) Werden dem Denuncianten, welcher eine oder andere gegen diese regulativa unternommene Contravention anzeigen, und daß solche klar gemacht werden könne, befördern wird, aus Mitteln des Contravenienten für jedesmal 20 Rthlr. versprochen;

12) Als auch der Verkauf des Rheinischen und Franzbranntweins den privilegirten Weinschenkern privative zukömmt, so wird solcher Verkauf allen denen, so darüber keine besondere Concessionen erhalten, bey 20 Rthlr., wovon der vierte Theil dem Denuncianten zu reichen, verboten.

13) Damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Reglement öffentlich angeschlagen werden.

632. Verordnung d. d. Stade vom 27. October 1749, wegen der Advocaten und Procuratoren Deservit- und Expensen-Rechnungen.

Wie, in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden, unter andern Ursachen der eingerissenen Proceß-Liebe, auch diese zu zählen, daß Advocati und Procuratores, dem einfältigen Landmanne, geraume Zeit Credit geben, und dadurch unvermerkt in große, ihm

unbekannte Kosten und Schulden setzen; So erachten Wir nöthig, diesem, zu dem Untergange vieler Bürger und Hausleute gereichenden, auch die Processe unvermerket nährendem Uebel, so bald möglich, Einhalt zu thun.

Setzen, wollen und befehlen demnach, sämmtlichen Advocaten und Procuratoren in obbenannten Herzogthümern, und auch denen Fremden, so bey hiesigen Gerichten practiciren, hinkünftig ihre Advocatur- und Procuratur-Rechnung bey einzeln Bürgern und Hausleuten auch ganzen Communen, nicht länger, als zwey Jahr, von der Zeit, da sie den Vorschuß gethan, oder es verdienet haben, aufschwellen zu lassen; sondern vielmehr alsdann selbige, wann in Güte die Bezahlung nicht zu bekommen, binnen 2 Jahren sofort einzuklagen, aber aber zu gewärtigen, daß die Foderung nach Ablauf der zwey Jahre pro praescripta et extincta soll angesehen und gehalten werden. Diejenigen Rechnungen aber, welche die Advocaten und Procuratores oder deren Erben bereits anjetzo zu fodern haben, sind selbige gehalten und hiemit angewiesen, innerhalb drey Jahren a dato publicationis, entweder einzucassiren, oder gerichtlich einzuklagen, widrigesfalls ist gleichergestalt zu gewärtigen, daß solche, als ungültig und erloschen, sollen angesehen werden; inmaassen alle und jede Ober- und Nieder-Gerichte in hiesigen Herzogthümern, ex officio hierauf zu attendiren und, wenn gleich die exceptio praescriptionis von dem Beklagten nicht opponiret, selbige dennoch zu suppliren haben. Gleichwie aber ebenmäßig billig ist, daß denen Advocaten und Procuratoren, wider ihre Debitores, eine schleunige Hülfe wiederfahre: So haben, sowol die Ober- als Nieder-Gerichte, wann die eingeklagte Deservit- und Expensen-Rechnungen denen Actis, mit welchen sie sorgfältig zu conferiren, gemäß befunden, oder allenfalls ex officio moderiret werden, in künftigen Fällen, und denen Schuld-Posten, welche, nach publicirter Constitution, allererst verdienet und angezeichnet worden, sofort Mandata executorialia zu ertheilen. Auf daß nun diese Verordnung jedermann kund werde: So ist aller Orten sie öffentlich anzuschlagen.

Geben Stade, den 25. Octob. 1749. Ad mandatum.

633. Verordnung d. d. Stade den 28. October 1749, über die Transmission der Acten.

Demnach, eine Zeit her, bey Unserm Hof-Gericht der Herzogthümer Bremen und Verden, angemerket worden, daß die Advocati, nach abgeschlagenen processibus appellatoriis, sich ohne Unterschied, des beneficii supplicationis et transmissionis actorum bedienet haben; hiedurch aber, da ab extraneis, in der Hauptsache nicht erkannt wird, eine unnütze Instanz, zum merklichen Auffenthalt der Sache und Vermehrung der Kosten, veranlasset wird; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß künftighin in denen Fällen, wo, den Rechten und Landes-Constitutionen nach, das beneficium appellationis et supplicationis statt hat, wenn der Appellant nach abgeschlagenen processibus, das remedium supplicationis ergreiffet und transmissionem actorum suchet, alle Mal acta prima instan-

tiae in origine, ex officio gefordert, und der auswärtigen Juristen-Facultät auch in der Hauptsache zu erkennen, in dem Schreiben an dieselbe, expresse oder mittelst Beyfügung dieser Constitution, in copia vidimata freygestellt werden soll. Damit nun dieses bekannt werde: So ist es öffentlich zu affigiren.

Gegeben Stade, den 28. Octobris 1749. Ad Mandatum Speciale.

634. Verordnung d. d. 3. November 1749, wegen fremder Lotterien.

(Gilt in allen Provinzen.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen, wasgestalten bishero vielfältig angemerket worden, daß allerley Leute, und theils solche, welche nichts im Vermögen haben, und gar mit Betrug umzugehen beflissen sind, von auswärtigen Lotterien die Looſſe in Unsern teutschen Landen zu debitiren sich gebrauchen lassen, und anfänglich beym Einsatz, nachhero aber bey Bezahlung der Gewinne die Interessenten auf allerley Weise zu vervortheilen suchen, einige solcher Collecteurs auch sich so gar gelüsten lassen, falsche Plans und Avertissements von Lotterien auszustreuen, und die leichtgläubige zum Einsatz zu verführen, nachher aber auszutreten, und selbige um das Geld zu bringen.

Gleichwie Wir aber solchem Unwesen nachzusehen nicht gemeinet sind, vielmehr solches nachdrücklichst abgestellet wissen wollen; So ordnen Wir hiemit, und wollen,

1.

Daß zwar fernerhin die Debitirung der Looſſe von auswärtigen Lotterien in Unseren teutschen Landen unverwehret seyn, diejenige Personen aber, welche dergleichen Looſſe debitiren, und als Collecteurs oder Correspondenten sich gebrauchen wollen, bey Unserer Landes-Regierung sich melden, und die Erlaubniß darzu auswürcken sollen, als welche man beglaubten Kaufleuten und andern Personen nicht versagen wird, von deren Redlichkeit, und daß sie weder falsche Plans und Looſſe debitiren, noch auch bey öffentlich autorisirten auswärtigen Lotterien die Einsetzer hintergehen oder vervortheilen werden, man versichert seyn kann.

2.

Wer nach Publication dieses sich gelüsten lassen wird, auswärtige Lotterie-Looſſe in Unseren Landen zu debitiren, ohne vorermeldte Erlaubniß erlanget zu haben, soll in eine Geld-Busse von 50 Rthlr. zu milden Gaben verfallen seyn, und dem Denuncianten, der die Anzeige entweder an jeden Orts Obrigkeit oder ohnmittelbar an Unsere Landes-Regierung thun, und die Bescheinigung beybringen wird, jedesmal 10 Rthlr. gereichet werden.

3.

Weiln auch wahrgenommen worden, daß fremde Juden oder andere fremde Personen sich insbesondere ein Gewerbe daraus machen, Loosse von auswärtigen Lotterien in Unseren Landen unterzubringen, man aber von dergleichen Leuten nicht versichert seyn kann, ob sie zuverlässig seyen; So wollen Wir selbiges überall nicht mehr gestatten, sondern es sollen solche fremde Juden und andere fremde Personen, wenn sie in Unseren Landen herumreisen und auswärtige Lotterie-Loosse unterbringen, zur Hafft gezogen und davon an Unsere Geheime Räthe zu weiterer Verfügung berichtet werden.

Wir befehlen darauf allen und jeden Obrigkeiten, diese Verordnung gehörig bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen nachdrücklich zu halten. Urkundlich Unseres hierunter gedruckten geheimen Cantzelley-Siegels.

Geben Hannover, den 3. Nov. 1749. Ad Mandatum Regis et Electoris.

(S. Verordn. 3. April. 1771.)

635. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 4. November 1749, daß die Gesellen die verordneten Wanderjahre gehörig beobachten sollen.

(Verordn. 16. Febr. 1761.)

636. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 13. November 1749, zu Anordnung eines besondern Kirchengebets, wegen der einreißenden Viehseuche.

637. Verordnung d. d. Stade den 14. November 1749, von Stipendiaten.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdemmal, bey Königl. Schwedischen Zeiten, schon anno 1702 auch 1704, in den Herzogthümern Bremen und Verden Verordnungen ergangen, daß Landeskinder, auf der Universität zu Greiffswald, studiren sollten: So kann jezund es desto weniger jemand befremden, wann Wir es in die Wege richten, daß hiesige Landeskinder, welchen Stipendia gereichet werden, nicht ohne Unterscheid, auf auswärtige Universitäten hinfort sich begeben, wie von ein- und andern derselben, bisher geschehen. Denn obwol Wir Unsere Untertahnen überhaupt auf keine gesetzliche Weise verbunden haben, ihre Studirende Kinder nach der Universität Göttingen zu schicken; So wird doch, gemäß Unserer Propension, die fernere Aufnahme und den Flor nächst besagter Academie zu befördern, es nicht anders, als

zu Unserem gnädigsten Gefallen gereichen, wann Landeskinder selbige frequentiren; von den Stipendiaten und andern beneficiatis aber kann mit allem Recht verlanget und ihnen auferleget werden, daß sie zu Göttingen, allwo sämmtliche Facultäten mit geschickten und berühmten Professoribus besetzet seynd, einige Jahre sich aufhalten und den Studiis obligen. Wir verordnen und befehlen deshalben allen hiesiger Herzogthümer Bremen und Verden Landes-Kindern, welche aus Unseren Aerariis, oder sonstigen Stifftungen und Privat-Vermächtnissen Stipendien genieſſen, hinkünftig bey Verlust solcher, wenigstens einige Jahre ihre Studia auf der Universität Göttingen zu excoliren und, daß sie selbiges thun, auf Erfoderen, bey denen, so die Stipendien-Gelder auszahlen, mit einem hinlänglichen Testimonio documentiren sollen. Es ist diese Constitution allerehstens von den Canzeln zu verlesen auch an gewöhnlichen Oertern zu affigiren.

Gegeben Stade, den 14. Nov. 1749. Ad Mandatum speciale.

638. * Verordnung vom 20. November 1749,

daß die Eigenthümer den Obrigkeiten schleunig anmelden sollen, wenn die Viehseuche unter ihrem Hornvieh ausbrechen sollte.

(Verordn. 14. Febr. 1766. Cap. IV. Abschn. II. Art 2.)

639. * * Lauenb. Reg. u. H. G. Gem. Bescheid vom 28. November 1749, daß die Procuratores fleiſſig contumaciren und die Processe nicht protrahiren sollen.

640. * Verbot der Petermännchen und geringhaltigen Münzen vom 3. Decbr. 1749.

641. * Cammerausschreiben vom 6. December 1749, um Bericht wegen der mit Turnips versuchten Urbarmachung der Heide.

642. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. December 1749, daß überall kein fremdes Hornvieh ins Land gebracht werden soll.

643. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 22. December 1749, wodurch die Ausfuhr von Feldsteinen verboten wird.

Obwol die Ausführung der Feld-Steine aus hiesigem Lande ohne ausdrückliche Bewilligung Königl. und Churfürstl. Regierung hieselbst, vorhin schon unter dem 25. Mart.

1728. und 26. Jan. 1739. bey schwerer Strafe und Confiscation der Steine verbothen worden: So vernimmt man dennoch, daß zuweilen dergleichen Steine ohne Concession und Pässe heimlich hinaus practiciret werden.

Derohalben erneuern Wir nicht nur obiges Verbot mit Androhung der darin verordneten Straffe und Confiscation, kraft dieses: sondern befehlen auch Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit Unsers Allergnädigsten Herrn, euch nochmahls hiemit, daß ihr zuverlässige genaue Aufsicht haltet, wider die Contravenienten nach Einhalt der angezogenen Verordnungen verfahret, und jedesmahl davon berichtet; widrigenfalls sollt ihr, die Beamte und Obrigkeiten sowohl als Zoll-Bediente selbst, in 10 Rthlr. Straffe für jeglichen Casum verfallen seyn. Wornach ihr euch zu achten habet.

Stade den 22. Dec. 1749.

(Ausschreiben 23. Jun. 1752, 6. October 1816.)

644. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 24. December 1749, die Einführung Braunschweigscher Himten in den Herzogthümern Bremen und Verden betr.

Demnach in hiesigen Hertzogthümeren Bremen und Verden bisher so vielerley Korn-Maassen oder Himten im Schwange, daß solche fast in jeglichem District von unterschiedenem Gehalt oder Gröſſe sind: Dasselbe aber eine nicht zu duldende Unordnung ist, die nicht allein in den Herrschaftlichen Rechnungen öfters Confusion verursachet, sondern auch dem Handel und Wandel hinderlich fället, ja den Unterthanen in An- und Verkauffung Schaden erwecket, indem sie von dem eigentlichen Gehalt der Himten öfters keine gnugsame Erkenntniß haben. Als ist resolviret, in gesamten diesen beeden Hertzogthümern die Braunschweigische, in den Churfürstlichen Hannövrischen und Cellischen Landen gleichfalls gewöhnliche, Korn-Maassen oder Himten einzuführen, und alle andere gäntzlich abzuschaffen, dergestalt daß vom 1. Januar 1751 an (da immittelst die Unterthanen die habenden alten Himten ab- und neue anschaffen können und sollen) keine andere Himten als ermeldte Braunschweigische im Handel und Wandel, bey 20 Rthlr. Straffe halb für den Denuncianten und halb für den Fiscum, sollen gebrauchet werden. So viel jedoch die Zins-Früchte anlanget, wird der Gebrauch der bisher gewöhnlichen Himten und Korn-Massen so lange noch freygelassen, bis entweder der Gutsherr mit seinen Zinß- oder Meyerleuthen sich darüber privatim verglichen, oder auch deshalben eine Commission zur Rectification, dem Befinden nach gesuchet und erhalten hat.

Zu Anfangs bemeldeten Ende werden allhier zu Stade Braunschweigische Himten und Spinten verfertiget, geeicht, und mit dem Brem- und Verdischen Stempel gebrannt: folg-

sich sollen davon an jegliches Amt und Gericht 2 Stück gesandt werden, damit sie zur norma dienen, wornach die Unterthanen ihre Himten und Spinte eichen lassen müssen.

Nahmens Seiner Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Unsers Allergnädigsten Herrn, wird allen Unterthanen und Einwohnern dieser Herzogthümer Bremen und Verden ernstlich anbefohlen, sich hiernach zu achten, so lieb einem jeden seyn kann, ermeldete Strafe zu vermeiden: insonderheit auch allen Obrigkeiten aufgegeben, darüber gute Aufsicht zu halten, und gegen die Contravenienten mit der verordneten Straffe zu verfahren.

Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses an allen gewöhnlichen Orthen öffentlich angeschlagen werden.

Stade den 24. Dec. 1749.

645. Edict, Hannover d. d. 24. Dec. 1749. Stade d. d. 2. Jan. 1750, wegen des Diebsgesindels.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bishero hin und wieder im Lande gewaltsame Einbrüche und Diebstähle vorgegangen, und der Nothdurft erachtet worden, dagegen diejenige Mittel vorzukehren, wodurch Unsere getreue Unterthanen sich diesfalls in mehrere Sicherheit gesetzet finden mögen;

So ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß zuförderst denen in diesem Stück ergangenen hiebevorigen Verordnungen auf das genaueste gelebet, und alle erdenkliche Sorgfalt von denen Obrigkeiten angewendet werden solle, um die Landstreicher- und Diebs-Banden zu entdecken und zur verdienten Strafe zu bringen.

Damit aber solches desto zuverlässiger geschehen möge; So wird hiermit öffentlich kund gethan, und versprochen, daß derjenige, welcher eine Diebs-Bande entdecken, und zu deren arrêtirung oder einen und andern davon, die Wege zeigen wird, eine Belohnung von 50 Rthlr. und drüber von Unseren Geheimten Räthen, sofort nach geschehener Ergreiffung und Ueberführung, für jeden dergleichen zu einer Bande gehörigen Diebe zu gewarten haben, diese Belohnung auch selbst einem Mitschuldigen einer solchen Diebs-Bande angedeyhen, und er wegen seiner ausgeübten Diebstähle und Einbrüche, eines völligen Pardons sich zu erfreuen haben solle.

Weiln auch viel darauf ankommet, daß die Gast-Wirthe, Krüger und Herbergierer in Städten und auf dem Lande die Anzeige derer bey ihnen einkehrenden Personen, der

[Ver]ordnung [vom 8. Martii 1734] zu Folge, alltäglich alle Abend der Obrigkeit, oder denen Unter-Bedienten, Voigten, Bauermeistern, Schultzen, oder wem dieses jeden Orts geschehen muß, nie auffer Acht lassen, sondern gebührend beobachten; So soll demjenigen, der eine dagegen vorgekommene Contravention anzeigen und klar zu machen Gelegenheit geben wird, nebst Verschweigung seines Namens, zu einer douceur von 10 Rthlr. aus des Gastwirths, Krügers oder Herbergierers Mitteln ohnverzüglich und ohn allen Mangel verholffen, und der Uebertreter zum erstenmahl mit 8-tägiger Gefängnis bestr:ffet, zum zweytenmahl aber ihm die Wirthschafft und Herbergierung, vorbehältlich der sonst verwürckten Straffe, gäntzlich und auf Zeit Lebens geleget werden.

Denen Bauersleuten aber, und andern, die mit keiner Concession zur Herbergierung versehen sind, wird bey Straffe des Karrenschiebens verboten, eine fremde ihnen unbekannte Person, es geschehe unter welchen Vorwand es wolle, zu herbergieren, und soll derjenige, der eine dagegen vorkommende Contravention anzeigen wird, eine Ergötzlichkeit von einigen Thalern zu gewarten haben.

Wie es übrigens bey vorfallenden Einbrüchen und Diebstählen, in Ansehung der alsobaldigen Nacheile und Aufsuchung der Thäter gehalten werden solle, darüber soll denen Obrigkeiten besonderer Befehl zu ihrer beständigen Nachachtung zukommen.

Wir befehlen darauf allen und jeden Stadt-Magistraten, Beamten und Gerichten in Unseren sämtlichen Teutschen Landen in Gnaden zuverläßig, diesem Unseren Edict auf das genaueste nachzugehen, und soll solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht und öffentlich angeschlagen [auch auf den Kirchhöfen, nach geendigtem Gottesdienst, verlesen] werden. [Geben Stade, den 2. Januar 1750.]

Geben Hannover, den 24. Dec. 1749. Ad Mandatum etc.

Anmerkung. Die eingeklammerten Worte stehen bloß in der Verordnung für Bremen u. Verden. (Gilt auch im Lauenb. und Lande Hadeln.)

646. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von gleichem Tage, zu diesem Edicte.

647. * Cammerausschreiben von selbigem Tage, daß den Bruchfälligen auf ihr Verlangen Quitungen über die bezahlten Strafgelder gegeben werden soll.

648. * Desgleichen von gleichem Tage, die bey den Zöllen vorgehende Unordnung u die Ergänzung der Zollrollen betr.

649. * Verordnung vom 26. December 1749, wodurch der Scheffelschatz aufgehoben wird. (Cal.)

650. Verordnung d. d. Stade den 29. December 1749, über die in die Invalidencasse fließenden Abzugsgelder.

Es ist verordnet, insonderheit durch das in der Policey-Ordnung enthaltene Edict vom 13. Decbr. 1709, daß die Erbschaften und Anfälle, deren Ihro Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr Sich entweder gänzlich oder zum Theil ex jure Albinagii oder Detractus anzumassen haben, oder welche auch sonst dero Fisco heimfallen, der Invaliden-Casse zufließen und geliefert werden sollen. Weil es denn nicht allemal gehörig beobachtet worden; so werden hiemit alle Obrigkeiten und Gerichte nochmals angewiesen und ernstlich erinnert, der desfalls ergangenen Verordnungen gehörig zu geleben: auch bey dem Schlusse des Registers-Jahres jedesmal an Königl. Kriegs-Cantzley einen Bericht und Specification einzusenden, ob und was in dem Jahre an Abzugs und andern obbemeldeten Geldern eingekommen. Wornach sie sich zu achten.

Stade, den 29. Decbr. 1749.

1750.

651. * Verordnung d. d. Stade den 2. Januar 1750, wegen des Diebsgesindels.
(S. Verordn. vom 29. December 1749.)

652. * Verordnung vom 12. Januar 1750, wodurch die Hazard- u. andere hohe Spiele auf der Universität Göttingen verboten werden.
(S. Verordn. 7. März 1818.)

653. Verordnung vom $\frac{5}{17}$ Januar 1750, wodurch die Verordnung vom 26. März 1726, wegen der Bankerotte und Fallimente wiederholt und geschärft wird.
(Gilt in allen Provinzen.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir zwar gehoffet, es würde durch die unterm $\frac{15}{26}$ Martii 1726 von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majest. ergangene nachdrückliche Verordnung denen vielfältigen Banquerouten und Fallimenten in Unsern teutschen Landen gesteuret worden seyn; Nachdem Wir aber zu Unserm besondern Mißvergnügen in Erfahrung gekommen, daß seither [dem] in denenselben dennoch verschiedenen Banqueroutten entstanden, hingegen solche Verordnung nicht allemal zur Observantz gebracht- auch die Debitores, welche wider ihr besseres Wissen und Gewissen dagegen gehandlet, nach deren Inhalt nicht bestraffet worden; So haben Wir nöthig erachtet, zumalen Unsere allergnädigste Gesinnung und Landes-Väterliche Vorsorge dahin gehet, Unsere getreue Unterthanen in hinlänglicher Sicherheit ihrer wolerworbenen Mittel zu conserviren, folglich gegen allen Betrug- Mißbrauch des Credits und die daher entstehende muthwillige Banqueroutten, so viel an Uns ist, nachdrücklich zu schützen, anfangs besagte dagegen ergangene Verordnung zu erneuren und zu wiederholen, welche von Wort zu Wort lautet wie folget:

(S. Corp. Const. Coll. Cap. II. nro. 124. p. 808. Corp. Const. Calenberg. Cap. II. nro. 121. p. 766.)

Thun das auch hiemit und ist Unser ernster Wille und Meinung, daß bey dergleichen sich begebenden Fällen, ohne allen Unterscheid und Ansehung der Personen, wes Standes

ſie auch ſeyn mögen, nach deren Inhalte in allen Stücken aufs genaueſte gegen ſolche muthwillige und gewiſſenloſe Debitores verfahren werden ſolle.

Als übrigens bey denen Ober-Gerichten ſowol als bey denen Unter-Gerichten in denen Städten und auf dem Lande, ſo keine Criminal-Jurisdiction haben, bey entſtehenden Concurs-Proceſſen nicht allemal gehörige Attention darauf genommen wird, ob die Debitores durch Verſchwendung, üppiges Leben oder ſonſt ihr eigenes Verſchulden, in Verfall und groſſe Schulden-Laſt gerahten; ſo ordnen Wir hiemit inſonderheit, daß die Civil-Gerichte bey vorkommenden Banqueroutten und Fallimenten ſofort anfangs in die Causas des Verfalls inquiriren, die bey deren Unterſuchung abgehaltene Protocolla beſonders regiſtriren, und damit der Concurs-Proceß dadurch nicht aufgehalten werde, einen Auszug von dem statu Debiti et Crediti mit beylegen, mithin dieſes beſondere Volumen Actorum an dasjenige Juſtiz-Collegium, unter welchem der Debitor ratione Criminalitatis geſeſſen iſt, einſchicken: dieſes aber alsdenn mit weiterer Unterſuchung- und dem Befinden nach inquisitorie und dieſer Unſer Verordnung gemäß wider denſelben verfahren ſolle.

Demnach wir auch vernommen, daß auf mehr beſagte Verordnung bey dem Militair-Stande in Unſern teutſchen Landen noch nie reflectiret, noch bey Unſerm General-Krieges-Gerichte ſolche zur Obſervantz gebracht worden; Wir aber nicht gewillet ſind, Unſern Officiers mehre Freyheit als andern zu verſtatten, gutwillige Creditores um das Ihrige zu bringen: So ſoll offtbeſagte Verordnung und dieſe Unſere Declaration auch bey Unſern Regimentern gehöriger maſſen bekannt gemacht- und bey Unſerm General-Krieges-Gerichte gleichfals nach deren Inhalte verfahren werden; Zu welchem Ende dann Unſere Krieges-Gerichts-Commiſſion, wann dergleichen Casus vorfällt, ſo bald durch das von dem Debitore abgeſchworne Juramentum Manifestationis oder ſonſt zuverläßig klar gemacht worden, daß die Schulden das Corpus bonorum überſteigen, Unſerm General-Kriegs-Gerichte ſolches anzuzeigen- und dieſes wieder den dolosum Decoctorem gehörige Inquiſition anzuſtellen, und denſelben nach Inhalt der Verordnung zu beſtraffen hat.

Wir gebieten und befehlen demnach hiedurch nochmalen und ernſtlich Unſern ſämtlichen Juſtiz-Collegiis, dann auch denen Magiſtraten und Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, ſo mit der Criminal- und Civil-Jurisdiction verſehen ſind, ſich nach dieſer Unſer Verordnung, bey Vermeidung Unſer Ungnade und nachdrücklichen Beſtraffung, in allen Stücken gehörig zu achten und keinen Mangel daran erſcheinen zu laſſen.

Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſoll ſelbige gehöriger Orten affigiret und öffentlich von denen Cantzeln verleſen werden. Geben auf Unſerm Palais St. James den $\frac{2}{13}$ Jan. des 1750ſten Jahres, Unſers Reichs im Drey und Zwantzigſten.

654. * Cammerausſchreiben vom 17. Jan. 1750, um Bericht wegen des Lumpenſammelns.

655. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. Januar 1750, über die Belegung einiger auswärtigen Waaren mit Impost.

656. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 19. Januar 1750, über die Einführung der Braunschweiger Himten.

Aus dem unter dem 24. Decbr. des abgewichenen Jahres ergangenen Ausschreiben ist euch bekannt, wie in hiesigen Herzogthümern die Braunschweigischen Kornmaassen oder Himten, mit Abschaffung aller anderen, sollen eingeführt werden, dergestalt, daß vom 1. Januarii 1761. an keine andere Kornmaassen im Handel und Wandel zu verstatten. Damit nun gegen solche Zeit die Unterthanen mit den neuen Himten und Spinten genugsam versehen seyn können, werdet ihr euch foderſamſt erkundigen, woher ihr die für dortigen District zureichende Anzahl Himten und Spinten zu erhalten vermöget, und zwar so zeitig, daß sie frühe genug vor obbemeldeten Termino, nach der euch von hier zuzusendenden normen geeichet seyn, und den Unterthanen ausgeliefert werden können.

Stade den 19. Januarii 1749.

657. Gräfenbefehl d. d. Stade den 25. Januar 1750, die Hornviehseuche im Lande Hadeln betr.

Füge hiemit zu wissen und verordne, daß, der noch fortwährenden Hornvieh-Seuche halben

1) bis zu anderweiterer Verfügung, niemand, er sey ein fremder oder einheimischer, bey unausbleiblicher Karren-Strafe sich erkühne, unter was vor einem Vorwand es seyn mögte, einiges Hornvieh, dieses sey groß oder klein, aus dem Holsteinischen, Oldenburgischen, Delmenhorstischen, Stadt Bremischen, Land Wursten, auch Ritzebüttelschen in das Land Hadeln zu bringen oder durch selbiges zu treiben; die Einbringung von Vieh aus dem Herzogthum Bremen, wird aber nicht anders, als unter einem von mir umsonst zu ertheilenden Paß verstattet.

2) Würde ein einheimischer auf solcher verbotenen That betroffen; So soll das Hornvieh welches er hereingebracht, ungesäumet von der nächsten Dorfschaft, auf Veranstalten der Kirchspiels-Schultheissen, todtgeschossen, unabgedecket, 5 Fuß tief eingescharret, die Grube etliche Fuß hoch mit Erde beworfen und gnug bestampfet; der oder die Uebertreter aber gefänglich eingezogen, und dem Ober-Gericht zu weiterer Verfügung sofort Bericht erstattet werden.

3) Würde jedoch es sich zutragen, daß ein Auswärtiger, welcher von dieser Verordnung noch keine Wissenschaft hätte, das Vieh hereinbringen wollte: So soll er, bey der ersten Zoll- Fähr- oder Ankunfts-Stäte mit dem Vieh zurück gewiesen, und selbigem

von gegenwärtiger Verordnung Nachricht gegeben werden. Hätte aber ein Fremder mit dem Hornvieh heimlich sich hereingeschlichen und es eine Zoll- Fähr- Stäte oder den gemeinen Weg, ohne sich zu melden, vorbeygetrieben: So ist es mit ihm und bey sich selbst habendem Viehe respective eben also, wie numero 2. gemeldet, zu halten. Damit aber

4) destoweniger ein Mangel an der Zahl des zu erkaufenden Viehes entstehen möge: So wird, bis zu anderweiterer Verordnung, hiedurch gänzlich verboten, ein oder mehre Stücke Hornvieh anderwertshin ausserhalb Landes, es mag seyn, wohin es wolle, zu verkaufen oder auf sonst andere Art, ohne vorgängige bey mir zu suchende, und gratis zu ertheilende Erlaubniß, hinauskommen zu lassen. Widrigenfalls, soll nicht nur der Uebertreter selbst; sondern auch jedweder, welcher ihm zur Nichtgelebung dieses Verbots behülflich gewesen, mit schwerer Geld- Gefängniß- und Karren-Strafe, den Umständen gemäß beleget werden. Zu solchem Ende hat das Ober-Gericht, die Schultheissen auf dem Lande, Burgemeister und Rath zu Otterndorf, wie auch die Zollbediente hierauf wol Acht zu geben, die Contraventions-Falle ungesäumet an mich zu berichten, und ist gegenwärtiges Edict an den Zoll- und Fähr-Städten, Anfuhrten, auch andern gewöhnlichen Oertern schleunig zu affigiren.

Gegeben Stade, den 26. Jan. 1750.

658. * Declaration vom 8. Februar 1750, wie es mit denen Freybriefen ins Reich, und aus demselben, beym Postamte Zelle zu halten.

659. † Declaration vom 16. Februar 1750, daß die Publication der Verordnung von 1712, wegen Verpfändung von unbeweglichen Bürgergütern, in der Grafschaft Hohnstein nicht geschehen sey.

660. * Landesherrl. Patent vom 17. Febr. 1750, wodurch das vom 12. Jul. 1718 über die Freyheiten derer, welche nützliche Manufacturen, Handwerk und Nahrung im Lande anrichten, in Erinnerung gebracht wird.

(Gilt in allen Provinzen.)

661. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 27. Februar 1750, wegen Abzugsgeldern in den Herzogthümer Bremen und Verden.

Demnach bisher die Vorfälle wegen Abschosses von ausser Landes gehenden Geldern, ob woll selbige sich offt eräuget, gar selten an hiesige Königliche und Churfürstliche Regierung berichtet worden: Als werden hiemit nicht nur alle Beamten und Obrigkeiten in den Hertzogthümern Bremen und Verden angewiesen, wann wegen des Abschosses Zweifel oder

Contradiction entstehet, ob und wie weit es Statt haben müsse, die Unterthanen sich dessen Entrichtung entziehen wollen, oder sonst Verfügung deshalben nöthig, solches der hiesigen Königlichen Regierung anzuzeigen, und Verordnung einzuholen; sondern auch allen Unterthanen und Einwohnern dieser Hertzogthümer ernstlich befohlen, wenn sie des Abzugs-Geldes halber was zu suchen oder fürzustellen haben, solches bey Königlicher Regierung hieselbst einzubringen und Resolution zu gewärtigen.

Uebrigens wenn der Abschoß nicht in Zweifel gezogen wird, oder darüber aus hiesiger Königlichen Regierung Decision erfolget ist, alsdann hat es sein Verbleiben bey der unter dem 29. Decembris 1749 ergangenen Verordnung, daß nemlich Beamte und Obrigkeiten die Abzugs-Gelder zu Königlicher Kriegs-Cantzeley für die Invaliden-Casse einzusenden; auch bey jedem jährlichen Register-Schlusse eine Specification von dem eingeflossenen daselbst einzubringen haben. Wornach sich bey willkührlicher Ahndung zu achten.

Stade, den 27. Februar 1750

662. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 5. März 1750, über die Einsendung der Confirmandenlisten von 1750.

663. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 13. März 1750, wegen Hazardspielen in den Herzogthümern Bremen und Verden.

Demnach Wir vernehmen, daß in hiesigen Landen in den Marschen das Hazard-Spiel 3 Carten 3 Sechsling unter den Haußleuthen annoch öffters vorgehen soll: Als wird das dawieder durch allergnädigste Königliche Verordnung vom $\frac{12.}{25.}$ Decemb. 1732, und darauf erfolgete Declaration de 31. Martii 1738 ergangene Verboth hiemit wiederholet. So viel jedoch die in der angeführten Königlichen Verordnung angesetzte hohe Geld-Straffe, als welche fürnemlich auff die hohe Hazard-Spiele und Leuthe von nicht geringem Stande ihre Absicht hat, betrifft: Wird hiemit declariret, daß, wenn Hauß- oder andere Leuthe von geringem Stande dergleichen Hazard-Spiele, nahmentlich 3 Carten 3 Sechslinge, unternehmen, selbige mit 4wöchiger Gefängniß- halb bey Wasser und Brod, auch allenfalls wegen wiederholter Contraventionen, Karren-Straffe beleget werden sollen. Darnach hat ein jeder sich zu achten, auch die Obrigkeiten sich zu richten. Und ist dieses an allen gewöhnlichen Orthen öffentlich anzuschlagen.

Stade, den 13. Mart. 1750.

(Verordn. 21. Sept. 1770. Ausschr. 9. Febr. 1816.)

664 Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 18. März 1750, wegen der Schulberichte.

Wir vernehmen nicht sonder Befremden, daß obwohl von denen Schulmeisters sowohl als von denen Predigern verschiedentlich Klage geführet wird, wegen des so schlechten Schul-

gehens der Kinder, und daß die Eltern solche nur so sparsam, auch nur wenig Kinder, senden, dennoch, wie die eingehende Amts-Berichte ergeben, dieses hauptsächlich, wo nicht lediglich daher entstehe, daß denen untern 21. Jul. 1747 wiederholten Befehlen entgegen, die Schulmeisters, besonders im Amte Neuhaus monatlich die Schul-Verzeichnisse nicht übergeben, und also selbst die Unordnung, und ihren Schaden veranlassen, und hätten Wir wol gehoffet, Ihr die Prediger, würdet Eurer Obliegenheit gemäß, die Schulmeistere besser zu ihrer Schuldigkeit angehalten haben. Wie nun Wir dieser so schad- als sträflichen Nachläßigkeit derer Schulmeister länger nachzusehen, nicht gemeinet sind; also committiren und befehlen Wir hiemit denen Pastoribus des Amts N. die Schulmeisters ihrer Parochie sofort vorfordern zu lassen, denen Schuldigen diesen Unfug nochmahls vorzuhalten, und sie ernstlich anzuweisen, alle Monat oder Quartale längstens, bey jedem Amte, und Obrigkeit die Verzeichnisse derer ausgebliebenen Schulkinder, und restirende Schulgeldes zu übergeben, und sich zu melden, mit dem wiederhohlten Verwarnen, daß wer diesem abermahls contraveniren, und es unterlassen würde, mit Ablauf jeden Quartals nicht allein gar nicht weiter gehöret, noch geholffen, auch jedesmahl 1 Marck Strafe an die Armen erlegen solle. Nicht weniger wird denen Pastoribus des Amts N. nachdrücklich aufgegeben, hierüber die Schulmeister anzuhalten, und sich selbst darnach zu richten, allermassen allen Aemtern hievon Nachricht gegeben ist. Damit nun diese Currende aller Orten geliefert und bekandt werde, soll dieselbe jeden Orts, retenta copia, und mit annotation in dorso der Zeit des Empfangs und Abgangs von einem Prediger zum andern gesandt und befördert, ad acta Ecclesiae geleget, und von dem letzten Ort verschlossen das Original remittiret werden.

Ratzeburg den 18. Martii 1750.

665. Interims-Verordnung einige bey dem Gerichtl. Verfahren eingerissene Unordnungen betreffend.

Actum beym Obergericht Otterndorf den 21. März 1750.

Denen sämmtlichen Obergerichts-Advocatis wurde angezeiget:

Wasmaßen E. Hochpreißl. Königl. Ministerium zu Hannover aus denen Hadelischen Acten mit größesten Misfallen ersehen, daß eines Theils die Processe sehr langsam fortgesetzet, anderntheils aber sehr weitläuffig, zum Bedruck der Partheyen, tractiret würden, und denenselben zugleich nachdrücklich bedeutet, daß

1) ohne ganz erhebliche Ursachen keine weitere dilationes, als die Ordnungs-Fristen verstattet,

2) Derjenige Advocat, welcher unpräparirt vor Gerichte erschiene und seinen Satz nicht in completen Stande übergäbe, jedesmahl mit zwey Rthlr. Strafe belegt;

3) Diejenige Schriften aber, so über zwölf Bogen stark, auch in den wichtigsten Sachen zurückgegeben, und

4) überhaupt in keiner Sache ultra duplicas verfahren, sondern selbige, nach eingereichter duplic jedesmahl ex officio vor beschlossen angenommen werden sollten, mit dem Anhange, daß, wenn sie binnen den nechsten vierzehn Tagen die zurückgenommene Schriften nicht ad acta bringen würden, man die Säumseligen nicht nur mit empfindlicher Strafe belegen, sondern auch davon an höhern Orth zur weitern Verfügung berichten, und allenfalls auf derer suspension oder remotion ab officio antragen wolle; nach welcher Interims-Anweisung sie sich so lange, bis die nechst zu vermuthende neue Justiz-Ordnung erfolget, zu richten hätten.

666. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 24. März 1750, daß die monita jedesmal der künftigen Kirchenrechnung, nebst den Antworten wieder mit beyzufügen.

667. * Verordnung vom $\frac{16.}{27.}$ März 1750, wegen der Brandassecuration im Fürstenth. Calenberg, Göttingen u. Grubenhagen.

(S. Verordn. 20. May 1803.)

668. ** Landesherrl. Resolution vom 31. März 1750, daß von den Erkenntnissen des Lauenburgischen Consistorii an das O. A. Gericht appellirt werden könne.

(Pufend. Obs. T. III. obs. 101.)

669. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 11. April 1750, daß alles einzuführende Hornvieh eine sechswöchige Quarantaine halten soll.

670. Verordnung d. d. Ratzeburg den 15. April 1750, gegen die Bankeroutirer.

(Diese Verordn. ist von Wort zu Wort dieselbe, welche unter dem $\frac{2.}{13.}$ Januar 1750 für die übrigen Lande ergangen ist.)

671. Gräfenbefehl vom 20. April 1750, daß sich die Kirchspielschreiber im Lande Hadeln des Advocirens enthalten sollen.

Nachdem Königl. und Churfürstl. Ministerium vor gut gefunden, zu verordnen, daß die Kirchspiels-Schreiber an den Orten, wo selbige diese Bedienung verwalten, denen Partheyen so wenig advocando als procurando bey Verlust ihres Dienstes bedient seyn sollen, als wird sämmtlichen Schultheissen dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie denen

Kirchspiel-Schreibern solches forderſamſt intimiren, und ihres Orts auch, deſſen Gelebung alles Ernſts halten können.

Dem Commissario Fisci Müller wird aber hiermit anbefohlen, auf die Contravenienten fleißig Acht zu geben, und solche dem zeitigen Gräven sofort zu melden.

Otternborf den 20. April 1750.

672. Cammerausschreiben vom 20. April 1750, daß die Holzbedürfnisse zu Bauen und Reparaturen zeitig gemeldet werden sollen.

Es iſt ſeit einiger Zeit in Königl. Churfürſtl. Cammer verſchiedentlich bemerket worden, waßmaßen von vielen Aemtern, noch in dem Lauffe des Monath Martii und wohl gar ſpäter, Berichte um Holtz-Verwilligungen, ſowohl zu Herrſchaftlichen als zu der Unterthanen Behuef, und zwar in ſolchen Vorfällen eingelauffen, da die angegebene Bedürfniſſe, auch vorzunehmende Bau- und Reparations-Arbeit, längſt vorher geſchehen- und desfals in Zeiten das Nöthige vorgekehret werden können:

Daher dann die Inconvenientz entſtanden, daß entweder über deren behuefige Communication mit dem Ober-Forſt- und Jägermeiſter, die Wahdel-Zeit völlig verſtrichen, oder, wo die Arbeit und desfals nachgeſuchte Holtz-Anweiſung keinen Aufſchub gelitten, ſolche außerordentlich und ohne vorgängige Communication verfüget werden müſſen.

Wann aber Königl. und Churfürſtl. Cammer, dergleichen der Forſt-Ordnung und einem guten Forſt-Haushalte zuwider laufenden Irregularitaeten, nicht länger nachzuſehen gewillet iſt; Als — hiedurch nachdrücklich angewieſen, in Zukunft mit aller Sorgfalt darauf zu achten, gleichwie auch der Oberforſt- und Jägermeiſter denen ihm untergebenen Forſtbedienten gleichmäßige Auflage thun wird, damit die in dem — Euch anvertraueten Amte der vorfallende Holtz-Bedürfniſſe ſowohl in Anſehung der Herrſchaftlichen als der Unterthanen Bau-Angelegenheiten, und übrigen Holtz-Geſuche, in ſoferne ſelbige nicht, bey dem zu beſtimmter Zeit jährlich abzuhaltenden Forſt- und Holtz-Schreibe-Tage, und dabey vorfallenden Ueberlegungen, in Vorſchlag gekommen, und zu weiterer Verfügung reguliret werden, dergeſtalt in Zeiten unterſucht werden, damit die davon zu verfertigende Anſchläge längſtens vor Abjauf des Monaths Januarii jeglichen Jahres ſämtlich an Königl. und Churfürſtl. Cammer zu fernerer Entſchließ- und Bewilligung eingeſchicket werden können.

Wobey zu gleichmäßiger Beobachtung hiedurch weiters vorgeſchrieben wird, daß auch zu gleicher Zeit die Anſchläge von den ſämmtlichen bey den Herrſchaftlichen Gebäuden in dem currenten Jahre vorzunehmenden Reparationen, ſoviel ſelbige vorauszuſehen, nach deßfals mit dem Ober- und Land-Baumeiſtern in Zeiten anzuſtellenden Ueberlegung beygefüget werden ſolten.

Wovon jedoch, wie sich von selbst verstehet, die außerordentliche und nicht vorher zusehende Fälle, als wenn durch Brand, Sturm-Wind, Ueberschwemmung, Teichbruch u. s. w. ein unvermutheter Schade entstanden, zu desfals erforderlicher außerordentlicher Holzverwilligung ausgenommen bleiben.

Habet demnach, nach dieser Unserer Verordnung überall genau und pflichtmäßig zu verfahren, auch selbige denen Unterthanen zu gehöriger Nachachtung bekannt zu machen; In dessen Entstehung und Versäumnißfall hingegen zu gewärtigen, daß auf die nach vorgesetzter Zeit einlangende Holz-Gesuche und Vorschläge, gar nicht reflectiret, der aus Versäumung dessen aber, der Herrschaft etwan entstehende Nachtheil und Schade, demjenigen Beamten, welcher sich darunter verschuldet, zur Last und Verantwortung gelassen werden solle.

Wir sind

Hannover den 20. April 1750.

673. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 24. April 1750, zu Anordnung einer Danksagung wegen nachlassender Viehseuche.

674. Edict vom 28. April 1750, wodurch einige geringhaltige Münzen wiederhohlt verboten werden.

(Fledermäuse, Petermännchen, Batzen, Kreutzermünze und Heller, bey Strafe der Confiscation und des 4fachen Werths.)

675. Königl. Rescript vom 28. April 1750, wodurch ein Reglement, wie es in der Stadt Uelzen mit der Jurisdiction gehalten werden soll, publicirt wird.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Als Wir gnädigst gut gefunden, daß in der Stadt Uelzen Uns und Unser Rent-Cammer zustehende Stadt Voigtey-Gericht an Bürgermeister und Rath ermeldter Stadt Uelzen vom 1. May a. c. anzurechnen, zu überlassen und abzutreten, zugleich aber auch ein besonderes Reglement entwerfen zu lassen, nach welchen man, sich sowohl bey dem bisherigen Stadtvoigtey- und künftigem Untergerichte zu Uelzen, als auch in denen von solchem Untergerichte an den Stadt-Magistrat gebrachten Sachen, achten soll, So wird euch solches in beglaubter Abschrift anschlüssig in der Absicht communiciret, um euch dessen Inhalt in denen etwa per modum appellationis oder sonsten an das dasige Gerichte gebrachten Sachen zur Nachricht und mit Beobachtung dienen zu lassen. Wir sind Euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beigethan.

Hannover den 28. April 1750.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

Georg der Andere von Gottes Gnaden König von Großbritt. Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneb. des heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir an Burgemeister und Rath Unser Stadt Uelzen, das Uns in solcher Stadt zu kommende Stadtvoigtey-Gericht, Inhalts eines von ermeldetem Stadt-Magistrat mit Unser Rent-Cammer errichteten von Uns Allergnädigst bestätigten Vergleiches und getroffenen Tausches, abgegeben haben: inmittelst aber sowohl Unsere, als Unser Landes-Regierung heilsahme Absichten zu gleicher Zeit darauf gerichtet seyn, dieses Permutations-Werk Unser Stadt Uelzen auf alle Wege verträglich zu machen, und insonderheit das Justitzwesen, so weit solches dem Stadt-Voigtey-Gerichte angeklebet, bey dieser Veränderung zum Besten Unser getreuen Bürgerschaft auf eine bessere Ahrt und und dergestalt reguliren zu lassen, daß daselbst ein jeder durch verkürzte Wege zu seinem Recht gelangen möge, ohne sich von dem Gegenparth auf Anreitzung gemeinschaftlicher Sachwälder, durch mehrere Instantzen herumführen zu lassen; So haben Wir Allergnädigst gut gefunden

wie es mit Administration der Justitz bey dem Uelzer Stadt-Magistrat ins künftige gehalten werden solle,

nachfolgendes Regulativ abfassen zu lassen, nach welchem man sich sowohl bey dem gewesenen Stadt-Voigtey- und nunmehrigen Untergerichte in Uelzen, auch bey denen von solchem Untergerichte an den dasigen Stadt-Magistrat gebrachten Sachen zu achten hat:

1.

Soll das Untergerichte zu Uelzen künftig mit zweyen Senatoren und einem Gerichts-Actuario besetzet werden, und davon der älteste das Directorium dieses Untergerichts führen, demselben auch der Titul eines Praetoris oder Stadt-Unter-Richters beygeleget werden.

2.

Mögen zwar die jedesmahligen Consules zu Uelzen dem angeführten Herbringen nach bey sich ereignenden Abgang derer dieses Untergerichte constituirenden Personen andere in der abgehenden Stelle wiederum benennen: Gleichwie jedoch bey dieser Besetzung jederzeit auf geschickte der Rechte kundige Personen gesehen werden muß; Also sollen ermeldte Consules schuldig und verpflichtet seyn, bey vorkommenden Veränderungen davon jedesmahl an Unsere Landes-Regierung zu berichten, die dazu bestimmten Subjecta derselben nahmhaft zu machen, und diese Personen zu Verwaltung ihres Officii nicht ehender zu introduciren, biß daß von Unser Landes-Regierung die desfalls benöthigte Confirmation erfolget seyn wird.

3.

Sollen diese beyde Gerichts-Herren ihre vorhin gehabte Besoldungen und Sportuln ferner behalten, ausserdem aber der älteste, als Stadt-Unter-Richter, die Unsern Stadt-

voigten vorhin zugekommene Gerichts-Sportuln vor sich noch besonders zu geniessen haben.

4.

Es sollen jedoch die Markt- und sogenannte Hausier-Sportuln eines ehemaligen Stadt-Voigts hievon ausgenommen seyn und solche zum Besten der Uelzer Stadt-Cämmerey von dem zweyten Gerichtsherrn erhoben und berechnet, auch demselben für solche Bemühung die dabey vorfallende Naturalia zur Ergötzlichkeit gelassen werden; wie denn auch die einem vormahligen Stadt-Voigt aus der Stadt-Cämmerey vorhin zu $\frac{2}{3}$ gereichte Besoldung, vom 1. Maji a. c. an zu rechnen, gäntzlich cessiret.

5.

Für sothanen Untergerichte sollen künftig alle Policey- und Bruch- wie auch Arrest-Injurien- und Civilsachen-Sachen, welche Funfzig Thaler und darunter betreffen, cognoscirt werden.

6.

Gleichwie aber denen Untergerichten überhaupt kein weitläuftiger Schriftwechsel zu verstatten; Also soll auch ermeldtes Unter-Gericht zu Uelzen in allen vorbenannten an dasselbe gebrachten Sachen, nach dem bisher üblich gewesenen kurtzen protocollarischen modo procedendi fernerhin verfahren.

7.

In allen geringen Zwei Thaler und darunter betreffenden Sachen sollen überall weder Procuratores noch Advocaten zugelassen werden und ob zwar

8.

Dergleichen in wichtigern Fällen wohl geschehen mag, so soll dennoch denenselben bey Sachen von Zwey bis Vier Thalern gantz keine zum Aufenthalte gereichende Dilation, in Sachen von Vier bis Zehn Thaler nur eine Frist und in wichtigern Sachen von Zehn bis Funfzig Thaler nur zween Dilationes überall gestattet, und ausser solchen keine weitere Frist-Bitten zugelassen noch angenommen werden.

9.

Des Gerichts-Actuarii Schuldigkeit erfordert, denen Partheyen das abgehaltene Protocollum jedesmahl wieder vorzulesen, und wenn selbige dagegen nichts zu erinnern haben, das praelectum et approbatum darunter zu setzen.

10.

Von denen bey diesem Untergerichte erfolgenden Erkändtnissen soll überall keine eigentliche Appellation ad curiam weiter Statt haben, sondern an deren Stelle zu Abkürzung

aller processualischen Weitläuftigkeit nur eine Provocatio oder Recursus ad plenum Senatum per modum Leuterationis oder Revisionis, dergestalt eingeführet werden, daß wenn Sachen vorkommen, so nur Zwey Thaler und darunter betreffen, solche von dem Untergerichte privative zu cognosciren und von selbigen gar keine Provocation ad plenum zugelassen werden soll; Wann aber das Objectum Litis ein mehreres betrift, so mag zwar der Recursus von denen Partheyen dahin genommen werden, es soll aber

11.

in solchen Fällen der Stadt-Unterrichter nach eröffneten Bescheiden und Urtheln, die Partheyen sogleich ex officio zu befragen gehalten seyn:

Ob jemand von Ihnen weiter ad plenum Senatum zu gehen und zu leuteriren begehre?

und wenn dieses von dem einen oder andern Theile bejahet wird, so hat das Untergericht das protocollarische Verfahren über das ergriffene Remedium weiter fortzusetzen und sobald die Sache zum Schluß gediehen und ad Decisum instruiret, davon die Acta Senatui brevi manu von selbsten zum anderweitigen Spruche einzusenden.

12.

Wenn dieses geschehen, so soll Senatus verpflichtet seyn in Policey-Sachen- wenn periculum in mora noch selbigen Tages, und ausserdem innerhalb drey Tagen in andern Sachen aber längstens in Acht Tagen entweder confirmando oder reformando ein Decisum zu fällen.

13.

Ist Senatus gleichergestalt gehalten bey Eröfnung seines Decisi in Sachen, die eine Appellation an höhere Gerichte zu lassen, Partes zu befragen?

Ob jemand von ihnen sich dieses Remedii zu bedienen gewillet?

Und alsdenn, wenn etwa mit ja geantwortet, oder Bedenkzeit verlanget wird, das Decendium zur Interposition und Requisition der Acta abzuwarten, sonst aber wenn sich die Sache zu keiner Appellation an höhere Gerichte qualificiret, oder wenn niemand dahin zu appelliren willens, die eingeschickte Protocolla, und das Decisum brevi manu zur Vollstreckung an das Untergericht zu remittiren.

14.

Die vorkommende peinliche Fälle betreffend, nachdem solche nicht sorgfältig genug erwogen werden können, indem oftmahlen des Menschen gantze Wohlfahrt, Ehre und Leben dabey auf das Spiel kommen, so sollen alle vor dem Stadt-Voigtey-Gerichte vorhin verhandelte Criminal-Sachen künftig im versammleten Rathe tractiret, und von diesem nunmehrigen Untergerichte gäntzlich weggelassen werden.

15.

Als auch die von Unser Stadt-Voigtey vorhin exercirte Jurisdiction über das an Unser Amt Oldenstadt vormahlen gehörige, dem Fabricanten David Rudolph Meister zu Uelzen in Anno 1736 verkaufte Hauß, dem Magistrat zu Uelzen mit übertragen worden, so soll die Jurisdiction über den ermeldten Fabricanten und dessen Hauß, so lange solches zu der von ihm angelegten Fabric von ihm oder von den Seinigen fernerhin wird gebrauchet werden, nicht von dem Stadt-Magistrat, sondern von dem an die Stelle des Stadtvoigts verordneten Praetore und Unter-Richter, hinwiederum specialiter et privative, vi Commissionis in eben der Masse exerciret werden, als solches vorhin von Unserm Stadt-Voigte geschehen ist.

16.

Anlangend endlich die den Clerum zu Uelzen betreffende Jurisdictionalia, so soll in Zukunft der jedesmahlige Probst zu Uelzen nebst dem Stadt-Magistrat conjunctim in kleinern Fällen, wie bisher üblich gewesen, über den Clerum und deren zubehörige ferner cognosciren, die wichtigern aber sollen der Erkenntniß Unsers Consistorii überlassen und an dasselbe gebracht werden. Wir befehlen demnach, sowohl Bürgermeister und Rath Unser Stadt Uelzen, als auch denen von selben zu ernennenden, das Unter-Gericht daselbst constituirenden, Personen und dem das Directorium führenden Praetori und Unter-Richter, sich nach gegenwärtiger Unser Verfügung in allen Stücken gehorsamlich zu achten, und bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade gegen deren Inhalt weder selbst zu handeln, noch zuzugeben, daß solches von dem einen oder andern Theile, bey Handhabung der Justiz, zu deren Verzögerung geschehen möge.

Geben Hannover, den 28. Aprilis 1750.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

676. * Cammerausschreiben vom 29. April 1750, um Bericht wegen des Zustandes der Herrschaftl. Gebäude.

677. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover, den 5. May 1750, wegen Einsendung der Confirmandenliste de 1750.

678. * Cammerausschreiben vom 8. May 1750, die Wildprettaxe betr.

679. † Reglement vom 11. May 1750, für die Klosterforsten im Calenbergischen u. Göttingischen.

680. Ausschreiben der Regierung zu Hannover vom 14. May 1750,

daß diejenigen Einwohner, bey welchen Mousquetiers einquartirt sind, wenn diese des Nachts, nach geschlagenem Zapfenstreiche, ohne Ordre ausgehen, solches der Obrigkeit sofort, bey Gefängnißstrafe anzeigen sollen, um dem Commandanten davon Nachricht geben zu können, mit dem Anhange, daß wenn künftig Mousquetiers des Nachts auf der Straße angetroffen werden, der Quartiersmann wegen versäumter Anzeige mit der verwirkten Gefängnißstrafe, ohne alle Nachsicht, belegt werden solle. (H. A. 1750. nro. 2.)

(Gilt auch im Lande Hadeln.)

681. Extract Königl. Reglements vom 15. May 1750, wegen des Thorsperrgeldes zu Hameln.

1) Von Ostern bis Michaelis sollen jedesmal alle vier Thore bis um 12 Uhr des Nachts, und von Michaelis bis Ostern nur das Brücker- u. Osterthor bis um 10 Uhr des Nachts gesperrt werden, also und dergestalt, daß Fremde und Einheimische bis zu der gesetzten Stunde, gegen Erlegung des verordneten Sperrgeldes, ein- und ausgehen, reisen u. fahren können, jedoch, daß die Sperrung nicht eher, als mit eintretender Finsterniß, nach dem bisherigen Fuß den Anfang nehme;

2) Alle ein- und auspassirende sollen an Sperrgeld erlegen:

a) vor jede Person — 1 mgl., worunter auch Kinder begriffen, so 12 Jahr und darüber alt sind;

b) vor jedes Pferd — 1 mgl. 4 pf.; jedoch sind alsdann die bey dem Wagen befindliche dazu gehörige Personen und Bediente frey, und

c) wird vor ein Pferd, womit sich jemand bey dem Ackerbau verspätet hat, nur bezahlt 6 pf., mit gleichmäßiger Freyheit der dabey befindlichen Acker- u. Arbeitsleute.

3) Diejenigen, welche Korn- und Gartenfrüchte auf dem Rücken tragen, oder Karren zur Zeit der Sperrung und unter Beförderung der Nacht in die Stadt bringen wollen, sollen, nach geschlossenen Thoren, wenn sie gleich das Sperrgeld entrichten wollten, überall nicht eingelassen, sondern bey befundenem Verdacht angehalten, und der Obrigkeit ausgeliefert werden;

4) Muß das Sperrgeld von jedermann entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme, daß

a) alle ordinaire Posten, Estafetten und Couriers,

b) alle Militairpersonen, wenn sie in Commandosachen in oder aus der Stadt passiren müssen;

c) die Licentunterbediente, Thorschreiber, Controleurs, Stadt-Forstbediente, wie auch der Stadtwachtmeister, Gerichtsunterbediente und Feldpfänder vom Sperrgelde gänzlich befreyet seyn sollen.

682. Regierungsrescript vom 15. May 1750, wodurch der Scheffelschatz gegen das Fürstenth. Calenberg aufgehoben wird. (Lüneb.)

683. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. May 1750, daß die geforderten Berichte von den Obrigkeiten ungesäumt abgestattet werden sollen.

Da bemerkt worden, daß von vielen Magistraten und Beamten in Städten und auf dem Lande, die in den vorfallenden Official- und andern Geschäften erforderte Berichte entweder spät abgestattet werden, oder wohl gar zurück bleiben; so ist um den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, sämmtlichen in den Städten und auf dem Lande befindlichen Obrigkeiten anbefohlen, daß die von ihnen erforderte Berichte, in Fällen, da auf ihre eigene Wissenschaft und factum es ankömmt, binnen 14 Tagen a dato insinuati rescripti; wenn aber eine binnen solcher Zeit nicht zu bewerkstelligende Erkundigung oder Communication erfordert wird, binnen 3 höchstens 4 Wochen abgestattet werden, und, wenn im letztern Falle Umstände vorkommen mögten, warum der Bericht binnen solcher Frist nicht eingeschickt werden kann, die Ursachen, woran der Verzug hafte, binnen oberwähnter Zeit angezeigt werden, widrigenfalls diejenige, von welchen der Bericht erfordert ist, ratione eines jeglichen verzögerten Berichts in 2 Rthlr. unabbittliche Strafe verfallen seyn sollen.

684. Verordnung vom 22. May 1750, wie es mit Verwahrung und Publication der gerichtlich niedergelegten Testamente gehalten werden soll.

(Gilt auch im Lande Hadeln.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem verschiedentlich vorkommen, wasmassen die apud acta insinuirete, und in scriptis gerichtlich übergebene, oder auch nuncupative ad protocollum judiciale errichtete Testamenta und andere ultima Elogia, hin und wieder in denen Gerichten, insonderheit aber bey Unseren Aemtern, nicht in eine ordentliche Verzeichniß gebracht, weniger mit der gehörigen Vorsicht und Sorgfalt aufbehalten, sondern in der gemeinen und offenen Registratur unter und zwischen anderen Sachen, auch letztere wol gar unversiegelt hingeleget werden, wodurch gar leicht verursachet werden kann, daß eines Theils der Inhalt solcher Testamenta und Dispositionen wider die Gebühr und wider die etwaige Absicht des Testatoris, vor der Zeit bekannt wird; andern Theils aber selbige wol gar verlohren gehen und abhanden kommen, und sodann, nach Ableben des Testatoris, unter den nachgebliebenen Erben, wie die Erfahrung bezeuget, sowol ratione existen-

tiae testamente, als ejusdem contentorum, allerhand beschwerliche und verdrießliche Irrungen und Processe entstehen; hiernächst Wir auch berichtet worden, daß wenn post obitum testatoris die hinterbliebene Erben nicht um die Publication des niedergelegten Testaments, oder sonstigen letzten Willens-Verordnung, insbesondere anhalten, solche uneröffnet in den Gerichten liegen bleiben, und jene sich der Erbschaft ab intestato anmassen, mithin entweder der gantze Nachlaß auf andere Personen, als welchen selbiger von dem Testatore zugedacht worden, gebracht wird, oder doch die darin ausgeworfene Legata nicht gehöriger massen berichtiget werden, folglich des Testatoris Verordnung und Wille, worüber gleichwol die Gerichte bey der beschehenen Uebergabe feste zu halten versprochen, unerfüllt bleibet; daß Wir dannenhero, um diesen Inconvenientzien und Unordnungen abzuhelfen, und damit diejenige von Unseren Unterthanen, welche ein Testament, oder eine andere letzte Willens-Verordnung zu errichten und selbiges bey einem oder dem anderen Gerichte zu übergeben entschlossen, künftig von dessen Befolgung desto zuverläßiger versichert seyn mögen, gegenwärtige General-Verordnung ergehen zu lassen, nöthig befunden. Setzen, ordnen und wollen demnach:

I.

Daß nicht allein bey Unseren höheren Justiz-Collegiis, wo solches dermalen noch nicht eingeführet und beobachtet worden, sondern auch bey Unseren gesammten Aemtern, und allen übrigen Adelichen und Stadtgerichten künftighin alle sowol schriftlich eingereichte, als auch nuncupative errichtete Testamenta und Dispositiones, mithin die über letztere verfertigte gerichtliche Protocolla, sogleich in Gegenwart des Testatoris und Disponentis eingeschlagen und versiegelt werden müssen, entweder in einer besonders dazu bestimmenden Lade, oder auch in dem gewöhnlichen Depositen-Kasten, hingeleget und verschlossen aufbehalten: Nächdem

II.

Ein eignes Buch, worin der Name des Testatoris, der Tag der Uebergabe, und das Datum der Publication oder Zurückforderung des Testaments, zu verzeichnen, verfertiget und gehalten werden soll. Und wie es sich

III.

von selbst verstehet, und ohne dem Rechtens ist, daß die Gerichte, wenn entweder die nächsten Erben und andere Anverwandten des Testatoris, nach dessen erfolgtem Ableben, oder auch ein Tertius, der nur einigermassen sein etwan dabey habendes Interesse zu bescheinigen vermögend, um die Eröffnung des übergebenen Testaments gebührend anhalten, solchem Ansuchen sofort Statt geben, und ohne Anstand die gebetene Publication verfügen müssen; also werden dieselben nicht minder auf dem Fall, da keiner von den Erben, oder auch kein anderer Interessente sich melden, und um die Publication ansuchen sollte,

hiemit autoriſiret und angewieſen, daß ſie ſodann und wenn ſie zuforderſt von dem Abſterben des Testatoris zuverläſſige Nachricht erhalten, nach Ablauf ſechs Wochen, a die notitiae anzurechnen, ex officio einen geräumigen Terminum zur Publication des Teſtaments anſetzen, die ihnen bekannt ſeyende Erben oder Intereſſenten behuef deſſen behörig, und nöthigen Falls per subsidiales citiren und vorladen, und darauf, wenn ſelbige gleich nicht erſcheinen ſollten, und nur von der beſchehenen Inſinuation der Vorladung hinlänglich conſtiret, ohnaufhältlich in praefixo Termino mit Eröffnung des Teſtaments verfahren, auch Amts halber mit Nachdruck darüber halten, daß demjenigen, was darinnen verordnet, wo es nur anders ſeiner innerlichen Beſchaffenheit nach zu Recht beſtändig, und nicht aus begründeten Urſachen angefochten wird, von den inſtituireten Erben ſchuldig nachgelebet werde. Sollte aber

IV.

die Erb- und Verlaſſenſchaft nicht unter der Jurisdiction desjenigen Gerichts, bey welchem das Teſtament deponiret und eröffnet worden, ſondern unter einem anderen Gerichte belegen ſeyn; ſo hat jenes dieſem das publicirete Teſtament gegen ein Recepiſſe in Originali zuzufertigen, damit ſelbiges die Erbſchafts-Intereſſenten zu deſſen genauer Geleb- und Beobachtung nachdrücklich anhalten, oder ſonſten das benöthigte darunter verfügen möge.

Gebieten und befehlen demnach Unſeren zur Juſtiz verordneten Räthen, beſonders denen Beamten, Stadt-Magiſtraten wie auch denen von der Ritterſchaft, und anderen Obrigkeiten, welche die Gerichte hergebracht, daß ſie dieſer Unſerer Verordnung in allen genau, und mit pflichtmäßiger Sorgfalt nachkommen, auch bey vorkommenden Fällen ſich stricte darnach richten ſollen.

Geben Hannover, den 22. May 1760. Ad mandatum.

685. * Regierungsausſchreiben d. d. Stade den 29 May 1750, mittelſt welchem an die Befolgung des Ausſchr. vom 24. December 1749 erinnert wird.

686. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 29. May 1750, um Bericht über den Zuſtand der Manufacturen.

687. ** Landesherrl. Reſcript vom 9. Junius 1750, an das O.A.G., daß in den Lauenburgiſchen Sachen die ſchon ſtatt gefundene Leuterung die Appellation nicht ausſchließe.

(Pufend. Obs. T. III. nro. 101.)

688. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 14. Junius 1750, zur Anordnung einer Danksagung wegen der Niederkunft der Prinzessin von Wallis.

689. * Cammerausschreiben vom 16. Julius 1750, um Bericht wegen der Zoll-, Brücken-, Weg- und Schleusengelder.

690. Gemeiner Bescheid der Justizcanzley zu Hannover vom 26. Junius 1750, die Bestimmung der Ernteferien betr.

Demnach bey K. u. Chfl. Justizcanzley zu Hannover uralten Herkommens ist, zum Besten der Landleute, um die angehende Feld-, Wiesen- und Gartenarbeit füglicher abwarten und ausrichten zu können, den ordinairen Proceßsachen einigen Stillstand zu geben, so ist solcher Verfügung nachzugehen, und den Termin vom — Julii bis — August anzuberaumen, und folgender Gestalt dazu zu bestimmen, rathsam gefunden, daß binnen vorgesetzter Zeit keine neue Civil-Klagsachen, wo nicht periculum in mora vorhanden, verhandelt, noch die in den gängigen Proceßsachen laufende Präjudicialtermine ihren Fortgang haben, sondern ruhen, und ihren Lauf allererst mit Endigung berührter Ferien wieder fortsetzen sollen. Da indessen dennoch die Partheyen in den Fällen, wenn die Termine vor Eintretung der Ferien sich endigen, ihre Schriften vor wie nach einzubringen, oder aber, falls sie aus gewissen Ursachen dazu nicht mögten gelangen können, bey Zeiten Dilation zu suchen, die Fatalia aber, tam appellationis quam supplicationis und anderer remediorum juris in alle Wege, auch Zeit währender obigen Ferien, richtig zu beobachten, und ihre dieserhalb erforderliche Schriften zur Präesentation gehörigen Orts einzureichen haben, als ist solches kund gemacht.

691. * Edict vom 22. Julius 1750, von Belohnung derer, die einen Wilddieb angeben und zur Haft befördern,

(S. Verordn. vom 23. Jan. 1773. §. 34.)

692. Cammerausschreiben vom 26. Julius 1750, wodurch die Befolgung der Verordnung vom 12. April 1728, daß die Schweine nach den 15. März nicht in den Forsten gehütet werden sollen, — zur Pflicht gemacht wird.

693. Generalverordnung d. d. Stade den 31. Julius 1750, wegen Verwahrung der gerichtl. Testamente.

(Ist wörtlich dieselbe, welche zu Hannover am 22. May 1750 publicirt worden ist.)

694. Regierungsrescript vom 3. August 1750, daß die Sitzbänke auf den ordinairen Postwagen mit Seitenlehnen versehen werden sollen.

695. Cammerausschreiben vom 8. August 1759,

daß die den Amtsbedienten zukommenden außerordentlichen Einkünfte an Korn, Geld u. dergl. unter der Rubrik von eines jeden Besoldung in den Registern angeführt werden sollen; cum postscripto: daß die Accidentien der Bedienten auf Eyd und Pflicht so genau als möglich zu Geld angeschlagen, und in den Geldregistern summarisch aufgeführt werden sollen.

696. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 10. August 1750,

daß, wenn Prediger-Witwen-Häuser von den Witwen selbst nicht bewohnt, sondern vermiethet werden, alsdenn nur ein Inquilinus, welcher als Wirth anzusehen, von Schutz und Dienstgelder frey seyn solle, wie denn auch die Witwenhäuser nur an einen Inquilinum vermiethet werden sollen.

697. * Königliches Edict vom 12. August 1750, wodurch das Scheibenschießen verboten wird.

(Da dasselbe am 21. Jul. 1752 wieder aufgehoben ist, so ist der Inhalt dieser Verordnung hier übergangen.)

698. Gemeiner Bescheid der Justizcanzley zu Zelle vom 29. August 1750, daß die Advocaten die zu übergebenden Producte unterschreiben sollen; ferner wegen Mißbrauchs der Dilations- und Prorogationsgesuche.

Ob man zwar wohl gehoffet, es würden Procuratores und Advocati, welche bey K. und Chfl. Justizcanzley allhier Partheyen bedienen, den ohnlängst ergangenen höchst nöthigen Verordnungen, nach welchen 1) und zwar in dem 21sten Zellischen gemeinen Bescheide, dem 14ten neuern gem. Besch., weniger nicht dem 2ten Hofgerichts gem. Besch. deutlich versehen, welchergestalt ohne Unterschrift des Advocati keine Producta angenommen werden sollen, und 2) alle zur Verzögerung der Sache abzielende Dilationes und Prorogationes ernstlich verboten, gestalten das Justizreglement §. XI. und die daselbst angezogenen Ordnungen darunter genugsames Ziel und Maaß setzen, ein schuldiges Genügen leisten; So hat man dennoch mit nicht geringem Mißfallen eine geraume Zeit wahrnehmen müssen, daß sothanen heilsamen Verordnungen, obgleich Advocati und Procuratores, durch die in den eingeführten oder schon rechtshängigen Sachen abgegebene Bescheide, und sonst mehrfältig dessen erinnert worden, nicht nachgelebt, vielmehr schnurstraks entgegen gehandelt werde, indem 1) soviel die Unterschrift des Advocati betrifft, die mehrsten Producta, ohne solche zu besorgen, von den Procuratoren

eingegeben werden, und was 2) die Dilations- und Prorogationsgesuche anlangt, die Advocati und Procuratores vielfältig nicht einst ein Impedimentum, noch weniger, ein erhebliches, anführen, am allerwenigsten aber auf eine ordnungsmäßige Bescheinigung bedacht sind, auch sich öfters nicht entblöden, die vierte und fünfte Befristung nachzusuchen. Wann man aber den hieraus den Partheyen erwachsenden praejudiciis und andern entstehenden Inconvenienzen, länger nachzusehen, für unverantwortlich hält; so wird hiemit, und in Kraft dieses gemeinen Bescheides, was an obenangezogenen Oertern der hiesigen Gerichtsordnungen hierunter allschon wohlbedächtlich und heilsam verordnet, nicht nur völlig wiederhohlt, und nochmals bestätigt, sondern auch die Procuratores und Advocati zugleich ferner alles Ernstes erinnert, daß 1) diese, die Advocati nämlich, alle Producta und Handlungen, worin merita caussae tractirt werden, außer in den in dem 2ten Zellischen gem. Bescheide ausgenommenen Fällen; wesfalls sie jedoch bey Einbringung der ersten Schrift bey Uns geziemende Anzeigung zu thun, und darüber, befindendem Dinge nach, Permission zu gewärtigen haben, unterschreiben, die Procuratores auch auf jeden Contraventionsfall mit 2 Esl. bestrafet, den Advocaten aber die ihren Partheyen daher entstehenden Inconvenienzen, Schaden und Kosten imputirt werden sollen. Daß sie 2) ratione der unumgänglich nachzusuchenden Befristungen, denen obberegten Gerichtsordnungen jedesmal gebührend nachleben, mithin bey der ersten, es sey dilatio oder prorogatio, wenigstens ein erhebliches Impedimentum anführen, bey der zweyten und dritten aber die Hinderniss nothdürftig bescheinigen, oder die sonst erforderten Solemnia, dem Befinden nach, leisten, in Verbleibung dessen aber, daß keine dilatio oder prorogatio verstattet werde, gewärtigen sollen. Und wie dieses binnen sechs Wochen nach Publication dieses beachtet, auch damit solches zu jedermanns, dem daran gelegen, Notiz kommen möge, den hiesigen Canzleyprocuratoren eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplare dieses gemeinen Bescheides zu weiterer Bekanntmachung aus hiesiger Justizcanzley zugestellet werden soll; als haben sowohl die Partheyen selbst, als die Procuratores und Advocati sich hienach zu achten, und für Schaden zu hüten.

699. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 7. September 1750, über die Einführung der Braunschweigschen Himten.

Weil nöthig, daß gegen die Zeit, da die neue Braunschweigische Himten und Kornmaaßen, in hiesigen Herzogthümern Bremen und Verden einzuführen, nemlich den 1. Jan. 1761, auch darnach proponirte Mühlenmatten auf den Mühlen vorhanden seyen: Als wird allen und jeden Müllern in diesen Herzogthümern hiemit anbefohlen, solche neue Mühlenmatten gegen den erneldten Tag anzuschaffen: und alle Beamten und Obrigkeiten, auch diejenigen, so etwa eigene Mühlen haben, angewiesen, darnach zu sehen, daß in ihren Districten und Mühlen solche Anschaffung der neuen Mühlenmatten, mit Abschaffung der alten geschehe, insonderheit auch, daß die neuen Mühlenmatten accurat; nämlich nach der pag. 599. in der Polizeyordnung enthaltenen Verordnung vom 2. Jun. 1693, auf das 24. Korn des Himtens in den Wassermühlen, und auf das 16. Korn in den Windmühlen eingerichtet, auch also beschaffen seyen, daß sie nicht etwa ausgehölt und erweitert, oder sonst verfälscht werden können. Da-

mit auch die verordnete Einführung der neuen Braunschweigschen Himten und Kornmaaßen allenthalben in hiesigen Herzogthümern zum Effect komme; so haben die Beamte und Obrigkeiten gegen den 1. Januar a. fut. bey den Unterthanen ihrer Districten visitiren, und die noch vorfundene alte Himten und Spinten entzwey schlagen zu lassen. Wovon jedoch diejenigen Unterthanen ausgenommen bleiben, welche Zinßfrüchte zu entrichten haben, und dazu nach der Verordnung vom 24. Decbr. 1749 die alten Himten und Kornmaaßen noch beybehalten können. Maaßen allen Unterthanen hiedurch kund gethan wird, daß ermeldete Visitirung und Entzweyschlagung der alten Kornmaaßen angeordnet worden, und zur gehörigen Zeit geschehen soll, damit sie sich darnach achten und keine Entschuldigung haben mögen.

700. Wiederholte und geschärfte Verordnung d. d. 30. Septbr. 1750, die Hornvieh-Seuche überhaupt, und den Viehhandel insonderheit betr.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Ob Wir wol verhoffet, es würden die von Uns, und, in Unserm Namen, von Unser Landes-Regierung, wegen der leidigen Hornvieh-Seuche, von Zeit zu Zeit ausgelassene Verordnungen, von Unsern gesammten Landes-Unterthanen, ihrer schuldigsten Pflicht und Obliegenheit gemäß, in allen Stücken gehorsamlich beobachtet und befolget seyn, um so mehr als derselben selbst eigenes Beste, und die Erhaltung des einem jedem zustehenden beydes zu ihrer Nahrung, als zum Ackerbau ohnumgänglich bedürffenden Hornviehes, auf das genaueste dabey verknüpfet ist, die Schädlichkeit und Gefahr dieser Land-verderblichen Plage jedermann vor Augen stehet, auch verschiedene Gegenden Unser teutschen Lande davon leider die traurigsten Folgen bereits selbst empfunden haben; So müssen Wir dennoch höchstmißfällig das Gegentheil vernehmen: und wie vornehmlich, durch das Betragen gewinnsüchtiger und gewissenloser Leute, bey dem sowohl in- als außerhalb Landes treibenden Hornvieh-Handel, die Seuche insonderheit genehret und von einem Orte zum andern verschleppet worden.

Wir verordnen und wollen demnach, daß alle diejenigen, welche wissentlich und gewissenloser Weise, aus einigem mit der Viehseuche behafftetem benachbartem Lande, mit welchem daher der Viehhandel verbohten worden, und noch fernerhin gäntzlich verbothen bleibet, einiges Hornvieh, heimlich oder öffentlich in hiesige Lande kommen, oder durch selbige in andere benachbarte Gegenden treiben lassen, oder welche aus Unsern Landen selbst, von solchen Orten und Gegenden, alwo die Seuche annoch verspühret wird, dergleichen entweder an benachbarte Oerter in Unsern Landen zu verkauffen, oder auch einiges Hornvieh, wegen des geringen Preises, aus solchen inficirten Gegenden anzukauffen, und damit Handelung zu treiben sich unternehmen, es mag das Vieh dem äußerlichen Anscheinen nach noch gesund, oder auch an selbigem einiges Merkmaal der Seuche bereits zu spühren seyn, nicht weniger diejenigen, welche unter dem Vorwande, daß das Vieh die Krankheit überstan-

den, und daher von aller Gefahr frey sey, dergleichen an einige mit der Seuche inficirte Oerter treiben, und dadurch die Unterthanen zum voreiligen denenselben verbotenen Wieder-Ankauf verleiten, ohne Ausnahme einiger Person, wer es auch seyn möge, wenn auch gleich kein weiter Schade und Nachtheil daraus entstehen sollte, auf einige Jahre, welche von Unser Landes-Regierung zu bestimmen, mit dem Vestungs-Bau und der Karre ohnabbittlich sollen bestraffet werden: derjenige aber, welcher durch sein boshaftes Unternehmen künftig veranlasset, daß durch einiges von andern verdächtigen aus- oder einländischen Orten erhandeltes, im Lande herumtreibendes, und an andere wieder verkauftes Hornvieh, die Seuche, an solche Oerter, welche davon annoch befreyet gewesen, verschleppet wird, mithin der Ort und dessen Einwohner dadurch unverschuldeter Weise einen Theil ihres Viehes einbüßen und verliehren müssen, ein solcher soll, nach vorgängiger Untersuchung und Ueberführung seines böslichen und gewinnsüchtigen Vorsatzes, und daß durch das von ihm verkauffte Vieh, und dessen Infection, an einem solchen Orte die Vieh-Seuche würklich entstanden, dafür alsdann am Leben und mit dem Strange bestraffet werden, und sollen zu dem Ende die Untersuchungs-Acta, an Unsere Justiz-Collegia, zu fordersamster Beschleunigung der Inquisition, gegeben werden.

Wir erinnern zugleich Unsere Beamte und sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten hiemit ernstlich, bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade, mit Ertheilung der Pässe auf das von denen Unterthanen etwa zu verkauffende Hornvieh nicht voreilig zu seyn, noch sich desfals auf den Bericht der Unter-Amts- und Gerichts-Bedienten zu viel zu verlassen, sondern dabey mit der größten Vorsicht zu verfahren, und alle Umstände zuforderst gar genau zu untersuchen, ob ein solcher Paß mit völliger Zuverläßigkeit ertheilet werden könne, oder, ob etwa an einem solchem Orte einige Merckmahle der Seuche bereits gespühret, und solche von denen Unterthanen, um sich immittelst von einigem Vieh loszumachen, und dasselbe zu verkauffen, heimlich gehalten, und verschwiegen werden mögten: immassen bey Ertheilung solcher Vieh-Pässe, so lange die Seuche continuiret, imgleichen wegen Einstellung der Viehmärkte in denen wegen der Seuche verdächtigen Gegenden, auch in allen übrigen die Vieh-Seuche betreffenden Punkten, all dasjenige genau zu beobachten, was in denen vorhin ausgelassenen Verordnungen, und insonderheit in der Verordnung vom 31. Dec. 1746, und 25. Septbr. 1749 desfals vorgeschrieben worden.

Damit auch der Inhalt gegenwärtiger Unser geschärfften Verordnung um so weniger jemand verborgen bleiben möge, so soll solche nicht allein in Unsern gesammten teutschen Landen gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch auf dem Lande denen Unterthanen zu drey wiederholten mahlen, an einem Sonntage, auf denen Kirchhöfen vorgelesen, und selbige zu dem Ende daselbst zusammen beschieden werden: außer dem aber, sind alle diejenigen, welche in einer Stadt, in einem Amte oder Gerichte, mit einigem Hornvieh Handel treiben, von der Obrigkeit des Ortes vorzufordern, und ist denenselben dasjenige, was ihnen aus gegenwärtiger Verordnung zu wissen nöthig, ad Protocollum

zu eröffnen und bekannt zu machen, um selbige, für die, bey unternehmenden Contraventions-Fällen, ihnen alsdann gewiß bevorstehende Gefahr der strengsten Straffe zu verwarnen, und sollen solche Protocolla bey denen Städten, Aemtern und Gerichten von denen Obrigkeiten wohlverwahrlich niedergeleget werden, um bey etwa vorkommenden Fällen sich damit zu justificiren.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Landes-Unterthanen hiemit nochmalen auf das allernachdrücklichste, sich nach gegenwärtiger und allen übrigen wegen der Hornvieh-Seuche vorhin ausgelassenen Verordnungen gehorsamlich zu richten; denen sämmtlichen Obrigkeiten, welchen dergleichen zu respiciren oblieget, über deren Befolgung genau zu halten; und Unsern Justiz-Collegiis, sich nach deren Inhalt, bey vorkommenden Fällen, in judicando zu achten.

Geben, Göhrde den 30. Sept. des 1750ten Jahres, Unseres Reichs im Vier und Zwantzigsten. George R.

(S. Verordn. 14. Febr. 1756.)

[Doch gilt diese Verordn. noch im Lauenburgischen u. im Lande Hadeln.]

701. * Verordnung d. d. Stade den 3. October 1750, daß die Quartals-Verschlagscommissarien über die Aufführung der Armenvoigte zu wachen.

702. * Befehl für das Land Hadeln vom 7. October 1750, eine außerordentliche Steuer zur Erhaltung des Kriegsstaats betr.

603. * Edict d. d. 9. Octbr. 1750, gegen die fremden Werber.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Obwohl in Unserm, unterm 1. Dec. 1731 ausgelassenem Edicte ausdrücklich versehen ist, wie es mit Bestraffung der fremden Werbere gehalten werden solle; Weilen jedoch darüber einiger Zweifel entstehen wollen: Ob nicht die in oberwähntem Edicte vorgeschriebene Bestraffung allein auf diejenigen Werbere zu verstehen sey, welche Unsere getreue Unterthanen zu Annehmung fremder Krieges-Dienste, mit Gewalt zwingen, und wie mithin diejenigen fremden Werber zu bestrafen sind, welche von Unsern Trouppen jemand ohne Gewalt sondern durch List und allerhand vortheilhafften Versprechungen, zur Desertion anzureitzen, mithin zu Annehmung fremder Krieges-Dienste zu verleiten, sich unterstehen;

Und dann Unsere ernstliche Meynung beständig dahin gerichtet bleibet, sothanem Unwesen nicht nachzusehen, sondern auf hinlängliche Weise Einhalt zu thun; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit: daß, wenn jemand, er sey in Krieges-Diensten einer fremden Herrschafft, oder nicht, sich, nach geschehener Verkündigung dieses Unsers öffentlichen Ver-

bots, gelüsten lassen sollte, von Unsern Trouppen jemand, unter was Vorwand es auch seyn mögte, zur Desertion und Annehmung fremder Krieges-Dienste, zu verführen, oder auch zu reitzen, derselbe so wol, als die dazu etwa mitgebrauchte Emissarien und Helffers Helffere, sie mögen entweder so gleich über frischer That, oder nachher über kurtz oder lang, entdecket und ertappet werden, ohne Ansehen, was Standes oder Würden er sey, zum erstenmal mit der Straffe des Vestungs-Baues, auf eine, denen Umständen des Verbrechens gemäß, zu bestimmende Zeit, beleget, da er oder sie aber nachhero dieser Unserer Verordnung zuwider abermals handeln, und desselben zu Rechte überführet werden könnten, am Leben gestraffet werden sollen;

Gestalten wir dann, zu desto besserer Handhabung dieser Unserer Verordnung, einen jedweden Unserer Unterthanen, oder auch jedermänniglich Auswärtigen, welcher durch seine wohlbegründete Unserm General-Krieges-Gerichte, oder denen Regimentern, zu thuende Anzeige, dergleichen hier beschriebene Werbere, oder ihre dazu Ausgeschickte, zur Hafft bringen wird, nach derselben Ueberzeugung und darob verhängeten Straffe, für jeden eine Recompentz von 20 bis 30 Rthlr. aus Unserer Krieges-Casse zahlen zu lassen, allergnädigst hiemit bewilliget haben.

Damit aber eines Theils diese Belohnung niemand, am allerwenigsten Unsere Truppen, veranlassen möge, mit auswärtigen Werber und denen dazu verordneten, der Desertion und Werbung halben, sich in Schrifft-Wechsel, Unterredung und dergleichen einzulassen, und dadurch die fremden Werbere zu solcherley unerlaubten Unternehmungen selbst aufzumuntern; andern Theils auch derjenigen Unserer Leute, so etwa ihrer Pflichten vergessend, sich darin gemenget, da sie darüber ertappet würden, die Entschuldigung benommen werden möge, daß sie nur zu Berückung derer fremden Werbere, deren Anträgen Gehör gegeben, und wohl gar Geld auf die Hand genommen hätten, welches sie ihren Cameraden bereits offenbaret, oder doch ihren Officieren, da es zu seiner Richtigkeit gekommen, zu entdecken sich vorgesetzet; So ist ferner Unser gnädigster Wille: daß jedermann, wer der auch sey, von dergleichen unerlaubten Anlockungen abstehen, und dafern jemand von Unsern Trouppen von einem fremden Werber ein münd- oder schrifftlicher Antrag geschehen würde, solcher von dem Vorgange seinem commandirenden Officier, oder in dessen Ermangelung, des Orts Obrigkeit, münd- oder bey etwaiger Entfernung, schrifftlich, sofort und ohne einigen Aufenthalt, nebst Eröffnung aller dabey vorgekommenen Umstände, getreuliche Entdeckung thun, und so viel an ihm ist, die Habhafftwerdung des Werbers befordern helffen solle; Anderergestalt und dafern ein solcher die gebührende Anzeige nur übernachten lasse, und seiner bey diesen Aufgaben verübten Nachläßigkeit überwiesen würde, derselbe für einen Complicem delicti gehalten, und als ein solcher mit dem Vestungsbau ohnabbittlich bestraffet werden solle.

Wegen Bestraffung derjenigen fremden Werbere aber, welche in Unsern Landen Gewalt gebrauchen, oder auch nur versuchen, lassen Wir es bey der Verordnung vom $\frac{3}{14}$ Dec. 1731,

ingleichen derer Weibes-Personen halben, so sich unterstehen, die Soldaten von Unsern Trouppen zur Desertion anzureitzen und zu verführen, bey dem Edicte vom 6. Octobr. 1735 bewenden.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Obrigkeiten, insbesondere auch Unserer Generalität und derer Nachgeordneten, mit allem Fleiß dahin zu sehen und drüber zu halten, daß dieser Unserer Verordnung gebührend nachgelebet werde.

Und damit niemand deßfals eine Unwissenheit vorschützen möge; So soll dieses Edict nicht nur auf dem Lande und in den Städten von den Cantzeln verlesen, und öffentlich angeschlagen, sondern auch auf sonst gewöhnliche Weise alle halbe Jahre den Regimentern von neuen bekannt gemachet werden.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Hannover, den 9. Octobr. des 1750ten Jahres, Unseres Reichs im Vier und Zwanzigsten. George R.

(Verordn. 13. Sept. 1762. 15. Jan. 1814.)

(Gilt in allen Provinzen.)

704. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 16. Octobr. 1750, um Bericht wegen der Accidenzien der Superintendenten.

705. Gemeiner Bescheid der Justizcanzley zu Zelle vom 28. October 1750, über das Erscheinen der Partheyen auf Citation.

Demnach die Erfahrung geraume Zeit mehr als zuviel bezeugt, daß bey den, nach Vorschrift der hiesigen Gerichtsordnungen sowohl, als sonst, nach Gutbefinden, und zum Besten der Partheyen angesetzten Vorbescheiden der intendirte Endzweck nicht erreicht, vielmehr die Sachen dadurch verzögert, immittelst dem Referenten in Durchseh- und Erwägung der Acten vergebliche Mühe gemacht worden, und dieses daher rührt, daß die Partheyen öfters in termino gar zurückbleiben, oder auch ihre Procuratores mit keiner, oder auch nicht mit genugsamer Instruction versehen haben, solches aber ferner nicht zu dulden ist, so wird allen und jeden Partheyen, wie auch allen und jeden bey K. u. Chf. Canzley bestellten Procuratoren hiemit, und in Kraft dieses gemeinen Bescheides anbefohlen, daß sie hinführo, und zwar jene, die Partheyen, wenn sie ja in Person zu erscheinen, behindert würden, ihren Procuratoribus zu Abwartung des termini hinlängliche Instruction ertheilen, diese aber, die Procuratores nämlich, in Zeiten, solche von ihren Partheyen zu erhalten, sich bemühen, insonderheit aber jedesmal zwey Tage vor dem angesetzten Vorbescheide, auf K. u. Chf. Canzley, und wenn daselbst niemand mehr anzutreffen, dem zeitigen Canzleypedellen Nachricht geben sollen, ob sie in termino zu erscheinen, bereit und

gefaßt seyen, oder nicht, damit solches sodann zeitig kund gethan werden, und der Referent sich allenfalls aus den Acten zur Genüge informiren könne; gestalt dann, ehe beyde Theile, oder deren Procuratores solche Anzeige gethan, der Referent die Acten nicht nachsehen, mithin der angesetzte Vorbescheid rückgängig werden, und eine jede Parthey also, wenn sie dadurch in vergebliche Unkosten kommen sollte, sich solches selbst zu imputiren haben wird. Derjenige Procurator aber, so hierin säumig erfunden, und dadurch seine Parthey in Unkosten bringen wird, soll solche zu ersetzen schuldig, und des Vorbescheides halber etwas zu fordern, nicht befugt seyn. Und wie man übrigens mehrfältig bemerkt, daß in den angesetzten Vorbescheiden sowohl, als sogar in den ad agnoscendum, auch ad profitendum et liquidandum anberaumten terminis die Advocati ohne Beyseyn der Partheyen selbst, oder der Procuratoren erscheinen, dieses aber viele Inconvenienzen nach sich zieht, überdem auch zum Präjudiz der Procuratoren offenbar gereicht, als ist ferner der gemeine Bescheid, daß die Advocati in solchen Fällen anderer Gestalt nicht, als wenn die Partheyen in Person erscheinen, und jene, um merita caussae zu tractiren, mit zur Stelle bringen, zugelassen werden sollen.

706. Verordnung d. d. 30. Octob. 1750, wegen Anleg- und nachmahliger Schonung der Zuschläge.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Als Wir mißfällig vernehmen müssen, wasgestalt die Verbesserung und Aufnahme der in Unsern teutschen Landen befindlichen Forsten und Holtzungen anzulegende Zuschläge, und vorzunehmende Besaamungen mit der Vieh-Weide nicht gehörig geschonet werden, ohnerachtet solches in denen ausgelassenen Forst-Ordnungen ausdrücklich befohlen; sondern entweder von denen Forst-Bedienten, zum grösten Nachtheil der Forsten, denen Hued- und Weide-Interessenten darunter nachgesehen, oder wol gar in solchen Zuschlägen und Gehegen die Hued und Weide mit ihrem eigenen Vieh genutzet worden: Immittelst Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß die in Unsern teutschen Landen an so vielen Orten ruinirte Holtzungen zum Besten der Nachkommen, durch Zuschläge, Besaamungen und andere dienliche Mittel, wieder in Anwachs und Aufnahme gebracht werden sollen, mithin für die Anziehung des jungen Holtzes möglichst gesorget werde, welches jedoch, so lange dem verbotenen und schädlichen Hüten mit allerley Vieh, in denen in Zuschlag gelegten Forst-Revieren, nicht mit Ernst Ziel und Maaße gesetzet wird, nicht erreichet werden kann;

So ordnen und wollen Wir hiemit allergnädigst, daß was zuvorderst, und

1. die Anlegung solcher Zuschläge betrifft, von Unsern Beamten und Forst-Bedienten so wol der Ort als die übrige Einrichtung eines solchen Zuschlages, ehe und bevor selbiger würklich angeordnet wird, genau und sorgfältig überleget werden solle, und diese Zuschläge dergestalt einzurichten, daß dadurch denen etwahigen Hued- und Weide-Interessenten, wegen daher entstehenden Mangels der ohnumgänglich bedürffen-

den Weide, wegen versperreter Vieh-Trifften, oder sonsten, zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben werde: und soll die Grösse der anzulegenden Zuschläge und Gehege, nach Grösse der Holtzungen, auch nach Beschaffenheit der etwa erforderlichen Hued und Weide, nach Billigkeit arbitriret, die Huede-Interessenten darüber gehöret, und sodann respective an Unsere Rent-Cammer und Groß-Voigtey zu deren Approbation jedesmahl davon berichtet werden.

2. Falls aber die Anordnung dergleichen Zuschläge einmahl beliebet, und von Unser Rent-Cammer, oder Groß-Voigtey approbiret, auch darauf das nöthige von Unsern Beamten und Forst-Bedienten bewerckstelliget worden, mithin der junge Anflug in solchen in Zuschlag gelegten Revieren entweder zu hoffen ist, oder sich auch bereits zeiget; alsdann haben Unsere Beamte und Forst-Bediente desto sorgfältiger darauf zu achten, daß die Zuschläge, bis dahin, daß das junge Holtz dem Vieh entwachsen, mit der Vieh-Weide so wol zur Sommer- als Winters-Zeit gäntzlich verschonet, und die jungen Lohden von dem Vieh nicht verbissen werden. Und wie

3. Im widrigen Falle, alle wegen solcher Zuschläge angewandte Mühe und Kosten gröstentheils vergeblich seyn würden, da dergleichen von dem Vieh verbissenes Holtz so viel langsamer fortwächset, und lauter struppigte Bäume daraus werden; also sollen sodann auch diejenige, welche Unser ernstlichen Verordnung entgegen, einiges Vieh in solche Zuschläge, oder Besaamungen treiben, oder durch ihre Knechte, oder Hirten treiben lassen, mithin durch Abhütung des jungen Aufschlages und Anfluges, durch Niederwerffung des gezogenen Grabens, oder sonst auf einige Art und Weise, die Zuschläge vorsetzlich zu beschädigen, und dadurch die Hoffnung vieler Jahre auf einmahl zu Grunde zu richten, und zu verderben sich unternehmen, oder auch dazu anrathen, und andere verleiten, dafür desto ernstlicher ohne einige Nachsicht bestraffet, und mit empfindlicher Leibes- oder Karren-Straffe, andern zur Warnung, beleget werden.

4. Damit auch wegen solcher Zuschläge sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, noch unter solchem nichtigem Vorwand, denen Zuschlägen und Besaamungen Schade zugefüget werde, so sind dergleichen Zuschläge entweder dem Befinden nach mit Graben zu umgeben, oder mit Stroh gewöhnlich abzuhangen, solche auch denen benachbarten, und sonderlich denen, die an sothanen Orten auf einige Weise berechtiget sind, jedesmahl öffentlich kund zu machen.

5. Sollen Unsere Beamte und Forst-Bediente nicht weniger schuldig und verpflichtet seyn, dafür zu sorgen, und zu veranstalten, daß, so bald das in denen gemachten Zuschlägen aufgeschlagene junge Holtz dem Vieh völlig entwachsen ist, solche sodann zur Hued und Weide denen damit berechtigten Hued- und Weide-Genossen wieder aufgegeben werden.

Gleich wie jedoch der Wachsthum des jungen Holtzes nicht auf gewisse Jahre bestimmet werden kann, indem derselbige von der Beschaffenheit des Bodens, von der einfallenden Witterung, und von mehrern Umständen abhanget; also ist auch denen Zuschlägen keine gewisse Zeit noch Anzahl der Jahre zu setzen, sondern es sind solche allemahl so lange zu schonen, bis das Vieh die Wipfel der jungen Bäume und Stämme nicht mehr erreichen noch abfressen kann.

6. Da auch die so nöthige Anordnung neuer Holtz-Zuschläge denenjenigen, so etwa mit Hued und Weide an solchen Orten berechtiget sind, vornemlich aus der Ursache entgegen zu seyn pfleget, weil selbige besorgen, daß dergleichen Reviere nachmalen beständig in Zuschlag verbleiben, und dadurch der Hued und Weide gänzlich entzogen werden, so soll dieser Mißbrauch in Zukunfft keinesweges geduldet, auch deshalb denen Hued- und Weide-Interessenten, verlangenden Falles, von Unsern Beamten schrifftliche Versicherung ertheilet werden.

7. Solten endlich einige Hued- und Weide-Interessenten dafür halten, daß ihnen durch Anlegung eines neuen Zuschlages an ihrer bedürffenden Hued und Weide ein gar zu grosser Nachtheil und Mangel verursachet werden mögte, alsdann haben selbige sich deßfals respective bey Unser Rent-Cammer oder Groß-Voigtey zu melden, und versichert zu seyn, daß sie mit ihrer Nothdurfft jedesmahl zur Genüge gehöret werden sollen.

Wir befehlen demnach allen und jeden hiemit, sich nach dem Inhalt dieser Unser Verordnung gebührend zu achten, und soll solche nicht allein auf denen Aemtern vor den Amts-Stuben und sonst gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch auf denen Kirchhöfen verlesen, und solche Vorlesung bey jedesmahligem Land-Gerichte wiederholet werden.

Geben in Unserer Residentz-Stadt Hannover, den 30. Octobr. des 1750ten Jahres Unseres Reichs im Vier und Zwanzigsten.

(Gilt in allen Provinzen.)

707. Landesherrl. Rescript vom 31. October 1750, wodurch das Rescript vom 23. August 1748 wieder aufgehoben und verfügt wird;

daß die Inquisitionen wider die auswärtigen Werber, und Verleiter auch Verleiterinnen zum auswärtigen Kriegsdienst, nicht bey dem Generalkriegsgerichte, sondern bey den Justizcollegien geführt werden sollen.

708. * Extract des Edicts vom 3. November 1750, die Aufhebung des Tabacks- u. Pfeifenimposts, im Fürstenth. Lüneburg, und das dagegen von jeder Mannsperson zu entrichtende Tabacksgeld betreffend.

709. * Ausschreiben von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

710. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 6. November 1750, um Bericht wer die Klosterkirchen erbaue, auch bey selbigen die Weinkaufs- und Eröffnungsgelder erhebe.

711. Landesherrl. Rescript vom 7. November 1750, an die Justizcanzley zu Hann. daß die Erheblichkeit der Ursache, weshalb Verschickung der Acten in Criminalfällen zu erkennen, von dem rechtlichen Ermessen der Justizcanzley abhängen solle.

712. * Extension der Verordnung vom 20. Jan. 1724, für das Fürstenthum Lüneburg den Fleischlicent betr. bis Febr. 1755. — d. d. 11. November 1750.

713. * Desgleichen, der Verordnung vom 28. April 1747 die Essigsteuer betr. bis April 1756. — von selbigem Tage.

714. * Cammerausschreiben vom 12. November 1750, die Holz- und Forstschreibetage betr.

715. Verordnung vom 16. November 1750, wegen des Kupfer- und Messinghandels in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

(Für Lüneburg publicirt den 28. November.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Lbd. unterm 6. Octobr. 1691. verordnet und befohlen worden, daß keinen fremden Kessel-Führern und dergleichen Leuten, zum Nachtheil und Schaden derer Eingesessenen Kupffer-Schmiede und Kupffer-Händler, weniger nicht Unserer Kupffer-Hammer, und Messings-Hütten, ihre Waare ins Land zu bringen und zu verkauffen, oder damit hausiren zu gehen, verstattet, sondern solche, mit ihren Waaren aus Unsern Landen zu bleiben, zuforderst verwarnet, und daferne der geschehenen Warnung ohngeachtet, dawider gehandelt, und jemand darüber betreten werden solte, demselben solche Waare abgenommen und confisciret werden solle; Ferner auch von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, unterm 27. April 1717 und 23. Aug. 1718 ausdrücklich verfüget worden, daß keine eiserne Oehre oder Gehänge an die Kessel geschlagen, noch in deren Rand ein starker eiserner Ring geleget, sondern die damit versehene Kessel confisciret, weniger nicht, das von denen einländischen Kessel-Führern im Lande vertreibende Kupffer und Meßing, zum wahren Kennzeichen, daß solches Hartz-Waare sey, mit einem besondern Stempel bezeichnet werden solle;

Dem zu wieder jedoch einige, auch in hiesigen Landen wohnhaffte Kessel-Führer, sich bisher unterstanden, verschiedene Kupffer- und Messings-Waaren, so theils mit starken Eisenwerk, theils mit keinem, oder auch falschen und nachgemachten Stempeln versehen gewesen, im Lande herum zu führen, und denen Unterthanen für Hartz-Waare zu verkauffen, auch davon öffters ganze Niederlagen auf dem platten Lande, ohnweit denen Städten, zum Nachtheil der darin verhandenen von Uns privilegirten Kupffer-Schmiede, zu halten; So haben Wir nicht allein bereits vorhin nöthig gefunden, die wegen Einfuhr und Vertrieb der Kupfer- und Meßings-Waaren ergangene Verordnungen, unterm 22. Octobr. 1739 zu wiederholen, und zu erneuren, sondern Wir werden auch, auf Unser Berg-Handlungs-Administration Vorstellung, ferner bewogen, diese vorhin erwehnte Verordnung anderweit zu renoviren und zu extendiren, mithin nach Beschaffenheit der Umstände folgendes, was Unser Fürstenthum Calenberg, Göttingen, Geubenhagen, und die denselben incorporirte Länder anbetrifft, zu verfügen;

Wir ordnen und wollen demnach:

1. Daß keine fremde Kupffer- und Meßings-Händler und Kessel-Führers, in Unsern obgedachten Landen mit ihrer Waare überall geduldet, noch denenselben damit hausiren zu gehen, oder davon etwas zu verkauffen, verstattet werden solle: unter welchem Namen der fremden Kupffer- und Meßings-Händler und Kessel-Führer, alle diejenige verstanden werden, welche nicht entweder in einer benahmten Land-Stadt Unserer sämtlichen Chur-Lande angesessen seyn, oder sich sonst in Unsern dazu gehörigen Aemtern, es sey in Unsern Hannöverischen oder Cellischen Landen, häuslich niedergelassen haben, auch fremde ausländische Waaren bey sich führen.

2. Ob auch wol in denen öffentlichen Jahrmärkten der Handel mit Kupfer- und Meßings-Waare in der maße frey gelassen wird, daß auch fremde Kupffer-Schmiede und Kessel-Händler ihre Waaren zu Markte bringen dürfen, so soll dennoch in dergleichen Fällen eben so wenig, wie sonst, erlaubet seyn, auswärtige und ohngestempelte Kupffer- und Meßings-Waaren einzuführen, und auf den Jahr-Märkten feil zu haben, sondern es sollen so wol die fremden als einländischen Kupffer-Schmiede und Kessel-Händler, so die Jahrmärckte in hiesigen Landen beziehen wollen, keine andere als einländische, mit dem Herrschafftlichen Stempel richtig gezeichnete Kupffer- und Meßings-Waaren zu Marckte zu bringen; und soll dieses nicht nur von Kesseln, Brandteweins-Blasen, Brau-Pfannen, und andern grossen- sondern auch von allen kleinen Waaren, als Thée- und Stülp-Kesseln, Castrollen, Koch-Töpfen, Fisch-Tiegeln, Caffée- und Milch-Töpfen, Füll-Kellen, Feuerbecken, Tarten-Pfannen, und dergleichen verstanden werden. Es wird dagegen

3. Denen in Unsern Landen etablirten Kupffer- und Meßings-Händlern und Kessel-Führern, jedoch mit der im 6ten §. dieser Verordnung enthalten Restriction, zum Besten der auf dem Lande wohnenden Unterthanen, und damit selbige nicht nöthig haben, wegen

der verlangenden Kessel, auch anderer Kupffer- und Meßing-Waare, auf einige Meilen weit nach den Städten zu gehen, und solche allda einzukauffen, sondern um selbige vor der Thür zu haben, auch zum theil gegen altes Kupffer- und Meßing vertauschen zu können, hiemit verstattet, mit ihren bey sich habenden Knechten auf dem Lande hausiren zu gehen, welche Freyheit Wir denn auch denen in den Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelschen Landen angesessenen, und mit gehörigen Attestatis und Päßen versehenen Kessel-Führern so lange angedeihen lassen wollen, als den einländischen Kessel-Führern der Handel in den Wolffenbüttelschen Landen gleichfals zugelassen wird; Es sollen jedoch obgedachte Kupffer-Händler auch Kessel-Führer

4. Schuldig und gehalten seyn, keine andere Kupffer- und Meßings-Waaren, als welche auf Unsern einländischen- *) und Communion-**) Kupffer-Hammern und Meßings-Hütten verfertigt, und mit Unsern- oder den Communion-Herrschafftlichen Stempeln richtig gezeichnet sind, zu verkauffen, und solche zu dem Ende mit denen zu solchem Behuef verfertigten- hiebey gedruckten Stempeln, welche die jedesmalige Kupffer-Hammer- und Messings-Hütten-Factoren, nebst dem in Goßlar bestellten Communion-Kessel-Schreiber, in denen Städten aber, woselbst privilegirte Kupffer-Schmiede seyn, die von Unser Berghandlung zu bestellende Factores, allein in Händen haben, zeichnen zu lassen, und soll gedachter Kessel-Schreiber den Goßlarischen Kupffer-Schmieden ihre auf andern Kupffer-Hammern geschmiedete Kessel, wann sie das Kupffer dazu aus den Herrschafftlichen Factoreyen genommen, und solches vermittelst des- von den Ober-Factoren beyzubringenden, auch jedesmalen auszuhändigenden Attestats, documentirt haben, gegen Erlegung 3 mgr. Stempel, und 12 mgr. Handels-Gebühr vom Centner, mit dem Herrschafftl. Stempel bezeichnen; Gestalten dann alle ungezeichnete- oder mit nachgemachten privat-Stempeln bemerckte Kupffer- und Meßings-Waaren; wo solche bey den Kupffer-Händlern und Kessel-Führern anzutreffen, nach vorgängiger Publication gegenwärtiger Verordnung, confisciret und verfallen seyn sollen, und wird daher der fernere Gebrauch einiger Privat-Stempel in Unsern Landen hiedurch gänzlich verbotten.

5. Sollen die Kessel-Führer schuldig seyn, sowol für sich, als für ihre in Diensten habende Knechte, welche gehörig nahmhafft zu machen, bey Unser Rent-Cammer die benöthigten Päße zu suchen, und solche jeden Ortes, woselbst sie handeln, in Originali zu

*) Stempel, womit die einseitige Kupfer-Waare zu bezeichnen:
(ein Pferd 1750.) (ein wilder Mann 1750.) (K. u. C. F. K. H.)
Stempel, womit die einseitige Meßings-Waare zu bezeichnen:
(ein Pferd 1750.) (ein wilder Mann 1750.) (K. u. C. F. M. H. 1750.)

**) Stempel, womit die Communion-Kupfer-Waare zu bezeichen:
(ein Pferd 1750.) (ein wilder Mann 1750.) (K. C. u. F. C. K. H. 1750.)
Stempel, womit die Communion-Meßings-Waare zu bezeichnen:
(ein Pferd 1750.) (ein wilder Mann 1750.) (K. C. u. F. C. M. H. 1750.)

produciren, die Päße auch alle zwey Jahre an Unsere Rent-Cammer zurück liefern, und neue Päße dagegen empfangen, bey dessen Verabsäumung aber der ihnen ertheilten Concession verlustig seyn: wie selbige denn auch, bey gäntzlichem Verlust solcher Concession, auch der bey sich führenden Waaren, sich nicht unternehmen sollen, so wenig einige ausländische Kessel-Führer unter dem Prätext, daß solche bey ihnen in Diensten seyn, mit im Lande herum zu führen, als dergleichen Leuten, auf eine zeitlang, die ihnen ertheilte Päße zu leihen, um sich deren unter ihrem Namen zu mißbrauchen.

6. Es wird auch diesen Kessel-Führern ferner hiemit verboten, ohnweit denjenigen Städten, woselbst einige von Uns privilegirte Kupffer-Schmiede-Aemter vorhanden sind, auf dem platten Lande, zum Nachtheil dieser Aemter und deren Nahrung, eine Niederlage von dergleichen Kupffer- und Meßings-Waaren zu halten, sondern es sollen selbige wenigstens auf eine halbe Meile von denen Städten Hannover, Hameln, Eimbeck, Nordheim, Göttingen und Münden, entfernet bleiben, auch in solchem District außerhalb denen Jahr-Märckten nicht hausiren gehen.

7. Anlangend die an den Kupffernen und Meßings-Kesseln, und andern Waaren vorhandene eiserne Rincken, Oehre, Gehänge, Ringe oder Füße, nachdem das Verbott wegen dieses Eisenwercks aus der Ursache geschehen, damit der leichtgläubige Landmann, solch Eisen nicht für Kupffer bezahlen, oder mit dem Gewichte des Kupffers hintergangen werden möge, immittelst auf eingezogene Erkundigung sich ergeben, daß dergleichen Waare gemeiniglich nicht nach dem Gewichte, sondern nach der äusserlichen Beschaffenheit und Grösse bisher bezahlet worden, ferner auch, daß die kupfferne Kessel ohne eingelegten Draht von Eisen nicht füglich transportiret werden können; So lassen Wir zwar bis zu weitern Verordnung geschehen, daß oben in dem Rand der Kessel ein dünner eiserner Drath geleget, solcher auch für Kupffer mit ausgewogen und verkauffet werde, jedoch, daß in einem Centner kleiner Kessel nicht mehr denn 5 Pfund Eisendrath, in einem Centner Kessel von mittelmäßiger Größe 3 Pfund, und in einem Centner grosser Kessel nur 3 Pfund Eisendrath geleget, und den Kupffer-Schmieden und Kessel-Führern für Kupffer passiret werde; alles übrige Eisenwerck aber an den Kesseln, nebst den eisernen Beinen an den kupffernen Töpfen, soll hiemit bey Confiscation der Waare, gäntzlich verbotten seyn.

Daferne sich auch ergeben würde, daß ein mehrers an Eisendrath als hiedurch verstattet worden, an den Kesseln verhanden sey, mithin diese Freyheit dazu gemißbrauchet werden sollte, um durch das schwere Gewicht des Eisens, der an sich leichten Kupfer-Waare, ein äuserliches Ansehen zu machen, und dadurch den Landmann auf einige Art zu vervortheilen; So soll nicht allein diese Vergünstigung, dem Befinden nach, wieder aufgehoben, sondern auch derjenige Kupffer-Schmiedt oder Kessel-Führer, welcher sich dergleichen unternehmen würde, sofort mit Confiscation der Waare bestraffet, und davon dem Denuncianten die Hälffte zugebilliget werden. Wie denn auch

8. Die Kupffer-Schmiede und Keſſel-Führer ſchuldig ſeyn ſollen, denjenigen Unterthanen, ſo es verlangen, die Kupfferne- und Meßings-Keſſel, Töpfe und Caſtrollen ꝛc. auch andere Waare, welche nicht in gar zu kleinen Sorten beſtehet, um billigen Preiß nach dem Gewicht zu verkauffen, weniger nicht die alten Keſſel und ſonſtige Kupffer- auch Meßings-Waaren nach dem Gewicht wieder anzunehmen, auch ſich deßfalls des Preiſes halber nach Billigkeit mit ihnen zu vergleichen, zugleich aber gegen die Unterthanen ſich jederzeit aller gebührenden Beſcheidenheit zu gebrauchen: und ſoll ihnen ſodann bey Gerichtlicher Belangung eines ſchlimmen Schuldeners, die geſuchte Rechts-Hülffe von eines jeden Orts Obrigkeit ohnweigerlich geleiſtet, ſonſten aber ſolche Hülffe nicht allein verſagt, ſondern auch die Contravenienten nach Befinden der von ihnen geſchehenen Ueberſetzung, in Zehn Thlr. und mehr Straffe condemniret werden.

9. Denen fremden in Unſern Landen nicht wohnhaften Keſſel-Flickern, wird das bisherige umherziehen im Lande gäntzlich unterſaget, und ſoll daſſelbe nur denen im Lande angeſeſſenen Keſſel-Flickern geſtattet, an denen Orten aber, woſelbſt kein einländiſcher Keſſel-Flicker befindlich iſt, daſſelbe denen mit Conceſſion verſehenen Keſſel-Führern privative überlaſſen werden, jedoch dieſe dagegen ſchuldig ſeyn, dergleichen Arbeit vor eben den Preiß zu verrichten, ſo man denen Keſſel-Flickern bislang dafür entrichtet hat. Es wird auch

10. Sowol denen Keſſel-Führern als Keſſel-Flickern hiemit ernſtlich verboten, eiſerne Flicken oder Nagel auf Kupffer und Meßing zu ſetzen, ſondern es ſollen ſelbige Meßing mit Meßing, und Kupffer mit Kupffer zu flicken verbunden, die Keſſel-Führer aber gehalten ſeyn, die in einander geſchlagene alte Keſſel, wenn ſie ſolche auf Herrſchafftliche Hammer- und Hütten-Wercke liefern, erfordernden falles aus einander zu machen, um zu ſehen, ob eiſerne Flicken oder Gropen-Gut unter reinen Meßing, oder auch Meßing unter Kupffer, imgleichen Ruſt und andere Unreinigkeit in dem zuſammen geſchlagenen Packen befindlich ſey? und ſoll denen Keſſel-Führern ſolchenfalls nicht nur dafür der Wehrt an der Bezahlung abgezogen, ſondern auch, nach Befinden des dabey intendirenden Betrugs, ein ſolcher verfälſchter Packen alter Kupffer-Waare gäntzlich conſisciret werden.

11. Was ferner die in den Städten Unſer Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen, und Grubenhagen vorhandene privilegirte Kupffer-Schmiede betrifft; So wird denſelben wie bisher, alſo auch künfftig, die Freyheit gelaſſen, mit denen von ihnen verfertigten Kupffer- und Meßings-Waaren auf den freyen öffentlichen Jahr-Märckten auszuſtehen, oder ſolche auch ſonſt jederzeit zu verkauffen;

Es ſollen ſelbige jedoch ſchuldig ſeyn, die dero Behuf benöthigte Kupffer, wie auch die Meßingen Keſſel, von Unſern Communion-Kupffer- und Meßings-Hütten zu nehmen, und alle von ihnen verfertigte Kupffer- und Meßings-Waaren mit dem Communion-Herrſchafftl. Stempel, nebſt ihrem Hand- und Stadt-Wapen zeichnen zu laſſen, und ſoll in

jeder Stadt diese Zeichnung mit dem Herrschaftl. Stempel, durch einen von der Berg-Handlungs-Administration zu bestellenden Factor ohnentgeltlich geschehen, welcher jedoch den Stempel nicht eher aufschlagen darf, bis die Kupffer-Schmiede durch ein Attestat aus den Herrschafftl. Factoreyen bescheiniget, daß aus selbigen zu denen verfertigten Waaren das Kupffer genommen worden. Es wird auch denen Kupffer-Schmieden, bey Strafe der Confiscation, hiemit verboten, die benöthigten Kessel, Schalen, Bodens, Bleche und dergleichen rohe Kupffer-Waaren, auf auswärtigen Hämmern von fremden Kupffer schmieden zu lassen, sondern es soll alles Kupffer und Meßing, was sie zu ihrer Arbeit gebrauchen, auf den Herrschaftl. oder andern einländischen Hämmern von Hartz-Kupffer geschmiedet werden. Falls aber die Herrschafftl. oder andere einländische Kupffer-Hammer, der Arbeit nicht vorkommen könnten, mithin bey solchen ausserordentlichen Fällen die Kupffer-Schmiede genöthiget wären, auf einen fremden Hammer dergleichen schmieden zu lassen, so soll jedoch kein ander, als Hartz-Kupffer dazu genommen, auch die Schaalen, Bodens und Bleche auf den Grentzen sowol als im Lande nicht anders passiret werden, als wenn sie mit dem Herrschafftl. Stempel richtig gezeichnet sind, wofür dem Kessel-Schreiber oder Factor jeglichen Ortes nicht mehr als 3 mgr. Stempel-Geld vom Centner bezahlet wird. Würden ferner dergleichen privilegirte Kupffer-Schmiede sich unternehmen, von fremden ausländischen Kessel-Führern, oder sonsten, fremde ausserhalb Landes verfertigte Kupffer-Waare an sich zu kauffen, und solche, als wäre sie von ihnen selbst verfertiget, auszugeben, oder mit dem verordneten Zeichen und Stadt-Wapen zu bemercken; So soll diese Waare nicht allein gleichfalls confisciret, sondern auch derjenige Kupffer-Schmiedt, der sich dessen unternehmen wird, der Amts- und Gilde-Gerechtigkeit verlustig erkläret werden.

12. Denen ausländischen so wol als einheimischen Juden, wie auch andern im Lande nicht seßhafften Handelung treibenden Leuten, wird der Ankauf des alten Kupffers und Meßings gäntzlich verboten und solcher Handel denen Kupffer-Schmieden und Kessel-Führern allein überlassen; Es sollen letztere jedoch gehalten seyn, nicht nur das alte Kupffer und Meßing nach Billigkeit zu bezahlen, sondern auch dasselbe an niemand anders als an die Berg-Handlungs-Administration zu verkauffen.

13. Damit auch keine fremde oder falsch gestempelte Waare einschleichen möge, so sollen die Zoll-Bediente auf der Gräntze, imgleichen die Thor-Schreibere in den Städten die Kessel-Führer, oder auch andere mit Kupffer- und Meßing beladene Wagen, nicht ehender passiren lassen, bis ein gedrucktes Passir-Zettul von dem Communion-Kessel-Schreiber zu Goßlar, oder von den Kupffer- und Meßings-Factoren zu Ußlar und Reher vorgezeiget worden, daß solche Waaren, welche mit der in dem Passir-Zettul enthaltenen Verzeichniß zutreffen müssen, von einem einländischen Kupffer-Hammer, oder Meßings-Hütte würcklich erhandelt worden, und sollen dero behuef die Kessel-Führer und Fuhr-Leute an den ersten Zoll-Städten, so sie passiren, die aufhabende Waaren vorzeigen, und nachsehen lassen, ob solche richtig gestempelt sind, welches sodann unter dem Passir-Zettul, dem Befinden nach, attestiret, und dieses Zettul an dem letztern Ort abgeliefert werden muß.

14. Imgleichen wird den Licent-Unter-Bedienten in den Städten und auf dem Lande hiemit ernstlich anbefohlen, bey Einführung der Kupffer- und Meßings-Waaren fleißig darauf zu vigiliren, ob solche mit den publicirten Herrschafftlichen- oder mit nachgemachten falschen Stempeln gezeichnet, oder gar nicht gestempelt sind, und soll in den Häusern auf dem Lande, woselbst die Kessel-Führer ihr Ablager haben, insonderheit so offt dieselben neue Zufuhr von Kupffer- und Meßings-Waaren bekommen, fleißig darnach visitiret werden.

15. In soferne nun die Zoll- und Licent-Bediente, auch Thor-Schreibere und Controlleurs, nach Ablauf der in dem nechstfolgenden §. deßfalls anberahmten Frist, in Zukunfft einige entweder gar nicht, oder auch mit einem falschen Zeichen gestempelte neue Kupffer- und Meßings-Waaren antreffen, so soll denenselben, wie auch einem jeglichen, welcher dergleichen denunciiren wird, nach geschehener Untersuchung, und deren Befinden, die Hälffte des Wehrts der confiscirten Waaren von der Berg-Handlungs-Administration baar bezahlet werden.

16. Damit auch der Inhalt dieser Unser Verordnung von jedermann desto unverbrüchlicher gehalten werden möge; So soll denen in Unsern Städten vorhandenen privilegirten Kupffer-Schmieden bis Ostern des bevorstehenden 1751. Jahres Frist verstattet werden, die etwa bey sich habende ungestempelte- oder mit privat-Stempeln versehene Waare immittelst vollends zu verkauffen, da sodann nach Ablauf dieser Zeit, die Stempelung der von ihnen verfertigten Waare mit denen dieser Verordnung beygedruckten Herrschafftl. Stempeln, desgleichen die Visitirung auf den Zöllen und an den Thoren, nicht minder die in dem 12. §. verordnete Producirung des von den Kessel-Schreiber oder den gemeldten Factoren zu ertheilenden Passier-Zettuls, ihren Anfang nehmen, alles übrige aber so in gegenwärtiger Verordnung äußerdem befohlen worden, sofort nach deren Publication, von jedermänniglichen geachtet werden soll: Gestalten dann alle und jede Kessel-Führer verwarnet werden, die etwa im Lande habende fremde und ungestempelte Waare längstens binnen Vier Wochen nach Publicirung gegenwärtiger Verordnung aus dem Lande zu schaffen.

Und damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, so ist solche nicht allein gewöhnlicher Orten öffentlich anzuschlagen, sondern auch deren Inhalt, von den Beamten und Gerichten auf dem Lande, denen Unterthanen, durch einen Amts- und Gerichts-Bedienten, bekandt machen zu lassen;

Und sollen überdem von Unserm Communion-Unterhartzischen Berg-Amte, wie auch der Berg-Handlung, denen Communion Kupffer-Hammer- und Meßing-Hütten-Factoren, wie auch den Kessel-Führern, von den Stadt-Magistraten aber denen privilegirten Kupffer-Schmiede-Aemtern, von dieser Verordnung zu ihrer Nachricht und Beobachtung, einige Exemplaria zugestellet werden.

Geben Hannover, den 16. Novembris 1750.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

(S. Verordn. 31. Jan. 1764. 28. Aug. 1770.)

716. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. Novembem 1750, daß die Verpachtungen von Stadt- und Klosterpertinenzien in den Hann. Anzeigen bekannt gemacht werden sollen.

717. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 26. November 1750, um Bericht wegen der Gebühren für Revision der Kirchenrechnungen.

718. Verordnung vom 28. November 1750, wegen des Kupfer- u. Messinghandels, im Lüneburgischen.

(S. Verordn. v. 16. November 1750.)

719. * Gräfenberichtseinforderung von selb. Tage, die Publication der Gesetze im Lande Hadeln betr.

720. Schreiben der Cammer vom 30. November 1750, an die Justizcanzl., wodurch das Schreiben vom 19. Febr. 1743 wiederholt wird.

Es ist in K. Churf. Cammer seit einiger Zeit verschiedentlich wiederum bemerket worden, wasmaaßen die von Sr. K. Mt. und Churf. Durchl. Unsers allergn. Herrn, Justizcanzleyen ergangenen Erkenntnisse in Crimaluntersuchungssachen, nach welchen die Beamte wegen der in geführten Inquisitionsprocessen begangenen Illegalität, Versäumnisse, oder sonstigen Versehen, zugleich oder zum Theil in die Erstattung der dadurch vergeblich gemachten Inquisitions- und Atzungskosten vertheilet werden, gar selten zu derselben Wissenschaft gelangen, mithin nicht allein die darunter hegende Absichten zu erweckender Accuratesse und Achtsamkeit der Beamten nicht erreichet, sondern auch von diesen der allergnädigsten Herrschaft unrechtmäßige Kosten bey Verhehlung dergleichen Urthel aufgebürdet werden. Königl. Churfürstl. Cammer sieht sich dannenhero gemüßigt, um die darunter von den Herren intendirende gute Ordnung auch ihrer seits mit befördern zu helfen, dieselben hierdurch wiederhohlend dienstfreundlichst zu ersuchen, die beliebige Verfügung zu machen, daß nach dem von Uns Inhalt Unsers Schreibens vom 19. Februar 1743, vorgeschlagenen modo von dergleichen judicatis eine Abschrifft zu K. Churf. Cammer Benachrichtigung anhero abgegeben werden möge.

An die Justizcanzleyen.

721. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 7. December 1750, wodurch das Ausschreiben vom 29. April 1749 wegen der Grasplaggen wiederholt wird.

722. Gräfenbefehl vom 12. December 1750, wodurch das Schießen und Platzen verboten wird.

Demnach bey mir angezeigt worden, daß das Schießen und Platzen so wohl in Otterndorf, als auf dem Lande, in und bey den Häusern dergestalt überhand genommen, daß in Entstehung einer Abänderung ganz gewiß allerhand Schaden und Unglück daher zu zu befürchten; Als habe Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. meines allergnädigsten Herrn, hiermit ein vor allemahl alles Schießen sowohl in Otterndorf als auf dem Lande, bey den Häusern, Gebäuden, und Zäunen, hiermit bey zweymahl 24stündiger Gefängniß-Strafe verbieten wollen, gestalt dann die Schultheissen auf dem Lande sowohl, als Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, die Uebertreter sofort zu arretiren, und an das Ober-Gericht auszuliefern haben, welches dann die Strafe sogleich wird vollstrecken lassen, oder wann dabey besondere Umstände obwalten, davon an mich berichten werden.

Auf daß aber dieses zu jedermands Wissenschaft kommen möge, ist es gewöhnlicher Orten anzuschlagen.

Stade, den 12. Dec. 1750.

723. Gräfenbefehl von selbigem Tage, wegen der Notarien und Unter-Gerichts-Procuratoren.

Nachdem Königl. und Churfürstl. Ministerium auf deshalb von mir abgestattete Relation resolviret, daß dem Kirchspiel-Schreiber Dahl die Treibung der Advocatur ferner soll verstattet, desgleichen dem Kirchspiel-Schreiber Bolte mit der Vermahnung, bey wichtigen Sachen Rechtsgelahrte zu Rath zu ziehen, beibehalten, dem Notario Freidiener auch die Advocatur zwar vergönnet, hingegen die Function eines Notarii inhibiret, auch endlich dem Prädohl sowohl die Advocatur, als das munus notarii zu bekleiden, und zu exerciren gänzlich untersaget werden.

So haben die Herren jeglichem den Einhalt dieser Resolution ad protocollum bekannt zu machen, nicht weniger denen Schultheissen, auch Bürgermeister und Rath zu Otterndorf hievon gelegentlich Nachricht zu geben, und übrigens dahin selbst, auch durch den Commissarium Fisci sehen zu lassen, daß dieser Verordnung stracklich gelebet werde.

Ich erwarte wie dieses geschehen, demnächst eine Anzeige ad acta und bin

Ew. ꝛc. ꝛc.

Berlepsch.

Tit:
Königl. Obergerichts.
Stade
den 12. Dec.
1750.

724. Gräfenbefehl von selbigem Tage, über die Abfassung der Advocatenschriften.

Nachdem eine Zeitlang daher mannigfaltige Beschwerden entstanden, daß die im Lande Hadeln practisirende Advocaten ihre Schriften über die Gebühr weitläufig gemachet, auch sonst bey deren Copiirung so wenig ein billiges Format des Papiers gebrauchet, als gehörige Anzahl Zeilen, auf jeder Seite geschrieben worden; als habe Nahmens Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. meines allergnädigsten Herrn, sämmtlichen Ober- und Unter-Gerichten, wie auch allen und jeden Advocaten, so viel es einen jeden angehet, hiermit befehlen wollen, keine Schriften bey dem Ober- und Consistorial-Gericht zu übergeben oder anzunehmen, die ohne die Beylagen über 6, und bey dem Stadt- und Ober-Stadt-Appellations- auch Land- Vier- und Kirchspiels-Gerichten (in so ferne bey diesen ein schriftlicher Proceß verstattet) über vier Bogen seyn. Wornach sich jedermann zu achten, und vor Schaden und Verdruß zu hüten.

Stade, den 16. Dec. 1750.

725. Gräfenrescript von selb. Tage, daß die Appellations-Libelle nicht ad excipiendum communicirt werden sollen.

Hochedle, Hochzuehrende Herren Gerichts-Director und Amtmannn!

Nachdem Königl. und Churfürstl. Ministerium mir aufgegeben hat, denen Herren anzubefehlen, künftighin keinen Appellations-Libell ad excipiendum zu communiciren, wann nicht nova darin angebracht worden, als habe denen Herren zu ihrer Direction solches hiemit unverhalten wollen, und zweifle nicht, die Herren werden dieses künftighin beobachten.

Ich verbleibe jedesmal

Ew. Hochedlen

ergebenster Diener

Stade, den 16. Decbr. 1750.

J. W. E. v. Berlepsch.

726. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 17. December 1750, wegen Bekanntmachung der Verordn. vom 3. November 1750.

727. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. December 1750, wodurch die Petermännchen, Fledermäuse, Kreutzermünzen, Hessische Heller, Wolfenbüttelsche Thaler- Gulden- 8, 4, 2 und 1 ggr. stücke, 1, 2 mgr.- 6 und 4 pf.-stücke, Preußische neue Thaler zu 36 mgr.- halbe und ¼ Rthlr.- neue 4 und 2 ggr. stücke gänzlich verrufen werden.

728. * Verordnung vom 21. December 1750, wodurch eine Hauscollecte zum Behuf der Reparatur des St. Lamberti Kirchthums in Lüneburg bewilligt wird.

729. Verordnung vom 30. December 1750, wegen Ankaufs der zum Papiermachen nöthigen Lumpen für auswärtige Papiermühlen.

Daß, ob es zwar bey den von Kgl. Rentkammer einigen Lumpensammlern ertheilten Concessionen bis dahin, daß von selbiger etwas anderes darunter verfügt wird, sein Bewenden habe, dennoch an andern Orten, wo dergleichen Concession nicht vorhanden; ferner in allen Städten und Gerichten der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, in Zukunft das Lumpensammeln keinem erlaubt seyn solle, welcher nicht eine beglaubte Bescheinigung, daß er solches für eine einländische Papiermühle verrichte, beybringet, sondern es soll widrigenfalls die Confiscation der Lumpen und willkührliche Bestrafung deshalb verfügt, auch auf den Zöllen und Pässen dahin gesehen werden, daß die nach Publicirung dieses Mandats gesammelten Lumpen nicht außer Landes gehen.

(S. Verordn. 22. Aug. 1769. 6. Novbr. 1788.)

730. Verordnung vom 30. December 1750, die Brandassecurations-Societät betr.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen: Nachdem Uns das Schatz-Collegium Fürstenthums Calenberg unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaassen verschiedene ausser Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, in andern Unsern Fürstenthümern und teutschen Landen angesessene Unterthanen ein Verlangen bezeiget, ihre Gebäude bey der Brand-Assecurations-Societät versichern zu lassen, gedachtes Schatz-Collegium aber um deswillen sie einzunehmen, bedencklich gefunden, weil sie in vorhin nahmhaft gemachten Fürstenthümern mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen sind, ihnen auch wegen forderſamſter Bezahlung ihres, bey entstehendem Brandschaden zu errichtenden Beytrages, eine Bürgschaft in solchen Fürstenthümern ausfündig zu machen, zu beschwerlich gefallen; Dahero in der Zuversicht, daß in sämmtlichen Unsern teutschen Landen die erforderliche Rechts-Hülffe durchgehends geleistet und befordert wird, mithin auf eine Bürgschaft zu bestehen nicht nöthig sey, Uns unterthänigst angesuchet, Wir geruhen mögten, dasjenige, was in Unserer Brand-Versicherungs-Ordnung vom $\frac{16.}{27.}$ Mart. a. c. durchgehends, insonderheit aber §. 17. wegen ungesäumter Beytreibung des, bey entstandenen Brand-Fällen ausgeschriebenen Beytrags enthalten, auch auf die übrige Unsere Hohe, imgleichen die Nieder-Gerichte Unserer sämmtlichen teutschen Lande zu erstrecken; Und Wir dann dieses Gesuch, als zu Beförderung des gemeinen Besten, und zu jedermanns eigenen Sicherheit und Erhaltung zuträglich befunden: So befehlen Wir allen und jeden in sämmtlichen Unsern teutschen Landen befindlichen Unsern hohen Gerichten, auch allen und jeden Obrigkeiten, daß, wenn jemand, der seine Gebäude bey der Brand-Assecurations-Societät Fürstenthums Calenberg einschreiben lassen,

in Abtragung des auf ihn kommenden Antheils, sich säumig erzeigen solte, auf die blosse Anzeige des Schatz-Collegii sofort zu würcklicher Beytreibung so wohl des Beytrages, als auch verwürckter Strafe und Kosten schreiten, und darunter, wie auch in allen übrigen Stücken, demjenigen gemäß sich bezeigen sollen, was den Gerichten in Unserer vorangezogenen Brand-Versicherungs-Ordnung aufgegeben ist, zu dem Ende dann das Schatz-Collegium, wenn es wieder besseres Vermuthen veranlasset werden solte, sich mit seiner Klage an ein Gericht zu wenden, zum ersten mahl jetzt erwehnte Ordnung der Klage beyzuschliessen.

Geben Hannover, den 30ten Decembr. 1750. Ad mandatum etc.

731. * Cammerausschreiben vom 30. December 1750, um Bericht, die mit Turnips verursachte Urbarmachung der Heide betr.

732. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 31. December 2750, daß die in vacanten Pfarren vicariirenden Prediger von den Gemeinen mit Fuhrwerk abgeholt werden sollen, und zwar nach Beschaffenheit des Wetters 2 bis 4 Pferde geschickt werden sollen.

1751.

733. Verordnung vom 2. Januar 1751, wegen des Beyspruchsrechts im Lande Hadeln.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach uns die Anzeige geschehen, in was für mancherley Nachtheil und Schaden, auch weitläufftige Processe, Unsere getreue Unterthanen Landes Hadeln, bey Verkauffung ihrer Erb- und Gründe durch das in dem XI. Titul des 2ten Theils Hadelschen Land-Rechts gegründete Beyspruchs-Recht gesetzet werden; Und Uns dahero die Stände Landes Hadeln unterthänigst angesucht, Wir geruhen möchten, die wegen des Beyspruchs-Rechts, an vorerwehnten Ort des Hadelschen Land-Rechts enthaltene Verordnung und Disposition zu erklähren und einzuschräncken; Wir auch nach angestelleter Untersuch- und Ueberlegung, die gebehtene Einschränck- und Erklährung, Unsern Unterthanen Landes Hadeln nützlich, und zu manniglicher Sicherheit dienlich angesehen und befunden haben:

So setzen, ordnen, und wollen Wir hiemit, daß so viel die im Lande gegenwärtige Freunde und Nachbaren oder Fürnoße betrifft, selbige schuldig seyn sollen, jedesmahl wenn die Erb und Gründe fürm Kirchspiel feil gebohten werden, als welches inskünfftige nicht 3 Sontage nach einander, sondern von 14 Tagen zu 14 Tagen dreymahl geschehen soll, nicht allein öffentlich beyzusprechen, sondern auch so fort im Kauff zu treten, oder einen Kauff zu machen, wiedrigen Falls aber und da nicht öffentlich beygesprochen, oder von ihnen, mit dem Besitzer des Guts ein Kauff getroffen würde, ein solcher Freund oder Fürnoß, zu der Zeit mit dem Beyspruchs-Rechte weiter nicht gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret, und davon ausgeschlossen seyn, der Verkäuffer hingegen, mit einem jeden fremden zu handeln guten Fug, und Macht haben solle. So viel aber die aufferhalb Landes sich aufhaltende Freunde und Nachbaren anlanget, selbige den Beyspruch binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tage nach Ablauff des letzteren Termini proclamationis, zu verrichten gehalten, nach Verfliessung solcher Zeit aber unter keinem Vorwand, weiter damit gehöret, sondern gänzlich davon ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun diese unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und zu gehörige Befolgung gebracht werden möge, ist solche gehörigen Orts kund zu machen und öffentlich anzuhefften, auch denen Gerichten davon ein oder mehrere Exemplaria zu zustellen.

Gegeben Hannover, den 2. Jan. 1751. Ad Mandatum.

734. Verordnung vom selbigen Tage, über Injurienſachen. (Land Hadeln.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach wir misfällig vernommen, daß bey vielen Einwohnern im Lande Hadeln, die Liebe zum Prozessiren überhaupt, und besonders zu Injurien-Processen, merklich überhand

genommen, dadurch aber mancher in vieles Ungemach und schwere Kosten gesetzet werde; als erachten wir nöthig, diesem Unheil bey Zeiten vorzubeugen, und denen Injurien-Processen, so viel möglich, Ziel und Maaß zu setzen: Ordnen, befehlen und wollen demnach, daß hinführo alle und jede Injurien-Sachen, sie mögen in prima oder Appellationis Instantia bey unserm Ober- oder Ober-Stadt-Appellations-Gericht, oder auch andern Gerichten angebracht werden, von den Partheien selbst mündlich, und ohne Zuziehung eines Advocati oder Procuratoris, wenn nicht in Fällen, da Partheyen nicht persönlich erscheinen und ihre Nothdurft selbst vortragen können, nach richterlichem Befinden, die ohnumgängliche Nothdurft erforderte, Bevollmächtigte zu admittiren, sollen fürgestellet, und in dem ersten oder zweiten Termin, dafern die vor allen Dingen zu versuchende Güte nichts fruchten will, zur Urthel instruiret werden. Wer alsdann aber mit dem Spruch des Kirchspiels und Stadt-Gerichts so wenig als unsers Obergerichts, und Ober-Stadt-Appellations-Gerichts nicht friedlich seyn, sondern fernerweit an unsere Regierung des Herzogthums Lauenburg appelliren, oder auch leuteriren, und transmissionem actorum bitten will, soll zuvor bey dem Judicio a quo 60 Mark lübsch Succumbentz-Gelder erlegen, welche in dem Fall, daß es bey der vorigen Urthel verbleibet, an die Armen des Orts, wo der Appellant oder Leuterant wohnet, verfallen seyn, und ehe und bevor der Sucumbentz-Schein bey dem Judicio ad quod salvis fatalibus nicht producirt, die Appellation oder Leuteration nicht angenommen, sondern pro deserta erkläret werden soll. Auf daß nun dieses zu jedermanns Wissenschaft komme; ist es gewöhnlicher Orten anzuschlagen.

Geben Hannover, den 2. Jan. 1751. Ad Mandatum.

(Renovirt am 16. Jan. 1792.)

735. Cammerausschreiben vom 3. Januar 1751, wie Processe in Höfe und anderen Sachen, die privative vor Königl. Cammer gehören, verhütet werden sollen.

Es ist bey verschiedenen Gelegenheiten misfällig angemerket worden, daß von theils derer Beamten in denenjenigen Sachen, welche nach Maaßgebung der bekannten Constitution de dato Göhrde den 19. October 1719 und darin angezogenen, — auch mittelst der von Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht unserm allergnädigsten Herrn unterm $\frac{14.}{25.}$ Sept. 1734. heraus-elassenen General-Instruction nochmals von neuem bestätigten Verordnung vom 22. Dec. 1663 privative für uns gehören, und worüber keine gerichtliche Processe verstattet werden sollen, nicht mit hinlänglicher Vorsicht, und so, wie es sich gebühret, sondern und vornemlich in denen Sachen Herrschaftlicher Höfe, eigenmächtig und unordentlicher Weise verfahren, mithin dadurch veranlasset worden, daß öfters nichts desoweniger solche Sachen an die Justiz-Collegia gelanget, und daher allerhand schädliche Folgerungen und Collisiones zwischen diesen und uns entstanden seyn.

Damit nun diese und andre viele Inconvenientien mehr vor das künftige möglichst verhütet bleiben mögen, so dienet hierdurch zur Direction und Nachricht:

1. Daß vor allen Dingen dahin zu sehen, daß in denen Ehestiftungen oder andern Pactis und Contracten, sie haben Namen wie sie wollen, ohne Unsern ausdrücklich vorhergegangenen Consens in denen Fällen, da es von der in denen Rechten und der Observanz jeden Orts gegründeten Erbfolge abweichet, nicht, wie bislang vielfältig gemißbrauchet ist, von der Successiön bemeldeter herrschaftlicher Höfe disponiret, noch darüber einige Confirmation von Amtswegen ertheilet, sondern dieser Fall gänzlich mit Stillschweigen übergangen, und der künftigen Zeit überlassen werden solle.

2. Entstehet sodann ein Streit darüber, oder aber es bleibet der Hof sonst nicht in der natürlichen Erbfolge, so sind zwar die dabey sämmtlich interessirende Theile darüber mit ihrer Nothdurft kurz, jedoch deut- und gründlich ad protocollum zu vernehmen.

3. Es ist aber darauf vorerst kein schriftlicher Bescheid anders, als dahin zu geben, daß von der Sache zuforderst an Uns berichtet, und dahero Verordnung eingeholet werden solle.

4. Dieses muß sodann mit dem forderſamsten mittelst eines demselben cum rationibus beyzufügenden Gutachtens bewerkstelliget, und Unsere darauf erfolgende Resolution bemeldeten Partheyen, vermöge eines dabey abzuhaltenden und auf Begehren abschriftlich zu communicirenden Protocolli bekannt gemacht und exequirt werden.

5. Damit auch aller Anstoß um so viel mehr vermieden bleibe, so ist also fort beym Anfang der Sachen dieser Punct, daß nemlich es ein herrschaftlicher Hof sey, worüber der Streit obschwebe, zum voraus feste zu setzen, und zu dem Ende nicht allein ein vidimirter Extract von denen praestandis aus denen Amts-Registern, oder womit solches sonst zu bescheinigen, bemeldeten Protocolle mit beyzulegen, sondern auch zu allen desto mehrern Ueberfluß darüber eines jeden streitenden Theils Geständnis in demselben Protocollo anzuführen.

6. Dafern auch ein oder anderer Theil mit der von Uns eingeholten Resolution nicht würde friedlich seyn, sondern sich mit einer anmaaßlichen Appellation an eines derer Justiz-Collegiorum wenden wollen, so muß ein solcher dessen, warum dergleichen nicht statt habe, gleichergestalt ad protocollum umständlich bedeutet, mithin für vergebliche Kosten und Schaden treulich gewarnet werden.

7. Sollte derselbe dem keine Folge leisten, sondern sich nichts destoweniger an die Gerichte wenden, und von diesen darauf der Amts-Bericht gefordert werden, so hat es zwar keinen Zweifel, daß selbiger in honorem judicii dahin abgestattet werden müsse, es ist aber dabey alle Behutsamkeit in der Maaße zu gebrauchen, damit das Gerichte nicht auf Neben-Wege verleitet, sondern sofort überzeuget werden möge, daß die Sache nach Maßgebung Eingangs erwähnter Constitution nicht dafür, sondern für

Uns gehöre, allermaaſſen denn auch zu dem Ende das Protocoll nebſt übrigen Zubehör nach dem, was oben bereits des Mehreren berühret, ſofort mit beyzulegen iſt.

8. Damit man auch hiervon deſto gewiſſer ſeyn könne, iſt der Entwurf eines ſolchen Berichts ſammt denen Original-Beylagen zuforderſt an Uns, und zwar ſo bald, daß der von dem Gerichte etwa vorgeſchriebene Terminus immittelſt nicht vorbeyſtreiche, zur Einſicht einzuſenden, allenfalls auch, da ſelbiger, derogeſtalt früh nicht wieder zurück erfolgen könnte noch ſollte, geziemender maaßen Dilation zu ſuchen.

9. Ueberhaupt wird hiemit erinnert, daß auf mehr berührte Conſtitution von 1719 und 1663 ein beſtändiges Augenmerk zu richten, und nach deren Maßgebung die Beſchaffenheit einer jeden Sache wol zu beurtheilen, oder aber in denen Fällen, da es etwa zweifelhaft ſeyn oder ſcheinen könnte, ob die Sache nach deren Inhalt für Uns gehöre oder nicht, darüber zuförderſt jedesmalen bey Uns anzufragen ſey, ehe und bevor darunter etwas präjudicirliches vorgenommen, und veranlaſſet werde, wie ſich denn auch endlich

10. Von ſelbſt verſtehet, daß alles dasjenige, was oberwehnter Maaßen von denen Höfe Sachen enthalten, auch in allen übrigen Sachen ſoweit es nemlich dahin applicable, welche nach der Göhrdiſchen Conſtitution anhero gehören, zu beobachten ſey.

Gleichwie dieſes unſer General-Ausſchreiben der heilſamen Abſicht mehr berührter Verordnung allerdings gemäs, und dahin abzielend iſt, daß alle ſchädliche Colliſiones zwiſchen den Collegiis verhütet, die Untertanen aber nicht in vergebliche Koſten und Weitläuftigkeiten gebracht werden;

Alſo zweifeln wir auch nicht, ſondern erinnern hiemit ernſtlich, daß ein jeder ſelbiger gebührend nachlebe, oder im unverhofften widrigen Falle zu gewärtigen habe, daß alle daraus entſtehende nachtheilige Folgen ihm lediglich zu Laſt und Verantwortung gelaſſen werden ſollen.

Wir ꝛc. Hannover, den 3. Jan. 1751.

736. Miniſterialreſcript vom 5. Januar 1751, an Zell. Juſtizcanzley.

Daß diejenigen Delinquenten, ſo von andern Orten nach Zelle zu Fortſetzung der Inquiſition gebracht ſind, allemal nach erkannter Urtheil an dasjenige Amt, in welchem das delictum begangen iſt, zur Vollſtreckung der Execution zurückgeliefert werden ſollen.

(Hagemann's Zelliſches Stadtr. ch. S. 222. nro. VI.

737. Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 9. Januar 1751, daß die Hannöverſchen Anzeigen von den Poſten richtig befördert und abgegeben werden ſollen.

(Hannov. Anz. 1751. nro. 6.)

738. * Verordnung vom selbigen Tage, die Renovation der Biersteuer in dem Fürstenthume Lüneburg betreffend.

739. † Desgleichen vom 13. Januar 1751, wegen Bestrafung derer, die falsche Angaben in die Hannov. Anzeigen einrücken lassen.

(Die Existenz dieser Verordnung ist mir sehr zweifelhaft.)

740. Cammerausschreiben vom 16. Januar 1751, daß bey herrschaftlichen Bauten der Kalk aus der herrschaftlichen Kalkbrennerey zu Süllfelde, Amts Fallersleben zu nehmen.

Es ist vorgekommen, daß bey verschiedenen Aemtern der zu herrschaftlichen Bauten erforderliche Kalk von fremden und auswärtigen Kalkbrennereyen genommen werde, als woher es denn der herrschaftlichen Kalkbrennerey zu Süllfelde, Amts Fallersleben, gar oft an nöthigem Debit fehlt. Und da die Güte des Kalks von dieser Brennerey von den herrschaftlichen Baumeistern attestirt worden, auch gegenwärtig die Verfügung gemacht ist, daß diese Brennerey mit Maytag dieses Jahrs zum Versuch auf eine Zeitlang in Administration genommen werden solle, anbey auch in Ansehung der Kalkmaaße zur Verhütung allen Unterschleifs verordnet worden, daß vom Amte Fallersleben eigene mit eisernen Bänden beschlagene Maaßen gemachet, und dieselben mit einem Zeichen bemerket seyn, so haben Wir euch mittelst diesem davon Nachricht zukommen zu lassen, und anbey aufzugeben nöthig gefunden, hinkünftig bey herrschaftlichen Bauten den erforderlichen Kalk von gedachter herrschaftlichen Brennerey insofern zu nehmen, als dessen Anschaffung von andern Orten nicht viel wohlfeiler und vortheilhafter ist. Und daferne wegen der Güte dieses Kalks in der Folge billigmäßige Klage wider Vermuthen zu führen wäre, ist davon zu weiterer Verfügung anhero Anzeige zu thun.

741. Regierungsausschreiben d. d. Stade, den 29. Januar 1751, wie viel Braunschweigsche Himten auf einen Wispel zu rechnen.

Als verschiedentlich angefragt worden, wieviel neue Braunschweigsche Himten auf einen Wispel zu rechnen, und dann des commercii halber nöthig, darunter etwas gewisses zu verordnen, so wird hiemit festgesetzt, daß 48 der nunmehr eingeführten Braunschweigischen Himten Korn, es sey was für Korn es wolle, einen Wispel ausmachen sollen.

742. * Cammerausschreiben vom 31. Januar 1751, um Bericht wegen der Accidentien.

743. Regierungsausschreiben d. d. Hannover, den 15. Febr. 1751, über die Wanderjahre.

Nachdem bishero wahrgenommen, daß die bey den Gilden vorgeschriebenen Wanderjahre nicht gehörig beobachtet, sondern die Befreyung davon in besondern Fällen vielfältig gesucht

worden; so hat man der Nothdurft erachtet, hierunter anderweite Vorsehung zu thun, und wird solchemnach, Namens Sr. Königl. Majestät hiemit verordnet:

1) Hat es bey der, jeder Gilde in ihren Gildebriefen vorgeschriebenen Wanderzeit sein ungeändertes Verbleiben, und sollen auch diejenigen Handwerksgesellen, welche eine der geringern Professionen erlernt haben, die Wanderjahre gehörig zurücklegen;

2) Soll dieses den Gilden alljährlich bey der gewöhnlichen Morgensprache eingeschärft, und bey solcher Zusammenkunft von Rathsdeputirten alle Meistersöhne, mit Beyfügung ihres Alters, und der Zeit ihrer Lossprechung annotirt, solche Verzeichnisse dem Magistrate zur Verwahrung und nöthigen Nachsehung überreicht, und sodann, wenn ein Meistersohn ein Jahr nach der Lossprechung, und längstens sofort nach erreichtem 21sten Jahre sich nicht auf die Wanderschaft begiebt, dessen Vater in 10 Rthlr. Geldbuße, behuf der Armencasse genommen, und bey Vermeidung doppelter Strafe angewiesen werden, seinen Sohn ohne weitern Verzug an auswärtige berühmte Oerter, und soviel insonderheit diejenigen betrifft, welche sich in größern Städten hiesiger Lande zu besetzen gedenken, in große Residenz- auch Reichsstädte wandern zu lassen.

3) Weil diese Verfügung eine doppelte Absicht zum Grunde hat, eines Theils, damit ein jeder Professionsverwandter in der Fremde die nöthige Excolirung in seinem Handwerke, zu Verschaffung tüchtiger Arbeit um die billigsten Preise desto mehr sich erwerben, und andern Theils, damit er in der einem künftigen Bürger und Meister wohl anstehenden Aufführung zu profitiren, Gelegenheit haben möge; so sollen diejenigen Meistersöhne, welche nicht gehörig gewandert, und nachher unter dem Faveur einer Heirath mit eines Meisters Wittwe, oder des angenommenen väterlichen Hauses, imgleichen der im Nahmen ihres alten Vaters oder Mutter, oder zu Ernährung ihrer Geschwister fortgesetzten Werkstätte eine Dispensation von der Wanderzeit erhalten würden, dennoch andern gewanderten Meistern nicht gleich gehalten, sondern von geringerer Existimation seyn, mithin

   a) an Orten, wo die Bürger die Befugniß der Jagd, Fischerey, des Holzganges, oder andere Beneficia haben, fünf Jahre davon ausgeschlossen seyn, nicht weniger

   b) so lange Jungmeister bleiben, bis drey gewanderte neue Meister in die Gilde aufgenommen seyn werden, ferner:

   c) binnen drey Jahren weder Gesellen noch Lehrlinge halten dürfen, und wenn ihnen solches etwa verstattet würde, binnen solcher Zeit keine Kundschaften ertheilen können, sondern sie sich um solche Gesellen umthun müssen, welche so lange bey ihnen arbeiten wollen, bis die Zeit zurückgelegt ist, da sie selbigen Kundschaften ertheilen dürfen.

d) Und damit über diesen Punct destomehr gehalten werden möge; so soll diese Verordnung alljährlich bey der Gesellenzusammenkunft verlesen werden, gestalten denn, wenn ein solcher ungewanderter Meister vor Ablauf der drey Jahre eine Kundschaft auszutheilen, sich gelüsten lassen würde, solches einen rechtmäßigen, nie zu dispensirenden Vorwurf abgeben soll, den Gesellen anderwärts zurückzuweisen.

4) Uebrigens haben die Stadtobrigkeiten den Gilden die Unzulässig- und Unstatthaftigkeit des bisherigen Vorurtheils, als ob die Meistersöhne wegen der Wanderjahre einen Vorzug haben müßten, ernstlich zu bedeuten, und die Meister, um ihre Söhne in die Fremde zu schicken, um so nachdrücklicher anzuhalten, als solches die Absicht unumgänglich erfordert, fremden versuchten Handwerkern die Niederlassung in hiesigen Städten neben ungewanderten Meistern nicht zuwider zu machen, auch tüchtige und billigere Arbeiter zu bekommen;

5) Damit diese Verordnung gehörig zur Observanz gebracht werde, sollen jeder Gilde zwey Exemplare davon zugestellet, und eines davon in die Gilde-, das andere aber in die Gesellenlade gelegt werden.

Gegeben Hannover, den 15. Febr. 1751.

744. Verordnung, d. d. Stade vom selbigen Tage, wodurch mehrere Münzsorten verrufen werden.

Nachdem von verschiedenen Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande die Anzeige geschehen, massgestalt viele bereits vorhin verrufene, an den innerlichen Gehalt, von dem Reichsmünzfuß stark abweichende Münzsorten zum Vorschein gekommen, und sich solche nach angestellter Probe, gegründet befunden; so ist Sr. K. M. und Chf. Durchl. unsers allergn. Herrn Befehl, daß die

Petermännichen,
sogenannte Fledermäuse,
ganze und halbe Batzen,
Creutzermünzen,
Hessische Heller,
Neus. fürstl. Wolfenbüttelsche, nach dem Fuß der sogenannten Albertusthaler ausgeprägte Thaler, Gulden und halbe Gulden, auch 1, 2, und 4 Ggr. Stücke, nicht weniger die 1 mgr. auch 2 mgr., imgleichen 6 und 4 Pfennigstücke!

Königl. Preußische neue Thaler zu 36 mgr., ½ und ⅓ Rthlr. und 2 Ggr. Stücke in dero teutschen Landen gänzlich verrufen seyn, auch so wenig bey denen Cassen, als im Handel und Wandel, a primo Majo a. c. an, ausgegeben, noch angenommen werden sollen.

Es hat sich demnach jedermann darnach zu achten, und vor unnachbleiblicher Strafe zu hüten, gestalten dann gegenwärtige Verordnung gehöriger Oerter, auch in denen Kramläden, imgleichen bey denen Beckern, Branntewseinbrennern und Krügern öffentlich angeschlagen werden, und angeheftet bleiben soll, wobey zugleich der Landsfiscal, seines Amts, wegen Entdek- und Bestrafung der Müntzcontraventionen hiemit nachdrücklich erinnert wird.

745. Verordnung vom 2. März 1751. die Confirmanden betr.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach von Unserer getreuen Landschaft des Fürstenthums Lüneburg vorgestellt worden, wasgestalt wegen des Alters der Confirmanden vermittelst eines Consistorialausschreibens d. d. 31. Aug. 1735 den Superintendenten im Fürstenthum Calenberg die Erlaubniß zugestanden worden, daß bey denjenigen Kindern, welche von ihren Aeltern fleißig zur Schule gehalten worden, und welchen es daher weder an einer gründlichen Erkenntniß im Christenthum, noch an einer hinlänglichen Geschicklichkeit zu ihrer Selbstprüfung ermangelt, zwey oder höchstens drey Monate an dem sonst festgesetzten Alter des völlig geendigten 14ten Jahrs nachgelassen werden könnten; dahingegen die Superintendenten im Fürstenthume Lüneburg sowohl in der Confirmations-Ordnung d. d. 13. Jul. 1693, als in deren unter dem 22. März 1734 emanirten Renovation, auf das Alter von 15 Jahren ausdrücklich gewiesen wären, folglich die Catechumenos mit dem geendigten 14ten Jahre zur Confirmation anzunehmen, und noch weniger zu einem Nachlasse von 2 höchstens 3 Monaten bislang sich nicht ermächtigen dürfen; hierunter aber sonderlich bey den Unterthanen auf dem Lande eine Zeit her gar viele Klagen entstanden wären, anerwogen selbigen solchergestalt ihre Kinder, wenn sie auch gleich ein sattsam gegründetes Erkenntniß der christl. Lehre gefasset hätten, noch ein ganzes Jahr, und an denjenigen Orten, allwo wegen der geringen Anzahl der Catechumenorum nicht alljährlich Confirmation gehalten wird, sogar zwey Jahr hierdurch ferner zur Last bleiben müßten, und nicht vermiethet werden könnten; daher Wir in Gnaden geruhen mögten, das Alter der Confirmanden im Fürstenthume Lüneburg gleichmäßig auf das zurückgelegte 14te Jahr zu bestimmen, und den im Calenbergischen bey etlichen Confirmanden vergönneten Nachlaß von 2 bis höchstens 3 Monat, auch auf die Confirmanden des Fürstenthums Lüneburg zu extendiren, als haben Wir solchem Gesuche statt gegeben; jedoch unter diesen ausdrücklichen Bedingungen, daß das vorhin im Fürstenthum Calenberg aus sattsamen Gründen festgesetzte Alter von 14 völlig geendeten Jahren, als die ordentliche, und überhaupt bey allen und jeden Gemeinen des Fürstenthums Lüneburg jedesmal zu befolgende Regel fernerhin angesehen werden solle; der Nachlaß von 2 höchstens 3 Monaten aber allein in denjenigen Fällen gleichsam als eine Ausnahme von dieser Regel statt finden möge, wenn die Confirmanden den nach und nach emanirten heilsamen Schulordnungen gemäß, vom 6ten Jahre ihres Alters an, die Schulen fleißig besucht, und insbesondere auch die Sommerschulen nicht verabsäumet, dabey für andern Catechumenis ein sattsam gegründetes Erkenntniß erlangt haben, und übrigens der Aeltern zeitliche Umstände es erfordern, daß selbige annoch vor dem Ablauf des

14ten Jahrs bey andern vermiethet werden müssen. Gleichwie Wir aber nicht gemeinet sind, wegen solchen Nachlasses es auf das bloße Gutbefinden der Prediger jeden Orts, ohne vorgängige reisliche und gewissenhafte Ermäßigung ihrer vorgesetzten Superintendenten hierbey ankommen zu lassen, also werden die Prediger bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung Unsers Consistorii, hiemit ausdrücklich dahin angewiesen, gleich solches vorhin ihre Schuldigkeit mit sich bringt, bey Einsendung der Specification der Confirmanden von denjenigen Umständen, welche bey diesem oder jenem Catechumeno, nach Maaßgebung obiger Bedingungen einigen Nachlaß von dem Alter von völligen 14 Jahren erfordern mögten, mit Hintansetzung aller Nebenabsichten pflichtmäßig, und so, wie sie es vor Gott zu verantworten sich getrauen können, zu berichten, und weitere Verfügung von selbigen zu gewärtigen. Die Superintendenten aber werden bey Vermeidung ernstlicher Ahndung hiemit bedeutet, so wenig eine Gebührniß wegen solcher Dispensation zu fordern, als sonst auf einige Weise diese Verordnung zu mißbrauchen, mithin auch selbige ohne Absicht auf die obenangeführten und ein für allemal festgesetzten Bedingungen bey denjenigen Catechumenis, auf welche dergleichen sich nicht appliciren lassen, in keine Uebung zu bringen. Uebrigens werden die Prediger die ihnen obliegenden besondern Informationes der Confirmanden solchergestalt gleich nach dem neuen Jahre anfangen, und wenn auch nur dreye derselben jährlich vorhanden wären, ohne Versäumniß fortzusetzen haben, daß zwischen Ostern und Pfingsten jedesmal die Confirmationes von den Superintendenten ohne weitern Aufschub geschehen können, massen diese nicht später als gegen Pfingsten ausgesetzt werden sollen. Zur Bestimmung des erforderlichen Alters der Confirmanden aber ist das Osterfest, als der eigentliche terminus anzunehmen.

Geben Hannover den 2ten März 1751. Ad Mandatum etc.

746. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 2. März 1751, über die damals grassirende Viehseuche.

747. ** Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom 5. März 1751, wegen der Stecknitzschifffahrt.

748. ** Desgleichen von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

749. Landesherrl. Rescript vom 9. März 1751,

daß, wenn von den zum Hofstaate gehörigen Personen, einer verstirbt, die Versieglung dessen nachgelassener Scripturen und Briefschaften vom Oberhofmarschallamte verfügt werden soll.

750. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 12. März 1751,

daß von den Predigern 6 Wochen vor Ablauf des ordnungsmäßigen termini confirmationis die Specification der Confirmandorum dem Superintendenten zu übergeben. In

der Stadt Zelle, wo auf Oſtern und Michaelis die Confirmation geſchieht, müſſen ſelbige in der Mitte Auguſts, wegen der auf Michaelis zuzulaſſenden Confirmandorum eingeſandt werden.

751. Conſiſtorialausſchreiben d. d. Ratzeburg den 17. März 1751,

daß die monita über Kirchen- und Capellenrechnungen in der folgenden Jahresrechnung angeführt, und die Beantwortung daneben geſetzt werden ſolle.

752. Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 19. März 1751, die Einquartirung in der Grafſchaft Hoya betr.

Es iſt erinnerlich, was Maaßen unter dem 28. März 1736 verordnet worden, daß bey der Subrepartition der Einquartirung im Hoyaſchen, wenn darüber unter den Dorfſchaftseingeſeſſenen Streit entſtehen würde, das Herkommen und die Obſervanz zum Grunde genommen, und ſothane Subrepartition und Concurrenz nach dem Fuße, wie ſie in den nächſten 3 oder 4 Jahren erweislich geſchehen, regulirt, und die vorkommenden Streitigkeiten darnach, ohne darüber Proceſſe zu verſtatten, entſchieden werden ſollen. Wenn Wir nun vernehmen müſſen, als ob daher gefolgert werden wolle, daß der in den Landesordnungen bey der Einquartirung, wie bey allen ſonſtigen Anlagen und Abgiften zur Regel und Richtſchnur geſetzte Fuß der Contribution gänzlich aus der Acht gelaſſen werden wolle, ſolches aber keinesweges die Meynung hat; ſo wird hiemit verordnet und declarirt, daß es in Anſehung der Subrepartition der Einquartirung unter den Dorfſchaften bey ſothanem Fuße der Contribution ſein unverändertes Verbleiben überhaupt behalten ſolle; Was aber die Subrepartition unter den Eingeſeſſenen einer jeden Dorfſchaft anlanget, ſo iſt zwar ſolchem Fuße ebenmäßig nachzugehen, im Falle jedoch bey einer oder andern Dorfſchaft es als eine exceptio a regula ſogleich in continenti darzuthun ſtünde, daß der Subrepartition halber unter den Eingeſeſſenen gewiſſe Pacta, judicata oder eine ſonſt geſtändlich hergebrachte Obſervanz vorhanden wäre, vermöge welcher die Subrepartition unter ihnen die letzten 20 Jahre her, nicht nach dem Fuße der Contribution, ſondern auf eine andere Weiſe gemacht ſey, ſollen ſodann bey den, der Subrepartition halber zwiſchen der Dorfſchaft Eingeſeſſenen vorfallenden Streitigkeiten pure ſothane Pacta, Judicata, auch das Herkommen und die Obſervanz zum Grunde genommen, und darnach, ohne Verſtattung einige Prozeſſe das Behufige verfügt werden.

An alle Landcommiſſarien u. Beamte der Grafſchaft Hoya.

753. † Landesherrl. Reſcript vom 20. März 1751, die Conciliirung der O. A. G. O. mit der Lauenb. H. G. O. betr

754. Kriegscanzleyausschreiben den 24. März 1751, welchergestalt die Caution, wegen häußlicher Niederlassung der dimittirten Soldaten zu beschaffen.

Ob wohl in der Verordnung vom 5. April 1726 ganz deutlich enthalten, welchergestalt die Cautiones wegen häuslicher Niederlassung derer Reuter, Dragoner und Mosquetiers bestellet werden sollen, mithin da solche Verordnung nicht alleine derozeit aller Orten publiciret sondern auch in dem Corpore Constitutionum von neuen mit begriffen und aufgeführet worden, zu vermuhten gestanden, es würde von denen Obrigkeiten selber nachgegangen- und die Cautiones nach Maaßgebung derselben richtig aufgenommen werden; So hat man jedoch das Gegentheil bishero vielfältig wahrnehmen müssen, solchergestalt, daß von diesem oder jenem Gerichte entweder in der pro Cautione zu setzenden Summe von 60 Rthlr. selbsten gefehlet, und ein höheres oder geringeres Quantum angenommen worden, oder aber in denen anderen Umständen, daß nemlich der zu dimittirende binnen 4- höchstens 6 Wochen nach erhaltenen Abschiede, Haus und Hof würcklich beziehen- und nicht wieder verlassen solle, sich hie und da ein Mangel eräugnet, welchem sodann durch Special-Rescripta abgeholffen- und die Cautiones darunter rectificiret werden müssen.

Nachdemmalen aber solches allenthalben zur grossen Belastigung gereichet, und die Dimissions-Sachen dadurch ohngemein und wider die Gebühr aufgehalten werden, nicht zu gedencken, daß durch solche Aenderung und Rectificirung derer Cautions-Scheine, denen Extrahenten neue Kosten zuwachsen; So haben Wir zu desto besserer Vorkommung aller fernerweiten Unordnung in dem hiebey gefügten Abdruck, den Entwurf machen lassen, wornach mehrgedachte Cautiones, nach Maaßgabe der erst angezogenen Verordnung, hinkünfftig aufgenommen und bestellet werden sollen, gestalten, wenn etwann die Cautiones anfangs extra Judicialiter bestellet und hernachmalen zur Gerichtlichen Vollenziehung produciret werden, dahin zu sehen ist, daß die essentialia nach solcher Formul sich darinnen begriffen befinden, inmassen dann auch, wenn nur blosse Attestata wegen der bestellten Caution ertheilet worden, selbige dahin expresse mit zu richten seyn, daß die attestirete Caution denen Landes-Ordnungen gemäß bestellet werde, wobey sich dann von selbsten verstehet, daß, obgleich die Cautions-Formul auf mehrere Bürgen gerichtet ist, jedoch auch ein tüchtiger Bürge alleine angenommen werden könne, und alsdenn die Cautions-Bestellung darnach einzurichten sey.

Ihr habet euch also eures Orts darnach zu achten, im übrigen aber behält es bey demjenigen, was nach denen Verordnungen vom 5. April 1726, 5. Febr. 1728, und 27. Aug. 1731, denen Obrigkeiten bey Annehmung solcher Cautionen oblieget, sein ohngeändertes Verbleiben, und Wir sind ꝛc.

Formula Cautionis,

wegen häuslicher Niederlassung der Reuter, Dragoner und Mousquetiers.

Wir Endes bemeldete urkunden und bekennen hiemit: Nachdem der bey dem Regimente von stehende sich häuslich niederlassen- und den in hiesigen belegenen annehmen will, dero behuef aber nach Maaßgabe der Verordnung vom 5. April 1726. auch Ausschreibens und P. S. vom 27. Augusti 1731 zuforderst die Bestellung einer bündigen Caution auf 60 Rthl. hoch erfordert wird, daß Wir demnach solche Caution wohlbedächtlich übernommen haben; Thun das auch hiemit dergestalt und also, daß wenn gedachter binnen 4 oder höchstens 6 Wochen nach erhaltenem Abschiede, Haus und Hof nicht würcklich beziehen- oder solches demnächst wieder verlassen wird, Wir sodann obige Sechzig Thaler ohnweigerlich bezahlen- und in das Gerichte liefern wollen, gestalten Wir dann dero behuef alle unsere Haabe und Güter beweg- und unbewegliche, sie seyn belegen wo sie wollen, zum Gerichtlichen Unterpfande setzen, auch wie überhaupt allen und jeden uns dagegen zu statten kommen mögenden rechtlichen Einwendungen, also insbesondere dem Beneficio Excussionis, welches da will, daß zuforderst derjenige, vor welchem caviret worden, ausgeklaget werden müsse, nicht weniger dem Beneficio divisionis, welches denen Bürgen dahin zu gute verordnet, daß ein jeder nur seinen Strang ziehen- und nicht die bürglich ausgelobten Gelder insgesammt, sondern nur dasjenige was ihm nach einer gleichen Eintheilung davon zukommet, bezahlen müße, Uns hiemit ausdrücklich verzeihen und begeben, solchergestalt, daß wenn der zu dimittirende Haus und Hof binnen der gesetzten Zeit nicht würcklich beziehet und annimmet, oder auch dasselbe über kurtze Zeit wieder verlässet, ein jeder von Uns, dem es angemuthet wird, jene 60 Rthlr. völlig bezahlen wolle und solle. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Bürg-Schein nicht alleine eigenhändig unterschrieben, sondern auch unserer Obrigkeit zur Bestätigung einer öffentlichen und Gerichtlichen Pfand-Verschreibung übergeben. So geschehen

755. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 30. März 1751, über die Bettel-juden.

Nachdem zeither wegen der durch hiesige Lande reisenden Betteljuden allerley Beschwerden vorgekommen, und man Ursache findet, die im Ausschreiben vom 27. October 1735 §. 2. enthaltene Vergünstigung wieder aufzuheben, und in Zukunft allen und jeden Betteljuden, wenn sie gleich den Christen mit Betteln nicht beschwerlich fallen, sondern nur allein von Allmosen ihrer Glaubensgenossen leben, und zu solchem Ende von einem Orte zum andern reisen, den Eingang in die hiesigen Lande gänzlich zu verbieten, so begehren an Sr. Königl. Majestät statt, ihr wollet euch danach achten; und solche Veranstaltung machen, damit alldort die Betteljuden, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche von jüdischen Allmosen leben, und mit Weibern und Kindern von einem Orte zum andern,

mehrentheils in zerlumpten Kleidern, herumziehen, weder ein- noch durchgelassen; sondern sofort zurück gewiesen, und wenn sie sich dem ohngeachtet durchzuschleichen suchten, oder sich noch einmal betreten ließen, mit ihnen als Landstreichern ordnungsmäßig verfahren werde. Insonderheit habt Ihr zu verfügen, daß auf den Gränzen den Betteljuden kein Eingang in das Land verstattet werde, und zu dem Ende an den Gränzörtern, wo Flüsse zu passiren sind, den Schiffern bey Gefängnißstrafe zu verbieten, keine Betteljuden mit ins Schiff, oder Ever zu nehmen, noch sonst überzusetzen; wo aber keine Flüsse sind, bey den Paß- und Zollörtern die Veranstaltung zu machen, daß unter gleichmäßiger Strafe kein Betteljude in das Land gelassen werde; auch allen und jeden unter eurem Gerichtszwange befindlichen Krügern und Herbergirern zu befehlen, daß sie bey Vermeidung vorgedachter Strafe, keine Betteljuden beherbergen, sondern, wenn sie sich angeben, davon sofort des Orts Obrigkeit, in deren Ermangelung aber den Amts- oder Gerichtsunterbedienten oder Bauermeistern Anzeige thun, diese aber die Betteljuden sofort zurückweisen, und wenn sie zu der Rückkehr sich nicht bequemen wollen, sofort ans Amt oder Gericht bringen sollen, woselbst sie mit Gefängnißstrafe zu Wasser und Brod zu belegen, und sodann auf die Grenze und außer Landes zu bringen sind. Dafern sie sich auch unterstehen sollten, dennoch an einem andern Orte sich ins Land zu schleichen, sollen sie als Criminelle angesehen, und wegen der Bestrafung bey Königl. Justizcanzley angefragt werden. Es mag sich auch im Lande ein Betteljude sehen lassen, wo er wolle; so soll ein jeder Amts- oder Gerichtsbedienter, auch Unterbedienter, imgleichen die Magistrate in den Städten schuldig seyn, dieselben sofort anzuhalten, und sie, wo und welchergestalt sie in das Land gekommen, was für Oerter sie passiret, wo sie das letzte Nachtlager gehabt, befragen, und das Protocoll davon an Königl. Geheimeraths-stube zu weiterer Verfügung einschicken.

Hannover den 30. März 1751.

(Calenb. Grub. Lüneb. Diepholz. Für Bremen u. Verden s. Ausschr. 23. April 1751.)

756. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 6. April 1751, wegen der Viehseuche.

757. * Verordnung von selbigem Tage, daß am Sonntage keine Visitationen in Steuersachen vorzunehmen.

758. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. April 1751, wegen Anordnung einer Abdankung wegen des Todesfalles des Prinzen von Wallis.

759. * Desgleichen von selb. Tage, wegen Anordnung des Kirchengebets in dieser Hinsicht.

760. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 14. April 1751, welchergestalt die Caution, wegen häuslicher Niederlassung der dimittirten Soldaten zu beschaffen.

(Dieses Ausschreiben ist wörtlich dasselbe, welches als Kriegscanzleyausschreiben, zu Hannover am 24. März 1751 publicirt worden ist.)

761. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 23. April 1751, wegen der Betteljuden.

(Ist wörtlich dasselbe, welches unter dem 30. März 1761 aus Hannover publicirt worden. Nur heißt es zu Ende, daß die Protocolle an die Königl. Regierung einzusenden seyen.)

762. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. April 1751, die wegen des Ablebens des Prinzen von Wallis verursachte Veränderung in dem Formulare des Huldigungseides betr.

793. * Verordnung d. d. Stade den 3. May 1751, daß die Quartals-Verschlags-Commissarien auf das Betragen der Armenvoigte zu achten.

(S. Verordn. 23. Febr. 1786 §. 7.)

764. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. May 1751, den Holzimpost betreffend.

764. * Consistorialausschreiben von selbigem Tage, wegen Abänderung des Kirchengebets.

766. Verordnung vom 17. May 1751, den Zoll in Müggenburg und Bröckel betr.

Es ist jedermänniglich bekannt, wasgestalt die rechte Heerstraße, aus dem Braunschweigschen, Hildesheimschen, von Peine, wie auch von Hannover nach Celle an vorbenannte Oerter wieder zurück, einzig und allein über den Müggenburger und Bröckeler Damm läuft, mithin resp. zu Müggenburg, nicht weniger zu Bröckel, die zu bezahlenden Abgiften an Zoll, Weggelde, Vierpfennigzoll und sonsten entrichtet werden müssen. Als wir jedoch vernehmen, wasmaaßen einige Frachtfuhrleute und andere, welche von ihrer Ladung, von ihren Wagen und Pferden, von dem durchgehenden Viehe, von Immen, Korn, und sonsten ermeldete Praestanda zu erlegen schuldig sind, ohnerachtet der unterm 17. Jul. 1716 deshalb publicirten Verordnung, sich unterfangen, allerhand Nebenwege zu suchen, um solchergestalt den gemeldeten beyden Zoll- und Wegegeldsstätten zu entgehen, und das daselbst zu erlegende Ungeld strafbarer Weise zu verkürzen; so wollen Wir im Namen

Sr. M. den Inhalt obenangezogener Verordnung hiemit nochmals wiederhohlen, und einem jeden der vorhin gemeldeten Personen und Fuhrleuten bey unvermeidlicher Strafe von 10, 20 und mehrerer Rthlr., auch, wenn selbige solche Geldstrafen aus Unvermögen zu erlegen nicht im Stande sind, bey harter Leibes- und Karrenstrafe hierdurch verwarnen, sich auf in dieser Verordnung gemeldeten Routen keines andern Weges als über Bröckel und Müggenburg sich zu bedienen. Und damit man hiervon um so mehr vergewissert seyn könne, so ist nicht allein den zu Müggenburg und Bröckel bestellten Bedienten befohlen, künftig und vom 1. Jun. anzurechnen, einem jeden über seine geladenen Frachtgüter, Korn, Immen u. dergl., nicht weniger über das durchzutreibende Vieh, sowohl auf der Hin- als Rückreise ein gedrucktes Zoll- und Weggeldzettel zu ertheilen, sondern es sollen auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Orten dergleichen Zoll- und Weggeldzettel erhalten, bey 5 Rthlr. Strafe schuldig seyn, dasselbe sowohl unterwegs den bestellten Landreutern auf deren Begehren vorzuzeigen, als auch solche Zoll- und Weggeldszettel an nachbemeldeten Orten wieder abzuliefern, und zwar soll diese Ablieferung auf der Route von Celle über Müggenburg nach Hildesheim von denjenigen, so auf dieser Route berechtigt, bey dem Postschreiber zu Böhrum, auf dem Rückwege aber von solchen Orten zu Celle im Westercellerthore bey dem daselbst befindlichen Pförtner geschehen, ferner auf der Fahrt über Bröckel nach Braunschweig, bey dem Passe zum neuen Kruge, auf der Fahrt nach Peine bey dem Passe zum Sünder, oder Landwehre, und endlich auf der Fahrt über Bröckel nach Hildesheim, gleichfalls auf dem Passe zu Böhrum geschehen, wogegen bey der Rückreise diese Zoll- und Weggeldszettel zu Celle den Pförtnern im Alten- oder Westercellerthore geliefert werden; und ob zwar die Dorfschaften Ettenbüttel, Gille, Dalborf, Leiferte, Hillerse, Großen Schwülper, Rollbüttel, und Laßbüttel den Paß zum neuen Kruge nicht berühren, so sind selbige jedoch bey ihrer Fahrt von Lüneburg und Celle nach Braunschweig, nicht allein gleichfalls verpflichtet, ihren Weg über Bröckel zu nehmen, und daselbst das Weggeld zu bezahlen, sondern wir wollen selbigen auch hiemit bey 5 Rthlr. Strafe befehlen, das Bröckeler Weggeldzettel künftig dem Paßschreiber zu Walle oder zu Wenden, oder Harkesbüttel jedesmal richtig einzuhändigen; Gestalten denn alle und jede Commercianten und Fuhrleute, auch die, so mit Vieh handeln, hierdurch erinnert werden, die ihnen vorgeschriebenen Gränzpässe nicht vorbey zu fahren, sondern daselbst ihre bey sich habenden Sachen richtig zu verimposten, nicht weniger die eingeführten Zoll- und Weggeldzettel abzuliefern. Anlangend diejenigen Dorfschaften, denen anstatt des Wegs über Bröckel die Wegegeldstätten zu Siedersdamm, Flethmer und Widenrode angewiesen sind, so ist zu Verhütung der dabey angemerkten Mißbräuche und Unterschleife das nöthige besonders verfügt worden, und werden dabey alle übrigen, welche auf letztgemeldete Weggeldstätten nicht gehören, ernstlich erinnert, solche Oerter gänzlich zu vermeiden, und sich lediglich auf der Heerstraße über Bröckel zu halten. Damit auch gegenwärtige Verordnung deste sicherer und gehorsamlicher möge befolgt werden, so ist den, jeden Orts bestellten Paßschreibern und übrigen Personen nicht allein ernstlich befohlen, niemanden, welcher nicht mit den eingeführten Zoll- und Weggeldzettel versehen, passiren zu

laſſen, ſondern vielmehr mit den bey ſich habenden dem Zoll- und Wegegelde unterworfenen Waaren, Vieh und dergl. zurückzuweiſen, nicht weniger den beſtellten Landreutern aufgegeben, bey Viſitation der Zollſtraßen und Nebenwege von den antreffenden Frachtfuhren und ſonſten ſich dieſe Wegegeldzettel vorzeigen zu laſſen, ſondern es ſoll auch gegenwärtige Verordnung auf den Zollſtätten und Päſſen, imgleichen an den Heerſtraßen und andern bisher zur Ungebühr gebrauchten Wegen in den Aemtern Gifhorn, Meinerſen, Ecklingen, Hermannsburg, Burgdorf, Burgwedel, und Burgvogtey Celle öffentlich angeſchlagen, wie auch in ſolchen Aemtern auf den Kirchhöfen verleſen werden.

Geben Hannover den 17. May 1751.

767. Regierungsausſchreiben d. d. Ratzeburg den 18. May 1751, wegen der Betteljuden.

(Gleichlautend mit dem Ausſchreiben v. 30. März 1751.)

768. * Verordnung vom 29. May 1751, wegen des Tabacksgeldes.

769. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 2. Junius 1751, daß nach dem 5. Jun. kein Hornvieh in die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt eingelaſſen werden ſoll.

770. * Verordnung d. d. 5. Jun. 1751, wegen der Bierſteuer im Lüneburgiſchen.

771. * Renovation der Bierſteuerverordnung für das Fürſtenth. Lüneburg — vom 9. Junius 1751.

772. Geheimeraths-Reſcript vom 11. Junius 1751, wodurch das Reſcript vom $\frac{18}{29}$ März 1740, wegen der Provocatio ad gratiam regis in Erinnerung gebracht wird.

Es haben die Herren in Ihrer wegen des Inquiſiten Jürgen Wriedt anhero eingeſchickten Relation denſelben zum Strange condemnirt, und in denen rationibus decidendi nichts angeführt, ſo ihn von der Todesſtrafe befreyen könnte; ſo haben Wir ſolches Erkenntniß Nahmens Ihrer Königl. Mt. approbirt, und die Urthel vollzogen. Es haben zwar die Herren beym Schluſſe ihrer Relation Ihrer Königl. Mt. anheim gegeben, in wie weit auf des defensoris Antrag, da er ad gratiam regis provociret, zu reflectiren ſeye. Nachdem aber Ihre K. Mt. über zween bey hieſiger Juſtizcanzley vorgefallenen Inquiſitionen dero Willensmeynung in dergleichen Fällen, wenn bloß ad gratiam regis provociret würde, Uns dahin eröffnet, wie die beyliegenden Extracte mit mehreren beſagen, ſo haben

Wir uns nicht ermächtigen können, an Ihre K. Mt. von dieser Inquisitionssache zu berichten, und obiges denen Herren zu ihrer künftigen Direction ohnverhalten wollen.

An die Zellische Justizcanzley:

1. Extract Ihrer K. Mt. Rescripti d. d. Kensington den $\frac{23. \text{ Oct.}}{3. \text{ Nov.}}$ 1739.

2. Extract Ihrer K. Mt. Postscripti d. d. St. James den $\frac{12.}{29.}$ März 1740.

(S. P. S. $\frac{18.}{29.}$ März 1740.)

773. ** Lauenb. Reg. und Hofger. Gem. Bescheid von selbigem Tage, daß alle Schriften ordnungsmäßig von einem Procuratore zu unterschreiben.

774. †† Confirmirtes Jagdreglement der drey freyen Dörfer Döhren, Wülfel und Lazum, d. d. Hannover den 14. Junius 1751.

(H. A. 1751. Nro. 55.)

775. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 15. Jun. 1751, wegen zeitiger Einsendung der Biersteuergelder, und der dazu gehörigen Atteste vom Adel im Lande.

776. Landesherrl. Rescript vom 17. Junius 1751,

daß bey den in der Stadt Zelle vorzunehmende Torturen auch der Verbrecher, welche von auswärts dahin geliefert worden, zwey membra Senatus Zellensis zugezogen werden sollen.

(Hagemann's Zellisches Stadtrecht. S. 222.)

777. Wiederholte Verordnung d. d. 29. Junius 1751, wegen des Rotzes und der Steinbruse der Pferde.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen ungern, wasgestalt an einigen Orten in Unsern deutschen Landen unter den Pferden die Merkmale von der Steinbruse und dem daraus gemeiniglich entstehenden Rotze sich hervorthun, und verspürt werden. Nun ist durch die unter dem 23. May 1736 ausgelassene Verordnung, auch durch die unter dem 18. Aug. ej. a. und 30. Jun. 1739 erfolgte Declarationes und Ausschreiben zur Genüge versehen, wie und auf was Art sowohl jede Ortsobrigkeiten als auch die Unterthanen selbst, denen ein solches Unheil unter ihren Pferden zustößt, sich dabey betragen sollen; Wir finden jedoch nöthig, den Inhalt solcher Verordnung und Ausschreibens hiemit nochmals in allen Stücken zu wiederholen, und erinnern daher hierdurch jedermänniglich, bey Vermeidung der allernachdrücklichsten Bestrafung nichts aus der Acht zu lassen, wodurch der Ausbreitung dieser landverderblichen

Wage sofort bey dem ersten Ausbruche derselben vorgebauet werden könne; und wie hiezu, um solchen Zweck zu erreichen, die forderſamſte Absonderung der wegen einer solchen Krankheit verdächtigen Pferde, deren vorsichtige Cur, eine schleunige Anmeldung bey der Obrigkeit, und die von selbiger zu wiederholten Malen anzuordnende Besichtigung, endlich aber die Tödtung und tiefe unabgedeckte Einscharrung der für unheilbar erkannten Pferde, nebst hinlänglicher Reinigung des gesammten Zeuges, und derjenigen Ställe, in welchen solche Pferde gestanden, vornemlich gehört, also wird solches alles, sowohl vom anerkannten Rotze als auch in Ansehung der Steindruse, ohne allen Unterschied, nach Anleitung der vorhin ergangenen Verordnungen, pflichtmäßig zu beobachten seyn; wobey Wir nicht weniger, insonderheit den Pferdeärzten, auch allen denjenigen, welche sich von Vieh- und Pferdecuren nähren, bey Vermeidung schwerer Leibesstrafe hiemit befehlen, sobald ihnen dergleichen Pferde vorkommen, und ihrer Cur etwa übergeben werden, bey welchen solche verdächtige Umstände sich finden, wegen ihres bey der Cur etwa verhoffenden Privatnutzens dasselbe im geringsten nicht zu verschweigen, sondern alsofort, ehe und bevor das Uebel weiter überhand nimmt, und mehrere Pferde davon angesteckt werden, der Obrigkeit anzumelden, und falls etwa Unsere bey den Marställen bestellte Pferdeärzte dazu genommen werden, solches Unserm Ober- und Viceoberstallmeister anzuzeigen, um sodann mit Unserer Landesregierung darüber weiter zu communiciren, und dasjenige veranstalten zu können, was die Umstände jedes Orts erfordern. Und wie denn endlich gleichermaaßen dasjenige hierdurch abereinst eingeschärft wird, was eines des Rotzes oder der Steindruse halber auch nur im geringsten verdächtigen Pferdes in vorangezogener Verordnung de 1736 bereits festgesetzt ist, und die nachdrückliche Bestrafung solches gewinnsüchtigen bösen Unterfangens gewiß erfolgen soll; so befehlen Wir auch Unsern Justizcollegiis und sämmtlichen Obrigkeiten hiesiger Lande hiemit ernstlich, nebst schleuniger Besorgung der darüber vorkommenden Redhibitionsklagen, falls durch beglaubte Attestata bescheinigt ist, daß das veräußerte Pferd mit dem Rotze oder der Steindruse behaftet gewesen, und solches binnen der Wandlungszeit getödtet worden, *) sofort ohne weitläuftiges Prozessiren zu vergönnen, den alienantem zur Erstattung des erhaltenen Preises und alles verursachten Schadens und Kosten nachdrücklich anzuhalten, weniger nicht die Strafe zu ermäßigen und beyzutreiben, worin er durch dergleichen bösliche Contravention Unserer Verordnung billig verfallen ist.

Hannover den 29. Jun. 1751. Ad mandatum etc.

(Gilt in allen Provinzen.)

778. Verordnung vom 21. Julius 1751, die Aufhebung des Verbotes das Scheiben-Schiessen betr.

Wir haben zwar aus guter Bewegniß das sonsten gewöhnliche Scheiben-Schiessen in denen kleinen Städten, Flecken und Dörfern Unserer deutschen Lande ohnlängst aufgehoben, und desfalls unterm 12. Aug. a. p. ein öffentliches Verbot ergehen lassen.

Nachdemmalen Wir aber von vielen Communen Unserer getreuen Unterthanen gar fehnlich angegangen worden, diese von Alters hergebrachte und besonders verwilligte Frey-

*) Fehlt: solche.

heit zu einer unschuldigen Ergötzlichkeit und einzigen Uebung im Gewehre ihnen wiederum loszugeben und in gehöriger Maaße genieſſen zu laſſen;

So haben Wir Uns abereinſten in Gnaden bewogen gefunden, ſolchem Geſuche noch vor dasmal Statt zu thun, und vergönſtigen hiemit aufs neue, daß alle diejenigen Städte, Flecken und Dörfer Unſerer hieſigen Lande, welche ſothanes öffentliche Scheiben-Schieſſen ehedem hergebracht und auf beſondere Bewilligungen gehalten haben, ſelbiges fernerhin an einem unſchädlichen von jeder Obrigkeit zu beſtimmenden Orte, auf die vorhin gebräuchliche Weiſe von nun an wiederum anſtellen und zu gehöriger Zeit vornehmen mögen.

Gleichwie aber Wir allem Mißbrauche und Ausſchweifungen hiebey ſorgfältig gewehret, und diejenigen, ſo ſich dazu verleiten laſſen, auf das nachdrücklichſte beſtraffet wiſſen wollen; ſo ſetzen Wir auch zugleich ausdrücklich, daß, fals inſonderheit, wider beſſeres Verhoffen, daraus Gelegenheiten zu Wild-Diebereyen erwachſen dürfften, ſolche Mißhandlungen nicht nur nach Maaßgebung derer deshalb vorhandenen Verordnungen mit aller Strenge geahndet, ſondern auch die Gemeine, aus welcher der Wild-Dieb wäre, der Ergötzlichkeit des Scheiben-Schieſſens auf ewig verluſtig erkläret werden ſolle; als welches die Obrigkeiten jedes Ortes bey Kundmachung dieſer Vergönſtigung den Unterthanen ernſtlich bedeuten, und ſich zu genauer Beobachtung nehmen werden.

Geben Hannover, den 21. Jul. 1751.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

779. * Cammerausſchreiben vom 23. Julius 1751, die Einſendungstermine der Amts- Zoll- und anderer vor Königl. Cammer abzulegende Regiſter betr.

780. Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 26. Julius 1751, über die Hannoverſchen Anzeigen.

Nachdem die im abgewichenen Jahre angefangenen Hannoverſchen Anzeigen ihren Nuzzen in Bekanntmachung allerhand dem Gemeinen Weſen zu wiſſen nöthigen und nützlichen Sachen bishero gezeiget, ſelbige auch nunmehro in ſämmtlichen Sr. Kön. Maj. Unſers Allergnädigſten Herrn deutſchen Landen, ſowol in Städten als auf dem platten Lande faſt durchgängig geleſen werden, einfolglich durch gemeldete Anzeigen alles, was man ſowol in gerichtlichen Handlungen, als in andern, zum Manufacturweſen und Commercio, oder eines jeden Privatangelegenheit gehörigen Dingen geſchwind kund machen will, am leichteſten und füglichſten publiciret werden kann, und man daher dieſes nützliche Institutum auf alle Weiſe fernerhin befördern zu laſſen gemeynet iſt;

So werden hiedurch alle Obrigkeiten in den Städten, Aemtern und Gerichten, Namens Sr. Kön. Maj. Unſers Allergnädigſten Herrn, dahin angewieſen, daß ſie Extractsweiſe, und mit wenig Worten alle bey ihnen vorfallende Proclamata, Edictal-Citationes, Decreta praeclusiva, Publicationes Testamentorum, Vormundſchaftsbeſtellungen, wenn

solche von einiger Wichtigkeit, Constitutiones Curatorum bey Concursen, öffentliche Verkaufe oder Verpachtungen, Veränderungen im Policeywesen, Steckbriefe, Nachrichten von gestohlnen, verlohrnen, oder gefundenen Sachen, Handwerker die verlanget werden, wüste Stellen, die zu bebauen sind, und was sonst das Publicum überhaupt, oder einen Theil desselben interessiren mögte, nicht weniger das in eines jeden Jurisdiction vorfallende Absterben Königl. Bedienten, und deren Wiederbestellung, unter der Addresse: An das Intelligenz-Comtoir zu Hannover einsenden, annebst auch den Privatis, und insbesondere den Kaufleuten, Fabricanten, Künstlern und Handwerksgenossen den Nutzen dieses Instituti, und die daraus vor einen jeden insonderheit entstehende Bequemlichkeit, Beförderung des Commercii und Manufacturwesens begreiflich, und ihnen zugleich kund machen sollen, wie das Intelligenz-Comtoir das Verlangen eines jeden forderfamst publiciren, und wenn jemand seinen Namen nicht nennen will, selbigen verschwiegen halten, ihm aber die auf das etwa eingeschickte Desiderium einlaufende Nachricht sofort kund werde. Wie denn auch um diese Einrichtung desto mehr bekannt zu machen, eine Anzahl Exemplarien von gegenwärtigem Ausschreiben hiebey erfolgen, damit solche den Kaufleuten, Manufacturiers, Künstlern und Gilden zugestellet werden mögen; und wollen Wir, wie solches geschehen, euren Bericht erwarten, Uns auch zu euch versehen, ihr werdet eurer Seits alles, was zu Fortsetzung und Beförderung bemeldeter Intelligenz-Anstalten gereichen kann, beyzutragen euch angelegen seyn lassen: Wir ꝛc.

Hannover, den 26. Julii 1751.

An alle Obrigkeiten.

781. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 6. August 1751, wegen der Viehseuche.

782. * Verordnung vom 9. August 1751, wodurch eine Collecte für die Abgebrannten zu Wernigerode verstattet wird.

783. Verordnung vom 20. August 1751, wegen Abstellung der Gastereyen bey Promotionen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Erfahrung gekommen, daß seit einiger Zeit bey den Promotionen und Disputationen kostbare oder zahlreiche Gastereyen angestellt, und in solchem unnöthigen Aufwande eine Ehre und Vorzug gesucht worden; solches aber nicht nur der Intention der Aeltern und Vormündern um desto mehr zuwider seyn muß, da der wahre Ruhm, nach welchen sich ein tugendhafter und ehrliebender Studiosus zu beeifern hat, nicht durch vergebliche Ausgaben, wohl aber durch Fleiß und Geschicklichkeit erlangt wird, sondern auch hieraus zu unserm besondern Misfallen die üble Folge entsteht, daß die der studirenden

Jugend nützliche Uebung des Disputirens unterlassen, und diejenigen, welche eine öffentliche Probe ihrer Wissenschaft durch Annehmung eines gradus abzulegen gesonnen, solches auf Unserer Universität zu bewerkstelligen, wegen der sumtuösen und als unvermeidlich angesehenen Gastmale, abgehalten werden, so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge zum Besten Unserer Universität und der sämmtlichen Facultäten diensam erachtet, mittelst gegenwärtiger Verfügung alle und jede bey Disputationen oder wirklichen Promotionen bisher üblich gewesenen Gastmale und Soupées, zumalen man von deren Einschränkung sich keinen sichern und dauerhaften Effect versprechen kann, sie haben Namen, wie sie wollen, (das am Inaugurationstage auctoritate publica eingeführte solenne prandium doctorale, wozu die Kosten von Uns hergegeben werden, allein ausgenommen) von nun an gänzlich abzustellen. Wir befehlen demnach gnädigst unserm Prorectori, Cancellario und übrigen Mitgliedern des Senatus Academici, daß sie diese Verordnung durch öffentl. Anschlag und sonst bekannt machen, und darüber halten, auch ihres Orts, dafern sie zu dergleichen Gastereyen geladen würden, nicht erscheinen.

Hannover den 20. August 1751. Ad mandatum etc.

784. ** Lauenb. Reg. u. Hofger. Gem. Bescheid vom 25. August 1751, wegen Uebergebung der Interrogatorien binnen 14 oder 8 Tagen ante diaetam.

785. * Verordnung vom 3. September 1751, die Einschränkung der Dorf- und anderer Reisen der Studenten in Göttingen betr.

(S. Verordn. vom 7. März 1818.)

786. ** Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom 6. Septemb. 1751, die Bebauung der Stadt Mölln betr.

787. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. September 1751, um Bericht, ob und welche Monumente von herrschaftlichen oder sonstigen merkwürdigen Personen in den Kirchen des Landes vorhanden sind.

788. Verordnung d. d. Ratzeburg den 13. Septemb. 1751, wegen des Gnadenjahrs der Geistlichen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach bisher beym Ableben der Prediger dieses Herzogthums, mit dem vollen Gnadenjahre der Witwen, nach Vorschrift der Kirchenordnung es also versehen, auch allemal darnach gehalten worden, daß diese Begnadigung nur allein der nachgebliebenen Wittwe privative, und mit Ausschließung des ablebenden Predigers Kinder, zu Theile geworden, und gehört, hierüber aber verschiedentlich Irrungen und Beschwerden entstanden, als setzen,

ordnen und wollen Wir hiemit, nach Erwegung der Sachen, Umstände, und gepflogener Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, daß zwar es

1) ratione termini dabey sein Bewenden behalte, daß, nach der besagten Kirchenordnung, dieses beneficium bey den Pfarren ein Jahr lang dauern, und solches von dem Sterbetage des ablebenden Predigers angerechnet werden solle;

2) zum Genusse dieses vollen Gnadenjahres sollen gehören, und gelassen werden, des verstorbenen Predigers nachbleibende Wittwe und dessen nachgelassene Kinder gemeinschaftlich, und zwar so, daß die Wittwe alle und jede Pfarraufkünfte und Hebungen, es mögen fixa oder accidentalia seyn, und bestehen worin, und haben Namen, wie sie wollen, nichts im geringsten davon ausgenommen, mit solchen Kindern aequaliter theilen, und jeder Theil zur Halbscheid dieses Gnadenjahrs Einkünfte haben und genießen. Sollten aber vor dem ablebenden Prediger keine leibliche Kinder übrig seyn, behält die überlebende Wittwe dieses beneficium für sich allein, wie bisher. Dafern jedoch

3) der mit Tode abgehende Prediger keine Wittwe, sondern nur leibliche Kinder hinterlassen würde, sollen diese allein, sie seyen annoch minderjährig, oder bereits erwachsen und verheirathet, sie seyen des Verstorbenen Erben, oder enthalten sich dessen Nachlasses, ein halbes Gnadenjahr, von dem Sterbetage anzurechnen, zu genießen, und sich dessen zu erfreuen haben, mithin von Unserm Consistorio verfügt werden, daß von den benachbarten Predigern, auf die sonst gehörige Weise während des halben Gnadenjahrs, die Pfarrarbeit versehen, und in allen verrichtet, von sothanen Pastoribus vicariis aber alle, während der Vacanz in baarem Gelde oder Geldeswerth bestehenden Accidentien, von Proclamationen, Copulationen, Kindtaufen, Krankenberichtungen, Begräbnissen, öffentlichen Fürbitten, Danksagungen, und wie es Namen haben kann, mit dem Beichtgelde, den besagten Kindern sofort unverweigerlich ausgehändigt werde; wogegen dieselben demjenigen Prediger, welcher die Sonn- und Festtagspredigt verrichtet, eine Mahlzeit zu reichen schuldig sind. Würde auch der Successor in officio vor völligem Ablauf, wenn Wittwe und Kinder sind, des ganzen, oder, wenn nur Kinder allein sind, des halben Gnadenjahrs, wieder introducirt, soll dennoch derselbe diese Zeit über, mit Auslieferung der Pfarraccidentien und Aufkünfte auf gleiche Weise verfahren; dagegen werden Ascendentes, Collaterales, und andere etwaige Testamentserben von diesem beneficio gänzlich ausgeschlossen, jedoch, daß es

4) bey dem, was wegen p. t. Superintendentis Wittwe und Kindern vorhin verordnet ist, daß nemlich diese sammt oder sonders, und also auch, wenn keine Wittwe vorhanden wäre, dessen Descendentes das ganze Gnadenjahr in alle, auch die Superintendentur- und Ephorie-Accidentien zu genießen, sein völliges ungeänder-

tes Verbleiben habe und behalte. Wir befehlen demnach Unserm Consistorio allhier, über diese Unsere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Geben Ratzeburg den 13. Sept. 1751. Ad mandatum etc.

789. * Cammerausschreiben vom 17. September 1751, um Ber. wegen der Besetzung der wüsten Höfe und Meyerstellen.

790. † Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 20. September 1751, wegen des Hausirens mit Lingenscher und Tecklenburgischer Leinwand.

791. †† Desgleichen vom 22. September 1751, wegen des Großhandels mit Weinen in Hannover.

792. * Cammerausschreiben vom 2. October 1751, die Bebauung der wüsten Stellen und Höfe betr.

793 * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 5. October 1751, wegen der damals in der Levante grassirenden Pest.

794. * — — — — — — — vom 8. October 1751, wodurch die Ausfuhr von Hafer, Bohnen, und Sommergerstен verboten wird.

795. * Desgleichen d. d. Hannover den 11. October 1751, wodurch das Hausirengehen außer den Jahrmärkten verboten wird.

(S. Verordn. vom 6. December 1768.)

796. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 14. Octobr. 1741, wegen Anordnung eines Kirchengebets, wegen der Viehseuche.

797. Gräfenbefehl d. d. Stade den 16. October 1751, über die gegen Schiffe, welche aus inficirten Gegenden kommen, zu nehmenden Maaßregeln.

Demnach so wohl in der Levante, als auf denen Barbarischen Küsten die Pest über die Maasse wütet, so daß dargegen sowohl in Engeland als Holland dienliche Maasregeln genommen werden, und in Absicht Sr. Königl. Majestät Teutschen Lande zu nehmen, allergnädigst befohlen ist; Als wird Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allen und jeden Einwohnern des Landes Hadeln bey Vermeidung schwerer Leibes-Strafe anbefohlen, 1) sobald sie ein fremdes unbekanntes Schiff sehen, das in dasigen Hafen einlauffen, oder an dasigem Wall Ancker werfen wollte, solches sofort ihren nächsten Nachbaren, sodann dem Schultheissen oder Landschöpfen und dann dem Ober-Gerichte Landes Ha-

deln zu melden. Wann dann dergleichen Schiff nach der Flagge unbekannt oder sonst verdächtig, (maaßen jedermann wohl weiß, daß wenig fremde Schiffe aus der See allda einlauffen,) so ist niemand davon an Land zu lassen, sondern es ist im Nothfall ein Nachbar dem andern sofort zu folgen schuldig, um die Landung vorerst und bis das Ober-Gericht davon Nachricht bekommen, mit Gewalt zu verwehren. Zu dem Ende der nächste Schultheis oder Landschöpf sofort die Veranstaltung zu machen hat. Solte es sich aber etwan zutragen, daß ein unbekanntes Schiff aus der See, auf dasige Küsten durch Sturm geworffen würde, und dieses Hülffe begehrte, oder die Equipage sich sonst salvirte; so ist zwar dieses ihnen nicht zu versagen oder zu verwehren; Es sollen aber sowohl die Schiffs-Leute, als diejenigen Einwohner, so diesen assistiret, bei Leib- und Lebens-Straffe vor der Hand in kein Haus gehen, sondern so lange unter freyem Himmel, oder etwan in einer Scheure verbleiben, bis dem Ober-Gericht der Vorfall gemeldet, und dieses weitere Verhaltungs-Befehle gegeben hat. Auf daß nun dieses zu jedermanns Wissenschaft komme, so ist es gewöhnlicher Orten anzuschlagen.

Stade, den 16. October 1751.

798. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. October 1751, wodurch die neuen Kupferpfennige mit dem Gepräge: I Pfennig Scheidemünze 1751, und den geschlungenen Namen GVV verboten werden.

799. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 15. November 1751, die Viehseuche betreffend.

800. * Desgleichen von selbigem Tage, wodurch die Beamte an die Befolgung der Ausschreiben vom 24. December 1748, und 7. September 1750 erinnert, und angewiesen werden, alle alten Himten und Kornmaaßen entzwey schlagen zu lassen.

801. Extract der Verordnung vom 29sten November 1751, die angehenden Medicinae practicos betr.

Es ist von Königl. Landesregierung verordnet worden, daß in Zukunft diejenigen, welche in hiesigen Landen praxin medicam treiben, und zu Göttingen promoviren wollen, auf dortigem theatro anatomico ein oder zwey demonstrationes des von ihnen selbst präparirten menschlichen Körpers über eine vorgeschriebene Materie öffentlich halten, und darüber ein von dem zeitigen professore anatomiae unentgeltlich zu ertheilendes Zeugniß der medicinischen Facultät vorlegen, widrigenfalls aber denselben so wenig die gesuchten honores conferirt, noch sie in hiesigen Landen ad praxin admittirt werden sollen. Von dieser Verfügung soll allen ankommenden studiosis medicinae, damit sie in Zeiten sich dazu qualificiren mö-

gen, Eröffnung gethan, auch in Ansehung derjenigen medicorum, welche an andern Orten promovirt haben, die Erlaubniß der Praxis nicht eher ertheilt werden, bis sie durch gehaltene demonstrationes auf dem theatro anatomico allhier sich gebührend dazu qualificirt haben.

Göttingen den 29. November 1751. (S. Verordn. 18. Dec. 1818.)

802. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 30. November 1751, die Wegebesserung betr.

Obwohl in der Wegeordnung von 1738 Cap. 1. §. 17. 20. und 21. die Besserung mit Holz und Buschwerk an einigen Orten in gewisser Maaße nachgelassen worden, so hat man jedoch aus der bisherigen Erfahrung angemerkt, daß der Zweck dadurch verfehlt worden, und dergleichen Besserungen vielmehr das Erdreich nur mürber und durchdringender gemacht, mithin die darauf gebrachten Steine endlich gar versunken seyn, daher denn hierunter einige Aenderung zu machen, und die Wegbesserungen von Holz und Buschwerk vors künftige gänzlich zu verbieten. Wir begehren demnach, an Sr. Königl. Maj. statt, an euch hiemit, ihr wollet in Zukunft zu Ausbesserung der Wege, hinführo überall kein Holz, Wasen oder Buschwerk mehr gebrauchen. Damit aber jede Obrigkeit wissen möge, wie an Orten, wo sumpfige Wege zu bessern, und die Steine, Grand oder Sand in der Nähe nicht zu bekommen sind, mit dem Wegbau verfahren werden solle, so ist zuförderst

1) der Ort in Augenschein zu nehmen und zu überlegen, ob nicht ein solcher fauler Weg überhaupt evitirt, und die Straße von einem morastigen auf einen festern Boden verlegt werden könnte, wenn auch gleich dadurch dieselbe um einige Ruthen verlängert würde, als in welchem Falle die Ersparung jener großen Kosten dasjenige gar leicht ersetzen würde, was etwa auf diesem an der mehreren Ruthenzahl anzuwenden seyn mögte. Sollte aber eine solche Verlegung des Weges nicht statt finden, und man der Route durch einen solchen wassersüchtigen Ort unumgänglich folgen müßte, so ist

2) wohl darauf zu sehen, daß man die Besserung desselben zu einer bequemen Jahrszeit, von Ende des April an bis zu Anfang des Julius vor die Hand nehme, und nicht damit anstehe, bis durch einen vorgängigen langwierigen Regen dergleichen Districte unergründlich und impassabel geworden;

3) muß die Anlage eines solchen zu reparirenden Wegs gleich anfangs so breit gemacht werden, als es die Nothdurft erfordert, nämlich 50 bis 55 Fuß, damit man hinlänglichen Platz gewinne, den Weg in formam dorsi proportionalis von geschickterer Erde aufzubringen, und zu einem Stein- oder in Ermangelung derselben zu einem Sandwege zu präpariren,

4) muß sothane Anlage nach der Länge mit zwey Seitengraben, von wenigstens 8 Fuß breit, und 4 Fuß tief versehen, und inmittelst das ausgegrabene Erdreich, so naß

es auch immer seyn mögte, auf die Mitte der Anlage gebracht werden, allwo dasselbe leichtlich abtrocknen, und nachmals weiter gebraucht werden kann, nachdem die überflüssigen Wasser sich in die Seitengraben nach und nach gezogen, mithin die Abtrocknung selbst dadurch befördert worden. Und weil nicht ein District sich findet, der so platt liegen sollte, daß er von keiner Seite her einigen Abfall haben könnte; so ist

5) zu untersuchen, ob nicht ein oder mehrere Oerter sich finden, da die in den Seitengraben des Weges sich gesammlete Wasser durch einen oder mehr gemachte Queergraben könnten abgeleitet, und damit der Weg beständig trocken erhalten werden, und soll, wenn diese durch Ländereyen geführt werden müssen, davon zu weiterer Verfügung jedesmal gutachtlich anhero berichtet werden. Wann denn ein solcher Abfall wirklich vorhanden, und die Queergraben mit Nutzen angebracht werden können; so sind

6) an eben solchen Orten mitten durch den Weg ein, oder nach Erfordern mehr steinerne Canäle, oder in Ermangelung der Steine kleine hölzerne Brücken anzulegen, welche die Wasser der beyden Seitengräben in eins bringen, und weiter von den Queergraben aufgefangen und abgeleitet werden können. Wenn nun eine Straße auf oberwähnte Art zum Stein- oder Sandwege präparirt worden, so müssen

7) die Steine darauf gebracht, doch solchergestalt disponirt werden, daß man zuförderst ein Sortiment derselben mache, solche in große, mittel- oder kleine Steine eintheile, und mit den gröstен den auf die Mitte des Erdrückens anzulegenden Steinweg in der Breite von 15 bis 16 Fuß, wie zwischen zwey Wände einfasse, und dieselben tief in die Erde grabe und befestige, damit sie nicht über die Superficien hervorragen; die Mittelgattung aber zwischen solche Satzsteine auf die hohe Kante dicht in einander disponire, und endlich mit den kleinsten bis zur hinlänglichen Erhöhung dieselben überziehe, und solche demnächst mit eisernen 6 Pfd. schweren, und mit Stahl vorgelegten Hammern (deren Stiele nahe an 2 Ellen lang seyn müssen) so lange zerschlage, bis die ganze superficies des Steinweges rundlich eben geworden, und kein Stein vor dem andern merklich hervorragt. Da denn, wenn dieses alles gehörig bewerkstelligt worden, endlich

8) der ganze Steinweg mit Flußgrande, oder in Ermangelung dessen, mit anderm Sande nach Nothdurft überfahren und egal verglichen werden kann, solchergestalt, daß man auf eine laufende Ruthe 2 Lohn- oder 4 Dienstfuder vorerst rechne, nach Verlauf eines Jahres aber eine mäßige Ueberfahrung mit solchem Flußgrande oder Sande wiederhohle, indem die Erfahrung gelehrt, daß eine Anfangs zu stark vorgenommene Ueberfahrung mit Sande dem Steinwege mehr schädlich als zuträglich gewesen, wann es aber öfter mit wenigem geschieht, es denselben besser verbindet und fest macht, wenn vorher die auf dem Steinwege entstandenen Gleisen mit kleinen Steinen vermittelst des Hammers wieder zugeschlagen und verglichen worden.

Sollten aber an ein und andern Orten gar keine Steine zu haben seyn, und man genöthigt wäre, einen auf obige Weise präparirten Erdweg mit Sande zu überziehen; so ist

9) in Acht zu nehmen, daß bevor man den Sand auf die Mitte des Erdwegs bringt, man denselben vorher in der Breite von 15 Fuß in Form einer flachen Molle aushöle, das ausgebrachte Erdreich auf beyde Seiten schaffe, und daselbst vergleiche, und alsdenn diese Vertiefung mit Flußgrande oder Sande so lange ausfülle, bis alles zu seiner gehörigen Form gediehen, und der Grand wenigstens eines Schuhes hoch darauf zu liegen gekommen. In beyden Fällen aber ist

10) zu Conservation der neugemachten Wege wohl Acht zu haben, daß man dieselben, wenn sie kaum fertig geworden, und alles noch frisch ist, nicht sogleich der Ueberfahrung mit beladenen Wagen und schweren Frachtkarren Preis gebe, sondern solche wenigstens 8 Wochen ruhen lasse, damit sie sich zuförderst wohl setzen, und der durch Regen und Wind durch die Fugen der Steine sich gezogene Grand dieselben recht verbinden könne; nach welcher Zeit der Weg erst mit Nutzen der freyen Farth übergeben werden kann. Damit auch

11) die in Stand gesetzten Straßen der Willkühr der Fuhrleute zum unfehlbaren Ruin derselben nicht überlassen, und ihnen frey gegeben werde, die Sommerwege sowohl als den Steinweg zur Unzeit zu befahren und zu verderben, nämlich bey Regenwetter die Sommer- und bey gutem Wetter den Steinweg, wodurch beyde zu Grunde gerichtet und ruinirt werden; so haben die Obrigkeiten darauf zu sehen, daß solches in allewege verhütet werde, als weshalb sie allenfalls besonders anhero zu berichten, und ihre Vorschläge zu thun haben, wie solche mit vielen Kosten angelegte Wege zu gehörigen Zeiten schonend gemacht werden können. Wir erinnern euch bey dieser Gelegenheit nochmals alles Ernstes auf die Wegebesserung eine besondere Attention zu nehmen, und den bisherigen Beschwerden, welche vom Postamte und sonst deshalb eingebracht worden, abzuhelfen.

803. * Verbot des Hausirens der Zinngießer — vom 11. December 1751.
(S. Hausirerordnung vom 6. Dec. 1768.)

804. †† Cammerausschreiben von selbigem Tage, wegen Passirung der Herrenhäuser Schleuse.

805. * Edict d. d. Stade den 13. December 1751, wodurch die Verordnung vom 15. Februar 1751 in Erinnerung gebracht wird.

806. Geschärfte Verordnung d. d. 28. December 1751, wegen des unzüchtigen Weibsvolks in Göttingen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir mißfällig vernommen, daß ungeachtet der von Unserer Geheimenrathsstube verschiedentlich dagegen gemachten Verfügungen, das unzüchtige Weibsvolk, sowohl in Unserer Stadt Göttingen als den nächstbelegenen Orten sich in Menge wieder eingefunden habe, auch des Nachts auf den Straßen sich betreten lassen sollen, wodurch sonderlich die Studiosi zur Unzucht verführt, auf die Dörfer gelockt, und nebst dem Verlust der Zeit und des Gelds, nicht selten durch ansteckende Krankheiten um die Gesundheit gebracht werden; Und Wir dann, vermöge der für die Wohlfarth der daselbst studirenden Jugend tragenden unermüdeten Sorgfalt solches verderbliche Uebel zu hemmen und auszurotten bedacht sind; so befehlen Wir nicht nur hiemit, daß alle Nacht durch die Schaarwache auf den Gassen, sonderlich an verdächtigen Orten und Winckeln fleißig patrouilliret, und die zu solcher ungewöhnlichen Zeit betroffene, der Unzucht verdächtige Weibsbilder eingezogen werden sollen, sondern wollen auch, daß wenigstens alle 8 Tage, unversehener Dinge, und zwar durch die Stadtobrigkeit in der Stadt, Vorstädten und untergebenen Dörfern, so weit deren Gerichtsbarkeit geht, in specie auf den Krügen, und in solchen Bürgerhäusern, wo man dergleichen liederliches Gesindel einigermaaßen vermuthen kann, nicht weniger in den verdächtigen Soldatenquartieren, wesfalls ein zeitiger Commandant um Zugebung eines Unterofficiers zu requiriren ist; durch die Beamte aber in dem Bezirk ihres Amts in den auf 2 Meile weges von Göttingen entlegenen Dörfern, eine scharfe Visitation angestellt, und möglichsten Fleißes solches liederliche Weibsgesindel zu ertappen getrachtet werden, niemand aber sich bey harter Leibesstrafe einer solchen von jeder Ortsobrigkeit verfügten Visitation zu widersetzen gelüsten lassen solle. Für die hierunter erwiesene Wachsamkeit und Bemühung soll für jedes attrapirtes liederliches Mensch ein gewisses Fanggeld, welches sie selbst, oder aus der Casse zu bezahlen, denjenigen, welche die Aufsuchung verrichten, gereicht, nicht weniger den Denuncianten, mit Verschweigung ihres Namens, ein Praemium dafür verabfolgt werden. Diejenigen Weibsbilder nun, welche also betroffen, und der Unzucht und liederlichen Lebens überführt werden, sollen das erste mal mit 14tägiger Gefängniß halb zu Wasser und Brod bestrafet, und der Stadt und Gegend bis auf 2 Meile Weges verwiesen, zum zweyten male diese Strafe verdoppelt, und sie mit einem körperlichen Eide, sich innerhalb zwey Meilen, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß, nicht sehen zu lassen, belegt, und endlich drittens, wenn sie solches Verbot übertreten, ohne weitern Proceß, auf verschiedene Jahre in ein Zucht- oder Spinnhaus, in welchem sie ihre Kost selbst zu verdienen, gebracht werden. Gleichwie aber diejenigen, welche solches unzüchtige Gesindel hausen und hegen, oder gar in ihren Häusern Unzucht verstatten, und der Kuppeley sich schuldig machen, wenigstens eine gleiche Bestrafung verdienen, also ordnen Wir hiemit, daß, wenn bey solchen eine 14tägige Gefängnißstrafe halb zu Wasser und Brod, zum ersten male keine gänzliche Besserung zu Wege bringen würde, sie zum zweyten male, nebst

Verdoppelung gedachter Strafe, die Stadt und Gegend auf 2 Meile Weges räumen, und bey Strafe des Zuchthauses oder Karrenschiebens sich darin nicht wieder betreten lassen sollen. Wir befehlen demnach allen Unsern Obrigkeiten ernstlich und zuverlässig, ihrem Amte, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, darunter ein völliges Genüge zu thun, besonders aber die Unterbediente ernstlich und bey Strafe der Cassation dazu anzuhalten.

Geben Hannover, den 28. December 1751.

807. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 29. December 1751, wegen der Kleider und Gelder der Inquisiten, so ins Zuchthaus condemnirt werden.

Unsern ꝛc. Nachdem die Zuchthaus-Inspectores anhero berichtet, daß bey verschiedenen Aemtern den Inquisiten, so ins Zuchthaus condemniret sind, von den Amts- und Gerichts-Unterbedienten, wo dieselben in Arrest gesessen, oder von welchen sie ins Zuchthaus geliefert, ihre Kleider und Gelder, unter dem Vorwande, als wenn sie davon nichts mit ins Zuchthaus bringen dürften, abgenommen; dergestalt, daß solche Züchtlinge zuweilen gleichsam nackt und blos angekommen, und sofort gekleidet werden müssen: dieser Vorwand aber ganz ungegründet ist, zumalen diejenigen Gelder, so die Züchtlinge bey sich haben, von den Zuchthausbedienten in gute Verwahrung genommen, und zu deren Nothdurft, behuf ihrer Kleidung und zur Pflege bey Krankheiten angewandt, oder ihnen bey ihrer Dimittirung zum Zehrpfennige zurückgegeben werden; so habt ihr die Verfügung zu machen, und den Amts- und Gerichts-Unterbedienten ernstliche Bedeutung zu thun, daß sie der Inquisiten Kleider und die etwa bey ihnen findende Gelder bey deren Wegbringung nicht zurück behalten, sondern solche, wenn sie ihnen selbige abgenommen, an den Zuchthauscommissarium auszuliefern, oder widrigenfalls ernstliche Bestrafung zu gewarten haben. Wir ꝛc. ꝛc.

Hannover den 29. December 1751.

An alle Beamte in den Fürstenthümern Lüneburg, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, der Grafschaft Hoya und Diepholz, adeliche Gerichte und Magistrate in den Städten.

1752.

808 ** Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 3 Januar 1752, daß keine Leichen ohne einen von Lauenb. Regierung ausgefertigten Geleitsbrief durchgelassen werden sollen.

809. ** Reg. Ausschreiben d. d. Ratzeburg von gleichem Tage, und Inhalt an die Aemter und Elbzollgeleite.

810. * Verordnung vom 15. Januar 1752, wegen Einrichtung der Subscriptions-Scheine bey der Calenberger Brandassecurations-Societät.

811. * Cammerausschreiben vom 31. Januar 1752, daß die Aemter ein verbessertes Verzeichniß der Amtssporteln und Accidentien einsenden sollen.
(S. Verordn. 20. May 1803.)

812. Cammerrescript von selb. Tage, daß die Prediger und Schulmeister vom Mühlenzwange befreyet sind.
(Schlegel Kirchenrecht. B. V. S. 661.)

813. Verordnung d. d. Ratzeburg den 2. Febr. 1752, erörterte und erläuterte Elbteichordnung für das Fürstenthum Lauenburg.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Uns ist mißfällig vorgekommen, was massen bey denen bisherigen Teich-Schauungen derer sämmtlichen Elb-Teiche, auch in Unserm Fürstenthum Lauenburg, befunden worden, daß das Teich-Wesen an der Elbe, nicht aller Orten solchergestalt bisher beobachtet werde, wie solches die Wichtigkeit der Sache, Unser Bestes, und vieler Unserer Unterthanen Wohlfahrt erfodert, daß ferner die Teiche an verschiedenen Orten nicht mehr in derjenigen guten Anlage, in welcher sie in älteren Zeiten gewesen sind, sich befinden, und daß bey dem Teich-Baue, imgleichen bey Anlegung der zur Beschützung der Teiche, und deren Vorlandes, erforderlichen Stackwercke, und Grund-Better, viele Mängel und Gebrechen bemerket seyn: nicht weniger, das bis hieher in diesem Fürstenthum keine besondere Teich-Ordnung eingeführet sey; Wann Wir dannenhero, eine ohnumgängliche Nothwendigkeit zu seyn

befunden, auch in diesem Hertzogthum, eine besondere, und beständige Ordnung, abfassen, ergehen, und publiciren zu lassen; Wornach sowol Unsere gesamte Landes-Unterthanen, und Einwohnere, als insonderheit, die bey- oder nahe der Elbe wohnen, oder der Orten begütert sind, in dieser so wichtig- und gemein-nützlichen Sache, sich zu richten, mithin das Teich-Wesen in einen guten dauerhaften Stand, und Wesen gebracht, auch vornehmlich darin von Zeit zu Zeit conserviret, und unterhalten werden könne, und möge, allermassen die von denen vormahligen Herren Herzogen zu Lauenburg, auf die Aemter Lauenburg in Annis 1628 und 1656 und vor das Amt Neuhaus in Anno 1599 specialiter gegebene Ordnungen, theils nicht gehörig publiciret und eingeführt, theils überall unvollkommen, und daher gröstentheils in Abgang gerathen sind; So setzen und ordnen Wir, nach gepflogener Communication mit unser getreuen Ritter- und Landschaft dieses Hertzogthums, und wollen gnädigst:

I.

Daß zuförderst, und von nun an, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vettern, Hertzogs Christian Ludewig Lbd., unterm 6. Sept. 1664 in Unserm Hertzogthum Lüneburg ausgelassene Elb-Teich-Ordnung, auch auf Unser Hertzogthum Lauenburg damit extendiret, und in so ferne dieselbe nicht durch diese gegenwärtige vollständige Teich-Ordnung geändert und applicable ist, pro lege universali gehalten werden solle; immassen denn dieselbe von Wort zu Wort folgenderstalt lautet:

Nachdem von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, mit Unserem und vieler Unserer Unterthanen Nachtheil erfahren haben, daß grosser Schade aus Unachtsamkeit, und Versäumniß etlicher, die Teiche an der Elbe haben, und sie nicht verwahret, derhalben sie eingebrochen, und merklichen Schaden gethan haben, geschehen ist, und so dem durch gebührliche Ordnung nicht begegnet; und die mangelhaftige Teiche nicht gebessert und fürter erhalten würden, daß daraus unwiederbringlicher Schade zu besorgen und erfolgen möchte: So haben Wir Unserm Fürstenthum, und sonderlich auch denen, die bey oder nahe der Elbe wohnen und der Oerter begütert seyn, diese folgende Ordnung zu gute gemacht; Und befehlen demnach allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, auch Teich-Geschwornen und anderen Unterthanen, so an oder bey der Elbe Teiche haben, daß sie ob solcher Ordnung halten und derselben selbst gehorsamen und Folge leisten, bey Vermeidung Straf und Ungnade.

1) Erstlich soll ein jeder, der Teiche hat und mangelhaftig oder gebrechlich seyn, dieselbe fürterlichst, und aufs längste noch vor Margreten-Tag nächstkünftig, bessern, und also machen und zurichten, daß sie vor gemeinem grossen Wasser halten und bestehen mögen; dann nach solcher Zeit bey truckenem Sommer die Erndte einfällt, welche, wann darauf es viel regnet, sich lang zu verziehen pflegt, also daß wann dieselbe sich geendiget, die Pflug- und Saat-Zeit sich anfähet, da entweder die Teiche oder Saat versäumet, oder mit mehren Kosten durch fremde Taglöhner die Teiche verbessert werden müssen, und wann die

Teiche zeitiger verfertiget, das neue Erdreich so viel besser sich beliegen, und durch folgenden Regen und Nässe sich beständiger verbinden kann.

2) Weil auch an etzlichen Oertern das Wasser die Erde von den Teichen abschölet und waschet: So sollen an denselben Oertern vor oder an dem Teiche, wie es die Gelegenheit geben will, Zäune gemacht werden, damit es die Abwaschung so viel mehr verhindern möge.

3) So sollen auch Weiden, vor und hinter die Teiche nach Zeiten, jedoch aufs längst in zwey Jahren gesetzet werden, damit sie so viel beständiger bleiben, auch Strauch, Waasen und Zaunholtz davon möge gehauet werden.

4) Und soll niemand sein Vieh oder Schweine an die Teiche treiben noch gehen lassen, aber die gemeine Uebertrifft, da dieselbige seyn, sollen bleiben.

5) Sollen auch keine neue Wege darüber gemacht werden, aber die alte bleiben, und diejenige, denen die Teiche zustehen, darüber die Wege gehen, sollen dieselbige also machen und erhalten, daß der Weg bleibe, und gleichwol das Wasser keinen Schaden thun möge.

6) Und sollen die Teiche gleich hoch und dick gemacht werden, und die Höhe, wie sie durch die Beamte und Teich-Geschworne an jedem Ort gegeben wird, gehalten werden; Dann wann die Teiche ungleich breit, pfleget das Wasser zwischen einzufressen und dem, welcher seinen Teich am stärksten gemacht, grossen Schaden zu thun. Und weilen die Vernunft giebt, und Erfahrung bezeuget, daß die flache oder platte Teiche die besten seyn, worunter, als den steigern, das Wasser nicht so verderblich greiffen kann, und beym Aufsteigen und Ueberfall an Kräften geschwächet wird, und nicht so leicht sich darbey ein Grundbruch verursachet: So soll man sich der Art befleißigen, und die steigern Teiche gemählig zu flachen machen.

7) Und soll ein jeder seine Teiche dermassen in Besserung halten, daß sie unsträflich seyn, und gemeiner Wasserbruch nicht zu besorgen sey.

8) Wann auch groß Wasser kommet, so sollen die Flecken und Dörfer, auch andere, die Teiche an der Elbe haben, fleißige Aufsicht halten, und ob jemand vermercken würde, daß ein Durchbruch geschehen möchte, derselbige soll es melden, und seine Benachbarte zu Hülfe rufen; die schuldig seyn sollen, alle mögliche Hülfe zu thun, damit gemeiner Schade verhütet und abgewendet werde.

9) Welcher aber solches verschweiget, und Schade daraus folget, der soll mit Ernst darum gestrafet werden; Wie auch diejenige, so um Hülfe ersuchet werden, und sie nicht leisten, darum auch sollen gestrafet werden.

10) Ob auch ein ander, dem der Teich nicht zustehet, die Gefahr vernehmen würde, derselbige soll es demjenigen, dem der Teich gehöret, und andern Nachbarn anzeigen.

11) Es soll auch kein Land verkauft, den Kindern mit gegeben oder versetzet werden, da Teich zugehöret, sondern es soll der Teich mitgehen, und also Land und Teich bey bey einander bleiben, und der Inhaber des Landes auch den Teich halten, welches auch also soll gehalten werden, mit denen, so vor dieser Zeit verkauft, weggeben oder versetzet seyn, und derwegen keinen weitern Aufschlag des Teichs machen.

12) So soll auch kein Land den Ausländischen verkauft, mitgegeben, verheuret, oder derogestalt versetzet werden, daß der Ausländische die Possession des Landes bekommt; bey ernstlicher Straf und Vernichtigung des Contracts. Was aber Ausländischen sonsten bloß Unterpfands-Weise verschrieben wird, solches soll sobald möglich wieder befreyet und eingelöset werden, bey Verlust der Güther.

13) Wann ein Mann seine Teiche nicht länger erhalten kann, soll er einen Spaden auf den Teich stechen, und damit sich des Landes, wovon der Teich gemacht wird, gäntzlich begeben, und es denen Beamten und Teich-Geschwornen anzeigen, damit Land und Leute von Uns als der Obrigkeit wegen angenommen werden, und andere Versehung damit geschehe. Da aber einer sich finden würde, der den Spaden auszöge, soll er des Landes Herr seyn, und des Teichs sich annehmen, und denselben verbessern und im Stand erhalten, dagegen von dem Verlasser und dessen Erben und Nachkommen, wegen solches Landes nicht besprochen, und, da es geschehe, solche Ansprächer mit ihrer Klage lediglich abgewiesen werden.

14) Die Achter-Teiche sollen gleichermassen besichtiget, und mit der Teichschauung und Besserung der Teiche, auch Strafe der Ungehorsamen gehalten werden, wie hierin vermeldet.

15) Und damit hierin gebührlichs Aufsehen geschehe, so sollen die Teiche jedes Jahr zweymal besichtiget werden, und wo sich Mangel befindet, demselben, dem solcher mangelhaftiger Teich zusetzet, es angesaget und befohlen werden, solchen Mangel zu erstatten und den Teich zu bessern, auch eine kurtze nahmhafte Zeit zu solcher Besserung bestimmet werden; So er dann darinn ungehorsam, soll er zween Gulden zu Strafe oder Pfand-Geld geben, und dieselben sollen den Teich-Geschwornen gehören, damit sie desto fleißiger Aufsehen haben.

16) Und soll demselbigen Ungehorsamen abermals bey zehen Gulden geboten werden, den Teich zu bessern, und unsträflich zu machen; Wann er es aber dann nicht thut, so soll er in die zehen Gulden verfallen seyn, davon Uns, als der Obrigkeit, fünfe, und den Teich-Geschwornen fünfe gehören sollen.

17) Und ihm zum drittenmal, bey Verlust des Guths, darzu der Teich gehöret, geboten werden, den Teich zu machen, welches auch desselbigen Guths Herren soll angezeiget werden, ihn zu Besserung des Teichs anzuweisen: So er dann abermals ungehorsam seyn würde, soll er Teich und Guth verlustig, und dieselbe Uns, als der Obrigkeit verfallen seyn, es belange wen es wolle, und so auch Schade aus seiner Versäumniß geschehe, soll er mit Verwestung oder sonst mit Ungnaden gestrafet werden.

18) Wann aber einer einen gefährlichen Teich, und denselben entweder aus böslicher Hinläßigkeit nicht in bessern Stand bringen wolte, oder es aus grossem Unvermögen nicht thun könnte, gleichwol Teich und Land behalten, und darin keine Spade stechen wolte, sollen alle, die im Teich-Bande seyn, solchem Einbruch mit gemeinem Kosten vorbauen und sein Land so lang flocken und fleussen, bis die Darlage wieder beygebracht ist. Welches Geld in einen gemeinen Kasten geleget und bis zu Begebenheit dergleichen oder anderer grossen Gefahr wohl verwahret werden soll, damit man mit Sammlung des Geldes nicht zu lange Zeit zubringe, und durch Verzug dem Land Unheil zuwachse.

19) Wann ein Teich-Geschworner verstirbt, oder sonst Alters oder Schwachheit halber das Amt fürter nicht versehen kann, so sollen Unsere Beamte einen andern an dieselbige Statte verordnen und in Gelübde nehmen, in Beywesen der andern Teich-Geschwornen. Und mögen die Teich-Geschworne nach Ausgang dreyer Jahre verordnet werden, damit es ihnen nicht zu schwer wäre, die Bürde allezeit zu tragen.

20) Weilen an Verfertigung der Teiche zumalen viel gelegen und in theils Marsch-Ländern man die Knechte, so dessen unkundig, oder von der Hand schlagen, die Arbeit verrichten läst; So ist hochnöthig, daß dazu inskünftig Teich-verständige Personen gebrauchet werden. Und müssen die, welchen die Teiche angehören, wann sie nicht mit arbeiten, sorgsame Aufsicht haben, daß alles so viel möglich wieder des Wassers Gewalt beständig gefasset werde.

21) Es soll ein jeder in der Marsch etliche Flecken und grosse Pfähle bey Winters-Zeit zur Hand haben, damit er deren zu Vorfallenheit sich wieder den Einbruch bedienen könne, und der, dessen Teich ausser Gefahr ist, seinen Nachbarn mit dem, das er hat, unweigerlich beyspringen und zu Hülfe kommen.

22) Die Teiche sollen jährlich gesandet werden, damit sowol zu Winters- als zu Sommer-Zeiten der eine zum andern kommen könne, und keiner durch böse Wege vom Gottes-Dienst abgehalten werde.

23) In Teich-Sachen, als causis celerrimae expeditionis soll keine appellatio oder andere Suspensiv-Mittel zugelassen werden, und ein jeder, was ihm auferlegt wird, unverlängt leisten; wann das geschehen, und er hat sich mit Fug zu beschweren, mag er solches bey seiner nächsten Obrigkeit oder, da ihn solche gravirt, bey der Höhern thun und von derselben ohne Weitläuftigkeit den Spruch Rechtens erwarten, dabey es gelassen werden soll.

24) An allen Orten, da der Fall und die Strenge des Wassers hinläuft, sollen Stacke oder Schlachten, dadurch das Wasser von dem Teich ab- und nach der Mitte des Strohms geleitet wird, in Zeiten verfertiget werden, damit es nach ausgestandenem Schaden hernächst nicht mit viel grösseren Kosten geschehen dürfe.

25) Was auf Verfertigung der Teiche geliehen, und das Taglohn, welches daran verdienet wird, soll vor allen Schulden bezahlt werden.

26) Wann etwas Land in einem Teich-Band begriffen wird, soll bevor wohl erwogen werden, woher die Teich-Erde zu dessen Verfertigung und Unterhalt zu nehmen sey. Da es weit besser, daß man dero Behuef Land aussen liegen lasse, davon die Teich-Soden oft gestochen werden, und allemal wieder zuschlammen kann, als solche verderblich aufm Binnenlande zu stechen.

27) Wann an einem Ort der Teich durchbricht, und dadurch das Land mit Wasser dergestalt angefüllet wird, daß es unmöglich durch die Schleusen abgeführet werden kann: Soll an einem andern und zwar vesten Ort, da nicht leicht Grundbruch zu besorgen, und der niedrig ist, der Teich durchgestochen werden, damit das Wasser hinwieder verfalle, und der Teich-Band nicht zugleich aus- und einwendig vom Wasser gefressen, und vom Winde zerschlagen werde.

28) Wer dem andern am Teich Schaden thut, auf was Weise das auch geschehen mag, der soll nach Befindung ernstlich gestrafet werden, und dazu den Schaden alsobald erstatten.

29) Wer einen in der Teich-Arbeit schilt, oder schlägt, der soll mit gedoppelter Geld-Busse belegt werden.

30) Die Pferde sollen zu der Zeit, da sie am Teich gebraucht, wegen Privat-Schulden niemande abgepfandet werden.

31) Damit man so viel minder Mangel an Teich-Erde habe, soll das Aussen-Land gegrippet und dadurch erhöhet, auch Putt-Erde zu den Teichen mit gebraucht, und also die Teich-Soden gesparet werden.

32) Wann ein schädlicher Grund-Bruch sich begiebt, sollen alle, die im Teich-Bande gesessen sind, mit Hülfe beytreten, daß der Teich bald wieder gefasset und consolidirt wird.

33) Was von den Haupt-Teichen gesetzet, soll auch von den Cay- oder Churteichen verstanden, und solche, mehrer Beständigkeit halber, Tonnen-rund gemacht werden.

Signatum auf Unserer Residentz Cell, am 6. Septembris, Anno 1664.

Allermassen Wir hiemit gnädigst wollen, und befehlen, daß von Unser Regierung des Hertzogthums Lauenburg, darüber in allen Stücken gehalten, auch von Unsern Beamten und wer sonst in Elb-Teich-Sachen von Unserntwegen zu gebieten, und verbieten hat, derselben nachgegangen, weniger nicht, von allen Unsern Unterthanen, in gedachtem Unsern Fürstenthum, welche an der Elbe Teiche halten müssen, vorstehender Elb-Teich-Ordnung in allem gelebet, und bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung, befolget, und in acht genommen werden solle. Da indessen wegen ermeldeter Elb-Teich-Ordnung ein und das andere, vornehmlich was die Bauart der Teiche, und die dazu gehörigen Wasser-Wercke betrifft, in ein

und andern Umständen, einige Erläuterung, und nach der hiesigen Landes-Verfassung einige Extension erfodert worden; So soll ferner für das künftige

2.

Vornemlich die Teich-Arbeit insbesondere, wenn sie in Verstärck- und Ausfüllung mit Erde bestehet, nichts bis in den Herbst, und nach der Erndte-Zeit ausgesetzet bleiben, sondern sofort nach bestellter Sommer-Saat angefangen werden, damit die frische Erde, vor dem Wiederanwachs des Wassers den Sommer herdurch, sich völlig anlegen und lagern möge.

3.

Soll den Teichen, welche von den Teichpflichtigen, in der fehlsamen Absicht weniger Arbeit und Mühe zu haben wieder den klaren Inhalt des §. 6. vorbemeldeter alten Teich-Ordnung vieler Orten eingezogen, und theils steil gemachet, theils aber Stufen- oder Treppey-weise angeleget worden, eine gerade abhangende Fläche oder Böschung hinwieder gegeben, und künftighin kein steiler, oder Treppen-weise angelegter Teich gestattet werden.

4.

Weil Erde mit Erde sich gar leicht verbindet, hingegen eine begrasete Narbe die Erde nicht wohl annimmet; So ist die alte Gras-Narbe, wenn frische Erde zur Verstärckung an die Teiche gebracht wird, jedesmal vorher abzustechen.

5.

Ist bey Verstärckung der Teiche, so breit die Teich-Anlage und Böschung hinaus treten soll, am Fusse des Teiches ein Keil-Spadt in der Länge her zu stechen, damit die Ausweichung der frischen Erde verhütet werde.

6.

Soll die Anlage der frischen Erde nicht von der Kappe des Teiches herunter, sondern vom Keil-Spadt oder Fusse des Teiches, aufwärts angebracht werden:

7.

Soll die anzubringende Erde mit gewöhnlichen Hand-Stampen gerade nieder gestampfet, in der Fläche, oder Böschung aber tüchtig mit Schlägere angetrieben, und frühzeitig im Herbste, mit scharfgestochenen, gut an einander schließenden Anger-Rasen oder Soden, wenigstens an der äuseren Fläche, keinesweges aber mit Erd-Klumpen, übersetzet, und

8.

Die Kappe des Teiches tüchtig, und zwar zwene Fuß hoch besandet werden.

9.

Sollen die Teiche so weit von dem Ufer des Strohms zurück geleget werden, daß der Fuß der äusern Böschung nicht auf den Busch der Grund-Bette, sondern auf das veste Land zu liegen kommen, wannenhero auch

10.

Wenn die Teiche schaar liegen, deren Verstärckung nicht an der Strohm- sondern an der Land-Seite angebracht werden soll, damit den Teichen gegen den Strohm zu, die gehörige Fläche verschaffet werden könne.

11.

Ist bey Anlegung und Verstärckung der Teiche, wegen denenselben zu gebender Böschung zu beobachten, daß bey Sand-Teichen, welche gegen Westen, Nord- und Südwesten liegen, die äusere Böschung Strohmwerts, dreymal so breit angeleget werde, als die Höhe der Teiche beträgt,

Bey Kley-Teichen gegen benannte Winde sothaner äuseren Böschung die zweymalige Höhe des Teiches zur Breite gegeben werde;

Bey Sand-Teichen, gegen die übrigen Winde aber, solche nur auf zwey- bis dritthalbmalige, und bey Kley-Teichen auf anderthalbmalige Höhe der Teiche angeleget werden könne,

Zur innern Böschung oder Landwerts hingegen genug sey, wenn derselbe überall die Höhe des Teiches anderthalbmal gerechnet, zur Breite gegeben wird.

12.

Sollen die Teiche zweene Fuß höher angeleget, als das höchste Wasser jemals gewesen ist, und soll zu dem Ende solches an den, an den Ufern stehenden Bäumen bezeichnet werden:

Zu der Breite der Kappe aber sind bey Sand-Teichen, nachdem solche mehr oder weniger gefährlich liegen, 12 bis 16, und bey Kley-Teichen 8 bis 12 Fuß zu nehmen, und ist übrigens in der Arbeit jedesmal auf eine vollkommene Gleichheit der Teiche, sowol in der Breite als Höhe zu sehen.

13.

Soll an den Teichen neue Wohn-Häuser anzulegen künftighin nicht verstattet, noch auch, daß ausserhalb Teiches an dessen Kappe Kathen erbauet werden, zugegeben, sondern vielmehr dahin gesehen werden, daß nach Abgang der jetzo solchergestalt liegenden Wohnhäuser und Kathen, dieselbe auf eine gehörige Weite von den Teichen abgerücket werden mögen, damit die nöthige Verstärkung der Teiche dadurch keine Hinderung finde.

14.

Ställe und Kofen an der Kappe oder auf der Böschung der Teiche zu haben, soll niemanden zugestanden, sondern vielmehr die solchergestalt angelegte Ställe binnen zweyen Jahren davon gänzlich weggeräumet werden.

15.

Als die Erfahrung lehret, daß von der Bewegung der Bäume bey ſtarcken Winden die Teiche lucker und loſe, unter dem Buſchwercke und Zäunen aber mürbe werden, und letzteres dem Auge den entſtehenden Schaden verbirget, und dadurch verhindert, daß die Teiche oftmals nicht gehörig gebeſſert werden;

So ſollen alle Bäume, Dornen, Buſchwerk und Zäune, welche auf denſelben ſich befinden, von ſelbigen und denen Flächen gäntzlich abgeräumet und die Wurtzel ausgerodet werden.

Damit aber die erfoderliche Zupflantzung des zum Stack-Bau bedürfenden Holtzes und Buſches desfalls nicht unterbleibe, iſt deſſen Anziehung unterhalb der Teiche Strohm- und Land-wärts fortzuſetzen, und an denjenigen Orten, allwo die Teiche nur ein ſchmahles Vorland haben, vornehmlich Weiden-Buſch, als welcher der Schölung am beſten wiederſtehet, auf deſſen Ufer und Grund-Betten zu zu ziehen, wo aber ein räumliches Vorland ſich findet, die Zupflantzung der Bäume, welche den Teichen bey Eisfahrten, wenn das Waſſer zugleich hoch iſt, guten Schutz geben, zu beſorgen:

Die Zäune aber ſind unten an den Fuß des Teiches hinunter zu ſetzen.

Indeſſen iſt dieſes nicht von niedrigen Flecken-Zäunen, ſo mit Wieden oder Ellern-Pfählen, welche nur 6 bis 8 Zoll in die Erde gehen, und nur 3 bis höchſtens 4 Fuß hoch ſind, zu verſtehen. Als dergleichen geringe Zäune auf der Kappe, nach vorhergehenden §. 12. genugſam erhöheter Teiche, vielmehr gantz ohnſchädlich und dienſam ſind, das Vieh von dem abtreten der beſodeten Teiche zurück zu halten, welches ſonſten, da die Häuſer vielfältig nahe an den Teichen belegen ſind, aller darauf ſetzenden Strafen und führenden Aufſicht ohngeachtet, nach Situation ein und ander Oerter nicht völlig verhütet werden mag.

So auch ſind zuforderſt die an den Teichen gepflantzte Wieden und Pappeln, in ſo weit ſie höher im Teiche als das dahinter belegene binnen Land ſtehen, nach und nach wegzuräumen, und deren Wurtzeln wohl auszuroden, wornächſt die Gruben mit guter Kley-Erde hinwieder feſt zu ſtampfen, zu ebenen und zu beſoden ſind.

Gegenwärtig hin und wieder dergeſtalt ſtehende Eich-Heiſter aber mögen bleiben, bis der Eigenthümer deren zum Behuef ſeiner Gebäude oder zum Nutz-Holtze benöthiget iſt. Alsdenn er dieſe im Teiche ſtehenden Eichen und Heiſtere, vor andern ſeinem Holtze verbrauchen und ausroden ſoll.

16.

Sollen die an den Teichen aufſchlagende Dieſeln und anderes Unkraut jährlich zweymal, nemlich zum erſtenmal um Johannis, und zum zweytenmale gleich nach der Erndte abgemehet werden.

17.

Soll ein jeder Teichs-Inhaber (wenigstens nach und nach, in denen ihnen zu bestimmenden Jahren) so viel Flecken von Weiden-Busche sich anschaffen, als er bey hohem Wasser und Sturm zur Bedeckung seiner von der Schölung Anfall habenden Teiche, nöthig hat, damit dadurch der sonst jährlich anzuschaffende Schölbusch ersparet werden möge.

Auch soll bey obhandenen Wassers Gefahr ein jeder Teich-Interessente Pfähle, Flekken, Schölbusch, Mist oder Stroh zum voraus auf die Teiche bringen.

18.

An denjenigen Orten aber, woselbst bisher gebräuchlich gewesen, oder grosser Gefahr halber erfodert wird, Schölbusch vor die Teiche zu legen, soll derselbe sofort nach dem Falle des Wassers wieder weggenommen werden, damit die Teiche dadurch nicht mürbe werden.

19.

Sollen die Fuhrwege, wo es möglich ist, nicht auf der Kappe der Teiche geduldet, sondern entweder durch das Feld, oder auf einen Fuß-Teich von der halben Höhe des Teiches verleget, diese aber jedes mal, zu sicherm und bequemen Fortkommen der Reisenden in gutem Stande erhalten werden, damit selbige nicht genöthigt seyn, auf die Teiche zu fahren.

20.

An den Orten hingegen, woselbst kein Raum hinter den Teichen, zu Anlegung eines Fuß-Teiches vorhanden ist, der Weg auch nicht durch das Feld geleget werden kann, soll den Teichen auf der Kappe eine vollkommene Breite gegeben, und dieselbe zu beyden Seiten mit Stoß-Steinen, und wo solche nicht zu haben sind, mit Pfösten versehen, und damit die Fahrende abgehalten werden, an den äussersten Enden der Kappe des Teiches herzufahren, und dadurch die Teiche abzuspalten; übrigens sollen die Wagen-Glaisen auf den Teichen nicht mit den Spaden zugestochen, sondern mit Erde oder Sand ausgefüllet werden.

21.

Soll die Teich-Erde nicht zu nahe an dem Fusse des Teiches, genommen werden, sondern das Erde-Graben ausserhalb Teiches, wenigstens auf drey Ruthen weit, binnen Teiches aber noch weiter, und so viel möglich davon entfernet bleiben.

22.

Sollen die Feld-Graben binnen Teiches wenigstens auf zwo Ruthen weit, von dem Fusse des Teiches zurück liegen, und diejenige, welche bereits näher hinan gezogen sind, auf solche Weite wieder gefüllet, und abgeleget werden, um alle Durchstaumg so viel möglich zu verhüten.

23.

Als den Teichen durch allerhand daran hudelos gehendes Vieh bisher hin und wieder grosser Schade zugekommen ist; So sollen die Teichs-Inhaber die Teiche künftighin mit der Vieh-Hude gäntzlich verschonen, und derselben allein zur Heu-Winnung sich bedienen, wenn aber jemand solchen zuwieder handeln würde, ausser dem gewöhnlichen Pfand-Gelde, wenn das Vieh auf den Teichen betroffen wird:

Für ein Pferd, imgleichen für ein Haupt-Rindvieh		24 Mgr.
	oder	32 ßl.
Für ein Fohlen, imgleichen für ein Kalb bis zum zweyten Jahre		12 Mgr.
	oder	16 ßl.
Für ein Schwein		18 Mgr.
	oder	24 ßl.
Für ein Sog-Färcken		9 Mgr.
	oder	12 ßl.
Für ein Schaf		6 Mgr.
	oder	8 ßl.
und für eine Gans		3 Mgr.
	oder	4 ßl.

Strafe entrichten, und davon dem Denuncianten zur Aufmunterung die Halbscheid gereichet werden.

24.

Soll ein jeder Teich-Cabel mit numerirten und gebrannten Pfählen besetzet, und durch solche Numern in der Teich-Rolle nachgewiesen werden, wem der Teich gehöre.

25.

Bey dem Stack- und Grund-Betten-Baue sollen die Fachinen, oder Busch-Bünde, nicht quer vor, oder gerade gegen den Strohm, sondern mit dessen Abfalle schräge eingeleget werden, damit sowol der Strohm als das Eis besser darauf abschiessen könne.

26.

Sind die unterste oder sogenannte Abschuß- oder Schwip-Lagen, sowol in Stacken als Grund-Betten nicht höher als 2 bis 3 Fuß über die gewöhnliche Höhe des Elb-Wassers anzulegen, zu der übrigen Höhe der Stacken und Grund-Betten aber sollen allein Stoppel-Lagen gebrauchet werden, welche jedoch ebenfalls nicht leicht über 2 Fuß hoch gehen, und schräge, so wie es der Fall des Strohms mit sich bringet, auch nicht zu weit hervor geleget werden müssen.

27.

Muß der Busch auf grossen Tieffen stärcker und dichter eingeleget werden, als an flachen oder weniger tieffen Stellen, wie dessen Verancker- oder Bevestigung aber mit Faschinen, Würsten und Pfählen zu veranstalten sey, nach jedes Orts Umständen, von den Ober-Teich-Auffehern und andern Teich-Verständigen ermäßiget werden.

28.

Sollen die Grund-Betten nicht höher aufgeführet werden, als das Vorland an sich ist, es wäre denn, daß ein Stack einen gefährlichen Schaar-Teich versichern müste, in welchem Falle dessen eigentliche Anlage von den Ober-Teich-Auffehern und andern Teich-Verständigen angegeben und ermäßiget werden soll.

29.

Ueberhaupt aber soll bey Anlegung neuer oder Verlängerung alter Stack-Wercke darauf gesehen werden, daß dieselbe, in so weit es möglich, bis auf die grösseste oder Haupt-Tieffe des Strohms erbauet werden, immassen diesen der Strohm im Grunde nicht so vielen Schaden zufüget, als denenjenigen, welche auf geringere Tieffen angeleget werden.

30.

Auf den obersten Lagen der Stacken- und Grund-Bette sollen statt der bisher mehrentheils zur Bevestigung gebrauchete Fachinen künftig niedrige Zäune von gutem Werder- oder zähen Weiden-Busche, auch der Kant-Zaun von dem äuserſten Ende des Stackes oder Grund-Bettes nicht zu weit zurück gesetzet, und hinter diesem eine Fachine zu Abhaltung der Schölung bevestiget werden.

31.

Sollen die Stacken- und Grund-Betten, welche von dem anfallenden Strohm grosse Gewalt auszustehen haben, zur Abhaltung der beständigen Unterwühlung des Strohms an denjenigen Orten, allwo kein Mangel an Feld-Steinen ist, mit steinern Anlagen von Grunde aus, bis über die gewöhnliche Höhe des Elb-Wassers, wo aber keine Steine zu haben sind, oder deren Anbringung zu kostbar fällt, mit Grund-Waasen, welche mit Steinen und vesten Soden gefüllet werden müssen, an der Strohm-Seite verwahret werden.

32.

Uebrigens wer von Unterthanen ohne erhebliche Ursache bey denen Teich-Schauen an den Teichen sich nicht anfindet, wird mit 20 ßl. bestraft, ein Teich-Geschworner oder Bauermeister aber dreyfach mit 1 Thlr. 12 ßl.

33.

Wessen Teiche bey der ersten Schau nicht im Stande befunden worden, dem geschiehet bey nahmhafter Strafe die Auflage, solche bey der Nachschaue wehrhaft herzustellen.

Wenn denn solches nicht geschiehet, wird die Strafe beygetrieben, und der Schaden auf des Säumigen Kosten gebessert.

34.

Wer bey grosser Wassers-Gefahr böslich oder gefährlicher Weise die Teiche zum Verderb Land- und Leute durchsticht, soll ohne Begnadigung, dem Befinden nach, an Leib und Leben bestraft werden.

35.

Wenn durch Gottes Verhengniß jemandes Teich ohne sein Verschulden durchbricht, derselbe soll zu dessen Herstellung, in so weit selbige nicht allein in seinem Vermögen, vor jegliche Ruthe 3 Thlr. entrichten, anbey nach Vermögen ungemessene Dienste leisten, und ihm vom Teich-Bande derselbigen oder bedürfenden Falls angrentzender Dorfschaften, nach Unser Regierung Ermessung und Erkenntniß, Beyhülfe angedeyen. Welche Beyhülfe des Teich-Bandes auch angrentzender Dorfschaften, und des gantzen Amts, auch, alsdenn statt haben soll, wenn ohne Durchbruch, oder durch Umsetzung des Strohms, da derselbe auf eine oder auf mehrere Teich-Cabeln schiesset, beträchtliche und das Vermögen des Teich-Inhabers übersteigende Schadhaftigkeiten entstehen, und ohne des Teich-Inhabers Schuld und Versäumniß, vorfallen; allermassen die alsdenn erforderliche Vorbauungen und Kosten, dem oder denen Teichpflichtigen, welche ein solches Unglück trifft, nicht allein, sondern dem gantzen Dorfe oder Teich-Bande, nutzen, auch für Grund-Brüche sichern.

36.

Wer in Wassers-Gefahr nicht mit so vielen Leuten als möglich auf dem gefährlichen Teiche sich einfindet, soll mit 2 Thlr. bestraft werden.

37.

Die Teichel-Erde mag bey Wassers-Gefahr weggenommen werden, wo sie am nächsten, und bequemsten zu haben, ohne auf das Interesse Privatorum zu sehen.

38.

So durch jemandes Vernachläßigung ein Teich durchbricht, derselbe soll so viel in seinem Vermögen ist, den Schaden stehen, und dazu exemplarisch bestraft werden.

39.

Wer eine Wiede oder sonsten zum Schutz des Teichs und vor dem Eisgang stehenden Baum abhauet, und entwendet, entrichtet davor ausser den Wehrt an Strafe 5 Thlr.

40.

Und wie die sich anlegende Vorlande, vorzüglich zum Busch-Anziehen, zu widmen sind, damit an dergleichen nöthigen Materialien, auch erfoderlichen Wieden, nicht, wie

bislang, Mangel entstehen möge; Also soll auch der- oder diejenigen, die auf ihrem Vorlande nicht so viel Wieden gepflanzet, als befohlen wird, vor jeglichen der ermangelnden 3 ßl. Strafe erlegen und bezahlen.

41.

Wer an denen Böschungen der Teiche, höher als die Situation des Binnen-Landes ist, Weiden-Paten, oder Heister in Zukunft aufs neue pflanzet, derselbe soll so fort angehalten werden, solche wieder auszuziehen, anbenebst vor jeglichen Stück derselben 4 ßl. Strafe erlegen.

42.

Wer Waasen oder Pfähle vom Teiche stiehlet, soll den Wehrt vierfach ersetzen, darneben mit Gefängniß bestraft werden.

43.

Die Anzahl der Gänse, welche sowol der Narbe des Teichs, als fürnehmlich dem hinter den Teichen auf dem Vorlande und Werdern stehenden Busche höchst schädlich sind, soll gemindert, die Gänse gehütet, und wenn sie hudelos im Busch und Werdern zu schaden gehen, todt geschossen werden.

44.

Wann noch einige Casus, so hierin nicht begriffen, vorfallen würden, soll darin jedes mal zuerst denen in diesem Unsern und denen benachbarten Marsch-Landen vorhandenen üblichen Spade-Landes, Rechten und Gewohnheiten, so weit selbige in diesem Lande pro varietate fluminum, et locorum applicable, beständigst nachgegangen, in dessen Ermangelung aber, denen gemeinen Rechten gefolget werden. Und wie übrigens

45.

Diese Unsere mit gutem Rath und Erwegung derer Umstände gefertigte, von Uns hiemit gnädigst ausgelassene Elb-Teich-Ordnung hinführo als ein beständiges Elb-Teich-Recht von jedermann fest und unverbrochen gehalten und beobachtet werden soll: Also befehlen Wir allen Unsern Amts- und Gerichts-Obrigkeiten, auch welchen dieses angehet, darüber ernstlich zu halten, auch denen gesamten Unterthanen, welche dieses angehet, sich ohne Ausnahme bey Vermeidung schwerer Strafe, sich darnach zu achten; und Unsere Lauenburgische Landes-Regierung, hat nach allem Vermögen dahin zu sehen, daß dieser Elb-Teich-Ordnung, aller Orten, und in allen Puncten gelebet werde. Allermässen Wir dieselbe hiemit auf die von Uns derselben ertheilte Instruction und was darin specialiter wegen des Teich-Wesens aufgetragen ist, ausdrücklich verweisen, und solches wiederholen. Damit auch niemand mit der Unwissenheit im geringsten sich hiegegen entschuldigen könne, soll diese Unsere Verordnung nicht nur öffentlich angeschlagen, sondern auch denen Teich-Aufse-

hern, Teich-Vögten, und Teich-Geschwornen an der Elbe, jedem ein Exemplar davon zugestellet werden.

Ratzeburg den 2. Febr. 1752.

Ad Mandatum Regis et Electoris Augustissimi speciale.

814. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 7. Februar 1752, wegen des Holzimposts. (Lüneb.)

815. Schulordnung für die Landschulen in den Herzogthümern Bremen und Verden. d. d. Stade den 10. Februar 1752.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach wol eingerichtete Schulen mit zu den Grundsäulen gehören, auf welchen der Wohlstand und die Erhaltung der christlichen Religion beruhet, auch das Lehramt der Prediger und die Versehung des öffentlichen Gottesdienstes nicht recht von statten gehen, ja! gewissermaassen das gemeine Wesen selbst nicht wol bestehen kann, wo nicht die anwachsende Jugend zeitig in die Schule geschicket, und daselbst gehörig zugerichtet wird, und dannenhero des Schulwesens gehörige Einrichtung höchst nöthig ist; als haben Wir nachfolgende alle dabey concurrirende Personen verbindende Verordnung zu stellen, um so vielweniger ermangeln wollen, als nicht zu läugnen ist, daß dasselbe bishero nicht aller Orten in dem Stande gewesen, darin es billig seyn sollen: woher denn manche Klagen, und nicht selten auch manche Processe und Rechtshändel veranlasset worden.

§. 1. Was die grossen lateinschen respective Königliche- und Stadtschulen anlanget, so liegen derselben auf ihre Verfassung besonders gerichtete, oder sonst wolbedächtlich eingeführte Gesetze und Lectiones gedruckt zu Tage. Bey denselben lassen Wir es denn auch bewenden. Wie wir uns jedoch vorbehalten, in Unsern königlichen Schulen von Zeit zu Zeit solche Veränderungen vorzunehmen, als Wir zu des vorgesetzten Ziels bequemer Erreichung dienlich finden; als werden auch die Magistrate in Ansehung ihrer Schulen dafür sorgen, daß dieselben auf einen immer bessern Fuß gesetzet werden. Zu solchem Ende sollen die Schul-Examina und Visitationes zu gesetzter Zeit sorgfältig gehalten, von denen, die absonderlich zu Scholarchen nnd Schul-Inspectoren verordnet sind, fleißige Nachricht, wie die bishero gebrauchte Lehrart anschlage, oder was darin zu ändern und zu verbessern seyn möchte, eingezogen, und vor allen Dingen überhaupt dahin gesehen werden, daß, neben den Sprachen und freyen Künsten, die Uebung der wahren Gottseligkeit mit der Jugend fleißig getrieben, und desfals sowol die Bibel täglich gelesen, als auch der Catechismus, und in den obern Klassen, ein gutes Compendium theologicum fleißig, ja! täglich vorgenommen werde. Und ob zwar billig ist, daß für das Aufnehmen der öffentlichen Schulen gesorget, und daher ein jeder ermahnet werde, seine Kinder in dieselben, wenn die Umstände darnach beschaffen sind, zu senden, so kann es doch niemanden schlechterdings

verwehret werden, einen eigenen Praeceptorem domesticum bey seinen Kindern zu halten, oder solche Anstalt vorzukehren, daß sie auf andere Art und Weise zu Hause privatim unterrichtet werden können.

§. 2. Wegen der deutschen Schulen in den Städten lassen Wir es ebenmäßig bey dem, was derentwegen nach jeden Ortes Zustand zu bestmöglichster Unterweisung der Jugend zu veranstalten gut befunden worden, und fernerhin gut befunden werden mögte. Nur sollen diejenigen, welchen die Aufsicht solcher Schulen zukömmt, dahin sehen, daß dieselben nicht durch eigenmächtig- und ohne Obrigkeitliche Bewilligung angelegte Klipp- und Winkelschulen geschwächt, und die Unterweisung der Jugend von einem jeden, dem es nur einfällt, nach eigenem Dünken übernommen werde.

§. 3. Was aber die Schulen auf dem Lande betrift, so ist wol keine Gemeine zu finden, die nicht bey der Kirche ihre eigene Schule habe. Außerdem haben auch die mehrsten grossen, und von dem Kirchdorf etwas entfernten Dörfer ihre eigene Schulmeister. Man kann es auch geschehen lassen, ja siehet es sogar gerne, daß auch die übrigen Dörfer Anstalt machen, einen eigenen Schulmeister zu unterhalten: zumal, da es den Kindern, besonders auf der Geest, wo die Oerter oft weit von einander liegen, und mit Möhren umgeben sind, mannichmal nicht möglich ist, weit über Feld nach einem andern Dorfe zur Schule zu gehen: nur muß eine Dorfschaft, die hinführo einen eigenen Schulmeister halten will, solches dem Consistorio vorher anzeigen, damit die Art und Weise, wie der Schulmeister jedesmal solle angenommen, und unterhalten werden, auf einen gehörigen beständigen Fuß gesetzt und zugleich dafür gesorget werde, daß dem Hauptschulmeister der nöthige Lebens-Unterhalt nicht entzogen werde. Doch wird, zur Ersparung der Kosten, nicht erfordert, daß entweder der erste, oder die folgenden Nebenschulmeister an solchen Orten dem Consistorio präsentiret, vor demselben examiniret, und mit einer besondern Confirmation versehen werden.

§. 4. Die ordentlichen Kirchspiels-Schulmeister sind bishero, theils von Unserm Consistorio, theils von gewissen Patronis, theils auch von der ganzen Gemeine erwählet worden. Einem jeden bleibt sein Recht in diesem Stücke, wie er es bishero gehabt und exerciret hat, ungekränkt. Doch sollen keine, als wolberüchtigte, fromme, und gottesfürchtige des Catechismi kundige, im lesen, schreiben, rechnen, und singen erfahrne Leute ernennet und bestellet werden: gestalt denn ein jeder neuerwählter Kirchspiels-Schulmeister vor dem Consistorio im lesen, schreiben, rechnen, und der Erkäntniß im Catechismo erst eine Probe ablegen, und, nachdem er befunden worden, entweder zurück gewiesen, oder angenommen und bestätiget werden soll. Ehe und bevor sie diese Probe ihrer Geschicklichkeit vor dem Consistorio abgelegt, ihre Amtstreue an Eides statt vermittelst eines Handschlages angelobet, und darauf eine schriftliche Confirmation erhalten haben, sollen sie sich nicht unterstehen, ein Schulamt anzutreten, und die Verwaltung desselben zu übernehmen, so lieb ihnen ist, nachdrückliche willkührliche Bestrafung, wohin auch die Vorenthaltung der Confirmation und die gänzliche Zurücksetzung ihrer Person gehört, zu vermeiden.

§. 5. So lassen Wir es auch mit der Ernennung der Schulmeister auf den übrigen Dörfern, und der an manchen weitläuftigen Oertern nöthige Nebenschulmeister, wie es bishero bräuchlich und üblich gewesen: nur, da Wir nicht fordern, daß selbige auch vor dem Consistorio erscheinen, wo nicht, der ehemals geschehenen Fundation und andere Umstände halber, eine besondere Confirmation ihrenthalben muß gesucht werden; so wollen Wir doch, daß diejenigen, die die Befugnis haben, selbige zu ernennen, es sey Obrigkeit, Guthsherr, Patron, oder Gemeine, sich jedesmal vorhero mit dem Pastore loci, der aber, fals es nicht bishero üblich gewesen, zu der Wahl selbst nicht concurriret, darüber besprechen, damit ein bekanntes, in der Lehre unverdächtiges, und zur Unterweisung der Jugend geschicktes Subjectum möge erwählt werden, und der Prediger, wenn er dasselbe vorhero noch nicht gekannt hat, allenfals Zeit und Gelegenheit haben möge, sich nach dessen Umständen zu erkundigen, und seine Geschicklichkeit zu tentiren.

§. 6. Sollte die Weitläuftigkeit und Beschaffenheit eines Ortes mehr, als einen Schulmeister, erfordern, so wollen Wir, wenn es Unserm Consistorio vorher angezeiget wird, und selbiges die angeblichen Ursachen von Erheblichkeit findet, die Anlegung einer oder mehrer Nebenschulen, der armen Jugend zum Besten, gerne geschehen lassen: doch muß in dem Falle zugleich Anstalt gemacht werden, daß ein Nebenschulmeister seinen nothdürftigen Unterhalt finde, und der ordentliche Schulmeister desselben Orts an seinen wohlhergebrachten, und ihm bey dem Antritt seines Dienstes zugesagten Einkünften nicht gekränket und geschmälert werde.

§. 7. An einigen Orten hält der Schulmeister, wegen Menge und Vielheit der Schulkinder, einen gewissen Untermeister. Diesen wählet er nun zwar nach seinem Belieben; doch soll er sich vorhero allemahl mit seinem Prediger darüber besprechen, und keinen nehmen, wider welchen derselbe mit Grund und Bestand der Wahrheit etwas erinnern könne.

§. 8. Da es ausser den Kirchspiels-Dörfern, an kleinen Orten, hin und wieder bishero also gehalten worden, daß die Einwohner einen Menschen nach Belieben, als einen Knecht, gemiethet und gehen lassen, und denn dadurch geschehen, daß die Kinder oft alle Jahr einen neuen Schulmeister gehabt, solches aber denselben sehr nachtheilig und hinderlich ist; so wollen Wir, daß jeder Ort, der einen eigenen Schulmeister hält, mit Zuziehung seines Predigers darauf denke, und dafür sorge, daß er denselben auf einem beständigen Fuß halten möge: ob gleich damit nicht gesagt ist, daß [er], wenn ein solcher Schulmeister sein Amt versäumt, oder ein liederlichs ärgerliches Leben führt, die Interessenten der Schule nicht die Befugniß haben sollten, ihn, mit abermaliger Zuziehung und Genehmhaltung des Predigers, seines Dienstes zu entlassen, oder, daß ein solcher Schulmeister, wenn er Gelegenheit zu einer guten Verbesserung fünde, nicht die Freiheit geniessen sollte, einen anderweiten bessern und einträglichern Dienst anzunehmen, oder auch aus andern bewegenden Ursachen den Schuldienst aufzugeben, falls er seine vorseyende Veränderung anders nur bey Zeiten bekannt macht, und dieselbe nicht so schleunig vornimmt,

daß seine bisherige Schulkinder eine gute Zeit lang deswegen ohne Information seyn müssen.

§. 9. An einigen Orten hat man bishero zwar einen eigenen Schulmeister gehalten, aber doch kein eigenes Schulhaus, oder wenigstens keine eigene Schulstube gehabt; sondern der Schulmeister hat seine Schule eine Woche, oder einen Monath um den andern, in dieses oder jenes Einwohners Hause halten, und nebst seinen Schulkindern mit demselben und seinem Gesinde sich in einer Stube behelfen müssen. Wenn aber auch das den Kindern nicht zuträglich ist, sondern vielfältige Gelegenheit geben kann, sich zu zerstreuen, und die nöthige Aufmerksamkeit fahren zu lassen; so wollen Wir, daß aller Orten, wo ein eigener Schulmeister gehalten wird, wenigstens auch eine eigene Schulstube zugerichtet oder gemiethet werde, in welcher der Schulmeister, von andern Leuten abgesondert, seine Arbeit ungestöhrt verrichten könne. Grossen Dorfschaften, die ein eigenes Schulhaus bauen können und wollen, wird die Erlaubniß dazu gerne gegeben. Gleichwohl wird eine Gemeine oder Ort, wo solches geschieht, dadurch nicht aus dem Nexu, darin er bishero mit dem Kirchspiels-Schulhause gestanden, gesetzet: sondern ist nach wie vor verbunden, zu dessen Bau, und Besserung, nach dem bisherigen Fusse, das Seine mit beyzutragen. Sollte es jedoch an einigen Orten bishero hergebracht seyn- oder künftig so verabredet werden, daß die Schulmeister sich von den Aufkünften ihres Dienstes selbst ein Haus oder eine Stube halten oder miethen müsten, so ist es dabey billig auch zu lassen.

§. 10. Wie nun aller Orten eigene Schulen, wenigstens eigene Schulstuben, erbauet oder gemiethet werden müssen; so müssen diese Schulen und Schulstuben auch mit nöthigen Bänken, wie nicht weniger auch mit genugsamen Tischen, oder hohen Bänken für diejenigen, die da schreiben und rechnen, versehen werden.

§. 11. Die Zeit, die zur Haltung der Schule bestimmt seyn soll, ist des Sommers von 7 bis 11, oder von 8 bis 12, im Winter aber eine Stunde weniger, und des Nachmittags von 1 bis 4, oder von 2 bis 5 Uhr. Welche Stunden man hiervon nehmen will, läßt man auf jedes Orts Gelegenheit ankommen: doch daß die Kinder, die weit von der Schule entfernet sind, des Nachmittags so früh dimittiret werden, daß sie noch vor völliger Dunkelheit zu Hause kommen können.

§. 12. Am Mittwochen und Sonnabend Nachmittage wird keine Schule gehalten. Dahingegen sollen die Prediger aller Orten, so wie die Stadtprediger in Bremen, Stade, und Verden, seit vielen Jahren zu thun gewohnt gewesen, alle Kinder ihres Kirchspiels, die schon den Catechismum lernen, und nach einigen Jahren confirmiret werden wollen, am Mittwochen Nachmittage zu sich in ihr Haus, oder, wenn selbiges nicht räumlich genug seyn möchte, in die Kirche kommen lassen, und den Catechismum mit denselben treiben. Wir wollen, daß dieses Jahr aus Jahr ein beobachtet werde: daher denn die Prediger, so viel möglich ist, dafür zu sorgen haben, daß an diesem Tage nicht leicht eine andere Amtsverrichtung einfalle, dadurch diese catechetische Uebung unterbrochen werde.

§. 13. Ob man gleich wünschen möchte, daß aller Orten, Winters und Sommers, gleiche durch und gleiche viel Schul gehalten würde; so will sich solches, verschiedener Ursachen halber, doch nicht allenthalben thun lassen. Da aber bisher an manchem Orte des Sommers gar keine Schule gehalten worden; so will man hiemit ernstlich befohlen haben, daß hinführo des Sommers allenthalben, wenigstens zwey Tage, welche Pastor, Gemeine und Schulmeister mit einander verabreden können, in der Woche Schule gehalten, und die kleinen Kinder, die das 8te Jahr noch nicht zurück gelegt haben, in dieselbe gesandt werden, damit sie doch einige Gelegenheit haben, das, was sie gelernt haben, zu wiederholen, und zu behalten. In den Kirchspiels-Schulen aber soll, wo die Gemeinen oder Dörfer nicht gar zu klein sind, aller Orten, Sommers und Winters, täglich mit den kleinen Kindern Schule gehalten werden.

§. 14. Ausserdem sollen die Schulhalter ausser dem Kirchspiels-Dorfe, an den Orten, wo des Sommers nicht alle Tage Schule gehalten wird; des Sommers alle Sonntage Nachmittags 2 Stunden dazu aussetzen, daß sie die Kinder ihrer Schule, die schon den Catechismum lernen, und zumal diejenigen, die das nächste Jahr confirmiret seyn wollen, zu sich in die Schule kommen lassen, und alsdenn weder buchstabieren, noch rechnen, noch schreiben vornehmen, sondern allein den Catechismum treiben, etwas aus der Bibel lesen lassen, und die Predigt wiederholen, auch zum Anfange und Ende einige Verse aus einem Gesange, oder allenfalls auch einen ganzen, zumal kurzen Gesang singen.

§. 15. Von dieser Schulzeit soll kein Schulmeister einen ganzen, oder halben Tag, oder einige Stunden eigenmächtiger Weise eingehen zu lassen sich unterstehen. Wann er aber unumgängliche Ursachen dazu zu haben vermeynet, soll er solches dem Prediger seines Ortes vorhero erst anzeigen, und dessen Genehmhaltung darüber einholen, oder wenn die vorgängige Anzeige allenfalls nicht möglich, oder periculum in mora gewesen wäre, doch wenigstens nachhero, aber so bald als möglich ist, eröfnen.

§. 16. Wo der Schulmeister zugleich Küster ist, da kann es sich leicht begeben, daß der Prediger währender Schulzeit zu einem Kranken gefordert werde. Da kann man es nun gerne geschehen lassen, daß der Schulmeister um die gesetzte Schulstunden nicht zu versäumen, für seine Person zu Hause bleibe, und die Vasa sacra durch eine sichere Person in des Kranken Haus schaffe. In diesem Fall soll er gleichwohl das kleine Emolumentum geniessen, daß er bey dergleichen Actibus sonst zu haben pfleget. Fordern es aber die Umstände, insonderheit das Alter, oder der kränkliche Zustand des Predigers, und die Weite des Weges, oder die bevorstehende Finsterniß der Nacht, daß der Schulmeister den Prediger begleiten muß, so muß er die Kinder doch nicht eher, als die gewöhnliche Schulzeit aus ist, aus einander gehen lassen, sondern in der Schule behalten, und immittelst einige von den ältesten Knaben, oder sonst jemand bestellen, der darauf siehet, daß sie mittlerweile sich stille und gebührlich in der Schule betragen.

§. 17. Eben also hat er es zu machen, wenn er währender Schulzeit entweder Leichen hin zu singen, oder bey einer Copulation gegenwärtig zu seyn, oder andere Amtsverrichtungen zu besorgen hat.

§. 18. Alle Eltern, und die an deren statt sind, sollen ihre eigene, oder Pflegkinder, so bald, als immer möglich ist, zur Schule schicken: wenigstens soll dies von dem 8ten Jahre ihres Alters an geschehen; dahero sie, wo sie selbiges unterlassen, von dieser Zeit an nichts destoweniger dem Schulmeister das gehörige Schulgeld geben, auch darneben, wenn sie ein und andermal von dem Prediger ihrer Schuldigkeit ernstlich, aber vergeblich, erinnert worden, von der Obrigkeit des Orts, auf geziemende Anzeige des Predigers oder Schulmeisters, mit willkührlichen Zwangsmitteln dazu angehalten werden sollen.

§. 19. Ordentlicher Weise sollen die Kinder bis zum Ausgange des 14ten Jahrs in die Schule gehen. Wenn sie aber sehr fähiges Verstandes sind, und ein gut Erkenntniß im Christenthum haben, und es findet sich ein Umstand, der die Eltern dringen wollte, sie einige Wochen, oder höchstens ein Viertel-Jahr, eher aus der Schule zu nehmen, so kann ihnen zwar darin gewillfahret werden; doch muß solches nicht mit Ungestühm, und zur Quaal der Prediger, sondern mit Bescheidenheit gesucht, auch Pastori bey Zeiten kund gethan werden, damit er mit solchen Kindern ein Verhör vornehme, und dafür sorge, daß sie mittlerweile in den Stücken, wo er noch einige Schwäche bey ihnen vermerket, desto reichlichern Unterricht haben können. Wenn aber ein Kind nach völlig zurückgelegtem 14ten Jahre von der Tüchtigkeit noch nicht befunden wird, daß es mit gutem Gewissen zum Genuß des Abendmals zugelassen werden kann, so muß es, bis es diese Tüchtigkeit erhält, nach wie vor in die Schule gehen, und dem Schulmeister das gewöhnliche Schulgeld geben.

§. 20. So bald ein Kind losgegeben und confirmiret worden, sind die Eltern oder Vormünder desselben nicht mehr verbunden, Schulgeld für dasselbe zu bezahlen, wenn es gleich auch das 14te Jahr noch nicht völlig zurück gelegt hätte.

§. 21. Kinder, die confirmiret worden, sollen wenigstens noch ein Jahr nachhero der Kinderlehre in der Kirche mit beywohnen, widrigenfalls hat der Prediger Macht, sie vom Beichtstuhle und Abendmahl zurück zu halten, oder ihren Ungehorsam der Obrigkeit anzuzeigen, und sich sowohl wider sie, als auch wider ihre Eltern, wenn dieselben ihren Ungehorsam gut heißen, und sie darin stärken, allen Beystand auszubitten. Wie nun ein Prediger die Kinder, die in seiner Gemeine gebohren und confirmiret sind, wohl kennet; also muß er in Ansehung derer, die aus fremden Gemeinen kommen, alle Behutsamkeit brauchen, und keines zur Beichte und zum Abendmahl admittiren, das nicht seinen Confirmations-Schein, welcher aber unentgeldlich zu ertheilen ist, aufweisen könne. Je nöthiger diese Verordnung, und je heilsamer der Zweck derselben ist, desto ernstlicher werden Lehrer und Prediger angewiesen, dieselbe auf das allergenaueste und sorgfältigste in Erfüllung zu bringen, und also schwere Verantwortung und Strafe, welche auf die Hindansetzung dieser Verordnung unausbleiblich folgen soll, zu vermeiden.

§. 22. Wo mehrere Schulen an einem Orte sind, muß den Kindern das Laufen aus einer Schule in die andere keinesweges verstattet werden. Am allerwenigsten aber um der Disciplin willen. Diese ist sehr nöthig, aber leider! an vielen Orten auch sehr verfallen, und rührt solcher Verfall unter andern auch davon mit her, daß die Schulmeister, wenn sie die nöthige Disciplin verwalten, viele Kinder, deren zärtliche Eltern dadurch erbittert werden, und mit denselben auch ein Theil ihres ohnedem gemeiniglich nur geringfügigen Unterhalts verlieren. Wenn also Eltern einen Schulmeister, der die nöthige Disciplin mit Vernunft verwaltet, freventlich insultiren, so hat dieser dem Prediger solches zu melden, die Prediger aber den insultirenden Personen ernstliche Bedeutung zu thun, auch allenfalls, sonderlich wenn sie sehen, daß ihre Erinnerungen nicht geachtet und befolget, sondern in den Wind geschlagen werden, der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts, die den Schulhaltern unentgeldliche Hülfe ungesäumt widerfahren lassen muß, davon Nachricht zu geben. Falls aber Schulmeister in der Disciplin excediren sollten, haben die Eltern denselben doch nicht ins Haus zu laufen, und ihnen mit herben Worten und Drohungen beschwerlich zu fallen, sondern solches den Predigern anzuzeigen, diese aber die Schulhalter, wo sie sich vergangen, ernstlich darüber bestrafen, und sie nachdrücklich zu bedeuten, daß sie vernünftig in der Disciplin zu Werke gehen, oder widrigenfalls erwarten sollten, daß solches zu weiterer Ahndung dem Consistorio denunciiret, und, auf dessen Anordnung, die Kinder ihnen aus der Schule genommen, und das für sie gehörige Schulgeld ihnen entzogen werde.

§. 23. Wo an einem Orte zweene oder mehr Schulmeister sich finden, deren jedem kein besonderer District angewiesen ist, so bleibt es den Eltern billig frey, ihre Kinder zu denjenigen, zu dem sie das meiste Vertrauen haben, in die Schule zu senden, welches sonderlich in den Flecken, und denjenigen Kirchdörfern, die nicht in gewisse Districte eingetheilt sind, statt findet. Wo aber das Kirchdorf in gewisse Distrikte getheilt ist, von welchen jeder seinem besondern Schulmeister hat, da muß ein jeder seine Kinder in die Schule seines Districts schicken. Will aber jemand seine Kinder ausser seinem District in die Schule schicken, so muß er solches, und die Ursachen, die ihn dazu bewegen, dem Prediger vorhero anzeigen, und nichts desto weniger dem Schulmeister seines Districts das gehörige Schulgeld geben.

§. 24. Eben dies muß auch derjenige thun, der sein Kind, das er bey sich im Hause hat, gar ausser dem Kirchspiel oder Dorf in eine andere Schule schickt. Wenn aber jemand sein Kind ausserhalb Dorfes oder Kirchspiels von sich und anderwärts in die Kost thut, so ist er, dem Schulmeister seines Ortes Schulgeld davor zu erlegen, nicht gehalten. Vornemlich gilt dies in dem Fall, da er dasselbe in irgend eine Stadt dieses Landes, und auf die grossen lateinischen Schulen daselbst schickt, damit es sich entweder ganz dem Studiren widme, oder doch etwas mehr lerne, als es, an seinem Orte zu lernen, Gelegenheit hat. Wenn in dieser Absicht auch einer allein, oder einige zusammen einen Studiosum oder Candidatum ministerii bey ihren Kindern halten, so höret mittlerweile die Verbindlichkeit auf, Schulgeld für ihre Kinder an den ordentlichen Schulmeister zu erlegen; doch sollen Eltern, die solches thun

wollen, es dem Pastori vorhero allemahl anzeigen, dieser aber, wenn das anzunehmende Subjectum kein bekanntes und untadelhaftes Landeskind ist, sich nach dessen Herkunft und Umständen erkundigen, und die eingezogene Kundschaft dem General-Superintendenten zusenden.

§. 25. Von allen Kindern seiner Schule muß der Schulmeister ein ordentliches Verzeichniß halten, und selbiges alle Viertel-Jahr, oder wenn es sonst gefordert wird, seinem Prediger vorlegen.

§. 25. So muß er demselben jeden Sonntag auch Nachricht geben, welche Kinder entweder die ganze Woche über, oder doch einige Tage in der Woche aus der Schule geblieben: da denn der Prediger sich bey den Eltern derselben nach der Ursache des Ausbleibens zu erkundigen, und dieselben zur Wahrnehmung ihrer Schuldigkeit nachdrücklichst zu vermahnen, auch, wenn solches fruchtlos abläuft, der Obrigkeit jeden Orts es anzuzeigen, und dieselbe um ihren Beystand anzusprechen hat. Eltern, deren Kinder Krankheit oder anderer gültigen Ursachen halber nicht zur Schule kommen, müssen solches dem Schulhalter allemal kund thun, damit er sowohl, als der Prediger mit der Mühe des Nachfragens nicht vergebens beladen werde.

§. 27. Man läßt es bey dem Schulgelde, das jeder Orten bisbero gebräuchlich gewesen, bewenden, und wird nur diese Anordnung dabey gemacht, daß solches hinführo nicht wöchentlich, sondern Quartaliter entrichtet, und für die Sommerschule, wenn sie nur 2 Tage gehalten wird, halb so viel, als für die Winterschule, sonst aber eben so viel, gegeben, von den etwas Erwachsenen aber für die sommerlichen Sonntags-Nachmittags-Stunden, den ganzen Sommer über, 8 ßl. bezahlt werden soll.

§. 28. Da es auch an einigen Orten bräuchlich gewesen, daß, wenn ein Hausvater aus seinem Hause drey Kinder auf einmal zur Schule geschickt, er doch nicht mehr, als nur für 2 Kinder, Schulgeld bezahlt, so lassen Wir es geschehen, daß solches auch hinführo beobachtet werde, doch soll dieses von andern Orten, wo solches noch zur Zeit nicht bräuchlich gewesen, durchaus nicht zum Exempel der Nachfolge gezogen, noch, daß solches geschehe, geduldet werden.

§. 29. Was jedes Ortes bisbero Sitte gewesen, ausser dem ordentlichen Schulgelde, imgleichen Weiden und Trifften, so weit diese dem Schulmeister wohlhergebrachter Massen gebühren, etwa um Weynachten, oder Ostern, oder zur andern Zeit, am Gelde, Korn, Brodt, Würsten, Eyern, Torf und Feurung und dergleichen, an den Schulmeister zu entrichten, dabey hat es auch hinführo sein unveränderliches Verbleiben.

§. 30. Sollten ganz arme Kinder und Wayfen in der Gemeine vorhanden seyn; so muß der Prediger um so vielmehr dafür sorgen, daß selbige zur Schule gehen, und etwas

lernen, als sie andernfalls im Müßiggange, und ohne Erkenntniß, als wilde Oelbäume, aufwachsen, und dem gemeinen Wesen mit der Zeit zur Schande und Last gereichen. Das Schulgeld für dieselben, und was sie sonst an Büchern und Schreibmaterialien brauchen, kann aus jeden Orts Kirchen- oder Armenmitteln, wenn sie es vertragen können, genommen werden. Wo aber entweder gar keine, oder nur ganz geringfügige Kirchen- und Armenmittel sind, da will man auf geschehene Anzeige bey dem Consistorio auf andere Mittel und Wege ihnen zu helfen, bedacht seyn. Insonderheit könnte der Sache alsdann, auf vorher eingeholete Erlaubniß, durch eine Becken-Collecte, so in derselben Gemeine an einem der Bet- oder hohen Festtage gesammelt würde, geholfen werden.

§. 31. Die Kinder einer jeden Schule lassen sich gar füglich in drey Classen abtheilen. In der ersten sind diejenigen, welche das Lesen lernen: in der andern diejenigen, welche schon lesen können, und den Catechismum lernen: und in der dritten diejenigen, die überdem auch schreiben und rechnen lernen. Jede Classe muß in der Schule, wo es immer möglich ist, besonders gesetzet werden. Und ob man es zwar geschehen lassen kann, daß in der ersten Classe Knaben und Mägdlein durch einander sitzen, so muß man dieselben in den beyden übrigen doch von einander absondern, woferne es durch den Mangel des Raums in der Schule nur nicht ganz unmöglich gemacht wird.

§. 32. Mit diesen dreyen Gattungen von Kindern in einer Schule muß nun also verfahren werden, daß eine versäumt wird, und die beyden übrigen allemal etwas für sich zu thun haben, wenn der Schulmeister die eine besonders vornimmt.

§. 33. Der Anfang der Schule wird allemal mit einem kurzen Gesange gemacht: gleich wie auch mit einem Gesange jedesmal geschlossen wird. Und da singt man einen Gesang so lange, bis er den Kindern, wenigstens den mehrsten, bekannt ist. Hernach nimmt man einen andern: wiederholet aber den, oder die vorhergehenden, zuweilen, damit sie nicht wieder vergessen werden.

§. 34. Das Singen aus dem Kopfe muß nicht geduldet werden, weil die Kinder sich dabey leicht gewöhnen, falsch zu singen; sondern sie müssen nach dem Gesangbuche, das sie zu dem Ende stets mit in die Schule zu bringen haben, singen, und angehalten werden, stets in dasselbe zu sehen.

§. 35. Schulmeister müssen dahin sehen, daß die Kinder sich nicht ein gräßliches Schreien angewöhnen. Denn ausser dem, daß ein solches Schreien der Gesundheit der Kinder leicht zum Nachtheil gereichen kann, und daß es unangenehm zu hören ist, so werden sie bey solchem Schreien auch verhindert, seine, des Schulmeisters, Stimme zu hören, und an derselben die rechte Melodey des Gesanges, und die Abwechselung des Tons und Tacts zu lernen.

§. 36. Nach dem Gesange folgt der Morgensegen, und andere geistliche Gebeter, bey welchen die Kinder angehalten werden müssen, alles langsam, ordentlich, deutlich und andächtig zu verrichten.

§. 37. Zur Zeit betet jedesmal nur ein Kind allein laute, die andern aber müssen in der Stille nachbeten, auch sich nicht unterstehen, wenn es unrecht betet, dazwischen zu reden, und dasselbe zurechte zu helfen: sondern das muß der Schulmeister selbst auf eine vernehmliche und sanftmüthige Weise, ohne Schelten, Poltern und Fluchen, thun, und zu dem Ende auf dasjenige, was gebetet wird, wohl Achtung geben.

§. 38. Kinder, die unter dem Gesange und Gebete kommen, müssen die Freyheit nicht haben, durch die andern Kinder hindurch, und an ihren Ort sich zu drengen: denn das würde nur ein Geräusche machen, und die andern an der Aufmerksamkeit und Andacht stöhren: sondern sie müssen forne bey der Thür in der Schulstube stehen bleiben, bis der Gesang und das Gebet geschlossen, und demnächst sittsam und still an ihren Ort gehen.

§. 39. Nach dem Gebete wird ein Hauptstück aus dem kleinen Catechismo Lutheri durchgefragt, und die vornehmsten Sprüche, die zu demselben gehören, recitiret. Alles muß auch hier vornemlich, laut und langsam zugehen. Weil nur 5 Hauptstücke sind, so nimmt man an dem 6ten Tage, oder am Sonnabend, die Haustafel und die Fragstücke Lutheri.

§. 40. Des Nachmittags wird, anstatt des Morgensegens, ein Gebet um den Seegen Gottes zur Schularbeit, und, anstatt eines Hauptstückes aus Lutheri Catechismo, etwas aus der Bibel, sonderlich dem neuen Testamente, gelesen.

§. 41. Für das Buchstabiren müssen die Schulhalter vornemlich Sorge tragen. Die Kinder müssen keine Buchstaben, und noch weniger eine ganze Sylbe, verschlucken, sondern einen jeden Buchstaben stark und deutlich aussprechen. Sie müssen die Kinder auch nicht zu früh vom Buchstabieren wegnehmen, sondern sie dabey so lange erhalten, bis sie von selbst anfangen, zusammen zu lesen. Aber auch, nachdem sie schon zusammen zu lesen angefangen haben, müssen sie sie immer doch zuweilen noch etwas buchstabieren lassen.

§. 42. Dabey müssen sie den Kindern auch die Unterscheidungs-Zeichen, Comma, Colon, Semicolon, u. s. f. und die Kraft derselben, bekannt machen. Sollten sie selbst davon noch keine gnugsame Erkenntniß haben, so müssen sie sich dieselbe von ihren Predigern ausbitten, Prediger aber müssen sich nicht entlegen, ihren Schulmeistern mit solchem Unterrichte, wenn sie desselben bedürfen, an die Hand zu gehen.

§. 43. Bey dem Schreiben muß der Schulmeister seinen Schülern, besonders im Anfange, sehr auf die Hand sehen, damit sie, die Feder recht zu halten, und die Hand in die gehörige Stellung und Lage zu bringen, lernen.

§. 44. Die Vorschriften können Sprüche der heiligen Schrift, biblische Historien, kleine Briefe, Sittenlehren, und dergleichen enthalten. Wie aber ein Schulhalter nichts, das ein Kind geschrieben hat, unnachgesehen, und ungecorrigirt lassen muß; so muß er auch keinem Kinde eine Vorschrift über 3 bis 4 Wochen lassen: denn sonst wissen sie dieselbe schon auswendig, und alsdenn schreiben sie aus dem Kopfe dahin, und geben auf die Züge der Vorschriften nicht mehr acht. Doch wird hiemit zugleich festgesetzet, daß ein Schulmeister, weil er für das Unterweisen im Schreiben ohnedas bezahlt wird, sich von seinen Schulkindern keine Vorschrift besonders bezahlen lassen soll.

§. 45. Zum Rechnen vergönnet man einem Schulhalter dasjenige Buch, daran er sich gewöhnet hat. Er muß aber den Kindern kein Exempel zutrauen, und sie solches unnachgesehen einschreiben lassen, sondern alle Exempel sorgfältig vorher durchgehen.

§. 45. Das Einschreiben der durchgerechneten Exempel muß erst zwar in der Schule geschehen, damit die Kinder gewöhnet werden, rein und leserlich zu schreiben, auch die Zahlen ordentlich und verständlich zu mahlen. Sie müssen sie insonderheit nicht zu klein machen, und eine jede just also, und dahin setzen, wo sie, der Ordnung der Natur nach, hingehören. Nachdem sie aber einige Anleitung und Fertigkeit dazu erlanget haben, so muß solches nicht mehr in der Schule geduldet werden, sondern zu Hause geschehen, damit die edle Zeit in der Schule damit nicht verschwendet werde, und sie auch zu Hause etwas haben, damit sie sich beschäftigen können.

§. 47. Der Catechismus, der in den Schulen getrieben wird, ist Lutheri kleiner Catechismus, wie er von dem seel. Sötzfleisch in einigen Fragen zergliedert worden. Wo man mit mehr Erwachsenen Höfers Himmelsweg bisher getrieben hat, da kann selbiger auch fernerhin beybehalten werden. Was nun in diesen beyden Büchern entweder gar nicht, oder nicht ausführlich und vollständig genug stehet, das muß der Schulhalter und Prediger im mündlichen Vortrage hinzuthun. Man hat aber wohlgegründete Ursachen, weswegen man nicht zugeben kann, daß jemand, ausser obbenannten Büchern, geschriebene Fragen, oder gedruckte auswärtige Catechismos nebeneinführe. Doch wird hiemit das Aufgeben biblischer Beweis-Sprüche keinesweges verboten, als welches seinen grossen Nutzen hat, ja! von unumgänglicher Nothwendigkeit ist.

§. 48. Den Sinn der Fragen müssen Schulhalter durch eine deutliche Erklärung der Worte, die darin vorkommen, durch die Auflösung derselben in kleine Nebenfragen, und durch eine mannigfaltige Veränderung derselben, den Kindern begreiflich und faßlich zu machen suchen.

§. 49. Wie die Worte des Catechismi selbst, also müssen auch die dabey nöthigen Kern- und Macht-Sprüche, welche aber nicht von den Schulhaltern nach eigenem Gefallen und Gutdünken auszulesen, sondern von den Predigern aufzugeben sind, von den Kindern

bey Zeiten auswendig gelernet, von den Schulmeistern aber dahin gesehen werden, daß sie dieselben nicht verstümmelt lernen, oder etwas hinzusetzen, oder unrecht aussprechen, sondern also, wie sie im Catechismo und in der Bibel stehen, fassen und ausreden.

§. 50. Ausserdem muß man den Kindern auch die Buß- und andere auserlesene Psalmen Davids, und die besten geistlichen Kirchenlieder bekannt zu machen suchen. Jenes kann also geschehen, daß man die Woche über, bey dem Schlusse der vor- und nachmittäglichen Schulen, jedesmal einen Psalm von einem im Lesen wohl gesetzten Kinde mit lauter Stimme langsam und vornemlich lesen läßt, und darüber hält, daß die ganze Versammlung unter solchem Lesen stille und aufmerksam seyn muß. Dieses aber geschicht durch das Singen, bey dem jedesmaligen Anfange und Ende der Schule, wovon §. 32. schon gehandelt ist.

§. 51. Hübners biblische Historien ist ein Buch, das recht nach dem Begriff der Kinder eingerichtet ist, und also mit vielem Nutzen in den Schulen kann tractiret werden. Dazu soll man insonderheit den Mittewochen und Sonnabend anwenden. Ausser dem muß man an diesen Tagen die Kinder auch die jedesmaligen sonntäglichen Evangelia und Episteln, die aber nicht sowol in einem besondern Buche, als vielmehr, zumal von etwas Erwachsenen, in der Bibel selbst aufzuschlagen sind, damit sie in diesem Aufschlagen desto geläufiger werden, lesen lassen, und sich bemühen, ihnen dieselben verständlich zu machen. Auf gleiche Weise können an diesen Tagen auch die Bußpsalme Davids wechselsweise durchgenommen werden. Und damit man destomehr Zeit dazu gewinne, kann man das Rechnen und Schreiben an diesen Tagen aussetzen.

§. 52. Des Sonnabends müssen die Schulmeister ihren Schülern auch eine gute Ermahnung, den folgenden Tag in der Furcht Gottes recht zu heiligen, die Kirche zu besuchen, und in der Kirche der Predigt, als Gottes Wort, zuzuhören, und sich den Inhalt derselben, nebst den vornehmsten, darin angezogenen Sprüchen zu merken, und aufzuschreiben, mit auf den Weg geben.

§. 53. Nicht weniger muß der Schulhalter seinen Schülern des Sonnabends etwas, das sie zu Hause lernen sollen, es sey nun ein Stück aus dem Catechismo, oder ein oder mehrere Sprüche aus der heiligen Schrift, oder etwas aus einem Gesange aufgeben, sich dasselbe des Montags aufsagen lassen, auch nach dem, was sie aus der Predigt behalten haben, fragen, und diejenigen, die in einem oder andern, oder beyden Stücken nachlässig gewesen sind, mit Worten oder Werken nachdrücklich bestrafen, und dadurch eine gleiche Nachlässigkeit fürs künftige zu verhüten suchen.

§. 54. Kinder, die schon schreiben können, müssen angewohnt, und angehalten werden, das, was sie aus der Predigt gemerkt, und aufgezeichnet haben, des Montags schriftlich vorzuzeigen und zu übergeben.

§. 55. Wenn die Kinder des Vormittags aus der Schule gehen, müssen sie nicht nur den wöchentlichen Psalm lesen; sondern man läßt auch andere Dankgebeter für die von Gott verliehene Gnade sprechen. Des Abends wird dafür der Abend-Segen, nebst andern Abendgebetern gesprochen, und etwas aus einem Gesange hinzu gethan.

§. 56. Einigemahle in der Woche muß man sie auch die Tischgebeter in der Schule hersagen lassen, und sie lehren, wie sie dieselben langsam, und deutlich, und mit Verstande beten müssen.

§. 57. Ausserdem müssen Schullehrer ihren Schulkindern auch zeigen, wie sie die Sprüche der heiligen Schrift, und die Gesänge in der Kirche nach den aufgesteckten Nummern bald und richtig aufschlagen können. Jenes wird ihnen sehr erleichtert, wenn man ihnen die Ordnung, in welcher ein Buch in der Bibel auf das andere folgt, bekannt macht.

§. 58. Nichtweniger ist es auch zur Beförderung eines vernünftigen Gottesdienstes sehr nöthig, daß man sie unterrichtet, wie die Antiphonien, welche die Prediger vor den Collecten vor dem Altar singen, und die Antwort, welche die Gemeine darauf giebt, eigentlich lauten.

§. 59. Schulmeister müssen aber nicht allein darauf sehen, daß sie ihre Kinder im Lesen, in der Erkenntniß der christlichen Religion, im Schreiben und Rechnen unterweisen; sondern sie müssen sie auch zu wohlanständigen Sitten anführen, und sie lehren, wie sie sich gegen allerley Menschen, und bey aller Gelegenheit, nicht weniger für sich selbst, und in der Kleidung betragen sollen.

§. 60. Insonderheit müssen sie nicht verstatten, daß sie ungewaschen, und ungekämmt in die Schule kommen, oder ihr Morgenbrodt, und allerhand Obst mit in die Schule bringen, und daselbst verzehren: denn ausserdem, daß dadurch ein höchst widerlicher Geruch in den Schulen verursacht wird, giebt das den Kindern auch viele Veranlassung zur Unachtsamkeit und Nachläßigkeit.

§. 61. Hier muß auch dies erinnert werden, daß die Schulmeister des Sonnabends und Sonntages, und wenn sonst in der Kirche Gottesdienst gehalten wird, die Kinder nicht nach eigenem Gutdünken in die Kirche laufen lassen, da es denn geschicht, daß der eine früh, der andere spät kommt, und manches Gepolter verursacht, sondern sie müssen sie zu sich ins Haus kommen lassen, und denn zu rechter Zeit, und in guter Ordnung mit ihnen zur Kirche gehen, die zu spät kommende anmerken, und des folgenden Tages desfalls bestrafen. Auch müssen sie nicht gestatten, daß die Kinder nach eigenem Gefallen unter dem Gottesdienst plaudern, oder sich bald hier, bald dorthin setzen, oder zur Kirche aus- und einlaufen, oder anderes Geräusche machen dürfen.

§. 62. Damit aber Schulhalter wissen mögen, was für Gebeter, Sprüche und Psalmen sie den Kindern vor andern bekannt zu machen haben, und wie solches am besten geschehen könne, auch was sie sonst für Vortheil bey ihrer Arbeit zu gebrauchen, und was für Regeln der Wohlanständigkeit sie ihnen einzuschärfen haben; so wollen wir davor sorgen, daß ihnen in einem eigenen, besonders gedruckten, wohleingerichteten Schulbuche eine Anweisung und Anleitung dazu gegeben werde.

§. 63. Am meisten muß ein Schulmeister dahin sehen, daß die Kinder bey Zeiten zu einer wahren Gottseligkeit ermuntert werden. Zu dem Ende muß er ihnen die Gestalt, die Nothwendigkeit und Vortheile einer wahren und frühen Gottseligkeit, nach seinem besten Vermögen, lebhaft vorstellen, sie bey aller Gelegenheit auf das thätige Christenthum führen, Sünden und Laster ihnen verhaßt machen, und bey dem Verhör des Catechismi, und jeden Stücks desselben, sie erinnern, dasjenige, was sie mit dem Munde bekennen, auch von Herzen fest zu glauben, und in eine gesegnete Ausübung zu bringen, endlich aber auch nach ihren Wandel, wie sie ihn ausser der Schule führen, sich fleißig erkundigen, sie, wie von kindischen Possen und Thorheiten, also noch vielmehr von Muthwillen und Bosheit abmahnen, auch deswegen bestrafen, und hingegen zur Gottseligkeit und Tugend kräftigst erwecken.

§. 64. Die Schulmeister sollen die Schulstunden ordentlich abwarten, und wie sonst allezeit, also besonders bey dem Schlusse der Schule, bey den Kindern gegenwärtig seyn, ihnen auch soweit, als möglich, nachsehen, damit bey dem Weggehen alles desto ordentlicher und geziemender zugehe.

§. 65. Des Sonntags, und wenn sonst in der Kirche Kinderlehre gehalten wird, müssen sich die Schulleute, auch die aus den Nebenschulen, allemal in der Kirche finden lassen, damit sie theils die ausbleibenden bemerken und bestrafen, theils bey den anwesenden alle Unordnungen und Unarten durch ihre Gegenwart verhüten, theils auch von der Art und Weise, wie der Prediger den Catechismum treibet, die besten Vortheile, selbigen den Kindern beyzubringen, und zu erklären, lernen mögen.

§. 66. Da man es geschehen lassen kann, daß die Schulleute auf dem Lande, sonderlich in den Nebenschulen, weil ihre Einkünfte oft nur gering sind, durch ehrliche Profeßion und Arbeit nebenzu etwas verdienen; so soll es ihnen hiemit doch schlechterdings verboten seyn, währender gesetzter Schulzeit eine andere Arbeit, es sey nun in der Schulstube selbst, oder ausser derselben, vorzunehmen: denn dadurch werden die Kinder versäumt.

§. 67. Den Schulhaltern wird gar nicht untersagt, die faulen, unartigen, widerspenstigen und boshaften Kinder zu züchtigen. Doch müssen sie auch solche Maasse halten, daß sie weder den Kindern an der Gesundheit Schaden zufügen, und den Eltern damit Gelegenheit geben, sich über sie zu beschweren, noch auch die Lust, zur Schule zu gehen, durch ein unvernünftiges und brutales Wesen und Verfahren bey den Kindern niederschlagen.

§. 68. Insonderheit wird ihnen das Schlagen auf den Kopf der Kinder, es geschehe nun mit einem Stocke, Buche oder Hand, und das Werfen nach denselben gänzlich verboten, und sie überhaupt, zumahl bey kleinen Kindern, angewiesen, mehr die Ruthe, als den Stock, zu gebrauchen.

§. 69. Wie sie endlich sich für ihre eigene Person alles ärgerlichen Lebens und Wandels zu enthalten, und dagegen der Ehrbarkeit und einer ungeheuchelten Gottseligkeit zu befleißigen haben; so werden sie sich insonderheit für Fluchen, Spielen, Saufen, und aller Leichtfertigkeit zu hüten, auch diejenigen Oerter, wo Bier und Brandtwein geschenkt wird, wie nicht weniger des eignen Schenkens und Verkaufs der starken Getränke sich zu enthalten haben.

§. 70. Die gesammten Prediger dieser Herzogthümer sollen darauf halten, daß diese Unsere Schulordnung, von welcher jeder Schule ein besonderes, wohl zu verwahrendes, und dem Successori bleibendes Exemplar soll gegeben werden, in gehörigen Gang gebracht, und derselben gelebt werde.

§. 71. Ihr Amt erfordert es, daß sie die Schulen fleißig besuchen. Wenigstens soll das an dem Orte, wo sie selbst wohnen, alle Woche oder doch alle 14 Tage einmal, an den übrigen Orten des Kirchspiels aber so oft, als sie in Amtsgeschäften, oder sonst dahin kommen, geschehen.

§. 72. Bey solchem Schulbesuche sollen sie bald selbst die Kinder fragen, um ihr Wachsthum in der Erkänntniß zu erfahren, bald aber den Schulmeister eine Zeitlang dociren lassen, und ihm zuhören, damit sie sehen, was seiner Lehrart im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Catechisiren annoch fehle. Diese Fehler sollen sie ihm nachmals, doch nicht in Gegenwart der Kinder, bescheidentlich vorstellen; die Schulhalter aber sollen solche Vorstellungen ihrer Prediger mit aller Sanftmuth annehmen, und sich nach denselben richten. Auch sollen die Prediger bey solchem Schulbesuch sich die Schreib- und Rechenbücher vorzeigen, oder dieselben sich auch zuweilen ins Haus bringen lassen, damit sie dieselben desto genauer nachsehen können.

§. 73. Ferner sollen Prediger den Schulmeistern in ihrem Amte mit Rath und That an die Hand gehen, ihnen, wo und wie sie können, beystehen, die nachläßigen Kinder und Eltern, auf geschehene Anzeige der Schulmeister, ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachdrücklich erinnern, und bedeuten, sich allenfalls auch der Schulleute in Amtssachen bey der Obrigkeit treulich annehmen.

§. 74. Nicht weniger sollen sie auf das Leben und den Wandel der Schulleute, auch derer in den Nebenschulen, ein gutes Auge haben, ihnen, wenn sie Unordnungen im Leben und Wandel, oder auch Abweichungen von der reinen Lehre, an ihnen gewahr werden, nachdrücklich ins Gewissen reden, und, wenn solches zu ihrer Besserung nichts verfangen will, es ihren Superintendenten oder Pröbsten bey der Schulvisitation anzeigen, und, wenn auch das vergebens seyn sollte, dem Consistorio selbst denunciiren.

§. 75. In dem Falle sollen die Schulleute ganz gewiß mit nachdrücklicher Strafe, als mit Einziehung eines Theils ihres Salarii und Suspension, auch wol mit gänzlicher Remotion, angesehen werden, so wie man gegentheils für treue, fleißige und fromme Schulleute auf alle nur thunliche Art und Weise sorgen will.

§. 76. Endlich sollen die Prediger die gesamten Schulleute in ihrem Kirchspiele auch alle halbe Jahr einmal zu sich kommen lassen, und sich mit ihnen über das Schulwesen, die Schulmethode und Schulkinder, besonders diejenigen, die bald confirmiret seyn wollen, besprechen.

§. 77. Nebst den Predigern sollen auch die Special-Superintendenten und Pröbste für die Aufrechterhaltung dieser Schulordnung sorgen. Zu dem Ende sollen sie sich bey den jährlichen Schulvisitationen nach der Zu- oder Abnahme der Kinder in der Erkenntniß angelegentlich erkundigen, und in ihren ans Consistorium einzuschickenden Protocollen Bericht davon erstatten. Sie sollen sich die Schreib- und Rechenbücher vorzeigen lassen, und die fleißigen Schüler loben, und ermuntern, die andern aber mit liebreichen, und doch zugleich ernstlichen Worten, zu mehrerm Fleiß erwecken.

§. 78. Auch sollen sie bey obgedachten jährlichen Visitationen fleißig nachfragen, wie ferne dieser Unsrer Schulordnung gelebet werde. Sie sollen alle Unordnungen, so gut sie können, abzustellen suchen, und die widerspenstigen Schulleute bey dem jährlich einzuschikkenden Protocollo namentlich anzeigen.

§. 79. Nicht weniger sollen sie den Predigern und Schulhaltern in ihren Beschwerden, wenn dieselben gegründet sind, bey der weltlichen Obrigkeit beystehen.

§. 80. Insonderheit soll der General-Superintendens allen Fleiß anwenden, daß das Schulwesen, dieser Unserer Verordnung zufolge, in diesen Ländern auf einen guten Fuß gesetzet werde. Zu dem Ende hat er sich sorgfältig zu erkundigen, wie es aller Orten damit beschaffen sey, und darauf zu denken, wie den hier und da noch befindlichen Mängeln am ersten und besten abhülfliche Maasse möge geschafft werden.

§. 81. Man hat übrigens zu allen und jeden Einwohnern dieser Herzogthümer das Vertrauen, sie werden das Wohl ihrer Kinder, für welche, als durch das Blut Jesu Christi theuer erlöfete Pfänder, sie Gott dereinst schwere Rechenschaft geben sollen, und von deren Erziehung das Beste eines Landes mit abhänget, gehörig beherzigen, ihre Kinder zeitig und fleißig zur Schule halten, sie mit nöthigen Büchern und Schreibmaterialien versehen, den Schulhaltern ihr saur verdientes weniges Schulgeld, nebst andern wohl hergebrachten Gefällen, zu gesetzter Zeit willig und richtig behändigen, auch sonst sowol den Schulmeistern als Predigern in demjenigen, was die Unterweisung der Jugend anlangt, Folge leisten, und überhaupt sich also betragen, daß der Zweck dieser Unsrer wohlgemeinten Schulordnung mit göttlicher Hülfe könne erreicht werden.

§. 82. Sollte aber gleichwohl jemand sich darin säumig und widerspenstig finden lassen; so wird den sämmtlichen Gerichten und Obrigkeiten hiemit anbefohlen, den Klagen

der Prediger und Schulleute, ohne dieser ihre Unkosten, alsobald abhülfliche Weise zu setzen, und die Säumigen und Widerspenstigen mit nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen: Zu welchem Ende diese Unsere Schulordnung auch allen Gerichten mitgetheilet wird.

§. 83. Wie denn endlich auch, woferne die Gerichte und Obrigkeiten Predigern und Schulhaltern in demjenigen, was diese Schulordnung und ihr Amt betrifft, nicht gehörig sollten beystehen wollen, es den Predigern und Schulhaltern nicht nur erlaubt, sondern auch anbefohlen wird, sich desfalls bey dem Königlichen Consistorio zu beschweren.

Gegeben Stade, den 10. Febr. 1752. Ad Mandatum speciale.

816. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 11. Februar 1752, das Abzugsgeld im Bremischen betr.

Demnach in dem abgewichenen 1751. Jahre zwischen dem diesseitigen und Königl. Preußischen Ministerio dahin eine Interimsabrede genommen worden, daß bey vorkommenden Abschoßfällen in beyderseitigen unter der bekannten Convention d. d. Hannover den 16. Jan. 1737, nicht mit-begriffenen Reichslanden nur der 10te Pfennig genommen werden solle, mithin durch die unter dem 13ten May 1737 ergangene Notification, Inhaltsderer von den Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Unterthanen die Abschoßgelder jure retorsionis zu fordern, anbefohlen worden, in tantum abgeändert worden, so haben die Obrigkeiten und Gerichte hiesiger Herzogthümer obgemeldetes in Zukunft sich zur Direction dienen zu lassen.

(Vergl. Verordn. 21. März 1818.)

817. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 15. Febr. 1752, wegen Annahme der devalvirten Münzsorten.

Nachdem zeithero von denen Unterthanen viele Klagen darüber eingekommen sind, daß sie zu Entrichtung ihrer in die publiquen Cassen zu liefernden Gelder, die erforderliche gute Casse-Müntz-Sorten, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne schweren Kosten grosse Mühe und vielen Zeit-Verlust anzuschaffen vermögten; So haben Se. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. Unser allergnädigster Herr, um Ihren Unterthanen darunter einige Erleichterung angedeihen zu lassen, vors erste und bis zu anderweiter Verordnung folgendes allergnädigst genehmiget:

1. So viel die an Königl. Cammer zu entrichtende Pacht-Gelder und sonstige Gefälle betrifft, so behält es in Ansehung der Müntz-Sorten, worin solche zu entrichten sind, bey dem bisherigen Fuß so lange sein Bewenden, bis darüber demnächst eine Aenderung verfüget werden wird.
2. In allen übrigen Cassen können die dahin zu liefernde Gefälle, an statt der bishero erforderlich gewesenen guten und gerechten Müntz-Sorten, auch in geringhaltigen entrichtet werden, und sollen sämmtliche Einnehmere nicht befugt seyn, deren Empfang zu verweigern.

3. Es soll jedoch die Annehmung sothaner geringhaltigen Sorten bey den Cassen in keinem andern, als in dem devalvirten Wehrt, geschehen, mithin selbige, weder höher, noch niedriger, als die hiebeygefügte Devalvations-Tabelle ausdrücklich nachweiset und vorschreibet, erhoben werden.
4. Diejenige geringhaltige Münz-Sorten aber, welche in dieser Tabelle ausdrücklich nicht benennet sind, sollen gar nicht angenommen werden.
5. Gleichwie es keinesweges die Meynung hat, daß die Gold-Gulden-Ordnung de 1749, so wenig in Ansehung des Quanti der in Gold-Müntzen zu leistenden Zahlung, als sonst, durch gegenwärtige Interims-Verfügung in einige Weise verändert, oder aufgehoben werden soll; also wird zum Ueberfluß declariret, daß diejenige Gefälle und Abgiften, welche in nur gedachter Ordnung auf Gold-Gulden bestimmet sind, nunmehro auch in Pistolen-Müntze, nach dem devalvirten Wehrt angenommen werden können, diejenige aber, welche in guten Silber-Müntzen entrichtet werden müssen, nunmehro auch in denen der Devalvations-Tabelle benannten geringhaltigen Sorten, in abgewürdigten Wehrt, geschehen können.
6. Diejenige, denen die Recepturen anvertrauet sind, sollen bey Vermeidung schwerer Straffe sich nicht unterstehen, die im devalvirten Wehrt einkommende geringhaltige Gold- und Silber-Müntzen, unter dem Vorwand, dafür gute Sorten an die Haupt-Casse zu schicken, umzuwechseln, noch sonstigen Wucher damit zu treiben, sondern solche dergestalt abliefern, wie sie bey ihnen eingehen, auch sollen sie
7. Sothane Sorten in starcke Tuten zu 5 bis 10 Rthlr. packen, und an die Haupt-Cassen, wohin zu liefern sie angewiesen sind, abschicken.
8. Die bisher gäntzlich verruffen gewesene anno 1749 geprägete Chur-Brandenburgische 5 und 3 mgr. Stücke: Hertzoglich Wolfenbüttelsche 6 mgr., 3 mgr., 2 mgr., 1 ggr., 1 mgr. Stücke, und 6 Pfenning Stücke, wie auch die Fürstliche Ostfriesische 3 mgr., 2mgr. und 1 mgr. Stücke: imgleichen die Fürstl. Waldeckische 3 mgr. Stücke: und Stadt Goßlarsche 1 mgr. Stücke sollen auch im Handel und Wandel durchaus nicht anders, als nach dem in der Tabelle num. 8, 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. und 20. heruntergesetzten Wehrt gezahlet oder angenommen werden.

Die übrigen in der Tabelle verzeichnete Gold- und Silber-Müntzen bleiben im Handel und Wandel bey dem Wehrt, welchen sie bisher gehabt: und deren Devalvirung hat nur Statt, wenn sie an die publiquen Cassen gezahlt werden.

Ihr werdet solches denen Unterthanen bekannt machen.

An alle Beamte, Gerichte, Städte und Recepturen in den Fürstenth. Lüneburg, Calenberg, Grub. u. Gött. u. dazu gehörigen Grafschaften.

Verzeichniß

der geringhaltigen Gold- und Silber-Müntzen, welche nach ihrem innerlichen Gehalt auf den Reichs-Gold- und Silber- auch Torgauischen Scheide-Müntz-Fuß reduciret sind, und bis auf weitere Verordnung bey allen publiquen Cassen um den bevalvirten Wehrte, angenommen werden.

	Thlr.	gr.	pf.
Gold-Müntzen.			
1. Alle vollwichte Ducaten zu	2	24	—
2. Vollwichtige Louis d'Or von Louis XIV.	4	24	—
3. Vollwichtige Friderich d'Or	4	24	—
4. Carl d'Or oder Wolffenbüttelsche 5 Rthlr. Stücke	4	24	—
Und in dieser Proportiön gelten auch die doppelte und halbe Stücke.			
Silber-Müntzen.			
1. Alte Französische Spec. Thaler	1	9	—
2. Halbe	—	22	—
3. Viertel	—	10	4
Chur-Sächsische neue nach 1749 geprägte			
4. 12. mgr. Stücke	—	10	4
5. 6. mgr. Stücke	—	5	2
6. 3. mgr. Stücke	—	2	5
7. 1 ggr. Stücke	—	1	2
8. Chur-Brandenburgische neue 1749 und nachhero geprägte 6 mgr. Stücke	—	5	—
9. 3 mgr. Stücke	—	2	4
Hertzogliche Wolffenbüttelsche neue			
10. 6 mgr. Stücke	—	5	2
11. 3 mgr. Stücke	—	2	3
12. 2 mgr. Stücke	—	1	6
13. 1 ggr. Stücke	—	1	1
14. 1 mgr. Stücke	—	—	6
15. 6 pfennig Stücke	—	—	4
Fürstlich Ost-Friesische			
16. 3 mgr. Stücke	—	2	2
17. 2 mgr. Stücke	—	1	4
18. 1 mgr. Stücke	—	—	6
Fürstlich Waldeckische			
19. 3 mgr. Stücke	—	2	4
Stadt Goslarsche			
20. 1 mgr. Stücke	—	—	6

(S. jetzt Verordn. 1. Octob. 1817.)

818. * Cammerausschreiben vom 28. März 1752, den bey den Aemtern dermalen befindlichen Kornvorrath betr.

819. * Cammerausschreiben vom 15. Febr. 1752, wie es mit Untersuchung der Landgerichts- und Forstwrugen zu halten.

Es ist bey verschiedenen Gelegenheiten mit Schaden befunden, daß bey vielen Aemtern die Untersuchungen derer Land-Gerichts- und Forst-Wrugen, insonderheit aber die deshalber auf denen Vor-Gerichten abgehaltene Protocolla in der Maaße und Ordnung geführet worden, daß selbige, wenn sie gerichtlich produciret werden, und öffentlichen Glauben oder Beweiß abgeben sollen, die dazu erfoderliche Eigenschaften nicht so vollenkommen, als es billig seyn müste, gehabt haben.

Damit nun allen fernern daher vor das künfftige zu besorgenden üblen Folgen vorgebauet werden möge; So haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, darunter bey allen Aemtern durchgehends gewisse generale Principia feste zu setzen, und zu dem Ende nachfolgendes hierdurch zu verordnen. Und zwar wird

1.

Ueberhaupt erinnert, dasjenige, was wegen Untersuchung derer Land-Gerichts- und Forst-Brüche unterm 17. Sept. 1690 verordnet; so viel es die Umstände nur immer verstatten wollen, bestmöglichst zu beobachten.

2.

Sind die Protocolla an sich selbst also einzurichten, daß selbige auf gebrochen Papier geschrieben werden, auf einer Seite die Denunciation, und gegen über das Untersuchungs-Protocoll.

3.

Ist die Gegenwart dererjenigen, welche der Abhaltung mit beywohnen, jedesmalen beym Anfange mit anzuführen, weniger nicht

4.

Bey der Denunciation der Denunciante dabey zu benennen, wie auch

5.

Annus et dies, zu welcher Zeit die Rüge geschehen, und

6.

Für die Richtigkeit derer Citationen und deren Bescheinigung zu sorgen,

7.

Zu dem Ende die Praesentia eines jeden citirten zu bemercken.

8.

Bey denen aber, welche bey dem Vor-Gerichte entweder selbst, oder durch jemand anders nicht erscheinen, noch sich entschuldigen lassen, die richtig geschehene Citation in margine anzuführen.

9.

In diesem letzteren Falle kann zwar sodann, wenn es Kleinigkeiten betrifft, der Bruch-Post in contumaciam für gestanden angenommen.

10.

Der ohne Ursach und Entschuldigung außen bleibende auch, wegen seines Ungehorsams eingewroget werden.

11.

Dafern es aber eine Sache, von irgends einiger Erheblichkeit betrifft, als, wenn z. E. ein Eingrif in die Herrschafftliche oder Privatorum Gerechtsahme zur Wruge gebracht werden müste, oder auch in andern ähnlichen und nach dem vernünfftigen Ermessen für wichtig zu haltenden Fällen, muß dieselbe ausgesetzet, und der Eingewrogte zum anderweitigen Verhör citiret werden.

12.

Wenn ein Bruch-Post klar gemachet, so ist nicht genug, daß, wie an vielen Orten angemercket worden, dabey gesetzet werde:

Ist richtig ꝛc.

sondern es wird nothwendig erfordert, bey einem jeden solchen Bruch-Poste, die Umstände davon zwar kurtz, jedoch derogestalt anzuführen, daß man daraus mit Zuverläßigkeit sehen könne, auf was Art und Weise, der Bruch; Ob nemlich derselbe zum Exempel: in contumaciam pro confesso angenommen, oder aber eingestanden durch Zeugen, oder sonsten wodurch erwiesen und klar gemachet sey.

13.

Insonderheit müssen die Beamte in solchen Vorfällen oder Wrugen, welche entweder die Herrschafftliche Jura directe angehen, oder per consequentiam interessiren, und worüber zwischen denen Aemtern und Unterthanen in der Folge der Zeit Processus entsteben können, als zum Exempel: in Dienst-Mast-Forst-Huede- und Weyde-Zehend-Mühlen-Zwangs-Sachen und dergleichen, deutlich zum Protocoll nehmen, daß die Gerechtsamen derer Aemter von denen Unterthanen gerichtlich eingestanden, und also selbige wegen der dagegen begangenen Contraventionen zu bestraffen gewesen.

14.

Die lateinischen Wörter, zum Exempel: fatetur, confitetur, etc. sind so viel möglich, zu vermeiden, und an deren Statt mit deutschen Wörtern:

Der Bruch ist eingestanden, Eingewrogeter gestehe die Wroge ꝛc.

und so ferner alles deutlich auszudrücken.

15.

Wann der Eingewrogete des Facti nicht geständig, und also nöthig ist, durch Zeugen, Aides-Delation oder schrifftliche Urkunden ihn dessen zu überführen, so haben die Beamte zwar kurtz, und ohne Weitläufftigkeit, jedoch auf alle Weise legaliter dabey zu verfahren, und wie der Beweiß geführet, oder nicht geführet worden? ordentlich zu protocolliren.

16.

Das auf dem Vorgerichte abgehaltene Protocoll muß demnach in allen Stücken vollkommen zuverläßig und ordentlich solchergestalt verfasset seyn, daß es denen Eingewrugeten auf dem Land-Gerichte vorgehalten, oder vorgelesen, und der Land-Gerichts-Commissarius, ohne alle weitere Cognition und Untersuchung, den Denuncianten darauf entweder ohne Auffenthalt condemniren, oder sonst nach Befinden das nöthige verfügen könne.

17.

Diese Protocolla muß auch derjenige Beamte, der die Untersuchung auf dem Vorgericht gehabt, am Ende unterschreiben.

18.

Wird, wie sich ohnedem verstehet, darauf zu achten seyn, daß die Land-Gerichts-Bruch-Protocolla und die Bruch-Register gehörig in die Registratur gebracht, und zum jedesmaligen künfftigen Gebrauche asserviret werden.

19.

Da endlich auch an denen mehresten Orten beobachtet ist, daß überhaupt die Bruch-Register auf sehr schlechtes und durchschlagendes Papier, theils dergestalt undeutlich, und so durcheinander geschrieben, daß man solches ohne große Mühe, und öffters wegen derer vielfältigen Correcturen fast überall nicht lesen noch verstehen kann, welches denn um so viel schädlicher ist, weil dergleichen Protocolla dadurch ihren Fidem, wo nicht ganz, dennoch guten theils verliehren;

So ist solches sorgfältigst abzustellen, und in sothanen Protocollis, ohne unzeitige Erspahrung des Papiers, eine solche geräumige und ordentliche Deutlichkeit zu beobachten, daß dergleichen ohne alles Bedenken als Instrumenta judicialia angesehen, und solchergestalt auf die Posterität gebracht werden können.

Gleichwie nun alles dieses Unser ernster Wille und Meynung, und an sich selbst auch eines jeden Beamten und Gerichtshalters obliegende Pflicht und Schuldigkeit ist;

Also tragen Wir auch zwar zu allen das zuversichtliche Vertrauen, es werden dieselben solchem gebührendermaßen und besten Fleißes nachkommen, zu dem Ende auch sofort, nach Erhaltung dieses, ein neues Protocoll-Buch der Vorschrifft und Absicht gemäß anfangen, und daran keinen Mangel ferner verspühren lassen;

Damit man indessen hiervon beständiger um desto mehr vergewissert seyn möge, so wird nicht allein bey jedesmaliger Abhaltung des Land-Gerichts von dem dazu verordneten Commissario wie auch sonst bey andern Gelegenheiten darauf mit Fleiß geachtet werden, allermaßen denn annoch vor dem Anfange des Land-Gerichts jenem sowol bemeldtes Bruch-Protocoll, als gegenwärtiges General-Ausschreiben vorzuzeigen, sondern auch überhaupt das erstere jederzeit in solcher Ordnung und Bereitschafft zu halten ist, daß selbiges auf jedesmaliges Erfodern Uns zur Einsicht anhero gesandt werden könne.

Wir versehen Uns dessen und

Hannover den 15. Febr. 1752.

820. ** Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 3. März 1752, daß bey jedesmaliger vorkommender Inquisition das erste Verhör eingesandt werden soll.

821. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. März 1752, an die Postämter, wegen der den Directeurs der 8. Hann. Lotterie bewilligte Postfreyheit in Lotteriesachen. (Hann. Anz. 1752. St. 35.)

822. * Cammerausschreiben vom 21 März 1752, daß die Bezahlung bey der Cammer, in abgewürdigten Sorten, nach dem heruntergesetzten Werthe, angenommen werden solle.

823. Verordnung vom 22. März 1752, die Verwendung der Gemeinegelder betr.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig vernommen, wasgestalt einestheils die Unterthanen auf dem Lande ihre Gemeine-Gelder und Einkünfte nicht zu dem Behuef, wozu sie gewidmet sind, anwenden, auch alle und jede, die an solchen Gemeine-Geldern Theil haben, nicht einst erfahren, wohin sie verwendet werden, imgleichen, daß diejenige, welche solche Gelder in ihre Verwaltung haben, davon die Rechnung, wie sich es gebühret, nicht ablegen;

Andern theils aber die Gemeinen zu Führung ihrer Rechts-Sachen, und sonstigen Gemeinheits-Ausgaben, unter sich Anlagen machen, solche auch nach Gutdünken unter sich eintheilen, wodurch nicht allein einer vor den andern über die Gebühr beschweret wird,

sondern auch öffters gantz ungebührliche Rechnungen und Ausgaben für diejenige mit versticket werden, die sich als Bevollmächtigte ausgeben, und aus unnöthigen Lauffen, Sollicitiren und unerfindlichen mündlichen Vorstellungen sich ein Gewerbe machen, und darin ihren Gewinst suchen;

Wir aber dergleichen mit mancherley Vervortheilungen verknüpftem unzuläßigen Verfahren, weiter nachzusehen nicht gemeinet sind:

So wollen und befehlen Wir, nach vorgegangener Communication mit Unsern getreuen Land-Ständen, hiemit,

1. Daß, so viel die Gemeinde-Gelder und deren Einnahme betrifft, diejenige, welche die Verwaltung darüber führen, nicht allein der Gemeine davon nach dem Schlusse jeden Jahrs richtige Rechnungen ablegen, sondern auch solche, so offt sie von Unsern Beamten oder denen Gerichts-Herren, im Fürstenthum Lüneburg und Grafschafft Hoya aber von denen in jeglichem Amte bestelleten Land-Commissariis, Beamten oder Gerichts-Herren gefodert werden, ihnen solche, samt allen Belegen, einliefern sollen, damit man von Gerichtswegen versichert seyn könne, daß mit solchen Einnahmen und Ausgaben, der Gebühr gemäß, verfahren werde, und wenn dabey einiger Mangel erscheinen solte, das erforderliche verfüget, auch allenfals derjenige, der sich einiger Unrichtigkeit dabey zu Schulden kommen lassen solte, zur Ersetzung angehalten, und, dem Befinden nach, zur gebührenden Straffe gezogen werden könne; Wie dann auch

2. Von denen Geldern, welche die Gemeinen unter sich, behuef ihrer Processe und sonstiger Gemeinheits-Ausgaben, besonders zusammen bringen, auf jedesmaliges Erfodern Unserer Beamten und der Gerichts-Herren, im Fürstenthum Lüneburg und Grafschafft Hoya aber, der Land-Commissarien, Beamten oder Gerichts-Herren nicht allein richtige Rechnung nebst Beyfügung der Advocaten-Rechnungen und sonstiger Belegen, abgeleget, sondern auch welchergestalt solche Gelder in der Gemeine vertheilet und aufgebracht, mithin was ein jeglicher dazu beygetragen, bey der Einnahme angeführet werden soll, damit Beamte und Gerichts-Herren in Stand gesetzet werden können, die sich etwan findende Mißbräuche abzustellen, und solche allenfals an die Gerichte zum gebührenden Einsehen zu schicken, für welche *) der Proceß geführet ist.

Es werden demnach sämmtliche Unsere Land-Commissarii, Beamte, wie auch die Gerichts-Herren gnädigst erinnert, an ihrer Schuldigkeit, zu Erreichung Unserer zum gemeinen Besten gereichenden Absicht, nichts ermangeln zu lassen, auch für Nachsehung und Untersuchung der Rechnungen keine Belohnung zu fodern; denen Unterthanen aber wird alles Ernstes befohlen, dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung in Auslieferung der Rechnungen samt Belegen gebührende Folge zu leisten, solche Rechnungen auch zu etwan nö-

*) vor welchen.

thig findenden Nachschlagen von Jahren zu Jahren verwahrlich aufzubehalten, wozu sie sonst allenfals durch gehörige Zwangs-Mitteln, durch ihre Obrigkeiten anzuhalten sind.

Gegeben Hannover, den 22. Mart. 1752. Ad mandatum.

(Calenb. Gött. Grub. Lüneb. Hoya.)

824. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 24. März 1752, über die Annahme der devalvirten Münzsorten.

(Gleichlautend mit der Verordn. vom 15. Febr. 1752.)

825. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 1. April 1752, wegen der damals grassirenden Viehseuche.

825. * Kriegscanzleyausschreiben vom 5. April 1752, wegen des halben Servicegelds für die Ober- und Unteroffizier-Frauen, wie auch der Reuter- Dragoner- und Mousquetier-Weiber.

827. Verordnung vom 6. April 1752, wegen der Sicherstellung der vorräthigen Kirchengelder. (Calenb. Gött. Grub. Lüneb. Hoya.)

Um allen denjenigen, welchen die Aufsicht, Verwalt- und Berechnung der Kirchengelder anvertrauet ist, ihre dabey zu beobachtende Pflicht nochmals auf das genaueste einzuschärfen, ist befohlen worden:

1. daß bey jedesmaliger Visitation der Kirchenlade, als welche in denen Orten, wo es noch nicht geschehen, allerforderſamſt anzuschaffen ist, dieselbe geöffnet, und die Baarschaften, wiewohl nur nach den, mit der Visitatoren Pettschaft versiegelten Beuteln, auch die Verschreibungen und Obligationes, nach einer davon zu machenden, und in die Kirchenlade niederzulegenden Verzeichniß, nachzusehen.
2. Auch der bis zu jedesmaliger Visitation, und beym Schluß der Rechnungen sich findende Ueberschuß nachgezählet, und darin verschlossen, dem Rechnungsführer auch davon ein mehreres nicht, als was zur Bestreitung der ordentlichen Kirchenausgaben, nach Ermäßigung der Kirchenvisitatoren nöthig, heraus gelassen werden solle, gestalten denn, wiefern diesem gelebet, und wo der baare Vorrath in visitatione, gelassen, von den Visitatoribus in ihrer Unterschrift der Rechnungen jedesmal kurze, doch deutliche Erwähnung zu thun ist.
3. Wobey die Visitatores pflichtmäßig in Ueberlegung zu nehmen haben, welchergestalt der baare Vorrath, denen ergangenen Verordnungen gemäß, mit genugsamer Sicherheit zinsbar untergebracht werden könne; bey welcher Ausleihung jedoch ein für allemal festgesetzt und ausdrücklich verordnet ist, daß keinem Kirchenvisitatori, Prediger, Kirchendiener und Rechnungsführer, aus den Kirchenmitteln, oder auch Vermächtniß- und Legatengeldern, einige Verleihung geschehen soll, wenn gleich

genugsame Sicherheit dabey zu seyn, anscheinen, oder auch solche wirklich geleistet werden mögte.

4. Die Kirchenlade soll in gutem festen Stande, und mit dreyen daran zu legenden unterschiedlichen Schlössern versehen seyn, wovon ein Schlüssel dem Superintendenten, der zweyte dem Beamten oder Gerichtsverweser, als weltlichem Visitatori, und der dritte dem Rechnungsführer in Verwahrung zu geben; dafern aber der Superintendent als Pastor die Rechnung führt, so ist dem ältesten Kirchenvorsteher der dritte Schlüssel zuzustellen.

5. Die Lade soll nimmer, als in Gegenwart vorgedachter dreyer Personen geöffnet werden, und niemand ordentlicher Weise befugt seyn, seinen Schlüssel, behuf der Eröffnung, einem oder beyden übrigen zuzuschicken, und anzuvertrauen. Wann aber die Oeffnung zu einer Zeit unumgänglich erforderlich seyn sollte, wenn keine Visitation gehalten wird, oder sobald nicht bevorstünde, alsdann mögen die Visitatores, welche für dasmal nicht dabey gegenwärtig seyn können, und zwar der Superintendent dem Prediger, und dafern derselbe Rechnungsführer seyn sollte, dem ältesten Kirchenvorsteher, der weltliche Visitator aber einer Gerichtsperson ihre Schlüssel zuschicken, sich aber solche sofort wieder zustellen lassen.

6. Sämmtliche Kirchen-Visitatores und Rechnungsführer haben sich diese Verfügungen zur Richtschnur dienen zu lassen, widrigenfalls aber, und, wenn sie die bey Verwaltung der Kirchengelder ihnen vorgeschriebene, und auf ihre geleistete Pflichten ihnen nochmals eingebundene Obliegenheit, nicht auf das genaueste beobachten, insonderheit auch, wenn sie den Predigern und Rechnungsführern mehr Geld in den Händen lassen, als zu den ordentlich vorfallenden Kirchenausgaben nöthig, oder den baaren Vorrath sammt Obligationen, vorgeschriebener Maaßen nicht in die Kirchenlade legen, oder den Visitatoren, Predigern, Kirchendienern, oder Rechnungsführern Kirchengelder verleihen, oder, daß solches geschehen, nur nachsehen, und es dem Consistorio nicht berichten; oder, wenn einer der Visitatoren einseitig, und ohne Vorbewust und Einwilligung des andern Geld ausleihet; oder bey den Ausleihungen die gehörige Sorgfalt und Sicherheit, weshalb allenfalls bey K. Consistorio Anfrage geschehen kann, außer Acht läßt; der und diejenigen, allenfalls auch ihre Erben sollen schuldig und gehalten seyn, das Capital sammt etwa rückständigen Zinsen, auch Schaden und Kosten, aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen und unter keinem Vorwand einige Befrey- und Milderung zu erwarten haben.

7) Nachdem daraus nachtheilige Folgen bemerkt worden, wenn die Kirchenvisitatores, wegen Bestimmung eines zur Visitation anzusetzenden Tages nicht einig sind, und solche von einer Zeit zur andern aussetzen, so sollen inskünftige die Visitationes ordentlicher Weise, Inhalts der Verordn. vom 10. Febr. 1710 von Mitfasten bis gegen die Ernte auf einen Werktag geschehen, und die Visitatores noch vor Mit-

fassen, wegen des eigentlichen, zwischen vorerwähnter Zeit zu bestimmenden Tages, mit einander Rücksprache halten, und wenn in dem festgesetzten termino der Convisitator, wider besseres Zutrauen nicht erscheinen würde, alsdann soll die Visitation nicht ausgesetzt, sondern doch ihren Fortgang haben, solcher Vorfall aber sofort K. Consistorio einberichtet, von selbigem aber an Se. K. Maj. oder dero Geheime Räthe zu weiterer nöthigen Verfügung angezeigt werden.

828. Cammerausschreiben vom 8. April 1752, wie die Amtsregistraturen eingerichtet werden sollen.

Demnach nöthig gefunden worden, daß die Registraturen bey denenjenigen Aemtern, woselbst es nicht bereits geschehen, ohne allen fernern Anstand in gehörige gute Ordnung gebracht werden;

So communiciren Wir ein Modell, nach welchen die Einrichtung an verschiedenen Orten mit Succeß zum Stande gebracht ist, zu dem Ende hierbey, damit dadurch die Arbeit desto leichter und geschwinder befordert, auch eine jede Registratur mit der andern, so viel es thunlich, gleichstimmig werden möge.

Unter die General-Abtheilungen und deren Rubriquen sind der Kürtze halber nur einige wenige Specialia bloß zum Exemple eingeführet, weil man das zuversichtliche Vertrauen heget, es werde ein vernünfftiger Beamter darnach am besten zu beurtheilen wissen, ob und was, nach Beschaffenheit des ihm anvertraueten Amts-Umstände, von dergleichen specialen Fällen mehr, und in welcher Ordnung eigentlich selbige unter erstere generale Abtheilungen und Rubriken gehören müssen.

Solte es einiger Orten etwa noch an Schräncken, Repositoriis oder andern dazu erforderlichen Nothwendigkeiten fehlen; so wollen Wir davon mit dem forderſamsten Bericht samt pflichtmäßigen Vor- und Anschlägen gewärtigen.

Und ob man gleich von einem jeden billig hoffen muß, es werde derselbe seinen beschwornen Pflichten gemäß von selbst mit gebührenden Fleiß und Sorgfalt darüber aus seyn, daß die hierunter hegende Absicht tüchtig und mit gehöriger Accurateſſe je eher, je lieber erreichet werde;

So können Wir dennoch zu allen Ueberfluß nicht entübriget seyn, dieses so sehr angelegentliche Werck eines jeden pflichtsschuldiger Aufmerksamkeit nochmalen bestens anzubefehlen.

Wir wollen zu dem Ende nicht allein, wie weit es damit gekommen, von einem viertel Jahre zum andern eine Anzeige, und demnächst, wenn alles in völliger Ordnung und Richtigkeit ist, das Repertorium darüber selbst mittelst Berichts ad acta gewärtigen, sondern Wir werden auch bey denen Land-Gerichten und sonst allen andern Gelegenheiten ein

genaues Augenmerk darauf richten, ob und wie weit diese Unsere Willens-Meinung in allen Stücken befolget, man auch damit in unverrückter Ordnung fortzufahren beflissen sey.

Wir wiederholen bey dieser Gelegenheit zugleich dasjenige, was vorher öfters erinnert worden, und sich ohnedem von selbst verstehet, nemlich, daß niemand aus der Registratur Acten länger, als er deren, Behuef der darin vorfallenden Arbeit nothwendig gebrauchet, bey sich im Hause behalte, sondern selbige sofort darauf wieder an den gehörigen Ort liefere, bis dahin aber eine notice an den Platz zu legen habe.

Wir versehen Uns alles dessen zuverläßig, und

Hannover, den 8. April 1752.

(Vergl. Ausschr. vom 1. Jun. 1795.)

Project,

nach welchem die Amts-Registraturen verbessert und eingerichtet werden können.

Erste Abtheilung.

Von Regierungs-Sachen.

I. Von Hoheits-Sachen.

1. Von Huldigungs-Sachen.
2. Von Grenz-Sachen.

II. Von Landschaftlichen Sachen.

1. Von Accise-, Steuer- und Schatz-Sachen.

III. Von Commerzien-Sachen.

1. Von Auf- und Vorkäuffern auf dem Lande.
2. Von Aufkauffung des Korns und anderer Victualien ꝛc.

IV. Von Manufacturen und Fabriquen.

1. Von Band-Fabriquen ꝛc.

V. Von Polizey-Sachen.

1. Von Bademüttern, Chirurgis und Practicis auf dem Lande.
2. Von Landstreichern, liederlichen Gesindel und deren Beherbergung.
3. Von Brand-Schaden und Feuer-Ordnungen.

VI. Von Zunft- und Gilde-Sachen.

1. Von Handwerckern und Innungen ꝛc.

VII. Miscellanea.

1. Von Land-Gestüdten.
2. Commissiones etc.

Zweite Abtheilung.

Von Cammer- und Domainen-Sachen.

I. Von Bestallungs-Sachen.

1. Bestallungs-Sachen derer Beamten ꝛc.
2. Von Todesfällen und gerichtlichen Versiegelungen ꝛc.

II. Besoldungs- und Accidenzien-Sachen.

1. Derer Amts- nnd übrigen Bedienten nach der Ordnung.
2. Derer Kirchen- und Schuldienern, auch Armen ꝛc.

III. Jagd-Sachen.

1. Von Wild-Bahnen ꝛc.

IV. Von Forst-, Mast- und Torf-Sachen.

1. Nachrichten von denen Forsten, auch Holz- und Mast-Gerechtigkeiten.
2. Von Herrschaftlichen Forsten.
3. Von Interessenten-Forsten.
4. Von Forst-Haushalt und dessen Einrichtung.
5. Von Zuschlägen.
6. Von Anlegung neuer Eicheln- und Tannen-Cämpe.
7. Von Holz-Verwilligung und Schreib-Tagen ꝛc.

V. Von Schleusen, Teichen und Dämmen.

1. Von Teichen, welche nach denen Oertern specifice zu benennen ꝛc.

VI. Von Bau-Sachen.

1. Von Herrschaftlichen Wohnhäusern.
2. Von Brücken.
3. Von Mühlen- Vorwerks- und andern Gebäuden ꝛc.

VII. Inventaria.

Welche nach denen Gebäuden und übrigen Sachen zu specificiren.

VIII. Vom Korn-Vorrath.

1. Vom Herrschaftlichen Korn-Vorrathe.
2. Vom angekauften Korn.
3. Vom verborgten und verschenkten Korn ꝛc.

IX. Vom Brau-Wesen, Brandtewein-Brennen und Krügen.

1. Vom Brau-Wesen auf dem Lande.
2. Von Brannteweins-Blasen.
3. Von Krügen ꝛc.

X. Von Accise-Sachen.

1. Von ausländischer Bier-
2. Von Brandtweins-
3. Von einländischer Brandtweins-Accise ꝛc.

XI. Vom Dienst-Wesen.

1. Von Dienst-Sachen insgemein.
2. Von ordinairen Herren-Diensten.
3. Von extraordinairen Herren-Diensten.
4. Von Burgvesten.
5. Von Jagd-Diensten.
6. Von Land-Folgen.
7. Vom Dienst- und Proven-Gelde ꝛc.

XII. Von Erben-Zins-Sachen.

1. Erben-Zins, so nach den Oertern in der Suite nach denen Nummern zu specificiren.

XIII. Von Zins-Sachen.

1. Von Hof-, Wiesen- und Garten-Zins ꝛc.

XIV. Von Schatz-Sachen.

1. Vom Vieh-Schatze ꝛc.

XV. Von Zoll-Sachen.

Welche nach Beschaffenheit derer Sachen zu specificiren.

1. Vom Einzolle.

XVI. Von Vorwerken.

Diese sind nach den Namen und Nummern zu specificiren.

XVII. Von Mühlen-Sachen.

Welche desgleichen zu specificiren.
Von Anlegung neuer Mühlen ꝛc.

XVIII. Von der Fischerey, Endtenfang ꝛc.

Welche desgleichen zu specificiren.

XIX. Von Fehr-Sachen.

Welche gleichfalls zu specificiren.

XX. Von Insuln und Sanden.

So desgleichen zu specificiren.

XXI. Von Länderey, Wiesen und Weiden, und deren Verpachtung.

XXII. Von Zehent-Sachen.

1. Von Korn-Zehenten und deren Verpachtung.
2. Von Rott- und Sack-Zehenten, auch ausgebrochenem Lande.
3. Von Schmal-Zehenten.
4. Nachrichten von auswärtigen und einheimischen Zehnten.
5. Insgemein.

XXIII. Von ständigen Herren-Gefällen.

1. Vom Bothen-Lohn.
2. Von Krug- und Brau-Recognition ꝛc.

XXIV. Von unständigen Herren-Gefällen.

1. Von Immen.
2. Von vermietheten und verkauften Amtsgebäuden.
3. Von Nonvalenten.
4. Von Remissionen.
5. Von Restanten.

XXV. Von unständigen Gerichts-Gefällen.

1. Von Atzungs-, peinlichen Hals-Gerichts- und dergleichen Kosten.

XXVI. Von unständigen Hoheits-Gefällen.

1. Vom Abzuges-Gelde, bonis vacantibus und confiscirten Güthern.
2. Geleite-Geld ꝛc.

XXVII. Von Hof-, Meyer- und andern dahin einschlagenden Sachen.

1. Von wüsten Gütern und deren Besetzung.
2. Veräusserten Pertinenzien der Höfe.

3. Von Succeſſionen und Ablobungen.
4. Von Wiederbeſetzung der Höfe und Kohten.
5. Von neuen Anbauern und Häuslingen.
6 Von Abmeyerung ꝛc.

XXVIII. Miscellanea.

1. Commissiones in N. N. Sachen.
2. Von Regiments-
3. Permutations-Sachen ꝛc.

Dritte Abtheilung.

von Juſtiz- und Proceß-Sachen.

I. Civilia.

1. Civil-Injurien, Lehns-Conturs-Proceſſe ꝛc., welche nach dem Alphabeth, und zwar dem Initial-Buchſtaben des Beklagten geleget werden.
2. Depoſiten-Sachen.
3. Von Teſtamenten.
4. Von Vormündern und Curatoren. ꝛc.

II. Criminalia.

1. Unterſuchung gegen Beamte, Forſt-Amts-Unterbediente ꝛc.
2. Commissiones in Criminal-Sachen.
3. Von Beſichtigungen und Sectionen.
4. Inquiſitions-Proceſſe.

Hiervon ſind die Acten nach den Anfangs-Buchſtaben deren Partheyen, oder wie es ſonſt hergebracht, einzutragen.

Vierte Abtheilung.

von Krieges-Sachen.

I. Ausſchuß- und Invaliden-Sachen.

1. Von der Land-Milice und deren Exercirung.
2. Von Invaliden.
4. Von Abgiften an die Invaliden-Caſſe.

II. Von Einquartirung und Durchmärschen.

1. Von Durchmärschen einheimischer
2. Fremder Trouppen.
3. Von verübten Excessen ꝛc.

III. Von Verpflegungs- und Proviant-Sachen.

1. Von Korn-Magazinen.
2. Proviant- } Sachen.
3. Service- }
4. Von Reuter-Wiesen ꝛc.

IV. Werbungs-, Desertions- und Dimissions-Sachen.

1. Von Ausnehmung der Unterthanen.
2. Desertions-Sachen.
3. Von Recruten-Beeidigung.
4. Dimissiones etc.

V. Miscellanea.

1. Von Krieger-Fuhren.
2. Von Munsterungen.
3. Von Reuter- und Dragoner-Pferden ꝛc.

Fünfte Abtheilung.
von Consistorial- und Kirchen-Sachen.

I. Von der Kirche zu N. N.

1. Armen-Sachen.
2. Bestallung, Besoldung und Accidenzien derer Prediger, übrigen Kirchen- und Schul-Bediente.
3. Bau-Sachen der Kirche.
4. Von Kirchen-Visitationen.
5. Von Prediger-Wittwen und deren Gehalt.
6. Von Schul-Sachen ꝛc.

II. Miscellanea.

1. Commissiones in Kirchen-Sachen.
2. Consistorial-Processe.
3. Von Ehe-Sachen.
4. Von Trauscheinen ꝛc.

829. * Conſiſtorialausſchreiben d. d. Hannover den 10. April 1752, wegen Anordnung einer Dankſagung für das Aufhören der Viehſeuche.

830 * Gräfenbefehl d. d. Stade den 14. April 1752 wegen der Viehſeuche.

831. * Conſiſtorialausſchreiben d. d. Hannover den 17. April 1752, zur Verordn. vom 5. April 1752.

832. Desgleichen vom 27. April 1752.

Daß über Verleihung der Kirchengelder, anſtatt einer Obligation, jedesmahl ein gerichtliches Protocoll aufzunehmen und auszufertigen.

833. †† Jurisdictionsvergleich vom 28. April 1752, zwiſchen den Patrimonialrichtern der Börde Beverſtedt und dem Amte Bremervörde.

(Pufendorf T. III. obs.)

834. Cammerausſchreiben vom 3. May 1752, über die Einſendung der Regiſter.

Ab K. Cammer Generalausſchreiben v. 23. Jul. 1751 iſt bekannt, was dieſelbe wegen des termini zu Einſendung der Amts- Zoll- u. a. der Königl. Cammer ablegender Regiſter, und inſonderheit wegen der vom 1. May 1750 bis dahin 1751 verordnet hat. Ob nun gleich durch ſothanes Generalausſchreiben in Verfolg der vom 27. Auguſt 1722 und 29. Jun. 1726 zu Einſendung aller Regiſter eine 2 bis 3 monatliche Friſt geſetzt worden; ſo hat man jedennoch in Betracht der von verſchiedenen Rechnungsführern vorgeſtellter, auch anderer vorgekommener Umſtände reſolvirt, daß die kleinern Regiſter vor ultimo Octobris, die größern vor ultimo Decembris, und zwar dergeſtalt, daß mit denen vom 1. May 1751 bis 1752 der Anfang zu machen ein- und alle Jahre beſtändig hier an Königliche Cammer zur Reviſion eingeſandt werden ſollen; und wie ſothaner terminus dermaßen räumig iſt, daß ſich darüber niemand mit Fug beſchweren kann, alſo haben ſich alle rechnungsführende Bediente darnach zu achten, oder die Vertheilung in die auf zu ſpäte Einſendung der Regiſter geſetzte Strafe von 10 Rthlr. unnachbittlich zu gewärtigen.

835. * Regierungsausſchreiben d. d. Stade den 13. May 1752, wodurch der am 8. October 1751 verfügte Zuſchlag wieder aufgehoben wird.

836. * Desgleichen vom ſelbigen Tage.

Daß ſich die Contributionseinnehmer, nach der Verordnung vom 24. März 1752, richten, und die darin genannten Münzen nach ihrem Devolvationswerthe annehmen ſollen.

837. Desgleichen vom 17. May 1752.

Daß die Säcke auf den herrschaftlichen Kornböden gänzlich ausgeschüttet werden sollen.

838. Regierungsrescript vom 15. Junius 1752.

Daß der Incestus des Oheims mit des Bruders oder der Schwestertochter mit einer schärfern Strafe als 6monatl. Karrenschieben oder Zuchthaus zu belegen.

839. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 23. Jun. 1752, wodurch die Ausfuhr der Feldsteine in den Herzogthümern Bremen und Verden verboten wird.

Nachdemmahlen einige Jahre her die Ausfuhr der Feldsteine den Landes-Unterthanen auf innständiges Ansuchen vergönnet worden, um sie des davon etwa zu erwartenden Nutzens und Erwerbes geniessen zu lassen: bey der Continuation dessen aber zu besorgen, daß im Lande selbst, wann dergleichen Steine nöthig, Mangel daran verspüret werden mögte. So ist beschlossen und fest gesetzet, daß von nechstkünfftigen Michaelis an gantz und gar keine Concession noch Pässe zur Ausfuhr einiger Feldsteine mehr verwilliget, noch die vorhin ertheilete Pässe erneuert werden sollen.

Darnach haben sowol fremde Schiffer, damit sie zu Ankauffung der Feldsteine sich nicht weiter und vergeblich anfinden, als die Landesunterthanen, damit sie keine Steine mehr sammeln oder ausgraben noch anfahren, zu achten.

Zu welchem Ende dann dieses an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden soll.

Stade, den 23. Jun. 1752.

(S. Ausschreiben 6. Octob. 1815.)

840. † Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 1. Jul. 1752, wegen der rückständigen und fernern Rechnungscontracte, auch Aufbewahrung des Ueberschusses de anno 1740—1746. nebst Anlagen.

841. † Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 28. Julius 1752, das Alter der Confirmandorum betr.

842. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 5. Julius 1752, die Feldbesichtigungen und Remissionen betr.

Es sind über die Feldbesichtigungen und daher rührende remissiones der Meyerzinsen viele Beschwerden eingekommen, und obwohl man den dabey vorgegangenen Mißbräuchen durch die Verordnung vom $\frac{3.}{14.}$ März 1738 abzuhelfen, die gute Absicht gehabt, so ist doch

der Zweck an den wenigsten Orten erreicht, und werden sowohl über die Direction der Feldbesichtigungen, als auch der sehr fehlsamen und partheyischen Ermäßigung der Achtsleute die bittersten Klagen fortgeführt, welche auch bey angestellter genauer Nachfrage und Erkundigung nicht ohne Grund zu seyn, befunden worden. Wir werden nun wegen dieser allgemeinen Landesangelegenheiten solche Maaßregeln zu treffen suchen, damit die Billigkeit sowohl auf Seiten der publiquen Kassen und der Gutsherren, als auch der Guts- und Meyerleute in eine Gleichheit gebracht werden möge, und deswegen die Landschaft Fürstenthums Calenberg mit einem rathsamen Gutachten vernehmen. Da aber solches sofort nicht zum Stande zu bringen steht, und die Nothdurft erfordert, bey bevorstehender Erndte den Mißbräuchen abzuhelfen, woraus die mehrsten Klagen entstanden sind, so befehlen Namens S. K. M. Wir hiemit:

1) Die Feldbesichtigungs-Verordnung, d. d. $\frac{3.}{14.}$ März 1738 in allen und jeden Puncten auf das genaueste zu befolgen, und davon im allermindesten nicht abzuweichen;

2) Die Unterthanen nicht selbst reitzen und anfordern zu lassen, um eine Feldbesichtigung anzuhalten, und zu Remissionen vorläufige Hoffnung zu machen; vielmehr

3) Denjenigen, welche Besichtigungen suchen, vor dessen Verstattung deutlich vorzustellen, wie ihnen keine Commission angedeihen könne, wenn nicht auf allen Feldern halb so viel Korn gewachsen, als bey guten Jahren darauf zu wachsen pflegt, und daß unter dem Abgange keinesweges mitbegriffen sey, was sie an oneribus, gutsherrlichen praestandis vom Lande noch sonst, und an Besichtigungskosten entrichten müssen.

4) wann nun eine Besichtigung zu verstatten, ist alsdann in Gegenwart des Schatzeinnehmers und der Gutsherren, welche solcher Besichtigung selbst, oder durch Bevollmächtigte beywohnen wollen, den Achtsleuten bey deren Beeidigung, deutlich zu erklären, wie sie bey Aestimation des Abganges ihr Erkenntniß darauf zu richten haben, daß solcher dergestalt beschaffen sey, daß in Gegenhaltung nicht der besten, sondern erträglich guten Jahre, noch einmal, zweymal oder dreymal so viel auf dem besichtigten Felde zu wachsen pflege, als sie gegenwärtig darauf finden, und daß bey Erkenntniß des Abganges nicht die onera publica; imgleichen das davon zu entrichtende Zinskorn, oder Unkosten der Besichtigungen, sondern lediglich der Ertrag des Korns in Anschlag zu bringen sey, auch daß man nach dem 19ten §. vorgedachter Feldbesichtigungsverordnung demnächst aus den Zehntregistern überschlagen wolle, ob die Aestimation richtig geschehen, und wenn solche fehlsam befunden, die darauf gesetzte Strafe an den Achtsleuten exequiren, auch den Communen keine Erlassung zubilligen werde.

5) endlich dem Besichtigungsprotocolle, welches bey den Cassen und den Gutsherren producirt wird, diese, den Achtsleuten geschehene Bedeutung mit zu inseriren.

(S. auch Verordnung 11. Febr. 1736, 14. März 1738, 16. Jun. 1738, 28. Jun. 1740, 31. März 1759, 12. May 1772. Cap. 3. §. 7.)

843. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 7. Julius 1752, die Einsendung der Kirchenrechnungs-Extracte behuf des Bauwesens betr.

844. * Cartell mit Sachsengotha auf zehn Jahre vom 20. Julius 1752.

845. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 24. Julius 1752, wegen der damals in Algier grassirenden Pest.

846. * Cammerausschreiben vom 26. Julius 1752, wegen Erhöhung des Pachtgeldes von herrschaftl. Pertinenzien.

847. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 28. Julius 1752.

Daß die Lüneb. Verordn. vom 2. März 1751, wegen des Confirmationsalters, auf die Grafschaft Hoya ausgedehnt sey.

848. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 5. September 1752, die damals grassirende Hornviehseuche betr.

849. Cammerausschreiben vom selbigen Tage, wodurch das Ausschreiben vom 3. May erläutert wird.

Gleichwie man gedachtes Ausschreiben also nicht verstanden [daß vor solchen beyden terminis keine Register einzusenden] sondern damit dieses verordnet haben will, daß die Register nicht nach vorangeführten beyden terminis [resp. ultimo Octobris et Decembris], sonst aber, sie seyen von welcher Gattung sie wollen, so früh als nur immer geschehen kann, an Königl. Cammer eingesandt werden können, so wird solches hierdurch declariret.

850. * Cartell mit Würzburg, vom 19. September 1752 auf 10 Jahre.

851. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 25. Septemb. 1752, die damals grassirende Hornviehseuche betr.

852. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom 9. October 1752, desgleichen Inhalts.

853. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 15. October 1752, gleichen Inhalts.

854. * Verordnung vom 2. November 1752, wie es mit den landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten.

(Diese Verordnung ist am 6. August 1774, mit Modificationen von neuem publicirt, und also der Inhalt unter jenem Tage nachzusehen.).

855. Cammerausschreiben vom 4. November 1752, die Erlassung des Schutz- und Dienstgeldes an die Häuslinge betr.

Es ist bey den mehrsten Aemtern bisher in den jährlich einzusendenden Verzeichnissen von unvermögenden Häuslingen ohne Unterschied das Schutz- und Dienstgeld, als von Nonvalenten zum Abgang in Vorschlag gebracht, ohne daß darauf reflectirt worden, daß nicht dergleichen Leute, wenn sie gleich das Geld nicht aufbringen können, solches mit Arbeit abzuverdienen im Stande seyen. Nun wird überhaupt erinnert, daß ein jeder Beamter, vermöge seiner obliegenden Pflichten, den Zustand aller ihm anvertraueten Unterthanen sich wohl bekannt zu machen, und folglich niemand zur Remission in Vorschlag zu bringen habe, der die schuldigen Abgifften ohne seinen Ruin aufbringen kann, wenn er sonst die gehörige gute Wirthschaft führt. Und was erstbemeldete Häuslinge insonderheit anbetrifft, so ist es denn um so unbilliger, dieselben ohne vollkommene erhebliche Ursachen mit Erlegung des Schutz- und Dienstgeldes zu übersehen, weil sie solchergestalt überall von allen Abgifften in die Register befreyet seyn würden.

Wir finden demnach nöthig, auf dergleichen Häuslinge für das Künftige ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und verordnen daher, und wollen hiemit ernstlich, daß ehe und bevor wegen der Nonvalenten Vorschläge geschehen, zuförderst eines jeden Vermögen, Leibes- und übrige Umstände wohl untersucht, und unter den sogenannten Nonvalenten keine solche mitunter durchgelassen werden, welche das schuldige Schutz- und Dienstgeld in natura zu bezahlen nur einigermaaßen in dem Stande sind. Da die Abgiften nur in einer Kleinigkeit bestehen, so wird es nicht schwer fallen, solche von den Leuten, wo nicht ganz, dennoch größtentheils zu erhalten; zumalen wenn sie zu deren Bezahlung allenfalls in gewissen Terminen, als etwa alle ¼ oder ½ Jahr mit dem vierten Theil oder der Halbscheid zu einer solchen Zeit angehalten werden, da sie den mehrsten Verdienst haben, und wissen, daß sie bezahlen müssen.

Was aber hiernächst diejenige anbetrifft, welche ohne ihr Verschulden Geld aufzubringen überall nicht im Stande sind, dabey ist ein Unterschied zu machen unter solchen, die entweder selbst, oder durch ihre Frauen und Kinder die Schuld mit Arbeit abverdienen können, und unter denen, welchen auch dieses ganz und gar unmöglich fällt.

Die letztern nur allein sind als eigentliche Nonvalenten anzusehen, und mithin auch nur allein mittelst Anführung der Umstände in Vorschlag zu bringen, von den übrigen aber ist jedesmal ein besonderes Verzeichniß jährlich in der Maaße einzusenden, daß darinnen bey einem jeden nach Beschaffenheit seines Zustandes anstatt des schuldigen Schutz- und Dienstgeldes nicht allein eine zu determinirende proportionirliche Anzahl Tage zur Arbeit, sondern auch, wozu dergleichen eigentlich und am besten zu gebrauchen, unter gewissen Rubriken anzusetzen, und sowohl dieses Verzeichniß, als das erstere wegen der Nonvalenten an denjenigen Orten, wo zwey oder mehrere Beamten sind, von den nicht Rechnungsführenden, nebst den Unteramtsbedienten zu attestiren.

856. † † Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. November 1752, die Verbesserung des Getränks in den Städten betr.

857. Verordnung d. d. 8. November 1752, die Ertheilung der Contributionsremissionen betr.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat ergeben, daß bey Ertheilung der Contributionsremissionen in Unserer Grafschaft Hoya der Sinn der Landesverordnungen, und die darin vorgeschriebenen Principia nicht allemal dergestalt befolgt sind, daß nicht vielmehr zum öftern ohne hinlängliche, oder hinlänglich bescheinigte oder untersuchte Ursachen Remissiones ausgewirkt und erhalten worden wären. Nachdem Wir nun mit Unserer Hoyaschen Ritter- und Landschaft in Erwägung haben nehmen lassen, wie diesem an sich höchst unbilligen, und so sehr zur Verkürzung der Contributionscasse gereichenden Mißbrauche, wodurch die übelwirthschaftenden Unterthanen ohnedem nur selten gebessert werden, zu steuern, und abhelfliche Maaße zu geben seyn; und dann Uns ermeldete Ritter- und Landschaft darüber ihre Vorschläge gethan, auch bey Uns gnädigsten Beyfall gefunden haben, so wollen und verordnen Wir hiemit: daß zwar die verordnungsmäßigen gewöhnlichen remissiones an der Contribution, nach vorgängiger, zeither gebräuchlicher Untersuchung, jedoch dergestalt hinkünftig, und vom 1. Januar des 1753sten Jahrs an, zu ertheilen seyen, daß die übrigen contribuablen Eingesessenen ihre unvermögsamen Miteinwohner bey nicht ausserordentlichen Remissionsfällen mit übertragen, der Abgang unter ihnen nach dem Fuße der Contribution vertheilt, und nach Ablauf jeden halben, oder dem Befinden nach, ganzen Jahrs aufgebracht, mithin allemal das völlige Contributionsquantum eines jeden Amts, ohne davon einige remissiones abzurechnen, am gehörigen Orte in die Receptur geliefert werden solle. Gleichwie aber dieses blos bey sonst gewöhnlichen Fällen, welche eine Remission bey einzelnen Hauswirthen zu veranlassen pflegen, und nur alsdann statt finden soll, wenn die Summe aller monatlichen Remissionen weniger, als den vierten Theil des ganzen jährlichen Contributions-Quanti eines Amts beträgt, also wollen Wir auch, daß bey allgemeinen Calamitäten, Landplagen und Unglücksfällen, die entweder ein ganzes Amt, oder auch nur eine

oder mehrere Dorfschaften treffen mögten, oder, wenn auch die Anzahl der Nonvalenten eines Amts so groß ist, daß dadurch an dem jährlichen Contributions-Beytrage, mehr als der vierte Theil abginge, alsdann, nach vorgängig an den Beamten und dem Landcommissario solchen Quartiers angestellter Untersuchung, und gebührender Unserer Hoyaischen Landschaft zu thuender Anzeige, die sämmtlichen contribuablen Eingesessenen der ganzen vereinigten Grafschaft den Contributions-Nonvalenten Beystand leisten sollen, dergestalt, daß nach dem Ermessen gedachter unserer Landschaft, das durch die remissiones über den 4ten Theil fehlende Quantum entweder über die übrigen sämmtlichen Contribuenten aller Grafschaftlich Hoyaischen Aemter vertheilt, und durch ein Extraordinarium aufgebracht, oder nach Beschaffenheit der Umstände auf andere bestmöglichste Weise, zu Erhaltung Unserer Unterthanen, Rath geschaffet werde. Damit nun nach dieser Unserer Verordnung die contribuablen Unterthanen sich gehörig achten mögen, so ꝛc.

Hannover den 8. Nov. 1752. Ad mandatum etc.

858. Kriegscanzleyausschreiben vom 10. November 1752, wodurch die Gebühren des Auditeurs für die Versiegelung, Inventur, und Verauctionirung des Nachlasses der Militairpersonen bestimmt worden.

Es sind zwar in dem letzten Kriege, und besonders in dem Jahre 1745 den Auditeurs vor die Verfertigung der Inventarien von den Verlassenschaften der verstorbenen Officiers, und sonstiger Militairpersonen, Verauctionirung der Effecten, Haltung des Auctionsprotocolli, auch Einforder- und Einbringung der daher gelösten Gelder an Diäten täglich 2 Rthlr. zugestanden worden. Nachdemmahlen man jedoch nach der Hand wahrnehmen müssen, daß bey dieser Verfassung die Auditeurs verschiedener Vorwürfe, und des Verdachts einer unnöthigen Vermehrung der Tage blosgestellt seyn, auch zu einigen Mißbrauch derselben Anlaß gewinnen mögten. Und dann die Nothdurft um so mehr erfordert, allen solchen und den Inconvenienzen, welche bey dergleichen Fällen vorkommen mögen, vorzubeugen, je billiger es ist, daß eines Theils den Erben der verstorbenen Officiers und Militairpersonen zur Ungebühr keine Kosten verursacht werden, andern Theils aber den Auditeurs in dergleichen Erbschaftssachen vor ihre dabey gehabte Bemühungen eine proportionirliche Vergütung angedeihe, so ist beyden Theilen verträglich erachtet, mithin beliebet worden: Für die Versiegelung und Inventirung es bey den bisherigen Diäten à Tag 2 Rthlr. zu lassen. Hingegen für die Haltung der Auction und Beybringung der daraus aufkommenden Gelder 2 Procent solchergestalt zu bewilligen, daß darunter die Einnassirung der Gelder, Originalisirung des Auctionsprotocolls, und sonstige etwanige Spillgelder mit begriffen seyn, mithin dafür unter keinerley Vorwande, besonders nichts angesetzt und genommen werden solle.

Ihr habt euch solchemnach, nach obigem in Zukunft gebührend zu achten, mithin darwider bey Vermeidung unangenehmer Verfügung nicht zu handeln.

An sämmtliche Auditeurs.

859. Regierungsausschreiben, d. d. Hannover den 15. November 1752, die Juden betreffend.

Nachdem verschiedene Obrigkeiten bisher die Gewohnheit gehabt, den ankommenden fremden Juden einen Paß zur Fortsetzung ihrer angegebenen Reisen, mit dem Beyfügen zu ertheilen, daß solche Juden mit guten Pässen angekommen wären; die Ertheilung dergleichen Pässe aber von Königl. Landesregierung verboten, und zugleich verfügt worden, daß hinführo sothane Pässe den fremden Juden abgenommen, und anher zur weitern Verordnung eingeschickt werden sollen, so wird solches vorläufig zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und wird ehestens wegen der durch das Land häufig reisenden Fremden, und größtentheils Bettel- oder sonstigen verdächtigen Juden, um solche letzten mit völliger Zuverlässigkeit gänzlich von hiesigen Landen wegzuhalten, und die deshalb ausgelassene Verordnung hinführo unnachbleiblich zur genauesten Befolgung zu bringen, gemessener weiterer Befehl ergehen.

860. * Verordnung vom 20. November 1752, die Brandassecuration im Fürstenthum Lüneburg betreffend.

(S. Verordn. vom 7. Nov. 1794.)

861. † Reglement vom 26. November 1752, wie es mit den Montirungen der Unteroffiziere und Corporale gehalten werden solle.

862. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. November 1758, um Bericht wegen des Aufenthalts der Juden im Lande.

863. * Proclama wegen des Anbaues bey dem Rehburger Brunnen, d. d. Hannover den 28. November 1752. (H. A. 1752. St. 100.)

864. ** Lauenb. Reg. u. C. O. Gem. Bescheid vom 30. November 1752, die Insinuation und promte Auslösung der Decrete betr.

875. ** Ministerialrescript, cum regulativo camerali, vom 16. December 1752, welchergestalt es bey den Aemtern des Herzogthums Lauenburg, in Abwesenheit der Beamte zu halten, daß in Criminalfällen nichts verabsäumet werde.

866. * Cartell mit Würzburg auf zehn Jahre, vom 19. December 1752.

1753.

867. Landesherrliches Rescript vom 10. Januar 1753, über die für Abnahme der Curatelrechnungen zu nehmenden Gebühren.

— — Also wollen und verordnen Wir hiemit, daß — überhaupt vor abzulegende Vormundschafts-Rechnungen nicht mehr als von jedem Jahre zum höchsten fünf Rthlr., und zwar so, daß der jedesmalige Director, oder in dessen Abwesenheit dirigirende Rath das Quantum arbitrire, vor den Referenten, und halb so viel vor den Secretarium angesetzet werden soll.

An die Justizcanzley zu Zelle.

868. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 20. Januar 1753, wegen Accidentfreyheit der in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fabricirten Hüte. (H. A. 1753. nro. 9.)

869. Verordnung von selbigem Tage, über die Successiones inter coniuges in der Stadt Eimbeck.

Georg der Andere u. u.

Nachdem bey Unserm Geheimenrathscollegio zu Hannover, Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Eimbeck angezeigt, daß daselbst ein Statutum vorhanden, kraft dessen der überlebende Ehegatte den Verstorbenen, wenn der Verstorbene so wenig Kinder, als wegen seines Vermögens eine Disposition hinterlassen hätte, beerben sollte, zugleich aber auch zu erkennen gegeben hat, daß hierüber, und ob solches noch in seiner völligen Observanz sey, verschiedentlich Zweifel und weitläuftige und kostbare Prozesse erregt worden, dergestalt, daß sowohl Unsere Justizcollegia, als auch auswärtige Juristenfacultäten, an welche dergleichen Rechtshändel verschicket worden, auf unterschiedliche Weise gesprochen hätten, mithin nöthig seyn will, hierin etwas gewisses zu verordnen und festzusetzen; als setzen, ordnen und wollen Wir, daß obiges Statutum in Unserer Stadt Eimbeck nach folgender Gestalt beobachtet und zur Ausübung gebracht werden solle. Wenn

1) ein Ehegatte ohne Kinder, oder eine in den Rechten beständige Verordnung über sein Vermögen zu hinterlassen, verstirbt, so hat es bey dem Statuto sein Bewen-

den, und soll der Ueberlebende den Verstorbenen auf solchen Fall sowohl an fahrender Habe, als liegenden Gründen völlig beerben, auch des Verstorbenen etwa noch lebenden Eltern die legitimam herauszugeben nicht schuldig seyn. Wenn aber

2) ein Ehereceß zwischen solchen Eheleuten errichtet worden, so soll selbiger nicht allein zur Richtschnur angenommen werden, und der Ueberlebende sich mit dem, was ihm darinnen vermacht ist, es mag viel oder wenig seyn, begnügen lassen, das übrige aber auf die rechtmäßigen Erben ab intestato zurückfallen.

3) Soll dieses Statutum nicht nur die würklichen Bürger, sondern auch alle unter dem Gerichtszwange des Eimbeckschen Magistrats stehenden Personen verbinden, die auswärtigen, wie auch Canzleyfässigen Personen aber sollen davon ausgenommen und befreyt seyn, gestalten Wir das Eimbecksche Statutum in so weit gnädigst bestätigen, und dahin erklären.

Wornach sich sowohl Unsere Justizcollegia, als auch besonders Bürgermeister und Rath in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Hannover den 20. Jan. 1753. Ad mandatum etc.

870. Verordnung vom 26. Januar 1753, für die Städte Göttingen, Nordheim, Hameln, Eimbeck und Osterode, die Alienation bürgerlicher Güter, und besonders die Einführung des juris retractus betr.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir mißfällig vernommen, daß den wider die heimliche Veräusser- und Verhypothecirung der unbeweglichen Bürgergüter ergangenen Verordnungen vom 6. October 1712, und vom 13. Jan. 1733 hin und wieder, besonders in Unsern Städten Göttingen, Nordheim, Hameln, Eimbeck und Osterode, bisher nicht gebührend nachgelebt worden, daher denn auch die Stadtcatastra nach wie vor in Unordnung und Unrichtigkeit geblieben, viele stadtpflichtige Güter aber diesen, zum großen Nachtheile der Stadtcassen, nach gerade gänzlich entzogen worden: als haben Wir der Nothdurft befunden, nicht nur vorgedachte, strafbarer Weise aus der Acht gelassene Verordnungen hierdurch überhaupt zu erneuern, und zu bestätigen, sondern auch in Ansehung vorbenannter fünf Städte respective zu erweitern, und zu vermehren. Solchemnach setzen, ordnen und wollen Wir;

1) daß in allen Unsern Städten von den Magistratspersonen und Obrigkeiten mit allem Nachdruck über vorangezogene, ihrem ganzen Inhalte nach, kraft dieses, wiederholte und bestätigte Verordnungen vom 6. October 1712 und vom 13. Januar 1733, gehalten, und selbigen auf das genaueste nachgegangen werden solle;

2) Alle diejenigen, welche in den Städten Göttingen, Nordheim, Hameln, Eimbeck und Osterode, stadtpflichtige unbewegliche Güter besitzen, sie mögen selbige durch Kauf,

Tausch, Erbschaft, oder alio quocunque titulo, vel lucrativo, vel oneroso, bereits dermalen an sich gebracht haben, und besitzen, sollen innerhalb drey Monaten, nach Publication dieses bey dem Magistrat jeder Stadt sich melden; ihre innehabenden onereusen Stadtgüter richtig specificiren, und von neuem catastriren lassen, bey dessen Unterbleibung aber, im Fall eines vorgegangenen Kaufs mit der Hälfte des behandelten Kaufschillings, oder in dem Falle eines andern darob eingetretenen Negotii, mit der Halbscheid des Werths des verschwiegenen Stücks, nach dem auf ihre Kosten gerichtlich zu verfügenden Taxato, ohne Nachsicht bestraft werden. Desgleichen sind

3) Alle die, welche nach Publication dieser Verordnung dergleichen Güter resp. veräußern oder an sich bringen werden, es mag solches quocunque titulo geschehen, schuldig, eine gleichmäßige Anmeldung, sofort bey Schließung des Contracts, oder, wenn das Stück durch Erbschaft an sie gerathen, innerhalb 3 Monaten von Zeit des erhaltenen Besitzes zu rechnen, zu verrichten. Im Versäumungsfalle aber ist nicht nur ein solcher heimlicher Contract als ungültig zu cassiren, sondern es sollen auch beyde Contrahenten, und zwar ein jeder, gleichwie auch der, so aus einer Erbschaft stadtpflichtige Güter überkommt, und verschweigt, mit der Hälfte des Werths des verschwiegenen Stücks unausbleiblich bestraft werden.

4) Für die Anmeldung und Catastrirung solcher stadtpflichtigen Güter, so ein jeder anjetzt, und vor Publication gegenwärtiger Verordnung besitzt, sollen überall keine Gebühren weder gefordert, noch bezahlt werden; in Ansehung derjenigen Anmeldungen aber, so von künftiger Veräußerung und Verhypothecirung eines Pertinentis, oder aus einem andern desgleichen Grunde geschehen muß, hat es dabey sein Verbleiben, was der solcherhalb zu entrichtenden Gerichtssporteln halber in der Verordnung vom 13. Jan. 1733 bestimmt worden, daß nämlich nicht mehr als 4 ggr. bey jeder Anmeldung, es mag selbige viele oder wenige Pertinenzien betreffen, genommen werden sollen;

5) Sollen denjenigen, so innerhalb der obengesetzten 3 monatlichen Frist nach Publicirung dieses, heimlich an sich gebrachte stadtpflichtige Güter, wovon sie die darauf haftenden Onera dem Stadtaerario bisher entzogen haben, freywillig angeben, und den Stadtcatastris wiederum gebührend einverleiben lassen, nicht nur die vorhin, wegen deren heimlichen Acquirirung verwirkte Strafe, sondern auch die der Cämmerey davon gebührenden rückständigen Onera gänzlich erlassen seyn;

6) Haben Wir auf geziemendes unterthänigstes Ansuchen Eingangs bemerkter Unserer fünf Städte, gnädigst bewilligt, und gut gefunden, denselben, in Ansehung der stadtpflichtigen Grundstücke, ein besonderes Jus retractus, nemlich ein solches Recht zu verleihen, und beyzulegen, nach welchem jedweden Bürger die zum Kauf kom-

menden ſtadtpflichtigen Güter, gegen Erlegung des Kaufpretii, worüber der Verkäufer ſich mit einem tertio, ſo kein Bürger iſt, verglichen, vorzüglich vor dieſem ſich zuzueignen, von nun und in Zukunft verſtattet ſeyn, und werden ſoll. Wir ordnen demnach, ſetzen und wollen, wegen dieſes juris retractus, weiters

7) daß, wenn hinführo ein bürgerliches, und an die Stadt pflichtiges Grundſtück, es mag ſelbiges beſeſſen werden, von wem es wolle, an einen fremden, d. i. an jemand, der kein Bürger ſolcher Stadt iſt, verkauft wird, und ſolcher Kauf zu dem Ende angemeldet worden, der Magiſtrat der Stadt, woſelbſt, oder in deren Feldmark daſſelbe belegen, es mag ihm die Gerichtsbarkeit über das verkaufte Grundſtück zuſtehen, oder nicht, ſolches, mit Bekanntmachung des Kaufſchillings öffentlich anſchlagen laſſen ſolle. Hierauf, und innerhalb 6 Wochen a die affixionis ſteht jedwedem Bürger frey, das vorbeſchriebene Einſtandsrecht oder jus retractus zu exerciren, und ſich deshalb bey Rathhauſe ſchrift- oder mündlich zu melden; würden ſich aber dero Behuf mehr, wie einer angeben, ſo ſoll unter ihnen derjenige den Vorzug haben, welcher ſich zuerſt gerichtlich erklärt hat. Nach Ablauf vorbeſtimmter Friſt hat kein Retractus weiter ſtatt, ſondern der anmaaßliche Subtrahent ſoll mit ſeinem desfalſigen Geſuche ſofort abgewieſen, und das verkaufte Stück dem Käufer auf deſſen Anſuchen von dem Magiſtrate ohne Weigerung zugeſchlagen werden. Würde

8) bey einem Verkaufe ſtadtpflichtiger Güter an non cives die erforderliche Anmeldung bey Rathhauſe, wofür der Käufer ſowohl als der Verkäufer zu ſorgen hat, unterlaſſen werden; ſo ſoll nicht nur die auf die heimliche Alienation geſetzte Strafe des ganzen Werths des veräußerten Grundſtücks an beyden, nämlich an jeden zur Hälfte unausbleiblich vollſtreckt werden, ſondern auch noch überdem, jedwedem Bürger ſolcher Stadt frey ſtehen, das vorbemerkte jus retractus innerhalb 30 Jahren a dato des Verkaufs anzurechnen, gegen den Käufer oder deſſen Erben, oder quemlibet alium possessorem des alienirten Fundi auszuüben. Auch ſoll

9) im Falle das verkaufte Stück retrahirt wird, dem Käufer überall keine actio ad interesse gegen den Verkäufer zuſtehen, oder verſtattet werden.

10) Nach Verfließung von 30 Jahren aber, ſeitdem das Stück in des jetzigen Beſitzers Eigenthum gerathen, hat überall keine Anſprache aus dem Grunde des hier verordneten juris retractus weiter ſtatt.

11) Von vorſtehenden Verfügungen ſollen die in den Städten belegenen Häuſer allein ausgenommen ſeyn, mithin findet das jus retractus bey ſelbigen nicht ſtatt.

12) Alle Collegia, Universitates oder ſogenannten Corpora mortua werden von Acquirirung ſtadtpflichtiger Güter gänzlich ausgeſchloſſen, und ſoll ihnen dergleichen

nicht erlaubt seyn, es wäre denn, daß sie dazu von Uns vorgängige speciale Vergünstigung ausgewirkt haben.

13) Wenn etwa in einer oder andern der Anfangs gedachten Städte von den Bürgern entweder überhaupt, oder einem und andern insonderheit, ein vortheilhafteres jus retractus vel ex capite consanguinitatis aut viciniae, oder aus einem andern Grunde bereits in Uebung oder hergebracht ist, so soll selbiges hierdurch nicht abgeschafft seyn, sondern Wir wollen vielmehr, und declariren hiemit, daß solches, wo es üblich, demjenigen Näherrechte, welches durch diese Verordnung einem jeden Bürger mitgetheilt wird, vorgehen, also zum Exempel, derjenige, welcher ein Bürger und zugleich consanguineus des Verkäufers ist, mithin auch aus dem letzten Grunde des juris retractus sich anmaaßen kann, wenn er sich in den dazu vorhin bestimmten 6 Wochen meldet, einem Nichtverwandten, unter mehreren Verwandten aber der nächste dem entferntern im Grade, vorgezogen werden soll.

Geben Hannover den 26. Januar 1753. Ad mandatum etc.

871. Verordnung vom 31. Januar 1753, wie es mit Rettung der auf der Elbe verunglückten Schiffe zu halten.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt verschiedene Beschwerden darüber vorgekommen seyn, daß, wenn einige Schiffe oder Flöße bey entstehenden unvermutheten heftigen Sturmwinden oder Fluten, oder durch andere Zufälle, auf der Elbe stranden, in den Grund schlagen, oder sonst verunglücken, solchen Schiffern von Unsern an dem Elbstrand wohnenden Landesunterthanen, nicht weniger von andern vorbeygehenden Schiffern, nicht allemahl die erforderliche Hülfe, beydes zu Rettung des Schiffs als der darin geladenen Güter, wolle geleistet werden.

Nun hätten Wir zwar vermuthet, es würde ein jeder Schiffer, bey solchen außerordentlichen Unglücksfällen desto bereitwilliger seyn, andern verunglückten Schiffen beyzuspringen, und nebst seinem Schiffvolke alle ersinnliche Hülfe zu erweisen, sowohl das Schiff als auch die in selbigem befindliche, oder durch die Macht der Wellen aus dem Schiffe geschlagene Güter vor gänzlichen Verderb auf das schleunigste zu retten, um bey vorkommenden gleichen Unglücksfällen, welche ihn künftig betreffen mögten, auch von andern eine gleichmäßige Hülfe zu erwarten. Nachdem Wir jedoch bey einem noch ohnlängst sich zugetragenen Vorfalle, das Gegentheil mißfälligst vernehmen müssen, so befehlen Wir nicht allein Unsern im Fürstenthum Lüneburg an dem Elbstrom seßhaften Landesunterthanen, sondern auch denen durch Unsere Lande die Elbe passirenden Schiffern insonderheit, daß selbige schuldig und gehalten seyn sollen, dergleichen verunglückten oder gestrandeten Schiffen nach äußerster Möglichkeit alle Hülfe und Rettung zu leisten, und die Waaren oder das Schiffs-

geräthe, so sie zu diesem Ende aus dem verunglückten Schiffe abholen, oder was sie von denen in der Elbe oder an das Land treibenden Waaren, Geräthe und Floßholze salviren können, an die nächste Zoll- oder andere dazu bequeme Städte, zu liefern, bey Vermeidung schwerer Strafe nichts davon zu veruntreuen, sondern der Obrigkeit davon sofort Anzeige zu thun, um solche gerettete Güter und Waaren, gegen Erhaltung der desfalls verwandten Lieferungskosten, und eines billigen, allenfalls von der Obrigkeit desjenigen Districts, worin sich der Zufall begiebt, zu bestimmenden Bergelohns den Eigenthümern wieder verabfolgen zu lassen.

Sollte wider Vermuthen ein die Elbe passirender Schiffer, demjenigen, was ihm in gegenwärtiger Verordnung vorgeschrieben, nicht nachkommen, oder wohl gar gegen Unsere Beamte, Elbzollbediente oder andere obrigkeitliche Personen, auf deren geschehene Erinnerung sich desfalls ungehorsam und widerspenstig erweisen, und mit seinem Schiffsgefäße davon segeln, derselbe soll in Unsern Landen bey der nächsten Zollstätte, allwo er wieder einzuholen, entweder auf der Hin- oder Rückfuhr mit seinem Schiffe angehalten, mit nachdrücklichster Strafe dafür belegt, auch dem Befinden nach, zur Erstattung desjenigen Schadens, so dem verunglückten Schiffer durch seine Hülfe verhütet werden können, condemnirt werden, und soll ein solcher Schiffer oder derjenige, so auf dem Schiffe seine Stelle vertritt, vor das bey sich habende Schiffvolk einstehen und haften.

872. † Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. Februar 1753, über den Beytrag der Schutzjuden zu den Stadtabgaben.

873. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 5. Febr. 1753, die Bestimmung der Mahlzeiten bey der Introduction der Prediger im Brem- u. Verdischen betr.

Obwohl zu Verhütung des Luxus bey den Mahlzeiten der Introductionen der Prediger einige Anordnung aus hiesigem Königl. Consistorio unter dem 28. Novemb. 1727 ergangen: so hat sich dennoch gefunden, daß dieselbe zu Verhütung dessen, nicht hinreichend, sondern nach Ausweise der eingekommenen Rechnungen, dazu unnöthige und unmäßige Kosten öfters verwendet worden. Wie nun solches den Kirchenmitteln und Gemeinen zu merklichen Nachtheil gereicht; folglich nöthig erachtet ist, darunter gewisse umständlichere Maaße zu setzen, also verordnen Namens Sr. K. M. Wir hiemit, daß künftig

1) auf jegliche bey der Introductionsmahlzeit gegenwärtige Person für Essen und Trinken 2 Rthlr., und nicht mehr, gut gethan;
2) Keine andere Personen, als die nothwendig, z. B. Patroni, Beamte, Gerichtsverwalter, adliche Kirchenjuraten, und assistirende Prediger dazu eingeladen; falls aber jemand von dem Pastore gebeten worden, dafür nichts bestanden;
3) An den Orten, wo bisher die Kirchenjuraten gespeiset worden, es hinführo nicht mehr geschehen, sondern dafür einem jeden ein halber Thaler gereicht;
4) den Dienern, und wo die Organisten, Küster und Schulmeister die Aufwartung verrichten müssen, einem jeden 16 ßl. anstatt der Speisung gegeben;

5) die Anzahl der Personen, welche ex officio oder Ehrenhalber bey der Mahlzeit gegenwärtig gewesen, wie auch derjenigen, welchen nach nro. 3. 4. Geld gezahlt wird, von dem Generalsuperintendenten attestirt, und also die ganze Summe von den Kosten der Introductionsmahlzeit angegeben; auch

6) den assistirenden Predigern von der Gemeine, deren Prediger introducirt wird, freye Fuhren gegeben werden sollen.

Dieses habt ihr den Pastoren und Juraten in eurer Diöcese bekannt zu machen, damit ein jeder sich danach achte, sintemal, was darüber angegeben worden, ausgeworfen, und nicht bestanden werden soll.

An alle Superintendenten u. Pröbste der Herzogth. Bremen u. Verden.

874. * Erneuerte Licentordnung vom 9. Febr. 1753, für das Fürstenth. Lüneburg.

875. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 16. Februar 1753, daß die abzustattenden Berichte nicht verspätet, oder gar versäumt werden sollen.

876. Verordnung d. d. Ratzeburg von selbigem Tage, wie es mit Rettung der auf der Elbe verunglückten Schiffe zu halten.

(Ist wörtlich dieselbe, welche unter dem 31. Jan. 1753 in Hannover erlassen. Nur sind als die Zollstätten, Dargau, Lauenburg und Artlenburg namentlich aufgeführt; auch die Verordnung ausdrücklich für das Herzogth. Lauenburg erlassen.)

877. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. Februar 1753,

daß die Lauenburgischen Töpfer durch das ganze Land für zünftig gehalten werden sollen.

878. * Verordnung d. d. Hannover den 28. Februar 1753, gegen den Handel, welcher von einigen Freyen im Fürstenthum Lüneburg mit licentbaren Sachen getrieben wird. (H. A. 1753. nro. 22.)

879. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, um Bericht wegen Abschaffung der zweyrädrigen Karren zur bessern Erhaltung der Wege.

880. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 3. März 1753, an die Licentcommissarien, wegen der Licentordnung.

881. * Gräfenbefehl vom 7. März 1753, die Wegebesserung betr.

882. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 19. März 1753, die Hornviehseuche betreffend.

883. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 20. März 1753, daß die Prediger bey Schließung der Contracte über Kirchengüter, mit den Amts- oder Gerichtsobrigkeiten zu communiciren, auch, was herrschafftl. Pfarren betrifft, die Contracte alsdenn ans Consistorium zur Confirmation einsenden sollen.

Demnach man zeithero wahrgenommen, daß, von ein und andern Predigern dieses Herzogthums, bey Schließung der Contracte über die Kirchengüter nicht die behörige Vorsicht beobachtet worden, wodurch dann geschehen, daß im Verfolg, darüber verschiedene Irrungen und Streitigkeiten zum Nachtheil der Kirchen entstanden, so verordnen Wir hiemit, daß, wenn künftig in Absicht der Kirchengüter Contracte zu errichten, sich jedesmal der Prediger und Juraten mit ihrer Amts- oder Gerichtsobrigkeit darüber zu bereden, und wenn solches geschehen, den geschlossenen Contract, so viel die herrschaftlichen Pfarren betreffen, zur Confirmation an Uns versenden sollen.

884. Gräfen-Verordnung vom 21. März 1753, wie man sich bey Ertheilung der Vieh-Pässe zu verhalten.

Demnach die Zeit heran nahet, daß das Vieh in die Weiden getrieben werden muß; bey der in der Nachbarschaft an einigen Orten aber noch leider! graßirenden Vieh-Seuche die Nothdurft erfordert, so viel möglich alle Vorsicht zu gebrauchen; als geschiehet Namens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht, Unsers allergnädigsten Herrrn, hiemit allen Eingesessenen Landes Hadeln zu dem Ende, und zu Verhütung Verdrusses und Schadens die Bedeutung, 1) daß jeglicher in seinem Kirchspiel, und bey seinem Schultheissen, wie auch bey Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, die Anzahl Viehes, nebst Benennung des Geschlechts, Farbe, und mit was vor Merkzeichen es an den Hörnern gebrannt, auch an welchen Ort ausserhalb Landes, durch welche Zoll-Städte, und in welche Weide es soll gebracht werden, binnen vierzehn Tage, anzuzeigen soll schuldig seyn. Auf diese Anzeigen sollen

2) die Schultheissen und Bürgermeister und Rath zu Otterndorf Pässe ertheilen, und solche forderſamst dem Obergericht einschicken, welche solche in so fern nichts darbey zu erinnern, zu mehrer Sicherheit und Beglaubigung ausserhalb Landes umsonst Sigillo publico bestärken, und nebst dem Worte paſſirt, contrasigniren soll.

An den Zollstätten sind 3) diese Pässe abzugeben, das datum, wannehe das Vieh auspaſſirt, darunter zu setzen, und allda wohl aufzubehalten. Bey schwerer Gefängniß- und nach Befinden, Karren-Strafe soll aber kein Stück Vieh aus dem Grase wieder in das Land Hadeln, ohne meine specielle Erlaubniß, gebracht, noch ohne Vorzeigung eines von mir unterschriebenen und besiegelten Passes, von den Zoll-Bedienten, bey Vermeidung eben dieser Strafe eingelassen, und es an das Obergericht gemeldet werden.

Diejenigen aber, die dergleichen Vergünstigungen zu erhalten wünschen, müssen in ihren Suppliquen 4) nicht allein wiederum das Geschlecht, Farbe und Brennzeichen des

Vieh es, sondern auch den Tag, wannehe es aus dem Lande Hadeln getrieben, und welche Zollstätte es paßiret, anführen, nicht weniger melden, an was vor einem Ort, und in specie, in welcher Weide ausserhalb Landes Hadeln es bis dahin gegraset; als welches alles sie bey Vermeidung, daß sonst auf die gesuchte Permission nicht wird geachtet, und sie nach Befinden noch überher bestraft werden, sorgfältig zu beobachten haben.

Auf daß nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist es nicht allein an allen gewöhnlichen Oertern anzuschlagen, sondern auch eine hinlängliche Anzahl Exemplaria jedem Schultheissen und Bürgermeister und Rath zu Otterndorf zu weiterer Austheilung zuzustellen.

Stade, den 21. May 1753.

885. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. März 1753, wodurch die Einfuhr des Hessischen und Pyrmontischen Salzes verboten wird. (H. A. 1753. nro. 27.)

886. * Verordnung vom 27. März 1753, den Licent der auswärtigen geringen Tücher betr. (Calenb. Gött. Grub.) (H. A. 1753. St. 32.)

887. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 30. März 1753, um Bericht über die in den Lauenb. Kirchen vorhandenen Monumenta sepulcralia.

888. * Verordnung d. d. Hannover den 6. April 1753, den Licent auf auswärtiges Wachstuch betr. (H. A. 1753. St. 31.)

889. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selb. Tage, ü. dens. Gegenstand.

890. Kriegscanzleyausschreiben vom 7. April 1753, keine auf Bedingungen angeworbene Recruten zu beeidigen.

891. ** Landesherrl. Regulativ über den Elbzoll zu Lauenb. — vom 25. April 1752.

892. Kriegscanzleyausschreiben vom 26. April 1753, wie es mit Beeidigung der auf gewisse Bedingungen angenommenen Recruten gehalten werden soll.

Es ist euch bekannt, was Wir wegen der unter gewissen Conditionen angeworbenen Recruten, wenn sie euch zur Beeidigung präsentirt werden, unter dem 7. huj. an euch rescribirt und verordnet haben. Nachdemmalen nun ein Zweifel entstehen wollen, was vor Conditiones darunter in Anmerkung kommen sollen, und dann nur bloßerdings diejenigen, welche auf eine Capitulation hinaus laufen, nemlich, daß der Angeworbene nur auf einige Jahre dienen wolle, der, daß er den Abschied, wenn er es verlange, zu aller Zeit, oder auch den Heurathsconsens erhalten könne, zu verstehen seyn, so haben Wir euch solches zur

Direction hiemit ohnverhalten wollen, und habt ihr demnach außer denen bisherigen Fragen an die Recruten, noch diese Fragen zu thun:

1. Ob sie mit gewissen Conditionen angeworben worden? und
2. worin solche bestehen?

und wenn alsdenn eine von oberwähnten darunter befindlich ist, mit der Beeidigung nicht ehender zu verfahren, bis der Angeworbene freywillig declarirt, daß er solche Condition fallen lasse.

An alle Beeidigungscommissarien im Lande.

893. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. May 1753, die Emigration nach America betr.

Wir vernehmen, daß an verschiedenen Orten hiesiger Lande sich Leute, die zum Theil noch etwas im Vermögen haben, bereden lassen, nach America zu ziehen, und daß, um sie dazu aufzubringen, unbekannte Leute im Lande herumziehen, und zu ihrem Zwecke dienliche gedruckte Nachrichten ausstreuen. Ob nun zwar S. K. M. die von Gott Ihnen anvertrauten Unterthanen, wo sie nicht Leibeigene sind, als solche nicht ansehen, so können eines Theils Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß Ihre Unterthanen abspänstig gemacht werden, oder selbige ohne vernünftige Ursachen und Befugniß aus dem Lande laufen, andern theils treten bey diesem Emigrationsunwesen dergleichen Umstände zusammen, welche Uns nöthigen, von wegen Sr. M. dagegen, zum eigenen Besten derjenigen, welche sich ferner noch unbedachtsamer und leichtsinniger Weise zur Emigration bewegen lassen mögten, diese Verordnung ergehen zu lassen. Denn so viel zuförderst die Werber und Emissarien anlangt, würden dieselben, wenn sie auch gleich von den Vorstehern oder Directeurs einer oder der andern englischen Colonie ausgeschickt wären, um Coloniſten zu suchen, dennoch dadurch keinesweges berechtigt und befugt worden seyn, in fremden Ländern, ohne Erlaubniß der Regierung des Landes, Werbungen anzustellen; es fehlt ihnen überdem aber an dergleichen Autorisation so sehr, daß man vielmehr zuverläſſig weiß, wasmaaßen die englische Regierung und das Directorium der Coloniesachen keinen Transport von neuen Coloniſten beliebt und verfügt, noch an besagter Emissarien Handlungen Theil habe, gestalten dann auch keiner von diesen sich bey hiesiger Regierung legitimirt, und nur ein einziger, Namens Samuel Schröder, welcher aber auf geschehene Nachfrage nach seiner Legitimation, sofort unsichtbar geworden ist, gemeldet hat, so daß sich darob, und sonst sehr wahrscheinlich abnehmen läßt, wasmaaßen es an Seiten dieser Leute auf eine strafbare Hintergehung und Menschenkäuferey abgesehen sey; gleichwie demnach aber wohl und weiter zu ermessen steht, zu was für Gefahr und Misere diejenigen, welche sich von ihnen beschwatzen lassen, sich blos stellen; also habt ihr solches den Unterthanen eures Districts auf alle thunliche Art bekannt zu machen, und diejenigen, welche sich die Emigrationsbegierde antreten lassen, bestens zu warnen und abzumahnen, auch ihnen, wenn sie gleich sonst in Umständen wären, warum ihnen die Erlaubniß zur Emigration nicht zu versagen stünde, weder durch

Pässe, noch auf andere Art dazu beförderlich zu seyn; diejenigen aber, welche irgend in einem nexu stehen, um welches füglich sie an der Emigration behindert werden können, davon wirklich, und allenfalls durch Zwangsmittel abzuhalten.

894. Verordnung, d. d. Stade vom 2. May 1753, über die Kirchenladen.

Nach dieser Verordn. sollen allenthalben gewisse Kirchenladen oder Kirchenschränke vorhanden seyn. Wo es gleichwohl daran noch fehlen mögte, sind sie mit dem forderſamſten anzuschaffen, in der Pfarre verwahrlich niederzusetzen, und darin alle, die Kirchen und das Armenwesen betreffende Nachrichten, z. E. das Inventarienbuch, die Obligationes, Contracte, Rechnungen, Rescripte, Verordnungen, doch nach einer ordentlichen von Jahr zu Jahr fortzusetzenden, und bey der General-Kirchen-Visitation vorzuzeigenden Registratur, wie nicht weniger, der baare Geldvorrath niederzulegen. Diese Lade, oder dieser Schrank, soll 2 besondere Schlösser mit ihren besondern Schlüsseln, und den einen davon der Patronus oder Pastor, den andern aber der administrirende Jurate haben, damit keiner derſelben allein dabey kommen, und mit den darin befindlichen Sachen, allenfalls zum Nachtheil der Kirche und des Armenwesens, nach eigenem Gefallen schalten und walten könne. Wo bishero 3 Schlösser und Schlüsseln gewesen: können dieſelben auch ferner beybehalten und letztere auf dem gewöhnlichen Fuße vertheilt werden.

(Wolff Auszug der Landesordn. Bd. I. S. 233.)

895. Verordnung vom 3. May 1753, daß wegen Schlägerey und Schelten unter den Unterthanen auf dem Lande keine weitläuftige Prozesse zu verstatten.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir mißfällig vernommen, daß über Injurien-Sachen, welche unter denen Unterthanen auf dem Lande vorgefallen, und worüber Straffen bey denen Land-Gerichten erkannt gewesen, von denen Beleidigten, ohne es dabey zu lassen, unternommen ist, Injurien- und Satisfactions-Klagen anzustellen und sogar zu schriftlichen kostbaren Processen Advocaten gebraucht sind.

Gleichwie nun dergleichen Sachen blosserdings vor die Land-Gerichte gehören: so hat es auch dabey sein Verbleiben, und ordnen Wir daher hiemit und wollen, daß solche Schlägerey- und Injurien-Sachen bey Unsern Aemtern, denen auch das richterliche Erkänntniſſe zur Ehren-Erklärung, christlicher Abbitte und dergleichen, lediglich überlassen wird, summarisch untersuchet, bey denen Land-Gerichten vorgebracht, und dem Befinden nach von jedesmahligem Land-Gerichts-Commissario dem Beleidiger die Straffe zuerkannt werde, solchergestalt, daß es bey diesen respective bey denen Land-Gerichten und Aemtern abgegebenen Erkänntniſſen sein Bewenden behalte, und desfalls keine fernere Processe, vielweniger Appellationes an Unsere Ober-Gerichte zu verstatten.

Damit auch diese Unsern Unterthanen selbst zum Besten gereichende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; ist solche nicht allein gehöriger Orten zu affigiren, sondern auch auf denen Dörfern bey jedem Kirchspiele auf einen Sonntag nach der Predigt denen Eingepfarreten von einem Amts-Unter-Bedienten auf dem Kirchhofe vorzulesen.

Gegeben Hannover, den 3ten May 1753. Ad mandatum etc.

(Gilt auch im Lande Hadeln.)

896. †† Regierungsreglement vom 5. May 1753, die Postroute von Göttingen nach Hameln betr. (H. A. 1763. St. 38.)

897. †† Verbot des Nebenpostirens der Spannleute bey Hannover — vom 9. May 1753. (H. A. 1763. St. 42.)

898. Verordnung d. d. Hannover den 11. May 1753, wegen des Steinpflasters in Göttingen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach bereits verschiedene Hauptstraßen und Plätze der Stadt Göttingen, zu Beförderung der Reinlichkeit, und zur Bequemlichkeit der Fußgänger, an beyden Seiten mit einem Pflaster von bequemen Platten belegt sind, womit auch in den mehrsten übrigen Straßen der Stadt forderſamſt fortgefahren werden soll, und dann bey dieser, zur Zierde der Stadt, zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publici, insonderheit derer, so auf Unserer dortigen hohen Schule studiren, gereichenden Veranstaltung nöthig seyn will, die Verfügung zu machen, daß der dabey gehegte Endzweck, nemlich die Reinlichkeit der Straßen und die Bequemlichkeit der Fußgänger, in seiner größten Vollkommenheit erreicht, und dies Pflaster möglichst im Stande erhalten werde, so ordnen und befehlen Wir hiemit, daß sothane Fußwege von niemand mit Bauholz, Steinen und andern Materialien, oder auch mit Kummer, Mist, oder was sonst zur Hemmung der freyen Passage der Fußgänger, zur Verminderung der Reinlichkeit, oder auch zu Verderbung und Beschädigung dieses Pflasters gereichen kann, belegt oder beschüttet werden sollen. Wie denn auch keinem erlaubt seyn soll, mit Mist- oder andern Schiebkarren, vielweniger aber mit Pferden, als mit deren Hufeisen die scharfen Kanten der zu diesem Pflaster gebrauchten planirten Steine, ihrer guten Härte ungeachtet, leicht abgestoßen und abgestampft werden können, am wenigsten aber mit beschlagenen Fahrkarren auf dieses Pflaster zu kommen oder zu fahren. Gleichergestalt wird hiemit verboten, daß niemand Klafter oder dergleichen Holz, ohne vorher eine Unterlage von Holz gemacht zu haben, auf diese Fußwege abwerfen solle. Wofern jemand dieser Verordnung zuwider handeln würde, soll derselbe neben der Erstattung des etwa verursachten Schadens, auf jeden Fall in 2 Rthlr. Geldbuße genommen, oder mit 1tägiger Gefängnißstrafe belegt, und daneben angehalten werden, dem Denuncianten 1 Rthlr. Denunciantengebühr zu bezahlen.

Hannover den 11. May 1753.

899. Cammerausschreiben vom 18. May 1753, die Beobachtung der monitorum bey Ablegung der Cammerregister betr.

Wir haben mit sonderbaren Mißfallen wahrgenommen, daß die bey die Amts-, Zoll-, Forst- u. a. vor K. Cammer abzulegende Register ertheilte Monita bisher nicht gebührend beobachtet seyn, und dahero zum Aufenthalt des darin befohlenen, auch zur größten Beschwerde derjenigen, denen die Revision obliegt, wiederhohlt werden müssen. Nun sind sothane Monita von zweyerley Gattung, und zwar eines theils solche, die von den Rechnungsführern unmittelbar, und für sich allein erledigt werden können, andern theils aber solche, welche von K. Cammerresolutionen, oder andern Umständen abhangen, und deren Beobachtung demnach nicht in der Rechnungsführer alleinigen Macht steht. Anlangend jene, so wird den Rechnungsführern ernstlich injungirt, denselben sofort in den nächsten Registern vom 1. May 1752—53 auch fernerhin auf das genaueste zu geleben, oder zu gewärtigen, daß man sie wegen eines jeden nicht beobachteten moniti in Strafe von 1 Rthlr. zu mildem Behufe setze, und dieselbe ohne Ansehen der Person durch Abzug von den Ueberschußlieferungen oder auf eine andere hinlängliche Art beytreibe. Was aber die zweyte Gattung von den Register-monitis betrifft, nämlich diejenige, deren Beobachtung in der Rechnungsführer alleinigen Vermögen nicht steht; nachdem dieselbe größtentheils aus Cammerresolutionen und Ratificationen, auch Bestallungen, Pachtcontracten und dergl. nicht minder an Processen, oder auch an solchen Posten haften, die aus andern den Rechnungsführern nicht unterworfenen Districten verlangt werden, so haben Rechnungsführer die ihnen per monita erforderte Berichte ohne allen Anstand und zwar binnen den ersten 4 Wochen nach erhaltenen Monitis, zu erstatten, und die ihnen beyzubringen befohlenen Belege zu suchen, die Erinnerungen an die Amtsadvocatos, wie auch die Requisitoriales an die Obrigkeiten der unter den Rechnungsführern nicht stehenden Districte, sobald nur immer möglich ist, abzulassen, und die data an allsolchen Berichten, Erinnerungen und Requisitorialien, worauf nichts erfolgt ist, in den Beantwortungen der monitorum anzuführen. Wenn solches geschehen, so sind die Rechnungsführer entschuldigt, und wird man das Fehlende auf eine andere behusige Art beyzutreiben suchen. Wofern sie dasselbe aber unterlassen, oder auch die übrigen zu den Registern gehörige neue Belege entweder gar nicht, oder doch so spät suchen, daß selbige nicht zur rechten Zeit ertheilt werden können, so wird man sie wegen eines jeden auf solche Art nicht beobachteten Moniti, wie auch wegen jeder fehlenden neuen Belege mit einer unabbittlichen Geldstrafe von 1 Rthlr. belegen.

900. Erneuerte Eheverordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden, vom 18. May 1753.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Da der Ehestand ein solcher Stand ist, von welchem die zeitliche und auch die ewige Glückseligkeit der Menschen nicht wenig abhängt, daher auch in vorigen Zeiten der Ehever-

löbnisse und deren Vollziehung halber verschiedene heilsame Verordnungen ergangen, und gehörig publicirt worden; die Nothwendigkeit aber erfordert, daß selbige insgesammt in eine Verordnung zusammen gezogen, und hin und wieder erläutert; auch alle Einwohner dieser Herzogthümer zu deren schuldigster Beobachtung angewiesen und verpflichtet werden; als ordnen und befehlen Wir hiemit:

1) daß diejenigen, so in den Stand der Ehe zu treten gewillet sind, solches, nachdem sie alles reiflich überlegt haben, vor allen Dingen mit ihren Aeltern, und, wenn deren keine mehr am Leben, Großältern, sie mögen bey ihnen noch in einem Hause wohnen oder nicht, auch bereits volljährig seyn oder nicht, zum ersten oder andern Male heirathen, in Rath stellen, und deren ausdrückliche Einwilligung zu dieser oder jenen Person suchen sollen;

2) Wäre aber Vater, Mutter und Großältern schon gestorben, und sie also unter Vormünder Händen und Aufsicht, so sollen sie ihre vorhabende Ehesache mit selbigen reiflich überlegen, und ohne deren Vorbewußt und Einstimmung für sich allein in Ehesachen nichts beginnen und beschließen; jedoch werden auch die Vormünder wohl thun, wenn sie eine so wichtige Sache, als die Verheirathung ihrer Pflegbefohlnen ist, nicht auf sich allein ankommen lassen, sondern derselben nächsten Blutsfreunde Rath und Gutachten, so viel möglich, deshalb einholen, und mit in Erwägung ziehen.

3) Ehe auch eine öffentliche Verlobung erfolgt, sollen diejenigen, die sowohl von des Bräutigams als der Braut Seite als Meyer unter einem gewissen Gutsherrn stehen, und entweder sich selbst, oder auch eines ihrer Kinder verheirathen wollen, sich um den Gutsherrlichen, und die, so zu Unserer Soldatesca gehören, um ihres Chefs Consens bewerben, und soll solcher Consens von den Gutsherrn und Chefs mit eigenhändiger Unterschrift, wie wohl nur auf ungestempelt Papier bekräftigt, und unentgeldlich gegeben werden.

4) Nach dem Consens der Aeltern, Großältern, Vormünder, Gutsherrn und Chefs der Regimenter, sollen die Pastores, so oft sich Personen bey ihnen melden, die die öffentliche Proclamation verlangen, alles Fleißes sich erkundigen, und, wofern es daran fehlen sollte, die gesuchte Proclamation nicht verrichten, so lieb ihnen ist, nach befundenen Umständen, die Wir der Willkühr Unsers Consistorii überlassen, fiscalische Ahndung und Bestrafung zu vermeiden.

5) Wenn nach gesucht- und erhaltenen Consens der Aeltern u. s. w. die ordentliche öffentliche Verlobung erfolgt, sollen diejenigen, so solche Verlobung eingehen wollen, außer ihren Aeltern und Vormündern, wenigsten zwey ehrliche und unsträfliche Männer, oder Frauenspersonen mit dazu ziehen, und in deren Gegenwart sich ein-

ander das Jawort geben, damit nachgehends bey etwa entstehender Mißhelligkeit durch dieser glaubwürdigen Zeugen gewissenhafte Aussage aller Streit sofort gehoben werde;

6) Von diesem Zeugnisse sollen zwar der zu verlobenden Personen leibliche Aeltern, Stief- und Schwiegeraltern, wie auch leibliche, Stief- und Schwiegerkinder, und deren Descendentes, nicht weniger Brüder und Schwestern und deren Ehegatten, auch deren Kinder: imgleichen der Väter und Mütter Geschwister, und deren Männer oder Frauen ausgeschlossen, alle übrigen Anverwandte und Beschwiegerten aber, soferne sie nicht selbst Vormünder oder Curatores der zu verlobenden Personen sind, zugelassen seyn.

7) Alle Verlöbnisse, die nicht auf solche Art und Weise vollzogen worden, sollen, wenn auch gleich der Beyschlaf oder Eidschwur hinzugekommen wären, von Unserm Consistorio, wenn sich Klage desfalls bey demselben erhebt, alsofort für nichtig, und unkräftig erklärt, und die klagenden Partheyen, insofern es die Eheklage betrifft, nicht nur abgewiesen, sondern, nebst dem andern Theile, auch dem Befinden nach, wenn sie sich ohne der Aeltern und Vormünder Wissen und Einwilligung heimlich verlobt, ihres Frevels halber zu willkührlicher Strafe gezogen werden.

8) Personen, die einander bis zum dritten Grade, gleicher oder ungleicher Linie der Blutsfreundschaft oder Schwiegerschaft verwandt sind, sollen, vor ihrer förmlichen Verlobung, die benöthigte Dispensation gehörigen Orts suchen, und zu dem Ende ihrer Bittschrift pro dispensatione ein von dem Prediger und zweyen glaubwürdigen Männern ihres Orts unterschriebenes und attestirtes schema consanguinitatis vel affinitatis beylegen, und, weil pro dispensatione etwas ad pios usus erlegt werden muß, so haben die Superintendenten, Pröbste und Pastores in diesen Fällen zugleich von solcher Personen Stande und Vermögen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, einen pflichtmäßigen Bericht abzustatten: auf was Art und Weise aber diese Attestata und Berichte einzurichten seyen, solches erhellt aus dem Consistorialrescript vom 9. Jan. 1727, nach welchem die Superintendenten, Pröbste und Pastores auf das gewisseste sich zu richten haben.

9) Personen, die sich mit einander verlobt haben, sollen vor der Copulation nicht zu einander ins Haus ziehen, und solchergestalt ihre Wohnung als Mann und Weib mit einander anstellen, damit sowohl die Gelegenheit zu einem sündlichen Umgange verhütet, als auch alle üble Nachrede und Aergerniß vermieden werde. Die hierwider handeln, sollen nicht nur durch jedes Orts Obrigkeit sofort von einander geschafft, sondern auch ins Bruchregister gesetzt, und gehörig bestraft werden.

10) Alle verlobte Personen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sollen vor der Copulation an dreyen nach einander folgenden Sonntagen öffentlich proclamirt wer-

den; und sind hiervon nur Unsere Räthe, die von der Ritterschaft dieses Landes und die Staabsofficiere ausgenommen; würden sich aber erhebliche Ursachen finden, weswegen jemand mit der dreymaligen Proclamation übersehen zu werden wünschte, so hat er solche gehörigen Orts anzuzeigen, und die benöthigte Dispensation darüber zu erwarten, als ohne welche kein Superintendent, Propst oder Prediger, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, jemand eigenmächtiger Weise ohne 3malige Proclamation copuliren soll.

11) Wenn sich aus fremden Landen Leute bey einem Prediger dieser Herzogthümer melden, und von ihm proclamirt oder copulirt zu werden verlangen, soll er solchen nicht anders, als nach einer dreymaligen Proclamation, und wenn alles dasjenige beygebracht, und resp. beobachtet, was in der Verordnung vom 21. Jan. 1682. pag. 788. der Polizeyordnung enthalten, darunter willfahren, und, wenn die geringste Bedenklichkeit dabey, an Unser Consistorium, oder sonst gehörigen Orts davon berichten; diejenigen aber, die dieser Ordnung nicht geleben, sollen nach Inhalt der Constitution von 1682 suspendirt, oder gar removirt werden.

12) Wenn beyde verlobte Personen unter diejenigen gehören, die sich namentlich von der Canzel proclamiren zu lassen schuldig sind, so sollen sie, wenn sie ihren Ehestand antreten wollen, sich auch hier im Lande copuliren zu lassen gehalten seyn; haben sie aber erhebliche Ursache, warum sie außerhalb Landes Hochzeit geben wollten: so ist ihnen zwar darin ihre Freyheit nicht zu benehmen, allein sie sollen selbige Unserm Consistorio vorher anzeigen, die gewöhnliche Proclamation hier im Lande verrichten lassen und abwarten, sich außerhalb Landes nicht eher, als drey Tage nach der letztern Proclamation copuliren lassen, und die jura stolae entrichten; ist aber einer der Verlobten außerhalb Landes wohnhaft, so kann man es, wenn die Proclamation hier zu Lande ordentlich verrichtet, und die jura stolae entrichtet sind, geschehen lassen, daß die Hochzeit, auch ohne vorgängige Anzeige, außerhalb Landes vollzogen werde;

13) Außer diesem Falle sollen vorstehenden Personen alle Copulationen und Hochzeiten außerhalb Landes ernstlich, und bey unausbleiblicher, eines jedem Stande noch proportionirlicher Geld- oder Gefängnißstrafe verboten seyn.

14) Werden diejenigen, welche, weil ihre vorhabende Ehe in Gottes Wort namentlich verboten ist, oder mit den daselbst verbotenen in gleichem Grade der Verwandtschaft steht, die Dispensation zu derselben zu erhalten, sich nicht getrauen, sich außerhalb Landes copuliren lassen; so soll die Ehe als null und nichtig angesehen, von Unserm Consistorio auf Antrag des Commissarii fisci cassirt, und die Uebertreter bey Unserer Justizcanzley oder von denen, die sonst die Criminaljurisdiction hergebracht, demnächst zur gehörigen Bestrafung gezogen werden;

15) dafern Personen wider ihrer Aeltern, und, wenn dieselben nicht mehr am Leben, wider ihrer Großältern und Vormünder Willen, sich erdreisten, eine Ehe worin sie nicht consentiren wollen, außerhalb Landes zu vollziehen, soll, auf dieser ihr Verlangen, die Ehe von Unserm Consistorio gleichfalls cassirt und annullirt werden; es steht auch den Aeltern und Großältern frey, wenn sie die Annullation der Ehe nicht begehren, dimidiam legitimae, oder die Halbschied des Pflichttheils den ungehorsamen Kindern zu entziehen, und sind außerdem dergleichen Uebertreter Unserer Gesetze und Verordnungen mit 6wöchigem Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, vom weltlichen Richter zu bestrafen.

16) Sollte jemand, nachdem bereits vorhin eine Constitutionsmäßige Verlobung geschehen, eine anderweitige Verlobung vornehmen, und dieselbe zum Präjudiz der erstverlobten Person eigenmächtiger Weise außerhalb Landes vollziehen, so ist die Ehe auf Verlangen des, oder der erstverlobten ebenmäßig zu annulliren, und sind die Uebertreter eben so, wie im vorhergehenden §. enthalten ist, mit Gefängniß zu belegen.

17) Diejenigen Personen, deren Ehe in göttlicher heil. Schrift zwar nicht verboten ist, die aber doch, der Anverwandtschaft halber, erst hätten Dispensation suchen müssen, solches aber unterlassen und die Ehe außerhalb Landes vollziehen, sind mit dreywöchigem, auch dem Befinden nach, noch schärfern Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen; gleiche Strafe sollen auch diejenigen zu erwarten haben, welche die Copulation außerhalb Landes vornehmen, um den verweigerten Consens der Guthsherrn zu elubiren. Sollten aber etwa Umstände vorkommen, daß bey den in den Articulis 15. 16. u. 17. verordneten Gefängnißstrafen für die Contravenienten, wegen ihres Standes eine Geldbuße substituirt, und jene dahin verändert werden müßte, so behalten Wir dieserhalb die Verwandlung Unserm heimgelassenen Ministerio bevor.

18) Die Abkündigung verlobter Personen geschieht an beyden Orten, wo sie zu Hause gehören, es wäre denn, daß sie sich die letzten 10 Jahre an einem Orte beständig aufgehalten hätten, oder durch Ankaufung eines Eigenthums Mitglied einer andern Gemeine geworden wären, in welchem Falle die Proclamation daselbst, wo sie sich bemeldete Zeit aufgehalten haben, oder ordentlich ansäßig geworden, vorzunehmen ist.

19) Was aber die Copulation betrifft, so steht es den Hochzeitgebern allerdings frey, die Hochzeit an einem von den Oertern, wo entweder der Bräutigam, oder die Braut zu Hause ist, oder auch da, wo sie ihr Domicilium aufschlagen wollen, auszurichten; in welchem Kirchspiele aber die Hochzeit gehalten wird, dessen Predigern kömmt auch das Accidenz für die Copulation zu, und zwar ihnen allein, und soll kein anderer desfalls etwas zu fordern haben.

20) Da bisher die Verstattung der Copulation im Hause besonders hat gesucht werden müssen, niemals aber pflegt versagt zu werden, als soll künftig einem jeden frey stehen, im Hause sich copuliren zu lassen, dafür aber von Bemittelten zwey Mark Lübisch, von andern ein Mark Lübisch ad pias caussas erlegt, den Predigern gezahlt, und von diesen jährlich, neben den actibus ministerialibus an Unser Consistorium zu Stade eingesandt werden. Damit nun aber niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist diese Verordnung von den Canzeln jährlich, den ersten Sonntag nach Pfingsten, und den ersten Sonntag nach Michaelis zu verlesen, und an den gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen.

Stade den 18. May 1763. Ad mandatum etc.

901. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 21. May 1753, an die Licentcommissarien, wegen der neuen Licentordnung.

902. * Cammerausschreiben vom 26. May 1753, um Bericht wegen der mit Schulden behafteten Höfe.

903. Edict vom 7. Jun. 1753, wegen Bestrafung der Dieberey an dem Sollingschen Floßholtze.

Georg der Andere,

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir mißfällig vernommen, daß bey dem Floß-Holtze, welches vom Sollinger Walde auf der Ilme und Leine anhero geflösset wird, verschiedene Diebereyen vorgefallen.

Nachdem nun die Floß-Holtz-Dieberey bereits unterm 26. Jul. 1689. und 4. Jun. 1736. ernstlich und bey nahmhaffter Straffe verbotten ist, so wird der Inhalt solcher Edicten hiemit wiederholet und zugleich verordnet, daß diejenigen von Unsern Unterthanen, welche von ermeldtem Floß-Holtze auf der Ilme und Leine, entweder etwas auffangen und entwenden, oder nach geendigtem Floß-Werke das zu Grunde gegangene oder in den Büschen hangen gebliebene Holtz herausfischen, unbefugter weise als wohlgewonnenes Guth ansehen und verparthieren, mit der in erwehnten Edicten angedrohten Straffe, nemlich für jedes Klufft Holtzes einen Ohrtsthaler oder in Mangel der Geld-Mittel mit eintägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt, wenn aber der Excess gar zu groß, mit schwerer Leibes-Strafe beleget werden sollen.

Als auch dergleichen Floß-Holtz-Dieberey von benachbarten Unterthanen zu geschehen pfleget, so werden auswärtige Obrigkeiten geziemend ersuchet, denen zu dieser Holtz-Flöße verordneten Commissarien und Auffsehern auf deren Anzeige und Requisition darunter nachbarlich zu assistiren, damit solches verhütet und diejenigen, so diesem Verbott entgegen handlen, auf gleiche Art bestraffet werden mögen.

Es werden demnach Unsere Beamte, auch Gerichts-Herrn an denen Orten allwo dieses Floß-Holtz passiren wird, befehliget, ohne alles Nachsehen über diese Unsere Verordnung zu halten; und damit solche desto ehender zu jedermannes Wissenschaft gelange, soll dieses Edict alle Jahr um die Zeit, wann das Holtzflössen angehet, auf denen Dörfern an der Ilme und Leine denen Einwohnern auf denen Kirch-Höfen des Sonntages, nach geendigter Predigt, öffentlich vorgelesen, auch in denen Mühlen- und Wirtshäusern affigiret werden.

Hiernach hat sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten.

Gegeben, Hannover den 7. Jun. 1753. Ad Mandatum etc.

904. Cammerausschreiben vom 19. Junius 1753, wegen Einsendung der Ueberschußgelder bey den Aemtern, nebst den zweyjährigen Geldregistern von 1752.

Bezugnahme auf die Instruction vom 6. Jun. 1736, daß nach einem jeden Quartalschlusse vor Ablauf zweener Monate die Geldregisterextracte nebst dem Ueberschußgeldern ohnmangelhaft einzusenden.

Wenn solches nicht geschehen sollte, so soll für einen jeden nicht eingesandten Extract 5 Rthlr., und von jede 100 Rthlr., so zu spät geliefert, wöchentlich 6 mgr. Strafe erlegt werden, welche Strafe der Cämmerer bey der nächsten Geldablieferung ohne weitere Anfrage abzuziehen hat, weswegen von K. Cammer ihm die nöthige Bedeutung geschehen ist, daß er itzo und in Zukunft alle Quartale sich danach zu richten habe. Sollten aber ein oder andere Praestanda noch zurückstehen, welche zur Verfallzeit nicht zu exigiren gewesen, so ist ein pflichtmäßiger Bericht, sammt einer deutlichen Specification darüber einzuschicken, worauf dem Befinden nach, die nöthige Verfügung ergehen soll. Uebrigens dienet den Rechnungsführern zur Direction, daß die einzusendende ganzjährige Geldregister-Extracte eben so vollenkommen seyn müssen, als diejenige, welche bey Ablegung der Register hergegeben, und von dem Cammermeister vidimiret worden, wonach sich ein jeder seines Orts bey willkührlicher Strafe zu achten hat.

905. Erklärung der Bremischen Deichverordnung vom 29. Jun. 1743, d. d. Stade vom 29. Junius 1753.

In der unter dem 29. Jun. 1743 publicirten neuen Deichordnung wird Cap. XI. §. 6. zwar vergönnet, neue Lücken und Durchfuhren in den Deichen mit Vorwissen und Belieben der Deichbeamten zu machen. Wie aber solche Lücken der Deiche an sich besorglich, weil dadurch bey plötzlichen heftigen Sturmwinden und hohen Fluten leicht Gefahr und Unglück veranlasset werden kann; auch die Erfahrung gezeigt, daß dergleichen ohne Noth angelegt, und die Deichbeamte dazu die Bewilligung ohne erhebliche Ursachen gegeben haben, also wird das Angezogene aus der Deichordnung hiedurch dahin geändert, daß künftig keinem Deich-Interessenten, eine Lücke im Deiche anzulegen, und keinem Erbdeich-

richter oder Deichgräfen solches zu bewilligen erlaubt seyn, sondern, wenn dergleichen verlangt wird, davon an Königl. Regierung zu Stade umständlich berichtet, die Concession gesucht, und darauf Resolution erwartet werden soll.

906. * Verordnung vom 23. Julius 1753, wegen Lieferung der Elster-, Krähen- u. Sperlingsköpfe im Fürstenthum Lüneburg. (H. A. 1753. nro. 62.)

907. * Verordnung vom 4. August 1753, wegen Vollziehung der in den Licentgerichten erkannten Leibesstrafen.

908. Cammerausschreiben vom 10. August 1753, daß die Ablegung der Amtsregister nicht durch Bevollmächtigte geschehen solle.

Es ist festgesetzt, daß die sämmtlichen Rechnungsführer, die zu Ablegung der von ihnen zu justificirenden Register angesetzte Termine, jedesmal persönlich abwarten, wofern sie aber durch Krankheit, oder andere wichtige Ursachen daran behindert werden, unmittelbar bey Königl. Cammer, wie auch so früh um Dispensation davon anhalten sollen, daß man sie vor dem termino mit Verhaltungsmaaße versehen könne. Es soll auch künftighin keinem Rechnungsführer erlaubt seyn zu Ablegung seiner Register solche Personen, welche zu deren Revidirung in calculo bestellt sind, oder sonst in andere Wege bey deren Abnahme, oder bey Abfassung und Mundirung der Monitorum concurriren, zu bevollmächtigen. Imgleichen soll für Rechnungsablegungsmandatarios nichts weiter gut gethan werden.

909. * Declaration des Creditedicts vom 14. Jul. 1735, — vom 17. August 1753. (S. Verordn. 7. März 1818.)

910. Cammer-Instruction, vom 20. August 1753, was behuef Untersuchung des Ertrages von Zehnten zur Direction dienet.

Generaliter wird darauf Reflection zu nehmen seyn, daß die Zehnten nicht auf ein, sondern auf mehrere Jahre zu verpachten, imgleichen daß keine Erlassung zu verlangen, es werde dann zuvor Laesio ultra dimidium de toto Corpore erwiesen, darnechst muß wohl erforschet werden,

1. wie bey Conferirung der Vermessungs-Charten und Register der Grund- und Boden vom Acker-Lande beschaffen sey, ob das Erdreich von lautern Sande, oder mit Mohr-Erde, oder mit Leimen vermischet, ob in solchen der sogenannte Ortstein, und wie hoch nur gute Erde darüber befindlich, auch wie sonst das Land zum Korn-Bau im Ertrage zu rechnen.
2) Wie viel Morgen nach dem Augenschein, auch sonst vorsichtig anstellender genauer Erkundigung jährlich im Dreisch und unbesaamet liegen bleiben;

3. mit was für Art Korns die Länderey jährlich zum meisten bestellet werde,

4. wie viel Jahre nach der Düngung mit Stroh oder Plaggen-Mist, oder mit Hürden, Rocken, und andere Sorten Korns das Land gemeiniglich trage,

5. wie viel Morgen von jeder Art Korns jährlich bestellet werden.

6. Wie viel Stiege, Hocken, oder Schocke von Rocken, und andern Früchten, auf jeden in der Beschreibung benannten Morgen, oder Himten Einfalles

a. bey einer besten
b. = = mittelmäßigen } Erndte fallen.
und c. = = schlechten

auch was von den Belauf des dreifachen Ertrages nach den Divident per 3 jährlich bleibe.

7. Wie viel rein Korn von jeder Art aus solcher Stiege-Zahl Früchte vom Morgen oder Himten Einfall Braunschw. Maaße erfolgen.

8. Wie viel zum jährlichen Kaufgelde einer jeden Art getroschenen reinen Korns erstbesagtermaaße nach dem gewöhnlich:

höchsten
mittlern } Marckt-Preisen
und geringsten

in triplo und nach dem Divident des tripli von jeder Sorte, auch wie hoch solche Anzahl zum Kauf-Gelde zu rechnen.

9. Was von der auf jeden Morgen nach vorigen Puncten erforscheter und geerndteten Stiege-Zahl an Stroh, auf gleiche Art nach den Divident des Tripli, an Stiege- oder Schock-Zahl, auch wie solche Anzahl zum Kauf-Gelde zu rechnen.

10. Ob dem Zehent-Herrn der 10. 11. oder der wie vieleste Theil gebühre. Imgleichen ob und wie viel zum Zehenten genommen werde, wann auf jeden zehentbaren Stücke keine volle Stiege, Hocke oder Schock, sondern weniger darin gehörige Bunde gezählet werden.

11. Wann obiges alles vorhero gründlich erforschet und klar gemacht worden; So dann wird von dem Ertrage des aus einen würcklich besaamten Morgen, imgleichen des von gesamter mit jeder Art Frucht bestelleter Morgen-Zahl zu erwartenden reinen Korns und Strohes, in dem formirenden Anschlage der dem Zehnt-Herrn gebührende Antheil von einer jeden Art Korns- und Strohes zu Gelde in Einnahme anzusetzen und zu summiren seyn.

12. Iſt genau zu examiniren und klar zu machen, was gegen vorbeſagte Einnahme für Koſten abzurechnen, und zwar

a. an Fuhr-Lohn, dafern die Zehntpflichtige die Anfuhr zu verrichten nicht ſchuldig,

b. Zehntſamler-Lohn,

c. zu Austroſch- und Reinmachung des Korns,

d. für die Aufſicht,

e. an Scheuren- und Boden-Miethe,

f. zu Verfahrung des etwann in loco nicht zu debitirenden, ſondern anders wohin zu verkauffenden Korns,

g. und letzlich zu ſonſt nöthigen Ausgaben, wovon gleichfalls die Summe der Ausgabe zu ziehen.

13. Wann obigergeſtalt alle Geld-Einnahmen und Ausgaben accurat ſpecificiret, wie viel zum freyen Ueberſchuß bleibe.

14. Weilen präſupponiret wird, daß die oben benannte- in Einnahme kommende Kauf-Gelder für Korn und Stroh, zu denen- im Handel annehmlichen Münz-Sorten gelöſet werden, dahingegen die bey der Cammer ohnverruffene Geld-Sorten zum Locario auch Cammer-Fisci- und Amts-Gebühren zu entrichten, als muß gegen den- im vorigen §. benannten Ueberſchuß ſpecificiret werden, wie viel

a. für Einwechſeln des Pacht-Geldes an agio

b. an Cammer-Fisci- auch Amts-Gebühr davon billig

abzurechnen, und wie viel folglich nur zum freyen Locario zu entrichten ſey.

Hannover, den 20. Auguſt 1753.

611. * Desgleichen von ſelbigem Tage, die Unterſuchung der Amtshaushaltungspachtungen betr.

912. O. A. G. reſcript vom 22. Auguſt 1753, wodurch die Befolgung des Reſcripts vom 20. November 1748, in Erinnerung gebracht wird.

913. * Cammerausſchreiben vom 24. Auguſt 1753, um Bericht wegen Vermeſſung der Amtspertinenzien.

914. * Affixum d. d. Stade den 27. Auguſt 1753, die Viehpäſſe betr.

915. Cammerausschreiben vom 1. September 1753, wie es bey der Mast mit der Einfehmung gehalten werden solle.

Was wegen der für das gegenwärtige Jahr in denen Forstdistricten woselbst ein ergiebiger Mastsegen vorhanden, zu veranstaltenden Einfähmung, unterm heutigen Dato dem Ober-Forst- und Jägermeister von . . . . zur Resolution ertheilet, auch sonst daneben communiciret worden; solches habt ihr zu eurer Direction und Nachricht, abschriftlich hiebey zu empfangen.

Hannover den 1ten September 1753.

916. Cammerresolution von selbigem Tage, an den Ober-Forst- und Jägermeister über denselben Gegenstand.

Nachdemmahlen, so viel Königl. Churfürstl. Cammer benachrichtiget worden, für das gegenwärtige Jahr, ein ziemlicher Mast-Segen in verschiedenen Forsten vorhanden, auf dessen vortheilhafteste zu Gutemachung dermahlen gedacht werden muß; die bisherige Erfahrung aber ergeben, daß durch die sonst üblich gewesene Verpachtung der Mast in denen Herrschaftlichen Forsten an die Meistbietende, die Nutzung derselben theils geringer, als sie hätte ertragen können, theils ungewiß, auch sonst mit verschiedenen dem Herrschaftlichen Interesse nachtheiligen Unordnungen und Inconvenientien verknüpft gewesen;

So gehet Königl. Churfürstl. Cammer Intention dahin, daß nicht allein für gegenwärtiges Jahr, in denenjenigen Forst Districten, woselbst so viele Mastung vorhanden, daß es sich der Mühe und Kosten verlohnet, damit der Forst-Ordnung (Cap. V.) gemäß, eine ordentliche Einfähmung vorgenommen werde;

Sondern es wünschet dieselbe auch, daß darunter ein vorallemahl eine solche Einricht- und Anordnung reguliret werden möge, wornach in Regula die Beamte und Forst-Bediente, bey vorfallenden Mast-Zeiten, sich zu richten haben mögen.

So viel generaliter dieses betrift, lässet Königl. Chur-Fürstl. Cammer zu des Oberforst- und Jägermeisters beliebigen Erwägung, den Entwurf einiger Puncte in Abschrift hierneben gehen, worauf es ihrer Meynung nach, bey einer ordentlichen Einfähmung hauptsächlich ankömmt; Und will desselben gutachtliche Meynung darüber, zu einer demnächst zu concertirenden Haupt Verordnung, zu seiner Zeit gewärtigen.

Die Veranstaltung für das gegenwärtige Jahr aber anlangend, wolle ermeldeter Ober-Forst- und Jäger-Meister baldmöglichst die Verfügung machen, daß von denen Forstbedienten, nebst Zuziehung jeden Ortes-Beamten, sofort ein ohngefehrer Ueberschlag gemachet werde, wie viele Schweine in denen Forsten jeglichen Amtes fett gemachet auch wie viele Stück zu solcher angeschlagenen Zahl von denen Eingesessenen Unterthanen selbst zu erhalten stehen, damit in Zeiten dafür gesorget werden könne, die fehlende Anzahl aus andern Aemtern und Gegenden, worinnen weniger Mast vorhanden, herbeyzuschaffen.

Wornächst dann, nach darüber von denen Beamten und Forst-Bedienten gemeinschaftlich erstatteten Berichten, und wann das erforderliche zu der vorzunehmenden Einfähmung, an Ort und Enden, wo selbige statt hat, präpariret- auch hiernächst gegen Michaelis die eigentlich bleibende Mast nachgesehen ist, sowohl wegen Determinirung des Fähm-Geldes, als auch wegen der Accidentz-Schweine, und sonst das nöthige reguliret werden kann.

Der Ober-Forst- und Jäger-Meister wolle demnach zu obiger Ausrichtung, denen Forst-Bedienten die behufige Anweisung zu ertheilen belieben: Und Uns darauf zu forderſamster weiterer Verfügung, seine gutachtliche Meynung, an welchen Orten mit der Einfähmung nützlich zu verfahren- und wo hingegen die gewöhnliche Verhandlung beyzubehalten seye, anhero eröffnen.

Hannover, den 1. September 1753.

Copia
Resolutionis
für den Ober-Forst- und
Jäger-Meister.

917. Cammerausschreiben von demselben Tage, über denselben Gegenstand.

Es hat die Erfahrung ergeben, daß durch die bisher üblich gewesene Verpachtung der Mast in denen herrschaftl. Forsten an die Meistbietende, die Nutzung sothaner Mast theils geringer als sie hätte ertragen können, theils ungewiß, als auch sonst mit verschiedenen Unordnungen und Inconvenienzien verknüpfet gewesen, und gehet demnach Königl. Churfürstl. Cammer Intention dahin, die diesjährige Mast in dasigen Amts Forsten, in soferne selbige von dem Belange ist, daß es der darauf zu verwendenden Mühe und Kosten sich verlohnet, mittelst ordentlicher Einfähmung zu nutzen.

Wir communiciren euch zu dem Ende in nebengehender Anlage wie und auf was Art die Einfähmung zu beschaffen, und was dabey jedesmal in Acht zu nehmen ist.

Und werdet ihr nebst denen Forstbedienten, welchen der Ober Forst- und Jägermeister Graf von der Schulenburg, gleichmäßige Bedeutung thun wird, dieserhalb das Nöthige in Conformität obiger Vorschrift präpariren, die Einfähmung in dortiger Gegend und Nachbarschaft bekannt machen zu gehöriger Zeit euren Bericht davon erstatten, und sowohl wegen Determinirung des Fähmgeldes als auch wegen des statt der bisherigen Accidenz Schweine zu accordirenden Aequivalents pflichtmäßige Vorschläge thun.

Wornächst ihr dann wegen Verhandlung der außer den Fähmdistricten übrig bleibenden geringern Mastung, mit Verhaltung versehen werden sollet.

Hannover den 1. September 1753.

Anlage.

1.

Daß man in Zeiten, und zwar mit Anfang des Monats Sept. einen ohngefähren Ueberschlag mache, wie viele Schweine in jedem Amte und in jedem Revier fett gemacht werden können

2.

Einen Ueberschlag mache, wie viel Schweine, in jedem Amt selbst zur Einfähmung zu erhalten seyn werden, und da die erforderliche Anzahl in solchem Amte nicht vorhanden, müste

3.

Fleiß angewendet werden, die fehlende Anzahl aus anderen Aemtern und Gegenden, worinnen weniger Mast vorhanden, anzuschaffen, dabey aber nöthig zu achten, daß

4.

Die Beamte und Ober-Förstere mit einander Communication pflegten, damit so viel möglich die Unterthanen in jedem Amte, worin Mast ist, ihre Schweine darin treiben können und müssen.

5.

Kurz vor Michaelis würde nachzusehen seyn, ob die Mast auch noch also beschaffen, daß das anfänglich in Anschlag gebrachte Quantum eingetrieben und fett gemacht werden könne, dabey reflectiret werden müste, daß

6.

In Eichel-Mast die Schweine 8 Wochen, und in Buch-Mast 10 Wochen, vollen Fraß haben können.

7.

Wann die erforderliche Anzahl Schweine zu erhalten stehet, würde keine Vermittelung statt haben, da aber solche nicht völlig anzuschaffen, würden 2 kleine Schweine vor ein grosses, oder nach Beschaffenheit 3 vor 2 Stück angenommen werden müssen.

8.

Daß das Mastgeld nach Wochenzahl reguliret werde, mögte am Dienlichsten seyn, allermaaßen dann und wann Umstände vorkommen, welche verhindern, daß die Schweine nicht die gehörige Zeit in der Mast gehen können, welches sodann allerhand Beschwerden verursachet.

9.

Das anzusetzende wöchentliche Mastgeld müßte darnach eingerichtet, und jedesmahl darüber unter Beamten und Forstbedienten Communication gepflogen werden, ob das Korn theuer oder wohlfeil, imgleichen ob die Mast aus Eichen oder Büchen bestehet; bey theuren Korn Preiß würde sich niemand weigern, in Eichelmast 12 mgl. und in Buchmast 9 mgl.

wöchentlich zu geben, bey mittelmäßigen Preisen aber werden gemeiniglich von erſterer 9 mgl. und von letzterer 6 mgl. wöchentlich entrichtet.

10.

Außer dem werden bey Einbrennung der Schweine von jedem Stück 4 ßl. oder 5 mgl. entrichtet, dagegen aber billig ſeyn würde, daß

11.

Das Hirtenlohn und die Koſten zum Siegel von denen Aemtern geſtanden würden.

12.

Alle einzufähmenden Schweine müſſen mit beſondern dazu verfertigten und in jedem Amte unterſchiedenen Eiſen tüchtig gebrannt werden, damit nachgeſehen werden könne, ob ſich fremde Schweine darunter befinden.

13.

Wann die Maſtſchweine vorgemeldete Zeit in der Maſt geweſen, und ſolche nicht alle conſumiret, kann man noch Schweine auf die Nach-Maſt einnehmen und nach deren Beſchaffenheit auf Wochen ein proportionirtes Maſtgeld accordiren, vornehmlich aber dahin ſehen, daß

14.

Solche Oerter, woſelbſt Aufſchlag erfolgen muß, von der Nachmaſt verſchonet bleiben, auch daß nach dem 1ten Mart. keine Schweine weiter in die Forſten getrieben werden.

15.

Die Einbrennung in die Nachmaſt würde gleichfalls geſchehen müſſen, jedoch würde nur die Hälfte Brenn- und Schreibgeld zu entrichten ſeyn.

16.

Bey Einbrennung derer Schweine muß nebſt denen Forſtbedienten ein Beamter zugegen ſeyn, und jeder ein ordentlich Regiſter führen, auch die Nahmen dererjenigen beyfügen, welchem die Schweine gehören.

17.

Da ſich zuträget, daß Schweine in der Maſt crepiren, muß der Hirte ſolches jedesmahl ſogleich anzeigen, und das crepirete Schwein nicht ehender ab-Seiten bringen, bis ſolches von dem Förſter und Amts Unterbedienten beſichtiget, und nach ſeinen Marken notiret iſt, welche ſodann in dem Maſt-Regiſter abzuſetzen.

18.

Würde denen Forſtbedienten vor die ihnen gebührende Accidenz-Schweine ein jährliches Aequivalent gereichet werden, dagegen ſie die Schweine welche ſie eintreiben, gleich andern bezahlen müſſen. Man ſtellet anheim, ob nicht ſolches in Anſehung derer Schweine, welche

Beamte, Amts Unterbediente oder andere, frey zu haben, prätendiren, oder hergebracht, auf gleichen Fuß zu reguliren wäre, allermaaßen sonst allerhand bedenkliche Umstände sich äussern können.

19.

In Hölzungen, worinnen Intereſſenten mit gewiſſer Anzahl Schweine berechtiget, müſte darauf bey dem Ueberſchlage des Ertrages reflectiret und nebſt den Ihrigen ſo viel als die Maſt ertragen kann, Amtswegen eingefähmet werden.

20.

Wann nur einzelne Streubäume, oder nur weniger Maſt vorhanden, worin keine Einfähmung ſtatt hat, oder kein Hirte gehalten werden kann, würde man ſuchen müſſen, ſolches nach dem wahren Werth jedesmahl auszubringen.

918. Regierungsausſchreiben d. d. Stade den 3. Sept. 1753, die Aufhebung des Landfiscalats betr.

Als dem Publico daran gelegen iſt, daß die Polizey und Verordnungen auf dem Lande gehörig beobachtet, und die Contraventiones beſtraft werden, ſo bisher vielfällig aus der Urſache unterblieben, weil es unmöglich, daß der Landfiscal (deſſen Amt iſt, darauf zu achten, und die Vergehungen zur Beſtrafung anzuzeigen) allezeit an allen Orten ſeyn, und ſeine Obliegenheit wahrnehmen könne. So iſt reſolvirt, vors erſte auf einige Jahre zum Verſuch einer beſſern und genauern Befolgung der Verordnungen das Landfiscalat abzuſchaffen, ſolche Verrichtungen den Bauermeiſtern der Dorfſchaften auch Voigten und Geſchwornen aufzugeben, und ihnen dafür den vierten Theil der Strafe, ſo dem Landfiscal zugekommen, durante officio genießen zu laſſen. Ueber dieſes wird, Namens Sr. K. M. allen Beamten und Obrigkeiten auf dem Lande in den Herzogthümern Bremen und Verden anbefohlen, in jeglichem Amte oder Gerichte, längſtens gegen inſtehenden Michaelis, einen, oder nach Beſchaffenheit der Weitläuftigkeit des Diſtricts zwey zu beſtellen, und darauf zu beeidigen, daß ſie mit allem Fleiße auf die Beobachtung der Polizey und Verordnungen Acht haben, die Contravenienten zur Beſtrafung und Annotirung in die Bruchregiſter dem Amte und Gerichte anzeigen, zu dieſem Ende ſelbige mit einer Inſtruction zu verſehen, was für Verordnungen ſie zu beobachten, und wie ſie ſich desfalls zu verhalten haben, und ihnen oberwähnten Theil der Strafgelder, auch Freyheit von den Perſonaloneribus, nämlich Gefangenwachen, Kriegerfuhren, Jagddienſten und andern officiis publicis, wenn ſie ihrer Obliegenheit ein Genüge thun, richtig zukommen zu laſſen, im Gegentheile aber, wenn ſie deren aus Nachläſſigkeit, oder aus Nebenabſichten ermangeln, ſie ſelbſt mit einer den Umſtänden nach, billigen Strafe zu belegen. Welchergeſtalt ſolche Beſtellung, Beeidigung und Inſtruction bewerkſtelligt worden, iſt hieſiger K. Regierung zu berichten.

919. Gräfenresolution vom 4. September 1753, daß kein Handwerker von Verfertigung des Meiſterſtücks frey ſeyn ſoll.

920. * Verordnung vom 12. September 1753, wegen des Tabacksgelds im Fürſtenth. Lüneburg.

921. Verordnung vom 14ten Septemb. 1753, daß die zu ordinairen Poſten beſtimmten Pferde und Knechte, ohne deren Verſäumniß, nicht zu Extrapoſten gebraucht werden ſollen.

(Gilt in allen Provinzen.)

Da es wohl zu geſchehen pflegt, daß die zu richtiger Fortbringung der ordinairen Poſten nöthigen und beſtimmten Pferde Behuf vorfallender Extrapoſten vergriffen, und alsdann jene mit andern ſchlechtern Pferden, auch unerfahrenen Knechten verſehen, und dadurch in ihren Lauf zur vorgeſchriebenen Eintreffung behindert und zurückgehalten, auch gewiſſermaaßen in Gefahr geſetzet werden; ſolches aber um deſtoweniger zu geſtatten, als die Pferde und Poſtillons zu den ordinairen Poſten beſtändig und vorzüglich im herrſchaftlichen Lohn und Verding ſtehen, ſo wird hierdurch verordnet und befohlen, daß hinführo die zu den ordinairen Poſten zu gebrauchenden Pferde und Poſtillons nicht anders, als ſoviel es ohne deren Nachtheil und Verſäumniß in der Zwiſchenzeit thunlich, mit zu den Extrapoſten genommen, oder die dagegen handelnden Poſtbedienten dafür nicht allein verantwortlich ſeyn, ſondern auch willkührlich beſtraft werden ſollen, wobey es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß auch zu den Extrapoſten gute und dienſttüchtige Pferde, worüber mit Fug nicht zu klagen, gehalten und beſchafft werden müſſen.

Hannover den 14ten Sept. 1753.

922. * Gräfenbefehl d. d. Stade von ſelbigem Tage, wegen der Viehſeuche.

923. * Regierungsausſchreiben d. d. Stade vom 17. Septemb. 1753, die mit Arreſt belegten Gefälle der Stadt Bremen im Herzogthum Verden betr.

(H. A. 1763. St. 78.)

924. * Verordnung d. d. Stade den 21. September 1753, wie es mit den Schiffen, die aus der Levante von inficirten Oertern kommen, gehalten werden ſoll.

925. Cammerausschreiben vom 1. October 1753, die Verafterpachtung der herrschaftl. Pertinenzien betr.

Es ist zwar vorhin bereits von jeher bey K. Cammer Principii gewesen, auch darüber gehalten wollen, wie dann solches nicht weniger in den Haupt- und Haushaltscontracten ausdrücklich mit bedungen ist, daß keinem Pächter herrschaftlicher Pertinenzien, ohne Vorwissen und Genehmigung K. Cammer erlaubt seyn solle, die innehabenden Pachtstücke so wenig im Ganzen als stückweise hinwiederum an andere zu verafterpachten; immaßen darob außer allerley unbilliger Uebersetzung, auch übertriebener Nutzung und Verderbnisse derer Pachtpertinenzien noch sonst mehrere, dem herrschaftlichen Interesse nachtheilige Unordnungen entstehen. Dergleichen Verafterpachtungen auch ein sicheres Kennzeichen sind, das die wiederausgethanen Pachtstücke, entweder zu Führung des Haushalts, oder sonst der Absicht, wozu sie dem Pächter eingethan, nicht nöthig seyen, und überdem ein billig-mehreres, als bey der ersteren Pachtung bedungen worden, dafür entrichtet werden könne.

Nachdemmalen jedoch von Zeit zu Zeit bemerkt worden, wie darunter nicht überall der Intention K. Cammer nachgelebt, vielmehr hin und wieder vieles, theils von den Haushalt führenden Beamten selbst, theils von andern Pächtern herrschaftlicher Vorwerke, Zehnten und sonstiger Parcelen, entweder aus Unwissenheit, oder Zweifel, ob die Intention darunter sich auf alle Pachtungen erstrecke, ohne Erlaubniß und Vorbewußt K. Cammer, wiederum verafterpachtet worden, und es dann daher der Nothdurft erachtet ist, hierunter ein für allemal, zu jedermanns Nachachtung gewisse Ordnung einzuführen und festzustellen,

Als verordnen und befehlen Namens Sr. K. M. und Churf. Durchl. nachdrück- und ernstlich:

daß hinführo kein Inhaber herrschaftlicher Pachtungen und Pertinenzien, wer der auch seyn, und worin die Pachtstücke bestehen mögen, sich unternehmen solle, davon das Mindeste, es geschehe um ein höheres oder dasselbe Locarium, an jemand andern wiederum in Pacht zu überlassen, es sey denn, daß er dazu aus bewegenden Ursachen, besondere Erlaubniß von K. Cammer ausgebracht habe; gestalten derjenige, welcher dagegen gehandelt zu haben, überführt werden wird, nicht allein sofort dadurch der Pacht des wiederausgethanen Stücks, nebst der darauf von der Zeit der geschehenen Verafterpachtung genommenen Ueberpacht verlustig seyn, und selbige zur freyen Disposition K. Cammer zurückfallen, sondern auch, wenn der Afterverpächter ein herrschaftlicher Bedienter, derselbe auch noch überdem, dem Befinden nach, willkührlich gestraft werden soll. Ihr habt euch demnach nicht allein für euch darnach zu achten, und ein jeder für sich nach euren beschwornen Pflichten sorgfältig darauf zu sehen, daß obige Verordnung auf das genaueste befolgt und von den etwaigen Contraventionsfällen sofort an K. Cammer behufige Anzeige gethan werden möge; sondern auch den Inhalt dieser Verordnung überall in dem euch anvertraueten Amte bekannt zu machen; weniger nicht, von jetzt an, bey den darin vorfallenden Verpachtungen, den dazu sich angebenden Pächtern, solches, als eine unabzuändernde Bedin-

gung, worauf die Pachthandlung zu beschließen, kund zu thun, auch selbige in den über dergleichen Verpachtungen abzuhaltenden Protocollo jedesmal ausdrücklich mit einzurücken.

Damit auch K. Cammer von dem bisherigen Verhalt desto näher belehrt und für sich im Stande seyn möge, darüber in der Folge ein genaueres Auge zu halten, so habt ihr binnen den nächsten 4 Wochen, nach Empfang dieses, ein vollständiges Verzeichniß zu K. Cammer zu schicken, und darin, nach vorgängiger Untersuchung, auf Eure Pflichten anzuzeigen:

1. Was für Stücke von den herrschaftlichen Haushalts- oder andern Pertinenzien, und durch wen, verafterpachtet worden?
2. Wann solche Verafterpachtung ihren Anfang genommen, und wie lange selbige noch dauere?
3. Wieviel der Afterpächter mehreres an baarem Gelde, oder an Früchten, gegen das eigentliche locarium entrichte?
4. Was für Umstände und Ursachen vorhanden, warum der erstere Pächter das Pachtstück an einen andern übertragen?

926. Gemeiner Bescheid des Hofgerichts zu Stade vom 1. October 1753, daß die Procuratoren ihr Amt nicht verweigern sollen.

Demnach man eine Zeit her mißfällig vernommen, daß einige der bey hiesigen Gerichten bestellten Anwälde diejenigen Partheyen, welche wider einen andern Procuratorem oder Advocatum eine Klage einzuführen, oder eine wider denselben habende Beschwerde gerichtlich anzuzeigen gewillet gewesen, abgewiesen und der Procuratur in solchen Fällen sich entzogen; dieses aber um so weniger fernerhin zu gestatten ist, als die klare Disposition der Hofgerichtsordnung P. I. tit. 9. §. 18., alle Procuratores dazu anweiset, daß sie ihr Amt und Pflicht allen, ohne Unterschied der Person, zu leisten schuldig seyn, und sie sich derselben, ohne wichtige Ursachen nicht entziehen sollen, die ihnen erlaubte Advocatur und Anwaldschaft auch keinem zur unerlaubten Schutzwehr gegen die rechtmäßige An- und Zusprüche anderer Partheyen dienen muß; so wird hiemit allen und jeden, bey den hiesigen Gerichten angenommenen Advocaten und Anwälden alles Ernstes anbefohlen, daß sie keiner bey ihnen sich angebenden Parthey, die über einen andern Advocatum oder Procuratorem sich zu beschweren, oder eine ordentliche Klage wider ihn einzuführen gemeint ist, advocando vel procurando zu dienen, sich weigern, sondern ihr Officium jedermann, der es erfordert, dabey auch keine offenbar ungegründete Sachen vorzubringen hat, leisten und darunter durchaus keinen Unterschied machen, am wenigsten aber darauf sehen sollen, ob die Beschwerde wider einen andern Advocatum oder Anwald gerichtet ist. Gestalten wenn über eine solche ungebührliche Verweigerung ihres Amts fernerhin geklagt werden, und derjenige, so deren beschuldigt wird, keine rechtmäßige Ursache anzuführen

haben sollte, derselbe unfehlbar zu gewärtigen hat, daß er dem Befinden nach von der Praxi und Procuratur suspendirt oder removirt werde.

927. Cammerausschreiben vom 2. October 1753, wie bey den Licitationen auf herrschaftliche Pachtungen zu verfahren.

Ob wohl die Intention und Vorschrifft Königl. Chur-Fürstl. Cammer, welchergestalt es mit denen bey den Aemtern vorfallenden, und auf ertheilete Genehmigung anzustellenden Licitationen Herrschafftlicher Pachtungen, von Zehnten, Ländereyen, Wiesen und Weyden, Schäffereyen, Mühlen, Zöllen, Fischereyen und dergleichen Pertinentzien, auch abgesonderten Vorwercken, zu halten, und solchergestalt zu verfahren seye, daß darunter überall der intendirte Effect erhalten werden möge, überhaupt zur Gnüge bekannt, auch bey vorkommenden Gelegenheiten öffters deutlich zu erkennen gegeben ist.

So hat es dennoch die Erfahrung verschiedener Vorfälle bis daher ergeben, daß selbige nicht in allem gebührend befolget, vielmehr dabey öffters allerley Mißbrauch und Unordnung, zu merklichem Nachtheile des Herrschafftlichen Interesse, eingeschlichen seye: welchem eins vor alles für das künfftige vorzubauen, folgendes zur beständigen und unverbrüchlichen Nachachtung, damit verordnet und fest gestellet wird:

1. Ist wenigstens ein halbes Jahr vor Ablauf der Pacht-Zeit eines solchen Stückes, von euch samt und sonders pflichtmäßig zu überlegen, und falls nicht darüber aus Königl. Cammer unmittelbare Verordnung eingehet, gutachtlicher Bericht darüber zu erstatten, ob nach Ermäßigung der Zeit und Umstände, sowol der Pachtung selbst, als deren Inhabere: zu billigmäßiger und zuversichtlicher Verbesserung des Herrschafftlichen Interesse, anzurahten, selbige zu einem öffentlichen Aufboht zu bringen, oder aber es besser, solche dem bisherigem Pächter ferner zu überlassen: Und daferne ihr deshalb nicht einerley Meynung seyn soltet, hat ein jeder einen besondern Bericht cum rationibus abzustatten.

2. Wann eine Licitation für nützlich befunden wird, ist sofort, nach darüber erfolgeter Genehmigung Königl. Cammer, selbige nebst dem dazu anberahmten Termino, überall, nicht allein in dem Amte, worinnen das Pertinentz belegen, sondern auch dem Befinden nach in anderen Aemtern, mittelst einer ausführlichen Anzeige, auch allenfalls, wenn die Pachtung von belange und wichtig, in denen öffentlichen Blättern, unter Anführung der etwann besonders dabey vorkommenden Bedingungen, bekannt zu machen.

3. Gegen Herannahung des Licitations-Termini und in demselben selbst, ist von denen Amts-Unter-Bedienten mit Fleiß darauf zu achten, ob auch, entweder auf Anstifften der vorigen Pächter, oder anderen, aus interessirten Absichten, und um die Aufbietung zu hindern, unter den Licitanten Colludiones, oder Concussiones veranlasset werden; Welchenfalls dagegen von Amtswegen, um den Effect solcher

unerlaubter Bemühungen zu hindern, das nöhtige vorzukehren seyn wird. Daferne aber

4. solche nicht zu entdecken- oder zu hintertreiben gewesen, und daher entweder keine billige Verbesserung des Pacht-Quanti erhalten, oder dasselbe gar zurück gefallen, und um einen merklich geringern Boht erstanden werden wollen;

So ist mit Aufhebung desselben Termini, nach darüber erstattetem Berichte bald thunlich zu einer anderweitigen Licitation zu schreiten, und solchemnach für die vortheilhafteste Unterbringung der Pacht zu sorgen; Auch allenfalls, und wenn die Intention dadurch noch nicht erreichet werden solte, samt Gutachten zu berichten und anzufragen.

5. Ist das zu verlicitirende Pacht-Stück, jederzeit um ein proportionirliches Quantum, sofort anfangs einzusetzen, nicht aber ein gar zu geringer Ausboht zu hazardiren.

6. Keinem von denen Amts-Bedienten in loco soll gestattet seyn, auf das zu verlicitirende Pacht-Stück mit zu biethen, noch auch dasselbe durch andere für sich zu erstehen; Es wäre dann, daß sie dazu aus besonderen Ursachen von Königl. Cammer ausdrückliche Erlaubniß erhalten. Daferne aber

7. ein Beamter nach seinen geleisteten Pflichten bemercken solte, daß durch etwaige vorläuffige Verabredung zwischen denen Unterthanen oder auch sonst unzuläßiger Weise der Wehrt des- in Pacht gestelleten Stückes, durch die Licitation nicht heraus kommen wolle, und er dafür ein mehreres geben zu können vermeinet, hat er solches in seinem Berichte nebst Benennung des Quanti anzuzeigen, und Resolution zu erwarten.

8. Der Zuschlag bey Licitationen, ist, wie es vorher denen Licitanten bekannt zu machen, nicht weiter als bis zur Ratification Königl. Cammer zu thun; Und des Endes sogleich nach geschlossener Licitation, ein ausführliches protocollum nebst dem Bericht einzusenden.

9. Sind die Berichte von den Zehnt- und anderen dergleichen auf eine gewisse Nuzzungs-Zeit ankommenden Pachtungen, welche per licitationem verlassen worden, binnen dem letzteren Pacht-Jahre und so frühzeitig einzuschicken, damit im Falle Königl. Cammer den Erfolg der Licitation nicht genehmigen würde, zu einer anderweitigen Ausbringung des Pacht-Stückes, noch in Zeiten geschritten werden könne.

Königl. Chur-Fürstl. Cammer versiehet sich demnach zuverläßig dazu, ihr werdet alles obige mit gebührender Achtsamkeit, ohne Mangel zu bewerckstelligen geflissen seyn:

Gleichwie dann Ihrer Seits über dessen genaue Befolgung mit Nachdruck gehalten und die Contravenienz darunter, ohne Nachsicht geahndet werden wird. Wir

Hannover, den 1. Octobr. 1753.

928. Verordnung vom 2. October 1753, wodurch die vom 11. Jul. 1737, in Betreff der Einführung des fremden Getränks in die Residenzstadt Hannover, erneuert wird.

929. Cammerausschreiben vom 3. October 1753, über das Bau- und Reparaturwesen bey den Aemtern.

Euch sind zwar nach Vorschrifft der Amts-Ordnung, und anderer von Zeit zu Zeit erlassenen Regulative, die Principia bekannt, wornach Königl. Chur-Fürstl. Cammer das Bau- und Reparations-Wesen bey denen Aemtern wahrgenommen wissen will; Und daß vornemlich von denen Beamten nichts, was über den Betrag von Drey Thlr. hinausgehet, eigenmächtiger Weise verwendet, und in denen Registern ausgablich berechnet werden soll, welches nicht mit Königl. Cammer Bewilligung und Ratification beleget werden kann.

Nachdemmahlen jedoch darunter die Ordnung nicht überall und zu jeder Zeit solchergestalt genau beobachtet worden, daß nicht davon öfftere Abweichungen zu Unserem Mißfallen zum Vorschein gekommen wären; So ist in Königl. Cammer beliebet worden, darunter folgendes noch ferner zu beständiger Beobachtung zu verordnen, und festzustellen:

1. Ist überhaupt Königl. Cammer nichts zum Bau oder einer Reparation in Vorschlag zu bringen, welches nicht von unumgänglicher Nothwendigkeit und solchergestalt beschaffen, daß ohne selbigem der Haushalt nicht geführet, und die Conservation der Herrschafftlichen Gebäude erhalten werden könne. Daher dann

2. Alles dasjenige, was entweder zu einer entbehrlichen Bequemlichkeit, ohnnöthigen Zierde, oder auch nur zum blossen Vergnügen herrschafftlicher und Amts-Gebäude gehöret, überall nicht mit in Anschlag zu bringen ist; Und daferne sich dergleichen bey Nachsicht derer Rechnungen, oder hiernächst bey gelegentlicher Besichtigung derer Amts-Gebäude finden würde, sollen die darauf verwandte Kosten, nicht allein demjenigen, der selbige veranlasset, zur Last gelassen, sondern der Verfasser des Anschlages, davon noch überdem zur Verantwortung gezogen werden.

3. Soll bey gelegentlicher Gegenwart eines Land-Baumeisters, eine Haupt-Revision derer sämmtlichen bey dem Amte sich befindenden Herrschafftlichen Gebäude, und daran sich äußernder Mängel vorgenommen, davon auf Eins ein generaler genauer Anschlag gefertiget, und zu Königl. Cammer Verfügung eingeschicket werden, damit so wol in Zeiten, und zu Verhütung weiters einreissenden Schadens, zu dem nöthig befindenden die behuefige Veranstaltung gemachet, die öfteren Anfragen- und einzelne geringe Bewilligungen verkürzet, anbey aber auch verhüket werden möge, daß durch vielmahliges hin- und wieder Reisen derer Land-Baumeistere keine Vermehrung der Kosten und Belästigung der Unterthanen mit Dienst-Fuhren entstehen möge.

Bey welcher Gelegenheit dann von denen Land-Baumeistern, nicht allein nachzusehen ist: ob die Herrschaftliche Gebäude, von denen Beamten und übrigen Bewohnern, im Tach und Fach auch sonst in guten Stande erhalten werden, als auch insonderheit, ob dasjenige, was unter ihrer Aufsicht und Direction daran gebauet und repariret worden, tüchtig und mit Bestande angeleget seye.

4. Die geringeren Reparationes, in denen von den Beamten- besonders auch als Pächtern innehabenden Gebäuden, welche nicht von einem äußerlichen Verfalle, oder der Gewalt der Witterung herrühren, sondern durch die innere Nutzung und den Betrieb des Haushaltes verursachet werden, und nur allein dahin abziehlen, daß die Gebäude in baulichem und brauchbarem Stande erhalten werden, haben die Beamte und Pächtere, wie sie dazu in ihren Pacht-Contracten angewiesen werden, für sich zu stehen, und davon Königl. Cammer nichts in Rechnung zu bringen. Dafern jedoch darüber ein Zweifel entstünde, ist desfals zuforderst Königl. Cammer Verfüg- und Bewilligung einzuholen. Wann auch

5. zu Zeiten wahrgenommen worden, daß von denen Beamten verschiedene Kleinigkeiten, welche zusammen genommen öffters einen nahmhafften Geld-Betrag ausmachen, sub spe rati vorgerichtet, besonders aber in denen Amts-Gärten allerley Jucunda veranstaltet werden, wodurch dem Haushalte kein wahrer Nutze, sondern nur eine kostbare Unterhaltung zuwächset; So wird damit ein vor allemahl declariret, daß davon Königl. Chur-Fürstl. Cammer keine Vergüt- und Erstattung übernehmen werde, sondern der Beamte oder Pächter, welcher dergleichen unternommenfals er darüber mit seinem Nachfolger sich nicht vereinigen- noch das angelegte ohne Nachtheil und Verderbniß des Herrschafftlichen Grund und Bodens weggenommen werden könte, dasselbe ohnentgeldlich zu lassen schuldig seyn solle.

6. Wann ein Haupt-Bau oder wichtige Reparation bevorstehet, ist davon, fals damit so lange Anstand genommen werden mag, bey dem jährig abhaltenden Land-Gerichte, von denen Beamten umständliche Anzeige zu thun; Und darauf aus Königl. Cammer weitere Verfügung zu erwarten.

7. Bey denen hiernächst darüber, entweder von den Beamten, oder einem derer Land-Baumeistern zu fertigenden Anschlägen, ist die genaueste Ueberlegung anzuwenden, damit selbige vollständig, accurat, und so viel es der Bau gestattet, mit möglichster menage, jedoch nicht wie es zeithero hin und wieder wahrgenommen ist, mit Auslassung wesentlicher Stücke, mangelhafft eingerichtet- mithin dadurch die sonst erfolgende öftere Rectificationes und Nachbewilligungen vermieden werden mögen. Gestalten dann

8). widrigenfals, und daferne sich ergäbe, daß auf solche Stücke, welche nicht ohne die äußerste Unwissenheit und Fahrläßigkeit übersehen werden können, in dem Anschlage

nicht reflectiret= noch deren Nachbewilligung sofort nachgesuchet seyn solte, die daher über den Anschlag gehende Kosten, dem Verfertiger desselben zur Last bleiben sollen.

9. Bey denen ordinairen Bauen, wovon jedoch Mühlen= Brücken= und Wasser=Baue ausgenommen sind, und welche nicht wenigstens auf eine Kosten=Verwendung über 500 Thlr. hinausgehen, oder eine besondere Werks=Vorsicht erfordern, ist weder von denen Beamten noch den Land=Baumeistern, auf die Anstellung eines besonderen Aufsehers oder Conducteurs anzutragen, sondern die Direction und Wahrnehmung der Arbeit, von den Beamten selbst, durch die dazu anzuweisende Amts=Unter=Bediente, zu besorgen. Welche solches

10. allerdings nach ihrer Dienst=Pflicht ohnentgeldlich zu besorgen= nicht aber, wie an einigen Orten hergebracht werden wollen, dafür einen Theil, der abfallenden Materialien, sich anzumaßen haben; Als welche sämtlich

11. nebst denen Ueberbleibseln des alten Baues, allenfalls durch Licitation zu versilbern sind.

12. Die denen Land=Baumeistern und Conducteurs, wegen der Bau=Angelegenheiten zu reichende Diäten und Reise=Kosten, sind nach einem zu Königl. Cammer Ratification einzusendenden Verzeichnisse, besonders= nicht aber unter denen Bau=Kosten selbst mit, zu berechnen. Wobey jedoch,

13. überhaupt von Amtswegen mit dahin zu sehen, gestalten auch die Ober= und Land=Baumeistere, von selbst sich dessen pflichtmäßig erinnern werden, daß durch unnöhtige Reisen und Auffenthalt dergleichen Kosten nicht ohne Noht gehäufet werden mögen.

14. Schließlich sind die über die vollenführete Baue und Reparationes zu führende Berechnungen, mit gebührender accurateſſe einzurichten, und sofort nach dem Schlusse und vollendetem Baue, mit allen zubehörigen Belägen, zu Königl. Cammer Ratification einzusenden; Auch ist künftighin deren Richtigkeit, jedesmahl von dem anderen Beamten, welcher nicht Rechnungsführer dabey gewesen, nach vorgängiger Nachsicht, auf seine Pflichten mit zu attestiren.

Ihr habet euch solchemnach obiges alles, zu genauer Vorschrifft und Nachachtung dienen zu lassen. Und Wir

Hannover den 2. Octobr. 1753.

930. Cammerausschreiben vom 4. October 1753, über die Remiſſionen.

Es ist seit einiger Zeit in Königl. und Churfürstl. Cammer bemerket worden, welchergestalt aller so ofte erlassenen Erinnerungen und Vorschriften ohnerachtet, die von ein= und

anderen Aemtern eingehende Remissions-Berichte und Vorschläge, nicht mit der Accuratesse und Zuverläßigkeit sich eingerichtet befinden, wie solches sowohl die Amts-Ordnung, vermöge Constitutionis vom 18. May 1683, und ausser anderen Verordnungen, das General-Ausschreiben von Anno 1746 enthält, als auch bey vorkommenden Fällen auf das deutlichste vorgeschrieben ist; vielmehr öfters aus unzulänglichen- oder auch nicht genugsam untersuchten Ursachen- uns solche Censiten zur Remission angegeben worden, welche entweder derselben gar nicht- oder auf die vorgeschlagene Zeit und Maaße bedürfen, noch auch ihres schlechten Haußhaltes wegen derselben mit Nutzen fähig sind;

Wann Wir nun solcher Inattention auf das Herrschaftliche Interesse, wodurch selbiges öfters verkürzet- und der Unterthan zu Zeiten nur verwöhnet wird, nicht länger nachzusehen gemeinet seyn; So wird zu künftiger genauer Beobachtung der Amts-Pflichten, bey Untersuch- und Einbringung der jährlichen Remissions-Vorschläge, folgendes noch einst nachdrücklich verordnet.

So viel Istlich die Principia und Beweg-Ursachen, wornach und in welchen Fällen Remissiones zu ertheilen, betrifft; Ist 1) von Amtswegen mit allem Fleiße und gebührenden Ernste dahin zu sorgen, daß die sämmtliche Gefälle der Unterthanen, in den verordneten Register-Terminen jedesmal ohne Mangel abgetragen werden; Als woran- dieselbe durch die Amts-Unterbediente in Zeiten und vorher zu dringen, mithin so viel immer möglich, überall keine Restanten zu gestatten sind: Gestalten dann, wenn dergleichen sich hervorgeben sollten, welche aus Mangel gehöriger accuratesse und promtitude, oder aus unzeitiger Nachsicht, ohne daß es gehörig und in Zeiten angezeiget worden, in Nachstand geblieben, nach dem Schluße des Register-Jahres, selbige dem Rechnungsführenden Beamten ohnabbittlich zur Last gelassen werden sollen.

2) Wann sich bey Eintreibung solcher Gefälle, oder sonst bey Erkundigung des Zustandes der Höfe, als worauf das neuere Ausschreiben von dem heutigen dato ausführliche Anweisung enthält, bey einem oder anderen der Censiten, sich solche Ursachen finden solten, welche denselben für dasmal zu Abführung der schuldigen Abgiften, entweder völlig oder zum theil ganz unvermögend machten; So sind selbige vor das erste zu weiterer Untersuchung zu notiren; Dabey aber

3) ein sorgfältiger Unterschied zu machen, ob die solchergestalt befundene Non-Valenten, sich dergleichen Unvermögen durch eigene Schuld und Vernachläßigung ihres Haußhaltes zugezogen, oder aber durch wahre Unglücksfälle darein gerathen: Immaßen

4) wann sich ersteres bey der demnächst vorzunehmenden Untersuchung mit Gewißheit ergeben solte, dergleichen liederliche Haußwirthe, sofort mit ihrem Remissions-Gesuche abzuweisen, ihre rückständig bleibende Praestanda, jedoch nach vorgängiger Anzeige und Genehmigung Königl. Cammer, in den Registern ante lineam nachzuführen, und bey nicht erfolgender Besserung auf vorgenommene rechtliche Untersuchung zur Abmeyerung anzuzeigen seyn. Wann hingegen

5) bey sonst fleißigen Haußwirthen, durch Haupt-Unglücksfälle, eine solche Schwächung des Haußhalts entstünde, daß mit Abgabe derer Praestandorum, die übrigen Einkünfte nicht zureicheten, denselben aufrecht zu erhalten; So ist alsdann eine solche verhältnißmäßige Remission derselben in Vorschlag zu bringen, wodurch die Stelle vor einer weiteren Insolventz und gänzlichem Verfalle, die Herrschaft aber für das künftige in Ansehung ihrer Hebungen gesichert werde.

6) Es verstehet sich jedoch dabey von selbst, daß dergleichen Unglücksfälle von solchem Belang seyn, daß die erleidende Unterthanen denselben für sich allein nicht zu ertragen, mithin ohne eine ihnen widerfahrende Remissions-Beyhülfe ihren Ackerbau und übrige Meyer-Wirthschaft nicht mit Bestande fortzusetzen vermögen.

7) Die hin- und wieder von Aemtern, ausser jenen, angeführte Beweg-Ursachen zu Remissionen, von Annehmung der Höfe, Ablegung der alten Theile, Ausstatt- und Abfindung der Kinder oder Geschwister, vorgenommenen Bauen und Reparationen, vorhandenen Schulden und dergleichen, sollen in Regula alleine, und ohne mit Beytritt eines sonstigen Unvermögens der Stelle, nicht als zureichend angenommen werden; Es wäre dann, daß zum Exempel

8) der Impetrante eine wüste- oder ganz verfallene Stelle angetreten, als in welchem Falle der Ordnung und dem Befinden nach eine dreyjährige Remission statt hat, ein Haupt-Haußhalts-Gebäude ohnumgänglich von neuen errichtet, oder mit gleich schweren Kosten repariret, mithin sich dadurch völlig entkräftet. Dahingegen

9) die Auslobung der alten Theile und anderer Abfindungen in solcher Maaße, wie sonst verordnet, zu bestimmen, daß dadurch kein Unvermögen des Wirthes zu Ableistung seiner schuldigen Pflichten entstehen möge. Wie dann insonderheit

10) von denen auf den Höfen vorhandenen Schulden, in Ansehung derer, welche selbige contrahiret, nur diejenige eine gültige Remissions-Ursache abgeben, welche mit ausdrücklicher Bewilligung der Gutsherrschaft aufgenommen und beschrieben, auch zu dem wahren Besten des Hofes angeleget worden; Zu deren Abführung dann die remittirende Praestanda anzuwenden sind. Und gleichwie demnach

11) die übrige unbewilligte- von den Remissions-Suppliganten selbst ohne Vorbewust Königl. Cammer contrahirte Schulden, dabey nicht mit in Computum zu bringen; Also ist, wann wohl gar dafür Pertinenzien von den Höfen sich versetzet befinden solten, allen Fleißes von Amtswegen dafür zu sorgen, daß deren Redintegrirung nach Maaßgabe der Verordnungen von Annis 1593, 1604, 1612, 1649, 1699 und 1706, beschaffet werde.

Anlangend hiernächst Iltens die von Amtswegen vorzunehmende pflichtmäßige Untersuchung der in Vorschlag zu bringenden Remissionen, wobey die Conservation der Unterthanen, und die Aufrechterhaltung der Höfe überall zum Augenmerke zu nehmen; Sind

1) solche unvermögende Censiten, welche sich desfalls entweder unmittelbar bey dem Amte, oder durch Supplicata bey Königl. Cammer, darum gemeldet, sämtlich auf eine gewisse Zeit bey dem Amte vorzufordern, und deren Namen und angegebene Causales ad protocollum zu verzeichnen.

Welches, wann sonst die Remissions-Vorschläge bis dahin aufzuhalten,

2) am füglichsten zu Ende des Herbstes, und wann nach überall eingesammleten Jahresfrüchten, das Vermögen der Haußwirthe auf das nächste Jahr am zuverläßigsten ermäßiget werden kann, zu veranstalten ist.

Wornächst dann

3) in Gegenwart derer Amts-Unterbediente, imgleichen der Schultheissen, Bauermeister, Geschwohrnen oder Vorstehere, jeglicher Voigtey, Behörde oder Kirchspiels, der Zustand derer Supplicanten ausführlich und gründlich, nach einzunehmender Bezeugung von jenen, insonderheit aber auch derer Beamten eigenen Kenntnisse und Wissenschaft, zu ermäßigen- und darauf gutachtlich zu bestimmen ist, ob- in welchermasse- und auf wie viele Zeit, die nachgesuchete Remission zu nützlicher Erreichung der Absichten Königl. Cammer, in Vorschlag zu bringen seyn.

Gestalten

4) es für keine Nothwendigkeit und beständige Regel zu achten, daß für einen Remission suchenden Unterthan, es wäre dann daß dessen, unverschuldetes Unvermögen, zu seiner Conservation und Wiederaufrichtung solches nothwendig erheischete, selbige auf alle Praestanda insgesammt gerichtet werde; Sondern es zu Zeiten und erwegenden Umständen nach hinreichig seyn wird, wann zum Exempel bey vorgefallenen Mißwachs an Feld-Früchten, die Korn-Gefälle allein; Bey Abfalle am Viehe, die Dienst-Pflichtigen; Bey Brand, Sterben, schweren Krankheiten, und anderen häußlichen Unglücks-Begebenheiten hingegen, die baaren Geld-Praestanda, nachgelassen werden.

5) Ist die Remission in regula nicht länger als auf das Jahr in Vorschlag zu bringen, worin der Abfall des Vermögens sich zugetragen; Wann es aber ein Unfall, der auf längere Zeiten den Haußhalt afficiret, auf zwey bis höchstens drey folgende Jahre zu erstrecken. Daferne jedoch

6) auch dadurch die Wirthschaft auf der Stelle sich nicht gebessert, noch der Besitzer zu Abtragung seiner Pflichten sich wieder erholet haben solte; folglich darob mit Grunde zu schließen, daß derselbe darauf durch sein eigenes Verschulden nicht fortzukommen vermöge, daß ein solcher Hof, ehe und bevor er ganz in Abgang und aus der Reihe fällt, unter einzuholender Genehmig- und Verfügung Königl. Cammer, mit einen vermögsamern Wirthe baldthunlichst versehen werde. Immaßen dann

7) Falls im Gegentheile befunden werden solte, daß ein oder der andere Unterthan, welcher nächst zuvor eine solche Remission auf eine bestimmete Zeit erhalten, ohne ausdrück-

liche Bemerk- und Verwilligung Königl. Cammer bey etwan außerordentlichen Umständen, aus Unachtsamkeit abereinst dazu in Vorschlag gebracht, und mehrmalen nach einander unter den Remissions-Impetranten aufgeführet worden, die Beamte und besonders derjenige durch dessen Fahrläßigkeit es geschehen, der weiteren Verantwortung vorbehältlich, schuldig vertheilet werden soll, die über die Zeit abgesetzte Praestanda zu restituiren.

IIItens Ist ein solches in gehöriger Form und Ordnung deutlich und praecis zu fassendes Untersuchungs-Protocollum, nebst dazu gehörigem Berichte, so bald es thunlich, und wenigstens vor Ausgang des Decembris zu Königl. Cammer einzusenden: Auch ein accurates Verzeichniß, von denen sämtlichen zur Remission vorgeschlagenen Unterthanen, nebst denen specifice zu remittirenden Abgiften, und Bemerkung der Jahre, wie weit sie gehen, auch wann dieselbe zuletzt, und auf wie viele Zeit, vorhero Remission genossen, in duplo beyzufügen; Weniger nicht bey der Total-Summe des quanti remittendi von jeglichem Amte, das Plus oder Minus gegen das vorhergehende Jahr, cum rationibus anzuführen.

Schließlich IVtens, ob Wir wohl nicht vermuthen wollen, daß die bey denen Remissions-Untersuchungen und darüber zu erstattenden Berichten, bis daher üblich gewesene Sportuln, bey Pflichtbeflissenen Beamten und übrigen veraideten Bedienten einen gewinnsüchtigen Bewegungs-Grund werden abgegeben haben, um die Anzahl derer Remissionen, auch nur zulassender Weise zu vergrössern; So ist dennoch für gut befunden und beliebet worden, um darunter allen Anstoß zu vermeiden, darüber eine zuverläßige Nachricht ad Acta einzuziehen, wie viel dergleichen Remissions-Gebühren bey dasigem Amte, ein Jahr dem andern zu gute gerechnet, für einen jedweden derer Amts-Bedienten etwan betragen;

Weßfalls Wir dann bey denen nächst einzusendenden Remissions-Berichten, in einem besondern PSto, zu fernerer Unserer Verfügung pflichtmäßige Anzeige gewärtigen; Und übrigens zuversichtlich vertrauen wollen, ihr werdet euch die in dem vorhergehenden enthaltene Vorschrift solchergestalt zur genauen Nachachtung empfohlen seyn lassen, daß Wir darüber in der Folge Unsere bemerkende Zufriedenheit euch darüber erkennen zu geben, Ursache haben mögen. Wir

Hannover den 4. Octobr. 1753.

931. Desgleichen vom 4. Octobr. 1753, wodurch die Beamten wiederholt erinnert werden, auf die Erhaltung und Aufnahme der herrschaftl. Meyergüter ein genaues Auge zu haben, um aus eigener Wissenschaft die nöthigen Berichte abgeben zu können.

— widrigenfalls aber, und dafern bey der Nachsicht der in obbemerkten Meyer- und Höfeangelegenheiten an K. Cammer eingehenden Berichte und darauf etwa nöthig gefundenen anderweiter Untersuchung sich finden sollte, daß selbige auf unrichtige Angaben und

fehlsam befundene Umstände abgefaßt worden; derjenige, durch dessen Versehen solches veranlaßt worden, außer den Kosten der anderweitigen Untersuchung, auch den daher, dem herrschaftl. Interesse zuwachsenden Schaden zu verantworten, und zu übernehmen hat.

932. Cammer-Monitum generale VII, die Cautionsbestellung der Rechnungsführenden Beamten betr., nebst Ausschreiben vom 6. Octobr. 1753.

Demnach der Nothwendigkeit zu seyn befunden, daß künftighin nicht allein bey Abnahme der Register, wie es vorhin verordnet gewesen, von einem jeden Rechnungsführenden Bedienten, womit er wegen der ihm anvertrauten Geld- oder Korneinnahme, die ihm obliegende Caution, entweder mittelst eines bey K. Cammer in Verzinsung stehenden hinreichlichen Capitals, oder durch liegende, ihm, dem Rechnungsführer zugehörige unverschuldete Güter, oder auch durch einige in diesen Landen genugsam angesessene zugleich zu benennende Bürgen gestellt habe, ad hoc monitum generale angezeigt werde; sondern auch nach der desfalls kürzlich gemachten Verfügung solche Cautionsbestellung auf sämmtliche ihre Pachtgelder unmittelbar zur Cammer liefernde Hauptpächter mit erstreckt, hiernächst auch die gerichtliche Bestätigung aller solchen Cautionen coram foro competente aut reali aut personali erfordert, und danebst weiter verordnet worden, daß auch außer der dem monito generali darüber beyzufügenden Anzeige und Beantwortung obiger Puncte, durch einen besondern, an K. Cammer gerichteten, in solchem monito mit anzuziehenden, mithin bey den einzuschickenden Registern mit abzulassenden Bericht, welchen die gesammte bey den herrschaftlichen Aemtern und Recepturen bestellte Beamte und Bediente zu unterschreiben haben, auf Eid und Pflichten angezeigt werden solle: ob die obgemeldeter maaßen bestellte und gerichtlich bestätigte Cautiones und Bürgschaften, annoch in ihrer völligen Consistenz, mithin die Immobilia weder alienirt noch verschuldet, die Bürgen noch am Leben und über die verhypothecirte Obligationes, die Depositenscheine vorhanden seyen? Als ist zu dessen beständiger Beachtung, dieses Monitum generale statt des vorhin darüber gefaßten, ein und alle Jahr, vor den Registern gehörigen Orts einzutragen.

Postscriptum. Wann auch bey den geringern und einzelnen Verpachtungen, außer dem Haupthaushalte und Vorwerken, es mögen selbige durch angelegte Behandlung, oder vermittelst Verlicitirung von Amtswegen veranstaltet seyn, der Punct der von den Pächtern zu bestellenden Caution, es wäre denn, daß dafür ganze Gemeinden, als bey den Zehntpflichtigen correaliter und in solidum hafteten, hauptsächlich mit zum Augenmerke zu nehmen, und durch zu stellende Bürgen zuverlässig zu bedingen ist, von deren Sicherheit aber die Beamte jeden Orts, sich am gewissesten versichern können, als haben selbige deren richtige Bestellung, nach wie vor, jedesmal besten Fleißes zu besorgen, und, wie solches geschehen, nicht allein K. Cammer zu berichten, sondern auch, während der Pachtzeit, auf die fortdauernde Bürgschaften sorgfältig zu achten, immaßen, wenn etwa durch Verfall der Pächter und deren Bürgen, ohne, daß davon vorher Anzeige geschehen, die Pachtgelder in Rückstand gerathen sollten, das Amt dafür einzustehen und zu haften hat.

933. Regierungsreſcript von ſelbigem Tage, die Verleihung der Bücher von der K. Bibliothek zu Hannover betr.

(H. A. 1767. St. 2.)

934 †† Verordnung vom 8. October 1753, wodurch eine reformirte Kirche in Göttingen geſtattet wird.

(Schlegel Kirchenrecht. Bd II. S. 573.)

935. Gräfenbefehl d. d. Stade vom 11. October 1753, wegen der Peſt in Smyrna und Rhodus.

(Gleichlautend mit dem vom 16. Octobr. 1751.)

936. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover vom 12. Octob. 1753, enth. eine vorläufige Warnung gegen die Annahme allerhand auswärtiger Silbermünzſorten vom neueſten Gepräge. (H. A. 1753. St. 84.)

937. † Conſiſtorialausſchreiben d. d. Hannover von ſelbigem Tage, wegen der von dem General- und Specialſuperintendenten über die Kirchendiener ihrer Inſpection zu führenden Aufſicht.

938. Verordnung für das Land Hadeln, vom 16. Octob. 1753, wegen der im Lande befindliche Gahrde.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Unſern getreuen Ständen Landes Hadeln allerunterthänigſte Vorſtellung geſchehen, wasmaaßen die Berechnung der im Lande befindlichen Gahrde, und wie viel hiervon ereignenden Falls zu vergüten ſey, bis daher, ſowohl bey einer hierüber ermangelnden geſetzlichen Verordnung, als auch wegen der in den Kirchſpielen obwaltenden unterſchiedlichen Obſervanzen, insbeſondere aber bey Abtretung der Predigerheuer- und Immiſſionsgüter zu vielen Beeinträchtigungen und Zwiſtigkeiten Anlaß gegeben, zugleich aber von ihnen angezeigt worden, auf was Art dieſer Unordnung vorgebeugt, und alle desfalls zu beſorgenden Mißhelligkeiten und Liquidationsproceſſe vermieden werden könnten; und Wir Uns dann — ihren Vorſchlag — gefallen laſſen, ſo wollen und ordnen Wir, daß

1) die Brachgahrde auf 2 Jahre und

2) die Miſtgahrde auf 3 Jahre beſtimmt und danach vergütet; hienächſt

3) wegen der Grabengahrde es folgendergeſtalt gehalten werden ſoll; daß, wenn eine Ruthe Schlichtfeld, da der Kley ordentlich ausgeworfen iſt, zu graben gekoſtet 4, 6, 8, 10, 12, 14 oder 16 Schillinge, die Zeit der Gahrde auf 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 Jahre zu ſetzen, zu deren Vergütung aber alljährlich für die gehabte

Nutzung von dem Grabelohn einer jeden Ruthe 2 Schillinge abzusetzen sey, jedoch so, daß dieses sich nicht weiter, als bis auf die Ruthe, so 16 ßl. zu graben gekostet, erstrecke, und das über die 16 ßl. pro Ruthe betragende Grabelohn nicht gerechnet, sondern in diesem Falle der terminus ultimus, die Grabegahrde zu berechnen ein für allemal auf 8 Jahre gesetzt und fest bleibe, als z. B. wenn die Ruthe Schlichtfeld zu graben gekostet 4, 6 oder 8 ßl. u. s. w., man hätte es aber 2, 3 oder 4 Jahre genutzet, kann in solchem Falle, nach Abzug der jährlichen 2 ßl. von der Ruthe, für die Nutzung weiter nichts gefordert werden, dahingegen, wenn die Ruthe 10, 12, 14 oder 16 ßl. gekostet, und nur 4 Jahre das Land genutzt worden, von den 10 ßl. nur 2 ßl., von 12 ßl. 4 ßl., von 14 ßl. 6 ßl., und von 16 ßl. 8 ßl. für jede Ruthe an Gahrde restiren. Gebieten und befehlen demnach hiemit Unsern Gerichten im Lande Hadeln, sich in vorkommenden Fällen hiernach gebührend zu richten, und diese Unsere Verordnung gewöhnlicher maaßen zu publiciren.

Gegeben Hannover den 16. Octob. 1753. Ad mandatum etc.

939. * Cammerausschreiben vom 27. October 1753, wegen Einsendung der halbjährigen Kornregisterextracte und Anzeige des Vorraths von jeder Sorte Getreides.

940. * Desgleichen von selb. Tage, daß die Verzeichnisse der bey den Aemtern sich findenden Charten und Risse von herrschaftl. Domanialstücken und Amtspertinentien eingesandt werden sollen.

941. Verordnung wegen des Salzdebits in der Grafschaft Hohnstein, vom 31. October 1753.

(H. A. 1753. St. 102.)

942. Unter-Gerichts-Ordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden. d. d. Stade den 5. November 1753.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey der unermüdeten Sorgfalt vor die Handhabung der Gerechtigkeit, Wir unter andern erwogen, wie zu Abschaffung unterschiedener auf dem Lande bey Verwaltung der Justiz eingeschlichenen Mißbräuche, und zu Beforderung der Processe, es ein heilsame Sache sey, die Unter-Gerichte der Herzogthümer Bremen und Verden mit einer vollständigen Unter-Gerichts-Ordnung zu versehen;

Als haben Wir davon ein Project verfertigen, solches Unseren Justiz-Collegiis, auch getreuen Land-Ständen, zu Abgebung ihres rathsamen Gutachtens, communiciren, und darauf diese Ordnung, wie selbige von Wort zu Wort lautet, entwerfen lassen.

Setzen demnach, befehlen und wollen, daß selbige bey allen gerichtlichen Handlungen auf dem Lande, zur immerwährenden Richtschnur dienen möge; Gestalt denn Unsere Regierung und Justiz-Collegia der Herzogthümer Bremen und Verden hierauf fleißige Obsicht zu haben, und die Uebertreter ohne Nachsicht zu bestrafen, hiemit angewiesen werden.

Stade, den 5. Nov. 1753.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

Tit. I.

Von den Gerichtlichen Sachen auf dem Lande überhaupt, und den Personen, welche daselbst zu klagen, oder sich einzulassen schuldig.

Tit. II.

Von den Gerichts-Personen, deren Präsentation, auch Obliegenheit in genere.

Tit. III.

Von den Advocaten und Sachwaltern auf dem Lande.

Tit. IV.

Was den Beamten und Gerichtshaltern gleich Anfangs, wenn jemand klaget, zu thun oblieget.

Tit. V.

Von der Klage, und was im ersten Termino vorzunehmen.

Tit. VI.

Vom zweyten Termin, und was darin vorzunehmen.

Tit. VII.

Vom Beweiß bey den Aemtern und Unter-Gerichten.

Tit. VIII.

Vom Processu executivo.

Tit. IX.

Von Abfassung einer End-Urthel.

Tit. X.

Von Appellationen, so von Unter-Gerichten an das Hof-Gericht künftig gehen sollen.

Tit. XI.

Von Execution der ausgesprochenen Urtheile.

Tit. XII.

Vom Concurs-Proceß.

Tit. XIII.

Von Beobachtung dieser Ordnung.

Tit. I.

Von den Gerichtlichen Sachen auf dem Lande überhaupt, und den Personen, welche daselbst zu klagen, oder sich einzulassen schuldig.

§. 1.

Die Sachen sollen zuforderst in prima Instantia erörtert werden.

Alle Justiz-Sachen sollen in der ersten Instantz, vor Unsern Beamten, Bürgermeister und Rath, (in den Flecken, wo es hergebracht) oder denen von Adel, und andern, welche die Gerichtsbarkeit haben, eingeklaget, und bevor solches geschehen, und die Streitigkeiten daselbst gehörig entschieden, weder an Unsere Justiz-Collegia in den Herzogthümern Bremen und Verden, Regierung, oder Uns selbst, per saltum gebracht, sondern diejenige, welche sich solches ohne Ursache unterstehen, zurück gewiesen, und sie selbst, oder wann ein Advocatus die Schrift gemachet, derselbe, in zwey Thaler Strafe jedesmal genommen werden.

§. 2.

Policey-Sachen gehören vor die Regierung.

Was hingegen keine Justiz- und Parthey-Sachen eigentlich seyn, sind auch keinem Gerichtlichen Verfahren unterworfen; mithin gehören nach Maaßgabe der in dem neuen Anhange der Policey-Ordnung pag. 388. befindlichen Constitution, alle Policey-Sachen vor Unsere Regierung, und bleibet deren Ermäßigung, nach dem von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät an die Brem- und Verdische Justiz-Collegia abgelassenen Rescripto vom 4ten Novembris 1720, und dessen Declaration vom 29. ejusdem, lediglich anheim gestellet, in wie ferne selbige, dergleichen Sachen an die Gerichte verweisen will, oder nicht.

§. 3.

Wie auch Contributions-

Desgleichen gehören alle und jede Contributions-Sachen anfänglich vor den Quartals-Verschlag. Können aber allda die zweifelhaffte und im Streit gezogene Fragen in Güte nicht gehoben werden, müssen die Quartals-Verschlags-Commissarien davon an die Regierung berichten; als deren Entscheidung, nach vorangeführtem Rescripto, alle und jede Contributions-Sachen unterworffen sind. Woferne doch aber dieser oder jener a Contributione frey zu seyn vermeinete, wird selbige dem Befinden nach, in diesen und andern ähnlichen Fällen, wo jura partium hauptsächlich in Contestation kommen, viam juris nicht verwehren.

§. 4.

Roßdienst.

Und da die Roß-Dienst-Sachen von gleicher Beschaffenheit seyn, so wollen wir gleicher maassen, daß selbige zuforderst an Unsere Regierung sollen gebracht, und nach deren Ermäßigung an die Justiz-Collegia verwiesen werden.

§. 5.

Teich.

Die Teich-Sachen sind auch, in so ferne als die Frage vorkömmt, da aggere exstruendo, und ob eine Schleuse zu legen, die Wettern zu säubern ꝛc. lediglich der Cognition der Regierung unterworffen, und kan selbige, ratione concurrentiae, auch interimistische Verfügung machen. Ob aber dieser oder jener nach vollendeter Arbeit die Kosten dazu bezahlen, oder davon befreyet seyn solle? Wird selbige, wenn Partes sich nicht in Güte vereinbahren können, ad forum Justitiae verwiesen: Jedoch soll hiedurch der neuen Teich-Ordnung so wenig derogiret, als den hergebrachten Teich-Schauungen präjudiciret werden.

§. 6.

Und andere Sachen, wo es auf die Landes-Verfassung ankömmt.

Sachen, wo es auf eine Verfassung des Landes, oder eines gewissen Districts ankömmt, v. g. Ob und wie viel Vollmachten, Teich-Geschworne ꝛc. an einem Ort zu erwählen, wie offt die Wahl vorzunehmen ꝛc. sind auch keinem gerichtlichen Verfahren unterworffen, sondern de simplici et plano zu untersuchen und davon an die Regierung zu berichten; Welche denn selbige, nach den Privilegiis und jedes Orts wolhergebrachten Gewohnheiten, zu des Landes Besten entscheiden, und die Quaestiones, welche allenfalls ad forum justitiae gehören, dahin verweisen wird.

§. 7.

Ferner Gränz-Sachen.

Wann Gränz-Sachen mit benachbarten Ländern und Herrschafften vorkommen, ist ohne Vorwissen Unserer Regierung, nichts darin zu verfügen. Entstünden aber Gränz-Streitigkeiten zwischen zweyen Aemtern, ist unter den Possessoribus der streitigen Ländereyen, vorerst kein Proceß, noch weniger Thätlichkeiten und Pfandungen zu verstatten, sondern von den Aemtern die Sache in loco, sobald als nur immer möglich, gehörig zu untersuchen, und davon an die Regierung zu berichten, welche dann praevia communicatione mit Unser Rent-Cammer darunter das weitere verfügen, den punctum contentiosae jurisdictionis forderſamst abthun und reguliren; die Frage de possessione vel dominio privatorum aber, an das Amt, dem die Jurisdiction beygeleget, den Rechten gemäß verwiesen wird. Desgleichen ist es zu halten, wenn Gränz-Streitigkeiten mit einem Amte und Adelichem Gerichte, dem Alten Lande und beyden Theilen Landes Kehdingen vorkommen; wiewol mit

dem Unterscheide, daß, wenn alsdann die Sache in Güte nicht kan gehoben werden, selbige ad forum Justitiae allemahl zu verweisen ist.

§. 8.

Wie es zu halten, wann vom Richter erster Instantz die Justiz versaget wird.

Würde vom Richter erster Instantz die Justiz versaget, und dieserhalb bey Unsern Justiz-Collegiis um Hülffe und Beystand angerufen, können selbige auf des beschwerten Theils bescheinigtes Anbringen, das erste mal ein Mandatum de administranda Justitia, in den gewöhnlichen Ausdrückungen ablassen. Erfolgt aber hierauf keine Abänderung der Beschwerden, so können die Ober-Gerichte auf bescheinigte Insinuation des vorigen Mandati, die promotoriales in geschärfteten terminis wiederholen, und zugleich dem Unter-Richter bey 5 oder 10 Thaler Strafe die Auflage thun, zu berichten, wie den abgelassenen Mandatis de administranda Iustitia gelebet worden sey, oder auch die Sache nach Befinden gar avociren, und alsdann darin in der Kürze nach dieser Unter-Gerichts-Ordnung verfahren. Solte jedoch der Sachen Beschaffenheit auch ein anders erheischen; So bleibet der Justiz-Collegiorum Ermessen frey gestellet, sofort Bericht, oder Acta ad inspiciendum zu fordern.

§. 9.

Der Kläger soll dem foro des Beklagten folgen.

Wie Wir nun vorangezeigter maassen wollen, daß jegliche Sache vor das Gericht wovor sie zuerst gehöret, gebracht, und alle Unordnung sorgfältig vermieden werde;

Wer vor den Unter-Gerichten sich einzulassen schuldig.

So sollen auch vor den Unter-Gerichten passive sich einzulassen, oder als Beklagte davor zu stehen verbunden seyn, und zwar in personalibus, alle Eingesessene auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rath in den Flecken: Die Pastores zu Ablegung eines Zeugnisses, ihr Gesinde und Domestiquen überhaupt: Nicht minder Förster, Einnehmer, Schulmeister, Organisten, Küster, so viel nemlich, was letztere Fünfe betrifft, Sachen vorkommen, so ihr Amt nicht angehen. Und mit dem Unterscheid, daß die Herrschaftliche Bedienten, als Förster, Contributions-Zoll-Einnehmer und Vögte, nach der Verordnung vom 1. Aprilis 1737. und Disposition der Hof-Gerichts-Ordnung P. I. T. 14. §. 2 blosserdings unter den Aemtern, welchen die Jurisdiction über selbige beygeleget, und nicht unter denen Patrimonial-Gerichten stehen sollen. Desgleichen stehen unter den Unter-Gerichten die Notarien und Advocaten, die sich auf dem Lande aufhalten, Studiosi, die in Pension stehende Unter-Officiers und Gemeine, auch alle Fremde, in so ferne selbige erweißlich nicht Nobiles seyn, etwa auswärtig in ansehnlichen Ehren-Aemtern gestanden, oder Gradum Doctoris erlanget haben; Dann dergleichen Personen, gleichwie auch die von Adel in hiesigen Landen, Unsere Räthe, Beamte und andere Bediente, so Amtschreibers Rang haben,

wie auch deren Wittwen, Kinder und Gesinde, so lange jene statum nicht mutiret: Nicht minder die in Unserm Militair-Justiz-Reglement benahmte Personen überhaupt, eximiren Wir von der Nieder-Gerichtsbarkeit, und lassen es dabey, daß selbige nirgends anders, als vor den höheren Gerichten besprochen werden können, verbleiben. Betreffend die Actiones reales und in rem scriptas, wo nehmlich um liegende Güter meistentheils gestritten wird; So bleibet es bey der Verordnung der gemeinen Rechte, daß selbige auch in dem foro, wo die Güter belegen, nach der Wahl des Actoris instituiret werden können; Es wäre dann der Beklagte eine jetzt eximirte Person, als welche, auch auf diesen Fall, unter die höhere Gerichte gehöret.

Tit. II.

Von den Gerichts-Personen, deren Präsentation, auch Obliegenheit in genere.

§. 1.

Gerichte sollen mit tüchtigen der Rechte

Gleichwie Wir zu Unserer Rent-Cammer, auch Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden das gnädigste Vertrauen haben, es werden selbige zu Verwaltung der Justiz keine andere Personen Uns in Vorschlag bringen, als die gutes Leumuths, der Rechte auch der Landes-Gewohnheiten, so viel möglich, erfahren; So verhoffen Wir auch, es werden diejenige Land-Stände und andere, die die Gerichte selbst haben, gleichermaassen hinkünfftig die Justiz durch rechtschaffene, geschickte und diesem schweren Amte gewachsene Leute verwalten lassen.

§. 2.

Wer nicht studiret und auf die Justiz nicht geschworen, kan keine Gerichte verwalten:

Und wie die Jurisdiction ein Vorzug und jus eminens ist, woraus kein modus lucrandi muß gemachet und deren Verwaltung nach eines jeden Gemächlichkeit nur angestellet werden; So können Wir den bis daher eingeschlichenen Misbrauch, Krafft welches Adeliche und andere, welche öffters nicht einmal studiret, auch auf die Justiz nicht geschworen haben, die Gerichte verwalten, nicht anders als höchstens misbilligen.

§. 3.

Wird limitiret.

Wir wären dannenhero bey der, heutiges Tages veränderten Gerichts-Form und eingeführten fremden Gesetzen, wol befugt, darauf zu dringen, daß alle und jede Patrimonial-Gerichte in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden, durch Leute, so der Rechte erfahren, und in specie auf die Justiz und die Gerichte, welche sie versehen sollen, beeydiget wären, administriret und verwaltet würden.

§. 4.

Welchergestalt die von Adel und andere ihre Gerichte selbst verwalten können.

Nachdem jedoch so viel nur immer möglich Wir Unsern Unterthanen die Beybehaltung ihrer alten Gewohnheiten und der damit verknüpften Erspahrung der Kosten gerne gönnen; So lassen Wir Uns auch annoch in Gnaden gefallen, daß von den von Adel und andern, so keine geschlossene Gerichte, sondern zerstreuet hin und wieder liegende Gerichtsfreye Meyer und Pertientien haben, die Jurisdiction auf den vorigen Fuß fernerhin verwaltet werde.

§. 5.

Jedoch auf die Maasse und Weise, daß (1) a dato publicationis binnen einem halben Jahre, jeglicher, so dergleichen zerstreuete Jurisdictiones besitzet, selbige mit Benennung des Meyers oder Pertinentis bey Unserer Regierung anzeigen und dabey sich erklähren müsse ob er selbst oder durch jemand anders, die Gerichte verwalten lassen wolle. (2) Daß diese Anzeige, so offt derjenige, so die Gerichte versiehet, verändert wird, daselbst wiederholet werden müsse. (3) Daß Unsere Regierung auf den Fall, daß dergleichen Gerichte nicht gehörig verwaltet werden, allemahl frey bleibe, die Annehmung eines Gerichts-Halters zu befehlen, oder auch denjenigen, so die Gerichte bis daher respiciret hat, nach Befinden ernstlich bestrafen könne.

§. 6.

Bey geschlossenen Gerichten sollen Justitiarii bestellet werden.

In Absicht der geschlossenen Gerichte finden Wir aber nöthig, die Annehmung eines ordentlichen Iustitiarii hiemit zu verordnen.

Wie die Praesentati sollen beschaffen seyn, auch von deren Examine.

Wann dann nach der Verordnung vom 26. Maji 1736. dieses geschiehet, und die Erb- und andere Gerichte Unser Regierung Personen zu Gerichtshaltern und Iustitiariis präsentiren; hat diese zuforderst der Praesentatorum Leben und Wandel zu untersuchen und, wie sie sich aufgeführet, sowol, als, ob sie die erforderliche Geschicklichkeit und Wissenschaft haben, zu prüfen. Solte das erstere und der gute Leumuth nicht so beschaffen seyn, daß man von dem Praesentato sich gute und nützliche Dienste zu versprechen hätte, ist er sofort abzuweisen, und den Gerichts-Herren, ein anderes tüchtiges Subjectum vorzuschlagen, ein räumlicher Terminus zu setzen: Zweiffelt man aber an des vorgeschlagenen Subjecti Geschicklichkeit, hat Unsere Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden ein Examen bey der Justitz-Canzelley in pleno zu veranlassen und, nach beygebrachtem Attestat, zu ermässigen, ob der Candidat anzunehmen sey, oder nicht? Wovon dann selbige weiter niemand, als Uns und Unserm nachgesetztem Ministerio Rede und Antwort zu geben schuldig ist.

§. 7.

Gerichtshalter sollen alles was zu Beforderung der Justitz und Beschleunigung der Sache gereichet, beytragen.

Und wie Wir hoffen, es werde Unser Bemühen vor die heilsame Justitz auf diese Weise nicht fruchtlos seyn, sondern solche Männer dazu genommen werden und gelangen, die diesem wichtigen Amt, wovon so vieler Menschen Heil und Wolfahrt, ja Leib und Leben abhänget, gewachsen seyn; So haben Wir auch zu jeglichem, dem die Verwaltung der Justitz anvertrauet, das gnädigste Zutrauen: er werde seines Orts alles mögliche thun, was zu Beforderung der Gerechtigkeit, zu Beschleunigung der Sachen und zu Spahrung unnöthiger Kosten und Processe gereichet und abzielet. Gestalt Wir dann überhaupt bey Unserer höchsten Ungnade anbefehlen, diese Puncte nicht ausser Augen zu setzen.

§. 8.

Verordnung gegen das Geschenknehmen wird confirmiret.

Wir wiederholen demnach auch nochmals hiemit expresse den Einhalt der wieder das Geschenknehmen, den 13. Junii 1729. und 29ten Sept. 1741. emanirten Constitutionen, und wollen, daß auch derjenige von Unsern Bedienten und Beamten, so in Betracht seiner ihm obliegenden Amts-Verrichtungen, es sey pro promovenda justitia oder nach ausgesprochenem Urtheil, vor oder nach erstattetem Bericht, auch nur das allergeringste, selbst oder durch seine Angehörige, an Geld, Geldes Werth, Eß- oder Trink-Waaren, ausser den ihm zukommenden Gebühren, genommen, nach Einhalt der Verordnungen bestrafet werden solle.

Tit. III.

Von den Advocaten und Sachwaltern auf dem Lande.

§. 1.

Ohne Permission sollen keine Advocaten auf dem Lande geduldet werden.

Auf dem Lande sollen ohne expresse Erlaubnis Unserer Brem- und Verdischen Regierung, gar keine Advocaten geduldet werden.

§. 2.

Wer sich dazu angibt, soll zuforderst Prästanda prästiren.

Wer sich dazu angiebet, soll nicht allein von seinem Leben und Wandel beglaubte und gute Zeugnisse beybringen, sondern auch auf Gutbefinden der Regierung einem von der Justitz Canzeley vorzunehmenden Examini sich unterwerfen, und alsdann den Advocaten-Eyd schweren.

Wir seynd auch dabey zu vorermeldeter Unserer Regierung des gnädigsten Zutrauens, es werde selbige in alle Wege dahin Sorge tragen, daß nicht allein die bishero überhand

genommene Anzahl der Advocaten in den Flecken und Dörffern Unserer Herzogthümer Bremen und Verden, nach obiger Absicht eingeschränket, sondern auch darin künftighin überall nicht mehrere aufgenommen und geduldet werden, als nach Proportion eines jeglichen Amts, und dem Maasse der darin vorfallenden Streitigkeiten, mit Nutzen und höchstnothwendig beyzubehalten seyn mögten.

§. 3.

Die Concessiones sollen auf 3 - 6 Jahre gegeben werden.

Concessiones zu advociren auf dem Lande sollen nur an den Orten, wo es nöthig, und dabey nicht in perpetuum, sondern nur auf 3 bis 6 Jahre ertheilet werden. Wer alsdann um fernere Prolongation anhält, hat zuforderst von seinem Wolverhalten Atteste zu produciren. Kan aber von den Beamten oder Gerichts-Herren das Gegentheil ex Actis oder sonst klahr und deutlich beygebracht werden, (maassen deren Gutachten darüber zuforderst zu erfordern) ist die gebetene Prolongation nicht zu ertheilen, sondern es soll vielmehr einem solchen Advocato, der gegen seinen Eyd, nicht auf die Endigung der Processe, und seiner Partheyen Wolfahrt, sondern vielmehr auf seinen eigenen Vortheil nur gedacht, das Handwerk geleget werden.

§. 4.

Bey den Processen auf dem Lande sollen ohne Erlaubnis keine Advocaten oder schrifftliche Recesse verstattet werden.

Bey allen Processen auf dem Lande sollen keine Advocaten noch schrifftliche Recesse oder auch loco oralis recessus übergebene Schrifften, noch auch, daß dergleichen von Advocaten verfertigte Aufsätze von den Partheyen dictiret werden, geduldet, sondern jeglicher seine Sache selbst vorzustellen, und vom Mund in die Feder zu geben schuldig seyn, es erforderte dann die Wichtigkeit der Sache ein anders, als auf welchen Fall die Partheyen vom Richter zuforderst Erlaubnis zu bitten, und dieser, dem Befinden nach, solche zu ertheilen, auch aus was vor Ursachen solches geschehen, deutlich und umständlich ad Protocollum zu notiren hat; inzwischen sollen alsdann die schrifftl. Handlungen niemahls über vier Bogen ohne die Beylagen seyn.

§. 5.

Procuratores sind gar nicht erlaubet.

Ordentliche Procuratores und Sachwalter sollen gar nicht auf dem Lande geduldet werden, sondern jeder Theil (die Personen jedoch ausgenommen, so Tit. I. §. 9. von der Jurisdiction der Unter-Gerichte befreyet) muß selbst erscheinen. Kämen aber solche Hindernisse vor, daß ein oder ander Theil nicht erscheinen könte, (worunter dann die Entfernung des Klägers oder Beklagten auf 3 und mehr Meilen in specie zu rechnen) ist der Mandatarius anderer gestalt nicht, als nach vorgängiger Legitimation, zu admittiren.

In den Fällen, wo ein Mandatum präsumtum Statt findet, lassen Wir es zwar bey der Verordnung der gemeinen Rechte bewenden: So bald aber, als nur immer möglich, muß ein Gewalt beygebracht werden, und, daß solches geschehen, der Richter ex officio den Partheyen bedeuten. Wie dann auch bey den Processen, so von ganzen Communen geführet werden, wo nicht in dem 1. doch 2ten Termin ohnfehlbar, und bey 2 Rthl. Bruch-Strafe, ein gehöriges coram Judice loci, oder vor einem Notario vollenzogenes Syndicat ad Acta gebracht werden soll.

§. 6.

Nachdem auch Stände zu vernehmen gegeben, wie gegen den ausdrücklichen Einhalt des Cammer-Ausschreibens vom 27. Maji 1726. bey unterschiedenen Aemtern, Auditores, Schreiber, Haus-Vögte und andere Amts-Unter-Bediente sich mit der Advocatur und Procuratur abgäben; Als wird solches bey Verlust ihres respect. Dienstes und Concession, auch anderer willkührlicher Bestrafung, hiemit verboten und untersaget. Damit man aber desto vergewisserter, daß der in diesem §. und §. praeced. 4to. enthaltenen Verordnung gelebet werde; So haben die Gerichte auf dem Lande in denen Fällen, wo schriftliche Handelungen erlaubt, anderer Gestalt keine Schrifften anzunehmen, wann solche nicht von den Concipienten unterschrieben worden. Der Verfasser hat aber zugleich darunter zu notiren, was er für die Schrifft bekommen, oder dafür verlange; Wiedriges Falls und bey Unterbleibung dessen zu gewärtigen, daß vor solche nicht taxirte Schrifften künfftighin vom Gerichte nichts zugebilliget werde.

Tit IV.

Was den Beamten und Gerichtshaltern gleich Anfangs, wann jemand klaget, zu thun oblieget, item vom Processu Mandati und Arresti.

§. 1.

Judices haben zuforderst zu untersuchen, ob ihr Forum fundiret. Haben ferner naturam processus zu erforschen.

Wann nun jemand einen andern gerichtlich besprechen will, und deshalb seine Klage vorbringet, ist vor allen Dingen vom Richter zu erwegen, ob das Forum fundiret, und, wann dieses nicht ist, der Kläger abzuweisen, und eines besseren zu belehren. Sodann hat ferner der Richter zu consideriren, ob die Klage ihrer Art und Natur nach einer ordentlichen Ausführung bedürffe, oder ad Causam Mandati sich qualificire.

§. 2.

Wann a Mandato anzufangen.

Gestalt a praecepto in regula nicht anzufangen ist; ausser in Fällen, da 1) das angebrachte Factum von ganz offenbahren Rechts und Gewohnheits wegen verbotten, oder 2)

so beschaffen wäre, daß dadurch dem Imploranten ein unersetzlicher Schade zugefüget würde, oder 3) ein grosser Nachtheil dem Publico dadurch bevorstünde, oder auch 4) die eingeklagte Sache gar keinen Verzug litte, als in welchen Fällen Mandata sine clausula zu ertheilen zwar vergönnet seyn soll, doch, daß, auf Anrufen des Imploraten, ein kurzer Terminus zur Untersuchung demnächst präfigiret, und, wann es sich befindet, daß das Mandat subet obreptitie erschlichen, mit Condemnation des Imploranten in Schaden und Kosten, wieder cassiret werden soll.

§. 3.

Arresta und Sequestrationes sind auf extrajudiciales Anbringen gleichfalls verboten.

Wir verbieten auch hiemit alles Ernstes, daß nicht, auf ein oder andern Theils extrajudiciales Anbringen, sofort Arreste und Sequestrationes gegen Unsere im Lande angesessene Unterthanen erkannt werden sollen, es wären dann erhebliche und im Recessu Imperii de ao. 1594. §. und so viel ꝛc. auch in der Hof-Gerichts-Ordnung und Wismarischen Tribunals-Ordnung Sub Tit. von Arresten bemerkte Fälle; Wobey, wann die Sache zweifelhafft, sonst aber periculum in mora wäre, der Impetrant vor dessen Anlegung, dem Gericht und Arrestaten gnugsame Caution zuforderst zu bestellen hat.

§. 4.

Wie die Arreste zu erkennen.

Wann ein Arrest alsdenn angeleget wird, soll solches nicht anders, als nach Maaßgabe der Hof-gerichts-Ordnung P. III. T. 8. §. 4. mit einer Citation an den Arrestaten und kurzen Termino justificatorio geschehen. Liesse der Arrestant diesen Termin verstreichen, ist der Arrest sofort zu relaxiren, und Impetrans in Schaden und Kosten zu vertheilen.

§. 5.

Wie der Arrest durch Cautions-Leistung zu heben.

In bürgerlichen Sachen kan der Arrest durch hinlängliche Caution allemahl gehoben werden. Wann jedoch die Sache von einiger Wichtigkeit, ist der Arrestant über die Caution, woferne sonst dabey einige Bedenklichkeit, zuforderst zu hören; sonst selbige, nach Befinden des Richters, ex officio anzunehmen.

§. 6.

De Processu ordinario et Citatione.

Soll Causam Citationis enthalten.

Wann aber die angebrachte Sache von der Art, daß sie einer ordentlichen Ausführung bedürffte, ist, auf des Klägers Verlangen, an den Beklagten eine Causa citationis, v. g. in puncto der Mütterlichen Erbschafft, und daß beyde Theile in allen gehörig instruiret

erscheinen sollen, enthalten seyn soll. Die Bott- und Excipir-Zettul sollen aber ein- vor allemal hiemit abgeschaffet und verboten seyn.

§. 7.

Muß durch einen Amts-Unter-Bedienten zeitig insinuiret werden.

Die Citation ist durch einen Amts-Unter-Bedienten gehörig und wenigstens 8 Tage ante terminum dem Gegentheil zu insinuiren.

§. 8.

Jegliche Citatio soll poenalis seyn.

Die Citation an beyde Theile soll allemahl poenalis seyn, bey 24 fl. Bruch-Strafe. Erschiene ein oder der andere in dem extrahirten Termino nicht, verfällt er nicht allein in Strafe, sondern auch in die dem Gegentheil verursachte Kosten.

§. 9.

Beyde Theile sollen ohnausbleiblich in praefixo erscheinen. Wie der Beklagte sein Aussenbleiben zu entschuldigen.

Wann novus terminus dem andern Theil nicht zeitig bekannt gemacht wird, verfällt der Extrahent in die dem Gegentheil verursachte Kosten.

Wann solche Citation gebührend insinuiret, müssen beyde Theile in dem präfigirten Termino ohnausbleiblich in Person erscheinen, und der ihnen obliegenden Nothdurfft wahrnehmen. Woferne aber dem Citato impedimenta legalia, oder solche Hinderniße vorfielen, die er ohnmöglich hätte heben können; So lieget ihm ob, selbige dem Gerichte wenigstens 4 Tage ante terminum in Person oder durch einen Bevollmächtigten anzuzeigen, und falls sie nicht Gerichts-kündig, sofort zu bescheinigen, mithin prorogationem termini auf andere 14 Tage auszuwirken, auch das Decretum ante terminum dem Citanten zu insinuiren, widrigen Falls verfällt er in die dem Gegentheil verursachte Kosten, als welche letztere (wann nicht sonst ein unvermeidliches und sofort bescheinigtes Impedimentum ein anderes erheischet) im nechsten Termino sofort zu bestimmen und auch fordersamst beyzutreiben seyn.

Tit. V.

Von der Klage, und was im ersten Termino vorzunehmen.

§. 1.

Von der Klage, und was dabey zu beobachten.

Wann nun beyde Theile erschienen, hat Kläger mit kurzer Erzehlung der Geschichte und deren Umstände die Klage in Person, münd- und deutlich ad Protocollum zu bringen, auch woferne er seine Klage auf briefliche Urkunden, Instrumenta, Siegel, Briefe,

Cessiones, Mandata, Bücher, Register oder dergleichen Schrifften begründet, selbige sofort bey der Klage in origine zu produciren, nicht minder, wann er nicht vor sich selbst, sondern in eines andern Nahmen agiret, sich sofort zu legitimiren. Der Richter muß aber ex officio nach der wahren Beschaffenheit des facti mit möglichstem Fleisse forschen, und, wann solches gnugsam erörtert, die angebrachte Klage dem Actori nochmahls vorlesen, mit Befragen, ob er selbiger annoch was zu- oder abzuthun vermeinet.

§. 2.

Wie selbige dem Beklagten vorzulesen, und was selbigem dabey zu bedeuten.

Ist also die Klage gehörig befasset, so ist dem Beklagten selbige ein- oder mehrmahl vorzulesen und deutlich zu expliciren, auch dabey zu sagen, daß er alles, was er hiergegen vorzubringen vermeinte, anitzo zu thun, oder zu gewärtigen hätte, daß er in Zukunft nicht damit gehöret würde.

§. 3.

De Exceptionibus.

Hierauf sind des Beklagten Exceptiones insgesammt tam dilatoriae, quam peremtoriae ad Protocollum zu nehmen, auch von selbigem lis zu contestiren, und, wann er eine Reconvention anzubringen vermeinet, selbige sogleich anzustellen, auch die briefliche Uhrkunden, wodurch er diese oder seine Exceptiones zu beweisen vermeinet, zu produciren.

§. 4.

De Reconventione.

Wann solchergestalt vor oder mit der litis Contestation die Reconvention angestellet wird, ist in beyden Sachen simultaneo processu zu verfahren; sonst aber die Reconvention zwar zuzulassen, dadurch aber die Conventions-Klage nicht zu hindern, noch deren Entscheidung darnach auszusetzen.

§. 5.

Welche Sachen simultaneo processu zu führen.

Diejenigen Sachen sollen aber nur simultaneo processu geführet und entschieden werden, die gleicher Art und Bewandnis, so daß sie beyde processu summario können geführet werden, oder beyde altioris indaginis etwan seyn, und processu ordinario ausgemachet werden müssen. Wären sie aber unterschiedener Natur und Eigenschafft, soll die so v. g. auf richtige Briefe und Uhrkunden beruhet, durch die andern nicht verzögert noch liquidum per illiquidum aufgehalten, sondern jene zuerst entschieden, und der Reconvenient ad separatum verwiesen werden; jedoch solchergestalt, daß der Kläger, befundenen Umständen nach, ihm dieserwegen Cautionem pro reconventione leisten müsse.

§. 6.

De litis denunciatione.

Trüge es sich auch etwan zu, daß der beklagte Theil einem dritten litem denunciiren, und derselben zur Sache ad assistendum citiren lassen wolte; Soll derselbe in oder bey seinen Exceptionibus solches sofort bitten, und der Richter den Denunciaten, „daß er in proximo termino erscheine, und falls er zu sothaner Assistentz sich schuldig halte, sub poena praeclusi, die Nothdurfft verhandele" citiren und verabladen.

§. 7.

Dieses Decret hat der Denunciant dem Denunciato mit Beyfügung der Klage, beglaubt insinuiren zu lassen, und letzterer alsdann in termino seine Nothdurfft zu verhandeln. Erschiene er aber nicht, ist deswegen doch in der Sache fortzufahren, dem Denuncianten aber der Regreß gegen den Denunciaten in der Urthel vorzubehalten.

§. 8.

De nominatione autoris.

Wäre es auch Sache, daß der Denunciant dasjenige, warum er belanget würde, nicht vor sich selbst, sondern im Nahmen und von wegen des Denunciaten inne hätte und besässe, und die Denunciatio geschähe sofort bey der litis Contestation, ist er ohne Ersetzung der Kosten, der Klage zu erlassen, und der Kläger an den rechten Herrn, mit seiner Ausführung zu weisen.

§. 9.

De interventione.

Wer auch an den Sachen, so bey Gericht vorkommen, ein merkliches Interesse zu haben vermeinet, und solches sofort bescheiniget, mag bey dem Proceß interveniando sich melden.

§. 10.

De accessoria interventione.

Gereichet die Intervention einer der im Gericht streitenden Partheyen zur Assistentz, so muß die Beytretung in dem Stande, worin der Proceß jedesmahl ist, geschehen, und selbiger dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 11.

De interventione principali.

Wolte aber jemand des Klägers oder Beklagten Recht, vor seine eigene Person excludiren, und an dem, worüber gestritten wird, ein besser Recht erweisen, soll zuforderst das Fürbringen wol erwogen, und was es nach der Ausführung vor einen Effect habe, consi-

beriret; daferne solches begründet erfunden würde, der Intervenient damit zugelassen, sonst aber selbiger ab- und ad separatum verwiesen werden.

§. 12.

De praestatione juramenti calumniae.

Würde die Interventio zweifelhafft und des Intervenientens Recht nicht scheinbar seyn, ist selbigem das Juramentum Calumniae aufzulegen, welches er ohnweigerlich abzuschweren, oder zu gewarten hat, daß er in dem Proceß nicht gehöret, sondern ad separatum verwiesen werde.

§. 13.

Vom Versuch der Güte.

Ist also die Sache mit Klage und Antwort befasset, so hat der Richter aus demjenigen, welches beyde Theile angebracht, ihnen zuzureden, und vor allen Dingen die Güte zu versuchen. Die Vorschläge, so von ein- oder andern Theil geschehen, sind hierauf ad Protocollum zu nehmen. Wolte aber kein Theil Propositiones zum Vergleich thun, sind dieserhalb von dem Richter in allen und jeden Sachen billige Conditiones ex officio vorzuschlagen, besonders aber, wann es Sachen von keiner grossen Wichtigkeit seyn, oder selbige Injurien-Processe, (als welche nach der Verordnung vom $\frac{9}{20}$. Jun. 1749. §. 7. summarisch zu tractiren) pias causas, miserabiles personas und nahe Anverwandten betreffen, die Partheyen bestes Fleißes zur Güte anzumahnen. Wessen Partes sich erklären, ist ad Protocollum zu notiren, und alles dieses bey 10 Rthlr. Strafe, von dem Richter nicht zu unterlassen.

§. 14.

De replicis et duplicis.

Ist aber die Güte, aller angewandten Mühe ohngeachtet, unter den streitigen Partheyen nicht zu erreichen, so soll der Kläger sofort in eodem termino, zumahl, wenn die Sache von keiner grossen Wichtigkeit, nicht intricat, und es auf facta propria ankömmt, repliciren, der reus aber dupliciren: die Documenta auch, so von ein- oder andern Theil produciret, sonderlich, wenn es auf facta propria ankömmt, in eodem termino agnosciret, oder jurato diffitiret werden, und ist darauf in geringfügigen und ganz klaren Sachen in eodem termino die End- oder Bey-Urthel zu publiciren; wenigstens nach der Sache Wichtigkeit hiezu terminus über 14 Tage anzusetzen.

Tit. VI.

Von dem zweyten Termin, und was darin vorzunehmen.

§. 1.

Wann dilatio soll verstattet werden

Wäre jedoch dem Beklagten, vorkommenden Umständen nach, nicht wol möglich, in dem ersten Termino seine Exceptiones einzubringen, und litem zu contestiren; so ist

dazu ein anderweiter Terminus peremtorius et praeclusivus von 14 Tagen per Decretum anzuberahmen, und in dem Termino es zu halten, wie im vorigen Capittel verordnet worden.

§. 2.

Mehr als einmal soll nicht Dilation gegeben werden, es könnte dann das Impedimentum sofort bescheiniget werden.

Anderweite Dilatio soll, sowol im Anfange des Processus, als in dessen Fortgange, auf der Partheyen Ansuchen, anders nicht, als wenn das Impedimentum unvermeidlich ist, und in continenti bescheiniget, oder auch von der Parthey, welche die Frist begehret, mittelst Eydes erhärtet wird, „daß sie solchen Aufschub nicht aus arger List, Gefährde, oder böser Meinung, sondern aus wahrhafftiger Ursache suchte" gegeben werden.

§. 3.

De dilatione ad replicandum vel duplicandum.

Hat nun der Beklagte seine Exceptiones eingebracht, so lieget dem Kläger ob, hierauf sofort in termino zu repliciren, und Beklagter muß hierauf mit seiner Duplik schliessen. Solten jedoch die in exceptionibus oder replicis vorgebrachte Gründe so beschaffen seyn, daß dem Kläger oder Beklagten sofort darauf schließlich und gegenschließlich zu antworten ohnmöglich fiele, so ist es mit der ersten und zweyten Dilation zu halten, wie §. 1. et 2. praeced. gesaget worden.

Tit. VII.

Vom Beweiß bey den Aemtern und Unter-Gerichten.

§. 1.

Wann die Sache gehörig instruiret, soll, so bald möglich, darin gesprochen werden. Ultra Duplicas wird gar keine Handlung verstattet.

Ist nun die Sache mit Klage und Antwort so befasset, daß darin gesprochen werden kann; So haben die Beamte und Gerichtshalter, wenn es die Beschaffenheit der Sache immer gestattet, sogleich und wenigstens nach protocollirten Duplicis (dann über diese soll bey 2 Rthlr. Strafe, welche von dem Richter erleget werden sollen, nicht weiter gehandelt werden) sofort eine End-Urthel, oder wann es auf den Beweiß oder Erkänntnis auf einen Haupt-Eyd ankömme, ein Decret abzufassen und den Partheyen zu eröffnen.

§. 2.

De termino probatorio.

Wird dadurch ein oder anderem Theile der Beweiß auferleget, ist dazu zugleich ein Terminus, nach Beschaffenheit der Sache, von 14 Tage oder 4 Wochen, sub poena de-

sertae, anzuberahmen, und alsdann weiter keine Frist zu verstatten, als mit der Bedingung, so im vorigen Capittel wegen der Dilationen §. 1. et 2. angeführet worden.

§. 3.

De inspectione oculari oder der Besichtigung.

Betrifft die streitige Sache Gränzen, Triften, Weyden und dergleichen, so soll derjenige, welchem der Beweiß oblieget, und solchen durch Ocular-Inspection sofort zu führen gemeinet ist, verbunden seyn, vor Ablauff des Termini probatorii, bey dem Richter solchergestalt zeitig eine Ocular-Inspection zu begehren, daß der andere Theil dazu citiret und gehörig mag fürgeladen werden.

§. 4.

Wie dabey zu verfahren.

In geringfügigen Sachen hat alsdann der Richter, in beyder Theile Gegenwart, alle Local-Umstände wol zu erwegen, Partes über die streitigen Puncte an dem Orte selbst zu vernehmen, mit ihrer Nothdurfft und Gegen-Nothdurfft zu hören, und das Factum, so viel immer möglich, dadurch deutlich zu machen, alles was dabey merkwürdiges vorgekommen, ad Protocollum zu notiren, auch einen Abriß so gut, wie er kann, zu verfertigen, und den Actis beyzulegen.

§. 5.

Wie und wann nach vollbrachter Besichtigung soll gesprochen werden.

Ist dann die Sache dadurch so weit instruiret, daß füglich darin mag gesprochen werden; So haben die Beamte solches sogleich in termino zu bewerkstelligen: Wenigstens keinen längeren Terminum als von 14 Tagen zu Anhörung der Urthel anzuberahmen.

§. 6.

Wann von einem Geometra ein Riß oder Charte zu verfertigen.

Wäre hingegen die streitige Sache von der Beschaffenheit und Wichtigkeit, daß, ohne Verfertigung eines ordentlichen Risses und Charte, nicht wol herauszukommen, so mögen die Gerichte den, von dem beweißführenden Theile vorgeschlagenen Geometram, daferne sonst gegen dessen Person nichts zu erinnern, oder sonst einen andern beeidigten Land-Messer ex officio nehmen, und durch selbigen den streitigen Ort in einen ordentlichen Riß und Charte bringen lassen.

§. 7.

Was nach eingebrachtem Riß und Charte vorzunehmen.

Wann hierauf der Riß eingebracht, als zu dessen Beschleunigung der Land-Messer, auf Verlangen der Partheyen anzuhalten, sind alsdann Partes, wann es die Nothdurfft

erfodert, in loco litigioso, sonst aber nur kurz ad Protocollum mit ihrer Nothdurfft zu hören, der Riß von beyden Theilen zu agnosciren, und mit Abfassung der Urthel, wie vorerwehnet, zu verfahren.

§. 8.

De probatione et aestimatione per peritos in arte.

Würde auch nach Beschaffenheit der Sache, zum Beweiß per artis peritos ein- oder anderer Theil sich erbieten, oder solcher von Unsern Beamten und denen, so die Gerichte verwalten, ex officio vor nöthig befunden werden; So haben beyde Theile hiezu gewisse des Werks verständige ohnparteyische Personen, und zwar, in wichtigen Sachen, zu Vermeidung votorum parium, in ungleicher Anzahl, e. g. drey oder fünffe vorzuschlagen, oder, da sie sich darunter nicht vergleichen könnten, unsere Beamte und die Gerichtshalter ex officio deren einige zu erwählen, und ad illum actum (woferne selbige nicht als ordentliche Taratores schon in Pflichten stehen) nach Anleitung der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 16. §. 5. zu beeydigen, welche alsdann in rem praesentem gehen, in beyder Theile Gegenwart die Besichtigung thun, und darauf ihre Erkänntnis oder Aestimation verschlossen ad Acta bringen sollen. Worauf es dann mit Publication der Urthel, wann Partes kürzlich darüber vernommen, wie zuvor verordnet, zu halten ist.

§. 9.

Wie lange eine Ocular-Inspection statt hat.

Eine Untersuchung und Ocular-Inspection mag jederzeit, so lange die Sache nicht decidiret, auch post conclusionem in causa, ja auch, wann bey der Execution des Urthels, der Augenschein nöthig, von den Partheyen gebeten, oder ex officio von dem Gericht erkannt werden.

§. 10.

Jedoch ist selbige zum Verschleiff der Justiz nicht zu bewilligen.

Jedoch soll selbige, ohne hinlängliche Ursache, zum Verschleiff der Sache, nicht verstattet, noch weniger von den Beamten und Gerichtshaltern aus blosser Gewinnsucht, vorgenommen, und im übrigen wegen der dazu erfoderlichen Kosten es gehalten werden, wie in der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 15. §. 3. und Wismarschen Tribunals-Ordnung P. 2. T. 33. des breiteren, Einhalts versehen.

§. 11.

De probatione per documenta.

Wann der Beweiß durch briefliche bis dahin noch nicht ad Acta gebrachte Uhrkunden und Documente geführet werden soll, so muß derjenige, welchem der Beweiß oblieget, intra terminum probatorium solches zeitig dem Richter anzeigen, mithin dazu einen Terminum längstens von 14 Tage, in welchem beyde Theile ohnausbleiblich in Person erscheinen sollen, extrahiren, auch in solchem Termino die gesammten Documente, deren er sich zum

Beweise bedienen will, in origine ad Acta bringen; Welche alsdann der andere Theil in eodem termino, sonderlich, wann selbige facta propria enthalten, entweder agnosciren, oder auch endlich diffitiren: in Entstehung dessen aber gewärtigen soll, daß selbige pro recognitis gehalten werden.

Nicht minder soll derjenige, gegen welchen die Documente produciret worden, dasjenige, was er wider sothanen Beweiß und die beygebrachten Urkunden etwa beyzubringen vermeinet, entweder sofort in demselben Termino, oder höchstens in einem anderweiten Termino von 14 Tagen (maassen eine anderweite Frist, ohne hinlänglichen Beweiß der dazu treibenden Ursache, oder Abstattung eines körperlichen Eydes, daß solche aus Gefährde und geflissentlichen Aufenthalt der Sache nicht gesuchet werde, nicht zu verstatten) ad Protocollum anbringen, darauf re- et duplicando schliessen, auch alsdann, wann es einigermaassen möglich, sofort erkannt, oder auch, nach Beschaffenheit der Sache, ein Terminus von 14 Tagen zu Anhörung der Urthel angesetzet werden.

§. 12.

Vom Beweiß durch Zeugen.

Will aber derjenige, welchem der Beweiß oblieget, solchen durch Zeugen führen, so muß er seine Articulos probatoriales cum nominibus testium et directorio, vor völligem Ablauff der zum Beweiß gesetzten Frist, übergeben, da dann der Richter selbige dem Producten sofort, sumtibus producentis, abschrifftlich zu communiciren, nicht weniger in der an den Producten sowol, als auch an die Zeugen abzulassenden Citation, zu Abhörung derselben, einen kurzen Terminum von 14 Tagen anzuberahmen, darin aber zugleich dem Producten aufzugeben hat, daß er seine etwanige Interrogatoria specialia (welche einzig und allein auf die nothwendige bey der Sache vorfallende Umstände und die Ursachen der Wissenschafft, hingegen keinesweges captieus oder auf die Reprobation gerichtet seyn müssen) aufs späteste 3 Tage vor dem ad examinandum testes präfigirten Termino, unter der Verwarnung, daß solche sonst nicht solten angenommen werden, einbringen soll.

Mit dem Zeugen-Verhör ist alsdann in dem anberahmten Termino legaliter, und wie es der Hof-Gerichts-Ordnung, auch dem jüngern Reichs-Abschiede §. 52. gemäß ist, zu verfahren, und, wenn etwa keine Interrogatoria eingebracht; So soll von dem Richter die Causa scientiae ex officio erforschet und der Zeuge darum befraget werden.

§. 13.

Wie es zu halten, wenn Zeugen fremder Jurisdiction unterworfen.

Wären die Zeugen anderer Jurisdiction zwar unterworffen, jedoch hier im Lande ansäßig, sind selbige, auf gebetene und erkannte Subsidiales, daferne sie sonst nicht gar zu weit von dem Ort, wo der Proceß geführet wird, entfernet, es etwan personae honoratiores wären, oder ein Privilegium de non evocando entgegen stünde, allemahl unverweigerlich und nach Maaßgabe der Wismarischen Tribunals-Ordnung P. 2. T. 26. auf

des producirenden Theils Kosten, zu sistiren; in Ansehung derer aber, die ausserhalb Landes befindlich, soll es gehalten werden, wie in der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 13. §. 6. versehen.

§. 14.

Wann Zeugen Summarisch zu vernehmen.

Und obzwar in allen einigermaassen wichtigen Sachen die Zeugen-Verhöre ordentlich mit Prämittirung der Interrogatoriorum generalium, und Zulassung etwaniger Specialium, müssen abgehalten werden;

So lassen Wir jedoch zu, daß in gar geringfügigen Sachen, und bey dem Possessorio summariissimo, da metus armorum sive violentiarum zu besorgen, oder wann sonst periculum in mora vorhanden; Desgleichen wann Partes in andern Sachen in eine Summarische Abhörung consentiren, die Zeugen kürzlich super solo facto vernommen und befraget werden.

§. 15.

Vom Gegen-Beweiß.

Will der Product Gegen-Beweiß per testes führen, so muß er solchen aufs späteste in dem Termino, welcher zur Abhörung der von dem Producenten vorgeschlagenen Zeugen, anberahmet worden, einbringen, folglich alsdann seine Gegen-Beweiß-Articul cum nominibus testium et directorio ohnfehlbar übergeben; und der Judex soll darauf so, wie droben §. 2. wegen der Zeugen-Abhörung geordnet worden, verfahren.

Wird aber der Product dieses in sothaner Frist nicht thun, so soll auf den Gegen-Beweiß nicht gewartet werden, sondern der Säumige damit gänzlich präcludiret seyn.

§. 16.

Testes plane inhabiles sind gleich zu verwerffen.

Diejenigen Probatorial- oder Reprobatorial-Zeugen, so den Rechten nach plane inhabiles, sind sofort von dem Richter zu verwerffen. Wo aber dieserhalb ein begründeter Zweifel wäre, sind die Exceptiones contra personas testium, nach Maaßgabe der Hof-Gerichts-Ordnung P. II. T. 13. §. ult. post examen zu verweisen, und alsdann sofort zu bescheinigen.

§. 17.

Wann Rotuli sollen publiciret werden.

Sogleich, als die Probatorial- und Reprobatorial-Zeugen abgehöret worden, sofort sollen in dem letzten Termino die Rotuli den Partheyen, wo möglich in diesem Termino, sonst aber in dem nächsten, oder höchstens auf 14 Tage zu bestimmenden Gerichts-Tage publiciret und vorgelesen, auch denselben, auf deren Verlangen, davon Copey ertheilet werden

§. 18.

Deductiones und Contradeductiones ad attestata ſind abgeſchafft.

Weil auch die post publicationem rotulorum vormahls üblich geweſene Deductiones und contra-deductiones ad attestata zu nichts anders dienen, als nur den Proceß in mehrere Länge zu ſpielen, und die ſtreitende Partheyen in vergebliche Koſten zu ſetzen; ein legaler Richter aber aus der Zeugen Ausſage, den wahren Grund, ob, und wie weit ein jeder Articul bewieſen, und das Probandum dargethan ſey? ſelbſt urtheilen muß, mithin das jus ad factum ohnſchwer gebührendermaaſſen appliciren kan; So ſollen hinkünfftig die deductiones et contra-deductiones ad attestata auf dem Lande weiter überall nicht geſtattet werden. Falls aber der Product oder Reproduct contra personas testium ſolche Exceptiones, welche in facto beruhen, und ex rotulis examinum testium nicht ſchon conſtiren, einzuwenden hat, ſo ſoll er ſolches ſofort, nach der Publication der Rotulorum kurz und mündlich ad Protocollum anzeigen auch ſogleich beſcheinigen; der Producent oder Reproducent aber in eodem termino ſeine ſchließliche Gegen-Nothdurfft anbringen, und darauf keine fernere Handlung zugelaſſen, ſondern entweder in der Sache ſofort geſprochen, oder auch, falls die Acta und Rotuli etwan weitläufftig ſeyn, durch einen dem Protocollo beyzufügenden Beſcheid, ein Terminus von 14 Tagen zur Anhörung der Urthel anberahmet werden.

§. 19.

Vom Beweiß durch Eydes-Zuſchiebung.

Wolte aber ein oder ander Theil den ihm zukommenden Beweiß per juramenti delationem führen, ſo muß er damit vor Ablauff des termini probatorii bey dem Richter ſich melden, einen Terminum von längſtens 14 Tagen ſich ausbitten: die des Eydes erkannte Citation (welcher nahmentlich zu inſeriren iſt, daß der Extrahent ſich der Eydes-Delation bedienen wolle,) ſeinem Gegner ungeſäumet gehörig inſinuiren laſſen, uno alsdann in anberahmten Termino, in welchem beyde Theile ohnausbleiblich in Perſon erſcheinen ſollen, ſeinem Gegentheil den Eyd deferiren.

Wann nun hierauf von dem Richter die Eydes-Formul, dem probando gemäß, rectificiret, und das, was hiebey überflüßig und unerheblich, verworffen iſt, lieget dem Gegentheil ob, ſich sub poena jurare nolentis, entweder ſofort, oder höchſtens in einem dazu ausgebetenen Termino von 8 Tagen, ratione delati juramenti, ob er nemlich ſolchen acceptiren oder referiren, oder auch ſein Gewiſſen mit Beweiß vertreten wolle, zu erklähren, wodurch wir jedoch den Haupt-Eyd in dem Fall, wenn einer den Beweiß per testes oder Documenta angetreten, ſelbiger aber nicht allerdings geführet hat, annoch zu deferiren, oder vom Richter einem von beyden Partheyen aufzuerlegen, nicht verwehren wollen. Hätte aber derjenige, welchem der Beweiß obgelegen, durch die producirte Zeugen oder Documente gar nichts, oder wol gar das Gegentheil erwieſen; So hat alsdann der Recurs zu der Eydes-Delation nicht ſtatt.

§. 20.

Von Abnahme der Eyde und dem juramento malitiae.

Acceptiret oder referiret ein Theil den Eyd, so soll das juramentum delatum vel relatum, und vorkommenden Umständen nach, dem Deferenti das juramentum malitiae sofort in demselbigen Termino abgenommen, auch darauf alsbald, ohne Anberahmung eines anderweiten Termini, definitive erkannt werden.

§. 21.

Von Vertretung des Gewissens mit Beweiß.

Woferne aber derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, bevor er sothanen Eyd acceptiret hat, (denn alsdann stehet ihm nicht frey, wieder davon abzugehen) sein Gewissen mit Beweiß vertreten will; So soll selbiger sich sogleich in eodem termino, in welchem ihm der Eyd zugeschoben, dazu erklähren und solchenfalls seine articulos probatoriales cum nominatione testium et directorio, ohnfehlbar binnen den nechsten 14 Tagen, die ihm sub poena desertae probationis, pro termino zu setzen, übergeben; da dann der Judex so wie oben §. 12. verordnet, weiter zu verfahren hat.

Wer sich indessen einmahl des deferirten Eydes, durch Erbietung zum Beweise, entzogen hat, der soll hernach zur Eydes-Leistung, oder zur relatione juramenti, weiter nicht admittiret werden.

§. 22.

Wann ein Prediger dem schwerenden Theil das Gewissen schärffen soll.

Weil auch leyder! die tägliche Erfahrung lehret, daß gemeine Leute von der Wichtigkeit des Eydes, worin solcher bestehe und was der falsche Eyd vor zeitliche und ewige Strafe nach sich ziehe, keinen rechten Begriff haben, und daher um eigenes Gewinsts und Vortheils halber, zu schweren sich gar facil bezeigen; So haben die Beamte und Gerichtshalter die Gemüths-Beschaffenheit desjenigen, der den Eyd abzuschweren gedenket, wol zu prüfen und, wann sie eine besondere Leichtfertigkeit und Frechheit bey ihm antreffen solten, oder er sonsten böses Rufes wäre, nicht anders dazu zu lassen, er sey dann zuvor von seinem Seelsorger, oder einem Prediger, von der Wichtigkeit des Eydes wol unterrichtet und de vitando perjurio treulich verwarnet.

§. 23.

Die Richter sollen nach publicirtem Interlocut, den Partheyen die Art und Weise, wie sie Beweiß führen können, eröffnen.

Wann aber die Materie von Beweiß und fürnemlich circa electionem in modo probandi von der Art und Beschaffenheit, daß sie jeglicher und besonders Land-Leute nicht allemahl verstehen; So haben die Richter sowol in dem zu publicirenden Interlocut, das punctum probandum deutlich und ausführlich anzuzeigen, als auch nach dessen Publication, officium advo-

cati dahin mit zu verwalten, daß sie den Partheyen sofort in aller Kürze anzeigen, auf was Art und Weise ihnen Beweiß zu führen frey gelassen: auch, daß dieses geschehen, ad Protocollum zu notiren.

Tit. VIII.

Vom Processu executivo.

§. 1.

Wie Processu executivo zu verfahren.

Wer nach Anleitung der bekannten Constitution von wucherlichen Contracten de 9. Decembr. 1680. auf klare Hand und Siegel klagen, folglich den processum executivum anstellen will, der muß, wenn es des Debitoris eigene facta und Unterschrifft betrifft, dem Richter den Tag und Jahr, worin die Obligation ausgestellet, anzeigen, und behufige Citationem an den Debitorem extrahiren.

Von der Citation und mit was vor Commination selbige abzulassen.

Die gebetene Citatio ist alsdann zu bewilligen, mit der Commination, daß, wann Implorat nicht erschiene und die von Klägern in Termino zu producirende Documente agnoscirte oder eydlich diffitirte, selbige pro agnitis, und das debitum pro confessato solte gehalten und angesehen werden, wozu ein Terminus von längstens 14 Tagen anzuberahmen, und Insinuatio von dem Imploranten durch einen Unter-Bedienten des Gerichts zeitig zu besorgen ist.

§. 2.

Wie es zu halten, wann Debitor die Schuld-Verschreibung nicht selbst unterschrieben.

Hat aber der Implorat die Schuld-Verschreibung nicht selbst unterschrieben, sondern es rühret selbige etwan von seinen Eltern, oder andern her, so ist nicht gnug, bey Extrahirung der in vorhin bemerkten Terminis abzulassenden Citation, dem Richter Jahr und Tag der Obligation anzuzeigen, sondern es muß der Implorant die Copeyen der Schuld-Verschreibungen, Cessionen ꝛc. zugleich mit übergeben, und diese sollen, wie sie produciret, und ohne dem Imploranten durch deren Copiirung Kosten zu machen, dem Debitori, damit er in termino gefaßt erscheinen möge, mit communiciret werden.

§. 3.

Wie in termino zu procediren.

In dem angesetzten Termino hat der Implorant und Extrahent seine Klage mündlich ad Protocollum zu bringen, dabenebst nicht nur die Haupt-Verschreibung nebst allen etwa dazu gehörigen Cessionibus und sonstigen Urkunden, in origine zu produciren, sondern auch auf den Fall, wenn der Debitor die Zinsen nicht schon von mehr als zwey Jahren unberichtiget nachstehen lassen, zugleich zu bescheinigen, daß die Loßkündigung Contractmäßig geschehen

ſey, und nicht weniger ſpecifice anzuzeigen, wie viel er eigentlich an Capital und Zinſen zu fodern habe.

§. 4.

Citatus ſoll die Schuld-Verſchreibung agnosciren oder endlich diffitiren.

Hierauf ſoll der Citatus ſofort in demſelbigen Termino die zum Grunde der erhobenen executiviſchen Klage gelegte Hand und Siegel entweder recognosciren oder auch mittelſt Eydes diffitiren; in Entſtehung deſſen aber, imgleichen wenn er gar contumaciter ausbleibet, ohnfehlbar gewärtigen, daß manus et sigilla in eodem termino pro recognitis angenommen, mithin das debitum pro confessato erkläret, und er ſogleich zur Zahlung, wozu ihm ein Terminus von ſechs Wochen zu präfigiren iſt, ſchuldig vertheilet werde.

§. 5.

Wie das juramentum diffessionis einzurichten.

Das juramentum diffessionis iſt bedürffenden Falls ſolchergeſtalt einzurichten, daß, wenn unter dem übergebenen Document desjenigen Nahmen und Siegel, wider welchen es produciret iſt, ſtehet, er ſolches entweder agnosciren, oder ſchweren ſoll:

„Daß es ſeine Hand und Siegel nicht ſey, der Einhalt ihm auch unbewuſt, und, „wie er nicht anders wiſſe, unwahr ſey.

Wäre es aber eines Fremden Hand und Siegel, ſo darunter befindlich, und der Implorant ſolche nicht kennen noch agnosciren wolte, ſo ſoll er ſchweren:

„Daß er dieſelbe nicht kenne, noch von den in documentis begriffenen Händeln einige Wiſſenſchafft habe.

§. 6.

Wie facta diffessione weiter zu verfahren.

Diffitiret nun Debitor Hand und Siegel, ſo ceſſiret zwar der processus executivus, es ſtehet jedoch dem Producenten, daß die Hand und Siegel richtig ſey, entweder durch Zeugen, oder per comparationem litterarum, wie hievon in Unſerer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. T. 8. §. 7. des mehrern verſehen, zu erweiſen, frey.

§. 7.

Von den Einreden gegen die Schuld-Verſchreibung.

Recognosciret er aber manum et sigilla, ſo iſt ihm zwar unbenommen, ſeine etwa habende geſamte Exceptiones in eben demſelbigen Termino mündlich anzubringen; jedennoch ſoll er mit keinen andern Einreden, als welche in continenti liquidae ſind, oder wenigſtens in Zeit von 14 Tagen erweißlich gemachet werden können, gehöret werden.

§. 8.

Welche Documente zum Beweiß der Exceptionen dienen können.

Es kan mithin gegen klare Hand und Siegel durch Documenta anderergestalt kein Beweiß geführet werden, als wann selbige ebenmäßig Originalia seyn, und ist mit deren Recognition und Diffession, wie vorhin verordnet, zu verfahren.

Wie die Exceptiones per juramenti delationem zu erweisen.

Will aber Implorat sein fundamentum exceptionum per juramenti delationem erweisen, so stehet ihm solches in eodem termino, oder höchstens in einem anderweiten termino von 14 Tagen, (denn mehr als eine dilatio soll in processu executivo nicht verstattet werden) zwar frey, es muß aber der Eyd nicht gegen den Einhalt des bereits agnoscirten Instruments, sondern vielmehr auf dessen Erfüllung gehen, und v. g. die Richtigkeit der bereits geschehenen Solution oder Compensation dadurch erwiesen werden.

Wie durch Zeugen.

Will auch allenfalls Debitor den Grund seiner Einreden durch Zeugen darthun, so ist er zwar damit zu hören, jedoch anderergestalt nicht, er producirte dann in primo termino pertinente Beweiß-Articul cum nominibus testium et directorio, oder es wären die Zeugen so nahe gesessen, daß in Zeit von 14 Tagen, vom ersten Termino angerechnet, selbige füglich könten abgehöret werden; dann anderergestalt, und wann die Sache mehrere Weitläufftigkeit erfodert, ist der Producent mit dem anerbotenen Beweise per testes nicht zu hören, sondern mit diesen und allen andern illiquiden Exceptionen ad separatum zu verweisen; letzteren Falls sogleich zur Bezahlung zu condemniren, auch ihm dazu in der Urthel ein Terminus von sechs Wochen anzuberahmen, und nach dessen Ablauff sofort die Execution oder Immission, nach demjenigen, was unten Tit. XI. von Execution abgesprochener Urtheile verordnet, zu vollstrecken.

§. 9.

In welchen Fällen der Implorant, nach abgesprochener Urthel, vor Auszahlung des Geldes Caution zu bestellen hat.

Mögte jedennoch der Implorant nicht solvendo seyn, oder unter einem anderweiten Gerichts-Zwange wohnen; und der Beklagte wolte seine Exceptiones in separato ausführen: so ist der Kläger vor der Bezahlung anzuhalten, daß er dem Beklagten desfalls annehmliche Caution stelle, oder auch so viel Geld, als der reus an ihn fordert, in judicio baar deponire.

§. 10.

De Reconventione in executivis.

Auf bekanntliche Briefe und Siegel, welche paratam executionem mit sich führen, soll keine Wieder-Klage statt finden, sondern dieselbige, bis nach verfügeter Bezahlung der eingeklagten Schuld, verschoben bleiben.

Es wäre dann, daß die Reconvention gleichergestalt auf klare Briefe und Siegel beruhete, oder nach dem Einhalt des §. 8. sofort erwiesen werden könte, welchenfalls der Reconvenient damit gehöret, und eben so, aus oben §. 8. geordnet worden verfahren mit hin beyde Sachen simultaneo processu ausgeführet und entschiedenen werden sollen.

Tit. IX.

Von Abfassung einer End-Urthel.

§. 1.

Wann sofort zu sprechen.

Wann nun die Sache so weit instruiret, daß darin eine End-Urthel gesprochen werden kan, haben die Beamte und Gerichtshalter, daferne die Sache nicht schwer, sondern also beschaffen, daß ohne vieles Nachsinnen die applicatio juris ad factum mag gefunden werden, darin sogleich zu erkennen, und die rationes decidendi in die Urthel zu setzen, oder sofort schrifftlich ad Acta zu legen.

§. 2.

Wann die Sache zweifelhaft oder intricat, soll Terminus von 14 Tagen zu Anhörung der Urthel präfigiret werden.

Wäre aber die Sache nur einigermaassen in jure vel facto intricat, oder Acta weitläufftig, so ist es den Partheyen besser und geratheuer, den Spruch etwas auszusetzen, als durch Abgebung einer übereilten und nicht reiflich erwogenen Urthel, selbige zu graviren. Es ist demnach in diesen Fällen nach eingebrachtem letzten Satz, ein Terminus von 14 Tagen zu Anhörung der Urthel zu bestimmen, die Acta in der Zwischen-Zeit von dem oder den Beamten und Gerichtshaltern fleißig zu lesen, und zu erwegen, und alsdann die Urthel schrifftlich samt den rationibus decidendi abzufassen, und letztere, daferne sie nicht schon der Urthel inseriret seyn, ad Acta zu legen.

§. 3.

Worauf zu sprechen.

Bey Abfassung der Urthel haben die Beamte und Gerichtshalter, die göttliche heilige Schrifft, die in den Herzogthümern Bremen und Verden publicirte Policey-Hof-Gerichts- auch Wismarsche Tribunals- und andere von Uns emanirte Verordnungen samt der Constitution von wucherlichen Contracten, sodann die gemeine Kayserl. Rechte und vernünfftige Gewohnheiten, so weit solche erwiesen, stets vor Augen zu haben, und darnach, nicht aber nach eigenem Gutdünkel, oder einer fingirten in Rechten nicht gegründeten Billigkeit, zu richten.

§. 4.

Bescheide und Urthel sollen deutlich seyn.

Vornemlich aber alle Urtheln und Bescheide so zu fassen, daß selbige vollenkommen deutlich, und dem gemeinen Mann, so viel nur immer thunlich, verständlich seyn mögen; dieserhalb dann alle Lateinische Redens-Arten und Termini, so viel möglich, zu vermeiden seyn werden.

§. 5.

De expensis.

Wann auch vornemlich daran gelegen, daß muthwillig-streitende und billige Vergleichs-Vorschläge verwerffende Partheyen, zum Lohn ihres Frevels, die Kosten dem andern Theil ersetzen und bezahlen müssen; So haben Beamte und Gerichtshalter hierauf, bey Abgebung ihrer Erkänntnisse, sonderlich Augenmerk zu nehmen, und denjenigen Theil, dessen pruritus litigandi offenbahr, oder der keine billige Propositiones zum Vergleich annehmen wollen, in alle oder derjenige Kosten zu condemniren, da er gewust, oder billiger Weise wissen können, daß er mit seinem Klagewerk oder Einwendungen nicht fort kommen würde, wovon dann nahe Freundschafft, die Abschwerung des juramenti calumniae, ein eingeholtes Informat ꝛc. befundenen Umständen nach, und vornehmlich, wann letzteres den Acten nicht conform, allein nicht befreyen soll.

§. 6.

Von Moderation der Kosten.

Wann es sich aber je zuweilen füget, daß bey Specificirung der Kosten der gewinnende Theil gar zu unbillig und v. g. vor Reisen, Versäumnis ꝛc. zu viel anrechnet; So soll künfftighin denjenigen Land-Leuten, so in eben dem Amte angesessen, oder doch dem Gerichts-Ort so nahe seyn, daß sie füglich dahin gehen und wieder nach ihrer Wohnung zurück kehren können, vor die Tagesfahrt überhaupt nicht mehr als 12 ßl. zuerkannt; Wann es aber Personen von einiger Distinction, und die ihres Standes oder schwächlichen Leibes-Constitution wegen, nicht gehen könten, etwas mehr zugebilliget werden.

Wäre hingegen der Kläger oder Beklagter auf unterschiedene Meilen abwesend, ist ihm nicht mehr als eine Reise zu Instruirung der Sache gut zu thun, und übrigens dasjenige, was er dem in loco oder vicinio bestellten Sachwalter oder Advocaten, in so ferne selbige nach dieser Ordnung zuläßig, bezahlet, billigmäßig zu vergüten.

Solten jedoch solche Fälle vorkommen, da des Klägers oder Beklagten Gegenwart unumgänglich nöthig, so sind ihm alsdann auch dafür die Kosten, nach voriger Proportion, Tagweise zu bezahlen und zu ersetzen.

§. 27.

Die Urthel ist denen, so sie nicht verstehen, zu expliciren.

Wann die Urthel publiciret, haben die Beamte und Gerichtshalter beyde Theile, ob sie solche recht verstünden, zu befragen; wo nicht, deren Einhalt ihnen zu expliciren, und dabey zu bedeuten, daß in den erlaubten Fällen, wenn sie sich würklich gravirt erachteten, und eine Abänderung der Urthel zu erlangen hofften, sie, bey Verlust der Sache an das näheste Ober-Gerichte innerhalb 10 Tagen appelliren müssen. Welches, daß es geschehen, unter die Urthel soll bemerket werden.

Tit. X.

Von den Appellationen, so vom Unter-Gerichten an das Land- oder an das Hof-Gericht künfftig gehen sollen.

§. 1.

Die Appellatio muß intra decendium interponiret werden.

Wer von dem Spruch des Unter-Richters sich graviret zu seyn erachtet, muß innerhalb 10 Tagen davon appelliren.

§. 2.

Von der summa appellabili.

Sachen, so unter 50 Mark an Capital betreffen, sollen nicht an die Land-Gerichte, noch an das Land-Gräftings-Gericht im alten Lande, und die so unter 100 Mark an Capital nur ausmachen, nicht an das Hof-Gericht können gebracht werden.

§. 3.

Wie es dieserhalb in den Aemtern Rotenburg und Verden zu halten.

Wann aber, eingezogener Erkundigung nach, in den Aemtern Verden und Rotenburg, die beneficia leuterationis und supplicationis, wiewol mit einigem Unterscheide, üblich gewesen sind; So lassen wir es bey demjenigen, was dieserhalb hergebracht, zwar bewenden, jedoch auf die Maasse und Weise, daß

§. 4.

in beyden Aemtern das Remedium leuterationis nur allein künfftig statt haben soll. Dieses soll in allen und jeden Sachen, die 50 Mark an Hauptstuhl betreffen, gegen die Amts-Urtheln intra decendium, a die latae Sententiae interponiret, und intra trigesimum justificiret, auch nova dabey zugelassen werden.

§. 5.

In den Fällen, so §. 6. 7. et 8. bemerket, hat dieses Remedium gleichfalls keinen effectum suspensivum, und kan von den darin ausgesprochenen Urtheln an das Hof-Ge-

richt anderer gestalt nicht appelliret werden, als wann der Hauptstuhl 100 Mk. ausmachet, oder es sonst auf eine Gerechtsahme ankommt, nach mehrern Einhalt der Constitution de dato Kensington, den $\frac{9}{20}$. Jun. 1749.

§. 6.

In wie ferne in possessorio summarissimo eine Appellation zulässig.

In den Sachen, so das possessorium summariissimum betreffen, soll der Appellation nur quoad effectum devolutivum deferiret werden, und der Judex a quo mit der Execution fortfahren können: es könte dann der Appellant zugleich darthun, daß die Urthel einen solchen Schaden bey sich führete, so in ordinario possessorio oder petitorio, oder durch die Appellation hernach nicht zu ersetzen, und eine immerwährende nachtheilige Würkung habe, oder auch die Possession in solche Hände gerathen würde, daraus sie nicht ohne grosse Mühe, Kosten und Difficultäten, zu bringen; Als in welchen Fällen, auf erlassene Inhibitoriales, mit der Execution einzuhalten ist.

§. 7.

Wie in causis alimentorum.

Desgleichen soll in Causis alimentorum praesentium et futurorum, der Appellation nicht weiter als ad effectum devolutivum deferiret werden.

§. 8.

Und in processu executivo.

In Sachen, so auf klare Briefe und Siegel oder eingestandene Schuld beruhen, soll gleichfalls die Appellation nicht weiter, als ad effectum devolutivum zugelassen seyn; jedoch derjenige, so die Execution bey dem Richter erster Instantz bittet, daferne er sonst nicht hinlänglich angesessen, nach Grösse des Postes, so er empfänget, hinlängliche Caution durch Bürgen oder Pfand bestellen.

§. 9.

Auch in Teich-Sachen.

In wie ferne in Teich- und andern dazu gehörigen Sachen eine Appellation zugelassen, dieserhalb verbleibet es bey Anordnung unserer Teich-Ordnung.

§. 10.

Wie zu verfahren, wann nulliter procediret worden.

Wann keine summa appellabilis vorhanden, allein doch offenbar nulliter procediret wäre, kan der beschwerete Theil zwar wol sich an das Hof-Gericht wenden: Es soll alsdann aber selbiges nicht processus erkennen, sondern nach Anweisung der Wismarschen

Tribunals-Ordnung P. II. T. I. §. 16. procediren, die Acta in origine abfodern, und sogleich die Sache per Decretum oder Rescriptum de emendando abthun; die muthwillige Querulanten samt ihren Advocaten aber jedesmahl in 2 Rthlr. Strafe condemniren, und dieserhalb nach Einhalt der Verordnung de dato Kensington den $\frac{9}{20}$ Juni 1749. verfahren.

§. 11.

Von Actis primae instantiae.

Acta primae instantiae sollen künftighin in originali eingeschicket werden, und wenigstens 18 Zeilen auf jeglicher Seite stehen, die Beamte und Gerichte auch an den sonst bey Einsendung der Acten gewöhnlich gewesenen Copialien, welche ihnen gelassen werden, ohne Vidimations-Gebühr besonders zu fodern, sich begnügen lassen.

Tit. XI.

Von Execution der ausgesprochenen Urtheile.

§. 1.

In jeglicher Urthel soll zugleich Terminus zu Erfüllung derselben anberahmet werden.

Wann nun in der abgesprochenen Urthel jemand in actione reali vel personali etwas abzutreten, zu leisten, oder zu bezahlen schuldig vertheilet worden, soll zugleich dazu ein Terminus von 6 Wochen darin gesetzet und anberahmet werden.

§. 2.

Wie in actione reali die Sentenz zum Effect zu bringen.

Ist alsdann die Urthel in Krafft Rechtens getreten, (welches, wann appelliret worden, zuforderst von dem Appellaten durch ein Documentum non introductae vel rejectae appellationis zu bescheinigen) und der Beklagte wolte in actione reali, da auf ein gewiß Stück Guths, als Haus, Hof, Acker, Wiesen, und dergleichen geklaget worden, der in Sententia geschehenen Auflage nicht geleben, so ist das Guth oder Stück von dem Richter, dem Beklagten zu nehmen, und dem Kläger anzuweisen und zu übergeben.

§. 3.

Wie in actione personali.

Gleichergestalt soll es auch in actionibus personalibus gehalten werden, wann Beklagter ex conventione vel contractu besprochen, und in ein gewiß Guth, Ding oder Stück vertheilet worden.

§. 4.

Wie, wann die Urthel auf Bezahlung einer Summe Geldes lautet. De ordine executionis.

Ist aber Beklagter hiezu nicht, sondern vielmehr zu Bezahlung einer gewissen Summe Geldes condemniret worden, oder auch das Guth, Stück oder Ding, zu des Klägers Befriedigung, nicht anreichend, so sollen zuforderst diejenigen Güther und Stücke, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen, und woraus der Kläger doch ohne grosse Mühe das Seinige erhalten kan, zu Vollendung der Urthel genommen, und vom Richter angegriffen werden.

§. 5.

Von Terminen, so dem Debitori zu setzen.

Wir zweifeln jedoch nicht, daß, wann die Summe so hoch, daß der ohne sein Verschulden verarmete Debitor, ohne seinen Ruin, auf einmahl selbige zu bezahlen nicht im Stande, es werde Creditor alsdann ein christliches Mitleiden haben, und dem Debitori gewisse Termine gönnen und verstatten. Solte sich aber, wider Vermuthen, der Kläger hierunter unbillig finden lassen, auch den, von dem Richter allenfalls zu bestimmenden Terminen, in der Schuld-Verschreibung in specie nicht renunciiret seyn; So hat das Gericht dieserhalb Vorschläge ex officio zu thun, und befundenen Umständen nach, leidliche nicht gar zu weit von einander unterschiedene Termine zu setzen, dabey aber in alle Wege darauf zu sehen, daß dem Creditori in der Zwischen-Zeit Sicherheit möge verschaffet, und dasjenige, woraus er seine Befriedigung zu hoffen, unterdessen nicht ab Händen gebracht, oder veräussert und verzehret werden.

§. 6.

Der Anfang ist von Mobilien und Moventien zu machen. Was davon ausgenommen.

Der Anfang mit der Execution ist von den beweglichen oder sich bewegenden Stücken zu machen, dabey jedoch die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß dem Schuldener dasjenige womit er seinen Unterhalt und Nahrung suchen muß, als dem Acker-Mann sein Zug-Vieh, Bau- und Pflug-Geräthe, wie auch Saat-Korn, dem Gelahrten die Bücher, dem Handwerks-Mann sein Werkzeug, auch allen und jeden, die nothwendigen Kleider, Betten und Haus-Geräthe gelassen, und alles dieses nicht ehender, als wann sonst gar nichts mehr an Mobilibus nominibus, oder Immobilibus vorhanden, angegriffen und zu Vollenstreckung der Urthel weggenommen werde.

§. 7.

Die Execution soll nicht übermäßig geschehen. Wie und wann Mobilia zu subhastiren.

Im Fall dann also die Execution auf die Mobilien und Moventien geschiehet, soll zu Vergnügung des Creditoris nicht überflüßig, sondern so viel genommen werden, daß daraus

selbiger befriediget und die Executions-Kosten gestanden werden können. Das alsdann abgepfandete Vieh ist 3 Tage lang, die Mobilia aber 14 Tage, wolverwahrlich aufzubehalten. und immittelst dem Schuldener, ob er solche Stücke, durch Gnugthuung der Urthel lösen wolle, frey zu stellen, nach Ablauff sothaner Zeit aber, alles an den Meistbietenden (als weshalb in Sachen von Belang die benachbahrte Gerichte, auf daß sie ihren Amts-Untergebenen davon Nachricht ertheilen mögen, zu requiriren seyn) öffentlich zu verkaufen, oder, da sich kein Licitans finden solte, für einen unter beyden Theilen beliebten oder durch beeydigte Taxatores bestimmten Preiß, dem Creditori, wann er will, als worüber er, ehe es zu der Aestimation kömmt, zu befragen, in solutum zuzuschlagen.

§. 8.

Wann die Mobilia nicht zureichen, ist die Execution auf die ausstehende Schulden zu erstrecken.

Woferne aber nicht so viel Fahraus verhanden, daß der Gläubiger gänzlich daraus befriediget werden könte, und der Debitor hätte ausstehende Schulden die exigibel, sollen selbige dem Creditori, in so ferne sie ihm anständig, zugeschlagen und in solutum angegeben werden.

§. 9.

De Immissione.

Solten aber auch endlich diese, zur Gnugthuung des Judicati, nicht anreichen, soll alsdann erst zu den Immobilibus und andern, so in Rechten denselben gleich gehalten, gegriffen und die Immission in selbige, mittelst eines darüber errichteten Inventarii, erkannt und vollstrecket werden; jedoch mit der Mäßigung, daß nicht nach des Gläubigers Willkühr, sondern solchergestalt dabey verfahren werde, daß zuerst diejenigen Stücke und Gründe genommen werden, woraus der Creditor zwar sattsam befriediget, der Debitor hingegen solche auch am ersten und füglichsten missen kan. Solte jedoch Creditor hypothecam specialem in ein Guth oder Stück sich haben constituiren lassen, so ist er vor allen Dingen und auf sein Begehren darin zu immittiren.

§. 10.

Was Creditor durch die Immission vor ein Recht erhält.

Diese Immission giebet alsdann dem Creditori ein pignus praetorium, und stehet ihm frey, ob er das Guht oder Stück auf Abschlag der Schuld, a.) nach einem vor Gericht festgestellten jährlichen Ertrage geniessen, oder b.) darauf dringen wolle, daß jährlich ihm gerichtlich Rechnung abgenommen, und ein liquidum, deductis deducendis, festgestellet, oder etwan c.) das Guht oder Stück an den Meistbietenden, gerichtlich verpachtet, und dem Huers-Mann die ausgelobte Summe, auf Abtrag der Schuld ihm, Creditori, zu bezahlen, anbefohlen werde.

§. 11.

Die Güter, worin die Immission geschehen, sollen Haußhälterisch verwaltet und genützet werden.

Bey allen und jeden Fällen ist jedoch fleissig darauf zu sehen, daß die Güter nicht verwüstet, sondern Haußhälterisch mögen gebrauchet, gut bestellet und besorget werden. Wie dann auch bey den Verpachtungen hauptsächlich vom Gerichte ex officio mit darauf Acht zu haben, daß der Häuers-Mann hinlänglich möge solvendo seyn.

§. 12.

De subhastatione.

Stünde aber dem Creditori nicht an, auf die Maaße das Seinige zu erhalten, als worüber er sich zeitig zu erklähren, und es zu einer Verpachtung oder Verhaurung an einen dritten nicht muß kommen lassen; So ist ad subhastationem auf die Maaße zu schreiten, daß

§. 13.

De Citatione edictali.

von Zeit der geschehenen Erklährung solch verholffenes Guht, mittelst in dreyen Aemtern oder Gerichten (inclusive des Amts oder Gerichts wo der Proceß ist) affigirter Edictal-Citation, innerhalb 3 Monate zum feilen Verkauff angestellet und ausgeboten, auch terminus dazu auf einen gewissen Tag anberahmet werde.

§. 14.

De modo procedendi in termino subhastationis.

In Termino ist einem jeden und auch dem Creditori, bey brennender Wachs-Kertze, oder bis auf einen gewissen Glockenschlag, auf das Guth oder Stück zu bieten, frey und unbenommen.

Nach deren Auslöschung aber (welches solchergestalt einzurichten, daß es ohngefehr Mittags um 12 Uhr sich zuträgt, oder nachdem die Haupt-Glocke an einem Ort die benennete Stunde völlig ausgeschlagen) demjenigen, so das höchste Both gethan, es zuzuschlagen.

§. 15.

Wie es zu halten, wenn der Käuffer nicht solvendo.

Solte sich jedoch finden, daß derjenige, so das höchste Both gethan, nicht solvendo wäre, als welches, und, daß er zahlbahr sey, zu Legitimation seiner Person, er sofort, bedürffenden Falls, in termino zu erweisen, so ist ihm das Guth nicht zu adjudiciren, sondern ein kurtzer Terminus zur Bezahlung oder Bürgschaffts-Leistung zu präfigiren. Und wann er alsdann nicht einhält, eine anderweite Subhastation, auf Kosten desjenigen, so den höchsten und letzten Both gethan, von neuen anzustellen.

§. 16.

De jure retractus bey Subhastationen.

Wann auch öffters bey den Subhastationen daher Irrungen entstehen, daß von des Debitoris Anverwandten oder auch andern Gühter, beygesprochen werden; So wollen wir hinführo den Retract bey Subhastationen und gerichtlichen Verkauffungen, hiemit gäntzlich verbieten.

§. 17.

Creditor oder Debitor soll vor der Bezahlung nicht aus den Gühtern weichen.

Es ist aber übrigens der Creditor immissus so wenig, als wann das Guht etwa mehr, als die Schuld, wehrt, der Debitor vor Bezahlung oder Gnugthuung der vom Käuffer offerirten Summe, aus den Gühtern zu gehen, und mit dem Käuffern in neue Weitläuftigkeit sich einzulassen schuldig.

§. 18.

De datione in solutum.

Solte es sich auch endlich zutragen, daß, nach geschehener Edictal-Citation kein Käuffer sich anfünde, oder ein gar geringes, zum merklichen Verlust und Präjuditz des Debitoris, nur geboten würde; So ist zum remedio aestimationis zu greiffen, die Gühter oder Stücke durch 5 oder 6 unpartheyische, beeydigte, der Sache erfahrne, und solcher Art Gühter, wie sie Wardieren sollen, vollenkommen kündige aestimatores zu schätzen, und, pro quantitate crediti, alsdann dem Gläubiger zuzuschlagen; Allenfalls auch beyde Theile, wenn sie wegen der Aestimation etwas zu erinnern, oder über deren Unbilligkeit sich zu beschwehren gewillet seyn, kürzlich ad Protocollum zu vernehmen, und darauf eine Entscheidung darin, nach Maaßgabe der Hoff-Gerichts-Ordnung P. III. T. 7. §. 10. solchergestalt, daß kein Theil zu kurz komme, zu fassen.

§. 19.

Was vor exceptiones contra executionem zuzulassen.

Zu Behinderung der Execution sollen keine andere Exceptiones angenommen und verstattet werden, als die vermöge der gemeinen Rechte zuläßig seyn, sondern der Debitor, daferne er mit dergleichen widerrechtlichen Aufzügen käme, weg- und ad separatum gewiesen, jedoch dem Befinden nach, und damit der Schuldener demnechst nicht etwan zu kurz kommen möge, der Creditor zur Cautions-Leistung angehalten werden.

Tit. XII.

Von dem Concurs-Proceß auf dem Lande.

§. 1.

Ob wol durch die Verordnung vom $\frac{15}{26}$ Decembris, 1741. bereits versehen, wie es mit dem Concurs-Processen zu halten; So erachten wir doch, um mehrerer Deutlichkeit willen,

nöthig, in specie zu verordnen, wie bey dem Gerichten auf dem Lande hinführo darin zu procediren.

§. 2.

Debitor soll sofort aus den Gühtern gewiesen werden. De termino manifestationis. Curatore bonorum.

Alsbald ein Debitor sich ad Cessionem bonorum erbietet, oder aber die Creditores Concursum veranlassen, ist der Debitor, wann die Gühter ihm erb- und eigenthümlich zugehören, daraus zu exmittiren, und ihm terminus von 4 Wochen zur Manifestirung; Den Creditoren aber eben diese Frist, bey Concursen von einiger Wichtigkeit, zur Vorschlagung eines Curatoris bonorum, zu setzen. Lassen Creditores diese Frist verstreichen, ist jemand ex officio dazu zu bestellen, und das Gericht in alle wege vor die Sicherheit des von selbigem bestelleten Curatoris einzustehen schuldig.

§. 3.

De dilatione ad solvendum.

Wolte jedoch der meiste Theil der Creditoren, nach der Grösse der Schuld-Foderung gerechnet, dem Debitori Frist verstatten, welche sich doch nicht über 2 bis 3 Jahr erstrecken darff, und er könte solches hinlänglich bescheinigen, ist mit der Exmission vorerst einzuhalten, und müssen sich die übrigen auch solches gefallen lassen.

Dahingegen, wenn gleich der mehreste Theil der Gläubiger dem Schuldener etwas erlassen, und von ihrer Forderung ein gewisses schwinden zu lassen erbötig wären, die verhandene Pfand-Gläubiger, die darin nicht willigen, an sothanen Nachlaß des mehrern Theils nicht gebunden sind, sondern ihnen die Verfolgung ihres Rechts auf die völlige Summen ihrer Forderung unverwehret bleibet.

§. 4.

Wie es bey Meyer-Gühtern zu halten.

Bey Meyer-Gühtern (wovon das Meyer-Recht selbst nicht kan zum Concurs gezogen werden) ist mit der Exmission auf den Fall, wann der Guhts-Herr nicht zugleich Gerichts-Herr ist, nicht zu verfahren, sondern dem Meyer ein Terminus von 4 Wochen zu eydlicher Manifestation seines eigenen Vermögens und Allodii, anzuberahmen, dabey auch den Guhts-Herrn frey zu geben, ob er ratione des Meyer-Guhts, einen andern Wirth sofort bestellen, oder den zeitigen Cridarium dabey lassen, und alsdann vor die letzte Erndte, den Creditoribus Sicherheit verschaffen; oder aber sich gefallen lassen wolle und müsse, daß, nach Ablauff der 4 Wochen, ratione der letzten Erndte, wann nemlich die Früchte noch nicht eingeschauret, sondern auf dem Felde stehen, vom Gericht Verfügung gemachet werde. Wegen der Gebäude auf den Meyer-Gühtern soll aber der Guhts-Herr, in soferne selbige dem Meyer zu-

kommen, die Wahl haben, ob er ſolche, nach den wahren per aestimatores (die die Gebäude überhaupt tariren ſollen) herauszubringenden Wehrt annehmen, oder auf deren Abbrechung beſtehen wolle.

§. 5.

De Inventario.

Wann die eydliche Manifeſtation geſchehen, iſt bey Concurſen von einiger Wichtigkeit, der Curator bonorum ſofort zu beeydigen und alsdann anzuhalten, binnen den nechſten 14 Tagen ein vollſtändiges Inventarium ad Acta zu bringen. Bey geringen Concurſen bleibet es aber bey der eydlichen Angabe des Schuldeners, und der Ermäßigung des Gerichts, ob ein Curator zu beſtellen, und ſtehet jeglichem Creditori frey, Inſpection der von dem Debitore übergebenen Angabe zu nehmen, und die Mängel dem Gerichte anzuzeigen.

§. 6.

De subhastatione.

Wann alſo das Corpus bonorum übergeben, iſt ſofort zu deſſen Subhaſtation zu ſchreiten; durch Anſchläge ſolches in 3 Jurisdictionen, inclusive des Gerichts, bekannt zu machen, und zum Verkauf der Mobilien und Moventien ein Terminus von 4 Wochen, der Immobilien von 3 Monaten, anzuberahmen.

Distractione et optione.

Wolte aber der gröſſeſte Theil der Creditorum, in Abſicht der Schuld-Foderungen, keine Subhaſtation, ſondern vielmehr eine Diſtraction des Corporis bonorum haben und begehren; So iſt auf dieſen Fall auch ihnen hierunter zu willfahren und das Corpus bonorum, praevia taxatione jurata unter ſelbige ſolchergeſtalt per modum optionis zu vertheilen, daß der vorſtehende Creditor allemahl die Wahl, in ſämtliche äſtimirte Stücke, nach Proportion ſeiner Schuld-Foderung, habe und behalte.

§. 7.

De termino professionis.

Desgleichen iſt, ſobald die Provocation ad Concursum geſchehen, oder ſelbiger erreget worden, ein Terminus von 12 Wochen ad profitendum Credita anzuberahmen, in dreyen Gerichten, auch wann es nöthig gefunden würde, und Debitor auſſerhalb Landes viel Gewerbe getrieben, durch öffentliche Zeitungen bekannt zu machen, und, wann in der Zwiſchen-Zeit die Manifestatio jurata des Vermögens geſchehen, auch wegen des Curatoris bonorum, allenfalls Verfügung erfolget, in termino jeglicher Creditor ſeine Foderung ſamt Zinſen anzugeben ſchuldig: Der Debitor über deren Richtigkeit aber zu vernehmen.

§. 8.

De ulteriori termino ad liquidandum.

Solte alsdann ein oder der andere Punct noch nicht völlig liquid befunden werden; So ist zu deren Berichtigung und Liquidirung ein Terminus von 14 Tagen anzuberahmen; jedoch wenigstens etliche Sachen auf einmahl in diesem Termino vorzunehmen.

§. 9.

Mehr als 2 Termini sind aber zu Liquidirung dieses oder jenes Puncts nicht zu verstatten, sondern die Sachen vollenkommen darin solchergestalt zu instruiren, daß bey der künftigen Priorität-Urthel, auf die Acta kan gesprochen werden.

§. 10.

De Sententia prioritatis.

Wann also der Terminus professionis, refixis edictalibus, verstrichen, die credita profitiret, und der meiste Theil der illiquiden Foderungen zur Richtigkeit gebracht (denn nach ein oder 2 Pösten soll die Priorität-Urthel nicht, sondern diese allenfalls inter verificanda ausgesetzet werden) ist selbige schriftlich abzufassen, die rationes decidendi dabey zu legen, und zu deren Publication ein Terminus von 4 Wochen anzuberahmen.

§. 11.

Von dem durante Concursu gelöseten Gelde.

Das durante Concursu gelöste Geld ist, wann ein zulänglich angesessener oder sonst gesicherter Curator vorhanden, selbigem zu lassen; sonst aber bey dem Gericht zu deponiren, und von diesem nicht mehr, als ein halb pro Cent dafür zu nehmen.

§. 12.

Solte auch ein oder der andere der ersten Creditorum, die gewiß zur Wahl kommen, oder ihre Bezahlung demnechst erhalten werden, solches verlangen, und allemahl baar wieder zu bezahlen oder gnugsahme Caution dieserhalb zu leisten, im Stande seyn, ist es ihnen ohne Deposition auszuantworten, und dadurch vor das Corpus bonorum die Zinsen zu erspahren.

Desgleichen ist das Geld, wann etwan von ein oder dem andern Punct appelliret würde, und die Sache weitläuftig zu werden schi ne, jedoch mit vollenkommener Sicherheit, befundenen Umständen nach, auf Zinse auszuthun.

§. 13.

In allen übrigen Puncten hat es bey den dieserhalb emanirten Constitutionen vom $\frac{15}{26}$ Decembr. 1741 und $\frac{17}{28}$ Aug. 1742 sein Verbleiben.

Tit. XIII.

Von Beobachtung dieſer Ordnung.

§. 1.

Amts-Regiſtraturen ſollen in guter Ordnung erhalten werden.

Damit man aber künftighin deſto verſicherter ſeyn möge, daß die Beamte und Gerichte, die ihnen obliegende Pflicht deſto emſiger und mit gehöriger Ordnung ausrichten; So haben ſelbige die Amts- und Gerichts-Regiſtraturen jedesmahl in guter Ordnung zu halten.

§. 2.

Rechnungs- Forſt- und Brüch-Sachen ꝛc. ſind zu ſepariren.

Solchem zufolge haben in specie unſere Beamte die Rechnungs-Forſt- und Brüch-Sachen, wie auch das was die Amts-Gränzen, regalia und dergleichen das Amt überhaupt angehende Sachen betrift, von demjenigen, was gerichtliche Händel und Privat-Proceſſe in ſich begreiffet, wol abzuſondern, und in beſondere Fächer zu legen.

§ 3.

Haupt-Bücher von des Amts Gerechtſahmen ſind zu verfertigen.

Auch ſo viel die Beobachtung unſerer Regalien, hergebrachter Gerechtſahmen bey Gränzen, Jurisdictionen, Jagden, Fiſchereyen und dergleichen anlanget, Haupt-Bücher verfertigen zu laſſen und darin zur Nachricht und geſchwinder Auffindung, in der Kürze, jedes Amts Gerechtſahme zu notiren, auch dabey die Acten, woraus ſelbiges genommen, zu bemerken, und ſolchergeſtalt, bey vorfallender Gelegenheit, und exercitio einer von Wichtigkeit ſeyenden Gerechtſahme zu continuiren.

§. 4.

Wie gerichtliche Acten zu regiſtriren.

Die gerichtlichen Acten und Privat-Proceſſe ſind aber ſolcherſtalt zu regiſtriren und in Ordnung zu halten, daß jedwede Amts-Regiſtratur und dahin gehörende Repoſitoria nach dem Alphabet eingerichtet, und darin die Proceſſe nach des Kirchſpiels und Beklagten Zunahmen geleget und regiſtriret werden.

§. 5.

Binnen 3 Jahre ſollen alle Amts-Regiſtraturen in Ordnung ſeyn.

Diejenige Amts-Regiſtraturen aber welche ſolchergeſtalt in Abſicht der gerichtlichen Sachen noch nicht in Ordnung ſind, ſollen a dato publicationis, innerhalb 3 Jahren, in Ordnung gebracht, und die nöthige Veranſtaltung dazu forderſahmſt vorgekehret werden.

§. 6.

Beamte und Gerichte sollen jährlich eine Verzeichnis der neuen Klagen machen, und selbige einschicken.

Gleichwie aber nicht allein auf eine gute Ordnung bey den Processen es ankömt, sondern auch fürnemlich die genaue Beobachtung dieser Unter-Gerichts-Ordnung erfordert wird; So setzen, ordnen und wollen wir, zu Erreichung dieses unsers End-Zwecks ferner, daß alle Beamte und Gerichte alle und jede neue Klagen, die zum schriftlichen Verfahren kommen, mit Benennung des Klägers, Beklagten, puncti litis, auch des Orts, woher Kläger und Beklagte sind, und zu welcher Zeit die Klage introduciret, jährlich anschreiben und nach Ablauf jeglichen Jahrs, eine vollständige Designation, und zwar, so viel unsere Aemter und Gerichte betrift, an unsere Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden, und unsere Rent-Cammer; Was aber die adeliche und andere Gerichte anlanget, an unsere Regierung einsenden, und dabey melden sollen, welche Sachen gänzlich abgethan, wovon appellirt, und welche noch im Rechts-Gange befangen sind: v. g.

Paul Paulsen aus Bilkau contra Dreves Martens aus Oberndorff, klaget den 5ten Martii heredit. petitione. Ist gänzlich abgethan.

Das künftige Jahr aber, sind die alten Sachen zuerst aufzuführen, und bey diesen wiederum zu bemerken, wieweit man darin gekommen, und aus was Ursachen selbige noch nicht geendiget worden, auch alles dieses, bey Strafe von 5 Rthlr. auf jegliche Sache, nicht zu verabsäumen.

§. 7.

Designationem Actorum verfertigen.

Demnächst haben alle Beamte und Gerichte, gleich bey Anfang jeglicher Sache eine Designationem Actorum zu verfertigen, und wie der Partheyen Nohtdurft zu Protocoll genommen wird, oder eine Schrift einkömt, solche dieser gehörig einzutragen, und dadurch Acta jedesmahl in guter Ordnung zu erhalten.

§. 8.

Die Rent-Cammer und Regierung soll Acta fodern, und erforschen, ob der Unter-Gerichts-Ordnung gelebet worden.

Wann nun die in §. 6. erfoderte Berichte im Monat Januario des nächstfolgenden Jahres eingekommen, als welches alle Beamte und Gerichte oder Gerichtshalter bey 5 Rthlr. Straffe und anderer unangenehmen Verfügung, nicht verabsäumen sollen, stehet unser Regierung und Rent-Cammer frey, Acta in origine einzufodern und durch einen der Sache und Rechte erfahrnen Mann erwegen zu lassen, ob die Sache nach dieser Unter-Gerichts-Ordnung und sonst, den Rechten gemäß, geführet worden (in Merita Causae sollen sich aber beide Collegia nicht mischen, sondern selbige den Justitz-Collegiis überlassen) diejenigen, so sich

von den Beamten und Gerichten alsdann fleißig und aufmerksahm bezeigen, sollen, nach Vorkommenheit der Umständen unserer Gnaden-Bezeigung sich weiter zu getrösten, diejenigen aber welche, wider Verhoffen, sich darunter saumselig beweisen, und diese unsere Verordnung aus Eigen-Nutz oder andern Neben-Absichten außer Augen setzen, unsere eusserste Ungnade und gerechte Ahndung ohnausbleiblich zu gewärtigen haben.

§. 9.

Commissarius Fisci soll in termino aperturae Actorum primae Instantiae zugegen seyn.

Es soll auch künftighin der Commissarius Fisci bey den nach jeglicher Hoff-Gerichts-Diät fürfallenden aperturis Actorum Primae instantiae gegenwärtig seyn, die Acten, so viel thunlich, perlustriren und, wann er dabey bemerket, daß von den Unter-Gerichten nicht nach dieser Ordnung verfahren, bey dem Hoff-Gericht deren Inspection begehren, welche ihm dann, wie es Zeit und Umstände leiden, verstattet, und seine von ihm übergebende Monita dem Referenti oder Collegio mit zur Erwegung sollen übersandt und resp. eingereichet werden.

§. 10.

Referenten sollen bemerken, ob dieser Verordnung gelebet worden.

Wann aber auch wegen Vielheit der Sachen, und deren angelegentlichen Beschleunigung, der Commissarius Fisci sämtliche Acta primae instantiae durchzusehen, und darüber zu moniren nicht vermögend wäre, sollen doch sämtliche Referenten bey unserm Hoff-Gericht und Justitz Canzelley hiemit angewiesen und befehliget seyn, in einem besonderen Considerando zu erwegen, ob dieser unserer Ordnung gelebet; wo nicht, hierauf, und auf Bestraffung der Contravenienten antragen.

§. 11.

Commissario Fisci sollen seine Monita, soweit selbige erheblich, bezahlet werden.

Dem Commissario Fisci soll seine Mühe von den Beamten und Gerichtshaltern, in soferne seine Monita erheblich, und sie selbige nicht ablehnen können, bezahlt und vergütet werden. Hingegen auch dieser auf das ernstlichste hiemit angewiesen seyn, durch überflüßige Erinnerungen unsere Beamte und Gerichte, nicht in unnöthige Weitläuftigkeiten zu bringen, und selbige bey dem ohne dem schweren Amt der Justitz-Verwaltung schwürig und verdrießlich zu machen, widrigenfalls der Condemnation in die Kosten gleichfalls gewärtig seyn.

§. 12.

Zuletzt befehlen wir hiemit nochmahls allen Beamten und Gerichten, unserer Justitz-Canzelley, Hoff-Gericht und Regierung, mit eusserstem Fleiß darob zu seyn, daß die heilsahme Justitz auf alle Weise befördert, dieser Unserer Verordnung gelebet, und die incorrigible Contravenienten ohne Ansehen der Person bestraffet werden; Widrigenfalls Wir die Verantwortung, so hieraus entstehet, ihnen lediglich zur Last legen und, wann Unser Wille nicht erfüllet wird, jeglichen nach Befinden dafür ansehen werden.

943. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. November 1753, daß die von den Wundärzten in einigen Städten schuldige Abgabe an die Anatomie-Cammer zu Hannover beyzutreiben.

Nachdem Beschwerde darüber geführet worden, daß das praestandum von drey Thalern (S. Verordn. 5. May 1716. §. 9.) von den wenigsten Orten eingekommen: so ist verordnet, daß dieses praestandum, wenn es von den seit 6 Jahren sich niedergelassenen chirurgis noch nicht bezahlt wäre, und die Quitung darüber nicht vorgezeigt werden könnte, noch binnen 4 Wochen executive beygetrieben, und an das collegium anatomicum eingeschickt werden solle, gestalten denn auch die Executionskosten jetzt und künftig von den Restanten mit erlegt, dem collegio anatomico hingegen überall keine Kosten zu Eintreibung dieses praestandi verursacht, sondern solche insgesammt jedesmahl von den Restanten mit beygetrieben werden sollen.

944. Cammer-Promemoria vom 9. November 1753, das unter dem 6. Oct. ergangene monitum generale betr.

Ad monitum generale, wegen der unter K. Cammer stehenden Rechnungsführenden Bedienten Caution wird hiemit erinnert, in dessen Beantwortung künftighin jedesmal mit anzuführen, von wem, und sub quo dato besagter Rechnungsführende Bedienter Cautionsreverse gerichtlich confirmirt seyn.

945. Cammerausschreiben vom 20. November 1753, den Handel der Kesselführer, und die denselben ertheilten Cammerpässen betr.

Es erhellet aus der von Königl. Churfürstl. Regierung im Novbr. 1750, wegen des Kupfer- und Meßing-Handels ergangenen Verordnung §. Vto, daß die auf dem Lande mit denen vorher beschriebenen Kupfer- und Meßing-Waaren handelnde Kessel-Führere schuldig seyn sollen, sowohl für sich als ihre Knechte bey Königl. Churfürstl. Cammer um Pässe anzusuchen und selbige jeden Orts, woselbst sie handeln, in originali vorzuzeigen.

Da nun die bis Maytag vorigen 1752sten Jahrs ertheilt gewesene Concessiones völlig aufgehoben, und von dem 1. May 1752 anzurechnen, einige Pacht-Gelder von denen Kessel-Führern weiter nicht zu verlangen, dagegen aber denjenigen, welche mit Pässen von Königl. Churfürstl. Cammer versehen, auf deren Vorzeigung den Handel mit Kupfer und meßingen Kessel-Waaren, in denen Districten, welche in denen Pässen benannt sind, zu verstatten beliebt, dergleichen Cammer-Pässe auch nach obiger Verordnung bereits ertheilt und noch ferner ertheilt werden sollen:

Indessen vorgekommen ist: daß hin und wieder auswärtige Kessel-Händlere mit denen bereits auf Maytag 1752 erloschenen Concessionen und alten Pässen sich legitimiren, mithin ohngehindert den Handel fortsetzen, welches sowol zum Nachtheil derer Unterthanen, als zu allerley sonstigen Unordnungen gereichet;

So wird hiedurch erinnert, Amtswegen darauf achten zu laſſen, daß niemand mit Keſſel-Waare in dortigem Amte umher zu gehen und zu handeln verſtattet werde, welcher nicht einen- vorerwähntermaaßen von Königl. Churfürſtl. Cammer ertheilten Paß, ſamt den- von der Berghandlungs-Adminiſtration vidimirten Abdruck des errichteten Contracts dem Amte vorgezeiget hat.

Damit auch die gute Abſicht zu Abhaltung derer- obiger Geſtalt ſich nicht legitimirender Keſſel-Händlere um deſto ehender erreichet werden möge.

So iſt die geſchehene Vorzeigung beregter Päſſe Amtswegen, unter ſelbigen zu atteſtiren, auch denen ſämtlichen Amts-Unter-Bedienten, Geſchwornen und Bauermeiſtern zu befehlen, nicht nur obige Landes-Verordnung überhaupt, ſo viel ihnen obliegt, gebührend zu befolgen, ſondern auch die, mit keinen, von Königl. Churfürſtl. Cammer auf gewiſſe Jahre ertheileten und vom Amte, der geſchehenen Vorzeigung halber atteſtirten Päßen verſehenen Keſſelführere, ſie mögen Herren oder Knechte ſeyn, mit ihrer Waare ſogleich anzuhalten, und an das Amt bringen zu laſſen, oder die geſchehene Anhaltung dem Amte ohngeſäumt zu melden:

Da dann zum erſtenmale die etwa noch vorzeigende, bereits erloſchene Concessiones und Päſſe denenſelben abzunehmen, und anhero zu überſchicken, zugleich aber ihnen ernſtlich zu bedeuten, keine Keſſel- und dergleichen Waaren, bey Vermeidung harter Strafe, weiter zu verhandeln:

Falls ſie ſich aber demnächſt ſolcher Warnung ohngeachtet weiter handelnd betreffen laſſen werden, ihnen die, bey ſich führende, Keſſel-Waare abnehmen und in Verwahrung bringen zu laſſen, auch davon zu weiterer Verfügung an Königl. Churfürſtl. Cammer zu berichten.

Uebrigens iſt der Abgang deren, bey einigen Aemtern für den Keſſel-Handel bis Maytag 1762, entrichtet- und nicht weiter aufkommender Pacht-Gelder, mittelſt einer, hievon zu nehmenden, gehörig vidimirten Abſchrifft, in denen Regiſtern von 1762 bis 1763 zu belegen, und Wir ſind

Hannover den 20. Nov. 1763.

946. * Cammerausſchreiben vom 23. November 1753, zur Erläuterung des Reſcripts vom 21. März 1752, wegen Annehmung abgewürdigter Münzſorten.

947. Geheime Canzleyverordnung vom 26. November 1753, wie es mit dem Briefporto in herrſchaftl. Angelegenheiten zu halten.

Ein jeder ſoll die in herrſchaftlichen Angelegenheiten abzulaſſenden Briefe frankiren und das vorzuſchießende Poſtgeld ſelbſt gehörigen Orts anrechnen, oder widrigenfalls dafür einſtehen, wenn die unfrankirten Briefe an die herrſchaftlichen Aemter nicht angenommen werden, und deren Dienſt dadurch einigen Aufenthalt erleidet, zu deſſen Abwendung aber und

Befolgung des obigen, muß daſſelbe bey der Aufgabe von den Poſtbedienten erinnert, und zu Männiglichs Nachricht, in den Poſthäuſern öffentlich angeſchlagen werden.

948. Cammerausſchreiben vom 30 Novbr. 1753, wegen Beſtrafung muthwilliger Verſäumniß der Catechismuslehren und Schulen, und von Berechnung dieſer Strafe in den Bruchregiſtern.

Es iſt bekannt, was wegen Beſtraffung boßhafter Verſäumniß derer Catechismus-Lehren und Schulen unterm 9. Oct. 1681 vor eine Verordnung ergangen, und welche zum Ueberfluß

Tom. I. Calenb. Pag. 863. et seqq. zu finden iſt.

Bey einer gewiſſen Gelegenheit hat ſich nun ergeben, daß ſolche nicht allein der bisherigen Obſervantz nach, an allen Orten nicht auf gleiche Weiſe beobachtet, ſondern auch zum Theil nicht recht verſtanden, und vornemlich in Beſtraffung wegen der Schul-Ordnung ein Unterſcheid gemachet worden.

Dieſes rühret eigentlich daher, weil in beſagter Verordnung, und zwar in dem dritten Abſchnitte pag. 865. wegen derer Schul-Abſenten anfänglich nur ſo viel generaliter diſponiret, verbis:

„daß dieſelben von denen Beamten und Obrigkeiten jedes Orts mit gewiſſer Geld-
„oder anderer Straffe dazu angehalten werden ſollen ꝛc.

Dahingegen aber wegen Verſäumung der Catechiſationen in dem folgenden 6ten Abſchnitte pag. 866.

„die Straffe auf 1 ggr. beſtimmet, und darauf in dem 7ten Abſchnitte pag. 867.
„und 868. wegen deren Eintreib- und Berechnung verordnet, daß erſteres durch
„die Obrigkeit jedes Orts geſchehen ſolle, und davon bey der Kirchen-Rechnung
„ſonderliche Designationes oder Verzeichniſſe zu übergeben, und darauf die in drey
„Theile zu vertheilen, der erſtere der Kirchen zu berechnen, der andere Theil der
„Obrigkeit zu entrichten, der dritte aber dem anſchreibenden Küſter oder Schulmei-
„ſter und demjenigen, durch welchen die Obrigkeit jeden Orts die Execution ver-
„hängen läſſet, um ſich gleich darin zu theilen, zu aſſigniren ꝛc.

Es iſt aber dieſer letztere Passus nicht blos von denen Catechismus-Lehren, ſondern auch von denen Schulen zugleich mit zu verſtehen, wie ſelbiges die dabey inclavirte Paſſage, woſelbſt beide zuſammen in eins gezogen ſind, deutlich bezeuget.

Und gleichwie es demnach um ſo viel billiger und nöhtiger iſt, daß demſelben, aller widrigen Obſervantz an theils Orten unerachtet, ſolchergeſtalt in Beſtraffung derer verſäumten Schulen hinführo der erſtern guten Abſicht gemäß gebührendermaſſen nachgelebet werde; Alſo haben Wir, nach desfalls vorher gegangener dienſamen Communication gehöriger Orten, ſolches hierdurch, jedoch mit der Erklärung, kund machen wollen, daß die bey einem

jeden Amte vorfallende Wrogen wegen dergleichen Schuel-Versäumungen zwar in die jedesmalige Land-Gerichts-Bruch-Register ordentlich mit aufgeführet, und bey Abhaltung derer Land-Gerichte gewöhnlichermassen verlesen werden sollen, damit jedoch der angezogenen Verordnung desto mehrer Nachdruck gegeben, und der rechte wahre Entzweck desto besser erreichet werden möge, so ist die Beytreibung, derer Geld-Straffen, darnach nicht auszusehen, sondern damit sofort rechtlicher Gebühr zu verfahren, und so viel den in die Amts-Register gehörigen Antheil betrifft, darauf gleich in linea anzuführen, in dem Falle aber, da dergleichen gäntzlichen Unvermögens gantz, oder auch zum Theil nicht solte erfolgen können, deren anderweitige Veränderung in Arbeits- oder Gefängniß-Straffe der Ermäßigung eines jedesmaligen Land-Gerichts-Commissarii gewöhnlichermassen zu überlassen.

Wir versehen Uns dessen zu euch, und damit auch Prediger, Küster und Schul-Bediente ihres Orts obiger Verordnung fleißiger, als bisher bey dieser Gelegenheit angemercket worden, nachkommen mögen, wird denenselben das nöthige gehörigen Orts gleichergestalt bedeutet werden. Wir

Hannover den 30. Novbr. 1753.

949. * Kriegscanzleyausschreiben vom 15. December 1753, zur Publication des Cartells mit Würzburg.

950. * Patent vom 17. December 1753, wegen wieder verstatteter Einfuhr des auswärtigen Stabeisens. (H. A. 1754. nro. 1.)

951. * Cammerausschreiben vom 18. December 1753, was wegen zu besorgenden Kornmangels bey den Aemtern zu beobachten.

952. * Verordnung vom 21. December 1753, wegen der bey den Freyen nach Licentbaren Sachen und Gütern von den Licentbedienten anzustellenden Visitationen.

953. Cammer-Instruction vom 22. December 1753, wornach die Forst-Register bey denen Forstämtern zu revidiren.

1.

Ist nachzusehen, ob die Forst-Register nach dem bewußten Reglement vom 27. Julii 1739 zur Revision eingesandt seyn, oder warum solches unterblieben.

2.

Sind die zu revidirende Forst-Register mit denen nächst vorigen wegen der Form zu collationiren, und ist dabey nachzusehen. ob jene diesen gleich, oder ob, und warum sie verändert seyn? Ob die Holz- und Wildtaxe, die Forst- und Jagdbeschreibung imgleichen

die Berechnung des Deputat- und andern etwann alljährlich vorkommenden Holzes der nächst vorigen gleich, oder ob, und in welchen Stücken davon abgegangen, auch ob solche Ordre beygeleget sey, oder nicht.

3.

Ist nachzusehen, ob Rechnungsführer das Mon. gen. wie auch die Mon. spec. beantwortet und observiret, oder ob, und an welchen Orten er solches unterlassen habe.

4.

Ob alles Holz und Wild, welches nicht etwas beständiges ist, als Deputatholz und Wild und dergl. mit Ordres, aus Königl. Cammer, oder von dem Oberforst- und Jägermeister beleget, und ob darnach die Berechnung geschehen, oder ob quo loco, und in welchen Puncten davon abgegangen ist, auch ob, und welche Belege fehlen, weniger nicht, ob aus einer oder andern Belege in folgenden Register noch etwas nachzuberechnen sey.

5.

Ob das Holz und Wild, dabey kein besonderer Preis bestimmt ist, nach der resp. Holz- und Wild-Taxe, auch dem Principio des Stamm- und Accidentgeldes, angesetzet und berechnet sey.

6.

Ob das Forst-Register nebst dessen Belegen in calculo richtig, die Einnahme mit der Ausgabe gehörig balanciret, und der darnach bleibende wahre Ueberschuß angesetzet, oder ob, und was dabey zu erinnern sey.

7.

Ob alles Holz, worüber im Rechnungs-Jahr bey dem Forst-Amte Anweisungs-Scheine und Verwilligungen ausgefertigt worden, angewiesen, und nebst dem Polle und Abfalle von dem in Stämmen angewiesenen Holze berechnet, oder ob und was davon annoch rückständig sey.

8.

Daßjenige, was sich nun nach vorangeführten 7 Puncten, oder sonst pflichtenhalber bey denen Forst-Registern, zu erinnern findet, ist in ordentliche zu numerirende Notata, darin die Pagina des Forst-Registers, allwo der Fehler begangen, zu allegiren, zu fassen, und davon ein reinlich und auf gebrochenen Papier geschriebenes Exemplar dem Cammer-Exemplare des Forst-Registers beizulegen.

Hannover den 22. December 1753.

954. Cammerausschreiben vom 24. December 1753, die Annahme der Scheidemünze in der Zahlcasse betr.

Nicht ohne befremdliches Mißfallen ist vernommen, wie verschiedene Beamte der hiesigen Zahl-Cammer die an selbige zu thuende Geld-Lieferungen in vollgültigen Scheide-Münzen aufzudringen, und durch Unsere Ausschreiben von dem 21. Mart. des abgelaufenen Jahres, und von dem 23. des vorigen Monates dazu ermächtiget zu seyn, vermeinen.

Erwehnte Unsere Ausschreiben ergeben hingegen deutlich, daß dergleichen keinesweges darin gestattet, sondern den zu den Cammer-Abgifften verbundenen Unterthanen bey dem Mangel des groben Silber-Geldes allein zugestanden sey, an statt solchen groben Silber-Geldes, worin dieselbe, nach den verschiedenen Müntz-Gesetzen und der Amts-Ordnung ihre Abgifften abzuführen gehalten sind, hiesige Gold-Gulden, und diejenige auswärtige Gold-Müntzen, welche nach vorangezogenen Ausschreiben bey den Cassen, nach einen ihnen gesetzeten erniedrigten Wehrte angenommen werden, imgleichen diejenige auswärtige Silber-Müntzen, welche auf den in den Reichs gesetzeten bestimmeten Fuß der groben Silber-Müntze gleichfalls herabgewürdigt sind, und bey deren Annehmung aus dem Lande geschaffet werden sollen, nach solchen ihnen gesetzetem Wehrte ihre Cammer-Abgifften bezahlen zu können.

Wir finden auch ohnumgänglich nöthig, ernstlich hierüber zu halten, und dadurch so viel an Uns ist, zu verhindern, daß nicht durch einen uneingeschränckeken Gebrauch der allein zur täglichen Scheidung verordneten kleinen Müntze das grobe Gold- und Silber-Geld aus Ihrer Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herren hiesigen Landen sich endlich gar verliehren, und der zeitherige Müntz-Verfall dadurch täglich vergrössert werden möge.

Damit indes Niemand weiter mit einiger Unwissenheit deßfalls sich entschuldigen könne, noch an den nach dem Torgauischen Müntz-Receße ausgeprägeten, sonst vollgültigen Scheide-Müntzen ein mehres an die Zahl-Cammer ablieffere, wie bisher gestattet worden ist; So haben Wir dazu hiedurch nochmalige gemessene Anweisung zu thun, der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, und verbleiben

Hannover den 24. Decembr. 1753.

955. Cammerausschreiben vom 28. December 1753, daß die Beamte bey Ablegung der Rechnungen über eine und andere Puncte befragt werden sollen.

Euch bleibet hierdurch ohnverhalten, wakmassen in Königl. Chur-Fürstl. Cammer es für nützlich- und um von denen Absichten der verordneten versöhnlichen *) Rechnungs-Ablage derer Beamten den völligen Effect zu erreichen, dem Herrschafftlichen Dienste zuträglich erachtet worden, daß bey solcher Rechnungs-Abnahme die gegenwärtige Beamte, über gewisse den Zustand und die Verbesserung derer ihnen anvertraueten Aemter und Unterthanen betreffende Fragen, vernommen- und deren pflichtmäßig-gutachtliche Meynung, ob und welchergestalt darunter, nach deren Anleitung, etwas nöthiges und nützliches beschaffet werden könne, erfordert werden soll; Als wodurch man verhoffet, daß nicht allein viele gute und nützliche Vorschläge und Veranstaltungen in der Kürtze gefasset- und zur Ausführung befördert- sondern auch mancherley über deren Untersuch- und Berichts-Erstattung, auch hiernächst darauf weiters folgende Erörter- und Verfügungen, mit Zeitverlust eintretende Weitläufftigkeiten, vermieden werden können.

*) l. persönlichen.

Ihr ersehet die Vorschrifft solcher Punckte, auf der hierneben liegenden Anlage; Und behält man sich bevor, selbigen nach Zeit und Gelegenheit, auch denen vorkommen Local-Umständen jeglichen Amtes, das nöthige in Termino selbst hinzu zu thun.

Damit jedoch eines theils die Beantwortung solcher Fragen, nach vorgängiger genauen und gründlichen Ueberleg- und Beurtheilung gefasset werden- andern theils über deren mündlichen Vortrag und Erläuterung, bey denen ohnehin gehäufften Geschäfften in Königl. Cammer, nicht zu viele Zeit verstreichen möge; So ist Unsere Absicht und Meynung, daß dasjenige, was darauf pflichtmäßig anzuzeigen ist, auf jeglichen Punckt nur mit Berührung des Numeri, gründlich und deutlich pro Memoria in einem gebrochenen Aufsatze gefasset- und dieser, wann es thunlich, tages vorher Königl. Cammer eingereichet werde.

Immassen dann mit dieser Einrichtung sofort bey der nächst-anhebenden Rechnungs-Abnahme derer Register von dem jetztlaufenden Rechnungs-Jahre, der Anfang gemachet werden soll.

Wir vertrauen übrigens zu eines jeglichen Dienst-Eifer, und so schuldig- als löblichen Gesinn- und Bemühung für das gemeine Landes- Sr. Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn, und Dero Unterthanen Bestes, es werde ein jeder nach seiner Einsicht und Vermögen sich äussersten Fleißes bestreben, darunter der ertheileten Vorschrifft in solcher Maaße nachzukommen, wie es die wahre und lautere Beschaffenheit der Sachen, das reelle Interesse Sr. Königl. Majestät Dienstes, und die darauf von einem jeden beschworne Pflichten, ohne irgend einem eigene- oder andern persöhnlichem Betracht und Rücksicht auf Neben-Umstände oder unauszuführende Projecte, erheischen. Wir

Vorschrifft einiger Frag-Punckte,

auf deren gründlich- und zuverläßige Beantwortung, sämmtliche Beamte, bey der vor Königl. Chur Fürstl. Cammer von ihnen zu leistenden Rechnungs-Abnahme, sich pflichtmäßig anzuschicken- und das erforderliche mittelst eines gründlich und deutlich auf jeglichen Punckt pro Memoria zu fassenden Aufsatzes, vorzulegen haben.

I.

Die Aemter selbst betreffend.

Ob sämtliche zu dem Amts-Haushalte gehörige Stücke, an Ländereyen, Zehnten, Weyden ꝛc. vermessen sind; In welchem Jahre und von wem?

II.

Ob ein und anderes Stück zu verbessern, und zu mehrerem Ertrage befördert werden könne; Und worinnen solches der Oerter Gelegenheit nach bestehe? Ob man z. E. vorhandene Brücher oder verschlammete Teiche zu Wiesen, unarthafftes Land und Dreisch, ohne jemandes Nachtheil, arthafft machen- oder sonstige Verbesserungen anbringen könne?

Ob durch Umtauschung oder sonstige Weise aus Communion sich zu setzen, oder die Amts-Haushalts- aus einander belegene Stücke besser zusammen zu bringen, und die daraus entstehende Processe und Irrungen zu vermeiden, sich Gelegenheit finde?

III.

Was ratione der etwanigen Verbesserungen für Kosten anzuwenden- und was, und wie viel dagegen zu erwarten seyn mögte?

IV.

Was in dem letzten Jahre in denen Forsten für Verbesserungen geschehen, und wie die Zuschläge, Zupflantzungen, und Besaamungen reüssiret sind?

V.

Ob- und an welchen Oertern mit Zuschlägen, ohne jemandes gegründeten Beschwerde oder auch mit Zupflantzungen continuiret werden könne? Auch wie viele Zuschläge vorhanden, auch zu welcher Zeit dieselbe geschehen seyn?

VI.

Wie es mit des Amts-Korn Vorraths stehe; Ob Mangel und Theurung zu vermuthen, und wie solchem allenfalls in Zeiten abzuhelffen stehe?

VII.

In welchem Stande die Heer-Strassen, Wege und Stege befindlich, ob die gehörige jährliche Besserungen geschehen, ob die Fracht-Fuhren und Passagen im vorigen Stande bleiben, oder sich ableiten, auch woher solches allenfalls rühre?

VIII.

Ob denen Aemtern an ihren Gerechtigkeiten, Einkünfften, Grentzen ꝛc. Eintrag geschehe, und specifice in welchen Stücken?

IX.

Ob die Unter-Amts-Bediente sich ihren Pflichten gemäß bezeigen, an ihrem Fleisse und Redlichkeit nichts ermangeln lassen, oder was an ihnen zu desideriren?

X.

In welchem Zustande die Amts-Haushalts- auch übrige publique Gebäude sich befinden; Auch ob Reparationes bevorstehen?

XI.

Die Amts-Unterthanen betreffend.

Ob die Amts-Unterthanen in gutem Stande sich befinden; Ob Mißbräuche einreissen; Ob sie auf dem Acker-Bau, Vieh-Zucht, erforderlichen Fleiß wenden, oder was desfalls zu erinnern seyn mögte?

XII.

Ob sie den Flachsbau fleißig führen, den Linnen-Handel treiben, und wohin? Was zu desselben Beförderung und Erweiterung diensames vorzuschlagen stehe? Imgleichen was für Onera auf Linnen-Gewercke liegen?

XIII.

Wie es um ihre sonstige Nahrung, außer dem Ackerbaue beschaffen sey, und worin solche bestehe?

XIV.

Wie ſie mit ihren eigenthümlichen Holtzungen umgehen, und wie deren Conſervation beſchaffen?

XV.

Ob ſie in beſchwerlichen Huede- und Weyde- und ſonſtigen Gemeinſchafften ſtehen; Und ob ſolche nicht auf thunliche Weiſe, inſonderheit mit denen auswärtigen Benachbarten zu heben ſtehen?

XVI.

Ob die Unterthanen Proceß-ſüchtig ſind, und von umherlauffenden ſo genannten Advocaten verleitet und ausgeſogen werden?

956. * Verordnung vom 29. Decbr. 1753, wie es mit Erhebung des Beytrags zu den Brandaſſecurations-Caſſen im Fürſtenth. Lüneburg zu halten.

(Verordn. vom 7. Novemb. 1794.)

957. Cammerausſchreiben vom 29. Decbr. 1753, wodurch das Ausſchreiben wegen der Vermeſſungen vom 24. Aug. in Erinnerung gebracht werden.

958. Desgleichen vom 31. December 1753, wegen der von den herrſchaftl. Rechnungsbedienten zu beſtellenden Caution.

Es iſt zwar Inhalts Unſers General-Ausſchreibens vom 6. Octbr. d. J. verordnet worden, daß führohin die von den Beamten und Rechnungsführenden Bedienten, ſowohl in Anſehung ihrer Geldhebungen als innehabenden herrſchaftlichen Pachtungen zu beſtellende Cautiones und Bürgſchaftsverſchreibungen, zu jeden Orts competirenden gerichtlichen Beſtätigung gebracht werden ſollen. Nachdemmalen jedoch quoad effectum publicae hypothecae und deren Vorzugsrechtes, es auch für zureichend erachtet wird, wenn ſelbige vor einem Notario und drey Zeugen vollzogen, oder atteſtirt, und mittelſt eines darüber zu errichtenden Instrumenti publici, wovon auf die vorkommenden Fälle die Entwurfsformel communicirt werden ſoll, bekräftigt worden; als wird ſolches, und daß die in der Maaße gefertigte Bürgſchaftsverſchreibungen, denen gerichtlichen Confirmationen gleich gültig angenommen werden ſollen, hierdurch zu dem Ende declarirt, daß, wenn wegen der letztern ſich etwan Weitläuftig- und Schwierigkeiten ereignen ſollten, durch jene Art der Bürgſchaftsvollziehung, dieſelbe erleichtert und befördert werden möge; immaßen K. Cammer Abſicht gar nicht iſt, durch weitläuftige gerichtliche Nachforſch- und Unterſuchungen bey dem Cautionsweſen, und desfalls anzuwendende viele Koſten, daſſelbe zu erſchweren; wobey es jedoch darunter ſein Bewenden behält, daß, wenn liegende Gründe und inſonderheit Bürgergüter zur Hypothek verſchrieben worden, ſelbige den Gerichts- u. Stadt-Hypothekenbüchern jedes Orts ingroſſirt werden müſſen.

1754.

959. * Verordnung vom 8. Januar 1754, gegen die in den Fürstenthum Lüneburg bey den Remissionen an der Contribution vorgehende Mißbräuche und Unordnungen.

960. Oberappellationsgerichts-Rescript vom 12. Januar 1754, daß den Untergerichten zustehe, die Obergerichte einer andern Landesprovinz in Rechtsachen unmittelbar zu requiriren.

(v. Bülow u. Hagemann Erörterungen Bd. III. nro. 77.)

961. * Cammerausschreiben vom 14. Januar 1754, um Bericht wegen des vorhandenen Getraides.

962. Gräfenbefehl vom 19. Januar 1754, wegen der Krämer und Handwerker auf dem Lande.

Demnach Königl. und Churfürstl. Geheimten Rath-Stube die Beschwerden von Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, wie auch dem Krämer-Amt daselbst, sowohl wegen Beeinträchtigung der Stadt-Nahrung überhaupt, als auch in specie, wegen der fremden Krähmer vorgetragen, und sämmtliche dieserhalb vorhin ergangene acta und ertheilte Resolutiones zugleich überschicket worden, hat Hochgedachte Königl. und Churfürstl. Geheimte Raths-Stube zu endlicher Entscheidung der Sache zu verordnen vor gut gefunden, daß erstlich die jetzo in denen Kirchspielen befindliche Kaufleute und Krähmer, zwar daselbst bleiben, nach deren Abgang aber ohne Vorwissen des zeitigen Grefen keiner fernerhin sich alda niederlassen sollen, wobei jedoch solche Billigkeit nach der Intention Königl. und Churfürstl. Ministerii beobachtet werden wird, daß alsdann weder die Landleute darunter leiden, noch der Stadt und deren Einwohnern, die zu ihren Unterhalt billiger weise zukommende Nahrung und Gewerbe entzogen werden wird. Und wie sich hierbey von selbst verstehet, daß in Otterndorf allemal eine solche Quantität Krahmwaaren vorhanden seyn muß, daß die dasigen Einwohner sowohl als übrige gesammte Eingesessene Landes Hadeln, darmit versehen werden können, so hat Bürgermeister und Rath zu Otterndorf nicht allein hierauf, sondern auch besonders darauf ein wachsames Auge zu haben, daß sämmtliche Waaren in vollkommener Güte seyn und vor solche billige Preise abgesetzt und verkaufet werden, daß das Publicum sich zu beschweren keine Ursache finden möge, weswegen dann

denenjenigen, so über schlechte Waaren oder Uebervortheilung demnächst zu klagen, etwan Ursache haben mögten, forderſamſt eine promte Juſtitz absque strepitu judicii et salvo recursu an den Grefen zu administriren seyn wird.

So viel demnächst die fremden Krähmer und Juden, so das Land Hadeln auſſer den Markt-Tägen, durchzuziehen pflegen, betrifft, so läst zwar Königl. und Churfürſtl. Geheimte Rath-Stube fernerhin geſchehen, daß zwar diejenigen, so in den Herzogthümern Bremen und Verden seshafft, nach geendigten Jahr-Märkten ihre Rückreiſe durch das Land Hadeln nehmen und in jedem Kirchſpiel einen Tag ſtille liegen, und verkaufen können; es gestattet auch ferner Hochgedachtes Miniſterium, daß fremde sogenannte Galanterie- und Leinwands-Krähmer mit denenjenigen Waaren, so bey einheimiſchen Kaufleuten nicht zu bekommen ſind, allda Handel und Gewerbe treiben: hingegen was ſelbſt im Lande Hadeln an Krahm-Waaren zu bekommen, hiermit ſollen alle fremden Krähmer ſich alles Handels und Wandels sub poena confiscationis, oder bey willkührlicher Strafe gänzlich enthalten, zu welchem Ende dann allen fremden Krähmern durch öffentliche Affigenda, und ſonſten durch die Zollbediente bey ihrer Ankunft ins Land Hadeln nicht allein hiervon Nachricht ſoll gegeben, ſondern auch der Rathsherr Küſter und Poſtverwalter auch Gerichts-Bothe Meiners dahin mittelſt Eydes inſtruiret werden, denen herumgehenden Krähmern bey ihrer Ankunft im Lande Hadeln, diejenigen Waaren, welche bey einheimiſchen Kaufleuten zu bekommen, bis zu ihrer Rückkehr zu verſiegeln.

Wornach ſich denn alle und jede, ein vor allemahl, bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens, und willkührlicher Strafe zu achten, und mit dieſer ſo oft bereits erwogenen und durch Resolutiones feſtgeſetzten Sache weder Königl. Miniſterium, noch den zeitigen Grefen fernerweit zu behelligen haben.

Stade den 19. Jan. 1754.

(S. Reſol. 9. März 1754.)

963. * Regierungsausſchreiben vom 21. Januar 1754, an die Contributionseinnehmer, wegen eines an die Landſchaft einzuſendenden ſummariſchen Extracts aus dem Contributionscataſter.

964. * Verordnung vom 25. Januar 1754, wodurch das Tragen der Kleidungsſtücke von Cattun u. Zitz vom 1. Jan. 1759 verboten wird. (Cal. Grub.)

(H. A. 1754. St. 13.)

965. Verordnung vom 28. Januar 1754, wie es mit Verſchoſſung ganz verſchuldeter Bürgerhäuſer in der Stadt Zelle gehalten werden ſolle.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach Bürgermeiſtere und Rath Unſerer Stadt Celle, Unſer Landesregierung geziemend zu vernehmen gegeben, daß unter der Bürgerſchaft zu Zelle Zweifel entſtanden; wie

es mit Verschoſſung der Bürgerhäuſer, welche entweder überall mit angeliehenen fremden Geldern angekaufet, oder auch ex post dergeſtalt mit Schulden belaſtet ſeyn, daß dem Eigenthümer an ſolchen Häuſern nichts weiter als der etwahige Beſitz zuſtehe, gehalten werden ſolle? und in wiefern dieſe Perſonen durch die von Unſer Landesregierung unter dem 6. Jun. 1720 ergangene Verfügung, daß nur das unverſchuldete Vermögen eines Bürgers zu verſchoſſen, von ſolcher Verſchoſſung befreyet worden; ſo declariren Wir hiemit, daß, wie derjenige, welcher ohne alle eigenen Mittel bloß mit fremden aufgeliehenen Geldern, ein Bürgerhauß an ſich kauffet, oder auch ein ganz verſchuldetes Hauß im Beſitz behält, und nicht wieder verkauffen will, dabey ſonder Zweiffel die Abſicht heget, der einen Zelliſchen Bürger zuſtehenden und auf ein ſolch Hauß etwa haftenden Brau-Nahrung, oder andere Gerechtigkeiten zu genießen; alſo auch ein ſolcher ſchuldig und verpflichtet ſeyn ſolle, von einem ganz verſchuldeten Hauſe alljährlich wenigſtens zwey Rthlr. 9 mgr. an Dingſchoß zu entrichten, und ſoll gegen dieſe Verfügung weder Einwendung noch einiger Rechtſtreit zugelaſſen werden. Wir declariren hiemit ferner, daß, wenn in Schoßſachen über das zu bezahlende Schoßquantum ein Zweiffel vorkömmet, und der Schoßpflichtige ſich desfalls in kein Geding einlaſſen; noch dem vom Schoßcollegio beſtimmten Dingſchoß übernehmen will, ſodann in Anſehung der Immobilium das remedium taxationis, in Anſehung des übrigen Vermögens aber, das juramentum manifestationis eintreten ſolle.

Ad mandatum.

966. * Cammerausſchreiben vom 29. Januar 1754, wodurch der Anbau der Cartoffeln empfohlen, und Nachricht von dieſem Gewächſe gegeben wird.

967. * Landesherrl. Reſcript vom 31. Januar 1754, wodurch die Verordn. vom 28. Jan. d. J. der Zelliſchen Juſtitzcanzley zur Nachachtung überſandt wird.

968. Verordnung vom 1. Februar 1754, wegen der Lotterien.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir zu Beybehaltung und Vermehrung des Credits derer in Unſeren Teutſchen Landen, unter Garantie Unſerer Landes-Regierung, bisher gehaltenen und noch ferner anzuordnenden Lotterien gnädigſt gut gefunden, daß die- das Lotterie-Weſen immediate angehende, das iſt, diejenige Irrungen, welche zwiſchen denen Einſetzern und denen Directeurs, oder denen von dieſen beſtellten Collecteurs, ſo weit jene, denen Rechten und denen jedesmahligen im ausgelaſſenem- von Unſerer Landes-Regierung beſtätigtem Plan bekannt gemachten Lotterie-Geſetzen gemäß, für die letztere zu haften ſchuldig ſind, aus den Lotterie-Geſchäfte ſich entſpinnen möchten, der ordentlichen Erkänntniß Unſerer Juſtitz-Collegiorum und aller proceſſualiſchen Weitläufftigkeit in Zukunfft gänzlich entzogen, und Unſerer Landes-Regierung und deren Erkänntniß vorbehalten, mithin nach derſelben Er-

mäßigung und Gutfinden, allenfalls durch eine anzuordnende Commission, oder in andere Wege, auf Kosten des schuldig befundenen Theils, untersuchet und entschieden werden sollen;

So haben Unsere Justiz-Collegia, wie auch alle diejenige, welche dergleichen Querelen mit gutem Grunde zu führen, und anzubringen vermeinen sollten, bey künftigen Fällen sich darnach geziemend zu achten.

Urkundlich Unseres hierunter gedruckten Geheimten Cantzelley Insiegels.

Geben Hannover, den 1. Febr. 1754. Ad mandatum etc.

(Calenb. Gött. Grub. Lüneb. Lauenb. Hadeln.)

969. Regierungsrescript vom 21. Februar 1754, an die Commandanten zu Lüneburg und Haarburg, daß die auswärtigen Vagabonden und Bettler, bey ihrer Entlassung vom Festungsbau mit der Urphede zu belegen.

970. Desgleichen von selb. Tage, über den Census emigrationis.

Unsere ꝛc.

Wir haben des Herrn Regierungs-Raths gutachtliche Meynung über das von den Hadelschen Ständen wegen Bestätigung der per §. 11. Const. Ducis Augusti de 1620, ihnen zugesprochenen Freyheit von dem Censu emigrationis bei Uns eingebrachten Gesuches, aus desselben Schreiben vom 30. pr. vernommen.

Gleichwie nun die mit anhero gesandten Acta ergeben, daß diesem Privilegio speciali so wenig durch eine in Contrarium befestigte Observantz, als durch spätere Einrichtungen, die Kraft und Gültigkeit entzogen sey.

Also wolle der Herr Regierungs-Rath gedachten Ständen in Unserm Nahmen eröffnen, daß der Census emigrationis auch fürs künftige erlassen bleibe, hingegen das Jus detractus nach der bisherigen Regel, nämlich vi retorsionis ausgeübet werden müsse, und Wir ꝛc.

Hannover den 21. Februar 1754.

An den Regierungs-Rath
von Berlepsch, als Gräfen
des Landes Hadeln, zu Stade.

(Vergl. jedoch Verordn. vom 21. März 1818.)

971. Regierungsausschreiben d. d. Stade, den 22. Februar 1754, die Ausfuhr der Papiermaterialien betr.

Demnach die privilegirten Papiermacher J. M. K. zum Altenkloster, und G. F. P. zu Bremervörde sich darüber beschwert, daß den in Druck ergangenen und öffentlich ange-

schlagen gewesenen Verordnungen vom 15. Dec. 1732, und 30 May 1738 entgegen, die Papiermaterialien in hiesigen Landen, von Leuten, so sie dazu nicht bevollmächtigt, gesammelt und aus dem Lande gebracht, sie aber dadurch in ihren Privilegiis beeinträchtigt, und an ihrer Nahrung verkürzt würden — als befehlen Namens Sr. K. M. Wir allen Beamten, Richtern und Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten nochmals hiemit auf das ernstlichste, daß sie keinem ein- noch ausländischen, welcher nicht mit einem des Altenklösterlichen oder Bremervördischen Papiermachers Hand und Siegel ausgestellten, auch von den Beamten jetztbesagter Orten beglaubigten Sammlungsscheine versehen ist, Papiermaterialien, als Lumpen, Schaffüße und Leimleder zu sammeln gestatten, noch solche Sachen aus dem Lande passiren lassen sollen.

Damit hierunter der Endzweck desto mehr erreicht werde, sind die ohne Vollmacht obgedachter Papiermacher gesammelten, oder außer Landes destinirten Papiermaterialien, auf den Landstraßen, und an den Zollstätten anzuhalten und zu confisciren, auch die Contravenienten, jedoch ohne Unkosten der Denuncianten, mit empfindlicher Gefängnißstrafe zu belegen, die Fuhrleute und Schiffer aber, so dergleichen Materialien aus dem Lande zu bringen unternommen, jedesmal mit 10 Rthlr. für den K. Fiscum zu bestrafen.

972. Cammerausschreiben vom 23. Febr. 1754, wegen Abhaltung der Forstschreibetage.

Es ist die jährliche Abhaltung der Holz- und Forstschreibetage verschiedentlich, und zuletzt unter dem 24. Februar 1747 verordnet, wobey insonderheit festgesetzet und erinnert, das bemeldte Forstschreibtage jedesmal frühzeitig und zwar im Monat September gehalten, und sowohl die Holzverzeichnisse als übrige wegen Betriebs und Verbesserung der Forsten dabey mitzuthuende Vorschläge längstens gegen die Mitte des Monats Octobers anhero eingesandt werden sollen. Wir bemerken jedoch öfters, daß sothaner Verordnung nicht gelebet, sondern die Forstschreibtags-Vorschläge wohl erst im Monat Januario, und zu Zeiten noch später einkommen. Wie aber sothane Verzögerung nicht nur bey dem Verkauf des zu verlassenden Holzes, sondern auch bey dem Betrieb der Forsten überhaupt, Unordnung und Nachtheil verursachet, wenn zu Zeiten bey den Vorschlägen sich etwas zu erinnern findet und weitere Berichte gefordert werden müssen, sodann die Holzanweisungen sich so späthe verziehen, daß die Wadelzeit längst verstrichen, die in den Forsten veranstalteten Schläge nicht früh genug gereinigt und zu Beförderung neuen Aufschlages in Ruhe gesetzt werden können; anbey die um Holz nachsuchende Unterthanen nicht wenig Schaden empfinden, wenn sie in der Zeit, da die Arbeit auf dem Felde wieder angeht, auch die Wege schlecht sind, sich noch mit Ausfahrung des verwilligt erhaltenen oder gekauften Holzes beschäftigen müssen; so finden wir der Nothdurft zu seyn, obermeldete Verordnung vom 24. Febr. 1747 und was die dabey befindliche Instruction vorschreibt, in allen Puncten hierdurch zu erneuern, und insonderheit die darin festgesetzte frühzeitige jedesmal im Monat September vorzunehmende Abhaltung der Forstschreibetage, und längstens gegen die Mitte des Monats

October zu besorgende Einsendung sowohl der Holzverzeichnisse, als auch der wegen Betriebs und Verbesserung der Forsten dabey jedesmal zu thunden Vorschläge, nochmalen nachdrücklich zu erinnern und zu verordnen. Sollten sich hingegen zu einer andern Zeit unvermuthete Hinderungen in Weg den legen, so ist auch davon jedesmal gegen die Mitte des Octobers zu berichten, mithin anzuzeigen, woran und an wem die Hinderung hafte, gestalt derjenige Beamte, so solche Anzeige versäumt, dafür einstehen soll, und Bestrafung zu gewärtigen hat. Wie der Oberforst- und Jägermeister denen Forstbedienten darunter gleichmäßige ernstliche Aufgabe thun wird; so vertrauen Wir, es werde jeder Beamte nach seiner Pflicht und wegen der Forsten ihm obliegenden Sorgfalt sich hierunter keine Versäumniß für das künftige zu Schulden kommen lassen.

973. Cammerausschreiben von selb. Tage, daß die herrschaftl. Pächter die innehabenden Pachtstücke nicht eigenmächtig verändern sollen.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß Pächtere Herrschaftlicher Pertinentzen die in Pacht ihnen eingethane Wiesen- und Weyden-Ländereyen aufbrechen und zu Acker-Land eigenem Willkühr nach einrichten, oder auch Acker-Länderey zu Wiesen- und Weide-Land liegen lassen.

Nun erkennet man zwar wol, daß es zu Zeiten zu würklicher Verbesserung des Haußhalts gereiche, wenn auf obige Weise eine Veränderung gemachet wird;

Als indessen, wenn solches eigenmächtiger Weise geschiehet, dadurch nothwendig in den Vermessungs-Registern, Pacht-Anschlägen und Inventariis Unordnung und Irrungen entstehen, so finden Wir hierdurch zu verordnen und feste zu setzen nöthig: daß,

1. Kein Herrschaftlicher Pächter sich unternehmen solle, Pertinentzen die ihm zu Wiesen- oder Weyde-Land verpachtet, und dergestalt in den Inventariis beschrieben sind, eigenmächtig und für sich zu Acker-Länderey aufzubrechen, oder auch, was zu Acker-Länderey verpachtet ist, zu Wiesen- und Weyde-Land auf mehrere Jahre lang, als es die gewöhnliche Stellungs-Zeit erfordert, liegen zu lassen, sondern
2. Von dem Pächter in obigem Falle, sein Vorhaben den Beamten zu weiterer anhero Berichtung gemeldet- und wo ein Beamter selbst Pächter ist, von demselben, und wo mehrere Beamte stehen, nebst selbigen, das Vorhaben anhero angezeigt- und zwar
3. Die Berichte dergestalt verfasset werden, damit daraus die Lagen, Länge und Breite des aufzubrechenden Stückes, anbey die Umstände und Ursachen, welche sothane Veränderung veranlassen, nicht weniger, wie viel Jahre ein solches Stücke neuerlich zu Wiesen- Weyden- oder Acker-Land zu nutzen intendiret wird, umständlich zu ersehen stehe; Worauf sodann
4. Unsere Bewilligung nach Befinden der Umstände ertheilet, anbey, wie hiemit vorgängig feste gesetzt wird, verordnet werden wird, daß sothane Veränderung sowol

in den Vermeß-Regiſtern, als in dem hinter dem Korn-Regiſter befindlichem Inventario, nebſt Bemerckung der Jahr-Schaare, wie lange ſothane Veränderung der Länderey dauren ſolle, deutlich angeführt und bemercket werde, auch nach Befinden eine Verſteinung ſolcher veränderten Pacht-Pertinentzen verordnet werden wird.

Es hat demnach ein jeder Beamte ſich dieſes zur Direction und pflichtmäßigen Beachtung dienen zu laſſen, auch ſämmtlichen Pächtern Herrſchafftl. Wieſen, Weyden und Ländereyen davon ohngeſäumte Nachricht zu ertheilen, und die hingegen, wider Vermuthen vorgehende Contraventiones jedesmahlen zur Anzeige zu bringen. Wir

974. Verordnung vom 25. Februar 1754, wegen Beſtrafung der Silberdiebſtäle auf dem Harz.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem Uns vorgetragen worden, wasmaaßen am einſeitigen Harz auf den Hütten, wie auch im Silberbrennhauſe und auf der Münze, von Zeit zu Zeit wahrgenommen ſey, daß an Silbern, Werk, Kupfer, Glätte, Bley, Kohlen, Eiſen oder andern Materialien, was auf die Seite gebracht, verſteckt oder gänzlich entwendet worden, die Thäter aber um deswillen ſelten haben ausfindig gemacht werden können, weil den Arbeitsleuten vieles anvertrauet werden müßte, wovon dieſelben, wenn ſie untreu handeln wollten, gar leicht ohnvermerkt etwas abhanden bringen könnten, und wenn ja einer oder der andere auf der That ertappet, oder von dem entwendeten in ſeinem Gewahrſam gefunden, oder dergleichen bey ihm geſehen worden, doch ein nichtiger Vorwand, daß er ſolches nicht zu behalten, ſondern gelegentlich gehörigen Orts wiederzuliefern geſinnen geweſen ſey, von den defensoribus mißbraucht worden, um daraus zu deduciren, als ob ein weſentlich Requisitum des Diebſtahls fehle, und die Verbrecher der ordentlichen auf den Diebſtal geſetzten Strafe zu entziehen. Und dann ſolches bey andern nicht redlich geſinnten Arbeitern zu einer übeln Folge leicht angewendet werden kann, mithin die Nothdurft erfordert, ihnen dergleichen Ausflüchte gänzlich abzuſchneiden, auch gegen die, auf den Hütten, im Brennhauſe, und auf der Münze in Dienſt oder Arbeit ſtehende Leute, weil man ſich auf deren Treue vor andern verlaſſen muß, wenn ſie von vorbenannten und andern Materialien etwas abhanden bringen, verſtecken oder würklich entwenden, die in Kayſers Carl V. peinl. Halsgerichts-Ordn. auf den Diebſtal geſetzte Strafen zu ſchärfen; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß diejenigen, welche auf den Hütten oder im Brennhauſe, oder auf der Münze, nicht in Arbeit ſtehen, und dergleichen daher entwenden, ſie mögen Nutzen davon gehabt haben oder nicht, das Entwendete oder deſſen Werth zu reſtituiren im Stande ſeyn, oder nicht, mit der in der peinl. Halsgerichts-Ordnung auf den Diebſtal, nach deſſen Beſchaffenheit, geſetzten Strafe belegt, die in den Hütten, im Brennhauſe, oder auf der Münze in Arbeit ſtehenden Leute aber, welche etwas von dergleichen Materialien zu verſtecken, oder abhanden zu bringen, oder würklich zu entwenden ſich gelüſten laſſen, ſie mögen Nutzen davon gehabt haben, oder nicht, das verſteckte oder vor-

sätzlich abhanden gebrachte, oder entwendete oder dessen Werth zu erstatten im Stande seyn, oder nicht, mit der auf die Bergwerkseisendieberey in Unserer sub dato Herrenhausen den 16. August 1735 herausgelassenen Verordnung gesetzten Strafe belegt werden, und dagegen ihnen die Einwendung, als ob sie das versteckte, abhanden gebrachte oder entwendete zu erstatten, oder ad locum unde wieder zu bringen, gewillet gewesen, nicht zu statten kommen, noch in judicando darauf im mindesten reflectirt werden solle. Diejenigen, welche von dergleichen verbotener That Wissenschaft haben, und selbe ihren Vorgesetzten nicht anzeigen, sondern davon participiren, oder wissentlich dergleichen entwendete Materialien an sich kaufen oder verhehlen, sollen, gleich den Thätern bestraft, auch gegen diejenigen, bey welchen dergleichen Materialien auf verdächtige Weise angetroffen werden, wenn sie nicht anzeigen können, wie sie auf redliche erlaubte Weise dazu gekommen, inquisitorie verfahren, und, wenn sie den Verdacht nicht ablehnen können, arbitrarie mit dem Halseisen, der Sackpfeife, oder mit Gefängniß bey Wasser und Brod, nach Ermäßigung des Richters, bestraft werden. Wir befehlen demnach Unsern höhern und niedern Gerichten, besonders Unserer Berghauptmannschaft und gesammten Bergamte, über diese Unsere Verordnung stricte zu halten. Und damit dieselbe denen, welchen es zu wissen nöthig, zur Notiz kommen möge, so soll dieselbe auf Unsern einseitigen Harz von den Canzeln verlesen, und sonst gewöhnlicher Orten, besonders auf den Hütten, vor dem Brennhause und auf der Münze öffentlich angeschlagen werden. Ad mandatum etc.

975. Cammerausschreiben vom 27. Febr. 1754, wodurch die Generalausschreiben vom 24. Febr. 1742 und 14. April 1744, wegen Berechnung der Lieferungskosten von den herrschaftlichen Ueberschußgeldern wiederhohlt werden; und außerdem verordnet wird:

daß besagte Geldlieferungskostenrechnungen, darin die gelieferte Quanta ante lineam auszusetzen, jedesmal nach beschehener Ableg- und Justificirung der Geldregister, daraus die gelieferten Ueberschußgelder herrühren, an K. Cammer ad ratificandum eingesandt werden, auch die Lieferungen in kleinen Summen nicht, als die Amtsordnung und andere darauf sich gründende Reglements erlauben, geschehen sollen; damit man selbige mit des Cämmerers, bey Abnahme der Register, und der mit den Rechnungsführern ziehenden Abrechnung ausstellenden Generalquitungen, darin alle Lieferungen nebst der Zeit, wann sie geschehen, specifice benannt sind, auch bey entstehenden Zweifeln, mit den Cämmerey-Diariis conferiren; mithin dem Cämmerer der Mühe die Geldlieferungen, deren Richtigkeit aus vorerwähnten Generalquitungen allbereit zu ersehen ist, zu attestiren, entheben können.

Formel.

Formel.

Amts

Geld-Lieferungs Rechnung

wegen des Jahrs

vom } 18 May { 17
bis } { 17

	Thlr.	mgr.	pf.
Primo Maji 17 hat der herrschaftliche Ueberschuß betragen			
Davon gehen ab, so die Pächter auf ihre Kosten liefern müssen			
bleiben demnach aus herrsch. Kosten zu liefern			
Und ist dero Behuf folgendes verwandt, nemlich:			
laut Anl. 1. — — —			
— — 2. — — —			
— — 3. — — —			
Summa			

Um deren Ratification auf das Jahr vom 1. May 17 . bis dahin 17 . unterthänig gebeten wird.

976. Cammerausschreiben vom 1. März 1754, die Accidentien der Forstbediente betr.

Allen reitenden und gehenden Förstern, Holzknechten oder sonstigen Forstbedienten, nebst demjenigen, welchen der Oberforst- und Jägermeister dazu committiren wird, soll die ernstliche Bedeutung ad protocollum gethan werden; daß derjenige, welcher sich unternehmen würde, mehrere als die regulirte und ausdrücklich vorgeschriebene und bewilligte Accidenzen und Nebeneinnahmen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, einzuführen und deren sich anzumaaßen, ohnabbittlich bestraft werden solle. Hinführo ist auch bey jedesmaliger Beeidigung eines neuen Forstbedienten, gleiche Bedeutung demselben ad protocollum zu thun.

977. Regiminal-Resolution auf die von den beiden ersten Ständen Landes Hadeln wegen der fremden Krähmer gethane Vorstellung vom 9. März 1754.

Auf die von dem Schultheis Johann Osse im Nahmen des ersten Standes, und dem Schultheis Johann Timm wie des zweyten Standes Landes Hadeln, wider den dritten Stand daselbst allhier unterm 2. dieses übergebene Fürstellung und das darinnen enthaltene Gesuch:

daß die wegen der Land- und fremden Krähmers unterm 19. Jan. a. c. ihnen bekannt gemachte Verfügung abgeändert und aufgehoben werden möchte,

wird hiemit zur Resolution ertheilet,

Nachdemmahlen dasjenige, was die Supplicanten wider vorerwehnte Verordnung fürgestellet, Theils von nicht der allermindesten Erheblichkeit ist, Theils vorhin mehrmalen vorgekommen; gleich aber solches dermahlen so wenig als itzo von der Beschaffenheit befunden worden, die vormahlen und noch jüngsthin mit so vieler Sorgfalt und Vorsicht gemachte, auf das allgemeine Beste dortiger Landes-Einwohner sich gründende Verfügungen abzustellen, und den auswärtigern Krämern das Herumgehen und den Verkauf ihrer Waaren ausser den freyen Märkten zu gestatten, den Land-Krähmern aber zuzulassen, sich ohne Vorwissen und Genehmigung des zeitigen Grefen zu etabliren; so hat es alles so unstatthaften als unbegründeten Einwendens ohnerachtet bey der durch mehrmaligen resolutiones schon vorhin festgesetzten Verordnung mithin auch bei dem den Supplicanten unterm 19. Jan. a. c. ertheilten Bescheide schlechterdings sein Verbleiben. Und gleich wie man fest entschlossen ist, die schon vorlängst und nach genugsahmer auch reifer Erwegung der Sache und aller dabey eintretenden Umstände beliebte, bislang aber durch der Supplicanten sträflich Torgiversationes nicht zur Würklichkeit gekommenen Verfügungen einmahl ins Werk zu richten, und denselben ohne weitere — zustattende unzulässige Verzögerung den Effect zu geben; So geschiehet den Supplicanten und gesammten Einwohnern Landes Hadeln die ernstliche Bedeutung, das Königl. Ministerium nicht dieserwegen zu behelligen, noch weniger aber desfalls einige Unruhe zu erregen; Gestalt man den oder diejenigen, die sich nicht in den Schranken getreuer und gehorsamer Unterthanen verhalten, sondern sich erfrechen werden, einige Unruhe und Unordnung zu veranlassen, auch wohl gar selbst darinnen ausbrechen, mit nachdrücklicher und empfindlicher Leibes-Strafe ohne Ansehen der Persohn belegen, und dahero den Schultheissen, Landschöpfen und Gevollmächtigen jeglichen Kirchspiels hiemit auf das nachdrücklichste und bei Vermeidung einer ihnen betreffenden schweren Verantwortung eingeschärffet wird, sothane Unordnung nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, vielmehr solche in Zeiten zu steuren, oder gehörigen Orts anzumelden.

Signatum Hannover den 9. Märtz. 1754.

978. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 15. März 1754, die Anschaffung der nöthigen Feuergeräthschaft betr.

Euch ist erinnerlich, wie man vorhin in Erwägung genommen, ob nicht auf dem platten Lande, soviel als möglich, solche Feuerlöschungsanstalten gemacht werden könnten, von welchen man in begebenden Fällen guten Nutzen zu verspüren haben möge. Nun hat man zwar, so viel die Einführung einer generalen Feuerordnung für das platte Land betrifft, verschiedener Umstände halber, bisher noch nicht zum Zweck gelangen können; um aber hierunter dem Werke nach und nach näher zu treten: so will die Nothdurft erfordern, daß vorgängig dafür gesorgt werde, auf den Dörfern zu den unentbehrlichsten Feuergeräthschaften zu gelangen. In solcher Absicht wird hiemit Namens Sr. K. M. verordnet, und habt ihr es den Unterthanen bekannt zu machen, auch mit Ernst darüber zu halten, daß hinführo jeder antretende Hauswirth einen ledernen Feuereimer anschaffen müsse. Wie auch

auf den Dörfern hin und wieder ohnedem schon einige Feuergeräthschaften vorhanden sind, so müssen die neuanzuschaffenden Feuereimer in die darüber zu haltenden Verzeichnisse mit eingetragen, und für deren Verwahrung an einen sichern Ort, wo man sie im bedürfenden Fall jedesmal sofort bekommen könne, gesorgt werden. Gestalten Wir denn auch binnen Monatsfrist ermeldete Verzeichnisse, was für Feuergeräthschaften auf den Dörfern des euch anvertrauten Amts dermalen vorhanden sind, oder solcher wegen annoch dienſame Vorkehrung zu machen stehe, erwarten wollen.

An alle Beamte in den Fürstenth. Calenb. Gött. Grubenh. Lüneb. u. Grafſch. Hoya und Diepholz.

979. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 16. März 1754, daß den Hunden der Tollwurm genommen werden solle.

(Ist in desuetudinem gerathen, nachdem die Erfahrung gezeigt, daß die Hunde keinen Tollwurm besitzen.)

980. * Cammerausschreiben vom 23. März 1754, wegen Verkaufs des bey den Aemtern vorräthigen Korns.

981. * Desgleichen vom selbigen Tage, daß die Beamten zweymal monatlich berichten sollen, wie es mit den Amtsfrüchten stehe.

982. Cammerausschreiben vom 26. März 1754, über die Zollfreyheit der alten Kupfer- und Messingwaaren.

Da nach der unterm 16. November 1750 ergangenen Verordnung überall keine ausländische Kupfer- und Messings-Kessel-Waare in hiesigen Landen zu verkaufen, mithin die alte Waare, welche die Kessel-Händlere von den Unterthanen wieder annehmen, ebenmäßig auf denen Herrschaftlichen Kupfer-Hammern und Messings-Hütten verfertiget worden, folglich die von der neuen Waare in denen Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verstattete Zoll-Freyheit sich auf erstere gleichfalls mit erstrecket;

So wird, zu Abhelfung derer solcherwegen vorgekommenen Beschwerden, denen sämmtlichen Zoll-Einnehmern in besagten Fürstenthümern hiemit befohlen, auch die alte Kupfer- und Messings-Kessel-Waare, welche die mit Königl. Cammer-Pässen versehene Kessel-Führere erhandelt haben, und an die Herrschaftlichen Kupfer-Hammers und Messings-Hütten wieder abliefern müssen, ohnaufgehalten zollfrey passiren zu lassen.

Hannover den 26. März 1764.

An die sämmtliche Zoll-Einnehmere in denen Fürstenthümern Calenberg, Göttingen u. Grubenhagen.

983. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 1. April 1754, wodurch der auf die, den Einwohnern der Stadt Bremen aus den Herzogthümern Brem- und Verden zustehende Meyergefälle, gelegte Arrest aufgehoben wird.

984. Regierungsreſcript vom 5. April 1754, an den Magiſtrat zu Göttingen.

Nachdem es der K. Kriegscanzley gefällig gewesen, wegen der noch nicht in Reihe und Gliedern stehenden Recruten an den General von Sommerfeld ein P. M. dahin zu erlassen, daß dergleichen Recruten der Jurisdiction eines jeden Orts-Obrigkeit unterworfen bleiben — so haben Wir auch solches zu eurer Direction hiemit unverhalten wollen.

985. †† Regierungsreglement vom 17. April 1754, wegen Einrichtung der Poſtroute von Göttingen nach Hameln. (H. A. 1754. nro. 32.)

986. Verordnung vom 19. April 1754, wodurch die Preuß. 3 pf. ſtücke verrufen werden.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem eine neue Königl. Preußische Kupfermünze von 3 pf. Stücken zum Vorschein gekommen, und in Unsern teutschen Landen Cours zu gewinnen beginnet, diese Münze aber von Unsern Kupfermünzen im Münzfuß dergestalt abweicht, daß, nach angestellter Probe, bey jenen gegen die Unsrige auf 100 Rthlr. sich ein Verlust von 27 Rthlr. 19 gr. 3½ pf. befunden; So wird solches nicht allein jedermann bekannt gemachet, sondern auch wegen des aus dem starken Unterscheid des Münzfußes entstehenden Nachtheils, hiemit verboten, vorerwehnte Kupfermünze in sämmtlichen Unsern teutschen Landen, [und also auch in diesem Fürstenthum] bey Vermeidung schwerer Strafe, im Handel und Wandel, maßen bey Cassen dergleichen Kupfermünze ohnedem nicht annehmlich ist, auszugeben und einzunehmen, und auf solche Weise in Gang zu bringen. Wie Wir dann sämmtlichen Magistraten und Obrigkeiten [dieses Herzogthums] in denen Städten und auf dem Lande gnädigst einbinden, auf den Eingang sothaner Münzen genau Obacht zu führen, allenfalls auch die Contravenienten zu gebührender Strafe zu ziehen. Und wie überdem die neuere Königl. Preußische in Unsere teutsche Lande stark eindringende Silbermünzsorten weit geringer als die Unsrige ausgeprägt worden, daher die Nothdurft erfordern wird, darunter nächstens eine Veränderung zu treffen, so wird jedermann gewarnt, sich für solche Münzsorten zu hüten, und damit zu eigenem Schaden sich zu beladen.

(Calenb. Grub. Lüneb.)

986. Gräfenbefehl vom 20. April 1754, die Viehseuche betr.

Demnach die Zeit herannahet, daß das Vieh in die Weiden getrieben werden muß; bey der noch leider! in Wester-Wanna graßirenden und sonst noch kürzlich an unterschiedenen Orten ausserhalb Landes Hadeln verspührten Vieh-Seuche, die Nothdurft

aber erfordert, so viel möglich alle Vorsicht zu gebrauchen: als geschiehet, Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, hiemit allen Eingesessenen Landes Hadeln zu dem Ende und zu Verhütung Verdrusses und Schadens, die Bedeutung, 1) daß soviel das Siel-Land anbetrifft, hieraus überall kein Vieh durch das Hoch-Land, und ferner aus dem Lande Hadeln in fremde Weiden getrieben werden soll. 2) Daß jeglicher in denen übrigen Kirchspielen des Hochlandes bei seinem Schultheißen, wie auch bey Bürgermeister und Rath zu Otterndorf die Anzahl Viehes nebst Benennung des Geschlechts, Farbe und mit was vor Merkzeichen es an den Hörnern gebrannt, auch an welchen Ort ausserhalb des Landes, durch welche Zoll-Stätte und in welche Weide es soll gebracht werden, binnen 14 Tagen anzuzeigen schuldig seyn soll. Auf diese Anzeigen sollen 3) die Schultheißen, auch Bürgermeister und Rath zu Otterndorf Pässe ertheilen, und forderſamst dem Obergericht einschicken, welche solche, in soferne nichts dabey zu erinnern, zu mehrer Sicherheit und Beglaubigung ausserhalb Landes, umsonst Sigillo publico bestärken, und nebst dem Worte passirt contrasigniren sollen. An den Zoll-Stätten sind 2) diese Pässe vorzuzeigen, das Datum, wannehe das Vieh auspassirt, darunter zu setzen, bey der Zurückkunft abzugeben, und allda wohl aufzubehalten. Bey schwerer Gefängniß- und nach Befinden Karren-Strafe soll aber kein Stück Vieh aus dem Grase wieder in das Land Hadeln, ohne meine specielle Erlaubniß gebracht, noch ohne Vorzeigung eines von mir unterschriebenen und besiegelten Passes, von den Zoll-Bedienten, bey Vermeidung eben dieser Strafe eingelassen, sondern vielmehr solches sofort zurück gewiesen, und es an das Obergericht gemeldet werden.

Diejenigen aber, die dergleichen Vergünstigungen zu erhalten wünschen, müssen in ihren Suppliquen nicht allein wiederum das Geschlecht, Farbe und Brennzeichen des Viehes, sondern auch den Tag, wannehe es aus dem Lande Hadeln, und welche Zoll-Stätte es passirt, anführen, nicht weniger melden, an was vor einen Ort, und in specie in welcher Weide ausserhalb Landes Hadeln es bis dahin gegräset; als welches alles sie bei Vermeidung, daß sonst auf die gesuchte Permission nicht wird geachtet, und sie nach Befinden noch überdem bestraft werden, sorgfältig zu beobachten haben. Auf daß nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist es nicht allein an alle gewöhnliche Oerter anzuschlagen, sondern auch eine hinlängliche Anzahl Exemplaria jedem Schultheissen, auch Bürgermeister und Rath zu Otterndorf zu weiterer Austheilung zuzustellen.

Stade den 20. April 1754.

988. * Cammerausschreiben vom 25. April 1754, und Bericht wegen des Wildstandes.

989. † Verordnung d. d. Ratzeburg den 2. May 1754, daß hinführo, wenn fremde oder einheimische Privatpersonen ein oder das andere abkündigen lassen wollen, solches nicht mehr von der Kanzel geschehen solle.

990. Verordnung d. d. Stade vom 6. May 1754, wodurch die Preußischen Kupfer 3 pf. stücke verrufen werden.

991. Verordnung d. d. Ratzeburg vom 10. May 1754, desselben Inhalts.

(Beyde Verordnungen sind dieselbe, welche am 19. April 1764 zu Hannover erlassen ist.)

992. Cammer-Instruction für die Ober- und Landbaumeister, vom 10. May 1754.

I.

Gleichwie die Pflichten und Obliegenheiten eines Land-Baumeisters insgesammt zum Endzwecke haben, das Herrschaftliche Interesse durch bestmöglichste Conservation derer Land- und Amts-Gebäude, und in dem Falle deren nöthig befundenen Reparation, oder auch gäntzlich neuen Wieder-Erbauung, auf das sorgfältigste und genaueste zu befördern; Also hat derselbe:

1. Bey denen von Zeit zu Zeit aus Königl. Chur-Fürstl. Cammer ihm aufgetragenen Commissionen, keine Gelegenheit zu verabsäumen, die auf der Reise-Tour ihm vorkommende Herrschaftliche Gebäude, es seyn solche Amts- Wohn- Haushalts- Vorwercks- Forst- und Zoll-Häuser ꝛc. oder auch Mühlen, Brücken, Schleusen u. d. gl., in Augenschein zu nehmen, die etwann daran wahrnehmende Schadhaftigkeiten zu bemercken, und dafern selbige von der Beschaffenheit, daß sie von den Bewohnern und Inhabern, vermöge ihrer Dienst- oder Contracts-Verbindlichkeit, gestanden werden müssen, dieselben an deren ungesäumten Herstellung zu erinnern, von denenjenigen aber, welche auf Königl. Cammer-Kosten zu beschaffen, denen Aemtern die Anzeige thun, damit zu deren forderſamsten Ausbesserung, mithin Verhütung weiteren Verfalles, die nöthige Bewilligung eingeholet werde.

2. Bey Untersuchung derjenigen Bau-Mängel und Schadhaftigkeiten, wozu der Land-Baumeister von Königl. Cammer specialiter committiret worden, hat derselbe mit allem Fleisse seine Ueberlegung darauf zu richten, welchergestalt denenselben durch eine dauerhafte Reparation mit Sicherheit abgeholfen- folglich, so lange es immer möglich, ein neuer und kostbarer Bau, jedoch in der Maaße verhütet werden möge, damit nicht die etwann in der Folge kurtz auf einander anzuwendende Reparations-Kosten, dem Aufwande eines neuen Baues gleich kommen, oder wohl gar denselben übersteigen.

3. Da bey dergleichen Reparationen, wovon jedoch extraordinaire- und Haupt-Reparationes, imgleichen an Mühlen, Brücken und Schleusen, die eine besondere Kunst-Erfahrenheit erfordern, ausgenommen sind, weder die specielle Aufsicht und Direction des Land-Baumeisters statt hat, noch auch Königl. Cammer Intention ist, dazu einen besondern Conducteur mit Vermehrung der Kosten anstellen zu lassen, vielmehr dergleichen unter pflichtmäßiger Wahrnehmung derer darauf mit verpflichteten Beamten, und dazu anzuweisender Amts-Unter-Bedienten vollführet werden müssen:

So sind die darüber von dem Land-Baumeister zu fertigende Risse, Berichte und Anschläge, dergestalt vollständig und deutlich abzufassen, daß darnach von Amtswegen ohne Anstoß und Irrung verfahren werden könne.

4. Es sind jedoch dergleichen Reparations-Risse und Anschläge, lediglich auf den Fuß der vorigen Verfassung der Gebäude einzurichten, mithin dabey, unter welcherley Vorwand und Angabe der Bewohner es auch gesuchet werden mögte, nicht die mindeste Abänderung vorzunehmen; Es wäre dann, daß bey der vorigen Einrichtung, solche Fehler und Mängel vorhanden gewesen, welche dem Gebäude nachtheilig, oder auch die Reparation selbst veranlasset, daß durch eine anzubringende Veränderung, eine der Wohnung und dem Haushalte ohnnachtheilige Verminder- und Einschränckung der Gebäude, mit Vortheil und Erspahrung auf das künftige, erhalten werden könne: Als welches bey dergleichen Reparations-Untersuchungen, nie aus der Acht zu lassen seyn wird.

5. Bey Bewerckstelligung solcher Reparationen, ist zwar, so viel es immer thunlich und rathsam zu achten, auf die losfallende alte Materialien, der Anschlag mit zu machen; Dafern jedoch selbige sich bereits abgenutzet und schadhaft befinden, mithin wegen der Festigkeit und Dauer, der Reparation die mindeste Besorglichkeit veranlassen solten; So sind vielmehr durchaus neue Materialien dazu anzuschaffen, jene sofort auf das Beste zu versilbern, und die davon gelöfete Gelder, dem Anschlage zu gute zu rechnen.

6. Während der Ausführung dergleichen von dem Land-Baumeister untersucheten, und von den Aemtern wahrzunehmenden Reparations-Baue, hat derselbe mit diesen von Zeit zu Zeit über den Fortgang und die Beförderung der Arbeit, freundschaftlich und dienstmäßig zu communiciren, und bey Vorfallenheiten denenselben mit erforderlichen Rath und Anweisung an Hand zu gehen, damit aller Versloß verhütet, und das Werck mit Bestande gefordert werde.

7. In Ansehung derer Haupt-Reparationen, und wann nicht blos ein Theil des Gebäudes ausgebessert, sondern dasselbe in seiner ganzen Consistentz verändert wird, und wovon der Kosten-Belang sich an die 1000- und mehrere Thaler beläufet, hat der Land-Baumeister sich dasjenige zur Direction und Vorschrift dienen zu lassen, was hiernächst von denen neuen und Haupt-Bauen, in mehreren verordnet wird:

Wie dann auch, was wegen derer einzurichtenden Kosten-Anschläge in dem folgenden überhaupt vorgeschrieben worden, bey obgedachten geringeren Reparations-Bauen gleichmäßig zu beobachten ist.

II.

Bey vorkommenden neuen Bauen, und desfalls dem Land-Baumeister aufgegebenen Untersuchungen, hat derselbe, nachdem auf vorgängige reifliche Ermäßigung der Local-Umstände, deren Unumgänglichkeit ausgemachet worden, seine zum Entwürfe derselben anzustellende Ueberlegungen, überall auf die Haupt-Absicht und den bestimmten Gebrauch der neu zu errichtenden Gebäude zu wenden; Mithin in solchem Betracht:

1. Zu erwägen, ob- und welchergestalt entweder durch Einschränkung der Größe der Gebäude, oder auch durch Zusammenziehung mehrerer füglich in Eins zu bringenden Neben-Gebäude, eine vernünftige und solide Erspahrung erhalten- und überhaupt das neu aufzuführende solchergestalt eingerichtet werden möge, daß darin nichts, als was die Nothwendigkeit und der wahre Nutze der Wohnung, des Haushalts, oder sonstigen Gebrauches erheischet, angeleget werde: Welchenfalls dann, bey einer solchen nützlich findenden Haupt-Veränderung, zuforderst ein umständlich gründlicher Bericht, mit Anführung eines ohngefehrlichen Plans davon, zu Königl. Cammer Ueberleg- und Entschließung einzusenden ist. Wornächst dann

2. wann entweder der Vorschlag einer solchen Vermindert- und Einschränckung genehmiget- oder aber es bey der vorherigen Verfassung zu lassen beliebet worden, der specielle Riß und Anschlag des Baues auf das genaueste, jedoch dergestalt vollständig, deutlich und präcise auf alle Parthien des Baues zu fertigen ist, daß man die Richtigkeit und Zulänglichkeit des Kosten-Betrages darnach sowol übersehen, als auch davon sich versichern könne, daß bey Entstehung außerordentlicher und unvorsehener Fälle, es keiner Neben- und Nachbewilligung bedürfe.

3. Da von dergleichen Bauen, insonderheit den Amts-Wohn-Häusern, Amts-Stuben, Pfort- und Gefangen-Gebäuden, Forst-Häusern ꝛc. bey sehr vielen Aemtern im Lande die Umstande einerley sind, mithin selbige an verschiedenen Orten, woselbst die Absichten und der Gebrauch älterer Zeiten, von Schlössern, Jagd- und Ablager-Häusern, folglich deren erforderte Geräumigkeit und Größe cessiren, dermahlen nach einerley Dessein eingerichtet werden können; So hat der Land-Baumeister, nach der ihm bekannt gewordenen Verfassung, der zu seiner Besorgung gelangten Aemter, einen Plan nebst Modelle, von der nach obiger Vorschrift (Nr. I.) zu ermäßigenden Einrichtung, eines Amt-Hauses zur Wohnung des ersten Beamten, dann einer Amtschreiber- auch Förster-Wohnung, weniger nicht eines Amts-Stuben- und Registratur-Gebäudes, sammt darunter anzulegender Pferdnerey und Gefängnissen, nächstens zu fertigen, und sammt einem beygefügetem Anschlage, Königl. Cammer einzureichen; damit man sich desselben in vorkommenden Fällen, nach Gutfinden, zu Erspahrung öfterer wiederholeter Untersuch- und Ausarbeitungen, bedienen könne. Dahingegen

4. bey Anlegung neuer Haushalts-Gebäude, als Vorwercker, Scheuren, Brau- und Vieh-Häuser, wann dergleichen dem Land-Baumeister specialiter aufgetragen werden solten, immaßen dabey auf den Zusammenhang und die Verfassung des gantzen Haushaltes, und dessen zu Zeiten veränderlichen Etats das Augenmerck zu richten ist, derselbe darunter für sich nicht nach seiner alleinigen Idée und Wissenschaft zu verfahren, sondern alle und jede dabey einschlagende besondere Haushalts-Umstände, z. E. die Anzahl des haltenden Gesindes, die ordinaire Quantität der eigentlich von dem Amts-Haushalte einzuscheurenden- oder auch sonst gewöhnlich aufzubewahrenden Herrschaftlichen Früchte, die Größe und Art des Vieh-Stapels, den Belang und Debit des Brau-Wesens ꝛc. mit denen Beamten und übrigen des Orts-Oeconomie erfahrenen Personen, in Ueberlegung zu nehmen, deren Mey-

nung zu hören, und darnach, jedoch ohne auf die Anschläge eines fremden- und zu dem eigentlichen Amts-Haushalte würcklich nicht gehörenden Verkehres und Gewerbes hinein zu gehen, den Bau-Entwurf zu verfertigen hat.

5. Von allen so wol äuser- als innerlichen, zum wesentlichen Wohl-Anstande nicht gehörigen Verzierungen, auch übrigen nur allein zum Vergnügen oder überflüßigen Gelasse abzielenden Erweiterungen und Bequemlichkeiten der Gebäude, hat der Land-Baumeister bey denen von ihm auszuführenden Bauen, gäntzlich zu abstrahiren, und sich dazu durch keinerley Beredung, Freundschaft, oder andere Neben-Absichten bewegen zu lassen: Gestalten, wann dergleichen wider Vermuthen bey denen Bau-Untersuchungen befunden werden solte, solches zu desselben Verantwortung- und der Kosten-Aufwand dem zur Last geleget bleiben wird, welcher dazu die Veranlassung und Ursache gegeben.

III.

So viel nun hiernächst die würkliche Ausführung des Baues betrift; sind

1. Die Fundamente der abgängigen Gebäude, wann selbige sich annoch in zuverläßig brauchbaren Stande befinden, zwar allerdings beyzubehalten, jedoch solchergestalt, daß dadurch der neue Bau in keine Wege geniret- und eine etwann anzubringende Einschränckung behindert werde.

2. In dem Falle, da unter dem alten Baue sich eine Pilotage finden solte, ist in alle Wege darauf zu denken, daß das neu zu errichtende Gebäude, wofern es immer ohne grosse Unbequemlichkeit und Verlegenheit des Amts- und Haushalts-Wesens geschehen kann, auf einen anderen festen und trockenen Platze errichtet werde: Immassen Königl. Churfürstl. Cammer bey denen Amts- und Haushalts-Gebäuden, wo es nicht unvermeidlich, keine Pilotirungen und Sous-terrains, als wodurch die Kosten um ein grosses vermehret, und die Dauer des Baues ungewiß und besorglich wird, künftighin statt finden zu lassen gemeinet ist.

3. Außer dem Betracht des mehr und mehr zunehmenden Mangels an Bau-Holtze, und dessen täglich vertheurenden Preise, ist wegen der ungleich längeren Dauer, und daher in der Folge ersparenden öfteren Bau-Kosten, die Intention Königl. Cammer darauf gerichtet, daß, wo nur immer ohne gar zu sehr vergrösserte Kosten es möglich zu machen stehet, die neu zu errichtende Haupt-Gebäude auf den Aemtern massiv vorgerichtet werden.

Es hat demnach der Land-Baumeister, bey Ueberlegung der ihm aufgetragenen neuen Baue, nach zuverläßig erkundigten Local-Umständen, ob- woher- und mit wie vielen Kosten, die Stein-Materialien zu haben, darauf sein Augenmerck zu richten, und falls der Kosten-Betrag nicht gar zu beträchtlich groß, den Bau nach einer massiven Anlage zu entwerfen: Allenfalls aber zugleich auf einen Bau von Holtze, den Riß und Anschlag mit beyzufügen.

4. Wann bey gäntzlich ermangelnder Gelegenheit eines zu führenden massiven Baues, oder dabey eintretenden gar zu beschwerlichen Umständen, derselbe von Holtze vorgerichtet werden muß; So hat der Land-Baumeister in Zeiten mit den Beamten des Ortes, vornehmlich in Ueberlegung zu nehmen, ob das zum Baue benöthigte Holtz, in gehöriger Maaße und Güte, aus den Amts- oder benachbarten Herrschaftlichen Forsten erfolgen könne: Widrigenfalls, und wann dasselbe entweder nicht in zulänglicher Größe, oder untadelhafter Güte, und ohne grossen Nachtheil der Forst zu erhalten stünde, auf den Ankauf desselben anzutragen ist.

5. In dem Falle das Bau-Holtz aus der Forst angewiesen wird, haben der Land-Baumeister auch die Beamte bestens dafür zu sorgen, daß selbiges nicht von abständigen oder dergestalt abgestorbenen Stämmen, worinnen bereits der Anfang zur Fäulniß und Verderb vorhanden, sondern von völlig gesunden Holtze angewiesen werde: Immaßen von dessen Beschaffenheit die Dauer und Festigkeit des gantzen Baues abhanget.

Wie dann auch für rathsam nicht zu achten, daß bey einem gantz neuen Baue, von dem übrig gebliebenen alten Holtze etwas eingeflicket; Es wäre dann, daß selbiges noch gantz unanbrüchig, welchenfalls es zu den innern Abscheerungen zu gebrauchen, sonsten aber dasselbe entweder sofort quanti plurimi zu versilbern, und dem Baue zu gute zu rechnen, oder aber zu sonstigen geringeren Reparationen aufzubewehren ist.

Wie dann solches, in Ansehung aller übrigen abfallenden alten Materialien, zu beachten, und deren forderſamste zu Gute-Machung zu besorgen, mithin zu verhüten seyn wird, daß durch deren Aufbehaltung bis zum Ende des neuen Baues, zu deren Verschleppung oder weiterem Verderb keine Gelegenheit gegeben werde.

6. Die zu Aufführung eines solchen neuen Baues erforderliche Rüst-Zeuge und Instrumentalien, sind, falls dergleichen bey dem Amte, darinnen der Bau geführet wird, nicht vorhanden, von dem benachbarten Amte, und wo sie am nähesten zu haben, herbey zu holen: Daferne aber dergleichen in der Nähe gar nicht befindlich; So ist zu versuchen, um die Kosten deren gantz neuen Anschaffung zu vermeiden, mit denen Haupt-Ouvriers, als Mauer- und Zimmer-Meistern, deren Besorgung mit einzudingen.

Uebrigens hat der Land-Baumeister, bey denen zu seiner Wahrnehmung kommenden Aemtern, von denen gesammten, dabey vorräthigen Bau-Instrumentalien, ein vollständiges Inventarium zu führen, um darnach erfordernden Falls, deren fleißig zu erinnernde Aufbewahrung und Conservation, bey denen Aemtern zu controlliren.

7. Wann ein dergleichen zu führender Haupt-Bau, von solchem Belange und Wichtigkeit ist, daß darüber eine ununterbrochene genaue Aufsicht durch einen Bau-Erfahrenen fortführen zu lassen nöthig erachtet wird, und dergleichen von Amts-Seiten nicht erfolgen mag, so hat der Land-Baumeister bey Einreichung des Anschlages, zugleich einen solchen Conducteur Königl. Cammer dazu in Vorschlag zu bringen, welcher bereits bey andern dergleichen Bauen von ähnlicher Art, seinen Fleiß, Treue und Geschicklichkeit erprobet hat. Damit jedoch derselbe durch den Genuß der fortlaufenden Diäten, bey Ermangelung eines anderen Verdienstes sich nicht verleiten lassen, den Bau in die Länge zu ziehen; So ist,

da die Zeit, binnen welcher ein solcher Bau ordentlicher Weise, wann keine ausserordentliche Hinderungen in den Weg kommen, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit von einem Bau-Verständigen wird bestimmet werden können, wann sonst die Umstände es immer gestatten wollen, ein solcher Bau mit dem Conducteur überhaupt zu verdingen, und das Quantum davon mit zuzufügen.

8. Es hat jedoch der Land-Baumeister die Ausführung des Baues, nicht lediglich auf die Besorgung des Conducteurs ankommen zu lassen; Sondern gleich wie die Mit-Aufsicht darüber, und daß alles der Gebühr und Ordnung nach, seinen Fortgang habe, der Amts-Obliegenheit vorbehalten bleibet; Also hat der Land-Baumeister, nach der dem Conducteur zu ertheilenden Special-Instruction, denselben dahin anzuweisen, daß er wöchentlich bey Einsendung des Bau- und Rechnungs-Journals, von dem Zustande und Fortgange des Baues, ihm ausführliche Anmeldung thue: Wornach dann der Land-Baumeister seine weiters nöthig findende Vorschrift einzurichten- auch zu ermäßigen hat, ob- und wann es die Nothdurft erfodere, bey wichtigen- vornemlich Wasser-Bauen, selbige selbst in Augenschein zu nehmen, und daß dabey alle Fehler möglichst vermieden werden, pflichtmäßig zu besorgen.

9. Wie es sich von selbst verstehet, daß bey den führenden Herrschaftlichen Bauen, insonderheit auf eine dazu bequeme Jahrs-Zeit, da selbige ohne Nachtheil und Auffenthalt vollführet werden können, zu achten sey;

So hat der Land-Baumeister dafür Sorge zu tragen, daß die seiner Wahrnehmung anvertrauete Arbeiten, solchergestalt in Zeiten überall in Bereitschaft gesetzet werden mögen, damit bey dem Anbruche des Früh-Jahres, alles in Werckthätigkeit gesetzet- höchstens aber mit dem Ende des October-Monates die Bau-Arbeit geschlossen werde, um selbige keinem hazard einer widrigen- und Frost-Witterung blos zu stellen.

IV.

Damit die, Königl. Cammer von dem Land-Baumeister vorzulegende Bau- und Reparations-Anschläge, in Ansehung des zu bewilligenden Kosten-Quanti, desto sicherer und zutreffender seyn mögen; So hat derselbe

1. Von denen sämmtlichen Bau-Materialien und übrigen Zubehörungen, in denen Gegenden, wohin seine Commissiones fallen, ein beständiges Cours-Verzeichniß der gängigen Preise, weniger nicht eine zuverläßige Notitz des gewöhnlichen Lohnes derer Ouvriers, Handlanger und Tagelöhner, nebst dem Geld-Anschlage der Spann- und Hand-Dienste jeglichen Amtes beständig fortzuführen, und dasselbe nach denen darunter etwan vorfallenden Veränderungen alljährlich zu rectificiren, damit bey Ausführung des Baues, wegen angeblich erhöheter Preise und Löhnungen, bey dem Anschlage keine Vermehrung erfolge. Wie dann insonderheit, was die Dienste betrift, deren so viel möglich genauer Betrag, nach darüber beschehener Vernehmung mit dem Amte, in den Anschlägen specifice mit anzuführen ist.

2. Die genaue Behandlung derer von auszukundigenden zuverläßigen und redlichen Lieferanten anzukaufenden Materialien, ist, damit es desfals keiner besondern Reise bedürfe, mit selbigen in loco nebst denen Beamten, nach bündig- und auf die Güte, vorgeschriebene Maaße, und präcise Lieferungs-Zeit, deutlich einzurichtenden Contracten, jedoch, solchergestalt zu bewerkstelligen, daß sothane Lieferanten sich anheischig machen, bey jedesmaliger Anlieferung, einen nöthig erachtenden Theil der Bezahlung bis zur nächsten Lieferung, und so weiter fort bis zu Ende, zu desto versicherter Erfüllung des Contracts, zurück stehen zu lassen.

3. In Ansehung derer Ouvriers und Gewercke, sind dazu überall die Geschickteste und Fleißigste, wo sie nur immer zu haben, auszusuchen, und ist darunter keiner Vorwahl derer, welche entweder in dem Amte oder dessen Nähe vorhanden, falls selbige nicht gleich tüchtig, statt zu geben. Mit deren jedem dann, wo es sich nur immer ohne besondere Bedencklichkeit fügen will, eine jegliche Art der Arbeit, nach besonderen bey dem Amte zu vollenziehenden Contracten, überhaupt auf das genaueste zu verdingen: dabey jedoch ohne Ausnahme vorzubehalten ist, daß ein gewisser Theil des accordirten Lohnes, nicht ehender ausgezahlet werden solle, als bis nach vollendetem Baue und geendigter Arbeit, dieselbe accord-mäßig und ohne Tadel befunden worden.

4. Nach diesen mit den Lieferanten und Gewercken behandelten Accorden, ist der Kosten-Betrag von jeglicher Art der Arbeit, namentlich in dem Anschlage anzuführen, dabey jedoch noch dieses zu beachten, daß die behandelte und verdungene Summen in den Contracten, auf keine andere als gerechte und in denen Herrschaftlichen Cassen annehmliche Münz-Sorten, um deren Circulation im Lande zu befördern, zu setzen seye.

5. Da es dem Land-Baumeister nicht schwer fallen wird, nach deutlich habender Känntnisse von dem entworfenen Baue, und dessen zu übersehenden Ausführung, auch bey grossen Bauen, die Zeit, wenigstens bis auf den Belauf ein- oder ein paar Monate zu bestimmen, binnen welcher die ungewöhnliche Hinderungs-Fälle bey Seite gesetzet, der Bau ordentlicher Weise vollführet werden kann; So hat derselbe solche bey den jedesmaligen Anschlägen mit anzuführen, damit man sowol bey den Aemtern, als auch in Königl. Rent- und Zahl-Cammer, in Ansehung der von Zeit zu Zeit zur Anzeige und Berechnung zu bringenden Bau-Kosten, solches zur beständigen Nachricht vor Augen habe, und darnach die Interims-Ratificationes desto zuverläßiger ertheilet werden können.

6. Gleich wie der Land-Baumeister nach Erfordernisse aller obiger angeführter Umstände nicht ermangeln wird, die von den vorzuschlagenden Bauen gefertigte Riße und Anschläge mit denen Beamten des Ortes zu communiciren, damit in der Folge bey Ausführung derselben, aller Wiederspruch, Zweifel und Anstoß, auch sonst aus der Verabsäumung genugsamer gemeinschaftlicher Ueberlegung der Local-Umstände, sich leicht hervorgebende Hindernisse und Schwierigkeiten, vermieden werden mögen; Also wird es zu guter Ordnung und desto mehrerer Gesicherung, daß der Bau nach genauer Bestimmung des An-

schlages, ohne Aenderung und Auffenthalt, vollführet werden könne, gereichen, wann derselbe von denen Beamten, in Rücksicht ihrer Mit-Concurrentz, zugleich mit unterschrieben werde.

7. Wann Königl. Chur-Fürstl. Cammer es gut finden solte, die von einem anderen Land- oder Baumeister, Conducteur, oder auch einem des Bauwerckskundigen Beamten, auf ihre Verordnung gefertigte Risse und Anschläge, dem Land-Baumeister zur Nachsicht, Ueberlegung und Abgebung seines Gutachtens zufertigen zu lassen; So hat er selbiges ohne Vorurtheil und irgend einigen persönlichen Betracht, sondern lediglich nach dem wahren Grunde der Sachen, seinem besten Wissen, und auf seine geleistete Dienst-Pflicht solchergestalt zu erstatten, wie er es für das Herrschaftliche wahre Beste nach Gewissen zu verantworten vermeynet, mithin sich dabey einer gestissentlichen und übertriebenen Bemühung zu tadeln, gäntzlich zu entschlagen: Wie dann auch der Land-Baumeister selbst es ohne Empfindlichkeit und Widerwillen zu Königl. Cammer Gutfinden wird verstellet seyn lassen, wann- und wem von anderen der Bau-Kunst-Verständigen, es Ihr gefällig seyn dürfte, die von ihm übergebene Risse und Anschläge, zur Beurtheilung und Mittheilung ihrer Gedancken zu communiciren, oder auch die Ausführung des Baues darnach, denen Beamten zu überlassen: Und heget man in solchem Betracht zu des Land-Baumeisters vernünftigen Erwägung, wie bey dergleichen Wercken der Kunst noch immer mehrere gute Gedancken und Verbesserungen statt finden, das Vertrauen, derselbe werde sich billig zurück halten, durch einige daher suchende Veranlassung zu Controversien und Disputen, das Herrschaftliche Interesse in Verlegenheit und Nachtheil zu setzen.

8. Von denen einmal in Königl. Chur-Fürstl. Cammer approbirten- und zur Ausführung genehmigten Rissen und Anschlägen, ist weder von dem Land-Baumeister, noch denen zur Execution verordneten Bedienten, auch in dem mindesten Stücke nicht abzuweichen: Daferne sich aber wider Vermuthen finden solte, daß bey deren Fertigung ein und anderer Umstand übersehen, oder auch im Wercke selbst sich ein Vorfall erägete, welcher einige Aenderung nothwendig machete; So ist davon sofort bey Königl. Cammer, zu anderweitiger Genehmig- und Verfügung Anzeige zu thun.

V.

Nach vollendetem Baue hat der Land-Baumeister pflichtmäßig mit dafür zu sorgen, daß die gesammten Bau-Rechnungen, nach fleißiger Conferirung und Nachsicht, der während desselben geführten Journale und Controlen in Ordnung gebracht, und sammt zugehörigen Belegen vollständig von denen Beamten und ihm den Land-Baumeister unterschrieben, ohngesäumt und höchstens binnen Sechs Wochen, nach gänzlich geendigten Baue, zu Königl. Cammer Ratification eingesendet werden. Wobey dann zugleich, nicht allein das Inventarium von dem errichteten Gebäude in Triplo und gleichmäßig gemeinschaftlich unterschrieben- sondern auch ein Verzeichniß von denen etwann übrig gebliebenen Bau-Materialien, und deren Anwendung, beyzufügen ist.

VI.

Gleich wie es von Königl. Cammer Ermäßigung und Gutfinden abhangen wird, ob und durch wen dieselbe es nöthig erachten dürfte, den unter des Land-Baumeisters Direction geführeten Bau untersuchen zu lassen; Also wird derselbe, dafern ihm dergleichen Bau-Untersuchungen aus eines andern Departement aufgetragen werden solte, selbige nach seiner besten Wissenschaft, und wie oberinnert (§. IV. Nr. 7.) ohne alle Passion und Neben-Absicht, zu bewerckstelligen bemühet seyn.

VII.

Ob wohl der Land-Baumeister ohnerinnert darauf Bedacht nehmen wird, derer bey seinen Reisen und obhabenden Bau-Commissionen ihm verstatteten Diäten und freyen Fuhren, sich mit solcher Mäßigung zu bedienen, daß daraus kein Ordinarium und beständiger Erwerb gemachet, die Tage-Zahl nicht ohne Noth gehäufet, mithin dem Herrschaftlichen Bau-Wesen daher keine mehrere Last zugeleget werde; So wird dennoch zu desto richtigerer Ordnung und Accurateſſe in dem Bau-Rechnungs-Wesen für gut und nöthig gefunden, folglich dem Land-Baumeister hiermit aufgegeben, bis dahin, daß darunter Königl. Cammer etwann eine andere Einrichtung belieben mögte, bey dem Schluße eines jeden Jahres, und der Wieder-Einlieferung des jährlichen Fuhr-Befehls, eine richtige Verzeichniſſe von denen in dem verflossenen Jahre vorgefallenen Reise- und Commissions-Tagen, nebst Beyfügung der Oerter und Ausrichtungen, wozu selbige angewendet worden, zu Königl. Cammer Nachricht einzureichen.

Hannover den 10. May 1754.

993. * Ausschreiben der Geh. Canzley vom 14. May 1754, wegen Bestimmung des Abzugsgelds mit mehreren Staaten.

(S. Verordn. vom 12. Dec. 1796. 21. März 1818.)

994. Interimsreglement vom 18. May 1754, die Abkürzung der Heerstraßen betr.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach die Nothwendigkeit, zu Verbesserung Handels und Wandels, auch Vermehrung der Bequemlichkeit der Reisenden, und dadurch zu hoffenden Vergrößerung der Nahrung Unserer Unterthanen im Fürstenthum Calenberg, erfordert, daß auf die Ausbesserung der Heerstraßen mit möglichstem Fleiße gesehen werde — so sind Wir dahin bedacht gewesen, die nöthigen Mittel ausfindig zu machen, wodurch dieser Endzweck so viel als möglich erhalten, und insonderheit die Heerstraßen auf einen so dauerhaften Fuß gesetzt werden können, daß man deren baldigen Ruin, welcher die hierzu verwandten großen Kosten unnütz machen würde, zu befürchten, keine Ursache hat. Als sich nun bey diesen Vorhaben unter andern öfters Fälle ereignen, da man die vorhabenden Krümmen in den alten Heerstraßen durch deren Verlegung zu einer geraden Linie machen, mithin nicht nur die Wege

verkürzen, sondern auch in deren Anlage ein Großes ersparen kann: so haben Wir zwar zu den meisten Unserer getreuen Unterthanen das gnädigste Zutrauen, sie werden gegen eine billige Vergütung ihres hiezu abzutretenden Fundi, als ohne welche dergleichen niemals verlangt werden soll, von selbst willig seyn, Unsere zum gemeinen Besten abzielenden Absichten befördern zu helfen. Würde jedoch ein oder anderer ohne genugsame Ursache die ihm angebotene Schadloshaltung ausschlagen, und mittelst zu erregenden Processes die Beybehaltung des zur Heerstraße nöthigen Fundi zu erhalten, und dadurch die Ausführung des guten Vorhabens entweder in die Länge zu ziehen, oder gar zu vereiteln suchen, so haben Wir, nach geschehener Communication mit Unserer getreuen Calenbergischen Landschaft gnädigst gut gefunden, daß in dergleichen Fällen via juris ordinaria nicht statt haben, dabey aber ein anderer modus ausfündig gemacht werden solle, wodurch ein jeder gesichert seyn kann, daß ihm wider Recht und Billigkeit sein zustehendes Eigenthum nicht vermindert werde, und da man dieserhalb gewisse beständige Principia schon jetzt festzusetzen aus bewegenden Ursachen bedenklich gefunden, inzwischen aber mit der angefangenen Wegbesserungsarbeit, sobald die Jahrszeit solches erlaubt, fortzufahren gemeint ist, und deswegen ein Interimsreglement nöthig seyn will, wonach in den Fällen, wenn die Eigenthümer der in den neuen Weg zu ziehenden Grundstücke unnütze Contradictiones machen, und sich in einer billigen Abfindung nicht begnügen wollen, zu verfahren ist, so haben Wir desfalls vorerst, und bis zu Unserer weitern Verordnung folgenden modum procedendi vorschreiben, und hierdurch folgendes festsetzen wollen:

1) der Wegecommissarius soll von einer ihm nöthig scheinenden Verlegung der Heerstraße Unserer Landesregierung jederzeit Bericht erstatten, und dabey die Ursachen davon, nebst einem deutlichen Riß und Anschlag der Kosten, so hierdurch erspart werden, einsenden.

2) Wenn nun solche Verlegung nöthig und nützlich erachtet wird, so wird Unsere Regierung jemand Commission geben, welcher mit dem domino des Grundstücks, worüber der neue Weg gehen soll, und den, so einiges Recht daran haben, sich zusammen thun, und wegen eines Aequivalents gültig tractiren muß;

3) die Schadloshaltung ist, so viel möglich, mittelst Anweisung eines andern Grundstücks zu geben, und wider Willen nicht leicht jemand zu Annehmung des Werths in baarem Gelde anzuhalten;

4) Würde man ein hinreichendes Aequivalent ausmachen können, und der dominus fundi, nebst denen, so daran einiges Recht haben, wollten sich solches nicht gefallen lassen, so hat der Wegcommissarius davon an Unsere Regierung, nebst Anführung des Widerspruchs zu berichten.

5) Hielte Unsere Regierung solche Ursachen für ungegründet, so ist dem domino, und denen, so ein Recht an dem Fundo haben, frey zu lassen, ob sie die Untersuchung der Sache, und den Ausspruch dem judici rei sitae überlassen, oder dazu zwey

selbst zu wählende arbitros benennen wollen, welchen arbitris sodann von Unserer Regierung zwey andere zugefügt werden sollen;

6) Es werde nun diese Untersuchung dem judici ordinario, oder den arbitris aufgetragen, so ist es lediglich bey dem gefällten ersten deciso zu lassen, und dagegen keine remedia juris, wie sie Namen haben, zu admittiren.

7) Würden Arbitri erwählt, so muß derjenige, so darauf provocirt, die Unkosten allezeit übernehmen;

8) Die Untersuchung ist kurz und gründlich darauf zu richten, ob das vorgeschlagene Aequivalent in quali et quanto zureichend sey, den Eigenthumsherrn, und diejenigen, so an dem abzutretenden fundo ein Recht haben, sowohl wegen der Einkünfte, als der durch die Verlegung verursachten Unbequemlichkeiten zu indemnisiren.

9) Es soll niemals, ohne solche vorhergegangene Untersuchung und Entscheidung eine Verlegung des Wegs de facto vorgenommen werden, sobald aber das Erkänntniß erfolgt ist, soll

10) der Wegcommissarius nach Maaßgabe des decisi forderſamst, entweder die projectirte Verlegung des Weges vornehmen oder unterlassen.

Hannover den 18. May 1754. Ad mandatum. etc.

995. Verordnung vom 18. May 1754, wegen Assecurirung publiquer und zur Miethe bewohnten Häuser.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach seit der von Unserer Calenbergischen Landschaft zum gemeinen Nutzen Unserer deutschen Lande gestifteten Brandassecurations-Societät verschiedene Pächter und Miethsleute sich angegeben, welche die von ihnen bewohnten, ihnen aber nicht eigenthümlich zugehörigen Gebäude zur Sicherstellung der desfalls in Pacht- und Miethscontracten übernommenen Feuersgefahr assecuriren lassen wollen, und dann ermeldete Landschaft deshalb behufigen Vorschlag gethan: so declariren, ordnen, und wollen Wir hiemit, daß ein Pächter oder Miethsmann, welcher ein von ihm bewohntes herrschaftliches oder publiques, oder einer Commüne gehöriges Haus der Brandassecurations-Societät einverleiben lassen will, dazu nicht anders, als sodann zugelassen werden solle, wenn der Subscriptionsschein von demjenigen Collegio, welchem die Aufsicht und Direction über sothanes Haus anvertrauet ist; wenn aber ein Miethsmann ein von ihm bewohntes fremdes Privathaus assecuriren zu lassen, gewillet ist, so soll vor dessen Aufnahme zur Societät, der Subscriptionsschein von dem Eigenthümer der Gebäude selbst mit unterschrieben, und dadurch ratione des Beytrags, die Hypothek auf das Gebäude, als woran Unser Schatzcollegium Inhalts §. 17. Unserer Brandasserurations-Verordnung vom 27. März 1750 sich zu halten berechtigt ist, constituirt werden. Ad mandatum etc.

996. Cammerausschreiben vom 21. May 1754, wodurch die Instruction vom 10. May dess. J. den Aemtern mitgetheilt wird.

997. Verordnung d. d. Stade den 24. May 1754. wegen der Brand-Casse der Herzogthümer Bremen und Verden.

Georg der Andere, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, was maßen Uns Unsere getreue Brem- und Verdensche Landschaft allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt die betrübte Umstände, worin sich die durch Feuersbrünste in Schaden gesetzte Unterthanen gemeiniglich befinden, und die Unzulänglichkeit der zur Milderung solcher Unglücksfälle bisher angewandten Mittel sie auf die Gedanken gebracht, unter Unserm Landesherrlichen Schutze eine Brand-Assecurations-Societät zu errichten, damit deren Mitglieder dergleichen erleidenden Schaden gemeinschaftlich tragen, und bey entstandenem Brande, nach einer festzusetzenden Proportion, einander zu Hülfe kommen mögten. Gleichwie Wir nun nach der vor Unsere getreuen Unterthanen tragenden Landesväterlichen Fürsorge und Hülfe jedesmal alles zu befördern geneigt seyn, was zur Erhaltung und Verbesserung ihres Wohlstandes auf einige Weise gereichen mag, mithin gnädigst gerne sehen, daß durch dergleichen heilsame Anstalt die Noth der Abgebrandten gemildert, selbige bey Brodt und Nahrung, auch im Lande erhalten, und der allgemeine Credit durch eine denen, welche auf Häuser leihen, oder daran sonst rechtmäßige Forderung haben, zu verschaffende hinlängliche Sicherheit vermehret werde;

Als willigen und wollen Wir, nach vorgepflogener Communication mit Unserer getreuen Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verden, nicht allein, daß eine dergleichen Feuer-Assecurations-Societät in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden angeordnet werde, sondern genehmigen auch gnädigst den zu deren Einrichtung Uns vorgelegten Plan;

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß dieses löbliche und zum kundbahren Nutzen Unserer getreuen Unterthanen in den Herzogthümern Bremen und Verden gereichende Vorhaben auf nachfolgende von Uns bestätigte Puncte, in Zukunft beruhen solle:

I.

Weil die Absicht dieser Societät dahin gehet, daß deren Mitglieder bey einem sie betroffenen Brande ihre Gebäude, nach dem von ihnen aufgegebenen Werthe, bezahlt erhalten, dagegen aber auch diejenigen Feuer-Schaden ersetzen helfen sollen, welche die übrige Societäts-Genossen leiden; so soll, um selbige dessen zu versichern, das Werk auf den Credit der gesamten Brem- und Verdischen Landschaft gegründet seyn, mithin Unsere bey der Brem- und Verdischen Landschaft, verordnete Präsident und Land-Räthe von Ritterschaft und Städten, auch übrige derselben Mitglieder dessen Direction und Administration übernehmen, und bey jedesmaligen Falle die Gelder unter die Mitglieder repartiren, auch durch den von ihnen bestellten Receptorem einsammlen und berechnen lassen.

II.

Da aber in den Herzogthümern Bremen und Verden keine Landschaftliche Aeraria dermalen vorhanden, woraus diese Gelder benöthigten Falls vorgeschossen werden könnten, so wollen Wir, zu solchem Ende und wenn es eines solchen Vorschusses bedürfen sollte, hiemit die Versehung thun, daß der Landschaft eine solche Summe, wie es die jedesmalige Umstände erfordern, aus Unsern in den Herzogthümern Bremen und Verden vorhandenen Cassen, von Unserer Regierung assigniret, und auf einige Monate ausbezahlet werde.

III.

Alle Stadt-Magistraten, Beamte und Gerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden sind schuldig, die ausgeschriebene Beytrags-Gelder, nach dem von dem Receptore ihnen zugesandten Verzeichniße, unentgeltlich einzufordern, und den ganzen Betrag der Stadt, Amtes oder Gerichtes, samt den Post- und Trage-Gelde in solchen Münz-Sorten, welche im Handel und Wandel gang und gäbe seyn, jedoch nicht in Groten dem Receptori zuzusenden.

IV.

In diese Societät können alle und jede treten, welche in den Herzogthümern Bremen und Verden ein oder mehrere Gebäude haben.

Es soll auch der Landschaft frey stehen, befundenen Umständen nach, und wann sie es für rathsam erachten, solche Häuser zu assecuriren, welche in diesen Herzogthümern zwar nicht, jedoch in Unsern teutschen Landen belegen, daferne nur deren Eigenthümer entweder mit unbeweglichen Gütern in diesen Herzogthümern angesessen, oder sonst hinlängliche Sicherheit verschaffen, in beyden Fällen aber eine solche in erwähnten Herzogthümern seßhafte Person stellen können, welche die Verbindlichkeit des Eintretenden zu leisten übernimmt, und gegen welche, allenfalls mit den der Verordnung gemäßen Zwangs-Mitteln verfahren werden könne.

V.

Einem jeden, der eines Gebäudes wahrer Eigenthümer ist, nicht aber solches nur zur Miethe besitzet, stehet es frey, ob er in diese Societät treten wolle, oder nicht, ingleichen, wie hoch er seine Gebäude in das Societäts-Catastrum einverleiben lassen wolle. Daferne nur die angegebene Taxe den wahren Werth des Hauses, insoferne solches durch den Brand verlohren gehen kann, mithin ohne Absicht auf die Mobilien, Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr oder dem Hause anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten zu nehmen, nicht übersteigen; welche aber Häuser bloßerdings Miethweise bewohnen, können solche nicht einschreiben oder assecuriren lassen.

VI.

Behuf dieser Einschreibung soll ein vollständiges Catastrum verfertiget werden, worin alle und jede in den Herzogthümern Bremen und Verden befindliche Häuser aufgeführet, und mit einer gewissen Nummer bezeichnet, an der Seite aber Raum gelassen werden soll, um die Taxam hineinzusetzen.

VII.

Die Stadt-Magistrate, Obrigkeiten und Gerichte sind schuldig, von allen und jeden in ihrer Stadt, Amte oder Gerichte wohnhaffte Personen, sie mögen ihrer Jurisdiction unter gehören oder nicht, wann es von ihnen verlanget wird, die Subscriptions-Scheine anzunehmen, und an den Receptorem zu senden. Jedoch bleibet den von Adel und anderen Canzley-säßigen Personen unbenommen, die Einschreibung ihrer Gebäude unmittelbar bey der Landschaft nachzusuchen, und sich desfalls bey dem Receptore anzumelden.

VIII.

Damit auch die gebührende Maasse in Taxirung der Gebäude nicht überschritten werde, so haben alle diejenigen, welche an diesem Werke Theil haben wollen, dahin sorgfältig zu sehen, daß sie ihre Häuser nicht über den wahren Werth einschreiben lassen, oder in dessen Entstehung unausbleiblich zu gewärtigen, daß dieselbe auf ihre Kosten durch gewisse nach einem besonders dazu eingerichteten Formular von den Landschafftlichen Deputirten beeydigte Taratores, geschätzet, und bey befundener Uebermaasse der eingeschriebene Werth nach der Billigkeit herunter gesetzet werde.

IX.

Der dem Catastro einzuverleibende Werth eines Hauses muß in 25 Rthlr. aufgehen, auch unter dieser Summe kein Gebäude in selbiges verzeichnet werden, weil man zum Fuß der Repartition nehmen wird, wie viel Pfenninge von 25 Rthlr. zu jeden Brand-Schaden zu bezahlen.

X.

Sobald die Einschreibung eines Gebäudes Verordnungsmässig vollstrecket, und der Beytrag zu den künftigen Brand-Schaden von dem Eigenthümer nach dem vorgeschriebenen Formular versichert worden, soll demselben dagegen ein vom Präsidenten und einem der Landräthe unterschriebenes Attest ertheilet werden, um damit erweisen zu können, daß das Gebäude eingeschrieben, mithin der Eigenthümer die Ersetzung bey entstandenen Brand-Schaden gewärtigen könne.

XI.

Gleichwie alle und jede sich zum Beytritt in diese Societät nach freyer Willkühr und aller Zeit entschliessen können, also bleibet ihnen auch frey, nach Belieben aus selbiger zu treten, und die Taxam ihrer Gebäude zu verändern. Dergleichen Zusätze und Veränderungen zu machen, ist die Zeit vom 2ten bis zum 31ten Januar, incl. jedes Jahres bestimmt, binnen welcher diejenige, so in oder aus der Societät treten, ihre Taxam erhöhen oder verringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches der Landschafft anzeigen mögen. Es erhalten aber dergleichen Veränderungen ihre verbindliche Krafft an beyden Seiten erst mit Abfluß des 31ten Januarii, folglich muß derjenige, der aus der Societät tritt, oder seine Taxam verringert, zu den Feuers-Brünsten, welche vor oder am 31ten Januar einen

Societäts-Verwandten betreffen, nach dem alten Fuß contribuiren, so, wie denen, welche sich in die Societät begeben, oder ihre angeschriebene Summen erhöhen, solches nur zu statten kömmt, wenn den 1ten Febr. oder nachher sie ein Brand-Schade betreffen sollte.

XII.

Damit aber ein jeder wissen möge, um welche Zeit und an welchem Tage dieses Werk in seine völlige Verbindlichkeit trete, so ist hiemit festgesetzt, daß es damit am 1ten Febr. künftigen 1755ten Jahres seinen Anfang nehmen, und gesamte Societäts-Genossen für alle an diesem Tage und nachher sich zutragende Feuer-Schaden die Constitutions-mäßige Vergütung erhalten sollen.

XIII.

Entstehet also in und nach diesem gemachten Termino ein Brand, so soll solches Unserer Brem- und Verdischen Landschaft, dafern der Feuer-Schaden einen Schriftsässigen betroffen, von dem Eigenthümer selbst, sonst aber von der Obrigkeit des Orts berichtet, und dabey die Nummern der Wohnhäuser und Neben-Gebäude, und ob selbige ganz oder zum Theil abgebrannt, deutlich gemeldet werden.

XIV.

Für ein völlig abgebranntes Gebäude soll die Landschaft den in das Catastrum eingezeichneten Werth entweder den Stadt-Magistraten, Aemtern und Gerichten, oder dem Eigenthümer selbst, (wenn dieser Schriftsässig ist,) nach Ablauf eines Viertel-Jahres, oder drey Monathe nach geschehener Notification, auf seine Kosten zufertigen. Wäre derselbe so groß, daß derentwegen eine Anlage ergehen könnnte, und erstreckte sich auf oder über 500 Rthlr., so soll in der Zeit der Beytrag dazu von den Mitgliedern eingefordert werden. Daferne jedoch wider Vermuthen, in der dreymonatlichen Frist diese ausgeschriebene Anlage nicht völlig eingeflossen, so soll demohngeachtet mit der Bezahlung des Aestimati nicht länger gewartet, und der Defect, nach dem 2ten §. dieser Verordnung, von Unserer Brem- und Verdischen Regierung, auf der Landschafft Ansuchen, als ein Vorschuß auf eine von Unseren Zahl-Cassen assigniret werden. Wenn aber die Summe so geringe, daß sie noch unter 500 Rthlr., mithin nicht thunlich wäre, ein Ausschreiben darauf ergehen zu lassen, so sollen diese Gelder bis dahin, daß eine Anlage verfügt werden kann, auf die vorhin §. 2. beschriebene Art der Landschafft aus einer Unserer Zahl-Cassen auf Unserer Regierung Assignation vorgeschossen und verabfolget, und dann alsofort demjenigen, der den Schaden erlitten, von der Landschafft bezahlet werden.

XV.

Ob eine Feuers-Brunst durch des Bewohners oder der Seinigen allzugrosse Nachlässigkeit oder Bosheit veranlasset sey, darüber wird die Landschaft zwar keine Untersuchung anstellen, sondern den eingeschriebenen Werth, ohne Rücksicht auf diesen Umstand zur gehörigen Zeit auszahlen lassen. Es hat aber eines jeden Orts Obrigkeit von Amtswegen

auf diese Bewandniß mit aller Sorgfalt Acht zu geben, und, da sich solche Merkmahle aufgeben, welche den Eigenthümer oder Bewohner eines Hauses einer Vorsetzlichkeit schuldig oder verdächtig machte, eine genaue Untersuchung anzustellen; da dann, wenn der Beschuldigte einer solchen Vorsetzlichkeit gerichtlich überführet würde; das eingeschriebene Taxatum entweder überall nicht bezahlet, oder, da die Bezahlung bereits geschehen, der Landschafft wiederum erstattet werden soll, und bleibet die Strasse, wenn jemand durch Vorsatz oder allzugroße Nachlässigkeit solchen Brandschaden verurhsachet, den mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Gerichten vorbehalten.

Im übrigen wird hiemit festgesetzet, daß solche Brandschaden, welche durch Krieg oder feindliche Invasion, (dafür Gott gnädiglich behüte) verursachet werden, unter diese Constitution nicht begriffen seyn sollen, und daß dafür von den Beschädigten keine Ersetzung von der Brand-Assecurations-Societät begehret werden könne.

XVI.

Ist ein Gebäude nicht ganz, sondern zum Theil nur abgebrannt, so soll, wenn solches von geringer Importanz und in dem Catastro unter 1000 Rthlr. taxirt worden, die Aestimation des Schadens von der Obrigkeit, worunter es gelegen, und dafern das Gebäude einem Schrifftsässigen auf dem Lande gehörete, von einem nächst gesessenen Mitgliede der Landschaft gesehen, und von selbigem ein Attestat darüber ertheilet werden, jedoch bleibet der Landschafft unbenommen, deswegen weitere Erkundigung einzuziehen. Bey Untersuchungen von mehrerem Werthe soll aber der Schade am Gebäude, dafern es nicht ganz verlohren gegangen, zu $\frac{3}{4}$, zur Hälfte, zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{10}$ Theil zu rechnen, schleunigst folgendergestalt geschehen:

1) Muß die Taxation nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes durch einen oder mehrere von der Landschaft zu ernennende Bau-Verständige verrichtet werden;

2) bey der Aestimation soll, ausser der Obrigkeit des Orts und den Interessenten, jemand aus dem Mittel Unserer Brem- und Verdischen Landschaft, oder denen Bevollmächtigten zugegen seyn. Nicht aber

3) auf den Werth des Verlustes, sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäude entweder ganz oder halb oder zum 4ten Theile u. s. w. abgebrannt sey.

4) Urtheilen die Bauverständige, und die so ihnen zugefüget, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müßte, so ist der Brand für total zu achten, und werden die etwa übrige Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts erfordert, gerechnet.

5) Zweifelten die Taxatores aber, ob der Schade zu $\frac{1}{4}$, oder auf die Hälfte zu rechnen, so nimmt man pro Taxa $\frac{1}{2}$, item wird zwischen der Hälfte und $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$ genommen, u. s. w.

6) Die eingeschriebene Summe wird für den wahren Werth eines abgebrannten Hauses allemal gerechnet, und bey der Taxation des Schadens lediglich in Erwägung gezogen, ob die Hälfte oder ein Drittel u. s. w. vom Hause beschädiget worden, und darnach das Quantum der Ersetzung bestimmet, mithin erhält derjenige, welchem ein Gebäude zur Hälfte abgebrannt, nicht mehr als die Hälfte des Taxati, wenn auch gleich dieser abgebrannte halbe Theil eines Gebäudes an sich mehr werth seyn mögte.

7) Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe befunden, daß selbiger weniger als $\frac{1}{16}$ Theil betrüge, der Brand wäre doch zu der Zeit zu des Publici Notitz gekommen, und der Eigenthümer hätte daran merklichen Schaden gelitten, so soll demselben Allemal der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden.

8) Das Aestimations-Protocoll oder Attestat soll von der Obrigkeit des Orts, den Taxatoribus und denen, so Namens der Landschaft bey der Taxation gegenwärtig gewesen, unterschrieben,

9) Sodann unter selbigem, den wievielsten Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzet, und ihm solches, nach Verlauf eines Viertel-Jahres, bezahlet werden.

10) Es geschiehet die Taxation des Schadens auf Kosten des Beschädigten.

XVII.

Es mag aber ein Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen, so muß der Eigenthümer allemal für seine Quotam zu der Ersetzungs-Summe mit beytragen, oder sich kürzen lassen.

XVIII.

Ein ganz oder zum Theil abgebranntes Gebäude bleibet, nach ausgezahlter Ersetzung in dem Catastro, bis der Eigenthümer es zu gehöriger Zeit ausdrücklich tilgen zu lassen begehret.

XIX.

Wann sich ein Schade 500 Rthlr. und darüber an Werth zugetragen, und die Taxation Verordnungsmässig vorgenommen worden, soll die Repartition auf die Societäts-Genossen alsofort verfertiget, vom Präsidenten ratificiret, und bekannt gemachet werden, wie viel Pfenninge ein jeder Genosse auf 25 Rthlr. bezahlen müsse, da dann die Beytreibung alsofort verfüget werden soll. Wäre aber der Schade so wichtig, daß man besorgen müße, es werde den Societäts-Genossen zu schwer fallen, ihr Antheil auf einmal zu bezahlen, so sind die Gelder von ihnen in zwey oder mehrern Terminen einzufordern. Es wird aber alsdann zur Zeit an die Beschädigte nicht mehr als der dem beliebten Termin gemässe Theil der Ersetzungs-Summe bezahlt, und müssen die Beschädigte mit dem Residuo so lange warten, bis 2 Monate nach dem oder den folgenden Terminen verflossen seyn werden; im übrigen aber sich dasjenige schlechterdings gefallen lassen, was die Landschafft darunter festsetzet.

XX.

Gleichwie es unmöglich ist, die Rechnungen der Societäten mit Retardaten zu beschweren, und durch deren Einklagung unnöthige Kosten und Mühe zu verursachen, so verstehet es sich von selbst, daß ein jedes Mitglied seine Quotam ohne Aufenthalt zu bezahlen schuldig sey. Thäte es solches binnen 4 Wochen nach geschehener Intimation nicht, und liesse sich durch den Receptorem an die Zahlung erinnern, so soll, ausser der schuldigen Quota ½ pro Cent von der von ihm subscribirten Summe, mithin von jedem 100 zwölf Schillinge der Societät zum Besten zur Straffe erleget werden. Wann jemand aber auch dadurch in den auf die Intimirung solcher Straffe nächst folgenden 14 Tagen zum Abtrag sich nicht bewegen liesse, so soll die Landschafft befugt seyn, auf den Rückstand die Execution selbst zu verfügen, und solche allenfalls durch die dazu erforderliche Bediente, oder durch Requirirung militairischer Hülffe, welche ihr alsdann jederzeit unversaget seyn soll, selbst vollstrecken zu lassen. Und da bey dieser Beytreibung die Landschafft sich an das eingeschriebene Gebäude zu halten berechtiget, es mag dasselbe nach der Einschreibung, auf was für Art es wolle, an andere kommen, so wollen Wir, daß, wenn ein Societäts-Genosse selbiges nicht selbst bewohnet, sondern vermiethet hat, alsdann der Miethsmann die davon aufkommende Quote entrichten, und dem Eigenthümer am Locario wieder abziehen soll.

Dafern auch das Haus in der Creditorum Hände gerathen, so soll der Curator ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, dasjenige abtragen, was davon bey entstehendem Brande jedesmal zu erlegen. Wie Wir dann auch dieser Forderung vor allen andern, wie die Namen haben mögen, den Vorzug beylegen.

XXI.

Die Catastra und Rechnungen der Societät sollen auf Landtagen den gesammten Ständen auf Begehren vorgelegt, auch deren Einsicht jeden Societäts-Genossen, soferne es ohne Kosten geschehen kann, verstattet, mithin ihnen dadurch gezeiget werden, wie das gesammlete Geld angewendet worden.

XXII.

Da endlich bey diesem Werke die Absicht dahin gehet, die Societäts-Genossen, so viel möglich, mit allen zur Administration, Colligirung und Beytreibung der Gelder sonst erforderlichen Kosten, das Salarium des Receptoris, und dasjenige, was zur Aufrechthaltung der Societät unentbehrlich nöthig ist, allein ausgenommen, zu verschonen: so sollen dieselben sowohl vom Gebrauch des Stempel-Papiers und Gerichts-Gebühren auch die in diesem Geschäfte abgehende und ankommende Sachen vom Post-Amte zu Stade vorerst frey und ohne Porto besorget und bestellet, das Postgeld aber bis zu weiterer Entschliessung notirt werden. Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so wollen Wir, daß einer jeden Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl Exemplarien davon zugefertiget, und solche gehörigen Orts affigiret werden; befehlen auch jedermänniglich

ſich darnach auf das genaueſte zu richten. Inſonderheit aber Unſeren Collegiis und Obrigkeiten Unſerer Brem- und Verdiſchen Landſchafft in allen zu Beförderung und Aufnahme dieſer Societät gereichenden Dingen hülfreiche Hand zu biethen.

Stade, den 24. May 1754.

Ad mandatum Regis et Electoris speciale.

998. Verordnung und Declaration, d. d. 28. May 1754, wie die Diebe nach dem 159. und 162. Articul der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu beſtraffen. (Gilt in allen Provinzen.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſt. unterm $\frac{6.}{17.}$ Martii 1722 verordnet, daß bey Dero Juſtiz-Cantzeleyen man ſich in judicando nach der Meynung derer Rechtsgelahrten richten könne, welche ſtatuiren, wasmaſſen die in Kaiſers Caroli V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 162. geſetzte Todes-Straffe alsdenn erſt und anders nicht, ſtatt habe, als wenn ein ſolcher Dieb, wie er da beſchrieben iſt, wegen eines oder auch mehrerer vorhin begangener Diebereyen bereits beſtrafft worden; Uns aber verſchiedentlich von ſolchen Vorfällen Bericht erſtattet iſt, da Unſere Juſtiz-Collegia durch Meynungen einiger Rechtsgelehrten ſich haben bewegen laſſen, auf weitere Limitationes der in ſothanen Art. 162. der Hals-Gerichts-Ordnung, wie auch der in Art. 169. gegen die mit Einſteigen oder Einbrechen vorgehende Diebſtähle, geſetzten Straffe, oder deshalben auf Zweifel zu fallen;

So haben Wir zwar durch Unſere Reſcripta vom $\frac{12.}{23.}$ Aug. 1737, vom 1. November 1743, vom $\frac{8.}{19.}$ Jan. 1745, und vom 30. Jun. 1745, zu erkennen gegeben, wie Unſere Meynung nicht dahin gehe, daß die Todes-Straffe nicht ſtatt haben ſolle, wann ein Dieb, welcher mit Erbrechen oder Einſteigen ein oder mehrere Diebſtähle begangen, und nicht vorhin erſt wegen anderer Diebſtähle beſtrafft iſt, oder: wenn ein Dieb drey oder mehrere Diebſtähle begangen, und wegen des einen oder des andern vorhin beſtrafft iſt, jedoch von denen, mittelſt aller ſolchen Diebſtähle entwendeten Sachen, der Werth zu der Summe, welche ein furtum magnum ausmachet, nicht hinan ſteiget; oder: wenn Diebſtähle in niedrigen und ſchlecht verwahrten Häuſern mit Einſteigen oder Einbrechen ausgeübet werden, ſo ohne hoch zu ſteigen und ohne gewaltſames Einbrechen hat geſchehen können; wodurch Wir gezeiget, wie Wir nicht gemeynet ſind, die vorgeſagte unterm $\frac{6.}{17.}$ Martii 1722 ertheilte Declaration auf andere ſolche Ausnahmen von der durch den 159. und 162. Articul der Hals-Gerichts-Ordnung geſetzten Straffe, aus Urſachen, welche auf Meynungen von Rechtsgelehrten gegründet werden wollen, ziehen zu laſſen. Wir vernehmen jedoch, wasmaſſen gegen den wahren Sinn dieſer Articulen und ſothanen darüber ertheilten Declarationen ferner ſolche Meynungen einiger Rechtsgelehrten haben wollen angenommen

werden, als ob ein Dieb, welcher drey oder mehrere Diebstähle begangen, und vorhin nur wegen eines einigen, und nicht wenigstens wegen zweyer Diebstähle bestrafft gewesen, nicht mit der Todes-Straffe zu belegen seye, und als ob eine Restitution derer gestohlenen Sachen Ursache ertheile, einen Dieb von der durch wiederholte Diebereyen verwirckten Todes-Straffe zu befreyen.

Gleichwie aber nach Unserer Landes-Väterlichen Absicht, daß Unsere getreue Unterthanen vor ihre Personen und Güter in Sicherheit wider Räuber und Diebe mögen gehalten werden, Unsere ernste Meynung ferner dahin gerichtet bleibet, daß die Diebereyen nach Schärfe derer Gesetze bestraffet werden sollen: Als haben Wir allergnädigst resolviret, solches durch diese General-Landes-Verordnung bekannt zu machen, und befehlen hiemit, daß bey allen Criminal-Gerichten in Unsern teutschen Landen bey vorkommenden Criminal-Fällen über Diebereyen, die durch Einsteigen oder Einbrechen ausgeübet sind, oder von solchen Personen, die vorhin wegen Dieberey bestraffet gewesen, ferner ausgeübet werden, nach Strenge derer Gesetze erkannt, und dagegen keinen solchen von Meynungen derer Rechtsgelehrten hergeleiteten Ausnahmen oder Limitationibus, als vorhin angeführet sind, oder welche wieder den wahren Sinn derer Gesetze, nur zu unzeitiger Gelindigkeit gegen das Diebes-Gesindel annoch vorgebracht werden möchten, statt gegeben werden solle.

Es haben demnach nicht allein Unsere Justiz-Cantzeleyen, sondern auch die ablichen Gerichte und Städte in Unsern Landen, so mit der Criminal-Jurisdiction versehen sind, sich nach dieser Unser Verordnung bey vorfallenden Inquisitionen zu achten, nicht weniger letztere, wenn sie die Inquisitions-Acten an auswärtige Juristen-Facultäten verschicken, solchen Acten ein Exemplar davon beyzulegen, damit die Urthelsfasser sich bey ihren Erkänntnissen darnach richten müssen.

Geben auf Unserm Palais zu Kensington den 28. May des 1754sten Jahres. Unsers Reichs im Sieben und Zwanzigsten.

999. * Verordnung d. d. Stade den 6. Junius 1754, wodurch den Obrigkeiten die Befolgung der Verordn. vom 26. Sept. 1748, eingeschärft wird.

1000. Gräfen-Verordnung vom 6. Julius 1754, wegen der Handwerker.

Weilen die vielen Streitigkeiten, so zwischen denen Eingesessenen auf dem Lande Landes Hadeln und den Aemtern und Gilden zu Otterndorf obwalten, zu beider Theile großen Schaden gereichen, den Respect so erstere Königl. Ministerio schuldig, verletzen, und mir, auch dem Obergerichte, beständig Mühe und Arbeit verursachen, so wird zu Abschneidung solcher Streitigkeiten und zu Beibehaltung guter Ordnung hiermit interimistice, bis zu Abgebung eines von Königl. Ministerio zu erwartenden Regulative festgesetzet,

1) daß sämmtl. Gilden-Briefe, so wie solche vor vieler Zeit von Königl. Gehbten Raths-Stube gegeben, ad interim und bis dieserhalb ein anderes von Hochgedachtem Ministerio verordnet, in ihrer vollen Kraft und Verbindlichkeit bleiben sollen.

2) Sollen die Schultheissen auf dem Lande vi commissionis specialis hierüber halten und denen Aemtern, wann solche die Pfuscher jagen wollen, bey Vermeidung 6 Rthlr. Strafe sofort unverweigerlich beistehen.

3) Hat der Magistrat zu Otterndorf darauf zu sehen, daß alle Aemter mit tüchtigen Handwerks-Leuten versehen, deren auch in einem Amte die gehörige Anzahl und nicht zu viel oder zu wenig seyn.

4) Wer von Landleuten sich über einen Handwerksmann zu beschweren vermeinet, daß er zu bestimmter Zeit nicht gekommen, oder nicht Arbeiter genug habe, die Arbeit nicht verstehe, ihn übersetzet und dergl. andere Sachen, so währender Arbeit oder Verding vorkommen, hat solches innerhalb 8 Tagen, da die Sache oder vermeintliche Beschwerden vorgefallen, bey Bürgermeister und Rath anzubringen, welcher alsdann

5) sofort und zum höchsten innerhalb den nächsten 8 Tagen, periculo succumbentis die Sache summariter und nach Befinden vi Commissionis specialis in loco zu untersuchen, und darin salvo recursu an mich, zu decidiren hat.

Läßt jemand die bestimmte 8 Tage-Frist verstreichen, ist er mit seiner Klage weiter nicht zu hören; doch werden hiervon die Mängel und Gebrechen der Arbeit selbst, welche sich etwan hernach äussern sollten, ausgenommen, und dieserhalb der ordentliche Weg Rechtens jedermann, wie vorhin, verstattet.

6) Hätte hingegen ein Handwerksmann, Meister oder Geselle sich über üble Begegnung, Nicht-Erfüllung dessen, was versprochen, ꝛc. zu beschweren, so hat er solches bey der ordentlichen Obrigkeit desjenigen, wo er arbeitet, innerhalb 8 Tagen ebenfalls anzubringen und ist alsdenn darunter summariter gleichfalls zu procediren, nicht aber dieserhalb aus der Arbeit zu gehen, bey Verlust, daß sonst auf seine Exception nicht soll geachtet, sondern solche als erdichtet angesehen werden.

Alle Theile haben sich vorerst hiernach zu richten, oder zu gewärtigen, daß der erste, der diesem entgegen handelt und unnütze Beschwerden anbringet, ernstlich bestraft werden soll. Und ist dieses in allen Kirchspielen, auch zu Otterndorf bekannt zu machen.

Geben Stade den 6ten July 1754.

1001. Verordnung vom 19. Julius 1754, wegen des Neustädter Schiffcanals.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere Beamte zu Neustadt am Rübenberge einberichtet, wasgestalt böse Leute sich unterfangen haben, an dem zwischen dasigem Torfmoore und der Leine angelegten Schiffcanal und den darin befindlichen Schleusen und Schiffen vorsetzlichen Schaden zu verursachen, die Schleusen bey Nachzeit zu eröffnen, und dadurch dem Canal das Fahrwasser zu nehmen; — so setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, das niemand, wer der

ſey, noch durch andere, deſſen Kinder und Geſinde, ſich unternehmen ſolle, weder an dem obbenannten Schiffcanal, noch deſſen Ufer und Schleuſen, und daſelbſt liegenden Fahrzeugen und Schiffen, ſammt allen dem, was dahin gehörig, im geringſten ſich zu vergreifen, und desfalls einigen Schaden und Aufenthalt zu verurſachen; Würde aber ſich jemand deſſen gelüſten laſſen, ſo ſoll er dem Befinden und dabey ſich äußernden Vorſätzlichkeit nach, mit der Strafe des Pfals oder des Karrenſchiebens auf ein, zwey oder mehrere Jahre unabbittlich belegt, auch zur vierfachen Erſetzung des verurſachten Schadens angehalten werden. Wenn jemand einen ſolchen Frevler, der ſich auf obbemeldete Art vergangen hat, nahmhaft machen, und ſolcher zur Haft gebracht, und der That überführt ſeyn wird, ſo will man dem Angeber 10 Rthlr. zur Ergötzlichkeit reichen, und ſeinen Namen völlig verſchwiegen halten.

Hannover den 19. Jul. 1754. Ad mandatum etc.

1002. * Verordnung von ſelb. Tage, den fremden Amidom und Puder betr. (Lüneb.)

1003. †† Confirmation des Reglements der Stadt Hannover über den Hokenhandel — vom 22. Julius 1754. (H. A. 1754. nro. 59.)

1004. ** Lauenb. Reg. u. H. G. Mandat vom 29. Jul. 1754, daß Botenmeiſter u. Canzliſten auf die Concepte das Datum des Empfangs ſetzen ſollen.

1005. Cammerpromemoria vom 8. Auguſt 1754,

daß bey Beantwortung der Regiſter-monitorum die Data ſammt den Inhalt der deshalb ergangenen Reſcripta angeführt werden ſollen.

1006. Cammerausſchreiben vom 10. Aug. 1754, daß von den Landgerichtsſtrafen, welche in Leibes- und Arbeitsſtrafen verwandelt werden, den Voigten und Forſtbedienten der ausgeſetzte Antheil nicht anders zukommen ſoll, als wenn ſie die Anmeldung gethan haben.

Demnach verſchiedentlich wahrgenommen worden, daß in den Fällen, allwo bey Anſetzung der Landgerichtsſtrafen, die verwürckte Geldbuße in Leibes- oder Arbeitsſtrafe verwandelt wird, dennoch den Voigten und Forſtbedienten der ihnen vermachte Antheil nach dem Gelbertrage bey den Aemtern ausgefolgt, u. K. Cammer angerechnet wird, es auch nicht ſelten geſchieht, daß auch von denjenigen Wrogen, welche die Voigte und Förſter nicht angemeldet haben, ſondern dem Amte ſonſt bekannt geworden ſind, dennoch die gewöhnliche Quota für die Voigte und Förſter decourtirt wird, inſonderheit aber in dieſem letztern Falle die Urſache, warum man den Voigten und Förſtern einen Theil der Wrogen bewilligt hat, ganz ceſſirt, ſo wird hierdurch verordnet und befohlen, daß künftig in keinem andern Falle die den Voigten und Forſtbedienten verwilligte Quota abgezogen und

gekürzt werden solle, als wenn würklich ein baarer Geldertrag zur Strafe angesetzt, und der Voigt oder Forstbediente selbiges bey dem Amte angemeldet haben wird, es wäre denn, daß der zeitige Landgerichts-Commissarius den Antheil für den Voigt oder den Förster bey Ansetzung der Leibes- oder Arbeitsstrafe expresse reserviren sollte.

1007. ** Lauenb. Reg. u. H. G. Gem. Bescheid vom 20. August 1754, daß die Procuratores beym Hofgericht von einer Diät zur andern contumaciren sollen.

1008. Cammerausschreiben vom 24. August 1754, wodurch der Art. 38. der Amtsordnung vom 18. Jun. 1674 wegen Gebrauch und Mißbrauch der Herrendienste, wiederhohlt worden.

Ob man wohl zu den mehrsten Beamten das sichere Zutrauen hat, es werden dieselbe nach dem Inhalte der von ihnen beschwornen Amtsordnung, die Herrendienste zu keinem andern als herrschaftlichen Behuef verbrauchen, noch denen Pächtern, auch sich selbst, wenn sie Vorwerckere von Königl. Cammer erpachtet haben, und dazu Herrendienste mit elociret worden, gestatten und vergönnen, diese Herrendienste zu andern, als den destinirten Entzweck zu emploiren: so hat man jedennoch verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß ohngeachtet, insonderheit durch den 38. §. der Amtsordnung dieser Mißbrauch der Dienste zu eigenem, oder andern als herrschaftlichen Behuef bey schwerer Strafe, Ungnade und Verlust des Dienstes verbothen worden, auch diejenigen Beamte, welche solchen Mißbrauch gewußt, und selbigen bey Königl. Cammer nicht angezeigt haben, willkührlich bestraffet werden sollen, verschiedene Beamte mit Hindansetzung dieser beschwornen Vorschrifft sich nicht selten der herrschaftlichen Dienste in ihren eigenen Angelegenheiten, auch wohl gar um andern eine Gefälligkeit zu erzeigen, angemaaßet, und dafür gehalten haben, daß es genug sey, wenn K. Cammer dafür das Dienstgeld berechnet werde. Wann man aber um da weniger gemeint ist, diesen so scharf verbothenen Mißbrauch länger nachzusehen, als selbiges zum größesten Bedruck und Ruin der Unterthanen gereichet: so verwarnen Wir hiedurch alle Beamte und Pächter für das künftige, dergleichen ungebührliche, ihnen so wenig verpachtete als gestattete Dienste sich ableisten zu lassen, so lieb ihnen ist, die in der Amtsordnung gesetzte Strafe zu vermeiden, wie denn auch diejenigen Beamte, denen dergleichen Mißbrauch bekannt wird, hierdurch alles Ernstes angemahnet werden, sogleich, ohne Ansehung der Person, Kgl. Cammer davon Bericht zu erstatten, immaßen man sonsten auch wider sie, nach dem Inhalt vorbemeldeten 38. §. der Amtsordnung verfahren wird.

1009. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 30. August 1754, wegen der Viehseuche.

1010. * Edict vom 31. August 1754, wegen der Salzburger und Pfälzischen Emigranten.

1011. * Cammerausschreiben vom 3. September 1754, daß alle Pachtgelder völlig in den bedungenen Münzsorten, nebst einem besondern Sortenzettel in den jedesmaligen Verfallzeiten an die Zahlkammer abgeliefert, und mit den übrigen Amtsgefällen nicht melirt werden sollen.

1012. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 7. September 1754, die Anfertigung der Brandcataster betr.

Daß die Cataster behuf der Brandassecuration supplirt, und diese Ergänzungen nebst den sonst von dem Calenbergischen Schatzcollegio ertheilten Versicherungsscheinen, der bey der Calenberger Brandassecuration eingetretenen Interessenten, binnen 4 Wochen einzusenden.

1013. Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom 13. Septemb. 1754, daß die Prediger sich des Suplikenmachens für andere enthalten sollen.

1014. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 11. October 1754, die Diäten der Notarien und Taxatoren betr.

Nachdem von Sr. K. M. unterm 30. August 1750 verordnet worden, was den Notarien auch Taxatoren und Achtsleuten in den darin benannten Fällen zu nehmen erlaubt seyn soll, und in specie darin enthalten, daß den letztern nicht mehr des Tages als 9 mgr. und, da es periti in arte wären, 12 mgr. bezahlt werden sollen; Wir aber vernommen, daß diese Verordnung nicht aller Orten zu Observanz gebracht sey, so wird den Beamten und Gerichten auf dem Lande hiemit befohlen, sich in allen Stücken nach deren Inhalt zu achten, so lieb ihnen ist, die von Sr. K. M. darin angedrohte Ungnade und Strafe zu vermeiden.

An alle Städte, Beamte und Gerichte in hiesigen Landen.

1015. †† Regierungsrescript von selbigem Tage, an den Magistrat der Altstadt Hannover, wegen der Collecturen zu fremden Lotterien.

(H. A. 1754. St. 83.)

1016. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den Octob. 1754, Zellische Brandassecurationen betr.

(S. Verordn. vom 7. Novemb. 1794.)

1017. Cammerausschreiben vom 16. Oct. 1754, wegen Gebrauchs der bey den Landgerichten, Unvermögens halber, zur herrschaftl. Arbeit gesetzten Wrogen, und des davon zu haltenden Regisiters.

Es wird, wie bekannt, alljährlich eine gute Anzahl der Landgerichts- und Forstwrogen, entweder bey den abhaltenden Landgerichten selbst, oder auch in K. Cammer, im Betracht des Unvermögens der Bruchfälligen, zur Arbeitsstrafe gesetzt, wobey denn, wie es auch jedesmal erinnert wird, die Absicht dahin gerichtet ist, daß selbige zu keinem andern, als herrschaftlichen Behuf, in Bau- Forst- und andern dergleichen Amtsangelegenheiten, verbraucht werden sollen. Nun zweifelt man zwar nicht, es werde bey einem jeglichen Amte, darunter der Regel gemäß verfahren, und über die genaue Ableistung der Strafdienste, zu alleine herrschaftlichen Gebrauche, mithin zu keiner privat-Garten- oder anderer Haushaltsarbeit gehalten werden. Gleichwie jedoch zu desto besserer desfalls zu beachtender Ordnung und Richtigkeit gereichen wird, wenn von dem beschehenen Verbrauch soshaner Strafdienste, auch bey den Amtsregistern eine zuverlässige Nachricht zum Vorschein, und K. Cammer vor Augen komme, also wird damit verordnet, daß hinführo von den sämmtlichen zur Arbeit gesetzten Straffälligen ein vollständiges aus den Landgerichts- und Forstbruchregistern auszuziehendes Verzeichniß in beglaubter Form gefertigt, darin die Arbeitstage nebst beygefügter Art der Arbeit, nach den in eines jeglichen Amts Gegend gewöhnlichem Tagelohn, zu Gelde angesetzt, und mittelst Beylegung desselben, der Betrag davon, sowohl in der Einnahme als Ausgabe der Geldregister unter der gehörigen Rubrik berechnet werde.

1018. * Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 19. October 1754, daß die Bau- und Reparationsanschläge nicht überschritten, das von K. Cammer verwilligte Holz zu dem eigentlichen Endzweck verwendet, und das etwa übrig bleibende wohl verwahrt werden solle.

1019. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. October 1754, wodurch die Meklenburgischen 3, 6, 12 mgl. stücke, so wie die Batzen, Kreutzermünze, Fledermäuse und Hessische Heller verrufen, und deren Ein- und Ausnahme verboten wird.

— bey Strafe eines Thalers für jegliches Stück, so dem Denuncianten völlig gereichet werden soll.

1020. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 1. November 1754, wegen der Geldwechseley.

Demnach es verlauten will, daß gewinnsüchtige Leute sich nicht entsehen, das gute Silbergeld, insonderheit die alten 4 ßl. stücke zu nicht geringem Bedruck der Contribuenten,

die solches auswärts mit hoher Agio hinwieder einwechseln müssen, aus dem Lande zu bringen, und dagegen kleine zum Theil verrufene Münze einzuführen, dieses aber in dem am 29. März / 9. April 1751. publicirten K. Münzedict bereits verboten ist, so wird solches Verbot bey der darin gesetzten Strafe nochmals wiederholt, und anbey die Versicherung ertheilt, daß dem Denuncianten die Halbscheid der Strafe gereicht, und dessen Name verschwiegen gehalten werden soll.

1021. * Cammerausschreiben vom 4. November 1754, wegen Ersparung des Brodkorns und Verhütung übermäßigen Kornpreises.

1022. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 7. November 1754, die in Morea grassirende Pest betr. (H. A. 1754. nro. 96.)

1023. Verordnung vom 11. Novbr. 1754, gegen Beschädigung des Canals bey Münden.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach bey dem Wegebau von Göttingen bis Münden, am letzteren Orte ein kostbarer langer Canal angelegt werden, auch im nächsten Frühjahre am Berge ein standhaftes Geländer gemacht werden soll, und dann die Nothdurft erfordert, für die Erhaltung des einen und andern gehörige Sorge zu tragen, so ordnen und wollen Wir hiemit:

1) daß niemand, wer der auch sey, über den neuen langen Canal bey Münden weder reiten, noch mit Schiebkarren fahren solle, bey 5 Rthlr. Geldbuße, halb für den Denuncianten, und halb der Obrigkeit zu erlegen.
2) Daß derjenige, welcher sich gelüsten lassen würde, an bemeldetem Canal oder dem zu verfertigenden neuen Geländer am Berge freventlicher Weise etwas zu verletzen, mit einjähriger Karren- oder Zuchthausstrafe belegt, und desfalls die Untersuch- und Bestrafung, wie in andern Criminalverbrechen, unaufhältlich vor sich gehen, dem Denuncianten aber 2 Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereicht werden sollen.
3) Daß kein Einwohner auf der Blume vor Münden weder Bau- noch Brennholz, noch auch Mist und Kehrigt auf die Straße zu bringen sich weiter unterfangen, insonderheit auch dasiger Müller sich unausbleiblich danach richten solle, bey 4 Rthlr. Geldbuße, zur Hälfte für den Denuncianten.
4) Daß den Schiffern forthin nicht gestattet werden solle, auf dem an der Straße oberhalb des Quercanals befindlichen Raum Schiffe zu bauen, bey 10 Rthlr. Strafe Geldbuße.

Wir befehlen darauf, daß diese Verordnung in der Stadt und Amt Münden öffentlich angeschlagen, auch an der Straße auf die Blume zwey Warnungstafeln gemacht, und darauf die Worte: Strafe des Karrenschiebens für die Beschädiger des Canals und Geländers, gesetzt werden sollen. Ad mandatum etc.

1024. * Verordnung d. d. Stade den 18. November 1754, wodurch die bisher üblich gewesene Tobacksaccise mit dem Anfang künft. Jahrs in ein Tobacksäquivalentgeld verwandelt, und behuf dessen Beschreibung die nöthige Instruction gegeben wird.

1025. * Verordnung vom 20. November 1754, Extension des Fleischlicents u. s. w. (Lüneb.)

1026. * Verordnung d. d. Stade den 22. Novemb. 1754, wodurch die neuen Mecklenburgischen 4, 8, und 16 Schillingstücke verrufen werden.

— auch werden der übrigen verrufenen Sorten, und dieser gedachten Münzen Ausgabe und Einnahme bey Strafe eines Thalers für jedes Stück, so dem Denuncianten völlig gereicht werden soll, verboten.

1027. * Verordnung vom 29. Novemb. 1754, wegen Aufhebung der Tabacksaccise, und Einführung eines Aequivalentgeldes in den Herzogthümern Bremen und Verden. (Ad mandatum.)

1028. * Verordnung wegen der Viehseuche, vom 11. Decemb. 1754. (Land Hadeln.)

1029. * Verordnung wegen Befrachtung fremder Schiffe, vom 18. Decemb. 1754. (Land Hadeln.)

1030. Regierungsrescript vom 19. December 1754, an den Magistrat der Altstadt Hannover, wegen Uebermaaße der Broyhahnsfässer.
(H. A. 1754. St. 102.)

1031. * Regierungsausschreiben d. d. Stade der 20. Decemb. 1754, die Aufhebung der Rauchtabacksaccise im Brem- und Verdischen betr.
(H. A. 1754. nro. 104.)

1032. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 27. December 1754, die Aufhebung der Sammlungsbriefe, wegen erlittener Brandschaden betr.

Nachdemmahlen alle und jede Einwohner hiesiger Herzogthümer in die neu errichtete und mit Imo Februarii instehenden Jahres anhebende Brand-Assecurations-Societät eintreten können, und man in diesem Betracht, da ein jeder sich dieses offenstehenden Beneficii bedienen kann, gesonnen ist, keinem wegen erlittenen Brandschadens inskünftige Sammlungsbriefe, oder Contributions-Remissiones weiter zu ertheilen, und daher nöthig gefunden, solches durch eine in Druck gehende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; So wird

es hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder, dem daran gelegen, sich darnach achten könne. Urkundlich unter hiesiger Regierung Insiegel.

Geben Stade, den 27. Dec. 1754.

1033. Cammerausschreiben vom 31. Decemb. 1754, die Remission an Geld-Gefällen, wegen neuer Baue betr.

Es ist verschiedentlich in denen über die Remissions-Vorschläge für die Unterthanen eingelangten Berichten und denen beygefügten Untersuchungs-Protocollis, bemerket worden, wasmassen der deutlichen Vorschrift Unseres General-Ausschreibens von dem 4. Octobr. v. J. §. I. Nro. 8. und §. II. Nro. 4. entgegen, bey den vorfallenden Bauen und Reparationen derer Unterthanen, von ein und anderen Aemtern, als ein allgemeines Principium und beständige Regul angenommen werden wollen: daß ein jeglicher Unterthan wegen eines jedweden vorgenommenen Baues, ohne auf die Beschaffenheit desselben, und ob er ein unentbehrliches Haupt-Gebäude betreffe, auch dadurch der Bewohner zur Abgabe der Herrschaftlichen Gefälle würklich unvermögend geworden, gründlichen Betracht zu nehmen, noch deßfalls die untersucheten Umstände anzuführen, sofort mit dem völligen Absatze seiner Praestandorum unter die Remissions-Impetranten zu nehmen seye. Wann jedoch in vorangezogener Unserer Verordnung an dem bemerkten Orte ganz deutlich vorgeschrieben worden: a) daß nur in dem Falle, wann von einem Unterthan ein Haupt-Wohn- und Haushalts-Gebäude von neuen errichtet, und er durch solchen Aufwand völlig entkräftet, worden, eine Remission statt finden; selbige aber auch b) ermäßigenden Umständen nach, nicht sofort auf alle Praestanda, sondern allenfals nur auf die baaren Geld-Abgifften gerichtet werden solle; Mithin darab sich von selbst ergiebet, daß ausser dem neuen Baue von Haupt-Gebäuden, die minderen Baue, vielweniger aber die Reparationes, von geringen Scheuren- oder gar unentbehrlichen Neben- und Hinter-Gebäuden, keinesweges zu einiger Remission der Gefälle sich in regula qualificiren: So wird solches hiermit noch einst zur genauen Beobachtung nachdrücklich und mit der Verwarnung erinnert, daß bey fernerres bemerkter Inattention auf obige Fälle, die darunter fehlhaft befundene Berichte, sofort wieder zurückgegeben werden sollen.

Wobey schließlich noch erinnert wird, in denen einzusendenden Remissions-Verzeichnissen und beygelegeten Untersuchungs-Protocollis eine übereinstimmende Ordnung dergestalt zu beobachten, daß die Nummern, unter welchen die Remissions-bedürftige Unterthanen, in jenen aufgeführet, auch in diesen in einerley Folge beybehalten werden; damit man in Königl. Cammer die angeführte Rationes der Remissionen ohne vieles Nachsuchen sofort zur Hand habe.

Wir ꝛc. Hannover den 31. Decbr. 1754.

1755.

1034. Cammerpostscript vom 2. Januar 1755, über die Remissionsgesuche der Unterthanen.

Als wir auch seit einiger Zeit angemerkt, wie die Unterthanen aus verschiedenen Aemtern, vermuthlich auf Veranlassen gewinnsüchtiger Schriftsteller sich häufig mit Remissions-Supplicatis wiederum einfinden, welches jedoch in sofern unnütz und vergeblich ist, da der Intention Unserer Verordnung nach, die Remissionsbedürfnisse der sämmtlichen sich dazu qualificirenden Unterthanen jeglichen Amts, jährlich zu einer gewissen dazu bestimmten und kundzumachenden Zeit von Amtswegen untersuchet, und die Vorschläge davon auf eins zu Unserer Ratification eingesandt werden sollen, und Wir denn daher zur möglichsten Erleichterung solcher hülfsbedürftigen Unterthanen und ihrer Ueberhebung von allen unnöthigen Kosten, gern sehen, daß sie in völligem Zutrauen zu der von Amtswegen ohnehin vorzunehmenden Untersuchung ihrer Bedürfnisse, sich des besondern schriftlichen Supplicirens zur Ersparung der Kosten gänzlich enthalten mögen, so habt ihr den sämmtlichen eingesessenen Unterthanen des euch anvertraueten Amts, solches dahin bekannt zu machen, daß ein jeglicher Remissionsbedürftige, ohne desfalls mit einem besondern Memorial bey K. Cammer sich zu melden, nur allein bey der am Amte jährlich vorzunehmenden Untersuchung, seine Nothdurft vorzubringen, und darauf befindenden Umständen nach behusige Resolution zu gewärtigen habe; immaßen denn auf dergleichen einzelne Remissions-Gesuche, welche K. Cammer damit ein vor allemal abgestellt wissen will, es wäre denn in ganz besondern und außerordentlichen Unglücksfällen, oder auch, wenn ein Remissionssuchender Unterthan, durch seine Uebergehung bey dem Amte sich etwa beschwert erachtet, gar nicht weiter reflectirt werden soll.

1035. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 7. Januar 1755, das richtige Garnhaspeln betr. (Cal. Grub. Gött.)

Wir mögen euch nicht verhalten, und wird euch ohnedem vorgekommen seyn, wasgestalt mit dem Haspeln des Garns hin und wieder im Lande gar unrichtig verfahren, und von den Garnsammlern fast nicht mehr darauf geachtet werde, ob ihnen richtig oder unrichtig gehaspeltes Garn gebracht wird, sondern sie solches so wieder versenden, als sie es bekommen können, welches aber dem in diesem Lande so ersprießlichen Garnhandel in mancherley Weise großen Nachtheil verursacht, und daher nöthig seyn will, hierunter, zu dessen Beförderung diensame Vorkehrung zu machen. Nun will man zwar, in Betracht, die

Verordnung vom 26. Novemb. 1723 in Ansehung der darin bestimmten Länge und Fadenzahl, nicht allerwärts zur Observanz gekommen, sondern hin und wieder in gewissen Aemtern und Gegenden davon abweichende Haspel in Uebung geblieben, hierunter noch zur Zeit keine Aenderung machen, sondern es dermalen zum Versuch und bis zu weiterer Verordnung, jedoch und allein in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, annoch bey dem in jedem Orte jetzt in Uebung seyenden Haspel bewenden lassen, zumal diejenigen, so daher das Garn ankaufen, von dem daselbst gewöhnlichen Haspel genugsam unterrichtet sind, und nöthigenfalls gar leicht das Garn, nach Ellenzahl gegen einander reduciren können. Dieses aber ist unumgänglich erforderlich, und soll hinführo auf das strengste darüber gehalten werden, daß jeden Orts nach dem daselbst eingeführten Haspel richtig gehaspelt werden möge. Zu diesem Ende müssen die jeden Orts befindlichen Garnsammler resp. auf ihren schon geleisteten Eid verwiesen, und annoch darauf beeidigt werden, 1) daß sie kein anderes Garn, als solches, welches nach dem, jeden Orts eingeführten Haspel richtig gehaspelt ist, annehmen und verkaufen; 2) auch die Spinner, und wer ihnen sonst das Garn liefert, zum öftern an solches richtige Haspeln erinnern, und 3) so oft sie etwas unrichtiges bemerken, der Obrigkeit zur Bestrafung sofort anmelden wollen; gestalten man, wenn die Garnsammler nichts destoweniger unrichtig gehaspeltes Garn annehmen, und wieder versenden, sich an sie halten wird, als welche Gelegenheit genung haben, die Krüger, kleine Krämer und Juden, oder von wem sie sonst das Garn in kleinen Quantitäten bekommen, zur gehörigen Befolgung des richtigen Haspeln anzuhalten, immaßen auf solche Weise der erste Käufer den Spinner, der Garnsammler den ersten Käufer, und der Garnhändler und größere Kaufmann in Städten, den Garnsammler am besten controlliren kann. Damit man aber auch wissen möge, was für ein Haspel jeden Orts eingeführt sey, so wollen Wir darüber euren Bericht binnen 4 Wochen gewärtigen u. s. w.

An alle Obrigkeiten in den
Fürstenth. Calenb. Gött. und
Grubenh.

1036. †† Privilegium für die Leinweber zu Lachem von selb. Tage.

1037. Verordnung d. d. Stade den 10. Januar 1755, die Besichtigung der Gebäude der Unterthanen, in Absicht ihrer Holzbedürfnisse betr.

Demnach Wir verschiedentlich wahrgenommen, daß die Meyer und Gutsleute, wenn sie Bauholz benöthigt, sich wegern, einige geringe Besichtigungsgebühren ihrer Gebäude zu tragen, und dann zu Verhütung der hieraus entstehenden Processe, auch alles unnützen Holzverbrauchs und Unterschleifs, weniger nicht, zur Versicherung, daß das aus den Forsten zu verwilligende Holz nach der Absicht und mit bestehenden Nutzen bey denen vornehmlich tief auf der Erde liegenden Gründen verwendet werde, es die Nothdurft erfordert, ein gewisses Regulativ zu Besparung des Holzes überhaupt, mithin zum eigenen wahren Besten der Unterthanen, festzusetzen: als verordnen wir hiemit, daß hinkünftig die von den Meyern und

Gutsleuten angezeigte Mängel ihrer Gebäude und deshalb suchende Holzbedürfnisse von einem beeidigten Zimmermeister in Augenschein genommen, und das erforderliche Bauholz in quali und quanto verzeichnet, diesem auch eine Besichtigungsgebühr von 4 ßl. bezahlt werden solle.

Wie es aber hiemit keine zur Beschwerde der Unterthanen gereichende, sondern bloß die obige Absicht hat; so sollen die Beamte, oder denen sonst die Befugniß zusteht, dieserwegen keine weitere Gebühr, und eben so wenig die Förster und Holzvoigte etwas über das bisher gewöhnliche Stamm-Geld zu fordern, oder anzunehmen berechtigt seyn.

1038. * Cammerausschreiben vom 16. Januar 1755, wegen der Wild- und Jagdacidenzien.

1039. Cammer-General-Ausschreiben vom 20. Januar 1755, die bey Licitationen vorgehende Collusiones betr.

Es wird noch zu unablässiger Beachtung in Erinnerung seyn, was zu Ordnungs- und pflichtmäßiger Einricht- und Wahrnehmung der Licitations-Handlungen bey Verpachtung gemeinschaftlicher Pertinentien, Inhalts General-Ausschreibens von dem 2ten Octobr. 1753. verordnet- und wie insonderheit in dessen 3tem pho befohlen worden:

> Daß von denen Amts-Unter-Bedienten mit Fleiß darauf geachtet werden solle, ob auch, entweder auf Anstiften der vorigen Pächter, oder anderer, aus interessirten Absichten, und um die Aufbietung zu hindern, unter denen Licitanten Collusiones oder Concussiones veranlasset werden.

Nun ist Uns aus ein und anderer Gegend zuverläßig bekannt worden, wasmassen, Statt einer solchen schuldigen Achtsamkeit auf das Herrschaftliche Interesse, hin und wieder dergleichen Amts-Unter-Bediente, auch andere bey den Aemtern in Verpflichtung stehende Personen, durch eine sträfliche Gewinnsucht sich so weit verleiten lassen, daß sie gegen die bevorstehende Licitationen, von denen auf die Pacht besonders reflectirenden Licitanten, sich ein gewisses dafür stipuliren, daß sie, um das Locarium herunter zu halten, nicht mit zu biethen sich anheischig machen; Wie dann so gar einige Exempel vorgekommen, daß diejenige, so von Amts-wegen die Licitation verrichten, sich nicht scheuen, entweder selbst, oder durch andere, die Licitanten durch allerley Vorstellungen, als ob sie den Wehrt und Ertrag der Sachen übersteigerten, von fernerem Biethen abzuschrecken suchen, ihnen solches auch wol gar öffentlich untersagen: Dergleichen bößliche Collusiones und Beliſtigungen dann, zum üblen Exempel und offenbahrer Hintergehung des Herrschaftlichen Interesse, auch auf andere in keiner besondern Verpflichtung stehende Personen sich verbreiten.

Gleichwie jedoch, so viel die bey den Aemtern verpflichtete Bediente anlanget, dieselbe sich dadurch einer unverantwortlichen Verletzung ihrer beschwornen Dienst-Pflicht schuldig machen; Und dannenhero in alle Wege dahin zu achten, damit dergleichen betrügliche Unterhandlungen in Zukunft nicht ohngeahndet bleiben: Also ist denen sämtlichen Amts-Unter-Bedienten auf das nachdrücklichste zu bedeuten, sich vor dergleichen sträflichen Vergehungen

wohlbedächtlich zu hüten; Immaßen, da einer oder der andere, (wie dann von Amts-wegen mit aller Sorgfalt, und unter Bekanntmachung einer beträchtlichen Discretion für die Denuncianten, darauf mit zu achten,) dessen überführt werden solte, derselbe sofort, ohne einige Nachsicht, des Dienstes entsetzet werden soll.

In Ansehung derer übrigen aber, welche in keiner Amts- oder sonstigen gewissen Dienst-Verpflichtung stehen, ist überall gehörig bekannt zu machen, insonderheit aber bey jedesmahliger Eröffnung des Licitations-Termini die Verwarnung zu wiederholen: wasmassen Königl. Churfürstl. Cammer bey ihren angeordneten- überall auf öffentlicher guter Treue und Glauben sich billig gründenden Licitationen, dergleichen unziemliche- und auf ungerechte Vervortheilung abzielende Collusiones durchaus nicht gestatten- noch an den dadurch erschlichenen Zuschlag gebunden seyn- vielmehr Sich ausdrücklich vorbehalten haben wolle, demjenigen, welcher bey Erpachtung Herrschaftlicher Pertinentien dergleichen ungebührlicher Hintergeh- und Bestechungen überführet werden würde, sofort hinwiederum die Pacht zu kündigen."

Damit diese Verfügung überall zu der Licitanten Nachricht kommen- und sich Niemand von dem freyen und ungehinderten öffentlichen Auf-Bot abhalten lassen möge; So soll dieses Ausschreiben bey jeglicher Licitation, in Gegenwart der Licitanten, von demjenigen, dem die Licitation anvertrauet ist, öffentlich verlesen- und daß solche Vorlesung würklich geschehen, in dem Licitations-Protocollo mit angeführt werden.

Wir ꝛc. Hannover, den 20ten Januarii 1755.

1040. ** Lauenb. Reg. u. H. G. Gem. Bescheid vom 23. Januar 1755, wegen Numerirung und Designation der Acten.

1041. Generalausschreiben d. d. Stade vom 27. Januar 1755, die Einrichtung der Zeugenverhöre in den Herzogth. Bremen und Verden betr.

Nachdem man aus den zeither eingesandten Originalacten der ersten Instanzen mit Mißfallen wahrgenommen, daß gar viele Beamte und Gerichtsverwalter von abgehaltenen Zeugenverhören keine ordentlich gehörig eingerichtete rotulos verfertigen, sondern die depositiones testium sowohl ad articulos, als ad interrogatoria, wie diese von den Partheyen eingereicht worden, besonders niederschreiben, auch wohl gar den Inhalt der Artikel und Fragstücke den Aussagen der Zeugen überall nicht beyfügen, man aber dieser, sowohl wider den Reichsabschied de 1654. §. 52., als die Hofgerichtsordnung P. II. tit. 14. §. 13., nicht weniger gegen die Untergerichtsordnung tit. 7. §. 12., laufenden Unordnung fernerhin um so weniger nachzusehen gemeint ist, als dadurch die Nachsicht und Beurtheilung der Zeugenaussagen, wo nicht unmöglich, doch gar sehr beschwerlich gemacht worden, mithin zu deren Abstellung gegenwärtiges Generalausschreiben erkannt ist: so wird Namens Sr. K. M. euch hiemit alles Ernstes anbefohlen, entweder vor dem Zeugenverhör die Beweisartikel, nebst den dazu gehörigen Interrogatoriis in einem besondern Fas-

cikel zusammen zu tragen, und die zu jeden gehörigen Aussagen der Zeugen bey dem Verhör, der Ordnung nach, darunter zu schreiben, oder auch nach abgehaltenen Zeugenverhören und vor Einsendung der Originalacten aus den dabey befindlichen Protocollis einen ordentlichen rotulum, nach Vorschrift der vorhin angeführten Verordnung zu verfertigen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls die nicht gehörig eingerichteten Protocolla und Rotuli euch zur Verbesserung, auf eure Kosten sofort remittirt, und ihr überher jedesmal in 5 Rthlr. Strafe condemnirt werden sollt. Gestalt dann dem Commissario fisci von dieser Verordnung Nachricht gegeben, und derselbe zugleich angewiesen werden soll, bey jedesmaliger Einsicht der eingesandten Acten besonders darauf, ob derselben gebührend nachgelebet worden, zu sehen, und widrigenfalls seines Amts wahrzunehmen.

Hofgericht.

An alle Aemter und Patrimonialgerichte.

1042. †† Regierungsrescript vom 28. Januar 1755, an den Magistrat der Altstadt Hannover, die Rectificirung der Brovhansfässer betr. (H. A. 1755. St. 10.)

3043. †† Desgleichen, von selb. Tage, an den Magistrat zu Göttingen, die Rectificirung der Biergefäße betr. (H. A. 1755. St. 11.)

1044. ** Reg. rescript d. d. Ratzeburg den 3. Februar 1755, die Alternirung der Alt- und Jungmeister bey den Zünften betr.

1045. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 4. Februar 1755, das Hausiren außer den Märkten betr. (Göttingen.)

(S. Verordn. 6. Dec. 1768.)

1046. * Cammerausschreiben vom 12. Febr. 1755, wegen Verspätung der Holz- u. Forstschreibetage-Berichte, und daß selbige im October eingeschickt werden sollen.

(Wiederhohlung des Ausschreibens vom 27. Febr. 1747. §. 1.)

1047. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. Februar 1755, daß die Obrigkeiten wegen Aufgangs des Eises und Frosts die nöthige Vorsicht nehmen mögen.

(S. Ausschr. 14. Febr. 1799.)

1048. * Regierungsrescript vom 18. Febr. 1755, an das Amt Erzen, das Bavensche Corpus bonorum betr. (H. A. 1755. St. 17.)

1049. Landesherrl. Rescript von selb. Tage.

Daß forthin eine mit einer anderweiten Präbende versehene Expectantin, zum Genuß der ihr anfallenden zweyten Präbende anders nicht zugelassen werden solle, als wenn sie jene zuvörderst resignirt, oder zu deren Beybehaltung Dispensation auswirkt.

1050. * Cammerausschreiben vom 26. Febr. 1755, wegen des den Amtsregistern anzuhängenden Betrags der Landschaftlichen Gefälle. (Lüneb.)

1051. Cammerausschreiben vom 4. März 1755, die Forstaccidenzien betr.

Es ist bekannt, wasmaßen die von denen Forstbedienten vorhin genossene Accidentien nach gerade ein- und zu Register gezogen, denen Forst-Bedienten aber dafür gewisse Aequivalente vermachet sind.

Damit man nun alljährlich sehen könne, wie sothane Accidentien gegen die dafür vermachete Aequivalente sich verhalten; So ist beliebet, daß künftig, und vom 1. May 1754 an, in denen Amts-Geld-Registern, und zwar sub finem der Besoldungs-Rubric, ante lineam per Promemoria der summarische Betrag, nicht allein der zu Register gezogenen Forst-Accidentien, sondern auch der dafür vermacheter Aequivalente angeführet, und beydes mit einander balancirt werden solle.

Es werden sich demnach alle Amts-Rechnungsführere welche dergleichen Accidentien und Aequivalente zu berechnen haben, darnach achten.

Hannover den 4. Martii 1755.

1052. Desgleichen vom 8. März 1755,

daß die Forstberichte von dem Ober- reitenden- oder ersten gehenden Förster mit unterschrieben werden sollen.

1053. Landesherrl. Rescript vom 12. März 1755, daß die Appellationen in Hadelnschen Consistorialsachen nicht an das Oberappellationsgericht gehen sollen.

Als Wir nun beschlossen haben, mit solchen Appellationen es vorerst annoch in statu quo zu lassen, dergestalt, daß sie, bis zu anderweiter Verordnung an Unsere Geheimte Rathsstube gehen: so dienet euch solches in Absicht der gemachten Generalanfrage zur Direction. Gleichwie aber auch solchemnach Uns und Unsern nachgesetzten Geheimten Räthen frey bleibt, in quovis casu speciali, nach Importanz und Bewandtniß der Sache, einem Unserer Justiz-Collegiorum zu Erörterung der Appellation Commission zu ertheilen, oder auch ein besonderes Commissionsgericht niederzusetzen; also tragen Wir euch zur Abthuung oben nahmhaft gemachter Appellationssache hiemit specielle Commission auf, u. s. w. Ad mandatum.

An das Oberappellationsgericht.

1054. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 14. März 1755, was beym Aufgange des Eises ratione der Brücken zu beobachten.

Als bey noch anhaltendem Frost die Gewässer durch den häufigen Schnee dergestalt schwer mit Eyß bedecket sind, daß bey einem jählingen Aufbruch desselben, an Brücken, Schleusen, Deichen, Stacken und Schlengen allerley Schade zu befürchten, falls nicht dagegen in Zeiten die nöthige Précaution gebraucht würde; so wollen Wir das dieserhalb unterm 11. Febr. 1740 ergangene, in dem Anhang der Policey-Ordnung p. 194. befindliche Ausschreiben erneuert, und alle Beamte, Obrigkeiten und Gerichte zu ihrer Achtung darauf verwiesen haben.

An alle Beamte, Obrigkeiten und Gerichte.

1055. Gräfenbefehl vom 20. März 1755, zur Verhütung der Hornviehseuche im Lande Hadeln.

Demnach die Zeit wiederum herannahet, daß das Hornvieh in die Weiden getrieben werden muß; so wird zwar bewandten Umständen nach, da das Land Hadeln mit hinlänglichen Viehweiden nicht versehen, denen Einwohnern Landes Hadeln verstattet, ihr Hornvieh ausserhalb Landes zu weiden; jedoch mit folgenden Restrictionen: daß 1) aus denen Kirchspielen Landes Hadeln, worin noch etwas von der Viehseuche zu verspüren sey, oder worin sich selbige auch nach Publication dieses wieder äussern möchte, nicht das allergeringste an Hornvieh ausser dem District des Kirchspiels getrieben werden soll.

2) Haben diejenige, die ihr Vieh ausserhalb Landes bringen wollen, sich bei dem Schultheiß ihres Orts zu melden, das Alter, Farbe, Geschlecht und Stückzahl des Viehes auch den Ort und Weide, wohin es getrieben werden soll, anzugeben, und darauf mittelst cörperlichen Eydes, daß das Vieh gesund sey, zu erhärten, darauf dann, wann solches geschehen, und die Atteste mittelst der Schultheissen Unterschrift und beygedruckten Sigillo publico bestärkt, das Vieh auspassiren kann. Weil aber

3) den Eingesessenen Landes Hadeln mehr als zuwohl bekannt, daß fast kein einziger District und Kirchspiel, worin Fettweiden seynd, in hiesigen Herzogthümern vorhanden, worin nicht würklich die Viehseuche noch anjetzo ist, oder doch auch noch vor weniger Zeit allererst aufgehöret hat, so wird die Zurücktreibung des Viehes in das Land Hadeln, ehe und bevor nicht von der Obrigkeit, wo das Vieh gegraset, wiederum ein Gesundheits-Attest ertheilet, und von dem zeitigen Gräfen eigenhändig die Erlaubniß zu der Einpaßirung des Viehes gegeben worden, hiemit gänzlich, und bey schwerer Strafe untersaget, wornach sich jedermann zu achten.

Geben Stade, den 20. März 1755.

1056. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 21. März 1755, daß sowohl junge als alte Leute am Tage der Kirchenvisitation nicht ohne Noth aus der Kirche bleiben, und deshalls ermahnt werden sollen.

1057. Cammerausschreiben vom 2. April 1755, wodurch das Ausschreiben vom 6. October vom 1753, wegen vorfallender Veränderungen bey den Cautionen der herrschaftlichen Rechnungsbedienten und Pächter, in Erinnerung gebracht, und überdem verfügt wird:

daß alle diejenigen, welche Bürgschaften, wegen der ihnen anvertraueten Hebungen und Berechnungen, oder auch, wegen Pachtungen bestellt haben, schuldig seyn sollen, von obgedachtermaßen entstehenden Veränderungen, höchstens binnen 2 Monaten an Uns, oder soviel die Pächter betrifft, welche unter dem Amte stehen, und zu dem Ende hiervon zu benachrichtigen sind, an die Beamte, und diese darauf hierher zu berichten, und wegen etwa anderweitig zu bestellenden Caution hinlängliche Vorschläge zu thun. Und wie dagegen keine Ausflüchte, sie haben Nahmen, wie sie wollen, Platz finden sollen, noch werden, also ist ein jeder Beamter und Pächter auch zugleich verpflichtet, sich nach dem Leben und Wandel, auch übrigen Umständen seines Bürgen fleißig zu erkundigen, allermaaßen denn derjenige Beamter und Bedienter, welcher solches und die durch gegenwärtiges Ausschreiben verordnete Berichtserstattung verabsäumt, zu gewärtigen, und also sich selbst beyzumessen hat, daß ein solcher bey vorkommenden unverhofften widrigen Fällen, und zwar, wenn daraus würklicher Schade entstanden, in eine Geldstrafe von 50 Rthlr. condemnirt werden wird. Uebrigens hat es mit demjenigen, was wegen der Pächter erwähnt ist, die Meynung nicht, daß dadurch die Rechnungsführende Beamte, welche die Pachtgelder zu berechnen, und mithin auch für deren richtige Bezahlung einzustehen schuldig sind, von dieser ihrer Verbindlichkeit befreyet seyn sollen, sondern es behält vielmehr dabey sein ungeändertes Verbleiben.

1057. †† Regierungsrescript vom 3. April 1755, an den Magistrat der Altstadt Hannover, das Schreibgeld bey dem Leihen auf Pfänder bey Privatpersonen betr. (H. A. 1755. St. 28.)

1058. Gemeiner Bescheid der Justizcanzley zu Hannover, vom 11. April 1755, daß niemand außer den bestellten Procuratoren, procuriren solle.

Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen von den bey hiesiger K. u. Chf. Justizcanzley bestellten Procuratoribus beschwerend angezeigt worden, daß ihnen, den ergangenen Verordnungen zuwider, in ihren Functionen eine Zeit her von allerley Leuten, als Advocaten, Copiisten, Stadtboten und andern, welche sich des Procurirens angemaaßt, so viele merkliche Eingriffe geschehen, daß deren weiterer Fortgang den Nutzen ihres juris quaesiti und die nöthigen Subsistenzmittel gänzlich entziehen würde, mit Bitte, darunter eine nachdrückliche Abänderung eintreten zu lassen. Nachdem Wir nun diesem nicht ohne Grund befun-

denen Gesuche statt zu geben um so weniger Anstand nehmen können, da die geklagten Eingriffe nicht nur überhaupt der hiesigen Canzleyordnung und der Procuratorenbestallung zuwider sind, und zu vielen der Justizpflege nachtheiligen Unordnungen Anlaß geben, sondern auch insbesondere gegen die ausdrückliche Vorschrift des gemeinen Bescheides vom 6. Novemb. 1694, und der Landesherrl. Constitution vom 30. März 1713, angehen, als, wodurch allen und jeden, so bey hiesiger Justizcanzley zu schaffen haben, bey willkührlicher Strafe geboten worden: zu allen und jeden Streitsachen gleich anfangs procuratores ad acta gebührend zu bestellen, und durch dieselben ihre Producta und Handlungen in offener Form unterschreiben und überreichen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß dergleichen Schriften nicht angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden sollen; wie denn auch zugleich dem bey hiesiger Justizcanzley bestellten Botenmeister, bey 2 Rthlr. Strafe in jedesmaligem Contraventionsfalle, die Auflage geschehen, in den Sachen, die im Prozeß befangen, oder per appellationem oder sonst nur eingeführt werden, keine Schriften und Producta, wenn sie nicht von einem Procuratore unterschrieben, anzunehmen, so werden alle und jede Partheyen, Advocati und andere, welche sich bis anher unzulässiger Weise des Procurirens angenommen, sammt der hiesigen Botenmeistererpedition, hinkünftig auf die unnachläßige Befolgung vorangezogener Verordnungen, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen, kraft dieses ernstlich verwiesen.

1060. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. April 1755, und Bericht, was für Zeuge an jedem Orte verfertigt werden, und andere die Manufacturen angehende Puncte betr.

1061. ** Regierungsrescript d. d. Ratzeburg den 22. April 1755, daß keiner zum Hockenamt zugelassen werden solle, der nicht gute Kenntniß der Handlung und Correspondenz habe.

1062. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 25. April zur Anordnung einer Kirchenfürbitte bey der bevorstehenden Anherreise des Königs.

1063. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. April 1755, die Handwerker bey der Militz betr.

Nachdem an sämmtliche Infanterieregimenter, wie auch an die Artillerie die geschärfte Ordre ergangen, daß die unter selbigen befindliche Handwerker der Arbeit vor Personen, so nicht zum Militairetat gehören, es seyen Fremde, Verwandte oder wes Standes sie wollen, sich hinführo schlechterdings enthalten, und die Uebertreter exemplarisch bestraft werden sollen, so werdet ihr solches den Gilden zur Nachricht bekannt machen, und, wenn dagegen die geringste Contravention vorgeht, solches nebst erforderlicher Bescheinigung der That, anhero einberichten.

An alle Städte in den Fürstenth. Calenberg, Göttingen, Grubenh. u. Lüneb. u. der Grafschaft Hoya.

1064. * Regierungsausschreiben d. d. Stade desselben Tags, die Viesenche betr.

1065. * Cartell mit Maynz auf 6 Jahre vom 13. May 1755.

1066. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 15. May 1755, eine Declaration des §. 1. Cap. I. der Lüneb. Licent O. enth.

1067. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 15. May 1755, daß der Biersteuerordnung nachzuleben sey. (Lüneb.)

1068. * Cammerausschreiben vom 17. May 1755, um Bericht, wegen Bebauung wüster Höfe.

1069. * Desgleichen vom 28. May 1755, um Bericht wieviel an neuen Meyer- Brink- und Koth-Stellen seit Regierung Georgs I. angebauet, und wieviel die Amtsrevenuen dadurch vermehrt worden.

1070. Landesherl. Declaration vom 29. May 1755, daß die auf Zuwachs angeworbenen jungen Leute nach erfüllten 16ten Jahre auf Verlangen, beeidigt werden sollen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns vorkommen, was maßen ein Zweifel darüber entstehen wolte, ob auch die bey Unserer Cavallerie und Infanterie auf Zuwachs angeworbenen jungen Leute, wenn sie das 16te Jahr erreichet, und dennoch in Reih und Gliedern noch nicht gesetzt werden können, beeidigt werden mögten. Ob nun wohl in Unserm Militair-Justizreglement Cap. IV. §. 3. solches schon dadurch zugelassen worden, daß Wir verordnet, es solle dergleichen Beeidigung vor erfüllten 16ten Jahre nicht vorgenommen werden; so haben Wir jedoch hiemit nochmalen declariren wollen, daß Unsere gnädigste Willensmeynung dahin gehe, daß, wenn ein solcher auf Zuwachs Angeworbener das 16te Jahr seines Alters erfüllet, alsdann mit dessen Beeidigung auf Verlangen des Capitains, welcher ihn angeworben, verfahren werden solle. Herrenhausen den 29. May 1756. George R.

1070. * Posttaxe vom 3. Junius 1755, von Personen, Päckereyen und Briefen.
(S. Ausschr. des General Postdirectorii vom 18. März 1814.)

1072. * Cammerausschreiben von selbigem Tage, um Bericht, wie weit man mit Einrichtung des vorgeschriebenen Amts-Lagerbuchs vorgerückt sey.

1073. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 12. Junius 1755, die Bestimmung eines gewissen Betrags und Einsendung desselben, für Verfertigung und Untersuchung der Risse und Anschläge beym Kirchenbau betr.

1074. * Verordnung vom 3. Julius 1755, wegen Impost von fremden Hüten im Lüneburgischen.

1075. * Cammerausschreiben vom 25. Julius 1755, um Bericht wegen der durch das Ausschreiben vom 20. August geschehenen Aufhebung der Accidencien.

1076. * Kriegscanzleyausschreiben vom 26. Julius 1755, wegen des Servis.

1077. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 28. Julius 1755, die Viehseuche betr.

1078. * Desgleichen d. d. Hannover vom selbigen Tage, wegen Vermehrung der Infanterie.

1079. * Desgleichen, vom 29. Julius 1755, an die Einnehmer, daß die Bremischen 8 und 4 Gr. stücke nicht anzunehmen; die vorhandenen einzuwechseln, und nach Bremen zum Umsetzen geschickt werden sollen.

1080. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 4. August 1755.

Daß die Prediger bey vorhabenden Reisen, die nur drey Tage dauren, dem Superintendenten, sonst aber dem Consistorio, Anzeige thun sollen.

1081. * Cammerausschreiben vom 8. August 1755, um Bericht, wegen Anzeige der unter den Aemtern vorfallenden Gränzstreitigkeiten.

1082. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 16. August 1755, wegen Feyer des Religionsfriedens.

1083. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom 25. August 1755, wegen der zu Kriegsdiensten benöthigten jungen Mannschaft.

1084. Cammerausschreiben, vom 26. August 1755, über das Registerwesen.

Es hat zeither abermals mißfällig bemerkt werden müssen, was maaßen theils Rechnungsführende Beamte, der von ihnen theuer beschwornen Amtspflicht entgegen, in Einbringung der Viertel- und ganzjährigen Registerextracte sich vielfältig säumig erweisen, theils andere aber, welche solche zwar zur verordneten Zeit einsenden, dennoch bereits belagete Gefälle unter dem Vorwande, daß selbige von den Unterthanen Unvermögens wegen nicht bey

getrieben werden können, darin im Nachstande aufführen, und sonst verschiedene Unrichtigkeiten dabey sich schuldig machen, wodurch denn entstanden ist, daß unter dergleichen Unordnungen einige gewissenlose Rechnungsführer sich versteckt, und Ihrer K. M. unsers allergn. Herrn, nebst der Unterthanen Wohlfarth, dadurch nicht geringen Schaden erlitten haben. Wir haben demnach der Nothwendigkeit zu seyn befunden, den sämmtlichen Rechnungsführenden Beamten die unmangelhafte pflichtmäßige Beobachtung desjenigen, was in der unter dem 18. Juni 1674 erlassenen Amtsordnung, dem unter dem 8. Nov. 1714, wegen gebührlicher Eintreibung der Korngefälle ergangenen Ausschreiben, und der Instruction von dem 6. Jun. 1730 wegen zu führender ordentlichen Amtsmanualien, dieserwegen bereits verordnet ist, mit der Verwarnung anderweit nochmals einzuschärfen, daß gegen diejenige, welche solchen fernerhin die gebührende Folge entziehen, mit den dabey angedrohten Verfügungen und Strafen unabbittlich verfahren werden solle. Weil inmittelst unter den verschiedenen, in vorangezogenen Verordnungen untersagten Mißbräuchen, die verbotene eigenmächtige Creditirung der Amtsgefälle, und auf dringendes Anhalten einiger Beamten, deren bey Einsendung der ganzjährigen Registerextracte verstattete Befristung bis nach der nächsten Ernte des folgenden Registerjahrs, imgleichen die Zurückbehaltung der vorräthigen Gelder unter dem Namen der verwilligten Baukosten, die Richtigkeit der Hebungen vornemlich in Ungewißheit bringet, und veranlaßt, daß unmöglich übersehen werden mag, ob unzuverlässige Rechnungsführer ihre Unrichtigkeiten, unter dergleichen angeblichen Nachstand und in Cassa zu behaltenden Vorrath verbergen, und eines Jahrs Gefälle mit dem andern vermischen, so haben auf allergnädigsten Königl. Befehl Wir hiegegen nochmalige besondere ernstliche Vorsehung machen sollen. Es haben demnach sämmtliche Rechnungsführende Beamte sich allen Fleißes angelegen seyn zu lassen, künftighin die ihnen anvertrauete Rechnungen, gehörige Abgaben der Unterthanen und andere Einnahmen, sobald solche belaget sind; beyzutreiben, und dagegen keine weitere Nachsicht, denn allein die vorkommenden Umständen nach erlaubete Ordnungsmäßige kurze Nachsicht, zu gestatten, für sich selbst auch sothane Abgaben und Einnahmen niemals zu creditiren. Sollte in Zukunft jemand diesem entgegen zu handeln sich unternehmen, soll derselbe den daher in den Registerextracten entstehenden Nachstand, ohne Annehmung einiger Entschuldigung ordnungsmäßig aus dem Seinigen sofort zu bezahlen, ohnmangelhaft angehalten werden, und wie es sich ohnhin von selbst verstehet, zu Einbringung solcher, ein Privatcreditum gewordenen Schulden, sich hiernächst der ihm zur Eintreibung der herrschaftl. Gefälle anvertrauten Zwangmittel zu gebrauchen, nicht Macht noch Hoffnung haben, daß bey den mit ihm etwan vorgehenden Veränderungen, oder seinem Absterben, von seinem Nachfolger an dem Dienste dergleichen übernommen, sondern darin lediglich nach Anweisung der Amtsordnung von dem 18. Jun. 1674. §. 19. des Ausschreibens vom 8. Nov. 1714, und vom 4. October 1753 versehen werden solle. Gleichergestalt, da auch bey einigen Aemtern hergebracht ist, daß die Specialhebung gewisser Gefälle durch die Amtsunterbedienten verrichtet, und denn zwar solches fernerhin gestattet wird, haben die Rechnungsführende Beamte solcherhalben gegen Kgl. Cammer allein einzustehen, und damit sie im Stande seyn, jeder Zeit desfalls Rede und Antwort geben zu können, auch nicht veranlasset werden, von den Amtsunterbedienten wegen

dergleichen Hebungen, welche dieſe eigentlich in der Rechnungsführenden Beamten Nahmen verrichten, die denenſelben nicht mehr anzumuthende Beſchaffung bürglicher Sicherheit zu verlangen, dabey in Allen nach Anweiſung des §. 10. vorangezogenen Inſtruction vom 6. Jun. 1736 zu verfahren, dagegen aber auch mit ſothanen Amtsunterbedienten richtige Abrechnung jedesmahl zu pflegen, und dieſelbe nach ſolcher gebührlich zu quitiren. Der verwilligten und von der ordinairen Amtseinnahme zu ſtehenden Baukoſten halber, wiederhohlen Wir hienächſt ebenfalls ausdrücklich, daß zwar, ſo lange die Rechnungen und ihre Belege davon noch nicht zu der Examination eingeſendet, und der geſchehene Aufwand nicht würklich ratificiret worden, desfalls in den Geldregiſtrerextracten nichts zur Ausgabe gebracht, ſondern vielmehr dasjenige, was nach dem zu führenden Diario, und der Special-Manualbaurechnungen dero Behuf ausgegeben, und wegen der würklich in Arbeit bereits genommenen Baue, bis dahin zu bezahlen iſt, daß ſothaner zu thuender Aufwand von der folgenden Hebung beſtritten werden mag, in der Maaße, wie die §§. 22. 23. der Inſtruction vom 6. Jun. 1736, und das ſolcher beygefügte Formular dazu Anweiſung geben, als vorerſt beyzubehalten, angerechnet werden ſollen. Damit aber desfalls, ſobald möglich, Richtigkeit gemachet, und die Bauausgaben nicht von einem Regiſterjahre in das andere ungebührlich gezogen werden, ſo haben die Rechnungsführende Beamte von den, vor dem jedesmaligen Regiſterſchluſſe völlig zu Stande gebrachten Bauen, die Rechnungen ſammt ihren Belegen zeitig einzuſenden, und deren Ratification nachzuſuchen, wegen derjenigen aber, welche ſodann noch nicht zu Stande gebracht ſind, mittelſt Beyfügung eines ſpecifiken Extracts des würklich darauf bereits bezahlten aus den Special-Manualbaurechnungen (welchen an denjenigen Oertern, wo zwey Beamte ſtehen, der zweyte dahin zu atteſtiren hat, daß ſelbige mit den ihm vorgelegten Special-Manualbaurechnungen und Quitungen völlig übereinkommen) eine Ratification auf Abſchlag nachzuſuchen, und letztlich in dem Falle, wenn das zu den in der Arbeit ſeyenden Bauen erforderliche Geld von der currenten Hebung nicht genommen werden mag, der Ueberſchuß aber des vorhergehenden Regiſters völlig abgeliefert, und das Regiſter juſtificirt werden ſoll, nicht die Prorogation des zu Ablegung deſſelben angeſetzten termini, ſondern vielmehr um einen Vorſchuß aus den Haupteammerregiſtern nachzuſuchen. Auf daß nun Wir künftighin zuverläſſig gewiß ſeyn mögen, daß dieſem allem, und dem, was die Amtsordnung vom 18. Jun. 1674, und die unter dem 8. Aug. 1725 und 6. Jun. 1736 ertheilte Inſtructiones vorſchreiben, ſchuldigſt gelebt werde, als erneuern Wir hiemit zugleich dasjenige, was in dem §. 16. der Inſtruction vom 6. Jun. 1736 verordnet iſt, nemlich, daß die Rechnungsführende Beamte die von ihnen zu haltende Manualrechnungen bey Ablegung der Regiſter (ſie mögen dazu in Perſon erſcheinen, oder die Rechnung durch einen Bevollmächtigten ablegen laſſen) mit überbringen, und ſolche dem jedesmaligen Cämmerer vorzeigen, auch von demſelben darüber, daß ſolches geſchehen, und wie ſothane Manualia befunden worden, eine ſchriftliche Beſcheinigung beybringen, und ſolche dem Cammermeiſter zur Juſtification des dieſerhalben, vermöge des nach unſerm heutigen Nebenſchreiben dem Regiſter zu prämittirenden moniti generalis, einliefern ſollen.

Uebrigens behalten wir Uns gleichfalls bevor, von Zeit zu Zeit den Zustand der herrschaftl. Cassen bey den Aemtern, und die Beschaffenheit der Manualien durch besondere Commission revidiren zu lassen, und wie hierin zum herrschaftl. Dienste, und damit redlicher und zuverlässiger Beamten guter Glaube bey dem Verluste, welchen treuherzige Bürgen durch einige gewissenlose und pflichtvergessene Bedienten haben erleiden müssen, desto mehr befestigt werde, ohne Unterschied verfahren werden soll, als vertrauen Wir auch, es werden alle diejenigen Beamte, welche zu Ihrer Kgl. Mt. allergn. Wohlgefallen bey den ihnen anvertrauten herrschaftl. Geldern und Einnahmen ihren Pflichten bisher nachgekommen sind, diejenigen Anordnungen sich lieb seyn lassen, welche ihre Zuverlässigkeit und pflichtmäßiges Betragen Kgl. Cammer mehr und mehr vor Augen bringen, und dieselbe in den Stand setzen vermögen, Ihre Kgl. Mt. unsern allergn. Herrn bey vorfallenden Gelegenheiten, solches anzurühmen.

1085. Cammer-monitum generale 10 vom gleichen Tage, daß die Amtsmanualien des vorigen Jahrs bey Ablegung der Rechnung mit vorgezeigt werden sollen.

1086. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 26. August 1755, die Feyer des Jubilaei des Augsburgischen Religionsfriedens betr.

1087. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 27. August 1755, an die Aemter der Grafschaft Hoya, die Beeidigung der Müller wegen des Malzschrotens betr. cum PS. die Beeidigung der Branntweinbrenner anlangend, daß sie kein unveracciseres Korn oder Malz verbrennen wollen.

1088. †† Reglement einer Casse für unvermögende Bergleute vom 30. August 1755.

1089. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. September 1755, daß binnen zwey Monaten kein Hornvieh ins Land gebracht werden solle.
(H. A. 1755. Nr. 72.)

1090. Post-Ordnung vom 4. September 1755.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir die Führ- und Verwaltung des General-Post-Wesens Unserer gesamten Teutschen Lande, soweit es in selbigen, auch durch Verbindungen, sich erstrecket, mit dessen Lasten, Nutzungen und Gerechtigkeiten, seithero bey Unserm Geheimten-Rahts-Collegio zu Hannover, unter der dazu angeordneten besonderen Direction, versehen, und desfals die Post-Ordnung de Anno 1682. zur Richtschnur nehmen lassen, auch nach der Hand ein- und andere Verfüg- und Verordnungen ergangen sind; So haben Wir numehro, nach deren Inhalt, eine revidirete Post-Ordnung verfertigen und solche durch den

Druck bekannt machen zu lassen, mithin Unseren Post-Bedienten sowol, als auch allen denen, die es sonsten angehet, zur Verhaltung folgendes zu verordnen, der Nothdurfft zu seyn erachtet:

Art. I.

Der Post-Bedienten Beeidigung und Caution, auch privilegirete Gerechtsame der Post-Häuser.

Es sollen sämtliche von Uns dependirende Post-Bediente, den erforderlichen Huldigungs- und Dienst-Aid gehörigermaßen abstatten, auch, vor Antretung ihres Dienstes, wegen der Einnahme, annehmliche Caution bestellen, und dagegen Unseres besondern Schutzes, die Post-Häuser aber der Gerechtsame privilegirten Oerter, solchergestalt zu geniessen haben, daß wider diejenigen, welche in selbigen Händel anzufangen, oder daraus was zu entwenden, sich unterstehen, wegen violireter Sicherheit des Post-Hauses, die ordentliche Strafe geschärffet werden soll.

Art. II.

Wie weit die Post-Bediente von Contribution und andern Oneribus befreyet seyn.

Alle dergleichen, das Post-Wesen würcklich exercirende Bediente, sollen von solchen ihren Diensten, und davon habenden Genuß, Post-Pferden und Accommodir- und Bewirtung der bey der Post reisenden und sich bey ihnen nicht eine zeitlang aufhaltenden Personen, wann nicht zugleich auch behuef anderer Leute Wirtschaft getrieben wird, Contribution, oder andere bürgerliche Onera, die Tranck-Accisen oder Steuren allein ausgenommen, abzuführen nicht schuldig, sondern ratione dessen, und in soweit davon befreyet seyn; Auch da einige andere Leute in Städten, oder auf dem Lande, zum Dienst der Posten, einige Pferde halten, und dafür von dem Post-Amt gewisse Monat-Gelder empfangen, wegen solcher Pferde ebenfals der Contributions-Freyheit geniessen, überdem auch die Postmeister und Post-Verwaltere, in ihren sonst dingpflichtigen Häusern, von der Einquartierung allerdings befreyet seyn; Im übrigen aber sollen die Postmeister und Post-Verwaltere, auch andere bey dem Werk bediente Leute, von anderen ihren habenden dingpflichtigen Gütern, Contribution, Schatzungen, Steuren, und andere gemeine Landes-Bürden, gleich anderen Unterthanen, mit tragen und abführen.

Art. III.

In Ausbesserung der Wege soll alle mögliche Hülffe geleistet werden, denen Posten, bey schlimmen Landstrassen, sich der Neben-Wege zu bedienen, erlaubet, alles andere Fuhrwerck der Post ausweichen, und keiner, außer denen Postillionen, das Post-Horn gebrauchen.

Nachdem dem General-Post-Directorio die Macht gegeben worden, die Land-Straßen und Wege auf den ordinari Post-Routen visitiren und an deren Ausbesserung gehöriger Orten und Enden erinnern zu lassen; So sollen die Beamte, Gerichts-Inhaber, auch Obrig-

keiten in den Städten, unerwartet fernerer Special-Befehle, solche Wegebesserung, so viel immer möglich, ungesäumt ins Werck zu richten, und zwar bey Vermeidung willkührlicher Straffe, darin die säumigen nach der Befindung zu vertheilen, schuldig und gehalten seyn; zu dem Ende sämtlichen Post-Bedienten hiedurch befohlen wird, daß sie nicht allein sothane Erinnerung, mittelst gezlemender Requisition, verrichten, sondern auch von der in denen Stationen nothwendigen Ausbesserung an Brücken und Wegen, so die Post passiren muß, umständlichen Bericht, mit der Anzeige, unter welchem Amt, oder Gericht, solche belegen, und wer die Reparation zu thun schuldig sey, in Zeiten an Unsere Landes-Regierungen abstatten sollen.

An denen Orten aber, da die Land-Straßen nicht wohl auszubessern stehen, mögen sowol die ordinari als extraordinari reit- und fahrende Posten sich anderer Neben- und Feld-Wege bedienen, und zu denen auf solchen Neben-Wegen ein oder andern Orts, vorhandenen Schlag-Bäumen, die Schlüssels haben, und dieselbe zu ihrer Durchfarth (jedoch behuef der Post allein, und zu keinen andern Fuhren) eröffnen, sonst auch, da dergleichen Neben-Wege nicht vorhanden seyn, soll denenselben, sowol fahr- als reitenden Posten, nicht verwehret werden, andere Neben-Wege zu suchen und zu gebrauchen, jedoch, daß dabey denen Unterthanen, an der bestelleten Länderey und Wiesen, kein Schade geschehe.

(S. Verordn. 26. Novemb. 1783. 14. Sept. 1798.)

So sollen auch insgemein, zumahlen aber in hohlen, engen und bösen Wegen, alle andere Wagen denen reit- und fahrenden Posten, wann die Postillions zeitig ins Horn stossen, und ein Signal geben, dafern immer möglich, auszuweichen, auch stille zu halten, und die Posten vorbey passiren zu lassen, schuldig seyn, bey willkührlicher Straffe, so offte dawieder gehandelt wird; Das Post-Horn aber zu führen und sich dessen zu gebrauchen, soll, außer denen Postillionen, keiner, wer es auch sey, bey Gefahr dessen Wegnehmung und 10 Rthlr. Straffe, oder wenn es vermögende Leute aus Frevel thäten, bey 20 Rthlr. Straffe, sich gelüsten lassen. (S. Verordn. 13. May 1784. 14. Nov. 1800.)

Art. IV.

Auf benöthigten Fall soll der Post eine Convoy mitgegeben werden.

Solte, zu mehrerer Sicherheit der Post, zuweilen eine Convoy oder andere dergleichen Anstalt nöhtig seyn, es sey wann oder wo es wolle; So sollen die Obrigkeiten, Beamte und Befehlshabere jeden Orts, auf Ansuchen der Post-Bedienten, die hülfliche Hand bieten, und denen reit- und fahrenden Posten vom Ausschuß, oder, da deren so bald keine zu erhalten, von andern Amts-Unterthanen, gegen eine billige Recognition und Ergetzlichkeit, mitgeben, bey Vermeidung ernster Bestraffung derer, so sich hierin säumig oder wiederspenstig erweisen.

Art. V.

Daß außer denen Posten die Passagirer durch andere Fuhrleute nicht fortgebracht werden sollen.

Soll das zu Abbruch der Post eingeschlichene, oder eigenmächtiger Weise von ein- oder anderm sich angemaßete Neben-Postiren und Fuhrwerck, dessen sich einige, auch manchmahl

bey Retour-Fuhren, der schon vorhin bezahlet bekommenen Reisen, mit Aufnehmung der Reisenden, gebrauchen, zu dem Ende die Wirthshäuser durchsuchen und die Passagiers an sich, und damit der Post dasjenige, wovon sie ihren Unterhalt haben muß, entziehen, ferner nicht geduldet werden, sondern hiemit verordnet seyn: daß 1.) ein jeder, welcher auf einer Post-Route Wechsel-Pferde zur Miete gebrauchen; oder 2.) bey einer Post an einem Orte angekommen, und auf einer Post-Route weiter fort oder zurück will; wie auch 3.) alle Passagiers (worunter gleichwol diejenige, so schwere Packen oder Güter bey sich haben, oder auch mit einerley Pferden mehr als eine Tage-Reise thun wollen, wann sie auch schon vorhin mit der Post angekommen, nicht zu verstehen) so an einem Ort, allwo eine Post-Station ist, Pferde zur Miete nehmen und auf einer Post-Route fort wollen, sich der ordinari oder extraordinari Posten bedienen sollen; Jedoch, daß auch hingegen, nach Anweisung des hernach folgenden 7ten Artikuls, zu unaufhaltiger Fortkommung der Reisenden, behuefige Anstalt bey denen Post-Stationen gemachet seye.

Uebrigens aber, daß die Einforderung der Post-Passir-Zettuls am ersten Ort der Abfahrt, bey Straffe von 5. Rthlr. von keinem Fuhrmann, wenn es gleich erlaubte Personen und Fuhren seyn, versäumet, auch, zu Verhütung künfftigen Zweifels, die Reise von mehr, als einem Tage, auf 8. Meile und darüber, gerechnet werden solle.

(S. Verordn. 16. Octobr. 1797. 31. Jul. 1816.)

Art. VI.

Wie es mit dem Bothen-Wesen zu halten.

Das Bothen-Wesen in diesen Landen soll von denen Städte- oder Gilde-Bothen dergestalt geführet und exerciret werden, damit dadurch dem Post-Wesen kein Abbruch geschehe, noch dasjenige entzogen werde, was ihm von Rechtswegen gebühret, und also zu solchem Ende, ohne Zulaß oder Einwilligung des General-Post-Directorii, die im Lande gesessene ordinari Bothen, sowol auf ihrer Hin- als Rückreise, nicht auf einem Post-Tage an solchen Ort, dahin an selbigem Tage die Post gehet, abreisen, sondern ihre Abreise bis auf den nächstfolgenden Tag differiren, auch die fahrende Bothen mehr nicht, als zwo Personen, aufzunehmen befugt seyn, die von außen in hiesige Lande hereinkommende Bothen auch sich darnach achten, daß sie an keinem Orte, in oder außerhalb Landes, an dem Tage, darauf die ordentliche Post von da in die Quartiere, wohin sie reisen wollen, abgehet, verreisen, oder im widrigen Fall gewärtig seyn, daß ihnen die Passage ferner nicht gegönnet werde.

Wann aber sowol ermeldete einheimische als auswärtige Bothen mehr, als zwo Personen, aufnehmen, und mit sich führen, oder ihnen auch von den Post-Aemtern welche aufgegeben werden, die sie, wann ihnen etwa drey oder vier Stunden vor ihrer Abreise von den Post-Aemtern deshalb Notification geschiehet, gegen Erhebung des Porto, auch aufzunehmen schuldig seyn; So soll denen Post-Aemtern von ihnen, wegen jeder Person, ein gewisses, loco recognitionis, gegeben, und dieses nach der Weite des Weges und der Distanz, eines Orts von dem andern, reguliret, und das Quantum darnach determiniret

werden; die angeregete, von denen Post-Aemtern ihnen assignirende Personen aber, sollen sie gleichwol anderergestalt, als wann bey ihnen, nach aufgenommener Ladung ihrer, und der erlaubten zwo Personen, noch Raum vorhanden, aufzunehmen nicht schuldig seyn, alsdann aber dieselbe vor andern, welche sie selbst über angeregete erlaubte Zahl der zwo Personen sonst noch aufnehmen wollen, den Vorzug haben. Dann sollen auch alle und jede dergleichen Bothen nicht allein diejenigen Briefe und Brief-Packete, so ihnen von denen Post-Comptoiren mitgegeben werden, hin und her, ohne Entgeld und frey, mitnehmen und bestellen, nicht weniger die von außen etwa mit ins Land bringende Briefe und Brief-Packete, bey denen Post-Häusern abgeben, davon aber an Porto mehr nicht, als was ihnen bis dahin, da sie in diese Lande getreten, etwa gebühren möchte, zu gewarten haben.

Und damit obgesetzten allem gebührend gelebet, und aller Unterschleif dabey verhütet werde, so sollen angeregete Bothen jedesmahl bey ihrer Ab- und Durch-Reise, an Orten, da Post-Comptoirs seyn, sowol in der Hinreise, als Retour, bey selbigen sich angeben, ob ihnen an vorerwehneten Sachen, so sie mitzunehmen schuldig, was mitzugeben, vernehmen, und die aufhabende Personen anmelden, sich auch dabey allen Unterschleifs äusern, bey Strafe 4, 6, oder nach Befinden mehr Thaler, davon die Hälfte dem Fisco, und die andere Hälfte dem General-Post-Directorio, anfallen soll, so offte sie wider diese Verordnung handeln.

Im übrigen aber sollen, außer denen obgedachten Bothen, an denen Orten, da die Posten eingerichtet, oder künfftig werden angeordnet werden, keine Bothen-Lauffer, so sich dessen auf gewisse Tage und Stunden anmaassen wolten, in diesen Landen geduldet, sondern, wann deren ein- oder ander, nach vorhero ergangenem absonderlichen Verbott, betroffen werden solte, mit Gefängniß- oder anderer willkührlichen Straffe, ernstlich angesehen, sonsten jedoch, wann sich Leute finden, so aus einer Stadt zur andern Victualien und andere Sachen tragen, oder von und an Handwercker was bringen oder bestellen, und zu dem Ende ihnen Briefe mitgegeben würden, nicht weniger auch, wann an die hohen Collegia, oder Gerichte, Schreiben einzugeben, und darauf um Bescheid zu sollicitiren, soll solches, wann nur darin keine gewisse Zeiten und Stunden des Abgehens und Ankommens gehalten werden, so wenig, als wann jemand einen absonderlichen Bothen expresse an einen Ort senden wolte, verwehret, noch darin jemanden Ziel oder Maaße gesetzet werden, wann nur im übrigen solche Leute nicht herumlauffen, Briefe sammlen, und die also gleichsam erbetene Briefe hernach bestellen; Solte aber darin Unterschleif verspühret werden, soll, auf geschehenes Anmelden, es nicht allein abgestellet, und solchen Leuten das Botenlauffen gäntzlich geleget, sondern sie noch darzu mit Gefängniß, oder willkührlicher Geld-Straffe, nach Befinden, ohnnachläßig angesehen werden.

Art. VII.

Daß bey allen Post-Stationen gute und genugsame Anstalt zu Fortbringung der Passagierer zu machen.

Hingegen soll von dem General-Post-Directorio, behuef des Post-Wesens, alle benöthigte und dienliche Anstalt gemachet werden, und bey den ordinari Stationen aller Orten, eine genugsame Anzahl guter tüchtiger Pferde, auch Wagen, mit und ohne Verdeck, sammt Geschirren, Sattel- und Pferde-Zeug, weniger nicht, bey denen Haupt-Stationen und in den Städten, wo Stations sind, tüchtige Post-Calleschen, mit und ohne Verdeck, vorhanden seyn, damit sowol die ordinari reit- und fahrende Posten an den bestimmten Tagen, als auch ausser solchen, nicht allein der gnädigsten Herrschafft, oder Dero Regierungen, Briefe und Packete, durch expresse Couriers und Staffetten, schleunig fortgebracht, oder auch, da jemand der Ihrigen ein- oder anderer Orten hinzuerschicken wäre, derselbe, der Gebühr, befordert, sondern auch anderen Couriers und Staffetten, wie auch particulier- und Privat-Leuten und Passagiern, einheimschen oder fremden, zu Wagen oder zu Pferde, auf Begehren, schleunig fortgeholffen, und die etwa verlangende absonderliche Wagen und Pferde, um den in der Tax-Ordnung gesetzten Preiß, ohnverzüglich angeschaffet werden können.

Da aber die Post-Bediente aller Orten mit so viel Pferden, als zu den ordinari und extraordinari Posten nöthig, nicht gefaßt seyn, sollen sie die Verfügung thun, damit bey andern Einwohnern selbige an Hand gehalten werden, um deren, auf bedürfenden Fall, schleunig habhafft zu seyn; Insonderheit ist diese Nahrung denen zu gönnen, so dem Publico vom Führwerck, in so weit es ohne Abbruch der Posten zugelassen, etwas zusteuren.

Da auch etwa bey denen Stationen auf dem Lande nicht so viel an Wagen und Pferde-Zeug vorhanden, als zu den extraordinari Posten nöthig, können zwar die von denen Haupt-Stationen und anderen Städten genommene Wagen und Zeug gebrauchet werden, jedoch muß wenigstens, der Pferde halber, solche Anstalt gemachet seyn, damit daran, Behuef der Ummechselung, kein Mangel verspühret werde.

Art. VIII.

Daß zu Beförder- und schleuniger Fortbringung der ordinari Posten genugsame Anstalt vorhanden seyn solle.

Wegen der ordinari Posten insonderheit, soll an denen Post-Tagen, für den ordinari reitenden Postillion, bey jeder Station, allemahl auf die bestimmte Stunde, wann derselbe allda ankommen muß, ein Pferd fertig gehalten, und dasselbe um solche Zeit zu extraordinari Ritten, oder anderer Arbeit, nicht gebrauchet werden; zu denen ordinari Post-Fuhren aber müssen an denen Post-Tagen so viel Pferde und Wagen an Hand gehalten werden, daß nicht allein die von anderen Orten her bey denen ordinari Post-Wagen ankommende, sondern auch alle an denen Post-Tagen, und zwar aufs kürtzeste

zwo Stunden vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit, bey den Post-Häusern sich angebende Personen und Sachen, ohne einige Zurücklaß- oder Setzung, es sey dann, daß es mit gutem Willen geschehe, um die ordinari Tare fortgebracht werden, sowol zu denen Reit- als fahrenden Posten gebrauchende Pferde auch vorhin durch andere Arbeit nicht abgenutzet seyn, damit sie Stunde halten können.

Die ordinari Post-Wagen sollen zwar auf Sechs Personen gerichtet seyn, gleichwol, wann nicht mehr, als Acht Personen vorhanden, mögen dieselbe endlich auf einem Wagen fortgeschaffet werden, wofern nur derselbe mit Packereyen, Kuffers und anderen Sachen nicht so beschweret und angeladen, daß bemeldete Personen, ohne ihre Beschwerde, darauf bleiben können; da aber mehr, als Acht Personen, oder so viel Packereyen sich finden, daß dieselbe, ohne der Personen Beschwerde, auf solchem Wagen nicht gelassen werden können, soll, nach Anzahl der Personen und Sachen, ein oder mehr Neben-Wagen, mit 2 oder 4 Pferden, genommen werden; Und soll demnach, um des intendireten Zwecks der Commodität der Reisenden, und Beschleunigung der Posten, so viel mehr versichert zu seyn, so offt, über die endlich erlaubte Anzahl der Acht Personen, etwa noch ein- oder mehr auf denen ordinari Post-Wagen künfftig werden gefunden werden, der Postmeister oder Bedlente vor jede Person 4 Thlr. Straffe erlegen, und wann dieselbe durch mehrere Stations gegangen, nicht der erste allein, der die übrige Personen aufgenommen, sondern alle andere, so dieselbe passiren lassen, darin verfallen seyn, und der Denunciant davon den 4ten Theil haben, das übrige aber halb dem Fisco, und halb dem General-Post-Directorio, verfallen seyn, auf dem Postwagen aber sollen, so weit auf demselben die Sitze vor die Personen gemachet, darunter nichts, als etwa einige Felleisen oder Packen, so weit es, ohne der Reisenden Beschwerde, geschehen kann, gepacket werden, die Passagiers auch solches zu dulden nicht schuldig, sondern vielmehr, was ihnen daselbst zwischen den Sitzen zur Beschwerde gereichet, zurückzuweisen befugt, und also vor die beschwerliche Packereyen, Kasten oder Kuffers, vorn oder hinten im Wagen, da keine Personen sitzen, zu dero sichern Verwahrung ein absonderlicher Ort also aptiret und verwahret seyn, damit die Passagiers davon keine Incommodität empfinden.

Insgemein soll auch sonst der Wage damit nicht so überladen werden, daß der Postillion, die gesetzete Stunden zu halten, verhindert werde; und wird insonderheit denen Postillions hiemit ernstlich verbotten, über die angeregete Zahl, unterwegens jemand aufzunehmen, fals jedoch solches geschiehet; oder auch für eine unterwegens, wann der Wage nicht völlig besetzet, aufgenommene Person das Porto untergeschlagen, und nicht sofort bey ihrer Rückkunfft, dem Post-Amt geliefert wird, soll derselbe zum erstenmahl mit achttägigem Gefängniß gestraffet, und darin mit Wasser und Brod gespeiset, auf dessen Wiederholung auch die Straffe noch ferner geschärffet werden.

Verordn. 6. Mai 1772. 5. Nov. 1773.)

Art. IX.

Daß die ordinari Pösten zu rechter Zeit abgehen, die Postillions auch sich unterwegens nicht aufhalten sollen.

Damit nun solche ordinari reit- und fahrende Posten desto richtiger gehen, sollen dieselbe auf gewiß bestimmte Zeit und Stunden abgefertiget, und darüber, von wem, oder aus was Ursachen und Prätext es auch begehret würde, nicht aufgehalten, noch die Post-Bediente, wann sie dieser Verordnung geleben, mit Ungnade beleget werden; Im reiten und fahren auch die gesetzete Stunden gehalten werden, also, daß sie an allen Stationen auf gewisse Stunden ankommen müssen, und darzu denen reitenden Posten auf harten, guten und Heid-Wegen länger nicht, als eine Stunde, und in bösen und bergigten Wegen fünf viertel Stunde, denen fahrenden Posten aber auf guten und harten Wegen fünf viertel Stunde, und in tieffen bösen und bergigten Wegen länger nicht, als anderthalb, bis höchstens zwo Stunde, gegönnet werden. Wann nun ein Postillion, sowol bey der fahrenden, als reitenden Post, solche Stunden nicht einhält, soll derselbe ohnnachläßig, und zwar vor jede Stunde mit 1 Thlr. bestraffet, solcher ihm an seinem Lohn gekürzet, und wann der nächste ihn abwechselnde Postillion solche Zeit wieder gewinnet, demselben gegeben werden. Gleichwol, dafern etwa der Mangel an der Abfertigung gehafftet, die Straffe von demjenigen Post-Bedienten, welcher an dem Auffenthalt oder Säumniß schuldig, gedoppelt ausgegeben, und dem General-Post-Directorio berechnet, zu dem Ende auch, damit man wissen könne, wo der Mangel hafftet, bey der Abfertigung und allen Stationen, in den Stunden-Zettuln praecise die Zeit und Stunde der Abfertigung verzeichnet, jedoch, weil der Mangel manchmal an den Uhren ist, darin es auf geringes so genau nicht genommen werden;

Und sollen demnach die Post-Bediente jeden Orts, bey Ankunfft der Posten, darauf Acht haben, und solche, auch die etwanige Versäumniß, und deren, von dem Postillion zu erfragende Ursache, treulich einschreiben, mithin die Straffällige anmelden, oder aber, da es unterlassen würde, selbst die verwirckte Straffe in Duplo erlegen. Solten aber auch denen Postillions solche Verhinderungen vorkommen, daß sie die gesetzte Stunden unmöglich einhalten können, seyn sie damit zu hören, und wird sodann das General-Post-Directorium darunter die Billigkeit zu verfügen wissen.

(Verordn. 10. Jul. 1758. 9. Sept. 1763. 23. Jan. 1767. 7. Oct. 1791.)

Art. X.

Daß in den Post-Häusern, Verzeichnisse der Zeit, vom abgehen und ankommen der Posten, auch von den Routen der Briefe, angeschlagen, und die einlauffende Briefe sofort bestellet werden sollen.

Damit auch, sowol die Passagiers und sonst ein jeder, welcher sich der Post gebrauchet, als die Postillions, sich desto besser darnach richten können, soll eine Verzeichniß oder

Tabelle, von der determinirten Zeit, zu welchen Stunden die ordinari Posten jeden Orts abgehen und ankommen müssen, imgleichen, auf welcher Route die Briefe mit der reit- oder fahrenden Post fortgebracht werden, verfertiget, durch öffentlichen Druck publiciret, und in allen Post-Häusern, zu Männiglichs Nachricht, öffentlich angeschlagen werden: Bey welcher Einrichtung der Zeit und Stunden, zu Abfertigung der Posten, an den Haupt-Stationen und in grossen Städten, darauf zu reflectiren, daß, ehe die reit- und fahrende Posten weiter, oder auch wieder zurück, spediret werden, die angekommene Briefe und Sachen bestellet werden, und darauf ein oder ander wenigstens eine Stunde Zeit haben möge, bey der wieder zurück oder weiter fortgehenden Post, zu schreiben, die Passagiers auch inzwischen ihre Angelegenheiten, so viel in solcher Zeit geschehen kann, zu verrichten.

In den Flecken und Dörfern aber soll zur Umwechselung der fahrenden Posten, nicht mehr, als längstens eine halbe Stunde, zugestanden werden. (Verordn. 31. 1767.)

Art. XI.

Daß sowol die reit- als fahrende Posten nicht zu sehr beschweret werden sollen.

Um den Zweck des geschwinden Post-Lauffs so viel besser zu erhalten, soll bey der reitenden Post das Felleisen nicht zu sehr beschweret, die fahrende Post auch mit schweren Kaufmanns-Packen, oder sonst zur Ungebühr, nicht überladen werden. Da aber bey der Post dergleichen schwere Sachen mit zu übernehmen begehret würde, oder auch, dafern ein oder ander Passagier grosse und schwere Kasten bey sich hätte, sollen dieselbe, es wäre dann, daß der ordinari Post-Wagen keine andere Ladung hätte, und solche Sachen, ohne Incommodität der Passagier, auch Auffenthalt über die determinirete Zeit, fahren könte, auf Neben-Wagens fortgebracht, und der ordinari Post-Wage darum nicht aufgehalten, sondern dahin gesehen werden, daß selbiger mit Personen und Briefen, zur bestimmten Zeit, gehöriger Orten anlange, solche Neben-Wagens auch auf den Wechsel-Stationen, ehe die von dannen weiter gehende Post abgefertiget wird, anlangen, und inzwischen, zu fernerer Fortbringung solcher Sachen, behuefige Neben-Wagens und Pferde zur Hand geschaffet, und parat gehalten werden.

Solte ein Passagier solche bey sich habende schwere Sachen nicht von sich lassen wollen, ist demselben billig frey zu stellen, sich dabey auf den Neben-Wagen zu setzen.

Art. XII.

Daß an den Post-Häusern und Stationen ordentlich Buch zu halten, und darin alle aufgegebene und angekommene Sachen, wie auch die sich gemeldete Personen, verzeichnet werden sollen.

An denen Post-Häusern und Stationen aller Orten soll, über sämmtliche abgehende und ankommende Post-Stücke, ordentlich Buch gehalten, und darin alles, was nicht allein

von Briefen, Packeten und Sachen aufgegeben wird, auch von Personen, um mit der ordinari Post zu reisen, sich anmeldet, sondern auch, was bey denen von anderen Orten einlauffenden reit- und fahrenden Post, solches ab- und weiter fort- auch wohin es gehet, richtig verzeichnet, solche Sachen auch alle, ohne einiges Zurücksehen und Auffenthalt, oder Saumniß, bey der erst abgehenden Post, wohin sie gehörig, weiter gesandt und spediret, nichts aber davon bis auf den nächstfolgenden Post-Tag hingeleget, zugleich auch für jede abgehende Post, aus solchen Hand- und Tage-Büchern, richtige Post-Carten und Fuhr-Zettuls, der mit überkommenden Personen, Sachen und Briefe, sammt der Nachricht, ob und wieweit dafür die Bezahlung geschehen, oder nicht, verfertiget, und solche an die folgende Stations und Oerter, wohin jedes gehöret, zur dasigen Nachricht, und Haltung richtiger Correspondentz, mitgegeben, und übersandt, darneben auch noch von denen ab- auch durchgehenden Couriers und Staffetten, absonderliche Verzeichnissen gehalten werden.

Art. XIII.

Nach Ankunfft der Posten, sollen die mit eingelauffene Briefe und Sachen, sofort gehörig bestellet werden.

Sofort, nach Ankunfft der Posten, wann nur die Correspondentzen oder Post-Carten, und ob sich alles richtig finde, durchgesehen, auch die angekommene Sachen ins Buch getragen, sollen die Briefe, ohne fernern Zeit-Verlust, umgetragen, die übrige Sachen auch, so bald möglich, wohin jedes gehörig, zurechte gebracht- oder zur Abforderung angemeldet, und dabey gleichfals keine Saumniß, oder nachläßige, und am wenigsten gefährliche Hinterhaltung gebrauchet, insonderheit aber bey der Lieferung solcher Sachen, wann selbige geschehen, und die Packete oder Sachen abgefolget, mit Fleiß verzeichnet, auch, so viel möglich, darüber Schein und Beweiß genommen werden, gleichwol soll an den Orten, da die Posten des Abends so spät einlauffen, daß die Briefe noch selbigen Abends nicht mehr umgetragen werden können, solches nächstfolgenden Morgens geschehen, es aber nicht bis auf den hohen Tag, oder wol gar späten Abends, verstellet bleiben; da auch an solchen Orten jemand noch selbigen Abend, oder auch sonst, vor Umtragung der Briefe, an die Post-Comptoirs schickete, und nach erwartenden Briefen fragen liesse, dieselbe, gegen Erlegung des Porto, verabfolget werden.

Solten unter denen angekommenen Briefen einige sich finden, welche an ihren Mann nicht gebracht, noch die Leute, an welche sie gehören, ausgefraget und erkundiget werden könten, soll von deren Aufschrifften vollständige Abschrifft gemachet, und dieselbe an eine in den Post-Häusern darzu verfertigte Tafel, öffentlich angeschlagen, auch solches an dem Ort, da sothane Briefe auf die Post gekommen, zurück berichtet werden.

Art. XIV.

Wie es zu halten, wenn bey Collationirung der Post-Carten, mit den eingelauffenen Sachen, sich einiger Mangel oder Unrichtigkeit findet.

Dafern sich bey Collationirung derer mitgehenden Post-Carten, mit denen überkommenden Sachen, eine Unrichtigkeit findet, soll solcher Mangel sofort bey der ersten Retour-Post, auch, in wichtigen Fällen, durch ungesäumte Abschickung eigener Boten, oder Staffetten, an die nächst-rückwerts liegende Spedition, auch an den Ort, da solche Sachen auf die Post gekommen, und ermeldete Post-Carte verfertiget, notificiret werden, damit in Zeiten Nachfrage geschehen und gute Richtigkeit erhalten werden könne: da aber solches verabsäumet würde, soll es demnächst nicht angenommen, oder attendiret, noch auch der Post-Bediente, der solches versäumet, damit weiter gehöret, sondern, als ob ihm alles richtig geliefert, angenommen werden, und er darzu es zu verantworten schuldig seyn. (Verordn. 25. Sept. 1798. 6. Dec. 1799.)

Damit auch darunter alle Unrichtigkeit so viel mehr verhütet werde, sollen denen Post-Knechten nicht die Schlüssels zu denen Post-Felleisen oder Laden, worin dergleichen auf die Post gekommene Briefe und Packete, so leichte verlohren, oder untergeschlagen werden können, zu verschliessen anvertrauet, noch durch dieselbe solche Sachen aus einer Lade in die andere gepacket, sondern die ganze Post-Lade verschlossen von einem Wagen auf den andern gesetzet, an die Station dahin sie gehöret, geliefert, was aber unterwegens zu bestellen, in absonderlichen wohlverwahreten Post-Taschen, den Knechten mitgegeben, von selbigen aber alles an das Post-Haus gebracht, und sonst oder außerdem, weder was abgegeben, noch angenommen werden. (Verordn. 4. Sept. 1798. 28. Febr. 1799.)

Art. XV.

Welchergestalt die Briefe und Packete zu spediren, darin Geld, oder Gold, oder andere Pretiosa.

Mit Gold, Geld, oder precieusen Sachen beschwerete Briefe und Brief-Packete, sollen die Post-Bediente, auf die reitende Post zu nehmen, nicht schuldig seyn, auch, bey denen mit hiesigen Posten in Correspondentz stehenden auswärtigen Post-Aemtern oder privatis, es in die Wege gerichtet werden, daß alda auch dergleichen auf die reitende Post nicht genommen werde, oder die hiesigen Post-Bediente zum wenigsten deßfals weiter nicht, als de dolo, so viel ihre eigene Person betrifft, zu antworten gehalten seyn: da aber jemand der Post-Bedienten im Lande, dergleichen mit Pretiosis beschwerete Brief-Packete auf die reitende Post gutwillig annehmen wolte, ist es demselben zwar zugelassen, er soll aber sodann dolum et culpam, sowol für sich, als andere Post-Bediente, zu prästiren, das General-Post-Directorium aber deshalb so wenig, als in nächst-vorigem Casu, wann auswärtige Post-Aemter dergleichen Sachen auf die reitende Post annehmen, und auf die hiesige bringen, auf einige Weise zu antworten, oder dafür zu antworten, oder dafür zu hafften, schuldig seyn.

Auf die fahrende Posten aber sollen sowol dergleichen mit Geld oder Pretiosis beschwerete Briefe und Brief-Packete, als andere mittelmäßige Packereyen und Kästgens, angenommen, das Geld und Pretiosa aber, sie seyn in Briefen, oder in anderen Packereyen, oder Kästgen, wann sie an die Comptoirs gebracht werden, dabey ausdrücklich, jedoch ohne daß die Summa des Geldes, oder was es für Pretiosa seyn, zu specificiren nöhtig, angemeldet, annebst die kleinen Verschläge, Fäßlein, und Schachteln, in festen Matten, Wachstuch, oder sonst, das Geld aber in Fäßer, oder doppelte starcke Beutels, dergestalt wol eingepacket und verwahret, auch mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen, bezeichnet werden, damit aller Schade und Ungelegenheit verhütet bleibe: Widrigenfals diejenigen, welche solches unterlassen, und insonderheit deshalb bey der Aufgab verwarnet worden, keine Erstattung zu gewarten haben; Im Fall aber jemand Geld oder Pretiosa, in Briefen und Packeten, oder anderen Packereyen, oder Kasten, ohne expresse Anmeldung, auf die Post giebet, oder auch dieselbe, unterm Vorwand, als ob es andere Sachen wären, auf die Post einschiebet, soll derselbe seine eigene Gefahr stehen, und wann solche Sachen abhanden kommen, darin wegen der Erstattung allein dolus attendiret, und auf denjenigen nur insonderheit gesehen werden, welcher solchen dolum begangen, und dessen überführet werden kan, vor solche Sachen aber weder die Post-Bediente vor ihr Gesinde, noch das General-Post-Directorium, einigerley Weise hafften: Welches sich aber allein von dem Werth der pretiosorum verstehet, gestalt der Werth derer Sachen, wie sie angegeben, oder äuserlich angesehen werden können, pro arbitrio judicis, wie sonst von andern gemeinern verlohrnen Sachen verordnet ist, allewege ersetzet werden soll.

(Verordn. 19. Dec. 1782. 20. Nov. 1792. 18. Apr. 1796.)

Art. XVI.

Von wem, und in welcher Maaße, die verlohren- und abhanden gekommene Post-Stücke ersetzet werden sollen; auch wie es mit denen Sachen der Passagiers zu halten.

Wann von denen Pretiosis, oder Geldern, oder anderen Sachen, welche, mit gebührender Anmeldung, sowol auf die fahrende- als reitende Post gegeben und angenommen worden, etwas abhanden kommt, auf was Weise es auch geschehe, soll derjenige, bey welchem der Mangel hafftet, dolum et Culpam, sowol vor sich, als die Seinigen, zu prästiren, und wegen dessen, was also abhanden kommen, und entweder die verlohrnen Briefe, dem daher erwachsenen Schaden nach, zu importiren, oder in dem Kasten und Packen gewesen zu seyn, erwiesen werden kan, zu antworten gehalten seyn, und zwar zuforderst derjenige, bey dessen Station die Sachen zuerst auf die Post gegeben, oder welcher articulo XIV. angedeuteter maßen nicht erweisen kan, daß die bey ihm aufgegebene, oder auch angekommene Sachen, auf die nächste Station, oder allda, wo die Umwechselung geschichet, geliefert seyn; Gleichwol bleibet denen Post-Bedienten der Regreß an ihre Postillions vorbehalten.

Weil jedoch oberwehnete Schadloßhaltung allein von den hiesigen Post-Aemtern und Stationen zu verstehen, einfolglich auch auf selbige nur so weit sie reichen, zu beschränken, desto billiger ist, als andere Post-Aemter von aller Restitution befreyet sind, wann die Lieferung an die benachbahrete ausländische Post geschehen; So wird, zu Vermeidung künfftigen Zweifels oder Anstosses, hiemit declariret: daß zwar über dasjenige, was in diesem Articul, zur Sicherheit des Absenders, geordnet ist, in Ansehung der hiesigen Post-Bedienten, aufs genaueste gehalten, und der durch ihre Schuld veranlassete Schade ohngesäumt ersetzet werden soll; sobald aber erhellet, daß die bey ihm aufgegebene Sachen und Briefe denen auswärtigen Posten gehörig zugeführet und geliefert seyn, der Eigenthümer sich an selbige halten müsse, und von der hiesigen Post, oder deren Bedienten, keine Ersetzung, sondern nur zu dem Ende dahin, wo das Versehen, oder der Fehler begangen, mit Vorschreiben möglichst zu statten zu kommen, erwartet werden könne.

Was übrigens die Sachen der Passagiers betrifft, darauf müssen sie selbst Acht haben, auch dahin sehen, daß solche aufn Post-Wagen geleget und in Post-Häusern nicht vergessen, noch unter wegens verlohren werden, und wird deßhalb, bey entstehendem Verlust, kein Regreß weder an die Post, noch an den Postillion, zugestanden, es wäre dann, daß dieser, durch Annehmung eines besondern Trinck-Geldes, sich für seine Person, zu Verwahrung der Sachen, verbindlich gemachet hätte.

Jedennoch sollen die Post-Wagenmeister und Postillions, sämmtliche Sachen, beym Auf- und Abladen, wohl in Acht zu nehmen, auch, so gut als möglich, hinzusetzen und zu verwahren, und die Kuffers fest anzubinden, vorher aber jedesmehl den Post-Wagen, ob daran was schadhafftes sey, zu besichtigen und es solchenfals, zur Ausbesserung, sofort zu melden, schuldig seyn.

Art. XVII.

Wo und vor welchen Gerichten, wegen der verlohrnen Post-Stücke, Klage anzustellen; und von der Gerichtbarkeit über die Post-Bedienten.

Wolte der Kläger die Sache, wegen der ihm abhanden gekommenen, oder verlohrenen Post-Stücke, zuforderst bey dem General-Post-Directorio suchen, ist ihm solches zugelassen, sonsten aber gehören dergleichen, die Post angehende Sachen, vor die höchsten Gerichte im Lande. Wann jedoch periculum in mora, oder ein Reisender zu klagen hätte, welcher, der Entfernung halber, ohne Versäumnis und Ungelegenheit, bey solchen höchsten Gerichten seine Beschwerde nicht anbringen könte, stehet ihm frey, bey des Orts Obrigkeit, da sich der Fall ereugnet, zu klagen, und soll ihm daselbst wider den Postillion oder denjenigen Post-Bedienten, welcher allda gesessen, zu schleunigem Recht verholffen werden; Solte nun der Beklagte nicht solvendo seyn, auch die von ihm gestellete Caution nicht zureichen wollen, alsdann soll das General-Post-Directorium in subsidium dafür hafften, daß dem judicato ein Genügen geschehe, derowegen auch demselben, wenn bey denen höchsten Gerichten im Lande die Sache angebracht, davon zeitige Notification geschehen.

Im übrigen aber, in Sachen, so das Post-Wesen nicht concerniren, hat es wegen Gerichtbarkeit über die Post-Bediente, bey der Verordnung gemeiner Rechte, und dem Herkommen in hiesigen Landen, folgendergestalt sein Verbleiben: daß die Sachen, so des Post-Wesens Einrichtung, auch dazu erforderliches Fuhr- und Reit-Wesen, oder darin eine Anordnung und Einsicht betreffen, oder damit Gemeinschafft haben, nirgends als bey Unserer Geheimten-Raht-Stube, und der daselbst verordneten Post-Direction, angebracht, allda erörtert und verfüget; Hierzu zwar auch die Post-Bediente, was ihr Officium und alles dahin einschlagende, angehet, mitgerechnet, jedoch sonst und überhaupt von der ordinairen Jurisdiction weder eximiret, noch befreyet gehalten, sondern nur ihre etwa nöthige Vorladungen dermassen, daß die Verrichtung des Post-Dienstes nicht leide, oder nachbleibe, angestellet werden sollen. (S. Verordn. 23. Oct. 1771.)

Art. XVIII.

Wie es mit den extraordinari Posten und Couriers zu halten.

Betreffend die extraordinari Posten, sollen die Passagiers und Couriers, welche sich derselben bedienen, an sämmtlichen Stationen, von der Zeit an, da sie sich angemeldet, oder von andern Orten bey der Post dahin gekommen, zu Pferde, innerhalb einer halben Stunde, zu Wagen aber, in einer Stunde, respective fort- und weiter gebracht, und länger nicht aufgehalten, unterwegens aber denen Postillions, fals die Passagiers sich nicht selbst verweilen, auf jede Meile zu Pferde, bey guten harten Wegen, länger nicht, als drey viertel Stunde, und auf tieffen bösen und bergigten Wegen, eine Stunde, zu Wagen aber, wenn genugsame Pferde genommen, auf guten Wegen, eine Stunde, bis fünf viertel Stunde, und auf bösen, anderthalb Stunde, jedoch auch, nach Ermäßigung der starcken Meilen, gestattet und gegönnet, die Passagiers aber, da solche Zeit nicht eingehalten würde, volle Taxe zu zahlen nicht schuldig, und der Post-Bediente oder Postillion darzu noch strafbahr seyn. (Verordn. 30. Aug. 1790.)

Wann nun die verlangten Pferde verschaffet worden; so ist der Reisende nicht befugt, dieselbe 2, 3 und mehr Stunde vor seinem Quartier aufzuholten, sondern dem Post-Bedienten erlaubet, längstens nach einer Stunde, wieder ausspannen zu lassen, der Reisende aber des bezahleten Post-Geldes zur Hälffte verlustig, und wann er sodann noch fortgebracht seyn will, die andere Hälfte nachzuschiessen verbunden; Dahingegen soll auch der Post-Bediente, wenn die bestelleten Pferde, bis 2, 3 Stunden über bestimmte Zeit, ausbleiben, ebenfals die Hälffte des Post-Geldes einbüßen, und für halbe Taxe die Station zu fahren schuldig seyn. Jedoch, mit Ausnahme des seltenen Versals, wann solches, wegen Fortbringung eines starcken Reise-Zugs und zahlreichen Gefolgs, worzu die eigene auch gewöhnlichen Hülfs-Pferde sämmtlich vergriffen, unmöglich gemachet wird.

Wofern aber jemand sich unterstehen würde, die Postillions, über obiges Gesetz, mit Schlägen, oder andern ungebührlichen Bezeigungen, zu zwingen, oder beym reiten denenselben vor-, auch vom begleitenden Wagen allein vorauszujagen, oder die Pferde mit all-

zuschweren Felleisen oder Koffern, worauf ein mehres als 40 Pfund nicht passiret, zu überladen, und ein oder ander Pferd darüber zu Schaden käme, der soll selbigen zu tragen und zu ersetzen, im Weigerungs-Fall, von der nächsten Obrigkeit, auch wann es nöhtig, mit Arretirung seiner Person, angehalten, und, ehe er allenthalben Satisfaction gegeben, auf keiner Post, oder sonst, befördert werden.

Art. XIX.

Daß die extraordinaire Posten nicht schuldig seyn, die überbrachte Personen, für selbiges Geld, wieder mit zurückzunehmen, oder auch auf dieselbe zu warten; und wie es zu halten, wann Reisende außer der Post-Route wohin wollen.

Die extraordinari Posten sollen nicht gehalten seyn, die überbrachte reisende Personen, vor das alsdann schon verdiente Post-Geld, wieder mit zurücknehmen, noch auch auf dieselbe zu warten, sondern, wann sie an den Ort, wohin ihnen die Fuhr aufgegeben, gekommen, und die aufgehabten Leute, zu Pferde oder Wagen, abgesetzet, mögen sie sogleich wieder zurückkehren, oder andere Retour nehmen.

Wann auch die Staffetten ihre Briefe abgegeben, haben sie nicht länger zu warten, es wäre dann, daß in vorerwehneten Fällen, ein anderes absonderlich verglichen, sodann solchem billig nachzuleben. Da aber dergleichen extraordinaire Couriers, oder andere reisende Leute, an Orten, wo die Post-Route nicht herdurch gehet, zu verrichten hätten, und sie also von dem ordinari Post-Strich abgebracht werden müsten, soll ihnen auch darin an Hand gegangen, und sie zum wenigsten 4 oder 5 Meile von der ordinari Route abgebracht werden, jedoch die Postillions nicht schuldig seyn, wann solcher Weg weiter, als eine Station von der andern gelegen, denen Pferden zu Schaden, die gesetzete Zeit zu halten.

Art. XX.

Daß die Couriers, so sich der extraordinari Posten bedienen, sich bey denen Post-Häusern kund geben müssen.

Es sollen aber die Couriers und andere, welche sich der extraordinari Post zu Pferde bedienen wollen, sich bey denen Post-Häusern vorher kund geben, und zwar an den Orten, wo sie zuerst darauf gehen wollen, mittelst Vorzeigung habender Päße oder Scheins von der Obrigkeit, oder auch von denen Post-Aemtern, durch welche sie gekommen, und überbracht worden, oder , in dessen Ermangelung, sie mit den verlangten Pferden zu versehen, nicht schuldig seyn, gleichwol niemanden, unter solchem Prätext, über die gesetzete Zeit aufhalten, hingegen aber auch verdächtigen, und wegen begangener Unthaten flüchtigen Personen, wissentlich nicht fortheliffen.

Art. XXI.

Daß die mit denen Posten reisende Passagiers, bey denen Stationen, zur Nothdurfft, um die Billigkeit, wohl accomodiret werden sollen.

Damit die Passagiers, und sowol bey der ordinari als extraordinari Post reisende Personen gehörig accommodiret werden, soll bey denen Post-Häusern, Stationen und Ablagern in hiesigen Landen, solche Anstalt seyn, daß die Reisende daselbst mit Wirtschafft, nöthigem Essen und Trincken, und sauberem Lager, auch guter Aufwartung, vor die Billigkeit, wohl und zulänglich versehen werden mögen; Und da ein oder andern Orts die Post-Bediente selbst dazu keine Gelegenheit hätten, von denselben in der Nachbarschafft solches verschaffet, insonderheit aber an denen Orten, da die Posten abgefertiget werden, und die Reisende darauf warten müssen, zu Winters-Zeit vor dieselbe eine warme Stube gehalten, und sie nicht in Kälte und Frost aufgehalten werden.

Art. XXII.

Von der Taxe des Post-Geldes, auch wie es mit dessen Bezahlung, und wegen der Postfreyen Personen, zu halten.

Gleichwie die Absicht dahin gehet, daß niemand sich über einige Unbilligkeit mit Fug zu beschweren haben soll; Also ist auch die Taxa des Brief-Porto, Post-Geldes und Fuhr-Lohns, aller Billigkeit nach, reguliret, und solches in der Tax-Ordnung und deren Tabellen deutlich enthalten, darinnen, sowol wie hoch das Brief-Porto und die Fracht vor Personen und Sachen, auf den ordinari Posten, als auch die extraordinari Post-Fuhren und Post-Ritte, auf jeder Station, von einem Ort zum andern, zu bezahlen, determiniret, solche Tax-Ordnung auch absonderlich gedrucket, und an allen Stationen, zu Männiglichs Nachricht, öffentlich angeschlagen worden, mithin sollen die reisende Leute und Passagiers, nach Anweisung derselben, das Post-Geld an der Station, da sie sich auf die Post setzen, bis an das correspondirende erste Post-Amt, oder die unterwegens abgehende bis zur nächsten Station, und also von einer Post-Spedition, oder Station, zur andern, zum voraus, ohne Widerrede und Ungestühm, auszahlen; Wie dann auch die Post-Bediente die Briefe und andere Sachen, wann dieselbe nicht vorher franquiret seyn, vor Bezahlung lung der Taxa, abfolgen zu lassen, nicht schuldig sind, annebst keiner, welcher, vermöge der unterm Geheimten-Cantzley-Siegel ausgestelleten Designation, die Post-Freyheit der Briefe nicht hat, dem sich entziehen, oder darin sperren soll, noch auch die Post-Bediente vor sich damit jemanden übersehen mögen.

Es sollen aber auch dieselbe darüber nicht das geringste fordern, oder das an anderen Stationen vorhin zum Theil, oder gantz, schon gezahlete Porto noch einmahl fordern, sondern in solchem allen ehrlich und aufrichtig handeln, auch bey Abwägung der Briefe, Packete, und anderer Sachen, richtig verfahren, und darzu ein von der Obrigkeit gezeichnetes Gewicht gebrauchen.

Falls nun ein Post-Bedienter solche Tax-Ordnung überschreiten und jemanden übersetzen würde, soll derselbe nicht allein das Duplum des mit Unrecht erhobenen restituiren, sondern auch dazu mit ernster Straffe angesehen, und, wann er beym Dienst noch diesesmahl gelassen, sich aber dergleichen zum zweytenmahl unterfangen wird, über die verwirckte Straffe, seines Dienstes entsetzet werden.

Dafern auch jemand von denen in obgemeldeter Designation benannten, der Freyheit vom Brief-Porto geniessenden Personen, sich dieses Beneficii, mit Annehmung fremder Briefe unter sein Couvert, oder sonsten, mißbrauchete, soll derselbe, wann er zum andernmahl darüber betroffen wird, solcher Freyheit verlustig seyn.

Und damit in dem Punckt der Brief-Freyheit, aller Unterschleif verhütet werde, so sollen der Depechen-Secretarius und Botenmeistere, oder auch sonsten diejenige, so bey Hofe, oder denen Cantzleyen solche Function versehen, keine fremde unfreye Briefe in ihre Packete nehmen, wann aber von anderen Orten her dergleichen an sie mit einkommen, dieselbe auf die Post-Häuser, zur Bestell- und Erhebung des Porto, abgeben, darin richtig verfahren, auch solches in dero Dienst-Eide mit verwahret, und sie darauf angewiesen werden.

Art. XXIII.

Daß denen Reisenden die Post-Bediente bescheidentlich begegnen, die Reisende auch hinwieder der Gebühr sich bezeigen sollen.

Nachdemmahlen das Post-Wesen, denen gemeinen Commerciis, auch reisenden Leuten, zu mercklichem Nutzen und Beforderung gereichet, als soll allen und jeden, so sich der ordinari oder extraordinari Posten bedienen, von denen Post-Bedienten, Schreibern, Postillionen und Fuhr-Knechten, bescheidentlich begegnet, dieselbe, auf beschehenes Anmelden und Nachfragen, mit gehörigem Bescheide und Antwort glimpflich versehen, und nicht ohne Bescheid gelassen, oder wohl gar mit Ungestühm abgefertiget, sonsten auch gebührend accommodiret und befordert werden: Hingegen sollen auch diejenige, die sich der Post gebrauchen, ihres Orts denen Post-Bedienten, Post-Haltern, Postillions, Knechten, und sämtlichen zur Post gehörigen Personen, alle Bescheidenheit erweisen, auch auf denen Post-Wagen, nicht weniger in denen Post- und Wirths-Häusern, gegen andere mit auf der Post reisende, gebührend, schied- und friedlich sich verhalten, der ungeziemenden Händel sich allerdings äusern, und zu einigem Zanck und Streit keinen Anlaß geben, sich nach denen, zu Abfertigung der reit- und fahrenden Posten, gesetzeten Stunden richten, auch in Abgeb- und Bezahlung des Porto sich nach vorhergehender Verordnung achten. Solte dawider etwas vorgenommen, und von denen Passagieren denen Post-Bedienten, oder auch mit auf der Post sitzenden anderen Reisenden, mit Ungestühm begegnet werden, oder auch sonsten auf dem Post-Wagen, oder an den Stationen bey den Ablagern, und in den Post- oder Wirts-Häusern, unziemende Händel, Zanck und Streit vorgehen, soll, auf Anmelden der Post-Bedienten oder Wirte, welche sich darin nicht säumig

zu erweiſen, von der Obrigkeit ſchleunige Remedirung beſchaffet, der Streit summariissime cognoſciret und decidiret, auch eine und andere etwa vorgefallene Inſolentz der Gebühr abgeſtraffet, oder, in Fällen, da es die Nothdurfft erfordert, der Delinquent ſogleich in Arreſt genommen, die Poſt aber darnach nicht aufgehalten; wo aber ein Verbrechen unterwegens entſtünde, an dem Ort, wo die Poſt am nächſten ableget, von der Obrigkeit daſelbſt, auf Anmelden des Poſt-Bedienten, oder beleidigten Theils, die Sache cognoſciret, und was Recht verordnet werden. (Verordn. 8. Sept. 1797.)

Art. XXIV.

Wie es mit denen Stellen und Sitzen auf denen Poſt-Wagen, wenn darüber Streit entſtehet, zu halten.

Als bisbero wahrgenommen worden, daß öffters, wegen der Stellen auf denen Poſt-Wagen, Streit entſtanden; So wird es zwar unter Reiſende und Paſſagiers, ſo am Stande nicht gar zu weit unterſchieden oder ungleich, dabey, daß derjenige, welcher bey der Poſt ſich zuerſt angiebet, und durch Hinlegung ſeines Reiſe-Küſſens, Mantels, oder dergleichen, ihm eine Stelle erwählet, und einnimt, ſodann darunter den Vorzug habe, allewege gelaſſen. Im Fall aber, da die Paſſagiers von gar differenter Condition, ſollen die Poſt-Bediente denen, ſo etwa geringern Standes, und nicht ſelber der Höflichkeit ſeyn, daß ſie anderen Vornehmen die beſte Stelle überlaſſen, um dieſe zu accommodiren, die Stellen anzuweiſen, Macht- ſolche ſich auch unweigerlich darnach zu richten haben.

Art. XXV.

Von des General-Poſt-Directorii Obliegenheit wegen dieſer Poſt-Ordnung.

Gleichwie aber Unſer General-Poſt-Directorium dieſe Poſt-Ordnung in allen ihren Punckten und Clauſuln genau zu beobachten; Alſo hat es nicht weniger ſorgfältig dahin zu ſehen, damit ſelbiger, auch die nachgeſetzete Poſt-Bediente, ſo viel jeglichen derſelben betrifft, und ihre darauf geleiſtete Eide und Pflichte erfordern, gehorſamlich nachleben, mit der Verwarnung, wofern ein- oder ander ſolche hintanſetzen, oder übertreten würde, derſelbe, nach Beſchaffenheit der Sachen, mit ernſter Straffe angeſehen, auch wol gar mit Entſetzung ſeines Dienſtes wider ihn verfahren werden ſolle.

Art. XXVI.

Wohin die von den Poſt-Bedienten verwürckte Geld-Straffen fallen ſollen.

Die Geld-Bußen, womit die Poſt-Bediente und Boten, welche wider die Poſt-Ordnung handeln, und ihre Schuldigkeit der Gebühr nicht beobachten, angeſehen werden, ſollen Unſerm Fiſco jeden Orts, zu einer- und dem General-Poſt-Amte zur andern Hälffte heimfallen, jedoch mit Ausnahme und Vorbehalt deſſen, was ſolcherwegen Articulo IX. abſonderlich verordnet iſt.

Beſchluß.

Von Handhabung dieſer Poſt-Ordnung.

Damit nun dieſe beſtändige Verordnung deſto beſſer eingeführet, auch mit Ernſt und Nachdruck zur Würcklichkeit gebracht, und darin Aufrecht erhalten werde; So wird nicht allein ſolche an ſämmtliche Poſt-Aemter und Stationes, um ſie, nebſt der Poſt-Taxa, öffentlich anzuſchlagen, desgleichen an die Gerichte und Obrigkeit jeden Orts, zu eben dem Ende, ausgegeben werden, ſondern auch hiemit Unſeren hohen Gerichten, Befehlshabern, Land-Droſten, Ober-Haupt-Leuten, Droſten, Beamten, Grefen, auch Gerichts-Herren, Schuldheiſſen, Bürgermeiſtern und Raht in denen Städten, in Gnaden befohlen, daß ſie darob mit, ein wachſames Auge haben, darüber gebührend halten, und dero Behuf Unſerm General-Poſt-Directorio, oder deſſen nachgeſetzeten Poſt-Bedienten, auf ihr Anruffen, alle mögliche Handbietung thun, auch ſchleunige Hülffe wiederfahren laſſen; Wornach ſich Männiglich zu achten.

Urkundlich Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Königlichen und Chur-Fürſtlichen Siegels. So geſchehen und gegeben auf Unſerm Palais zu Herrnhauſen den 4. September des 1755ſten Jahrs, Unſers Reichs im Neun und Zwantzigſten.

George Rex.

1091. * Verordnung d. d. Stade den 5. September 1755, daß keine Recruten anders, als von den, von der Kriegscanzley dazu specialiter beauftragten Beamten zu beeidigen ſeyen.

1092. * Erneuerte Verordnung d. d. Stade den 9. September 1755, die Cautionen der Contributionseinnehmer betr.

(Const. Brem. et Verd. T. I. p. 310. 311.)

1093. * Cammerausſchreiben vom 10. September 1755, wegen Befolgung des Ausſchreibens vom 31. Januar 1751, die Anzeige der Accidentien betr.

1094. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 11. Sept. 1755, einige von Zinn nachgemachte Wolfenbüttelſche und Mecklenburgiſche 6 mgl. ſtücke betr.

1095. Regierungsausſchreiben d. d. Stade den 15. September 1755, wegen ordnungsmäßiger Verpflegung der Reuter.

Es ſcheinet nach den verſchiedentlich wiederhohlten Anfragen aus einigen Quartiers-Diſtricten bey etlichen ein Zweifel entſtanden zu ſeyn, von welcher Zeit ſich die Lieferung der rauhen Fourage für die bey der Cavallerie neu zugekaufte Pferde eigentlich anhebe. Ob Wir nun zwar dieſerhalb in den unterm 1ſten Aug. h. a. ergangenen Ausſchreiben

hinlängliche Vorschrift ertheilet zu haben vermeinen, zudem, da selbiges durch die darauf unterm 29sten desselbigen Monahts erfolgte Verordnung noch weiter bestimmet ist: So finden Wir jedoch, zu Verhütung alles Misverstandes und daher besorglicher Folgen, nöthig, nochmahls obgedachte Verordnungen dahin zu erklähren, daß die rauhe Fourage für die neuen Pferde nicht ehender aus den Quartiers-Districten verabreichet werden soll, als bis diese würklich angeschaffet, und haben die Quartals-Verschlags-Commissarien die Zeit, wenn solches geschehen, dem vorigen Ausschreiben gemäß, zur Nachricht für Königl. Kriegs-Cantzley zu melden.

Stade, den 15. Sept. 1755.

An alle Verschlags-Commissarien
im Brem- und Verdischen.

1096. Regierungsausschreiben d. d. Stade, von selbigem Tage über denselben Gegenstand.

Es ist in Erfahrung gebracht, wie von denen in hiesigen Herzogthümern liegenden Cavallerie-Regimentern die Reuter, wenn sie auf Ordonnantz oder zur Musterung gehen, acht Schilling nehmen, und den Haber unentgeltlich prätendiren, auch an einem besondern Tische speisen oder dafür Geld verlangen wollen.

Ob man nun zwar connivendo geschehen lassen will, daß die Wirthe den bey sich belegenen Reuter an ihren Tisch nehmen können; So habt ihr jedoch wegen des übrigen bey Vermeidung schwerer Verantwortung dahin zu sehen, daß dem Einquartierungs-Reglement und dahin zielenden Verordnungen gelebet, und die Unterthanen auf keinerley Weise über ihre Schuldigkeit gedrücket werden.

Stade, den 15. Sept. 1755.

An alle Beamte und
Quartals-Commissarien.

1097. * Desgleichen d. d. Stade vom 26. September 1755, die von Zinn nachgemachten Wolfenb. u. Mecklenb. 6 mgl. stücke betr.

1098. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 30. Sept. 1755, die Viehseuche betreffend.

1099. Verordnung vom 30. Sept. 1755, wegen Abstellung des Schleichhandels der Personen von der Königl. Suite.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach die Kramer und Kaufleute Unserer hiesigen Residenzstadt jüngsthin bey Unserer allerhöchsten Anwesenheit in Unsern deutschen Landen sich gar sehr darüber beschwert,

daß nicht allein bey Unserer jedesmaligen Anherreise verschiedene Personen von Unserer Suite allerley Ellen- und andere Waaren mit anher bringen, und wieder verhandeln, sondern auch außerdem von vielen Personen allhier unter dem Vorwande, als ob sie ein und andere Waaren für jemand auf Commission verschrieben haben, einen Schleichhandel damit trieben, und dann aber dieses alles ein solcher der bürgerlichen Nahrung eingreifender Mißbrauch ist, welchen Wir gänzlich abgestellt wissen wollen; so ist Unser gnädigster Wille und Befehl:

1) Sollen sich alle und jede Personen Unserer Suite des Anherbringens einiger Waaren zur Wiederverhandlung, sie haben Namen, wie sie wollen, gänzlich enthalten, im Uebertretungsfalle aber solcher Waaren gänzlich verlustig seyn, und diese dem Denuncianten jedesmal zugebilligt werden;

2) Bleibt zwar unverwehrt, daß jemand durch einen dritten sich eine Waare zu eigener Consumtion verschreiben lasse, dagegen aber darf der Commissionair weder bey solcher Gelegenheit, noch sonst ein mehreres, als das bey ihm bestellte, zur anderweiten Unterbringung oder Verhandlung kommen lassen; sondern es soll, wenn dieses geschieht, von demselben eine Geldbuße von 50 Rthlr. erlegt, er auch überdem der Waare verlustig erklärt, und solche dem Denuncianten verabfolgt werden;

3) Damit auch dergleichen Schleichhandel desto eher entdeckt, und die Uebertreter zur Strafe gezogen werden können, so mögen die Kaufleute und Kramer sich nicht allein ihres Visitations- und Pfandungsrechts gegen alle und jede Schleichhändler bedienen, und darunter von niemand, wer der auch sey, behindert werden, sondern es bleibt ihnen auch bevor, gegen solche Personen, welche sich mit einem Schleichhandel abgeben, zur Entdeckung der Contravention rechtliche Beweismittel zu gebrauchen, und selbige gerichtlich zu belangen. Ad mandatum etc.

1100. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. October 1755, wodurch das vom 3. Sept. wegen Einlassung des Hornviehs aus dem Brem- und Verdischen erklärt wird.

1101. Verordnung vom 6. October 1755, daß bey Subrepartition der ordinairen Bequartierung der Cavallerie im Fürstenthum Lüneburg der Fuß der Contribution zum Grunde genommen werden solle.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen bishero verschiedentlich angemerket worden, daß, in Ansehung der ordinairen Bequartierung der Cavallerie auf dem platten Lande in Unserem Fürstenthum Lüneburg, bey der Subrepartition unter den Dorfschafts-Eingesessenen nicht einerley principia beobachtet, sondern an dem einen Orte der Fueß der Contribution, an dem andern Orte aber das Herkommen, oder einige particulier-Verträge zur Richt-

schnur genommen worden, in theils Aemtern auch die geringen Brinksitzer oder Koßäter mit zugezogen, in anderen aber davon frey gelassen worden.

Als jedoch solche Ungleichheit verschiedene Unordnungen und Beschwerden nach sich gezogen, welche, wegen Ermangelung einer allgemeinen Richtschnur, nicht füglich haben gehoben, und abgethan werden können; Wir aber höchst-nöthig finden, daß solchen Unordnungen und Beschwerden unter den Unterthanen Unseres Fürstenthums Lüneburg abgeholfen, und mittelst eines öffentlichen Landes-Gesetzes die Reguln vorgeschrieben werden, welche in Zukunft bey der ordinairen Bequartierung der Cavallerie auf dem platten Lande, wie auch bey der Subrepartition unter den Dorfschafts-Eingesessenen in Acht zu nehmen sind;

So setzen, ordnen, und wollen Wir, nach vorgepflogener Communication mit Unseren getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft Unseres Fürstenthums Lüneburg hiemit gnädigst, daß

1. Gleichwie allbereits in der Verordnung vom 20. Febr. 1724 festgestellet worden, daß die Staabs-Quartier-Servis-, auch Standart-Wacht- und Rauhfutter-Gelder von den pflichtigen Unterthanen, nach dem Fueß der Contribution aufgebracht werden müssen; also auch in Zukunft bei der ordinairen Bequartierung der Cavallerie auf dem platten Lande in Unserm Fürstenthum Lüneburg, der Fueß der Contribution durchgehends zum Grunde geleget, und nach solchem die Subrepartition der Kosten und Anlagen auf die pflichtige Dorfschafts-Eingesessene ohne Unterschied, sie seyn voll- oder Halb-Meyer, Groß- oder Klein-Köhter oder Brinksitzer, gemachet werden solle.

2. Damit aber auch Unsere Unterthanen im Stande seyn mögen, eine solche Subrepartition der unter sich aufzubringenden ordinairen Einquartierungs-Kosten nicht nur bei der gegenwärtigen Einquartierung der Cavallerie, sondern auch, so oft in Zukunft eine Veränderung dabey vorgenommen wird, richtig zu verfertigen:

So soll einer jeden Dorfschaft und Bauerschaft jeglichen Amts oder adelichen Gerichts alsofort ein von Commissarien und Beamten unterschriebener- auch mit dem Amts- oder Gerichts-Siegel belegter Extract aus dem Contributions-Catastro mitgetheilt werden, aus welchem ersichtlich, was ein jeder von ihnen an Contribution, mithin auch, nach solchem Eben-Maaße, an Quartier-Gelde zu erlegen schuldig.

Sollten aber

3. Unsere Unterthanen und Dorfs-Eingesessene mit dergleichen Ausrechnungen nicht umzugehen wissen, oder es gäben sich andere Umstände und Bedencklichkeiten dabei hervor; So haben Commissarien und Beamte, auch adeliche Gerichte nicht nur den Unterthanen auf ihr geziemendes Ansuchen solche Ausrechnung ohnentgeldlich zu verfertigen, und ihnen damit willig an Hand zu gehen, sondern auch zum öftern

Erkundigung einzuziehen: ob auch von den übrigen die Subrepartitiones richtig gemachet, so, daß niemand dabey prägraviret, oder übergangen worden.

Im Fall

4. an ein oder anderem Orte entweder zwischen den Höfenern unter sich, oder zwischen ihnen und den Koßatern oder Brinksitzern ein besonder von obigem General-Principio abweichender Vergleich albereits errichtet, oder auch wol per judicata, oder sonst bestätiget und genehmiget seyn solte; So sind Wir zwar in Gnaden zufrieden, daß es dabey sein ferneres Bewenden behalte.

Es haben aber

5. Unsere Commissarien und Beamte, auch adeliche Gerichte bey ihrer nächsten Zusammenkunft gründlich zu untersuchen, was in jedem Amte, Gerichte und Dorfe vor besondere obangezogenem General-Principio zuwiderlauffende Vergleiche und Verträge vorhanden sind;

Solte sich aber dabey entweder sofort, oder doch in der Folge der Zeit ergeben, daß darüber von ein- oder anderem Theile gegründete Klage und Beschwerde geführet würde, oder es merckten Commissarien und Beamte selbst an, daß durch einen solchen- und zumahlen nicht bestätigten particulier-Vergleich dem Publico, und den öffentlichen Cassen ein Nachtheil zugezogen werden könnte;

So haben dieselben solche Verträge und Vergleiche sofort ohne alle Weitläuftigkeit aufzuheben und abzustellen, dahingegen aber das einmahl beliebte principium generale, nemlich den Fueß der Contribution wieder einzuführen, und übrigens in Zukunft mit allem Fleiß und Sorgfalt über diese Unsere Verordnung zu halten.

Wir befehlen demnach Unsern zu Administrirung der Justitz verordneten Collegiis, auch Land-Commissarien und Beamten, nicht weniger den adelichen Gerichten, daß sie sich dieselbe, wan etwan ein- oder ander Vorfall bey Ihnen klagend vorgebracht werden solte, zur Regul und Richtschnur dienen zu lassen;

Und damit auch solche zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und von den Unterthanen desto besser befolget werden möge; So sol selbige nicht nur von den Cantzeln, und bey den Land-Gerichten abgelesen, sondern auch gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden.

Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten Geheimten Cantzley-Insiegels. Geben Hannover, den 6. Octobris 1755. Ad mandatum etc.

1102. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 14. October 1755, daß die Amtsunterbedienten keine Viehpässe unterschreiben sollen.

1103. Geheime Rathsreſcript vom 28. October 1755, die Beſtellung der Defenſoren betr.

Wir haben ſchon mehrermalen bemerket, wie dieſelben, auch bey ſolchen Verbrechen, welche eine Landesverweiſung oder Verurtheilung zum Zuchthauſe oder ad operas publicas, mithin eine poenam corporis afflictivam vel ad tempus vel ad dies vitae nach ſich ziehen, denen Inquiſiten nicht allemahl defensores zugeordnet, vielmehr deren Beſtellung, wenn die Inquiſiten ſolche nicht ausdrücklich verlanget, oder auch das Verbrechen an ſich offenbar geweſen, für überflüßig, auch wohl für unnöthig angeſehen. — — Gleichwie jedoch in der Criminal-Inſtruction mit vieler Sorgfalt auf die Beſtellung und Zuordnung der Defenſoren beſondere Reflexion genommen iſt, und es Inhalts derſelben, in den Fällen, wo eine poena corporis afflictiva zu erkennen, nicht ſowohl auf das ausdrückliche Verlangen der Inquiſiten, ob ſie einen defensorem haben wollen, oder nicht, als vielmehr darauf ankommt, daß ſie der Defenſion auf vorgängiges Befragen ausdrücklich ſich begeben und renunciiren; alſo wird es uns lieb ſeyn, wenn die Herren hierauf künftighin Rückſicht nehmen und in Beſtellung der defensorum die in der Criminal-Inſtruction enthaltenen verſchiedene Fälle attendiren, mithin den Inquiſiten, wenn ſie auch gleich die Koſten dazu aufzubringen nicht vermögend ſeyn ſollten, ihre Vertheidigung auch in offenbaren und zugeſtandenen eine nachdrückliche Leibesſtrafe nach ſich ziehenden Verbrechen, ſoviel möglich, erleichtern wollen.

An die Juſtizcanzley zu Zelle.

1104. Zelliſcher Juſtizcanzleyausſchreiben vom 31. October. 1755, die Beſtellung der Defenſoren betr.

Wir haben ſeit einiger Zeit wahrgenommen, daß dasjenige, was die Königl. und Churfürſtl. Criminal-Inſtruction die Defenſion der Inquiſiten betreffend, Cap. IX. §. 2. et 3. vorſchreibet, bey einigen Aemtern nicht in allen Fällen beobachtet, indem die Inquiſiten vor Einſendung der Acten, auch wohl wenn ein Verbrechen, das poenam corporis afflictivam nach ſich ziehet, vorhanden, ob ſie Denſenſion führen wollen, oder nicht, nicht befraget, oder doch, was die Defenſion bedeute, nicht verſtändiget, weniger deren Renunciation gehörig ad Protocollum genommen, vielmehr ſolches ſtillſchweigend übergangen worden.

Wenn jedoch ſolchergeſtalt eines Theils der allerhöchſten Königl. Intention nicht gemäß verfahren, andern Theils dieſes Inconveniens dadurch veranlaſſet wird, daß zum Aufhalt des Proceſſes mit Hin- und Wiederſchicken der Acten über dieſen Punct beſonders reſcribiret werden muß:

So begehren Nahmens Sr. Königl. Majeſtät, Unſers allergnädigſten Königes, auch Churfürſten, und Herrn Wir hiemit

Ihr wollet jedesmahl in denen Fällen, wenn sowohl ein solches offenbahres und eingestandenes, als zweiffelhafftes Verbrechen, welches eine poenam corporis afflictivam nach sich ziehet, vorhanden, vor Einsendung der Acten, die Inquisiten, ob sie Defension zu führen gewillet, befragen, sie dabey der eigentlichen Bedeutung dieser Frage verständigen, deren etwanige Renunciation ad Protocollum nehmen, und solches denen Actis beyfügen, wobey es jedoch bey der bisherigen Observantz, daß in geringen Verbrechen mit Bestellung des Defensoris, ohne vorherige Anfrage bey Uns, nicht zu verfahren, sein Bewenden behält. Und Wir sind

General-Ausschreiben an alle Aembter hiesigen Fürstenthums.

1105. † Verordnung d. d. Ratzeburg den 28. October 1755, die Annehmung und Bestellung geschickter Bademütter betr.

An den Orten, wo noch nicht examinirte, von dem Prediger des Orts auch unterrichtete und geschickt befundene, darauf von der Obrigkeit jeden Orts beeidigte, dergleichen Frauen vorzufinden, soll ohne Verzug alles ersetzt, auch vor künftig, keine Bademutter anders, als die Constitution d. d. 19. März 1734, anweiset, zugelassen und bestellt werden. In den Städten sollen der allemahl zwey gehalten werden.

(Jugler Repertor. des Medicinalwesens in den Braunschw. Lüneb. Churlanden. s. v. Hebamme.)

1106. Regierungs-Instruction, vom 3. Novbr. 1755, wornach die Superintendenten auch Prediger, bey Verfertigung der jährlichen Listen, der in jedem Kirchspiel respective gebohren auch gestorben- und am Leben seynden Personen, sich zu richten haben.

1.

Als es in viele Wege in die Wohlfahrt des Landes einen Einfluß hat, daß man jährlich benachrichtiget sey, wie stark die Anzahl der gebohrnen auch gestorbenen an jedem Orte sich belaufe; wie viel von beyderley Geschlechte in jedem Jahre die Welt erblicken, auch wieder abgehen; in welchem Alter des menschlichen Lebens diese Sterbfälle sich zutragen, auch in welchem Alter die am Leben bleibende Einwohner eines Landes sich befinden; so ist nöthig erachtet, denen Special-Superintendenten und Predigern eines jeden Ortes, zu Erreichung dieser gemeinnützigen Absicht, desfals einen besondern Auftrag zu thun.

2.

Es haben demnach die Superintendenten, alljährlich nach Michaelis, den unter ihrer Inspection stehenden Predigern, von angelegten, mit Lit. A. et B. bemerckten, zu dem künfftigen Gebrauch abgedruckten Tabellen eine hinreichende Anzahl, mithin jedem Prediger

von jeder Tabelle zwey bis 4 Stück jeden Jahres zu übersenden, mit dem Begehren, beym Schluß eines jeden Jahres, in der Tabelle sub Lit. A. aus ihren Kirchen-Büchern und andern Nachrichten zu extrahiren, und in solcher Tabelle, nach deren Anweisung zu melden, wie viel in dem zurückgelegten Jahre an Knabens und Mädgens in einem jeden Kirchspiele gebohren seyn, wie viel Paar Eheleute in dem Jahre copuliret worden, auch wie viel Personen, sowol männ- als weiblichen Geschlechtes, und in welchem Alter, selbige verstorben seyn.

3.

Zu gleicher Zeit hat der Prediger jeden Ortes so wol vor sich, als durch den Küster oder Schulbedienten, von dem Alter der in seiner Parochie am Leben seyenden Personen, auf eine diensame- das wenigste Aufsehen veranlassende Art und Weise, nach und nach Erkundigung einzuziehen, so wol die Anzahl solcher Personen, als deren Alter, vor sich fleißig zu notiren, und darauf beym Schluß jeden Jahres, aus solchen vor sich gesammleten Nachrichten in die Verzeichnüß Lit. B. summarisch einzutragen; wie viel in seiner Pfarre von beyderley Geschlechte Personen am Leben seyn, deren Lebens-Alter, nach Anleitung dieser Tabelle, entweder unter 15 Jahren
oder 15 bis 30 Jahren,
ferner von 30 bis 50 Jahren, und darüber sich erstrecke.

4.

Zu Erforschung des Alters sämtlicher am Leben befindlichen Personen ist nicht nöhtig, die allergenaueste Nachfrage anzustellen, sondern, wie die Anzahl der Kinder so unter 15 Jahr alt, gar leicht ausfündig zu machen, also kan wegen der Erwachsenen genug seyn, wann nur deren ungefähriges Alter, und ob selbige zu der Classe resp. von 15 bis 30 Jahren, oder von 30 bis 50 Jahren zu referiren, oder noch älter seyn, bemercket wird.

5.

In die Verzeichnüß der an jedem Orte im Leben befindlichen Personen sind nicht bloß die häußlich-angesessene Unterthanen und deren Weib- und Kinder, sondern auch deren jedesmahlige Dienstbohten, ferner die an jedem Orte sich aufhaltende Häußlinge, und endlich die hin und wieder Einquartierte Militair-Personen, auch deren Weib- und Kinder, zu referiren.

6.

Solten Kinder- oder andere zu der Familie eines Hofes gehörende Personen nicht weiter im Hofe vorhanden seyn, sondern sich an andere Oerter entweder in Diensten begeben haben, oder sonsten aufhalten, so sind solche an dem Orte ihres Aufenthaltes, nicht aber an dem Orte woher selbige gebürtig seyn, mit zu verzeichnen. mithin ist die Verzeichnüß der an jedem Orte bleibenden Personen, nur auf diejenige Anzahl zu richten, welche sich daselbst in dem Jahre wesentlich aufhalten.

7.

Gedachte beyde Verzeichnüsse, wenn solche von dem Prediger mit möglichster Zuverläßigkeit verfertiget seyn, sind sobald es nach dem Schluß jeden Jahres geschehen kan, längstens vor Ablauf des Monats Januarii, und zwar in duplo, an den ihm vorgesetzten Superintendenten, einzusenden.

8.

Solte ein oder andere Prediger zweifelhaft seyn, wie er solche Verzeichnüße, der Absicht gemäß, einzurichten habe, so wird er sich desfals bey seinem Superintendenten Rahtes erholen, und dieser, dem Prediger, die desfals nöthige Erläuterung mittheilen.

9.

Ein jeder Superintendent hat darauf von denen ihm zukommenden vorgedachten Verzeichnüßen, die Duplicate zu der Kirchen-Registratur ad Acta zu nehmen; zugleich aber nach Anleitung der sub Lit. C. beygehenden Tabelle, mit Benennung eines jeden zu seiner Inspection gehörigen Kirchspiels, in solche Tabelle summariter einzutragen, wie viel in jeglichem Kirchspiele, nach Inhalt der zu anfangs gemeldten mit Lit. A. bemerckten von den Predigern eingesandten Verzeichnüsse, in dem zurückgelegten Jahre an Knabens und Mädgens gebohren, wie viele Paare in solchem Jahre copuliret, auch wie viel Personen, nach ihrem gemeldeten verschiedenen Alter, in jeglichem Kirchspiele verstorben seyn; und ist so wol die Anzahl der verstorbenen Personen, in der ad dextram ausgeworfenen Columne vorgedachter mit Lit. C. bemerckten Tabelle, als auch wie viel respective gebohren, copuliret, und nach dem Unterschied der Jahre verstorben seyn, beym Schluß derselben auf gewöhnliche Art zu summiren.

10.

Nicht weniger, ist aus den von den Predigern eingesandten Verzeichnüssen, nach Anleitung der sub Lit. D. beygeschlossenenen Tabelle, die Anzahl der in jedem Kirchspiel am Leben befindlichen Personen, nach ihrem verschiedenen Alter von 15, 30 auch 60 Jahren und darüber, von denen Superintendenten auf gleiche Art in vorgedachte mit Lit. D. bemerckte besondere Tabelle summarisch einzutragen, und deren Anzahl von sämtlichen Kirchspielen zu summiren.

11.

Diesen von jedem Superintendenten zu verfertigenden summarischen Verzeichnüssen und Tabellen, ist das eine Exemplar der von jedem Prediger eingelieferten Special-Verzeichnüsse, zu Bescheinigung der Richtigkeit des daraus formirten summarischen Extracts, beyzufügen, und sind solche darauf nach der von dem Königl. Consistorio zu erwartenden Anweisung, so bald es nach dem Schluß eines jeden Jahres geschehen kan, und längstens vor den Schluß des Monats Februarii des nächstfolgenden Jahres, in möglichster Ordnung einzusenden.

12.

Solte auch ein- oder ander Superintendens, wegen Einrichtung solcher summarischen Verzeichnüße mehrerer Erleuterung bedürfen, so soll ihm solche, auf sein Begehren, von hieraus mitgetheilet werden.

13.

Damit die Superintendenten enthoben seyn können, denen Predigern vorzuschreiben, wie selbige ihre Verzeichnüße jährlich einzurichten haben, so ist jeglichem Prediger ein Exemplar von gegenwärtiger Instruction zuzustellen, um sich nach deren Inhalt, so weit ihn solcher, nach Inhalt des 2, 3, 4, 5, 6 und 7. §. angehet, zu richten.

Hannover den 3. Nov. 1765.

1107. O. A. G. Reſcript vom 6. November 1755, an die Hann. Juſtizcanzley, daß die querela nullitatis, nach erledigter Reſtitutionsinſtanz noch zuläſſig ſey.

1108. * Cartell mit Heſſencaſſel auf 10 Jahre vom 7. November 1755.

1109. Regierungsausſchreiben vom 11. Novbr. 1755, wegen des Abzugsgeldes im Durlachſchen und Würtembergſchen.

1110. Cammerausſchreiben vom 15. November 1755, wegen Einſendung der Amts-Korn-Regiſter-Extracte.

Es iſt vorgekommen, daß insbeſondere die viertel- und halbjährige Amts-Korn-Regiſter-Extracte nicht ſelten gar zurückbleiben, oder doch mehrentheils ſehr mangelhafft eingerichtet ſind, einfolglich der- auf den letzten des Monats Julii, und Ausgang Octobr. im gantzen Lande zu Königl. Cammer freyen Diſpoſition bleibende Frucht-Vorrath hieraus mit Zuverläßigkeit nicht angegeben werden könne, ſo wenig als, aus denen ſeitherigen Korn-Regiſter-Extracten wahrzunehmen:

Was für Korn-Gelder aufkommen?
Wie viel davon eingehoben und der Amts-Caſſe geliefert?
oder bey denen Unterthanen und ſonſten, ohnberichtiget annoch ausſtehen?

Wie demnach hierunter mehrere Ordnung und Richtigkeit zu beſchaffen nohtwendig, und beliebet iſt, in Anſehung der Korn-Gelder, denen Quartaligen Korn-Regiſter-Extracten jedesmal obigen Inhalts eine richtige Bilance beyfügen zu laſſen, als welche künfftig von dem- die Kornhebung nicht mit beſorgenden 2ten Beamten, zu Bezeugung ſeiner Mit-Aufſicht und Achtſamkeit auf den Herrſchafftl. Korn-Boden, zu unterſchreiben;

So bleibet ſolches zuvoderſt ohnverhalten, und ſollen hinführo die Amts-Korn-Regiſter-Extracte ohne Mangel eingeſandt werden;

Vom 1sten Quartal, bis ult. Jul., vor den 15. Aug.
Vom halben Jahre, bis ult. Octobr., vor den 15. Nov.
Von ¾ Jahren, bis ult. Jan., vor den 15. Febr.
Vom ganzen Jahre, bis ultim. Apr., vor Ablauf des May-Monats.

Weilen auch hiernechst genau zu wissen nöhtig, was behuef Söllerung der Herrschaftl. Früchte für Boden-Raum vorhanden, und ob behuef Haushalts oder sonsten, mehr Boden-Raum in Gebrauch genommen werde, als nach Maaßgabe des Pacht-Contracts und überlieferten Inventarii, sich gebühret;

So ist allerforderſamst nach Vermessung der Länge und Breite sämtlicher Bodens, auch Abzug des Quadrat-Innhalts für die Schornstein-Röhren ꝛc. zuverläßig zu specificiren:

1. In was für Gebäuden und von welcher Größe nach Quadrat-Fuß-Maaße die reservirte Herrschaftl. Bodens?
2. In welchen Gebäuden nach gleicher Bestimmung der Größe, die behuef der Pacht und sonst, überlassene Herrschaftlichen Bodens?

Es ist ferner einzuberichten:

3. Was bey dortiger Kornhebung, außer dem eingeführten Neu-Braunschw. Himten, noch für andere Maaßen im Gebrauch, und in welcher Verhältnis nach vestgestelleten Principio, diese mit jener sich befinden?
4. Ob Hand-Dienste zum Korn-Umstechen reserviret: was denenselben täglich vermachet? oder ob Tagelöhner dero Behuef anzunehmen?
5. Ob die Zinß-Leute schuldig, das fällige Zinß-Korn ohnengeldl. zu verfahren, und an welche Oerter?
6. Ob zu Verfahrung der Herrschaftl. Früchte genugsame Dienst- oder auch Burgvest-Fuhren vorhanden: Wie viel Malter solche resp. an Winter- oder Sommer-Korn laden, wie weit selbige zu liefern schuldig, und was ihnen an Dienst- oder Burgvesten-Gelde, Täge- auch Meilen weise gerechnet werde?
7. In welcher Entfernung das Amt gerades weges nach Meilen:
   a) Von nechst-belegenen großen Städten?
   b) Von kleinen Städten und Marckt-Flecken?
   c) Von Schifbaren Flüßen?
   d) Von denen Aemtern, womit es in ein Quartier, oder Fürstenthum gehöret?

Wir zweiffeln nicht, es werden erwehnte Nachrichten aus der Observantz und nach sonst angestelleter Erkundigung zur baldigen Anzeige gelangen können, und seynd

Hannover, den 15. Nov. 1755.

1111. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. Novemb. 1755, daß kein Hornvieh durch das hiesige Land zu lassen.

1112. * Desgleichen vom 21. Novbr. 1755, wegen Verdopplung der Vorsorge gegen das angesteckte Vieh aus dem Hildesheimischen.

1113. * Regierungsausschreiben vom 27. Novbr. 1755, wodurch das vom 20. Nov. declarirt wird.

1114. * Gräfenbekanntmachung eines Mittels gegen die Viehseuche, vom 1. December 1755.

1115. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 1. Decbr. 1755,

daß für die extraordinaire Arbeit und Ausfertigungen in Bausachen, dem Expedienten jährlich eben so viel, als die Revisionsgebühren für die Kirchenrechnungen betragen, aus dem Kirchenaerario zugelegt werden soll.

1116. Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom — Decbr. 1755, wodurch die Instruction vom 3. Novbr. wörtlich publicirt wird.

1117. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 4. Decbr. 1755, zu der Instruction vom 3. Novbr., die Zählung der Unterthanen betr.

1118. * Erneuerte Verordnung vom 5. Decbr. 1755, die Steuer auf Essig, Wein, u. Branntewein im Fürstenth. Lüneb. betr.

1119. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 5. Decbr. 1755, daß die restirenden Schulgelder binnen zwey Jahren eingefordert und eingeklagt werden sollen.

Demmach daher, daß verschiedene Schulmeister auf dem Lande das Schulgeld von vielen Jahren zurückstehen lassen, viele langwiehrige und kostbahre Processe entstanden sind; So ist ersprießlich und nöthig erachtet worden, zu dessen künftiger Verhütung behuefige Vorkehrung zu machen. Wir verordnen also hiemit, daß, welcher Schulmeister oder dessen Erben die ihm bereits nachständigen Schul-Gelder nicht binnen zwey Jahren einfordern, und bey entstehender Bezahlung vor Ablauff solcher Zeit nicht einklagen, oder auch künftig das Schul-Geld länger als auf zwey Jahre creditiren wird, nachmahls mit seiner Forderung bey den Gerichten nicht weiter gehöret werden, sondern selbige gänzlich präscribiret seyn sollen. Wornach sich die Schulmeister zu achten.

Stade, den 5. Decbr. 1755.

1120. Cammerausschreiben vom 12. Decbr. 1755, wodurch die Ausschreiben vom 24. Febr. 1718, 30. April 1720, 5. April 1736, in Betreff der Bruchregister wiederholt werden.

Es ist bekannt, wasmaaßen vermöge eines unterm 24. Febr. 1718 ergangenen, auch am 30. Apr. 1720 und 5 Apr. 1736 wiederholten General-Ausschreibens verordnet worden, daß die Bruchregister nicht allein präcise auf den 1. May jeden Jahrs zu schließen,

sondern auch zu gleicher Zeit die Brüche völlig zu untersuchen, und klar zu machen, und alles so zu präpariren und einzurichten, daß ein und alle Jahre mit Abhaltung der Landgerichte sofort nach dem ersten May verfahren werden könne. Nachdem nun dieses vor das künftige nach wie vor, Unser ernstlicher Wille um so vielmehr verbleibet, als dabey die Absicht ein vor allemahl auf beständig gerichtet ist, daß sothane Brüche in dem Jahre desjenigen Registers, wohin sie eigentlich gehören, jedesmalen ordentlich und richtig berechnet werden müssen und sollen; so haben Wir nöthig befunden, obige Verordnungen, welche, wie man vielfältig angemerket, bey den mehresten Aemtern in Abgang und Vergessenheit gediehen, hierdurch zum Ueberfluß zu dem Ende zu wiederhohlen, damit vor das künftige Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern vornehmlich derjenige Rechnungsführende Beamte, dem es eigentlich oblieget, sich darnach achten und die Sachen dergestalt einrichten möge, daß, sobald entweder die Abhaltung des Landgerichts selbst angesetzet, oder aber die Einsendung derer Bruchregister verlanget wird, daran in keinem Stücke Mangel erscheine. Die Forstbrüche werden hiebey um so weniger einige Hinderung machen können, weil selbige, der Ordnung zufolge, eigentlich alle Monate bey den Aemtern übergeben werden müssen, und mithin es in Ansehung derer den wenigsten Zweifel hat, daß davon die Register völlig mit Ende des Registerjahrs geschlossen seyn können. Es ist demnach auch hierüber von Amtswegen mit gebührender Sorgfalt zu halten, und werden die Ober-Forst- und Jägermeistere, ein jeder in seinem Districte, mit welchen darüber unter dem heutigen dato Communication gepflogen wird, denen Forstbedienten zu obigem Ende zum Ueberfluß nochmahlen auch ihrer Seits Bedeutung thun, also ist in dem unverhofften Falle, da einer oder der andere desfalls seiner Schuldigkeit nicht nachleben möchte, davon zu rechter Zeit gehörige Anzeige zu thun.

1121. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, über den Licent von Schnupftaback.

1122. Desgleichen d. d. Stade den 15. Decbr. 1755, die Haustrauungen betr.

Demnach vorgekommen ist, daß der §. 20. der erneuerten Ehe-Verordnung, dadurch einem jeden frey gegeben worden, gegen Erlegung eines Genannten ad pias causas sich im Hause copuliren zu lassen, dahin gedeutet werden wolle, als ob die Prediger, welche jedoch offt bey schlechten Wegen und Wetter halbe und gantze Meilen reisen müssen, für ihre Bemühung nicht weiter besonders bezahlet werden dürfften, ein solches aber dem Sinn der Ehe-Ordnung nicht gemäß ist; So wird obiger Paragraphus hiedurch dahin declariret, daß denen Predigern nach als vor für die Haus-Copulation dasjenige gegeben werden solle, was sonst jeden Orts dafür gebräuchlich gewesen.

Als auch bey dergleichen Haus-Copulationen denen Predigern zu besonderer Beschwerde gereichet, wenn die Hochzeiten spath in der Nacht angestellet werden, so daß die Prediger im Finstern hin und her reisen müssen; So verordnen Wir hiermit, daß diejenigen,

welche im Hause copuliret zu werden verlangen, solche Anstalt machen, damit die Copulation um zwölf und zum spätesten um ein Uhr vor sich gehen könne, widrigenfals soll der Prediger nicht schuldig seyn, die Copulation im Hause zu verrichten.

Uebrigens wird denen Predigern bey Strafe der Suspension verbothen, im Fall der Bräutigam oder die Braut aus einem andern Kirchspiele ist, keine Copulation ehender vorzunehmen, bevor ihnen nicht die nöthige Proclamations-Scheine, daß nemlich die Proclamation geschehen, und wider die Ehe nichts erhebliches eingewendet sey, eingeliefert worden.

Gegeben Stade, den 15. Decbr. 1755.

1123. * Cartel mit Braunschweig-Wolfenbüttel auf 10 Jahre, vom 16. Dec. 1755.

1124. * Geheime Canzley-Promemoria vom 24. Decbr. 1755, wegen des aufgehobenen Abschosses mit dem Fürstenthum Würzburg.

1125. Verordnung vom 24. Decbr. 1755, die Brandassecurations-Gesellschaft in der Grafschaft Hoya und Diepholz betr.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns Unsere getreue Hoyaische Ritter- und Landschafft, in Allerunterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wie sie räthsam befunden, unter Unserm Landesherrlichen Schutz, nach dem Beyspiel Unser übrigen Provinzien, für Unsere Grafschaften Hoya und Diepholz, eine eigene Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu errichten, dabey die in Unsern- der Brand-Assecurations-Societäten halber, für das Fürstenthum Calenberg unterm $\frac{16.}{27.}$ Martii 1760, für das Fürstenthum Lüneburg aber unterm 20. Novbr. 1752. erlassene Verordnungen festgestellete Grundsätze, auf die besondere Umstände vorermeldeter beider Grafschaften anzuwenden, mithin auch die Eingesessene derselben, in einer besondern Societät, gleicher Vortheile, wie die Unterthanen jener Unserer Fürstenthümer geniessen, theilhaftig zu machen; Als haben Wir sothanen unterthänigsten Vorschlag Uns allergnädigst gefallen lassen, und, nach zugelegter Communication mit Unserer getreuen Hoyaischen Ritter- und Landschaft, welche sich zuvor mit Unserer Grafschaft Diepholz darüber vereinbahret, hiemit, und in Kraft dieses, folgendes feste setzen und verordnen wollen:

§. 1.

Weilen die Absicht dieser Gesellschaft dahin gehet, daß deren Milglieder ihre Gebäude bey einem sie betroffenen Brande, nach dem von ihnen angegebenen Werth, bezahlet erhalten, dagegen aber auch diejenigen Feuer-Schäden ersetzen helfen sollen, welche die Gesellschafts-Verwandte leiden; so soll, um selbige dessen zu versichern, das Werk auf den Credit des Hoyaischen Schatzaerarii gegründet seyn; folglich sollen Unsere zum Hoyaischen Schatz-Wesen verordnete Land-Räthe und Schatz-Verordnete, dessen Direction und Admi-

nistration übernehmen, auch bey jedesmaligem Falle aus dem Land-Schatze den Vorschuß thun, und demnächst die vorgeschossene Summe unter die Mitglieder repartiren, auch durch den Land-Rentmeister wieder einsammlen und berechnen lassen.

§. 2.

In diese Societät ist allen und jeden zu treten erlaubt, welche in besagter Unserer Grafschaften Hoya und Diepholz ein oder mehrere Gebäude haben.

§. 3.

Alle den gemeinen Lasten unterworfenen Bauer-Höfe sollen ohne einige Ausnahme in die Brand-Societät eingeschrieben werden.

§. 4.

Die Taxation eines solchen Bauer-Hofes ist dergestalt zu beschaffen, daß die auf selbigen befindliche Gebäude, mit Zuziehung des Besitzers, von Gerichtswegen, nach ihren wahren Werthe taxiret und in Anschlag gebracht werden: gleichwol sollen nur von $\frac{2}{3}$teln des taxirten Wehrtes die Einschreibung in das Brand-Catastrum geschehen, und von dieser eingeschriebenen Summe der nachmalige Beytrag entrichtet auch nach gleichem Verhältniß die Vergütung eines Brand-Schadens gefordert werden.

§. 5.

Diejenigen Eingesessenen aber, so sich nicht bloß vom Acker-Bau nähren, und auf ihren pflichtigen Bauer-Höfen merklich bessere Gebäude haben, als die gemeinen Bauer-Häuser zu seyn pflegen, können solche nach dem wahren taxirten Werth, vor voll ansetzen und einschreiben lassen.

§. 6.

Denjenigen von Adel und andern Guhts-Herren, welche über ihre Guhts-Leute mit keinen Gerichten versehen seyn, bleibet verstattet, dem von Gerichtswegen vorzunehmenden Taxations-Actui entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten beyzuwohnen, und soll durch einen solchen Taxations-Actum ihren übrigen Befugnissen über ihre Guhts-Leute im geringsten nicht präjudiciret werden.

§. 7.

Wolte auch mit dieser Voraussetzung jemand gemiethete, oder auch in Pacht oder Bewohnung habende Herrschaftliche, publique oder Commüne gehörige Gebäuden, zu seiner Sicherheit assecuriren zu lassen, so soll er zwar davon nicht ausgeschlossen seyn, jedoch muß auf diesen Fall der Eigenthümer oder diejenigen, denen die Aufsicht oder Direction über solche Gebäude zustehet, den von einem Miethsmann oder Bewohner auszustellenden Schein, zur Sicherheit des Beytrages mit unterschreiben; oder daferne sich jene dazu nicht verstehen wolten, muß auf andere annehmliche Weise der Societät, und dem Schatz-Collegio Sicherheit beschaffet werden, da sodann ob diese Sicherheit annehmlich sey, oder nicht? dem Willkühr Unsers Schatz-Collegii lediglich überlassen bleibet.

§. 8.

In Absicht auf alle andere Eigenthümer, soll diese Societät ein bloßerdings willkührliches Werck seyn, dergestalt, daß einem jeden frey bleibet, ob- und wie hoch er seine Gebäude in das Societäts-Catastrum einschreiben lassen wolle? daferne nur die angegebene Taxe den wahren Werth des Hauses, in so weit solches durch den Brand verlohren gehen kann, mithin ohne Absicht auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr anklebende Befugniß und Gerechtigkeiten zu nehmen, nicht übersteiget.

Gleichwie demnach ein jeder erinnert wird, bey Taxirung seiner Gebäude selbige nicht über den wahren Werth anzuschlagen, indem, wenn wahrscheinliche Vermuthung vorhanden, oder in Erfahrung gebracht werden solte, daß jemand seine Gebäude gar zu hoch und über den wahren Werth angegeben hätte, Unserm Schatz-Collegio frey stehen soll, auf eines solchen Societäts-Genossen eigene Kosten, durch Bau-Verständige den Werth untersuchen, und dem Befinden nach, das von dem Eigenthümer desfals angegebene Quantum herunter setzen zu lassen;

Also wird auch ferner hiemit declariret, daß falsche Taxe lediglich auf diese Societät restringiret seyn, und in andern Sachen keinen Einfluß haben, vielweniger aber dasjenige, was in Familien-Verträgen, oder sonst, wegen der Lehns- und Fidei-Commiß-Güther und Gebäude verordnet ist, zu alteriren vermögend seyn solle.

§. 9.

Bey der seit einigen Jahren mit Calenbergischer Landschaft bestandenen Brand-Assecurations-Gemeinschaft ist bereits ein Catastrum verfertiget, worin die in denen Grafschaften Hoya und Diepholz befindliche Häuser aufgeführet, und mit einer gewissen Nummer bezeichnet sind.

Von solchem Catastro, in welchem sich alle unfreye und die mehresten Freye als würckliche Interessenten mit ihren Subscriptionen befinden, ist denen Beamten, Magistraten und Gerichts-Herren ein gleichlautendes von Unsern Land- und Schatz-Räthen, auch Schatz-Verordneten, mit ihrem Siegel und Unterschrift versehenes Exemplar zugesandt, um sich sowohl bey existirenden Brand-Schaden, als in Ansehung des jährlich erforderlichen Beytrages, wann dergleichen ausgeschrieben wird, nach dessen Inhalt zu richten.

§. 10.

Es sollen ferner jeden Ortes Obrigkeiten verpflichtet seyn, von denen in ihren Jurisdictions-Bezirken wohnhaften Schriftsäßigen, diejenigen, welche der Societät noch etwa künftig beyzutreten resolviren mögten, deren Subscriptiones anzunehmen, gehörigen Ortes anzuzeigen, und in das Catastrum einzutragen. Jedoch bleibet letztern ohnbenommen, die Einschreibung ihrer Gebäude ohnmittelbar von dem Land- und Schatz-Raths-Collegio verrichten zu lassen, als welches sofort nach Publication dieser Verordnung, die Gebäude derer die sich deßwegen bey ihm melden, dem Catastro inseriren, auch darüber, daß solches geschehen, die erforderliche Attestate ausstellen wird.

§. 11.

Der dem Catastro einzuverleibende Werth eines Hauses muß in 25 Rthrl. aufgehen, und unter dieser Summe kein Gebäude in selbiges verzeichnet werden, weilen man demnächst zum Fueß der Subrepartition nehmen wird, wie viel Pfenning von 25 Rthlr. zu jedem Brand-Schaden zu bezahlen.

§. 12.

Gleichwie diejenige, welche in diese Societät zu treten nicht schuldig, sich zu allerzeit annoch dazu entschliessen können, also bleibet ihnen auch frey, unter denen bald anzuführenden Bedingungen, aus solcher wieder heraus zu treten oder auch die Taxam ihrer Gebäude zu verändern; dergleichen Zusätze und Veränderungen zu machen, ist die Zeit vom 2ten bis zum 31. Jan. jeden Jahrs bestimmt, binnen welcher diejenige, so in- oder aus der Societät treten, ihre Taxam erhöhen, oder verringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches dem Land- und Schatz-Raths-Collegio anzeigen mögen.

Es erhalten aber dergleichen Veränderungen ihre verbindliche Kraft an beyden Seiten erst mit dem 31. Jan.; folglich muß derjenige, der aus der Societät tritt, oder seine Taxam verringert, zu den Feuers-Brünsten, welche vor den 31. Jan. einen Societäts-Verwandten betroffen, nach dem alten Fueß contribuiren, so wie denen, welche sich in die Gesellschaft begeben, oder ihre vorhin eingeschriebene Summen verändern, solches nur zu statten kommt, wann den 31. Jan. oder nachher sie ein Brand-Schaden betreffen solte.

§. 13.

Entstehet also in- und nach diesem bekannt gemachten Termino ein Brand, so soll Unserm Land- und Schatz-Raths-Collegio, daferne der Schaden einen Schriftsäßigen betrifft, von dem Eigenthümer selbst, sonst aber von dem Gerichts-Herren berichtet, und dabey die Nummern der Wohnhäuser und Neben-Gebäude, auch ob selbige ganz oder zum Theil abgebrandt, deutlich gemeldet werden.

§. 14.

Wegen der völlig abgebrandten Gebäude soll das Land- und Schatz-Raths-Collegium sogleich den in das Catastrum einverzeichneten Werth entweder den Aemtern, Gerichts-Herren, oder Stadt-Magistraten, oder dem Eigenthümer selbst (wenn nemlich dieser Schriftsäßig ist), zufertigen, ohne zu erwarten, daß solche Summe zuvor von denen Mit-Gliedern beygetrieben werde; und ohne zu untersuchen, ob der Brand aus Versehen, oder aus Bosheit veranlasset sey; als welches einer jeden Orts Obrigkeit, in Ansehung der gebührenden Bestraffung, überlassen wird.

§. 15.

Ist aber das Haus nicht gantz, sondern nur zum Theil abgebrandt, so soll, wenn solches von geringer Importanz, und in dem Catastro unter 1000 Rthlr. taxiret worden,

die Aestimation des Schadens von der Obrigkeit, worunter solches gelegen, geschehen, und von solcher ein Attestat darüber ertheilet werden, jedoch bleibet dem Schatz-Collegio unbenommen, deswegen weitere Erkundigung einzuziehen.

Bey Gebäuden von mehren Werth soll aber die Untersuchung, ob der Schade am Gebäude, dafern es nicht ganz verlohren gangen, zu $\frac{3}{4}$, zur Hälfte, zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ zu rechnen, schleunigst folgendergestalt geschehen:

1. Muß die Taration nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes, durch einen oder mehrere Bau-Verständige verrichtet werden, welche Taxations-Kosten der Brand-Beschädigte jedoch selbst tragen, und von dem, was er zu Ersetzung seines Schadens erhält, sich abziehen lassen muß.
2. Bey der Aestimation soll, außer der Obrigkeit des Orts und denen Interessenten jemand aus dem Mittel Unserer Land- und Schatz-Räthe, auch Schatz-Deputirten, oder deren Bevollmächtigte, gegenwärtig seyn.

Nicht aber

3. Auf den Werth des Verlustes, sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäude entweder ganz oder halb, oder zum vierten Theil oder zu $\frac{3}{4}$ Theilen u. s. w. abgebrandt sey.
4. Urtheilen die Bau-Verständige, und die so ihnen zugefüget, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse, so ist der Brand vor total zu achten, und werden die etwa übrige Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts ꝛc. erfordert, gerechnet.
5. Zweifeln die Taxatores, ob der Schade zu $\frac{1}{4}$ oder auf die Hälfte zu rechnen, so nimmt man pro Taxa $\frac{1}{3}$, item wird zwischen der Hälfte und $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$ genommen, u. s. w.
6. Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als $\frac{1}{12}$ des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geschehen, zu des Publici Notiz kommen, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden gelitten, so soll demselben allemal der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden. Er muß aber solchenfals die Kosten der Taration gleichfals übernehmen.
7. Das Aestimations-Protocoll oder Attestat soll von der Obrigkeit des Orts denen Taxatoribus, und denenjenigen, so nahmens des Schatz-Collegii bey der Taration gegenwärtig gewesen, unterschrieben, sodann
8. Unter selbiges, den wievielsten Theil der Abgebrandte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzet, und ihm solcher auf dessen Vorzeigung, ohne Aufenthalt bezahlet werden.

§. 16.

Es mag aber ein Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen, so muß der Eigenthümer bey der Bezahlung sich allemal die von ihm selbst zu entrichtende Quote abziehen lassen.

§. 17.

Wann auf diese Weise der Brand-Beschädigte befriediget ist, so soll alsdann das Schatz-Collegium das vorgeschossene Quantum auf die sämtliche Societäts-Genossen repartiren, mithin bekannt machen, wie viel Pfennige von jeden eingeschriebenen 25 Rthlr. ein jeder Genosse zu bezahlen habe.

Solte aber die hergeschossene Summe geringer seyn, und sich nicht auf 500 Rthlr. erstrecken, so ist keine Sammlung anzustellen, sondern es bleibt alsdann bis zum nächsten Brande der Land-Schatz entweder in Vorschuß, oder vergütet den Schaden mit dem etwan bey der Casse vorhandenen Ueberschuß, als welcher nach dem in folgendem §. angenommenen Repartitions-Fuß zu Zeiten entstehen wird, jedesmal aber zu diesem Behuefs, mithin zum Besten der Societät, berechnet werden soll. Dafern auch die Societät mit einem dermassen importanten Brande heimgesuchet würde, daß man besorgen müste, es werde denen mehresten Societäts-Genossen zu schwer fallen, ihre Quoten auf einmal zu bezahlen, so sind die Gelder von ihnen in zwey oder mehren Terminen einzufordern; jedoch müssen sie sich hierunter gefallen lassen, was das Schatz-Collegium feste setzen wird.

§. 18.

Gleichwie es ohnmöglich fällt, die Rechnungen der Societät mit Retardaten zu beschweren, und durch deren Einklagung unnöthige Kosten und Arbeit zu verursachen; Also verstehet es sich von selbst, daß ein jedes Mitglied seine Quote ohne Aufenthalt zu bezahlen schuldig sey; Thäte er aber solches nicht binnen drey Monaten, nach der geschehenen Intimation, so soll, außer der schuldigen Quote, $\frac{4}{5}$ procent von der von ihm subscribirten Summe, mithin von jeden 100 rthlr. neun mgl. der Societät zum Besten, zur Straffe erleget, auch er in die etwa verursachte Kosten, condemniret werden.

Wir befehlen auch Unsern Justiz-Collegiis, wie auch allen und jeden Obrigkeiten und Gerichts-Herren auf die bloße Anzeige des Schatz-Collegii, ohne von selbigem eine weitere Bescheinigung zu fordern, sofort Mandata de exequendo auf die rückständige Quote, verwürckte Straffe, und verursachte Kosten, zu erkennen, und benöthigten Falls durch ihre Gerichts-Diener, oder militärische-Hülffe, ohne allen Anstand vollstrecken zu lassen.

Und da bey dieser Beytreibung, das Schatz-Collegium sich an das eingeschriebene Gebäude zu halten, berechtiget ist, es mag dasselbe nach der Einschreibung, auf was Art es wolle, an andere kommen, so wollen Wir, daß, wann ein Societäts-Genosse solches nicht selbst bewohnet, sondern vermiethet hat, alsdann der Miethsmann die davon aufkommende Quote entrichten, und dem Eigenthümer an dem Locario wieder abrechnen solle.

Dafern auch das Haus in der Creditorum Hände gerathen, so soll der Curator, ohne Nachfrage, und ohne, daß es einer Classification bedarf, dasjenige abtragen, was davon bey entstandenem Brande jedesmahl zu erlegen nöthig seyn mögte; Wie Wir denn auch dieser Forderung, vor allen andern, wie dieselbe Namen haben mögen, den Vorzug hiemit beylegen.

§. 19.

Die Catastra und Rechnungen der Societät sollen auf den Land-Tägen denen versammleten Ständen auf Begehren vorgeleget, auch deren Einsicht, jedem Societäts-Genossen, soferne es ohne Kosten geschehen kan, verstattet, mithin ihnen dadurch gezeiget werden, wie das eingesammlete Geld angewendet worden.

§. 20.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß nach errichteter gegenwärtiger Brandt-Societät, alle Arten von Brandt-Collecten, so wol für die, welche sich in der Societät befinden, als für solche, die darin zu treten Bedenken tragen, und der ihnen angebothenen Sicherheit sich nicht theilhaftig machen wollen, gänzlich cessiren.

Hingegen sollen die Abgebrandte, der, bey erlittenen Brand-Schaden auf andere Weise bisher genossenen Beysteuer und Vortheile, nach wie vor geniessen, mithin ihnen keine derselben, so wenig von Unser Rent-Cammer, als sonst jemand, unter dem Vorwand der von der Societät zu erwartenden Hülfe, entzogen werden.

Da endlich

§. 21.

Bey der Einrichtung des Werks die Absicht dahin gehet, die Societäts-Genossen, so viel möglich mit allen zur Administration, Colligirung, und Beytreybung der Gelder sonst erforderlichen Kosten zu verschonen, auch von Seiten der Landschaft alles, was dieselben zu Erreichung solchen Entzwecks beytragen können, geschehen ist, indem sie den Vorschuß ohnentgeltlich hergiebt, so sollen dieselbe auch, wie es ohnedem der Verordnung gemäß ist, so wol in- als ausser Gerichts von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreyet seyn, auch die in diesem Geschäfte abgehende- und ankommende Briefe und Sachen, bey denen Post-Aemtern vorerst frey, und ohne Porto beförget, und bestellet, das Post-Geld aber bis zu einer anderweitigen Entschliessung notiret werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so wollen Wir, daß einer jeden Obrigkeit, eine hinlängliche Anzahl Exemplarien davon angefertiget, und solche gehörigen Orts öffentlich angeschlagen werden.

Wir befehlen auch hiemit jedermänniglich, sich darnach auf das genauesse zu richten, insonderheit aber Unsern Justiz-Collegiis und Obrigkeiten, Unsern, zum Schatz-Collegio verordneten Land- und Schatz-Räthen auch Deputirten in allen zu Beförderung und Aufnahme dieser Societät gereichenden Dingen hülfliche Hand zu bieten.

Geben, Hannover, den 24. December 1755.

Ad mandatum etc.

1126. Edict vom 26. December 1755, wodurch die Verordnungen vom 9. Octobr. 1720, und 10. Jul. 1752 erneuert und erweitert worden.

Zugleich ist verfügt, daß die Zahlung von Montirungsstücken bey K. Kriegscasse eher nicht geschehen solle, als bis ein Schein beygebracht, und mit ausgeliefert worden, von welcher einländischen Fabrik oder Werkstätte selbige verfertigt sind. Wegen der Montirungstücher für die Cavallerie aber behält es vor der Hand noch dabey sein Bewenden. Nachdem jedoch die Aufnahme der einländischen Fabriken und Manufacturen jederzeit zu wünschen, also wird es auch zum gnädigsten Wohlgefallen der Landesherrschaft gereichen, wenn nach und nach einige Regimenter mit den eingesessenen Fabricanten einen Versuch machen, und die Tücher von selbigen nehmen, gestalten denn ein jeder Chef die freye Wahl haben soll, mit welchen Fabricanten sie zu contrahiren, gut finden.

1127. * Regierungsausschreiben d. d. Stade von selbigem Tage, wodurch eine Ergänzung der Listen der Tabacksgeldcontribuenten anbefohlen wird.

1128. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 31. December 1755, zu dem Cartell vom 7. Novemb.

1756.

1129. * Geh. Canzleybekanntmachung s. d. 1756, daß das Abzugsgeld mit der Reichsstadt Cölln auf 3 PCt. gestellt worden sey.

(S. Verordn. vom 21. März 1818.)

1130. * Affigendum, Stade den 2. Januar 1756, daß das Abzugsrecht mit den Fürstl. Würzburgischen Landen ganz und gar aufgehoben sey.

1131. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 5. Januar 1756, daß die Montirungsstücke für die Truppen im Lande verfertigt werden sollen.

Die Obrigkeiten sollen von dem Edict vom 26. Decemb. 1755, allen Manufacturiers und Professionsverwandten Nachricht geben, mit der beygefügten Erinnerung, daß sich ein jeder befleißigen solle, den Regimentern jedesmal contractmäßige gute Waaren zu liefern, als wozu man den Lieferanten, wenn Klage darüber vorkommen sollte, mit Ernst anhalten und in alle Wege dahin sehen wird, daß die Regimenter mit Fug sich weder in Ansehung der Güte noch der Preise, oder sonst auf einige Weise zu beschweren haben mögen.

1132. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 7. Januar 1756, die Freyheit vom Holzimpost im Lüneburgischen betr.

1133. Cammerausschreiben und Resolution vom 8. Januar 1756; wegen Aufhebung der Generalfuhrbriefe.

Was Königl. Churfürstl. Cammer wegen gut gefundener Aufhebung der, bis daher bey dem Land-Bau-Wesen üblich gewesenen General-Fuhr-Briefe und dagegen zu verfügenden anderweitigen Einricht- und Anweisung, zu verordnen nöthig erachtet, solches habt ihr aus der im Abdruck nebenliegenden Resolution des mehren zu ersehen; Deren Inhalt auch ihr euch zu genauer Nachachtung und Direction, dahin zu dienen lassen habt, daß unter genau-fleißiger Achtsamkeit, auf die in dem euch anvertrauetem Amte vorfallende Bau-Begebenheiten, und darob mit den Land-Bau-Bedienten zu pflegenden Communication, die vereinbarete Absicht Königl. Churfürstl. Cammer, zu möglichster Schonung der Unterthanen, und prompter Wahrnehmung der Herrschaftlichen Bau-Angelegenheiten, unzertrennt erhalten werde. Wir ꝛc.

Hannover, den 8. Jan. 1756.

An alle Aemter.

Resolution.

Denen Land-Bau-Bedienten bleibt hiedurch ohnverhalten, wie in Königl. Churfürstl. Cammer, bey vorgekommener ernstlichen Erwägung, welchergestalt die öfters zum merklichem Bedruck und Nachtheile der Haus-Wirthschaft mit vielen Dienst-Fuhren belastete Unterthanen, durch alle nur mögliche Erspahr- und Einschränckung derselben, erleichtert werden mögen, unter andern auch beliebet und festgestellet worden, daß für das künftige überall kein General-Fuhr-Befehl ferner ertheilet werden solle.

Gleichwie demnach die von ermeldeten Land-Bau-Bedienten für das angetretene 1756ste Jahr nachgesuchte Erneuerung eines solchen generalen Fuhr-Briefes, aus obigem und mehrerem anderen Betracht, nicht bewilliget werden mögen;

Also dienet denenselben dagegen, wegen ihrer in denen Herrschaftlichen Bau-Angelegenheiten künftighin im Landen vorzunehmenden Reisen, damit zur Direction und Vorschrift:

So viel 1stlich die von Zeit zu Zeit sich aufgebende neue Baue oder Haupt-Reparationes Herrschaftlicher Gebäude von solchem Belange betrifft, deren Untersuch- und Ausführung der Land-Bau-Bedienten Gegenwart nothwendig erfordert, da der Auftrag dazu, nicht anders als auf vorgängige Berichts-Erstattung der Aemter, und darauf abgegebene Resolution Königl. Cammer erfolget, mithin solcherhalb kein Zeit-Verlust zu befahren; So soll denen desfalls, zu ertheilenden Commissoriis, jedesmahl der behuefige Fuhr-Befehl beygefügt werden.

2tens Haben sofort nach deren Empfang die Land-Bau-Bediente zu überlegen, und in Entwurf zu bringen, was für eine fernere Reisefahrt, sie von dem Orte ihrer aufgegebenen Ausrichtung, entweder zu nothwendiger Nachsicht der anderer Orten im Wercke seyenden Herrschafftlichen Baue; oder auch nöthig erachteter Besichtigung schadhaffter Gebäude, Müh-

len, Schleusen und anderer Werke, dem Herrschafftlichen Interesse, nach ihrer tragenden Dienstpflicht, unumgänglich nöthig erachten:

Nach deren beschehenen Anzeige auch Bemerckung der jeden Ortes vorzunehmenden Ausrichtung, ihnen sogleich der darauf gerichtete Fuhr-Brief zugefertiget werden soll.

Wobey dann 3tens, wie auch bis daher geschehen, sie von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle 14 Tage, die Anzeige der Oerter, und der Dauer ihres Auffenthalts an jeglichem, zu Königl. Cammer einzusenden haben.

4tens Bey außerordentlich wichtigen, und eine schleunige Anordnung erheischenden Begebenheiten, da die Land-Bau-Bedienten, ohne vorgängige Verordnung Königl. Cammer, auf Erfordern der Aemter, zu eilfertiger Besichtig- und Verfügung einer unaufschieblichen Bau-Veranstaltung sich an Ort und Stelle zu verfügen gemüßiget werden; Ist denen sämtlichen Aemtern im Lande, Inhalts des angebogenen Ausschreibens von dem heutigen Dato aufgegeben worden, in solchen Fällen, durch einen Umlauf auf der zu nehmenden Reise-Route, die Bestellung der Dienst-Fuhren zu veranstalten, und darüber demnächst den nachzufertigenden Fuhr-Befehl einzuholen.

Und wie ohnehin

5tens die Land-Bau-Bediente nach ihrer beschwornen Dienstpflicht, für das Herrschafftliche Interesse, darauf achtsam seyn werden, daß die von ihnen zu Königl. Cammer-Verfügung einzusendende Reise-Routen ohne Umwege und auf das kürtzeste eingerichtet seyn; Also haben

6tens dieselbe sich übrigens zu ihrer Verhaltung dienen zu lassen, wie in Zukunft die ihnen zu ertheilende Fuhr-Befehle, der Regul nach und gewöhnlich, auch mehrere nicht, als Vier Herrendienst-Pferde einzurichten seyn; Es wäre dann daß bey äuserst schlechter Witterung, zur späten Herbst- und Winters-Zeit, und bey dadurch verschlimmerten Wegen, davon eine Ausnahme zu machen: Da dann nach davon erfolgeter Anzeige, die nöthige Vermehrung verfüget werden soll. Hannover, den 8. Jan. 1766.

1134. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 14. Januar 1756.

Daß bey Anmeldung eines Sterbefalls, das Alter des Verstorbenen angezeigt werden solle.

1135. Regierungsausschreiben, d. d. Hannover vom 23. Januar 1756, die Bevölkerungslisten betr.

Es ist bey verschiedenen Betrachtungen, welche die Beförderung des Nahrungsstandes und die Wohlfarth der Unterthanen überhaupt betreffen, zum öftern zu wissen verlangt worden, wie hoch sich die Anzahl aller an jedem Ort wohnenden Personen allerley Alters, und beyderley Geschlechts belaufe. Da man vermuthet hatte, es würde solche Nachzählung am

füglichſten von den Predigern in ihren Gemeinden geſchehen können, zumalen auch hiemit noch dieſe Abſicht verknüpft worden, daß man genau wiſſen wollen: 1) wie viel Knaben und Mädchen an jedem Ort gebohren worden, 2) wie viel Paar Eheleute ſich copuliren laſſen, und 3) wie viel Perſonen männlichen, und wie viel weiblichen Geſchlechts, mit Benennung deren Alters verſtorben ſeyen; ſo iſt dem K. Conſiſtorio aufgetragen worden, bey Einziehungen der Nachrichten von Gebohrenen, Geſtorbenen, und copulirten Perſonen, oberwähnte Nachzählung der in jedem Kirchſpiel bey Ausgange des Jahrs am Leben befindlichen Perſonen, zugleich mit verrichten, und die daraus zu machende Verzeichniſſe an Königl. Geheimerathsſtube vor Ablauf des Monats Februarii einſchicken zu laſſen. Es werden demnach alle und jede Stadtmagiſtrate, Beamte und Gerichtsinhaber, Namens S. Kön. M. hiemit befehligt, den Superintendenten und Predigern zu Einziehung beregter Erkundigung, allen beförderlichen guten Willen zu erweiſen, allenfalls auch die Unterbediente zur Nachzählung und Anſchreibung der Perſonen anzuhalten, und die von ihnen verfertigte Beſchreibungen den Superintendenten zukommen zu laſſen, damit ſie ſolche, Unſerer unter dem 3. Nov. a. p. ausgefertigten Inſtruction gemäß anher überſchicken können, wobey ſich denn von ſelbſt verſteht, daß von Orten, worüber keine Superintendenten geſetzt ſind, die Verzeichniſſe von der Obrigkeit unmittelbar an Uns eingeſandt werden ſollen, auch niemand, wes Standes oder Würden er ſey, ſich der von ihm verlangenden Nachricht, behuf genauer Verzeichniß der Einwohner, und deren Alters, entziehen dürfe; als zu welchem Ende ſowohl den Superintendenten als Obrigkeiten, ſowohl jetzt als künftig, ſpeciale Commiſſion Namens Sr. K. M. kraft dieſes ausdrücklich ertheilt, und zugleich befohlen wird, daß, wenn nichts deſtoweniger jemand darunter Hinderniß verurſachen, oder ſich weigern würde, die erforderten Nachrichten mitzutheilen, davon ungeſäumte Anzeige an Uns geſchehen ſolle. Und wie übrigens alle dieſe Nachrichten aus dem alleinigen Eingangs erwehnten Grund eingezogen werden, mithin eine ſchädliche Mißdeutung, welche darüber aus irrigen Begriffen gemacht werden wollte, einem jeden leicht benommen werden kann; hingegen ebendaher, weil man ſothane Nachrichten lediglich zu Verbeſſerung des Nahrungs- und Wohlſtandes der Sr. K. Mt. unſern allergn. Herrn getreuen Unterthanen einzuziehen verlanget, die Nothwendigkeit einem jeden von ſelbſt beygeben wird, daß von ſolchen zum Interieur hieſiger Lande gehörigen Umſtänden niemanden, dem es nicht Kraft obangezogenen Befehls zu wiſſen gebühret, einige Abſchrift oder Notiz gegeben werden dürfe, ſo werdet ihr euch dieſes alles zur genauen Befolgung und Direction dienen laſſen.

(Gilt auch im Brem- und Verdiſchen, und im Lande Hadeln. Für Lauenburg ſ. Ausſchr. vom 28. Febr. 1766.)

1136. * Regierungsausſchreiben d. d. Stade den 30. Januar 1756, daß Niemanden, Nahmens der Nahrungtreibenden einige Acciſepacht verwilliget werden ſoll, der nicht eine von allen Nahrungtreibenden ſeines Diſtricts gerichtlich vollzogene Vollmacht zu produciren, vermögen wird.

1137. * Conſiſtorialausſchreiben d. d. Hannover vom 4. Februar 1756, wegen der Verzeichniſſe der Gebohrenen, Geſtorbenen und Copulirten in den Jahren 1727 — 1754.

1138. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover vom 6. Februar 1756, an die Städte, um Bericht über mehrere Profeſſioniſten.

1139. Gräfenverordnung vom 11. Februar 1756, daß die Leute, welche ſich mit Reinigung der Private abgeben, für ehrlich zu halten.

Nachdem nicht ohne ſowol Verwunderung als Mißvergnügen wahrgenommen, daß verſchiedene in dem Lande Hadeln in dem Gedanken ſtehen, daß diejenige Leute ſo ſich zu Reinigung derer Private gebrauchen laſſen, als unehrlich zu betrachten, und deswegen von aller bürgerlichen Geſellſchaft auszuſchlieſſen wären, ſolche Meinung aber einestheils in denen Geſetzen und Rechten nicht gegründet, und anderntheils um ſo unvernünftiger iſt, als dergleichen Arbeit nicht anders, dann von Menſchen zu verrichten ſtehet, auch ein jeder Wirth und Hausmann ſo gar das verreckte Vieh und deſſen Unflaths an die Seite ſchaffet, ohne ſich dadurch den Vorwurf eines unehrlichen Facti zuzuziehen; So wird Nahmens Sr. Königl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn hiemit verordnet und befohlen, daß niemand denen Tagelöhnern, die obbemeldete Arbeit entweder ſchon verrichtet haben oder noch verrichten werden, etwas ehrenrühriges nachzuſagen oder ſie ſonſten verächtlich zu halten, ſich unterſtehen ſolle, ſo lieb ihm iſt, die im Hadeliſchen Land-Recht Part. IV. Tit. VII. denen Verläumdern und Ehrenſchändern angedrohete Strafe und andere ſchwere Ahndung zu vermeiden. Wie nun die Gerichte im Lande Hadeln ſich hiernach zu achten, und die klagende Arbeits-Leute welche man ſo unſchuldiger Weiſe um ihre Ehre und guten Leumuth bringen will, obrigkeitlich zu ſchützen, mithin ſothanen Unfug auf das nachdrücklichſte zu ſteuren haben; ſo iſt dieſe Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und in allen Kirchſpielen auch in der Stadt Otterndorf öffentlich anzuſchlagen und gewöhnlicher Maſſen zu publiciren.

Gegeben Stade, den 11ten Februarii 1756.

1140. Unterricht, und Verordnung, von demjenigen was in den Königl. Groß-Britanniſchen und Chur-Fürſtlichen Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen, wegen der Horn-Vieh-Seuche, und deren Abwendung, zu beobachten; d. d. Hannover den 14. Februar 1756. (Gilt auch im Brem- und Verdiſchen; nicht aber im Lauenburgiſchen. Ueber das Land Hadeln ſ. Gräfenbefehl vom 25. Sept. 1756.)

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen; Nachdem Wir dienſam und nöthig gefunden, wegen der unter dem Horn-Vieh ſeit geraumen Jahren leider verſpührten und bis jetzo noch anhaltenden

Seuche, dasjenige, was von Uns, und Unser Landes-Regierung, zu Sicherheit Unser teutschen Lande, nach den besondern von Zeit zu Zeit vorgekommenen Umständen, solcherhalb vorhin verfüget worden, anderweit nachsehen, und zu desto genauerer Beobachtung, in eine Verordnung zusammen ziehen, und solches alles hiedurch nochmalen durch den Druck publiciren zu lassen;

So wird, allen und jeden Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger den sämtlichen in Unsern teutschen Chur-Landen befindlichen Unterthanen,

Zu Abwendung dieser Land-verderblichen Plage, auch deren desto baldigern Tilgung, falls selbige sich von neuen an einigem Orte weiter äusern solte,

folgendes, zu deren pflichtschuldigen auch gehorsamlichen Befolgung und Gelebung, als ein allgemeines Landes-Gesetze hiedurch bekandt gemacht:

Caput I.

Von demjenigen, was gegen benachbarte mit der Vieh-Seuche behaffterte auswärtige Länder, zu veranstalten, um zu verhindern, daß aus selbigen die Seuche nicht in hiesige Lande verschleppet und hereingebracht werde.

§. 1. Die erste und vornehmste Sorgfalt wird darauf zu richten seyn, daß nicht aus denen benachbarten Marsch-Ländern, und denen darin befindlichen Vieh-Weiden, woselbst die Vieh-Seuche bisher gemeiniglich unter dem Horn-Vieh sich zuerst geäusert hat, diese Plage

1. Weder durch einiges Horn-Vieh, welches
   a) Entweder bereits äuserliche Zeichen der Kranckheit spüren lässet, oder
   b) Bey dergleichen inficirtem Viehe, einige Zeit auf einer Weide beysammen gewesen, oder auch
   c) Unterweges, wegen der Seuche verdächtige Oerter, Stallungen, und Weiden, berühret, oder
   d) Mit andern aus verdächtigen Gegenden kommenden, von dem Gifft der Seuche heimlich angestecktem Vieh, in einem Hauffen weiter fortgetrieben wird; noch,

2. Durch Vieh-Händler, Vieh-Treibere, Vieh-Aertzte, und andere Personen, welche bey dergleichen inficirten Vieh umgangen seyn, dasselbe curiret oder gewartet, mithin von diesem Vieh die giftigen Ausdünstungen in ihren Kleidungs-Stücken aufgefangen haben, oder

3. Durch das an inficirten Orten geschlachtete wegen der Seuche verdächtige Vieh, wenn davon Fleisch, Eingeweide, rohe Vieh-Häute und Felle, Haare, ungeschmoltzen Talg ꝛc. an andere gesunde Oerter gebracht wird, oder auch

4. Durch das dem inficirten Viehe nahe gelegene Heu, Stroh oder Heckerling, wenn dergleichen nachmahlen nach andern gesunden Oertern verfahren, und zur Futterung des Horn-Viehes gebrauchet, oder sonst nahe bey dem Horn-Viehe hingeleget wird, verschleppet, und in die hiesige Lande gebracht werden möge.

§. 2. Damit nun solchem, auf viele und mannigfaltige Art und Weise von gewissenlosen Leuten bislang versuchten Unheil und Schaden, auf alle ersinnliche Art vorgebauet und in Zeiten begegnet werde; so wird Unsern an den Grentzen Unser Lande befindlichen Beamten und Obrigkeiten hiemit befohlen, auf dasjenige, was in ihrer Nachbarschafft, und denen nahe belegenen auswärtigen Provintzien, in Absicht der Horn-Vieh-Seuche vorgehet, zu allen Zeiten, insonderheit aber, wenn das magere Horn-Vieh in die Weiden gebracht, und das fettgeweidete Vieh aus den Weiden wieder zurück genommen, und an andere Oerter zum Verkauf vertrieben wird, so lange nicht diese Landverderbliche Plage nach Göttlicher Fügung gäntzlich aufgehöret hat, die allergenaueste Aufmercksamkeit zu hegen; wie es um den Gesundheits-Zustand des Horn-Viehes in solchen Ländern bewandt sey, auch was, wegen Ein- und Austreibung des Weide-Viehes für Veranstaltungen daselbst vorgekehret werden, von Zeit zu Zeit zuverläßige Erkundigung einzuziehen, und deßfalls mit denen benachbarten Beamten und Obrigkeiten selbst, eine fleißige Freundnachbarliche Correspondentz zu unterhalten.

§. 3. So bald aus solchen Erkundigungen und erfolgten Nachrichten sich ergeben solte, daß es wegen der Horn-Vieh-Seuche in solchen Gegenden nicht gar zu sicher sey; daß davon einige äuserliche, aus denen bisherigen Vorfällen zur Gnüge bekannt gewordene Zeichen, Anzeigen und Vermuthungen in der Nachbarschafft sich hervor thun; und daß von dem in solchen Gegenden befindlichem Horn-Viehe etwas erkrancket; welches gemeiniglich im Anfange, und um sich immittelst von dem Vieh, so weit es möglich ist, loß zu machen, allerhand natürlichen Zufällen pfleget beygemessen zu werden; so haben Unsere Beamte und Obrigkeiten an den Grentzen Unser Lande, hiemit generaliter Befehl und Anweisung, sich durch dergleichen Vorgeben nicht einschläffern zu lassen, sondern sofort, ohne deßfals weitere Verfügungen zu erwarten, gegen solche benachbarte Länder, die bisher gewohnte Postierungen von neuen wieder auszustellen und anzuordnen; das Commercium, insonderheit aber den Horn-Vieh-Handel, mit solchen Ländern alsobald aufzuheben, zugleich aber auch an Unsere Landes-Regierung von denen besonderen Umständen, und deßfals erhaltenen Nachrichten zu berichten.

§. 4. Diese Postierungen sollen von denen sämtlichen Unterthanen, so wie selbigen in jedem Amte oder Gerichte, von welchem die Postierung veranstaltet werden muß, die Reihe und Ordnung trifft, ohnweigerlich verrichtet werden; und bleiben niemand, als die Adeliche und freye Höfe, in soferne selbige kein Dorf-Recht mit geniessen, und die darauf wohnende Verwalter oder Pächter, davon befreyet: wie dann auch die Ausschößer, ferner die in Unsern Aemtern melirt wohnende einer fremden Jurisdiction unterworffene Unterthanen, nicht weniger diejenigen Guths-Leute, worüber Unsere Prälaten, oder begüterte von Adel, die Gerichte hergebracht haben, so offt sie die Reihe trifft, und selbige bey diesem Nothstande von Unsern Beamten zu denen Postierungs-Wachen mit gefordert werden, zu erscheinen, und die Postierung nachbarlich zu verrichten, schuldig und verpflichtet sind.

§. 5. Es werden ferner sämtliche Hauß-Wirthe bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, auch der im V. Capite gegenwärtiger Ordnung mit mehrern berührten und bestimm-

ten Bestraffungen hiemit befehliget, zu denen Postierungs-Wachen keine Dienst-Mägde oder Jungens zu senden, sondern solche persönlich zu verrichten; wenn selbige aber durch Kranckheit, oder andere erhebliche Unsern Beamten sattsam bekannte Zufälle daran behindert werden, sodann einen völlig erwachsenen zuverläßigen Sohn oder Knecht, oder einen andern Hauß-Wirth für sich zu stellen, und auf die Postierung zu senden; auf dem einem jeden angewiesenen Posten, bis daß er wieder abgelöset wird, zu verbleiben; unter keinerley Vorwand, weder bey Tage noch zur Nachtzeit von seinen Posten zu weichen, und selbigen zu verlassen; dasjenige, was ihm dabey zu beobachten befohlen wird, getreulich auszurichten; und mit niemand, wer es auch seyn möge, durchzustechen, noch zu conniviren.

§. 6. Es sollen diese Postierungen nicht bloß von demjenigen Amte, welches unmittelbar an die mit der Vieh-Seuche behaffteten Länder und Provintzien grentzet, sondern auch von den nechstfolgenden, welche sowol an der Grentze, als Seitwerts belegen, und dergestalt situiret sind, daß durch selbige, aus der inficirten Gegend, durch den mehrmalen practisirten Gebrauch genommener, durch andere auswärtige Aemter gehender Umwege, einiges Horn-Vieh, in oder durch die hiesige Lande getrieben werden könne, angeordnet, und nach Beschaffenheit der besondern Umstände eines jeden Amtes, auch der sowol in als durch dasselbe gehenden öffentlichen Passagen und heimlichen Schleich-Wege, in dermassen reguliret werden, daß wenn auch jemand den erstern Postierungs-Wachen, bey Nachtzeit oder durch genommene Umwege, wie solches verschiedentlich versuchet worden, zu entgehen, Gelegenheit finden solte, ein solcher dennoch der zweiten oder folgenden Postierung nothwendig in die Hände fallen müsse;

Zu welchem Ende alle und jede Neben-Wege, auf das sorgfältigste gesperret, mit Schlag-Bäumen und aufgeworffenen Grabens versehen, oder sonst, wie es nach Beschaffenheit eines jeden Ortes am füglichsten geschehen kan, unbrauchbar gemacht, oder dem Befinden nach, mit einer Postierung besetzet werden sollen.

Desgleichen sollen die Postierungs-Wachen nicht allein auf alle Nothfälle mit geladenem Gewehr versehen, sondern auch dergestalt reguliret werden, daß die ausgestellten Posten, durch Rührung einer bey sich habenden Trommel, oder ein sonstiges äußerliches Zeichen, einer dem andern, schleunig zu Hülffe kommen können; falls sich jemand wolte beyfallen lassen, entweder für seine Person, oder mit einigem bey sich habenden Horn-Viehe mit Gewalt durchzudringen.

§. 7. Die Postierungs-Wachen werden zu dem Ende angeordnet, um dahin zu sehen, daß aus den benachbarten wegen der Vieh-Seuche verdächtigen, oder damit offenbar behaffteten Districten und Gegenden, mit welchen daher das reciproque Commercium, so bald die Vieh-Seuche eintritt, damit sofort verboten ist,

1. Kein Horn-Vieh, oder Kälber, weder mit noch ohne Päße,
2. Keine rohe Vieh-Häute,
3. Keine Haare von solchen Häuten,

4. Kein frisch- oder eingesaltzenes Fleisch, oder Eingeweide;

5. Kein ungeschmoltzen Talg;

6. Kein Heu, Stroh, oder Heckerling, in Unsere Lande hereingelassen werde; es mag nun solches für einen einländischen Ort bestimmet seyn, oder nur durch einen Theil unser Lande unmittelbar durchgefahren und durchgebracht werden sollen.

Es haben die Postierungs-Wachten ferner, und

7. Darauf zu achten, daß aus denen mit der Seuche würcklich inficirten Orten, Städten oder Dörffern, jedoch mit Ausnahme desjenigen, was wegen der fahrenden Posten und Fracht-Fuhren in 9. und 10. §. verfüget worden, überall niemand, wenn er auch mit einem Paß solte versehen seyn; aus den übrigen gesunden Gegenden und Orten eines solchen benachbarten Landes aber, Niemand ohne Vorzeigung eines Obrigkeitlichen Gesundheits-Paßes, in hiesige Lande ein- oder durchgelassen werde.

8. Hat die Postierung nicht weniger darauf zu achten, und zu verhindern, daß nicht hiesige Landes-Unterthanen, wegen ihres in den auswärtigen Weiden habenden Horn-Viehes, oder aus andern Ursachen, sich an die mit der Seuche behafftete Oerter begeben; oder wenn selbige sich allda befinden, in hiesige Lande, ohne vorgängig gehaltene Quarantaine, und von Unserer Landes-Regierung erhaltene besondere Erlaubniß, wieder herein gelassen werden: oder auch jemanden verstattet werde, aus hiesigen Landen einiges Horn-Vieh, es habe nun dergleichen die Seuche vorhin überstanden oder nicht, nach solchen auswärtigen Orten oder auch nach auswärtigen Vieh-Märckten außer Landes zu treiben.

§. 8. Die solchergestalt ausgestellte Postierungen, müssen nicht bloß von denen Unter-Amts-Bedienten, sondern von denen Beamten und Obrigkeitlichen Personen selbst, auf das fleißigste, und von letztern insonderheit unvermuthet, genau visitiret werden, um zu examiniren, ob auch ein jeder, nach denen davon zu haltenden Rollen, auf seinen Posten sich befinde, und dasjenige, was ihm auferleget ist, gehörig verrichte, und beobachte.

Solten auch solche Grentz-Päße, oder andere Passagen sich finden, bey welchen, mehrer Zuverläßigkeit halber, denen auszustellenden Postierungs-Wachen zu deren Beobachtung, auch Examinirung der Päße, ein Ausschuß-Unter-Officier, oder Paß-Schreiber zuzuordnen; sodann haben Unsere Beamte, nach ihren Pflichten, so weit sie solches ohnumgänglich nöthig finden, deßfals das nöthige zu veranstalten, jedoch davon zu gleicher Zeit an Unsere Landes-Regierung zu berichten, und deren weitere Verfügung deßfals einzuholen.

§. 9. Die, aus einem solchen auswärtigen, wegen der Vieh-Seuche gesperretem Lande, mit Extra-Posten, oder auf der ordinairen fahrenden Post durch Unsere Lande reisende Personen, wenn selbige kein Heu, Stroh oder andere Futterung bey sich führen, und soferne die fahrende Posten nicht etwann auf andere Routen verleget werden können, als wovon sodann Unsere Beamte bey Unser Landes-Regiernng in Zeiten besondere Vor-

schläge zu thun, sind von den Postierungs-Wachen mit der Erinnerung durchzulassen, daß selbige sich an keinem Orte unterweges, woselbst einiges Horn-Vieh ist, aufhalten, oder einkehren.

§. 10. Nicht weniger sind, zu möglichster Beybehaltung des Commercii, die durch dergleichen inficirte Gegenden kommende, die hiesige Lande nothwendig passirende, mit ohnverdächtigen Waaren und Kauffmanns-Gütern beladene Fracht-Wagens, von den Postierungs-Wachten zwar ferner durchzulassen; zuforderst aber auf den Grentzen, bey den Postierungen, Päßen, und Zöllen, jedesmahl genau zu visitiren, ob auch selbige rohe Vieh-Häute, oder Haare, oder ungeschmolzen Talg; und, außer demjenigen, was zu der Fuhr-Leute Beköstigung erfordert wird, rohes, ringesaltzenes, geräuchertes, oder sonst zubereitetes Fleisch bey sich führen, und geladen haben? in welchen Fällen, wenn dieserhalb keine hinlängliche Attestate zu produciren, vielmehr dergleichen aus denen mit der Vieh-Seuche behafteten Gegenden und Provintzien kömmet, so soll dasselbe an den Grentzen Unser Lande zurück gewiesen, falls es aber, an den Grentzen nicht betroffen, sondern bereits heimlich ins Land hineingebracht ist, solches an dem Orte, wo man es findet, auf Obrigkeitliche Erkänntniß, eingegraben, und der Contraveniente ernstlich dafür bestraffet werden.

Wobey denen auswärtigen Fracht-Fuhrleuten zugleich hiemit nachdrücklich befohlen wird, in die auf ihre Route befindliche wegen der Vieh-Seuche verdächtige Oerter gar nicht einzukehren, oder daselbst stille zu halten, und zu futtern; sondern selbige so viel immer möglich gäntzlich zu meiden; Keine Hunde bey sich zu führen; sich auch wegen der durch hiesige Lande zu nehmenden Route zeitig zu erkundigen.

§. 11. Die ausgestellte Postierungen sollen nicht ehender wieder aufgehoben werden, bevor man nicht völlig und zuverläßig versichert ist, daß binnen Sechs Wochen, die Seuche erweißlicher maaßen gäntzlich aufgehöret hat.

§. 12. Nach Abgang der Postierung, soll nichts desto weniger, aus denen mit der Seuche behafftet gewesenen Orten oder Weiden, kein Horn-Vieh, rohe Vieh-Häute, Victualien ꝛc. bey denen Zöllen und Päßen, ehender ein- oder durchgelassen werden, bevor nicht gantzer Drey Monate, von der Zeit an, daß die Seuche gäntzlich cessiret hat, zurück geleget sind, und solches in denen zu producirenden Päßen bescheiniget wird: gestalten derjenige, so dawider handelt, mit seinem bey sich habenden Vieh an den Grentzen zurück gewiesen werden soll; wenn er aber im Lande selbst damit betreten wird, seines Viehes verlustig seyn, und dasselbe, nach Befinden der Umstände, auf Obrigkeitlichen Befehl getödtet, der Uebertreter selbst aber, an Gut und Leib, auch wohl gar, wenn das Vieh inficiret gewesen, am Leben bestraffet werden soll.

§. 13. Desgleichen wird bey ohnvermeidlicher Straffe des Karrenschiebens hiemit verboten, daß sich keiner gelüsten lassen solle, aus einem mit der Vieh-Seuche inficirten oder damit behafftet gewesenem Orte, wenn auch gleich mit demselben das übrige Commercium

wieder frey gegeben seyn solte, vor Ablauf von Sechs Monaten, etwas an Heu, Stroh oder Heckerling kommen zu lassen, oder herein zu bringen.

§. 14. Denen in Unsern Landen befindlichen Imckers, welche mit ihren Bienen-Stöcken an benachbarte Oerter zu ziehen gewohnet sind, wird bey Verlust der Bienen, und schwerer Leibes-Strafe, hiemit untersaget, weder in- noch außer Landes, an einigem Orte Immen-Stellen zu miethen, und solche mit Bienen zu besetzen, woselbst die Vieh-Seuche sich äußern, oder in der Nähe seyn mögte; sondern sich solcher Oerter gänzlich zu enthalten; und wenn wieder Verhoffen an einem gesunden Orte, allwo die Imcker gesetzet, bey währenden ihren Aufenthalte die Horn-Vieh-Seuche sich hervorthun solte, mit Beibringung eines Obrigkeitlichen Attestati, sofort von da wegzuziehen, und sich mit den Bienen überhaupt von allen Orten zu entfernen, in deren Nachbarschafft die Seuche verspühret werden mögte.

§. 15. So bald gegen einige benachbarte Lande dergleichen Postierung angeordnet, ist zu gleicher Zeit der Obrigkeit des Ortes, oder Landes, gegen welche solche gerichtet ist, davon Nachricht zu geben; und derselben, worauf die Postierung zu achten habe, zu eröffnen; mit dem Ersuchen, solches ihren Landes-Eingesessenen zu ihrer Verhaltung, und um sich desto ehender für Schaden und Bestraffung hüten zu können, bekannt zu machen; wobey ferner dahin anzutragen, damit es nicht bedürffe, das gesamte Commercium ohne Noth gäntzlich zu sperren, diejenigen ihrer Landes-Unterthanen, welche nicht an dergleichen inficirten Orten wohnhafft sind, noch sich daselbst bey währender Vieh-Seuche aufgehalten haben, auch erweißlich bey kein inficirtes Vieh gekommen sind, in soferne selbige in Unsern Landen zu verrichten haben, mit Obrigkeitlichen Gesundheits-Päßen zu versehen; und darin sowol die Person, worauf der Paß gerichtet, als das Vorhaben seiner Reise, und wohin er solche eigentlich anstellen wolle, deutlich zu beschreiben; und sollen selbige sodann, nach deren Vorzeigung, und an den Päßen Unser Lande zu besorgenden Unterschrifft, in hiesige Lande eingelassen werden: wobey Wir jedoch zu denen benachbarten Obrigkeiten eines solchen inficirten Districts, das, in gleichen Fällen zu erwiedernde nachbarliche Vertrauen hegen, es werden selbige, vor Ertheilung solcher Gesundheits-Päße, eine genaue Erforschung anstellen; mithin solche niemanden zukommen lassen, von dem man entweder vergewissert ist, oder auch nur Vermuthung haben kan, daß er an einem mit der Seuche behafften Orte, oder bey einiges inficirtes Vieh gewesen sey.

§. 16. So bald ferner ein oder ander Unser Grentz-Beamter erfähret, daß die Horn-Vieh-Seuche in der Nachbarschafft ausgebrochen sey, mithin derselbe nöthig findet, deßfals Postierungen auszustellen; so ist auch denen benachbarten Beamten und Obrigkeiten in Unsern Landen selbst, davon Nachricht zu geben; um gleichfals auf ihrer Huth zu seyn, und durch auszustellende Postierungen und Sperrungen der Neben-Wege zu verhindern, damit nicht auf sonst ungewöhnlichen Routen, einiges Horn-Vieh aus den inficirten Gegenden herein practiciret werde.

Caput II.

Von demjenigen, was zu des Landes Sicherheit, in Ansehung der innerlichen Verfassung, und in Absicht des einländischen Horn-Vieh-Handels zu verfügen.

§. 1. Je mehr die Gefahr der Seuche in den benachbarten Provintzien überhand nimmet, und denen hiesigen Landen sich nähert, desto mehr haben Unsere Landes-Unterthanen alle ersinnliche Vorsorge von selbst zu hegen, diese Land-verderbliche Plage von sich abzuwenden, und ihr Horn-Vieh dafür in Sicherheit zu stellen.

§. 2. Es haben daher Unsere Landes-Unterthanen zuforderst bey ihrem Horn-Vieh, alle diensame, zu Abwendung eines pestilentialischen Giftes beytragende Präservativ-Mittel, deren ihnen vorhin ein guter Theil bekannt gemacht worden, so wie ein jeder, dem ein- oder andern dieser Mittel vorzüglichen Glauben zustellet, zu gebrauchen; desgleichen durch Aderlassen, durch Legung einer Fontanelle, oder Haar-Seils, das Vieh möglichst zu präserviren.

§. 3. Es haben selbige ferner dafür zu sorgen, damit das Vieh im Früh-Jahre nicht zu frühzeitig, oder auch bey gar zu früher Tages-Zeit, und starcken Nebel, bevor solcher völlig gefallen, auf die Weiden hinaus getrieben, sondern dem Vieh vorher im Stalle, wo immer möglich, ein Futter gereichet; noch auch dasselbe zur Herbst-Zeit gar zu spät auf den Weiden gelassen, oder auch des Abends erst spät, und nach gefallenem Nebel, wieder eingetrieben werde.

§. 4. Auch müssen die gar zu nassen und wohl gar verschlammete Vieh-Weiden möglichst vermieden, und so selten es immer geschehen kan, betrieben, oder auch deren Abwässerung und Reinigung durch gehörige Mittel zuvor besorget werden; um zu verhüten, damit das Vieh sich nicht faul fresse, oder eine innerliche Fäulniß bekomme; mithin bey einer solchen ungesunden Disposition des Cörpers, und der angegangenen inwendigen Theile, das Gifft der Seuche nicht desto ehender einziehen möge; auch dieses nachmalen desto schleuniger und hefftiger würcken könne.

§. 5. Nicht weniger sind diejenigen Oerter und Gegenden auf den Weiden, woselbst etwa in den nechst-vorhergehenden Jahren krankes Vieh gestanden, oder auch wohl gar eingescharret worden, möglichst zu vermeiden; und sind die Vieh-Hirten von den Obrigkeiten ausdrücklich dahin zu beaidigen, daß selbige sich mit dem Vieh von dergleichen Oertern, so weit es nur immer geschehen kan, entfernet halten: Und damit nicht ein oder ander, das auf solchen mit der Vieh-Weide verschoneten Plätzen, etwa hervor kommende Graß, vermessener Weise abschneiden, und für sein Vieh zur Futterung gebrauchen möge; so ist dasselbe in Zeiten abzubrennen, oder sonst zu verderben.

§. 6. Da auch durch die Erfahrung bestärcket worden, daß kleine Heerden, welche von einander abgesondert, in besondern Hauffen auf der Weide gehütet werden, desto ehender

von der Gefahr der Infection bewahret bleiben, oder doch die gröste Anzahl desto sicherer davon gerettet werden kan; so werden diejenige Communen und Dorfschafften, welche gemeinschaftliche Hued und Weide mit einander haben, hiemit erinnert, bey der noch anhaltenden Gefahr der Seuche, Noth-Schneeden zu errichten, und sich mit einander friedfertig dahin zu vereinbaren, daß ein jeder Theil sein Vieh, auf dem durch solche Schneeden ihm angewiesenen und zugefallenen Platze besonders hüten möge: und wird denen Hued- und Weide-Interessenten hiemit die Versicherung gegeben, und declariret, daß sothane Absonderungen und Noth-Schneeden, ihre Hued- und Weide-Gerechtigkeit in den folgenden Zeiten im geringsten nicht präjudiciren, noch von andern zu ihrem Nachtheil angezogen werden sollen;

§. 7. Gleichwie dem treibenden Horn-Vieh-Handel fürnemlich, die Fortschleppung des Contagii an so manche Oerter und Gegenden, beyzumessen ist, und je mehr solcher füglich eingeschrencket werden kan, desto ehender das Land von der Gefahr in Sicherheit gestellet bleibet: also wird hiermit überhaupt verbothen:

a) Aus denjenigen Aemtern, welche mit andern wegen der Vieh-Seuche verdächtigen Oertern, in- oder außerhalb Landes, grentzen, so lange die Gefahr dauret, und zu deren Abwendung Postierung angeordnet ist, einiges Horn-Vieh in andere benachbarte Aemter und Gegenden hiesiger Lande zu vertreiben, oder auch aus den benachbarten und andern Gegenden anzukauffen; und werden die in solchen Revieren befindliche Landes-Unterthanen hiemit befehliget, sich entweder bis auf künfftige gesicherte Zeiten, mit ihrem vorräthigen und künfftig weiter zuzuziehendem Horn-Vieh zu begnügen; oder, wenn sie ja eines mehrern bedürffen solches mit Vorwissen ihrer Beamten innerhalb dem Amte selbst, nicht aber von andern Orten anzukauffen;

b) Nicht weniger sind die Vieh-Märckte in denjenigen Aemtern, welche mit einigem wegen der Seuche verdächtigen oder damit würcklich behafften ein- oder ausländischen Orte grentzen, so bald einige Postierung ausgestellet wird, bis auf Drey Monate nach völlig geendigter Horn-Vieh-Seuche, hiemit generaliter verboten; und haben die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, wegen deren Abstellung in solchen Gegenden, ohne weitere Anfrage, noch deßfals zu erwartende besondere Resolution, das nöthige jedesmal zu verfügen, und weiter bekannt zu machen; wie solches geschehen sey, an Unsere Landes-Regierung zu berichten; auch nicht zu gestatten, daß dem ohngeachtet einiges Horn-Vieh, entweder auf dem gewöhnlichen Marckt-Platz, oder an andere öffentliche Oerter zusammen gebracht, und damit Handelung getrieben werde: gestalten diejenigen, welche sich dessen dem ohngeachtet unternehmen solten, es seyn Käuffer, oder Verkäuffer, in Verhafft zu ziehen, und des solchergestalt gekaufften oder verkaufften Viehes verlustig zu erklären, auch davon an Unsere Landes-Regierung zu weiter Verfügung zu berichten.

§. 8. Keinem Unser Landes-Unterthanen, Vieh-Händler, oder Schlächter, soll, wegen der damit verknüpfften Gefahr, gestattet seyn, auf einem benachbarten auswärtigen

Vieh-Marckte, Horn-Vieh anzukauffen, und ins Land zu bringen. Wer sich dessen, bevor nicht die Gefahr von der grassirenden Seuche völlig überstanden ist, unternimmt, derselbe soll nicht allein des Viehes verlustig seyn, sondern auch, nach Befinden der Umstände, noch besonders dafür bestraffet werden.

§. 9. Als auch verschiedene Unser Landes-Unterthanen, sowol Angesessene, als Häußlinge, ihres vermeintlichen Vortheils halber, sich bisher auf den Horn-Vieh-Handel geleget, dasselbe sowol auf auswärtigen Märckten, als in auswärtigen Vieh-Weiden aufgekauffet, und damit im Lande auf ungewissen Handel umhergetrieben haben, um solches an denjenigen Orten, woselbst sie ihren mehresten Vortheil zu finden geglaubet, abzusetzen; so wird allen und jeden Unsern Landes-Unterthanen, bey Confiscation des Viehes, und empfindlicher Leibes-Straffe, ein solcher zum ungewissen Vertrieb abzielender Vieh-Handel mit auswärtigem Horn-Vieh, bis zu weiter Verordnung hiemit gäntzlich verboten.

§. 10. Wann aber solche Personen sich immittelst ja mit einigem Vieh-Handel abgeben wollen, so haben selbige

a) Das in Unsern Landen selbst, und dessen gesunden Gegenden befindliche und geweidete Horn-Vieh dazu anzukauffen;

b) solchen Handel nicht auf ungewissen Vertrieb, sondern auf gewisse bestimte Oerter und Städte, zu deren Versorgung, lediglich zu richten; und soll Unsern Beamten auch Gerichts-Obrigkeiten gestattet seyn, über dergleichen Horn-Vieh, und Schlachte-Kälber, welches von bekandten Vieh-Händlern und Schlächtern, zu Versorgung hiesiger Landes-Städte, in denen von der Vieh-Seuche gäntzlich befreyeten Aemtern, worin der Vieh-Handel nach Inhalt des 7. §. des II. Capitis dieser Verordnung nicht verboten ist, angekaufft, oder von denen Amts-Unterthanen selbst, in gleicher Absicht, in Unsere Land-Städte, zu deren Versorgung gesandt wird, die Vieh-Päße zu ertheilen, jedoch soll der Ort der Bestimmung, in solchen Päßen jedesmal ausdrücklich gemeldet, das Horn-Vieh mit dem Amts-Eisen, nicht aber mit einigem den Vieh-Händlern zustehenden Privat-Eisen, an den Hörnern gebrannt, die Kälber nach ihren Farben beschrieben, und das Vieh auf einen solchen Paß, nicht weiter, als nach der, in dem Paße gemeldeten Stadt, oder sonstigem Orte, getrieben werden; und ist wegen derjenigen Schlachte-Kälber, welche in den nechst-belegenen Dörffern einer Stadt fallen, und zur Stadt gesandt werden, im Cap. IV. Sect. 3. §. 5. das nöthige disponiret worden.

§. 11. Solte jemand Unser Landes-Unterthanen, wegen gantz besonderer Umstände, intendiren, eine Anzahl einländischen Horn-Viehes, zum ungewissen Handel innerhalb Landes, umher zu treiben, soll solches nicht anders, als nach Ermäßigung aller und jeder Beweg-Ursachen, auf einen von Unser Landes-Regierung selbst ertheilten Paß verstattet, und dieser nicht ehender bewilliget werden, bevor nicht Obrigkeitliche Bescheinigung beygebracht worden, daß das Vieh binnen Drey Monaten an einem von der Vieh-Seuche

gänzlich befreyeten und zugleich nahmhafft gemachtem Ort im Lande gestanden, ferner, was es für Farben und Brand-Zeichen habe, und was man für eine Route damit zu nehmen gewillet sey.

§. 12. Anlangend die auswärtigen Vieh-Händler und deren Zulassung in hiesigem Lande, um darin eine Anzahl mageren oder sonstigen Horn-Viehes, wie solches gar vielfältig geschiehet, von Unsern Landes-Unterthanen zusammen zu kauffen, und solches nachmahlen geraden Weges außerhalb Landes zu treiben; so soll ein solcher auswärtiger Vieh-Händler zuforderst schuldig seyn, sich bey der Obrigkeit desjenigen Amtes oder Gerichts zu melden, in welchem er den Ankauf des Viehs intendiret, und wenn er hierauf, nach vorgezeigtem und richtig befundenem Gesundsheits-Paße, auch nach Ermäßigung aller übrigen, die Amts-Eingesessene selbst und deren Bedürfniß betreffenden Umstände, hiezu eine schrifftliche, auf eine gewisse bestimte Zeit eingerichtete Vergönstigung von der Amts- oder Gerichts-Obrigkeit wird erhalten haben; sodann soll zwar einem solchen auswärtigen Vieh-Händler der Ankauf gestattet, jedoch zu desto mehrer Behutsamkeit, derselbe nicht bey das Horn-Vieh in die Ställe gelassen, sondern dasselbe auf einen offenen Platz herausgeführet, ihm vorgezeiget, und, ohne daß er solches betaste, nach dem Augenschein von ihm angekauffet werden.

§. 13. Das solchergestalt in einem Amte oder Gerichte aufgekaufte Vieh aber, darf hierauf, bey Verlust desselben, nicht ehender fortgetrieben werden, bevor nicht dasselbe mit dem gewöhnlichen Brand-Zeichen versehen, und nach seiner Farbe auch sonstigen Beschaffenheit genau beschrieben, mithin von den Beamten und Obrigkeiten-, jedoch nicht ehender auch nicht anders, als nach vorgängiger Besichtigung des Viehes, der erforderliche Paß darauf ertheilet- und darin praecise die Route, welche mit dem Vieh bis außer Landes zu nehmen, vorgeschrieben ist.

§. 14. Es werden anbey Unsere Beamte und Gerichts-Obrigkeiten hiemit ernstlich, und bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade, erinnert, mit Ertheilung solcher Päße nicht zu voreilig zu seyn; noch auch in dem Paße einige nothwendige deßfalls vorgeschriebene Requisita auszulassen; noch, wegen eines solchen Vieh-Handels, sich auf dem Bericht der Unter-Amts- und Gerichts-Bedienten, oder auch der Amts-Unterthanen selbst, als angeblichen Verkäuffer, zu viel zu verlassen; sondern mit der größten Vorsicht dabey zu verfahren, und alle Umstände ihres Amts oder Gerichts zuforderst genau zu untersuchen: ob auch ein solcher Paß mit völliger Zuverläßigkeit ertheilet werden könne, oder ob etwa an einen solchem Orte, oder der Nachbarschafft einige Merckmale der Seuche bereits geführet, und solche von den Unterthanen, um sich immittelst von einigem Viehe loszumachen, und dasselbe zu verkaussen, heimlich gehalten, und verschwiegen werden; damit nicht ein solcher Paß, weder zu Verschleppung des Contagii in andere gesunde Gegenden, noch in andere Wege, und wohl gar, um aus der Nachbarschafft fremdes Horn-Vieh ins Land zu bringen, oder weiter fortzutreiben, und solches nachmalen, als wäre es einheimisch, und in dem Amte, worauf der Paß gerichtet ist, angekauffet, gemißbrauchet werden könne; als von welchem allen es nicht an Exempeln bisher gefehlet hat: und soll derjenige Beamte,

welcher in dieser dem Lande so höchst angelegenen Sache in Zukunfft nicht alle ersinnliche Aufmerckſamkeit beobachtet, ſondern durch voreilige Ertheilung, auch unzulängliche Abfaſſung eines ſolchen Vieh-Paßes veranlaſſet, daß entweder derſelbige zu Hereinbringung oder weiter Forttreibung fremden Viehes, aus ſolchen Gegenden, mit welchen der Vieh-Handel verboten iſt, gemißbrauchet, oder wohl gar die Seuche durch Vorſchub eines ſolchen Paßes an andere geſunde Oerter verſchleppet wird, nicht allein ſeines Amtes entſetzet, ſondern auch zu Erſtattung des durch einen ſolchen unvorſichtigen Paß denen geſunden Gegenden zugefügten Schadens, ſo weit ſein Vermögen reichet, angehalten werden.

§. 15. Die im Lande zum beſten der Landes-Unterthanen angeordnete Vieh-Märckte, bleiben zwar, außer an den Orten, woſelbſt ſolche nach Maaßgabe des 7. §. Cap. II. nach Beſchaffenheit der Umſtände, ad tempus eingeſtellet und verboten ſind, in andern Gegenden Unſer Lande fernerhin, bis dahin frey gelaſſen und verſtattet, daß von Unſer Landes-Regierung ein anders zu verordnen gut gefunden werden möchte: es werden aber auswärtige Vieh-Händler, welche nicht notoriſch aus gantz geſunden Gegenden ſind, und durch obrigkeitliche Beſcheinigungen erweiſen können, daß ſelbige binnen drey Monaten, weder bey krankem Horn-Viehe, noch an einem inficirten Orte geweſen, gäntzlich davon ausgeſchloſſen.

Es ſoll demnach ein jeder ausländiſcher Vieh-Händler, welcher auf einem Vieh-Marckte in Unſern Landen einiges Horn-Vieh ankauffen will, ſchuldig und gehalten ſeyn, Tages zuvor, bey der Obrigkeit, unter deren Gerichts-Zwang das Vieh-Marckt gehalten wird, ſich zu melden, ſeinen Paß zu produciren, und nach deſſen Examinirung zu gewärtigen, ob er mit zugelaſſen werden ſolle? als welches ſodann ſofort unter dem Paß zu notiren. Derjenige aber, welcher ſolches verabſäumet, und ſich dem ohngeachtet auf dem Horn-Vieh-Marckte finden läſſet, und entweder ſelbſt, oder durch andere einiges Horn-Vieh aufzukauffen intendiret, ſoll, ſo bald er entdecket wird, eingezogen, und des Horn-Viehes, oder des dafür bezahlten Kauf-Pretii verluſtig erkläret werden.

§. 16. Ein jeder Unſer Landes-Unterthanen, welcher von ſeinem zum Verkauf übrighabendem Horn-Vieh, oder Kühen, einzelne oder auch mehr Stücke auf ein in der Nähe vorkommendes einländiſches Vieh-Marckt zu treiben gewillet iſt, muß von der Obrigkeit des Ortes, worunter er gehöret, einen auf das Vieh gerichteten Paß nehmen; und wer ſolches aus Unachtſamkeit verabſäumet, derſelbe ſoll mit dem Vieh zurück gewieſen, wenn aber gegen denſelben ein ſonſtiger Verdacht ſich äuſert, warum er auf das bey ſich habende Horn-Vieh keinen Paß erhalten können, ſo ſoll derſelbe nebſt dem Vieh angehalten, die Sache unterſuchet, und davon an Unſere Landes-Regierung berichtet werden.

§. 17. Gleichwie, wegen des von geſunden ausländiſchen Orten in und durch hieſige Lande, mithin auch auf hieſige Vieh-Märckte kommenden Horn-Viehes, und wie es damit zu halten, in dem folgenden III. Capito das nöthige reguliret worden, alſo haben die Obrigkeiten jeden Ortes, an dem Tage, wenn dergleichen Vieh-Marckt in ihrem Ge-

richts-Zwang einfällt, und Zwey Tage vorher, Postierungen auszustellen, welche dahin sehen sollen, daß dasjenige, was im vorstehendem §. verordnet worden, von jedermann in allen Stücken beobachtet werde.

§. 18. Da auch das auf einländischen Vieh-Märckten angekauffte Horn-Vieh, zu dessen weitern Vertrieb, entweder in- oder außerhalb Landes, bis an den Ort seiner Bestimmung, mit einem Obrigkeitlichen Paße versehen werden muß, so sollen zuforderst diejenigen Päße, auf welche das Vieh von andern Orten zu Marckte gebracht worden, von den Verkäuffern der Obrigkeit, in deren Bezirck das Vieh-Marckt gehalten wird, getreulich eingeliefert werden, um das angekommene Vieh nach deren Inhalt zu examiniren.

Es sollen darauf diese Päße dem vorigen Eigenthümer und Verkäuffer des Viehes, oder welche von ihnen einiges Vieh gekauffet haben, nicht wieder zurück gegeben, sondern vielmehr, nach geendigtem Vieh-Marckte, nebst einer Designation, an Unsere Landes-Regierung eingeliefert werden.

Dagegen aber wollen Wir die Obrigkeiten, unter deren Gerichts-Zwang das Vieh-Marckt gehalten wird, hiemit authorisiren, auf dasjenige Vieh, welches solchergestalt verkauffet worden, oder auch von Verkäuffern ohnverkauffet wieder zurückgebracht wird, zu dessen weiterer Forttreibung bis an den Ort der Bestimmung, oder des Käuffers Heymath, die benöthigten Päße, nach angelegter Vorschrifft zu ertheilen, welche jedoch, wenn das Vieh in andere Hände kömmt, oder nach einen andern als den im Paße angezeigten Ort vertrieben werden soll, von keinem weitern Gebrauch noch Gültigkeit seyn sollen.

§. 19. Es werden anbey Unsere sämtliche Landes-Unterthanen verwarnet, von ihrem entweder fettgeweideten- oder andern Horn-Viehe, etwas zum ungewissen Verkauf auf auswärtige Vieh-Märckte, oder sonst außer Landes zu bringen, wann selbige nicht von dessen Verkauf und völligen Absatz zum voraus versichert sind: gestalten dasjenige Horn-Vieh, so in währender Zeit, daß die leidige Vieh-Seuche noch weiter verspühret werden mögte, entweder von Unsern Landes-Unterthanen, oder auch von fremden Käuffern einmahl aus hiesigen Landen zum Verkauf abgetrieben, oder auf auswärtige benachbarte Vieh-Märckte gebracht ist, sodann nachmahlen unter keinerley Vorwand ins Land wieder zurück gelassen, noch von einigen Unserer Unterthanen, Vieh-Händlern, oder Schlächtern, welche z. E. etwa im Fürstenthum Göttingen, Grubenhagen, oder sonst in andern Gegenden hiesiger Lande, angesessen sind, von dergleichen auswärtigen Orten oder Vieh-Märckten wieder angekauffet, und nach den Ort ihrer Heymath in hiesige Lande zurück gebracht, noch derhey solchem außer Landes getriebenen Horn-Vieh vorhin ertheilte einländische Paß, wenn auch solcher, von einer Unser Landes-Regierungen selbst, ausgefertiget wäre, von keiner weitern Gültigkeit geachtet, noch zu der intendirenden Zurücktreibung des mehrgedachten Viehes gemißbrauchet werden soll: und haben die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, falls auf dergleichen nach auswärtigen gesunden Orten zu vertreibenden Horn-Vieh, von ihnen ein Paß begehret werden solte, solches nicht allein den Eigenthümern oder Verkäuffern des Viehes

zu verständigen, sondern auch dasselbe zu jedermanns Nachricht mit unter den Paß zu setzen.

§. 20. Und damit man hievon um so mehr versichert seyn könne, so wird eines jeden Orts Obrigkeit hiemit befehliget, in ihrem Gerichts-Zwang solche Veranstaltungen zu machen, daß ihnen jedesmal sofort angezeiget werden müsse, fals etwa von andern auch nur benachbarten Orten einiges Horn-Vieh, zum schlachten, oder zur Vieh-Zucht, in den Bezirck ihrer Jurisdiction eingetrieben wird; und haben selbige sodann nicht allein zu inquiriren, woher dasselbe sey, und ob es etwa wider den 8. §. dieser Verordnung auf auswärtigen Vieh-Märckten angekaufset, oder, wider den 19. §. an einheimischen Viehe, von solchen auswärtigen Märckten zurück gebracht sey, und sich zu dem Ende die Päße vorzeigen zu lassen; sondern auch, bey verspührenden Unterschleif, das Vieh anhalten, und bis nach ausgestandener Quarantaine, auf des Eigenthümers Kosten, an einen Abort, außer Communication mit andern Vieh, bewahren zu lassen; wenn aber alles seine Richtigkeit hat, die Päße den Eigenthümern entweder abzunehmen, und cassiren, oder doch mit einem Merckmahl zu bezeichnen, damit selbige nicht zu Hereinbringung noch mehrern Viehes, gemißbrauchet werden können.

Caput III.

Von demjenigen, was zu Sicherheit des Landes in Absicht der von der Seuche gäntzlich befreyeten auswärtigen Länder, auch des auswärtigen Vieh-Handels, zu verfügen, nöthig gefunden wird.

§. 1. Es bleibet zwar der Horn-Vieh-Handel aus andern benachbarten gesunden Ländern, in welchen von der leidigen Horn-Vieh-Seuche nichts gespühret wird, so lange nicht von Unser Landes-Regierung, nach Beschaffenheit der Umstände, aus sattsam erheblichen Ursachen, ein anders verfüget werden mögte, überhaupt verstattet.

§. 2. Damit aber nicht, durch verschiedene auswärtige Provintzien und Länder, auf solchen Umwegen, die man gar nicht vermuthen können, aus denen mit der Seuche behafteten oder deßfals verdächtigen Districten, und überhaupt aus solchen Gegenden und Ländern, mit welchen, den Horn-Vieh-Handel zu verbieten, nöthig erachtet werden dürffte, dergleichen Horn-Vieh, es geschehe nun durch fremde, oder durch Unsere eigene Landes-Unterthanen hereingebracht werden möge; so soll, zu Verhütung alles Unterschleifs, in denen Zeiten, wenn in einigem benachbarten auswärtigen Lande die Vieh-Seuche grassiret, kein Horn-Vieh, es kommer her, aus welchem Lande es wolle, in die hiesige Lande ein- oder durchgelassen werden: wenn nicht dasselbe mit beglaubten Obrigkeitlichen Päßen, und richtigen Brand-Zeichen versehen worden ist.

§. 3. Wenn solche Päße gültig seyn solen, so ist erforderlich, daß solche von der Obrigkeit des Ortes, woselbst das Vieh außerhalb Landes gestanden hat, eigenhändig unterschrieben, mit dem Amts- oder Gerichts-Siegel bestärcket, und darin sowol die Personen

und Namen des Vieh-Händlers oder Treibers, als die Anzahl des Viehes, dessen äußerliche Farben und Beschaffenheit, auch Brand-Zeichen, ferner der Ort, woselbst das Vieh die letzte Zeit gestanden, deutlich beschrieben werden.

Es muß darin ferner glaubwürdig attestiret seyn, daß das Vieh in den letztern dreyen Monaten, bis zu der Zeit, da es in- oder durch hiesige Lande getrieben wird, an einem solchem zuverläßigen gleichfalls nahmhafft zu machendem Ort gestanden, oder geweidet sey, woselbst man von einiger Kranckheit unter dem Hornvieh überall nichts gespühret; auch, daß, in währender solcher Zeit, das Vieh weder auf Vieh-Märckten, noch sonsten, bey andern fremden Hornvieh gewesen sey.

§. 4. Es muß ein solcher Obrigkeitlicher Paß, von Ort zu Ort, woselbst das Vieh passiret, bis in Unsere Lande, von den auswärtigen Obrigkeiten unterschrieben, und zugleich attestiret werden, daß das Vieh, worauf der Paß gerichtet ist, auf solcher Route, weder auf einen daselbst gehaltenem Vieh-Marckte gewesen sey, noch einen, wegen der Seuche verdächtigen Ort, überall berühret habe.

§. 5. Damit es an solchen auswärtigen Obrigkeitlichen Vieh-Päßen, und deren Unterschrifft von Ort zu Ort, bis in die hiesige Lande, um so weniger fehlen möge, mithin diejenige, welche aus gesunden auswärtigen Provintzien einiges Hornvieh in und durch hiesige Lande treiben wollen, ohne Noth, um so wenigern Aufenthalt finden, so haben die an den Grentzen Unser Lande befindliche Beamte und Obrigkeiten, denen auswärtigen Obrigkeiten derjenigen Länder, mit welchen der Hornvieh-Handel in gesunden Zeiten gemeiniglich getrieben wird, von demjenigen, was Wir, in Absicht des auswärtigen Hornvieh-Handels, zu verordnen nöthig gefunden, Nachricht zu geben, und selbige zu ersuchen, in dessen Conformität, zu selbst eigener Sicherheit, die Vieh-Pässe einzurichten, und zu unterschreiben, und dagegen wegen des aus hiesigen Landen in die dortige Gegenden einzutreibenden Hornviehes, so weit sie solches begehren, das reciprocum zu erwarten.

§. 6. Das mit solchen Obrigkeitlichen Päßen aus gesunden auswärtigen Ländern kommende Hornvieh, kann sodann von Unsern Grentz-Beamten in Unsere Lande weiter durchgelassen werden.

§. 7. Fals aber an den Päßen einige von obigen Requisitis fehlen, sodann wird Unsern Grentz-Beamten und Obrigkeiten hiemit befohlen, entweder das Hornvieh, bey dem geringsten Verdacht simpliciter zurück zu weisen, und auch den benachbarten Aemtern davon Nachricht zu geben, um auf ihrer Huth zu seyn, fals man etwa die Durchtreibung des Viehes daselbst versuchen mögte: oder dasselbe, nach befinden der Umstände, unter gewisser deßfals zu bestellender Aufsicht, an der Grentze Quarantaine halten zu lassen; oder, es haben selbige, insonderheit, wenn die Eigenthümer des Viehes selbst dabey vorhanden sind, und nicht etwa dasselbe durch gedungene Vieh-Treiber durchgebracht wird, als deren Aussagen wenig Glaube zuzustellen ist, von dem Eigenthümer mit einem cörperlichen Eyde dasjenige erhärten zu lassen, was in den producirten auswärtigen Päßen, an denen vor-

hin bestimmten Requisitis etwa fehlet: und ist sodann, daß solches geschehen sey, mit unter den Paß zu setzen; damit, bey dessen Verabsäumung, denen Eigenthümern dieses fremden Viehes, bey dessen weiter Forttreibung, an den folgenden Orten auf ihrer zu nehmenden Route, kein ohnnöthiger Aufenthalt daher verursachet werde.

§. 8. Gleichwie Unsern Landes-Unterthanen zu beschwerlich seyn würde, in Absicht des aus gesunden benachbarten Landen kommenden- in- und durch hiesige Lande treibenden Hornviehes, zu Verhütung alles Unterschleiffes, die Grentzen Unser gesamten Lande mit Postierungen besetzet zu halten; also sollen sowohl auswärtige Vieh-Händler, ohne daß einige Entschuldigung wegen vorschützender Unwissenheit statt finden soll, als Unsere Landes-Unterthanen selbst, bey Verlust des eintreibenden fremden Hornviehes, auch exemplarischer Bestraffung schuldig und verpflichtet seyn, mit solchen fremden, aus gesunden Ländern kommenden Hornvieh, keine Nebenwege, noch auf einige Neben-Zölle zu treiben, sondern vielmehr auf denen von Alters dazu eingeführten Haupt- und Zoll-Strassen damit zu bleiben.

§. 9. Es sollen selbige ferner schuldig seyn, auf dem ersten Grentz-Zolle, falls solcher ehender, als das Amt, oder der Ort, woselbst die nächste Grentz-Obrigkeit ihre Wohnung hat, von ihnen berühret wird, die bey sich habenden Vieh-Päße denen Zoll-Bedienten daselbst einzuliefern, mit dem bey sich habenden Viehe vor dem Zolle, oder der Weg-Geldes-Stette, stille zu halten, auch den Paß, bevor die Verzollung des Viehes geschiehet, und angenommen wird, an das zu nächst belegene Amt voraus zu senden, um die vorgängige Besichtigung des Viehes an demjenigen Grentz-Orte, woselbst es sich befindet, die Examinirung des Paßes nach denen deßfals vorgeschriebenen Requisitis, und dessen nachmahlige Unterschrifft, von Seiten des Amtes, oder der Gerichts-Obrigkeit zu gewärtigen.

Unsere Zoll-Einnehmer auch Zoll- und Weg-Geldes-Pächtere aber sollen schuldig seyn, bey Straffe der Remotion, und Verlust ihrer habenden Pachtung, kein Horn-Vieh ehender weiter durch- und ins Land zu lassen, noch den Zoll ehender dafür anzunehmen, bevor nicht der Paß auf vorgängige Besichtigung des Viehes, von der Amts-Obrigkeit attestiret worden; da selbige sodann den Zoll zu erheben, und den Paß gleichfalls zu unterschreiben haben.

§. 10. Wenn es aber an dergleichen Obrigkeitlichem Paße selbst fehlet, und entweder vorgegeben werden will, daß der Eigenthümer des Viehes mit dem Paße nachkomme, oder auch, wie mehrmalen vorgekommen, der Vieh-Händler einen Paß an den Zoll voraus sendet, und von dem darin gemeldtem Viehe, den Zoll im voraus bezahlen will, mit dem Vorgeben, „die Durchtreibung des nachkommenden- unter Weges sich verspäteten „Horn-Viehes, welches vielleicht bey dem Zolle erst gegen die Nacht, oder gegen den anbrechenden Morgen eintreffen mögte, dadurch zu beschleunigen;" in der That aber, um seine vorhabende Unterschleiffe, wo möglich, desto ehender dadurch auszuführen; so soll erstern Falles, und wenn es an dem Paße fehlet, das bey dem Zolle ankommende Vieh

gar nicht, letztern Fals aber, auf einen vorausgesandten Paß, der Zoll, oder das Weg-Geld, bey exemplarischer Bestraffung, von dessen Einnehmer nicht ehender angenommen werden, bis das Vieh gleichfals ankömmet, und von Seiten der Obrigkeit mit dem auf selbiges vorhin producirten Paß zusammen gehalten, mithin beides mit einander examiniret und richtig erkannt worden.

§. 11. Solte bey einem- aus andern Ursachen zu Bequemlichkeit des Commercii angeordneten Neben-Zolle, einiges Horn-Vieh wollen durchgetrieben werden; welcher an der sonst gewöhnlichen Route, so mit dergleichen Horn-Vieh passiret werden muß, nicht belegen ist; und auf welchen Neben-Zoll zu andern Zeiten kein Horn-Vieh zugetrieben wird; so soll der Einnehmer oder Pächter eines solchen Neben-Zolles, oder Weg-Geldes, wegen seines dabey findenden Vortheils, bey Vermeidung schwerer Straffe, nicht befugt seyn, den Zoll, oder das Weg-Geld dafür anzunehmen, und das Horn-Vieh weiter durchzulassen; es mögen Päße dabey vorhanden seyn, oder nicht; auch dasselbe, entweder von auswärtig ins Land kommen, oder aus einem Unser Fürstenthümern in das andere, und z. E. aus dem Bremischen in die Lüneburgische oder Hannoversche Lande wollen getrieben werden; sondern, gleichwie der Vieh-Händler oder Vieh-Treiber, durch den Gebrauch eines solchen Neben-Weges sich sattsam verdächtig gemacht hat, also ist das Vieh bey einem solchen Neben-Zolle anzuhalten, und der nechsten Obrigkeit, wohin der Zoll gehöret, zu weiter Untersuch- und Verfügung davon Nachricht zu geben; und soll einem solchen Zoll- oder Weg-Geldes-Einnehmer oder Pächter eines aus andern Absichten errichteten Neben-Zolles, wegen seiner Vigilantz und Aufmerckſamkeit, ein Theil derjenigen Straffe, zu deren Erlegung der Vieh-Händler wird vertheilet werden, von Unser Landes-Regierung, zu seiner Aufmunterung, zuerkannt werden.

§. 12. Dahingegen aber sollen auch sämtliche Zoll- und Weg-Geldes-Einnehmer oder Pächter, sowol bey den Haupt- als Neben-Zöllen, vor ihre- zu Erhebung des Zolles oder Weg-Geldes etwa gebrauchende Leute einstehen und hafften, und, wenn diese mit dem Vieh-Händler oder Treiber durchstechen, oder in ihrer Abwesenheit, von demjenigen etwas verabsäumen, was in den vorstehenden 9. 10. und 11. §. ihnen zu ihrer Beobachtung vorgeschrieben ist, die darauf gesetzte Straffe ohnabbittlich büssen.

§. 13. Und damit zu allen Zeiten, aus Examinirung der Päße bekandt werden möge, was für Zoll- oder Weg-Geldes-Stetten, dergleichen von außen ins Land kommende oder aus einem Fürstenthum in das andere getriebene Horn-Vieh passiret sey; so ist nicht blos bey den Grentz-Zöllen, wie im vorhergehenden 9. §. verordnet, sondern auch bey allen übrigen Zöllen und Weg-Geldes-Stetten im Lande, woselbst dergleichen Horn-Vieh, entweder einzeln oder in Trifften durchgebracht wird, der Vieh-Paß, mit Anführung der Zeit, um welche das Vieh daselbst durchgetrieben wird, zu unterschreiben; und wenn solches an ein oder anderm Orte verabsäumet und entdecket wird, so soll der Zöllner oder Weg-Geldes-Einnehmer, nach Beschaffenheit seines Vergehens, und der daraus entstandenen Folgen, ernstlich dafür bestraffet werden.

§. 14. Wir verordnen ferner hiemit, zu Hinwegräumung aller nur möglichen Entschuldigungen, als ob ein solcher ein- oder ausländischer Vieh-Treiber, mit dem ins Land bringenden- oder durch dasselbe-treibendem Hornviehe, des rechten Weges verfehlet, oder einen verbotenen Neben-Weg und Neben-Zoll vor eine erlaubte Passage gehalten habe; daß an dem ersten Grentz-Orte Unser Lande, woselbst das Vieh examiniret, und der dabey befindliche Paß von der Obrigkeit, unterschrieben wird, der Vieh-Händler oder Vieh-Treiber, in soferne es aus dem bey sich habenden Paße selbst nicht erhellet, zu befragen, wohin er mit dem bey sich habenden Viehe gedencke? und soll sodann demselben, die damit zu nehmende Route von Ort zu Ort, und wenigstens bis zu der zunechst belegenen Stadt, oder dem nechsten Amte, welches auf solcher Route befindlich ist, und woselbst der Paß nebst dem Viehe fernerweit examiniret, auch unterschrieben werden muß, nicht allein mündlich angewiesen, sondern auch unter dem Paße selbst gesetzet werden.

§. 15. Ein solcher Vieh-Händler darf die denen Beamten beym Eintritt in Unserm Lande angezeigte Route, so er mit dem Vieh zu nehmen gewillet ist, nachmahlen nicht eigenmächtig verändern, noch einen andern Weg treiben, als welcher ihm desfals vorgeschrieben, und unter seinen Paß gemeldet worden; und damit man hievon um so mehr gesichert sey, so soll das Vieh nicht bloß an dem ersten Grentz-Orte, sondern an allen folgenden Orten, woselbst es auf seiner angezeigten Route passiren muß, genau besichtiget, mit dem darauf gerichteten Paße zusammen gehalten, der noch weiter durch das Land zu nehmende Weg, bis an den Ort der Bestimmung, unter den Paß verzeichnet, auch bey allen folgenden Orten examiniret werden, ob das Vieh, so wie es in dem Paße beschrieben ist, würcklich bezeichnet, dasselbe seiner Anzahl nach, noch insgesamt bey einander, und auch völlig gesund, oder dem Vieh unterweges etwas zugestossen sey? und stehet den Vieh-Händlern frey, zu Beförderung ihrer Durchtrifft, jemand von Amt zu Amt voraus zu senden, welcher anzeige, woher, und wie bald das Vieh daselbst ankommen werde; um zu dessen Examinirung, und der nachmaligen Unterschrifft des Paßes in Zeiten Veranstaltung zu machen.

§. 16. Die Unterschrifft dieser Päße, und was auf selbigen etwa zu attestiren, muß nicht von einem Unter-Amts-Bedienten, sondern in Unsern Aemtern, von Unsern Beamtn selbst, in den Städten und Gerichten aber, von einer Obrigkeitlichen Gerichts-Person geschehen: und wird insonderheit denen sämtlichen Unter-Amts-Bedienten, bey Straffe der Cassation, hiemit gänzlich untersaget, sich nicht gelüsten zu lassen, einen Vieh-Paß, so ihnen etwa produciret wird, es geschehe an welchem Orte, oder zu welcher Zeit es wolle, zu unterschreiben, um dadurch die weitere Forttreibung einigen Hornviehes zu befördern, sondern es haben selbige vielmehr den Vieh-Händler oder Treiber, an das Amt selbst zu verweisen.

§. 17. Solte jedoch ein solcher Amts-Unter-Bedienter, aus der von ihm verlangenden Unterschrifft des Vieh-Paßes, und bey dessen Durchsicht wahrnehmen, daß der Vieh-Händler oder Treiber, entweder nicht auf der rechten ihm vorgeschriebenen Route geblieben sey, oder die Untersuchung der Bramten scheue, oder auf einen sonstigen Neben-Wege mit

dem bey sich habenden Viehe sich befinde, und auf selbigen um das Amt wegtreiben könne, mithin in das zunechst belegene Amt oder Fürstenthum Unser Lande, oder auch aus Unsern Landen in die Nachbarschafft derselben einiges Hornvieh respective durch- oder eintreiben könne, von dem man, aus Mangel hinlänglicher Gesundheits-Päße, oder wegen sonstiger Gefahr, nicht völlig gesichert sey; sodann wird ein jeder Unter-Amts-Bedienter seiner obliegenden Pflicht nach, hiemit erinnert, und befehliget, sowol einen solchen Vieh-Händler oder Treiber, als das bey sich habende Hornvieh, durch Ausschößer wohlverwahrlich anzuhalten, auch dem Amte zu weiter Untersuchung davon Nachricht zu geben: und soll demselben nachmalen, zu fernerer Aufmunterung in Beobachtung seiner Amts-Pflicht, ein Theil derjenigen Straffe zugebilliget werden, zu der Wir einen solchen das Licht scheuenden, und allerhand Schleich- auch Neben-Wege suchenden Vieh-Händler, von Unser Landes-Regierung wollen condemniren lassen.

§. 18. Fals von dem durchtreibenden fremden oder einländischen Hornviehe unterweges in Unsern Landen etwas abgesetzet und verkauffet wird, mithin die Anzahl desjenigen Viehes; worauf der Paß zuerst ertheilet worden, an dem folgenden Orte, wohin solches weiter getrieben werden sollen, nicht mehr beysammen ist; so hat der Vieh-Händler oder Treiber, deßfals beglaubte Bescheinigungen beyzubringen, und das verkauffte Vieh, an demjenigen Orte, woselbst der Verkauf geschehen, von der Obrigkeit, ob es auch völlig gesund sey, besichtigen, und sowol dieses, als auch wer eigentlich das Vieh erhalten, auf dem Paß notiren zu lassen; damit man solchergestalt völlig vergewissert seyn könne, daß das fehlende, nicht etwa unterweges an der Seuche gestorben sey, solches verhelet, und dagegen der Verkauff nur vorgewendet werde.

§. 19. Zu Verhütung alles Unterschleiffes, bleibet denen Vieh-Händlern, und allen so sich mit dergleichen Handel abgeben, bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, von dem ins Land gebrachten- oder aus einem Fürstenthum in das andere treibenden sowol fremden als einländischen Hornviehe, an einigem Orte unterweges, unter was für Prätext es auch seyn möge, etwas schlachten zu lassen, oder nachmalen von solchem geschlachteten Viehe, einiges Fleisch, Eingeweide, oder was es auch sey, zu verkauffen; und soll derjenige, welcher einen Vieh-Händler, daß er dawider gehandelt, und sich dessen, zu Verhelung der bey einigem Vieh etwa verspührten Kranckheit, unternommen, der Obrigkeit bey Zeiten anzeigen, und dadurch zur Hafft bringen wird, Fünfzig Rthlr. zur Belohnung, von Unser Landes-Regierung zu erwarten haben.

§. 20. Wenn aber jemand Unser Landes-Unterthanen, von einem solchen Vieh-Händler, und dessen durchtreibenden Schlacht-Viehe, in rechtmäßiger und erlaubter Absicht etwas kauffet, um dasselbe entweder zu eigener Consumtion, oder, daferne er ein Schlächter ist, zum feilen Verkauff schlachten zu lassen; sodann soll ein solcher, soferne er in einer Stadt wohnet, zuforderst all dasjenige beobachten, was im IV. Capite gegenwärtiger Verordnung Sect. 3. und dessen 6. §. wegen des Schlachte-Viehes vorgeschrieben ist;

wenn aber der Verkauf an jemand geschehen, so auf dem platten Lande wohnet, so soll ein solcher Käuffer, wes Amtes oder Standes er sey, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, schuldig und verpflichtet seyn, das von einem durchtreibenden Vieh-Händler angekaufte Schlachte-Vieh, wenigstens Drey Tage, bevor es geschlachtet wird, stehen- und dasselbe immittelst sowol von einem Amts- oder Gerichts-Bedienten, als von einem Vieh-Hirten oder Schlächter besichtigen zu lassen; welche auch, nachdem es geschlachtet ist, solche Besichtigung nochmal zu wiederholen; mithin ob das Vieh völlig gesund sey, zu erkennen haben.

§. 21. Solte von dem ins Land gebrachten fremden Hornvieh, oder welches aus Unsern Landen selbst aus einem Fürstenthum in das andere vertrieben wird, einem oder anderm Stücke, unterweges etwas zustoßen, woraus der geringste Verdacht einiger auch nur natürlichen Krankheit wahrzunehmen ist, oder auch wohl gar ein Stück Vieh unterweges schleunig crepiren, wenn auch gleich ein solcher Vorfall aus gantz unverdächtigen natürlichen Ursachen sich begeben solte; so werden sämtliche sowol ein- als ausländische Vieh-Händler, und deren Vieh-Treiber, bey Leib- und Lebens-Straffe, hiemit befehliget, solches nicht zu verbergen, und heimlich zu halten; noch der verenderten Fütterung, oder daß das Vieh übertrieben sey, zuzuschreiben; vielweniger das etwa fallende Vieh heimlich zu vergraben, oder auch, zu scheinbarer Verhütung alles Verdachtes, durch den Abdecker aufhauen- und abziehen zu lassen; als dessen Zeugniß bey einem solchen sein eigenes Interesse angehendem Vorfalle keinen Glauben verdienet: sondern, so bald einiges Hornvieh von einer durch das Land treibenden oder, zu weiter Bestimmung vorerst in Cämpe gebrachten Heerde, entweder kranck wird, oder wohl gar stirbet; so ist solches der Obrigkeit desjenigen Ortes, unter deren Gerichts-Zwang dergleichen sich begiebet, sofort anzuzeigen, das crepirte Vieh, bis zu Obrigkeitlicher Besichtigung unabgedecket an einen Abort bringen zu lassen, und zugleich mit dem bey sich habenden übrigen Viehe, an Ort und Stelle, woselbst es sich bey einem solchen Vorfalle befindet, zu verbleiben; mithin der Obrigkeit weitere Verfügung, auf vorgängig angestellte Untersuchung auch Besichtigung, zu erwarten: und soll einem solchen Vieh-Händler, dem dieser Unfall wider sein Verschulden begegnen würde, wenn er sich deshalb der Gebühr justificiret, und den Vorfall sofort der Obrigkeit anmeldet, zu Ersetzung seines Schadens und Verlustes, möglichst verholffen, derjenige aber, welcher diese schleunige Anmeldung unterlässet, die Kranckheit unter dem Viehe verschweiget, und beschöniget, das crepirte Vieh, als wäre es an einem natürlichen Unfalle gestorben, aufhauen lässet, und mit seinen bey sich habenden Vieh weiter forttreibet, derselbe soll, nach Beschaffenheit der Umstände und Folgen, an Leib und Leben dafür bestraffet werden; Und werden zugleich jeden Orts Obrigkeit hiedurch erinnert, nicht allein auf solche Vorfälle genau zu achten, sondern auch die Vieh-Händler, und Vieh-Treiber, wenn selbige einige Päße von ihnen examiniren, und unterschreiben lassen, für dergleichen Unternehmungen, und der darauf gewiß erfolgenden harten Bestraffung, getreulich zu warnen:

Gleich dann auch die Nachrichter und Halb-Meister jeden Ortes, deren Knechte sich unternehmen, an dergleichen Vieh, wenn selbige gleich dazu gefordert werden, ohne vorgängigen Obrigkeitlichen Befehl und Vergönstigung, sich zu vergreiffen, und dasselbe aufzuhauen oder abzudecken, für ihre Knechte in allen Stücken deßfals einstehen und hafften sollen.

§. 22. Es soll auch zu desto mehrer Vorsicht, das mit Gesundheits-Päßen versehene fremde Hornvieh, wenn solches in- oder durch hiesige Lande getrieben wird, weder in die gewöhnliche Vieh-Ställe, woselbst der Unterthanen Hornvieh befindlich ist, eingenommen, noch, zu der Zeit, da das Hornvieh Unser Unterthanen auf den Weiden gehet, unter und bey dasselbe auf die Weide getrieben, sondern absonderlich gehütet und aufgestallet werden: auch keinem Unserer Unterthanen verstattet seyn, wenn er ein Stück ausländischen Hornviehes vor sich ankeuffet, solches ohne vorgängige Anzeige, und erhaltene Obrigkeitliche Vergönstigung, bey Verlust des Viehes, und schwerer Straffe, auf die gemeine Vieh-Weide zu bringen.

§. 23. Damit von fremden Fracht-Fuhrleuten, und deren Fuhrwerck, nachdem Wir deren Ein- und Durchlassung, mit der in Cap. I. §. 10. verordneten Vorsicht verstattet haben, denen hiesigen Landen, wegen der Seuche, keine Gefahr zugezogen werden möge; so soll, an denen Orten Unser Lande, woselbst dergleichen auswärtige Fracht-Fuhrleute einkehren, und mit ihren Pferden futtern, denenselben ein besonder Stall dazu eingeräumet, und angewiesen, und in selbigen kein sonstiges Vieh gestallet, ferner, der von ihren Pferden zurück bleibende Mist, durch jemand, welcher bey kein Hornvieh kömmet, sofort abseite gebracht, desgleichen auch das Lager-Stroh, worauf die fremden Fuhrleute geschlaffen, bey dem Hornvieh, zum Unterstreuen oder sonst, nicht gebrauchet werden.

§. 24. Endlich sollen keine sogenannte Land- oder Olitäten-Krähmer, Lückewahler, herumlauffende Messer-Krämer, Scheerenschleiffer, Bährenzieher, imgleichen keine, so mit allerhand Spiel-Werck und Raritäten-Kasten umherziehen; oder für türkische Gefangene betteln, noch andere fremde Bettler, Bettel-Juden und Landstreicher, deren Einlassung ohnehin zu offt wiederholten malen auf das nachdrücklichste verboten ist, an den Grentzen und Päßen eingelassen, sondern sofort zurück gewiesen, fremde Bettler, Bettel-Juden und Landstreicher aber in Verhafft gezogen werden: und sind in Ansehung hiesiger Land-Städte, von denen darin commandirenden Officiers, bey der Wache an den Thoren, deßfals scharfe und genaue Ordres zu stellen; auf dem Lande aber, sind die verordnete Bettel-Wachen, so lange die Seuche continuiret, zu verdoppeln, und dergestalt einzurichten, daß die intendirende Absicht, und Sicherheit Unser Lande, dadurch völlig erreichet werden möge: gestalten diejenige Obrigkeiten, welche ihre Obliegenheit darunter verabsäumen, nach Gebühr dafür angesehen werden sollen.

Caput IV.

Von demjenigen, was zu verfügen, fals die leidige Hornvieh-Seuche sich in hiesigen Landen selbst äußert.

Sectio I.

Von demjenigen, was in genere zu verfügen, fals einige Kranckheit unter dem Hornviehe an einem Orte sich hervor thut; und von den äußern Veranstaltungen gegen einen inficirten Ort.

§. 1. Sobald an einem Orte in Unsern Landen, oder in einer Vieh-Weide, einiges Hornvieh befällt, vom Fressen abläßet, nicht wiederkäuet, traurig stehet, trübe und trieffende Augen- und zuletzt einen Durchfall bekömmet, oder ihm sonst etwas zustößet, woraus abzunehmen, daß es mit dessen Gesundheits-Zustande nicht richtig sey; so soll niemand die Zeit mit vergeblichen Curen hinbringen, sondern ein jeder, ohne Ausnahme, bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Strafe schuldig seyn:

a) Die an seinem Vieh verspührende Zufälle oder Kranckheit, der an solchem Orte befindlichen Obrigkeit, oder, bey deren Entstehung, dem Amts-Unter-Bedienten, Gohgresen, Voigte, Schultzen, Bauer-Meister, Geschwornen, oder wer sonst an solchem Orte zur Aufsicht sich befindet, nicht weniger seinen Nachbaren, und übrigen Einwohnern des Ortes, sofort schleunig zu melden;

b) Das krancke Vieh von seinem übrigen Hornviehe abzusondern, und an einen besondern Ort zu stellen;

c) Das erstere, durch jemand, der Seinigen, welcher nicht bey das übrige gesunde Vieh kommen darf, pflegen und warten zu lassen, auch

d) sich immittelst, nebst den Seinigen, alles Umganges, mit denen so an selbigem Orte wohnen, gäntzlich zu enthalten.

Der an dem Orte befindliche Unter-Amts- oder Gerichts-Bediente ist dagegen verpflichtet, von dem ihm gemeldten Vorfalle, dem Beamten, oder Gerichts-Herrn des Ortes, durch einen expressen Boten Nachricht zu geben; anbey schuldig, den Hirten des Ortes zu sich zu nehmen, sich mit selbigem nach dem Stalle, woselbst das aufstößig gewordene Vieh stehet, zu begeben; und wenn die Kranckheit nicht augenscheinlich, und mit der gröſten Gewißheit als unschädlich, und natürlich erkandt wird, sodann das Vieh bey vorhandener Ungewißheit oder Zweifel, aus dem Stalle weg- und an einen solchen Abort führen zu lassen, wohin sonst kein Hornvieh kömmet; um den Verlauf der Kranckheit, und die von der Obrigkeit des Orts deßfals zu machende weitere Vorkehrung zu erwarten.

§. 2. Solte der Eigenthümer eines solchen kranck-gewordenen Stücke Viehes, sich straffälliger Weise beyfallen lassen, die Kranckheit seines Viehes muthwillig zu verhelen, oder

wohl gar daſſelbe, wenn es crepiret, heimlich einzuſcharren, es mag ſolches geſchehen, wo es wolle, mithin keinen Bedacht auf den groſſen Schaden nehmen, welcher gantzen Dorffſchafften und Gegenden, durch ein unzeitiges Verſchweigen zugezogen werden kann; derſelbe ſoll nicht allein, wegen ſeines erleidenden Schadens, gar keine Hülffe noch Erlaſſung an ſeinen Gefällen, zu erwarten haben; ſondern vielmehr, nach Befinden der Umſtände, ſeines Hofes entſetzet, auch überdem mit der Straffe des Karrenſchiebens von Unſer Landes-Regierung beleget werden.

Dieſe verordnete ſchleunige Anmeldung ſoll auch von den Vieh-Aertzten, und andern, welche, um dem Vieh etwas zu gebrauchen, herbeygeruffen, oder zu Rathe gezogen werden, nicht weniger von den Nachbaren, und einem jeden Einwohner des Ortes, der ſolches zuerſt erfähret, in ſoferne der Eigenthümer oder deſſen Leute, es zu verſchweigen ſuchen, jedesmal geſchehen: und ſoll allenfals der Name desjenigen, der ſolches meldet, auf ſein Verlangen von der Obrigkeit verſchwiegen werden; im Gegentheil aber auch ein jeder, welcher überführet wird, wie er gewußt, oder wiſſen können, daß an ſeinem Orte, oder in der Nachbarſchafft, krankes Vieh ſey, und ſolches nicht ſofort gemeldet hat, in eben der Maaße, als der Eigenthümer des krancken Viehes, beſtraffet werden.

§. 3. So bald die Anmeldung denen Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten geſchehen; müſſen ſelbige die Beſichtigung eines ſolchen krancken Viehes auf eine zuverläßige Art nochmalen veranſtalten, ſich auch allenfalls an den Ort ſelbſt verfügen.

§. 4. Wenn bey dieſer wiederholten Beſichtigung, aus denen ſich äußernden Merckmalen und Zeichen im geringſten zu beſorgen, daß das Vieh mit der leidigen Seuche befallen ſey, ſo iſt daſſelbe ſofort an einem Abort zu tödten, und, nach vorgängiger Eröffnung, auch Beſichtigung der innern Theile und deren Beſchaffenheit, abſonderlich des Salters, und des darin, als ein Kennzeichen der contagieuſen Seuche, gemeiniglich an zutreffenden zuſammen gerollten harten unverdaueten Futters, es finde ſich nun dergleichen oder nicht, nebſt der Haut, unabgedecket, auf Acht Fuß tief einſcharren, nicht weniger der Miſt von ſolchem Viehe, gleichfals tief eingraben zu laſſen: und wenn durch die Tödtung eines einzelnen Stücke Viehes, eine gantze Commüne von der Gefahr, oder dem Fortgang der Seuche befreyet werden kann; ſo ſoll ſelbige ſchuldig ſeyn, denjenigen, der ſeine Kuh, oder Rind deßfals verlohren hat, ſchadlos zu ſtellen.

§. 5. Die Oeffnung und inwendige Beſichtigung eines ſolchergeſtalt getödteten, oder wohl gar bereits von ſelbſt crepirten Viehes, iſt nicht blos dem Abdecker zu überlaſſen, noch deſſen Auſſage, wie er ſolches gefunden habe, lediglich zu trauen; da ſelbige, wegen ihres Vortheils, und um ſowol die Haut als den Talg zu erhalten, gemeiniglich eine natürliche Urſache der Kranckheit, oder des erfolgten Todes vorzuwenden pflegen; ſondern es muß die Oeffnung und Beſichtigung, wenigſtens in Gegenwart eines zuverläßigen Unter-Amts-Bedienten oder Geſchwornen, geſchehen, und dieſer, worauf er zu ſehen habe, von der Obrigkeit inſtruiret werden; derſelbe auch dahin achten, daß die Haut auf dem Vieh in

seiner Gegenwart zerschnitten, dasselbe auch sofort nach der Besichtigung, Ordnungs-mäßig eingescharret, und die Kuhle völlig wieder zugeworffen und geebnet werde.

§. 6. Wegen der zu der Besichtigung, Tödtung, Oeffnung, und Einscharrung des also beschaffenen Hornviehes gebrauchten Personen, ist alle Vorsicht zu beobachten, damit nicht selbige, durch das von dem besichtigten Viehe in ihren Kleidungen etwa aufgefangene Gifft, fals dasselbe mit dem Contagio inficiret gewesen, ander gesundes Hornvieh anstecken mögen, und haben selbige daher die bey einer solchen Verrichtung angehabten Kleider, sofort abzulegen, und tüchtig auszuräuchern, oder auswaschen zu lassen, sich auch des Umganges bey anderm gesunden Hornviehe, möglichst zu enthalten.

§. 7. Solte bey einem solchem krancken und getödteten oder von selbst crepirten Stücke Viehes, noch mehrers Hornvieh in einem Stalle nahe bey einander gestanden haben, und aus der Oeffnung des getödteten oder crepirten Viehes, sich ergeben, daß dasselbe mit der Vieh-Seuche behafftet gewesen, sodann hat die Obrigkeit sofort zu veranstalten, daß ermeldtes annoch gesund scheinende- bey dem krancken Vieh gestandene Hornvieh, nach vorgängiger Taration des ohngefehrlichen Werthes, gleichfals getödtet, und ohnabgedecket Ordnungs-mäßig eingegraben werde: und soll nachmalen, wenn diese Tödtung zu rechter Zeit, und mit gehöriger Vorsicht, vorgenommen wird, das bey dem krancken und getödteten- etwa gestandene gesunde Vieh, woran noch keine äußerliche Merckmale der Seuche zu spühren gewesen: welches zu Abwendung einer größern Gefahr obverordnetermeßen zu tödten nöthig gefunden wird, nach einen billigen Werth, dem Eigenthümer vergütet, und von Unser Landes-Regierung deßfals das nöthige verfüget werden.

§. 8. Wenn gleich die Tödtung und ohnabgedeckte Einscharrung des in einem Stalle beisammen gestandenen- sowol krancken als gesunden Hornviehes geschehen, nicht weniger der Mist von diesem Viehe tief eingegraben ist; so muß dennoch, zu desto mehrer Vorsicht, der Hof, auf welchen dieses Vieh befindlich gewesen, durch Postierungs-Wachen von außen eingeschlossen, und damit vorerst auf einige Wochen, nach befinden der Umstände, continuiret werden; um zu erwarten, ob das Contagium dadurch gäntzlich und zuverläßig gestillet worden; oder ob diese Kranckheit, welche offt einige Wochen, bevor solche zum Ausbruch kömmet, in dem Vieh verborgen bleibet, nachmalen aber desto schleuniger und heffiger ausbricht, und Ueberhand nimmet, sich unter mehrern- auf unterschiedenen Höfen befindlichem Hornviehe von neuen äusere?

§. 9. Solte dieses letztere sich nach einigem Zeit-Verlauf ergeben, mithin daraus nur gar zu sicher wahrzunehmen seyn, daß das gesammte- oder mehreste Hornvieh eines solchen Ortes, da solches entweder auf der gemeinschafftlichen Vieh-Weide in einer Heerde, oder sonst nahe bey einander, oder beysammen gewesen, bereits vorhin den Gifft und Zunder der Kranckheit eingezogen habe, sodann ist mit Tödtung des Viehes, in soferne dessen Eigenthümer sich nicht von selbst dazu verstehen, um von der Einschliessung, und der da-

mit verknüpften Beschwerde desto ehender befreyet zu werden, Anstand zu nehmen, und inne zu halten; und dagegen entweder

a) das gesammte Hornvieh aus dem Dorffe weg- und an einen von der öffentlichen Passage entlegenen Ort, des Sommers auf die Weide, und des Winters in abgesonderte Stallungen und Behältniße bringen, und bewahren zu lassen; oder

b) wenn sich hiezu keine Gelegenheit auf dem platten Lande findet, der gantze Ort durch ausgestellte Postierungs-Wachen völlig einzuschliessen, und zu sperren.

§. 10. Solte die Kranckheit unter dem Hornvieh in einer solchen Gegend und Jahreszeit sich äußern, da das Vieh außerhalb den Dörffern und Stallungen, auf den Vieh-Weiden sich befindet, und aufbewahret werden kann, mithin die Seuche in der Weide, nicht aber in den Dörffern und Stallungen unter dem Viehe ausbricht; sodann muß dasselbe auf einen besondern abzurickenden- oder sonst zu befriedigenden räumigen Platz gelassen, durch absonderliche Personen gewartet, durch Postierungen eingeschlossen, das krancke von dem gesunden abgesondert, und bey Seite gestellet, und, fals nicht etwa zu mehrer Sicherheit nöthig gefunden werden mögte, den gesamten Hauffen tödten zu lassen, der Erfolg der Krankheit abgewartet, immittelst aber in allen Stücken, wie in folgender Sect. 2. mit mehren vorgeschrieben ist, dabey verfahren, nicht minder darauf geachtet werden, damit das Contagium weder durch Vieh, noch durch Leute oder Hunde, aus solcher Weide, an andere Oerter verschleppet werde.

§. 11. Das in den Vieh-Weiden kranck gewordene Hornvieh, zu dessen desto mehrer Verpflegung in die Stallungen und Dörffer zurück zu nehmen, wird überhaupt verboten; und sind dagegen allenfals auf der Weide Noth-Ställe zu bauen: es wäre denn, daß Unsere Landes-Regierung, wegen gantz besonderer Umstände, ersteres zu gestatten, mögte bewogen werden.

§. 12. Die gegen einen solchen wegen der Vieh-Seuche eingeschlossenenen Ort, ausgestellete Postierung, hat alldasjenige auf das genaueste zu beobachten, was im I. Capite des gegenwärtigen Unterrichts, und dessen 4. bis 7. §. wegen der auswärtigen mit der Seuche behafteten Länder, vorgeschrieben und befohlen ist.

§. 13. Zu gleicher Zeit aber sind diese Postierungen außerhalb einem solchen Orte, oder Vieh-Weide, an einem dazu bequemen und sichern Platz, mit der Vorsicht anzuordnen, damit erstere, mit den Einwohnern eines geschlossenen Ortes, nicht die geringste Gemeinschafft haben; noch dadurch zu Verschleppung der Seuche selbst Veranlassung gegeben werde; wie denn selbige zu dem Ende nicht allein mit benöthigten Wacht-Hütten, sondern auch bey eintretender kalten Witterung mit Feurung zu versehen; womit jedoch in dermassen hauß zu halten, daß keine verschwenderische noch vergebliche Unkosten veranlasset werden; auch die Nothwendigkeit und Richtigkeit des berechneten Aufwandes, gehörig dociret werden könne.

§. 14. Sobald ein mit der Vieh-Seuche behaffteter Ort durch Postierung eingeschlossen ist, so ist denen sämtlichen Einwohnern verboten, weder vor ihre Person sich aus dem Orte wegzubegeben, und durch die Postierung, welche nicht alle Neben-Wege und Fußsteige so völlig besetzen kann, zu schleichen, noch auch einiges Hornvieh, an andere Orte in vermeintliche Sicherheit zu bringen: und soll derjenige, so dawider handelt, und Gelegenheit findet, der Postierung bey Nacht-Zeit, oder sonst zu entgehen, oder sich der- durch einen solchen Ort gehenden fahrenden Posten, wenn solche nicht verleget werden können, mißbrauchet, von Unser Landes-Regierung ohnabbittlich mit der Karre bestraffet, und, nach vorkommenden besondern Umständen, so sich bey einem solchen Verbrechen finden, die Dauer der Straffe willkührlich bestimmet werden.

§. 15. Da auch, in Ansehung eines solchen, wegen der Vieh-Seuche durch Postierung gäntzlich eingeschlossenen Ortes, veranstaltet werden muß, daß es dessen Einwohnern, an der nöthigen Seelenpflege, und denen hiezu erforderlichen Actibus ministerialibus nicht fehlen möge: gleichwohl, wegen der gar zu sehr unterschiedenen Umstände, solcherhalb nicht wohl etwas überhaupt zum voraus bestimmet werden kann, so soll bey vorkommenden Fällen, von der Obrigkeit, worunter der eingesperrete Ort gehöret, deßfals pflichtmäßiger Vorschlag geschehen, und nach solchem das nöthige von Unser Landes-Regierung verfüget werden.

§. 16. Die durch einen wegen der Vieh-Seuche gesperreten Ort gehende Passage, für die Reisende, Posten, und Fracht-Fuhren, soll sofort, soweit immer möglich, verleget werden; und haben die Beamte, auch jeden Orts Obrigkeit, wie solches am füglichsten zu bewerckstelligen, und einzurichten, bey vorkommenden besondern Fällen, an Unsere Landes-Regierung zu berichten.

Nicht weniger sollen außerhalb den Postierungen, auf denen an solche Oerter führenden Straßen und Eingängen, einige Bündel Stroh oder Buschwerck, auf einer Stange zum Warnungs-Zeichen gesetzet, auch die außerhalb dem Orte an der Passage wohnende Krüger, oder sonstige Bewohner der an der Route belegenen Häuser, befehliget werden und schuldig seyn, diejenige Reisende, welche ohnwissend durch einen solchen gesperreten Ort ihren Weg nehmen wollen, in Zeiten zu warnen, um zu Fortsetzung ihrer Reise eine andere Route zu wählen. Gestalten die Postierungs-Wachen nicht blos dahin zu sehen haben, daß niemand aus einem solchen gesperreten Ort herauskommen möge; sondern, daß auch niemand von Fremden oder Reisenden hinein- oder durchgelassen werde.

§. 18. Solte ein wegen der Vieh-Seuche eingeschlossener Ort dergestalt situiret seyn, daß derselbe von den Reisenden und Posten, auf ihrer nothwendig zu nehmenden Route gar nicht vermieden werden könne, sondern ohnumgänglich berühret werden müsse, so ist

a) zu veranstalten, sobald nur die Seuche an einem solchen Orte im geringsten sich äussert, daß das gesammte Hornvieh aus den an der Passage und der durch den Ort gehenden Straße belegenen Häusern und Ställen, weggebracht, und bey andern von solcher Haupt-Passage entfernten Einwohnern aufgestallet werde.

b) Nicht weniger muß aus den Wirths-Häusern und Krügern, auch dazu gehörigen Stallungen, es mögen solche in- oder außerhalb, und vor dem Orte belegen seyn, das sämtliche Horn-Vieh, bey dem Ausbruch der Seuche sofort gäntzlich weggeschaffet, oder

c) Den Wirthen die Treibung der Wirthschafft, oder Krug-Nahrung, so lange die Seuche an dem Orte, wohin diese Krüge gehören, verspühret wird, bey schwerer Straffe untersaget werden; wie es sich denn auch

d) Von selbst verstehet, daß wenn in einem solchen Wirths-Hause oder Kruge und dessen Stallung, die Seuche einfället, sodann, wegen der nach vorhergehendem 8. §. verordneten Einschliessung eines solchen Hofes, oder Hauses, die Krug-Nahrung oder Wirthschafft, bis nach überstandener Quarantaine, sofort cessire: und ob gl.ich,

e) Die Reisende an einem solchen mit der Seuche behafteten, auf der Route gar nicht zu vermeidenden Orte, sich nicht aufhalten, noch einkehren dürffen, sondern geradesweges durchzufahren schuldig sind, ein gleiches auch von den Postillions, bey Vermeidung schwerer Straffe, geschehen, und der Post-Meister jeden Ortes dafür hafften soll; So wird jedoch die Vorsicht wegen der gesunden Wirths-Häuser und Krüge, und daß aus selbigen das Horn-Vieh weggeschaffet werde, aus der Ursache nöthig erachtet, damit die Communication der Einwohner eines solchen Ortes selbst, welche in den Krügen und Wirths-Häusern geschiehet, mit desto weniger Gefahr verknüpffet seyn möge.

f) Damit man auch versichert sey, daß niemand aus einem solchen inficirten Orte sich der vorbey- oder durchfahrenden Posten, zumahlen zur Nacht-Zeit, mißbrauche, um der Postierung zu entgehen; so sollen sämtliche sowol ordinaire- als Extra-Posten, wenn selbige durch einen solchen Ort bis an die Postierung kommen, es sey bey Tage, oder bey Nacht-Zeit, stille halten, und von dem Post-Meister oder Post-Halter der letztern Station, wo sie abgefahren ist, einen Schein produciren, wer, und wie viel Personen mit einer solchen Post abgefahren sind; nach welchem sodann die Anzahl der auf der Post befindlichen Personen, von der Postierungs-Wache examiniret, und wenn sich befindet, daß jemand durch Conniventz des Post-Knechtes, aus dem inficirten Orte mit durchschleichen wollen, soll derselbe angehalten, und wegen seines Unternehmens mit der Karre bestraffet werden.

§. 19. Von der an einem Orte im Lande ausgebrochenen Vieh-Seuche, und der deßfals angeordneten Postierung, sind die benachbahrte Beamte, Städte, und Gerichte, sowol in- als außerhalb Landes, forderſamst zu benachrichtigen, damit ein jeder auf seiner Hut seyn, die zu eigener Sicherheit nöthige Vorsicht in Zeiten nehmen, mit seinen Nachbaren weitere Communication pflegen, auch zuverläßig wissen möge: ob, und an was Orten, die Seuche würcklich verspühret werde, oder nicht: nicht weniger, ein jeder seines Ortes selbsten mit Acht habe, daß aus dem inficirten und gesperreten Orte niemand heimlich heraus schleichen, und sich nach einen benachbahrten gesunden Ort, ohne entdecket zu werden, verfügen könne.

§. 20. Endlich iſt von denen Beamten und Obrigkeiten, welche die Sperrung eines Ortes in Unſern Landen verfügen, auch dafür zu ſorgen, daß denen Einwohnern eines ſolchen geſperreten Ortes, ſo weit zu deren Verſorgung der eigene Vorrath nicht zureichet, es an demjenigen, was ſie zu ihrem nöthigem Lebens-Unterhalt bedürffen, nicht fehlen möge; ſondern ſelbige damit aus denen zu nechſtbelegenen Aemtern verſehen werden: und muß daſſelbe in ſolcher Abſicht, mit dienſamer Vorſicht, innerhalb der Poſtierung, an einen ſichern Platz gebracht, und von einigen Einwohnern des Ortes, ſo überall bey kein krankes Horn-Vieh kommen ſeyn, nachmahlen weiter abgeholet werden.

Cap. IV. Sectio II.

Von den innern Veranſtaltungen, an einem mit der Vieh-Seuche behafteten und deßfals durch Poſtierung eingeſchloſſenem Orte.

§. 1. Es mag nun das Contagium in den Weiden, oder in den Dörffern ausbrechen, und überhand nehmen; ſo ſind von der Obrigkeit an einem ſolchem Orte, abſonderliche Perſonen zu beſtellen, und zu beaidigen, welche dahin ſehen, und Aufſicht führen:

a) Daß das krancke- auch wieder geneſende Vieh, von dem übrigen geſunden, möglichſt abgeſondert, und an einem beſondern Ort, oder in verfertigten Krancken-Ställen aufbewahret werde.

b) Welche ferner veranſtalten, daß die etwa erfolgende Milch von dem krancken Kuh-Vieh, weggeſchüttet, auch mit Erde bedecket, von dem wieder geneſenden Viehe aber, nicht ehender gebrauchet werde, bevor das Vieh von der Obrigkeit völlig geſund erkannt worden.

c) Es ſoll die Obliegenheit der beſtellten Aufſeher, noch weiter darin beſtehen, zu veranſtalten, daß der Miſt von dem krancken und dem dabey ſtehenden übrigen Viehe, wo immer möglich, alltäglich gereiniget, und an einem Abort tief eingegraben, oder verbrandt, keinesweges aber auf das Land gebracht werde: Deßgleichen, daß die von dem krancken oder crepirten Viehe, bey deſſen Hinausſchleppung gehende Unreinigkeit, jederzeit baldmöglichſt bey Seite geſchaffet und tief eingegraben werde.

d) Ferner, daß das crepirte Vieh, mittelſt einer dazu anzuſchaffende Schleuffe oder Karre, binnen den erſten 24. Stunden an Abörter, wohin nicht leicht einiges Vieh kommen kan, und welche demnechſt zu umzäunen, oder ſonſt zu befriedigen, und mit der Hued- und Weide geraume Zeit zu vermeiden, in ihrer Gegenwart, auf Acht Fueß tief, ohnabgedecket eingeſcharret, die Haut auf dem Vieh gelaſſen, und zerſchnitten, oder zerkerbet, auch das Vieh, wo es zu haben, mit ungelöſchtem Kalck, oder doch mit Aſche, oder Sand beſchüttet werde.

e) Deßgleichen, daß die Gruben, nicht allein von der vorgeſchriebenen Tieffe verfertiget, ſondern auch, ſo bald das Vieh hineingeworffen, völlig zugeworffen und wieder geebnet werden.

f) Solte der Erdboden, wegen vielen oder nahen Wassers, oder sonstigen Behinderungen, nicht zulassen, daß die Löcher, zum Verscharren des Viehes, auf Acht Fuß tief ausgegraben werden; sodann haben die Aufseher dafür zu sorgen, daß diese Plätze auf einige Fuß mit Erde erhöhet werden, um dadurch nicht allein die gifftigen Ausdünstungen des eingescharreten Viehes, sondern auch dieses zu verhindern, daß nicht etwa durch Hunde, von dem Aase etwas wieder aus der Erde gerobet, und verschleppet werde.

§. 2. Und damit dieses um so weniger zu besorgen; so haben die Beamte und Obrigkeiten zu veranstalten, daß die sämmtlichen Hunde, so wol an dem Orte, woselbst die Seuche ausgebrochen, als ringsherum auf der Nachbarschafft, entweder getödtet, oder auf zwey Monate fest angeleget werden; gestalten jedermann hiemit frey gelassen, insonderheit aber denen Postierungs-Wachen hiedurch befohlen wird, die in einer solchen Gegend, ohne Aufsicht und Begleitung, für sich umherlauffende dem Geruch eines solchrs Aases nachgehende Hunde, todt zu schiessen.

§. 3. Dergleichen crepirtes Horn-Vieh in einen Bach oder Fluß zu werffen, um sich desto ehender davon loß zu machen, bleibet bey Leib- und Lebens-Straffe untersaget; und soll die gantze Gemeinde, bis dahin, daß der Thäter von ihnen ausfündig gemacht, und angezeiget ist, dafür hafften; wie denn auch die sämmtliche Einwohner eines Orts schuldig und verpflichtet sind, sofort, wenn ihnen einiges Vieh an der ausgebrochenen Seuche crepiret, solches denen zur Aufsicht bestellten Personen zu melden, damit selbige bey dessen Einscharrung jederzeit zugegen seyn können.

Solte aber dem ohngeachtet einiges todtes Aas irgendswo anfliessen kommen; so ist solches der Obrigkeit zu melden, und zu veranstalten, daß dasselbe auf das schleunigste aus dem Wasser gezogen, und eingegraben werde.

§. 4. Damit es auch nicht an hinlänglichen Leuten, welche entweder die Löcher zu Einscharrung des todten Viehes graben, oder dessen Hinausschleppung und nachmalige Einscharrung verrichten, fehlen möge; mithin nicht nöthig sey, das Vieh, insonderheit bey warmen Sommer-Tagen, einige Zeit ohneingegraben außerhalb der Erde, entweder in den Stallungen, oder an freyer Lufft liegen zu lassen; so soll einem jeden Unser Landes-Unterthanen, an denen Orten, woselbst die Horn-Vieh-Seuche grassiret, hiemit verstattet und zugelassen seyn, entweder selbst, oder durch die Seinigen, oder durch andere hierzu zu dingende Leute, zu Einscharrung des Viehes an die ihm dazu anzuweisende Oerter, die Gruben verfertigen- und das crepirte Horn-Vieh, nach der ertheilten Vorschrifft, dahin bringen und einscharren zu lassen; allermassen solches niemanden zu einigem Vorwurf gereichen, noch sonsten an seiner Ehre und guten Namen im geringsten nachtheilig seyn soll: und wollen Wir vielmehr diejenigen, welche sich zu obigen Geschäffte, und zum Einscharren des verreckten Horn-Viehes, gebrauchen lassen, wieder alles Vorrücken, nach Schärffe der Rechte schützen.

§. 5. Es werden anbey insonderheit die Scharf-Richter, und Abdecker, jene bey Verlust ihrer Meistereyen, diese aber bey ohnausbleiblicher empfindlicher Leibes-Straffe, hiemit verwarnet, denenjenigen, welche bey wehrender Vieh-Seuche, dergleichen todtes Vieh selbst eingraben, oder durch die ihrigen, oder andere Leute verscharren lassen, deßfals keinen Verdruß, Hinderniß, oder Vorwurf zu machen.

§. 6. Wenn aber zu Verfertigung der Gruben, auch Einscharrung des crepirten Horn-Viehes, ein Abdecker gebrauchet wird, so soll demselben, für die Abholung des verreckten Viehes, für die darauf verbleibende Haut, desgleichen für die Einwerffung des Viehes in die Grube, und deren nachmalige Zuwerffung mit Erde, ein mehrers nicht, als Zwölf mgl. überhaupt bezahlet: falls aber auch die Grube zur Einscharrung, von demselben gemacht wird, so sollen ihm dafür noch überhin Zwölf mgl. gereichet werden; wobey nicht allein die Scharf-Richter und Halb-Meister, für ihre Knechte, und daß selbige Unsere Befehle gehorsamlich befolgen, auch nicht etwa das Vieh zur Nacht-Zeit wieder ausgraben, oder sonst heimlich abdecken, einzustehen haben; sondern auch die Knechte selbsten, welche sich deßfals vergehen, auf eine gar nachdrückliche Art, andern zum Exempel und zur Warnung, bestrasset werden sollen.

§. 7. So bald in einem Stalle das Horn-Vieh ausgestorben ist, oder auch das Contagium an einem Orte aufgehöret hat, so ist sowol die Reinigung der Ställe, woselbst das kranke Vieh gestanden, als der dabey gebrauchten Gerächschafften, auf eine hinreichende Art, unter Aufsicht der an einem solchen Ort hiezu bestellten absonderlichen Personen, zu veranstalten; und soll zu dem Ende der in solchen Ställen befindliche Mist, samt dem Lager-Strohe, deßgleichen alles übrige in einem solchem Stalle befindliche Heu, Stroh, oder Heckerling, so dem krancken Viehe so nahe gelegen, daß dessen Ausdünstungen hineinziehen können, an einen besondern entlegenen Ort, wohin sonst kein Vieh kömmet, oder davon den Geruch haben, und durch dessen Einziehung inficiret werden kan, vorsichtig hinaus gebracht, und daselbst verbrandt werden. Hierauf sollen die Plätze und Ställe, woselbst das krancke und crepirte Vieh gestanden, in allen Winckeln und Ecken wohl gesäubert, die Wände abgekratzet, und soweit es thunlich, mit neuen Leim beworffen und geweisset werden; deßgleichen ist der Boden, worauf das krancke Vieh gestanden, und seine Unreinigkeit von sich gelassen hat, auf Zwey Fueß tief auszugraben; die ausgegrabene Erde an einen Abort wegzubringen, und wieder unterzugraben; der Platz dagegen mit frischer Erde auszufüllen, und fest zu stampffen; der Stall auch, wenn es immer möglich ist, in den ersten Zwey Monaten gar nicht wieder zu gebrauchen, und demnechst einige Tage nach einander ehe und bevor ander Vieh hinein gestellet wird, wohl auszulufften, auch mit stinckendem Hirsch-Horn-Oel, oder guten Theer fleißig anzustreichen.

§. 8. Ferner müssen die Krippen, sogenannte Röpen, Wasser-Eymer, und ander Behältnisse, so bey dem krancken Vieh gebrauchet seyn, und woraus dasselbe gefressen oder gesoffen hat, mit scharffer heisser Lauge einigemal gewaschen, und in freye Lufft gebracht,

einige Zeit darin gelassen, und wohl ausgewittert, bey anderm Horn-Viehe aber wenigstens binnen Sechs Wochen nicht wieder gebrauchet werden.

§. 9. Diejenigen Personen, welche an jedem Orte wegen der Vieh-Seuche zur Aufsicht gebrauchet werden; auch sonst bey dem krancken und wiedergenesenden Viehe umgangen seyn; es gefuttert und gewartet, oder das todte Vieh bey seite gebracht haben; sollen, so lange selbige sich mit dergleichen beschäfftigen, von allem gesunden Horn-Viehe, welches noch etwa an einem solchen Ort befindlich ist, gänzlich wegbleiben; sich auch nach aller Möglichkeit des Umgangs mit andern Personen, so bey gesundes Horn-Vieh kommen, in solcher Zeit äusern; nach völlig aufgehörtem Contagio aber gleichfals, binnen den ersten Sechs Wochen sich des Umgangs bey gesunden Horn-Vieh, enthalten; oder, wenn es ihre Umstände durchaus nicht leiden wollen, sich dergestalt abgesondert zu halten, so sollen selbige sich wohl reinigen, auch andere Kleider anlegen; und müssen dagegen die Kleidungs-Stücke derjenigen, welche das krancke Vieh gefuttert und gewartet, das todte Vieh aber verscharret haben, nach ihrer besondern Beschaffenheit, respective in Lauge geleget, wohl ausgeräuchert, und ausgelufftet, oder auch, nach Obrigkeitlicher Ermäßigung, verbrandt werden.

§. 10. Von denen auf den Vieh-Weiden, oder an andere Oerter erbaueten Krancken-Hütten, ist, nach geendigter Seuche, sowol das Holtz als Stroh zu verbrennen, damit nicht ein neues Contagium, durch dessen sonstigem Gebrauch, veranlasset werde.

§. 11. Dasjenige Vieh, so von der Kranckheit wieder besser wird, und geneset, soll an den Orten, oder in abgesonderten Hütten, woselbst solches sodann stehet, so lange gelassen und aufbehalten, und nicht ehender in die gewöhnliche Ställe, oder, wenn es auf den Weiden befindlich ist, in das Dorf zurück genommen werden, bis es nicht gantzer vier Wochen die Seuche völlig überstanden hat, und von der Obrigkeit nachmalen, auf angestellte Besichtigung, für gesund erkläret wird; und eingleiches ist auch mit demjenigen Horn-Vieh zu veranstalten, so etwa bey dem Krancken-Viehe gestanden, und dennoch von der Seuche überall befreyet blieben ist; jedoch ist letzteres nicht ehender vor gesund zu erklären, bevor nicht die Seuche gantzer Sechs Wochen vorher, an dem Orte völlig nachgelassen hat.

§. 12. Endlich sollen die gegen einzelne mit der Vieh-Seuche behaffteten Häuser und Höfe, oder auch zu Einschliessung gantzer Oerter anzuordnende Postierungen, nicht ehender wieder aufgehoben werden; es habe dann die Seuche bereits gantzer Sechs Wochen an einem solchem Orte sich gäntzlich geleget, und bis daß immittelst die vorhin vorgeschriebene Reinigung des Ortes, und der Ställe, völlig, auch zuverläßig geschehen sey; und wie bey solchen Vorfällen, von denen Beamten und Obrigkeiten, an Unsere Landes-Regierung, was deßfals vorgenommen und veranstaltet sey, pflichtmäßig und fleißig zu berichten; also ist auch die Postierung nicht ehender wieder abgehen zu lassen, noch das Commercium mit

einem solchen gesperreten Orte, wieder frey zu stellen, es sey denn Unser Landes-Regierung Befehl und Einwilligung zuforderst deßfals erfolget.

§. 13. Ob auch gleich, nach Verlauf von Sechs Wochen, von einem solchen von der Vieh-Seuche gäntzlich befreyetem Orte, die Postierung wieder abgehen kan; so bleibet dennoch mit selbigem, auf Drey Monate, aller Horn-Vieh-Handel gäntzlich verboten; solchergestalt, daß binnen dieser Zeit, weder aus dem von der Seuche befreyetem Orte einiges Horn-Vieh, welches entweder von der Seuche gäntzlich verschonet blieben, oder die Seuche überstanden hat, an andere Oerter gebracht, und verkauffet, noch auch von denjenigen, welche ihr Vieh an der Seuche eingebüsset, und verloren haben, einiges Horn-Vieh, von andern Orten ehender wieder angekauffet werden soll, bevor nicht die Seuche an ihrem Orte, ganzer Drey Monate vorher, gäntzlich aufgehört hat: und weilen

§. 14. Der Mißbrauch vorhin angemercket worden, daß theils Vieh-Händler, unter dem- mehrmaliger Erfahrung sattsam wiederlegten-ungegründetem Vorwand, unternommen, durchgeseuchtes Vieh, und welches nach ihrem offtmalen irrigen und betrieglichen Vorgeben, die Kranckheit vorhin gehabt, und überstanden, und daher von aller Gefahr frey gehalten wird, durch Vorschub und Conniventz der Postirungen, auch Nachläßigkeit derjenigen, die solche fleißiger und besser visitiren sollen, an einen mit der Seuche behafftet gewesenen Ort zu treiben, bevor dessen völlige Reinigung geschehen, und bevor der Wieder-Ankauf des Horn-Viehes dessen Einwohnern verstattet ist, und diese dadurch zum voreiligen verbotenen Wieder-Ankauf des durch die Seuche verlohrnen Viehes, zu verleiten; so soll ein solcher, welcher sich dessen künfftig unternehmen wird, wenn auch gleich kein weiter Schade und Nachtheil daraus entstehen solte, mit dem Verlust des Viehes, und dem Vestungs-Bau, von Unser Landes-Regierung bestraffet werden.

§. 15. Was wegen des von auswärtigen mit der Seuche behafftet gewesenen Orten ins Land bringenden Heues und Strohes, im 13. §. Cap. I. verfüget worden, dabey hat es, in Ansehung der einheimischen Oerter, gleichfals sein Bewenden; mithin soll bey ohnvermeidlicher Karren-Straffe sich niemand gelüsten lassen, aus einem Orte, woselbst, die Vieh-Seuche vorhin gewesen, wenn auch gleich mit demselben das übrige Commercium wieder hergestellet ist, Heu, Stroh oder Heckerling, binnen Sechs Monaten nach geendigter Seuche, nach einen andern Ort zu bringen, oder verabfolgen zu lassen: und damit man dessen um so mehr gesichert seyn könne; so soll in denen Gegenden Unser Lande, welche mit der Vieh-Seuche entweder dermalen behaftet sind, oder auch künfftig mögten befallen werden, kein Heu oder Stroh vom Lande in Unsere Städte eingelassen werden, wenn nicht an den Thoren ein Obrigkeitlicher Schein produciret und ausgehändiget wird, und daraus abzunehmen ist, daß es von gesunden Orten, welche entweder überall, oder doch binnen Sechs Monaten mit der Vieh-Seuche nicht behafftet gewesen, hergebracht werde.

Cap. IV. Sectio III.

Von demjenigen, was wegen der Städte, zur Vorsicht und Abwendung, nicht weniger zur Tilgung des Contagii, zu veranstalten.

§. 1. Gleichwie in Ansehung der in Unsern Lande befindlichen Städte, alle ersinnliche Vorsorge angewendet werden muß, damit nicht, durch das in vorhergehender Section, und dem letztern §. derselben gemeldete Rau-Futter, oder auch durch einiges von benachbarten ausländischen Orten kommendes, oder auf auswärtigen Vieh-Märckten, oder sonst ausserhalb Landes, ohne hinlängliche Vorsicht, angekaufftes Horn- und Schlachte-Vieh, wie leider an mehrern Orten bisher geschehen ist, die Seuche in eine oder andere Unserer Städte künfftig abereinst verschleppet, und das in einer solchen Stadt befindliche Kuh-Vieh entweder auf der Weide, oder sonst, von dergleichen fremdem Viehe angestecket, mithin die Seuche darin ausgebreitet werde: und dieses um so mehr, als die Sperrung einer Stadt für die Einwohner derselben, und die gesamte Bürgerschafft, weit mehrere und nachtheiligere Folgen, auch Hinderung im Handel und Wandel, und der damit verknüpften bürgerlichen Nahrung, nach sich ziehet; die Sperrung einer Stadt auch dem Land-Manne selbst, nicht wenig drücket, indem derselbe dadurch behindert wird, seine Consumtibilia in der Stadt abzusetzen und zu verkauffen; ohne Sperrung und gäntzliche Aufhebung des Commercii aber, fast nicht zu verhüten seyn würde, daß nicht durch die zur Stadt kommenden Landes-Einwohner, die Seuche auf das platte Land und die gantze Nachbarschafft verbreitet werden solte: mithin bey diesem allen, das von einem Theile der Bürgerschafft etwa haltende Kuh-Vieh, und dessen Erhaltung, so empfindlich auch der Verlust dieser Kühe denen Eigenthümern seyn mögte, hiebey die allerwenigste Betrachtung verdienet: So wird zuforderst ein jeder Stadt-Einwohner, insonderheit aber werden die Schlächter, und alle diejenigen, welche einigen Horn-Vieh-Handel zu treiben gewohnet sind, bey ohnabbittlicher Karren-Straffe, hiedurch verwarnet, nach demjenigen, was sowol wegen des inländischen als auswärtigen Horn-Vieh-Handels, im Capite II. und III. gegenwärtiger Verordnung weitläuftig vorgeschrieben ist, sich auf das genaueste zu richten; und nicht gelüsten zu lassen, eitelen Gewinstes halber, welchen sie nachmalen so theuer büßen müssen, aus einigen wegen der Vieh-Seuche verdächtigen Gegenden sowol in- als außerhalb Landes, wegen der daselbst etwa findenden wohlfeilen Preise; oder weilen sie selbst eine Anzahl mager angekaufften Horn-Viehes, in die dortige Weiden vorhin gegeben; dergleichen Vieh, durch was für Mittel und Wege es immer geschehen möge, in hiesige Lande zurück zu bringen; oder mit andern auswärtigen Vieh-Händelern deßfals durchzustechen; selbigen darunter Vorschub zu leisten; oder von jenen das Vieh in Commission zu übernehmen; oder auch einem auswärtigen Vieh-Händler, den selbige nicht sattsam kennen, einiges Horn-Vieh abzukauffen: Gestalten, wegen dieses Vieh-Handels, in Conformität der von Uns sub dato Göhrde den 30. Sept. 1750. ausgelassenen Verordnung, hiemit anderweit wiederholet wird:

„Daß alle diejenigen, welche wissentlich und gewissenloser Weise, aus einigem mit der Vieh-Seuche behafften benachbarten Lande, mit welchem daher der Vieh-Handel verboten bleibet, einiges Horn-Vieh heimlich oder öffentlich in hiesige Lande kommen, oder durch selbige in andere benachbarte Gegenden treiben lassen; oder, welche aus Unsern Landen selbst, von solchen Orten und Gegenden, alwo die Seuche annoch verspüret wird, oder auch künfftig ausbrechen mögte, dergleichen, an andere benachbarte Oerter in Unsern Landen verkauffen; oder auch einiges Horn-Vieh, aus solchen inficirten Gegenden entweder zum Schlachten anzukauffen, oder damit Handlung zu treiben sich unternehmen; mithin sowol Käuffere als Verkäuffere, es mag das Vieh, dem äuserlichen Anscheinen nach, noch gesund, oder an selbigem einiges Merckmal der Kranckheit bereits zu spüren seyn; ohne Ausnahme einiger Person, wer es auch seyn möge, wenn auch gleich kein weiter Schade und Nachtheil daraus entstehen solte, auf einige Jahre, welche von Unser Landes-Regierung zu bestimmen, mit dem Vestungs-Bau und der Karre ohnabbittlich sollen bestraffet werden; derjenige aber, welcher durch sein boshafftes Unternehmen veranlasset, daß durch einiges von andern verdächtigen aus- oder einländischen Orten erhandeltes, oder ihm eigenthümlich zuständiges, in solchen Weiden gehabtes, im Lande herumtreibendes, und an andere wieder verkaufftes, oder wohl gar unterwegens, zu Verhelung der Seuche, geschlachtetes Horn-Vieh, es seyn Ochsen, Rinder, Kühe, oder Kälber, die Seuche an solche Oerter, welche davon vorhin befreyet gewesen, verschleppet wird, mithin der Ort und dessen Einwohner, dadurch unverschuldeter Weise einen Theil ihres Horn-Viehes einbüßen, und verliehren müssen, nach vorgängiger Untersuchung, und Ueberführung seines böslichen und gewinnsüchtigen Vorsatzes, und daß durch das von ihm verkaufte, oder umher getriebene Horn-Vieh, und dessen Infection, an einem gesunden Orte die Vieh-Seuche würcklich entstanden, derselbe dafür am Leben, und mit dem Strange bestraffet werden, und zu solchem Ende die Untersuchung, Unsern Justiz-Collegiis, zu forderſamster Beschleunigung der Inquisition, aufgegeben werden solle.

§. 2. Nicht weniger ist in Ansehung des zur Stadt kommenden Schlachte-Viehes, so lange die Vieh-Seuche irgend grassiret, bey allen und jeden Städten, von denen Obrigkeiten in genere zu reguliren: daß kein zum Schlachten oder wohl gar zum weitern Verkauf bestimtes von den Schlächtern und Vieh-Händlern anderer Orten angekaufftes Horn-Vieh, auf die bürgerliche Hued- und Weide, oder in sonstige deßfals gemiethete ohnweit der Stadt belegene Wiesen und Cämpe, bey Verlust des Viehes, eingetrieben, oder aufgenommen werden solle; wenn nicht zu forderst, nach vorgängiger Examinirung der auf solches Vieh gerichteten Päße, von der Obrigkeit des Ortes, unter deren Gerichts-Zwang die Cämpe, Wiesen, und Weiden belegen, deßfals eine schrifftliche, unter dem Vieh-Paß zu setzende Vergönstigung ertheilet worden.

§. 3. Soll auch kein Bürger, eine von andern Orten angekaufte Kuh, ehender auf die gemeine Weide bringen, er habe dann zuvor den Ankauff seiner Obrigkeit gemeldet, den Paß produciret, und eine schrifftliche unter den Paß zu setzende Bewilligung deßfals erhalten.

§. 4. Ist zu verfügen, daß das vorbeytreibende- nach andere Oerter bestimmte Hornvieh, weder durch Conniventz des Hirtens, noch in andere Wege, auf einige auch nur kurtze Zeit, auf die Stadt-Weiden getrieben werden dürffe; um es daselbst, bey und nebst dem Bürger-Viehe weiden zu lassen; und hat die Obrigkeit einer Stadt solche Veranstaltung zu machen, damit selbige hievon zu allen Zeiten, insonderheit aber wenn das fette Vieh aus den Weiden zum ungewissen Verkauf vertrieben wird, gesichert seyn könne.

§. 5. Anlangend die zum Schlachten bestimte Kälber, aus denen einer Stadt zunechst gelegenen einländischen Dörffern, nachdem vorgekommen, daß, wenn darüber zuforderst der Beamten eigenhändig unterschriebener Paß beygebracht werden solle, solches den Vieh-Handel sehr beschwerlich machen werde; So wird zwar hiemit gestattet, daß ein solches Schlachte-Kalb, welches notorisch aus einem der nechst belegener Dörffer, zur Stadt gebracht wird, auf das Attest des an einem solchen Orte befindlichen Unter-Amts-Bedienten, Voigtes, oder Bauermeisters, welches in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, von dem in einem solchen Dorffe befindlichen Licent-Bedienten mit zu unterschreiben, in die nechste Stadt eingelassen werden solle: wenn aber die Kälber von entferntern über zwey Stunde weit entlegenen Dörffern aufgekauffet und zur Stadt gebracht werden; So hat es bey demjenigen lediglich sein Bewenden, was wegen des nach den Städten bestimten Schlachte-Viehes, und der von den Beamten darauf zu ertheilenden Päße, im II. Capite und dessen 10. §. gegenwärtiger Verordnung, disponiret worden.

§. 6. Soll keinem Stadt-Einwohner verstattet werden, von seinem Hornviehe, dem andern etwas zu verkauffen, es seyn denn zuvor die Ursachen und Beweggründe von der Obrigkeit untersuchet, und die Vergönstigung hiezu ertheilet worden; damit nicht, fals einiges Hornvieh inficiret, das Uebel durch dessen Verkauf nicht noch mehr communiciret, und in mehrere Ställe ausgebreitet werden möge.

§. 7. Soll kein Fleischhauer oder ein sonstiger Einwohner in den Städten, wenn auch gleich letztere, in andern Vorfällen von der Jurisdiction des Stadt-Magistrats eximiret, befuegt seyn, so lange die Vieh-Seuche entweder in der Nachbarschafft des Ortes, oder auch in den Gegenden grassiret, woher man gemeiniglich das Schlachte-Vieh sonst ankauffet, ein Stück Hornvieh ehender zu schlachten, und nachmalen auszuhauen, es sey denn zuforderst, durch zwey von der Obrigkeit zu dem Ende zu bestellende und zu beaidigende Aufseher, das Vieh sowol vor- als nachdem es geschlachtet, zu wiederholtenmalen besichtiget, und sowol am Fleische, als in dem Eingeweide völlig gesund befunden, und dabey all dasjenige beobachtet worden, was in der unterm 31. Martii 1732 von Unser Landes-Regierung solcherhalb ergangenen Verordnung mit mehren vorgeschrieben ist.

§. 8. Die von solchem Schlachte-Vieh erfolgende Häute, wenn selbige nicht an dem Orte selbst gegerbet und zubereitet werden können, sondern an andere gesunde Oerter innerhalb Landes verkauffet, und transportiret werden sollen, sind letzteren Falles, zu Verhütung alles Unterschleiffes, mit einem bleyernen Zeichen, oder mit einem sonstigen dem Paße zu inferirenden deutlichen- nicht wohl zu verfälschendem Merckmale zu versehen; und

sollen dergleichen rohe im Lande geschlachtete Hornvieh-Häute, nicht ohne Paß, und solchem Merckzeichen, an andere gesunde Oerter eingelassen, sondern vielmehr, wenn es in einigem Stücke daran fehlet, angehalten, und, bis zu Einholung weiter Verordnung, an einem Abort aufbewahret werden.

§. 9. Solte auch in der Nachbarschafft einer Unser Land-Städte sich die Vieh-Seuche hervorthun: so haben Unsere Beamte zu veranstalten, daß das mit Zug-Ochsen etwa gebräuchliche Fuhrwerck, sofort abgestellet, und verboten, mithin ein jeder Amts-Unterthan dahin angewiesen werde, wenn er etwas zur Stadt bringen will, keine Ochsen, sondern Pferde vorzuspannen.

§. 10. Nicht weniger hat bey einem solchen Vorfalle, und wenn die Seuche in der Nähe ausgebrochen ist, der Stadt-Magistrat, nicht bloß bey der von Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten besorgten Einschliessung des mit der Vieh-Seuche behafften benachbarten Ortes, es bewenden zu lassen; sondern auf die eigene Sicherheit der Stadt, selbst mit bedacht zu seyn; damit niemand, aus dem gesperrten Orte zur Nachtzeit, und auf heimlichen Neben-Wegen, einiges Hornvieh heraus bringen, der Postierung damit entgehen, und solches nach der Stadt treiben möge; zu welchem Ende, entweder auf den Land-Wehren und Thürmern der Stadt, oder, in deren Ermangelung, in den Stad-Thoren selbst, von Seiten der Obrigkeit des Ortes, auf gemeiner Stadt-Kosten, diensame Aufsicht zu bestellen und anzuordnen; damit man von allem Unterschleiffe, und der heimlichen Hereinbringung einiges verdächtigen Hornviehes, gesichert seyn könne.

§. 11. Werden die Bürgerschafft, und sämtliche Einwohner Unser Land-Städte ermahnet, zu ihrem selbst eigenem Vortheil, und damit der nachmalige Verlust ihres Kuh-Viehes ihnen nicht zu empfindlich seyn möge; in der Zeit, da man wegen des Contagii nicht gnugsame Vorsicht gebrauchen kann, die Anzahl der haltenden Kühe ehender zu vermindern, als zu vermehren; und sich lieber davon in Zeiten los zu machen, als solche nachmalen zu verlieren.

§. 12. Fals, aller genommenen Vorsicht, und der hiezu gegebenen Anweisung ohngeachtet, die Seuche unter dem Horn- und Kuhvieh einer Stadt, sich dennoch hervor thun solte; und diese Plage, durch die- von der Bürgerschafft, von den Hirten, und einem jeden Stadt-Einwohner, bey Vermeidung schwerer Ahndung, zu veranstaltende schleunige Anmeldung des krancken Viehes, dessen alsobaldige Tödtung, auch Herausschaffung desjenigen Hornviehes, so dabey in einem wie auch in denen benachbarten obgleich andern Einwohnern zuständigen Vieh-Ställen gestanden, nicht sofort völlig gedämpffet werden kann; sondern in mehrern Revieren der Stadt einiges Hornvieh kranck wird; als woraus sodann abzunehmen, daß das Vieh auf den Weiden mit einander angestecket worden; so wird, zu Verhütung der gänzlichen Sperrung einer solchen Stadt, insonderheit was Unsere grosse Städte, betrifft, hiemit festgestellet und verordnet, daß sodann das gesamte in einer solchen Stadt befindliche Horn- und Kuhvieh, es gehöre wem es wolle, aus der Stadt weggebracht

an einen Abort, außerhalb der Stadt gestellet, und aufbewahret, und, sobald von diesem Vieh etwas erkrancket, solches, ohne weitere Cur damit vorzunehmen, getödtet und unabgedecket eingescharret werden solle.

§. 13. Es soll gegen diese Verfügung keine Einwendung der Bürgerschafft statt finden; dagegen aber denjenigen, welche lieber das annoch gesunde Kuhvieh zu ihrer selbst eigenen Consumtion schlachten, als solches aus der Stadt bringen lassen wollen, ersteres mit der Bedingung gestattet werden:

a) daß das Vieh, und ob es völlig gesund sey, durch beaidigte Vieh-Schauer und absonderliche hiezu zu bestellende Schlächtere, sowol vorher, als nachdem es geschlachtet, besichtiget,

b) wenn sich einige äußerliche oder innerliche Zeichen der Seuche daran finden, das geschlachtete Vieh, nebst dem Blute, Eingeweide und der Haut, an einen Abort mit nöthiger Vorsicht eingescharret,

c) wenn das Vieh gesund befunden ist, dennoch das Eingeweide und Blut, an dem Orte, woselbst das Vieh geschlachtet, tief eingegraben, nicht aber in einen Strohm oder Fluß geschüttet, auch

d) die Haut eines noch gesund befundenen Viehes sofort in eine Gerbe-Kuhle gebracht und mit Kalck beschüttet, oder

e) Fals es daran fehlet, solche gleichfals zerschnitten und eingegraben werden solle.

§. 14. Damit man von der schleunigen Anmeldung des krank-werdenden Viehes, in einer solchen Stadt, worin das Contagium zum Ausbruch kommen, völlig gesichert seyn könne; und nicht Ursache habe, zu besorgen, daß dergleichen, wie mehrmalen geschehen, einige Tage, und bis das Vieh crepiren will, von dem Eigenthümer, oder dessen Leuten, wofür jedoch der Eigenthümer einzustehen verpflichtet ist, verschwiegen werden möge; so sind von der Obrigkeit, sobald die ersten Merckmale der Seuche sich zeigen, verschiedene beaidigte Personen zu bestellen; wovon einem jeden ein gewisses Revier der Stadt anzuweisen, worin selbige, bey denen, welche Kuhvieh halten, alltäglich Haus bey Haus sich nach der Beschaffenheit ihres Viehes erkundigen, sich solches entweder im Stalle, oder auf einen freyen Hof-Raum vorzeigen lassen, mithin dasselbe, ob es gesund und munter sey, gut fresse, und wiederkäue, genau examiniren, und sobald dem Viehe etwas fehlet, es der Obrigkeit zu weiter Verfügung melden sollen: auch soll gegen diese Besichtigungen, als ob dadurch, und durch die dazu bestelte Leute, anderm gesunden Viehe die Seuche zugebracht werden könne, keine Einwendung statt finden. Ein solcher Vieh-Schauer, soll indes, so bald er einiges wegen der Seuche verdächtiges Kuhvieh vorgefunden hat, seine Visitationes in andern gesunden Ställen nicht weiter fortsetzen, sondern, auf Obrigkeitliche Anmeldung, solches sodann anderen Personen, welche zum voraus hiezu ausersehen werden können, aufgetragen werden.

§. 15. Diejenigen, in deren Häusern und Ställen sich die Seuche geäusert, sollen bis auf weitere Ordre nicht aus dem Hause gehen, auch, zu mehrer Sicherheit, durch eine auszustellende Wache von der Bürgerschafft, oder Garnison, darin bewahret werden.

§. 16. Die Ställe, worin dergleichen krankes Vieh gestanden, sollen von allem Mist und Stroh gereiniget, darauf verschlossen, oder zugenagelt, und zwey Monate zugehalten, alsdann aber, vor weitern Gebrauch, wohl ausgeräuchert und ausgelufftet werden.

§. 17. Damit auch, wegen des aus der Stadt zu schaffenden Hornviehes, es nicht an einem dazu bequemen Platz, und denen benöthigten Hütten, oder sonstigen Obdach, desgleichen an dem Raum zur Futterung und dessen Aufbewahrung, fehlen möge; und solche Hinderungen nachmalen nicht zur Entschuldigung genommen werden: wie man weder Raum noch Gelegenheit wisse, das Vieh ausserhalb der Stadt zu lassen, es daselbst zu bewahren, und mit benöthigter Futterung zu versehen; so werden Unsere sämtliche Magistrate und Stadt-Obrigkeiten hiemit befehliget, ehe und bevor ein solcher trauriger Vorfall die ihnen anvertraute Stadt und Bürgerschafft betrift, in Zeiten darauf bedacht zu seyn; und dasjenige zu reguliren, und fest zu stellen, was auf einem solchen unverhoften Fall, und bey dem Ausbruch der Seuche, solcherhalb am füglichsten und sichersten veranstaltet werden könne: gestalten

§. 18. Hiemit festgestellet, und declariret wird, daß wenn eine oder andere Unserer gröſsern Städte, zu Hinausschaffung des sämtlichen Horn- und Kuhviehes, mit einem sichern- von der Passage abgelegenen, zu dessen Aufbewahrung und Wartung bequemen Orte, nicht solte versehen seyn; noch der Magistrat desfals Rath zu schaffen im Stande ist; sodann, zu Abwendung einer gänzlichen Sperrung, und des vor die bürgerliche Nahrung daraus nothwendig entstehenden Schadens, das gesamte Kuhvieh, so weit dessen Eigenthümer, es zu eigener Consumtion zu schlachten, sich nicht verstehen wollen, getödtet werden solle; daher dann denen Magistraten an solchen Orten insonderheit, hiemit aufgegeben wird, dafür zu sorgen, daß die Anzahl der Kühe, welche von der Bürgerschafft, um Milch und Butter davon zu haben, gehalten werden, so lange nicht die Gefahr, wegen der so geraume Jahre grassirten Hornvieh-Seuche, gänzlich überstanden ist, möglichst vermindert, auch niemanden, so bisher keine Kühe gehalten, bis zu weiter Verordnung verstattet werde, solche zuzulegen: Und ein gleiches ist in Ansehung der Becker und Brandtewein-Brenner, in soferne einige derselben in einer Stadt vorhanden, welche Hornvieh feisten, zu erinnern.

§. 19. Mit Pfleg- und Wartung, auch sicherer Aufbewahrung des aus den Städten gebrachten Hornviehes, auch Reinigung der Ställe, ist in allen Stücken dergestalt zu verfahren, wie solches, in Ansehung desjenigen Viehes, welches auf dem platten Lande, und in den Weiden, mit dem Contagio behafftet wird, verordnet worden; und haben die benachbarte Aemter, durch auszustellende Postierungen, alle ersinnliche Aufsicht zu führen, damit nicht durch dergleichen inficirtes Stadt-Vieh, wie auch durch diejenigen Leute, so damit umgehen, die Seuche auf das platte Land verschleppet werden möge.

§. 20. Anlangend die in den Städten, und an andern Orten befindliche Post-Ablager; so wird supponiret, daß in denen gröſſern Städten, woselbst das Hornvieh gäntzlich hinausgeschaffet wird, damit keine Abänderung zu machen nöthig sey. Von denen übrigen Orten aber, welche in Ansehung des Contagii gänzlich gesperret werden, sind die Post-Stationes, wie in dieser Verordnung bereits mehrmalen erwehnet, an andere Oerter immittelst zu verlegen; oder, wenn solches wegen gewisser Routen, ohne gäntzliche Hemmung des Post-Courses, nicht wol möglich zu machen; so sollen jedoch die Postmeistere, Post-Verwaltere und übrige Post-Bediente schuldig seyn, sowohl fahrende- als reitende Posten, außerhalb einem solchen Orte, in einem mit der Vieh-Seuche verschonten- und von allem Hornvieh gäntzlich ausgeräumten Wirthshause, oder sonstigen Hause anzunehmen und abzufertigen; auch die zu weiterer Fortbringung der Posten erforderliche Pferde, Wagen und Knechte daselbst zu halten; aus dem inficirten Orte selbst aber, keine Pferde zu dem etwa benöthigten Vorspann, mit zu Hülfe zu nehmen, sondern in andere Wege aus der Nachbarschafft desfals in Zeiten Rath zu schaffen; nicht weniger die Post-Knechte bey Karren-Strafe dahin anzuweisen: aus dem inficirten Orte niemand mit aufzunehmen, bey der Postierung still zu halten, und derselben, die im 4. Cap. Sect. I. §. 18. verordnete Verzeichniße der aufhabenden Passagiers, auszuhändigen; wo immer möglich, um den Ort wegzufahren; oder, wenn dieses wegen dessen Lage, nicht geschehen kann, schleunig durchzufahren; nicht aber zu gestatten, daß die Passagiere sich in den Ort selbst begeben, oder einige Zeit darin aufhalten.

§. 21. Endlich ist, sobald man mit Sicherheit dazu gelangen kann, oder doch sofort nach überstandenem Contagio, es mag nun solches in den Städten, oder Dörffern, oder Weiden eingefallen seyn, nach allen Umständen auf das genaueste und schärffeste zu inquiriren, von wem, auf was für Art und Weise, und durch wessen Unternehmen, und Verschulden die Vieh-Seuche ins Land hereingebracht, und an den Ort verschleppet sey; damit ein solcher, mit der in gegenwärtiger Verordnung ihm angedroheten Straffe, andern zum Exempel, beleget werden könne, nicht aber frey ausgehen möge: und sind davon nachmalen die Untersuchungs-Acta an Unsere Landes-Regierung zu weiter Erkänntniß, auch Vollziehung der verwirckten Straffe, einzusenden.

Caput V.

Von Bestraffung derjenigen, welche gegen diese Verordnung und Anweisung auch die darin befohlene Obliegenheiten, künfftig handeln werden.

Gleichwie Wir zu Unsern sämtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten das gnädigste Zutrauen hegen, es werden selbige bey allen und jeden die Hornvieh-Seuche betreffenden Vorfällen, als einer Unserm Lande und dessen Wohlfahrt, so höchst angelegentlichen Sache, nichts aus der Acht lassen, noch verabsäumen, welches erforderlich seyn mögte, die Sicherheit Unser Lande, für dieser so lange gewüteten Plage, zu erhalten; die Seuche zu steuren und abzuwenden; oder doch bey dem ersten Ausbruch zu tilgen; auch diejenige, so als pflichtvergessene Unterthanen, gegen Unsere Verordnung zu handeln sich gelüsten lassen, zur

wohlverdienten Bestraffung zu bringen; wogegen aber, und fals wider besseres Zutrauen, von dem ein- oder andern Unser Beamten und Obrigkeiten, nicht weniger von denen bestelleten Zoll-Bedienten, Zoll- und Weg-Geldes-Pächtern, imgleichen von denen Unter-Amts- und Gerichts-Bedienten, etwas geschehen, oder verabsäumet werden solte, wodurch Unsere Lande der Gefahr der Seuche bloß gestellet werden, sodann deren Bestraffungen nicht ausbleiben, sondern gewiß erfolgen sollen; theils auch bereits in gegenwärtiger Unser Verordnung bestimmet sind; mithin es deßfals hieselbst keiner weitern Wiederholung bedarf, da Wir Uns vielmehr versehen, es werde ein jeder von selbst bereit und willig seyn, seiner Pflicht und Obliegenheit ein Gnügen zu leisten, und solche zu erfüllen; also wollen Wir im Gegentheile, wegen Unser Landes-Unterthanen überhaupt, und wegen der Vieh-Händler insonderheit, es mögen solche Ein- oder Ausländer seyn, die sich deßfals in Unsern Landen vergehen, und deren Bestraffung, folgendes hiemit nochmalen wiederholen und bestimmen:

1. Wer auf der Postierungs-Wache, auf geschehene Vorladung, nicht erscheinet, sondern wegbleibet, soll nicht allein zur Bezahlung des für selbigem zu dingenden Ausschößers, sofort executive angehalten, sondern auch mit Zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, beleget werden.

2. Wer keinen völlig zuverläßigen Menschen, statt seiner, auf die Postierung sendet, derselbe soll gleichfals zu Bezahlung eines dafür zu dingenden Ausschößers angehalten, und mit Eintägiger Gefängniß bestraffet werden.

3. Wer seinen Posten, auf der Postierungs-Wache entweder bey Nachtzeit, oder bevor er zu gehöriger Zeit abgelöset wird, verlässet, derselbe soll mit Achttägiger Gefängniß, halb zu Wasser und Brod, wenn aber immittelst etwas nachtheiliges vorgangen, und dadurch befördert worden, auf Sechs Monate mit der Karre bestraffet werden.

4. Wer auf der Postierung mit jemand aus einem inficirten Orte oder Lande durch die Finger siehet, und solchen wissentlich durchlässet, derselbe soll dafür gleichfals mit der Karre bestraffet, die Dauer dieser Straffe aber, nach Beschaffenheit der bey diesem Verbrechen sich findenden besondern Umstände, von Unser Landes-Regierung bestimmet werden.

5. Wer sich von hiesigen Landes-Unterthanen nach einen mit der Vieh-Seuche behafteten Ort, in oder außer Landes, vorsetzlich begiebet, und die Postierung, unter dem Vorwand einer sonstigen Reise, ihn durchzulassen verleitet, oder sich hiezu der ordinairen fahrenden Post mißbrauchet, und dessen überführet wird; der soll, auf willkührliche von Unser Landes-Regierung zu bestimmende Zeit, mit der Karre bestraffet werden.

6. Wer sich von hiesigen Landes-Unterthanen zufälliger Weise an einem auswärtigen Ort befindet und aufhält, woselbst die Hornvieh-Seuche ausbricht, und, ohne vorgängig erhaltene Vergönstigung, in hiesige Lande zurückkehret, und entweder der Postierung entgehet, oder sich hiezu der Posten, oder anderer Umwege mißbrauchet, der soll auf gleiche Art mit der Karre willkührlich bestraffet, wenn aber durch selbigen, die Seuche an den Ort seines Aufenthalts, oder woselbst er sonst passiret, verschleppet wird, der soll auf Drey

Jahr lang mit der Karre dafür bestraffet, und zu Ersetzung des Schadens, so weit sein Vermögen reichet, angehalten werden.

7. Wer vor seine Person, oder auch mit Hornvieh, aus einem mit der Vieh-Seuche behafteten und deßfals gesperreten Ort, durch die Postierung schleichet, oder sich der fahrenden Posten hiezu mißbrauchet, derselbe soll mit der Karre ohnabbittlich bestraffet, und davon die Dauer, nach Befinden der vorkommenden Umstände, von Unser Landes-Regierung bestimmet werden.

8. Der Post-Knecht, welcher hiezu Verschub leistet, soll gleichfals mit der Karre bestraffet werden.

9. Wer von Fracht-Fuhrleuten rohe Vieh-Häute, Haare, Fleisch oder Talg heimlich ins Land zu bringen trachten, soll mit Confiscation der Waare, auch Vierzehntägiger Gefängniß, halb zu Wasser und Brod, bestraffet werden.

10. Bey Verlust des Viehes und Karren-Straffe, soll niemand, aus einigen wegen der Seuche verdächtigen Gegenden, oder aus einem mit der Vieh-Seuche behafftet gewesenen einländischem Orte, so lange mit selbigem der Hornvieh-Handel verboten ist, weder öffentlich, noch durch einige Schleich- oder sonstige Umwege, gesundes Hornvieh, in oder durch hiesige Lande zu treiben sich unterfangen; und soll die verordnete Straffe an demselben vollzogen werden, wenn auch gleich kein Unglück daher entstehet.

11. Wenn durch dergleichen dem äuserlichen Ansehen nach gesundscheinendes Hornvieh die Seuche in Unsere Lande herein gebracht, oder von einem Orte nach dem andern verschleppet wird, soll ein solcher auf Zeit-Lebens in die Karre condemniret, und zu Ersetzung des Schadens, so weit sein Vermögen reichet, angehalten werden.

12. Wenn von auswärtigen Unterthanen oder Vieh-Händlern dergleichen verübet wird, und selbige in hiesigen Landen betreten werden; sollen diese einer gleichen Straffe unterworffen seyn: Wenn aber das von solchen auswärtigen Vieh-Händlern ohne hinlängliche Gesundheits-Päße hereingebrachte Hornvieh, nach gehaltener Quarantaine, gesund blieben ist, sollen selbige des Viehes dennoch gänzlich verlustig seyn.

13. Derjenige, welcher von Unsern Landes-Unterthanen hiezu Vorschub leistet, soll mit der Karre willkührlich bestraffet werden; und überdem auf Zeit-Lebens des Vieh-Handels gänzlich verlustig gehen.

14. Wer aber wissentlich, mit der Seuche behafftetes Hornvieh in hiesige Lande eintreibet, oder dasselbe, wenn die Seuche an solchem Viehe erst in hiesigen Landen sich äusert und ausbricht, an andere Oerter weiter forttreibet, und dadurch die Seuche vorsetzlich ausbreitet; der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

15. Bey Karren-Straffe bleibt verbothen, aus einem Orte, woselbst die Vieh-Seuche gewesen, vor Ablauff von Sechs Monaten, Heu und Stroh kommen zu lassen, oder zu verfahren.

16. Kein Imcker soll, bey Verlust der Bienen, und schwerer Leibes-Straffe, an einigen wegen der Vieh-Seuche verdächtigem Orte, Immen-Stellen besetzen,

17. Wer zu der Zeit, wenn Vieh-Märkte verbothen sind, demohngeachtet einiges Hornvieh auf einen öffentlichen Platz zusammen bringet, und damit Handelung treibet, derselbe soll dessen verlustig erkläret, und noch besonders dafür bestraffet werden.

18. Bey Verlust des Viehes, und absonderlicher Bestraffung, bleibet verbothen, auf auswärtigen Vieh-Märckten, vorerst, Hornvieh anzukauffen, und ins Land zu bringen.

19. Nicht weniger bleibet, bey Verlust des Viehes und empfindlicher Leibes-Straffe, bis zu weiter Verordnung verbothen, auf ungewissen Handel und Vertrieb, in auswärtigen Ländern und Weiden, Hornvieh anzukauffen.

20. Auswärtigen Vieh-Händlern ist, ohne vorgängige Legitimation, bey Confiscation des Viehes, oder des dafür bezahlten Kauf-Geldes, verboten, auf hiesigen Vieh-Märckten Hornvieh anzukauffen.

21. Bey Verlust des Viehes, und exemplarischen Straffe, ist verboten, auf Neben-Wegen, oder auf Neben-Zölle, einiges Hornvieh in- oder durch das Land zu treiben.

22. Denen Vieh-Händlern und Vieh-Treibern wird bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, von dem Vieh unterweges etwas zu schlachten, und davon das Fleisch verkauffen zu lassen.

23. Ferner wird denenselben bey Leib- und Lebens-Straffe untersaget, wenn unterweges ein Stück Vieh kranck wird oder crepiret, solches nicht zu verhelen; sondern es der Obrigkeit sofort zu melden, und mit dem übrigen bey sich habenden Viehe nicht weiter zu treiben.

24. Niemand soll ausländisch angekaufftes Vieh, bey Verlust desselben, und schwerer Straffe, ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Obrigkeitliche Vergönstigung, auf die gemeine Wride bringen.

25. Dem in hiesigen Landen einiges Hornvieh kranck wird, der soll es, bey Vermeidung empfindlicher Leibes- und Karren-Straffe, sofort melden.

26. Wer aber dasselbe verschweiget, und das ihm etwa crepirte Stück Vieh heimlich eingräbet, derselbe soll auf Drey Jahre lang mit der Karre bestraffet, und seines Hofes entsetzet werden.

27. Eine gleiche Straffe sollen diejenige gewärtigen, die es gewust, oder wissen können, und verschwiegen.

28. Wer an einem inficirten Orte sich weigert, aus dem Kruge oder Wirthshause das Hornvieh wegbringen zu lassen, und sich dem ohngeachtet der Krug-Nahrung oder Wirthschafft anmasset, der soll mit Vierwöchiger Gefängniß bestraffet werden.

29. Bey Leib- und Lebens-Straffe ist verbothen, todtes Hornvieh in das Wasser oder in Flüße zu werffen.

30. Wer jemanden zum voreiligen Wieder-Ankauf einiges durchgeseuchten oder andern Hornviehes, verleitet, derselbe soll seines Viehes, oder des dafür erhobenen Kauf-Geldes verlustig erkläret, und mit dem Vestungs-Bau bestraffet werden.

Endlich und

31. Soll ohne vorgängige wiederholte Besichtigung, kein von andern Orten gebrachtes Schlachte-Vieh, bey Verlust desselben, geschlachtet, noch das Fleisch davon verkauffet werden.

Wir befehlen demnach nochmalen, allen und jeden Beamten und Obrigkeiten, über den Inhalt dieser Unser Verordnung, mit Ernst und Nachdruck zu halten, und all dasjenige, was darin, der Vieh-Seuche halber, disponiret worden, zum Effect zu bringen; in vorkommenden Fällen an Unsere Landes-Regierung Posttäglich zu berichten, und auf solche einzusendende Berichte, zu deren desto schleuniger Beförderung, daß solche die Vieh-Seuche betreffen, zu setzen;

Und damit gegenwärtige Unsere Verordnung einem jeden zur Gnüge bekandt werden möge; so haben Unsere Beamte, und Gerichts-Obrigkeiten, auch Magistrate, den in ihrem Bezirck befindlichen Unter-Amts-Bedienten, Zoll-Einnehmern, Zoll- und Weg-Geldes-Pächtern, Wirthen und Krügern, auch Vieh-Händlern, nicht minder den Vorstehern des Knochenhauer-Amtes, jedem ein Exemplar davon zuzustellen, wie solches geschehen sey, ad protocollum zu notiren; auch einem jeden dabey zu erinnern, sich deren Inhalt wohl bekandt zu machen; so weit ihnen solcher angehet, sich darnach gehorsamlich zu achten; auch für Schaden und Nachtheil zu hüten. Geben Hannover, den 14. Febr. 1756.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

Beylage. (ad Cap. II. §. 18.)

Demnach Vorzeiger dieses, Namens
aus gebürtig, auf den am huius in hiesiger Jurisdiction gehaltenen öffentlichen Vieh-Marckte, folgendes Hornvieh,
angekauffet hat, wovon
mit an den Hörnern gebrandt seyn, welches Vieh, nach Inhalt der dabey vorhanden gewesenen denen Verkäuffern abgenommenen Obrigkeitlichen Päße, von gesunden unverdächtigen Oertern, anhero gebracht, und daher zum Verkauf auf das Vieh-Marckt admittiret worden; nunmehro aber dasselbe von hier, über
bis nach getrieben werden soll; so wird zu dessen sicherer Forttreibung auf der vorhin gemeldten Route, bis nach gegenwärtiger Paß hiemit ertheilet: welcher jedoch, sobald das Vieh auf einer andern Route, oder nach einen andern als den in diesem Paße vorhin gemeldten Orte, noch weiter fortgetrieben wird; oder an einen andern Käuffer kömmet, als derjenige, auf dessen Namen dieser Paß gerichtet ist, sodann sofort erloschen, und von keiner weitern Gültigkeit seyn soll.

Geben

1141. Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 18. Febr. 1756, die Zählung der Unterthanen betr.

(Stimmt mit dem von Hannover erlassenen Ausschreiben vom 23. Jan. 1756, wörtlich überein; nur daß die Listen an die Lauenb. Regierung vor Ablauf Novembris, in Gemäßheit der Instruction vom 23. Dec. a. p. eingesandt werden sollen.)

1142. * Cartell mit Lippe-Bückeburg auf 10 Jahre, vom 25. Febr. 1756.

1143. † Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 26. Febr. 1756, wegen der Trauscheine für das Gesinde der Pächter adelicher Güter, und der in dem Bezirke des adelichen Hofes belegenen Mühlen.

1144. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. März 1756, zur Verordn. vom 14. Febr.

1145. * Desgleichen d. d. Stade vom 5. März 1756, den Viehhandel zwischen den Oldenburgischen und Bremischen betr.

1146. Cammerausschreiben vom 12. März 1756, wegen der Leibzucht der Meyer.

Es ist zeithero zum öftern wahrgenommen; wie von denen Wirthen herrschaftlicher Meyerhöfe unter dem vorgeblichen Unvermögen der Wirthschaft ferner vorstehen zu können, darum nachgesuchet werde, selbige an ihre Kinder oder nächstbehörige zu übergeben, und sich auf den Altentheil zu setzen, ohnerachtet sie öfters noch von rührigen Jahren und gar wohl des Vermögens seyn, bey gehöriger Arbeitsamkeit und Fleiße, den Haushalt ferner fortzuführen; daher dann die nachtheilige Folgen für die herrschaftliche Meyerstellen entstehen, daß selbige vor der Zeit und in der Folge zum öftern mit mehreren Altentheilslasten, zu ihrer Entkräftung beschweret, auch wohl, statt alter erfahrener Haushälter, mit jungen und noch ungeübten Wirthen besetzet werden. Nun wird zwar solcherwegen, und, was überhaupt die Uebergabe der herrschaftlichen Meyerhöfe und dabey auszulobende Abfindungen und Bestimmung des Altentheils betrifft, in der im Werke seyenden, demnächst zu erlassenden Meyerordnung das Behuefige festgesetzt und vorgeschrieben werden; als indessen mit deren Vollenzieh- und öffentlichen Kundmachung es sich vielleicht noch einige Zeit verziehen mögte; so haben Wir gut befunden, was den obbemerckten Punkt betrifft, hierdurch vorgängig zu verordnen; daß der Regul und Ordnung nach, keinem Meyerwirthe gestattet seyn solle, vor bescheinigter Zurücklegung des sechzigsten Jahres, die Wirthschaft vom Hofe auf- und sich auf den Altentheil zu begeben, es wäre dann, daß er kundbarer Leibesgebrechlichkeit und Unvermögens halber sich nicht im Stande finde, dem Haushalte ferner vorzustehen, oder er auch durch Unglücksfälle, und sonst unverschuldete Weise solchergestalt zurück gekommen, daß er für sich den Haushalt aufrecht zu erhalten nicht vermöge; mithin dessen Bestes unumgänglich erfordere, einen neuen Wirth aufzustellen. Es ist demnach bey allen vorkommenden Fällen derer Höfeveränderungen auf obiges sorgfältig zu achten, und in denen darüber einzusendenden Berichten und Protocollis, der vorbemeldete Punkt besonders mit zur Anzeige zu bringen.

(Fürstenth. Lüneb. Für Calenb. s. die Meyerordn. v. 12. May 1772. §. 7. Art. 1.)

1147. Regierungs-Instruction vom 24. März 1756, für das Fabric-Gericht zu Göttingen.

1.

Nachdem die Aufnahme und das wahre Interesse des Manufactur- und Commertien-Wesens von Beförderung schleuniger und unpartheyischer Justiz vornemlich mit abhanget; der gehörigen Justiz-Pflege und deren heilsame Absicht aber alle unnöthige Weitläuftigkeit und Uebereilung in modo procedendi gleich schädlich ist; So haben die zum Fabric-Gericht in Göttingen Verordnete ihr pflichtmäßiges Augenmerk vor allen Dingen dahin zu richten, daß der Zweck dieses Gerichts so wenig auf der einen als der andern Seite verfehlet werde, sondern überhaupt allen und jeden solchen Gerichts unterworffenen und dabey active oder passive Klage führenden Personen, sowol denen ärmsten und geringsten, als denen reichen und angesehenen, gleichdurchgehends, ohne Eigennutz und sonstigen Neben-Absichten, mit möglichster jedoch legaler Abkürtzung ihrer Streit-Händel, Recht widerfahre, folglich niemand weder über Protraction noch über Beengung der Justiz mit Fuege sich beschweren könne.

2.

Soll das Fabric-Gericht wöchentlich zwey Tage des Vormittages von 9 bis 12 Uhr ohnnachläßig seine ordentliche Sessiones halten, und regulariter von beyden Verordneten besetzet seyn.

Weil jedoch bey dem Fabric-Wesen öfters Sachen und Differentzien vorkommen, welche keinen Aufschub leiden und nicht bis zu den ordinairen Gerichts-Tagen ausgesetzet werden können, um deswillen auch dieses Gericht mit zweyen Personen, welchen samt und sonders die facultas cognoscendi ac decidendi in causis civilibus beygeleget worden, versehen ist, damit, wenn einer derselben etwan wegen Krankheit, nöthiger Abwesenheit, oder sonstiger rechtmäßiger Veranlassung, seinem Officio obzuliegen behindert würde, dennoch von dem andern die Activität des Gerichts ohnausetzlich besorget werden könne: So werden die Verordnete angewiesen, und von selbsten geneigt seyn, auch außer ermeldeten Gerichts-Tagen die vorfallende Streitigkeiten, der erheischenden Nothwendigkeit nach, sofort in Verhör zu nehmen, und in möglichster Kürtze abzuthun, dabey überhaupt eines jeden Vorbringen und Nothdurft mit Geduld und Sanftmuth anzuhören, Niemanden mit unfreundlichen Bezeigen in Worten und Werken abzuweisen, oder ohne Noth aufzuhalten, sondern einen jeden mit guten Glimpf und diensamen Vorstellungen, auf den rechten Weg und Wahrnehmung seiner Schuldigkeit, zu lenken, bemühet zu seyn, u. s. w.

3.

Sollen über alles, was bey dem Fabric-Gerichte vorkommt und gehandelt wird, in continenti richtige Protocolla und Registraturen gehalten, und diese von beyden Gerichts-membris, wenn sie dabey gegenwärtig gewesen, jedesmahl mit ihren Hand-Zeichen signirt,

auch alle expeditiones des Fabric-Gerichts von beyden regulariter originalisiret und unterschrieben werden, jedoch die streitende Theile und dem Fabric-Gericht untergebene nicht befugt seyn, denen aus dem Fabric-Gericht an sie ergehenden Verfügungen, unter dem Vorwand, als ob selbige nur von einem membro judicii herrühreten oder unterschrieben wären, den schuldigen Gehorsam zu versagen. Wogegen

4.

Die Gerichts-Personen unter sich selbst, bey Vermeidung nachdrücklichen Einsehens, alle Collisiones und was zu Factionen oder Mißfälligkeiten Anlaß geben kann, vielmehr jederzeit aufs sorgfältigste zu verhüten, und mit zusammen gesetzten Kräften eine schleunige und unpartheyische Administration der Justiz, annebst die Aufnahme der Fabric und deren Angehörigen in alle Wege zu bewürken, zu dem Ende, wenn in Causis litigiosis die quaestiones facti pro et contra genugsam erörtert werden, sich sofort eines rechtlichen Conclusi et Decisi darüber zu vereinigen, und hierbey zuforderst die auf das Fabric-Wesen gerichtete besondere Verordnungen, sodann die leges ac constitutiones provinciales, und endlich die gemeine beschriebene Rechte zum Grunde zu legen, dann auch zu Verhütung aller Contrarietäten dasjenige, was von dem einen Gerichts-Verweser bey dem Fabric-Gericht in des andern Abwesenheit abgehandelt worden, hernächst diesem, so bald es thunlich, jederzeit zu eröffnen, und solchergestalt überall collegialiter sich zu betragen haben.

5.

Da in der unterm 19. Aug. 1743 zum Besten der Grätzelschen Camelott-Fabric emanierten Verordnung bereits festgestellet worden, daß das Fabric-Gericht alle bey der Fabric vorfallende Differentien in personalibus ohne Weitläuftigkeit und summarisch abzuthun hätte; So hat es auch dabey sein Verbleiben, und soll demnach in allen Personal-Differentien, welche bey dem Fabric-Wesen vorkommen, und entweder den Ober-Commissarium Grätzel selbst, dessen Bediente und Angehörigen oder die bey der Fabric arbeitende Meister, Gesellen, Färber, Wollen-Sortierer, Tuchbereiter, Walkmüller, deren Weiber und Kinder, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, betreffen, und in Rücksicht auf die Consistence der Fabric damit einige Connexion haben, summariter de simplici ac plano et sine omni strepitu judicii solennis, observatis solummodo processus substantialibus, verfahren, keine schriftliche Handlung verstattet, auch zu mehrer Ablehnung aller Weitläuffigkeit dabey kein Advocat, ohne die höchste Nothwendigkeit admittiret, hingegen alles in mündliche Verhöre gezogen, und, wo möglich sofort bey der ersten Audientz entweder durch gütliche Composition, oder rechtlichen Ausspruch erlediget werden; Jedoch

6.

So viel die schriftlichen Handlungen betrifft, mit der Erläuterung, daß zwar einem jeden Kläger frey stehen soll, seine Klage bey dem Fabric-Gericht münd- oder schriftlich einzubringen, wobey derselbe zugleich die zu Begründung seiner Klage auf den Leugnungs-

Fall dienende Beweiß-Mittel, sive per testes, sive per documenta, sive per juramenti delationem, ocularem inspectionem etc. behuf deſto geſchwinder Inſtruirung des judicii allemahl mit anzeigen muß. Es ſoll aber auf ſolche Klagſchriften eines Theils hernächſt bey der Expenſen-Erſtattung, ſo weit die etwan anzurechnenden Advocatur-Gebühren ſich erſtrecken mögten, nicht reflectiret, andern Theils von dem Fabric-Gericht kein ſchriftlicher Beſcheid ertheilet, ſondern Kläger und Beklagter ſofort durch den Gerichts-Diener mündlich vorgeladen, und darauf mit ihrer weiteren Nothdurft ad protocollum vernommen werden. Es wäre dann

7.

Daß periculum in mora oder ein factum nullo jure justificabile vorwaltete, oder es auf eine geringe und dabey notoriſch-klare Sache ankäme, mithin der Processus mandati vel arresti eintreten könte; So hat das Gericht darunter nach eingezogener Kundſchaft oder beygebrachter Beſcheinigung ohne Anſtand durchzugreiffen, die denen gemeinen Rechten, auch respective denen zur Aufrechthaltung der Göttingiſchen Fabric gereichendensuccessive ergangenen Special-Verordnungen gemäße Behörde, per mandata S. C. poenalia, inhibitoria, restitutoria, arrestatoria etc. vorzukehren, und, dem Befinden nach, ſträflich, oder effluxo termino ad parendum praefixo, zur Execution zu bringen. Wäre im Gegentheil

8.

Die Sache dermaßen weitläuftig, wichtig und verworren, daß ſie durch ein mündliches Verhör nicht füglich ausgemachet werden könne; So iſt denen Partheyen das ſchriftliche Verfahren mit zweenen Sätzen von 14 Tagen zu 14 Tagen, und alſo nicht ultra duplicas zu geſtatten, beregte termini aber ſind als praejudiciales ac praeclusivi welche in materia probationum ebenmäßig stricte beobachtet werden müſſen, absque causis maxime ac notorie arduis, und sonticis nicht zu erſtrecken, und iſt daher, wenn ein oder der andere Theil ſich hierunter ſäumig finden läßt, und ſeine impedimenta legalia ante lapsum termini nicht anzeigt und beſcheiniget, ſofort auf die erſte documentirete Ungehorſams-Beſchuldigung ohne vorgängige Abgebung eines ſogenannten decreti negativi, wider denſelben in contumaciam zu procediren, und nach Gelegenheit der in lite befangenen Sache decisive zu erkennen.

Wie mithin alle bey dem Fabric-Gericht vorkommende Sachen celerrimae expeditionis ſeyn und bleiben ſollen; So ſind ſelbige auch zu dem Ende

9.

Regulariter per Dispositionem Articuli 5. jedesmahl in ein mündliches Verhör zu ziehen, und iſt der Beklagte ſchuldig, ſofort in primo termino auf das ihm vorzuhaltende Thema controversum, oder Objectum litis, litem aut negative aut affirmative contestando zu antworten, und mit ſeinen etwa habenden exceptionibus peremtoriis (allermaßen keine exceptiones dilatoriae zu admittiren, außer die etwan ex capite legitima-

tionis, oder sonst demnächst eine nullitatem processus mit sich führen dürften, und welche solchenfals brevi manu zuvörderst durch ein Interlocut zu removiren sind) sich vernehmen zu lassen, worauf denn, wenn partes replicando et duplicando ad protocollum nothdürftig gehöret worden, das Gericht selbige, nach tentirter- aber nicht erfolgter gütlicher Beylegung, sofort durch ein rechtliches Erkenntniß aus einander zu setzen hat; könnte aber

10.

Bey dem ersten Verhör die Sache ad decisionem um deswillen nicht völlig instruiret werden, weil entweder der eine oder der andere Theil aus begründeten Ursachen nicht satis praeparatus erscheinen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, es auf Beweiß und Gegen-Beweiß ankommen wollte; So hat das Gericht die Partheyen, unter vorgängiger Bedeut- und Anweisung ratione des hincinde Beyzubringenden, auf den nächsten Gerichts-Tag, absque ulteriori citatione, wieder vorzubescheiden, und sodann bey solcher oder höchstens der dritten Tage-Farth dem litigio die abhelfliche maße zu geben. Wäre jedoch

11.

Des Klägers Forderung in quanto et quali liquid, des Beklagten exceptiones hingegen beruheten in altiori indagine und könnten nicht in continenti liquidirt werden, oder giengen per modum reconventionis auf solche Gegen-Forderungen, welche sive ob illiquiditatem, sive ob deficientem connexitatem, ratione objecti ac personarum, nicht pari passu vel processu simultaneo zu tractiren ständen; daß juxta indolem processum executivi das liquidum ab illiquido separiret, auf jenes sofort definitive erkannt, dieses aber ad separatum verwiesen, und der processus separatus nicht eher verstattet werden müsste, bis zuvor in causa liquida et detisa das Judicatum gänzlich befolget worden: hoc facto aber sind die ad separatum verwiesene oder respective zur Reconvention ausgesetzte Puncte gleichfals ohne Anstand rechtlicher Gebühr nach zu untersuchen, und von dem Fabric-Gericht, als dessen Jurisdiction bey solchen Fällen ratione der Reconventions-Instantz contra quoscunque allemahl vor prorogirt und agnosciret gehalten werden soll, in möglichster Kürtze zu erledigen.

Wobey zugleich dem arbitrio des Fabric-Gerichts überlassen wird, ob und in wie weit die Nothwendigkeit erfordere, den Reconvenienten diese Instantz von dem Reconventen, mediante praestatione cautionis de judicio sisti et judicatum solvi, vorgängig versehen zu lassen.

12.

Erfordert die Nothwendigkeit, daß alle Contractus, welche entweder der Ober-Commissarius Gräbel mit denen Fabricanten und übrigen bey der Fabric arbeitenden Leuten errichtet, oder diese unter sich selbst schließen und eine locationem, oder sonstiges negotium obligatorium s. unilaterale s. bilaterale zum Vorwurf haben, wenn daraus Dif-

ferentien entstehen, und unter andern der Ober-Commissarius Grätzel seine Meister einer Nachläßigkeit, Untreue, oder Nichterfüllung ihrer Contracte beschuldiget, oder auch, wenn er sie dimittiret, oder sie selbst ihre Dimission nehmen, und er dagegen die Ablieferung derer ihnen anvertraueten Gelder, Fabric-Geräthe und Materialien verlanget, bey dem Fabric-Gericht paratissimam executionem auf den Rücken fahren müssen.

Damit aber aller Zweifel cessiren möge, ob und in wie weit ex contractibus bilateralibus executive agiret werden könne, so sollen alle vorberührte Contracte bey dem Fabric-Gericht vollenzogen und documentiret werden, alsdenn aber allererst vim ac effectum instrumentorum guarentigiatorum et processus executivi haben, verfolglich dagegen keine exceptiones altioris indaginis e. g. implementi non secuti, laesionis, rei non sic red aliter gestae etc. in eadem instantia admittiret werden. Gestalt im Gegentheil die contrahentes ihrer eigenen Fahrläßigkeit zu imputiren haben, wenn sie ihre Handlungen in besagter Maße nicht qualificiren lassen, daß sodann die hernächst daraus erwachsende Querelen nicht mit gleichem favore angesehen, noch, wann schon der processus summarius adhibiret wird, dabey gleichwol die sonsten wider dergleichen Contractus und daraus angestellete Klagen zuläßige rechtliche Einreden in eodem judicio vel processu gäntzlich außer Acht gelassen werden können.

13.

Effectum ac poenam contumaciae anlangend: So soll intuitu des Beklagten, wenn dieser auf die zweyte mündliche Citation ungehorsamlich zurückbleibet, und das Fabric-Gericht pro indigentia et qualitate causae ad citationem realem zu schreiten nicht nöthig findet, derselbe pro contumace gehalten, die Klage folglich in contumaciam vor eingestanden, angenommen, und darauf condemnatorie erkannt, der Beklagte auch hiernächst mit keinen Einwendungen und remediis juris weiter gehöret werden, sondern in Ansehung derselben präcludiret seyn.

Fals dagegen der Kläger den angefangenen Proceß nicht betriebe, noch bey dem dero Behuf erzielten Verhör, ohne zeitiger Meldung des ihm zugestoßenen impedimenti, gebührend erschiene: So soll er cum condemnatione in expensas seiner Action verlustig erkläret, und der Beklagte pure absolviret werden.

Jedoch, so viel die persönliche Comparition betrifft, soll dem Ober-Commissarius Grätzel, wenn es nicht auf ein personalissimum quid ankömmt, jedesmahl freystehen, statt seiner einen Buchhalter, oder einen andern genugsam legitimirten Bedienten ins Gericht zu schicken.

14.

Was die interventiones und litis denunciationes betrifft; So soll zwar in Ansehung derselben überhaupt ad ductum der Calenbergischen Cantzeley-Ordnung verfahren werden, weil sich indessen öffters zuträgt, daß die Weiber der Fabricanten, wenn die wider ihre Männer ausgeklagte Forderungen executive beygetrieben werden wollen; sich interveniendo melden, den imminirenden Verlust ihres Eingebrachten vorschützen, mithin ihr

jus praelationis ratione dotis ac illatorum urgiren; dergleichen den Lauf der Justiz hemmende und nur Verwirrung anrichtende Aufzüge aber dem Credit und Wohlstande des Fabric-Wesens höchst schädlich sind:

So sollen dergleichen Interventiones bey dem Fabric-Gerichte nicht attendiret werden, und die Weiber der Fabricanten, in soferne diese aus einigen das Fabric-Wesen selbst, oder deren Oeconomie afficirenden- und damit in Connexion befangenen Engagements belanget werden, und daher etwas zu prästiren haben, dem zuwider, oder zu dessen Verzögerung das privilegium dotis et illatorum zu allegiren nicht befugt seyn.

15.

Soll in denen bey dem Fabric-Gericht zur Rechtfertigung kommenden Sachen in prima instantia keine Verschickung der Acten statt haben noch zugelassen seyn, desgleichen

16.

Sollen gegen die Erkenntnisse des Fabric-Gerichts, zumalen es dabey gemeiniglich nur auf res modici praejudicii ankommt, keine weitern Instantien ad effectum suspensivum verstattet, sondern selbige, non attenta appellatione, supplicatione, aliave provocatione in die Erfüllung gesetzet werden. Wollte jedennoch

17.

Jemand sich des beneficii appellationis juncta querela nullitatis, bedienen, so soll demselben solches, wiewol blos cum effectu devolutivo, zugelassen, er aber dabey gehalten seyn, unter Beobachtung des gewöhnlichen fatalis interponendi binnen den nächsten 14 Tagen von der Publication, oder in gewissen bekannten Fällen a die notitiae des gravirlichen Bescheides anzurechnen, seine Gravamina und deren Justification, sub praejudicio desertionis schriftlich bey dem Fabric-Gericht zu übergeben, welches darauf unverweilt die acta samt solcher Justifications-Schrift in praesentia partium zu inrotuliren, und cum rationibus decidendi an Königl. Landes-Regierung einzusenden hat. Erfolget alsdenn keine reformatoria, sondern die angegebene gravamina und nullitates werden als irrelevant und unerfindlich verworfen:

So soll der muthwillige Appellante oder Querulante seinen Unfug allemahl entweder mit einer zum Besten der Fabric und armen Fabricanten zu verwendenden mulcta von 2, 4, 5, und dem Befinden nach, mehr Thalern, oder mit einer proportionirten Gefängniß-Strafe, ohnabbittlich büßen, und auf die letztere Art der Bestraffung alsdann insonderheit reflectiret werden, wenn der Appellante gegen das Fabric-Gericht, als seine vorgesetzte unmittelbare Obrigkeit, zugleich mit Anzüglichkeiten oder spöttischen Außagen den gebührenden Respect aus den Augen gesetzet hätte. Gleichergestalt soll es

18.

Auch gehalten werden, wenn jemand in der unter obiger Limitation verstatteten Supplications- oder Restitutions-Instantz, (wobey vorberührtes fatale justificandi ebenmäßig genau in Acht genommen werden muß, jedoch die Transmissio actorum zum auswärtigen

Spruch-Rechtens, auf des verlangenden Theils Kosten verstattet seyn soll) succumbiret und damit

19.

Ein jeder von allem frivolen Litigiren desto mehr abgeschrecket werden, und dem obsiegenden Theile desto vollkommener die Justiz angedeyhen möge;

So soll pars succumbens allemahl zu Erstattung der Kosten, welche auch sofort und ohne vorgängigem darüber zu admittirenden Verfahren, habita tamen aequi bonique ratione, zu definiren sind, schuldig vertheilet werden.

20.

Betreffend die Gerichts-Sporteln: So soll das Fabric-Gericht von keinem Protocollo, summarischen Zeugen-Verhör, Interlocut, und gemeinen Bescheide, wenn dieser nur ad instruendam causam abzielet, Gebühren zu prätendiren und zu nehmen befuget seyn, auch denen Partheyen die Auslösung der Protocollorum ungefordert nicht obtrudiren; Falls aber ein oder der andere Theil das Protocollum ausdrücklich verlangete, so soll ihm solches gegen bloße Bezahlung der gewöhnlichen Copial-Gebühren verabfolget werden.

Wie denn auch pro decretis, welche in denen zum Schrift-Wechsel gediehenen Sachen abgegeben werden, und nichts Decisives quoad causam principalem enthalten, nur allein der Ansatz pro Copialibus passiren soll. Wenn im Gegentheil nach abgehaltenen mündlichen Verhören, oder geschlossenen Schrift-Wechsel, die Sache inter partes entweder durch einen gütliche Vergleich gehoben, oder durch rechtlichen Ausspruch entschieden wird: So ist dem Gericht zur billigen Belohnung an Gerichts- und Urtels-Gebühren, von jedem Theile nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen, auch pro qualitate ac conditione personarum litigantium, die Taxa von 6, 9, 12, 18 bis 24 mgl. zu erlegen, jedoch salvo regressu des obsiegenden Theils gegen den Succumbenten, wenn dieser in die Unkosten condemniret worden. Bey Tarirung aller übrigen, oblauts nicht excipirten gerichtlichen Expeditionen aber, z. E. wegen Abhaltung einer Commission, Errichtung eines Inventarii, contractus, item wegen Einnehmung des Augenscheins oder eines Zeugen-Verhörs, wenn nämlich Testes förmlich ad articulos et interrogatoria eydlich abgehört worden ꝛc. hat das Fabric-Gericht der Calenbergischen Unter-Gerichts-Ordnung, und der solcher beygefügten Taxe, nachzugehen, jedoch in alle Wege sich solchergestalt zu mäßigen, daß insonderheit die Armuth nicht beschweret werde, noch der Eigennutz prävalire.

21.

In denen Casibus, welche außer des Laesi Privat-Satisfaction die jedesmahl pure und ohne alle Ausnahme beschaffet werden muß, auch eine Condemnationem zu einer willkührlichen oder bereits determinirten Geld-Buße, oder zu einer mäßigen Gefängniß-Strafe, mit sich führen, hat das Fabric-Gerichte auf des Denunciaten oder Inculpaten Stand, Wesen, Alter, Lebens-Art und sonstige Aufführung, auch der Fabric etwann geleistete und fernerhin zu leistende nützliche Dienste, desgleichen auf die momenta, ob

das Commissum vel Omissum einen böslichen Vorsatz und wahren dolum, oder nur eine culpam, Fahrläßigkeit und besonderen einigermaßen zu ereusirenden Impetum zum Grunde habe, per reiterationem aggraviret sey, und eine schädliche Influentz oder Folge intuitu der Fabric-Verfassung selbst haben könne, oder nicht, ein vernünftiges Absehen mit zu richten, verfolglich, nach Befinden solcher Umstände, eine dergestaltige Moderation eintreten zu lassen, daß insonderheit bey denen Geld-Strafen der wahre Endzweck, nämlich die Emendation des Uebelthäters, und die Abschreckung anderer, erreichet, mithin auf der einen Seite die widrige Impression, als ob man etwan nur per istas mulctas ein lucrum zu captiren, und zugleich diesem oder jenen insbesondere aus Neben-Absichten welche zu thun gemeinet sey, auf der andern Seite aber auch eine schädliche Conniventz und Impunität mit ihren Folgen nach Möglichkeit vermieden werden möge.

22.

Als auch die Verordnung vom 19. Aug. 1743 enthält, daß die Fälle, wo inquisitorie zu verfahren, und die Karren-Strafe dictiret werden muß, ebenfals privative von dem Fabric-Gericht untersuchet, und usque ad sententiam plenarie instituiret, nachhero aber die acta an Königliche Landes-Regierung eingesandt werden sollen;

So wird das Fabric-Gericht ernstlich erinnert, in solchen Fällen alle gehörige Behutsamkeit zu adhibiren, ohne vorgängige Vergewisserung de existentia corporis delicti, und ohne hinlängliche in denen Rechten vorgeschriebene und fundirte indicia, auch absque praecedente inquisitione generali nicht temere zu Special-Inquisition zu schreiten, und bey zweifelhaften Occurentien zuforderst bey Königl. Regierung um Verhaltungs-Maße anzufragen, jedoch ut interim causa ubique maneat salva, provisorie sorgfältig und mit aller Circumspection zu verfügen, sonst aber bey Dirigir- und Instruirung des Inquisitions-Processus die Vorschrift der Criminal-Instruction de anno 1736, überhaupt vor Augen zu haben, und aufs genaueste zu befolgen, insonderheit auch Sorge zu tragen, daß das Judicium criminale, wenn es auf actus praejudiciales, als Examinirung des Inquisiten ad articulos, aydliche Abhörung der Zeugen, confrontationes, und dergleichen ankömmt, jedesmahl von beyden Membris des Fabric-Gerichts besetzet sey, und von selbigen die gehaltene Registraturen conjunctim unterschrieben werden, auch hiernechst, causa satis instructa, vor Einsendung der Acten, der Inquisitus, auf Verlangen mit seiner Defension gehöret, ihm dero Behuf ein Defensor constituiret, und die Schutz-Schrift den Actis beygefüget werde.

23.

Hat das Fabric-Gericht auf die Abspenstigmachung Derer bey der Fabric, welche wenn sie sich eben durch des Ober-Commissarii Grätzel Anweisung perfectioniret haben, und spüren, daß sie auswärts gebrauchet werden können, sodann der Göttingschen Fabric den Rücken zu kehren, und zu deren Verderb sich gebrauchen lassen, eine besondere Attention zu richten, und dafern sich dieserwegen gegen jemand, daß er daran auf eine oder die andere Art Theil genommen, ein begründeter Verdacht hervor thun solte, als wenn

z. E. ein Meister oder Ouvrier seinem Contract nicht gebührend nachlebte, sondern die übernommene Arbeit entweder aus Negligence oder Bosheit nicht tüchtig verfertigte oder wohl gar verdürbe, in der Absicht sich dadurch von seinem Engagement desto geschwinder loßzumachen, und seine Dimission zu befördern, oder wenn jemand vor der in dem Contract stipulirten Zeit, solchen aufzukündigen, von der Fabric wegzugehen, und ohne erhaltenen Abschied, auch vorgängig gehöriger Ablieferung und Ersetzung alles etwan verursachten Schadens, aus der Arbeit zu treten sich unterstünde, oder wenn jemand sich gelüsten ließe, eine bey der Fabric engagirte Person durch widrige Insinuationes unter Anrühmung auswärtiger Fabriquen, Antrag und Versprechung einiger daselbst zu hoffen habenden größeren Vortheile, und dergleichen mehr, mithin directe oder indirecte zu alieniren und abspenstig zu machen:

So soll um diesem Uebel auf das nachdrücklichste vorzubauen, das Fabric-Gericht in solchen und andern Fällen, welche dasselbe, nach Gelegenheit der vorkommenden Umstände, sorgfältig und mit aller Behutsamkeit zu ermäßigen hat, den suspectum unverzüglich zur Haft ziehen, oder bey erfolgtem Austritt sich desselben durch Steck-Briefe zu versichern suchen, oder in casibus valde dubiis wenigstens das Interesse der Fabric, dem Befinden nach per exactionem et praestationem cautionis s. realis sive fidejussoriae s. juratoriae, provionaliter in Sicherheit zu stellen bemühet seyn, und davon ohne Anstand an Königl. Landes-Regierung berichten, Gestalt denn auch diejenige, welche über dergleichen Verfügung des Fabric-Gerichts, gegründete Beschwerden zu haben vermeinen mögten, sich hiermit dahin einzig und allein zu wenden haben.

Urkundlich des hierunter gedruckten Geheimten Cantzley-Insiegels. Geben Hannover, den 24. Martii 1756.

1148. Geheimeraths-Rescript vom 8. April 1756, wegen der Curialien.

Wenn in den Curialien, welche aus Sr. K. Mt. höhern Collegiis gegeben werden, etwas zu ändern vorfällt; so ist es allemahl ein Vorwurf einer Anfrage bey Uns, weil das Formular solcher Curialien von der Landes-Regierung herstammet, und eine Uniformität von allen Sr. K. Mt. höhern Collegiis darin beybehalten werden muß. Wannenhero dann die Herren wohlgethan haben, den Ihnen bey Gelegenheit der verlangten Auslieferung eines Inquisiten vorgefallenem casum mit der K. Dänischen Regierung zu Glückstadt zu berichten. Soviel nun die Sache selbst anlanget, bleibet man zwar hiesigen Orts gern bey der eingeführten Formul active und passive, weil die Curialien sich oft mit den Personen verändern, wenn sie nach solchen Dignitäten, die bloß von der Geburt herrühren, und in der Titulatur eines auswärtigen Collegii von ihm selbst nicht angegeben werden, und nicht vielmehr nach den Aemtern abgemessen werden solten. Wenn aber ein auswärtiges Collegium eine Aenderung, die an sich einigermaaßen proportioniret, verlanget, so kann solche nicht füglich denegiret werden, wann eben dasselbe Collegium sich gefallen lässet, dagegen reciproce bessere Curialien zu geben. Die Herren haben demnach vorgedachter K. Dänischen Regierung die Titulatur (worin in Absicht des Hrn. Marckgrafen

Statthalters Durchlaucht auch hier schon eine Veränderung gemacht ist,) so wie sie verlanget wird, zu geben, hingegen aber auch zu verlangen, daß Ihnen die Praedicata von Hochwohl- und Wohlgebohrnen zurückgegeben werden.

An die Zell. Justizcanzley.

1149. * Verordnung vom 23. April 1756, die Beytreibung der Brandassecurations-Beyträge betr. (Calenb. Götting. Grubenh.)

(S. Verordn. vom 20. May 1803.)

1150. * Verordnung vom 3. May 1756, wegen der vacanten Portionen. (Bremen u. Verden.)

1151. Landesherrl. Privilegium vom selb. Tage, das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge bey den Strumpfwebern betr. (Calenb. und Grubenh.)

Den Strumpfmachern in den Städten der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ist das Privilegium ertheilt, nach welchem die Ein- und Ausschreibung der Lehrlinge in einer von den vier Städten, Hannover, Göttingen, Hameln oder Eimbeck geschehen muß, von welchen Orten auch die Kundschaften ausgefertiget werden sollen.

(H. A. 1756. nro 40.)

1152. ** Verordnung d. d. Ratzeburg den 15. May 1756, wegen Verfertigung des Halbbiers in der Stadt Ratzeburg.

1153. * Regierungsbefehl vom 19. May 1756, daß der überjährige Leinsaamen versiegelt werden solle. (H. A. 1756. nro. 41.)

1154. * Cammerausschreiben von selb. Tage, um Bericht, wie es mit dem Kornvorrathe bey den Unterthanen beschaffen sey.

1155. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. May 1756, wodurch das Branntweinbrennen vom einländischen Getraide, in Hannover und 2 Meilen um die Stadt verboten wird. (H. A. 1756. nro. 42.)

1156. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. May 1756, wegen der Brandassecuration und Supplirung der Catastrorum, auch, daß selbigen die Gebäude aller deren, die in diese Societät einzutreten schuldig sind, einzuverleiben. (Lüneburg.)

(S. Verordn. von 1794.)

1157. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover, den 26. May 1756, Verbot des Branntweinbrennens aus inländischen Getraide in Göttingen, Münden, Einbeck und Osterode, und 1 Meile herum. (H. A. 1756. nro. 44.)

1158. * Cammerausschreiben vom 28. May 1756, wegen des anscheinenden Kornmangels.

1159. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover 29. May 1756, daß die landschaftlichen Gefälle und Strafgelder binnen 6 Wochen einzutreiben; in dessen Ermangelung aber den Accise- und Impostcommissarien zu gestatten, solche durch die ihnen nachgesetzte Landreuter und Accisevoigte beytreiben zu lassen. (Lüneburg.)

1160. * Verordnung vom 31. May 1756, von dem, was zur Verhütung eines anscheinenden Kornmangels zu verfügen. (H. A. 1756. nro. 45.)

1161. * Verordnung von demselb. Tage, Verbot des Branntweinbrennens von Weitzen u. Rocken.

1162. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 1. Junius 1756, Verbot des Branntweinbrennens.

1163. †† Regierungspatent vom 3. Junius 1756, wodurch den Färberehen der Fabricentrepreneurs zu Göttingen, in Ansehung des Färbens um Lohn für andere, eben diejenigen Rechte beygelegt werden, welche die Schwarz- und Schön-Färber-Gilde-Meister haben. (H. A. 1756. nro. 47.)

1164. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selb. Tage, an alle Landcommissarien und Beamte, daß bey Ertheilung der Contributionsremissionen nach der Verordnung vom 15. Jun. 1745 genau zu verfahren, und weder beym Viehschatz, noch bey der Contribution vom Vieh, ein Nachlaß in Vorschlag zu bringen. (Lüneburg.)

1165. * Verordnung vom 18. Jun. 1756, die Erhöhung der Extrapostentaxe betr. (Hann. Anz. 1756. nro. 51.)

1166. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 21. Jun. 1756, wodurch das Verbot des Branntweinsbrennens limitirt wird.

1167. Desgleichen d. d. Stade den 2. Julius 1756,

daß bey allen vorfallenden Kirchenanlagen, worüber die erforderliche Genehmigung erfolgt ist, jedesmal die zeitigen Kirchenjuraten und ein paar ehrliche, vernünftige Kirchspiels-

eingesessene, welche von den Gräfen zu erwählen sind, und von denen zu präsumiren, daß sie eines jeden Eingepfarreten Vermögen am zuverlässigsten und besten kennen, eidlich verpflichtet werden sollen, die Repartition der Gelder nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu machen, woraus selbige sodann die Saatung diesem Eide gemäß vorzunehmen haben.

1168. Kriegscanzleyausschreiben vom 11. Julius 1756, zur Einschärfung der Verordnung vom 27. Jan. 1714.

1169. * Desgleichen vom 18. Jul. 1756, wegen der Fourage.

1170. †† Verordnung vom 26. Jul. 1756, wodurch dem Flecken Diepholz verstattet wird, auf den Montag nach Mariä Himmelfahrt ein neues Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu halten. (H. A. 1756. nro. 64.)

1171. * Cammerausschreiben vom 2. August 1756, wegen des zu der Unterthanen Nothdurft angewiesenen Rockens und einer darüber zu führenden besondern Rechnung nebst Formular.

1172. * Desgleichen von selb. Tage, wegen Schließung und Einsendung der Magazin-Korn- und Geldrechnung, vom 1. May bis 31. Octobr.

1173. Desgleichen vom 3. Aug. 1756, wodurch an die Beobachtung des moniti generalis über die Cautions-Berichte vom 6. Octobr. 1753, erinnert wird.

— und zwar mit dieser Abänderung, daß, anstatt der vorgeschriebene Bericht, darin auf die Zeit derer einzusendenden Register bestimmet gewesen, selbiger vor das künftige jedesmahl, mit dem 1. May, als dem Anfange des Registerjahrs, ohnmangelhaft in originali an Kgl. u. Churf. Cammer eingesandt, und demnechst bey Einsendung derer Register und Beantwortung des Moniti nochmals copeylich beygeleget werden solle. Was übrigens außerdem in Ansehung des besondern Berichts in dem Falle zu beobachten ist, wenn bey denen Cautionen binnen der Zwischenzeit etwan eine Hauptveränderung vorgehen sollte, deshalber beziehen Wir Uns zum Ueberfluß auf das eben dieser Angelegenheit halber ergangene gleichmäßige Generalausschreiben vom 2. April. v. Jahrs, und vertrauen hiernächst zuverlässig, es werde ein jeder in allen dem seine obliegende Pflicht hinführo gebührend zu beobachten beflissen seyn, allermaaßen in dem unverhofften widrigen Falle ein solcher es sich selbst beyzumessen hat, wenn man dagegen nach Inhalt derer Verordnungen ohne Ansehen der Person unausbleiblich zu verfahren sich wider Willen werden genöthigt sehen.

1174. * Patent vom 5. August 1756, wegen der Recrutenaushebung.

1175. Geheimecanzleyverordnung vom 5. August 1756, welchergestalt die Beladung der Post- und Nebenwagen einzurichten.

Gemeiniglich, und wenn die Wege nicht besonders tief und böse, oder sehr anbergigt sind, sollen auf einen 4spännigen Postwagen bis 2000 Pfd., und auf einen solchen 2spännigen bis 1000 Pfd., annebst einen jeden Passagier mit seiner Bagage durchgehends zu 200 Pfd. gerechnet, nach dieser Proportion auch die, statt des Nebenwagens, brauchende Vorspanne, mit Zuziehung des Schaffers angeschlagen, und also die Postbeladungen eingerichtet; diejenigen Postbedienten aber, welche durch überflüssige Nebenwagen oder Vorspanne unnütze Kosten verursachen, zu deren zweyfacher Erstattung angehalten werden.

1176. * Kriegscanzleyausschreiben vom 7. August 1756, zum Patent vom 5. Aug.

1177. Verordnung d. d. Stade den 9. August 1756, wodurch die frühern Verordnungen über die beschränkte Anzahl der Hochzeitsgäste aufgehoben werden.

Nachdem von Zeit zu Zeit wahrgenommen, wasmassen durch die unterm 29. Jul. 1729, und 25. Sept. 1760 erlassene Verordnungen, vermöge welcher neben einer bestimmten Consumtion an Getränke, die Anzahl der den Unterthanen auf dem Lande zu verstattenden Hochzeit-Gäste eingeschränkt worden, der abgezielte Endzweck nicht allenthalben erreicht werde, so sollen aus dieser und andern eintretenden beträchtlichen Ursachen vorgedachte Verordnungen sogleich nach Publication dieses wieder aufgehoben, die vorherige Freyheit der Unterthanen in diesem Stück aufs neue hergestellet, mithin einem jeden erlaubt seyn, zu Ausrichtung der Hochzeiten so viel Gäste zu bitten, als er seiner Convenientz findet, und ist diese Verordnung, damit solche zu jedermanns Wissenschaft komme, gewöhnlicher Orten zu affigiren.

Stade, den 9. August 1756.

1178. * Patent vom 17. August 1756, die Werbungen betr.

1179. * Regierungsrescript vom 18. August 1756, den Nachschuß beym Licent von fetten Schweinen betr.

1180. * Kriegscanzleyausschreiben vom 3. September 1756, zu dem Ausschr. vom 18. Julius.

1181. Regierungs-Declaration vom 6. Sept. 1756,

daß Postfreye, wenn sie Briefpackete über ½ Pfd. bis 10 Loth auf die Post geben, für das Uebergewicht das Porto zu bezahlen haben.

1182. Cammeraußschreiben vom 13. Sept. 1756, wodurch den herrschafftl. Pächtern die eigenmächtige Veränderung herrschaftl. Gebäude verboten wird.

Es hat verschiedentlich bemercket werden müssen, daß die Bewohner und Inhaber herrschafftl. Häuser und anderer Grund-Stücke, unter dem angeblichen Vorwande nöthiger oder nützlicher Verbesserungen, daran offtmals ohne Königl. Cammer Vorwissen und Genehmigung, eigenmächtig Veränderungen vornehmen, und daß hiernächst dieselbe, oder deren Erben, von der allergnädigsten Herrschafft, oder auch wol von ihren Nachfolgern in der Bewohnung und Nutzung solcher Häuser und Grund-Stücke, wegen der auf sothane Veränderung verwendeten Kosten, eine Schadloshaltung und Vergütung fordern zu können, vermeinen, ein dergleichen Betragen auch nicht selten zu vielen Beschwerden und Irrungen Anlaß gegeben habe.

Ob nun wol diejenige Vergönstigungen und Verabredungen, wodurch herrschafftl. Gebäude und andere Grund-Stücke zur Bewohnung, zum Gebrauche und zur Nutzung jemanden verliehen werden, einen jeden selbst belehren solten, daß ohne Ihro Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, oder Allerhöchst Dero zur Administration der Herrschafftl. Domainen verordneten Rent-Cammer vorgängige Genehmhaltung Niemand für sich und eigenmächtig einige Veränderungen und angebliche Verbesserungen daran vorzunehmen, vielweniger aber den Herrschafftl. Domainen Kosten und Ausgaben deßfals aufzubringen, Befugniß habe; so ist dennoch bey dem dagegen von Zeit zu Zeit sich verbreitenden Mißbrauche und Unfug, der Nothdurfft zu seyn, befunden, deßfals folgendes ausdrücklich hiemit zu verordnen:

1. Bleiben alle und jede Inhaber Herrschafftl. Wohnungen und Gebäude verbunden, solche, so lange sie solche zu bewohnen, zu gebrauchen und zu nutzen haben, in Tache und Fache, und in gebührender Reinlichkeit, auf eigene Kosten zu erhalten, ohne daß dieselbe wegen des solcherhalben zu thuenden Aufwendes etwas in Rechnung bringen, noch einige Vergütung dafür fordern mögen; Solte aber wegen Veraltung, oder durch Unfall entstehenden Schadens daran etwas zu bessern oder zu bauen seyn, haben dieselbe denenjenigen, welchen die Aufsicht darüber aufgetragen ist, zum Berichte an Königl. Cammer, oder unmittelbar bey Königl. Cammer selbst davon Anzeige einzubringen, damit das erforderliche von derselben solcherhalben nach Befinden verordnet werden könne.
2. Alle eigenmächtige und ohne Königl. Cammer ausdrückliche Bewilligung vorzunehmende Veränderungen an- und in den Herrschafftl. Gebäuden, sie haben Namen, wie sie wollen, oder auch deren Vergrößerung durch Anbau, werden gäntzlich untersaget: Würde jemand dergleichen dennoch unternehmen, sodann soll, wenn den Gebäuden dadurch einiger Schade zugekommen seyn wird, selbiger nach Ermäßigung Werks-verständiger völlig ersetzet, auch ein dergleichen verbotenes Unternehmen überhin geahndet werden.

Wofern aber solche eigenmächtige Veränderungen oder ein geschehener Anbau zum Schaden nicht gereichen, alsdenn bleibet dasjenige, was daran verändert und angebauet worden, Allerhöchst Ihro Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn ohnendgeldlich,

und soll keinem Bewohner- und Inhaber Herrschafftl. Gebäude künfftig gestattet seyn, von allen demjenigen, was mit solchanen Gebäuden in eine solche Verbindung gebracht ist, daß es ohne Beschädigung derselben davon nicht getrennet werden kann, etwas wieder hinwegzunehmen.

3. Solte jemand auf einem ihm eingethanen Herrschafftl. Grund-Stücke ein freystehendes und mit andern Herrschafftl. Gebäuden in keine Verbindung gebrachtes Gebäude errichtet haben, bleibet demselben allein die Befugniß bevor, solches abzubrechen, und soll er niemals, es sey unter was Vorwande es wolle, weder von der allergnädigsten Herrschafft, noch von denenjenigen, welchen nach ihm der Genuß des Herrschafftl. Grund-Stückes überlassen wird, einige Vergütung fordern mögen.

Bey dem Abbrechen eines solchen Gebäudes aber ist derselbe schuldig, den Platz, auf welchen es errichtet ist, völlig zu räumen, und in gehörigem Stande wieder zu liefern.

4. Mit den übrigen Herrschafftl. Grund-Stücken an Hof-Räumen, Gärten, Ländereyen, Wiesen, Höltzungen und dergleichen, wie auch mit deren Zubehörungen sind ebenfals keine solche Veränderungen vorzunehmen, weßfals der dadurch angeblich besorgten Verbesserungen halber einige Schadloshaltung oder Kosten-Erstattung gefordert werden mögte. Denn, gleichwie überhaupt mittelst des Ausschreibens von dem 23. Febr. 1754, alle eigenmächtige Veränderung des verliehenen Gebrauches der in Pacht ausgethanen Herrschafftl. Ländereyen bereits untersaget ist; so ergiebet auch die Erfahrung, daß die mehreste Verbesserungen von der Art ohnehin sind, daß ein fleißiger Haußwirth dieselbe seines Nutzens wegen zu veranstalten veranlasset wird, und die Erstattung seines Aufwandes durch die sich dadurch zuwege gebrachte mehrere Erträglichkeit der ihm eingethanen Grund-Stücke, oder auch durch den Verdienst des bey seiner Wirthschafft ohnehin in Kost und Lohne zu haltenden Gesindes und seines Zug-Viehes ersetzet bekommt, andere dergleichen Verbesserungen aber sich allein nach den besondern Haußhalts-Umständen eines zeitigen Inhabers der Herrschafftl. Grund-Stücke richten, und als beständigen Nutzen bringend, nicht angesehen werden können.

Solten gleichwol Verbesserungen zu machen seyn, welche zu einem wahren auf beständig fortdaurenden Nutzen gereichen, jedoch die darauf zu verwendende Kosten allererst durch einen Genuß vieler Jahre ersetzen, und ein Inhaber der Herrschafftl. Grund-Stücke trüge Belieben, selbige in der Hoffnung zu übernehmen, daß ihm dereinst bey Endigung der ihm verliehenen Nutzung solcher Grund-Stücke, dafür eine billigmäßige Vergütung angedeihen werde, in solchem Falle hat derselbe Königl. Cammer davon Anzeige zu thun, und deren schrifftliche Verordnung darüber einzuholen. Würde solches verabsäumet, oder auch die zu Unternehmung einer solchen angeblichen Verbesserung erforderliche Bewilligung zu ertheilen, zu Ihrer Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Dienst zu seyn, nicht gefunden, hat ein jeder mit der Nutzung der Herrschafftl. Grund-Stücke in der Maaße, wie ihm solche eingethan und verliehen worden, sich zu begnügen, in dem Entstehungs-Falle aber sich selbst beyzumessen, daß er die gemachte Vorrichtungen, sie bestehen, worin sie wollen, ohnendgeldlich den Herrschafftl. Grund-

Stücken zum besten zurücklassen muß, es wäre denn, daß bey Zurücklieferung sothaner Grund-Stücke alles ohne das geringste Nachtheil oder Schaden in den Stand, worin es vorher gewesen, gesetzet werden könnte, in welchem alleinigem Falle, und wenn sodann die angebliche Verbesserungen, gegen Vergütung des solcherhalben erweißlich geschehenen Aufwandes beyzubehalten, nicht beliebet werden solte, das Recht der Zurücknehmung den abtretenden Inhabern Herrschafftl. Grund-Stücke gelassen wird.

In Ansehung der gewöhnlichen Feld- und Garten-Bestellung bleibet hingegen es bey demjenigen, was dieserhalben in den Pacht- und andern Verschreibungen jedesmahl besonders wird verordnet werden, und sonst Landüblich ist.

Damit nun solchen für das künfftige ohnmangelhaft gelebet werde, ist gegenwärtige Verordnung von wegen Unsers Allergnädigsten Herrn Königl. Majestät gehörigen Ortes bekannt zu machen, weniger nicht in vorkommenden Fällen darnach gebührend zu verfahren.

Wir

1183. Cammerausschreiben vom 13. Sept. 1756, über die Einfähmung der Schweine zur Mast. Item Instruction darüber.

1.

Daß man in Zeiten und zwar mit Anfang des Monats Sept. einen ohngefehren Ueberschlag mache, wie viele Schweine in jedem Amt und in jedem Revier fett gemacht werden können.

2.

Einen Ueberschlag mache, wie viele Schweine in jedem Amt selbst zur Einfähmung zu erhalten seyn werden, und da die erforderliche Anzahl in solchem Amte nicht vorhanden, müßte

3.

Fleiß angewendet werden, die fehlende Anzahl aus anderen Aemtern und Gegenden, worin weniger Mast vorhandem, anzuschaffen, dabey aber nöthig zu achten, daß

4.

die Beamte und Ober-Förstere mit einander Communication pflegten, damit, so viel möglich, die Unterthanen in jedem Amte, worinn Mast ist, ihre Schweine darinn treiben können und müssen.

5.

Kurtz vor Michaelis würde nachzusehen seyn, ob die Mast auch noch also beschaffen, daß das anfänglich in Anschlag gebrachte Quantum eingetrieben und fett gemachet werden könne, dabey reflectiret werden müste, daß

6.

in Eichel-Mast die Schweine 8 Wochen und in Buch-Mast 10 Wochen, vollen Fraß haben können.

7.

Wann die erforderliche Anzahl Schweine zu erhalten stehet, würde keine Vermittelung statt haben, da aber solche nicht völlig anzuschaffen, würden 2 kleine Schweine vor ein großes, oder nach Beschaffenheit 3 vor 2 Stück, angenommen werden müssen.

8.

Daß das Mast-Geld nach Wochenzahl reguliret werde, mögte am dienlichsten seyn, allermassen dann und wann Umstände vorkommen, welche verhindern, daß die Schweine nicht die nöthige Zeit in der Mast gehen können, welches sodann allerhand Beschwerden verursachet.

9.

Das anzusetzende wöchentliche Mast-Geld müste darnach eingerichtet, und jedesmahl darüber unter Beamten und Forst-Bedienten Communication gepflogen werden, ob das Korn theuer oder wollfeil, imgleichen, ob die Mast aus Eicheln oder Büchen bestehet, bey theuren Korn-Preiß würde sich niemand weigern, in Eichel-Mast 12 mgr., und in Buch-Mast 9 mgr. wöchentlich zu geben, bey mittelmäßigen Preisen aber werden gemeiniglich von ersterer 9 mgr., und von letzterer 6 mgr. wöchentlich entrichtet.

10.

Außer dem werden bey Einbrennuug derer Schweine von jedem 4 ßl. oder 3 mgr. entrichtet, dagegen aber billig seyn würde

11.

das Hirten-Lohn und die Kosten zum Stegel, von denen Aemtern gestanden würden.

12.

Alle einzufahmende Schweine müssen mit besonders dazu verfertigten, und in jedem Amt unterschiedenen, Eisen tüchtig gebrennet werden, damit nachgesehen werden könne, ob sich fremde Schweine darunter befinden.

13.

Wann die Mast-Schweine vorgemeldete Zeit in der Mast gewesen, und solche nicht alle consumiret, kann man noch Schweine auf die Nach-Mast einnehmen, und nach deren Beschaffenheit auf Wochen ein proportionirtes Mast-Geld accordiren, vornemlich aber dahin sehen, daß

14.

solche Oerter, woselbst Aufschlag erfolgen muß, von der Nach-Mast verschonet bleiben, auch daß nach dem 1. Martii keine Schweine weiter in die Forsten getrieben werden.

15.

Die Einbrennung in die Nach-Mast würde gleichfals geschehen müssen, jedoch würde nur die Hälffte Brenn- und Schreib-Geld zu entrichten seyn.

16.

Bey Einbrennung derer Schweine, muß nebſt denen Forſt-Bedienten ein Beamter zugegen ſeyn, und jeder ein ordentlich Regiſter führen, auch die Namen derjenigen beyfügen, welchem die Schweine gehören.

17.

Da ſich zuträget, daß Schweine in der Maſt crepiren, muß der Hirte ſolches jedesmahl ſogleich anzeigen, und das crepirte Schwein nicht ehender ab Seiten bringen, bis ſolches von dem Förſter und Amts-Unter-Bedienten beſichtiget, und nach ſeinen Marquen notiret iſt, welche ſodann in dem Maſt-Regiſter abzuſetzen.

18.

Würde denen Forſt-Bedienten vor die ihnen gebührende Accidentz-Schweine ein jährliches Aequivalent gereichet werden, dagegen ſie die Schweine, welche ſie eintreiben, gleich andern bezahlen müſſen. Man ſtellet anheim, ob nicht ſolches in Anſehung derer Schweine, welche Beamte, Amts-Unter-Bediente, oder andere, frey zu haben, prätendiren oder hergebracht, auf gleichen Fuß zu reguliren wäre, allermaſſen ſonſt allerhand bedenckliche Umſtände ſich äußern können.

19.

In Höltzungen, worinn Intereſſenten mit gewiſſer Anzahl Schweine berechtiget, müſte darauf bey dem Ueberſchlage des Ertrages reflectiret, und nebſt den Ihrigen ſo viel, als die Maſt ertragen kann, Amtswegen eingeſähmet werden.

20.

Wann nur entzlene Streu-Bäume, oder nur weniger Maſt vorhanden, worinn keine Einſähmung ſtatt hat, oder kein Hirte gehalten werden kann, würde man ſuchen müſſen, ſolches nach dem wahren Werth jedesmahl auszubringen.

1084. * Geheime Cantzleypatent vom 15. Sept. 1756, die Erhöhung der Extrapoſttaxe betr.

1085. Verordnung vom 24. September 1756, daß das Vermögen der in den Armenhäuſern zu Hameln verſtorbenen Armen, dem Armenhauſe zufallen ſoll.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wiſſen: demnach zu mehrerer Aufnahme der Armenhäuſer zu Hameln: Wangeliſt, Gaſthaus und zum heil. Geiſt genannt, der Nothdurft zu ſeyn erachtet worden, zu verordnen, daß hinführo kein wirkliches Mitglied derſelben, in Ermangelung ehlicher Leibeserben, oder eines zurückbleibenden Ehegatten, befugt ſeyn ſolle, ſeine Mittel ſeinen Seitenverwandten oder fremden Leuten, es ſey inter vivos oder mortis causa, zu übertragen oder zu hinterlaſſen, ſondern ſolche vielmehr dem Armenhauſe, worin daſſelbe geſetzet

und gestorben, ganz ohne Abgang zufallen sollen, so setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß solches hinführo zur Observanz gebracht, und von denen, die es angehen kann, sich darnach geachtet werden solle. Ad mandatum.

1186. * Cammerausschreiben von selb. Tage, was wegen des zu besorgenden Mangels an Brod- und Futterkorn vorzunehmen.

1187. Gräfen-Verordnung vom 25. Sept. 1756, wegen der Päße bey der Vieh-Seuche.

Demnach bey Königl. Ministerio angemerkt worden, wasmassen bey Ertheilung der Päße auf das in die Hannöversche und Gellische Lande zum Verkauf zu vertreibende Hornvieh, und deren Gebrauch, desgleichen in Ansehung der mit dem Vieh zu nehmenden Routen, auch dessen nachmahligen Verkauf nicht allenthalben und in allen Stücken nach Vorschrift der unterm 14. Febr. dieses Jahrs emanirten Verordnung verfahren werde, und dann in sothaner Verordnung unter andern Cap. II. §. 11. §. 19. ausdrücklich festgesetzt worden, daß auf ungewissen Handel von den Unter-Obrigkeiten keine Päße zu ertheilen, ferner, daß währender Zeit, da man wegen der Hornvieh-Seuche noch nicht völlig gesichert seyn kann, das von den Unterthanen auf auswärtige Vieh-Märckte, oder sonst ausser Landes gebrachte Hornvieh in die Königl. Lande nicht wieder zurück gelassen werden solle, vielmehr zugleich befohlen ist, fals auf dergleichen nach auswärtige gesunde Orte zu vertreibendes Hornvieh ein Paß begehret werden solte, solches nicht allein dem Eigenthümer oder Verkäufer des Viehes zu verständigen, sondern auch dasselbe zu jedermanns Nachricht mit unter den Paß zu setzen; als wird nicht allein die genaue Befolgung ermeldter Verordnung in allen ihren Puncten überhaupt, sondern auch insbesondere in Ansehung vorgedachter Materie, wiederholt damit bey schwerer Verantwortung befohlen, und daneben die Ertheilung der Vieh-Päße, auf ungewissen Handel im Lande Hadeln gäntzlich verbothen.

Stade, den 25. Sept. 1756.

1188. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 1. October 1756, wodurch das Branntweinbrennen verboten wird.

1189. Regierungsausschreiben vom 5. Octbr. 1756, wegen der Inquisitions-Kosten.

Denen Schultheißen zweyten Standes Landes Hadeln, wird auf ihr Memorial vom 23. August d. J. die Unterhaltung der Inquisiten betreffend, zur Resolution hiermit ertheilet, daß zu Vermeidung aller sonst unvermeidlichen Unordnungen, es bey der bisherigen Observanz sein Verbleiben haben, mithin jeder Stand die sämmtlichen Unkosten, bis nach geendigter Inquisition, vorzuschießen fortfahren müsse.

Hannover, den 5. October 1756.

1190. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 8. Octbr. 1756, daß die Tabacks-aequivalentgelder, 14 Tage nach Neujahr beygetrieben werden sollen.

1191. * Kriegscanzleyausschreiben vom 9. Oct. 1756, wegen Annehmung der Handlanger beym Artilleriecorps. (H. A. 1756. nro. 85.)

1192. * Verordnung vom 12. October 1756. wegen des im Lande gemachten Kornzuschlags. (H. A. 1756. nro. 84.)

1193. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 14. Octbr. 1756, gleichen Inhalts.

1194. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 18. Octbr. 1756, gleichen Inhalts.

1195. Hannov. Hofgerichts Gem. Bescheid von selb. Tage, die Partheyen, Advocaten und Procuratoren betr.

Nachdemmahlen bey allen wohlbestelleten Gerichten unter andern gewisse qualificirte Personen verordnet sind, welche in Vollmacht der litigirenden Partheyen deren Stelle vertreten, und sowol agendo als excipiendo oder interveniendo ihrer Principalen Nothdurft gehörig verhandeln, mithin die Processualia überhaupt solchergestalt beobachten sollen, daß die an die Justiz-Collegia gebrachte, oder bey selbigen bereits hängende Streit-Sachen nicht aufgehalten, sondern zur Endschafft befordert, und alle zu Verzögerung und Auffenthalt der Justiz gereichende Verstosse, Mängel und Unordnungen, vermieden, nebst denen aus solchen Defecten öffters gar entspringenden und zu der Partheyen höchsten Nachtheil, vergeblichen Kostspilderungen und Schaden erwachsenden Nichtigkeiten verhütet werden mögen;

Die allergnädigste und gnädigste Landes-Herrschafften des Fürstenthums Calenberg auch wegen Constituirung der Procuratoren und deren Amts nicht allein in denen publicirten Gerichts-Ordnungen und dem Justiz-Reglement von 1718, sondern auch durch besondere nach und nach ausgelassene Constitutiones, und zwar unter andern vom 20. Jan. 1679, 19. Jul. 1707, 27. Jun. 1712 und 30. Marz 1713, desgleichen hiesiges Königl. und Churfürstl. Hof-Gericht durch die unterm dato des 21. Febr. 1713 und 25 Maji 1730, ausgelassene gemeine Bescheide deßfals heilsame Verordnungen ergehen lassen, und sowohl denen Partheyen, als Procuratoren ernstlich vorgeschrieben, wie sie sich allesammt zu Verhütung vorangeführter Inconvenientien hierunter verhalten sollen, hingegen allen anderen Leuten des Procurirens, Sollicitirens und übriger in der bestelleten Procuratoren Function lauffenden actuum sich anzumaßen nachdrücklich verböten haben; von denen bestelleten Procuratoren aber beschwerend angezeiget, und vorgestellet worden, wasgestalt ihnen in ihren obliegenden Amts-Verrichtungen, durch allerhand Leute viele Ordnungswidrige, und ihnen sehr nachtheilige Eingriffe, mit anmaßlicher Uebergebung der Handlungen in Parthey-Sachen, Sollicitationen, und was dem anhängig, gethan würden, mit dem Nachsuchen, solchem Unwesen zu steuren, demselben Einhalt zu thun, und sie also bey ihrem Officio und davon dependirenden, auch ihnen allein zukommenden Expeditionen zu schützen;

Daß Wir dannenhero sothanem in so vielen Landesherrlichen Verordnungen gegründetem Gesuche zu deferiren Uns nicht entbrechen können.

Und wie Wir nun 1) zuförderst alle und jede, welche bey hiesigem Königl. und Chur-Fürstl. Hof-Gerichte in Streit-Sachen zu schaffen haben, auf ob allegirte Landes-Gesetze überhaupt, auch dabeneben den Hof-Gerichts-Fiscal insbesondere auf die Disposition der Constitution vom 30. Mart. 1713, kraft deren demselben bey 2 Rthlr. auf jedesmalige Contravention anbefohlen ist, in denen Sachen, die in Proceß befangen, oder per appellationem, oder sonsten neu eingeführet werden, keine Schrifften oder Producten, wenn sie nicht von einem Procuratore unterschrieben, anzunehmen, damit verweisen:

Also werden 2) gedachte Partheyen hiedurch erstlich erinnert, und dahin angewiesen, daß sie beregter Constitution vom 30. Mart. 1713, und dem Justiz-Reglement §. 7. zu Folge und zwar die Klägere, oder Appellanten, bey Uebergebung des Klag- oder Appellations-Libells, und Beklagte, oder Appellaten bey ihrer Exceptions-Schrifft gleich anfangs Procuratores ad Acta bestellen, durch dieselbe ihre Producta und Handlungen unterschreiben und übergeben lassen, auch selbige mit einer Ordnungsmäßigen Vollmacht versehen, oder bey Ermangelung solcher Unterschrifft gewärtigen sollen, daß das Productum nicht angenommen, sondern wieder zurück gegeben werde.

Alldieweilen aber 3) denen Umständen nach sich nicht allemal thun lassen will, die Mandata bey der erstern Schrifft zu produciren, und dahero die Procuratores genöthiget werden, selbige vorerst sub cautione rati zu unterschreiben und zu übergeben.

So wird zwar denenselben verstattet, höchstens bey Einbringung der zweyten Handlung solches annoch zu bewerckstelligen, oder die Ursach anzuzeigen, warum sie es nicht thun können; Da dann, wenn der Mangel an Seiten der Principalen hafftet, selbigen die Legitimation ihres Anwalds bey einer gewissen nachdrücklichen Straffe ohnnachläßig anbefohlen werden soll.

Dafern aber 4) sie, die Procuratores, sowol das eine als andere und gar so lange unterlassen würden, daß ihnen allererst nach dem Schlusse der Sache und abgestatteter Relation die Beybringung des Procuratorii ex officio injungiret werden müßte: So sollen sie ipso facto in 2 Rthlr. Straffe verfallen, und solche aus ihrem eigenen Beutel zu entrichten schuldig seyn.

Da auch 5) denenselben krafft ihres Amts oblieget und zukommt, nicht allein die Sollicitationes und Beförderung der Sachen zu besorgen, sondern auch denen angesetzten Verhörs-Terminen und Vorbescheiden, desgleichen denen Publicationen der Urteln nebst ihren Principalen mit beyzuwohnen, oder bewandten Umständen nach, für selbige aufzutreten, und deren Nothdurfft vorzutragen:

So ist ihnen solches allein zu überlassen, und außer denen in der Constitution vom 30. Mart. 1713, §. Ob auch wohl ꝛc. benannten Personen niemand zu admittiren, sondern es sind diejenige, so sich deßfals sonst anfinden, abzuweisen.

Als auch ferner 6) in mehr gedachter Constituteon vom 30. Mart. 1713, auch anderen wegen der Procuratoren und deren Amts ergangenen Verordnungen denenselben nach-

drücklich vorgeschrieben und injungiret ist, daß sie die von ihren Partheyen, oder deren Advocaten ihnen zur Production zugefertigte Schrifften vor deren Uebergabe mit allem Fleiße durchlesen und dahin sehen sollen, daß (a) dieselbe sauber, leserlich und correct geschrieben, und (b) sowol das Original als die Duplicate nebst denen Anlagen, jedoch jedes Stück absonderlich und solchergestalt paginiret sey, daß die Paginae im Original mit der Copey in allen überein kommen, auch (c) wenn in denen Handlungen injuriöse oder anzügliche Expressiones enthalten, dieselbe davon gesaubert, oder daferne die gantze Schrifft mit Anzüglichkeiten angefüllet, selbige auf der Partheyen Unkosten gäntzlich umgeschrieben und corrigiret werden, widrigenfals sie davor zu stehen und dazu zu antworten gehalten seyn solten; so werden die Procuratores hiemit anderweit erinnert und angewiesen, hierauf gehörig zu achten, und solcher Vorschrifft in allen genau nachzuleben, oder es haben dieselben zu gewärtigen, daß sie wegen Unterlassung dessen, jedesmal mit 1 Rthlr. Straffe unnachläßig beleget werden.

Woferne indessen das Productum, so wegen jetberegter Mängel nicht anzunehmen, sondern zurück zu geben ist, Fatalia betreffen würde, so ist, damit selbige salviret, und die zu Verzögerung der Sachen gereichende vergebliche disputationes super desertione verhütet werden mögen, auf dasselbe vor der Zurückgabe das Präsentatum zu setzen, selbiges in das Producten-Buch unter dem dato der Uebergabe, mit beygefügter Anzeige, daß solches zurück gegeben sey, gehörig zu tragen, und besagtes Präsentatum hernächst auf das Ordnungsmäßig eingerichtete Reproductum wiederum zu verzeichnen.

Nachdem auch 7) der Procuratorum Amts-Pflicht erfodert, nicht allein die auf die von ihnen unter ihres Namens-Unterschrifft übergebene Schrifften erfolgte und ausgefertigte Bescheide abzufordern und auszulösen, sondern auch dieselbe dem Gegentheile oder dessen Anwalde zu insinuiren: So haben sie sowol das eine, als das andere bey unvermeidlicher Erstattung der dem Gegentheil deßfals etwan verursuchten Unkosten, unverzüglich zu bewerckstelligen, und dagegen mit dem Vorwande, daß sie dazu keine Gelder in Händen hätten, sich nicht zu behelffen; Zumahlen ihnen deßfals sattsam prospiciret und Inhalts der offt angezogenen Constitution vom 30. Mart. 1713, verordnet ist, daß sie von denen Partheyen und Principalen alsofort im Anfange bey Annehmung der Sache behufige Gelder zu Auslösung der Bescheide fordern, und selbige treulich berechnen, mithin die Principalen auf geschehene Erinnerung sie damit bey willkührlicher Straffe unaufhältlich versehen, wenn aber von Seiten der Procuratorum solche Anforderung in Zeiten nicht geschehen würde, dieselbe die Canzley-Gebühren aus dem Ihrigen verschaffen und vorschießen solten.

Dahingegen 8) denenselben auf ihre Anzeige und Verlangen zu solchem Verschuße auf die in beregter Constitution vom 30. Mart. 1713 verordnete Art, oder sonst, hinwiederum schleunig verholffen werden, auch wenn dessen Berichtigung den Debitoribus bey einer gewissen benamten Straffe anbefohlen, und dieselbe wegen nicht erfolgter Zahlung darin vertheilet worden, selbige halb dem Fisco, und halb ihnen denen Impetranten heimfallen soll.

Nicht weniger haben 9) die Procuratores mit Fleiße dahin zu sehen, und zu beobachten, daß ihre Constitutio auf gebührende und rechtsbeständige Weise geschehe, und

dahero bey Ueberschickung der zu vollenziehenden Vollmachten an ihre Partheyen, dieselbe zu erinnern, daß sie (a) darin diem et Locum ausdrücken, selbige auch (b) nicht allein mit völlig ausgeschriebenen Vornahmen unterzeichnen, sondern auch (c) gehörig untersiegeln, oder da sie (d) etwa kein Siegel hätten, solches bey der Unterschrifft expresse anzeigen, desgleichen (e) den Nahmen ihres Gegentheils benennen; auch ferner insonderheit zu besorgen, daß (f) in denenjenigen Sachen, so mehrere Litis Consorten betreffen, die Procuratoria von allen und jeden Principalen vollenzogen, mithin (g) in denen von Stifftern, Klöstern, Magistraten der Städte, Kirchen- Hospitals- und anderer publiquen Sachen Vorstehern, auch Vormündern unmündiger Personen producirenden Vollmachten die in dem gedruckten Formular enthaltene gewöhnliche, in jetzt beregten Fällen, aber unschickliche und unstatthaffte Clausula Heredum geändert, und das Mandatum an deren statt auf der Constituenten Successoren in officio, oder auf der Pupillen oder Pfleg-Befohlnen Erben, gerichtet werde.

Demnach auch 10) die Verordnungen erfordern, daß die Producta regulariter von keinen andern, als immatriculirten Advocatis abgefaßet, und von selbigen nebst denen Procuratoren eigenhändig mit unterschrieben, in dessen Ermangelung aber nicht angenommen, sondern zurück gegeben werden sollen.

Als haben sowol die Procuratores, als der Hof-Gerichts-Fiscal sich darnach zu richten, auch jene die Advocaten dessen zu erinnern, oder wenigstens bey der Unterschrifft mit anzuzeigen, warum es nicht geschehen; widrigenfals sie deshalb in 1 Rthlr. Strasse verfallen seyn sollen.

Ob auch wohl 11) mit denen unter der General-Verordnung wegen Bestellung der Procuratorum in allen streitigen Sachen sonst mit begriffenen Einwohnern der Stadt Hannover und in loco hujus judicii gesessenen Litiganten es bishero allemahl so genau nicht genommen, sondern, wenn einzelne Partheyen von beyden Seiten mit einander in litigio befangen gewesen, und dieselbe ihre Handlungen und Schrifften selbst eigenhändig unterschrieben und übergeben, auch die ergangene Decreta, Mandata und Resolutiones ausgelöset, und ihrem Gegentheil gebührend insinuiret, mithin all dasjenige, so denen Procuratoren bey denen Processen zu beobachten obliget, gehörig besorget, dieselbe mit Constitution der Anwälde entweder gäntzlich übersehen, oder selbige erst in der Citation zu Anhörung der Urtel ihnen injungiret worden; Nachdemmahlen jedoch daraus in denen Fällen, wenn eine oder andere, oder auch beyde Partheyen aus mehreren Personen, als Erben eines Defuncti, verschiedenen Vorstehern publiquer Sachen, Vormündern unmündiger Personen, auch Litis Consorten bestehen, bey Insinuation der Bescheide leichtlich ein zu Confusion der Sachen gereichender Verstoß vorgehen kann. Als wird hiemit verordnet, daß in beregten Fällen ohnnachbleiblich ein Procurator bestellet werden, und nicht allein die Partheyen, sondern auch die Anwälde bey Vermeidung 1 Rthlr. Straffe solches gehörig beobachten sollen.

Uebrigens wird 12) das oben sub num. 7. begriffene Jujunctum wegen Insinuirung der Bescheide hiemit nochmahls wiederholet und dahin erläutert, daß die bestellete Procuratores bey der daselbst angedroheten Erstattung der Kosten, die extrahirte Processus,

Decreta, Mandata und Resolutiones nicht ferner ihren Principalen, oder deren Advocatis ad insinuandum zuschicken, sondern die Insinuationes derselben resp. an die Unter-Gerichte, den Gegentheil oder dessen Procuratorem selbst besorgen, und die Copeyen nach beschaffter Insinuation des Originals ihren Principalen oder deren Advocaten zufertigen sollen.

Weilen auch 13) die Partheyen oder deren Advocati sich öffters unternehmen, ihre Handlungen und Schrifften dem Hof-Gerichts-Fiscali, welcher doch dazu nicht bestellet ist, zur Besorgung unter einem Couvert immediate zuzuschicken; solches aber wider die Verordnung, daß alle Producta in Proceß-Sachen von einem Procuratore unterschrieben, und übergeben werden sollen, läufft, auch sonst andere Inconvenientien nach sich ziehet: Als wird ermeldter Fiscal hiemit bey der oben sub num. 1. auf die Contravention gesetzten Straffe, dahin angewiesen, die auf solche Art an ihn gelangte Exhibenda sofort einem von den bestellten Procuratoribus zur Uebergabe und weiterer Beobachtung dessen, so einem Anwalde oblieget, zuzustellen, jedoch dabey nach der Ordnung zu verfahren.

Endlich werden auch 14) diejenigen Procuratores und Sachwaltere, welchen von ihren Principalen in einer Sache eine generale und auf alle und jede dieselbe sowol active als passive betreffende Sachen, gerichtete Vollmacht produciret haben, auf die Disposition der hiesigen Hof-Gerichts-Verordnung tit. 8. §. da auch ein Procurator ꝛc. damit verwiesen und erinnert, nach deren Vorschrifft in anderen Sachen zu ihrer Legitimation, bey Straffe eines halben Reichsthalers, sich nicht bloßhin auf solche generale Vollmacht zu beziehen, sondern dero Behuf entweder ein besonderes Mandatum, oder eine Copey beregten Mandati generalis cum signatura, wann, und in was Sachen dasselbige übergeben worden, beyzubringen.

Damit auch dieser gemeiner Bescheid zu Jedermanns, und insonderheit der litigirenden Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren Wissenschafft gelangen, und sich jeder darnach achten möge;

So ist denselben nicht allein in Druck ergehen, und vor Königl. Churfürstl. Hof-Gerichte an gewöhnlichen Orten anschlagen zu lassen, befohlen, sondern auch auf der Procuratoren Ansuchen die Verfügung gemachet worden, daß er durch die Hannöverschen Anzeigen zum Ueberflusse ebenmäßig kund gemachet werden solle;

Wobey zugleich denen jetzigen immatriculirten Advocaten, wie auch Hof-Gerichts-Procuratoren sowol, als denen künfftig angenommenen und bestelleten zur Nachricht ohnverhalten wird, daß auf ihr Verlangen ein Exemplar dieses gemeinen Bescheides aus der Hof-Gerichts-Canzley jedem gratis verabfolget werden solle.

Decretum Hannover den 18. October 1756.

1096. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. Octbr. 1756, wegen Beeidigung der Apothekergesellen.

Die Apothekergesellen sollen mit folgendem Eide belegt belegt werden.

Ihr sollet u. s. w. daß ihr als Apothekergesellen, der euch vorgesetzten Obrigkeit, wie auch dem Apothecario, alle Treue und Gehorsam leisten, eure Dienste jederzeit fleißig und bedachtsam verrichten, euch selbst aber eines nüchternen und friedfertigen Lebens befleißigen, in allem: was euch anvertrauet wird, treu, fleißig und gewissenhaft handeln, insonderheit die Bereitung und das Ausgeben der verordneten Medicamente, nach Nahmen, Güte, Gewicht und Maaße richtig und sorgfältig wahrnehmen, nichts nach eigenem Dünken darin ändern, verwechseln oder davon zurücklassen, die vorgeschriebene Taxe nicht wider Gewissen überschreiten, euch alles Curirens und eigenmächtigen Ausgebens der Arzeneyen, sonderlich starker und angreifender Sachen enthalten, und insonderheit kein Gift und gefährlichen Sachen, wenn solche von euch gefordert werden, ohne Vorbewust eines Medici, oder eures Principals, ausgeben, im übrigen euch also verhalten und betragen sollet und wollet, wie einem ehrlichen, getreuen und fleißigen Apothekergesellen eignet und gebührt. So wahr u. s. w.

Nicht weniger sollen die Obrigkeiten dahin sehen, daß, wenn eine Veränderung auf der Apotheke vorgeht, mithin ein neuer Gesell von dem Apotheker angenommen wird, solcher binnen den nächsten 4 Wochen zur Beeidigung gleichfals sistirt werde. Sollte jedoch ein solcher Gesell bereits auf einer andern Apotheke im Lande servirt haben, und bescheinigen können, daß er nach obigem Formular richtig sey beeidigt worden, sodann ist derselbe zwar mit abermaliger Ableistung des Eides zu verschonen, dagegen aber auf den vorhin geleisteten Eid zu verweisen, und hat ein solcher Gesell dessen Befolgung, mittelst Handschlages anzugeloben.

1197. * Cammerausschreiben vom 21. Octbr. 1756, wobey die Formulare der Amts-Mühlenpachtcontracte communicirt werden.

1198. * Desgl. vom 22. Octbr. 1756, um Bericht, die Verbesserung des Dienstwesens betr.

1199. * Verordnung vom 25. Octbr. 1756, wodurch das Branntweinbrennen von auswärtigem Getraide gestattet wird. (H. A. 1756. nro. 90.)

1200. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. Octbr. 1756, den Debit der einländischen wollenen Zeuge und die künftige Belegung der ausländischen mit Impost betr. (Cal. Grub.) (H. A. 1756. nro. 93.)

1201. * Desgleichen d. d. Stade den 30. Octbr. 1756, den herrschaftl. Ankauf des Getraides im Bremischen betr.

1202. * Verordnung d. d. Ratzeburg den 6. Novemb. 1756, wodurch das Branntweinbrennen von auswärtigem Getraide verstattet wird.

1203. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 5. Novbr. 1756, den freyen Handel mit Getraide innerhalb Landes betr.

1204. * Geh. Canzleybekanntmachung vom 10. November 1756, wegen geringhaltiger Stadt Hildesheimischer Gutegroschen.

1205. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 16. Novbr. 1756, wegen der jährlichen Liste der Gebohrenen und Gestorbenen.

Die Nachzählung der am Lebenden seyenden Personen ist vorerst abgestellet.

1206. * Verordnung vom 18. Novbr. 1756, wegen des Rückmarsches der Hann. Truppen aus England.

1207. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 22. Novbr. 1756, daß die Beamte die Beschreibung des Tobacksgeldes nicht einseitig, sondern mit Zuziehung der Landcommissarien vornehmen sollen. (Lüneburg.)

1208. * Verordnung vom 26. Novbr. 1756, wegen der Biersteuer im Fürstenth. Lüneburg.

1209. Regierungsausschreiben und Nachricht d. d. Hannover den 30. Novbr. 1756, die geringhaltigen Hildesheimischen Gutengroschen betr.

Daß die neuen Hildesheimischen geringhaltigen 1 ggr.stücke von dem Magistrate daselbst denen hiesigen Unterthanen gegen gute gerechte Münzsorten umzuwechseln.

(H. A. 1756. nro. 93.)

1210. * Verordnung vom 9. Decbr. 1756, wodurch das Branntweinbrennen im Fürstenthum Lüneburg verboten wird.

1211. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 11. Decbr. 1756, wodurch der auf Mittwoch nach heil. drey Könige in Hannover zu haltende Viehmarkt einstweilen ausgesetzt wird.

1212. * Affigendum, Stade den 13. Decbr. 1756, wodurch das Abzugsrecht mit der freyen Reichsstadt Cölln auf 3 PC. gesetzt wird.

1213. * Desgleichen, wodurch das Abzugsgeld mit der Stadt Höxter aufgehoben wird. (S. Verordn. vom 21. März 1818.)

1214. †† Regierungsrescript vom 21. Decbr. 1756, an die Stadt Hannover, zur Verhütung des Eindringens des liederl. Gesindels. (H. A. 1766. St. 104.)

1215. * Verordnung vom 22. Decbr. 1756, wodurch das Branntweinbrennen gänzlich verboten wird. (Cal. u. Grub.)

1216. * Regierungsausschreiben von selb. Tage, zu dieser Verordnung.

1217. * Cammerausschreiben vom 29. Decbr. 1756, daß die Rechnungsextracte über das vorräthige Magazin- und Zinskorn eingesandt werden sollen.

1757.

1218. Verbot der Pferdeausfuhr vom 3. Januar 1757. (H. A. 1767. nro. 4.)

1219. ** Reg. Rescript vom 8. Januar 1757, an das Hann. Hofgericht, daß das Amt Wildeshausen den Calenbergschen Verordnungen unterworfen sey.

1220. * Renovation der Verordnung vom 8. Januar 1754, gegen die im Fürstenthume Lüneburg bey den Remissionen an der Contribution vorgehenden Mißbräuche und Unordnungen, d. d. 3. Januar 1757.

1221. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 11. Jan. 1757, eine Collecte für die Armen, bey dermaliger Theurung betr.

1222. * Desgleichen vom 14. Januar 1757, eine Collecte für den abgebrandten Pastor Berkelmann betr.

1223. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 18. Januar 1757, wodurch vor den Preuß. 4 mgr. gewarnt wird. (H. A. 1767. nro. 6.)

1224. ** O. A. G. Reſcript vom 21. Januar 1757, an Regierung und Hofgericht zu Ratzeburg,

daß die Actuarii caussae bey Ausfertigung der Beſcheide super interpositione remediorum et electione appellationis, bey 2 Rthlr. Strafe den diem exhibitionis ausdrücklich benennen, und mit hineinſetzen ſollen. (Beneke neue Samml. nro. 58.)

1225. * Kriegscanzleyausſchreiben vom 26. Januar 1757, wegen Verſtärkung der Regimenter.

1226. Edict vom 27. Januar 1757, wegen Verrufung der K. Preuß. 4 mgr. ſtücke vom Jahre 1756. (H. A. 1767. nro. 13.)

1227. Cammerausſchreiben vom 29. Jan. 1757, die Einſendung der Regiſter betr.

Es iſt bekannt, wasmaaßen Kgl. Cammer vermittelſt eines unterm 3. May 1762 ergangenen Ausſchreibens verordnet, daß die vor derſelben abzulegende Amtszoll- auch andere Regiſter, und zwar die kleinern vor ultimo Octobris, die größern aber vor ultimo Decembris nach Maytag als deren Schluſſe, an K. Cammer zur Reviſion eingeſandt werden ſollten. Nun hat und behält es dabey ſein unveränderliches Verbleiben. Als immittelſt die Erfahrung gelehrt, daß ſothane Termine, ſonderlich, wenn ein Rechnungsführer translocirt wird, oder andere erhebliche Behinderungen vorfallen, nicht allemahl ſo genau beobachtet werden können; ſo iſt K. Cammer zwar geneigt, darunter etwas weiter nachzuſehen. Sodann aber hat ein jeder Rechnungsführer, der ſeine Regiſter nach dem Schluſſe vor resp. ultimo Octobris und ultimo Decembris, nicht einzuſenden vermag, ſolches nebſt pflichtmäßiger Anführung desjenigen, ſo ihn daran behindert, auch Beſtimmung einer Zeit, wann er ſeine Regiſter gewiß einzuſenden vermeine, vor resp. ultimo Octobris und Decembr. nach dem Schluſſe unmittelbar bey K. Cammer ſchriftlich anzuzeigen, auch bis zu ſolcher Zeit Dilation zu ſuchen, und eine dem Befinden gemäße Reſolution darauf zu gewärtigen. Damit auch gegenwärtiges Ausſchreiben um ſo weniger ins Vergeſſen gerathe, daß nebengehendes daraus gezogenes Promemoria künftig allen Regiſtern gleich nach dem Titelblatt prämittirt werden ſoll.

Promemoria.

K. Cammer Generalausſchreibens vom 3. May 1762, u. 29. Jan. 1757 zufolge, müſſen alle vor derſelben abzulegende kleinere Regiſter vor ultimo Octobris, und die größern vor ultimo Decembris nach Maytag, als deren Schluſſe an K. Cammer zur Reviſion eingeſandt werden. Wofern aber erhebliche Behinderungen vorfallen, die ſolches nicht verſtatten, ſo iſt K. Cammer zwar geneigt, darunter nachzuſehen; es hat aber ein jeder Rechnungsführer ſodann ſeine Behinderungen, mit dem Beyfügen, wann er ſeine Regiſter gewiß einzuſenden vermeine, unmittelbar bey K. Cammer vor resp. ult. Oct. und Decemb.

auf Eid und Pflichten schriftlich anzuzeigen, auch bis dahin Dilation zu suchen, und darauf eine dem Befinden gemäße Resolution zu gewärtigen.

1228. * Verordnung vom 21. Jan. 1757, wegen vorzüglicher Bezahlung des den Unterthanen vorzuleihenden Brodkorns, oder hiezu benöthigten Geldes.

1229. * Patent vom 1. Febr. 1757, die Verrufung der Gräfl. Wiedschen 6 mgr. stücke betr. (H. A. 1757. nro. 10.)

1230. Reg. Rescript vom 3. Febr. 1757,

daß die Hälfte der von dem Landrabbiner erkannt werdenden Geldstrafen dem Fiscus an dem Orte zufallen soll, wohin die Schutzgelder zu liefern sind.

1231. Edict vom 4. Febr. 1757, daß den auswärtigen neu ausgeprägten Münzen, ohne ausdrückliche Genehmigung kein Cours gestattet werden solle. (Calenb. Grub. Gött. Lüneb. Hoya u. s. w. Bremen u. Verden nach dem Ausschr. vom 18. Febr. 1757.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen Uns die Nachricht zugekommen, daß mit Ausprägung geringhaltiger, von dem Reichsgesetzmäßigen Münzfuß abweichender Münzsorten auf den verschiedenen Münzstätten, woher solche nunmehr schon viele Jahre in das Publicum ausgestreuet worden, nicht allein fortgefahren, sondern auch zu Unterhaltung des so sehr überhand genommenen Münzverfalls nach weiter die Absicht darauf genommen werde, neue, wo nicht nach schlechtere, doch wenigstens von gleichem geringen Gehalt seyende Münzen ausprägen zu lassen; wodurch dann dieses Landverderbliche, und die unwissenden Unterthanen in den größten Schaden setzende Uebel mit der Zeit, und auch selbst, in Unsern deutschen Landen, unheilbar werden dürfte, wenn sothanen neu ausgeprägt werdenden Münzsorten ohne Unterschied darinnen ein freyer Umlauf gestattet würde. Wir haben nun bereits einige Zeit her darauf ernstlichen Bedacht genommen, welchergestalt in Unsern deutschen Landen das gute gerechte Geld erhalten, die schlechten geringhaltigen Münzsorten aber von demselben entfernt bleiben mögen, und Wir werden auch nicht unterlassen, darunter, sobald es die Zeitläufte nur irgend erlauben wollen, die nöthige Verfügung zu treffen, mithin Unsern getreuen Unterthanen die schwerdrückende Last der geringen Münzen auf alle nur mögliche Art zu erleichtern.

Weil aber die Erreichung Unserer gnädigsten Willensmeynung dadurch sehr erschwert werden, und Unsern Unterthanen das schon empfindende Nachtheil noch unerträglicher fallen mögte, wenn in Unsern deutschen Landen den neuen ausgeprägten und noch ausgeprägt werdenden Münzsorten ein uneingeschränkter Eingang verstattet würde, so erachten Wir es

der Nothdurft zu seyn, nicht allein Unsere von Zeit zu Zeit ausgelassenen Münzverrufungs-Patente hiemit zu erneuern, sondern auch zugleich zu verordnen und festzustellen,

daß den auswärtigen neuerlich zum Vorschein kommenden Münzen, sie mögen seyn, von welchem Schlage und Gepräge sie wollen, in Unsern deutschen Landen weder einiger Umlauf gegönnt, noch solche im Handel und Wandel ausgegeben oder angenommen werden sollen, wofern sie nicht von Unserer Landesregierung ausdrücklich approbirt, und deren gestattet werden;

gestalt denn dieselbe dieserhalb das diensame zu verfügen, und Unsern Unterthanen bekannt werden zu lassen, nicht entstehen wird.

Gleichwie Wir nun Unsere unterm $\frac{18.}{29.}$ Februar 1732 und $\frac{29. \text{ März}}{9. \text{ April}}$ 1737 publicirten Münzedicte, und insonderheit was in dem ersten §. 22, und in dem letztern §. 9. nro. 4., 5., 6., 7., 8., wegen Hereinschleppung fremder geringhältiger Münzen in Unsere deutschen Lande verordnet ist, hiemit ausdrücklich erneuern und wiederhohlen, auch alle und jede, denen die Aufsicht über die Gelebung dieser Edicte anvertrauet ist, bey ihren Uns geleisteten Eiden erinnern, ihre Pflichten gehörig wahrzunehmen, und die in der Verordnung de 1733 §. 9. nro. 7. ihnen vorgeschriebenen Maaßregeln sich zu ihrer unabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen, also befehlen Wir allen Unsern Unterthanen sich in Annehmung dergleichen auswärtiger, neu ausgeprägter, und von Unserer Landesregierung nicht approbirter Münzsorten wohl vorzusehen, und wenn ihnen selbe vorkommen sollten, solche eines jeden Ortsobrigkeit vorzuzeigen, und dabey anzumelden, von wem, und wofür er solche empfangen habe, damit diese, wie in Unsern mehrerwähnten Verordnungen vorgeschrieben ist, weiter inquiriren könne; widrigenfalls derjenige, der solches unterläßt, und dergleichen Münzsorten andern anzubieten, und solchergestalt auszugeben sich gelüsten lassen würde, nicht allein des Geldes verlustig, und solches dem fisco verfallen, sondern auch überher den gedoppelten äußerlichen Werth desselben, wovon dem Denuncianten die Hälfte zufallen, die andere Hälfte aber zu mildem Gebrauch verwendet werden solle, zur Strafe erlegen, und wenn es vergleitete Juden sind, nebst dieser Strafe ihres Schutzes für sich, und ihre Familie ipse juro beraubt seyn sollen. Ad mandatum.

1232. Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selb. Tage, zu dieser Verordnung, und daß die Obrigkeiten die zum Vorschein kommenden neuen Gepräge einschicken sollen.

1233. Gräfen-Verordnung vom 9. Februar 1757, wegen Einquartierung auf den Erben-Zins-Höfen. (Hadeln.)

Dem Schultheiß von Seht wird auf seine eingebrachte Anfrage zur Resolution ertheilet, daß, da die Erbenzins-Güther dadurch, daß sie zum Erbenzins ausgethan werden, ihre Qualität nicht verlohren, solche auch mit keinen Lasten, so vorher nicht darauf gehafftet, beschweret werden können.

Stade, den 9. Februar 1757.

1234. * Verordnung vom 14. Febr. 1757, die Erhöhung des Licents auf einige Waaren betr. (Cal. und Grub.)

1235. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 18. Febr. 1757, wodurch das Edict vom 4. Febr. d. J. zur Befolgung communicirt wird.

1236. * Geh. Canzleyausschreiben vom 19. Febr. 1757; Warnung gegen einige von Zinn nachgemachte Brschw. Wolfenb. 6 mgl. stücke. (H. A. 1757. nro. 17.)

1237. * Verordnung vom 28. Febr. 1757, wodurch der am 12. Oct. 1756 gemachte Kornzuschlag geschärft wird. (H. A. 1757. nro. 19.)

1238. * Declaration des Verbots der Pferdeausfuhr vom 3. Januar 1757, d. d. 2. März 1757. (H. A. 1757. nro. 21.)

1239. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 7. März 1757, wegen Wiedererstattung des Licents von dem außer Landes gehenden Zucker.

1240. * Valvations-Tabelle der Braunschw. und Anspachschen 6 mgr. stücke, vom 8. März 1757.

1241. * Regierungsschreiben d. d. Stade den 14. März 1757, die Erlassung an der Branntweinsaccise im Bremischen betr. (H. A. 1767. nro. 26.)

1242. † Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 15. März 1757, nebst Resolution, die Erneuerung der Kirchenstühle betr.

1243. * Kriegscanzleyausschreiben vom 21. März 1757, wegen des Cantonnements und Versorgung der Cavallerie.

1244. * Geh. Canzleyausschreiben vom 26. März 1757, enth. Warnung gegen die Annahme der Brandenburgschen, Bayreuthschen und Anspachschen 3 und 6 mgr. stücke.

1245. * Kriegscanzleyausschreiben vom 29. März 1757, die Subsistenz der Cavallerie betr.

1246. * Patent vom 30. März 1757, wodurch die Anspach- Bayreuth- und Culmbachschen 4, 1 u. 2 ggr. stücke von 1753, 1757 u. ohne Jahrszahl verrufen werden.

1247. Geheime Canzleyverordnung vom 31. März 1757, daß die auf den ankommenden Posten befindlichen Sachen, Stück vor Stück nachgesehen und dem weiterfahrenden Postillon zugezählt werden sollen.

Den sämmtlichen Postämtern auch Postbedienten ist der richtig- und zuverlässigen Spedition halber angedeutet und befohlen, daß die auf der ihres Orts angelangten fahrenden Post befindlichen Päckereyen, laut deren Specification unverzüglich in Gegenwart des dieselben überbrachten und zu liefern schuldigen Postillons, oder etwa mitgekommenen Schaffners, jedesmal genau nachgesehen, hernächst auch die ab- und weitergehenden Sachen dem sie fortbringenden Postillon Stück für Stück zugezählt und angewiesen, oder diejenigen, welche solche Obliegenheit versäumen, dafür zur Verantwortung gezogen, auch den daher entstandenen Verlust und Schaden zu ersetzen, angehalten werden sollen.

1248. Kriegscanzleyausschreiben vom 5. April 1757, wie es mit den Quartieren der Ehefrauen der Officiere und Gemeinen, in Abwesenheit ihrer Männer zu halten.

Demnach beliebt worden, daß die Ober- und Unterofficiersfrauens, auch gemeine Reuter- Dragoner- und Soldaten-Weiber, welche von den auszumarschirenden beorderten Truppen zurückbleiben werden, während ihrer Männer Abwesenheit, das von diesen gehabte Quartier, so jedoch auf das bloße Obdach und Lagerstatt restringirt wird, behalten, oder aber statt dessen mit dem halben ordonnanzmäßigen Servis-Gelde, von dem Tage des Ausmarsches an, sich zu begnügen haben sollen, jedoch mit dem Unterscheide, daß ersteren, nämlich den Oberofficiersfrauens das halbe Servis-Geld zu reichen, wann sie gleich die bisherige Garnisons oder Quartiere verlassen, letzte, die Unterofficiersfrauens auch gemeine Reuter- Dragoner- und Soldatenweiber aber, insoferne dieselben nemlich in den Quartieren sich würklich aufhalten, mithin nicht in andere Oerter sich begeben, so begehren Namens Sr. K. Mt. Wir hiemit, sich darnach gehörig zu achten, und darunter behuefige Vorkehrung zu machen, auch darüber mit Nachdruck zu halten, damit solchen Frauens das, was ihnen obenstehender Weise zu gut verordnet ist, würklich angedeihen, mithin deshalb alle Klagen und Beschwerden sorgfältig verhütet werden mögen.

An die Städte, Aemter u. Gerichte im Hannoverschen, Cell- u. Hoyaschen.

1249. Ordnung für die Landschulen des Fürstenthums Lauenburg, d. d. Ratzeburg den 5. April 1757.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, demnach in Erfahrung bishero genugsahm ergeben, wie das Schulwesen auf dem Lande in dem Hertzogthum Lauenburg, sowohl für Lehrende, als Lernende, und überall, einer Regulirung bedürfe; So haben Wir nöthig befunden, aus Landesväterlicher Sorgfalt, eine vollständige Schulordnung emaniren zu lassen; Ordnen und

wollen demnach hiemit, nach gepflogener Communication mit Unser getreuen Ritter- und Landschaft, wie folget:

Cap. I.

Von denen Schulhäusern und Kohlgärten, auch freyer Weide und Futter, für den Schulmeister, imgleichen von Neben-Schulen.

§. 1. Erstlich sollen so viel möglich durchgehends im gantzen Lande eigentlich dazu gewidmete Schulhäuser, in denen Dörfern vorhanden seyn; und fals es hie und da bishero daran fehlen mögte, soll deren Erbauung veranstaltet werden; damit kein Schulmeister genöthiget sey, bald in diesem, bald in jenem Hause, wechselweise, seiner Schularbeit abzuwarten, oder auch wohl, nebst den Hirten und andern Personen, sich in einer Wohnung zu behelfen; als woraus dem Schulwesen, unausbleiblich, allerhand Hindernissen zuwachsen müssen.

§. 2. Sothane Schulhäuser sollen nicht nur zuförderst mit einer geräumigen und im Winter leicht zu heitzenden Stube, sondern auch hiernechst mit nothdürftigen Gelasse versehen seyn, als es der Schulmeister zu seinem und der Seinigen Aufenthalt bedarf; dazu denn auch ein zulänglicher Kohlgarten, die freye Weide, und Futter wenigstens für eine Kuhe, und das Futter für dieselbe in natura, oder wenn zum Futter, dergestalt nicht gerathen werden kann, für dasselbe zehn Marck jeden Orts Valeur, an Gelde alle Jahr, und auf 2 Termine, von denen Kindern so zur Schule gehören, durch den Bauer-Voigt jeden Orts eingesamlet, und dem Schulmeister eingereichet werden: wobey die benöthigte Feuerung samt Unterhaltung der Zäune hergebrachtermassen, um so viel nothwendiger erfordert wird: als es gewiß ist, daß in Ermangelung dessen der Schulmeister, entweder seine Schulstunden öfters verabsäumen, oder doch wenigstens zu der Arbeit träge, und verdrossen würde gemacht werden.

§. 3. Sollten jedoch hin und wieder die Dörfer so klein und geringe seyn, daß es einer jeglichen Dorfschaft für sich allein diesen Unterhalt des Schulmeisters zu besorgen schwer fallen würde, solchenfals lassen Wir es geschehen, daß drey oder mehr Dörfer, zu einer Schule angewiesen werden; jedoch dergestalt, daß der Schul-Kathen alsdann in dem stärcksten Dorfe erbauet und dabey nicht sowol hierauf, ob nur sie zu einem, oder zu unterschiedenen Kirchspielen gehören, als vielmehr insonderheit darauf gesehen werde, ob sie so nahe bey einander liegen, und der Weg so beschaffen sey, daß auch kleinere Kinder, besonders zur Winterszeit, füglich und höchstens in einer halben Stunde, nach dem Schuldorfe hingehen können.

§. 4. Ausser diesen öffentlichen Schulen soll keine eigenmächtige Neben-Schule geduldet, folglich niemanden verstattet werden, eine Schule zu halten, der nicht ordentlich dazu bestellet und angenommen ist.

Cap. II.

Von derer Schulmeister Examine, Bestellung, und erforderlichen Eigenschaften, auch dabey erlaubten Handwerckern.

§. 1. Es soll die Annehmung und Bestellung eines Schulmeisters nicht ohne Vorbewust und Genehmhaltung Unser Lauenburgischen Consistorii geschehen, indem dasselbe wegen der in Unserm Nahmen, nach der Kirchen-Ordnung führenden Ober-Aufsicht, über das gesamte Kirchen- und Schulwesen im Lande, sowol von der Tüchtigkeit eines Subjecti andere zu lehren, als auch von der selbst eigenen Glaubens-Richtigkeit dererjenigen, denen die Unterweisung der Jugend im Christenthum anvertrauet wird, unumgänglich eine genugsahme Versicherung haben muß.

Wir setzen und ordnen demnach hiedurch, und wollen, daß kein Schulmeister von eines Orts Obrigkeit angenommen werden solle, welcher nicht von Unserm Lauenburgischen Superintendenten (dem für diese Bemühung eine billige Erkentlichkeit von Ein bis Zwey Thaler, nach Befinden der Umstände, und nachdem etwa die Einkünfte des zu besetzenden Schuldienstes beschaffen sind, soll gereichet werden) vorgängig examiniret, und auf dessen abgestatteten pflichtmäßigen Bericht, von Unserm Consistorio confirmiret ist: Wobey jedoch denen Adelichen Gerichten Gudow und Lancken, dasjenige was sie wegen Confirmir- und Absetzung derer Schulmeister, durch besondere Concessiones hergebracht haben, in allen ferner gelassen wird, nur daß das zum Schulmeister anzunehmende Subjectum dem p. t. Superintendenten, jedesmal ad examinandum zugesandt, und von diesem das Attestat denen Guts-Obrigkeiten immediate nachrichtlich zugestellet werde, damit man dennoch von der Geschicklichkeit des Schulmeisters und dessen Lehre gesichert seyn könne. Bey denen sämtlichen übrigen Schulmeistern, soll, wenn alles vorgeschriebene erfolget ist, ein solcher von jeden Orts-Obrigkeit, in Beyseyn des Predigers, der Gemeinde als Schulmeister, vorgestellet, und an Eides Statt von ihm angelobet werden, daß er allem demjenigen, was Unsere Schul-Ordnung vermag, welche ihm desfals zuzustellen und wohl vorzuhalten ist, so wie er am jüngsten Tage für Gott Rechenschaft geben, auch vor Uns und seiner Obrigkeit es zu verantworten sich getrauet, wie es einen getreuen redlichen Schulmeister geziemet, und gebühret, unter Göttlicher Gnaden-Verleihung, mit allem Fleisse nachkommen: auch dem Prediger gehorsam und gewärtig seyn wolle.

§. 2. In oberwehntem Examine muß derjenige, welcher zu einem Schuldienste in Unsern Herrschaftlichen Dörfern von dem Prediger des Orts in Vorschlag gebracht wird, in den Adelichen Dörfern aber von der Gerichts-Obrigkeit, jedoch auch mit Beyrath des Predigers, dazu bestimmt ist, solchergestalt befunden seyn, daß er die Kinder richtig zu buchstabiren, recht und deutlich zu lesen, anbey eine leserliche Hand zu schreiben, und nothdürftig zu rechnen unterweisen könne.

§. 3. Da auch die vornehmste Pflicht eines Christlichen Schulmeister ferner darin bestehet, daß er die ihm anvertrauete Jugend, zur Erkenntniß des Christenthums, gut anführe; so wird schlechterdings von ihm erfordert, und Unserm Superintendenti vor allen

anbefohlen, wohl dahin zu sehen, und bey denen Examinibus allen Fleisses zu erforschen, daß die zu Schul-Bedienungen in Vorschlag kommende, selbst in dieser Erkenntniß wohl gegründet, und also von den Glaubens-Lehren sowol, als Lebens-Pflichten des Christenthums, dergestalt unterrichtet seyn, damit sie die Kinder nicht etwa nur zum blossen unverständlichen auswendig lernen des Catechismi, anhalten, sondern ihnen auch einen deutlichen und zulänglichen Begriff von denen Worten und Sachen, welche sie lernen sollen, beyzubringen geschickt seyn. Da indessen, wenn gleich manche von denen neu zu bestellenden Schulmeistern noch wohl diese und übrige nöthige Wissenschaften besitzen, es ein und andern dennoch an einer guten Art solche denen Kindern gehörig beyzubringen fehlet; So überlassen Wir Unsers Superintendentis pflichtmäßigen Ermessen, ob und in wie ferne es nöthig sey, daß dergleichen anzunehmen, der Schulmeister, vor Antritt der Schule, bey einem der besten Schuldiener dieses Hertzogthums, und zwar an einem Orte, wo zugleich ein des Schulwesens wohlkundiger Prediger stehet, sich, auf seine Kosten aufhalten, und alda die beste Lehr-Art annehmen müsse.

§. 4. Hiernechst soll auch der vorbeschriebenermassen anzunehmende Schulmeister, für sich selbst, der wahren Gottseligkeit beflissen, und von einem solchen Gemüth und Wandel seyn, daß man sich einer redlichen Treue, und allen Fleisses in seinem Amte, ein vernünftiges, liebreiches, und freundliches Betragen gegen die Kinder, nebst einem friedsamen Umgange mit den Einwohnern des Orts, von ihm gewiß versprechen könne: zu welchem Ende derselbe, fals er nicht ohne dies schon zur Gnüge bekannt ist, unverwerfliche Zeugnisse eines bis dahin unsträflich geführten Lebens beyzubringen hat. Und ob Wir zwar

§. 5. zu eines solchen Schulmeisters und derer Seinigen desto besseren Unterhalt verstatten, daß er nebenher ein erlerntes, ehrliches und wohlanständiges Handwerck treiben dürfe; So behalten Wir Uns jedoch ausdrücklich bevor, daß es nicht ein solches sey, durch dessen Zubehör, und Geräthschaften, wie zum Exempel bey dem Leinweber-Handwercke, wo nur eine Stube vorhanden ist, der für die Schuljugend benöthigte Raum hinweggenommen wird; desgleichen soll keiner solches Handwerck vor Ablauf derer zur Unterweisung der Jugend gewittmeten Stunden, zu treiben befugt, sondern ihm solches bey nahmhafter Strafe, allenfals bey Entsetzung des Dienstes hiedurch ernstlich untersaget seyn.

Cap. III.

Von den Schulkindern insonderheit, deren Alter, und wie lange sie zur Schulen gehen, auch wie es dabey mit denen, so in Dienste gehen müssen, auch in der Erndte-Zeit gehalten werden solle.

§. 1. Gleichwie es vornehmlich sehr darauf ankömt, daß die Kinder nicht zu spate, sondern in den ersten und besten Jahren zur Gottesfurcht angeführet, und zur Schule gesandt werden: Also tragen Wir zwar zu allen Christlichen Eltern, welche sich die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Kinder gebührend angelegen seyn lassen, das gute Vertrauen, sie werden von selbst, und aus eigenem Triebe, damit eilen, so bald es möglich ist; zumahl aus denen an Unser Consistorium eingesandten Schul-Berichten erhellet, daß an ver-

schiedenen Orten auch zarte Kinder im vierten und fünften Jahre bereits zur Schule geschickt, sie auch mit gutem Nutzen darin unterwiesen worden: Wir verordnen indessen hiedurch überhaupt, und wollen, daß an denen Orten, alwo eine Schule vorhanden ist, es höchstens mit dem Anfange des sechsten Jahrs, in solchen Dörfern aber, wo sie über Feld zur Schule gehen müssen, höchstens mit dem Anfange des siebenden Jahrs geschehen, und damit ordentlicher Weise, bis zu Ablauf des vierzehenden Jahres fortgefahren werden solle.

§. 2. Innerhalb diesen Jahren sollen die Kinder nicht aus der Schule hinweggenommen, folglich bis dahin, mit Versäumniß der Schulstunden, zum Vieh-Hüten, oder zur Haus- und Feldarbeit nicht gebraucht, noch auch dem gemeinschaftlichen Dorfhirten, als sogenandte Mitbothen zugegeben werden, sondern eine jede Dorfschaft, alwo dergleichen üblich ist, schuldig seyn, ihrem Hirten einen bereits zum Heil. Abendmahl gegangenen Mitbothen zuzugeben.

§. 3. Woferne inzwischen gantz geringe, und unvermögende Eltern nicht im Stande seyn solten, ihre Kinder bis nach dem 14. Jahre bey sich zu behalten, sondern sie aus Noth frühzeitiger bey andern Leuten in Dienste thun müsten; so wird denenselben zwar solches hiedurch alsdenn zugestanden, wenn die Kinder vom 6. Jahre an, fleißig zur Schule gehalten, und bereits so weit gekommen sind, daß sie fertig lesen können, auch den Catechismum vollständig gelernet, und darüber von dem Prediger ihres Ortes ein schriftliches Zeugniß erlanget haben; ohne ein solches Zeugniß aber, welches jedoch ohne Entgeld, und ohne denen Eltern es schwer zu machen, ertheilet werden muß, soll niemand befugt seyn, ein solches Kind in Dienste zu nehmen, es wäre dann, daß er selbst, es ordentlich ferner zur Schule halten wollte, nicht weniger sollen alsdann diejenigen, bey welchen dergleichen Kinder in Dienste treten, schuldig seyn, selbige wenigstens wöchentlich zweymal, in die Schule, auch des Sonn- und Festtages in die öffentliche Catechismus-Lehre gehen zu lassen. Und obzwar

§. 4. An denen Orten, wo es nach Ermeßigung der Obrigkeit nicht möglich zu machen stehet, daß alle und jede Kinder das gantze Jahr hindurch unausgesetzt zur Schule gesandt werden, Wir es geschehen lassen, daß davon die Zeit, vom 1. May bis 1. Oct. jeden Jahrs, ausgenommen werde; So befehlen Wir dennoch auch ernstlich, daß nichts desstoweniger, auch diese Zeit über, ein jegliches solcher Kinder, alle Sonnabend Vormittags, zu Wiederhohlung dessen, was es gelernet hat, nach der Schule gesandt, jedoch diese so genandte Sommer-Schulzeit jedesmahl so frühe gehalten werden solle, damit die Kinder am Tage noch gebrauchet werden können, und übrigens bey denen Sonntäglichen Catechismus-Lehren in der Kirche sich unausbleiblich einfinden, auch die Eltern und Herrschaften daran nicht hinderlich seyn sollen.

Cap. IV.

Von der Schulmeister Amts-Verrichtungen, Ordnung der Lectionen und Schul-Disciplin.

§. 1. Was die Information derer Kinder selbst anlanget, so müssen zuförderst dieselbe, wenn sie im Lesen sollen unterrichtet werden, die Buchstaben zuvor recht kennen; mithin

der Schulmeister, wenn die Kinder solche Buchstaben zuförderst aus dem Anfange der Fibel gefasset haben, ihnen dieselben auch auf andern Blättern, und in andern Büchern, deutlich weisen, damit ihnen gleich anfangs die unterschiedlichen Züge derer Buchstaben, ebenfals bekannt werden.

§. 2. Wenn sie nun darauf zu buchstabiren anfangen, muß der Schulmeister genau darauf acht geben, daß sie nicht mehr, oder weniger Buchstaben zusammensetzen, als zu einer Silbe gehören, und die Kinder in Zeiten zu einer reinen und deutlichen Aussprache gewöhnen, auch sie nicht eher zusammen lesen lassen, als bis der Prediger bey seinem Schulbesuche findet, daß sie im Buchstabiren eine gute Fertigkeit erlanget haben; alsdann soll er sie eine Silbe nach der andern leise buchstabiren, und darauf sogleich laut aussprechen lassen; damit sie theils im Buchstabiren immermehr geübet, theils aber auch des ordentlichen Lesens allmählig gewohnet werden.

§. 3. So bald sie nun solchergestalt in der Fibel zum Lesen angeführet sind, sollen sie zur beständigen Uebung darin, nicht nach der Eltern Willkühr, sondern erstlich den Catechismum Lutheri und Gesenii, hernach, wo ja nicht die gantze Bibel, doch wenigstens das neue Testament, und ein, in diesem Hertzogthum eingeführtes Gesangbuch, mit sich zur Schule bringen; Auch soll nicht ein jedes Kind seine besondere Section, sondern sie sollen allesamt einerley Capittel vor sich haben, und, wenn das eine in seiner Ordnung, laut lieset, die übrigen eben dasselbe in der Stille mit zu lesen, angehalten werden; wobey denn auch, ob und zu, der Schulmeister selbst denen Kindern etwas aus der Bibel mit lauter und langsamer Stimme, dergestalt vorlesen soll, damit sie zugleich die Unterscheidungs-Zeichen gehörig beobachten lernen.

§. 4. Bey Erlernung des Catechismi soll diese Ordnung gehalten werden, daß die anwesende Schul-Jugend nicht blindlings durch einander hingesetzt, sondern nach dem unterschiedlichen Maaße ihrer Fähigkeit eingetheilet, und zuförderst der sogenandte kleine Catechismus, auch denjenigen Kindern, die noch nicht lesen können, bey dem täglichen Morgen- und Abend-Gebete, durch des Schulmeisters Vorsagen beygebracht; Demnechst, so bald sie lesen können, die dazu gehörige Auslegung Lutheri, und wenn solches hinlänglich geschehen ist, alsdenn erst die weitere Ausführung Gesenii, gelernet werde. Um auch dabey sowol dem Gedächtnisse, als dem Verstande zu Hülfe zu kommen, soll der Schulmeister die etwas weitläuftige Fragen und Antworten, in unterschiedene kleinere zergliedern, die dabey angeführten Sprüche in der Bibel nachschlagen lassen, und was eigentlich damit zu beweisen sey, mit möglichster Deutlichkeit, anzeigen, anbey die etwa vorkommende ungewöhnliche Wörter verständlich machen; vor allen Dingen aber sich dahin bestreben, daß denen Kindern dadurch eine heilsahme Erkenntniß Gottes, und ihrer selbst zur Busse, zum Glauben, und zum gottseligen Lebens-Wandel, eingepflantzet werde: in welcher Absicht auch, wenn die Kinder, ausser den Schulstunden, eine oder andere Ergötzlichkeit vornehmen, ihnen durchaus kein unanständiger Zeitvertreib, noch sonsten eine unartige Aufführung zu verstatten, sondern vielmehr, es sey bey der Schule, oder zu Hause, von Schulmeistern

und Eltern, mit höchstem Ernste zu verbiethen; auch von beyden vielmehr Gott unabläßig um seinen Seegen zur ihm gefälligen Erziehung der Kinder, anzurufen ist.

§. 5. Damit auch die Kinder selbst zu dieser nothwendigen Christen-Pflicht angeführet werden, so sollen zu dem Ende die Schulstunden, jedesmahl, mit ehrerbietigem und andächtigem Beten und Singen, sowol angefangen als beschlossen werden: wozu denn, nächst dem Vater Unser und denen drey Glaubens-Artikeln, die Morgen-, Tisch- und Abend-Gebeter, mit andern bewährten und geistreichen, auch auf die etwa einfallende Festtage gerichteten Gebetern und Liedern, insonderheit auch die Haupt-Gesänge des nechst bevorstehenden Sonntags zu gebrauchen sind, weshalber dann die Schulmeister diese letzteren, bey dem Anfang einer jeden Woche von ihrem Prediger erfragen, wie solche nach ihren Nummern, und nach dem Register aufzuschlagen sind, denen Kindern Anleitung geben: auch deren Melodie und Verstand ihnen bekandt machen sollen. Ueber dies soll des Montages, von dem vornehmsten Inhalte der am Sonntage gehaltenen Predigt, und der darauf gehaltenen Catechismus-Lehre, des Sonnabends aber, von allen 5 Hauptstücken des Catechismi Lutheri, und von dem, was sonst die Woche hindurch gelernet ist, eine kurtze Wiederhohlung, nebst einer Vorbereitung auf die morgende Kirchen-Catechisation angestellet, und sodann mit demjenigen Gebete, welches hinter den Geseniusschen Catechismus-Fragen auf der 247sten Seite angetroffen wird, der Beschluß gemachet werden.

§. 6. Wenn einige von der Schul-Jugend, insonderheit Knaben, so weit gekommen, daß sie nach dem Befinden des Predigers, der solches vorher untersuchen soll, ohne Abbruch der bisher berührten allernöthigsten Unterweisung täglich eine Stunde zum Schreiben und Rechnen anwenden können; die sollen alsdann auch dazu treulich angeführet werden, ohne darauf zu sehen, ob es von ihren Eltern verlanget wird, oder nicht? und wenn selbige darin so weit gebracht worden, daß sie nach einer Vorschrift sich üben können, soll der Schulmeister zu dergleichen Vorschriften hergeben, und zur Uebung im Zusammenschreiben, besonders auch diejenigen von Unsern Landes-Verordnungen nehmen, die jährlich an gewissen Sonntagen öffentlich verlesen werden; und es soll ihm zu dem Ende ein Exemplar derselben, von seinem Prediger geliehen werden: damit solchergestalt auch deren Inhalt, zu künftiger Beobachtung, ihnen destomehr bekannt werden möge.

§. 7. Weil auch eine Züchtigung der Jugend manchesmahl nothwendig ist; dieselbe aber, wofern sie Nutzen schaffen soll, vernünftig und christlich eingerichtet seyn muß; So wird den Schulmeistern hiemit verstattet, nicht zwar eine bey diesem oder jenem Kinde sich etwa findende Langsamkeit des Gedächtnisses, oder Blödigkeit des Verstandes, als welche vielmehr mit Sanftmuth und Geduld zu ertragen ist, wol aber muthwilligen Unfleiß und Bosheit, mit etwas schärferen Worten und Bedrohungen, auch wohl, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, an den kleineren mit einer Ruthe, an den gröβern mit einem geschmeidigen Stecken zu bestrafen: Jedoch unter dieser ernstlichen Verwarnung, daß eines theils in der wörtlichen Bestrafung nichts ehrenrühriges enthalten sey, dessen sich auch Eltern und Anverwandte annehmen könnten; andern theils auch in den thätlichen Züchtigungen, alle gebührliche Maasse gebrauchet, und insonderheit der Köpfe dabey sorgfältig geschonet

werde, beides aber niemals im Jacht-Zorn und übernommenen Eifer, sondern mit Bedachtsamkeit und hinzugefügter Vermahnung geschehe. Sollte dawider gehandelt, und Eltern sich mit Recht darüber zu beschweren Ursach gegeben werden; So wird ihnen zwar, den Schulmeister deswegen zu überlaufen, oder sich an ihm und den Seinigen zu rächen, aber das gezüchtigte Kind eigenmächtig aus der Schule hinweg zu nehmen, hiedurch ausdrücklich verboten, jedoch verstattet, entweder dem Prediger solches geziemend vorzustellen, damit selbiger dem Schulmeister die gehörige Bedeutung thun möge, oder auch die Sache bey seiner Obrigkeit, und allenfalls Receßmäßig höheren Orts, anzugeben und eine obrigkeitliche Ahndung zu suchen.

§. 8. Ein jeglicher Schulmeister soll, das ihm anvertrauete Amt selbst verwalten, und was ihm darin obliget, (ausser nothdringlichen Abhaltungen) nicht durch seine Frau, oder andere verrichten, noch auch, seiner Gemächlichkeit halber, die kleineren Kinder durch die grösseren verhören lassen, vielweniger die Schuljugend zu seiner Haus- Garten- oder Feldarbeit gebrauchen; sondern so lange die Schulstunden währen, nehmlich Vormittags bis 11, Nachmittags im Herbst und Winter bis nach 3, und im Frühjahr bis 4 Uhr, in der Schule gegenwärtig seyn, und die Kinder in beständiger Aufsicht haben, auch zum Schulhalten das gantze Jahr hindurch (wenn gleich zu der Cap. 3. §. 4. benannten Sommer-Zeit, nur wenige Kinder sich anfinden möchten) bereit und willig seyn. Er soll diesemnach keine Reise vornehmen, ohne solches vorher, gleichwie seiner Gerichts-Obrigkeit, also auch zu etwa nöthig befindender Abhaltung aller Versäumniß, seinem Prediger gemeldet zu haben: welchem er auch Sonntäglich, ob in abgewichener Woche die Kinder alle zur Schule gekommen, oder welche darunter ausgeblieben sind, anzuzeigen, quartaliter aber dergleichen Anzeige seiner Amts- oder Gerichts-Obrigkeit, welche jedesmahl die desfals nach Befinden vorzunehmende Untersuch- und Bestrafungen, ex officio und gratis, zu thun haben, schriftlich zu überliefern, und alsdann zugleich, die von Unserm Consistorio vorgeschriebene Schultabelle dem Prediger einzuhändigen, nicht unterlassen soll.

§. 9. Damit aber die Schulmeister zu solcher Führung ihres Amtes, desto geschickter gemacht werden mögen so erneuren und bestätigen Wir hiemit ausdrücklich, die bereits vorhin aus Unserm Consistorio ergangene, dieser Schulordnung am Ende beygedruckte Verordnungen und Ausschreiben vom 13. Octbr. 1746*), 22. Jul. 1747**), und 20. Octbr. 1749***), auch 18. Mart. 1760****), so weit solche in dieser Unser Schul-Ordnung nicht geändert worden, daß ein jeder Prediger, was vornemlich auch die Unterweisung der Jugend im Christenthum betrift, seiner ihm so theuer anbefohlnen Pflicht eingedenck seyn, und nicht nur die an dem Orte seiner Wohnung befindlichen Schule öfters, sondern auch die übrigen in seiner Gemeine vorhandenen Schulen, (dazu ihm nach einer allenfalls von der Obrigkeit zu treffenden proportionirlichen Eintheilung, von den Einwohnern der Schuldörfer, die benöthigten Vorspanne zu verschaffen sind) fleißig besuchen, auch diese hochangelegene Sache nicht obenhin, und etwa nur als ein Nebenwerck treiben, sondern mit höchstem Ernste ausrichten, in seiner Gegenwart, den Schulmeister die Kinder sowol im Lesen, als auch im Ca-

*) S. oben S. 127. **) S. 154. ***) S. 196. ****) S. 211.

techismo unterweisen lassen, auf die Art des Lehrens und Lernens acht geben, und wenn er dabey etwas zu verbessern findet, darüber den gehörigen Unterricht ertheilen, auch daß, und wie dieses alles geschehen sey, nach Ablauf eines jeglichen Vierteljahrs, nebst Einsendung der in dem vorhergehenden §pho erwehnten Schultabelle, an Unser Consistorium unausgesetzt und pflichtmäßig berichten soll. Damit indessen diese Schul-Visitationes denen Predigern desto leichter, auch der Jugend desto nützlicher gemacht, und von denen Unterthanen die dazu erforderliche Fuhren desto bequem- und williger hergegeben werden mögen; So verordnen Wir hiemit, daß in den in der Cap. 3. §. 4. bestimmten Schulzeit vom 1. Octobr. bis 1mo May, regulariter, in jedem Quartal und Dorfe einmahl Schul-Visitation gehalten werden, und die Vorspann dazu aus jedem Dorfe, nach der Reihe, hergegeben werden sollen, so daß der Bauer-Voigt den Anfang mache, und alle übrige, so Pferde halten, es mögen solche Hufener oder Köthners seyn, demselben folgen, jeder aber, so wie die Reihe ihn trifft, bey Vermeidung der Execution, seine Fuhr verrichte, und die Ansage solcher Fuhr jedesmahl von der Amts- oder Gerichts-Obrigkeit, nicht aber von dem Prediger geschehe. Wobey Wir jedoch zu einem jeden Prediger, der es mit seiner Gemeinde treu meinet, und allen mit einem guten Exempel vorzugehen sich bemühet, das gute Vertrauen haben, er werde nicht allein alsdenn die Schul-Visitationes vornehmen, wenn ihm freye Fuhren dazu gegeben werden, sondern auch alsdenn diesen so nöthigen Besuch zu thun, von selbst alsdenn nicht unterlassen, wenn er wegen anderer Amts-Verrichtungen, in dies oder jenes Dorf zu kommen Gelegenheit, oder auch die Sammlungen allda hat, nicht weniger, wenn Wetter und Wege, zumahl bey denen der Pfarre nahe belegenen Dörfern, ihm zu einem Spazier-Gange Gelegenheit machen, um dadurch seine Gemeinde, und die Eltern derer Schulkinder, desto mehr von seiner wahren Absicht für das Beste der Kinder zu überführen.

Cap. V.

Von den öffentlichen Examinibus in den Kirchen, auch der Confirmation derer Kinder.

§. 1. Um die bey allen vorgeschriebenen obigen führende heilsahme Absichten vermittelst göttlichen Segens, desto besser zu erreichen, ist Unser ernstlicher Wille, daß die ein- für allemahl, vornemlich in dem am Ende dieser Schulordnung abgedruckt befindlichen Ausschreiben Unser Lauenburgischen Regierung vom 4. Decbr. 1744*) vorgeschriebene und festgesetzte öffentliche Catechisationes, in den Land-Kirchen Unsers Herzogthums Lauenburg alle Sonn- und Festtage unmittelbahr, nach gehaltener Haupt-Predigt, ehe die Communion angehet, bey annoch versamleter Gemeine, unabläßig gehalten, und niemahls, wo nicht ganz besondere Hindernisse im Wege stehen, sollen verabsäumet werden, um welcher Willen die Predigt desto kürzer, und mit möglichster Einfalt, ordentlich einzurichten ist, damit auch die Jugend deren Inhalt fassen, und selbigen, bey der Catechisation, kürtzlich wiederholen könne: worauf Ihnen denn die Uebereinstimmung der Predigt mit demjenigen, was sie im Catechismo lernen, deutlich gezeiget, folgends, der Ordnung nach, etwas aus dem Catechismo, durch beständiges Fragen und Antworten, solchergestalt abgeban-

*) S. oben S. 90.

helt werden soll, daß es nicht auf ein blosses Hersagen und Gedächtniß-Werck ankomme, sondern Verstand und Wille dadurch gebessert werden mögen.

§. 2. Zu sothaner öffentlichen Catechisation, deren Dauer möglichst in eine halbe Stunde einzuschräncken ist, sollen nicht allein die jedesmahligen Schulkinder, sondern auch diejenige, derer Cap. III. §. 3. und 4. gedacht worden, wie auch die zuletzt Confirmirte und Eingesegnete, wenn diese gleich nicht mehr bey ihren Eltern, sondern bey andern Leuten, es sey in demselbigen oder in einem andern Kirchspiele, sich aufhalten, wenigstens ein gantzes Jahr hindurch nach erlangter Einsegnung, sich einfinden, ihre Catechismus-Bücher und Bibeln zur Hand haben, auch woferne es die Beschaffenheit der Kirchen-Gestühle ververstattet, lieber vor der Cantzel, als vor dem Altare sich hinstellen; damit diejenigen in der Gemeine, welche weit hinunter ihren Stand haben, es um so viel besser sehen und hören, und also dadurch zu ihrer Seelen Erbauung, destomehr in der gebührenden Aufmercksamkeit, erhalten werden können: Wobey überhaupt jedermann, sowol die Jugend, als andere, sich stille, ehrerbietig und andächtig zu bezeigen haben. Es sollen aber nicht allein die grösseren Kinder, sondern auch die kleinesten, wenn gleich selbige erst den Anfang im Catechismo zu lernen gemacht hätten, nach ihrem Begriffe gefraget, die bedachtsam, recht und freymüthig antwortende, weiter dazu aufgemuntert, die etwa in der Antwort fehlende, oder sonst blöde, nicht mit harten Worten angefahren und schamroth gemacht, sondern liebreich und freundlich zurecht gewiesen, anbey auch, so viel es möglich und thunlich ist, den Erwachsenen und Alten, auf glimpfliche Art jezuweilen einige Catechismus-Fragen vorgeleget werden: Zum wenigsten sollen diese bey der Catechisation gegenwärtig bleiben, und sich des häufigen und ärgerlichen frühen Hinweglaufens gäntzlich enthalten. Sollte die Anzahl der Kinder zu groß seyn; solchenfals können wechselweise einen Sonntag die zuletzt eingesegnete, den folgenden Sonntag aber die noch zur Schule gehende, und wo auch derselben annoch zu viele wären, etwa einige Schulen nach einander vorgenommen werden: wobey Wir

§. 3. Allen und jeden Schulmeistern hiedurch ausdrücklich befehlen; daß auch sie selbst dieser Catechisation jedesmahl unausbleiblich mit beywohnen, und, wo nicht eine unvermeidliche, dem Prediger anzuzeigende Hinderniß, sie abhält, in der Kirche erscheinen, auf den Vortrag des Predigers genaue Achtung geben; und was vorgetragen ist, hernach in der Schule, auf gleichmäßige Art, fleißig wiederholen, auch zu der nechst-künftigen Catechismus-Lehre die Kinder bestmöglichst vorbereiten sollen: Wir befehlen auch einem jeden Prediger hiemit ernstlich, und binden ihm auf sein Gewissen, daß er nicht verstatte, am allerwenigsten aber selbst veranlasse, die öffentlich abzuhandelnde Catechismus-Fragen solchergestalt unter die Kinder zu vertheilen, daß eines nur diese, ein anders nur jene ihm insonderheit zugedachte Antwort zu lernen angewiesen werde, die es hernach vor der Gemeine fertig hersagen könne; um dadurch den Anschein zu gewinnen, als ob es das gantze Pensum, davon ihm doch weiter nichts beygebracht worden, ebenmäßig gelernet hätte: in Erwegung, daß dergleichen Blendwerck, zumahlen wenn es auch sogar bey dem jährlichen Confirmations-Examine geschehen solte, vor Gott und Menschen unverantwortlich ist und

bleibet; Wie denn auch solches gewissenlose Vergehen von Uns aufs nachdrücklichste bestrafet werden soll.

§. 4. Die bey einer Sonn- und Festtägigen Catechisation ausbleibende Kinder, sollen von ihren Schulmeistern aufgezeichnet, jedesmahl nicht nur dem Prediger, damit selbiger deswegen die gehörige Ermahnungen und Erinnerungen thun könne, sondern auch der Obrigkeit zur Remedur angezeiget werden, da denn solchenfals die Eltern, wenn sie Schuld daran sind, für jedesmahl 2 Schilling Strafe zum Behuef des für arme Kinder auszugebenden Schulgeldes, an die Kirche erlegen sollen.

§. 5. Mit dem §. 4. vorhingedachten Confirmations-Examine und der damit verknüpften Einsegnung derjenigen Jugend, die nunmehr zum heiligen Abendmahl gelassen werden kann, verbleibet es zwar der Zeit und übrigen Umstände halber, so weit in dieser Unser Schulordnung, und im nachstehenden, ein anderes nicht vorgeschrieben, und anbefohlen worden, bey dem was davon in Unserer Lauenburgischen Kirchen-Ordnung vorgeschrieben, und selbiger gemäß, bey einer jeden Kirche hergebracht ist. Es sollen aber auch von nun an durchgehends im ganzen Lande, sogleich desselben Nachmittags, wenn Vormittags die Einsegnung geschehen ist, die in dem nechstfolgenden Jahre zu confirmirende Kinder, auf Ansuchen und in Gegenwart ihrer Eltern, von dem Schulmeister dem Prediger vorgestellet werden. Gleichwie aber vor allen darauf gehörig zu achten ist, ob solche Kinder zu der erfoderlichen Wissenschaft und Erkenntniß in denen Gründen des Christlichen Glaubens, und zu der Reife des Verstandes gelanget sind, daß sie sich selbst prüfen, und solches heilige Werck, würdig und mit Nutzen vernehmen können; Also soll kein Prediger in Unserm Hertzogthum Lauenburg bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, ein Kind confirmiren und zum heiligen Abendmahl lassen, es habe denn solches das vierzehnte Jahr seines Alters bereits völlig erreichet, und sey in das funfzehnte eingetreten; es wären dann gantz besondere Umstände vorhanden, als zum Exempel: daß ein Kind in einer tödtlichen Kranckheit ein besonderes Verlangen nach dem heiligen Mahl äusserte, und dabey zum würdigen Genuß desselben die nöthige Erkenntniß besässe, als in welchem Fall, auf das Alter nicht so gar genau zu sehen, sondern dieses dem gewissenhaften Ermessen eines jeden Beicht-Vaters zu überlassen seyn würde: wie denn auch die Prediger bey denen Kindern derer von Adel, imgleichen derer Beamten und anderer, welche Privat-Informatores haben, und also durch solche beständige Unterweisungen weiter, als die gemeine Schul-Jugend kommen können, an das zurückgelegte 14te Jahr ihres Alters nicht gebunden seyn, sondern es mögen solche Kinder, wenn sich die nöthige Wissenschaft und erfoderliche Erkenntniß bey ihnen findet, zwischen dem 13ten und 14ten Jahre, admittiret werden. Woferne nun diese dergestalt zur nechstjährigen Confirmation sich präsentirende Catechumeni untadelhaft lesen können, auch die Catechismus-Fragen gut gefasset haben, sollen solche admittiret, sonst aber nicht dazu angenommen, und ersteren Falls ihre Nahmen aufgeschrieben werden; alsdann aber auch schuldig seyn, dasselbe Jahr hindurch, in der Schule diejenigen biblischen Sprüche, welche etwa bishero noch nicht mit gelernet seyn möchten, aus dem Catechismo nachzuholen. Ob Wir nun zwar zu einem jeden gewissenhaften Prediger das billige Ver-

trauen haben, er werde sich die allen und jeden Kindern, ohne Unterscheid, frühzeitig beyzubringende Erkenntniß und Ausübung eines wahren Christenthums, nicht nur bey der Kirchen-Catechisation, und bey angestelltem Schul-Besuche, sondern auch so viel es immer möglich ist, in seinem Hause, und zu allen Zeiten, angelegen seyn lassen; so verordnen Wir gleichwohl hiedurch ausdrücklich, damit nicht jemand hierunter nachläßig seyn, noch einige Entschuldigung zurück behalten möge, daß sothane Privat-Unterweisung, sonderlich der Confirmandorum, wenigstens ein halbes Jahr hindurch, wöchentlich an einem, wo nicht mehreren dazu bequemen Werckel-Tagen, in des Predigers Hause unausgesetzt, und als vor dem Angesichte Gottes, treulich mit dem Erinnern, daß derselbe eine jede solche Seele, die durch ihre Versäumniß, verwahrloset werden, von ihrer Hand gewiß fodern werde, von ihm geschehen; folglich diese Jugend dadurch zum würdigen Genusse des heiligen Sacraments recht angeführet und vorbereitet, auch zu sorgfältiger Uebung des Gebets, und Erlernung dessen rechter Art und Nothwendigkeit, besten Fleisses angewiesen werden soll. Weil auch die Erfahrung gelehret hat, daß gewissenlose Eltern oder Angehörige, um diesem nothwendigen Unterrichte auszuweichen, ein nicht genugsahm zur Schule gehaltenes Kind entweder nach einem andern Kirchspiele dieses Herzogthums, oder wohl gar ausserhalb Landes schicken, daselbst unter dem Vorwand, daß es bereits confirmiret sey, ungeprüfet zum Tische des Herrn gehen, und demnechst, nach Verlauf einiger Zeit wieder zu sich kommen lassen; So befehlen Wir hiedurch, um diesen Seelen-verderblichen Unwesen zu steuren, ernstlich und wollen, daß eines theils kein Prediger solche junge Leute, ohne einen ohnentgeldlich zu gebenden Confirmations-Schein, aus einer fremden Gemeine, zur Beicht und Communion annehmen, es aber auch bey solchem Schein nicht allein nicht bewenden lassen, sondern auch vor allen solcher Leute Erkentniß im Christenthum selbst untersuchen solle, andern theils aber verordnen Wir hiemit zugleich, daß die dergestalt auswerts hingegangene, wenn sie über lang oder kurtz zurückkommen, demnach hernachmahls hier im Lande nicht anders, als nach vorgängiger Unterweisung und Confirmation zum heiligen Abendmahle zugelassen werden sollen.

Cap. VI.

Von der Schulmeister-Gehalt und Einkünften an Schulgeld und übrigen Giften, auch Feurung.

§. 1. Nachdem auch zur Erreichung des in dieser Unser Schulordnung abzielenden nützlichen und heilsahmen Zwecks für allen mit nöthig seyn will, daß denen Schulmeistern ein billiges Auskommen, bey ihrer mühsamen Arbeit verschaffet und gereichet werden möge; So lassen Wir es zwar an denen Orten, wo solches bereits, theils in Unsern Aemtern, theils auch in Adelichen Gütern, durch obrigkeitliche Fürsorge, jahrweise, oder sonst auf einen sehr billigen Fuß gesetzet ist, bey solcher gemachten Einrichtung und guten Anstalt bewenden; An denen übrigen Orten aber wollen Wir hiedurch festgestellet wissen, daß von denjenigen Kindern, die sich in dem Cap. 5. §. 1. zum Schulgehen bestimten Alter befinden, wenigstens die eben daselbst §. 4. benandte Zeit hindurch für jede Woche einen Schil-

ling, und für die alda von den täglichen Schulgehen, allenfals ausgenommene Zeit, von denen, welche alsdann nur zweymahl in der Woche informiret werden können, überhaupt Jährlich vier Schillinge bezahlet werden sollen. Es soll aber auch das erst besagte Schulgeld, aus vielen triftigen Bewegungs-Gründen, ohne Unterscheid entrichtet werden, ob Festtage einfallen, oder nicht, imgleichen, ob die Kinder nur Lesen, oder auch Schreiben und Rechnen lernen, wie auch ob sie erst künftighin, oder bereits in demselben Jahre zu confirmiren sind, nebst welchen Schulgelde es gleichwol auch mit der etwa sonst hie und da üblichen Nebengebühr, als Eintritts-Geld, Brodt und dergleichen, so wie es jeglichen Orts, wohl hergebracht ist, billig unverändert gelassen wird.

§. 2. An solchen Orten, wo denen Schulmeistern keine gewisse und genügliche Deputat-Feurung verordnet ist, soll bey einer jeden Schule, von denen Schulkindern, sie seyn klein oder groß, ohne Unterscheid, von jedem Kinde, so lange es kalt ist, wöchentlich dem Schulmeister ein halber Schilling bezahlet, und ohne Weigerung entrichtet werden.

§. 3. Wenn es sich auch zutragen sollte, daß Eltern, die nicht gar vermögend sind, mehr als drey Kinder auf einmahl zur Schule halten müssen; sollen solche nur für dreye derselben sowol das Schulgeld, als die anderweitigen Gebühren, entrichten; und der Schulmeister die übrigen unweigerlich umsonst anzunehmen, auch mit gleicher Treue zu unterweisen, schuldig seyn: Wie denn auch für dürftige Eltern, bey bescheinigter Armuth, und für dergleichen verwayfete Kinder, aus denen bey Unsern Aemtern und bey denen Adelichen Gerichten verhandenen Armen-Geldern, nicht weniger nach Gelegenheit, aus dem Kirchen-Aerario und aus der anderer Orten befindlichen Armen-Casse, nicht weniger von denen Cap. 5. §. 4. vorgeschriebenen Straf-Geldern, das wöchentliche Schulgeld gegeben werden solle; und ist der Schulmeister verbunden, in diesem Fall, damit völlig zufrieden zu seyn, und ausser denselben nichts zu begehren.

Wie nun Unser Consistorium über den Inhalt dieser Unser Schulordnung, in allen und jeden Puncten, nachdrücklich und ohne Ausnahme zu halten hat; Also befehlen Wir solches auch Unsern gesamten Beamten und Gerichten, auch vornehmlich Unsern Superintendenten als Inspectori aller Landes-Schulen, nicht weniger denen Predigern auf dem Lande, sich nicht nur selbst, in allen Stücken darnach zu achten, sondern auch die Schulmeistere jeden Orts, zur ohnausseßlichen Befolg- und Gelebung, anzuhalten. Wie Wir denn auch allen und jeden Unterthanen und Eingesessenen dieses Hertzogthums ernstlich befehlen, derselben in allen und jeden Stücken zu gehorsahmen.

Damit auch diese Unsere Schulordnung zu eines jeden Wissenschaft gelangen möge, soll dieselbe von jeder Orts-Obrigkeit, an denen Kirch-Thüren, auch bey denen Aemtern und Gerichten gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, und nicht nur jedem Prediger, Schulmeister und Bauer-Voigt ein Exemplar davon zugestellet, sondern auch dasselbe von dem Bauer-Voigt und Schulmeister jeden Dorfs, allen Eingesessenen an einem dazu zu verabredenden Tage, deut- und öffentlich vorgelesen und bekandt gemacht werden.

Ad mandatum.

1250. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. April 1757, daß die einzusendenden Probemünzen postfrey gehen sollen.

1251. * Desgleichen d. d. Stade den 15. April 1757, die Quartiere für die zurückgebliebenen Reuterweiber betr.

1252. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 19. April 1757, die Fürbitte für die Armen betr.

1253. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 22. April 1757, die Bettler und Vagabonden betr.

Demnach Wir mit äusserstem Mißfallen vernehmen, daß der vorhin ergangenen Verordnungen ohngeachtet auswärtige Bettler und Landstreicher in hiesigen Landen sich häufsig wieder betreten lassen, solches auch bey jetzigen unruhigen Zeiten noch mehr zu besorgen ist, dadurch denn der inländischen Armuth die Allmosen zum Theil entzogen, die Landes-Unterthanen sehr belastiget, auch wohl gar Diebstähle und andere Uebelthaten begangen werden; Wir aber solchem Uebel nachzusehen in keine Wege gemeinet sind; So werden hiemit alle Obrigkeiten zu genauer Befolgung der dieserwegen verschiedentlich ausgelassenen Verordnungen angewiesen, mithin ihnen anbefohlen, die Krüge, Wirthshäuser, einställige Höffe und wo sonst frembde Leute aufgenommen werden, alle 14 Tage oder drey Wochen ohne sich an gewisse Tage zu binden, auf das sorgfältigste visitiren und die darin sich gefundene frembde Bettler sofort anhalten zu lassen, welche sodenn zum ersten mahl mit 14 tägiger Gefängniß bestraffet, und darauf aus dem Lande geschaffet, und falls sie zum zweyten mahl betroffen werden, mit der Karre bestraffet, nicht weniger die das Land durchziehende mit Betteln sich nährende frembde Weibes-Leute mit dem Straf-Pfahl bestraffet, und nach Befinden ins Zucht-Hauß gebracht werden sollen. Uebrigens sind die Bettel-Vogte, welche ihrer Pflicht nicht gehörig und fleißig nachkommen, abzuschaffen und andere an deren Stelle zu setzen.

1254. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. April 1757, worin gegen die Annahme der Anspachschen $\frac{2}{7}$ Stücke von 1753 gewarnt wird.
(H. A. 1767. nro. 35.)

1255. * Desgleichen d. d. Stade vom selb. Tage, wodurch die Ausfuhr der Fourage aus dem Bremischen verboten wird.

1256. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 26. April 1757, die Einrichtung des Bußtags vor Pfingsten bey jetzigen Zeitläuften betr.

1257. * Regierungsresolution vom 28. April 1757, daß die herrschaftl. Beamten ihre halbjährige Besoldungen bis 1. Novbr. 1757, vorausbezahlt erhalten sollen. (H. A. 1767. nro. 33.)

1258. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. May 1757, wie sich die Beamte bey herannahender Kriegsgefahr zu benehmen haben.

1259. Cammerausschreiben vom 4. May 1767, wegen der summarischen Extracte von dem herrschaftl. Zinskornbestande.

Es sind die von dem herrschaftl. Zinskornbestand seit dem 1. April, am Ende jeder Woche einzuschicken verordnete summarischen Extracte von vielen Aemtern gar nicht erfolget, und wegen der mannigfaltigen Einrichtung von keinem Gebrauch, zum öftern befunden. Wie Wir demnach diensam erachten, denen Rechnungsführern zur Erleichterung erwähnte Zinskornextracte nur monatlich zu verlangen, und der Gleichförmigkeit wegen jedem Amte 12 Abdrücke vorerst zugehen lassen, so bleibt zugleich unverhalten: 1) daß der Extract bis ultimo April spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieses einzusenden sey; 2) daß künftig beregte monatliche Extracte vor dem 10ten des folgenden Monats, ohne anzunehmende Entschuldigung allhie erwartet werden, und derjenige, welcher sich darunter säumig erweist, in 10 Rthlr. ohnabbittliche Strafe verfallen seyn soll; 3) daß in diesem erwartenden Extracte alles nach der eingeführten Neubraunschweigschen Maaße zu rechnen, gestalten deren Verhältniß gegen die bey einigen Aemtern noch gebräuchlichen Kornmaaßen jedem Orts-Beamten billig bekannt seyn muß; 4) daß die im Amte oder nechstbelegener Stadt und Marktflecken von jeder Art Frucht gängige Preise mit anzuzeigen, weil K. Cammer, wegen etwa nöthigen Fruchteinkaufs auf Versilberung des Vorraths darauf Reflexion machen will. Uebrigens ist zwar zum Besten derer mit Anschaffung des guten Geldes sehr beschwerten Unterthanen, bey dem Zinskornverkauf und Verborg nachgelassen worden, alle im Handel und Wandel nicht ganz verrufene $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke anzunehmen, und nächsthin zu verwechseln, weilen aber theils Beamte deshalb ungebührlichen Aufwand gemacht, und bisher noch nicht bedeutet werden können, durch die Rabatrechnung zu bestimmen, was für Summen verwechselt werden müssen, da andergestalt Agio auf Agio Kgl. Cammer zum Nachtheil gerechnet wird, so ist beliebt, die Korngelder, sobald 200 Rthlr. beysammen sind, bis auf weitere Verordnung, an hiesige Berghandluugs-Administration einschicken zu lassen, welche man angewiesen hat, von denen Zinskorngeldern 6 PC. Agio zu kürzen, und auf den Rest des Cämmerers Leonhard Quitung, auf das bey Uebermachung der Gelder zu machende Rechnungsjahr jedem Amte zuzufertigen: Wobey jedoch zu Verhütung aller Irrung deutlich zu bemerken ist, ob die an die Berghandlung einzusendende Gelder von Magazinkorn oder Zinskorn gehoben sind, da erstere in die Magazinrechnung, letztere aber in die Cämmerey fließen.

1260. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 9. May 1757, wodurch das vom 25. April declarirt wird.

1261. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. May 1767, wegen Einsendung des entbehrlichen Vorraths der Kirchengelder an das Consistorium.

1262. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 18. May 1757, daß die Obrigkeiten auf die im Lande umherstreifenden Leute und Vagabonden sorgfältig achten und die Verdächtigen in Haft nehmen sollen.

1263. Instruction vom 20. May 1757, worauf bey öffentl. Verpachtung herrschaftlicher Domainenpertinenzien zu achten.

§. 1. Soviel zuförderst die anzuordnende Licitation selbst, und die Bestimmung betrifft: Ob und welche der erledigten Pachtstücke dazu aufzustellen seyen? so versteht sich von selbst, daß darüber jedesmal die Verordnung K. Cammer vorher eingeholt werde. Wannenhero dann gegen den Ablauf des Pachtjahrs, von allen den Pertinenzien, welche außer einer gewissen regulirten Pachteinrichtung stehen, die zeitige Anzeige bey K. Cammer, mit Anführung der Umstände einzubringen ist, was etwan für Bewegursachen die Licitation vorzüglich ab- oder anräthig machen, oder was sonst noch etwan besonders zum Besten des herrschaftlichen Interesse dabey zu beachten seyn mögte?

§. 2. Da bey der Verpachtung der herrschaftl. Domanialpertinenzien, durch den öffentlichen Aufbot, dessen gewieriger Erfolg gar sehr darauf beruht, daß derselbe über die Gebühr weder verspätet noch übereilt werde; so ist vor Ablauf der Hälfte des letztern Pachtjahrs, wie vorhin erwähnt, der Bericht an K. Cammer darüber zu erstatten, welche loßfallende Pachtpertinenzien mit anscheinendem Nutzen zur Licitation zu bringen seyn mögten; nach darüber eingelangter Genehmhaltung aber sofort durch behufige öffentliche Anzeige, die vorzunehmende Licitation, nach ermäßigter Art und Beschaffenheit der zu verpachtenden Stücke, entweder allein binnen dem Amte, als bey einzelnen Zehnten und Wiesen; oder auch in den benachbarten Aemtern und anderer Orten, mittelst der öffentlichen Intelligenz- u. Zeitungsblätter, als bey Verpachtung ganzer Vorwerke, großer Wiesen-Districte, importanter Zehnten, wovon das Locarium bisher über 100 Rthlr. sich belaufen, Weiden und Werder, Schäfereyen, Mühlen, Zöllen und dergl. gehörig kund zu machen, auch zugleich die Zeit und der Ort der anzustellenden Licitation zu bestimmen. Wobey vornehmlich in Ansehung der zu verpachtenden Acker- Wiesen und Weideländereyen, Zehnten u. s. w. darauf Bedacht zu nehmen, daß dazu eine solche bequeme Zeit erwählt werde, zu welcher die sich angebende Pachtliebhaber, ohne Beschwerlichkeit der Witterung, Gelegenheit haben, die Lage und ohngefähre Ergiebigkeit solcher Stücke, wie z. E. im Frühjahre füglich geschehen kann, zu übersehen.

§. 3. In solchen bekannt zu machenden Anzeigen ist die Lage und Größe von den auszubietenden Pachtstücken, nebst deren übrigen etwa nöthig findenden Localbeschreibung und Eigenschaft, soviel thunlich, vollständig anzuführen, wenn selbige vermessen, der befundene Gehalt ausdrücklich zu melden; und überhaupt sowohl bey solcher Anzeigung, als auch hiernächst bey dem Vorgange der Licitation selbst, kein Umstand vorbey zu lassen, welcher die sich angebende Licitanten zur Erstehung der Pacht bewegen mögte. Wie z. E. wenn bey Zehnten mehr als die zehnte Hocke genommen wird, dieselben sich selbst fahren,

mit einer Scheune versehen sind; bey Wiesen und Weiden, fruchtbare Stau- und Ueberwässerungen zu beschaffen; bey Mühlen, Wohn- und Haushaltsgebäude, Zwang-Gäste Garten- und Ackerland, Fischerey, Holz- und Mastberechtigung vorhanden, und dergleichen mehrere Umstände, welche allenfalls in einer dem Licitanten vorzuzeigenden Verzeichnisse und Beschreibung deutlich zu befassen sind.

§. 4. Da die bey den Aemtern und Gerichten abzuhaltende Licitationes solche Handlungen sind, welche billig durch öffentliche Auctorität unterstützt und von guten Glauben und regelmäßige Ordnung begleitet seyn müssen; so ist von Amtswegen alles davon zu entfernen, was nur den mindesten Verdacht einiger Partheylichkeit, oder Vorwahl der Pächter, unter den Licitanten selbst aber, zum Argwohn unerlaubter Collusionen, Bestech- und Verdrängungen, Concussionen und dergl., zu sträflicher Beschädigung des Verpächters, oder unerlaubter Bervortheilung der licitirenden Mitpächter, eine Veranlassung geben mögte; mithin alle Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden, damit bey der anzustellenden Licitation überall ein freyer ungezwungener Ort, und mit keinen betrieglichen Absichten vermengte Unterhandlung, statt finden möge.

§. 5. Zu desto sicherer Erreichung solchen Endzwecks denn, von dem erstern Beamten jeden Orts, bey dergleichen vorfallenden Licitationen herrschaftlicher Domanial- und Pachtpertinenzien, zu genauer Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung, die Direction zu führen, von dem zweyten über den Fortgang der Licitation ein vollständiges Protocoll abzuhalten, den mit gegenwärtigen Amts-Unterbedienten aber die Anweisung zu geben ist, auf alles und jedes, so vor- und während der Licitation etwan verordnungswidrig vorgehen mögte, die genaueste Achtung zu nehmen, und davon sofort behusige Anzeige zu thun; immaßen dann, gleich bey einer jedesmaligen Licitation gehörig kund zu machen seyn wird, daß dergleichen durch unrechtmäßige Mittel und betriegliche Kunstgriffe erstandene Pachtungen, von K. Cammer, als vor deren erfolgten Ratification ohnehin der Zuschlag nicht verbindlich ist, nicht allein keinesweges wird genehm gehalten, sondern dagegen befundenen Umständen nach, gehörigen Orts die behusige Ahndung vorbehalten bleiben soll. Daferne

§. 6. Auf beschehenes Nachsuchen den Beamten oder auch andern Amtsbedienten, der freye Mitbot bey dergleichen Pachtversteigerungen herrschaftl. Pertinenzen gestattet werden sollte; so haben sich selbige während der Licitationshandlung auf das zu erpachtende Stück, ihrer Amtsverrichtung gänzlich zu enthalten, und dieselbe resp. bis zum geschlossenen Bote, jene, ihren Amtscollegen oder einem beeidigten Amts-Auditori, diese aber einem ihrer Mit-Amts-Unterbedienten zu überlassen.

§. 7. Da auch bey Verpachtung der Zölle und sonstigen Nutzungen sich ergeben, daß diejenige, die solche bisher in Administration oder Pacht gehabt, bey deren neuen Verpachtung sich zwar mit angefunden, aber nicht aufgeboten, sondern wenn von andern ein Ueberbot geschehen ist, declarirt haben, wie sie ein gleiches geben wollten, in der ungegründeten Meynung, als ob ihnen ein Vorrecht daran zukomme, wodurch aber die Licitanten irre gemacht, und ein mehreres zu bieten, da ihnen solches ihrer Meynung doch nicht zu statten kommen werde, abgehalten sind; so haben die Beamte bey den Licitationen herr-

schaftlicher Pertinenzien und Nutzungen, dergleichen keinem, wer er auch seyn möge, zu verstatten, vielmehr bey solchen besondern Fällen, sämmtlichen Licitanten zu versichern, daß derjenige, so das meiste biete, und die nöthige Sicherheit stellen könne, vor allen übrigen den Vorzug haben und behalten solle, und keinem ein Näherrecht eingeräumt werde.

§. 8. Da bey denen anordnenden Licitationen der herrschaftl. Domanial- und Pachtpertinenzien die wesentliche Absicht dahin gerichtet ist, damit der billige und ihrem Gehalte verhältnißmäßige Ertrag derselben, bey der vielfachen Abwechselung der Umstände, von Witterung, Zeitläuften und Preisen und dem öfters ungewissen Grunde des zu bestimmenden Ertrages auch andern, für das Interesse und die Gerechtsame der allergnädigsten Herrschaft eintretenden Erwägungen, in einem, dem allen gemäßen und gesicherten Stande erhalten werde; so ist sowohl bey dem gutachtlichen Vorschlage der Licitationen, als deren befolgenden Wahrnehmung alle pflichtmäßige Aufmerksamkeit und Bedacht darauf zu richten, daß nach vernünftiger Ermäßigung solcher Zeit und Umstände, von guten oder abschlägigen Zeiten, und nach deren Vermuthung oder Besorgnisse erfolgten Licitationsgeboten, die Pacht-Stellungs-Zeit in dem ersteren Falle auf mehrere, in dem letztern aber auf wenigere, und bey einem erfolgenden ganz geringen Bote allenfalls nur auf ein Jahr gesetzt werde. Dahingegen

§. 9. Wann es sich ereignen sollte, daß bey einer Pachtversteigerung herrschaftl. Pertinenzien, die darum sich angebende Licitanten aus Neid, Haß, Eifersucht und andern persönlichen Absichten sich über die Gebühr auftreiben, und davon durch dienliche, jedoch gemäßigte Vorstellungen nicht wollten zurückhalten lassen, die Pachtbehandlung jederzeit mit einer Stellung auf mehrere Jahre und der ernstlichen Bedeutung zu beschließen, daß in Ansehung des aus Uebereilung oder andern Absichten übertriebenen Pachtgebots, keinen Nachlaß oder Verminderung des durch die Licitation festgestellten locarii statt finden werde.

§. 10. Da auch schließlich wahrgenommen worden, daß zu Zeiten die bey den Licitationen sich anfindenden Pächter, eines Theils durch die mitbedungene Bezahlung der Pachtgelder, in guten $\frac{2}{7}$ stücken, oder andern vollgültigen mehr und mehr schwer zu erhaltenden Münzsorten, von dem Gebot eines ansehnlich verbesserten locarii sich abschrecken, oder auch dadurch zurückhalten lassen, daß ihnen die Cautionsbedingungen ohne Nothwendigkeit erschwert, insonderheit aber bey ganzen Zehentpflichtigen Communen dergleichen erfordert werden wolle; so zweifelt man nicht, es werde auch darunter die behörige, dem herrschaftlichen Interesse verträgliche Mäßigung beachtet werden. Immaaßen soviel den angezogenen Punct der Münzsorten betrifft, damit declarirt wird, daß, wenn durch Nachlassung der $\frac{2}{7}$ stücke und denen gleichhaltiger Münzsorten, ein beträchtlich höheres und das darauf zu berechnende Aufgeld merklich übersteigendes locarium zu erhalten steht, K. Cammer in dessen Nachgebung sich willfährlich bezeugen wird: wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß dergleichen Nachlassung auf keine andere als Verordnungs- und Cassenmäßige Münzsorten zu erstrecken seyn wird.

1264. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 9. Junius 1757, daß die Contributionseinnehmer in Beitreibung der repartirten Remissionen nicht säumig seyn sollen. (Lüneb.)

1265. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 13. Junius 1757, die Gleichstellung der Wispel bey der Kornart im Bremischen betr.

Obwohl nach eingeführten Braunschweigschen Himten festgestellt, und unter dem 29. Jan. 1751 durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden, daß 48 Braunschweigische Himten, es sey für Korn, was es wolle, einen Wispel ausmachen sollen, so hat man dessen ungeachtet, jedoch bey dermaliger Magazinserrichtung bemerkt, daß in einigen Districten dieser Lande zwischen Weitzen, Gerste, Haber ꝛc. ein Unterschied in der Maaße solchergestalt gemacht worden, daß einiges davon zwar zu 48 Braunschweigischen Himten auf den Wispel, und zwey Wispel auf die Last; hingegen anderes zu 36 Braunschweigischen Himten, und 3 Wispel auf die Last, folglich 108 Braunschweigische Himten auf die Last gerechnet sind. Wenn Wir aber gemeint sind, in diesen Landen eine durchgängige Gleichheit in der Maaße beobachten zu lassen; so wiederholen Wir hiemit die am 29. Jan. 1751 ergangene Verordnung, daß ohne Unterschied des Korns, ein Wispel 48 Braunschweigische Himten, eine Last aber 2 Wispel, und also 96 Braunschweigische Himten halten solle.

1266. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. Junius 1757, daß die Obrigkeiten durch Zureden die Unterthanen von der Flucht abzuhalten haben.

1267. * Desgleichen von selb. Tage, an die Obrigkeiten, wegen Einziehung von Nachrichten über die in hiesige Lande hereinstreifende feindlichen Partheyen.

1268. * Generalfuhraufgebot vom 23. Junius 1757, zu Fortbringung des Magazins zu Hameln nach Nienburg.

1269. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 1. Jul. 1757, gegen das Hausiren fremder Krämer. (Gilt auch im Lande Hadeln.)

Nachdem sich gefunden, daß eine Zeither allerley fremde Krämer, als da sind Olitäten-, Messer- und Leinwandskrämer, hausirende Kannengießer, Leinwandsdrucker, mit Hecheln und Mäusefallen Handelnde, Kesselflicker, Scheerenschleifer und dergl. mehr, häufig im Lande herumschwärmen, die Nothdurft aber erfordern will, diese Art Leute, unter welchen sich allerley liederliches Gesindel, zum Nachtheil des Landes, einschleichen könnte, wodurch die Unterthanen in dermaligen Umständen irre gemacht werden könnten, nicht ohne Unterschied herumgehen zu lassen, so unverhalten Wir euch zu eurer Direction, daß auf die genannten und ihres gleichen Art Leute genaue Acht zu geben, und ihnen,

falls sie keinen Paß oder keine Concession von Königl. Ministerio verzeigen können, der Eintritt in hiesige Herzogthümer entweder zu versagen, oder sie resp. hinaus zu weisen seyn werden.

1270. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 8. Jul. 1757, die Verstärkung des Jägercorps betr.

1271. * Desgleichen von selbigem Tage, über die Freywilligen.

1272. * Kriegscanzleyausschreiben vom 11. Jul. 1757, daß für die Leute von den Landcompagnien, wenn sie in Garnison liegen, kein Zuschuß zu thun.

1273. * Circularrescript an alle Obrigkeiten, die französischen Deserteurs betr. d. d. 14. Jul. 1757. (H. A. 1757. nro. 58.)

1274. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 19. Julius 1757, daß sich die dienstfüchtige Mannschaft zum Kriegsdienst stellen solle.

1275. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 21. Jul. 1757, wegen Verhaltens der Prediger bey vorhandner Kriegsgefahr.

1276. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 25. Julius 1757, gegen das Hausiren fremder Krämer.

1277. * Desgleichen vom 27. Jul. 1757, daß sich das Geheimerathscollegium von Hannover nach Stade begebe, und die Berichte dahin zu richten.

1278. * Desgleichen d. d. Stade den 28. Julius 1757, das Verbot der Kornausfuhr betr.

1279. * Geheimerathsrescript vom 3. August 1757, an alle Justiz-Collegia, wie sie sich bey bevorstehender feindlichen Occupation zu verhalten haben.

1280. * Ausschreiben der Calenbergschen Landschaft vom 6. August 1757, daß die Einwohner, welche ihre Wohnsitze aus Furcht vor den Franzosen verlassen, dahin zurückkehren sollen.

1281. * Verordnung d. d. Stade den 12. August 1757, wodurch das Verbot der Branntweinbrennens in Lüneb., Hoya, Diepholz aufgehoben wird.

1282. * Calenb. Schatzcollegii Ausschreiben vom 15. Aug. 1757, um Bericht wegen der Ernte.

1283. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 16. August 1757, wegen der für die Franzosen zu stellenden Fuhren. (Grubenh.)

1284. * Cammerdeputationsausschreiben d. d. Stade den 21. August 1757, wegen Notirung der Fiscigebühren.

1285. * Calenb. Landsch. Patent vom 22. August 1757, daß die Unterthanen, welchen Vieh genommen wird, sich bey der Generalität zu beschweren haben. (H. A. 1767. nro. 70.)

1286. * Desgl. vom 23. August 1757, wegen der Kriegerfuhren. (Ebend. nro. 71.)

1287. * Calenb. Schatzcoll. Ausschr. vom 26. August 1757, um Bericht, wieviel Fourage den Franzosen geliefert sey.

1288. Regierungsrescript d. d. Ratzeburg den 30. August 1757, an das Hadelnsche Obergericht, wodurch der gemeine Bescheid vom 27. August 1757 publicirt wird.

Wir übersenden Euch beygeschlossenen gemeinen Bescheid zur Bekanntmachung an die dortige Gerichte und an sämmtliche im Lande Hadeln sich aufhaltenden Advocaten, Procuratores und Notarios, und verbleiben Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Ratzeburg, den 30. August 1757.

Man hat zeithero wahrgenommen, daß verschiedene Partheyen aus dem Lande Hadeln, welche gegen die bey dortigen Gerichten eröffnete Urtheile und abgegebene Bescheide, Appellationem anhero interponiret, welche aber propter neglectum fatale introductionis für desert erkannt worden, sich gemeiniglich mit dem Vorgeben entschuldigen wollen, das Fatale introductionis sey erst von Zeit der Appellation anzurechnen. Wenn aber solches Vorgeben schnurstracks mit der bey hiesiger Königl. und Churfürstl. Regierungs-Cantzeley hergebrachten beständigen Observantz streitet, als bey welcher, was die Fatalia appellationis anbetrifft, demjenigen ohne Ausnahme nachgegangen wird, was die Lauenburgische Hof-Gerichts-Ordnung Tit. XXXIIX. §. 2. von Leuterungen verordnet: So wird zu Benehmung alles Zweiffels, Krafft dieses gemeinen Bescheides veste gesetzet, daß das Fatale introductionis jedesmahl von Zeit der Eröffnung des Urthels, oder a die notitiae, wenn von einem gravirlichen Bescheid, anhero appelliret wird, angerechnet werden soll. Gestalt dann, sowohl die Partheyen selbst, als deren Procuratores sub poena desertionis, sich hinfort danach zu achten, und solches unbegründeten Vorwendens gänzlich zu entäusern, hiemit angewiesen werden.

Geben Ratzeburg den 27. August 1757.

(publicirt in loco Judicii den 26. Jan. 1758.)

1289. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 2. September 1757, wodurch das Branntweinbrennen verboten, wieder frey gegeben wird.

1290. * Desgleichen d. d. Hannover den 2. Septbr. 1757, die Viehseuche betr. (H. A. 1757. nro. 71.)

1291. * Desgleichen, von selb. Tage, die künftige Bestellung der Aecker betr. (Ebendas. nro. 72.)

1292. * Lüneb. Landschaftsausschreiben vom 3. Septbr. 1757, daß die Unterthanen sich dem franz. Militair nicht widersetzen sollen.

1293. * Desgleichen vom 3. October 1757, wegen der Kriegerfuhren.

1294. * Verordnung d. d. Stade von selb. Tage, wodurch das Branntweinbrennen im Lüneburgschen verboten wird.

1295. * Lüneb. Landschaftsausschreiben vom 5. October 1757, wegen der Lieferung.

1296. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 5. Oct. 1757, die Anzeige und Einschickung der an die franz. Armee unentgeldlich geschehenen Lieferungen betr.

1297. * Cammerausschreiben vom 6. October 1757, daß das verreckte Vieh eingescharret werden solle.

1298. * Lüneb. Landsch. Ausschreiben vom 9. October 1757, wegen der Kriegssteuer.

1299. * Regierungspatent vom 10. October 1757, daß zu dem Brennholz für die Franzosen alle Gerichte, Städte u. Klöster concurriren sollen.

1300. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 13. October 1757, wegen Veränderung des Kirchengebets in gegenwärtiger Kriegsnoth.

1301. * Calenb. Schatzroll. Bekanntmachung vom 16. October 1757, wegen der Magazine.

1302. * Desgl. vom 20. October 1757, wegen Verleihung der Kirchengelder an die Landschaft.

1303. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 25. October 1757, wegen des Kornzuschlags.

1304. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. November 1757, daß den Lieferungsverzeichnissen der Geldbetrag anzumerken.

1305. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 2. November 1757, die Ausfuhr des Getraides betr.

1306. * Lüneb. Landsch. Ausschreiben von selb. Tage, wegen der Lieferungen.

1307. * Cammerausschreiben d. d. Stade den 7. Novbr. 1757, wegen Verhaltung der Beamten u. Rechnungsführer in Betreff der franz. Forderungen.

1308. * Calenb. Landschafts-Declaration vom 21. Novbr. 1757, die richtige Abführung des Licents betr. (H. A. 1757. nro. 95.)

1309. * Regierungsbefehl d. d. Stade vom 25. Novbr. 1757, wegen Aushebens zum Kriegsdienst. (H. A. 1758. nro. 19.)

1310. * Cal. Landsch. Ausschreiben vom 26. Novbr. 1757, wegen Einlieferung der Quitungen wegen der an die franz. Armee geschehenen Lieferungen.

1311. * Desgleichen, über Bereithaltung einer Quantität Häckerling.

1312. * Hoy. Landsch. Ausschreiben vom 29. November 1757, wegen einer Personensteuer.

1313. * Regierungsbefehl d. d. Stade den 30. Novbr. 1757, daß die Obrigkeiten den Ordren der Generalität Folge leisten sollen. (H. A. 1758. nro. 19.)

1314. * Grubenh. Landsch. Declaration von selb. Tage, wegen richtiger Abführung des Licents. (H. A. 1757. nro. 97.)

1315. * Calenb. Landsch. Ausschreiben von selb. Tage, wegen einer allgemeinen Personen- und Vermögenssteuer. (H. A. 1757. nro. 95.)

1316. * Lüneb. Landsch. Ausschreiben vom 3. Decbr. 1757, wegen der Lieferungen.

1317. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 6. Decbr. 1757, wegen Stellung der jungen Mannschaft zu Kriegsdiensten. (H. A. 1758. nro. 21.)

1318. * Calenb. Landsch. Ausschreiben vom 10. Decbr. 1757, in Betreff der Personensteuer.

1319. * Desgleichen von selb. Tage, wegen Lieferungen.

1320. * Desgleichen vom 12. Decbr. 1757, wegen der Fourage.

1321. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 13. Decbr. 1757, mittelst welchem die Obrigkeiten an die Befolgung des Ausschreibens vom 1. Julius 1757 erinnert werden.

1322. * Desgleichen vom 14. Decbr. 1757, das Verbot der Kornausfuhr betr.

1323. * Verordnung d. d. Stade vom 17. Decbr. 1757, wodurch das Hausiren der Kesselflicker, Messerkrämer u. s. w. einstweilen verboten wird.
(H. A. 1758. nro. 27.) (S. Hausir-Verordnung.)

1324. * Ausschreiben der Grubenhagenschen Landschaft, vom 17. Decbr. 1757, die Personalsteuer betr. (H. A. 1768. nro. 3.)

1325. * Bergamtspatent vom 19. Decbr. 1757, die zu entrichtende Personen- u. Vermögenssteuer von den Bergtheilen betr. (H. A. 1767. nro. 104.)

1326. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 24. Decbr. 1757, wodurch das Hausiren der Kesselflicker u. s. w. einstweilen verboten wird.

1327. * Ausschreiben der Calenbergschen Landschaft, vom 30. Decbr. 1757, wegen des Schadens, den die franz. Armee angerichtet. (H. A. 1758. nro. 2.)

1328. * Lüneb. Landsch. Ausschreiben von selb. Tage, in Betreff der Personensteuer.

1329. * Desgleichen vom 31. Decbr. 1757, über die von den Franzosen weggenommenen Wagen u. Pferde.

1758.

1330. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. Januar 1758, wegen Beschleunigung der Lieferungen an die franz. Armee.

1331. * Cammerausschreiben d. d. Stade den 10. Januar 1758, daß den Weibern der Häuslinge, welche Kriegsdienste nehmen, das Schutz- und Dienstgeld zu erlassen, u. die Hälfte des sonst gewöhnlichen Services vergütet werden soll.

1332. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 11. Januar 1768, wegen Annahme der Trainknechte.

1333. * Regierungsausschreiben vom 12. Januar 1758, wegen Completirung der Armee.

1334. Reſcript Königl. Regierung zu Ratzeburg, über die Einrichtung der schriftl. Verhandlungen, vom 14. Jan. 1758.

Als man bei denen von dorther eingeschickten Actis Imae Instantiae verschiedentlich wahrgenommen, daß von denen dasigen Advocaten und Procuratoribus ostermahlen ganz unleserliche, falsch und unrichtig geschriebene Exhibita, worinnen keine Commata und distinctiones gebürend beobachtet, dagegen aber zum öftern gantz impertinente und unrichtige auch zum zum Theil gar zu weitläuftige allegata darinnen enthalten, bey Euren Gerichten eingebracht werden, dergleichen Mangel und Unordnungen aber bey keinem Gerichte nachzusehen; Als habt ihr alle und jede Anwälde, im Lande Hadeln, ernstlich zu erinnern, daß sie alle übergebende Producte, sauber- leserlich und correct geschrieben, einbringen, daneben sich darinnen aller impertinenten und weitläufigen allegatorum, so wie überhaupt aller ungebührlichen und ohnnöthigen Weitläufigkeit und Wiederholungen, enthalten, oder, daß nicht nur solche Schriften, worinnen dergleichen Mängel gefunden werden, verworfen, und keine Wege ad Acta verstattet, sondern auch dieselbe noch dazu in einen und noch mehre Thaler Strafe, nach Befinden vertheilet werden, zu gewärtigen. Verbleiben Euch ꝛc.

Ratzeburg den 14. Jan. 1758.

An das Hadelnsche Obergericht.

(NB. ist in loco judicii publiciret den 26. Jan. 1758.)

1335. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 16. Januar 1758, wegen Ausnahme der dienstbaren Mannschaft. (H. A. 1758. nro. 2.)

1336. * Regierungsbekanntmachung d. d. Hannover den 21. Januar 1758, wegen der Schaumburg-Lippeschen Deserteurs.

1337. * Verordnung d. d. Stade den 23. Januar 1758, gegen die Ausgetretenen.

1338. * Ausschreiben der Calenbergschen Landschaft, vom 28. Januar 1758, die Einlieferung der Regus betr. (H. A. 1758. nro. 9.)

1339. * Verordnung d. d. Stade den 6. Februar 1758, wegen Repartition der Kriegerfuhren.

1340. * Ausschreiben der Calenbergischen Landschaft vom 8. Februar 1758, die Bezahlung der Personalsteuer betr. (H. A. 1758. nro. 12.)

1341. * Calenb. Landsch. Patent vom 23. Febr. 1758, wegen geschwinder Herbeyschaffung einer Summe Geldes.

1342. * Cammerausschreiben vom 1. März 1758, daß die Amtsregister nunmehr wieder nach Hannover gesandt werden sollen.

1343. * — — Desgleichen vom 3. März 1758, wegen Anschaffung des zur Bestellung des Landes nothwendigen Saatkorns.

1344. * Verordnung d. d. Hannover den 4. März 1758, die Effecten der französischen Armee betr. (H. A. 1758. nro. 20.)

1345. * Cammerausschreiben von selb. Tage, daß die Berichte u. herrschaftl. Gefälle wieder nach Hannover gesandt werden sollen.

1346. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 6. März 1758, wegen der Marodeurs und Traineurs.

1347. * Cammerausschreiben von selb. Tage, die Bestellung der Ländereyen betr.

1348. * Desgleichen vom 11. März 1758, um Bericht wegen des dem Feinde gelieferten Holzes u. der herrschaftl. Gefälle.

1349. * Verordnung d. d. Hannover den 13. März 1758, die Einsendung der von den Feinden zurückgelassenen Papiere betr. (H. A. 1758. nro. 23.)

1350. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 17. März 1758, enth. ein Regulativ für die Kriegerfuhren.

1351. * Desgleichen von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

1352. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. März 1758, die Haltung eines außerordentlichen Pferdemarkts in Hann. betr. (H. A. 1758. nro. 24.)

1353. * Verordnung von demselb. Tage, die Marodeurs und Traineurs betr. (H. A. 1758. nro. 26.)

1454. * Cammerausschreiben vom 22. März 1758, die Wiederherstellung des Spannwerks der Unterthanen betr.

1355. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 23. März 1758, die Anstellung eines Dankfestes wegen des Abzugs der Feinde betr.

1356. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 25. März 1758, wodurch der Korn- und Fouragezuschlag aufgehoben wird.

1357. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 29. März 1758, die zurückgelassenen Effecten der franz. Armee betr.

1358. * Verordnung d. d. Hannover vom 30. März 1758, wegen Reinigung der Häuser, Gassen und Hospitäler. (H. A. 1758. nro. 29.)

1359. * Desgleichen von selb. Tage, den Vorzug deren betr., welche jetzt den Unterthanen behuf Ankaufs der Ackerpferde Geld leihen.

1360. * Desgleichen von selb. Tage, die Anstellung einer Hauscollecte zum Besten der durch den Krieg herunter gekommenen Unterthanen betr.

1361. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 5. April 1758, wegen Einsendung der Rechnungen über die Lieferungen an die Franzosen.

1362. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 6. April 1758, wegen Anordnung einer Hauscollecte für die Unterthanen.

1363. Cammerausschreiben vom 8. April 1758,

daß alle Rechnungsführende Unter-Bediente auf die Verordnung vom 15. April 1705 beeidigt werden sollen.

1364. * Regierungs-Avertissement vom 9. April 1758, wegen Aufleihung von Geldern bey der Cammer.

1765. * Kriegscanzleyausschreiben von selb. Tage, wegen der Recrutenaushebung.

1366. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 10. April 1758, wegen Ankaufs der benöthigten Pferde zur Cultivirung des Ackerbaus nach überstandenem Kriege.

1767. * Verordnung d. d. Stade von selb. Tage, wegen Reinigung der Hospitäler.

1768. * Desgleichen von selb. Tage, wegen Anordnung einer Hauscollecte für die durch den Krieg verarmten Unterthanen.

1369. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 13. April 1758, die Verzeichnisse des, kurz vor Einrücken der Französischen Truppen, vorhanden gewesenen Spannwercks der Unterthanen betr.

1370. * Desgleichen vom 14. April 1758, daß die Obrigkeiten von den auf Begehren der feindl. Generalität auf öffentliche Kosten angelegten Hospitälern und Feldbäckereyen Bericht erstatten sollen.

1371. Cammerausschreiben vom 15. April 1757, daß die auf dem Walbhammer befindliche Jahrszahl jährlich verändert werden soll.

1372. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. April 1758, wegen Einlieferung der Quitungen über die den Franzosen gelieferte Fourage.

1373. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 18. April 1758, wodurch die Unterthanen gewarnt werden, sich von den neuen fremden Müntzen loszumachen. (H. A. 1758. nro. 34.)

1374. * Kriegscanzleyausschreiben vom 19. April 1758, die Recrutenausnahme betr.

1375. * Cammerausschreiben vom 19. April 1758, die dermaligen Holzwrugen betr.

1376. * Desgleichen vom 20. April 1758, um Bericht wegen Bestellung der Länderey.

1377. * Verordnung d. d. Hannover den 22. April 1758, wegen Einführung des Tabacksgeldes im Lüneburgischen. (H. A. 1758. nro. 37.)

1378. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 24. April 1758, die Aufhebung des Kornzuschlags im Bremischen betr. (H. A. 1758. nro. 38.)

1379. * Verordnung d. d. vom 28. 1758, wegen Verrufung der Königl. Preuß. 12 u. 6 mgr. stücke von 1758. (H. A. 1758. nro. 35.)

1380. * Consistorialausschreiben vom selb. Tage, wegen veränderter Fürbitte für die Armen.

1381. † Cammerausschreiben vom 9. May 1758, die Zupflanzung der Heister in den Meyerholzungen betr.

1382. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. May 1758, die Aufhebung des Verbots des Branntweinbrennens in den Fürstenth. Calenb. Gött. Grubenh. u. Lüneburg betr. (H. A. 1758. nro. 39.)

1383. * Desgleichen vom 13. May 1758, die Bezahlung der Fouragegelder betr.

1384. Cammerreglement vom 26. May 1758, wegen Vergütung des den Beamten und Pächtern durch den feindlichen Ueberzug veranlaßten Schadens *).

Als aus verschiedenen von den Beamten und Pächtern eingeschickten Rechnungen wahrgenommen ist, daß einige derselben in der Meinung stehen, ob müsse der durch den feindlichen Ueberzug, welcher Ihro Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn Lande betroffen, ihnen zugewachsene Schade in allen Stücken völlig vergütet werden, indessen aber auch diese das über das Land verhängt gewesene Unglück gleich anderen Ihro Königl. Maj. getreuen Unterthanen, in soweit selbiges ihre eigene Güther betroffen, mit zu tragen schuldig sind; So hat man für nöthig gefunden, nachstehende Maaß-Reguln in Ansehung der,

*) Wenn gleich dieses Reglement sich auf den 7jährigen Krieg bezog, so hat man es doch wegen der darin ausgedrückten allgemeinen Grundsätze, aufnehmen wollen.

wegen erlittenen Schadens, einzusendenden Rechnungen durch ein Ausschreiben im Lande bekannt machen zu lassen.

1.

Als in den Pacht-Verschreibungen ausdrücklich stipuliret wird, daß auch bey sich begebenden Herrszügen die Pächtere in keinem anderen Falle eine Erlassung zu hoffen haben sollen, als wenn sie von den sämmtlich ihnen verpachteten Percelen nicht die Hälfte des ausgelobten Pachtgeldes genossen oder geniessen können; So behält es auch dabey in den gegenwärtigen, durch den Krieg verursachten Schaden, sein Verbleiben. Die Pächtere werden dahero

2.

in dem Falle, wo eine Remission ob laesionem ultra dimidiam Platz findet, von der Einnahme und Ausgabe der sämtlich ihnen verpachteten Percelen und Nutzungen eine allenfalls von ihnen und denjenigen Haußhalts-Bedienten, welche Kundschaft davon haben, zu beschwerende richtige Haußhalts-Rechnung übergeben.

3.

Da die Vielfältigkeit der Vorfälle nicht allemahl gestatten mögte, bey einem jeden derselben weitläuftige Untersuchungen anzustellen; So werden die einzusendende Haushaltsrechnungen dergestalt umständlich und deutlich einzurichten- auch soviel thunlich mit den gehörigen Attestatis und Belegen solchergestalt zu versehen seyn, daß man mit Sicherheit den Calculum ziehen könne.

4.

Ist zu bemercken, daß in regula nur derjenige Verlust zu attendiren sey, welchen die Pächtere in Ansehung der ihnen verpachteten Herrschaftlichen Percelen gelitten, und wodurch eine Verletzung über die Hälfte des ausgelobten Pachtgeldes erfolget ist, dahero sich von selbsten verstehet, daß man sich nicht auf all- und jeden ihnen zugefügten Schaden, am allerwenigsten aber auf ein Lucrum cessans einlassen könne.

5.

Die von den Feinden aus den Scheuren weggenommene Früchte anbelangend; So will man zu Soulagirung der Pächter geschehen lassen, daß selbige bey Specificirung des erlittenen Schadens mit zur Haußhalts-Rechnung gebracht werden, und auf den Fall, daß der Pächter nicht die Hälfte des ausgelobten Locarii genossen haben solte, eine Erlassung nach den gewöhnlichen Principiis statt finden lassen. Es verstehet sich aber dabey von selbsten, daß hierunter keine andere als die Früchte von der letzteren Erndte gemeinet seyn können, dahero und wann jemand dergleichen von längerer Zeit gesammlet hätte, und ihm selbige von den feindlichen Trouppen genommen seyn solten, er nicht befuegt ist, dieserwegen etwas in Rechnung zu bringen.

6.

Da durch die Einquartierungen, welche die feindliche Trouppen bey den Beamten und Pächtern genommen, kein geringer Aufwand und Schaden verursachet worden; So ist in Ansehung dessen für billig erachtet, daß in den Fällen, wo diese Einquartirung von nicht langer Dauer, und überall von der Beschaffenheit gewesen, daß der Pächter selbigen aus dem Gewinnst, welchen er das Jahr über von der Pacht gehabt, stehen können, er selbigen aus den Seinigen tragen müsse. Wannn aber derselbe durch diese Einquartirung oder durch andere Calamitäten so viel gelitten, daß er das angelobte Pachtgeld nicht erübrigen können, sondern aus den Seinigen zuschiessen müssen, alsdann wird einem solchen ex aequo et bono ein Theil dieser Einquartirungs-Kosten vergütet werden, obgleich derselbe ultra dimidiam nicht lädiret seyn würde.

Wenn aber der Verlust so übergroß gewesen seyn solte, daß auch mit Erlassung des gantzen ausgelobten Pacht-Geldes ihm nicht geholfen wäre; So wird er dennoch in keinem Falle ein mehres, als die Erlassung dieses Pachtgeldes, zu hoffen haben.

7.

Derjenige Schade, welcher den Pächtern und Beamten durch Raub und Brand oder andere Gewalt an ihren Mobilien und Güthern, worunter auch insonderheit die ihnen zugehörigen Inventarien-Stücke mit verstanden werden, zugefügt seyn mögte, trift sie als Eigenthümer alleine, ohne daß sie dieserwegen etwas anrechnen können.

8.

In Ansehung der Sauve-Garde-Briefe wird zu unterscheiden seyn, ob diese in Ansehung des gantzen Amts ertheilet worden, und alsdann werden die Amts-Eingesessene diese Kosten aufbringen müssen, wozu in Ansehung der Amts-Gebäude nur ein proportionirter Beytrag von Königl. Cammer gefordert werden mag. In den Fällen aber, wo diese Sauve-Garde-Briefe zur Sicherheit der Amts-Häuser und Vorwercks-Gebäude allein ausgegeben sind, in selbigen Fällen wird Königl. Cammer die baare Auslage, nemlich dasjenige, was dem commandirenden General und der Sauve-Garde selbst an gewöhnlichen Tage-Gelde baar entrichtet ist, so daß es desfalls der vorhin erfoderten Haushalt-Rechnung nicht bedarf, gantz übernehmen, dasjenige aber, was an Speise und Tranck oder sonst ausser dem jetztbemeldeten baaren Gelde der Sauve-Garde gereichet seyn möchte, wird der Beamte und der Pächter um destomehr aus eigenen Mitteln zu stehen haben, als auch die ihm eigenthümlich zugehörige Mobilien, Inventarien-Stücke und Güther dadurch in Sicherheit sind gestellet worden.

9.

Die von den Landschaften ausgeschriebene Kopf- und Vermögen-Steuren, zu welchen auch das, sub dato den 9. Octobr. 1767, von der Lüneburgischen Landschaft verlangte Anlehn zu zählen, haben die Beamte und Pächtere aus eigenen Mitteln herzugeben.

10.

Als die Lüneburgische Landschaft, sub dato Zelle den 5. Oct. 1767, nach zuvor eingeholeter Genehmigung aus Königl. Geheimten-Raths-Stube verordnet, daß von den Pächtern nach Proportion des ausgesäeten Habers und Rockens, von dem ersteren $\frac{1}{4}$, und von dem letzteren $\frac{1}{3}$, auch von dem gesammten eingeerndteten Heue und Grummte der zehnte Theil auf eigene Kosten in einem jeden bestimmete Magazine geliefert werden solle: So wird in Ansehung deren eine Erlaß- oder Vergütung nur alsdann Platz finden, wann der Pächter vermöge der oben geforderten Haushalts-Rechnung nicht so viel von den gesammten Pacht-Stücken genossen, als zu Bezahlung seines ganzen Pacht-Geldes nöhtig gewesen, und er aus dem Seinigen einen Zuschuß thun müssen, in welchem Fall man ihm eine billigmäßige Remission nach Proportion wird angedeihen lassen. Es ist aber dabey zu merken, daß für die durch eigene Pferde gethane Fuhren nichts anzurechnen, auch für das abgelieferte Heu, als welches alles regulariter nicht verkauft, sondern in der Haushaltung wieder verfüttert wird, nur alsdann etwas in Rechnung zu passiren sey, wann durch diesen Abgang ein solcher Mangel entstanden, daß Behuef der Haushaltung wieder Heu zugekaufet werden müssen.

11.

Als von einigen Pächtern die durch eigene Pferde Behuef der Franzosen gethane Krieger-Fuhren mit in Rechnung gebracht, und dafür eine Vergütung verlanget worden; So dienet zur Nachricht, daß man sich darauf nicht anderst einlassen könne, als in so weit durch die Versäumung des Pächters eigener Arbeit, oder durch gedungene mehrere Lohn-Fuhren, oder durch erforderlich gewesene mehrere Futterungs-Kosten und dergleichen eine laesio ultra dimidiam mit veranlasset worden, und daher eine billigmäßige Erlassung statt findet.

Gleichwie nun alle dergleichen Umstände in den Haushalts-Rechnungen ohnehin vorkommen müssen; So kann man sich dieserwegen auf eine besondere Vergütung am allerwenigsten aber auf den Verlust der etwann todt getriebenen Pferde einlassen.

12.

Die Executionen werden wol mehrentheils bey Gelegenheit der Krieger-Fuhren und anderen dergleichen, das ganze Amt betreffenden Diensten und Forderungen an Fourage und dergleichen verfüget seyn, und müssen die Executions-Gebühren in selbigen Fällen auch von den Amts-Eingesessenen aufgebracht werden. In denjenigen besondern Fällen aber, in welchen die Execution gegen die Beamte und Pächtere ist abgeschicket worden, wird Königl. Cammer die Kosten, ausserhalb der vorhin erfoderten Haushalts-Rechnung übernehmen, es wäre dann, daß dieser oder jener Beamte durch seine eigene Schuld eine solche Execution sich zugezogen hätte, in welchem Falle er billig die selbst verursachte Kosten aus den Seinigen tragen muß.

13.

Falls jemand einzelne Percelen als einen Zehnten, ein Stück Saat-Land, eine Wiese oder sonst dergleichen mit anderen Pacht-Pertinentzien in keiner Verbindung stehende Stücke erpachtet, und davon wegen des feindlichen Ueberzuges gar überall nichts geerndtet hätte, derselbe entrichtet auch kein Pacht-Geld. Es verstehet sich aber dabey von selbst, daß er wegen der aufgewandten Bestellungs-Kosten oder des verfehleten Gewinstes keine weitere Rechnung machen könne. Wann aber dieser Fall solche Pertinentzien betroffen hätte, welche mit anderen zugleich dem Pächter überlassen worden; So findet eine Remission nicht anderst statt, als wann eine laesio ultra dimidiam de toto corpore dargethan werden könnte.

14.

Als verschiedene Pächtere darüber sich beklaget haben, daß wegen der vielen zu verrichten gewesenen Kriegerfuhren sie zu dem Gebrauch der ihnen mit verpachteten Dienste nicht gelangen können, und dahero sich genöthiget gesehen, durch Lohnfuhren und Anschaffung eigenen Spann-Wercks Unkosten zu machen; So ist nach reifer Ueberlegung dafür gehalten, daß, da in den Pacht-Contracten die Ueberlassung der Dienste nur alsdenn versprochen zu werden pfleget, wann Königl. Cammer derselben zu eigenem Behuef nicht bedarf, folglich der Fall, in welchem dieselbe durch fremde Gewalt behindert wird, ihren Pächtern den Gebrauch der Dienste zu verschaffen, noch vielmehr eine Ausnahme von diesem Versprechen erwircken muß, und wol kein Exempel seyn wird, wo überall gar keine Dienste wären zu haben gewesen, man nicht verpflichtet sey, auf ein mehres als Remissionem mercedis, das ist die Nachlassung des Dienst-Geldes, und an den Orten, wo es stipuliret ist, auch des Auf-Geldes sich einzulassen.

Wann aber durch den Mangel dieser Dienste und durch die dahero zu dingen nöthig gewesene Lohnfuhren, oder Behuef der auf angeschaftes eigenes Spann-Werck zu verwenden gewesene Futterungs-Kosten (wobey jedoch das Kauf-Geld für die Pferde nicht ad computum zu bringen) der Aufwand so hoch sich beliefe, daß durch diesen und andere den Pächter ohne sein Verschulden betroffene Fälle er nicht so viel genossen oder geniessen können, daß er damit die Hälfte des ausgelobten Pachtgeldes zu bezahlen vermögte; So wird ihm dieserhalben eine billigmäßige Erlassung angedeihet, gestalten er alsdenn die solchergestalt ausserordentlich aufgewandte Kosten mit zur Haushalts-Rechnung bringen kann.

15.

Solten von den Aemtern und Pacht-Höfen noch bey anderen Gelegenheiten, als der Einquartierung, Früchte und Fourage erpresset, und von den Früchten der letzteren Erndte geliefert seyn; So wollen Wir geschehen lassen, daß selbige in den Haushalts-Rechnungen zu dem Ende mit aufgeführet werden mögen, damit auf den Fall einer Verletzung über die Helfte dadurch eine Erlassung erwircket werde.

Als die zuvor angeführte Sätze mehr nach der Billigkeit als den strengen Rechten zum Vortheil der Pächter eingerichtet sind; So zweifelt man nicht, es werden die Pächter sich selbige gerne gefallen lassen.

Hannover, den 26. May 1758.

1385. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, die Einlieferung der Quitungen betr.

1386. * Lüneb. Landsch. Ausschreiben vom 30. May 1758, wegen Concurrenz zu den Lieferungen für die franz. Armee.

1387. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. Junius 1758, die Berichtigung der Vermögenssteuer betr. (H. A. 1758. nro. 54.)

1388. * Cammerausschreiben vom selb. Tage, die Einsendung der Magazin-Korn- u. Geld-Rechnungen betr.

1389. * Consistorialausschreiben vom selb. Tage, wegen Anordnung einer Danksagung für den Sieg bey Crevelt.

1390. Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 23. Junius 1758;

daß die Prediger in Fällen, wo keine öffentlichen Fürbitten verlangt werden, und die Leichenpredigten nicht geschehen, auch dafür keine Gebühren verlangen können.

1391. Regierungsverordnung d. d. Hannover den 10. Julius 1758,

daß die Postbediente den Art. 9. der Postordnung gehörig befolgen, und keine unzeitige Nachsicht mit den Untergebenen zeigen sollen.

1392. * Kriegscanzleyausschreiben vom selb. Tage, wegen Einsendung der Ausschuß-Absenten-Gelder.

1393. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 14. Julius 1758, gegen das Heide- und Moorbrennen.

Nachdem sich gefunden, daß der wider das Heide- und Mohr-Brennen unterm 1. Decbr. 1724 erlassenen, auch unterm 6. Julii 1733 erneuerten Verordnung von Zeit zu Zeit weniger gelebt worden, so wird sothane Verordnung nach ihrem ganzen Inhalt nicht allein wiederhohlt, sondern es sollen auch die darin angedrohete Straffen insbesondere des Karrenschiebens an den Uebetretern ohne die geringste Nachsicht vollstrecket, und bey vor-

kommenden Fällen zur Verhütung mehrern Schadens und Unglücks dem Befinden nach, nachdrücklich geschärft werden, zu welchem Ende die Beamte und Obrigkeiten alles Ernstes angewiesen werden, jedesmahl wenn ein Heide- oder Mohr-Brand entstanden, solches einzuberichten, auch daß die Thäter ausfündig gemacht werden, fleißig zu vigiliren.

Stade, den 14. Julii 1758.

(S. auch Verordn. 26. Sept. 1771.)

1394. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. Julius 1758, wegen der Wehrverfassung gegen einen neuen feindlichen Ueberfall.

1395. * Regierungspatent vom 19. Julius 1758, die Freyheit der Fabricanten von den Werbungen betr. (H. A. 1758. nro. 58.)

1396. * Desgleichen von selb. Tage, wie sich die Obrigkeiten bey dem Einrücken der Franzosen zu verhalten haben.

1397. Verordnung d. d. Stade den 24. Julius 1758, daß gesammte Geestmeyer im Bremischen der Brandcasse einzuverleiben. (Gilt auch im Lande Hadeln.)

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, allermaßen Uns Unsere getreue Brem- und Verdische Land-Stände unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, obwoll es bisher in Ansehung der Unterthanen eine willkührliche Sache gewesen, ob solche ihre Häuser und Gebäude der für die Herzogthümer Bremen und Verden errichteten, und von Uns gnädigst confirmirten Brand-Assecurations-Casse einverleiben lassen wollen, es jedoch zu mehrerer Beförderung dieses heilsamen Instituti zu gereichen, in gewissen Absehen aber auch eine Nothwendigkeit vorzuwalten scheine, daß alle und jede Geest-Districte und Dörffer unter Aufhebung der in verschiedenen derselbigen vorhandenen specialen Brand-Cassen mit hinzugezogen würden.

Da Wir nun besagter Unser getreuen Land-Stände anhero bestehende Vorstellung erheblich finden, indem eines Theils die Sache und deren kundbahrer Nutzen für sich selbst redet, und einem jeden überzeugend in die Augen fällt, dannenhero gnädig gerne sehen, daß derselbe allgemeiner werde, und sich über einen größern Theil Unserer getreuen Unterthanen Behuef ihrer Conservation und Erleichterung bey entstehenden Feuer-Schadens erstrecken möge; anderen Theils es aber auch in gewisser Maaße wie unbillig anzusehen, daß die ihren Gutsherrn nexu Colonario zuständige Geest-Meyer-Leute eine solche freye Disposition von ihrem allodio zu dessen Präjudiz haben sollen, daß sie solches ohne Hoffnung der Ersetzung, zumahl in den Gegenden, wo keine speciale Brand-Cassen errichtet sind, der Gefahr eines Feuer-Schadens bloß stellen dürften; als haben Wir darüber Unsere gnädige Willens-Meynung vermittelst dieser in Druck erlassenden Verordnung kund machen wollen.

Indem Wir also zuvorderst alle in den Geest-Districten der Herzogthümer Bremen und Verden etwann vorhandene speciale Brand-Cassen Kraft Landesherrlicher Macht und Gewalt hiemit cassiren und dergestalt aufheben, daß fortan deren keine weiter geduldet, noch statt finden soll, nachdem Wir gnädigst zu verordnen gut finden, daß jene der generalen Brand-Casse in den Herzogthümern Bremen und Verden beytreten sollen; So ordnen und wollen Wir, daß

I. dieser Beytritt vorgedachter gesammter Geest-Districte ohne Unterschied der Qualität der Meyer-Stellen sammt dazu gehörigen Neben-Gebäuden, indem Wir keine davon ausnehmen, mit dem 1. Febr. künftigen 1759. Jahrs anheben soll, in welchem Stücke Wir mithin die Verordnung der Brand-Casse d. d. Stade, den 24. Maji 1764, in Absicht auf die Geest-Districte wegen des in selbiger sonst frey gelassenen Arbitrii zum Beytritte ändern und declariren: übrigens aber ohne der geringsten sonstigen Ausnahme hieher wiederhohlen und zum Grunde legen.

II. Wie vorhin die Obrigkeiten, Beamte und Gerichts-Personen zur Catastrirung der Gebäude angewiesen sind, so behält es auch dabey in dem gegenwärtigen Falle sein Bewenden, und haben selbige die Verzeichnisse an den Receptorem, Secretario von Bremen, Behuef eines daraus zu formirenden vollständigen Catastri einzusenden, welches sie binnen sechs Wochen a dato an ohnfehlbar zu bewerckstelligen haben.

III. Weil zur Erleichterung des Geschäfts und um der Ordnung willen nöthig und nützlich gefunden worden, die dazu erforderlichen Register drucken zu lassen und selbige in die Geest-Districte zum nöthigen Behuef zu vertheilen, so ist dabey zu observiren, daß

a) ein jedes Haupt-Gebäude seine besondere Nummer bekomme, und werden die Neben-Gebäude, welche allemahl dieselbe Nummer behalten, von jenen mit Beysetzung der Buchstaben a, b, c, d, u. s. w. unterschieden.

b) Bey einem jeden Einwohner eines Dorfs oder Fleckens bemerket, und gleich bey dessen Nahmen notiret werde, ob derselbe ein Voll- oder Halbhöfener sey, immaßen sich darnach die Taxe der Gebäude richtet.

c) Wenn die Gebäude eines Meyers nach der Reihe verzeichnet worden, sodann hinterher noch ein ziemlicher Raum offen gelassen werde, wenn etwan noch was hinzuzufügen, welches auch

d) bey einem jeden Flecken oder Dorffe also zu halten, wenn etwan Anbauer noch einzutragen.

e) Fängt ein jeder Ort sich mit Nro. I. an, weil das Catastrum von dem Catastro der freywilligen Interessenten separiret bleibet.

Uebrigens haben alle Beamte und Gerichte den einzusendenden Catastris eine Designation derjenigen Meyer auf der Geest, deren Gebäude bereits assecurirt sind, beyzufügen,

und die denselben ertheilte Versicherungs-Scheine zu remittiren, damit dieselbigen aus dem bisherigen Catastro in das neu zu errichtende übertragen werden können. Wenn

IV. auch ein gewisser Satz in Ansehung des Werths der einzuschreibenden Gebäude nothwendigerweise voraus gesetzt werden muß, so soll das Wohnhaus eines Vollhöfeners zu Ein Hundert Thaler, eines Halbhöfeners zu Funfzig, und die Neben-Gebäude, worunter doch keine Kofens zu verstehen, ohne Unterschied zu Fünf und zwanzig Thaler: wiewohl mit Vorbehalt der dem Colono zustehenden Befugniß, dieses Quantum nach Beschaffenheit der Gebäude zu erhöhen, dem Catastro einverleibet werden.

Wir versehen Uns hiebey zu allen und jeden Beamten, Obrigkeiten und Gerichts-Personen in hiesigen Herzogthümern, daß sie dasjenige, was dieselbe in ihren Districten dieserhalb zu bewerkstelligen haben und ihnen obliget, mit gebührendem Fleiße und binnen der ihnen dazu vorgeschriebenen Zeit vornehmen und zu Stande bringen werden, darneben Wir auch das gnädige Vertrauen zu Unsern darin bestellten Collegiis, wie auch zu Unserer Brem- und Verdenschen Landschaft haben, daß selbige in alle Wege den Endzweck dieser Verordnung zu facilitiren sich werden angelegen seyn lassen.

Stade, den 24. Julii 1758.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

1398. * Cammerausschreiben vom 26. Julius 1758, wie sich die Beamten bey einem abermals zu besorgenden feindlichen Ueberfalle verhalten sollen.

1399. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 8. August 1758, das zu errichtende Freytagsche Jägercorps betr.

1400. Gräfen-Verordnung vom 9. August 1758, daß die Gerichts-Schreibere keine Gerichtliche Aufsätze machen sollen.

(An das Obergericht Landes Hadeln.)

Als die Nachricht mir zugekommen, daß der dasige Gerichts-Schreiber allerhand gerichtliche Aufsätze zu machen, sich gebrauchen lasse, und denn dieses aller guten Ordnung zuwider läuft, so werden die Herren demselben solches ernstlich inhibiren.

Stade, den 9. August 1758.

1401. * Regierungspatent vom 18. August 1758, das zu errichtende Freytag'sche u. Stockhausische Jägercorps betr.

1402. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. August 1758, über dens. Gegenstand.

1403. * Desgleichen vom 26. August 1758, wegen Formirung der Compagnien der Freywilligen.

1404. Gräfenverordnung vom selb. Tage,

daß die Stände Landes Hadeln nicht mit rothem Wachse siegeln sollen.

1405. * Münzedict vom 28. August 1758.

1406. ** Instruction für den Superintendenten in Ratzeburg, vom 29. Aug. 1758.

1407. ** Lauenb. Reg. Ausschreiben vom 5. September 1758, daß die Justitiarien auf dem Lande mit dem homagio zu belegen, und auf die Justiz zu beeidigen.

1408. * Cammerausschreiben vom 8. September 1758, wodurch das Reglement vom 26. May erläutert wird.

1409. Declaration der Verordn. vom 24. Jul. 1758, d. d. Stade den 11. September 1758.

Als die Verordnung wegen Beytrags der Geest-Meyer zur Brand-Assecurations-Societät in Absicht auf die Köther hin und wieder Zweifel gefunden, so wird in diesem Betreff selbige dahin declarirt, daß die Köther den Halbhöfnern in Ansehung des diesen vorgeschriebenen Subscriptionsquanti gleich geschätzt werden sollen.

(Gilt auch im Lande Hadeln.)

1410. Regierungsausschreiben vom 11. September 1758, die Verpachtung der Musik im Bremischen betr.

Nachdem wegen Verpachtung der Musik auf dem Lande sich öfters Irrungen hervorgethan, welche in weitläuftige Processe ausgebrochen, und denn Königl. Cammer mit löbl. Ständen über die Abstellung sothaner Verpachtung sich vereinbart, als wird solches hiermit nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch dabey verordnet, daß fernerhin die Musik auf dem Lande so wenig in den Königl. Aemtern des Herzogthums Bremen (wovon jedoch das Amt Blumenthal und Gerichte Neukirchen aus bewegenden Ursachen ausgenommen bleibt) als wenig in den adelichen Erbgerichten anderweit verpachtet werden, und alle derselben bisherige Pachtungen, insoferne solche vor dem 1. November 1756 geschlossen worden, maßen alle nachher etwa geschehenen Verpachtungen von keiner Gültigkeit sind, mit Ablauf der etwa noch übrig seyenden Pachtjahre von selbst erloschen seyn sollen, und haben

die Beamte, auch ermeldete adliche Erbgerichte aller Verpachtung der nunmehr jedermann frey gelaſſenen Muſik ſich künftig gänzlich zu enthalten.

1411. * Verordnung vom 27. Septbr. 1758, wodurch die Ausfuhr des Heu's und Stroh's verboten wird.

1412. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 28. Septbr. 1758, wegen der franz. Expreſſungen.

1413. * Kriegscanzleyausſchreiben vom 29. Septbr. 1758, wegen Completirung der Landregimenter.

1414. Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 5. October 1758, wegen Einſendung der Parochialliſten.

1415. * Allgem. Fuhraufgebot der Fürſtenth. Calenb. u. Grub., Behuf Fortſchaffung der Lebensmittel für die Armee in Heſſen, vom 7. Octbr. 1758.

1516. Cammerausſchreiben vom 9. October 1758, daß die Preuß. u. Braunſchw. 6 u. 3 mgl. ſtücke von 1757 nicht anzunehmen.

1417. * Verordnung d. d. Stade von ſelb. Tage, die Einfangung der franz. Deſerteurs betr.

1418. * Reglement vom 11. Octbr. 1758, wegen des Herrſchaftl. Korntransports auf der Weſer.

1419. * Conſiſtorialausſchreiben d. d. Ratzeburg den 19. Octbr. 1758, daß die Kirchengebäude und der Thurm nicht, wohl aber die Prediger-, und Prediger-Witwen- und Klöſterhäuſer, in der Brandcaſſe unter gewiſſen Bedingungen, verasſecurirt werden mögen.

1420. * Verordnung vom 23. Octbr. 1758, wodurch die Ausfuhr des Hafers verboten wird.

1421. * Cammerausſchreiben vom 31. Octbr. 1758, die Einſendung der Regiſter von 1756—1758 betr.

1422. Geheimerathsrescript vom 8. Novbr. 1758, über die Competenz auswärtiger Lehnhöfe.

Demnach Wir bey Königl. Lehncammer zum principio angenommen und festgesetzt haben, daß in causis feudalibus die Cognition auswärtiger Lehnscurien über Pertinenzien, so hier im Lande belegen, nur zur ersten Instanz für begründet zu achten und statt haben solle, die Appellationes aber von den Erkenntnissen besagter Lehnscurien nicht an deren Oberlehnrichter, sondern an die hiesigen höhern Landesgerichte gehen müssen, — so haben Wir zum Ueberfluß denen Herren davon nochmals hiemit Nachricht ertheilen wollen, damit sie in vorkommenden Fällen sich darnach achten, auch denen Partheyen solches jedesmal kund thun mögen.

An die Justizcanzley zu Zelle.

1423. * Kriegscanzleyausschreiben von selb. Tage, daß die Forderungen für die in die Felomagazine gelieferten Portionen, Rationen und Victualien in demselben Monat, worin sie entstehen, angezeigt und liquidirt werden sollen. (H. A. 1758. nro. 94.)

1424. * Verordnung vom 13. Novbr. 1758, wodurch die Einführung der Fürstl. Anhaltschen 6 mgr. stücke von 1758, und überhaupt aller geringhaltigen Münzsorten verboten wird. (H. A. 1758. nro. 93.)

1425. * Fuhrgebot nach Osnabrück, vom selb. Tage.

1426. * Allgem. Fuhraufgebot vom 17. Novbr. 1758.

1427. * Instruction für der Magistrate und Beamte, wegen der Magazinfuhren, vom 19. Novbr. 1758.

1428. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 24. Novbr. 1758, wegen Bestimmung der Jagdzeit.

Obwohl die in der Holz- und Jagdordnung de a. 1691, bis zu Jacobi bestimmte Setz- und Brutzeit durch die nachherigen Jagdverordnungen vom 11. Decbr. 1705, 29. Jan. 1709, und 20. Septbr. 1706 bis zum 10. August erweitert worden; so hat jedoch die Erfahrung gezeigt, daß dadurch der intendirte Zweck nicht erreicht, sondern die Eröffnung der Jagd alsdann noch zu frühzeitig sey, und nicht nur den Feldfrüchten, insonderheit dem Buchweitzen sehr schädlich gewesen, sondern auch das junge Wild gar großen Abgang erlitten. Wenn nun also auf vorgängige Communication mit den löblichen Ständen diensam befunden worden, die Setz- und Brutzeit von Mariä Verkündigung an, bis zu

Bartholomei hierdurch festzusetzen, so hat ein jeder bey Vermeidung der in der Verordnung vom 20. Septbr. 1726 ausgedrückten Strafe, sich hiernach zu achten.

1429. * Cammerausschreiben vom 27. Novbr. 1758, daß die Marketender und Fuhrleute, welche Victualien zur Armee fahren, bey den Zöllen Scheine produciren sollen.

1430. * Verordnung d. d. Hannover den 1. Decbr. 1758, Verbot wider die Herzogl. Würtembergschen Münzsorten von 1758. (H. A. 1758. nro. 93.)

1431. * Geh. Canzley Declaration vom 5. Decbr. 1758, des Fuhraufgebots vom 17. Novbr. (H. A. 1758. nro. 98.)

1432. * Kriegscanzleyausschreiben vom 6. Decbr. 1758, die gewaltsamen Werbungen betreffend.

1433. * Declaration vom 7. Dec. 1758, der Verordn. vom 27. Sept. u. 23. Oct. (H. A. 1758. nro. 100.)

1434. * Verordnung vom 16. Decbr. 1758, die Prorogation des Zitz- und Cattunsverbots betr. (Cal. Grub.) (H. A. 1758. nro. 101.)

1435. * Verordnung vom 22. Decbr. 1758, wodurch die Aus- und Durchfuhr der Pferde verboten wird. (H. A. 1759. nro. 2. 3.)

1436. * Cammerausschreiben von selb. Tage, das Verzeichniß des der K. Cammer durch feindl. Ueberfall verursachten Schadens betr.

1437. * Kriegscanzleyausschreiben vom 31. Decbr. 1758, daß die im Lande der Werbung wegen sich aufhaltenden Militairpersonen, keine Rationen und Portionen verlangen können.

1759.

1438. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. Januar 1759, das Verbot der Ein- und Durchfuhr fremder Salze betr. (H. A. 1759. nro. 4.) (S. Verordn. vom 14. Decbr. 1767.)

1439. * Intimation vom 6. Januar 1759, gegen die gewaltsamen Werbungen.

1540. * Regierungsausschreiben vom selb. Tage, an die Postämter, um zu verhüten, daß feindl. Couriers und Spione nicht sich der Post bedienen.

1441. * Regierungsbefehl vom 8. Januar 1759, daß die Obrigkeiten vor Einsendung der Probemünzen davon berichten sollen.

1442. * Intimation d. d. Hannover den 9. Januar 1759, wider die Ausgetretenen. (H. A. 1769. nro. 5.)

1443. * Kriegscanzleyausschreiben von gleichem Tage, daß keiner als die verordneten Commissarien die Beeidigung der Recruten vornehmen solle.

1444. * Verordnung d. d. Hannover vom 13. Januar 1759, einen Generalpardon für die Deserteurs verfügend. (H. A. 1759. nro. 6.)

1445. * Intimation d. d. Hannover vom 16. Januar 1759, wegen der Schuldforderungen an die im Lande befindlichen Königl. Französ. Kriegsbedienten.

1446. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 26. Januar 1759, wegen Anzeige der Brandschäden.

Bey verschiedenen Vorfällen ist bemerket, daß die verspätete Anzeige der in dem hiesigen Herzogthümern entstandenen Brandschadens bey der löblichen Landschaft zu vielen Irrungen und Streitigkeiten, besonders in Absicht auf die aus der Brand-Assecurations-Societät ausgetretene Interessenten, als welche sich hernachmahls nicht so leicht zur Bezahlung ihres Beytrags verstehen wollen, Anlaß gegeben habe.

Damit aber diese Unordnung in Zukunft nicht weiter statt finden könne, wird hiemit verordnet, daß hinkünftig allemahl bey entstehenden Brand-Schaden, welche Gott doch gnädiglich verhüten wolle, die Anzeige in den ersten Sechs Wochen nach selbigem, gehörigen Orts zu bewerckstelligen, widrigenfals die Brandbeschädigte nach deren Verlauffe mit ihrer des verassecurirten Quanti halber, habenden Forderung präcludiret seyn sollen.

Stade, den 26. Jan. 1759.

1447. Verordnung d. d. 2. Febr. 1759, wegen Anhaltung derer bey den Posten passirenden verrufenen Müntz-Sorten.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem sich hinlängliche Anzeigen gefunden, daß die in Unsere Teutsche Lande seit einiger Zeit häuffig eingedrungenen, in selbigen aber durch öffentliche Edicta verrufenen unwürdigen Münzsorten, vornemlich mittelst der Posten hereingekommen seynd, und noch täglich hereinkommen, dergestalt und also, daß selbige eines Theils von ausländischen Wechselern, insonderheit oben aus dem Reiche her, Leuten im Lande; oder Leuten in den benachbahrten Reichs-Städten, Bremen und Hamburg, bey dem ordinairen Postwagen nach und nach zum Vertrieb zugesandt, und anderen Theils gar durch eigentlich darauf reisende Leute, mit Extrapost-Fuhren, nach ermeldeten beyden Reichsstädten, damit sie von daher desto leichter und unvermerkter in gedachten Unsern Landen wieder vertrieben werden können, geschleppet, und gute oder bessere Müntzsorten dagegen auf gleiche Art wieder ausgeführet werden; Und Wir dann aber nicht gestatten können, noch zu gestatten gemeynet sind, daß die, zum Besten des Publici, vorhandene Post-Anstalten solchergestalt zu dessen Vervortheilung, und zu heimlicher Ausübung einer, nach Reichs- und Landes-Gesetzen strafbahren Geldwechseley, mißbrauchet werden;

So sehen Wir Uns gemüßiget, nachfolgendes dagegen zu verfügen und zu verordnen;

§. 1.

So viel die, bey den ordinairen Posten laufende Beutel, Tonnen und Gefäße, mit Gelde anlanget, sind zwar diejenigen, welche von einem ausländischen Orte herkommen, und an einen ausländischen wieder hin-folglich durch Unsere Lande bloß durchgehen, nach wie vor in ihrem Laufe ohnbehindert zu lassen, und so, daß in die Post-Charten notiret werde, woher sie gekommen, an die Orte ihrer Bestimmung ohnaufhältlich zu spediren.

§. 2.

Hingegen aber soll alles dasjenige Geld, welches von aussen ins Land kommt, und an Juden, Negotianten, Wechseler, Krähmer, und überhaupt an Nahrung- und Gewerbetreibende Leute addressiret ist, die kleinen Paquete jedoch ausgenommen, an dem einländi-

schen Orte der Abgabe, aus dem Posthause nicht eher verabfolget werden, als bis solches visitiret, und dadurch ausfündig gemachet ist, daß dasselbe nicht in verrufenen Müntzsorten bestehe; und diese Visitation auf die Art geschehen, daß der Empfänger sich ins Posthaus verfüge, oder von seinetwegen jemand dahin schicke, und die Geld-Beutel daselbst, in Beyseyn des Postmeisters, öfnen, und die Müntzsorten vorzeigen lasse.

§. 3.

Ergiebet sich sodann, daß das Geld nicht in Sorten bestehe, welche durch Edicte verrufen sind; So ist dasselbe zu verabfolgen; andern Falls aber sind die Beutel oder Verschläge von demjenigen, an den sie addressiret sind, wieder zu versiegeln, und im Posthause in sequestro zu lassen, und der Postmeister hat von dem Vorfalle an Unser Geheimte Raths-Collegium forderſamſt zu berichten, welches, der weiteren Untersuchung halber, Vorsehung thun wird.

§. 4.

Da die verbotene strafbahre Geldwechseley darinnen bestehet, daß nicht nur, und eines Theils, schlechtes Geld ins Land hereingezogen, sondern auch andern Theils gute Müntzsorten dagegen hinausgeführet werden, mithin zwar die Nothdurft erfordert, dahin zugleich mit zu vigiliren, daß auf diese Art kein gutes Geld aus dem Lande geführet werde, indes aber auch, die Balance des Commercii mit baarem Gelde zu machen, und Geld in Bezahlung von Schulden und Waaren aus dem Lande zu schicken nicht verboten ist; So wollen Wir zwar, um ehrlichen Handel und Wandel nicht zu beläſtigen, das von einländischen Orten bey der Post abgehende Geld, noch zur Zeit, nicht überhaupt und ohne Unterscheid, der Visitation unterwerfen. Es sollen jedoch, wenn von dergleichen Personen, als in dem vorhergehenden §. 1. benannt sind, Geld, so an ausländische Orte versandt werden soll, auf die Post gegeben wird, die Postmeistere, was es vor Müntzsorten seynd, nachzufragen befugt und verpflichtet, die Abgeber aber, ihnen der Wahrheit gemäß, solches anzuzeigen schuldig seyn; Und wenn der Abgeber ein Jude, oder doch eine Person ist, zu welcher man sich einer verbotenen Geld-Ausführung wohl versehen kann, der oder die Beutel in seiner Gegenwart geöfnet, wann die Geld-Sorte, unter die Classe der verrufenen oder abgewürdigten gehöret, die Beutel von dem Aufgeber wieder versiegelt, und von dem Post-Amte ohnaufhältlich spediret, wann aber grobes, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägtes Geld, oder auch kleines von Unserem und Unseres Vorfahren Gepräge, darin befunden wird, die Beutel in eben der Masse, als in dem schon angezogenen vorhergehenden 3ten §. wegen des ankommenden verrufenen Geldes gesetzet ist, angehalten, und davon berichtet werden; Da sodann der Absender bey Unserem Geheimten-Raths-Collegio sich zu melden, und daß die Versendung redlicher und unverbotener Weise geschehe, zu documentiren hat.

§. 5.

Nachdem wegen Examinirung der mit Extra-Posten ins Land kommenden, und in demselben hin- und herreisenden fremden und unbekannten Leute, bereits, in anderem Be-

tracht, unterm 6ten praet. Verordnung an die Post-Aemter ergangen; So ist bey Gelegenheit solcher auf den Gräntz-Post-Stationen vorzunehmenden Examinirung, zugleich darauf mit Acht zu haben, ob die angekommenen Fremden Leute seynd, welche gegen schlechte Müntzsorten gute einwechseln zu wollen, sich verdächtig machen, und wenn sich dieses ergiebet, mithin wann sie von oberhalb belegenen Orten, insonderheit von Franckfurt und aus dem Reiche, herkommen, und nach Bremen oder Hamburg weiter reisen wollen, anbey einen schwer beladenen, oder gar einen oder mehrere Neben-Wagen haben, als worauf die Wagen-Meister, jene mögen im Post- oder in einem Wirthshause abgetreten seyn, achten müssen, sie sich auch nicht etwan als solche Standes-Personen legitimiren können, auf welche der Verdacht einer vorhabenden Geld-Wechseley, und daß die Wagen mit Gelde beschwehret wären, nicht fallen kann, unter Aufsicht des Postmeisters durch den im Posthause vorhandenen, oder einen der sonstigen Licent-Bedienten, eine Visitation der Wagen und Päckereyen anzustellen; Es wäre dann, daß die Fremden freywillig gestünden, daß sie verrufene Müntzsorten, zur Verwechselung in einer von den beyden Reichs-Städten, bey sich haben.

§. 6.

Ergiebet sich dieses aus ihrem Geständniß, oder aus der Visitation, und die Leute sind sonsten keiner Ungebührlichkeiten, solchergestalt, daß nach vorangezogenem Instructorio vom 6ten praet. mit ihnen weiter verfahren werden müste, verdächtig; So sollen dieselbe zurückgewiesen, zu Fortsetzung ihrer Reyse ihnen weder von dem Post-Amte, noch von sonsten jemanden Unserer Unterthanen, als denen Wir solches hiemit ernstlich und bey Strafe untersagen, Pferde gegeben, sondern sie gerade nach der ersten ausländischen Post-Station, woher sie gekommen sind, auf ihre Kosten, zurückgeführet, und ihnen bedeutet werden, daß man sie, zu Vollführung eines Zwecks, welcher den Reichs-Gesetzen zuwider sey, und wovon das Nachtheilige in der Folge gröstesten Theils auf Unsere Lande falle, nicht durchlassen wolle.

§. 7.

Solte sich aber Verdacht hervorthun, daß sie die mit sich führenden verrufenen Müntzsorten in Unseren Landen abzusetzen intendiret hätten; So hat der Postmeister des Orts der Obrigkeit davon Anzeige zu thun, und diese ein weiteres Examen vorzunehmen, und, gleich jenem, an Unser Geheimte-Raths-Collegium zu berichten; Die Passagiers aber sind mit ihren bey sich habenden Sachen, bis zu erfolgender weiteren Verfügung, anzuhalten.

§. 8.

Von Reysenden, welche ausserhalb Unserer Lande zu Hause gehören, und von Bremen oder Hamburg nach Hause zurückkehren, ist zwar, wenn sie gleich mit schwehr beladenen Wagen reysen, die Vermuthung nicht, daß sie abgesetzte Müntzsorten, sondern vielmehr gu-

te, oder Müntz-Materie, mit ſich führen werden; Indeſſen ſind ſie nicht nur mit dem Examine, welchem alle unbekannte Fremde bey gegenwärtigen Kriegs-Troublen unterworfen ſind, nicht zu überſehen, ſondern auch, wegen der bey ſich habenden Ladung, zu befragen.

§. 9.

Gleichwie die Ausrichtung deſſen, was in den vorhergehenden §phis, wegen der, der Geld-Wechſeley verdächtigen Reiſenden, verordnet iſt, vornemlich auf die Poſt-Aemter Münden, Göttingen, Einbeck, Hannover, Nienburg, Celle, Haarburg und Lüneburg ankommen wird, weil ſie ſo belegen ſind, daß ihnen von ausländiſchen Poſt-Stationen die Poſten und Extra-Fuhren unmittelbahr zugeführet werden, oder doch die Orte von auswärtigen Stationen her, ohne Wechſelung der Pferde, erreichet werden können; Alſo haben die Poſtmeiſter überhaupt, wo ſie in ihrer Ausrichtung von Seiten der Durchreyſenden Hinderung fünden, ſich des Beyſtandes der Commendanten und Obrigkeiten zu bedienen, welcher ihnen unweigerlich geleiſtet werden ſoll.

§. 10.

Da indes der Hereinführung abgewürdigter Müntzſorten durch Poſten bloß zu ſteuren, nicht gnug, ſondern auch zu wünſchen iſt, daß alle Wege und Canäle dazu mögen verſtopfet werden können, die gegenwärtige Verordnung auch dem, was vorige mit ſich bringen, nichts benimmt; So haben die Obrigkeiten in den Städten und die Beamten und Gerichte auf dem Lande, aufs ſorgfältigſte auf diejenigen Fälle zu vigiliren, da etwan fremde Wechſeler mit eigenen oder anderen gedungenen Pferden, als mit Poſtpferden, reiſeten, oder durch andere Gelegenheiten, als die Poſten, verrufenes Geld ins Land gebracht werden wolte, und in ſolchen Fällen gleichmäßig zu verfahren, und ſonſten ihr Amt beſtens zu verrichten.

§. 11.

Uebrigens werden, da in den ergangenen neueren Verrufungs- und älteren Müntz-Edictis die verrufenen Müntzſorten zugleich vor confiscable erkläret worden ſind, Unſere Unterthanen hiemit gewarnet, ſich vor Schaden und Strafe zu hüten:

Und wie nach gegenwärtiger Verordnung jedermann, den ſie angehet, auch die Unſere Lande paſſirenden Fremden, ſich zu achten haben; Alſo ſoll dieſelbe nicht nur von den Obrigkeiten an den ſonſten gewöhnlichen Stellen, ſondern auch von denen Poſt-Bedienten in den Poſthäuſern, öffentlich angeſchlagen, und damit publiciret werden.

Signatum, Hannover den 2. Febr. 1759.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

1448. * Verordnung vom 7. Febr. 1759, wodurch die Mecklenburgischen $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{6}$ stücke von 1754, imgl. die Fuldischen u. Montforschen $\frac{1}{4}$ stücke verboten werden.

— und wollen, daß solche nach Publication dieser Verordnung, bey Vermeidung der Confiscation, auch Strafe des doppelten Werths, im Handel und Wandel weder angenommen, noch ausgegeben werden sollen. (H. A. 1759. nro. 16.)

1449. * Verordnung vom 14. Febr. 1759, wodurch einige fremde $\frac{1}{6}$ Stücke, (mit der Aufschrift: VI. einen Reichsthaler 1758. M. und VI. einen Reichsthaler H. H. L. L. M. 1758.) unter derselben Verwarnung verboten werden. (H. A. 1759. nro. 16.)

1450. * Regierungsausschreiben von selb. Tage, die Liquidirung der franz. Schulden betreffend. (H. A. 1759. nro. 16.)

1451. * Cammerausschreiben vom selb. Tage, wegen des den Trouppen aus den Forsten gelieferten Holzes.

1452. * Kriegscanzleyausschreiben vom 17. Febr. 1759, wegen Erlassung $\frac{1}{3}$ der Fouragegelder.

1453. * Regierungspatent vom 20. Febr. 1759, wodurch die Polnischen und Preuß. Pistolen von 1755 — 1757 verrufen werden. (H. A. 1759. nro. 18.)
(NB. Unter derselben Verwarnung wie bey nro. 1448.)

1454. * Geh. Canzleynachricht vom 3. März 1759, über benf. Gegenstand.

1455. Cammerausschreiben vom 5. März 1759, wegen der bey den Aemtern vorfallenden Baukosten.

Wir lassen Euch hierdurch ohnverhalten seyn: Wasmassen bey Königl. Cammer ein für allemahl festgestellet, auch in Ansehung des Cämmerey-Wesens verfüget worden: daß a) künftighin, die bey den Aemtern vorfallende Bau-Kosten, von denen jedesmahligen Amts-Ueberschuß-Geldern in so ferne die jedesmahl eingehende Gefälle, ausser den Pacht-Geldern dahin zu reichen, bestritten; Mithin b) der Regul nach, zu solchem Behuef, keine Vorschüsse aus der Rent-Zahl-Cammer weiter bewilliget, vielmehr, wann es irgend thunlich, und ohne Nachtheil geschehen kann, bis dahin, daß die vorräthige Amts-Ueberschuß-Gelder dahin zulänglich sind, der Bau ausgesetzet; Wann aber c) wegen dessen Belanges und Wichtigkeit, ein dergleichen Cämmerey-Vorschuß ohnumgänglich nöthig, und daher bewilliget worden, derselbe von denen zuerst einsendenden Amts-Ueberschuß-Geldern, jedoch

die jedesmahl besonders einzusendende Pacht-Gelder darunter nicht mit begriffen, sofort abgerechnet, und damit bis zu dessen gänzlicher Tilgung fortgefahren werden solle.

Ihr habt Euch solches demnach zur genauesten Beachtung dienen zu lassen, und bey denen vorkommenden Bau-Angelegenheiten und Ueberlegungen, darauf den gehörigen Bedacht zu nehmen.

Hannover den 5. Martii 1759.

1456. * Cammerausschreiben vom 6. März 1759, um Bericht wegen des herrschaftl. Kornvorraths.

1457. * Kriegscanzleyausschreiben vom 7. März 1759, die Einberufung der Invaliden betr. (H. A. 1759. nro. 21.)

1458. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 23. März 1759, wegen der freyen Ausfuhr des rauhen Hafers im Brem.

1459. ** Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg von selb. Tage, die Einsendung der Kirchenbaurechnungen betr. und was dabey zu beachten.

1460. ** Desgleichen von selb. Tage,

daß am Schluß eines jeden Jahrs über den Zustand der Kirchen und Pfarrgebäude zu berichten.

1461. * Verordnung vom 24. März 1759, wegen Beytreibung der im Calenbergischen am 30. Nov. 1757 ausgeschriebenen Kopfsteuer. (H. A. 1759. nro. 28.)

1462. * Kriegscanzleyausschreiben von selb. Tage, die Einberufung der invaliden Constabels betr. (H. A. 1759. nro. 26.)

1463. * Verordnung vom 27. März 1759, wodurch die Verbote vom 23. Oct. u. 7. Dec. aufgehoben werden. (H. A. 1759. nro. 27.)

1464. Cammerausschreiben vom 3. April 1759, über die neue Braunschw. Maaße.

Es ist bekannt, wasmassen bey verschiedenen Aemtern das Zinskorn zum Theil in Alt-Braunschweigischer Maasse, welche von der Neu-Braunschweigischen darin differiret, daß 169 Himten Alt-Braunschweigische Maaße, 160 Himten Neu-Braunschweigische Maaße ausmachen, berechnet und die Uebermaaße davon respective in Einnahme und Ausgabe gebracht worden.

Als nun solches aber leicht Irrungen verursachen kann; und demnach beliebet worden, daß künftig alles in Alt-Braunschweigischer Maße einzunehmende Korn in Neu-Braun-

ſchweigiſcher Maaße reducirt, und darnach ſowol in Einnahme als Ausgabe berechnet werden ſolle; So haben ſich alle Korn-Rechnungsführer darnach zu achten, und die daher entſtehende Veränderung hiemit zu belegen.

Hannover den 3. April 1759.

1465. * Cartell mit Dännemark auf acht Jahre — vom 6. April 1759.

1466. Regierungsausſchreiben d. d. Stade den 9. April 1759, wegen Herbeyziehung der Geeſtmeyer zur Brandcaſſe.

Nach der unterm 24. Julii a. pr. wegen der Herbeyziehung der geſammten Geeſt-Diſtricte in den hieſigen Herzogthümern zur Brandcaſſe erlaſſenen Verordnung ſind wegen der darin befindlichen Erb-Eigenthümer, als auch in Anſehung derjenigen Dorfſchaften, ſo ſich zwar zur Marſch rechnen, wovon es aber nicht ausgemachet iſt, ob ſie dazu gehören oder nicht, verſchiedentlich Zweifel vorgekommen, ob ſie in Betracht beſagter Verordnung derſelbigen mit einzuverleiben.

Damit nun ferner Anſtoß vermieden werde, ſo wird aus dieſem Grunde beſagte Verordnung, welche zwar gleich anfangs das Anſehen auf die Cataſtrirung aller Geeſt-Einwohner ohne einige deren Ausnahme gehabt, hiemit dahin declariret, daß ſolche ohne alle einigen Unterſchied und Qualität, die Exemte und Cantzleyſäßige allein ausgenommen, imgleichen obbemeldete Oerter und Dorfſchaften, welche ſich zur Marſch rechnen wollen, in ſo ferne ſie nicht zum marſchländiſchen Corpore gehören, noch deſſen Conventen beywohnen, obgleich ſelbige in einer Marſch-Gegend belegen, auch woll Teiche und Dämme halten, und dieſe letztere gleich den Geeſt-Dörfern ſich zur Brandcaſſe einſchreiben zu laſſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen; Zu welchem Ende dieſes ſo woll überhaupt als auch insbeſondere zur Direction für diejenigen Obrigkeiten, Beamte und Gerichts-Perſonen, in deren Diſtricten ſich hierüber Zweifel hervorgegeben haben möchten, bekandt gemacht wird, als welche ſich mit der nunmehrigen ungeſäumten Cataſtrirung derſelbigen darnach zu achten haben.

Stade, den 9. April 1759.

1467. * Kriegscanzleyausſchreiben vom 22. April 1759, die Freyrotten bey den Landregimentern betr.

1468. * Regierungsverbot der unbekannten 6 mgr. ſtücke, mit der Chiffre eines geſchlungenen L. auf dem Revers, und VI. einen Thaler II. H. L. L. M. 1758. auf den Avers — vom 14. May 1759. (H. A. 1759. nro. 41.)

1469. * Desgleichen vom 19. May 1759, die Verrufung der geringhaltigen Preuß. Piſtolen von 1755 u. 1759 betr. (H. A. 1759. nro. 46.)

1470. * Intimation vom 19. May 1759, daß die Beamten die Ausnahme der Unterthanen zur Landmilice, nicht einseitig, sondern allemahl mit Zuziehung der Landcommissarien verrichten sollen. (Lüneburg.)

1471. Cammerausschreiben vom 21. May 1759, die herrschaftl. Processe betr.

Wir finden nöthig, daß hinführo bey Ablegung der Amts-Register mit vorkomme, was für Herrschaftl. Processe jedes Amt habe, und wie selbige stehen.

Damit man nun vorhero davon unterrichtet ist, und allenfalls mit dem zeitigen Amts-Advocaten communiciren kann: So wird hiemit verordnet, daß 4 Wochen vor dem Rechnungs-Termin, an Königl. Cammer berichtet werde, was für Herrschaftliche Processe jedwedes Amt habe, und wie jeder derselben stehe.

Wir vertrauen also, es werde Niemand darunter Mangel verspüren lassen.

Hannover den 21. May 1759.

1472. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. May 1759, wegen eines in Göttingen zu haltenden außerordentl. Pferdemarkts. (H. A. 1759. nro. 43.)

1473. * Desgleichen vom 26. May 1759, das von dem Licenteinnehmer Claus verfertigte Beuteltuch betr. (H. A. 1759. nro. 45.)

1474. * Regierungsausschrriben d. d. 2. Jun. 1759, wegen Einsendung der Steuerscheine von den Freyen. (Lüneb.)

1475. * Verordnung vom 9. Jun. 1759, über die ausgetretenen Militairpflichtigen. (H. A. 1759. nro. 49.)

1476. * Pardon für die Deserteurs, vom 15. Jun. 1759. (H. A. 1759. nro. 51.)

1477. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 16. Junius 1759, wegen der Recrutenausnahme.

1478. * Kriegscanzleyausschreiben vom 25. Junius 1759, die Absendung der Recruten nach Hameln betr.

1479. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 16. Julius 1759, wegen der Recrutenausnahme.

1480. * Nochmaliges Verbot der Herzogl. Mecklenburgischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ stücke, mit der Jahrszahl 1754 — bey Vermeidung der Confiscation und der Strafe des doppelten Werths. — d. d. Hannover den 19. Julius 1759. Ad mandatum. (H. A. 1759. nro. 60.)

1481. * Regierungspatent vom 30. Julius 1759, das freye Bierbrauen für die Armen betr. (H. A. 1759. nro. 62.)

1482. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 2. August 1759, wegen Einsendung der Kriegerführenverzeichnisse.

1583. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. August 1759, die Aufnahme der sächsischen u. franz.-teutschen Deserteurs betr. (H. A. 1759. nro. 64.)

1484. * Consistorialausschreiben von selb. Tage, über das Dankfest wegen des Siegs bey Minden.

1485. * Verordnung d. d. Stade vom 13. August 1759, die Einsammlung einer Hauscollecte behuf derjenigen, welche bey dem letztern feindlichen Durchzug gelitten, betr.

1486. * Regierungsausschreiben von gleichem dato, die Aufzeichnung des von der feindl. Armee angerichteten Schadens betr. (H. A. 1759. nro. 70.)

1487. * Cammerausschreiben von selb. Tage, um Bericht über den Zustand der Aemter nach dem abermaligen Abzuge der feindl. Armeen.

1488. * Cammerausschreiben vom 16. August 1759, daß die Pferdeställe nicht mit eichenen Bohlen ausgesetzt werden sollen.

Als seither bemerkt worden, daß die Belegung der Stände in den Pferdeställen, mit Eichenbohlen, bey Uns verschiedentlich in Vor- und Anschlag gebracht, und dadurch die Consumtion von Eichenholz nicht wenig vermehrt worden, indem nicht allein eine beträchtliche Quantität, sondern auch das beste und dauerhafteste Bauholz, dazu genommen werden müssen. Da jedoch sothane Ställe, statt der Bebohlung nicht allein, mit großer Menage des Holzes, sondern auch auf eine weit verträglichere und beständig dauerhafte Art mit Kiesel- Feld- oder anderen Steinen ausgepflastert und belegt werden können, so finden Wir für nöthig, hierdurch bekannt zu machen, daß hinführo keine Pferde, und andere Ställe weiter mit Bohlen ausgesetzt oder belegt, sondern, an dessen Statt, da wenige Orte im Lande seyn werden, wo man nicht Kiesel- Feld- oder andere Steine in hiezu erfor-

derlicher Maaße, für einen billigen Preis haben kann, damit ausgepflastert und besetzt werden sollen. Gleichwie denn auch der Orten, wo Quadersteine in erforderlicher Größe füglich zu haben sind, dahin zu sehen ist, daß die Tränken, wie auch die Krippen in den Pferdeställen, von ausgehauenen Steinen verfertigt werden. Es haben demnach sämmtliche herrschaftliche Bediente und Beamte sich hiernach zu achten, und ihre Vor- und Anschläge diesem gemäß einzurichten.

1489 * Patent von selb. Tage, die Sächsischen und Französischen Deserteurs betr.

1490. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 20. August 1759, zu dem Edicte vom 13. August.

1491. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. August 1759, und Einsendung der Verzeichnisse der von den Unterthanen geleisteten Kriegerfuhren.

1492. * Cammerausschreiben von selb. Tage, um Einsendung der Verzeichnisse des den Truppen gelieferten Holzes.

1493. * Ausschreiben vom 29. u. 30. August 1759, wegen der nach Corbach zu stellenden Fuhren.

1494. * Cammerausschreiben vom 1. Septbr. 1759, wegen Einsendung der Geldregistereextracte.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die der Verordnung gemäß, und zu bestimmter Zeit an Königl. Churf. Cammer einzusendende Viertel- auch ganzjährige Geld-Register-Extracte, eines Theils nicht genau zu den verordneten Zeiten durchgehends einlangen, andern Theils von ein und anderen Aemtern wohl gar vermisset werden, und nicht zur Hand gebracht werden können;

Welches dann bey nachgeforscheter Ursache daher zu rühren scheinet, daß sothane Extracte von ein und anderen Aemtern, nicht unmittelbar an Königl. Churfürstl. Cammer, sondern bey Gelegenheit einer andern Correspondenz, unter einem Privat-Couvert abgesandt werden, dahero dann deren gebührende Producir- und Eintragung zu Buche, zum öftern unterbleibet.

Wann jedoch die Ordnung und Sicherheit des Herrschaftlichen Register- und Casse-Wesens, auf der unmangelhaften Einlieferung solcher Extracte hauptsächlich beruhet, auch dem eigenen Besten der Rechnungsführenden Beamten gar sehr daran gelegen seyn muß, daß dadurch der ihnen anvertrauete Rechnungs- und Casse-Etat in unverrückter Ordnung erhalten- und von Zeit zu Zeit vor Augen gebracht werde;

So werden nicht allein die wegen promter und richtiger Einsendung mehrberegter Extracte von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen hiedurch nachdrücklichst wiederholet, sondern dabey noch besonders festgestellet und verordnet, daß selbige künftighin nicht anders, als unmittelbar unter dem Couvert an Königl. Churfürstl. Cammer, mithin nicht unter einer Privat-Addresse eingesandt werden sollen.

Immaaßen dann bey Wahrnehmung des Gegentheils, und daraus entstehenden Mangel und Unordnung, die auf die Verspätung, oder gar versäumete Einsendung mehrbesagter Extracte gesetzte Strafe, unabbittlich beygetrieben werden soll.

Hannover den 1. Septbr. 1769.

1495. * Ausschreiben vom 3. Septbr. 1759, die Stellung der Fuhren nach Hameln betreffend.

1496. * Kriegscanzleyausschreiben von selb. Tage, wegen der feindl. Deserteurs.

1497. * Kriegscanzleyausschreiben vom 5. Septbr. 1759, wegen der Deserteurs von den Garnisonregimentern.

1498. * Cammerausschreiben vom 6. Septbr. 1759, wegen Unterstützung der Unterthanen durch Saatkorn.

1499. * Verordnung d. d. Hannover den 8. Septbr. 1759, wodurch mehrere neuere Braunschweigische Münzen verrufen werden. (H. A. 1759. nro. 75.)

1500. * Ausschreiben vom 9. Septbr. 1759, die Stellung der Fuhren betr.

1501. * Verordnung den 12. Septbr. 1759, wodurch die Durchfuhr der Mecklenburgischen Münzen verboten wird. (H. A. 1759. nro. 76.)

1502. Cammerausschreiben vom 14 Septbr. 1759, wodurch das Monitum generale 10 zur Kunde gebracht wird.

Monitum generale 10. Demnach in der unter dem 6. Jun. 1736 erlassenen Instruction, wegen der zu führenden Amtsmanualien über die in die Amtsregister zur Berechnung kommende Einnahmen und Ausgaben §. 16. verordnet ist, daß bey jedesmaliger Abnehmung der Amtsrechnungen sothane Manualien von dem zuletzt geschlossenen und currenten Registerjahre mit anhero überbracht und vorgezeigt werden sollen, so ist zu dessen künftiger genauen Befolgung gut gefunden, mittelst des gegenwärtigen, in den Amts-Geld-Registern beständig mit anzuführenden monitis generalis dasselbe nochmals zu wiederholen,

und zugleich aufzugeben, daß, es mögen die Rechnungsführenden Beamte die abzulegenden Rechnungen vor K. Cammer in Person, oder durch Bevollmächtigte justificiren, die Production erwähnter Amtsmanualien in termino der Register-Ablegung unmangelhaft, und bey Vermeidung der auf den Unterbleibungsfall gesetzten Strafe, jedesmal in K. Cammer geschehen solle.

1503. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 18. Septbr. 1759, an alle General- und Specialsuperintendenten, daß sie die unter ihrer Ephorie stehenden Prediger zur richtigen Einsendung der Steuerscheine anhalten sollen.

1504. † Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg von selb. Tage, die gerichtliche Verwahrung eines verunglückten Körpers und dessen Section in loco betr.

1505. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. Septbr. 1759, wegen Auslieferung der militairpflichtigen Hessischen Unterthanen.

1506. Cammerausschreiben von selb. Tage, daß die Beamten durch Commissionen oder aufgetragene Nebenverrichtungen sich an Einsendung der Register nicht verhindern lassen sollen.

Es wird mißfällig bemerket, daß seit einiger Zeit verschiedene, der die Hebung und Berechnung der Herrschaftl. Cammer-Aufkünfte führenden Beamten, unter dem Vorwande, daß von den Herrschaftl. Collegiis ihnen Commissiones, und andere zu ihrem Amte und Dienste gewöhnlich nicht gehörige Neben-Verrichtungen aufgetragen worden, die ihnen obliegende Ausarbeitung ihrer Register, und deren Einsendung in den vorgeschriebenen Fristen, imgleichen die Einbringung der Vierteljährigen Register-Extracte zurückhalten, wodurch denn in dem Herrschaftl. Hebungs- und Rechnungs-Wesen ohnausbleibliche viele schädliche Irrungen und Versteckungen entstehen, und diejenige Zuverlässigkeit und Ordnung, mit welcher die CammerGeschäfte und das Rechnungs-Wesen betrieben werden müssen, und worauf selbst die Rechnungsführenden Bedienten, und ihrer nachbleibenden Wittwen und Erben vornehmste Sicherheit beruhet, ohnmöglich beizubehalten ist.

Ob nun wohl es sich von selbst verstehet, daß die Ausrichtung besonderer Commissionen und Neben-Verrichtungen dem Dienste, wozu ein jeder eigentlich angenommen und bestellet worden, nicht hinderlich fallen müsse, und vielmehr wenn dergleichen sich zuträgt, bey demjenigen Collegio, von welchem der Auftrag geschiehet, derselbe sofort geziemend zu verbitten sey; So wird dennoch zu Sr. Königl. Majestät U. A. H. Dienst, und in allerunterthänigster Befolgung der Königl. Resolution d. d. Herrenhausen den 26. Aug. 1765, nöthig erachtet, die sämmtliche Königl. Cammer nachgesetzete Rechnungsführende Beamte, und vornemlich die Rechnungsführer der Herrschaftl. Geld-Register durch dieses gemein-

Ausschreiben dahin ausdrücklich anzuweisen, daß diejenige, welche dergleichen zu ihrem Amte und Dienste nicht gehörende Neben-Verrichtungen übernommen haben, wodurch sie an Ausarbeitung ihrer Amts-Register und Respicirung der ihnen obliegenden Amts-Geschäfte behindert, und davon abgehalten werden, davon binnen vierzehn Tagen nach Empfang dieses, einen zuverläßigen Bericht, und besonders von welchem der Herrschaftl. Collegiorum, und in welchen Angelegenheiten, die obhabende Aufträge ertheilet seyn, zu dem Ende bey Uns einbringen, damit Wir wegen deren Abnehmung, und Anstellung anderer dazu bequemer Personen, gehörigen Orts Uns verwenden können, für das künftige aber ein jeder Rechnungsführender Beamter obigen sich gemäß bezeige.

Würde gleichwohl ein oder anderer, wider besseres Vertrauen, damit zurückbleiben, und hiernächst sein Versäumniß in den ihm obliegenden Hebungs- und Register-Wesen damit zu entschuldigen vermeinen, soll dergleichen Einwendung zu keiner Zeit angenommen, sondern vielmehr sofort auf Kosten des dergleichen veranlassenden, das Herrschaftliche Register-Wesen, durch besonders dazu zu verordnende Personen in Richtigkeit gesetzet, und nach Befinden der Umstände, wegen der mit dergleichen Bedienten erforderlichen Veränderung an Unsers Allergnädigsten Herrn Königl. Majestät allerunterthänigster Bericht erstattet werden.

Wir lassen also solches zu ohnfehlbarer Nachachtung hiemit ohnverhalten seyn, und wollen von dem Empfange dieses Ausschreibens, bey der zunächst darauf anhero abgehenden Post Anzeige ad Acta erwarten.

Hannover den 19. Sept. 1759.

1507. * Cammerausschreiben vom 20. Septbr. 1759, wegen Bezahlung der von den Spanndienstleuten für die Königl. Truppen geschehenen Fuhren.

1508. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 23. Septbr. 1759, wegen einer Fuhrenstellung nach Marburg.

1509. * Verordnung d. d. Ratzeburg den 2. October 1759, daß wegen Schlägereyen und Schelten unter den Unterthanen auf dem Lande keine weitläuftigen Prozesse zu verstatten.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen Wir mißfälligst vernommen, daß über Injuriensachen, welche unter den Unterthanen auf dem Lande unter sich vorgefallen, und worüber Strafen bey den Landgerichten erkannt gewesen, von den Beleidigten, ohne es dabey zu lassen, unternommen ist, Injurien- u. Satisfactionsklagen anzustellen, und sogar zu schrifftlichen kostbaren Processen Advocaten gebraucht sind. Gleichwie nun dergleichen Sachen, zum Besten des Landes in aller Kürze abzuthun sind, und soviel die Amtsunterthanen betrifft, bloßer-

dings vor die Landgerichte gehören, auch dabey es sein Verbleiben behält, so ordnen Wir nach gepflogener Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft nunmehr überhaupt hiemit, und wollen, daß solche Schlägerey- und Injuriensachen bey Unsern Aemtern und adelichen Grrichten Unsers Herzogthums, denen auch das richterliche Erkenntniß zur Ehrenerklärung, christlichen Abbitte, und dergleichen lediglich überlassen wird, summarisch untersucht: und soviel die bey Unsern Aemtern angebrachte Klagen betrifft, bey den Landgerichten vorgebracht, und dem Befinden nach von dem jedesmaligen Landgerichtscommissario, bey den adelichen Gerichten aber, von dem Gerichtsherrn dem Beleidiger die Strafe zuerkannt werde, solchergestalt, daß es bey diesen respective bey den Landgerichten und Aemtern, auch den adelichen Gerichten abgegebenen Erkenntnissen sein Bewenden behalte, und desfalls keine fernern Protesse, vielweniger Appellationes an Unsere Regierung oder Hofgericht zu verstatten.

1510. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 14. Octbr. 1759, wegen Einsendung der Collectengelder zur Verordn. vom 13. Aug.

1511. * Desgleichen vom 21. Octbr. 1759, wegen Fuhrleistung nach Lippstadt.

1512. Cammerausschreiben vom 1. Novbr. 1759, wegen des Schlußtermins der Magazinkorn- u. Geldrechnungen.

Nachdem man angemerkt, daß sowol wegen Einforderung derer- bey denen Unterthanen ausstehender Korn-Gelder, als wegen derer Korn-Transporte auch anderer Ursachen halber es zuträglicher seyn werde, die Magazin-Korn- und Geld-Rechnungen nicht mit Ablauf des Monaths Octobris, sondern mit Ausgang Decembris jedesmahl schliessen zu lassen: Und dann in Königl. Churfürstl. Cammer solche Veränderung zu verfügen beliebet worden;

So bleibet dasselbe zur künftigen Nachachtung ohnverhalten, mithin ist die dortige Magazin-Korn- und Geld-Rechnung vom gegenwärtigen Jahre bis Ausgang Decembris dieses Jahres in eins fortzuführen, und vor Ablauf des darauf folgenden Monaths Januarii ohnfehlbar einzuschicken, auch künftig solchergestalt damit fortzufahren, daß die besagte Rechnung jedesmahl von dem 1. Januarii angefangen und auf den letzten December solches Jahres geschlossen werde.

Hannover den 1. Novbr. 1759.

An alle Magazin-Rechnungsführer.

1513. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. Novbr. 1759, wegen der Recrutenausnahme.

1514. † Cammerausschreiben von selb. Tage, die Remissionsgesuche der Unterthanen betreffend.

1515. * Verordnung d. d. Stade den 5. November. 1759, wegen Bestrafung der Bettler.

(S. Verordn. 23. Febr. 1785.)

1516. * Verbot der Poln. u. Sächs. ½ Stücke — vom 6. Novbr. 1759.
(H. A. 1759. nro. 91.)

1517. * Intimation vom 14. Novbr. 1759, wegen der Fuhrerpressungen.
(H. A. 1759. nro. 95.)

1518. * Kriegscanzleyausschreiben vom 17. Nov. 1759, die Recrutenausnahme betr.

1519. Instruction vom 22. Novbr. 1759, wie die Feldauditeurs in Verlassenschaftssachen zu verfahren.

1.

Gleichwie der Chef des Regiments nach dem Ableben eines Oberofficiers die Versieglung dessen Nachlasses ohnverlängt verordnet; Also geschiehet solche von dem Auditeur, und einem oder zwey Officiers mit ihrer allerseitigen Pettschaften. Der Auditeur hat über diesen Actum eine Registratur zu verfassen, und darin die versiegelte Behältnisse anzuzeichnen. Wenn nicht alles unter Siegel genommen werden kann, oder den Bedienten ein und anderes zum täglichen Gebrauch überlassen werden muß, ist solches in die Registratur Stückweise zu bemerken, auch demnächst dahin zu sehen, daß diese unversiegelt gebliebene Stücke unter die gehörige Capita ins Inventarium kommen.

Sollte ein Officier zu einer Zeit versterben, oder vor dem Feinde bleiben, da die große Equipage von der Armee entfernet ist, der Auditeur aber sich dabey befunden, und ihm vom Regiment zuverläßige Nachricht von dem Ableben zukommen; So hat er die Versiegelung, wenn kein Officier zugezogen werden kann, allein vor- und die Bediente in Aufsicht zu nehmen. Falls auch der Auditeur des Regiments bey der Equipage nicht, und ein anderer Auditeur dabey gegenwärtig seyn sollte, muß dieser die Versiegelung verrichten.

2.

Hiernegst wird, sobald thunlich, der gesamte Feld-Nachlaß, wenn die Siegel zuvor recognosciret, und unverletzt befunden worden, von dem Auditeur in ein ordentliches Inventarium gebracht, welches Beyseyns eines oder zweyer Officiers errichtet, und von diesen mit unterschrieben wird.

3.

Das Inventarium wird in Capita, z. E. was sich an baarem Gelde, an Silberzeuge und praetiosis, an Pferden und Pferdegeschirr, an Kleidung, an Linnen und Drellengerä-

the, an Bettezeuge, an allerley Feldgeräthe ꝛc. befunden, eingetheilet, und unter jedes die dahin gehörige Sachen mit vorgesetzten Nummern solchergestalt eingetragen, daß die Nummern durch die Capita fortlaufen.

Gleichwie zu dieser Einrichtung Zeit und Mühe gewonnen wird, wenn der Auditeur zu jedem capite einen besondern Bogen nimmt, und die dahin gehörige Effecten, wie sie vorkommen, darauf anzeichnet, da denn aus den zusammen gelegten Bogen das Inventarium sogleich ins reine geschrieben werden kann; So ist jene Einrichtung allemahl zu beobachten, es mag das Regiment im Winter-Quartiere oder im Lager stehen, und das Inventarium bey völliger Ruhe und Bequemlichkeit, oder auf den Marschtagen und da das Regiment sich in Bereitschaft halten müste, errichtet werden, indem die Effecten unter jedes caput sogleich eingetragen werden können, wenn schon dieser Umstände halber zur Zeit nur ein Kuffer oder Behältniß geöffnet werden könne, und sogleich wieder eingepacket werden müste.

4.

Da Inhalts des Königl. Militair-Justiz-Reglements cap. 2. §. 7. den Regimentern nicht zustehet, die Verauctionirung eines Nachlasses, zu erkennen und zu verfügen, gleichwohl währender Feldzüge erforderlich ist, auch zum Besten der Erben gereichet, wenn der Nachlaß bald thunlichst ins Kleine gebracht, und zu Gelde gemacht wird, damit die Unterhaltung der Bediente und Pferde aufhöre; So ist das Inventarium dem General-Kriegs-Gericht, ohne Verzug einzusenden, und in Betracht die Krieges-Gerichts-Commission entfernet ist, aus demselben der Auction halber Verordnung zu gewärtigen.

Wäre indes das Regiment gegen den Feind detachiret, und aus dem General-Kriegs-Gerichte ohne großen Zeitverlust der Auction halber keine Verfügung zu erwarten, immittelst aber ein feindlicher Angriff zu befahren, und es könnte die Equipage nicht zurückgesandt, und in Sicherheit gebracht werden; So mag unter diesen Umständen aus der Eingangs angezogenen Ursache die Auction von dem Chef des Regiments verfüget werden.

5.

Immittelst hat der Auditeur mit einem vom Regiment dazu ernannten Officier die Briefschaften nachzusehen, diejenige, welche das Regiment oder Compagnie betreffen, von den Privat-Briefschaften abzusondern, und jene dem Regiment abzuliefern, worüber er eine zu den Acten zu legende Registratur hält. Die Privat-Briefschaften aber, wenn sie Familien-Documenta oder sonstige aufzuhebende Nachrichten enthalten, werden von ihm versiegelt, und nebst den nicht zu verkaufenden Wapen und Pettschaft des Verstorbenen an das General-Krieges-Gericht abgeliefert. Finden sich darunter Activ-Schulden, worüber entweder Original-Verschreibungen vorhanden, oder die der Verstorbene nur vor sich angezeichnet hat; So hat der Auditeur solche dem Inventario als ein Additament nachzuführen; Nichtweniger wenn bekannt, oder aus den Briefschaften erhellet, daß der Verstorbene einige Effecten im Lande

zurückgelassen habe, solches ebenfals nachrichtlich anzumerken, damit Königl. Kriegs-Gerichts-Commissioh *) deshalb verfügen könne, massen die Regimenter sich nicht weiter, als mit Ajoustirung des Feld-Nachlasses befangen. Jngleichen ist dem Inventario eine Nachricht anzuhängen, ob sich ein von dem Verstorbenen errichtetes Testament gefunden oder nicht, und ist solches in jenem Falle dem General-Krieges-Gericht einzusenden.

6.

Sobald das Inventarium aus dem General-Krieges-Gerichte zurück erfolget, und die Auction verordnet ist, wird dazu von dem Chef ein bequemer Tag anberahmet und besorget, daß solche durch die Brigade der Armee oder Corps kund gemachet werde. Dem Auditeur stehet das Directorium bey der Auction allein zu, und er hat dahin zu sehen, daß die besten Sachen nicht zur Unzeit aufgesetzet, sondern alles nach Beschaffenheit der sich anfindenden Käufer hergegeben, Wagen und Wagen-Pferde, damit bey etwa eintretendem Marsch die noch unverkaufte Sachen nicht liegen bleiben, zuletzt verauctioniret, oder doch, daß sie bis zu geendeter Auction beybehalten werden sollten, einbedungen, und überhaupt die Equipage so hoch als möglich ausgebracht werde, auch der Regiments-Tambour ohne seinen Wink den Zuschlag nicht verrichte oder verrichten lasse.

7.

Vor jedesmahligem Anfang der Auction hat der Auditeur den sich einfindenden Käufern bekannt zu machen, daß gegen baare Bezahlung verkaufet, und ohne solche nichts abgefolget werde. Auch ist, wo thunlich, zu bedingen, daß das Gold nicht über den, bey der Kasse gewöhnlichen Preis, als wornach sich ein jeder im Bott richten kann, angenommen, mithin die Berechnung der Agio vermieden werde.

8.

Und weilen das Directorium bey der Auction die Geld-Einnahme, und Führung des Auctions-Protocolls, sonderlich bey einer großen Equipage von dem Auditeur oftmahls allein nicht übersehen werden kann; So ist ihm erlaubet, den Adjudanten oder einen guten Unterofficier sich auszubitten, der zu Vermeidung der Jrrung ein Gegenprotocoll führe, und bey Einhebung der Gelder zu Hülfe komme. Kann und will aber der Auditeur es allein übernehmen, so kann ihm dazu jemand anzusetzen, nicht zugemuthet werden.

9.

Nach geendigter Auction liefert der Auditeur die Auctions- auch Verlassenschafts-Gelder an den Chef des Regiments ab, der sie so lange verwahrlich aufbehält, bis die Acten an das General-Krieges-Gerichte eingesandt werden können.

10.

Obgleich vorgedachtermassen die Equipage-Stücke in der Auction nicht in der Ordnung, wie sie im Inventario verzeichnet worden, aufzusetzen und zu verkaufen sind; So hat den-

*) Jetzt, das General-Kriegs-Gericht, da jene Commission aufgehoben ist.

noch derselbe das Auctions-Protocoll unter eben den Nummern, und nach eben der Ordnung, in welcher die Effecten in dem Inventario angezeichnet sind, einzurichten, das Blat in 3 Columnen zu theilen, und in der ersten das verkaufte Equipage-Stück, in der zwoten den Nahmen des Käufers, in der dritten aber den Auctions-Preis anzuschreiben, und dabey alle Rasur, sonderlich in Zahlen, zu vermeiden.

11.

Von der Auction wird ausgesetzet, (a) das beste Reitpferd eines verstorbenen Oberofficiers mit Zubehör, und hat dem Auditeur in der Auctions-Protocoll bey jedem Stück den Abgang anzumerken, jedoch dahin zu sehen, daß solches nicht anders, als unter den in Sr. Königl. Majestät vorhin allerhöchst erlassenen, und sub nro. I. hier wiederum angedruckten Verordnung vom 16. Novbr. 1748 bestimmten Bedingungen abgefolget werde *). (b) Das Esponton und Ringkrage bey der Infanterie, welche bey dem Regiment als eisern verbleiben, und von dem Nachfolger nach einem billigen, dem Auctions-Protocoll einzutragenden Werth zu bezahlen sind; Und da (c) bey den Cavallerie- und Dragoner-Regiment hergebracht ist, daß der Nachfolger des Verstorbenen beste Muster-Chabraque und Reitzeug, auch Regiments-Degen nach dem taxato zweyer oder dreyer Officiers anzunehmen, und zu bezahlen verbunden, derselbe auch die beste Leibes-Mondirung und Scherfe, wenn er will, nach dem taxato annehmen kann; So ist die Taxation von dem Auditeur zu registriren, das Protocoll den Acten beyzulegen, das Taxatum aber in dem Auctions-Protocoll jedem Stück beizusetzen.

12.

Was dem Auditeur an Inventur- und Auctions-Gebühren in der Bilance in Ausgabe zu bringen erlaubet sey, ist durch die, im Anhang sub nro. II. hieneben wieder beygedruckte Verordnung vom 10. Nov. 1752 bestimmet, und behält es dabey sein Bewenden. Sollte der Adjudant oder ein Unterofficier zu Führung eines Gegenprotocolls zugezogen seyn; So wird ersterem täglich 1 Rthlr. und letzterem 24 mgl., für den Regiments-Tambour aber täglich 24 mgl. und für den Tambour 12 mgl. in Ausgabe zu bringen verstattet. Gleichwie des Verstorbenen Bediente zur Handreichung gebrauchet werden können; Also wird deshalb, noch sonst ein mehres an Auctions-Kosten nicht gut gethan.

13.

Nach geendigter Auction hat der Auditeur alsobald die Bediente zu Protocoll zu vernehmen, was sie an etwa rückständigen Kostgelde und Lohn zu fordern, und wie sie solches zu liquidiren vermeinen. Findet sich ein Lohnbuch, und es kommt die Angabe damit selbst überein; So können die Bediente gegen Quitung bezahlet, und den Quitungen auch das Lohnbuch beygeleget werden. In Mangel eines Lohnbuchs aber, oder wenn die Angabe damit nicht zuträfe, hat der Auditeur bey dem Chef darauf anzutragen, daß davon nebst Beyschliessung des Protocolls an das General-Krieges-Gericht zu rechtlicher Verfügung berichtet werde.

*) Aufgehoben durch die Verf. vom 27. Sept. 1815.

14.

Sollte jemand an den Nachlaß ex capite dominii, depositi etc. Anspruch machen, auch sich sonstige Passiv-Schulden finden; So werden auch diese zu Protocoll genommen, und thunlichst liquidiret, es sey nun, daß die Gläubigere zu solchem Ende des Verstorbenen Original-Verschreibung übergeben, oder Zeugen vorschlagen, oder sich auf des Verstorbenen Privat-Annotationen beziehen. An das General-Krieges-Gericht ist auch dieses Protocoll zur rechtlichen Verordnung einzusenden, und wie ohne dessen Erkenntniß niemand aus dem Nachlaß zu befriedigen ist, als woraus andern gar leicht ein Nachtheil erwachsen kann; So hat der Auditeur, auf den Fall, daß seine Vorstellungen kein Gehör finden sollten, davon dem General-Auditeur schriftliche Nachricht zu ertheilen.

15.

Beerdigungs- und auf die Cur der letzteren Krankheit gegangene Kosten, werden aus der Verlassenschafts-Masse ohne weitere Anfrage bezahlet oder erstattet: Es wäre dann, daß sich dabey offenbare Unrichtigkeiten befünden, welchenfals davon zu berichten ist, und hat übrigens der Auditeur mit dahin zu sehen, daß sonderlich in Ansehung eines bekanntlich in Schulden steckenden Officiers aller unnöthige Aufwand bey der Beerdigung vermieden werde.

16.

Von dem Regiments-Quartiermeister hat der Auditeur die Abrechnung über des Verstorbenen Gage, imgleichen Rations und Portions auch Mondirungs-Gelder einzufordern, und was aus solchen den Erben etwa herausgebühret, zu erheben, und in der Bilance in Einnahme zu bringen. Auf gleiche Art ist es mit den etwanigen Activ-Forderungen zu halten, in so ferne er solche ohne ordentlichen Proceß einziehen kann, welches sonst den Erben überlassen bleibet.

17.

Wenn die Regiments- oder Compagnie-Cassen-Abrechnung, im Fall der Chef oder ein Capitain verstorben ist, dem Auditeur eingeliefert ist; So hat er solche anders nicht, als wenn sie nach Vorschrift Sr. Königl. Majestät Verordnung vom 16. Novbr. 1748 attestiret worden, zu den Acten anzunehmen, und das daraus guthabende, oder die daher entstehende Schuld in der Bilance respective in Einnahme oder Ausgabe zu bringen.

18.

Wenn dann solchergestalt die Verlassenschafts-Masse, so weit thunlich, beysammen gebracht, und was dagegen zur Ausgabe kommt, so weit es bestimmet und erkannt ist, ebenfals berichtiget worden; So hat der Auditeur über den Nachlaß eine Bilance nach dem hier angehängten Formular sub Nro III. mutatis mutandis zu verfertigen, und solche dem Chef des Regiments mit den Acten und Belegen zur Durchsicht zu behändigen.

19.

Gleichwie Inhalts des Militair-Justiz-Reglements, und obenangezogener Verordnung vom 16. Novbr. 1748 dem alleinigen Erkänntniß Königl. Krieges-Gerichts-Commission zustehet: ob und an wen der Nachlaß eines verstorbenen Officiers, oder ein Theil dessen zu verabfolgen sey: So werden die gesamten Acten dem General-Kriegs-Gerichte zur weiteren Beförderung eingesandt, und die nach der Bilance überschießende Gelder an dasselbe entweder baar abgeliefert, oder bey der Kriegs-Casse in Hannover mittelst einer von dem Chef des Regiments ertheilten Aßignation angewiesen, in dem dazu abzulassenden, und von dem Auditeur zu entwerfenden schriftlichen Bericht aber ist auf vorgängige Erkundigung von des Verstorbenen nechsten Angehörigen und deren Aufenthalt Anzeige zu thun.

20.

Anlangend endlich die Verlassenschaften der verstorbenen Unterofficiere u. Gemeinen; So concurrirt der Auditeur dazu nicht weiter, als in so ferne dabey eine Untersuchung vorfällt; Sondern der Chef der Compagnie, wobey der Verstorbene gestanden, lässet den Nachlaß durch einen Unterofficier verzeichnen, öffentlich verauctioniren, in die Abrechnung ziehen, welch er attestirt, und mit den Beylagen dem Chef des Regiments behändigen, damit dieser solche nebst dem Ueberschuß an das Amt oder Gerichte, aus welchen der Verstorbene gebürtig, abliefern lassen, oder wenn solches zu weit entlegen, oder gar nicht bekannt wäre, der Königl. Krieges-Gerichts-Commission einsenden könne.

Gleichwie wir nun hoffen, durch vorstehende Vorschrift aller bisher wahrgenommenen Unordnung, Versäumnissen und eingeschlichenen Mißbräuchen auf das Zukünftige vorgebauet zu haben; Und solche nach vorgängiger Communication mit der Generalität abgefasset, und von selbiger ebenmäßig höchst heilsam und nothwendig erachtet worden; So befehlen Wir hiemit allen und jeden Feld-Auditeurs bey Sr. Königl. Majestät, sämtlichen deutschen Trouppen, wie auch denen bey den dermahligen auser Landes sich befindenden Garnison-Regimentern stehenden Auditeurs sich nach obiger Vorschrift künftighin auf das allergenaueste zu achten, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung und verdienter Ahndung nicht im geringsten davon abzugehen, noch unter irgend einer Entschuldigung oder Vorwand davon abzuweichen.

Hannover, den 22. Nov. 1759.

Nro. I. Verordnung vom 16. Novbr. 1748. (S. S. 177.)

Nro. II. Kriegscanzleyausschreiben vom 10. Novbr. 1752. (S. S. 529.)

Nro. III. Bilance über weyland Capitains N. N., Regiments von N. N. Verlassenschaft.

Einnahme.

Laut Inventarii hat sich an baarem Gelde gefunden, in Golde
in Courant

Laut Protocols ist aus der Auction zu berechnen
N. N. hat das Anlehen erstattet mit
A. An rüstständiger Gage kommt den Erben zu
B. desgleichen aus der Rations- und Portions-Abrechnung
C. ferner aus der Mondirungs-Casse.

A u s g a b e.

1. An Beerdigungs-Kosten laut Verzeichnißes und Beylagen
2. Den Bedienten N. N. an Lohn und Kostgeld
3. Desgleichen dem Knecht N. N.
4. Dem Schmidt N. N. für Pferdebeschlag.
5. N. N. für Waschlohn
6. N. N. für Ausbesserung an den Wagen.
7. Dem Marquetenter N. N. für Mittags-Essen.
8. An Auctions-Gebühren laut Verzeichnisses mit Beylagen.

S c h l u ß - R e c h n u n g.

Nebenstehende Einnahme beträgt
Davon obige Ausgabe
so nach beiliegendem Sortenzettul abgeliefert wird, N. N. den 1769.

(S. Generalordre v. 16. Jan. 1816.)

In Fidem.
N. N. Auditeur.

1520. Müntzverordnung d. d. den 30. November 1759, in wieferne einige zugleich benahmte auswärtige Müntz-Sorten, nach devalvirten Werthe, bey denen publiquen Cassen angenommen, auch sonsten im Handel und Wandel zugelassen werden sollen.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Demnach, bey denen bisherigen Krieges-Unruhen, die Ausprägung fremder geringhaltiger Müntz-Sorten, dergestalt überhand genommen hat, daß das von Uns, und Unsern Vorfahren, auch andern Reichs-Fürsten, nach dem Leipziger und Torgauer- auch nachmahligem Reichs-Müntz-Fusse vorhin ausgeprägte gute gerechte Geld, worin Unsere Domanial-Gefälle und übrige Landes-Abgiften, auch Guthsherrliche Praestanda entrichtet werden müssen, dadurch fast gänzlich verdrungen ist: Mithin Unsere Landes-Unterthanen in die größte Verlegenheit gesetzet sind, bey denen gegenwärtigen Zeitläuften, gerechtes gesetzmäßiges Geld aufzutreiben, um ihre monathliche auch jährliche Gefälle und übrige Abgiften, zu rechter Verfall-Zeit damit abzuführen; und in solcher Absicht öfters viele vergebliche Mühe und Wege, mit Versäumung ihrer übrigen Geschäfte, übernehmen müssen, um das nöthige Geld dazu anzuschaffen:

Wir aber allergnädigst geneigt sind, Unsern getreuen Landes-Unterthanen darunter möglichste Erleichterung angedeyen zu lassen, so weit solches, mit denen in Unsern Landen eingeführten Grundsätzen, nach welchen, sowol Unsere Domanial-Gefälle, als die übrigen Landes-Abgiften, und Privat-Geld praestanda, von alters her, bestimmet sind, bestehen kann:

Und dann, in solchem Betracht, Uns allerunterthänigst in Vorschlag gebracht worden, Unsern Landes-Unterthanen, welche etwa nicht Gelegenheit finden, die durch die Ueberhand genommene Geld-Wechseley, dem Commercio leider nur gar zu sehr entzogene gute gerechte Müntz-Sorten anzuschaffen, allergnädigst zu vergönnen, ihre Gefälle in auswärtigen Müntz-Sorten, nach einem zubestimmenden so viel geringern Werthe, abzuführen;

So haben Wir solchem allerunterthänigsten Vorschläge, folgendergestalt in Gnaden statt gethan: Wir setzen, ordnen und wollen demnach:

1.

Daß der von Uns und Unsern Vorfahren jeder Zeit befolgte sogenannte Leipziger und nachherige Reichs-Müntzfuß, fernerhin lediglich die Norm und Richtschnur seyn und bleiben soll, wornach Wir Unsere getreue Land-Stände und Unterthanen, wie bisher, also auch künftig, mit guten gerechten Müntzen versehen, und, zu deren weitern Ausprägung, das nöthige forderlamst allergnädigst verfügen lassen wollen. Wornach also auch fernerhin alle, sowohl Landesherrliche Praestanda, als radicirte Privat-Hebungen, welche Wir selbst, Unsere getreue Landschaften und Collegia, und ein jeder Gutsherr, von alters her zu erheben haben, und welche insgesamt nach dem eingeführten Leipziger und Tourgauer Müntzfuße bestimmet sind, abgeführet werden sollen.

2.

Soll der bey wehrenden Krieges-Unruhen und der feindlichen Landes-Occupation, eingerissene Unterschleif und Mißbrauch, nach welchem allerhand auswärtige Gold- und geringhaltige Silbermüntzen, hin und wieder in den Landes-Cassen und sonsten, bey Bezahlung vorbenahmter publiquer- und anderer von alters bestimter Abgiften, dem ein oder andern nach ihrem äusserlichen Werth, vor voll aufgedrungen werden wollen, nicht weiter geduldet werden; sondern damit gänzlich verbothen, und niemanden zugelassen seyn, nach dem ersten Tage des Monats Februarii des nechstfolgenden 1760sten Jahres dergleichen geringhaltige Müntzen, in Unsern und des Landes-Cassen, oder auch bey andern vorgemeldten Hebungen, vor voll weiter anzunehmen.

3.

Damit jedoch diejenigen, welche nicht mit guten gerechten Sorten versehen sind, sondern guten Theils aus eigner Schuld, und durch den blendenden Schein, des dafür erhaltenen, mit dem wahren Werth in keine Vergleichung kommenden Aufgeldes verleitet, sich davon zur Unzeit loßgemachet haben, dem ohngeachtet zu Bezahlung ihrer Abgiften gelangen können;

So gestatten Wir, daß die in angeschlossener Müntz-Tabelle sub Nro. I. verzeichnete bis auf das gegenwärtige Jahr inclusive, ausgeprägte Gold- und Silbermüntzen, wovon

insonderheit die $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke wegen ihres gar verschiedenen innerlichen Gehalts, keine gesetzmäßige Devalvirung zulassen, nach denen dabey bestimten herunter gesetzten Preisen, vom 1. Febr. 1760 anzurechnen, bis zu weiter Verordnung, in Unserm und des Landes, auch allen übrigen publiquen Cassen, angenommen, und gehörigen Ortes abgeliefert, auch, nach gleichem devalvirten Werthe, von den publiquen Cassen, zu denen einländischen Zahlungen, wieder ausgegeben werden sollen. Und wie hiebey

4.

Keine andere Absicht geheget wird, als daß diese geringhaltige Sorten, durch die geschehene Abwürdigung, nach und nach aus Unsern Landen wieder weggeschaffet, und dagegen Unsern bis daher verschwundenen guten gerechten Sorten, der Eingang und Umlauf in Unsern Landen, von neuen geöfnet werden solle;

Als werden Unsere getreuen Unterthanen Landesväterlich hiedurch erinnert, ein jeder seines Orts, sich dahin zu bestreben, um Unsern gnädigsten Willen darin ein Gnügen zu leisten, daß er, von denen in seinem Eigenthum befindlichen auswärtigen geringhaltigen Sorten, auf das forderſamſte, auf eine ihm am wenigſten beschwerliche Art und Weise, sich gänzlich los zu machen, und dagegen andere gerechte Sorten dafür wieder einzuwechseln, und habhaft zu werden bemühet sey; um solche zu Abführung seiner Gefälle nutzbarlich anzuwenden.

5.

In denen Fällen, wenn durch eine schriftliche Verabredung oder Contract, von denen Pächtern, und andern, die Bezahlung gewisser bestimter Müntz-Sorten versprochen ist, muß der Inhalt solcher Verabredung auf das genaueste erfüllet werden. Anlangend

6.

Den in Unsern Landen vorkommenden Handel und Wandel, welchen Unsere Landes-Unterthanen, sowohl unter sich selbst, als mit fremden führen;

So würden Wir zwar allergnädigst gerne vernehmen, wenn auch der Handel und Wandel im Lande, sofort jetzo, lediglich auf gute gerechte Müntz-Sorten eingeschrenket werden mögte, und mit keinen geringhaltigen fremden Sorten getrieben werden dürfe; Damit die durch das schlechte Geld, zum Nachtheil des Publici, gar sehr in die Höhe gestiegene Waaren-Preise, desto ehender wieder herunter gesetzet, und auf das gerechte Verhältniß mit dem ausgeprägten Golde und Silber, und dessen wahren innerlichen Wehrt, gebracht werden könnten:

In welcher Absicht Wir dann insonderheit Unsern getreuen Landes-Unterthanen hiemit befehlen, und denen jeden Ortes bestellten Obrigkeiten und Beamten, hiedurch aufgeben, möglichst dahin zu sehen, daß der mit benachbarten Unterthanen, wegen einiger Landes-Producte zu treffende Handel, so viel immer thunlich ist, auf gutes gerechtes Geld geschlossen, mithin für die aus Unsern Landen auswärts debitirte Landes-Producte nur gutes gerechtes

Geld in das Land hereingebracht, nicht aber der Unterthan, von Auswärtigen, mit geringhaltiger Müntze vervortheilet, und das Land damit überschwemmet werden möge:

Nachdem Wir Uns immittelst allerunterthänigst vortragen lassen, wie eine solcher auf die Commercia und den gemeinen Handel gerichtete allgemeine Einschrenkung dem Handel selbst nachtheilig seyn mögte, und es zuträglicher seyn werde, eines jeden Willkühr zu überlassen, in was für Geld-Sorten er seinen Handel zu schliessen, und sich resp. mit dem Käufer und Verkäufer darüber zu vergleichen am zuträglichsten finde;

So sollen zwar von denen bis daher verrufenen auswärtigen Sorten, die in angeschlossener Verzeichniß sub Nro. II. gemeldte geringhaltige Müntzen, auch im Handel und Wandel überall nicht geduldet werden; und haben Wir, zu Belehrung des Publici, davon gedachte Verzeichniß verfertigen lassen; allen übrigen bis 1769 inclusive ausgeprägten auswärtigen Sorten aber wird im Handel und Wandel der Cours vorerst verstattet; mithin können solche im Handel, nach eines jeden Gutfinden angenommen werden:

Nachdem aber Unsere Landes-Unterthanen, hoffentlich von selbst, den Schaden und Nachtheil erkennen und einsehen werden, so ihnen daraus erwachsen, und sie treffen muß, wenn selbige sich durch allerhand Scheingründe verleiten lassen, solche geringhaltige Sorten für voll anzunehmen, welche zum Theil nur die Hälfte desjenigen werth sind, wofür diese Müntzen, nach ihrer äusserlichen Bezeichnung, bis daher ausgeprägt worden; und wovon selbige auch nur die wenigsten Sorten, so durch diese Unsere Verordnung authorisiret worden, nach der zugleich bestimmten Abwürdigung, bey Bezahlung ihrer publiquen Abgiften, und übrigen Praestandorum, anbringen können;

So wollen Wir eines jeden Verkäufers Aufmerksamkeit und Vorsicht anheim stellen, im Handel und Wandel sich jedesmahlen zum voraus, mit dem Käufer wegen derjenigen Müntz-Sorten zu vergleichen, worin ihm die Bezahlung geschehen solle; und seine Preise sodann dergestalt zu setzen, daß er auch bey Annehmung solcher geringhaltigen Sorten, wenn selbige mit dem Käufer verabredet sind, ohne Schaden verbleiben könne.

7.

Alle und jede in Zukunft noch etwa weiter zum Vorschein kommende neue ausländische Gepräge, bleiben auch im Handel und Wandel gänzlich so lange verbothen, bis solchen nach angestellter Müntz-Probe, durch besondere Verordnungen der Cours, so weit es den allgemeinen Handel betrift, in Unsern Landen wird verstattet werden.

8.

Solte sich aber jemand unterfangen, ohne dergleichen Vergünstigung, neue Müntz-Sorten ins Land kommen zu lassen, oder darin eigenmächtig auszugeben, so soll derselbe davon den gedoppelten Werth zur Strafe erlegen, das neue geringhaltige Geld aber, noch auserdem, ohnabbittlich, und ohne anzustellende weitere Untersuchung, als daß der Uebertreter des facti selbst, überführet worden, confisciret werden.

9.

Daferne auch, wider Vermuthen, sich ergeben mögte, daß von denjenigen auswärtigen Müntz-Sorten, wovon der Cours, theils in Unsern und des Landes publiquen Cassen, nach einem devalvirten Werthe, theils im Commercio, und Handel und Wandel, durch gegenwärtige Verordnung frey gelassen wird, noch geringhaltigere neue Gepräge, unter den vorigen alten Müntz-Stempeln, und denen darauf bemerkten zurückgelegten Jahren, künftighin zum Vorschein kommen sollten; sodann soll, nach angestellter Müntz-Probe, wie es mit diesen Müntzen zu halten sey, besonders verfüget werden: bis dahin, ein jeder, wenn ihm dergleichen vorkommen sollten, für deren Annehmung sich zu hüten hat.

10.

Nachdem auch, bey währenden Kriegs-Unruhen, sowohl bey denen Landschaftlichen- als Städte-Cassen, wie auch von privatis, zum Theil schlechte Gold- und Silber-Müntzen, nach ihrem äusserlichen Werthe, aufgeliehen, und zinsbahr beleget sind;

So bleibet einem jeden Debitori frey gestellet, nicht allein diese angeliehene Capitalia, in gleichen Müntz-Sorten, worin er solche empfangen, und nach gleichem äusserlichen Valeur, wieder abzuführen, sondern auch immittelst die davon versprochene Zinsen, in gleichen Sorten, worin das Capital bestanden, vor voll bis dahin zu bezahlen, daß eine neue gleichförmige Müntze, und Vergleichung der vorgeliehenen schlechten Gelder, gegen die in den Cassen, und deren Rechnung künftig alleine zu duldende gerechte Müntze, in Unsern teutschen Landen wird eingeführet werden können.

11.

Als ferner bereits im 3ten §. dieser Verordnung bestimmet worden, daß mit dem ersten Tage des Monaths Februarii 1760 diese neue Einrichtung, in Ansehung aller publiquen Cassen, ihren Anfang nehmen solle; So wird hiermit nochmahlen wiederholet, daß auch von solcher Zeit an, aus Unsern und des Landes publiquen Cassen, die durch diese Verordnung als Casse-Müntzen recipirte in der Müntz-Tabelle sub Nro. I. verzeichnete Sorten, nach keinem andern, als dem zugleich bestimmten devalvirten Wehrte, bey denen innerhalb Unser teutschen Lande vorkommenden Zahlungen, wieder ausgegeben werden sollen.

12.

Nachdem jedoch Unsere Krieges-Canzley zu erkennen gegeben, wie es in Ansehung der nach dem alten Fusse ausgeprägten Gold-Müntzen und Pistolen hergebracht sey, daß die Pistolen bey denen sämtlichen Lohnungen der Trouppen zu Fünf Thaler ausgegeben werden; So wollen Wir zwar solches ferner hiemit geschehen lassen;

Bey allen übrigen Unser Kriegs-Casse obliegenden im Lande vorfallenden Ausgaben und Zahlungen aber, soll Unsere Krieges-Canzley und die davon abhängende Krieges-Casse, nebst deren Bedienten, schuldig seyn, sich der gegenwärtigen Verordnung in allen Stücken gemäß zu verhalten, und ausser denen noch etwa vorhandenen gerechten Müntzen, keine andere Geld-Sorten, auch zu keinen andern Valeur künftig und vom 1sten Februarii 1760 anzurechnen, annehmen, und wieder auszahlen zu lassen, als nur diejenige Sorten, welche

durch gegenwärtige Verordnung und die derselben sub Nro. I. beygefügte Tabelle, zum Surrogato ausdrücklich verordnet sind.

13.

Wir erinnern auch sämtliche in Unsern und des Landes Pflichten stehende Rechnungsführer, und Casse-Bedienten, denen einige Hebungen unmittelbahr anvertrauet sind, oder welche aus Unsern und des Landes Cassen einige Gelder, zu weiter Auszahlung und Berechnung, empfangen, diese Unsere Verordnung nicht allein in allen Stücken genau zu befolgen, sondern auch, so lieb ihnen ihre Ehre und die fernere Behaltung des einem jeglichen anvertraueten Amtes ist, sich für aller und jeder für sich, und ohne Befehl ihrer Vorgesetzten, vorzunehmenden Geld-Wechseley, auf das sorgfältigste zu hüten, die eingehabene gute gerechte Müntzen, ohne alle Verwechselung, prälse wieder auszuzahlen, oder gehöriger Orten abzuliefern; und daferne auch von denen eingehobenen devalvirten Müntzen, einige Ausgabe innerhalb Landes verfüget werden solle, bey Vermeidung der Cassation, auch, dem Befinden nach, anderer schweren Ahndung, solche nicht anders, als nach demjenigen Währte, so durch diese Unsere Verordnung, und die derselben angehengte Müntz-Tabelle bestimmet worden, wieder auszugeben;

Bey all solchen Fällen aber, ohne einige Ausnahme, in denen darüber auszustellenden Quitungen, von dem Empfänger specificiren zu lassen, in was für Sorten, und zu welchem Werthe die Bezahlung geschehen sey;

In welcher Absicht die bis daher in denen Quitungen gebrauchte Worte:

„Daß die Bezahlung in unverrufenen Sorten geschehen,"

nicht ferner hinreichend seyn, noch angenommen, sondern die eigentlichen Müntzen selbst, und deren Valeur, entweder in denen Quitungen, oder auch unter selbige, von demjenigen, so die Quitung produciret, mithin von dem Empfänger des Geldes, mit Beyfügung seiner Nahmens-Unterschrift, specificiret werden sollen, um nöthigen Falls deshalb weitere Nachfrage und Untersuchung anstellen zu lassen.

Sollten auch diese Auszahlungen nicht von dem Rechnungsführer selbst, sondern von andern ihm untergebenen Casse-Bedienten geschehen, so soll dennoch der Rechnungsführer, dem ohngeachtet, dafür responsabel seyn; und durch seine genaue Aufsicht verhüten, daß von niemanden der ihm nachgesetzten Bedienten, so die Hebungen und wieder Auszahlung besorgen, wider gegenwärtige Unsere Verordnung und Befehl, im geringsten gehandelt, im widrigen Falle aber, dasselbe sofort gehörigen Ortes zur Anzeige gebracht werde.

14.

Damit übrigens gegenwärtige Unsere Müntz-Verordnung, zu jedermannes Wissenschaft komme, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch der Kaufmannschaft, denen Geld-Negotianten, denen Gilden und Aemtern in den Städten, ferner denen in Unsern Landen vergeleiteten Juden jeden Ortes, zu ihrer Nachachtung, ein Exemplar davon zugestellet, nicht minder selbige auf dem Lande, nach geendigtem Gottesdienste, auf den Kirchhöfen, zu wiederholten mahlen verlesen, und endlich die Verzeichnisse der-

jenigen Sorten, welche in denen Cassen, nach devalvirtem Werthe zur Bezahlung angenommen werden dürfen, vor denen Amts- und Gerichts-Stuben, in denen Post- und Wirthshäusern, und sonsten, besonders angeschlagen werden, damit ein jeder solche Sorten, desto besser möge kennen lernen. Geben auf Unserm Palais St. James, den 30sten Novbr. des 1759sten Jahres, Unsers Reichs im Drey und Dreißigsten.

(S. Verordn. 16. May 1778. Reg. Ausschr. 30. Novbr. 1818.)

Nro. I. Münz-Tabelle,

worin enthalten, was für geringhaltige, auch sonstige von dem Reichs-Münz-Fuße abweichende Sorten, so bis 1759 ausgepräget, in Ermangelung der nach dem Leipziger- auch Reichs-Münz-Fuße ausgeprägten Müntzen, bey denen publiquen Cassen, nach dem zugleich bestimmten devalvirten Wehrt, angenommen und wieder ausgegeben werden sollen.

	Thlr.	mgr.	pf
A. Silber-Müntzen.			
I. An $\frac{1}{3}$ Stücken, oder Zwölf Marien Groschen, oder Acht gute Groschen-Stücken, sollen gelten, und angenommen werden:			
1) Die Hertzoglich Braunschw., so bis 1758 mit dem Pferde und Wapen ausgepräget, zu	—	9	—
So im Jahr 1759 mit dem Buchstab C unter dem Hertzogs Huthe ausgemüntzet, zu	—	6	—
2) Die Königl. Preußische, so bis 1759 ausgepräget			
3) = Hertzoglich Mecklenburgisch-Schwerinische und Strelitzische } jedes Stück zu	—	7	—
4) Die Königl. Pohlnische Chur-Sächsische, so nach dem Stempel de 1753 ausgemüntzet } jedes Stück zu	—	6	—
5) Die Fürstl. Anhalt-Bernburgische			
II. An $\frac{1}{6}$ Stücken, oder Sechs einen Thaler, oder Sechs Mariengroschen, sollen gelten und angenommen werden:			
1) Die Hertzogl. Braunschweigische, mit dem Pferde bis 1769, zu	—	4	4
Die im Jahr 1759 mit einem C unter dem Hertzogs-Huth ausgepragte, zu	—	3	—
2) Die Königl. Preußische } so bis 1759 ausgepräget,			
3) Die Herzogl. Mecklenb. Schwerinische } jedes Stück zu	—	3	4
4) = = = Strelitzische			
5) Die Fürstl. Anhalt-Bernburgische, jedes Stück zu	—	3	—
III. Ein Französischer Laub-Thaler soll angenommen werden zu	1	13	2
= = Halber Laubthaler zu	—	24	3
IV. Ein Holländischer Ducaton zu	1	20	5
6) = = Gulde zu	—	17	6
V. Die bey den Elbzöllen eingeführte Banco-Species, imgl. das Lauenburger Courant, bleiben in ihrem Lauf und Werth.			

B. Goldene Münzen.

		Thlr.	mgr.	pf.
I.	Ein Französischer Schild-Louisd'or zu	5	24	—
II.	1) Eine Französische 2) " Spanische 3) " Preußische 4) " Braunschweigische 5) " Hiesige einfache Pistole zu jedoch mit Ausschliessung der verrufenen geringhaltigen, unter den Königl. Pohlnischen und Königl. Preußischen Stempeln ausgeprägten Pistolen.	4	24	—
	6) Eine gedoppelte Pistole zu	9	12	—
	7) Eine halbe Pistole zu	2	12	—
III.	Ein Holländischer Ducate zu	2	24	—
IV.	Ein Königl. Dänisch XII. Marck-Stücke zu	2	4	4

Hannover, den 11. December 1759.

Vergleichungs-

wornach die Landes-Unterthanen, wann selbige, einige Herrschaftliche
virten neuen Münzen bezahlen wollen, sich zu

stat des	Nach dem Leipziger und Reichs-Münzfusse ausgeprägten Geldes.				In Braunschweigischen Gelde, mit dem Pferde und Bogen.			In Königlich Preußischen und Mecklenburgischen Gelde.		
	Thlr.	mgr.	pf.		Thlr.	mgr.	pf.	Thlr.	mgr.	pf.
anstat	—	1	—	sind zu bezahlen	—	1	3	—	1	6
	—	2	—	" "	—	2	6	—	3	4
	—	3	—	" "	—	4	—	—	5	2
	—	6	—	" "	—	8	—	—	10	5
	—	12	—	" "	—	16	—	—	20	10
	—	15	—	" "	—	21	—	—	26	7
	—	24	—	" "	—	32	—	1	6	3
anstat	1	—	—	" "	1	12	—	1	25	6
	2	—	—	" "	2	24	—	3	21	3
	3	—	—	" "	4	—	—	5	6	9
	4	—	—	" "	5	12	—	6	20	1
	5	—	—	" "	6	24	—	8	25	6
	6	—	—	" "	8	—	—	10	10	5
	7	—	—	" "	9	12	—	12	—	—
	8	—	—	" "	10	24	—	13	25	6
	9	—	—	" "	12	—	—	15	15	4
	10	—	—	" "	13	12	—	17	5	2
	11	—	—	" "	14	24	—	18	28	7
	12	—	—	" "	16	—	—	20	20	6
	13	—	—	" "	17	12	—	22	10	5
	14	—	—	" "	18	24	—	24	—	—
	15	—	—	" "	20	—	—	25	25	6
	20	—	—	" "	26	24	—	34	10	5
	30	—	—	" "	40	—	—	51	15	4
	40	—	—	" "	53	12	—	68	20	6
	50	—	—	" "	66	24	—	85	26	6
	60	—	—	" "	80	—	—	102	30	7
	70	—	—	" "	93	12	—	119	—	—
	80	—	—	" "	106	24	—	137	6	2
	90	—	—	" "	120	—	—	154	10	5
	100	—	—	" "	133	12	—	171	15	4

Nota. Stadt der Groſche zu 12 Pfennigen, hat jedesmahlen ein Pfennig zur mehr gerechnet werden müſſen.

Tabelle,

aller unsern publiquen, auch aus allen fremden Geldsorten, in unsern Landen gültigen Münzen, nach richtigem Fuß ausgebracht.

Die Zahl der Pfundlöthigkeit, welche die in dieser Tabelle angeführten Münzen halten müssen.	Die ganze nach dem Pfundlöthigen Gewicht ausgebrachte Summe.		Die Anzahl der Stücke, die aus einer Mark fein, oder einem Pfund Silber, fein und Pfundlöthig ausgebracht werden.	Die ganze nach dem Pfundlöthigen ausgebrachte Summe.	
Loth. Quint.	Rthl.	Sgr.	Loth. Quint.	Rthl.	Sgr.
— 16	1	—	— 1	—	1
1 —	2	—	1 1	—	2
2 —	4	—	2 —	—	3
2 1	4	1	2 1	—	4
2 2	4	2	2 2	—	5
2 3	4	3	2 3	—	6
2 4	4	4	3 —	—	7
2 5	4	5	3 1	—	8
2 6	4	6	3 2	—	9
2 7	4	7	3 3	—	10
2 8	4	8	3 4	—	11
2 9	4	9	3 5	—	12
2 10	4	10	3 6	—	13
2 11	4	11	3 7	—	14
2 12	4	12	3 8	—	15
2 13	4	13	3 9	—	16
2 14	4	14	3 10	—	17
2 15	4	15	3 11	—	18
2 16	4	16	3 12	—	19
2 17	4	17	3 13	—	20
2 18	4	18	3 14	—	21
2 19	4	19	3 15	—	22
2 20	4	20	3 16	—	23
2 21	4	21	3 17	—	24
2 22	4	22	3 18	—	25
2 23	4	23	3 19	—	26
2 24	5	—	3 20	—	27
2 25	5	1	3 21	—	28
2 26	5	2	3 22	—	29
2 27	5	3	3 23	—	30
2 28	5	4	3 24	—	31
2 29	5	5	4 —	—	32
2 30	5	6	4 1	—	33
2 31	5	7	4 2	—	34
2 32	5	8	4 3	—	35
3 —	6	—	4 4	—	36
3 1	6	1	4 5	—	37
3 2	6	2	4 6	—	38
3 3	6	3	4 7	—	39
3 4	6	4	4 8	—	40
3 5	6	5	4 9	—	41
3 6	6	6	4 10	—	42
3 7	6	7	4 11	—	43
3 8	6	8	4 12	—	44
3 9	6	9	4 13	—	45
3 10	6	10	4 14	—	46
3 11	6	11	4 15	—	47
3 12	6	12	4 16	—	48
3 13	6	13	4 17	—	49
3 14	6	14	4 18	—	50
3 15	6	15	4 19	—	51
3 16	6	16	4 20	—	52
3 17	6	17	4 21	—	53
3 18	6	18	4 22	—	54
3 19	6	19	4 23	—	55
3 20	6	20	4 24	—	56
3 21	6	21	5 —	—	57
3 22	6	22	5 1	—	58
3 23	6	23	5 2	—	59
3 24	7	—	5 3	—	60
3 25	7	1	5 4	—	61
3 26	7	2	5 5	—	62
3 27	7	3	5 6	—	63
3 28	7	4	5 7	—	64
3 29	7	5	5 8	—	65
3 30	7	6	5 9	—	66
3 31	7	7	5 10	—	67
3 32	7	8	5 11	—	68
4 —	8	—	5 12	—	69
4 1	8	1	5 13	—	70
4 2	8	2	5 14	—	71
4 3	8	3	5 15	—	72
4 4	8	4	5 16	—	73
4 5	8	5	5 17	—	74
4 6	8	6	5 18	—	75
4 7	8	7	5 19	—	76
4 8	8	8	5 20	—	77
4 9	8	9	5 21	—	78
4 10	8	10	5 22	—	79
4 11	8	11	5 23	—	80
4 12	8	12	5 24	—	81
4 13	8	13	6 —	—	82
4 14	8	14	6 1	—	83
4 15	8	15	6 2	—	84
4 16	8	16	6 3	—	85
4 17	8	17	6 4	—	86
4 18	8	18	6 5	—	87
4 19	8	19	6 6	—	88
4 20	8	20	6 7	—	89
4 21	8	21	6 8	—	90
4 22	8	22	6 9	—	91
4 23	8	23	6 10	—	92
4 24	9	—	6 11	—	93
4 25	9	1	6 12	—	94
4 26	9	2	6 13	—	95
4 27	9	3	6 14	—	96
4 28	9	4	6 15	—	97
4 29	9	5	6 16	—	98
4 30	9	6	6 17	—	99
4 31	9	7	6 18	—	100
4 32	9	8	6 19	—	101
5 —	10	—	6 20	—	102
5 1	10	1	6 21	—	103
5 2	10	2	6 22	—	104
5 3	10	3	6 23	—	105
5 4	10	4	6 24	—	106
5 5	10	5	7 —	—	107
5 6	10	6	7 1	—	108
5 7	10	7	7 2	—	109
5 8	10	8	7 3	—	110
5 9	10	9	7 4	—	111
5 10	10	10	7 5	—	112
5 11	10	11	7 6	—	113
5 12	10	12	7 7	—	114
5 13	10	13	7 8	—	115
5 14	10	14	7 9	—	116
5 15	10	15	7 10	—	117
5 16	10	16	7 11	—	118
5 17	10	17	7 12	—	119
5 18	10	18	7 13	—	120
5 19	10	19	7 14	—	121
5 20	10	20	7 15	—	122
5 21	10	21	7 16	—	123
5 22	10	22	7 17	—	124
5 23	10	23	7 18	—	125
5 24	11	—	7 19	—	126
5 25	11	1	7 20	—	127
5 26	11	2	7 21	—	128
5 27	11	3	7 22	—	129
5 28	11	4	7 23	—	130
5 29	11	5	7 24	—	131
5 30	11	6	8 —	—	132
5 31	11	7	8 1	—	133
5 32	11	8	8 2	—	134
6 —	12	—	8 3	—	135
6 1	12	1	8 4	—	136
6 2	12	2	8 5	—	137
6 3	12	3	8 6	—	138
6 4	12	4	8 7	—	139
6 5	12	5	8 8	—	140
6 6	12	6	8 9	—	141
6 7	12	7	8 10	—	142
6 8	12	8	8 11	—	143
6 9	12	9	8 12	—	144
6 10	12	10	8 13	—	145
6 11	12	11	8 14	—	146
6 12	12	12	8 15	—	147
6 13	12	13	8 16	—	148
6 14	12	14	8 17	—	149
6 15	12	15	8 18	—	150
6 16	12	16	8 19	—	151
6 17	12	17	8 20	—	152
6 18	12	18	8 21	—	153
6 19	12	19	8 22	—	154
6 20	12	20	8 23	—	155
6 21	12	21	8 24	—	156
6 22	12	22	9 —	—	157
6 23	12	23	9 1	—	158
6 24	13	—	9 2	—	159
6 25	13	1	9 3	—	160
6 26	13	2	9 4	—	161
6 27	13	3	9 5	—	162
6 28	13	4	9 6	—	163
6 29	13	5	9 7	—	164
6 30	13	6	9 8	—	165
6 31	13	7	9 9	—	166
6 32	13	8	9 10	—	167
7 —	14	—	9 11	—	168
7 1	14	1	9 12	—	169
7 2	14	2	9 13	—	170
7 3	14	3	9 14	—	171
7 4	14	4	9 15	—	172
7 5	14	5	9 16	—	173
7 6	14	6	9 17	—	174
7 7	14	7	9 18	—	175
7 8	14	8	9 19	—	176
7 9	14	9	9 20	—	177
7 10	14	10	9 21	—	178
7 11	14	11	9 22	—	179
7 12	14	12	9 23	—	180
7 13	14	13	9 24	—	181
7 14	14	14	10 —	—	182
7 15	14	15	10 1	—	183
7 16	14	16	10 2	—	184
7 17	14	17	10 3	—	185
7 18	14	18	10 4	—	186
7 19	14	19	10 5	—	187
7 20	14	20	10 6	—	188
7 21	14	21	10 7	—	189
7 22	14	22	10 8	—	190
7 23	14	23	10 9	—	191
7 24	15	—	10 10	—	192
7 25	15	1	10 11	—	193
7 26	15	2	10 12	—	194
7 27	15	3	10 13	—	195
7 28	15	4	10 14	—	196
7 29	15	5	10 15	—	197
7 30	15	6	10 16	—	198
7 31	15	7	10 17	—	199
7 32	15	8	10 18	—	200
8 —	16	—	10 19	—	201
8 1	16	1	10 20	—	202
8 2	16	2	10 21	—	203
8 3	16	3	10 22	—	204
8 4	16	4	10 23	—	205
8 5	16	5	10 24	—	206
8 6	16	6	11 —	—	207
8 7	16	7	11 1	—	208
8 8	16	8	11 2	—	209
8 9	16	9	11 3	—	210
8 10	16	10	11 4	—	211
8 11	16	11	11 5	—	212
8 12	16	12	11 6	—	213
8 13	16	13	11 7	—	214
8 14	16	14	11 8	—	215
8 15	16	15	11 9	—	216
8 16	16	16	11 10	—	217
8 17	16	17	11 11	—	218
8 18	16	18	11 12	—	219
8 19	16	19	11 13	—	220
8 20	16	20	11 14	—	221
8 21	16	21	11 15	—	222
8 22	16	22	11 16	—	223
8 23	16	23	11 17	—	224
8 24	17	—	11 18	—	225
8 25	17	1	11 19	—	226
8 26	17	2	11 20	—	227
8 27	17	3	11 21	—	228
8 28	17	4	11 22	—	229
8 29	17	5	11 23	—	230
8 30	17	6	11 24	—	231
8 31	17	7	12 —	—	232
8 32	17	8			

Nro. II. Verzeichniß

der bis daher gänzlich verrufenen Müntzen, welche auch im Handel und Wandel nicht dürfen angenommen werden.

I. Goldene Müntzen.

Die unter dem Königl. Pohlnischen und Königl. Preußischen Müntz-Stempel de 1755, 1756, 1757 und 1759 neu ausgeprägte geringhaltige Pistolen.

II. An Silber-Müntzen.

1. Alle Hessen-Darmstädtsche, } Müntzen.
2. = Würtenbergische, }
3. = Fürstlich Fuldaische, }
4. = Gräflich Wiedtsche, }
5. = Gräflich Montfortsche, }
6. = Fieder-Mäuse.
7. = gantze und halbe Batzen.
8. = Kreutzer-Müntze.
9. = gantze und halbe Kopfstücke.
10. Alle unter unbekandten Müntz-Stempeln ausgeprägte Sorten, worunter die mit C. M. A. B. und einen in einander geschlungenen gedoppelten L. bezeichnete $\frac{1}{6}$ Stücke mit gehören.

Hiezu kommen alle künftighin neu ausgeprägete fremde Sorten, bis daß deren Cours, durch besondere Verordnungen, verstattet wird.

Hannover, den 11. December 1759.

1521. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 4. Decbr. 1759, welchergestalt das Postwesen theils für K. Rentkammer, theils für K. Geheimeraths-Stube gehöre.

1522. * Desgleichen vom 10. Decbr. 1759, wegen Verstärkung des Jägercorps.

1523. * Desgleichen vom 11. Decbr. 1759, daß keine andere, als die nach dem Leipziger, Torgauer und Reichsfuße ausgeprägten Münzsorten, in den öffentlichen Cassen angenommen werden soll.

1524. * Desgleichen von selbigem Tage, daß dieselbe nicht bey den Licentcassen angenommen werden sollen.

1525. * Verordnung d. d. Hannover vom 12. Decbr. 1759, wodurch das Verbot des Cattuns auf 1760 erſtreckt wird.

1526. * Verordnung d. d. Hannover den 14. Decbr. 1759, die wieder verſtattete Durchfuhr der Mecklenb. Münzen betr.

1527. O. A. Gerichtsreſcript vom ſelb. Tage, daß K. Conſiſtorium weltliche Perſonen zu Ablegung eines Zeugniſſes unmittelbar verabladen könne.

Gleichwie Unſer Conſiſtorium in Sachen, welche zu deſſen alleiniger Cognition gehören, in Unſern Namen, gleich andern höhern Juſtizcollegiis zu erkennen, und Verfügung zu machen, befugt iſt, und die Gerichtsbarkeit deſſelben in ſolchen Fällen, ſich nicht blos auf den Clerum und die in ſolchen Sachen litigirenden Perſonen Civilſtandes, ſondern überhaupt auf alle Unterthanen erſtrecket, mithin auch die Befugniß deſſelben, in dergleichen caussis Perſonen, ohne vorgängige Requiſition, zu Ablegung eines Zeugniſſes vorzuladen, ſattſam und um ſo viel mehr begründet iſt, als ſelbſt aus vielen hieſelbſt verhandelten Acten zur Genüge erhellet, daß ſolche durch eine langwierige Obſervantz beſtätiget worden, ſo habt Ihr Euch ſolches bey künftigen Vorfällen zu Eurer Direction dienen zu laſſen, und dahin zu ſehen, daß von den Aemtern und Untergerichten Unſerm Conſiſtorio desfalls keine weitere Hinderniß verurſacht werde.

1528. * Cammerausſchreiben vom 17. Decbr. 1759, was für Münzen bey den Amtsrecepturen angenommen werden ſollen.

1529. Landesherrl. Reſcript vom 18. Decbr. 1759, an das Hofmarſchallamt, die Appellationen von deſſen Erkenntniſſen betr.

Unſer O. A. Gericht hat von Uns eine Vorſchrift darüber verlangt, ob von euren Erkenntniſſen eine Provocation zuläſſig ſey? Ihr werdet euch nun erinnern, welchergeſtalt in dem, euch unter dem 1. Septbr. 1735 ertheiltem Reglement §. 6. verordnet ſey, daß die an euch gebrachten Klagen, wenn ſolche weitläuftige Unterſuchungen und Processus erfordern, an Unſere Juſtizcollegia abzugeben wären. Gleichwie aber dieſer Fall alsdann eintritt, wenn einer oder der andere Theil durch eure Erkenntniß ſich beſchwert erachtet, mithin remedia juris dagegen zur Hand nehmen will: alſo finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu verordnen und feſtzuſtellen, daß ſolchenfalls, dafern anders die Sache nicht den Dienſt der euch untergebenen Perſonen betrifft, als welche von euch allein beyzulegen, und zu ſchlichten iſt, ihr auf die von der Parthey bey euch gethane Anzeige, ſolche einem Unſerer Juſtizcollegiorum abzugeben und zu überlaſſen habt, von deſſen Erkenntniſſen ſodann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, an Unſer O. A. Gericht appellirt werden kann.

Digitized by Google

1530. Landesherrl. Reſcript vom 18. Decbr. 1759, an das O. A. Gericht, über denſelben Gegenſtand.

Uns iſt aus Eurem unterthänigſten Berichtſchreiben vom 25. Jul. d. J. vorgetragen, wie bey Gelegenheit einer von J. L. S. gegen Unſern Oberſchenken von L. an euch gebrachten Sache zur Frage gekommen ſey: ob gegen die Erkenntniſſe Unſers Hofmarſchallamts eine Provocation zuläſſig ſey? und daß ihr mit Vorſchrift darüber verſehen zu werden wünſchet. Nun iſt zwar in einem beſagten H. M. Amte unterm 7. Decbr. 1723 ertheilten Reglement feſtgeſetzt und verordnet worden, daß, in Betracht ſelbiges auch in jurisdictionalibus von einem Unſerer Collegiorum einige Dependenz oder Subordination vorher nicht gehabt, daſſelbe keine andere, als unmittelbar von dem Landesherrn kommende Befehle annehmen, folglich mit keinen ad mandatum ausgefertigten Rescriptis belegt werden ſolle. Gleichwie ihr aber dagegen aus der copeylichen Anlage (S. oben) erſehet, wie Wir ſelbiges anweiſen, wie überhaupt alle Sachen, ſo weitläuftige Processus und Unterſuchungen erfordern, alſo inſonderheit diejenige, in welchem ein Theil bey deſſen Erkenntniſſen ſich nicht beruhigen, ſondern dagegen Rechtsmittel zur Hand nehmen will, an Unſere Juſtizcollegia abzugeben; alſo werdet ihr daraus abnehmen, daß, da gegen deren Beſcheide demnächſt an euch appellirt werden kann, die vorgekommene Frage ſich ſodann von ſelbſt erledige.

1531. * Regierungsausſchreiben d. d. Hannover den 24. December 1759, daß die Münzverordnung vom 30. Novbr. mir dem 1. Febr. 1760 ihren Anfang nehmen ſolle.

Nachricht für den Buchbinder.

Der Titel der erſten Abtheilung, nebſt dem Blatte mit den Bemerkungen und Verbeſſerungen iſt wegzuſchneiden.

Digitized by Google

G.E. STEAM

Digitized by Google